1768.

40

Crim. 110 m

Schweser

<36610531570018

<36610531570018

Bayer. Staatsbibliothek

S

33 0,7

G.D. Heuman del. et sculp.

Des

Klugen Beamten

auserlesener

Criminal-Proceß,

Worinnen

von dem Ursprung der Criminal-Verordnung

unter Kayser

MAXIMILIANO I.

Wie auch

von dem Criminal-Proceß überhaupt und insbesondere, und von denen Straffen nach dem Göttlichen- Römischen- alten Deutschen- Carolingischen- und vielen Landes-Gesetzen, auf eine wohlbegreifliche Weise, gehandelt wird;

Nebst Beyfügung der hierzu nöthigen

Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung

Kayser Carls des Vten,

samt denen Projecten.

Zusammengetragen
von
Germano Philoparcho.

Nürnberg,
Bey Gabriel Nicolaus Raspe, 1766.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Germano Philoparcho.

Vorbericht.

Das Versprechen, welches in der Vorrede zu der neuesten Auflage des klugen Beamten von mir gethan worden, verhoffe ich durch diesen Theil von der **Peinlichen Rechts-Gelahrheit** also erfüllet zu haben, wie solche

Vorbericht.

zum practischen Gebrauche und zu einer hinlänglichen Erkenntniß derselben erforderlich seyn mögte.

Die Carolinische Hals-Gerichts-Ordnung, welche in den mehresten deutschen Provinzen angenommen ist, wird darinnen aus ihren eigenen Quellen, den alten deutschen Gebräuchen, erkläret; in wieferne das Römische Recht noch heut zu Tage damit sich vereiniget, deutlich gewiesen; die Gesetze selbst nach den eigentlichen Regeln einer ächten Interpretation erläutert; und ein jeder vorkommender Fall aus festen und mit der Analogia Juris einstimmenden Grundsätzen entschieden; hiebey aber, in wieferne in diesem oder jenem Lande in den foris von dieser Hals-Gerichts-Ordnung Abweichung geschehe, aus verschiede-

Vorbericht.

schiedenen Criminal-Verordnungen, so viel man zu Handen bringen können, angezeiget.

Der Vortrag in gegenwärtigem Buche wird übrigens systematisch genug seyn, je mehr der Verfasser mit Umgehung der so genannten veränderlichen opinionum DDrum die besten und berühmtesten Authores sowohl in Commentariis als Ausführung einzelner Partium des Criminal-Rechts zu Rathe gezogen, und sich an die natürlichste Ordnung von principiis ad Principiata sorgfältig gehalten, so, daß er den wichtigsten bestimmten Sätzen, zumal in der Materie de Indiciis & Conjecturis, & de Imputatione morali mit der Authoritæt der sonst bekannten

Vorbericht.

Criminalisten nicht ehender, als nach genauer Prüfung ihrer Uebereinstimmung mit der Sache selbsten, ihre gehörige Stelle gegeben, in welche sie zur Verbindung der Wahrheiten unter sich gehören. Geschrieben den 25. Sept. 1760.

SECTIO

SECTIO I.

Von dem peinlichen Processe.

CAP. I.

Von denen Criminal-Gesetzen derer Teutschen, und deren Historie und Auctorität.

§. 1.

Es ist die Rechtsgelehrsamkeit in peinlichen Fällen nichts anderst, als eine practische Fertigkeit von denen lasterhaften Handlungen derer Menschen nach denen Criminal-Gesetzen recht zu urtheilen. Dasselbe Gericht bestehet aber in Erkänntniß und Zueignung derer Criminal-Gesetzen, und äussert sich 1) in einer rechtmäßigen Ordnung zu procediren; und 2) die Causas criminales zu entscheiden, entweder vermittelst Lossprechung derer Unschuldigen, oder Verdammung derer Schuldigen.

Was die Rechtsgelehrsamkeit in peinlichen Fällen seye?

§. 2.

Weil diejenige Fertigkeit wegen denen menschlichen Handlungen beschäfftiget ist; diese aber genennt werden, welche mit heiterem Verstande und erkanntem Willen unternommen werden:

PVFENDORF *de offic. hom. & civ. C. 1. §. 2.*

so erhellet leichtlich, daß die Handlungen und Verbrechen derer Unvernünftigen, oder Kindern, zu dieser Lehre nicht gehören, sondern dessen Objectum sehr anderst seye. Jedoch sind irgendwo nicht nur einige unvernünftige Thiere, sondern auch alle leblose, wann sie in causa criminis vel læsionis gewesen

Ist wegen denen menschlichen Handlungen beschäfftiget.

wesen waren, gestraft worden, und war zu dem Ende eine Species supplicii von denenjenigen genommen worden, wie es ex lege DRACONIS unter denen Athenienſern herbeybringt

DECIAN. *Lib. XI. Cap. 7. n. 12.*

Dieſen iſt ähnlich, was ex lege SOLONIS wegen Tödtung eines beiſſenden Hundes anführt

PARDVLPHVS PRATEIVS *in Jurisprud. ulter.* apud OTTONEM *in Theſaur. Jur. Rom. VI. p. 396.*

wie auch von einem ſtößigten Ochſen, wann er einen Menſchen getödtet; oder ein Thier, welches auf eine unnatürliche und geile Art mit einem Menſchen iſt vermiſcht worden, zu tödten iſt, wovon die göttlichen Geſetze Meldung thun.

2. B. Moſ. 21. v. 28.
3. B. Moſ. 20. v. 15.

§. 3.

Es ſupponirt einen Anfang.

Endlich, weil ein jedes Gericht einen Anfang ſupponirt, nach welchen das Examen anzuſtellen iſt; alſo haben auch in dieſer Lehre die Criminal-Geſetze ſamt denen Principiis der rechten Vernunft omne punctum gemacht, und den wahren Grund beſtimmt, von welcher Art und Verbindung wir ein weniges vorausſetzen wollen.

§. 4.

Es iſt keine Republick ohne Criminal-Geſetze.

Es iſt niemals eine Republick geweſen, welche dergleichen Richtſchnur nicht gehabt hat, nach welchen die laſterhaften Handlungen unter den Examen haben müſſen benennt und geſtraft werden, wie von der Republick derer Ebräer, Perſer, Griechen, Römer, die Fragmenta, Traditiones und Zeugniſſe derer Geſchichtſchreiber, beygeſetzte Auctores erzählen:

LEIDECKER *de republ. hebr.*
SPENCER *de leg. Hebr. ritual.*
CHRIST. STOCKIVS *V. Diſſert. de poen. capital. hebr.*
PETITVS *ad leg. Attic.*
SIGON. *de jur. Rom.*

Von dieſen aber iſt unſer Vorhaben nicht, etwas davon zu melden, ſondern wir ſind nur beſchäfftiget, was unter denen Teutſchen enthalten iſt, und wollen darthun, was die Gebote heut zu Tage enthalten, und was dieſer Lehre eigen iſt.

§. 5.

In Teutſchland haben die Sitten gegolten.

In denen älteſten Zeiten Teutſchlandes, noch vor Chriſti Geburt, da im Anfang keine Republick war, ſondern es ſcheinete, daß die Leute in Statu naturali gelebt haben, da haben die guten Sitten vielmehr gegolten,

als

als die geschriebenen Gesetze, wie uns solches unter andern fürnemlich belehret

TACITVS *de morib. german. cap. 19.*

nach welchen auch die Præfecti in causis criminalibus zu urtheilen pflegten.

CONRING. *de orig. jur. germ. C. 1.*

Ob nun aber TACITVS *l. c.* durch diese Redens-Art gantz und gar die Leges non Scriptas; oder aber die angebohrne Neigung, Art und gute Natur verstanden habe, dieses hat sehr gelehrt ausgelegt

B. HEINECCIVS *ad L. Jul. Pap. L. I. C. II. §. 6.*

§. 6.

In den V. Seculo die geschriebenen Gesetze.

Gleichwie aber in Seculo V., da das Reich derer Römer fiele, und Clodovæus, der Teutschen König, fast alle Völcker in Teutschland, nur die Sachsen allein ausgenommen, bezwange, so haben die Francken selbst, nach dem Exempel derer Römer, einige geschriebene Gesetze gegeben; und diesen Völckern, welche sie unter ihre Botmäßigkeit brachten, hinterliessen sie zwar ihre vornehmsten Instituta unversehrt, jedoch waren sie besorgt, daß einige in Schrifften verfaßt, vermehrt, verbessert und vornemlich der Christlichen Religion accommodirt würden. Also scheinet, daß zu Anfang des V. Seculi ohngefehr im Jahr 422. der Lex Salica, als das älteste Gesetz, denen Saliis, als dem vornehmsten Volck derer Francken, von denen vornehmsten dieses Volcks, seye gegeben worden. Also war Theodoricus, ein Sohn des Clodovæi, der (nemlich Clodovæus) das Land derer Ripuariorum im Jahr 570. überkame, da Sigebertus getödtet worden, besorgt, daß der Lex Ripuariorum in Schriften verfaßt werde. Also haben die Fränckischen Könige, Theodoricus I., Childebertus II., Chlotarius II., Dagobertus M., nach dem Treffen ad Tolbiacum an. 496. die Gesetze derer von Clodovæo überwundenen Teutschen, und Bayern, gegeben und verbessert. Und also haben ferner die Burgundier, durch Sorge des Königs Gundebaldi, ohngefehr im Jahr 500, selbst ein Gesetz gegeben; Also auch die Gothen, Wisigothen, Ostrogothen, Longobarden, haben zwar in denen mit Gewalt eroberten Provintzen derer Römer Gesetze gegeben, jedoch haben jede schon vieles aus denen Gesetzen derer Ueberwundenen mit eingemischt. Dannenhero es sich nicht zu verwundern ist, daß in denenselben Gesetzen Merckmahle des Römischen Rechts anzutreffen sind. Von der Zeit an haben auch die Gesetze de Criminibus angefangen. Inzwischen, weil die Teutschen Völcker vom Anfang in der größten Barbarey und Freyheit lebten, daß alles voller Raubereyen und Verbrechen war, überdieß unter denenselben keine so grosse Mühe derer bürgerlichen Sachen war, als man in foro Romano & hodierno siehet: so ist die Ursache helle am Tag,

warum vielmehr ein Theil derer Teutschen Gesetzen de criminibus & pœnis handelte, und die Reguln derer Civil-Gesetzen gleichsam nur per indicem sind berührt worden; wie es ausser denen Gesetzen Ripuariorum, Allemanorum, Burgundionum, Baivariorum, Frisionum, vornemlich Saxonum, auch andere Gesetze bezeugen.

vid. KRESSII *Diss. de variis jurisdiction. in German. generib. Cap. II. §. 1.*

Jedoch selbst die Gesetze sind sehr verschieden; dann je gelinder der Lex Salica Baivariorum & Frisionum ist, desto härter sind die Leges Ripuariorum, Burgundionum & Saxonum, mit Straffen angefüllt. Dahero, wann dieses letztere von dem

WIPPONE *in vita Conradi II. Cap. VI.*

crudelissima genennt wird, so ist dasselbe einzig und allein in der Relation auf die übrigen Teutschen Gesetze, in dictandis pœnis capitalibus parciores anzunehmen.

§. 7.

Haben zu Zeiten CAROLI M. zugenommen.

Zu diesen kame die merckliche Zunehmung per Capitularia Regum Francorum in Seculo VIII. & seq., so von LINDENBROGIO, WENDELINO, BIGNONIO, BALVZIO und ändern, sind edirt worden. Vornemlich ist sowol von denen Strafen, als von dem Criminal-Proceß von CAROLI M. Zeiten an mit grösserer Sorgfalt gehandelt worden, in desto leichtern Wegen die Intention desjenigen ex forma Imperii monarchici in effectum konnte deducirt werden; welches dessen Capitularia, das Gebot von dem Graf Trautmann, so MEINDERSEN in einem besondern Opusculo illustrirt hat, wie auch die drey Gesetze, so von CAROLO M. denen überwundenen Sachsen sind gegeben worden, welche v. c. GAERTNERVS mit Noten illustrirt hat, bezeugen.

Conf. STRVVIVS *hist. jur. Cap. VI. §. 10.*

§. 8.

Die Fata Seculi X.

Es haben aber die Teutschen diese Gesetze nicht länger gehabt, und darnach gelebet, als bis auf die Zeiten, da das Carolingische Geschlecht ausgestorben war, welches vom Anfang des Seculi X. geschehen ist. Von diesen Zeiten war die Auctorität so wol derer bisher beschriebenen Gesetze überhaupt, also auch derer Criminal-Gesetze verschwunden, daß die Wissenschaft des Criminal-Rechts in gewissen und determinirten Regeln fast verlassen wurde, dann es giebt einige wenige Constituriones, so von denen Ottonibus und deren Nachfolgern sind promulgirt worden, daß sie zu Criminal-Sachen dieneten, welche

BRVN-

BRVNQVELL. *hist. jur. P. VI. C. 4. §. 4. seq.*

excerpirt hat, und allein mit denen Sitten und Gewohnheiten verknüpft worden ist.

CONRING. *cit. l. c. 25.*
STRVV. *cit. l. §. 14.*

Es wird ein jeder die Ursachen leicht verstehen, der die Streitigkeiten de Statu Reipublicæ Germanorum sub CONRAD. I. von denen Duumviris, welche der Herr Cantzlar von Ludwig, und der seel. Herr Gundling zusammen geschrieben haben, erforschen wird. Es behauptet auch solches nicht anderst das Decretum OTTONIS M.

in Appendice ad REGINONIS *Tr. de Discipl. Eccles.*

welches in contrarium allegirt

KOPP. *de Diff. Comit. S. I. §. 13.*

Dann daß denselben Document kein Glauben beyzumessen seye, hat schon längstens gelehret

ILL. a LVDEWIG, *in Henrico Aucupe C. II. §. 4.*

§. 9.

Derjenige unglückliche Stand in Teutschland hat Gelegenheit gegeben, daß nach und nach die schlimmsten, unvernünftige, von welchen fürtrefliche Specimina

Da die geschriebenen Gesetze veraltet sind, sind verschiedene Mißbräuche eingeführt worden.

in SCHOTTELII *Tr. de Singul. in Germ. jur.* &
CONST. CRIM. CAROL. *Art. 218.*
ibique KRESS. *p. 791. seq.*

stehen, folglich als abergläubische Sitten einschlichen, nachdem die Menschen, welche ansonst eines untadelhaften Lebens und einer besondern Erfahrenheit seyn mußten, nach und nach zu ungelehrten, schlechten, infamen, und von der untersten Sorte angefangen haben, jenen vorzustehen.

vid. ERDWINVS ERDMANNVS *Chron. Osnabr.* apud MEIBON.
Script. rer. Germ. p. 198.

Deren noch eingedenck ist

CONST. CRIM. CAROL. *Art. 138. 142. 146. 150.*

und an einem andern Ort.

Conf. Procœmium *Constitutionis Bambergensis.*

§. 10.

Und aus diesem corrupten Statu reipublicæ & judiciorum, wann nicht der erste Ursprung derer Westphälischen Gerichte, in der fama & atro-

Der Ursprung und Fortgang derer West-

phälischen Gerichte.

citate sententiarum celebratissimorum, so sind doch wenigstens die Zunehmungen dererjenigen, so nach und nach ad majores abusus incliniren, zu repetiren, wiewol die Scriptores wegen dieser Sache verschiedener Meynung sind.

vid. HERT. *de jud.* §. 20.
THOMAS. *de ort. & progr. jud. Westphalic.*
MENCKE *de Feimeris.*
GRYPH. *de Weichbild. Saxon. c. 59.*
BALVZ. *in not. ad capitul. p. 1039.*
MÜLLERI Reichs-Tags-*Theatr. Frider. V. c. 19.*

§. II.

Was für Gesetze unter diesen.

In diesen nun erhielten die Gesetze und Rechte bey den Schöpfen nur ein Merckmahl, unter denen schwersten Strafen nichts zu offenbaren, als wie ex TVRKII fastis Carolingicis herbeybringt

MEINDERSEN. *de jud. centenar. C. V.* §. 18.

so gar, daß sie sich mit grosser Frechheit in Schriften zu beweisen unterstünden, daß nicht einmal dem Kayser dieselbe bekannt seyen, welche Schriften

apud MÜLLERVM im Reichs-Tags-*Theatr. P. II. C. VI. p. 494.*

anzutreffen sind. Dahero die ungewöhnliche Formula juramenti, so auch kaum von dem Oedipo, wann ich so reden darf, aufzulösen ist, von diesen Schöpfen zu præstiren, welche

HERT. *Satur. rer. C. 26. opuscul. Vol. I. T. III.*

erzählet. Es wurden diese wissende; die Gerichte aber, heimliche Gerichte, heimliche Achten,

REFORM. COLON. *C. 18.*

genennet.

§. 12.

Welche Ordnung unter diesen zu procediren war.

Es war wenigstens die Ordnung dieser Gerichte in causis criminalibus nicht gut, sondern tumultuarisch, und unvernünftig. Dahero läßt sich leicht ermessen, daß 1) sie sey so fleißig mit ihren Gesetzen verborgen wurde; 2) so viele Beschwerungen, Ausnahmen, Confœderationen wider diese Gerichte gefunden werden;

HERT. *cit. l.*
THOMAS. *de occas. concept. Const. Crim. Carol. in f.*

3) daß die Schriften und Zeugnisse, so hin und her die particulas legum, und Processe beweisen, mit grosser Begierde und Ungerechtigkeit sind referirt worden.

DATT. *de pace publ. L. IV. C. 4. 6.*

SCHOT-

SCHOTTELIVS *de Sing. in Germ. jur. C. 29. §. 10.*
TVRKIVS *cit. tr. ad An. 785. §. 2.* apud LEVKFELD. *Script. rer. Germ.*

Die neuere Westphälische Ordnung hat

HAHN. *in T. II. collect. ult. monument. p. 598.*

edirt.

§. 13.

Mitten unter diesen Westphälischen Mißbräuchen sind die Gewohnheiten und andere Land-Gesetze, um die Mitte des Seculi XIII., von EPKONE vornemlich von REPKO, privata industria & auctoritate, gesammlet und zusammengeschrieben worden, unter dem Namen Sachsen-Spiegel, ohngefehr um das Jahr 1230., so den grösten Theil in causis criminalibus ausmacht, und dessen Theil auch ein kurtzer Begriff ist des Magdeburgischen Weichbildes, welcher sowol die Civil- als Criminal-Sachen beschreibet. Die Verfertigung des Sachsen- und Schwaben-Spiegels.

WERLHOFF. *de jure German.*

Wie auch in Schwaben Secul. XIV. die Verfertigung des Schwaben-Spiegels. Diese haben, auch wegen ihrer vielen Glossen, zwar in sehr vielen Orten Teutschlandes, eine grosse auctoritatem fori erhalten; aber nicht überall, zumal in denen Catholischen Landen sind sie nicht recipirt, es ist auch in denenselben nicht alles jus privatum Germanicum enthalten; sondern es wurde allezeit der alte Gebrauch derer Gewohnheiten bey denen Nachkömmlingen beybehalten. Vieles findet man in denenjenigen de Criminibus, und deren Beschaffenheit, von denen Probationen, von dem Proceß, und von der Verordnung des Criminal-Gerichts.

§. 14.

Ob nun gleich diese Collectiones morum in actibus flagitiosis eine Kraft enthielten, so kam doch eine grosse Veränderung der Jurisprudentiæ criminalis, in dem Seculo XIV. et XV. per receptionem juris civilis Romani et Canonici, hinzu. Die Annehmung des Römischen und Canonischen Rechts.

HOFFMANN. *Diss. de insign. defect. Jurispr. Crim. German. C. I. §. 14. seq.*

Dann obgleich die proceres imperii An. 1441. noch in denen Comitiis die Einführung desselben Rechts unter denen Doctorn widersprachen, so konnte es doch völlig nicht verhindert werden, daß nicht fast durch den allgemeinen Beyfall in Teutschland das Römische- folglich auch das Canonische Recht, zu Ende des Seculi XV. im Schwange gienge, und vor würdig geachtet wurde. Beyde Rechte haben sowol selbst in denen Verbrechen, als in dem Proceß, und in denen Strafen eine wunderbare Erneuerung eingeführet, vieles

vieles in denen Criminal-Gerichten verbessert, die Superstitiosa abgeschaft, und ad saniora principia reducirt. Dann da diese im Gebrauch gewesen sind, haben nach und nach die Probationes vulgares aufgehört, und ist die Tortur recipirt, die Strafen derer Verbrechen entweder mitigatal, oder exasperatal, und ein völliger und accuraterer Criminal-Proceß eingeführet worden.

§. 15.

Dahero die Confusion derer Criminal-Gesetzen entstanden ist.

Nach diesem, weil nach und nach Männer, die in beyden Rechten, in jure civili & canonico, gelehrt waren, in die Zahl der Schöpfen aufgenommen wurden, welche sich befleißigten, saniora principia einzuführen, da sich andere auf das steifste auf die alten Gebräuche gründeten, als wie von dem öffentlichen Haß derer fremden Rechte ein Zeugniß omni exceptione majus kan gefordert werden,

ex R. J. *An. 1441. art. 5.*

so konnte die Confusio derer Rechte nicht vermieden werden; um nun dieselbe aufzuheben, und die Furien derer Gerichte, vornemlich derer Westphälischen, gäntzlich auszutilgen, da bishero so viele Reformationen vergeblich sind tentirt worden,

STRVV. *hist. jur. C. 19. §. 20.*

so haben die Kaysere und Ordines angefangen, darauf bedacht zu seyn, ein gleiches und vernünftiges Criminal-Recht, in einer besondern Ordnung, so bishero in Teutschland unbekannt gewesen, einzuführen.

§. 16.

Welche Kayser Maximilian corrigiren wollte.

Es hat das Cammer-Gericht allschon seit 1496. sich angelegen seyn lassen, auf die Verbesserung der peinlichen Proceß und auf Abstellung des ohnbedachtsamen und ohnverantwortlichen Verfahrens ein sorgfältiges Aug zu richten,

MÜLLER Reichs-Tags-*Theatr. sub Max. I. p. 43.* ibi: item, so „täglich wider Fürsten, Reichs-Stadt und andere Obrigkeit in „Klagweiß einem Gericht angebracht wird, daß die Leuthe ohnverschuldet, ohne Recht und redlich Ursach zum Tod verurtailen und „richten lassen haben sollen, und durch die Freund rechts wider „dieselben begehrt cet. ist beschaidts noth, wie es in demselben am „Cammer-Gericht gehalten werden soll.

und deshalb auf dem Reichs-Tag zu Freyburg 1498. sowol,

Neue Samml. der R. A. *P. II. p. 46.*
Staats-Archiv des R. und des H. R. R. Cam. Ger. *P. II. §. 166.* item Num. CXI. *§. 80.*

als

als auch wiederholter auf dem Reichs-Tag 1500.

Reichs-Abschied *1500. Tit. 13.*

beschlossen worden, daß das Reichs-Regiment mit samt dem Cammer-Gericht nach Erkundigung der Land-Gewohnheit und Gebrauchs eine ziemliche Reformation und Ordnung hierunter fürnehmen, machen, und allenthalben ausschreiben und verkünden sollte. Zwar kan nicht geläugnet werden, daß der glorwürdigste Kayser MAXIMILIAN wegen denen Criminal-Rechten sehr besorgt gewesen, eine Verordnung darüber machen zu lassen, wie es ex præf. exempli de An. 1521. & 1529. beweiset der ehemalige Herr Professor

KRESS. *in præfat. ad C. C. C. §. 17.*

Daß aber würcklich eine Criminal-Verordnung durch ihn seye verfertiget worden, kan mit keiner gründlichen Zeugschafft dargethan werden. Hingegen was der Herr

KRESS. *cit. l. §. 15.*

aus dem Maynzischen Archiv von der in Comitiis Wormatiensibus A. 1495. von dem glorwürdigsten Kayser MAXIMILIANO edirten Verordnung herbeybringt, verdienet keinen Glauben, und ist vielleicht von der blossen Reformation derer Westphälischen Gerichte anzunehmen, welche von eben dem Jahr

GOLDAST. *Const. Imp. Tom. II. p. 112. & in Corpore Recess. p. 54.*

herbeybringt. Es spricht auch der Herr Verfasser des

Staats-Archivs des Kays. und des H. R. R. Camm. Ger. P. III. §. 44.

hievon also: „In denen bey Handen gehabten Reichs-Tags-Acten 1495. „und 1505. habe davon nicht das mindeste vorgefunden, und es ist nur „allzugewiß, daß der Chur-Mayntzische Registrator bey der ertheilten Nach„richt sich geirret habe: deme aber ohngeachtet bin ich dannoch der Mey„nung, daß unter diesem glorwürdigsten Kayser wo nicht der erste Ent„wurf einer solchen Reichs-Ordnung würcklich gemacht, jedoch aber der „Haupt-Grund zu solcher Ordnung gelegt worden seye. Zum Beweis „dessen beziehe mich forderſamst auf des hochberühmten Herrn Professor. „BUDERS Anmerckung bey der neuesten Ausgabe der juridischen Biblio„thec: wie nemlich Johann, Freyherr von Schwartzenberg, Rath bey „Hochstifft Bamberg, und nachmals bey Casimir, Marggrafen zu Bran„denburg, als ehmaliger Beysitzer des Reichs-Regiments einen solchen „Entwurf einer künftigen peinlichen Reichs-Ordnung würcklich verferti„get habe; da aber die bald darauf erfolgte Mißverständnisse zwischen dem

„Kaiser und besonders dem Churfürstl. Collegio, wie auch die Aufhebung „des Reichs-Regiments selbsten den weiteren Fortgang dieses heilsamen „Wercks gehemmet haben, so mag es allerdings daher kommen, daß Bam„berg im Jahr 1508., und Brandenburg im Jahr 1516. diesen Entwurf „einstweilen als eine Landsfürstl. Verordnung angenommen und promul„girt haben. Daß aber unter höchstgedachtem Kaiser der Hauptgrund „zu dieser peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung gelegt worden seye, deshalb „beziehe mich auf die unten vorkommende Auszüge aus dem Reichs-Tags„Protocoll 1518., als worinnen folgende Formalia enthalten seynd:

„So täglich wider Fürsten, Reichs-Stadt und andere Obrigkeit „klagweiß angebracht wird, wie sie die Leuth ohne Recht oder redli„chen Ursachen vom Leben zum Todt verurtheilen und richten lassen, „wie dann das die Ordnung zu Augspurg auf dem Reichstag Anno „1500 gehalten, anzeiget, unter andern, daß in solchem eine ziemli„che Reformation und Ordnung fürgenommen und allenthalben im „H. Reich angesehen und verkündt sollt worden seyn, das aber bis„her nicht geschehen, darum ist für gantz nothdürftig und gut ange„sehen, daß solche Reformation und Ordnung auf diesem Reichstag „beschlossen und im H. Reich allenthalben publicirt und verkündt und „bey grossen Poenen zu halten gebotten, damit das Christliche Blut „mit unmenschlicher Marter und Peinigung nicht also unschuldig ver„gossen, und nach eigenem Willen und Gewalt ohn recht und red„liche Ursach uneröffnet ihrer Verhandlung, auch ohn genugsame „Verlaimbdung, und überdas dieselbe Beschuldigung ihren Ur„sprung von erbarn frommen Leuthen habe, vom Leben zum Todt „gebracht, dieweil doch in solchen peinlichen Händeln, wie in bürger„lichen Sachen kein Appellation will zugelassen werden, und in all„weg in solcher Ordnung fürsehen, welcher dieselbe überfahren, und „nicht halten würde, alsdann der Kayserl. Fiscal wider denselben auf „sein Verschulden am Kayserl. Cammer-Gericht mit Recht proce„diren solle.

Es dörfte also der sonst geschickte Chur-Mayntzische Herr Hof-Gerichts-Rath, D. IOHANN HORIX, bey Verfertigung des kleinen Wercks, unter den Titul: **Wahre Veranlassung der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaisers Carls des *V*ten, Maynz 1757.** von diesen Reichs-Tags-Actis keine Wissenschaft gehabt haben, obgleich ansonsten derselbe aus denen reichesten Quellen seinen übrigen Vortrag geschöpfet hat. Endlich der Beweis des GOLDASTI *in Consultatione de pœnis Sagarum*, welchen der belobte

KRESS. *cit. l. §. 13.*

herbey-

herbeybringt, als wann gleichsam der glorwürdigste Kayser MAXIMILIANVS An. 1505. eine solche Reformation schon zu Cölln proponirt hätte, kan bisher ex Charris & Archivis nicht bewiesen werden.

§. 17.

Es haben jedoch nichts destoweniger dieser Meynung die neuern Rechts-Gelehrten beygepflichtet, als wie Christ. Gottfr. Hoffmann, und August Leyser. Jener sowol

Hat sie aber nicht zu Stande gebracht.

in *Diss. de insign. defect. Jurispr. Crim. German. C. I. §. 19. not. 9.*

daß der *Art. 107. & 108.* C. C. C. von Wort zu Wort in der Collectione VDALRICI TENGLERI bewiesen werde, unter dem Titul: Layen-Spiegel, so schon vor dem Jahr 1110. seye edirt worden; als

in *Diss. de collat. Const. Carol. cum Sanct. Crim. Josephi p. 9.*

daß derer Tyrolischen Gesetzen, so vom Kayser MAXIMILIANO I. sind promulgirt worden, der *Art. 49.* accurat antworte denen *Artt. 139. 140. 141. Carol. Const.* Dieser

ad π. Sp. DLIII. n. 8.

zwar aus dem Fundament, welches, da alle Kaysere von FRIDERICO III. mit Ernst dahin getrachtet haben, die verwegene Freyheit derer privat-Kriege zu zäumen, ausser den Kayser MAXIMILIANVM I. auch vielmehr in keiner Art übereinkomme der *Art. 129.* C. C. C. und so gar sehr wahrscheinlich seye, daß dieselbe Art ex Lege *Maximilianea* in Constitutionem *Carolinam* verändert worden seye. Alleine so scheinbar diejenige Gründe sind, so unterstehe ich mich doch nicht zu behaupten, daß würcklich unter dem glorwürdigsten Kayser MAXIMILIANO ein Reichs-Gesetz de causis criminalibus entstanden seye, wol aber derselbe den ersten Grund darzu geleget habe.

§. 18.

Unter allen war der erste GEORG, Bischof von Bamberg, aus dem Geschlecht der Oberschencken von Limburg, welcher An. 1505. erwählt, und bis An. 1520. den 30. May residirt hat. Dieser war besorgt, eine Criminal-Verordnung machen zu lassen, und sind davon zwey Editiones vorhanden; die eine von An. 1531. und die zweyte von An. 1543. beyde sind von Schöpffern zu Maynz gedruckt worden. Der Titul ist: Bambergische Hals-Gerichts- und Rechtliche Ordnung in Peinlichen Sachen *cet.* gantz gleichförmig gemeinen geschriebenen Rechten, daraus auch dieses Büchlein gezogen, und fleißig gemeinen Nutzen zu gut gesammlet und geordnet ist. In der ersten Edition stehet zu Ende: Gedruckt zu Maynz bey Johann Schöpffern im Jahr Christi 1531. und vollen-

Die erste Criminal-Verordnung hat der Bambergische Prälat promulgirt.

det auf den zwanzigsten Tag des Mayen; in letzterer ist enthalten: in der Löbl. und Churfürstl. Stadt Maynz druckts IVO Schöpffer, vollendet am 30. Tag Junij 1543. Die Erstere bestehet aus 44. die letztere aus 43. Blätter. Und sind beyde mit vielen und mancherley Figuren bezeichnet. Es ist dieselbe in Comitiis probabiliter offerirt, aber von denen Ständen Anno 1510. verworffen worden, welches sich ergiebet aus dessen *Art.* 20. welchen vielleicht der Prälat nicht eingemischt hätte, wann er nicht willens gewesen wäre, das Exemplar zu proponiren, nach welchem auch die Fürsten des Reichs, durch eine allgemeine Verordnung, indem sie anklagen würden, die durch die Verordnung verletzte Stände in einem gemeinen Consilio zusammen fügen könnten. Weil aber der Ausgang dem Vorhaben vielleicht nicht antwortete, so ist diese Stelle nachgehends durch die Nachläßigkeit durchzustreichen unterlassen worden, und ist dessen ohngeachtet diese Criminal-Verordnung in seinem Lande An. 1518. publicirt worden.

§. 19.

Deme gefolget sind die Marggrafen zu Brandenburg.

Kurtz hernach, da es die Nothwendigkeit augenscheinlich erforderte, haben die Stände diesem Vorhaben nachgefolget. Die ersten waren gewesen die Marggrafen zu Brandenburg, Georg und Casimir, welche gleichfalls An. 1516. in ihren Landen eine Criminal-Ordnung haben publiciren lassen, und ist solche zu Nürnberg bey Jobst Gutknecht gedruckt worden den Tag nach P. Mar. Sie war aus der Bambergischen genommen, und beynahe abgeschrieben worden. Im Jahr 1582. haben Herr Marggraf Georg Friedrich solche revidiret herausgegeben, welche zu Hoff bey Matheo Pfeilschmidt gedruckt worden.

WEHNER. voce: besiebnen.

Und eben diese Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung haben Herr Marggraf Christian Ernst, glorioſiſſ. memoriæ An. 1709. wieder drucken lassen, und heisset die *reformirte* Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung.

KRESS. *cit. l.* §. 12.

§. 20.

Kayser Carl der Vte ist Auctor unserer Criminal-Verordnung.

Endlich, was bisher der glorwürdigste Kayser MAXIMILIANUS zum Grund geleget haben, das haben Ihro Kayserliche Majestät Carl der Vte ins Werck gericht und vollbracht, da nach mancherley Bewegungen und Mißhelligkeiten An. 1521. 1529. 1530. pro lege publica universali An. 1532. ein Criminal-Gesetz ist publicirt worden, daß jedoch, weil wegen der Auctorität des Sachsen- und Schwaben-Spiegels sowol, als wegen denen Policey-Gründen, unter welchen vielleicht nicht die mindeste die Furcht war, damit nicht diese Verordnung, als das Mittel der Herrschafft, ein

Feind

Feind der Freyheit derer Stände wäre, wider dessen Annehmung sind interponirt worden, welche

KRESS. *cit. l. §. 20. seq.*

erzählet, die Clausula: Salvis cujuscunque territorii moribus receptis, hinzuzusetzen wäre.

§. 21.

Weil aber diese Clausul nur die alten Gewohnheiten aufbehielte, nemlich: an ihren alten wolhergebrachten, rechtmäßigen, und billigen Gewohnheiten nichts benommen haben, so war doch das Vorhaben des glorwürdigsten Kayserς Carl des Vten daher richtig, daß alle Leges und Consuetudines particulares derogatorias forthin abgeschaft würden. Dieses erhellet sowol directe ex præfatione exempli de Anno 1529. welche

Was dessen Vorhaben hierauf gewesen.

KRESS. *cit. l. §. 23.*

erzählet, als indirecte aus denen Final-Worten der Formulæ Juramenti judicialis

Art. 3. 4. 5. C. C. C.

als aus andern Articuln, in welchen die Jura consuetudinaria indefinite beschlossen werden.

vid. *Art. 135. & 218.* C. C. C.

Inzwischen hat dessen Wunsch keinen Ausgang gewonnen, sintemal weil nach und nach jede Stände ex potestate legislatoria fast besondere Rechte sich verordnet haben.

§. 22.

Und zwar erstlich, da noch dieselben regierten, hat der Durchlauchtigste Fürst Philipp, älterer Landgraf zu Hessen, eine besondere Criminal-Verordnung im Jahr 1535. edirt.

Sonderbare Criminal-Verordnungen besonderer Lande.

ABRAHAM SAVRIVS *P. II. fasc. judiciar. ordin.*

Es gedencket

KRESS. *cit. l. §. 35.*

einer Edition vom Jahr 1609., aber eine ältere, die zu Mayntz gedruckt worden, erzählet

SAVRIVS *cit. l.*

Mit gleichem Fleisse haben der Durchlauchtigste Churfürst von der Pfaltz, LVDOVICVS, im Jahr 1582. eine Malefitz-Ordnung publicirt, welche den fünften Theil der Churfürstl. Pfältzis. Landes-Ordnung ausmacht, und in welcher weder zu Anfang, noch am Ende, gar keine Erwehnung der

Carolingischen geschiehet, wo es also heißt: „Zum Beschluß, da Fälle, die „in dieser unser Ordnung nicht in specie gesetzet, fürbracht würden, sollen „dieselbigen nach Ausweisung der gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten, „ihrem besten Verständniß nach, decidiret und geurtheilet werden. Wie auch MAXIMILIAN, Churfürst in Bayern, haben eine eigene Criminal-Verordnung in ihrem Lande An. 1616. publiciren lassen, so unter den Titul enthalten ist: Land-Recht, Pollicey-Gerichts-Malefitz- und andere Ordnung der Fürstenthumen Obern und Nieder-Bayern, worinnen die Carolingische Verordnung nur in Subsidium ist angenommen worden. Die Baadischen Criminal-Rechte werden erwiesen P. VII. Land-Rechts der Margrafschafft Baaden. In Oesterreich haben Kayser Leopold, in Böhmen Kayser Joseph, glorioſiſſ. memoriæ, eine besondere Criminal-Verordnung publici juris gemacht; am neuesten auch der König in Preussen, und der Churfürst in Hannover in der Criminal-Instruction, in welchen allen und jeden die Carolingische ist subordinirt worden.

KRESS. *l. cit. in not.*

Ich geschweige die Special-Mandata, Constitutiones, Rescripta, Leges, so in jeden Theilen Teutschlandes wegen der Criminal-Jurisprudenz sind edirt worden, in welchen sich die Gesetzgebere beflissen haben, je mehr und mehr diese Lehre von denen Fehlern, und unnützen Lehren, so noch in der Carolingischen anzutreffen sind, zu verbessern.

conf. HOFFMANN. *in prænot. jurispr. Crim. Germ. §. 58.*

In einigen Orten ist allein das Carolingische Recht angenommen, als wie in den Würtzburgischen, wie

KIRCHGESNER *p. 197.*

bezeuget; und in den Münsterischen Landen,

vid. Münsterische Lands-Gerichts-Ordnung, P. VII. tit. 1.

§. 23.

Zu welchem Ende die Carolingische ist gemacht worden.

Indessen in welcher Intention oder in welchem Successu der glorwürdigste Kayser Carl der Vte diese Gesetze zusammen gesetzt haben, ist eine quæstio altioris indaginis. Meistens sind zwey Momenta von denselben intentirt worden, nemlich 1) die Abschaffung des verkehrten Criminal-Processes derer alten Teutschen; 2) Die Conformität derer Rechten und Strafen. Es setzt

THOMASIVS *de occ. conc. & intent. Const. Carol. §. f.*

3) auch hinzu die Abschaffung des Accusations-Processes, und die Surrogation des Inquisitions-Processes, dessen Deutlichkeit der Allegation daher nicht

erhel-

erhellet, weil weniges ist, das in eben derselben ad processum inquisitorium gehört, sondern das meiste, so noch ad accusatorium ist componirt worden, begriffen wird.

vid. THOMAS. *de orig. proc. inqu.*

§. 24.

Es mag jedoch seyn, so sind doch nicht alle Theile vollkommen, sondern hat uns mancherley Mängel hinterlassen. Hieher ist zu referiren, daß 1) die Connexio derer Articul nach der Ordnung des Criminal-Processes öfters mangelt; 2) viel merckwürdiges zu bemercken gäntzlich ausgelassen worden ist, als wie die Materie von der Confrontation und dem Gefängniß, dessen kaum mit zweyen Worten Erwähnung geschiehet, die Antwort auf die Articul, die Verjährung derer Verbrechen, und was ad instruendum Processum gehöret; einige sind 3) dunckel, wohin ich referire Dessen Mangel.

Art. 16. 121. C. C. C.

Indessen konnte oft kaum die Dunckelheit vermieden werden, nachdem derselbe Auctor das Jus patrium, welches er manchmal beybehalten, selbst nicht gewußt hat,

vid. *Art. 86.* C. C. C.

oder sind 4) nicht hinlänglich genug exponirt und erklärt worden, sondern sind entweder dem arbitrio judicis, oder der unbeständigen Gewohnheit hinterlassen worden, da sie leichtlich könnten definirt werden;

conf. *Art. 111. 150. 162. 177. 178.* C. C. C.

5) sind unnützliche Dinge mit hineingemischt worden; 6) ist eine grosse Confusion derer fremden Rechte mit dem Teutschen Recht, vornemlich in determinatione pœnarum & delictorum geschehen;

conf. *Art. 120. 121.* C. C. C.

endlich ist 7) öfters denen Verbrechen eine härtere Strafe auferlegt worden, als es sich gezienet.

vid. HOFFMANN. *in prænot. jurispr. Crim. Germ. §. 20.*

§. 25.

Inzwischen weil gegenwärtige Criminal-Verordnung vor eine allgemeine Richtschnur in dem Reich ist publicirt worden: so folget, daß man derselben beyzupflichten ist, so oft ein Provincial-Recht nicht im Wege stehet, und das Gegentheil haben will, salva per æquitatem interpretatione; Die Auctorität.

welche,

welche, gleichwie in civilibus, als auch vielmehr in criminalibus das Amt eines Richters vertritt.

Dissert. BLVMLACH. *ad art. 162. n. 2.*

§. 26.

Welchen Gesetzen sie ist subordinirt worden.

Wann aber beydes mangelt, so kehrt man zurück ad jus civile & canonicum in subsidium, deren Disposition, welche den Vorzug hat, aus der Receprion zu beurtheilen ist.

vid. late LYNKERVM *Resp. CXLIII.* LVDOVIC. *in Præf. ad Const. Crim. Carol.*

Jedoch folgen wir meistens dem Juri Canonico, vornemlich in Processualibus, und in denenjenigen Capitibus, welche aus demselben eintzig und allein zu schöpfen sind: in Pœnis meistens dem Juri civili. Dann weil beyde Rechte fremd sind, und nach und nach allein ex usu sind enthalten worden: so ist offenbar, daß es nicht anderst gilt, als in sofern eines von beyden recipirt worden ist.

§. 27.

Was die Worte Kayserliche Rechte in sich halten.

Endlichen, so oft unsere Verordnung sich berufet auf die gemeinen Kayserlichen, ingleichen Kayserliche geschriebene Rechte, so ist eintzig und allein das Römische Recht zu verstehen; nicht aber der Sachsen- und Schwaben-Spiegel, oder die Reichs-Abschiede, welches auch

KVLPISIVS *de germ. reg. veter. & Rom. jur. usu et auctoritate,*

sagt. Leichter lasse ich die Reichs-Abschiede zu, weil Erwähnung geschiehet derer Reichs-Ordnungen, wie es erhellet

ex *Art. 106.* C. C. C.

Jedoch ist meistens die Interpretatio usualis in foro vorhanden, und pflegt von denen Doctoribus über ihre Art extendirt zu werden, wegen welchem nicht unbillig klagt

LEYSER. *ad π. Sp. IX. n. 7.*

CAP. II.

Cap. II.

Von der Natur und Art derer Verbrechen.

§. 28.

Der Gegenstand dieser Gesetze sind die menschlichen Handlungen, zwar nicht jede, sondern nur die lasterhaften, welche unter den Namen derer Verbrechen, oder Missethaten, Criminum, oder Delictorum, verwickelt sind. Der Gegenstand dieser Gesetze.

§. 29.

Es erhellet, daß die Benennung derer Missethaten weiter seye, als derer Verbrechen. Wir bedienen uns dieser Worte ex stylo juris Romani; derowegen ist allenthalben zu sehen, in welcher Bedeutung die Römer eines von beyden gebraucht haben. Ordentlicher Weise verstehen sie sub criminibus die Delicta publica: Die Delicta sind entweder vera oder quasi.

L. 17. §. 18. π. de ædil. edict.
L. 3. π. de stellion.
L. 18. C. de transf.

bisweilen die Delicta privata.

L. 1. §. 3. π. de pœn.
L. 7. π. de publ. jud.

Es sind aber die Delicta jede Handlungen, oder Auslassungen, welche freywillig wider die Gesetze sind zugelassen worden, in welchen sowol die Satisfactio privata, als publica, nahe ist. Weil aber dieselben entweder dolo, oder culpa, begangen werden, so werden sie dahero in vera & quasi delicta eingetheilt, welche letztere

GE. BEYER. *ad Inst. tit. de delict. privat. pos. 3. p. 213.*

auf die Delicta privata referirt. Aber wie mich düncket, so ist solches nicht recht; dann ob ich gleich auch dieser Meynung ehedem in meinem Criminal-Tractat *p. 276.* gefolget bin, so fällt es mir doch dermalen wahrscheinlicher in die Augen, daß es vera delicta giebt, welche nicht dolo, sondern allein culpa begangen werden, und doch Delicta vera sind und bleiben, wie es erhellet ex damno contra legem Aquil. dato.

vid. LVDOVICI *doctr. π. Lib. IX. Tit. II. §. 2. p. 187.* ubi dicitur:
Agitur itaque hic propter *quamlibet culpam*, etiam *levissimam.*

§. 30.

Publica oder privata.

Beyde nun, sowol die vera, als quasi Delicta, sind wiederum entweder publica, oder privata. Gemeiniglich restringirt man diesen Unterscheid ad vera delicta, in welcher Gestalt die quasi delicta gantz und gar privata seyn können; aber ohne Grund. Ob ich gleich dieses ehedem auch geglaubet habe. Dann es giebt quasi delicta, welche ob processum & pœnam criminalem allerdings publica sind, gleichwie auch homicidium, incendium culposum. Es giebt auch, deren persecutio und Strafe civilis und privata ist, wohin zu referiren ist

Tot. Tit. naut. caup. stabul. & de effus. vel deject.

Unter die Delicta privata wird nach denen Principiis juris Romani referirt furtum, rapina, damnum, injuria;

vid. Tr. meum der in Peinl. Fällen wol *instruirte* Richter. *Cap. VI. §. 6. p. 277.*

nach dem Jure Germanico gehören die erstern zwey Species ad crimina publica; die dritte Species bestimmt kaum mehr ein Delictum, ausser es wäre der dolus concurrens schwehrer, in welchem Fall jedoch dessen persecutio publica nicht privata ist. Leichter ist die vierte Species denen Privat-Delictis beyzuzehlen, wann wegen derselben civiliter actione æstimatoria gehandelt wird, welches doch in denen Preußischen Landen verboten ist.

vid. verbesserte Magdeburg. Ordn. *C. 50. §. 10.*

Die Delicta publica werden in den öffentlichen Criminal-Proceß examinirt, und mit der öffentlichen Bestrafung vindicirt: die Delicta privata zielen in der actione privata civili, ad pœnam privatam actori adplicandam. In einem andern Sinn werden nach dem Jure Canonico alle Delicta publica genennt, sofern sie wenigstens ad censuram Episcopi gehören, welche ex officio zu unternehmen ist. Und hieher referire ich die Meynung

CORVINI *IV. 1, 3:*

Sustulit hoc jus (canonicum) distinctionem juris civilis inter privata delicta, & publica, ac omnia voluit publica esse.

§. 31.

Ordentliche oder ausserordentliche.

Ferner werden die Delicta publica, welche vielmehr die Securitatem publicam, als das Patrimonium privatum verletzen, sowol von dem Proceß als von der Strafe, so in denen Gesetzen determinirt oder nicht determinirt ist, in ordentliche und ausserordentliche getheilt, und werden stricte crimina genennt.

L. 1. π. de publ. jud.

Dieser

Dieser Unterscheid ist dem Römischen Recht eigen, allwo in einigen Verbrechen die solenne Ordnung, und die rechtmäßige Strafe, das ist, so in einem offenen Gesetz in Comitiis ist determinirt worden; in andern wird weder der Processus solennis, noch die Pœna legitima beobachtet.

L. 8. π. de publ. jud.
L. 3. π. de extr. crim.

Heut zu Tage aber ist der Proceß zu beyden Seiten fast eben derselbe, und ist jede Strafe rechtmäßig, und also ist gegenwärtiger Unterscheid in sensu juris Romani unsern Foris unwissend.

conf. GE. BEYER. *π. tit. de extraord. crimin. p. 613.*
Tr. meum der in Peinl. Fällen wol *instruirte* Richter, *Cap. VI. §. 6. p. 279.*

§. 32.

Diejenige Bestimmung concernirt die Pœnam capitis, naturalis & civilis, oder nicht. Dahero wird die Pœna perpetui carceris gemeiniglich pro capitali gehalten, weil sie der Todes-Strafe æquiparirt wird. Capitalia und non Capitalia.

C. C. C. *Art. 10. & 101.*

Daher entspringt der Unterscheid inter delicta capitalia & non capitalia; welchem jedoch nicht eben die Teutsche Redens-Art antwortet: Zu Hals und Hand, zu Haut und Haare.

§. 33.

Die Delicta capitalia proprie sic dicta, ob sie gleich gantz und gar ad vitam adimendam zielen; so werden doch unter denenselben auf eine langsame und grausamere, andere auf eine simple Todes-Art begriffen: jene werden *atrociora*, diese simplicia genennt: in jenen ist hinlänglich zur Todes-Strafe, daß der Conatus ad effectum proximum sich hinzugemacht habe; nicht aber in diesen. Dieser Begriff scheinet accurater in allen denen übrigen zu seyn, welche mit Fleiß gesammlet hat Atrociora & simplicia.

HOFFMANN. *cit. Diss. §. 6.*

§. 34.

In allen diesen Speciebus ist viel daran gelegen, ob sie ein vestigium corporale hinterlassen, oder nicht? In jenem Fall werden sie facti permanentis, in diesem aber facti transeuntis genennt. Und sind die Delicta transeuntia die obenhin geschehen, und deren nemlich keine Merckmahle pflegen zurück zu bleiben, und die Delicta permanentia, die beharrlichen Verbrechen, welche unter Augen können gestellt werden, und wovon Merckmahle zu- Facti permanentis oder transeuntis.

rück bleiben. Diejenige, nemlich die Delicta transeuntia sind z. E. die Blutschande, Sodomiterey, oder andere dergleichen, welche nach der Verrichtung keine Merckmahle zurück lassen; diese aber, die Delicta permanentia, sind der Todtschlag, die Feuers-Brunst, die Verfälschung der Müntze. In denen erstern Delictis ist es genug, durch Indicia und Muthmassungen das Corpus delicti zu erforschen; in denen letztern Delictis aber muß man, so es geschehen kan, zum Augenschein schreiten.

vid. Tr. meum der in Peinl. Fällen wol *instruirte* Richter, *C. I. §. 3.*

Weil aber in beyden Fällen von der Natur des Verbrechens, und dessen Strafe, nichts hinzukommt, noch abgehet, sondern nur der Proceß und Inquisition ein wenig variiret; so hat diese Distinction, inter crimina manifesta, & occulta, keinen grossen Nutzen.

§. 35.

Manifesta vel pernoctata.

Die Teutschen haben vor Zeiten fast auf eben dergleichen Art distinguirt unter handhafte und übernachtete, oder unhandhafte Thaten.

Sächs. Landr. *L. II. art. 9. L. III. art. 36.*
Schwäb. Landr. *C. 106. n. 2. C. 153. 161. 163. 169.*
Weichbild *C. 112.*

Dahin gehörete, wann einer selbst auf der That, oder in der Flucht, da die That unmittelbar ist vollbracht worden, begriffen wurde; oder wann die gestohlene oder geraubte Sache bey einem in dem Hause verschlossen gefunden wurde:

I. P. S. *L. II. art. 35.*

Hieher aber, nemlich zum letztern, gehörete, wann das Verbrechen gestrig war, und schon 24. Stunden vorbey waren, ehe das Criminal-Gericht konnte angeordnet werden.

CARPZ. Achts-Proceß, *Tit. II. art. 5. n. 4.*
KAYSER. Achts-Proceß, *p. 34.*
WEHNER. voce handhafte That.

Der Grund des Unterscheids war, 1) weil in jenem Fall die Causa ohne Aufschub alsbald decidirt wurde, 2) die Anklage selbst, vermittelst des Zetter-Geschreyes, konnte vollführt werden, daß nicht einmal ein Fest-Tag dieselbe verhinderte.

I. P. SVEV. *C. 105. §. 2.*
Sächs. Landr. *L. 1. art. 70. L. 2. art. 35.*

Nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung K. Carl des Vten wird auf diese Circumstantien keine Achtung gehalten, so gar daß nicht einmal wegen

der Strafe ein Unterscheid seye, wie wir unten in dem Capitel von dem Diebstahl hören werden.

§. 36.

Weil also das Verbrechen sowol im Begehen, als Unterlassen vollbracht wird,

vid. supr. §. 29.

Das Delictum wird meistens durch eine äusserliche Handlung begangen.

so folget, daß 1) allein mit denen Gedancken kein Verbrechen begangen werde,

L. 18. π. de pœn.
L. 125. π. de V. S.
L. 6. pr. π. ad Cornel. de falſ.

Jedoch sagt man, daß FRANCISCVS I. allein die Gedancken wegen dessen Tödtung mit der Todes-Strafe gestrafet habe.

BODINVS *de republ. L. II. c. 5. L. IV. c. 7.*
conf. KRESS. *ad Art. 178. p. 664. seq.*

sondern vielmehr 2) factis, so den offenen Frieden turbiren; bisweilen, welches seltner geschiehet, durch dessen Nachläßigkeit, welches denen Gesetzen ist injungirt worden,

L. 2. C. de commerc.
R. I. de Anno 1530. tit. von Gottes-Lästern. §. würde aber.

Dahero, welcher eines andern boshafte That nicht offenbahret oder nicht verhindert, so ist er eigentlich kein reus criminis, ausser a) in denen Fällen, so specialiter sind determinirt worden,

L. 9. §. 1. π. ad L. Corn. de falſ.
L. 2. 6. π. ad L. Pomp. de parricid.
L. un. C. de rapt. virg.

b) und in denen Delictis atrocioribus,

LEYSER. *ad π. Sp. 113. n. 7.*

3) Daß jedoch die Entschuldigung des vorgehabten Facti nicht nothwendig, sondern hinlänglich seye, wann der Wille in die äusserliche Handlungen nicht ausbricht.

C. C. C. *Art. 178.*

4) Daß alle, welche zu einer unerlaubten Handlung etwas beytragen, ein Delictum civile begehen,

C. C. C. *Art. 177.*

folglich 5) kan eine gantze Gemeine delinquiren, in soferne alle Glieder mit übereinstimmen; dann die Vota majora haben den Effect nicht,

L. 9. §. 1. quod met. cauſ.
GVNDLING. *de univerſ. delinqu.*
LEYSER. *de delict. colleg.*

wiewol in dem Laſter verletzter Majeſtät

Frölich v. Frölichsburg, *Tr. II. L. 1. Tit. 8. n. 5.*

dafür hält, daß gantze Gemeinden und Städte in dieſes Laſter verfallen, da nemlich der mehrere Theil im Namen der Gemeinde dergleichen Conſpiration und Majeſtät-verletzliche Tractaten eingienge, oder da die Stadt die Feinde eingelaſſen, und insgemein nicht verhinderlich wäre, ja gleichſam das Schelmen-Stück gut heiſſete. Anſonſten aber ſind die Crimina perſonaliſſima.

L. 22. C. de pœn.

§. 37.

Welche zu denſelben concurriren.

Es werden aber alle diejenigen benennt, welche ad effectum criminis concurriren. Und zwar 1) welche daſſelbe beſtehlen,

STRYK. *de mand. ad delinqu.*

und werden der Mandans und Mandatarius mit eben derſelben Strafe beleget, auſſer a) bey einem Diebſtahl, wann der Mandans nicht willens geweſen, von der geſtohlenen Sache etwas zu participiren. Dann obgleich anſonſten der Mandans wider ſeine Intention, durch Betrug derer Mandatariorum, an ſeinem gehofften Gewinnſt iſt betrogen worden, ſo bleibt er nichts deſtoweniger doch ein Dieb. Wann aber der Mandans keinen Gewinnſt zu erlangen im Sinne gehabt hat, ſondern aus Spaß, Haß oder Rache ſeinen Feind zu berauben befohlen hat, ſo wird er für keinen Dieb gehalten, und auch nur extraordinarie geſtraft. Ferner b) auſſer wann die Nothwendigkeit zu gehorſamen dem Mandato zugleich iſt annectirt worden. Dann alſo wird der Impetrans mit der Pœna ordinaria, der Executor aber nur mit der Pœna arbitraria beleget.

KRESS. *ad Art. 177. p. 644.*

2) Welcher den Delinquenten entweder conſilio, generali oder ſpeciali inſtruirt, und durch ſolchen Rath dem andern einen Vorſchub thut, daß er zugleich Mittel und Wege zu künftiger boshafter That zeiget, da ein ſolcher unterſchiedlich geſtraft wird, wie es die Beſchaffenheit der Umſtände erfordert;

C. C. C. *Art. 177.* ibique KRESS. *644.*

3) wann ſie in den Actu criminalis, entweder vorhero, oder nach der Hand, eine Hülfe leiſten; dann es iſt ein Unterſcheid zwiſchen einem Rath und Hülfe,

Hülfe, indeme eine Hülfe nicht ohne ſtillſchweigenden Rath, der Rath aber wol ohne Hülfe ſeyn mag;

C. C. C. *Art. 177.*

Sächſ. Landr. *L. II. Art. 13.*

BERGER. *El. Crim. P. II. Obſ. 7.*

4) welche eine Societatem criminis contrahiren;

C. C. C. *Art. 148.* ibique KRESS. *p. 508. ſeq.*

5) andere in verbotenen Dingen unterweiſen;

6) von dem Gewinnſt der Uebelthat participiren;

7) die Verbrechere wiſſendlich an- und aufnehmen:

Sächſ. Landr. *cit. l.*

HERT. *præm. 102.*

Denn es werden die Receptatores mit eben der Strafe belegt, mit welcher die Delinquentes principales recepti gehalten werden, wann erſtere nemlich zugleich Socii des Verbrechens ſind. Jedoch werden die Receptatores noch gelinder geſtraft, a) wann ſie die Aufgenommenen aus überführter Reue herausgeben, oder b) wann Blutsfreunde oder Anverwandte unter denen Delinquenten ſind, die da aufgenommen worden, weil diejenigen nicht ſowol dolo malo, als vi amoris & affectionis, daſſelbe gethan zu haben ſcheinet, oder wann c) die Aufnehmung nur allein von dem Hausgeſind, da der Herr des Hauſes nichts davon gewußt, geſchehen iſt, alsdann iſt der Dominus familiæ gäntzlich unſträflich. Alſo iſt d) auch diejenige Aufnehmung von denen Eltern, Kindern und eines Ehegattens gantz und gar vor kein Verbrechen zu halten, und wird auch mit keiner Strafe beleget; dahero werden ſie auch nicht angehalten, entweder den Verborgenen anzuzeigen, noch über daſſelbe das Juramentum purgatorium zu leiſten;

vid. Tr. meum der in Peinl. Fällen wol *inſtruirte* Richter, *Cap. 6. §. 57. p. 464.*

8) wann ſie das nicht verhindern, was ſie verhindern ſollten;

L. 5. C. ad L. Jul. maj.

Tot. tit. de SCt. Syllan.

nicht aber 9) welche das Verbrechen genehmhalten, oder 10) approbiren, wovon doch billig die Injurien auszunehmen ſind, weſſen ſie ſich auch zu Theilhaber machen, welche die Schmach des andern animo injuriandi approbiren oder genehmhalten, vielweniger welche regulariter 11) die Wiſſenſchaft des Verbrechens haben.

STRYK. *de Curioſ. C. V. n. 14.*

§. 38.

§. 38.

So in denen Gesetzen bestimmt werden.

Weil aber ein Verbrechen begangen wird, wann die Gedancken in eine äusserliche Handlung ausbrechen,

vid. *§. 36. supr.*

alle Handlungen aber vor den Gesetz gleichgültig sind,

THEODORIC. *Coll. Crim. aph. 29.*

und zu dem Ende zu denen Verbrechen unerlaubte Handlungen erfordert werden,

vid. *29. supr.*

so folget, daß 1) jedes Verbrechen seine Beschaffenheit und Bestimmung eintzig und allein von dem Gesetz annehme, oder nach denen Gewohnheiten, welche vim legis haben; 2) daß nach denen Gesetzen selbst die Verbrechen variiren; 3) daß in Ermässung der That, die Gesetze desselben Orts, wo das Delictum ist begangen worden, zu inspiciren seyen;

STRYK. *de jur. princ. extr. territ. C. III. n. 108. seq.*

4) daß es auch Delicta innominata gebe, unter welchem Namen alle Excesse derer Rechten kommen, so unter der Strafe sind verboten worden,

L. 2. π. his, qui sui vel alien. jur.
L. 32. π. ad L. Corn. de sic.
NOV. *117. C. 14.*
C. C. C. *Art. 11. et 142.*
Ill. BOEHMER. de *excess. pœn. C. II. §. 5.*

wiewol dieselben in einem andern Sinn mit Recht negiret

MATTHAEI *de crim. proleg. C. IV. n. 13.*

5) daß an manchen Ort ein factum erlaubt ist, welches anderstwo vor ein Verbrechen gehalten wird. Die Retorsio injuriarum ist in dem Reich erlaubt, in denen Preußischen Landen aber ist solche unter einer Strafe verboten worden. Also ist es bekannt, daß die Hintanlegung derer Kinder nach den Römischen Recht vor erlaubt gehalten wurde, wie dieses ausführlich lehret

BYNKERSH. *de jur. occid. liber.*

der Diebstahl aber war irgendwo eine Tugend und Kunst, wie es bezeuget

GRIEBNER *de furti apud Lacones licentia,*

welches doch ohne Zweifel unter uns unter die Verbrechen muß gezehlet werden.

§. 39.

§. 39.

Weil ferner die Pœnal-Verordnung von dem Wesen derer Verbrechen hanget: Und zwar in den Legibus pœnalibus.

vid. §. *præced.*

so läßt sich gar leicht die Ursache angeben, warum 1) die sola, & simplex prohibitio vor sich kein Delictum macht, 2) wegen der Pœnal-Verordnung nichts herbeybringt, ob sie generalis, oder auf eine gewisse Speciem der Strafe dirigirt worden seye, 3) die aufgelegte Strafe ein gewisses Argument des begangenen Verbrechens bestimme, welches ich von der Regul begreife; daß kein Zweifel ist, daß nicht in dem Facto eines unerfahrnen oder ungerechten Richters der Unschuldige bisweilen könnte condemnirt, und das Verbrechen einem imputirt werden, welches ein solches nicht ist,

vid. STEINHARTH. *Diss. de pœna sine crimine, C. II.* Præside Ill. BOEHMERO.

4) jede Schuld extinguirt werde, so oft ein Factum criminosum unter gewissen Circumstantien von jeder vindicta publica eximirt wird.

IO. HENR. HARTLEBEN *de crimine sine pœna.*

§. 40.

Weil aber nicht jede Handlungen einen Gegenstand derer Criminal-Gesetzen bestimmen, sondern freywillige sind, Wird freywillig begangen.

vid. §. *29. supr.*

die Freywilligkeit aber ohne Betrug oder Schuld nicht kan concipirt werden; so ist es ausgemachten Rechtens: daß der, welcher des Betrugs oder der Schuld nicht fähig ist, kein Verbrechen begehen kan.

L. 2. C. si adv. del.

§. 41.

Dahero folget, daß 1) die Furiosi und mente capti nicht delinquiren, Welche delinquiren können, oder nicht.

I. P. S. *L. III. Art. 3.*
C. C. C. *Art. 179.*

dann die Unsinnigen und Tobenden sind denen Kindern gleich, und müssen von Rechtswegen von aller Strafe befreyet werden,

L. 12. π. ad L. Corn. de sicar.
L. 9 §. 2. π. ibid.

Jedoch muß die Unsinnigkeit bewiesen werden, zu dero Erfahrung ein Richter die Actionen und Thaten des Delinquenten durch eydliche Zeugen unter-

untersuchen, und einen Medicum anfragen solle, wie die Unsinnigkeit beschaffen, ob sie nur erdichtet? oder ob solche den völligen Verstand eingenommen? Und obgleich theils Tollsinnige gewisse Zwischen-Raum und Intervalla haben, und darzwischen die Missethat geschehen ist, da der Tollsinnige bey guter Vernunft gewesen, so ist selbiger bey guter Vernunft-Zeit auch zu strafen. Weil aber der Tollsinnige jederzeit für tollsinnig gewesen zu seyn gemuthmasset wird, als ist auch die Rechtliche Muthmassung, das Delictum seye zur Zeit der Unsinnigkeit geschehen, es werde dann klar erwiesen, daß der Delinquent zur Zeit begangener Missethat von der Unsinnigkeit völlig entfreyet gewesen seye.

L. 22. π. de Prob.
L. 2. C. eod.
Frölich v. Frölichsburg, *Tr. I. Lib. 4. Tit. 11. n. 28.*

Man muß auch hier vorsichtiglich procediren. Dann es giebt drey Gradus der Unsinnigkeit, deren der erste ist, die rechten Sinnenlose, bey welchen eben, als wie bey denen Rasenden, alles Vorhaben und Absicht zu delinquiren mangelt. Der andere Gradus aber unter denenjenigen ist, welche zwar die Vernunft gebrauchen, aber nur unordentlich, und sehr gering. Dahero werden sie mit denen Knaben verglichen und kindische genennet, wie wir kurtz vorhero gemeldet haben. Der dritte Gradus ist endlich derjenige, deren Verstand schwächer und unverständiger ist, also, daß sie in allen träg und furchtsam sind, dergleichen derjenige gewesen, welcher sein genommenes Weib nicht angerühret, aus Furcht, daß sie ihn bey der Mutter verklagen möchte. Diese werden Grassulani genennet.

vid. Tr. meum der in Peinl. Fällen wol *instruirte* Richter, *Cap. VI. §. 9.*

2) Es delinquiren auch nicht die Schlafenden, welche schlafend herumwandeln, und Noctambulanes, Nachtwanderer, Mondsüchtige, genennt werden,

THOMAS. *de jur. circa somnia.*
IOD. DAMH. *Pr. Rer. Crim. C. 84. n. 12.*

3) auch nicht die Summe ebrii, sintemal die Trunckenheit die Vernunft beraubt, und die Reitzung der Begierde überwindet, wann dieselbe nur so groß ist, daß sie allen Gebrauch der Vernunft verhindert, auch nicht mit Fleiß gesucht und angenommen hat, zu dem Ende, daß er als betruncken zu dem Vorhaben geschickter werde, und desto kühner die Bosheit unternehmen könnte, dann also kan die Trunckenheit auf keine Weise entschuldigen, weil hier die Deliberatio vorhergehet, wegen welcher die ordentliche Strafe vielmehr zu vermehren, als zu vermindern ist.

vid.

vid. Tr. meum der in Peinlichen Fällen wol *instruirte* Richter,
C. 6. §. 9.
R. I. *de An. 1512. 1548.* vom Zutrincken.

4) vielweniger die Kinder,
C. C. C. *Art. 164. 175. 179.*

Es wird aber das Alter in drey Glieder eingetheilt, als 1. in die Kindheit, 2. Unvogtbarkeit, 3. die Minderjährigkeit. Das erste Alter dauret bis Einschluß des siebenden Jahrs; die Unvogtbarkeit oder Impubertät aber endet sich bey den Mannsbildern nach erlangten 14ten, bey den Weibsbildern aber nach erlangtem 12ten Jahr; die Minderjährigkeit aber endet sich bey Anfang des fünf und zwanzigsten Jahrs. Es wird aber diese Eintheilung mehrers dem Richterlichen Ermessen heimgestellt, als deme zu erkennen gebührt, ob aus einlaufenden Umständen der Delinquent noch für ein Kind unmündig oder minderjährig cet. zu schätzen seye. Es erreichen auch in materia delictorum und peinlichen Sachen die Weibsbilder allererst ihre Pubertät zu 14. Jahren.

C. C. C. *Art. 164.*

Diesemnach ist vor eine Regul zu halten, daß ein Kind, wegen begangener Uebelthat mit keiner gerichtlichen Abstrafung könne belegt werden, ausser in gewissen Fällen, dann da können sie bisweilen auch mit der Leibes- und Todesstrafe belegt werden; daferne diese drey Haupt-Puncten unterlaufen: a) daß der Delinquent nahe bey 14. und nach Tyrol. Landes Ordn. 18. Jahren sey, b) daß die Bosheit das Alter erfülle, und keine Besserung zu hoffen, c) daß die Uebelthat eine aus den schwersten und mit gefährlichen Umständen geschehen; dann dafern ein oder andres Stück ermangelt, würde die Lebens-Strafe nicht zu dictiren seyn; ja dafern ein Richter hierinnfalls zweifelhaftig stünde, wäre sicherer, die mildere Strafe zu fällen.

CARPZ. *P. 3. qu. 143. n. 52. & seq.*
Frölich v. Frölichsburg, *Tr. I. Lib. 4. Tit. 11. n. 25.*
conf. BRVNN. *Cent. IV. Decis. II.*
STRVV. *Obs. Crim. Cap. 8. Obs. 5.*

5) Die Zornige, oder welche ex impetu agiren.
L. 11. §. 2. ff. de pœn.

Indessen ist es nöthig, daß a) in ipsa animi perturbatione das Verbrechen begangen worden seye, daß b) eine gerechte Ursache concurrire, welche aus der Beschaffenheit der vorhergegangenen Injurien zu æstimiren seye, c) keine Schuld des Delinquenten, d) jedoch eine völlige alienatio mentis vorhanden seye,

C. C. C. *Art. 142.*

welches, da es gar selten kan bewiesen werden, sich zuträgt, daß meistentheils der Beklagte der Strafe unterworfen wird; 6) die Taub- und Stummgebohrne, wiewol die Billigkeit erfordert, daß sie von denen Pœnis capitalibus befreyet werden,

KRESS. vom Recht der Taub- und Stummgebohrnen.

7) die Sinnlosen, oder 8) Verschwender.

THEODOR. *cit. l. aph. 25. n. 25.*

§. 42.

Wider welche ein Delictum begangen wird.

Sintemal nun zu jeden Verbrechen ein Betrug, und der Wille a parte agentis erfordert wird,

vid. *§. 40. supr.*

so folget 1) daß die Delicta nicht sowol ex injuria patientis, als ex malitia agentis, æstimirt werden, und so gar 2) daß auf die Furiosos und Kindern, Schlafenden und Todten,

SCHMID *de stupro in mente capt.*

WILLENBERG. *de injur. mort. illat.*

ja auch 3) an denenjenigen, welche es verlangen, ein Verbrechen begangen werde,

MATTHAEI *prol. C. III.*

folglich 4) das Dicterium: volenti haud fit injuriam, keine Schuld, sondern nur ein privat-Interesse concernire.

§. 43.

Es ist der voluntas indirecta hinlänglich.

Der Betrug bemercket überhaupt das Vorhaben zu beschädigen,

L. 1. §. 2. π. de dol.

dahero ist es offenbar, daß 1) nicht nur derjenige wahrhaftig delinquire, welcher das erfolgte Verbrechen vorhero intendirt, sondern auch 2) welcher cum animo lædendi eine solche unerlaubte That unternommen hat, aus welchem dem andern ordentlicher Weise die Verletzung, ob sie gleich nicht ex voluntate directa ist unternommen worden, pflegt inferirt zu werden. Wann diese Circumstantien mangeln, so wird nur ein quasi-Delictum begangen, und extraordinarie gestraft,

C.C.C. *Art. 131. 136. 146.*

dahero distinguiren sie den animum delinquendi in directum & indirectum.

C.C.C. *Art. 137. 145. 148.*

§. 44.

§. 44.

Weil endlich alle Gesetze, sowol die bürgerlichen als peinlichen, auf die öffentliche und privat-Sicherheit intendiren, Die Mittel wider die Verbrechen.

C. C. C. *Art. 1. & 31.*

und die Verletzung, so aus denen Verbrechen kommt, entweder die privat-Personen, oder den Statum publicum concernirt: so ist es nöthig, daß man jenen, und diesen, per satisfactionem privatam & publicam beystehe, welch letztere, stricte zu reden, wir eine Strafe nennen.

CAP. III.

Von der Gerichtbarkeit und dem Gericht in peinlichen Fällen.

§. 45.

Gleichwie die Criminal-Gesetze zum Heil derer Bürger sind gegeben worden, In Criminalibus ist ein Richter und ein Gericht vonnöthen.

vid. *§. 44. supr.*

so ist nicht schwer zu erkennen, daß diesem Endzweck nichts mehres übereinkomme, als daß deren Ansehen durch scharfe Executiones erhalten werde. Gleichwie aber, dafür zu halten ist, daß nach den eingeführten Statum civilem, die privata violentia in causis civilibus ist untersagt worden, und bey denen Richtern das Seinige zu suchen ist; also ist auch ein gleiches von dem Criminal-Gericht zu sagen: und gleichwie daselbst die Competentia fori, sowol in Ansehen der Personen, als Sachen zu examiniren ist; also wollen wir solches auch hier betrachten.

§. 46.

Wie dann aber die Gestalt der Teutschen Republick sich verändert hat; also ist auch öfters die Gestalt derer Gerichte und Gerichtbarkeit in peinlichen Fällen verändert worden, und in ihren eigenen Gründen bestehet, daß ex penu fori Romani hodierna und dessen Art nicht kan geurtheilt werden. Die Art der peinlichen Gerichtbarkeit derer Teutschen kan nicht aus dem Römischen Recht hergeleitet werden.

§. 47.

Obgleich in denen ältesten Zeiten unter der freyen Republick derer Teutschen die meisten Sachen vielmehr mit den Waffen, als mit dem Recht pflegten geendiget zu werden; Unter der Republick derer Teutschen

war eine jede Gerichtbarkeit frey.

DATT. *de Pace publ. C. I. n. 20.*

so ist doch EX TACITO *de morib. germ.* bekannt, daß die Macht von denen Verbrechen zu urtheilen, entweder 1) bey denen Priestern gewesen ist, wovon zwey Stellen

apud TACITVM *cit. l. Cap. 7.*

anzutreffen sind: Neque animadvertere, spricht er, neque vincere, neque verberare quidem, nisi *Sacerdotibus* permissum, non quasi in pœnam, nec ducis jussu, sed velut Deo imperante, quem bellantibus adesse credunt; Und weiters

in *C. 11.* TACIT. *cit. l.*

heißt es: Silentium imperant *Sacerdotes*, quibus tum & jus coercendi. De *Concilio* eod. Licet apud *Concilium* quoque accusare & capitis discrimen intendere. De *Comitibus* ibid. Eliguntur in iisdem comitiis *Principes*, qui jura per pagos vicosque reddunt. Welche Jurisdictio aus diesen vortreflicher, und in welchen Gräntzen eine von beyden umschrieben worden, ist sehr zweifelhaftig. Wann die Muthmassungen statt finden, so ist die Macht derer Geistlichen hauptsächlich ad tempus belli, des concilii & comitum aber ad tempus pacis zu restringiren, wie dieses beweiset

KRESS. *in Diss. de var. jurisdict. german. gener. C. 2. Obs. 3.*

oder 2) bey dem Concilio der gantzen Nation, oder 3) bey denen Grafen, welche zu dem Ende in denen pagis cum centenis comitibus sind bestimmet, und in denen Conciliis erwählet worden.

CAES. *de B. G. Lib. 6.*
CONRING. *de jud. germ. §. 10.*
BRVMMER. *de scabin. C. 2.*

Dann jede Pagi bestunden aus hundert Familien, deren Capita die Grafen denen Fürsten in judicando waren, welches

TACITVS *de morib. german. C. 6. & 11.*

beweiset, wiewol eben derselbe bekennet, daß er sub locutione: *Centenorum comitum*, vielmehr eine zierliche als gewisse Zahl zu bemercken gewohnt gewesen. Quod primo, spricht er, numerus fuit, jam nomen & honor est. Also ist es wahrscheinlich, daß diese Redens-Art keine Verbesserung bedarf.

§. 48.

Unter denen Fränckischen Königen die Grafen.

Unter denen Fränckischen Königen hingegen haben die Grafen, oder Gograven, mit denen Missis Regiis, Königlichen Gesandten, die Criminalia exercirt. Dieses waren Judices extraordinarii, jene ordinarii, und haben den Namen von Govvis, oder Pagis, erlanget, welchen sie sind vorgesetzt

ſetzt geweſen: Die Gravianes aber von Grav, ſenectute canitie; nicht alſo von Grave, foſſa, oder Græven ab eruendis cauſſarum meritis, wie einige Gelehrte dafür gehalten haben, ſo

OTTO *Diſſ. de Conſul. extr. Rom. C. II. §. 9.*

herbeybringt. Dann weil unter denen Teutſchen die guten Sitten viel galten, ſo war es ausgemacht, daß die munera publica durch dieſelbe mußten explicirt werden, welche das Alter auf ſich hatten, und in denen eingepflanzten Gewohnheiten erfahren waren, mit Ausſchlieſſung derer Jüngern. Es behaupten dieſes die

L. L. EDVARDI *Confeſſoris C. 36.*

wo es heißt: Sicut modo vocantur Greve, qui ſuper alios præfecturas habent; ita apud Anglos antiquitus vocabantur Ealdormen, quaſi Seniores.

conf. MEINDERS. *de jud. centenar. C. 2. §. 22.*
BRVMMER. *de ſcabinis, C. 3. §. 5.*

§. 49.

An der Seite dieſer waren die Centenarii, welche Richter waren, und unter dem Grafen ſtunden, Mit denen Schöpfen.

CAPIT. KARLOMANNI *de An. 882. tit. 3. C. 9. p. 289:*

Et Comes præcipiat ſuo viæ Comiti ſuisque Centenariis ac reliquis miniſtris Reipublicæ; oder die Scabini, welche ihren Namen am wahrſcheinlichſten von Scepeno haben, welches nach dem von

LINDENBROG *in Gloſſar. h. v.*

angeführten *Gloſſar. Latino-Theodiſco* einen Richter bedeutet. Dieſe Scabini, oder Scabiones, wie es in Charta

apud HVND. *Metrop. Salisb. T. II. p. 15.*

zu finden, oder Witſcheppa (Sapientes Scabini) in lege Francorum

apud VERDIVM *hiſt. Flandr. Prod. II. de prima Franc. p. 443.*

wurden nun bey denen Francken von den Grafen und dem Volck erwählet,

CAPITVL. I. *de An. 809. C. 22:*

ut Judices, Vicedomini, Præpoſiti, Advocati, Centenarii, Scabinei boni & veraces & manſueti cum Comite ac populo eligantur, & conſtituantur ad ſua miniſteria exercenda. Sie waren Richter, welche denen Grafen und andern, wenn ſie Gericht hielten, in Entſcheidung der Sachen behülflich waren. Wenn ſolche aber ihre Pflicht verſäumeten, oder nicht gehörig beobachteten, geſchahe es von denen Miſſis.

CAPITVL. *III. de An. 803. C. 3.*

Die

Die Benennung derer Schöpfen antwortet diesem Amte, welches von schöpfen, jus et sententiam haurire, herzuleiten ist, nicht von schaffen, wie

HERTIVS *de judic. §. 16.*

vermeynet. Dann ansonsten hiesse ihr Name also so viel als facti, creati, constituti sc. judices. Alleine, wenn man solche weitläuftige Ableitung zulassen wollte, müßte man vielmehr das Englische Wort *Scape*, als wovon schaffen wieder herkommt, zum Stamm-Wort angeben, welches so viel als bilden, einer Sache eine Gestalt geben, heisset, und wären Scabini also diejenigen, qui formant judicium. Welches aber mit ihrer ehemaligen Bedienung nicht übereinkame, weil sie denen Grafen und andern in Entscheidung der gerichtlichen Sachen nur behülflich waren. Wiewol der gelehrte

D. ESTOR. *in Observat. feud. p. 42.*

es lieber von Schef, primarius, Chef, herleiten will. Dahero kommet also in Chartis die Phrases: Urthel schöpfen, finden, schliessen. Und daß die Schöpfen eine Sententz gegeben, wird einzig und allein bewiesen in Const. HENRICI VII.

apud LÜNIG. *P. LXXXVII. n. 3.*

wo es heißt: Secundum rationabilem *Scabinorum* sententiam. Nachgehends wurden sie Tungini, Tunzini genannt, welche Benennung in dem L. Salica vorkommt, und die mehresten solche von Ding oder Thing, welches ein Gericht bedeutet, herleiten, und würde also Tunginus überhaupt einen gerichtlichen Mann oder Richter bedeuten. Andere meynen, es komme von Tun her, welches auf Angel-Sächsisch einen Flecken, und Tungreve einen Flecken-Richter heisset, und würde er also mit denen Vicariis übereinkommen. Allein dem ungeachtet ist es am wahrscheinlichsten, daß, wenn man es von Tun herführet, ein Vicarius, oder, wenn man Thegen, welches überhaupt einen Bedienten anzeiget, zum Stamm-Wort annehmen will, ein Minister Comitis, welche Benennung dem Vicario, gleichfalls zukommt, darunter verstanden werde. Dann so erklären die alten Glossen Tunginus ausdrücklich: Judex, qui post Comitem est. Sie sind auch genennet worden Rachinburgii, Racimburgii, Racineburgii, Ragimburgii, Rathimburgii, welche Bedeutung

ECCARD. *in Com. ad L. Sal. p. 96.*

von Racha, Causa, Sache, und Bergen; so bekanntermassen: verstecken, erhalten, heisset, herleitet, und wären also Rachinburgii so viel, als Sach-Erhalters, wie man denn annoch heutiges Tages die Assessores bey einem gewissen Gericht zu Rom Conservatori nennete. Wiewol man dem Wort bergen, oder vielmehr dem Engel-Sächsischen *beorgam* die ihm auch zukommende Bedeutung von beschützen beylegen kan, daß man sie also Sach-Beschützer

ter genannt, welcher Name sich vor Richter sehr wohl schicket, weil sie durch ihre Verwaltung der Gerechtigkeit die Sachen derjenigen, so Unrecht leiden, beschützen. Gleichwie es sehr wahrscheinlich ist, daß die auf einigen Dörfern noch gebräuchliche Heimburgii, oder, wie sie in einer von Herrn

ESTOR. *de Minister. p. 213.*

angeführten Urkunde, Johannis eines Grafen von Sayn, genannt werden, Heimberger, gleichfalls daher ihren Namen haben, daß sie einen Heim, das ist, einem Ort, Dorf, Flecken cet. bergen, oder vertretten, und beschützen.

WACHTER. *h. v.*

§. 50.

Und dem Schuldheissen.

Unter denen Schöpfen wurde der Erste der Ordnung nach genennet Sculcasius, Sculdais, Sculdaschius, Sculdasiones cet. Es ist dieses das Teutsche Wort Schultz oder Schuldheiß, dessen sich schon

OTFRIED. *Lib. 3. C. 3. Evanget.*

bedienet, z. E.

In quam ein Sculdheizo,
Bi nothurfti heizo,
Bat er sin Wort gimeinti,
Et sinam Scalk heilti.

Es war diese Benennung hauptsächlich in der Lombardey gebräuchlich, und wurde dadurch ein unter dem Judice stehender Richter, dem aber der Saltarius und Decanus noch wieder unterworfen waren, verstanden.

L. LONGOB. *Lib. I. Tit. 25. l. 50.*

da es steht: Decanus aut Saltarius - - componat - - Sculdasio suo - - Et Sculdasius - - judice suo. It.

L. II. Tit. 38. l. 2.

unusquisque Sculdais aut Saltarius atque Decanus jurare debent judici suo. Gleichwie nun zu vermuthen, daß die Francken diejenigen, welche bey denen Longobarden Judices hiessen, Comites genannt; so sind die Sculdasii als wie Vicarii oder Centenarii anzusehen. Mit diesen Sculdatiis müssen die Sculteti, welche in den spätern Zeiten in denen Reichs-Städten von dem Kayser verordnet worden, nicht verwechselt werden. Ein dergleichen Vicarius, ob er gleich unter denen Carolingern, da der Comes abwesend war, nicht denen Causis criminalibus, sondern nur denen civilibus obgelegen war:

HEIDER. *act. Lind. p. 579.*
BRVMMER. *C. 4. §. 5.*

so kan doch nicht bewiesen werden, daß sie wegen derselben diesen Namen erhalten haben: ja weil vielmehr ohne denselben das Criminal-Gericht nicht konnte exercirt werden,

I. P. S. *L. 3. art. 52.*

überdiß das Wort: Schuld, ein jedes Verbrechen bedeutet, wie es erhellet ex Charta

apud SCHILTER. *de cur. domin. §. 12.*

um Schuld oder Todtschlag, und völliger es beweiset

I. P. S. *cit. l.*
Schwab. Spiegel, *30.*

so ist es sehr wahrscheinlich, daß derselbe den Namen von denen Verbrechen empfangen habe.

KNIPSCHILD. *de civil. imperial. p. 1063.*

§. 51.

In den Gerichts-Ort.

Die Criminal-Gerichte wurden unter freyen Himmel exercirt meistens in denen Orten, unter Eichbäumen, als wie von denen alten Völckern derer Schwaben und Gothen ein Zeuge ist

STERNHOECK *L. I. C. 2.*

von denen Friesen,

VBBOEMIVS *L. 15. Hist. Fris.*

von denen Francken,

HOTTOMANNVS *in Franco-Gallia C. 27.*
vid. LEHMANN. *Chron. Spir. L. 2. C. 29. seq.*

Der Ort des Gerichts wurde Mallum genannt, nicht von denen Gastmahlen derer Teutschen, in welchen sie

teste TACITO *de mor. germ. C. 22.*

Sachen von grosser Wichtigkeit examinirten, gleich als wie

SCHILTER. *J. Feud. Allem. p. 564.*
PONTAN. *Orig. Franc. L. 8. C. 2.*

gemeynt haben, sondern von dem Wort Mahl, das ist, von einem Zeichen, weil vor Zeiten in denen Orten, so zu denen Gerichten sind destinirt worden, Zeichen gesetzt waren,

MEINDERS. *cit. loc. C. 4. §. 44. C. 8. §. 16.*

Ein solches Zeichen war einstens ein Baum, Stein; von welchen die Gerichte beschrieben wurden, als wie in SIGFRIDI IV. litteris

apud

apud LEVCHFELD. *in Antiqu. Blanckenb. p. 53.*

genannt wird *Placitum ad altam arborem*, und in Diplomate MEINHARDI Episcopi Halberstadiensis

apud LEVCKF. *T. II. Antiqu. Halberst.*

Judicium apud altam arborem, und in Lege Francorum, so vom

VREDIO *cit. l.*

beygebracht worden: *apud lapidem.* Dahero der Ort, welcher zur Executionem pœnarum publicarum ist destinirt worden, eine Mahlstatt genannt wird,

C. C. C. *art. 215.*

und die Statuæ Rolandinæ, so die Criminal-Jurisdiction anzeigen, von Rügen und Landt sind benennet worden.

§. 52.

Darinnen aber ist die Form dieser Gerichte und der Jurisdiction geändert worden, 1) daß diese Richter nicht in Conciliis, sondern von denen Königen oder deren Abgeordneten ewählet wurden; wovon ein Pœta anonymus ad annum 803. Der Status unter denen Carolingern.

apud LEIBNIZ. *rer. Brunsu.*

schreibt:

Tum sub judicibus, quos REX imponeret ipsis,
Lætatisque suis permissi legibus uti
Saxones propriis, & libertatis honore.

vid. MEINDERS. *cit. l. C. 4.*

2) denen Missis Regiis unterworffen waren, da sie die Pagos durchsucheten, und die verkehrte Administration der Gerechtigkeit verbesserten, welches das Jahr viermal geschahe. Vornemlich lage denenjenigen ob, auf die Schöpfen und Richter zu inquiriren, die Tadelhaften abzusetzen, und dagegen Wahrhafte zu substituiren, welches völlig ex ipsis fontibus illustrirt

BRVMMER. *cit. l. C. 6. §. 6.*

3) die Appellatio an den König unversehrt war,

Cap. I. de Part. Sax. C. 25.

so vor Zeiten in Criminalibus gäntzlich unbekannt war,

MEINDERS. *de judic. centen. C. 4. §. 35.*

4) nach CAROLI M. Zeiten die Gerichte nicht mehr nothwendiger Weise unter freyen Himmel, sondern in den Häusern exercirt wurden.

BRVMMER. *cit. l. C. 4. §. 3.*

§. 53.

Was für eine Gerichtbarkeit gewesen, da die Comitatus sind erbschäftlich gemacht worden.

Gleichwie aber alle diese Comitatus vor Zeiten ad personas Comitum, als wie andere Officia personalia, sind adstringirt worden; also war auch die Jurisdictio criminalis mere personalis, im Namen des Unter-Königs-Banns zu exerciren. Nachdem aber die Comitatus nach und nach sind erbschäftlich gemacht worden, so wurden zwar auch die Gerichte irgendwo denen Ordinibus germaniæ eigen.

BVRGEMEIST. Grafen-Saal *p. 50.*

HERT. *de jud. §. 19.*

a LVDEWIG ad A. B. *T. II. p. 32.*

allein dessen ohngeachtet hörten doch die Kayser nicht auf, durch die Comites, die hin und her verordnet worden, das Recht zu sprechen, sowol in civilibus, als criminalibus, wie aus einer merckwürdigen Stelle apud GVILLIMANNVM es bezeuget

HERT. *cit. l.*

dann die Kayser haben durch alle Provinzien Teutschlandes auf ihren Gütern, Palatien, Landen und Königlichen Städten, Pfaltzgrafen und andere Richter gehabt, welche in ihren Domänen das Recht sprachen.

conf. KRESS. *Diss. de var. jurisd. crim. gen. Obs. V. §. 4. n. 1. §. 10. n. 1.*

HEINECCIVS *El. jur. germ. T. II. L. 3. §. 44.*

§. 54.

Welche diese Gerichtbarkeit exercirten.

In diesen Zeiten nun sind in Censum derer selben, welche die Jurisdictionem criminalem exercirt haben, zu referiren 1) die Duces, die auch dem grössern Adel das Recht sprachen;

BVRGEM. *cit. l. p. 113.*

2) die Comites;

I. P. S. *L. 3. art. 52.*

3) die Schuldheissen besonders, auch die absque comite mit der Criminal-Jurisdiction sind investirt worden;

vid. Charta apud LVDEWIG *cit. l.*

I. P. S. *L. 1. art. 59. L. 3. art. 52.*

4) die Burggrafen;

HORN. *Diss. de Burggraviis.*

OCKEL. *de palat. reg. p. 201.*

5) die Pfaltzgrafen;

GAERT-

GAERTNER. *ad LL. Sax. p. 58.*
HVND. Bayer. Stammbuch *II. p. 27.*

6) die Marggrafen;

GERHARD. *de Duell. C. 2. §. 100.*

7) die Landgrafen;

LEHMANN. *Chron. Spir. L. 6. C. 18.*

8) die Gograven,

I. P. S. *art. 58.*
KRESS. *cit. l. obs. 4.*

diese urtheilten meistens in judiciis provincialibus, in welchen die Criminalia sub examen genannt wurden.

vid. SCHOTTEL. *de sign. in germ. jur. C. 29.*

§. 55.

In denen Bischofthümern sprachen besonders in civilibus & criminalibus das Recht die Kasten-Vögte.

MAGER. *de Advocat. armat.*

welche zu benennen dem Juri Regio zukam. Dann obschon VRBANVS III. An. 1586. sehr daran arbeitete, daß er denen Bischöffen die Verordnung dieser Kasten-Vögte vindicirte,

OCKEL. *de palat. regio th. 48.*

so hat doch das Jus Regium sich so lang erhalten, bis man im Anfang Personal-Privilegien zu Zeiten HENRICI II. & FRIDERICI II. einigen zugelassen,

LÜNIG. *Spicil. eccles. T. I. p. 140.*

endlich aber denen übrigen Bischöffen und Aebten die Criminal-Jurisdiction zugleich mit denen Landen, und mancherley Regalien ist gegeben worden, welche sie hernach mit andern weltlichen Fürsten, entweder selbst, oder durch andere, die mit dem Jure gladii sind investirt worden, exercirt haben. Schon OTTO M. hat dem Bischof zu Cölln BRVNONI diese Prærogativ indulgiret,

vid. Chron. apud GRYPH. *de Weichb. Saxon. C. 28.*

dessen Exempel die Nachfolger gefolget sind.

LEHMANN. *Chron. Spir. Lib. 4. C. 3.*

Von dem Bischof zu Worms trift man schöne Documenta juris publici an

apud IO. FRIDER. SCHANNAT. *Hist. Wormatiens. T. I. P. II. C. 2.*

Nach und nach ist denen Bischöffen die Criminal-Jurisdiction gegeben worden.

Ja der Præsul Campidonensis, Argentoratensis, Herbipolensis & Osnabrugensis, ist denen Judiciis criminalibus obgelegen, wann anderst die Documenten wahrhaftig sind, welche angeführt haben

SCHATEN. *Hist. Westphal. p. 225.*
BROWER. *Annal. Trevir. p. 550.*
HEYDER. *act. Lind. p. 52. 287.*
MEINDERS. *C. 7. §. 31. seq.*
sed conf. ECCARD. *in Censur. Diplom. Osnabr.*

Noch im Seculo XIV. sind die Principes in eigener Person bey denen Gerichten gegenwärtig gewesen, wie solches bezeuget das CHRON. LIMBVRG. ad An. 1374. auf den Montag den 5ten May, da besassen Herr Cuno von Falckenstein, Ertz-Bischof zu Trier, und Johann, Herr zu Limpurg, die Gerichte auf dem Berge mit ihren selbst leiben. Ein anders Exempel von dem Herzog zu Lüneburg, Wilhelm, erzehlet

SCHOTTEL. *cit. l. p. 571.*

Von denen Episcopis Herbipolitanis *loricatis*, die die Criminal-Gerichtbarkeit exercirt haben, oder andere mit derselben investirt,

vid. KIRCHGESN. *P. I. C. I. n. 22.*

§. 56.

Welches sehr irregulair.

Jedoch hatte man nachgehends vorgegeben, daß die Geistliche nach denen Principiis juris Canonici die Criminal-Gerichtbarkeit nicht exerciren könnten, weil die Kirche kein Blut vergiessen sollte; wie dann auch der blinde Aberglauben je mehr und mehr zugenommen, daß Heinrich der Vte bekennet hat, er habe pro redemtione animæ suæ die Belehnung derer Bischöffe, und andere Rechte verlassen.

TEXTOR. *J. P. tit. XI. n. 58.*

Der Compilator des Schwaben-Spiegels *C. 22.* vindicirt die Criminalia privative dem König. Die Worte ex edit.

SCHANNATI *art. 139.*

lauten also: hat ein Pfaffen-Fürst Regalia von dem Kunig, der mag niemand davon keinen Pan geleihen, dat es denen laiuten an ihr Plut oder an ir leib get, und empfilht, ain richter also sein gerichte, daß er über menschen leib oder blut richtet, er wirdt schuldig an alle den die ir plut vergiessen, und will er recht thun, so soll er seinen richter zu dem kunig senden dem er seine gerichte leihet. Diese dinge bedarf ein Lay nit, der gericht emphait, von den kunig der leicht wohl den pan seinem Richter. Auch die mehresten sind erstaunt, da ehedem die Lehre ist verfälscht worden, wie ein Beweis die Chronick ist

apud

apud GRYPH. *de Weichb. Saxon. C. 28.*

welches, da er von dem BRVNONE gehandelt hatte, hinzu setzte: Da Begunten die Bischöffe weltliche richte zu haben, das dauchte damahls unbillig manchen mann. Der Clerus aber suchte sein Privilegium in der bekannten Verordnung BONIFACII VIII.

C. 20. ne Cler. secul. neg.

ob sie gleich später, nemlich in Seculo XIII. ist promulgirt worden.

§. 57.

Inzwischen ist das Ansehen dieser Gerichte per turbationes derer Westphälischen Freygrafen geschwächt worden, welche nicht nur ihre Jurisdiction durch gantz Teutschland extendiret, sondern auch gantze Städte, ja auch die Fürsten selbst an ihr Gericht zu citiren sich unterstanden haben. Welches von Danzig bezeuget

Die Gerichtbarkeit derer Westphälischen Gerichte.

SCHÜZ. Preußisch. Chron. *p. 167.*

vom Heinrich, Herzog in Bayern, Sec. XV.

ADELZREITER. *P. II. Annal. Boic. L. VII. A. 1422.*

vom Wilhelm, Herzog in Sachsen,

MÜLLER. Reichs-Tags-Theatr. *Frider. V. p. 492.*

Und wer sollte glauben, daß sie so kühne gewesen, den Kayser FRIDERIC. III. sub pœna contumaciæ zu berufen.

vid. WENCKER. *in apparat. Archiv. LXIX. p. 365.*

§. 58.

Ob aber schon in diesen Zeiten die Gerichtbarkeit anfienge, denen Territoriis anzuhängen; und dahero von denen Landesherren selbst, oder von denen Reichs-Vasallen jure proprio exercirt würde: so ist es doch nach und nach geschehen, daß sie in denen Städten, und bey Edelleuten als ein Accessorium fundi eigen wurde, und auf die Erben übergienge. Und also ist der Unterscheid entstanden unter der Jurisdictionem patrimonialem, & personalem. Wer unter denen alten Teutschen zur Zeit des CAESARIS & TACITI Richter gewesen, ist oben gezeigt worden.

Wann die Jurisdictio patrimonialis geschehen.

vid. *§. 47. supr.*

Unter denen Francken aber ist das Gericht denen Comitibus delegirt worden, so gar, daß sie zugleich mit denen Missis Regiis de maleficiis, servorum cognoscirten, auch nicht denen Herren ohne Vorwissen des Richters frey stund, diese zu coerciren.

vid.

vid. CAPITVLAR. LONG. *112.* & *addit. IV. ad C. 46.* apud BALVZ. *Capitul. Reg. Francor. p. 1213.*

Nachgehends wurde die Gerichtbarkeit denen Landesherren eigen, von welchen sie titulis dominii translativis denuo in nobiles Landsassios ist transferirt worden. Also ist von Bayern Zeuge

ADELZREITER. *Annal. Boic. P. I. L. 25. §. 26.:*

OTTONEM Jurisdictionem minoris Imperii, quæ hactenus manserat apud Principatum opulentioribus ex nobilitate, exceptis causis capitalibus, magno distraxisse pretio Sec. XIV. In Sachsen haben vor dem Jahr 1428. keine unter denen Landständen die Jurisdictionem patrimonialem gehabt.

WECKIVS *P. IV.* Beschreibung der Stadt Dreßden, *tit. 6.*

Ferner haben die Schlesischen und Hollsteinischen Herzoge denen Edelleuten Seculo XVI. langsamer und zwar An. 1524. dieselbe cessirt, wie es erhellet ex Privilegio FRIDERICI I., welches herbey bringt

HOFFMANN. *cit. Diss. C. I. §. 10. not. u:*

Dat de von Adel und Prälaten schollen hebben Hals und Handt, und dat hogeste Gerichte over Ehre untersatten sunder der Fürsten inspreckunge. Endlich ist auch im Elsaß vor Zeiten kein anderer Richter in Criminalibus bekannt gewesen, als der Landes-Fürst; denen Städten und Edelleuten war dasselbe Recht nicht gemein, so gar, daß man es Anno 1548. einigen Edelleuten jure administratorio concedirt, bis endlich wegen eines gemeinen Privilegii 1562. FERDINANDI es allen ist cedirt worden, welches ex vetusto Codice gelehret hat

a LVDEWIG. *de different. jur. feud. Lusat. & Commun. diff. 10. n. (u u),*

wo die merckwürdigen Worte sind: Es haben aber Kayser FERDINANDVS I. allen Landständen, so zuvor die Ober-Gerichte bis auf selbige Zeit nicht gehabt, solche allergnädigst zukommen lassen. Aus welchem zu schliessen ist, daß der Ursprung der Patrimonial-Jurisdiction in Civilibus & Criminalibus gantz neu ist, und kaum von der potestate dominica dominorum in servos kan hergeleitet werden. Jedoch von dessen Ursprung sind die Gelehrten verschiedener Meynung.

HERT. *de jud. §. 22.*

MEINDERS. *de jurisd. Colon. p. 34.*

ESTOR *de minist. C. 7. §. 338.*

HEINEC. *de nat. & indol. jurisd. patrim.*

NOODT. *de orig. nobil. germ. C. 2.*

§. 59.

Beyde Gerichtbarkeit ist entweder wegen den grössern und schwehrern, oder wegen denen leichtern Missethaten beschäftiget. Jene wird die Fraisch, Centgericht, Blutbann, Halsgericht, Peinlichkeit, Malefitz, Vitzdom-Gerichte, Ungerichte, Hochgerichte, höheste Gerichte, Gerichte über Haut und Haar, über Halß und Haupt, hohe Obrigkeit, das Gericht der Haarschaaren, bey denen Cölnischen das Semmer-Amt genennt: Diese wird die Erb- Nieder- Unter-Gerichte, Bürgerliche Obrigkeit, Vogtey genennt. Bisweilen competirt einem auf eines andern Distrikt, der die Jurisdictionem criminalem exercirt, extra ordinem, die Zaun- und Pfahl-Gerichte zu exerciren. Wird auch in die hohe und niedere eingetheilt.

STRYCK. *de Jurisd. circumsepta.*

Welche Crimina aber zur hohen und niedern Gerichtbarkeit gehören, solches muß aus denen Lehen-Briefen, aus denen Verträgen derer Benachbarten, und meistens aus der Gewohnheit erlernt werden.

§. 60.

Den Ursprung des Unterscheids der hohen und niedern Gerichte, aus denen Vergünstigungen derer Fürsten, welche fast ohne Unterscheid geschehen sind, herzuleiten, muß wiederum mit einer Mäßigkeit geschehen. Erstere waren seltner, letztere geschahen öfters. Meistentheils haben die Domini territoriales in denen Verträgen selbst, und in denen Privilegien sich die schwehrern und Capital-Verbrechen, nemlich die vier hohen Wände, die Fraiß, Zent-Fälle, Haupt-Rügen, vorbehalten, wie es erhellet Dessen Ursprung.

EX ADELZREITERO *Anal. Boic. P. II. L. 25. §. 26.*

conf. HOFFMANN. *cit. Diss. C. I. §. 11.*

Irgendwo ist eben dieselbe in die hohe, mittlere und niedrige getheilt worden, wie es erhellet aus dem Diplomate, welches

KRESS. *cit. Diss. p. 61.*

erzehlet, und in andern Urkunden, von welchen nachgesehen werden kan

ENGELBRECHT. *de jurisd. alt. & bassa, Sect. II. membr. 2. §. 1.*

Wie es also scheinet, so ist es von denen Dominis territorii restringirt, und zugleich durch die Observanz limitirt worden, daß nachgehends unter diesen Benennungen angezeigt und exercirt werde. Weit anderst hat

ENGELBR. *cit. l. Sect. I. §. 9. 10.*

den Ursprung gegenwärtiger Distinction angezeiget, und denselben von dem verschiedenen Amt derer Comitum & Vicariorum unter denen Carolingern hergeleitet.

§. 61.

Was die Criminal-Gerichte sind.

Dieses nun zum vorausgesetzt, so schreiten wir zu der heutigen Art derer Criminal-Gerichten und deren Gerichtbarkeit. Mit dem Worte: Gericht, pflegen in der Rechtsgelehrsamkeit verschiedene Begriffe verbunden zu werden. Bald bedeutet es einen Ort, wo die Rechts-Händel entschieden werden;

LAVRENTII Abhandlung von Kriegs-Gerichten zu unsern Zeiten, Abschn. *I.* S. 6.

bald zeigt man dadurch eine Versammlung derjenigen Personen an, welchen die Entscheidung der gerichtlichen Streitigkeiten aufgetragen ist; bald gedencket man darunter die Untersuchung und Entscheidung einer Streit-Sache, wann sie von dem Gesetzgeber, oder denen von ihm dazu geordneten Personen geschiehet. Diese und noch mehrere Bedeutungen hat auch das Wort *Judicium* in der Rechtsgelehrsamkeit. Und dieser dreyfachen Bedeutung (wozu noch die vierte kommt, nach welcher der Richtplatz, oder der Ort, an welchem die Todes-Urtheile vollstrecket werden, angedeutet wird) sind auch die peinlichen Gerichte unterworfen; und scheinet mir allhier der dritte Begriff der bequemste zu seyn, nach welchem das peinliche Gericht in einer gesetzmäßigen Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen bestehet. Denn, zu geschweigen, daß dieser Begriff die beeden übrigen in sich fasset, so ist er von der Beschaffenheit, daß auch der Grund von den besondern Eigenschaften, und der Bestellung der peinlichen Gerichten größtentheils aus demselben angegeben werden kan. Wozu noch kommt, daß er der eigentliche und gewöhnlichste ist; denn was heisset in unserer Sprache überhaupt richten anders, als die Sittlichkeit einer Handlung beurtheilen? und, wird nicht diese Beurtheilung ein Gericht genennet? In welchem Verstande man sagt, es werde ein schwehres Gericht ergehen. Endlich, wer weis nicht, daß ein jeder in Ansehung der Handlung, von deren Sittlichkeit er sein Urtheil fället, ein Richter genennet werde? Es fehlet aber so viel, daß diese Wörter in ihren Bedeutungen in der gesetzlichen Strafe eine Aenderung erlitten haben, daß sie vielmehr auf das sorgfältigste beybehalten und fruchtbarer gemachet worden sind: von welchem letzteren die Begriffe von der Gerichtbarkeit, dem Gerichts-Zwang und gerichtlichen Verfahren unleugbare Beyspiele geben.

vid. CHRIST. FRIED. GEORG. MEISTER. Abhandlung des Peinl. Processes in Teutschland, Erster Theil §. *I.*

Was die Criminal-Gerichtbarkeit seye.

Die Criminal-Gerichtbarkeit aber bedeutet eine offene Gewalt, vor das Reich wegen denen Verbrechen ordentlich zu erkennen und die rechtmäßigen Strafen zu erwählen, damit die gemeine Wohlfahrt erhalten würde.

§. 62.

§. 62.

Weil nun die Untersuchung und Entscheidung einer Streit-Sache von denen darzu geordneten Personen geschehen muß,

vid. §. *61. supr.*

Die Personen, welche das Criminal-Gericht bestimmen.

so folget, daß 1) eine Person nicht hinlänglich seye, sondern mehrere, das ist, ein Richter, Schöpfen und ein Actuarius erfordert werde;

C. C. C. *Art. 1.*

2) die Zahl derer Schöpfen veränderlich seye nach denen verschiedenen gerichtlichen Handlungen;

C. C. C. *Art. 12. 13. 47. 71. 81. 84. 149. 181.*

3) daß, wann allein von dem Richter die Inquisition vollzogen worden, regulariter null und nichtig seye, und von neuem, nach denen vorgeschriebenen Gesetzen, anzufangen seye,

C. C. C. *Art. 181.*

BERG. *Elem. crim. P. II. Obs. 195.*

wann nur der Beklagte selbst diese Exception betreibet, oder anderswo die Præsumtiones fraudis judicialis entstehen;

vid. BERGER. *Oecon. jur. p. 948.*

4) daß das Amt des Richters und Actuarii in einer Person nicht könne conjungirt werden,

BERLICH. *P. I. concl. 8. n. 48.*

welches jedoch heut zu Tage in denen Edelmanns-Sitzen geschiehet.

vid. DÖPLER. *P. I. p. 466. seq.*

§. 63.

Weil ferner diese Personen tüchtig seyn sollen,

vid. §. *61. supr.*

Deren Beschaffenheiten.

die Tüchtigkeit aber hier eine Beschaffenheit bedeutet, so von denen Gesetzen ist vorgeschrieben worden, selbst aber die Personen dreyerley Arten sind,

vid. §. *præced.*

so wird veranlasset, warum 1) alle dieselbe Besitzere sollen aufrichtig, keine Feinde derer Beklagten seyn, warum sie sollen verständig seyn, die Inquisition und das Examen derer verschlagenen Beklagten zu unternehmen, auch gelehrt, und erfahren seyn,

C. C. C. *Art. 1.*

und so gar 2) dem Beklagten erlaubt wird, diejenige als Verdächtige zu verwerfen,

LYNCK. *Dec. MLXV.*

dann wann der Inquisit vorgiebt, es seye ihme die Obrigkeit gewisser Ursachen wegen suspect, möge vor derselben die Sache nicht bekennen; solle eine ehrliche Obrigkeit selbsten, und ohne weitere Defendir- und Oppugnirung der Ursachen, des Menschen Leben, Ehre und Blut betreffend, abstehen, und den Inquisiten zu weiterer Antwort nicht anstrengen, damit man nicht sagen möge, der Richter seye in Sachen interessirt, darum bemühe er sich also zu processiren; dann in Civil-Sachen hat es eine andere Beschaffenheit, woselbst die Ursachen der vorwerfenden Verdächtigkeit eröfnet und erwiesen werden müssen; so kan auch 3) keiner unter diesen bey dem Gericht gegenwärtig seyn, wann er nicht darzu benennt, oder wenigstens ad causſam præsentem durch einen Eyd sich verbindlich gemacht hat,

C. C. C. *Art. 5.*

und zwar 4) unter Anweisungen des Amtes, oder in limine processus;

KRESS. *ad Art. 5.*

ansonsten 5) nicht einmal die Registraturen einen fidem publicam haben;

BERGER. *cit. l.*

auch kan 6) dasselbe Juramentum nach geendigter Causſa nicht supplirt werden,

BERGER. *El. discept. p. 39. n. 2.*

obgleich die Jurisprudentia humanior ein solches Juramt zuläßt.

LEYSER. *Sp. LXXI. n. 8.*

§. 64.

Mannspersonen. Daher ist es überdieß bekannt, warum 7) diese Gewalt denen Mannspersonen gegeben wird, nicht aber 8) denen Weibspersonen, ausser wann sie die Jurisdictionem patrimonialem haben, in welchem Fall sie alsdann die Gerichts-Frauen genennt werden,

C. C. C. *Art. 2.*

BECK. *de Centen. L. 3. C. 4.*

ansonsten aber gilt es 9) gleich, ob die Richter zugleich Notarii sind, oder nicht? Wenigstens meldet weder das Römische, noch das Carolingische Recht von dessen Beschaffenheit etwas, sondern allein das Sächsische Recht. Diese Beschaffenheiten sind heut zu Tage hinlänglich. Ehedessen wurden unter denen Francken Einheimische, und Adeliche erwählet.

L. III. Capit. C. LVI.

Ja auch unter denen Sachsen wurden Schöppenbahre freye erfordert,

I. P. S. *L. II. art. 12. Lib. III. art. 54.*

zum

zum wenigsten mußten sie Schildbortige, Siegelmäßige seyn.

vid. OCKEL. *de palat. reg. p. 136.*
SCHILT. *Jus Alem. feud. p. 43.*

§. 65.

Weil aber diese Personen publica auctoritate richten,

vid. *§. 61. supr.*

Welche publica auctoritate richten.

so ist es wahrscheinlich, daß 1) niemand durch eine privat-Unternehmung die Erkänntniß derer lasterhaften Handlungen sich zueignen, oder wann einer öffentlich ist verordnet worden, 2) sein Amt privatim einem andern delegiren kan,

GAIL. *L. I. Obs. XCVII. n. 2.*

in so fern zum wenigsten das Amt dem Richter ratione officii competirt; ansonsten, weil es ratione bonorum einem eigen ist, kan es delegirt werden, wohin die Jurisdictio patrimonialis gehöret, jedoch unter diesen Conditionen, a) wann eine gerechte Ursache vorhanden ist, b) die Delegatio geschickten Leuten geschiehet, und c) wann solche mit Bewilligung des Obern geschiehet.

C. C. C. *Art. 2.*

Gemeiniglich wird in Praxi das erste und letzte Requisitum negligirt,

BRVNNEM. *proc. inquis. C. III. n. 56.*

das andere wird der Gefahr derer Delegirten unterlassen;

HORN. *Class. XV. resp. 67.*
STRYK. *de abus. jur. quæst.*

3) so werden auch keine Schieds-Richter zugelassen;

L. 32. §. 6. π. de recept.

4) selbst aber die gerichtliche Personen müssen redliche und unverletzliche Leute seyn.

§. 66.

Endlich weil das Gericht, um die Criminal-Sachen zu erkennen, verordnet wird,

Das Gericht ist wegen denen Criminal-Sachen zu erkennen angeordnet worden.

vid. *§. 61. supr.*

so muß man auch diese als einen Gegenstand, und die Gewalt selbst wissen. Von einer Specie ist in dem vorhergehenden Capitel gehandelt worden: von dieser, welche wir unter der Criminal-Gerichtbarkeit beschrieben haben,

supr. §. 61.

wollen wir in folgendem handeln.

§. 67.

Die Natur der Gerichtbarkeit.

Aus der Beschreibung der Criminal-Gerichtbarkeit
supr. §. 61.
wird offenbar, daß man in Erforschung deren Natur auf zwey Puncten zu sehen habe, I) auf das Forum, oder auf die Competenz, daß sie deutlich werde, wer derjenige seye, deme diese offene Gewalt zustehe; II) auf die Erkänntniß selbst, damit es von der Ordnung und denen Grentzen, in welchen dieselbe ist umschrieben worden, bekannt wird.

§. 68.

Die Competenz in Criminalibus.

Der Reus erlangt das Forum, I) wo er delinquirt hat, oder wo das Verbrechen ist angefangen, oder vollbracht worden, so gar, daß wann das Verbrechen an der Grentze ist begangen worden, das Forum ex persona delinquente æstimirt wird, wie der
L. I. C. ubi senat.
redet. Alleine es wird kaum ein Casus dabilis sich ereignen, wo ein Delictum ohne Consummation ist begangen worden, und nur in einem Ort ohne Vollkommenheit kan angefangen werden. Und lehret auch
CARPZ. *qu. 110. n. 16. &*
ANT. MATTH. *L. 48. tit. 13. C. 5. n. 8.*
daß in beyden Orten völlig delinquirt werde, und hätte ein jeder Richter beyder Orten die Cognition, oder er delinquirt an demselben Ort, wo er am ersten das äusserliche ins Werck gesetzt hat. Dann wann einer zu Rom eine Sache gestohlen, oder ein Mägdlein entführet, zu Epheso dieselbe in Verwahrung gebracht, oder daselbst das Mägdlein geschwächt, so wird dafür gehalten, daß beydes Verbrechen völlig zu Rom begangen, nicht aber daselbst angefangen worden seye, weil der Raptus allein aus der muthwilligen Verführung, und der Diebstahl allein aus der Begreiffung bestehet; hingegen welcher hier ein falsches Instrument gemacht, dasselbe an einem Ort braucht, mithin die hier angefangene Verfälschung in einem fremden District ziehet, so begeht er zu beyden Seiten ein Falsum, und eine Real-Injurie. Einige wollen die Worte des
L. I. C. ubi Senat.
von der angefangenen Accusation verstehen.
vid. CVIACIVS *II. obs. 20.*
sed vid. BRVNNEM. *L. 2. C. ubi de Crim.*
Vielleicht hat der Kayser auf den Casum
Legis 1. & 7. ad L. Corn. de Sicar.

und dergleichen gesehen, wo der Conatus pro effectu gehalten wird.

vid. Addition. meas ad Frölichs *Comment.* zur P. H. G. Ordn. *ad Tr. I. L. I. Tit. XI.*

In Tyrolischen Land-Rechten aber ist ausdrücklich

L. 2. Tit. 17.

versehen, daß jemand um Unzucht und Inzicht gerechtfertiget werden solle, allwo die That geschehen, also zwar, daß eine Obrigkeit durch Befehl dahin angehalten werden kan, den Delinquenten anzunehmen und zu rechtfertigen, allwo er gesündiget. Welches jedoch nicht von allen delinquirenden Personen ohne Unterscheid zu verstehen ist;

vid. Frölich v. Frölichsburg *Comment.* zur P. H. G. Ordn. *Tr. I. Lib. I. Tit. II. n. 5.*

II) wo er das Domicilium hat, welches contra jus civile usu fori ist eingeführt worden;

de COCCEI. *de fund. in territ. potest. Tit. 4. §. 9.*
BRVNNEM. *ad L. 2. C. ubi de Crim.*

III) wo er ist ergriffen worden.

L. I. C. ubi de Crim.

Es concurriren aber diese Fora alternative, und nicht cummulative.

§. 69.

Auf welche die Criminal-Gerichtbarkeit exercirt wird.

Weil nun die Criminal-Gerichtbarkeit ihre Würckungen in diesen Foris so gar erweiset, daß ausser derselben nirgends von denen Verbrechen kan erkannt werden,

vid. *§. 68. supr.*

so folget, daß 1) diese Gerichtbarkeit nicht nur auf die Unterthanen, sondern auch 2) auf die Fremden kan exercirt werden;

de COCCEI. *de fund. in territ. potest.*
REINKING. *de reg. Secul. L. II. Class. V. C. 3. n. 22.*

wie auch 3) auf die Abwesenden, durch den Bann-Proceß;

STRYK. *Vs. mod. tit. de jud. §. 29.*

4) daß das Forum deprehensionis nicht allein auf die Vagabunden zu restringiren seye;

conf. ANT. MATTHAEI *de Crimin. Lib. 48. Tit. 13. C. 5. n. 111.*

5) daß die Prorogatio ausser diesen dreyen Foris auf ein anders Forum eigentlich nicht geschehen könne;

Frölich v. Frölichsburg ad C. C. C. *Tr. I. Lib. I. Tit. 17. n. 2. 3. 4.*

Dist.

Diss. ANT. MATTH. *de Crim. Lib. 48. Tit. 13. C. 5. in fin.*

7) daß kein Schiedsmann von denen Verbrechen urtheile.

vid. §. *65. supr.*

§. 70.

Von der Remission oder Auslieferung und Nachfolge derer Delinquenten.

Weil aber unter diesen Richtern einer nicht mehr competens ist als der andere,

vid. §. *68. supr.*

so ist es offenbar, warum 8) die Remissio oder Auslieferung heut zu Tage nicht nothwendig seye,

ZIEGLER. *de remiss. delinqu.*

denn es einem Domino territorii de jure nicht zuzumuthen ist, einen Delinquenten abfolgen, oder durch seine Lande führen zu lassen, sondern es hat dieses ein Reichs-Stand gegen den andern, mit versicherter Reciprocation, vor eine Gefälligkeit zu erkennen; oder, wann sie geschiehet, so müssen dem Remittendi Litteras reversales ertheilt werden, worinnen ihm versprochen wird, daß man in dergleichen Fällen solches hinwiederum also halten wolle, und der Jurisdiction nicht nachtheilig seyn solle. Es wird hierbey erfordert, daß man a) dem Gericht, wo der Delinquent sich aufhält, Nachricht gebe, wie der Delinquent seye? was er verübt? wie die That geschehen? und was dessentwegen das Gericht für Indicia gehabt, selben Handvest machen zu lassen? b) daß dieses alles bey geschehener Auslieferung schriftlich samt dem Gut, so bey dem Delinquenten befunden worden, extradirt werde, auch was der Delinquent auf vorhero etwa geschehener Ausfragung und Constituirung zu nothwendiger Erlernung der Remission ausgesagt hätte; c) daß man sich eines gewissen Tags und Stunde vergleiche, wann die Ausleiferung geschehen solle; d) daß die Remissions-Unkosten bezahlt werden von dem Gericht, allwohin einer remittirt wird, es wäre dann ein anders in Observanz und Herkommen cet. 9) so wird auch die Nachfolge derer Uebelthäter in eines andern Herrn Lande, ohne vorhero den Richter desselben zu requiriren, nicht erlaubt.

MÜLLER. *de jur. facinoros. sequel. præf. persec.*

Gleichwie aber diese Observation auf dieselbe Persecution nicht gehöret, welche durch Litteras requisitoriales geschiehet; also ist bisweilen die Auslieferung absolutæ necessitatis, wann a) die Richter unter eben den Fürsten sind, und die Auslieferung unter der Auctorität des Obern injungirt wird,

LEYS. *ad π. Spec. LXXIV. n. 7.*

wie es in Sachsenland in seiner Art enthalten ist, allwo diejenigen, welche

unter

unter einem Amt delinquirt haben, zu eben denselben müssen remittirt werden.

ORD. PROVINC. *de An. 1555.*

In dem Bayerischen ist auch enthalten, daß sowol in delictis levioribus, als in Zänckereyen, Tumulten, ja auch in schwehrern Verbrechen, nemlich in Ehebrüchen, Diebstählen, so auch nicht Vitzdomb, oder Malefizisch gestraft zu werden pflegen, wann sie von dem Gerichtsherrn des Orts, wo das Verbrechen ist begangen worden, entweder mündlich, oder schriftlich verlangt werden, man dieselben remittiren muß, damit in loco delicti sie examinirt, gestraft, und die Verhandlungen verhandelt werden können.

STATVT. BAVAR. Erklärte Lands-Freyheit, *Part. 2. art. 18.*

allwo es heißt: „wo auch ein Gerichtsmann, in einer Hofmarcho, der entgegen ein Hofmarchsmann in einem anderen Gericht, auch wo ein Hofmarchsmann in des andern Hofmarch wissentlich, ausserhalb Malefitz, verbricht, ist er, bekannt, und wol angesessen, soll ihne der Gerichts-Herr oder sein Richter, in des Gericht er verbrochen hat, darumb nicht annemen, sondern an des Verbrechers Gerichts-Herrn, oder Richter, mündtlich, oder schriftlich begehren, ihme denselben Verbrecher in die Straf zu schaffen, darinn auch des Verbrechers Gerichts-Herr seinem Unterthanen alsdann wohl Beystand thun mag cet.

vid. Addition. ad Frölichs v. Frölichsburg C. C. C. *Tr. I. Lib. I. Tit. XII. n. 3. p. 48.*

b) wann die Auslieferung zur Confrontation geschiehet, von welchem Casu zweifelt

STRYK. *Us. mod. tit. de jud. §. 17.*

c) wann die Inquisition irgendwo schon ordentlich ist unternommen worden, und der Incarcerirte entflohen ist;

MEV. *P. IV. dec. 177. n. 7.*

Es ist auch allein die Citatio edictalis, oder die Ergreifung hinlänglich, und wird auch nicht præcise die Sententia condemnatoria erfordert, wie zwar

CARPZ. *qu. 110. n. 63.*

vermeynet,

vid. RICHTER. *P. I. dec. XV. n. 6.*

wiewol er dieselbe Nothwendigkeit auf die Richter desselben, nicht eines diversen Territorii restringiren will;

BEYER. *π. tit. de custod. reor. pos. 9.*

d) wann durch ein Vertrag, oder Gewohnheit unter denen Benachbarten ein anders enthalten ist.

BRVNNEM. *proc. inqu. C. 3. n. 7.*
LINK. *de persec. et remiss. delinq. C. 4. n. 23.*
WILLENBERG. *de for. delinq. concurr. C. 3. §. 3.*

§. 71.

Von der Prævention.

Endlich so kan aus dem oben beygebrachten Principio 10) die Prævention ein Mittel seyn, durch welches der Streit wegen der Competenz definirt wird, welche anderstwo allein durch die Citation, aus welcher einzig und allein die Litispendenz abhängt, eingeführt wird:

L. 7. π. de jud.
L. f. π. de in jus voc.

also auch in Criminalibus wird nach geschehener Citation einer von beyden Richtern aus mehrern Competens.

HARPR. *Cons. XLIX. n. 55. 74. 76.*

Dahero läßt sich wol schliessen, daß a) ein Judex domicilii & delicti commissi die Prævention allezeit vornehmen kan, wann der Reus an einem andern Ort, da die Res noch integra, ergriffen wird; dieselbe Ergreifung aber b) nicht in præjudicium judicis geschehen kan, von welchem schon die Citation ergangen; dann weil ein jeder Landes-Herr in Teutschland seine eigene Jurisdiction hat, auch nicht par in parem wegen der Remission ein Imperium haben kan,

GRANZ. *defens. reor. C. V. M. II. S. II. art. 2. n. 71.*

also verlöschet dieselbe Prævention desto leichter, wann der Citirte in einem andern Territorio begriffen wird; c) es hängt auch die Prævention nicht præcise ex prehensione actuali ab, gleichwie dieses vermeynet

ANT. MATTHAEI *de Crimin. Lib. 48. Tit. 13. C. 5. n. 7.*

jedoch ist d) auch nicht die general-Inquisition, und die summarische Zeugen-Verhör, vielweniger e) die pignoratio rerum ad fugitivum pertinentium, hinlänglich. Es meynet zwar

ill. LEYSER. *in Medit. ad π. Spec. 74. Medit. 8.*

daß diese Ergreifung der Pignorum wegen der Person zu Fundirung der Prævention hinreichend seye, weil der reus also realiter anfängt, der Obrigkeit verbunden zu seyn. Alleine weil die Pignoratio keine Speciem fori bestimmt; sondern ein Forum rei sitæ formirt, dasselbe aber in causis criminalibus nicht competens ist, so folget, daß nicht vielmehr der Arrest als die Annotatio bonorum, so in

Art. 207. C. C. C.

vor-

vorgeschrieben worden, vor sich ein Forum fundiren kan.

vid. Addition. ad Frölichs *Comment. C. C. C. ad Tr. I. Lib. I. Tit. XIII. n. 2.*

§. 72.

Sintemal ferner die Prævention eine Gewißheit eines andern Fori, Domicilii, Delicti oder Deprehensionis supponirt:

Bisweilen ist die Cognitio communis.

vid. *§. 71. 10.) supr.*

so folget, daß, da beyde de foro delicti streiten, welches sich zuträgt, wann ein Cadaver auf der Grentze gefunden, und beyderseits gezweifelt wird, ob das Crimen vollkommen allda begangen worden seye, die Prævention eines Richters dem andern nicht nachtheilig seyn könne, sondern solchenfalls communi nomine nomine die Citation, oder Inquisition zu formiren seye, auf- fer es hat einer von beyden den Reum incarcerirt,

de COCCEI *de just. pœn. in obs. vel mort. statuend. Tit. 4. §. 20.*

CARPZ. *qu. 109. n. 37.*

wiewol die DD. auch wegen dieses Casus verschiedener Meynung sind.

MATTHAEI *l. cit. n. 6.*

Diese Observationes aber gehören ad illud forum, in welchem der Proceß wider den Reum zu instruiren ist. Ein anders ist nun zu sagen von der levatione cadaveris enecati, welche indistincte zur Criminal-Jurisdiction desselben Orts gehöret, in welchem der Cadaver gefunden wird, so gar, daß der Richter nicht einmal gehalten ist, denselben ad inspectionem zu remittiren.

D. a LEYSRR *in Med. ad π. Spec. LXXIV. Medit. 9.*

Es kan auch nicht negirt werden, daß der cursus inquisitionis und justitiæ in dem judicio mixto allzusehr turbirt werde. Dahero

in CONST. CRIM. *Brand. C. III. §. 5.*

die Prævention in diesem Fall zugelassen worden ist, welches sehr wohl gethan ist.

§. 73.

Jedoch dieselbigen Fora, ob sie gleich in denen begangenen Verbrechen ordentlicher Weise competentia sind,

Oder ist nur dem Fürsten eigen.

vid. *§. 68. supr.*

so trägt sichs doch bisweilen zu, daß man darauf nicht siehet, so oft 1) die Cognitio allein dem Fürsten zustehet, als wie a) in crimine perduellionis,

L. un. C. si quis imp. maled. COLL. IVR. ARG. *de jud. th. 233.*

welches meistens geschiehet. Ob aber derowegen die Inquisition, so von dem Richter angestellt, der das Merum imperium hat, nullitate laborirt, ist eine andere Frage. Zum wenigsten wird es in dem gemeinen Recht nirgend beschrieben, wiewol sich die Obern an manchen Orten die cognitionem reservirt haben.

conf. MATTH. *de Crim. L. 48. Tit. 2. C. 4. n. 3.*
BEYER. *ad π. Tit. ad L. Jul. maj. pos. 9.*

Dann daß dasselbe der glorwürdigste Kayser Leopold in dem Oesterreichischen gethan haben, erhellet

ex GVARIENT. *Cod. Austr. p. 265.*

Inzwischen thut ein Landes-Herr wohl, wann er nicht selbst die Sentenz ertheilt, sondern die Acten an ein auswärtiges Collegium verschicken läßt; b) in crimine falsæ monetæ. Ich rede von dem Landes-Herrn selbst. Dann auch nicht der Kayser spricht das Recht de crimine in den Landen der Stände, wiewol in crimine falsæ monetæ Er dasselbe bisweilen tentirt hat;

vid. LONDORP. *T. IX. p. 58.*

c) in allen Verbrechen, welche in via publica sind begangen worden,

LYNK. *de Centen. C. 3. §. 5.*
Diss. KNICHEN. *de super. territ. C. 4. n. 239.*

wiewol dieses nicht überall herkömmlich ist; und hängt ordentlicher Weise in Sachsen die Congnitio in diesem Fall dem Mero imperio an, ausser in den grausamsten Verbrechen.

MARTIN. *Comm. for. Tit. XI. §. 2. n. 179.*

Eben dieses ist enthalten, wann in den Lehen-Briefen die Clausul: zu Felderen und Strassen, ist inserirt worden.

§. 74.

Von dem Foro privilegiato.

Es cessirt 2) der concursus jurisdictionum, so oft einer ein Forum privilegiatum erlangt. Hieher gehören 1) die Soldaten nach der Praxi der meisten Orten in delictis militaribus, & communibus;

ZIEGLER. *de jure majest. L. I. C. 29. §. 24.*
BEYER. *de for. milit. privil. C. 3. §. 5.*
STRYK. *de for. Germ. singul. C. 5. §. 11.*
Dissent. CARPZ. *P. IV. C. 9. §. 11.*
LVDOVIC. Krieges-Proceß, *C. 3. §. 12.*

2) die Geistliche in denen leichtern Verbrechen, und in delictis ecclesiasticis,

SCHILT. *Inst. jur. Lib. I. Tit. 19. §. 3. seq.*

nicht

nicht aber in denen schwehrern Verbrechen, deren general-Inquisition dem Consistorio, die specialis aber dem weltlichen Richter zugehöret,

CARPZ. *Jurispr. Consist. Lib. 3. def. 5.*

wider die alte Lehre, nach welcher die gemeinen Verbrechen von der Cognition derer Bischöffe gäntzlich exemt waren,

L. 23. C. Theod. de episc. & cler.

dessen Reformator jedoch gewesen ist IVSTINIANVS, wie es erhellet

EX NOV. *123. C. 21. n. 1.*

3) die Herren Studenten, was die Verbrechen anbelangt, so auf die Universität sind begangen worden.

LINK. *Cent. III. dec. 243.*
RICHT. *ad auth. habita C. ne fil. pro patr.*

Jedoch diese Privilegia können nur wider den Richter eben desselben Territorii, und nicht wider einen Richter eines andern allegirt werden.

WILLENB. *cit. l. C. 2. §. 12. seq.*

§. 75.

Worinnen die Cognitio criminalis bestehet?

Bis hieher ist von dem Foro der Criminal-Jurisdiction gehandelt worden; es folget nun selbst die Cognitio, welche sowol in dem Examen und der Inquisition, als in der Bestrafung und Execution derer Verbrechen bestehet. Von jenem werden wir im folgenden Capitel, von diesen unten handeln. Gleichwie aber beyde zur Natur der Criminal-Gerichtbarkeit gehören,

vid. *§. 61. supr.*

also ist diese ordentlicher Weise in der Person des Richters vereinigt, wiewol die hohe und niedere Gerichte, vulgo der gemeine Bann, vor Zeiten den Königs- oder den Bann über Blut zu richten, das ist, die Criminal-Gerichtbarkeit, nicht mitbegreifete, und dahero dessen Exercitium vor ein grosses Regale gehalten wurde. Daher heut zu Tage an manchen Orten einigen die Execution, andern die Cognition in peinlichen Fällen gegeben worden.

KNIPSCH. *de jur. civil. imp. L. 2. C. 6. n. 33. C. 10. n. 20.*

Ja in der Pfaltz, Francken und Bayern wird unter der Clausul, mit hohen und niedern Gerichten, der Bannum Regium, das ist, die Execution nicht mit begriffen.

KNICHEN. *de vest. pact. P. II. C. I. n. 84.*

CAP. IIII.

Von dem Criminal- und Accusations-Proceß.

§. 76.

Wie vielerley die Cognition seye?

Die Cognition wegen denen Verbrechen geschiehet vermittelst des Processes. Der Proceß ist eine gerichtlich rechtmäßige Ordnung, und gleichwie er wegen der privat- oder öffentlichen Satisfaction adhibirt wird, so wird er in criminalem & civilem eingetheilt. Beyde sind ihrer Natur nach sehr weit von einander unterschieden: Hier handeln wir von dem Criminal-Proceß, welcher verschieden ist, wie dann derjenige, wider welchen procedirt wird, gegenwärtig oder abwesend ist.

§. 77.

Der Criminal-Proceß bestehet in der Anklage und Inquisition.

Wie wider den Abwesenden procedirt wird, werden wir an seinem Ort auseinander setzen.

Cap. XIX. infr.

Wider einen Gegenwärtigen aber gebrauchen wir heut zu Tage zweyerley Wege, I) die Anklage, und II) die Inquisition. Die Denunciation bestimmet keine separirte Speciem.

CARPZ. *qu. 108. n. 54.*

Was einige

ex *C. 24. X. de accus. &*
C. 31. X. de [illegible]*on.*

herbeybringen, weil daselbst die Denunciatio ist herbeygebracht, und von der Anklage, und von der Inquisition unterschieden worden, bedeutet viel etwas anderst.

vid. BOEHMER. *I. E. P. T. IV. L. 5. Tit. 1. §. 91.*

Heut zu Tage gehöret ohne Zweifel die denunciatio ad præparatoria processus inquisitorii.

C. C. C. *art 6.*

§. 78.

Was die Anklage seye?

Es ist aber die Accusatio oder Anklage eine rechtmäßige Delation, und Execution des Verbrechens, so durch ein ordentlich formirtes Libell von einer tüchtigen Person ad pœnam publicam geschehen ist. Sie wird ent-

entweder aus freyen Willen, oder aus Nothwendigkeit durch den Fiscal unternommen.

STRVV. *Obs. Crim. C. 2. obs. 2.*

In beyden Fällen hat sie vieles mit der actione civili gemein, ob wol nicht geläugnet werden kan, daß sie in vielen unterschieden ist. Indessen liegt sie billig unter der Direction des Richters.

§. 79.

Weil nun jede Anklage durch ein ordentlich formirt Libell geschiehet, Es geschieht solche durch ein Libellum accusatorium.

S. præced.

so folget, daß 1) die Crimina mündlich nicht können angeklagt werden, wiewol es vor Zeiten bey denen Teutschen viel anderst war;

C. C. C. *art. 89.*

CARPZ. *qu. 106. n. 37.*

2) daß das Factum darinnen specifice zu erzählen seye, mit Beyfügung 3) derer Indicien wider den Beklagten;

C. C. C. *art. 111.*

CARPZ. *cit. l. n. 19.*

und zugleich 4) articulatim, in welchem dieses Libell von dem Libello civili unterschieden ist.

R. I. *An. 1654. §. 34. 64.*

§. 80.

Weil ferner nicht alle zur Anklage zugelassen werden, sondern nur Tüchtige; Welche anklagen können oder nicht.

§. 78. supr.

die Tüchtigkeit aber entweder naturalis, oder civilis ist: so wird nicht schwehr seyn zu erkennen, warum 1) einige wegen dem Geschlecht, andere wegen Alters, Stand, verdächtigen Glaubens, Unverstand, Feindschaft, Ruf, Ansehen der Ehrerbietung von der Anklage removirt werden, von welchen weitläuftig handelt

CARPZ. *qu. 104.*

warum 2) wenig daran gelegen ist, ob einer, oder mehrere zugleich anklagen? obgleich in diesem Fall vor Zeiten die Divination adhibirt wurde,

L. 16. π. de accus.

THEOD. *coll. crim. Cap. 4. aph. 4. lit. b.*

nemlich, wenn viele Redner oder Advocaten in Rom ihr Heil mit Anklagen ver-

versuchen wollten, urtheilte der Prætor aus deren Reden ihre Fähigkeit, und der es am besten gemacht, blieb Accusator. Und dieses heißt mit einem Worte Divinatio; 3) ob einer selbst, oder per procuratorem anklage,

C. C. C. *Art.* 12.

wann auch meistens dem Ankläger die pœna corporis afflictiva nachstellt, welches wider STRYKIVM bewiesen hat

I. H. BOEHMER. *Diss. de proc. in Crim.* §. 25.

§. 81.

Ist aus rechtmäßigen Ursachen zu unternehmen.

Weil ferner dieselbe Delatio rechtmäßig, und aus gerechten Ursachen zu unternehmen ist,

S. 78. supr.

so folget, daß 1) der Ankläger, oder dessen Gewalthaber wegen denen Unkosten, und wegen der Reconvention bis auf eine gewisse Summam, Versicherung geben muß, von welchen der Richter urtheilen wird;

C. C. C. *Art.* 12. 13.

2) daß nicht nur, wo der Beklagte das Factum läugnet, sondern wann er dasselbe bekennet, und eine Exception, so ex probabili caussa ist befestiget worden, entgegen setzt, welcher der Ankläger freventlich widerspricht, in welchem Verstand der

Art. 13. C. C. C.

anzunehmen ist; 3) daß dieselbe Versicherung aufhöret, wann der Ankläger rechtmäßige Indicia beygebracht hat, oder der Beklagte in den Verbrechen selbst ist begriffen worden;

C. C. C. *Art.* 15.

oder 4) wann die Exceptio von dem Beklagten ist entgegen gesetzt worden, da er das Verbrechen bekennet, ist altioris indaginis, ansonsten 5) der Ankläger zu incarceriren seye.

C. C. C. *Art.* 14.

Es sind einige, welche sagen, daß die Incarceratio derer Anklägere heut zu Tage unbekannt seye, und beweisen, daß die Immobilia von der Cautione befreyt wären, welche Meynung hat

BEYER. *ad Art.* 12. *pos.* 3.
KRESS. *ad eod. art.*

wann nur keine schwehrere Strafe der Calumniæ nachstellt; 6) wann eine Calumnia entsteht, daß derjenige sowol auf die Unkosten der Anklage, als auf die Satisfaction, so durch die Injurien ist inferirt worden, gehalten werde,

de, es mag ein Privatus, oder der Advocatus fisci seyn, welcher freywillig den Unschuldigen hat anzuklagen begehret;

LEYSER. *Sp. LVI. n. 5. 6. 9.*

7) kan der Beklagte die Anklage civiliter, oder criminaliter prosequiren, salva electione fori accusationes, vel domicilii delinquentis.

C. C. C. *Art. 12.*

Die meisten restringiren diesen Artickel ad persecutionem civilem, und meynen, daß der Richter nothwendiger Weise die Calumniatores ex officio zu bestrafen habe;

BLVMLACH. *ad cit. Art. 12.*

Frölich v. Frölichsburg *Tr. I. Lib. 4. Tit. 23. n. 27. seqq.*

Allein ein anders lehret uns der

§. 10. J. de injur.

Dann der

Art. 12. & 201. C. C. C.

schliesset die Criminal-Persecution nicht aus, welcher bisweilen die Regulæ juris ac æquitatis mehr favorisiren, als der Persecutioni civili. Ueber dieses gehöret die Persecutio civilis ad reum, der ex cautione agirt, und dahero die capita cautionis nur determinirt, denen die Persecutio criminalis, welche ihrer Natur nach keinen Bürgen zuläßt, nicht konnte beygezehlet werden.

§. 82.

Ueberdieß, weil die Anklage auf die öffentliche Strafe zielet; Zielet auf die öffentliche Strafe.

§. 78. supr.

diese aber nicht anderst als in dem offenen und schwehreren Verbrechen nahe ist,

§. 30. supr.

so würcket sie, daß 1) die solenne Anklage in denen leichtern Verbrechen nicht statt habe, sondern nur in denjenigen, die peinliche Strafe auf sich haben.

C. C. C. *Art. 11.*

Der Grund ist nicht weit herzuholen, sintemal jede Capita des Criminal-Processes vieles zum Nachtheil haben, als wie die Tortur, Gefangennehmung ꝛc., welche, weil sie eben in den Inquisitions-Proceß statt haben, es offenbahr ist, daß dieses nicht einmal, ausser in denen schwehrern Verbrechen, statt habe, wie recht vermeynet

SCHILTER. *Ex. 49. th. 69.*

jedoch zugleich die Strafe der Relegation denen schwehrern Verbrechen mit Recht beyzehlet. Daß die Teutschen ehedem fürwahr dieses Principium heilig gehalten haben, lehret EX HAEDA

KRESS. *de rat. decid. C. 4. §. 2. in not.*

und es aus verschiedenen Land-Gesetzen erhellet, als wie nach dem Preußischen Recht

L. 4. art. 6. §. 11.

Chur-Sächs. Policey-Ordnung, *tit.* von Justitien-Sachen *§. 4. 5.*

Const. Crim. Brandenb. C. 3. §. 1.

Const. Crim. Hassiaca T. II. §. 1.

2) daß dieselbe wider alle ausgebreitet werde, welche delinquiren können;

§. 41. supr.

3) daß es nicht in des Anklägers Willkühr stehe, die Strafe zu determiniren, und so gar 4) das Libell überhaupt kan concipirt werden;

C. C. C. *Art. 89.*

und 5) wider einen Competenten muß proponirt werden;

§. 66. 1) supr.

und endlich 6) daß die Anklage zum vordersten auf das privat-Interesse nicht ziele,

THEOD. *Colleg. Crim. C. 4. §. 1. lit. e.*

obgleich nichts im Wege stehet, daß nicht beydes in eben denselben Libell begehrt wird.

conf. C. C. C. *Art. 107. 108. 199.*

§. 83.

Da die Delation und Execution bekannt ist.

Endlich wird die Anklage nicht in der Delation allein, sondern in der Execution bekannt;

§. 78. supr.

dahero aber erhellet, daß 1) der Ankläger den angefangenen Proceß durch alle Theile fortsetzen; 2) mit den Beklagten in Schriften über das Verbrechen um die Wette disputiren muß, auch nicht 3) ausser der Abschaffung unsträflich tergiversirt werden kan,

KRESS. *ad art. 15.*

sondern 4) zu dem Ende cautionem de lite prosequenda præstiren muß,

cit. Art. 15. C. C. C.

und

und wird eben diese Caution nach dem Sächsischen Landrecht

L. II. art. 9.

in diesen Worten erfordert: Der Richter soll auch Bürgen haben von dem Kläger, und von dem, auf welchen die Klage gehet, daß sie des Rechten vollkommen wollen; welche Stelle der lateinische Dolmetscher nicht recht von der cautione de judicio sisti angenommen hat, wie es aus dem Schwaben-Spiegel *C. III.* lehret

HEINECCIVS *Jur. Germ. T. II. L. 3. §. 173.*

5) daß unter allen in keine Wege die Transaction unter den Ankläger und Beklagten regulariter erlaubt werde,

L. 18. C. de transact.

welches jedoch heut zu Tage desto leichter indulgirt wird, je gewisser es ist, daß durch die Aufhebung der Anklage dem Richter, der ex officio inquirirt, kein Nachtheil dadurch geschehen wird.

§. 84.

In dem Gericht sind die Accusationes wegen vielfältigen Sorgen und Ungelegenheiten schier gäntzlich unwissend, und procedirt man meistens propter delicta per modum inquisitionis; In foro ist die Anklage fast unbekañt.

Frölich v. Frölichsburg *Tr. I. Lib. I. Tit. 1. & 2.*

STRVV. *C. II. Obs. Crim. II. Obs. 2.*

vielweniger aber wird ein Privatus mehr gezwungen, die Anklage zu unternehmen,

C. C. C. *Art. 214.*

HERT. *de hered. occis. vind. S. III.*

wie bisweilen de jure romano enthalten war,

Tot. Tit. de SCt. Syll.

ja auch vielmehr, wann die Anklage von Privatis ist unterlassen worden, ein anderer anklagen kan; der Richter aber gehalten wird, wider die Uebelthäter ex officio zu procediren.

cit. Art. 214. C. C. C.

§. 85.

In welchen Indiciis und Beweisen die Anklage anzurichten, wie der Beklagte zu torquiren, zu vertheidigen, zu absolviren, oder zu condemniren seye, wird am bequemsten aus der Natur des Inquisitions-Processes, welcher in dieser Sache von dem Anklags-Proceß nicht unterschieden ist, zu expliciren seyn. Wie sie remissive anzurichten ist?

CAP. V.

Von dem Inquisitions-Proceß, und zwar von der Inquisitione generali.

§. 86.

Die andere Species des Criminal-Processes ist die Inquisition, *§. 77. supr.* welche, weil sie heut zu Tage gebräuchlicher ist, *§. 84. supr.* wir ein wenig fleißiger erklären wollen. Es ist aber die Inquisition eine Erkänntniß wegen denen Verbrechen, so von dem Richter, der das merum imperium hat, ex officio, wegen rechtmäßigen Ursachen ist unternommen worden, um den Beklagten entweder zu bestrafen oder zu absolviren, und die allgemeine Wohlfahrt zu erhalten. Der Inquisitions-Proceß aber bedeutet die gerichtliche Ordnung selbst, deren sich der Richter wider die Uebelthäter bedienet: welcher, wann er in der summarischen Aussage des Beklagten, und derer Zeugen bestehet, als wie es in denen leichtern Verbrechen geschiehet, Summarius; wann er in der Antwort auf die Articul, und in denen beschwohrnen Aussagen derer Zeugen bestehet, wie es in denen schwehrern Verbrechen sich zuträgt, Ordinarius genennt wird.

Was die Inquisition seye?

Ist Summaria oder Ordinaria.

BEYER. *ad art. 6. pos. 3. seq.*

§. 87.

Obschon aber nicht kan geläugnet werden, daß die Inquisitiones schon bey denen Römern bekannt gewesen sind; so wird jedoch der Proceß, wie er heut zu Tage im Gebrauch ist, und mit dem Accusations-Proceß elective angestellt wird, in dem Römischen Recht vergeblich gesucht, obgleich einige dasselbe gemeynt haben, als wie

Ist nach dem Römischen Recht unbekannt.

MATTHAEI *de Crim. L. 48. Tit. 20. C. 1.*

Ill. LEYSER. *ad π. Sp. DLX. n. 10. aliique.*

Die gemeinste Regul war in foro romano: Sine accusatore neminem condemnari posse, welche sattsam vertheidiget

CICERO *pro Roscio Amerin. L. 38. §. 7. π. ad L. Jul. de adult. L. 6. π. de mun. & honor.*

IN-

INNOCENTIVS III. aber hat den Inquisitions-Proceß Seculo XII. eingeführt und gebilliget, Ist nach dem Jure Canonico eingeführt worden.

C. 14. 16. 17. 24. x. de accus.

wiewol nur in subsidium,

BOEHMER. *J. E. P. T. IV. L. 5. Tit. 1. §. 86.*
THOMAS. *de orig. proc. inquis.*

welches auch scheinet im Sinn gehabt zu haben die Constitutio criminalis Carolina, wie es erhellet

ex *Art. 214.* & *219.* C. C. C.

Zwar will

MEINDERS. *de judic. cent. C. 5. §. 2.*

den Inquisitions-Proceß von ältern Zeiten, nemlich von denen Ordaliis oder Judiciis Dei herleiten. Alleine wie dieses auf den Inquisitions-Proceß quadrire, läßt sich bisher so leicht nicht begreifen. Heut zu Tage wird zwar durch gantz Teutschland als eine Regul, und zwar zum vordersten beobachtet, daß jedoch in einigen Orten der Fiscal den Beklagten pflegt anzuklagen.

Frölich v. Frölichsburg ad C. C. C. *Tr. I. L. I. Tit. 1. n. 2. seq.*

§. 88.

Weil nun derjenige auf die Verbrechen inquirirt, welcher das merum imperium hat, Der Richter stellt die Inquisition an, welcher das merum imperium hat.

§. 86. supr.

so fliesset hieraus, daß 1) ein Richter, der allein mit der Jurisdictione civili ist belehnt worden, hieher nicht gehöre, jedoch heut zu Tage hinlänglich seye, wann 2) einem die jurisdictio omnimoda, unter der Clausul: alle und jede Gerichte, ist gegeben worden;

STRYK. *Us. mod. tit. de jurisd. §. 13.*

3) in concursu der Zent- und Vogtey-Gerichtbarkeit die Gebräuche, und Verträge zu decidiren seyen, in welchen Verbrechen die Cognition eines andern gegründet ist.

IO. IOD. BECK. *de Centen. Cap. 4.*

§. 89.

Weil ferner die heutige Inquisition ex officio geschiehet, Ohne einen Ankläger.

§. 86. supr.

so erhellet, daß 4) hier kein Ankläger supponirt wird, auch 5) keine cautio

de calumnia, & expensis erfordert werde, obschon der Delator de veritate delatorum bisweilen schwöret;

KRESS. *ad Art. 17. §. 2.*

6) der Denunciant nicht einmal gehalten wird, die Hülfe zum Beweis herbeyzubringen;

WERNH. *P. III. Obs. 214.*

7) daß der Beklagte sich allein in Schriften defendirt, absque contradictore speciali; 8) und der Richter allein den gantzen Proceß anstellt, vermöge des ihm obliegenden Amtes, in welchen er von der Anklage unterschieden wird;

§. 81. supr.

9) daß wann der Richter in inquirendo nachläßig ist, willkührlich kan gestraft werden.

C. C. C. *Art. 1.*

§. 90.

Die Ausnahmen.

Gleichwie aber dieses Amt in denen Gesetzen gegründet ist,

C. C. C. *Art. 214.*

also kan es auch von denenjenigen in gewissen Fällen restringirt werden. Dann der Richter kan nicht procediren, sondern er wird gehalten, die Klagen dessen, der beleidiget ist worden, zu erwarten, 1) in furto conjugum, oder der nächsten Erben, wann entweder etwas ex hereditate jacente, oder nondum delata ist entwendet worden, welches Wörtlein: sonst, augenscheinlich lehret,

C. C. C. *Art. 165.*

alles das sagt

LYNK. *Dec. 231. 1404.*

2) nach der Meynung des

THEODORICI *Coll. Crim. C. 4. aph. 8. n. 5.*

in den Ehebruch, welches ich aber nicht billige, nach den Principiis der heutigen Criminal-Jurisprudenz. Dann weder der

Art 120. C. C. C.

bestättiget dieselbe, noch der

Art. 145. C. C. BAMB.

sintemal vielmehr in dieser Meynung also disponirt wird: „Wolt aber ein „Ehemann oder Eheweib = = = = peinlich nicht klagen oder handelen; so „mag der Richter den von Amptswegen straffen.„ Es wird aber die Restrictio

strictio hinzugesetzt: „Doch soll kein Unterrichter den Ehebruch von Ampts-„wegen zu straffen fürnehmen, on wissentlich zulassen und bevehle unser welt-„lich Hoffrathe.

§. 91.

Weil ferner auf die Verbrechen inquirirt wird,

§. 86. supr.

In welchen Fällen.

diese aber in factis punibilibus bestehen,

§. 39. supr.

so folget, daß 1) nur diejenigen Handlungen zum Inquisitions-Proceß würdig sind, auf welche die Gesetze allgemeine, oder speciale Strafen gesetzt haben;

C. C. C. *Art. 11. supr.*

nicht aber 2) jede Schäden, so in denen Contracten dolo, oder culpa sind begangen worden, welches ohne Grund rathet

BRVNNEM. Anweis. zum *Inquisitions*-Proceß, *C. 2. §. 6.*

3) daß nach seiner Art auch wider die Todten und Abwesenden kan und muß inquirirt werden.

LYNK. *Resp. 63. & 183. n. 38.*

§. 92.

Sintemal überdieß jede Inquisition aus gerechten Ursachen zu unternehmen ist,

Was für Gründe zur Inquisition hinlänglich sind.

§. 86. supr.

solche aber in wahrscheinlichen Argwohnen des begangenen Verbrechens bestehen:

§. 107. infr.

so muß mit Recht unter dessen Gründen gezählt werden 1) die Verläumdung, so gegründet ist

C. 24. x. de accus.
C. C. C. *Art. 6.*

2) die glaubwürdige Anzeige,

C. C. C. *Art. 6.*

welche die Beschaffenheit der Person des Deferenten, des Angeklagten, und des corporis delicti, beweiset und bestimmet. Jedoch aus einem besondern Grund fundirt die Denunciatio des Beichtvaters alsdann keine Inquisition, wann ihm das Verbrechen sub fide silentii ist geoffenbahrt worden.

WILLENBERG. *de denunc. crim. C. 2. §. 18.*

In-

Inzwischen wird von einigen das Sigillum confessionis übel ad ipsum actum & locum auricularis confessionis restringirt: daß aber dasselbe, was in Geheim ist geoffenbahrt worden, mit Recht könnte denuncirt werden, ist ein Fehler, welchen schon bemercket hat

Ill. BOEHMER. *in J. E. P. T. V. L. 5. Tit. 38. §. 48.*
conf. WILLENBERG. *de denunc. crim. C. 2. §. 18. seq*

3) die Benennung des Socii criminis;

CARPZ. *qu. 108. n. 57.*

4) die Weltkündigkeit des begangenen Verbrechens;

C. C. C. *Art. 16.*
ORD. CRIM. BORVSS. *C. 3. §. 2.*

5) wann sich einer freywillig rühmt, er habe das Verbrechen vollbracht,

C. C. C. *Art. 32.*

also zwar, daß, wann die Gezeugen ehrliche und redliche Leute, und nicht etwa wegen andern einlauffenden Umständen verdächtig, auch die anrühmende Person solche Umstände erzehlet, die gleichsam zur Befestigung der That vernünftig einstimmen, man aus solcher ausser Gericht geschehenen Bekänntniß rechtliche Ursach erlanget, den Bekennenden und wieder Läugnenden mit peinlicher Frage zu belegen; wann nur einer eine Person ist, von dem man glauben kan, er hätte das Verbrechen vollbringen können: dann widrigenfalls wird auch die Bekänntniß nicht hinlänglich seyn, weil man glauben würde, der Bekenner des Verbrechens hätte es nur aus Unsinnigkeit ausgesagt, oder er wollte seines Lebens Ziel dadurch ein Ende sehen,

conf. KRESS. *ad h. art.*

6) wann die gestohlnen und geraubten Sachen bey einem sind gefunden worden; 7) wann einer, der da sterben soll, die Beschuldigung auf einen andern mit bewährten Gründen gethan hat;

KLEIN. *de in & exculp. moribund.*

8) die exceptio criminis, so in caussa civili incidenter ist opponirt worden,

HEIG. *P. I. qu. 39. n. 40.*

und andere Circumstantien, welche summo gradu einer Wahrscheinlichkeit sind unterstützt worden;

vid. BRVNNEM. *proc. inqu. C. 4.*

als wie ferner 9) die vorgelaufene erweisliche Bedrohungen, sonderlich, wann die angedrohete That hierüber erfolgt wäre; ingleichen 10) wann einer nach geschehener Uebelthat entfliehet; dann durch eine vor Richterlicher Inquisition vorgenommene Flucht, wann die Uebelthat geschehen, die Flucht ruchtbar, und andere Umstände der Sache vorhanden, ist solche genugsame Ursache, spe-

cialiter

cialiter wider den Fliehenden zu inquiriren; 11) wann eine schwehre Feindschaft zwischen einem Beleidigten und einem Verargwohnten unterliese; jedoch ist vonnöthen, daß wegen solcher Feindschaft genugsame Anzeige ad Acta gesetzt, auch daß selbe aus einer wichtigen schwehren Sache entsprungen seye; 12) die Art und Manier zu leben: als Vaganten, Garten-Knechte und Zigeuner, die nur in Wirths-Häusern liegen, zehren, und doch auf Anfragen keine vernünftige Ursache geben mögen, woher sie ihre Ausgaben zu bestreiten haben; 13) wann eine Person jähling zu starcken Mitteln kommt; dann man glaubt nicht, daß ein Armer alsobald mit Fug solle so reich werden können. Jedoch meynet

CARPZ. *qu.* 122. *n.* 51.

es seye von einer Person, zu deren man sich einer Missethat wegen andern mitlaufenden Umständen versehen mag, zu verstehen.

Frölich v. Frölichsburg ad C. C. C. *Tr. I. Lib. 1. Tit. 9.*

§. 93.

Hingegen, und weil die Gradus des Argwohns aus der Person des Deferenten und Angeklagten wächset, und verringert wird, *§. 92. 2.)* — Welche nicht hinlänglich sind?

so kan daher nicht inquirirt werden 14) auf einen Zettul, der unter einem fingirten Namen ist verfertiget worden, oder auf eines sein blosses Eingeben;

L. 14. C. de accus.

vielweniger 15) auf die Gefahr des Anklägers, ob er auch gleich den Richter darum bittet, und sich zugleich zur Gewahrsam offerirt. Dann in einem gerechten Gericht müssen nicht die Affecten, oder die Frechheit des Petenten, sondern die Rechte und das Factum oder die Natur des Verbrechens zur Richtschnur seyn,

C. C. C. *Art. 11.* ibique KRESS. *§. 2.*

damit nicht der Weg zu denen Calumnien geöffnet wird, und der Beklagte vergeblich der Gefahr des Rufs hinein lauft,

vid. *§. 164. infra.*

oder 16) blos alleinig aus Fürwitz des Richters;

STRYK. *de curiositate.*

ansonsten 17) dem Unschuldigen der Regress wider den Richter oder Delatorem in salvo bleibt.

C. C. C. *Art. 20. 61.*

§. 94.

Der Endzweck.

Endlich, weil dessen Endzweck vornemlich die allgemeine Wohlfahrt concernirt,

§. 86. supr.

dessen Verwaltung aber meistens dem Richterlichen Amt anhängt, so folget 1) daß der Richter, ohngeachtet der angestellten Actionis civilis, criminaliter procediren kan;

LYNK. *resol. 696.*

2) die Transactio wegen begangener Uebelthat mit dem Beleidigten, oder mit dem Richter, so vor der Sentenz ist eingegangen worden, verhindert die Inquisition nicht,

STRYK. *Us. mod. tit. de trans. §. 20.*
BERGER. *El. crim. p. 211. seq.*

dann aus dergleichen Vergleich und Transaction, es seyen nun die Laster wie sie wollen, zumalen in practica dessentwegen kein Unterschied gehalten wird, wird genugsame Ursach genommen, wider den vergleichenden Theil zu inquiriren.

§. 95.

Ist entweder generalis, oder specialis.

Gemeiniglich wird die Inquisition eingetheilet in eine generalem und specialem.

C. 20. 21. 24. x. de accus.

Jene gehet vor, und ist nichts anderst, als der Weg, oder die Art zur special-Inquisition zu kommen, welche nachfolget. Von dieser wird unten in dem X. Capitel; von jener allhier zu reden seyn.

§. 96.

Verschiedene Capita der general-Inquisition.

Die general-Inquisition enthält ordentlich drey Capita in sich, nemlich 1) ob ein Delictum ist begangen worden? 2) von wem? und 3) unter was für Circumstantien? Die Sache lehret selbst, daß das letzte Caput, ohne Grund von denen Doctoribus, in Austheilung der Art dieser Inquisition, gemeiniglich ausgelassen werde.

BRVNNEM. *proc. inquis. C. 7. in f.*
conf. CARPZ. *qu. 107. n. 10. & 108.*
KRESS. & BEYER. *ad art. 6.*

§. 97.

a) Ob ein Delictum ist

Das erste Caput wird offenbar befestiget in *Art. 6.* C. C. C.

Die

Die Wahrheit selbst, oder die Existenz des Verbrechens pflegt man das Corpus delicti zu nennen. Dieses aber wird bekannt gemacht I) aus dem Augenschein; II) aus denen Muthmassungen; III) aus der summarischen Zeugen-Verhör. begangen worden?

§. 98.

Das Corpus delicti wird also bekannt gemacht aus dem Augenschein. Derowegen muß man zum Augenschein schreiten.

S. præced.

Weil aber einige Verbrechen ein vestigium corporale zu hinterlassen pflegen; einige nicht:

S. 34. supr.

so erhellet vor sich, daß sie auf diese Art auf die Delicta facti permanentis zielen; das ist, auf solche Verbrechen, die einige Merckmahle hinterlassen. Dahero geschieht es, daß in einem Diebstahl, oder Raub, um die general-Inquisition zu unternehmen, die Haussuchung nöthig seye; daß in der Vergiftung die Qualität des Gifts zu examiniren seye; daß in dem Todtschlag die Cörper, und deren Wunden müssen inspicirt werden. Vor Zeiten wurde erfordert, daß das Cadaver dem Richter ad inspiciendum offerirt wurde, wie es erhellet

EX IVR. PROV. SAX. *Lib. 3. art. 90.*

allwo es heißt: „wird auch einem mann sein Freund erschlagen, er mag ihn „wohl begraben, ob er wohl weiß, wer ihn erschlagen hab, er hab denn „der klagen über jenen mit den todten Körper ehe begunst vor gerichte ꝛc.

conf. AVCTOR. des Richtsteiges, Cap. 32.

Eben denselben Gebrauch beweiset die in Niederland gebräuchliche Formul, so dem Richter von dem Ankläger proponirt wurde, und solche

MATTHAEI *de Crim. L. 48. Tit. 5. C. 7. n. 6.*

anzeiget. Nach und nach glaubte man, daß es hinlänglich seye, wenn man einen Theil des getödteten Cörpers, nach der gemeinen Redens-Art das Leibzeichen, vor Gericht gebracht habe, z. E. durch Ablösung gantzer Hände oder Finger,

KÖNIG *de proc. jur. C. 144. n. 1. 2.*
LVDOVIC. *proc. crim. C. 1. §. 14.*
CONST. BAMBERG. *art. 229.*

Alleine solches ist nicht mehr im Gebrauch, oder man nimmt doch, wenn man ja bey der Gewohnheit bleiben will, gemeiniglich nicht mehr, denn irgend ein Stück von dem Kleide des Entleibten, oder ein Lock-Haars. Es wird ansonst ein Fraischpfand genennet. Und weil diese Inspectio eine ge-

wisse Wissenschaft und Erfahrenheit supponirt, so wird das Geschäfte in Gegenwart derer Herren Medicorum, und beschwornen Chirurgorum verrichtet.

C. C. C. *Art. 149.*

HERT. *de inspec. ocul. §. 16.*

Ja auch selbst die Carolingische Verordnung erfordert die Gegenwart des Richters, derer Schöpfen, und des Gerichtschreibers. Nun sind einige, welche meynen, daß bloß alleinig das Attestatum Medicorum hinlänglich seye, dann der Richter mit seinen Beysitzern verstünde die Wunden nicht, sondern es dependirete nur von dem Glauben und von der Wissenschaft derer Medicorum.

BEYER. *ad art. 149.* C. C. C. *pos. 16.*

Aber dieser Einwurf muß ohne Zweifel auch unsern glorwürdigsten Kayser Carl den Vten bekannt gewesen seyn, und doch wollte er haben, daß der Richter bey der Inspection zugegen seye. Es kommt ferner hinzu, daß 1) diese Inspection ein Theil der gerichtlichen Inquisition ist; 2) daß auch selbst die Inspection *judicialis* genennt wird; 3) daß der Richter, wann er selbst zugleich inspicirt, von dem vornehmsten Grund der künftigen Sentenz vergewissert wird, und bemercket, ob nichts aus Haß oder Gunst von dem Medico und Chirurgo ist gegeben worden. Ja wann er 4) sehete, daß ein sehr wohlerfahrner Medicus die Wunden besichtiget, so kan er nachgehends das Vorhaben derer noch nicht genug zur Inspection unterrichteten, indem sie z. E. vor der Section die Wunden mit scharfen Instrumenten unvorsichtig erforschen, und also durch Nachläßigkeit erweitern, oder tiefer hinein stossen, abhalten, oder gäntzlich verhüten, damit nicht nachgehends das Corpus delicti ungewiß wird. Derowegen ist die Sectio, welche ohne Gegenwart des Richters geschehen, weil es dem Carolingischen Gesetz widerstrebt, nicht rechtmäßig, ist auch nicht hinlänglich, deswegen die pœnam ordinariam aufzulegen.

vid. KRESS. *ad cit. art. 149. §. 1. not. 1.*

§. 99.

Wie auch auf die Muthmassungen.

Ferner wird das Corpus delicti bekannt aus denen Muthmassungen,

§. 97. supr.

dergleichen Modus denenjenigen Verbrechen eigen ist, welche facti transeuntis sind, und kein gegenwärtiges Merckmahl hinterlassen,

§. 34. supr.

wohin gehören die Crimina carnis, die verborgenen Todtschläge ꝛc. wann einer

einer in das Wasser geworfen, heimlich begraben, verbrannt, oder denen Hunden oder Schweinen vorgeworfen worden.

CARPZ. *Pr. Crim. qu. 108. n. 11. 12.*

Tr. meum der in Peinl. Fällen wohl *instruirte* Richter, *Cap. 3.*

§. 4.

Jedoch, weil derowegen die general-Inquisition unternommen wird, daß sie der Grund zur specialen seye;

§. 95. supr.

diese aber den Beklagten ein grosses Præjudicium inferirt:

§. 165. infr.

so ist nicht hinlänglich, leichte Muthmassungen aufzusuchen, sondern es sind solche herbeyzubringen, welche dem gegenwärtigen Verbrechen eigen sind, und zur special-Inquisition sind qualificirt worden.

§. 182. infr.

§. 100.

Endlich wird das Corpus delicti bekannt aus der Zeugen-Aussage. Und auf die summarische Zeugen-Verhör.

§. 97. supr.

Diese Art gehöret zur beyden Gestalt derer Verbrechen, und zielet vornemlich dahin, daß der Richter aus denen Zeugen erforschet, ob der Erstochene sich selbst erstochen, oder ob er von einem andern ist erstochen worden? ob einer von ohngefehr ist in das Wasser gefallen, oder ob er von einem andern ist hinein geworfen worden? ob einer selbst Gift eingenommen, oder ob er von andern Gift bekommen habe?

BRUNNEM. *proc. inquis. C. 7. n. 12.*

dann das Corpus delicti erfordert vorher einen dolum, oder eine Schuld eines andern.

§. 101.

Und diese Erforschung des Corporis delicti leget den Grund zur special-Inquisition, Unter der Strafe der Nullität.

§. 95. supr.

und also zum gantzen Criminal-Proceß, folglich wann 1) dieselbe ist ausgelassen worden, so ist die gantze Inquisition nichtig,

L. I. §. 24. ad SCt. Syll.

L. I. §. 27. de quæst.

so gar, daß 2) auch nicht die Bekänntniß des Delinquenten in contrarium etwas würcket.

C. C. C. *Art. 6. 20.*

Bayer. Malefiz-Ordnung *Tit. 3. art. 7.*

§. 102.

b) Von welchem das Delictum ist begangen worden.

Das zweyte Caput der general-Inquisition ist wegen der Person beschäftiget, welche delinquirt hat.

§. 96. supr.

Wegen dieser aber wird es bekannt entweder aus denen Muthmassungen, oder aus der Zeugen-Aussage. Jene sind herzuholen ex conditione personæ, wohin referirt wird, eines Menschen voriger Lebens-Wandel, die üble Aufführung, die Unschamhaftigkeit, die Unehrbarkeit, der üble Ruf, die Verläugnung des Namens, des Vaterlandes und der Familie, die Geringachtung des Geschlechts, die Gewohnheit zu sündigen; oder ex consideratione causæ delicti, wohin gehöret der Zorn, der Haß, die Furcht, die Hoffnung, die Begierde, die Trunckenheit, die Gewohnheit zu sauffen, zu zancken, die Todes-Feindschaft ꝛc. oder ex habitu cum factorum ante delictum commissum, als da sind die Vorbereitung derer Instrumenten, mit welchen die Verbrechen begangen werden, ingleichen wann einer verdächtige Gemeinschaft gehabt, und gesehen worden ist, cum factorum in delicto, wo vornemlich gantz und gar alle und jede Circumstantien des Orts, der Zeit, der Art, der Gelegenheit und Fähigkeit wohl zu betrachten sind, wohin zielet, wann etwas begangen, was nicht sollte begangen worden seyn, ingleichen das Vorhaben zu delinquiren, die Verbergung derer Beklagten, das verdächtige Hinwegreisen und die Herumschweifung; endlich factorum ipsum facinus consequentium, ac de reo indicantium, dergleichen sind die Flucht, die Gleichheit derer Instrumenten, die Ergreifung des Beschuldigten an dem Ort, wo er das Verbrechen begehet, die Erfindung derer Sachen, welche auf den Beklagten zielen, an dem Ort des vollzogenen Verbrechens, die fremde gefundene Sache in dem Haus, die Transactio wegen des Verbrechens, die Benennung, die Verbergung der Sache, und was dergleichen mehr sind.

vid. Tr. meum der in Peinl. Fällen wohl *instruirte* Richter, *Cap. I. §. 8.*

Wegen dieser aber ist der Richter also beschäftiget, a) daß er aller deren Aussage, welche eine wahrscheinliche Wissenschaft des Verbrechens haben können, erforsche, und dieselbe accurat denen Actis einverleibe; b) und daß er vornemlich wegen denen cautis scientiæ besorgt ist.

§. 103.

Dahero die Zeugen fleißig zu examiniren sind.

Weil aber diese Aussage, als ein Theil der generalen Inquisition,

§. 95. supr.

den Weg zur special-Inquisition bahnet: so folget, 1) daß dieses Examen auf

auf keine gewisse Person muß dirigirt werden, nemlich daß der Richter frage, ob nicht Titius den Cajum getödtet hätte ꝛc. ? sondern daß die Zeugen überhaupt wegen den Thäter zu examiniren sind, ob Zeuge nicht wisse, wer Cajum getödtet habe ꝛc.?

L. 1. §. 2. de quæst.

BRVNNEM. *proc. inqu. C. 7. §. 31.*

Und weil alle Indicia, welche zur special-Inquisition hinlänglich sind, also müssen beschaffen seyn, daß sie eine semiplenam probationem bestimmen:

§. 114. infr.

so fliesset 2) daß diese Aussagen billig mit einem Eide müssen bestättiget werden, welches jedoch meistens in praxi ausgelassen wird.

CARPZ. *qu. 108. n. 65.*

BRVNNEM. Anweisung zum *Inquisitions*-Proceß, *C. 3. §. 6.*

§. 104.

Das dritte Caput ersiehet die Circumstantien, in welchen die Natur derer Verbrechen sehr verändert wird, und die Inquisitional-Artickel in der special-Inquisition instruirt werden. Dahero aber folget, daß 1) das summarische Examen derer Zeugen, und des Inquisiten (welches gäntzlich einen Theil der general-Inquisition bestimmet) hier directe seyn muß, wie auch 2) selbst der Augenschein richtig geschehe, mit Bezeichnung jeder Wunden, und deren Beschaffenheit ad acta;

c) Unter welchen Circumstantien.

C. C. C. *Art. 149.*

3) daß selbst die Muthmassungen wegen den Urheber der That aus denen Circumstantien des Orts, der Zeit, der Waffen, aus der Beschaffenheit des Inquisitens, und dergleichen Argumentis gefordert und beschwehrt werden.

§. 105.

Aus eben demselben Principio folget, daß 4) diese general-Inquisition nicht nöthig ist, wann meistens der Beklagte a) auf frischer That ist begriffen worden, oder b) selbst das Verbrechen mit allen Circumstantien freywillig bekennet hat, welches entweder aus der Melancholie, oder aus Frechheit geschehen konnte, und so gar c) in diesem Fall die special-Inquisition öfters vergeblich ist, und also aber d) die Meynung

Wann meistens das Crimen notorisch ist.

MEVII *P. V. dec. 301.*

CARPZOVII *qu. 108. n. 68.* &

BEYERI *ad art. 6. pos. 11.*

als wann gleichsam in diesen Fällen die special-Inquisition alsbald einen Anfang nehme, nicht gegründet ist,

BRVN-

BRVNNEM. Anweisung zum *Inquisitions*-Proceß, C. 3. §. 2.

auſſer es wird deſſen Anfang von der Incarceration genommen, wie einige lehren. Sie konnten auch wegen der falſchen Hypotheſi: daß nemlich die general-Inquiſition nur wegen der Wahrheit und wegen den Thäter beſchäftiget ſeye, nicht anderſt meynen, welches auch

CARPZ. *cit l.*

anführet, um deſſen Lehre zu beſchützen.

CAP. VI.

Von denen Indicien oder Inzichten.

§. 106.

Die Connexion.

Wir haben geſagt, daß keine Inquiſition ohne rechtmäßige Inzichten könne angefangen werden.

§. 92. ſupr.

Eben dieſes Principium antwortet allen Theilen der Inquiſition, und iſt ihnen eigen; derowegen wollen wir, vor Erklärung dieſer, in dieſer Stelle die Materie von denen Indiciis anſtatt des Grundes voraus ſetzen.

§. 107.

Ein Indicium iſt aus denen Muthmaſſungen herzuleiten.

Ein jedes Indicium oder Inzichte iſt aus wahrſcheinlichen Muthmaſſungen eines begangenen Verbrechens herzuleiten; eine wahrſcheinliche Muthmaſſung aber iſt meiſtens aus denen Circumſtantien herzuleiten; welche weil ſie unendlich ſind, ſo iſt es ohnmöglich, die Indicien gantz und gar in gewiſſe Reguln zu bringen,

C. C. C. *Art. 24.*

weil der geringſte Umſtand das Factum verändert, und alſo eine verſchiedene adplicationem juris verlangt.

§. 108.

Die Beſchreibung.

Es iſt aber ein Indicium oder Inzichte ein Beweisthum, ſo mit einer noch noch nicht bewieſenen Uebelthat wahrſcheinlicher Weiſe verknüpft iſt. So lang alſo die Beweisthümer den Namen eines Indicii erlangen, ſo lang iſt die unerlaubte That noch nicht völlig bewieſen, welches, wie es geſchiehet, werden wir unten in dem XI. Capitel erklären.

BEYER. *ad art. 19.* C. C. C. *poſ. 4. 6.*

Die

Die Umstände, welche bey einer Uebelthat vorgegangen sind, und damit verknüpft sind, benehmen die Gedancken eines Indicii, so gar, daß auch ein einziger Zeuge, der von selbiger Uebelthat richtig aussaget, ein Indicium macht,

C. C. C. *Art 28. 30.*

weil dieser Umstand wahrscheinlicher Weise ein folgendes Indicium hat.

§. 109.

Es sind aber nicht jede Beweisthümer hinlänglich, sondern es werden wahrscheinliche und rechtmäßige erfordert. Was für Indicia rechtmäßig sind?

§. 107. supr.

Solche sind, 1) welche mit der Uebelthat, welches nach diesem herausgebracht wird, verknüpft sind; 2) deren Zusammenhang und die natürliche Folge aus einem rechten Grund kan begriffen werden. Weil nun ein Indicium einzig und allein ihre Wirckung aus ihren Zusammenhang nimmt: so folget, daß allein die Auctorität derer Gesetze demselben keine Kraft zueignet, so lang der Zusammenhang verlangt wird, obschon ex accidente ein leichtes Indicium in seiner Natur eine grössere Wirckung kan zuwege bringen, wann der Wille des Gesetzgebers ausführlich sich veroffenbahret. Welche in diesen Schrancken nicht können eingeschlossen werden, sind vor unrechtmäßige zu halten.

STRYK. *de jur. sens. proem. n. 43.*
LVDOVICI *ad C. C. C. art. 31.*

§. 110.

Hieher gehöret 1) die Erfor hung durch zauberische Künste, so nach dem Jure civili, und nach dem Carolingischen Recht verboten ist, Welche unrechtmäßige sind?

L. 5. C. de malef. & math.
C. C. C. *Art. 21.*

ingleichen die Erforschung per astrolabium, welches ein Instrument ist, die Höhe der Sternen zu messen,

C. 2. x. de sortil.

durch das Sieb-drehen auf einer Schaaf-Scheere,

BERL. *P. IV. Concl. IV. n. 34.*
KIRCHGESNER. *tribun. nemes. p. 198.*

und per cleidomantiam;

STRVV. *de indic. th. 14.*

2) durch die Physiognomie, von welcher eigentlich

KRESS. *ad art. 21.*

handelt; 3) per dactilomantia, wo das Temperament, die Geburt, die Glücksfälle derer Heiligen, und andere Zeichen aus der Gestalt des Leibes genommen worden sind;

PEVCER. *Tr. de divin.*

4) durch das Baar-Recht, wann nemlich der Entleibte in Gegenwart des vermeynten Thäters zu bluten anfängt;

SCHOTTEL. *de sing. in germ. jur. C. 3.*

5) durch die Benennung der zauberischen Mitgespannen;

STRYK. *de jur. sens. proem. n. 52.*

6) durch ein eingepreßtes teufelisches Zeichen, indeme der Teufel die Seinigen mit einem gewissen Zeichen und Stigmate zu bemercken pflegen solle,

STRYK. *de jur. sens. Diss. VII. Cap. IV. n. 12. seq.*

welches ohne Grund beweiset

HERTIVS *de insp. ocul. §. 15.*

Ob auch die Erforschung durch die Wünschel-Ruthe ein rechtmäßiges Indicium an die Hand giebt, vermeynet zwar

ZEIDLER. *in Pantomisterio* der Wünschel-Ruthen.

Sed vid. BEYER. *ad art. 21. pos. 6.*

STRYK. *de curios. Cap. 5. n. 26.*

Cel. ENGAV *El. Jur. Crim. L. II. Tit. 8. §. 95. not.*

§. III.

Die Beschaffenheit derer Indiciorum.

Weil aber der Zusammenhang unter denen Beweisthümern, und das Crimen entweder näher, oder entfernter ist, wie dann eine Uebelthat ordentlicher Weise, oder seltner mit denenjenigen pfleget vereinigt zu seyn; also wächst die angezogene Wahrscheinlichkeit, oder nimmt ab, weil dasselbe, was sich seltner zuträgt, kaum præsumirt wird, leichter, was meistens sich zuträgt, und ordentlicher Weise also pfleget zu seyn.

§. 112.

Sie sind entweder proxima, oder remota.

Darinnen aber ist der Unterscheid gegründet inter indicia remota & proxima. Jene werden genennt, welche öfters betrügen; diese aber, welche ordentlicher Weise mit der angegebenen Uebelthat pflegen verknüpft zu seyn, und dieselbe derowegen wenigstens einen halben Beweis ausmachen, in welchem Verstand gesagt wird ungezweifelte Anzeigungen

in *Art. 29.* C. C. C.

§. 113.

§. 113.

Und weil ferner unter diesen Beweisthümern einige gäntzlich allen Verbrechen antworten, einige nur in gewissen Gestalten begriffen sind; so ist daher der neue Unterscheid entstanden inter communia, und einzeln Verbrechen propria. Communia oder propria.

§. 114.

Sintemal aber die Indicia, um die Uebelthat zu erforschen, nothwendig sind, in diesen aber die Wahrscheinlichkeit erfordert wird, so erhellet: daß 1) jede Inquisition, und Tortur, so ohne Indiciis unternommen worden, keine Kraft hat, Allgemeine Observationes von denen Indiciis.

C. C. C. *Art.* 20.

auch nicht die Bekänntniß dem Beklagten nachtheilig ist,

L. I. §. 17. π. de quæst.

ob sie gleich mit neuen Umständen unterstützet ist,

CARPZ. *qu.* 123. *n.* 12.

welches letztere jedoch mit Recht limitiret

KRESS. *ad art.* 20. *§. 1. not.* 1.

2) daß nicht nur die erzehlten Species in der *Constit. Crim.* sondern dergleichen ex analogia dererjenigen zuzulassen seyen;

C. C. C. *Art.* 24. verb. Gleichniß genommen.

3) daß diese gantze Materie dem Arbitrio eines vernünftigen Richters zu überlassen seye,

C. C. C. *Art.* 18. 24. 27. 34. 35.

der sich in zweifelhaften Fällen bey dem Obern, oder aber bey fremden Rechtsgelehrten, Raths erholen solle:

C. C. C. *Art.* 7.

ob die vorhandene Indicia zur special-Inquisition hinlänglich sind? Welches Consilium derer Rechtsgelehrten jedoch nicht nothwendig ist, wie allerdings das Consilium wegen der Frage: ob nemlich die Indicia zur scharfen Frage hinreichend? Dann auf diese Frage kan der Unterrichter heut zu Tage nicht anderst hinzukommen, als auf eingeholtes rechtliches Erkänntniß. Es seye dann, daß in einem Ort eine besondere Gewohnheit könnte bewiesen werden: daß das Gerichte die Peinlichkeit vor sich zu decretiren hergebracht;

KRESS. *ad h. art. §. 3.*

4) daß jede Beweisthümer müssen tüchtig bewiesen werden nach dem verschiedenen Endzweck, zu welchem man sich auf diejenige berufet,

C. C. C. *Art.* 23.

dann weder die Incarceration, noch die special-Inquisition, noch die Confrontation, noch die Tortur kan ohne Indiciis erkannt werden; aber eben dieselbe Wahrscheinlichkeit derer Beweisthümer wird nicht überall erfordert: dann weil vielmehr eine von beyden Gestalten ein schwehrers oder leichteres Præjudicium inferirt: also wird bald ein stärckerer, bald ein schwächerer Beweis erfordert; 5) daß dem Beklagten seine Exceptiones frey bleiben;

C. C. C. *Art.* 28.

dann in diesen Indiciis kan die Gewalt entweder in totum, oder in tantum abgezogen werden. Von demjenigen aber urtheilet der Richter, da er erforschet, welche specialia, oder generalia? welche stärckere, oder schwächere sind?

LVDOVICI *ad cit. art.*

Wenigstens haben die Præsumtiones vor dem Beklagten allezeit einen grössern Favorem;

C. C. C. *Art.* 47.

6) daß jedoch niemand aus denen Indiciis mit der ordentlichen Strafe zu belegen seye,

C. C. C. *Art.* 22.

leichter mit der ausserordentlichen.

CARPZ. *qu.* 60. *n.* 30. *qu.* 116. *n.* 55. *seq.*

Also ist es in foro hodierno beschaffen. Dann nach dem Jure civili ist ein anders enthalten.

vid. *L. F. C. de prob.*
L. I. §. 3. π. ad L. Corn. de sic.
L. 22. π. ad I. Corn. de falsi.
HVBER. *præl. ad π. tit. de prob. §. 4.*

§. 115.

Was die Indicia remota würcken.

Dieses war von denen Indiciis überhaupt gesagt. Von denen Indiciis remotis ist zu wissen, daß, weil sie einen leichtern Gradum der Wahrscheinlichkeit einführen,

§. 112. supr.

1) keines unter denenselben vor sich zur Tortur hinlänglich seye, sondern 2) mehrere concurriren müssen, salvo 3) judicis arbitrio, wie viel Vertrauen sie zusammen machen.

C. C. C. *Art.* 27.

Jedoch

Jedoch folget dahero nicht, daß der Beklagte in diesem Fall simpliciter zu absolviren seye, wie

CARPZ. *qu. 102. n. 89.*

will, weil die leichtern Beweisthümer zur Territion, oder zum Purgatorium hinlänglich sind. Dann es ist auch nicht genug 4) zu zeigen, daß die einzeln Indicia, so bewiesen worden sind, absonderlich keinen Glauben machen, wie mit Recht erinnert hat

KRESS. *ad art. 27.*
conf. C. C. C. *Art. 28.*

§. 116.

Was die Indicia proxima.

Hingegen die Indicia proxima, welche mehr beschliessen,

§. 112. supr.

bringen dem Beklagten mehr Nachtheil, und ist so gar eines unter denenselben vor sich zur Tortur hinlänglich.

C. C. C. *Art. 27. 29.*

Inzwischen, weil sie eine grosse Wahrscheinlichkeit einführen,

§. 111. supr.

zur jenen aber mehrere Unterstützungen nothwendig sind; so erhellet leichtlich, daß jedes aus denenjenigen nicht in einen Umstand, sondern in mehrern bestehe, und einen Umfang mehrerer Umstände invalvire,

BEYER. *ad art. 23. pos. 2.*
KRESS. *eund. art. §. 2.*

Ist also der Streit des

GARPZOVII *qu. 123. n. 37. 38.*

vergeblich.

§. 117.

Auf die Indicia remota gehöret der eitle Ruf.

Denen Indiciis remotis muß beygezehlt werden (1) der eitle Ruf, so ex vita ante acta herzuholen ist. Die Requisita, welche sie gemeiniglich zu diesem Ende sammlen, machen dieses Indicium fast vergeblich.

CARPZ. *qu. 120. n. 22.*

Jedoch, weil die Indicia remota auf eine Wahrscheinlichkeit sich gründen,

§. 112. supr.

so muß hier auch der Richter dahin sehen, daß 1) der Ruf auf eben dieselbe Art des Verbrechens sich gründe;

HERT. *paroem. 112.*

2) daß der Ruf vor der Inquisition entstanden seye, jedoch nicht von boshaften, plauderhaften Leuten, und von denen Feinden; dann es giebt öfters Exempel, wo sich einige immerzu auf andere berufen, und nach langer Untersuchung doch endlich der gantze ausgebreitete Ruf in ein Nichts zerfällt. Zu diesem Ende schliessen einige die Weibspersonen aus, welches jedoch ohne Unterscheid nicht kan zugelassen werden;

DE COCCEII *de fallac. crim. ind. Cap. I. §. 22.*
conf. Frölich v. Frölichsburg ad C. C. C. *Tr. II. Lib. I. Tit. 3. n. 11.*

4) es wird der Ruf nicht befestiget ex statu Inquisiti, sondern aus dem leichtsinnigen Gemüthe.

C. C. C. *Art. 25. 26.*

§. 118.

Die verdächtige Betrettung.

(II) Die verdächtige Betrettung einer an gefährlichen Ort zu der That verdächtigen Person,

C. C. C. *Art. 25.*

zu dem Ende ist dahin zu sehen a) auf die Wahrscheinlichkeit der Gegenwart derer allegirten Ursachen, b) auf die Beschaffenheit der Zeit, wo einer ist betretten worden; z. E. wann α) in einem benachbarten Grund ein Diebstahl ist begangen worden, und Cajus zur selben Zeit auf den Grund ist gesehen worden, β) wann er nicht nur auf den Grund ist gesehen worden, sondern an den Ort, wo er sonst nicht zu gehen pfleget, oder wo er gantz und gar nicht hingehen sollte, γ) wann er überdieß zur Nachtzeit, da er auch so gar dem Wirth unbekannt war, ist betretten worden; c) ferner ist dahin zu sehen auf die übrigen Umstände, welche, indem einer betretten wird, ex statu animi, und andern verdächtigen Handlungen, als wie aus dem Vorhaben der Flucht, aus der Verbergung ꝛc. können geschöpft werden. Ich besorge aber also, es mögte ein Indicium remotum in ein proximum verwandelt werden, wie selbst nicht trauet

CARPZ. *qu. 120. n. 34.*

§. 119.

Die Aehnlichkeit der Gestalt des Leibes.

Hieher gehöret (III) das Argument, wo einer demselben, welcher in actu criminis ist gefunden worden, in der Gestalt, Grösse, Waffen, Kleidung, Stimme, und andern so gar nicht ungleich ist,

STRYK. *de jur. sens. Diss. I. Cap. 1. n. 22.*

Die Gesellschaft mit übelgesinnten Leuten.

Eben dasselbe ist auch (IIII) von der freywilligen und ungezwungenen Gesellschaft mit übelgesinnten Leuten, zu sagen,

HERT. *paroem. III.*

wann

wann nicht eine rechtmäßige Ursach denselben entschuldiget.

BEYER. *ad art. 25. num. 13.*

(V) die Haupt-Feindschaften und Drohungen, so mit einem tödtlichen Haß vereinigt sind, Die Haupt-Feindschaften.

IDEM *num. 15.*

wann nur eine Verletzung ist inferirt worden, welches die Worte anzeigen: in Beschädigung oder Verletzung, welche REMVS und STEPHANI ohne Ursache auf die Verletzung des Leibes restringiren.

vid. MÜLLER. *de verb. minitant.*

conf. KRESS. *ad art. 25. §. 7.*

§. 120.

(VI) So ist es auch ein Indicium die Beschuldigung eines Sterbenden, der bey völligem Verstande ist, und welche aus gewissen Ursachen wissentlich geschehen, und entweder mit einem Eyde, (welches heut zu Tage nicht beobachtet wird,) oder mit dem Tode ist bestättiget worden, Die Beschuldigung eines Sterbenden.

KLEIN. *de in- & exculp. morib.*

KAYS. *pr. crim. p. 351.*

weil er 1) testis in propria caussa ist, 2) und durch einen Irrthum oder alten Groll auf eine falsche Aussage kan gezogen werden. Dahero kan man dem Herrn KRESSIO nicht beypflichten, der es ad tertium, dem nichts daran gelegen ist, applicirt, welcher, wann er omni exceptione major ist, ein Indicium proximum suppeditirt;

C. C. C. *Art. 30.*

BEYER. *ad art. 25. n. 19.*

(VII) Die Flucht vor den angefangenen boshaften Verdacht wider den Beklagten, so unvermuthet ist unternommen worden, welche vergeblich zur Tortur hinlänglich ist, wie CARPZOV. vermeynet. Die Flucht.

conf. KRESS. *ad cit. art. 25. §. 9. & 10.*

Es ist wenig daran gelegen, ob einer vor, oder nach der unternommenen Inquisition entfliehet, so gar, daß der Incarcerirte nicht einmal wider sich dahero einen Verdacht vermehret.

KRESS. *cit. l.*

Dann weil die Flucht aus erheblichen Ursachen auch ein unschuldiger Mensch ergreiffen kan, und in Jure einer für thöricht gehalten wird, der lieber in der Keuchen, als in der Freyheit seine Unschuld ausfündig zu machen, erwehlet; also sollte eine Obrigkeit alle und jede Umstände der genommenen Flucht und des Fliehenden reiflich überlegen, was doch die endliche Ursache der

Flucht

Flucht gewesen seyn möge? Jedoch kan es aus der Zeit, und ungewöhnlicher Art leichter in ein Indicium proximum verwandelt werden.

LVDOVICI *ad cit. art.*

§. 121.

Und andere. (VIII) Der Streit wegen den mehrern Theil der Nahrung, Haab und Vermögens, so mit Mißgunst gegen den Beschädigten verknüpft ist,

C. C. C. *Art. 26.*

welches jedoch ad num. V. *§. 119. supr.* zu referiren ist, macht vor sich eine leichte Muthmassung.

CARPZ. *qu. 120. n. 48.*

(VIIII) Die Veränderung des Inquisiten nicht nur in wesentlichen Umständen, wie

CARPZOV. *cit. l. n. 83.*

sondern auch in indifferenten.

GRANZ. *defens. reor. C. IV. M. II. S. II. Art. I. n. 47. seq.*

(X) Die Darbietung eines Honorarii, um die Angebung der Uebelthat zu verhindern; dann dieses wird ebenfalls unter die Indicia remota gerechnet; (XI) die Verstellung der Unsinnigkeit, wann sich einer, da man auf ihn einen Verdacht, wegen einer begangenen Missethat, hat, stellt, als wann er nicht bey Vernunft wäre; (XII) die verdächtige Veränderung derer Kleider; (XIII) wann einer in dem Land hin und her schweifet, ohne die Ursach anzugeben, was er für Verrichtungen hat; (XIIII) ingleichen, da einer gar furchtsam, erschrocken, und zitternd würde; dann das böse Gewissen macht angst und bang, so aber erst im Fall anderer vorhandenen Umständen in ein Indicium proximum verwandelt wird; wiewolen hierinnen behutsam umzugehen ist; dann ein Constitut vielfältig also verwirrt und erschreckt werden kan, daß er auch bey würcklicher Unschuld jeweilen variiret; (XV) da einer auf Vorhaltung, ausser dem Gericht, der Uebelthat nichts geantwortet, sondern still geschwiegen hätte; dann in Criminal-Sachen wird kein Stillschweigender für einen Bekenner erachtet, sondern das Delictum muß anderer Gestalten erwiesen werden;

L. 48. §. 1. 2. 3. π. de furt.

(XVI) da einer die künftige Missethat zuvor gewußt, und solche nicht verhindert hat; dann dadurch entspringt ein Indicium, ob wäre ein dergleichen stummer Fisch auch in dem trüben Wasser abgeredter Uebelthat Hülfsweis herum geschwummen, so aber nicht jederzeit gewiß ist, und was dergleichen mehr sind.

vid.

vid. BEYER. *ad art. 25.*
conf. quoque Additiones ad Frölich v. Frölichsburg *Comment.*
C. C. C. *Tr. I. L. I. Tit. X. n. 4.*

§. 122.

Auf die unzweifelhafte Inzichten, oder Indicia proxima, gehöret die Betrettung eines Beschuldigten in dem Ort, wo das Verbrechen ist begangen worden.

Denen Indiciis proximis wird beygezehlt: (I) da bey dem Ort geschehener Uebelthat etwas erfunden würde, welches 1) dem Inquisiten vor der Uebelthat zugehörig gewesen, als, da einer gewissen Person Degen mit Blut überronnen an dem Ort des Todtschlags erfunden würde; 2) daß der Inquisit seibst in dem Ort des Verbrechens ist gesehen worden: Dieses Indicium macht einen stärckern Schluß, wann dieser Umstand, dessen Kayser Carl der Vte ansonsten keine Erwähnung thut, hinzugesetzt wird. Es ist aber wenig daran gelegen, ob die gefundenen Sachen zur Unternehmung des Verbrechens tüchtig, oder darzu bestimmt gewesen sind, oder nicht; 3) daß es bekannt ist, daß dieselbe gefundene Sache zur Zeit des Verbrechens seye verlohren gegangen, auch nicht 4) diese Umstände von demselben sind ausgeschlagen worden, zu welchem Ende er vor allen zu hören ist.

C. C. C. *Art. 29.*

Es zerfällt dahero die Kraft dieses Indicii, wann der Unschuldige bewiesen hat, daß er diejenige Sache verkauft, oder dessen Besitz von ohngefehr, oder mit Gewalt verlohren habe, bey welchen vita ante acta wohl zu bemercken ist.

§. 123.

Der halbe Beweis einer Missethat.

(II) Der halbe Beweis einer Missethat. Dieser ist vorhanden, so oft a) ein unverwerflicher Zeuge,

C. C. C. *Art. 66.*

oder mehrere, so nicht absolute tüchtig, von der Haupt-Sache der Missethat selbst eydlich, ex sensu corporeo, oder leiblichen Sinn, so mit dem Verbrechen übereinkommt, ohne Anstoß aussagen,

CARPZ. *qu. 122. n. 17.*
LYNK. *resp. 192. n. 30. seq.*

welches das Wörtgen gründlich anzeiget,

C. C. C. *Art. 65.*
OLDEKOP. *Tit. 4. Obs. 38.*

als z. E. daß er gesehen habe, daß Inquisit den Cajum umgebracht; daß er mit eignen Ohren gehört habe, als Titius GOtt gelästert ꝛc. b) oder wann zwey Zeugen von eben der Beschäffenheit von einem Indicio proximo aussagen,

C. C. C. *Art. 23. 30. 33. 34.*

dann durch zwey Zeugen wird die Uebelthat vollständig bewiesen, durch einen Zeugen aber nur halbständig, so zur Verurtheilung nicht, sondern nur zur peinlichen Frage genug ist; endlich c) wann einzelne Zeugen von mehrern Indiciis, und zwar proximis, & adminiculativis bezeugen,

GRANZ. *defens. reor. C. IV. M. II. S. II. art. 2. n. 76.*

oder d) da die Vergleichung der Schriften angestellt wird, welche eben auch einen halben Beweis ausmachen.

§. 124.

Die Benennung eines Socii criminalis, so qualificirt ist.

(III) Die Benennung eines Socii criminalis, so qualificirt ist; zu welchem Ende es nöthig ist, daß 1) der Inquisit den Mitgehülfen ohne Suggestion benennet hat, nemlich, daß der Richter den Inquisiten nicht anfrage, ob der Peter ihme geholfen, ꝛc. sondern insgemein, was er für Helfer gehabt? auf wessen Rath und Anreitzung er die That begangen? 2) daß die Benennung aus besondern, eigentlich, und um die Wahrheit herauszubringen, geschickten Umständen bekannt seye;

MAVRIT. *de denunc. sagar. C. IV. §. 26.*

3) daß untersucht wird, ob der Benenner die Aussage aus einem alten Groll, Vermessenheit, oder dergleichen gethan habe: dann wann auf die Erkundigung sich in Wahrheit befände, daß der Sager der angegebenen Person feind, aussätzig, oder mißgünstig seye, so wäre einer dergleichen Person, als einem Feind, nicht zu glauben; es wäre dann, daß der Sager dergestalt erhebliche, wahrscheinliche Ursachen und Umstände an Tag legete, daß man seiner Aussage, der erfundenen Feindschaft ohnerachtet, Glauben beyzumessen verpflichtet würde, indeme die angegebene wahrscheinliche Anzeigung auf Nachfragen in der Wahrheit also beschaffen gewesen; 4) daß die besagte Person also argwöhnlich seye, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge; dann wann die angegebene Person eines unverfälschten guten Leymuths und Gerichts wäre, würde eine dergestaltige Besagung durch den guten Namen und Nachklang der Person zu Vornehmung der Tortur unkräftig gemacht; daß aber die Aussage in der Marter geschehe, kan von

BEYER. *ad cit. art.*

aus dem Carolingischen Rechte nicht bewiesen werden. Dann in dieser wird a) nur obenhin der Marter Erwähnung gethan, und b) nur allein dasselbe untersucht wird, auf welche Art der Beschuldigte zu befragen seye, generaliter, oder specialiter, nicht zu welcher Zeit,

TABOR. *ad art. 31. n. 10.*

überdieß c) alternative gesagt wird: Der Gefragte oder Gemarterte.

Es

Es kommt hinzu, d) daß nicht sowol auf die Beschuldigung, als auf die Indicia, so in *cit. art.* insgesammt sind referirt worden, gesehen wird, welche der Beschuldigung eine Kraft zueignen.

GRANZ. *P. I. p. 234. n. 135.*

Dahero auch allein die Bestättigung durch den Tod hinlänglich seye, wie

LEYSER. *ad π. sp. 144. n. 11.*

vermeynet. Eben diese Meynung ist enthalten in der Oesterreichischen Criminal-Ordnung, *art. 35. §. 3.*

apud GVARIENT. *Cod. Austr. p. 671.*

vid. quoque B. HOFFMANN. *Diss. an nominat. soc. crim. sub tortur fieri debeat.*

Von dar aber erhellet zugleich, in wie viel die Meynung dererjenigen von der Wahrheit abgehet, welche glauben, daß die einfache Benennung des Mitschuldigen überdieß mit der Tortur müßte bestättiget werden, als wann gleichsam die Infamiam des Sagers abthäte; 5) daß der Sager auf seiner Aussage kräftig, unwiderruflich, und ohne Wancken verharre, und dieselbe nicht widerrufe.

C. C. C. *Art. 31.*

Wann er nun solche widerrufet, zumal in der Execution, so wird diese Muthmassung sehr unkräftig, welches viele negiren, derowegen, weil diese Aussage nicht gerichtlich seye.

sed vid. LYNK. *de socio crim.* in f.

DE COCCEI *de nomin. soc. crim.*

Es setzen einige hinzu, daß 6) die Aussage wahrscheinlich seye,

KRESS. *ad art. 31. §. 1. not.*

welcher Umstand jedoch sub num. II. verborgen ist; oder 7) mit einem Eyde ist bestättiget worden.

sed vid. CLASEN. *ad art. 31.* &

GRANZ, *cit. l. C. IV. M. II. S. I. n. 148.*

§. 125.

Wann sie die Tortur würcket.

Gleichwie aber die erstern fünf Requisita meistentheils die Wahrheit der geschehenen Benennung inferiren, und gar selten betrügen, folglich ein Indicium proximum machen:

§. 116. supr.

so folget, daß 1) derowegen die Tortur nicht statt hat, welches auch der Zusammenhang des *Art. 31.* lehret, obschon in eben denselben keine Erwähnung

dieſer Torturen geſchehen iſt, auch die Inſcriptio des *Art. 29.* es weiter beweiſet;

TABOR. *ad h. art.*
GRANZ. *P. II. p 250.*

2) wann nur dieſelben Requiſita conjunctim vorhanden geweſen, auch keines von beyden mangelt;

ZANGER. *de quæſt. C. II. n. 56.*
WERNH. *P. X. Obſ. 148.*

jedoch weil die Wahrſcheinlichkeit zum wenigſten verringert, nicht aber gantz zerſtört wird, ſo folget, daß 3) ſie nicht alles Gewicht verliehret, auch nicht die Inquiſition nichtig gemacht wird, ſondern die Wahrheit durch ein Purgatorium, oder durch die Territion herauszubringen iſt.

KEESS. *ad art. 31. §. 1. n. 2.*
Diſſent. GRANZ. *P. I. p. 480. n. 81.*

§. 126.

Die Bekäntniß auſſer Gericht.

(IV) Das vierte Indicium iſt, da ſich einer auſſer Gericht berühmt hat, daß er die Uebelthat, darum die Frage iſt, gethan habe; hierzu aber werden nachfolgende Stücke erfordert: a) daß ſolche Berühmung durch zwey unverleumdete Gezeugen genugſam erwieſen werde, einfolglich das Zeugniß des Beichtvaters nicht hinlänglich ſeye;

BRVNN. *Cent. III. Dec. 28.*
STRVV. *de ind. p. 18.*
CONS. HALL. *T. I. P. II. Conſ. 12.*

b) daß die Bekänntniß wahrſcheinlich ſeye, das iſt, daß er durch ordentlichen und der Gewißheit der Uebelthat zulänglichen leiblichen Sinn ſeine Ausſage gebe;

BRVNN. *Diſc.* von der Zauber. *Cap. 3. §. 5.*

c) daß der Anrühmer ſeine Prahlerey nicht Schertz-weiſe, ſondern ernſtlich ausgeſtoſſen; d) daß er ſich einer ſpecial-Uebelthat berühmt habe;

BRVNN. *cit. l. §. 30.*

e) daß der Anrühmer eine ſolche Perſon ſeye, zu welcher man ſich der Uebelthat billig verſehen möge.

C. C. C. *Art. 32.*

Und weil ein ſtillſchweigender Conſens eben die Würckung hat, als ein ausführlicher, ſo folget, daß eben dieſes auf die freywillige Transaction, ſo wegen der Uebelthat unternommen worden, applicirt muß werden,

CARPZ. *qu. 121. n. 57.*
conf. *Art. 40.* C. C. C.

dann

dann die Transactio, so mit dem Verletzten, oder mit dem Richter, vor der Sentenz ist unternommen worden, hebt die Inquisition nicht auf,

§. 94. supr.

conf. quoque Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad* C. C. C. *Tr. I. Lib. 3. Tit. 9. n. 6.*

welcher vermeynt, daß, da der Transigent bey gütigem Vergleich voraussetzte, daß er ohne Furcht der Missethat (daran er gantz unschuldig) den Vergleich eingienge, auch hierdurch im geringsten etwas bekannt zu haben, zierlichst protestirte, sondern denselben nur zur Verschonung allerhand Mühseligkeiten, Unkosten, und Versäumnissen gemeynt zu haben, ausdrücklich sich bedingte, auch der Obrigkeit vernünftig vorkäme, daß die Protestation einen Schein der Wahrheit habe: so wäre aus so gestalter Transaction und Vergleich kein Indicium zur Tortur zu erzwingen. Dahero wird also in der Oesterreichischen Criminal-Ordnung diese Transactio denen Indiciis remotis beygezehlt.

Art. 35. §. 7. apud GVARIENT. *p. 672.*

§. 127.

(V) Das fünfte Indicium, da einer dem andern drohet. Jedoch weil die Drohungen vor sich ein Indicium remotum referiren, Sonderliche Drohungen.

§. 119. supr.

so ist nöthig, wann sie in ein Indicium proximum sollen verwandelt werden, daß 1) ordentliche Drohungen auf das begangene Verbrechen geschehen sind, obschon rätzelhaft, wohin die Formul gehöret: Ich will dir den rothen Hahn aufs Haus setzen; 2) daß die Uebelthat gleich darauf erfolgt seye; jedoch ist eines Richters Bescheidenheit zu überlassen: ob der zwischen der Drohung und der That verlauffene Anstand eine kurtze oder lange Zeit genannt werden solle;

ZANGER. *in tit. de quæst. & tort. C. 2. n. 45.*

3) daß der Drohende eine solche Person seye, daß man sich derselben That zu ihr wohl versehen möge, als welche die Drohworte zu erfüllen gewohnt, oder auch hierunter sehr verdächtig wäre.

C. C. C. *Art. 32.*

§. 128.

Diesen setzet hinzu

CARPZ. *qu. 121. n. 61.*

(VI) die Hülfsleistung mit lasterhaften Leuten, welches ich jedoch lieber mit Herrn Böhmer inter propria, und nicht inter communia indicia referiren will. Die Hülfsleistung mit lasterhaften Leuten.

will. Dann nicht alle und jede Missethaten, so von denen Mitgespannen sind begangen worden, oder pflegen begangen zu werden, sondern einige derer selben sind personalissima, wohin ich referire den Ehebruch, Sodomiterey, Hurerey, Blutschande.

§. 129.

Es folgen die Indicia, so einzeln Verbrechen eigen sind.

Und dieses von denen Indiciis, sowol remotis, als proximis, so allen Verbrechen gemein sind. Nun folgen diejenige, welche einzeln Verbrechen eigen sind, welche gleicher Weise, wo sie seltner betrügen, proxima sind, und zur Unternehmung der Tortur hinlänglich sind, ansonsten aber remota genennt werden, und nur die Inquisition zuwegen bringen. Es erkläret diejenige Carl der Vte von dem 33. bis 44. Artickel, wie auch die Rubrick des 33. Art. lehret, welche jedoch allein remota bleiben, wann unter denen einzeln Verbrechen die ausführlichen Umstände in denen angeführten Artickeln zusammen nicht concurriren.

§. 130.

Die Indicia eines verborgenen Todtschlags.

Dannenhero ist ein Indicium proximum eines heimlichen Todtschlags, 1) wann einer zur Zeit und an den Ort des begangenen Verbrechens mit blutigem Gewandt oder Degen, oder andern Waffen, auf eine verdächtige Art wäre gesehen worden.

S. 118. supr.

Diesen Umstand hat der Kayser in den angeführten Artickel ausgelassen, aber solchen mit Recht supplirt

KRESS. *ad cit. art. 31. §. 2. n. 2.*

welches mich auch die Worte: verdächtiger Weise, zu bereden scheinen;

Dissent. tn. BEYER. *ad h. art. pos. 3.*

oder 2) wann bey einer verdächtigen Person Sachen sind gefunden worden, welche der Getödtete vor dem Todtschlag besessen gehabt, in so ferne derjenige keinen justum titulum acquisitionis anführen kan.

C. C. C. *Art. 23.*

§. 131.

Eines Todtschlags währenden Rauffens.

Hingegen wird ein Todtschlag, der währenden Rauffens ist begangen worden, bewiesen, so oft einer 1) in dem Tumult gegenwärtig gewesen; 2) ein Widersacher des Getödteten gewesen; 3) tödtliche Waffen wider ihn gezuckt hat, denselben mit Händen geschlagen, und 4) mit Blut bespritzte Waffen gehabt hat.

C. C. C. *Art. 34.*

Der

Der Zusammenhang derer Umstände erhellet also deutlich, daß es nicht nöthig seye mit

TABORE *h. §. 4.*

hinzuzusetzen, daß der Beschuldigte überdieß ein verdächtiger Mensch seyn müßte, welche Meynung aus dem Wörtgen, Verdachte, hier aus der Stelle nicht kan begriffen werden. Jedoch weil diese Umstände auf alle, welche zu eben derselben Zeit auf den andern ungestümlich einfallen, quadriren können, so ist ferner 5) zu sehen, wer aus denen mehresten mehr gravirt seye? welches aus der Natur und Maaße der Wunden, folglich auch derer Waffen und andern Umständen zu begreifen ist.

BEYER. *ad h. art. pos. §. 10.*

§. 132.

Eines Kinder-Mords erster Casus.

Wegen des Kinder-Mords können drey verschiedene Fälle vorkommen: 1) Wann es nicht erhellet, auch der getödtete Partus nicht gegenwärtig ist; jedoch eine Person wegen des Kinder-Mords verdächtig ist; 2) wann zwar der getödtete Cörper vorhanden, nicht aber die Mutter, oder der Tödter bekannt ist; 3) wann die Mutter den getödteten Cörper vor den ihrigen erkennet, aber läugnet, daß sie solchen getödtet habe. Jm erstern Fall wird supponirt, daß 1) die Person verdächtig seye, 2) daß sie mit einem grossen und dicken Leib seye gesehen worden, aber 3) bald wieder abgenommen habe, 4) auch nachgehends die Beschuldigte angefangen habe, eine bleiche Farbe im Gesicht zu bekommen, und die Schwachheit der Kräften erfolget ist, welchen hinzuzusetzen ist 5) die Besichtigung des Leibes, so von denen beeydigten Hebammen zu unternehmen ist, aus welcher, wo 6) die Signa partus entstehen, man sagt, daß ein Indicium proximum entstehe.

C. C. C. *Art. 35.*
C. 14. x. de prob.

Ob auch die Besichtigung von denen Medicis zu unternehmen seye, scheinet nicht zu behaupten, indeme auch

KRESS. *ad cit. art. 35.*

in Spaltung dieser Arrestaten der Aussage derer Hebammen weichet. Jndessen ist selbst die Besichtigung, weil sie schimpflich ist, nothwendig, daß sie mit einem besondern Argwohn begleitet seye.

LEYS. *ad π. Sp. XIV. in f.*

§. 133.

Der andere Casus.

Jn dem andern Fall wendet der Kayser sein Augenmerck 1) auf die Milch, so in denen Brüsten einer ledigen Weibsperson sich befindet, und zwar

zwar 2) welche in einer rechtmäßigen Dicke, und in einer weissen Farbe bestehet, wiewol wiederum 3) ohne Besichtigung die Sache nicht kan beschrieben werden, welche 4) gleicher Weise nicht anderst als an einer verdächtigen Person unternommen wird, 5) jedoch ist solche ohne Verzug zu unternehmen.

C. C. C. *Art. 36.*

CARPZ. *qu. 122. n. 22.*

Also hat der Kayser unterschiedene Fälle in beyden Artickeln proponirt, obschon beyder Umstände auf beyden Fall auch applicabel sind, welches derowegen erinnert wird, weil

BEYER. *ad cit. art. pos. u.*

§. 134.

Der dritte Casus.

Endlich in dem dritten und letzten Fall entstehet ein Indicium proximum, wann 1) die Mutter ihren dicken Leib verborgen hat, auch 2) heimlich gebohren hat, und zwar 3) mit Fleiß, und 4) das Gebohrne verborgen hat,

C. C. C. *Art. 131.*

welches die Worte anzeigen: darum sie in, vor, und nach der Geburt schuldig wird. In diesen beyden letztern Fällen vermeynet

Cel. I. S. F. BOEHMER. *El. Jurispr. Crim. p. 90.* &
BEYER. *ad art. 35. pos. 21.*

daß die Lungen-Probe pflege adhibirt zu werden, wiewol solche sehr betrüglich ist,

vid. HEILS *de proc. inqu. C. I. §. 7.*
Cel. ENGAV *El. Jur. Crim. Lib. II. Tit. 6. §. 83.*
Meinen *Tract.* der in Peinl. Fällen wol *instruirte* Richter *Cap. I. §. 6.*

§. 135.

Die Indicia einer Vergiftung.

Ein Indicium einer verborgenen Vergiftung ist: a) wann einer einen Gift erkauft oder zugerichtet hat, und b) nicht anzeigen kan, zu was Ende; dann wann der Gifts-Erkaufung noch ein anderes redliches Adminiculum, und befestigende weitere verdächtige Ursach zuwächset, als da der Verdächtige c) mit dem Abgeleibten in Feindschaft gestanden, und ansonsten d) wegen solcher That verdächtig ist; oder e) aus dessen Tod einen besondern Nutzen, Condition, oder Dienst gehoffet; f) die Erkaufung anfangs in Abred gestellet, und dessen überwiesen worden wäre, welches letztere vor sich schwach genug ist, und wider BEYERVM, CARPZOVIVM und andere gelehret hat

KRESS. *ad Art. 37.* C. C. C.

Jedoch

Jedoch alles dieses würcket nichts, so lang es nicht bekannt ist, daß das Gift seye zugebracht worden und schädlich seye, in welchem das Corpus delicti bestehet,

vid. CARPZ. *qu. 21. n. 5.*

welcher überdieß erfordert, daß der andere von dem Gift gestorben seye, deme auch beystimmt

Cel. ENGAV *El. jur. crim. Lib. II. Tit. XV. M. 3. §. 197.*

welches ich aber mit Herrn Böhmer nicht billige, weil

in *Art. 130.* C. C. C.

Erwähnung geschiehet: an Leib und Leben, und allhier mit Herrn Beyer lieber eine jede schädliche Materie, als wie eine Purganz, Vomitorium cet. beybringen will. Ja es wird auch derjenige nicht allein vor einen Vergifter gehalten, der aus einem boshaften Gemüthe einem das Gift beygebracht, sondern auch, welcher dasselbe, um einen damit zu tödten, gemacht gehabt und verkauft hat.

L. I. §. 1. & L. 3. π. ad L. de sicar.

§. 136.

Es werden verschiedene Indicia des Diebstahls, Raubs und Mörderey

Eines Diebstahls und Raubs.

in *Art. 38. 39. 40.* C. C. C.

erzehlet. Nemlich unter diesen Missethaten sind verdächtig, welche die gestohlene Sachen besitzen, wegen denenselben auf eine verdächtige Art beschäftiget sind, aus welchem Umstand meistens gegenwärtiges Indicium in der Wahrscheinlichkeit wächst, oder abnimmt, auch nicht angeben können, wo sie die Sache bekommen haben; dann ob zwar niemand schuldig, den Titul seiner Possession anzuzeigen, so fehlet es doch bey einer entfremdeten Sache, indeme der Besitzer des Diebstahls so lang beinzichtiget ist, bis er den Verdacht mittelst Anzeigung seines Gewähr-Manns reiniget; ferner, da eine verdächtige Person an dem Ort des vorgeloffenen Diebstahls, oder in der Nähe sich verzehrlich hält, mehrers ausgiebet, als ihme ehrlicher Weise einkommen kan, auch keine Ursache anzugeben weis, warum er sich in einer Schencke so lange aufhält; welche von dem Raub oder gestohlenem Guth Beute, oder Theil nehmen; welche Hülfe und unterhändlerische Dienste in jeder Art leisten; wann sie auf eine verdächtige Weise vor die Uebelthäter intercediren, und was dergleichen mehr sind, welches letztere die Worte: Ver[illegible]je um Schatzung machet, anzeigen

in *Art. 40.* C. C. C.

Dann man kan der Interpretationi KRESSIANAE so leicht, wegen den folgenden Worten: oder Bürge darüber wird, nicht beypflichten. Was sie wegen den Wörtgen, darüber, auf die Worte: Verträge um Schatzung, herbeybringen, und per rerum naturam von andern, als welche die Transaction dem Verletzten anbieten, bey dem Verletzten oder bey dem Ankläger wegen den versprochenen Werths durch die Transaction einen Glauben interponiren, und dieselbe auf eine jede Art zu promoviren befleißigen, kan nicht begriffen werden. Diesen thun sie die Worte hinzu: ohne Vorwissen des Gefangenen Obrigkeit, welche genommen sind

ex *L. 3. π. de his qui not. infam.*

wo die Transaction, ausser der Darzwischenkunft des Richters, über das Verbrechen, vor unkräftig genennt wird. Dann obgleich diejenige in denen ersten Einwürfen vom Jahr 1521. und 1529. mangeln, wie der berühmte Kreß vermeynet: so ist es doch hinlänglich, daß sie sowol in der Bambergischen, als in der Carolingischen, so im Jahr 1532. ist promulgirt worden, eingeschrieben worden sind, und also zwar von einer unerfahrnen, aber nicht von einer fremden Hand sind. Und endlich, weil der Kayser supponirt, daß der reus principalis in Gefängnissen eingeschlossen worden, ohne des Gefangenen Obrigkeit; was, bitte ich, würde die Ursache seyn, daß er nach der Meynung des Herrn Kressen ist angegriffen worden von diesen, welche, um den Anfaller zu besänftigen, eine Schatzung fordern, so viel die Feuers-Brunst, oder der Untergang, befreyen würde, dessen Furcht wegen Verwahrung eines Feindes eitel ist.

§. 137.

Einer Mordbrennerey.

Die Beweisthümer einer boshaften Mordbrennerey werden daher geleitet, wann ein liederlicher Mensch auf eine verdächtige Weise, mit ungewöhnlichen, verdächtigen, gefährlichen Feuerwereken, damit man heimlich zu brennen pfleget, umgegangen ist, und zwar kurtz vorhero, ehe der Brand entstanden ist, gesehen ist worden, auch keine tüchtige Ursache angeben kan, zu welchem Ende er diese Sachen verwahret hat;

C. C. C. *Art. 41.*

wiewol ich glaube, daß diesen wenig Glauben beyzumessen ist, so lang nicht die Drohungen, oder eine Feindschaft sich äussert.

§. 138.

Der Verrätherey.

In den Argwohn einer privat-Verrätherey fallen diejenigen, welche die Nachstellung und Feindschaften derer Feinde simuliren, jedoch mit denenjenigen heimlich an Ort, und zur Zeit auf eine verdächtige Art umgehen; dann also hat der berühmte Herr Kreß den Text des

Arti-

Articuli 42. C. C. C.

wider die erzwungenen Auslegungen derer Rechtsgelehrten restituirt. Hierzu kommen die Urias-Briefe, Factions-Schreiben, verdächtige Verlassung der Festung, verstatteter Paß denen Feinden, sowol des Volckes als Geträides, Unterredung mit dem Feind, unnöthige Flucht aus dem Feld, unterlassende Ordnung bey anruckendem Feind, verdächtige, unmanierliche Anstellung des Lagers, Verbietung der Schlacht, da doch nothwendig zu schlagen wäre; dann ein anders ist, sich zu defendiren, ein anders, den Feind anzugreifen, gestalten dieses letztere nicht erlaubt ist, wann man hierzu nicht bevollmächtiget, ja, wann der Streit gleich glücklich abgeloffen wäre. Von denen Zeichen der öffentlichen Verrätherey, und denen Beweisthümern kan kan nachgesehen werden

COCCEI *de fallac. crim. indic. Sect. II. §. 21.*
conf. Cel. ENGAV *El. jur. crim. L. II. Tit. XV. M. 3. §. 199.*

§. 139.

Die Ordnung beschliesset der Kayser mit der Zauberey, von welcher einer anzuklagen, und zu torquiren ist, Der Zauberey.

Art. 44. C. C. C.

und 1) wann jemand sich erbeut, andere Menschen Zauberey zu erlernen, 2) jemand zu bezaubern gedräuet, und dem Bedräueten dergleichen beschiehet, auch 3) sonderliche Gemeinschaft mit Zaubern oder Zauberinnen hat, oder 4) aus zauberischen Büchern, Gebetern, ungewöhnlichen Gebärden ist unterwiesen worden. Alleine gleichwie die Wesenheit dieser Missethat der Herr Thomasius in Zweifel ziehet; also lehret er auch

in *Diss. de crim. magiæ,*

daß man aus diesen Inzichten keinen Beweis eines Zauberers nehmen könne. Vornemlich aber

BRVNNEMANNVS *in Tr.* von der Zauberey,

wo er überdieß täppische Indicia anführet, welche aus einem aberglaubischen und leichtglaubigen Hirn derer Rechtsgelehrten erwachsen sind, und solche zur Ueberlegung und Einsicht anderer übergiebt.

vid. BODIN. *de fallac. mag. indic.*

§. 140.

Von denen Fleisches-Verbrechen, von dem Laster des Falschen, von der Gotteslästerung, von der Verrätherey des Vaterlandes, und andern, geschiehet in der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung keine Erwähnung, wiewol deren Indicia aus jeder Natur leichtlich können geschöpft werden. Der übrigen Missethaten.

Cap. VII.

Von der Einschliessung eines Inquisiten.

§. 141.

In denen Criminal-Fällen ist die Einschliessung nöthig.

Bey Unternehmung der general-Inquisition, wann wider eine gewisse Person wahrscheinliche Inzichten zusammen kommen, so pfleget man diejenige der Verwahrung, oder denen Gefängnissen zu übergeben, wann die Person gegenwärtig ist, damit er nicht die Flucht, dessen er verdächtig gehalten wird, ergreifet, und alsdann den Proceß schwehr machet, und der peinlichen Strafe entgehet.

C. C. C. *Art.* 11.

§. 142.

Die Gefängnisse sind auf Kosten des Richters aufzubauen, und zu erhalten.

Zu diesem Ende liegt einer Obrigkeit, welche mit der peinlichen Gerichtbarkeit ist investirt worden, ob, daß sie Gefängnisse hat, welche auf ihre Unkosten sind auferbauet worden, quum nihil magis tam naturale sit, quam ut is incommodum sentiat, quem commoda sequuntur. Derowegen werden die Bürger, so der Obrigkeit unterthan sind, nicht gehalten, in Mangel eines Gefängnisses, die Unkosten derer Wächter, welche den Beschuldigten verwahren, darzureichen.

C. C. C. *Art.* 204.

CARPZ. *P. II. C. LI. def.* 15.

Die Abnutzungs-Kosten aber muß der Beklagte selbst, oder in Ermangelung dessen, der Richter darreichen. Wie solches auch die

Lüneburg. *Crim. Instr. C.* 3. §. 4.

haben will: Alle und jede, durch ihre eigene Schuld zur Haft gebrachte Gefangene sind schuldig, im Gefängniß, wofern sie es im Vermögen, sich benöthigten Unterhalt zu verschaffen, und die Atzungs-Kosten zu bezahlen, und hat das Gericht sodann aus dessen Mitteln das Benöthigte ihm reichen zu lassen. Falls aber derselbe für sich nichts im Vermögen hätte, bleibet es bey demjenigen, was bishero darunter üblich gewesen.

§. 143.

Die Einschliessung wird nur aus rechtmäßigen

Ob nun aber schon gewiß ist, daß ohne rechtmäßige und hinlängliche Inzichten niemand zu incarceriren ist,

C. C. C. *Art.* 11.

so

so ist es jedoch eben nicht bekannt, was für Indicia oder Inzichten dieselbe Ursachen sind? Ja vielmehr, weil die gantze Lehre von denen Indicien aus der Willkühr eines verständigen Richters abhängt, unerkannt.

§. 114. supr.

so ist auch hier nach denen verschiedenen Umständen derer Uebelthaten zu urtheilen, von deren Beschaffenheit entweder der Judex inquirens, oder, wann derjenige einen Zweifel hat, ein auswärtiges Collegium urtheilet.

LYNK. *Resp. XXIII. n. 13. seq.*

Dieses ist sehr rathsam wegen der Verantwortung, welcher der Richter wegen unbilliger Incarceration unterworffen ist.

BERGER. *Oecon. jur. Lib. III. Tit. 9.*

Meinen Tractat, der in Peinl. Fällen wol *instruirte* Richter, *C. 2. §. 6.*

Und dahero werden die gegentheilige Gebräuche gemißbilliget.

C. C. C. *Art. 218.*

Wann aber die Indicia klar und deutlich sind, so ist es nicht gut, mit der Captur zu verweilen, damit nicht der Richter wegen seiner Nachläßigkeit, wann der Beklagte indessen entfliehet, gehalten wird, dem Obern deswegen Rechenschaft zu geben.

LDOVICI *proc. crim. C. 2. §. 2.*

Welches auch zu sagen ist, wann einer in heftiger und frischer Missethat, in Zanck, Tumult, ingleichen in der Einsamkeit, ein Verbrechen begangen hat. Dann in diesem Fall, weil die Gefahr keinen Verzug leidet, oder wegen Furcht eines andern grössern Uebels, können auch die Unschuldigen, nemlich die Wanderer und Vertheidiger des Ertödteten, ob sie schon mit geringen Indiciis gravirt worden, gefangen, und so lang, bis die Sache bekannt worden, in gefängliche Haft genommen werden, wann man nur ohne einigen Verzug, ob sie des Verbrechens theilhaftig, oder aber unschuldig zu halten, untersuchet, und da die Wahrheit und Unschuld gefunden, ohne Erwartung des ordentlichen Proceßes, alsbald dimittiret werden.

vid. Meinen Tractat, der in Peinl. Fällen wol *instruirte* Richter, *cit. l.*

§. 144.

Jedoch weil die Einschliessung allein wegen Verwahrung geschiehet, Allein zur Verwahrung.

L. I. de cust. reor.

§. 141. supr.

so ist es nöthig, daß 1) das Gefängniß zu diesem Ende muß geschickt seyn,

damit nicht der Beschuldigte einen leichten Weg zur Flucht bekommt; dann die Erfahrung gar vielfältig gelehret, daß denen arrestirten Personen weder Mauer und Schloß zu feste gewesen, sondern sie haben, durch ihre Kunstgriffe, sich oftmals gar bald einen Weg zu bahnen gewußt, durch welche nicht allein die peinlichen Gerichte sind eludiret, sondern auch die Richter selbsten in nicht geringe Gefahr gesetzt worden, wovon ich nur etliche Exempel anführen will: Es hat sich nemlich der bekannte Ertz-Dieb und Räuber, Lips Tullian genannt, ehemals aus einem wohlverwahrten Gefängniß, von dem Festungs-Bau zu Dreßden losgebrochen, und mit 6. bis 7. andern Gefangenen die Flucht ergriffen. Einen dergleichen Ausbruch hat er auch im Jahr 1710. zu Leipzig aus dem Zuchthaus verübet, und ist von dar abermalen nebst noch 7. Zuchthaus-Gefangenen entwichen; und dann hat er auf dem gedachten Festungs-Bau zu Dreßden im Jahr 1713. nebst seiner allda angetroffenen fameusen Gesellschaft abermalen durchbrechen wollen, und bereits einen würcklichen Anfang zu Durchgrabung der Mauer gemacht gehabt, worzu er eine grosse eiserne Brech-Zange und Hacke, unvermerckter des Profosen, herbeybringen lassen; ja, es soll so gar dessen teuflischer Vorsatz dahin gerichtet gewesen seyn, sich sowol des Profosen und der Stecken-Knechte, als auch deren Schlüssel zum Festungs-Bau zu bemächtigen, diese, nebst denenjenigen, so von denen Gefangenen nicht mit fort wollten, binden, in die Gefängnisse verschliessen, und sich sodann mit Gewalt einen Weg durch die Wache machen wollen, welches Vorhaben aber durch die allzugrosse Obsorge und Fürsichtigkeit des Ober-Zeugmeisters annoch unterbrochen und verhindert worden; wie solches alles in des Lips Tullians Leben und Uebelthaten

P. I. C. 10. n. 1. & P. II. n. 1. p. 13. & 14.

befindlich ist. Ingleichen in eben diesem Tractat

P. II. n. 2. p. 84. & 86.

ist zu lesen: daß sich Johann Friedrich Sahrberg, ein Diebs-Gesell von dem gedachten Tullian, ebenfalls aus wohlverwahrten Gefängnissen etlichemal erbrochen hat, und zwar das erstemal zu Dreßden den 9. Novembr. 1712. aus dem Stockhaus, das zweytemal aber im Amt Läuchstätt im Jahr 1713. Nicht weniger sind den 26. Decembr. 1723. nach Maßgabe

Dr. Wellmanns Denckmahl der plötzlichen Rache an der eingezogenen Mord-Brenner-Bande, zu Franckfurt an der Oder, *C. 3. §. 5.*

zwey Complices von solcher Bande, Namens Johann Christoph Neumann, und Johann Friedrich Gottlieb, aus einem wohlverwahrten Gefängniß entkommen und ausgebrochen. Ingleichen hat der zu Leipzig in einem wohlver-

verwahrten Gefängniß auf dem Grimmischen Thore gesessene und nachgehends justificirte Dieb und Kirchen-Räuber, Johann David Wagner, auszubrechen gesuchet, inmassen er sich, besage der seinetwegen im Druck gegebenen

Historischen *Relation, C. 3. p. 53. & 54.*

durch Losschlagung der Schlösser an Händen und Füssen von Ketten befreyet; nachgehends eine starcke Queer-Pfoste im Gefängniß mit Gewalt aufgerissen, und damit durch die innerste Thür des Gefängnisses ein Loch, auch sodann, sowol an dieser, als an der äussersten Thüre des Gefängnisses queer-über gelegten starcken eisernen Stabes nicht fortkommen können, hatte er sich in ein bey solchem Behältniß befindliches Kämmergen retiriret, die daran gewesene Thür ausgehoben, und selbige von innenzu vorgelehnet, auch mit der zerbrochenen Pfoste zugestemmet. Weil nun das starcke Schlagen und Schmeissen von der Wacht unterm Grimmischen Thor gehöret, auch solches unterm Rathhaus gemeldet worden; so hat der Stockmeister sich gleich dahin begeben, und nebst der bey sich gehabten Wacht grosse Mühe und Gewalt brauchen müssen, ehe das Kämmergen, worein der Inquisit sich gestecket, aufgemacht werden können. Wornach derselbige von dar weg, und in ein anders Behältniß gebracht, auch dergestalt durch Schliessung verwahret worden, daß ihm alle Gelegenheit benommen gewesen, weder sich einen Schaden zuzufügen, noch auch aufs neue sich loszubrechen. Der in der Cöthnischen Inquisition bekannte Ertz-Spitzbube und Räuber, H. H. R., ein Böttiger von Jesnitz, hat ebenfalls sich äussersten Fleisses angelegen seyn lassen, der wohlverdienten Strafe zu entgehen, massen in der

Gründlichen Nachricht von der zu Cöthen An. 1713. & 1714. wider gedachten Böttiger, und dessen Complices verführte *Inquisition, P. II. C. 10. §. 1.*

folgendes anzutreffen ist: Nachdeme nun diese Acta auf Hochfürstl. gnädigsten Befehl zum Spruch Rechtens verschickt, und das Urthel noch nicht eingelauffen war, erwiese H. H. R. noch ein Kunst-Stück seiner List; dann wie er, da er sich vorhin aus dem wohlverwahrten Klotz, worinn er mit den Füssen eingeschlossen liegen mußte, sich entbrochen, und dahero man Ursach hatte, ihn genauer zu verwahren, und in eine so genannte eiserne Jungfer eingeschlossen ward, daß er sich darinn nicht regen, noch ohne Hülfe der Wächter von dem Lager aufstehen konnte; welche Jungfer denn also geschmiedet, daß an einem, von dem Kinn bis zum Füssen gehenden Stab Eisen, oben ein Bügel, welcher um den Hals, und hinten zugeschlossen ward, in dem Mittel auch zwey dergleichen halbe Bügel, daß man sie im Rücken zusammen schliessen konnte, nicht weniger auch zwey kleine Bügel, worinn

die

die Hände eingeschlossen wurden, und letztlich unten zwey Bügel, welche jedes Bein fasseten, befindlich, doch aber, so oft es die Requisita naturæ erforderten, mit der lincken Hand und beyden Füssen, unter Obsicht der Wächter, losgeschlossen werden mußte, den Wächtern aber, so bey ihm in der Stube wacheten, hart eingebunden war, auf ihn gantz genau Acht zu haben, also niemand vermuthen konnte, daß er unter so genauer Einschliessung und Bewachung sich würde können losmachen; also hat er auch die gantze Zeit über auf einen Modum, wie er die Wächter betrügen möchte, speculiret. Nun hatte einer von denen Wächtern ihme, aus Unbedachtsamkeit, ein hart Stück Holtz gegeben, daß er ihm daraus ein Tobacks-Rohr machen möchte, ihm auch sein Messer darzu geliehen. Weil aber R. sofort gemercket, daß dieses Holtz hart, und ihme zu seinem Zweck dienen könnte, hatte er solches an sich behalten, mit dem Vorgeben: dieses wäre ihme zu hart, er müßte ihme ein weichers bringen; und da dieser solches gethan, ihm aus dem weichen ein Tobacks-Rohr gemacht, aber das harte Stück behalten, und es mit dem Messer also aptiret, daß er damit in das an dem Halse hangende Schloß, und zwar, wo es einschliesset, stossen, und die Feder lähmen könne; wie er dann dabey, wann ihme etwa die Hände, wegen Geniessung der Speise losgemacht worden, die Gelegenheit darzu in Acht genommen. Er hatte auch eine an seinem Lager in der Wand steckende Haspe nach und nach wackelicht gemacht, und endlich gar heraus gezogen, mit dessen Spitze aber nicht nur das Schloß vollends unschließbar gemacht, daß er solches nach Gefallen zu- und aufmachen können, sondern auch die Ohre an dem um den Leib gehenden Bügel zerbrochen. Da er nun die Requisita naturæ zu thun, mit der lincken Hand und beyden Beinen losgeschlossen ward, und doch die Jungfer noch am Leibe behielt, und also auf den Boden vor die Stube gebracht, die Thür zwar aufgelassen, die Wächter aber aus Sicherheit in der Stuben geblieben, hatte er die Bügel vom Hals und Leib losgemacht, die Jungfer in der Stille beyseits gesetzt, in Eyl die Stuben-Thür zugeschlagen, zur Boden-Treppe hinunter gelauffen, auch zugleich die Boden-Thüre zugekettelt, und das Schloß vom Halse dafür gehänget, daß es nicht viel gefehlet, daß er der Haft entkommen; weil er aber so viel Zeit nicht gewinnen können, die überdas an das Bein geschlossene Kette loszumachen, und durch dieselbe ein Geklippere und Gepoltere in dem Herunterlauffen entstanden, hatte des Dieners Frau, so von ziemlicher Stärcke, solches in der untern Stuben bestürtzt gehöret, sofort mit dem Lichte aus der Stuben gelaufen, und da sie diesen erblicket, das Licht weggeworfen, ihn mit Gewalt gefasset, und sich mit demselben herumgezerret, bis oben die Wächter aus den Fenstern Feuer geschrien; dadurch die Nachbarn munter worden, zugelauffen und denen Wächtern die

Thü-

Thüre wieder eröfnet, daß dieser R. wieder zur Haft und in Verwahrung gebracht werden können, massen er dann auch, wie er sich losgemachet, selbst freymüthig erzehlete, und sprach: daß er schon gantze 14. Tage daran gearbeitet, daß er sich loshelfen möchte, die Wächter auch deponirten, daß er, ehe er sich losgemacht, gesprochen: wann er nur von ihren Händen los wäre, und in Cöthen in ein Haus kommen könnte, wollte er 14. Tage verborgen liegen, und sollte ihn niemand finden; da er auch darüber vernommen, und des Hauses halber befragt ward, gestunde er solche Reden zwar zu, wollte aber kein Haus benennen, und gab vor, daß er solches darum gesprochen, daß sie, wann er sich durchgebrochen, ihm nicht auf dem Felde nacheilen sollten. Sonsten haben auch die Zeitungen im Jahr 1720. von dem Elb-Strohm mitgebracht: daß der auf der weltbekannten Festung Königstein in Sachsen in ein besonderes Behältniß gebrachte und verschlossene Johann Hector, Freyherr von Klettenberg, welcher, wegen sich gerühmten Goldmachens, und sonst begangener Missethaten, bereits einen zweyjährigen Arrest in Dreßden aushalten müssen, von gedachter Festung zu zweyenmalen zu entwischen getrachtet, als das erstemal am 1. May 1719., da er bereits von der Festung glücklich herunter gewesen, und dannoch wiederum durch die nacheilende Soldaten ergriffen, zurückgebracht, und darauf weit fester und sicherer, als vorhero, verwahret worden; und dann das zweytemal am 16. Jan. 1720., da er sich mit der allergrößetn Verwegenheit an einem Seil eine gantz entsetzliche Höhe herunter gelassen, dergleichen noch niemalen einem auf dieser Festung sitzenden Gefangenen in Sinn gekommen, aber in dem häufig liegenden Schnee übel zerfallen, mithin sich das Aufstehen und Fortlauffen vergehen, vielmehr durch sein Winseln und Fluchen seine unglückliche Herunterfahrt zu erkennen gegeben, und mit größtem Spott wieder erhöhen lassen müssen. Der im Jahr 1726. zu Kiel im Hollsteinischen justificirte Christoph Werner hatte sich, besage des in dem

Acten-mäßigen Bericht von einer im Jahr 1725. in Umschlag ertappten Diebs-Rotte, *p. 126.*

befindlichem Rechtlichem Gutachten zu Stralsund, Wißmar und Sultz, woselbsten er Diebstahls wegen schon in Verhaft gewesen, jedesmal echappiret, und am letzten Ort sich vor der Wächter Augen von denen an Händen und Füssen gelegten Ketten loszumachen gewußt, und mit der größten Geschwindigkeit aus dem Gefängniß entwischet, hingegen die Thüre sofort hinter denen Wächtern wiederum verriegelt. Gleichergestalten hat er auch zu Kiel in der Fronerey auf eine gantz besondere Art alle Schlösser, ob man schon geglaubt, daß er noch fest verwahrt sey, eröfnet. Im Jahr 1727. sind zu Londen zwey Maleficanten, ein falscher Müntzer und ein Mörder

aus dem Gefängniß ausgebrochen und entkommen, auf welche 100. Pfund Sterling geboten worden, wer sie entdecken würde. Ingleichen ist in der

ENTREVÜE 190. der Leipziger Todten-Gespräche, *p. 1061.*

enthalten: daß eine gewisse Fräulein von Molck, welche in einem gefährlichen Handel mit interessirt gewesen, zu Hannover in Arrest genommen, und daselbsten in einen Thurm eingesperret gewesen, die Courage gehabt habe, sich von solchem Thurm, 180. Fuß hoch, herunter zu lassen, und denen Wächtern zu entwischen; worauf sie 14. Teutsche Meilen zu Fuß gegangen, bis sie aus denen Hannoverischen Landen gekommen. Von dem zu Zell im Jahr 1700. justificirten Nickel Listens vormaligen Echappirung aus dem Gefängniß ist in des

M. Sigm. Hofmanns Denckmahl der göttlichen Rache ꝛc. *P. II. §. 43. & 44.*

folgendes zu lesen: Er, List, saß an einem Orte in Haft, merckte aber, daß der Boden an demselben Ort, da er lag, und unter welchem ein ander Gefängniß war, nicht sonderlich dick seyn müßte, machte also mit seinem Geschmeide und Eisen ein Loch hinein, bedeckte selbiges mit einer alten Thür, die ungefehr im Gefängniß stunde, und zwar also, daß er die Lage mit einer Fall-Brücke zurichtete, über selbiges schüttete er Stroh von seiner Lager-Stätte, darauf er lag; dann man beym ersten Anblick davon nichts wahrnehmen konnte. Wie nun der Büttel ins Gefängniß kam, dem Gefangenen seine Speise zu bringen, stellete sich List, als könnte er sich nicht aufrichten, und nöthigte ihn, etwas näher zu ihm zu tretten, lockte ihn also auf die gemachte Fall-Brücke. So bald er auf selbige tratt, fiel er Hals über Kopf hinunter in das untergelegene Zimmer. Nickel List aber streifete seine Ketten ab, gieng zur Thür hinaus, und eilete davon. Zu Hoff wär er einst zu Nachts auch bald entkommen, indem er die Ketten von seinen Händen völlig abgelöset, und dieselbe wieder mit Bänder aneinander gebunden, damit man es nicht mercken möchte. Es ward aber bey Zeiten wahrgenommen, sonsten er aus der Frohn-Feste, auf allerhand, auch wol mit Erschlagung der allda sich aufhaltenden Leute, nebst seinen Cameraden die Beyfreyung würde versuchet haben. Viele schreiben solches abermals einer übernatürlichen Kunst zu, um desto mehr, da er einigen, so ihn fragten: wie er solches gemacht hätte? zur Antwort gab: Sie sollten sich erst, wie er, schliessen und an seine Stelle legen lassen, so wollte er es weisen. Alleine es gehet mit solcher Lösung der Ketten gantz natürlich zu. Eben ein dergleichen Casus hat sich auch im Jahr 1688. in dem Fürstenthum Lauenburg zugetragen, wie solcher in

H. W. v. L. vermehrten *Relat.* & *cas. crim. relat. 18.*

nach-

nachgesetzter massen erzehlet wird: Nichts destoweniger hat inhaftirter Joachim Mackh, nachdeme er zwey Nächte gesessen, am dritten Tage, gegen Abend, von denen Banden sich gäntzlich befreyet, und ist unvermuthet aus dem Gewahrsam entsprungen, da dann die Wache ihn heftig verfolget, und die Leute um Hülfe zugerufen; der Dieb aber, welcher durch die gantze Stadt gelaufen, hat allezeit selbst mit geschrien: Halt den Dieb! Halt den Dieb! gleichwol ist solcher endlich, durch das starcke Verfolgen, in denen Gärten ertappet, und in ein festeres Gefängniß gebracht, auch hart geschlossen worden; dessen ungeachtet aber, wie der Amt-Schliesser einige Tage nachher, gegen Abend, ihme zu essen bringen wollen, und die innerste Thür eröfnet, hat der Delinquent die Schlösser bereits abgeworfen gehabt, unten aus dem Gefängniß sich gemachet, vor die Thür gestellet, und wie er vermercket, daß solche aufgemachet, sie unvermuthlich, gegen besagten Schliesser mit Gewalt aufgestossen, daß, wofern die zugeordnete Wache nicht nahe dabey gestanden, und ihn sofort wieder zuruck ins Gefängniß hinunter geworfen, er leichtlich entronnen wäre. Es haben zwar damalen die Beamte vermeynet, es gienge dergleichen nicht natürlich zu, als aber der Delinquent im Gerichte die Probe gezeiget, hat sich hervorgethan, daß die Eröfnung der Schlösser auf eine vortheilhafte nicht vermeynende Art ohne Zuthuung anderer Teufels-Künste angehe: Inzwischen ist von der Zeit an Inquisit, der in Eisen nicht können gehalten werden, mit Stricken gebunden worden ꝛc. Nichts zu gedencken von dem Welt-berüchtigten Spitzbuben in Franckreich, Louis Dominique Cartouche, welcher ebenfalls aus wohlverwahrten Gefängnissen erbrochen ist. Aus welchem allen denn erhellet, daß einem Richter nicht verdacht werden kan, wann er einen grossen Uebelthäter aufs sorgfältigste in Verwahrung zu halten sich angelegen seyn lässet. Ferner 2) muß sich der Richter hüten, damit nicht das Gefängniß in eine Art der Strafe verwandelt wird, welches geschiehet, wann die armen Gefangene in solche Oerter gethan werden, welche ihnen vieles an ihrer Gesundheit benehmen,

BRVNNEM. *proc. inqu. C. 8. M. 1. n. 20.*
CONST. CRIM. BORVSS. *C. 2. §. 1.*

massen die Gefängnisse also beschaffen seyn sollen, daß a) Luft und Licht hinein kommen könne; b) einer darinnen aufrecht stehen, und c) der Ort nicht feucht, sondern trocken seyn solle;

LVDOVICI Einleit. z. Peinl. Proceß, *C. 2. §. 7. 8. 9.*

welcher Meynung auch die Königliche

Böheimische n. P. H. G. Ordn. *Art. 4. incl.*

mit diesen Worten beystimmet: Die Gefängnüssen seynd nur deßhalben

angeordnet, damit die berüchtigte und annoch nicht überwiesene, und zur Strafe gezogene Leute bis dahin, oder ja bis zu ihrer Befreyung aufbehalten, oder nachgehends, nach Urtheil und Recht, jemand damit bestrafet werde. Nicht weniger stimmet auch die

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 3. §. 1.*

damit überein, welche folgendergestalt disponiret: Obwol einem jeden Gerichte, Amts- und Gewissens-halber oblieget, daran zu seyn, daß die Gefangene bis nach ausgeführter Sache sicher verwahret werden; so sollen sie dennoch auch dahin sehen, daß die Gefängnisse, so viel möglich, leidlich und also beschaffen seyen, daß die Inquisiten mit Ungeziefer, Gestanck, Finsterniß, Feuchtigkeit, Kälte, und andern der Gesundheit schädlichen Beschwehrungen nicht gepeiniget, noch auch in solche Löcher gesteckt werden, die so niedrig, daß der Inquisit sich darinn nicht aufrichten kan, sondern beständig gekrümmet und gebücket liegen muß, welche Quaal ihnen öfters schwehrer als der Tod selbst ankommet; und sollen die Gerichte, wo thunlich, zu solchem Ende zweyerley Gefängniß haben, eines zur Strafe, und ein anders zur blossen Behältniß, und dieses letztere also zurichten lassen, damit der Inquisit, wann der Inquisitions-Proceß so bald nicht zum Ende befördert werden könnte, das volle Tages-Licht haben, herumgehen, lesen, beten oder singen könne, und indessen nicht in Kranckheit fallen, oder sonst verderben, und also keine Ursach erlangen möge, die Härte des Gefängnisses anzuziehen, und dahero um Erlaß- oder Milderung der sonst verdienten Strafe anzusuchen. Von dergleichen rauhen Gefängnissen kan

DÖPL. *P. I. C. 10. §. 14.*

nachgesehen werden; 3) so soll ein Criminal-Richter auch darauf bedacht seyn, daß die Gefängnisse bisweilen visitirt werden,

KAYS. *pr. crim. p. 222.*

OLDEK. *Tit. II. Obs. 26.*

CONST. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 3.*

weshalben auch abermal die

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 3. §. 5.*

folgendes an Handen giebt: Wann Gefangene bey denen Aemtern vorhanden, soll deren Bewahrung, ingleichen, daß jedesmal des Morgens frühe, und Abends spät, das Gefängniß und die Gefangene, ob nicht einige Zeichen, Anstalt oder Bereitschaften zum Ausbrechen zu finden, durchsuchet werde, dem Gefangen-Wärter nicht allein fleißig befohlen, sondern durch ein oder andere Amts-Person selbst, das Gefängniß visitiret, und ob der Gefangene wohl verwahret, zugesehen, ingleichen dieser befraget werden, ob er das zu seiner Unterhalt- und Verpflegung Verordnete gehörig empfangen?

gen? damit also eines Theils der Uebelthäter, der Haft zu entkommen, keine Gelegenheit finde, andern Theils aber ihm das Benöthigte gebührend gereichet werde, und soll, wann und wie oft solches von denen Gerichts-Personen geschehen? samt denen dabey vorgekommenen Umständen, in denen Inquisitions-Actis registriret werden. Ueberdieß soll ein Criminal-Richter 4) einen gefährlich krancken Gefangenen seines Gefängnisses erleichtern,

BRVNNEM. *proc. inqu. C. 8. M. 1. n. 16.*

wiewol der Ober-Oesterreichische Regiments-Rath und Cantzlar zu Insprugg,

Frölich v. Frölichsburg, *Tr. I. Lib. I. Tit. 19. n. 14.*

vermeynet, daß wann die Gefangene erkrancken, auf eingeholten Rath der Medicorum, der Keychen erlassen, jedoch mittelst Caution, oder sonsten, verwahret werden sollen. Hingegen disponiret die

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 3. §. 2.*

folgendes: Was von Leidlichkeit der Gefängnisse im vorstehendem §vo gemeldet worden, soll vornemlich auch alsdann beobachtet werden, wann die gefangene Person kranck, oder ein Weibsbild schwanger wäre, und die Zeit ihrer Niederkunft herannahete, da die Gerichte Sorge zu tragen, daß die Gefängnisse erträglicher gemacht, und dergleichen Personen an einer Stube oder Kammer bey dem Gefangen-Wärter, oder sonst an einem leidlichen Ort, wozu das Gericht Anstalt zu machen hat, verwahret, und die Zeit der Genesung oder Geburt abgewartet werde. Es sollen aber die Gerichte hiebey Acht haben, daß solche Veränderung der Gefängnisse von dem Inquisiten nicht aus erdichtetem Vorwande gesuchet werde, um dadurch etwa aus einem wohlverwahrten in ein minder verwahrtes Behältniß zu gelangen, und solchergestalt Gelegenheit zur Flucht zu überkommen, welches zu verhüten, dergleichen Missethäter mit desto sicherer Wache zu versehen sind.

§. 145.

Aus diesem Grunde fliesset ferner, daß 5) der Beschuldigte mit Bein- und Hand-Schellen zu verwahren seye, welches aus der Beschaffenheit des Verbrechens, derer Indicien, selbst aus denen Gefängnissen, und bösen Sitten des Delinquenten zu beurtheilen ist.

Bisweilen sind jedoch zur Verwahrung Fesseln nöthig.

THEOD. *C. 4. aph. 10. n. 5. seq.*

Denn es ist keiner obrigkeitlichen Person zu verdencken, wann selbige einige, durch redliche Anzeigungen, berüchtigte Personen zur gefänglichen Haft bringet; und allenfalls, da ein Ausbruch zu befürchten, oder das Verbrechen sehr groß, und also beschaffen wäre, daß der Missethäter mit der To-

des-Strafe belegt werden müßte, schliessen lässet, doch muß das Gefängniß, wie schon gemeldet, beschaffen seyn. In der Zellischen grossen Inquisition, wovon in dem von

M. Sigmund Hoffmann *edirten* Denckmahl der göttlichen Regierung ꝛc. *P. I. p. 142. §. 169. in fine.*

ist diese Nachricht befindlich: wurde der von Hoff, aus dem Voigtland abgeholte grosse Dieb und Kirchen-Räuber, Nicolaus List, und seine von Leipzig mitgebrachte Complices, als sie zu Zell angelangt, ein jeder beym Eintritt in dem Eingang, der zu die Gefängnisse etliche Stufen hinab unter der Erden führet, abermalen aufs genaueste visitiret, damit nicht etwa ein Werckzeug zur Verkürtzung des Lebens bey ihnen möchte verborgen seyn. In der

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 3. §. 1.*

ist auch enthalten: Dafern es auch nöthig, daß dem Gefangenen wegen Mangel eines genugsamen verwahrten Orts, oder weil er sich bereits einmal losgebrochen, oder solches zu thun tentiret, Fessel angelegt werden müssen, daß solches dennoch also geschehe, daß ihme an seinem Leibe keine Schmertzen dadurch verursachet werden, auf daß der Gefangene keine Gelegenheit habe, sich über unchristliche Strenge und Unbarmhertzigkeit zu beklagen.

§. 146.

In welchen Verbrechen es Statt hat?

Ueberdieß, weil die Einschliessung wegen Furcht der Flucht Statt hat,

§. 141. supr.

so ist nöthig, daß 1) die Sache, warum einer gefänglich zu setzen, gleichwol also beschaffen seye, daß dessen Strafe nach Wichtigkeit und Verschiedenheit der Umstände auf eine Leibes-Strafe, oder auch Landes-Verweisung, sich erhöhen möge;

CARPZ. *qu. 3. n. 5.*
Tyrol. L. Ordn. *Lib. 8. art. 6.*

wiewol es 2) auch Statt hat, wann es zweifelhaftig ist, ob demselben eine grössere oder leichtere Strafe aufzulegen seye;

ECKOLDT. *ad π. tit. de cust. reor. n. 2.*
ORD. CRIM. BORVSS. *C. 3. §. 20.*

3) eine angesessene ehrliche Person, sofern eine starcke und namhafte Geld-Strafe auf das wenigste zu erkennen, und die Sache die Natur einer Criminalität nach sich zöge, solle in Person zu erscheinen citirt, examinirt, und wann die Sache mit einem Examine nicht gleich geendiget werden mag, selbige mit der Caution, sich allezeit hinwiederum zu stellen, entlassen, auch ihr

der

der Haus-Arrest angekündigt, und darneben verboten werden, mit jemand zu reden;

THÖNNIK. *advoc. prud. in for. crim. C. 8.*
KRESS. *ad art. 11. §. 2. n. 1.*

4) daß vor der Captur, wo die Indicia sehr zweifelhaftig sind, öfters die general-Inquisition verborgen unternommen wird, und die Acten heimlich an ein auswärtiges Collegium zu verschicken sind;

BRVNN. Anweis. zum *Inquisitions*-Proceß, *C. 3. §. 12.*

5) daß wann einer gleich ein Salvum Conductum hat, so kan er dennoch, wann die Criminal-Sentenz ergangen ist, in das Gefängniß gelegt werden,

MOLLER. *L. II. Semestr. C. 1. n. 1.*

welches auch zu sagen ist, wann eine Geld-Strafe in eine pœnam corporalem verwandelt wird, ich meyne, wann der Beschuldigte nicht im Vermögen hat, wovon er bezahlen kan.

THEOD. *cit. l. n. 46.*

Es fragen einige, daß wann die Strafe eine Landesverweisung nach sich zöge, ob einer ins Gefängniß zu legen seye? welches nach der Meynung

CARPZOVII *cit. l. n. 11.*

zu bejahen ist, derowegen, weil ein Relegirter die Urphede leistet, und also daran gelegen seye, daß derselbe gegenwärtig seye. Inzwischen wann der Beschuldigte eine angesessene Person ist, oder eine Achtung hat, so wird die Relegation meistens in eine Geld-Strafe verwandelt, und also höret die angeführte Ratio dubitandi auf;

KRESS. *ad art. 218. §. 2. n. 5.*
ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 19.*

selbst die Arrestirung muß 6) ohne Unterscheid des Lebens geschehen; dann ein Mandatum de vivo aut mortuo reo abducendo ist vor unerlaubt zu halten.

KAYS. *pr. crim. p. 321.*
ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 21.*
Preußisch. Landr. *L. 6. Tit. 1. §. 5.*
OLDEK. *Tit. 3. obs. 1. n. 2.*

§. 147.

In allen diesen muß man jedoch auf die Achtung, und natürliche und sittliche Condition einer Person, die da delinquirt, sehen. Jene befiehlet, daß unvermögliche Leute in keine harte Gefängnisse übergeben werden, oder mit Eisen und Banden gefesselt werden; hingegen starcke, und hartnäckige Delin-

Mit Vorbehalt der Richterlichen Willkühr.

Delinquenten können gar wohl stärcker und härter verwahret werden, zumalen wann sie öfters schon aus dem Gefängniß gebrochen sind, oder ein schwehres Verbrechen begangen haben.

CARPZ. *cit. l. n. 1.*

Diese aber will haben, daß geringere Personen leichtlich können ergriffen, und gefesselt werden, als honneté Personen, welche nur in ihren Häusern, jedoch auf ihre Unkosten, verwahrt werden.

L. 17. C. de dign.

OLDEK. *Tit. 3. Obs. 4. n. 11.*

Dem ärgern Geschlecht aber hilft das Privilegium der

NOVELLAE *134. C. 9.*

nichts mehr.

§. 148.

Wann mehrere sind incarcerirt worden, so sind sie von einander zu sondern.

Obschon aber die Einschliessung nur wegen Verwahrung geschiehet, so ist doch eine grosse Sorge dabey zu gebrauchen, damit nicht die Eingeschlossene unwahrhaftiger Sage sich miteinander vereinigen, oder wie sie ihre That beschönen wollen, unterreden mögen; dahero sie von einander zu theilen sind, es mögen die Gefangene diversi delicti, oder ejusdem delicti seyn, sie mögen einerley oder zweyerley Geschlecht seyn.

C. C. C. *Art. 11.*

L. 1. C. de cust. reor.

Und ist deshalb ebenermassen in der

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 3. §. 3.*

folgendes verordnet: Daferne mehr Inquisiten zur Haft zu bringen, müssen selbige, vornemlich aber Manns- und Weibspersonen, ingleichen die Complices, damit diese zu grosser Verzögerung des Inquisitions-Processes, unwahrhafter Aussage, oder wie sie ihre Thaten verbergen wollen, sich nicht bereden können, besonders verwahret werden. Jedoch wann die Delinquenten also beschaffen, daß eines jeden sein Verbrechen besonders und verschieden ist, so kan man solche gar wohl, jedoch jeden besonders wohl angeschlossen, in die Wohnstube des Stadt-Knechts zusammen setzen. Es ist auch hiernächst mehrmalen beobachtet worden, daß es viel sicherer, einen scharf zu verwahrenden Delinquenten voraus gesetzt, daß solcher mit genugsamen Ketten und Fesseln wohl geschlossen sey, zu dem Stadt-Knecht in seine ordentliche Wohnstube, als in einen Thurm, oder anderes Gefängniß, besonders zu legen. Denn eines Theils, kan ein gantz allein sitzender Delinquent zuweilen unvermerckt mit Steinen, Glas, oder auch nur auf seinem Lager, und an der Wand, die stärcksten Ketten von einander reiben, und sich dadurch

durch mit der Flucht salviren, und andern Theils wird ein solcher von aller menschlichen Gesellschaft abgesonderter Delinquent, wann er zumal der Einsamkeit gewohnet, noch viel thierischer, verstockter und hartnäckiger werden. Ja wann man die Delinquenten in des Stadtknechts ordentlichen Wohnstube, jedoch wohl angeschlossen, zusammen setzet, und mit einander schwatzen läßt, so würcket eine dergleichen Conversation bisweilen so viel, daß sie in größter Freundschaft und Vertraulichkeit einander selbst auf die Sprünge helfen, und gleichsam mit Vergnügen an ihren abendtheurlichen Diebs-Streichen sich erinnern. Jedoch ist dieses keine Regel ad imitationem, sondern es muß ein Criminal-Richter das Genie seiner Inquisiten kennen lernen, und alle diensame Umstände, nach reifer Ueberlegung, mit zu Hülfe nehmen.

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. I. Lib. II. Tit. 14. n. 3. ibique Additiones p. 69. seq.*

Ja eben eine so gute Vorsicht ist auch zu gebrauchen, wann die Gefangene mit ihren Defensoribus zu sprechen verlangen, wegen welcher Sache die Gelehrten verschiedener Meynung sind.

THÖNNIK. *advoc. prud. in for. crim. C. 6.*
BRVNNEM. *de proc. inqu. C. 8. M. 3. n. 27.*
GRANZ. *C. 5. M. 1. Art. 4. n. 93.*
conf. C. C. C. *Art. 88.*
R. J. *de An. 1654. §. 43.*
ORD. CRIM. BORVSS. *C. 9. §. 8.*

§. 149.

Und dieses seye genug von dem Gefängniß, so zur Verwahrung dienet. Das Gefängniß, so wegen Strafe geschiehet, ist nach dem Jure civili nicht anzutreffen, Ob das Gefängniß eine Strafe seye?

L. 8. §. 9. & L. 35. pr. π. de pœn.

aus dessen Principiis

GROTIVS *in Apologetico C. 17.*

diese Art der Strafe verworfen hat; wol aber ist es nach dem Jure germanico enthalten,

L. Wisig. L. 3. Tit. 5. §. 5.
L. Longob. L. 1. Tit. 25. §. 54.

wie auch nach dem Jure canonico,

C. 6. x. de pœn.
C. 3. de pœn. in 6.
C. 27. x. de V. S.

und nach dem Carolingischen Recht,

C. C. C. *Art. 10. & 201.*

und ist ein solches Gefängniß nichts anders, als daß man einen in einem Thurm, Keller oder ander Behältniß einsperret; es wird aber solche Gefängniß-Strafe von dem bürgerlichen Gehorsam in so weit unterschieden, indem einer eines geringen Frevels halber einige Stunden bey dem Stadt- oder Amts-Knecht, oder in einem bürgerlichen Thurm verbleiben muß: wohingegen bey grossem Verbrechen solche Strafe auf einige Wochen oder Monat extendiret, und unter dieser Zeit der Condemnirte zu gewissen Tägen nur mit Wasser und Brod gespeiset werden darf. Im Churfürstenthum Sachsen pfleget man jeden Tag Gefängniß in 3. Tage Hand-Arbeit zu verwandeln, es hat auch der Condemnirte nicht einmal die Wahl, ob er das Gefängniß lieber leiden, oder die Arbeit verrichten wolle, sondern es stehet lediglich in des Richters Willkühr. In der Schlesing werden die Bauern anstatt der Gefängniß-Strafe mit denen Füssen in einen Stock eingespannet, in welcher Figur der Leib einige Stunden auf dem Boden liegen bleiben muß, auf welche Art auch die Delinquenten in Ermangelung derer Gefängnisse verwahret werden.

Cap. VIII.

Von dem sichern Geleite.

§. 150.

Denen Abwesenden wird ein sicher Geleit zuerkannt.

Was wir bishieher gesagt haben, das gehöret auf die Beschuldigten, welche gegenwärtig sind.

§. 141. supr.

Wann sie aber abwesend sind, so wird wider dieselbe mit dem Criminal-Proceß verfahren,

Cap. XVIIII. infr.

jedoch wann sie ein sicher Geleit verlangen, wird es ihnen zugestanden; von welchem wir in diesem Hauptstück handeln wollen.

§. 151.

Wann deren Vorschub auf eine andere

Gleichwie aber vieles daran gelegen ist, daß der Beschuldigte, da die Inquisition angefangen, gegenwärtig seye: also erhellet, daß nicht wenig Nutzen durch die Zugeständniß eines Geleit-Briefs dem Criminal-Proceß zuwach-

zuwachse. Inzwischen weil ein Criminal-Richter, wann Indicia zusammenlaufen, das Recht hat, ohne Verzug den Beschuldigten zu ergreifen, Art nicht kan erhalten werden.

§. 143. supr.

so folget, daß so lang der Vorschub dessen kan erhalten werden, auf jede Art nachzufragen seye, welches durch die Ersuchung eines fremden Richters geschiehet, wann es bekannt ist, in welchem Ort der Beschuldigte sich aufhält, oder es geschiehet per litteras patentes incarcerationis.

CARPZ. *qu. 112. n. 34.*

Wann es aber von demselben nicht bekannt ist, so pfleget ein sicher Geleit ertheilt zu werden. Derowegen aber geschiehet es, daß solches ordentlicher Weise durch einen Procuratorn begehrt wird.

§. 152.

Ein sicher Geleit wird nun eingetheilt in ein allgemeines, und in ein besonders. Ob aber auf diesen Unterscheid die Ist entweder allgemein,

ORD. CRIM. BORVSS. *C. 7. §. 14.*

zurück gesehen habe, ist zu zweifeln. Dann daselbst wird gesagt: Das Geleit zu einer vollkommenen Sicherheit bis zum Austrag der Sache a salvo conductu zum rechten; und wird hier gesagt, daß der *Jvus 16.* bis was peinliches erkannt, kräftig seye. Welches ein glaubhafter Beweis ist, daß der Gesetzgeber in diesem Fall an ein allgemeines sicheres Geleit nicht gedacht habe. Es scheinet vielmehr, daß er beyderseits von einem besondern sichern Geleit geredet habe; und dessen veränderliche Würckung nur eingeprägt habe, in diesem Verstand, daß, wer nach der Criminal-Sentenz von dem Gefängniß frey seye, und also die völlige Sicherheit zu haben verlanget, an dem Landes-Herrn gehen solle; welchen aber der Richter sicher geleitet, soll derjenige, wann die Tortur, oder eine peinliche Strafe zuerkannt worden, ohne Verzug ergriffen werden. Das allgemeine sichere Geleit wird einem Abwesenden nur auf eine kurtze Zeit gegeben, nemlich auf drey Tage, wo der Citirte, ohne Caution, den ersten Tag hinzugehet, den andern Tag antwortet, und den dritten Tag wieder abgehet, und ist aber in praxi fast unbekannt.

§. 153.

Ein besonders sicheres Geleit aber ist eine gerichtliche Versprechung, durch welche ein abwesender Beschuldigter, unter der Versicherung, sich vor dem Criminal-Gericht zu stellen, aus wahrscheinlichen Ursachen seiner Unschuld, wegen einer begangenen Uebelthat, von der Verwahrung derer Gefängnisse und von dem elenden Leben so lang, bis die Criminal-Sentenz ge- oder besonder.

Hauptsätze. geben worden, befreyet wird. Dahero folgen die Hauptsätze: daß 1) ein sicher Geleit wegen einem begangenen Verbrechen gegeben wird; 2) aus einer wahrscheinlichen Ursache der Unschuld; 3) eignet es so lang eine völlige Sicherheit zu, bis die Criminal-Sentenz ist gegeben worden; 4) es wird unter derselben Beschaffenheit ertheilet, daß der Beschuldigte während der Inquisition sich vor Gericht stellt?

§. 154.

Von welchem es gegeben wird. Weil nun das sichere Geleit wegen einem begangenen Verbrechen gegeben wird,

§. præced.

und zugleich der Inquisition sehr dienet,

§. 151. supr.

so folget, daß 1) diese Ertheilung demselben Richter zustehe, auf welchen die Inquisition wegen einer Missethat gehöret;

L. 2. π. de jurisd.
C.C.C. *Art. 86. 156.*

auch nicht 2) præcise auf den Landes-Herrn zu restringiren seye,

vid. KAYSER. *pr. Crim. P. 2. §. 69.*

wiewol sich die Gegner auf den

L. 4. π. de pœn.

berufen, welches Gesetz jedoch nur ad restitutionem ex capite gratiæ derer gehöret, welche wegen eines ehemaligen begangenen Verbrechens verwiesen waren. In denen Westphälischen Gerichten hat vor Zeiten der Kayser, als der höchste Richter, denen Beschuldigten ein sicheres Geleit ertheilet.

DATT. *de Pac. publ. P. 4. C. 2. n. 20.*

Ja im Lande Tyrol wird die sichere Geleits-Ertheilung der Ertz-Fürstlichen Landes-Herrschaft und Dero hohen Wesen vorbehalten, wie dann auch in Nieder-Oesterreich ebenfalls solche Ertheilung dem Landes-Fürsten und der Nieder-Oesterreichischen Regierung zustehet,

vid. ORD. CRIM. AVSTR. *art. 28. n. 1.*

welche vor Ertheilung des Geleit-Briefs summarische Information geschehener Missethat Berichts-weise von denen Obrigkeiten einzuholen pflegen. Dann dieses wird daselbst unter die Regalien gerechnet. Und eben dasselbe ist in denen Preußischen Landen enthalten.

ORD. CRIM. BORVSS. *C. 7. §. 14.*

Ja in gewissen Landen, als wie in dem Churfürstenthum Hannover und in dem

dem Herzogthum Altenburg ist dieselbe Vergünstigung kein Theil der Jurisdiction, sondern es wird aus der Cantzley verfertiget.

CARL. GOTTL. KNORRE, *manud. ad proc. P. X. §. 22. n. 6.*

Fürwahr, zum Nachtheil derer Stände können die mittelbare Unterthanen als Delinquenten von denen höchsten Reichs-Gerichten eine solche Vergünstigung nicht erhalten. Ob es nun gleich auf den Obern præcise nicht zu restringiren ist, so ist es 3) doch sicherer, daß der Beschuldigte zu dem Ende sich an den Obern wendet, damit ihm durch das gantze Land ein freyer Zu- und Abtritt offen stehet.

OLDEK. *Tit. 3. obs. 28. n. 6.*

Es ist nun hier die Frage von einem gerichtlichen sichern Geleit, so denen Lasterhaften währender Inquisition ist ertheilt worden. Ehedessen war eine andere Art eines sichern Geleits bekannt, da die Befehdungen noch im Schwange giengen, allwo die offene Grentzen durch Tafeln, unter welchen die Würckung gehalten würden, exprimirt wurden.

DATT. *cit. l. L. I. C. 19. n. 10.*

§. 155.

In welchen Verbrechen?

Weil ferner das sichere Geleit aus wahrscheinlichen Ursachen der Unschuld gegeben wird,

§. 153. 2) supr.

so folget, daß 1) kan begehrt, und denjenigen gegeben werden, wegen einem jeden Verbrechen, es mag grausam, oder leicht,

MEV. *P. I. D. III.*

notorisch, und offenbar seyn. Wie dann auch einem bekanntlich überwiesenen Delinquenten solches nicht abzuschlagen, daferne er eine verständige Exception zu seiner Entschuldigung vorschützet, damit er wenigstens so lange des sichern Geleits sich erfreuen möge, bis über die einrückende Exception erkennet worden,

ZANGER. *de Except. P. 2. C. 5. n. 15.*

dann sie zielet zugleich auf die Defension, welche niemand abzuschlagen ist.

C. C. C. *Art. 47.*

2) daß das gegebene sichere Geleit nur auf die vergangene Verbrechen gehöret.

§. 159. infr.

Denn das ertheilte sichere Geleit wegen einer gewissen Missethat erstrecket sich nicht auf andere bereits geschehene und unbewußte Verbrechen: dann in solcher Begebenheit kan man des sichern Geleits unerachtet, den Delinquenten ins Gefängniß setzen.

§. 156.

Warum? Aus eben demselben Principio erhellet ferner, warum ein sicheres Geleit 3) nicht freventlich zu indulgiren seye, und warum 4) die Gründe der Defension zugleich mit denen Sitten des Beschuldigten aus denen Acten vor allen von dem Richter, der das sichere Geleit ertheilet, zu erwägen sind,

MEV. *P. I. dec. 3.*

damit derselbe nicht allein in Sachen ordentlich verfahren, sondern den Delinquenten vor allem Gewalt und Unrecht, mittelst Publicirung des sichern Geleits, befreyen könne. Diese Causæ cognitio ist leichter, und ist hinlänglich, daß auch auf die kleine Bewegung der Defension gesehen werde, weil meistens 1) kaum zu muthmassen ist, daß der Beschuldigte so kühn seyn werde, daß da er aller Hülfe beraubet, ein sicher Geleit verlange; überdieß 2) es hinlänglich seye, weil es vieles zum Lauf des Processes beytrage, welcher ansonst, wann der Beschuldigte abwesend, muß gestellt werden. Dahero, obgleich die schwehrste Strafe zu behaupten scheinet, so ist doch die Bitte eines Flüchtlings nicht gäntzlich zu verwerfen.

vid. GASSER. *posit. pract. C. 32. p. 14.*

Ferner, warum 5) auch einem Condemnirten, und da die Bande zerrissen, in Vermeidung eines sichern Geleits zu Hülfe kommen kan.

CARPZ. *qu. 112. n. 28.*

§. 157.

Eignet eine Sicherheit zu. Weil aber der Endzweck eines sichern Geleits ist, daß der Beschuldigte von denen Gefängnissen sicher wird,

§. 153. 3) supr.

so folget, daß 1) in dessen Abfassung von betrüglichen und zweifelhaften Redens-Arten und Auslegungen abzustehen seye, damit der Beschuldigte nicht betrogen und hinter das Licht geführt werde,

CARPZ. *qu. 112. n. 58.*

ansonsten muß die Auslegung allezeit in favorem des Beschuldigten geschehen; 2) daß der gegebene Glaube und versprochene Sicherheit auch bey denen Rebellen zu erhalten seye,

LYNK. *Resp. 185. n. 51.*

welches zwar vergeblich negiret

OLDEK. *Tit. III. Obs. 28. n. 24.*

3) daß, wann einmal das sichere Geleit ist gegeben worden, diese Würckung hat, daß der Beklagte nicht einmal mehr per litteras subsidiales in einem andern Lande kan gefangen genommen werden;

WESENB. *Conf. 35. n. 1.*
CARPZ. *cit. l. n. 57.*

dann es nimmt seine Kraft an von der Zeit der Vergünstigung. Ob aber der Richter die Steckbriefe, welche er nach demselben ausgeschickt, der das sichere Geleit erhalten, widerrufen solle, wird pro & contra gesprochen. Dahero ist es gut, daß der Formul eines sichern Geleits diese Worte einverleibet werden: Gestalt wir männiglich, den: hiebevor unsere wider dessen Person ausgeschickte Steckbriefe zukommen sind, ihn in der Zeit frey und ungehindert zu- und abreisen zu lassen, dienstlich hiermit ersuchet haben wollen.

Cel. ENGAV. *El. jur. crim. L. II. Tit. 27. §. 333.*
Meinen Tract. der in Peinl. Fällen wohl *instruirte* Richter,
Cap. 2. §. 14.

Indessen weil die Macht eines Richters über das Territorium nicht extendirt wird, so ist es wahrscheinlich, daß 4) ein fremder Richter nicht verhindert werde, den ergriffenen Beschuldigten in das Gefängniß einzuschliessen, und als in foro deprehensionis wider denselben zu procediren,

CARPZ. *cit l. n. 55.*

propter jus præventionis.

§. 32. supr.

§. 158.

Diese Sicherheit hat der Beschuldigte nicht, wann er mit Inzichten gravirt ist, sondern er kan mit allem Rechte incarcerirt werden.

Wann nur insonderheit ein sicher Geleit ist begehrt worden.

§. 141. supr.

Dahero aber folget, daß 5) ein sicher Geleit besonders denen Abwesenden, und die darum bitten, indulgirt, und so gar auch nicht stillschweigend zuerkannt werde, auch nicht unter einer jeden Citation auf eine Criminal-Sache verborgen liege, ja die Redens-Art: Die *Citation* trägt das sichere Geleite auf den Rücken nach sich, falsch, und nicht recht sicher seye; wiewol die Gegner scheinen betrogen zu werden aus der Stelle

I. P. S. *Art. 27. L. 2.*

wo es heißt: Wer seinen Leib und Leben wagen will, der ist Geleitsfrey; welche Stelle jedoch nicht hieher gehöret.

conf. ENGAV *El. J. C. L. II. Tit. 27. §. 37.*

§. 159.

Sintemal ferner ein sicher Geleit den Beschuldigten, einzig und allein in Ansehen eines begangenen Verbrechens, sicher macht, und zwar so lang, bis eine Criminal-Sentenz erfolget ist,

Wann die Sicherheit verlöscht?

§. 153. 3) *supr.*

so ist offenbar, daß 6) dasselbe nicht auf die künftigen Verbrechen erstreckt werde,

§. 155. 2) *supr.*

sondern der Beschuldigte alsdann mit Recht kan gefangen genommen werden, da alle Hoffnung aufhört, ein neues sicheres Geleit zu erlangen, und verstehe ich dadurch solche Verbrechen, welche wenigstens die Relegation nach sich ziehen.

§. 146. *supr.*

Gemeiniglich nehmen sie den Casum deficientis doli, vel culpæ latioris, aus,

LVDOVIC. *cit. l.* §. 21.

THEOD. *disp. 2. th. 4. lit. a.*

welches nicht zu billigen ist, weil dergleichen Mangel vom Anfang alsbald nicht bekannt ist, und so gar im Zweifel wegen Furcht der Flucht der Beschuldigte zu incarceriren ist; wann aber wegen Beschaffenheit eines Verbrechens, oder wegen Unschuld wahrscheinliche Indicia zum Vorschein kommen, wird er wiederum loszulassen seyn; 7) eben dasselbe ist zu sagen, so bald durch die Sentenz die Territion, Tortur, oder eine Criminal-Strafe ist dictirt worden; es ist aber hinlänglich, daß die Sentenz gegeben worden seye, und ist auch nicht dem Beschuldigten nach der Publication das fatale decendii zu indulgiren,

CARPZ. *cit. l. n. 66.*

OLDEK. *Dec. 1. qu. 10.*

Cel. ENGAV *El. jur. crim. L. II. Tit. 27.* §. *335. not.* *

theils weil dasselbe ad processum accusatorium gehört, theils weil auch in jenem die Furcht der Flucht in diesem Fall die Ergreiffung ohne Verzug rathet,

§. 146. *supr.*

allwo er aus dem Gefängniß die Unschuld herleiten kan. Inzwischen bringen sie zur Cautel herbey, daß 1) der Beklagte bey der Publication nicht gegenwärtig seye, sondern in termino einen Mandatarium abordne, oder die Sentenz pro publicata in Schriften erkenne, annexa eventuali provocatione auf eine weitere Defension; daß er 2) begehre, daß die Clausul dem sichern Geleit einverleibt werde: und er solches abzulehnen nicht vermag, welche Clausul jedoch nicht leichter wird enthalten seyn, als diejenige, dessen Erwähnung thut

GRANZ. *C. 6. M. 2. S. I. art. 3. n. 75.*

conf. LYNK. *dec. 854.*

Cel. ENGAV *cit. l.*

es

es ist aber 8) ein sicher Geleit nicht hinlänglich, wann ein Juramentum purgatorium dem Beschuldigten ist injungirt worden, oder 9) die special-Inquisition oder die Confrontation erkannt worden ist. Hieher gehören die Clausuln, so einem sichern Geleit pflegen inserirt zu werden: so lange du dich geleitlich verhälteſt; bis etwas peinliches erkannt wird. Dahero wird ein Salvum conductum in temporarium & perpetuum mit Recht nicht eingetheilt.

Cel. Windheim *Diss. de jure salvi conductus C. 2. n. 52.*

In Oesterreich verspricht der Beschuldigte, daß er a) friedlich leben, b) nichts von seinen Gütern veräussern, c) ohne Waffen einhergehen wolle, d) daß er das sichere Geleit dem Gericht geben, e) und daß der Rechts-Handel nicht freventlich geführet werde; wann der Beschuldigte hingegen dieses nicht hält, und nur eine von denen Conditionen nicht beobachtet, so verliehret das sichere Geleit seine Würckung.

ORD. CRIM. AVSTR. *art. 28. §. 3.*

§. 160.

Endlich weil ein sicher Geleit unter derselben Condition gegeben wird, daß der Beschuldigte sich vor dem rechtmäßigen Gericht sich stelle,

§. 152. 4) supr.

so folget, daß 1) so oft es dem Richter billig scheinet, und die Citatio arctatoria wider den Beschuldigten hervorkommen wird, dieser erscheinen muß, vornemlich zur summarischen Aussage, zur Antwort auf die Artickel, zur Confrontation;

Nach Erhaltung des sichern Geleits muß sich der Beschuldigte vor Gericht stellen.

LVDOVICI *cit. l. §. 19.*

2) es ist nicht hinlänglich, wann er in Schriften das factum erzehlen will, weil auf diese Art der Proceß nicht genugsam instruirt, und weil die Inquisition nur in der Sentenz geendiget wird;

Cap. 20. in f. infr.

GLAESER. *Diss. de salv. cond. §. 100. seq. 29. n. 59. 65.*

daß es ferner nöthig seye, daß 3) er in termino publicandæ sententiæ auch erscheine.

§. 161.

Nun ist dem Richter daran gelegen, daß der Beschuldigte dieser Condition ein Genügen leiste, damit nicht das Gericht vergebens wird; zu welchem Ende erfordert wird, daß 4) er in casum contumaciæ auf eine gewisse Summe, von welcher der Richter aus der Beschaffenheit der Person,

Zu dem Ende muß er mit Bürgen caviren.

des Verbrechens, und deren Inzichten urtheilen wird, mit Bürgen, oder Pfandschaften,

LVDOVICI *cit. l. §. 12.*

bisweilen, wann die Indicia remota, oder eine leichte Missethat ist, mit einem Eyde cavirt.

CARPZ. *cit. l. n. 106.*

I. P. S. *L. 1. art. 61. L. 2. art. 5.*

Meinen Tract. der in Peinl. Fällen wohl *instrui*rte Richter, *C. 2. §. 19.*

Vor Zeiten wurde keine grössere Summe von den Bürgen erfordert, als der Werth des Werigelds ausmachte;

I. P. S. *L. 2. art. 10.* §. kein Mann ist pflichtig ꝛc. *L. 3. art. 9.* verbis: wer da Bürge wird vor Gerichte ꝛc.

Weichbild. *art. 27.* §. ihr solt wissen ꝛc.

welche Gewohnheit aber heut zu Tage aufgehoben worden ist, also, daß die Bürgen eine Summe von 200. 300. 500. 1000. und noch mehrere Thaler, nachdem es gesprochen wird, vor Gericht zu geben, gehalten werden.

§. 162.

Wann diese zu verklagen sind, und in wie ferne.

Gleichwie nun diese Caution wegen zu befahrenden Ungehorsam geleistet wird, der Beschuldigte aber diese zu purgiren, in termino publicandæ sententiæ zu erscheinen, und also die Furcht der zu übergehenden Sentenz aufheben kan, so folget, daß 1) nur alsdann die Bürgen, wann der Beschuldigte in diesen Termin noch verborgen liegt, können verklagt werden;

BRVNN. *cit. l. n. 23.*

CARPZ. *cit. l. n. 120.*

ORD. CRIM. BORVSS. *C. 7. §. 17.*

2) wann aber der Beschuldigte erscheinet, so wird die Obligation derer Bürgen geendiget, ob er schon nachgehends aus dem Gefängniß entweichet.

CARPZ. *cit. l. in f.*

Einer andern Meynung ist

MOLLER. *Semestr. L. II. C. 2. §. 1.*

welcher vermeynet, daß ein Bürge so lang verbunden bleibe, bis die Sentenz der Execution ist übergeben worden. Allein dasselbe kan nicht anderst zugelassen werden, als wann die Bürgen de judicato solvendo zugleich cavirt haben; 3) daß diese Caution auf die dictirte Strafe wegen des Verbrechens nicht ausgebreitet wird, jedoch auch nicht der Beschuldigte 4) in casu contumaciæ von dem weitern Criminal-Proceß befreyet wird

Sächs. Landr. *L. 2. art. 4.*

son-

sondern wo er gefunden wird, kan er mit Recht gefangen genommen werden. 5) In denen Inquisitions-Processen fället die versprochene und verpfändete Summe dem Gericht, in denen Anklags-Processen aber dem Gegentheil zu; jedoch wird die Strafe ehender nicht eingezogen, als wann der Delinquent bey dem wider ihn schöpfenden und zu publiciren bevorstehenden peinlichen Urtheil sich persönlich vor Gericht nicht stellete; nichts desto minder aber sollte dießfalls dem Bürgen noch ein Termin zu Stellung des Delinquenten gegeben werden.

L. 76. C. de fidejuss.

In denen Preußischen Landen, wann der Landes-Herr einen Beschuldigten begleitet, so fällt der halbe Theil dem Königlichen Fisco, der andere halbe Theil dem Richter zu, vor welchem die Inquisition ist vollzogen worden.

ORD. CRIM. BORVSS. *C. 7. §. 17.*

§. 163.

Weil nun ein sicher Geleit nur unter gewissen Conditionen indulgirt wird, so fliesset von sich selbsten, daß dasselbe, wann diese nicht existiren, seine Kräfte verliehret, und der Beschuldigte mit Gefängnissen zu belegen seye. Es verlöscht nun ein sicher Geleit 1) in denen oben

Wann das sichere Geleit geendigt wird.

§. 159.

angeführten Fällen; 2) wann der Beschuldigte selbst den gegebenen Glauben nicht erhält,

§. præced. 1.)

LVDOVICI *cit. l. §. 19.*

3) wann die beschriebene Zeit verflossen, dahero dann bey Zeiten die Erweiterung des Termins, und die Erneuerung der Sicherheit soll erlanget werden; 4) wann der Beklagte das Verbrechen freywillig ohne einige Ausnahme bekennet hat;

ORD. CRIM. BORVSS. *C. 7. n. 16.*

5) wann nach dessen Auslegung wider den Beklagten die schwehrsten Inzichten entstehen, welche vor sich zur Tortur hinlänglich sind;

vid. LIPS TVLLIANS Leben und Uebelthaten, *P. 5. p. 119. & 120.*

Meinen Tract. der in Peinl. Fällen wohl *instruirte* Richter, *C. 2. §. 21.*

nicht aber 6) wann der Delinquent mit dem verletzten Theil über das Verbrechen transigirt hat, wie solches mit Recht lehret

BRVNNEM. *Cent. II. Dec. 84.*

Hieher setzet auch

GRANZ: *Defens. Inquis. C. 6. M. 2. S. 1. art. 3. n. 82. & 83. p. 697.*

den Casum, wann das Recht durch den Tod dessen, der das sichere Geleit gegeben, aufgelöset wird, in welchem Fall man von dem neuen Successore die Erneuerung dessen erbitten müßte, wann aus dem blossen Willen der Person, nicht aber sub nomine dignitatis vel officii, ein sicher Geleit gegeben worden, deme ich auch gefolget bin in

Meinem Tract. der in Peinl. Fällen wohl *instruirte* Richter,

C. 2. §. 21. n. 6.

Alleine es düncket mich, daß in diesem Fall billig zu zweifeln seye, weil es privato ausu ohne Auctorität und Beschaffenheit des Richters nicht kan ertheilt werden, oder wann es ertheilt worden ist, an sich null und nichtig ist, und so gar dem Beschuldigten, so lange der Obere die Erkänntniß der Sache nicht angenommen hat, nur bis hieher ex accidente genutzet hat. Eben dasselbe ist auch zu sagen, wann einer sub- & obreptitie ein sicher Geleit erhalten hat.

CAP. VIIII.

Von denen Mitteln, um die Inquisition abzuwenden.

§. 164.

Unterschiedliche Mittel, um die Inquisition abzuwenden.

Wann auf diese Art der Beschuldigte erscheinet, so wird wider ihn die special-Inquisition angestellt. Diese aber hat nicht weniger Unbequemlichkeiten, als die Incarceratio selbst. Dahero, gleichwie der Beschuldigte sich mit einem sichern Geleit wider diese pflegt vorzusehen, also ist auch eine gleiche Vorsehung in Ansehen der Inquisition zu adhibiren.

conf. *§. 93. supr.*

Wannenhero man gemeiniglich auf verschiedene Mittel zuruckkehrt, nemlich I) ad Defensionem pro avertenda, II) Contumaciam rei, III) Oblationem ad pœnam, vel IV) Juramentum purgatorium, V) Provocationem ex Lege Diffamari, VI) Responsionem ad certa Puncta, VII) Abolitionem. Von jeden wird besonders zu handeln seyn.

§. 165.

Der Grund derer selben.

Alle dieselbe Mittel, sagt man, haben einen Endzweck, nemlich die Befreyung von der Antwort auf die Inquisitional-Artickel, das ist, welche von

der

der special-Inquisition, und aus einem und eben denselben Grund gebraucht werden, welches sie in den übeln Ruf setzen, welche auf diese Artickel sind examinirt worden, wie es die

ORDIN. POLIT. SAXON. *de An. 1611. tit.* von Justitien-Sachen, §. dann obwol ꝛc.

C. C. C. *Art. 218.*

anzeiget.

CARPZ. *qu. 107. n. 19.*

§. 166.

Und zwar I) gehöret hieher die Defensio pro avertendâ Inquisitione speciali, in welcher der Beschuldigte der Missethat, mittelst rechtmäßiger Deduction, gleich einer Exception, den Litis ingressum impedientis lehret, daß er unschuldig seye, und die Inquisition in gegenwärtigem Fall wider ihn nicht kan Statt haben. Also aber muß sie eben denselben, ja vielmehr einen grössern Favorem haben, als die principal-Defension, von welcher unten in einem besondern Capitel wird zu handeln seyn. Nun hat es aber seine Richtigkeit, daß die alten Teutschen bey ihren gerichtlichen Streitigkeiten sich keiner Rechtsgelehrten Helfer bedienet haben. Nur muß man sich nicht darüber wundern, oder gar mit einer ernsthaften Mine die Ursache davon in einem besondern Hasse der Deutschen gegen die Nation der Advocaten suchen. Wer den damaligen Zustand der Gesetze, und die Art, Streitigkeiten zu entscheiden, bedencket, dem kan der Mangel an Advocaten bey den alten Deutschen so wenig, als bey andern ungesitteten Völckern befremden. Das unfreundliche Verfahren mit den Advocaten bey der Varischen Niederlage, zeuget nur von dem Deutschen Hasse gegen die Zungendrescherey des Römischen Otterngezüchts, aber nicht von einem Abscheu vor dem gerichtlichen Beystande überhaupt; wie denn auch die Deutschen in den folgenden Zeiten die rechtschaffenen Sachwalter in grossen Ehren gehalten haben. Uebrigens ist der Ursprung der Rechtsgelehrten gerichtlichen Beystände, die wir heut zu Tage Advocaten nennen, bey den Francken zu suchen, in deren Gerichten gar bald solche Feyerlichkeiten und Formeln herrschten, die nicht allen streitenden Partheyen bekannt waren, und daher einen besondern Mann erforderten. Hierzu kam noch die in verschiedenen Gallischen Provinzen erfolgte Einführung des Römischen Rechts, welche natürlicher Weise auch die Römische Art der Advocaten mit sich brachte. Von denen Francken mag sodann der Gebrauch der Sachwalter auf die Alemannen und Sachsen gekommen seyn. So viel ist gewiß, daß im zwölften und dreyzehenden Jahrhundert die Advocaten in den Deutschen Gerichten bereits im ordentlichen Gange waren. Es beschreibt zwar

I) Die Defension.

GVNDLING. *Digest. P. I. L. III. Tit. I. p. 268.*

daß in den peinlichen Gerichten in der mittlern Zeit keine Fürsprecher wären zugelassen worden, und daher sey es gekommen, daß noch jetzo zu Nürnberg und in verschiedenen andern Reichs-Städten kein Defensor verstattet, sondern die gantze Sache den Raths-Consulenten überlassen werde. Allein er führet keinen Beweis an. Die heutige Gewohnheit einiger Reichs-Städte, worauf er sich berufet, hat in der alten bekannten Gewohnheit, die Fürsprecher aus den Schöpfen zu nehmen, ihren Grund, welche aber hernach theils aufgehoben, theils dahin eingeschräncket wurde, daß derjenige Schöpfe, welcher in der Sache Fürsprecher gewesen, sich des Urtheilens enthalten mußte. Daß aber lange vor der Verfassung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung in den peinlichen Gerichten die Fürsprecher üblich, ja nöthig gewesen sind, daran lassen die sichersten Nachrichten nicht zweifeln Diejenigen irren also, welche in den Gedancken stehen, als ob die Verfügung des Kaysers Carls des fünften,

Art. 88. C. C. C.

daß so wol dem Ankläger als dem Angeklagten erlaubt seyn solle, entweder aus den Schöpfen oder sonsten sich einen Fürsprecher zu wählen, etwas neues, und den gemeinen Rechten und Gewohnheiten widersprechendes sey. Denn daß auch nach dem ältern Römischen Rechte den peinlich Angeklagten ein Advocat verstattet worden seye, wird durch die vielen von dem CICERO gehaltenen Vertheidigungs-Reden ausser Zweifel gesetzet; und man hat nicht die geringste Ursache zu glauben, daß von diesen Anstalten, welche die Menschheit befiehlet, in den folgenden Zeiten abgegangen worden sey. Gewiß, die Stellen, die zum Beweis des Gegentheils angeführt zu werden pflegen,

e. c. *L. 13. §. 1. ff. de publ. jud.*
L. 26. C. de Procuratoribus.

reden nicht von den Advocaten, sondern von den Anwälden, welche in peinlichen Fällen nicht zugelassen wurden. Die Art übrigens, mit welcher ehemals in Sachsen der Beklagte, nach angehörter Anklage, den Richter um einen Vertheidiger gebeten hat, lehret der Verfasser des Richtsteigs,

Cap. 32. wo de don schal de pinliken beklaget wert.

wo es heißt: Here her richter ick bidde yw dorch Got unde alle de hir vmme staen det gy neues unrechtes an my staden, unde myn blut nicht tho vnrecht gyten, unde bidde eines mannes de myn wurt spreke. Worauf eine Anweisung für den Defensor folget, nach welcher er sich bey der Einlassung, und in Ansehung der Schutz-Reden zu richten hatte.

vid.

vid. Chr. Fried. Georg Meisters ausführliche Abhandlung des Peinl. Processes in Teutschland, Götting. gr. 4. 1758. *§ 59. P. II. S. I. C. 8. §. 31. p. 217.*

§. 167.

Der Beschuldigte aber vollführt dieses, da er zeiget, daß 1) das Corpus delicti noch ungewiß seye; Dessen kurtze Begriffe.

C. C. C. *Art. 6.*

2) daß die Indicia, so wider ihn sind beygebracht worden, zu elidiren sind;

LVDOV. *proc. crim. C. 6. §. 6.*

3) daß er beweiset, daß die Beschaffenheit der Uebelthat nicht würdig seye, die special-Inquisition anzustellen; endlich 4) daß er selbst den Proceß anficht, daß er ungereimt, ungeschickt und ungerecht seye;

MEV. *P. VI. dec. 253.*

letztlich 5) daß er seine Unschuld per exceptionem peremtoriam in continenti liquidam beweiset, allwo aber

CARPZ. *qu. 115. n. 25.*

das Gegentheil haben will, der Grund seiner Meynung aber, so von denen Gründen des Processus ordinarii ist genommen worden, diesen nicht entgegen stehet; ja auch allenthalben, auch in causlis civilibus, werden die Exceptiones peremtoriæ, wann sie in continendi liquidæ sind, zugelassen. Welches, da es selten geschiehet, es kommt, daß im Zweifel der Beschuldigte auf die Artickel zu antworten gezwungen wird, welches auch die

ORD. CRIM. BORVSS. *C. 3. §. 34.*

injungirt hat.

§. 168.

Nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung

Art. 47. 88. 154.

ist der Richter zwar nicht verbunden, dem Beschuldigten ex officio einen Defensor zu geben, sondern es wird dem Inquisiten blos verstattet, sich entweder einen von den Schöpfen, oder einen andern, zum Defensor auszubitten; in Ermanglung dieses Begehrens aber ist der Richter angewiesen, vermöge seines Amtes, dasjenige sorgfältig zu erforschen, und anzumercken, so zu dessen Vertheidigung dienet. Ist ordentlicher Weise zu ertheilen, auch ex officio.

C. C. C. *Art. 154.*

Compar. *L. 19. π. de pœn.*

KRESS. *ad Art. 47. §. 3. C. C. C.*

Diese

Diese Regel leidet aber alsdann einen Abfall, wann die Einfalt, oder die Bestürtzung den Inquisiten zur Beybringung seiner Unschuld untüchtig macht, indem in diesem Fall der Richter ihm auch ohne seine Bitte einen Rechtsgelehrten Beystand zu setzen schuldig.

C. C. C. *Art. 47.*
C. 14. x. de Indiciis.

Weil er also die Unschuld des Beschuldigten zum Ziel hat,

§. 166. supr.

und dem Beschuldigten daran gelegen ist, auch das allgemeine Interesse erfordert, daß ohne Verletzung der Achtung, und ohne langen Verzug der Inquisition wegen dieser es bekannt ist,

§. 165. supr.

so folget, daß 1) vor der Antwort auf die Inquisitional-Artickel die Defension nicht leichtlich abzuschlagen ist,

LVDOV. *cit. l. C. 4. §. 4.*

dahero die Gründe des

LYNKERI *Resol. 193.*

zerfallen, welcher meynet, daß a) dem Beschuldigten genugsam berathet wird durch die Defension nach der Antwort auf die Artickel; b) daß es wider die Natur der Inquisition streitet, welche in der Geschwindigkeit bestehet; ja so gar, daß der Vater, wann er die Defension anstatt seines abwesenden Sohnes begehret, zugelassen wird,

BERGER. *R. 147.*

2) daß bisweilen solche ex officio anzurichten seye: vornemlich wann sie auf die Abwendung der Tortur zielet.

BEYER. *ad art. 28. . in f.*
vid. tn. KRESS. *ad art. 47. §. 3. not. 2.*

3) daß die Defension an die Fatalia so stricte nicht gebunden seye, und also nach Verlauf des Termins zuzulassen seye.

BERGER. *El. crim. suppl. P. I. Obs. 1.*

§. 169.

Unter welchen Conditionen.

Sintemal ferner allein die Anführung der Unschuld dem Beschuldigten, deme die böse Muthmassung aus denen Inzichten entgegen stehet, nichts nutzet, sondern aus wahrscheinlichen Muthmassungen und kräftigen Beweisthümern muß unterstützt seyn, so folget, daß 1) ohne diese gegenwärtige Defension nichts Statt habe;

LYNK. *Resp. 198. n. 22.*

2) daß

2) daß schwehrlich eine weitere Defension zu indulgiren seye, in welchen sie von der Haupt-Defension unterschieden ist;

BERGER. *El. crim. Suppl. II. p. 43.*

3) hingegen daß solche nicht muß zugelassen werden, wann die schwehrsten Inzichten sich häuffen;

LVDOV. *cit. l. §. 4.*

von welchen entweder der Richter selbst, oder ein auswärtig Collegium urtheilet.

LVDOV. *cit. l.*
C.C.C. *Art. 7.*

Und also erinnert mit Recht

KRESS. *ad art. 6. C. C. C. §. 15.*

daß man sich hüten solle, damit nicht die Verlangung des Beschuldigten gar zu frühzeitig seye, so lange der Richter noch mit der summarischen Zeugen-Verhör, und mit der general-Inquisition beschäftiget ist. Zu dieser summarischen Verhör des Beschuldigten aber gehöret auch, daß derselbe nothwendiger Weise hinzugehen muß, ehe er zu dieser Defension gelassen wird, auch kan er nicht begehren, daß dessen kurtze Begriffe ihm vorhero ertheilet werden, wie es zwar vermeynet hat

Ill. WERNHER. *P. V. Obs. 62.*

Hieher kan ferner gesetzt werden, daß wann 4) der Inquisit ein Rechtsverständiger ist, und seine Defension selbst führen will, so fällt die Anordnung eines besondern Sachwalters hinweg; wiewol er gemeiniglich vernünftiger handelt, wann er einen andern geschickten Rechtsgelehrten von seiner Sache hinlänglich unterrichtet, und sich dessen Feder zu seiner Vertheidigung bedienet; 5) in geringen Verbrechen, die weder eine Leibes-Strafe, noch eine andere, welche derselben gleich geschätzet wird, nach sich ziehen, braucht es keiner Bestellung eines Defensors; 6) die Nothwendigkeit eines besondern Fürsprechers tritt nur in den Fällen einer Haupt-Defension ein. Solchemnach verbindet das Richterliche Amt nicht zu dessen Anordnung, dafern der Beschuldigte zur Abwendung des Gefängnisses, oder der specialen Inquisition, Confrontation &c. um keine Defension bittet, oder sich wol gar derselben ausdrücklich begiebt; 7) die Ermangelung eines Defensors hebet die Vertheidigung des Beschuldigten nicht auf, sondern der Richter ist verpflichtet, von allem Gebrauch zu machen, was zu dessen Vertheidigung gereichen kan.

Chr. Fr. Ge. Meister, *cit. l. §. 36.*

§. 170.

Aus denen Mitteln.

Gleichwie aber die Verbindung ad finem auch auf die nöthigen Mittel verbindet, um den Endzweck zu erlangen; also ist es nöthig, daß 1) dem Defensor der Vorschub mit dem Gefangenen Beschuldigten zu reden nicht abgeschnitten seye;

§. 148. supr.

2) daß ihm der Vorschub derer Indicien zugleich mit denen Acten zu ertheilen seyen,

C. 24. x. de accus.

ORD. CRIM. BORVSS. *C. 3. §. 24.*

dann die Wissenschaft von dem bevorstehenden Nachtheil, und dessen Bewegungs-Gründen, wird aus den Acten genommen. Folglich muß dem Inquisiten und dessen Fürsprecher deren Inhalt bekannt gemachet werden. Und da der Richter vermöge seines Amts zur Beförderung der Vertheidigung verbunden ist, so ist unbegreiflich, wie einige Rechtsgelehrte noch fragen können: ob auch die Einsicht der Acten ex officio veranstaltet werden müsse? Ich rede hier von der Defension überhaupt. Denn ob auch zu den Defensionen vor der Special-Untersuchung die Acten dem Denuncianten mitgetheilet werden können? ist eine andere Frage; ob der Richter befugt sey, vor Eröffnung der Acten von dem Inquisiten eine vorläufige Anzeige seiner künftigen Vertheidigungs-Gründe zu fordern, und wann diese nicht erfolget, jene zu versagen? indem sich die Einsicht der Acten zu der Defension, wie ein nothwendiges Mittel zum Endzweck verhält, und der Inquisit die Gründe zu seiner Vertheidigung gemeiniglich erst aus den Acten erkennen will.

BRVNNEM. *C. 8. M. 3. n. 28. - - 32.*

Solchemnach darf der Richter, ausser einigen wenigen Fällen, von den Acten kein Stück zurück behalten, sondern muß die Acten nach ihrer wahren Beschaffenheit zur Wissenschaft des Defensors gelangen lassen. Nach dem Päpstlichen Rechte bekommt der Beschuldigte von den Acten eine Abschrift.

C. 24. X. de accusationib. Inquis. & Denunc.

In Chur-Sachsen ist durch die Policey-Ordnung vom Jahr 1612.

Tit. von *Justitien*-Sachen, *n. 5.*

dem Beschuldigten, auch wol nach Beschaffenheit der Person und befundener Umstände der Sachen, mit Zuziehung eines Advocaten, nachgelassen, die Inquisitions-Acta in Gegenwart der Gerichte zu durchsehen; welche Verordnung dermassen in Uebung ist, daß zugleich dem Defensor freystehet, alles zur Defension dienende herauszuschreiben.

CARPZ.

CARPZ. *qu. 115. n. 101. & proc. inquis. & bann. tit. 8. art. 1. n. 1.*

In den Chur-Brandenburgischen und Hannoverischen Landen werden dem Vertheidiger die Acten in Gegenwart des Actuarius oder einer andern Gerichts-Person vorgeleget, und auf sein Begehren von dem Zeugen-Verhör und andern Stücken Abschriften mitgetheilet.

Criminal-Ordn. Berlin *1717.* **im Corpore Constit. Marchic. II. Th. III. Abth. S. 86.**

Braunschw. Lüneb. Criminal-Instruction C. 9. §. 4. in den Landes-Ordnungen Calenb. Theils, *P. III. C. II. p. 863.*

In Ermangelung eines besondern Herkommens oder Gesetzes verdienet die Bitte um Abschrift der Acten allerdings Gehör, weil sie im gemeinen Rechte gegründet ist; in welchem übrigens

KEYSER. *prox. crim. p. 498.*

OLDEKOP. *Tit. 4. Obs. 2*

LVDOVICI *C. 8. M. 3. n. 28. §. 10.*

und andere eine vorzügliche Billigkeit gefunden zu haben glauben, indem, nach ihrer Meynung, durch die Eilfertigkeit, mit welcher die Acten in Beyseyn einer Gerichts-Person angesehen und excerpiret würden, der Defensor verhindert werde, dasjenige zu bemercken, was ihm zur Verfertigung der Defension zu wissen nöthig ist. Allein, zu geschweigen, daß dem Defensor so lange Zeit gegönnet werden muß, als er zur genauen Durchlesung der Acten und Verfertigung eines vollständigen Auszugs bedarf, mithin zur Eilfertigkeit nicht gezwungen wird, so werden durch das Abschreiben der gantzen Acten entweder dem Inquisiten oder dem Gerichte viele unnöthige Kosten verursachet, welche aber vermieden werden können, wann der Defensor sich nur von denen Registraturen und andern Stücken eine Abschrift geben läßt, deren gantzer Inhalt ihm zu seinem Gebrauche nöthig zu seyn scheinet. Hingegen ist auch nicht zu läugnen, daß dem Defensor zuweilen daran gelegen seyn kan, die gantzen Acten bey der Ausarbeitung zu haben, z. E. wann die Defension wider das gantze bisherige Verfahren gerichtet werden soll. Schließlich bezeuget es die Erfahrung, daß es in einigen Gerichten nicht ungewöhnlich sey, dem Defensor die original-Acten dergestalt anzuvertrauen, daß er sie zum nöthigen Gebrauche auf eine gewisse Zeit in seiner eigenen Verwahrung behalte. Welches Mittel, wann es eingeführet ist, und man sich auf die Redlichkeit und Sorgfalt des Defensors verlassen kan, einen vorzüglichen Beyfall verdienet, weil dadurch die beyden übrigen Arten, die Acten zur Einsicht des Defensors zu bringen, eintretende Schwürigkeiten größten Theils gehoben werden.

§. 171.

Welches widerlegt werden kan?

Sintemal aber der Criminal-Proceß entweder ein Anklags- oder Inquisitions-Proceß ist,

§. 77. *supr.*

also zwar, daß in jenem der Ankläger, und der Beschuldigte unter sich streiten,

§. 83. 2) *supr.*

in diesem aber der Beschuldigte ohne einen Widersprecher den Proceß führet;

§. 89. 3) *supr.*

so kan die Ursach bald gegeben werden, warum in jenem diese Defension dem Fiscal zur Widerlegung ertheilet wird,

LYNK. *Resol. 193. & Resp. 264.*

in diesem aber dem Richter nicht unversehrt seye, mit Marginal-Anmerckungen, oder auf eine andere Art diejenige in Schriften zu widerlegen,

LVDOV. *cit. l. §. 8.*

sondern er wird simpliciter dem Bescheid des Richters verbunden, von welchem von der Beschaffenheit selbst der Defension zu urtheilen ist, dieselbe zu überlassen.

§. 172.

Es wird auch die Defension, um die Tortur abzuwenden, gegeben.

Wiewol aber meistens in dieser Defension die Special-Inquisition abgetrieben wird, so ist sie doch nicht derowegen auf diese zu restringiren. Dahero giebt man auch eine Defension, um die Confrontation, Tortur ꝛc. abzuwenden, und pflegt doch diese gemeiniglich die Haupt-Defension genennt zu werden, von welcher wir unten handeln werden.

§. 173.

II) Der Ungehorsam des Beschuldigten.

Die unterschiedene Gestalt der abzuwendenden Inquisition wird gesetzt II) in dem Ungehorsam des Beschuldigten, nach welchen sie meynen, daß dessen Ruf zu beurtheilen seye, so oft entweder die Hoffnung nicht vorhanden ist, daß die Inquisition aus dieser Defension wird nachgelassen werden, oder auch schon die Sententia condemnatoria erfolget ist, damit es wenigstens nicht scheine, daß er auf die Inquisitional-Artickel geantwortet habe.

BEYER. *ad art. 6. pos. 7.*

WERNH. *Vol. V. P. 8. Obs. 95.*

Gleichwie aber ein Ungehorsamer vor schuldig kan erklärt werden, die erdichtete Bekänntniß aber die Infamie, so dem Verbrechen anhängt, nicht aufhebt, wie

BARTH. *de comin. sub pœn. conf. C. 2. §. 6. &*

BERG.

BERG. *Resp. 9. P. II.*

vermeynen, wiewol das Gegentheil gelehret

Ill. BOEHMER. *de contum. non respond. C. 2. §. 3.*

weil auch eine erdichtete Bekänntniß eine Infamie vollführt,

L. 4. §. f. π. de his qui not. inf.

also erhellet nicht, welchen Nutzen der Beklagte aus dem Nutzen dieser Cautel hoffen kan. Fürwahr denen Gegenwärtigen schadet dergleichen Ungehorsam desto mehr, je gewisser es ist, daß dieselben mit dem Gefängniß, oder mit der Tortur zu antworten können gezwungen werden.

BRVNN. *de proc. inqu. C. 8. M. 1. n. 79.*

Dahero, wann die Cautel wahr wäre, so müßte sie nur auf die abwesenden Beklagten restringirt werden.

§. 174.

III) Hieher bringen sie herbey, wann der Beschuldigte vor der Antwort auf die Inquisitional-Artickel sich alsbald zu einer Geld-Strafe, oder IIII) zu dem Juramentum purgatorium darbietet, wiewol öfters beydes in der Defension selbst pro avertenda zu geschehen pfleget.

III) Die Darbietung zu einer Geld-Strafe, oder IIII) ad juramentum purgatorium.

BEYER. *ad art. 6. pos. 8.*

Beydes Mittel ist in seiner Art bewiesen worden, und gehöret vornemlich ad officium judicis, obgleich die Partheyen um dasselbe nicht angehalten, auch nicht die Unschuld in der Defension angeführt haben.

BERGER. *El. crim. p. 203. & 494.*

§. 175.

Weil aber der Richter kein Schiedsmann ist, sondern ein Meister der Gesetze, folglich weder die Ordnung des Processes turbiren, noch die Strafe, welche nach dem Recht ist bestimmt worden, erlassen, oder verändern kan:

Wann diese Mittel Statt haben?

Sect. II. Cap I. infr.

CARPZ. *qu. 148. n. 22.*

so ist offenbar, daß nicht anderst zu diesem Mittel zu kommen seye, als wann 1) dasselbe das Ansehen einer Person rathet, und 2) aus denen angeführten Inzichten es erhellet, daß eine andere Sentenz auch nicht nach der Antwort auf die Artickel kan gehoffet werden.

§. 176.

V) Die Provocatio ex lege diffamari.

Nicht ungleich scheinet diesen zu seyn V) die Provocatio ex lege diffamari, mit welcher die Beschuldigten einer Missethat bedacht sind, die Anklägere zu ermüden, damit wann die Anklage verlassen, sie der Inquisition und der Strafe entfliehen, als wann dieses gleichsam ein Hülfs-Mittel seye, und simpliciter, so oft die Anklage Statt haben kan, verworffen wird.

RICHTEE. *P. I. dec. f.*

OLDEK. *contra Carpz. Dec. I. qu. 3.*

Aber gleichwie dem Richter, wann der Ankläger abstehet, der ex officio procediret, nicht nachtheilig ist, sondern dieser zu untersuchen gehalten wird,

§. 84. supr.

also ist auch diese Cautel vergeblich.

vid. CARPZ. *proc. tit. 20. art. 2. n. 48. & dec. 182.*

BERG. *El. crim. suppl. II. Obs. 29.*

§. 177.

VI) Die Antwort auf gewisse Puncte.

Eine neue Art haben die Herren Leipziger erdacht, um den Ruf derer Beschuldigten, wider die Special-Inquisition, zu erhalten, nemlich VI) die Antwort auf gewisse Puncten, welches aber die Herren Wittenberger nicht angenommen haben.

vid. BERGER. *in Elect. proc. crim. p. 210.*

Dann weil hier der Beschuldigte nicht anderst, als es zu geschehen pfleget, auf Inquisitional-Artickel selbst über das Verbrechen gefraget wird, ob er ein Dieb? oder Ehebrecher? oder Falsarius? oder ein anderer Beschuldigter des Verbrechens seye? so wird jedermann zugeben, daß eine solche Verhör in der Sache selbst nichts anderst sey, als eine Special-Inquisition, und daß diese unterschiedene Art der Inquisition, die Inquisition selbst nicht verändern kan, zumal dergleichen Verhör den Ruf und die Achtung des Befragten bey ehrlichen Männern oft nicht minder verletzet, als selbst die Special-Inquisition, welche über die Inquisitional-Artickel unternommen, und so gar dieselbe Antwort auf die Inquisitional-Artickel zu requiriren scheinet. Wiewol ich denenjenigen, die in dergleichen Jammer gekommen, gar gerne gönne, wann sie die grössern Præjudicia, ich meyne die Ausschliessung von der Gemeinschaft ehrlicher Männer, und die Suspension von dem Exercitio aller öffentlichen Aemtern, Handwerckern und dergleichen, zur Antwort auf die Artickel restringiren können, daß dahero dieselben auf eine Art so lange zu verschonen sind, zumalen in kleinen Verbrechen, in blossen Begünstigungen,

gen, deren Strafe kaum auf die zeitliche Landes-Verweisung kan extendiret werden, und welche nicht einmal eine wahre Inquisition verdienen.

BEYER. *ad art. 190. pos. 5. seqq. p. 224.*
GRIEBNER. *princ. Proc. Jud. L. 2. C. 10. §. 4.*

§. 178.

Alle diese erzehlte Gestalten gehören ad forum justitiæ. Es kan auch VII) eine andere Gestalt hinzugesetzt werden, so von einer Gnade herühret, nemlich die Vertilgung wider die aus gerechter Ursache vollendeten Inquisition. VII) Die Vertilgung.

SCHILTER. *Ex. 49. n. 154.*
BERGER. *cit. l. p. 213. & Suppl. II. p. 177.*

von welcher wir unten

Capit. 20.

mit mehrern handeln werden.

CAP. X.

Von der Special-Inquisition.

§. 179.

So oft das Corpus delicti bekannt ist, und wider eine gewisse Person während der General-Inquisition Inzichten entstehen, welche nach denen im vorhergehenden Capitel beygebrachten Mitteln nicht konnten abgethan werden, so folget die Special-Inquisition, welche im weitläuftigen Verstande zwar von der summarischen Verhör, stricte aber zu reden, von der Antwort auf die Inquisitional-Artickel ihren Anfang nimmt. Wann die Special-Inquisition anfängt?

Meinen Tract. der in Peinl. Fällen wohl *instruirte* Richter,
Cap. I. §. 10.

Weil aber öfters von dieser Person keine Muthmassung kan genommen werden, obgleich das Corpus delicti bekannt ist; so kan es sich zufälliger Weise zutragen, daß man zur Special-Inquisition nicht schreitet.

BEYER. *art. 6. pos. 12.*

§. 180.

Sobald man zur Special-Inquisition schreitet, so bekommt 1) der Beschuldigte den Namen eines Inquisiten, welcher vorhero Inculpat, oder Denunciat ge- Das Nachtheil, welches

dahero dem Beschuldigten bevorstehet.

genennt wurde; 2) so wird er von dem öffentlichen Amte, welches er verwaltet hat, suspendirt; 3) von denen Handwercks-Zünften, neuen Ehren-Aemtern und von der Gemeinschaft ehrbarer Männer wird er so lange ausgeschlossen, bis er seine Unschuld bewiesen hat.

L. un. C. de reis postul.

LYNK. *Resp. 185. n. 26.*

WILDVOGEL. *Resp. 54. n. 6. & Resp. 182. in f.*

Ich geschweige andere Nachtheile, welche da und dort in unterschiedenen Provintzen diese auszustehen haben, welche auf die Inquisitional-Artickel geantwortet haben. Also ist in dem Herzogthum Altenburg gebräuchlich, daß so oft einer auf die Artickel geantwortet hat, ob er schon mittelst des Eydes ist losgesprochen worden, die Sünde dem Beichtvater bekennet wird, daß dieselbe von der Cantzel öffentlich zu verkündigen seye, weil sie selbst einem eine merckliche Mackel anhängen kan. Und dahero ist es, daß eine dergleichen Inquisition den Ruf derer Beschuldigten sehr verringert.

BEYER. *ad art. 6.* C. C. C.

§. 181.

Wider welche Personen, und in welchen Verbrechen sie Statt hat.

Dahero aber folget, daß 1) sie leichter wider die Personen von verächtlicher Beschaffenheit, als von einer guten Achtung Statt hat;

HERT. *Resp. 1032.*

2) daß sie nur auf die schwehrern Verbrechen zu restringiren seye, welche nur die peinliche Strafe auf sich tragen,

C. C. C. *Art. 11.*

welches auch denen Gewohnheiten der alten Deutschen gemäß ist, wie solches beweiset

KRESS. *ad art. 6. §. 7. n. 2.*

§. 82. supr.

dahero 3) in leichtern Verbrechen summarische Ausforschung hinlänglich ist.

§. 87. supr.

LYNK. *Dec. 327.*

§. 182.

Muß von dem Corpore delicti und von denen Inzichten bekannt seyn.

Ferner muß 4) dahero vor allen das Corpus delicti nach der verschiedenen Natur derer Verbrechen gleicherweise bekannt seyn;

§. 97. supr.

und daß 5) der Beschuldigte mit wahrscheinlichen Inzichten gravirt seye: welche, weil sie ihre Auslegung aus dem Ende annehmen, zu welchem sie adhibirt werden,

§. 114. 4) supr.

wenig-

wenigstens schwehrere seyn müssen, als zur General-Inquisition, leichtere, als zur Tortur erfordert werden. Dahero ist nicht præcise auf diejenigen Inzichten zurück zu sehen, welche nach der Meynung der P. H. G. Ordn. der Tortur antworten, gleich als wie

GRANZ. *cit. l. C. 4. M. 2. S. 1. n. 13.*

vermeynet, weil auf die Verhör auf die Artickel oft allein die Territion, oder das Juramentum purgatorium folget; und weil jede deren Inzichten auf keine gewisse Regel können gebracht werden,

§. 107. supr.

so liegen sie meistens unter dem arbitrio judicis, entweder inquirentis, oder extranei,

C. C. C. *Art. 7.*

dann zu diesem Ende auch nicht die Verfertigung der Acten nöthig ist, wie zwar Rechtens ist, wann von der Tortur gehandelt wird;

KRESS. *ad cit. art. §. 2.*

obschon in Sachsen ein anders enthalten ist.

CARPZ. *qu. 107. n. 21.*

§. 183.

Weil aber die Verhör auf die Artickel, von welcher diese Inquision ihren Anfang nimmt, — Wird von dem Richter dirigirt.

§. 179. supr.

der vornehmste Theil des gantzen peinlichen Processes ist, so ist nicht zu zweifeln, daß nicht dieselbe 1) in Gegenwart des rechtmäßigen Richters, Schöpfen, und des Gerichtschreibers in dem Gericht anzufangen;

C. C. C. *Art. 181.*
§. 63. 1) supr.

und daß 2) das Amt dererjenigen erfordert, daß sie zu dem Ende die Inquisitional-Artickel richtig verfertigen, und die gantze Verhör dirigiren.

§. 184.

Selbst die Verhör, welche durch die Artickel geschiehet, zielet auf ein gedoppeltes Ende, 1) daß desto geschwinder die Wahrheit der Missethat aus denen Umständen untersucht wird, oder 2) die Unschuld des Beschuldigten deutlich bekannt werde. — Auf was die Verhör auf die Artickel zielet.

§. 185.

Aus diesen folget, daß 1) der Beschuldigte die Verhör auf die Artickel leiden muß, wann er meistens schon summarisch geantwortet hat, — Das Amt eines Richters

wegen derselben.

BEYER. *ad art. 6. pos. 6.*

oder 2) die Uebelthat schon bekennet hat;

SCHILTER. *Ex. 49. n. 72.*

3) sind die Artickel selbst dem Beschuldigten vorhero nicht zu ertheilen;

LVDOV. *cit. l. §. 7.*

vielweniger denselben 4) vor der Verhör ad juramentum de veritate dicenda zuzulassen, oder wann jenes geendiget, dieses zu fordern.

LVDOVIC. *cit. l. §. 15. 19.*

ORD. CRIM. BORVSS. *C. 4. §. 14.*

Dieses will auch die

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 7. §. 13.*

wo es heißt: Kein Missethäter oder eine andere Person, wider welche einer Uebelthat halber criminaliter verfahren wird, soll ohne Vorbewußt unserer Justiz- Cantzleyen mit einem Eyde beleget werden, sondern dieser bey ein und andern Gerichten zuweilen wahrgenommene Mißbrauch, wodurch zu schwehrem Meineyd Anlaß gegeben wird, gäntzlich abgestellet seyn. 5) Der Beschuldigte, wann er gegenwärtig ist, muß er die Verhör zwar mündlich ausstehen, wann er nur reden kan. Jedoch wird einer derowegen, weil er stumm ist, nicht von dieser Verhör befreyet, sondern der Richter muß sich Mühe geben, daß der Beschuldigte durch Zeugen und durch einen Dolmetscher seine Meynung an den Tag lege,

vid. KRESS. vom Recht derer Taub- und Stumm-gebohrnen.

und ist auch jenem zu diesem Ende kein Curator oder Defensor zu adjungiren;

LYNK. *Resol. 426.*

WILDVOG. *Resp. 220. n. 13.*

ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 13.*

denn der Beschuldigte muß auf die ihm vorgelegte Artickel sogleich antworten, wovon die

Lüneburg. *Crim. Instr. cit. l. §. 14.*

also disponirt: So soll weder dem Gericht erlaubet seyn, dem Delinquenten die Artickel vor dem Verhör zu communiciren, noch auch diesem zugelassen werden, seine Antwort schriftlich, oder durch einen Anwald einzubringen, sondern solche sogleich, wann ihm die Fragstücke vorgehalten werden, selbst ablegen, auch das Gericht, wann der Gefangene einen Beystand oder Advocaten in der Gerichtsstube bey sich hätte, denselben herausgehen heissen. Wenn jedoch ein Inquisit, der z. E. sagen solt, wo und in wessen Gesellschaft er um die oder die Zeit gewesen? Bedenck-Zeit, um sich darauf recht besinnen

nen zu können, verlangte, ist demselben solche in diesen und andern dergleichen Fällen keineswegs zu versagen, ihm auch, daß er währendem Examine, was und wie er antworten wolle, reiflich überlege, nicht zu verwehren. 6) Der Beschuldigte ist sanftmüthig, und ohne gewaltthätiges Abnöthen zu verhören;

ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 11.*

wovon die

Lüneburg. *Crim. Instr. cit. l. §. 18.*

abermalen also disponiret: Kein Gericht soll unter Verheissung eines Pardons, oder gelindere Strafe, ein Bekänntniß von dem Gefangenen herauszubringen suchen; sollten aber dennoch dergleichen Umstände vorkommen, daß dadurch eine grosse Uebelthat, oder eine gantze Rotte gefährlicher Missethäter entdecket, und grösserem Uebel gesteuret werden könnte, und man also unumgänglich zu solchem Mittel greifen müßte, soll das Gericht in diesen Fällen Acta schleunig einsenden, damit Unser geheimden Rath-Stube gehöriger Bericht davon erstattet, und deren Resolution darauf erwartet werden könne. Hieher gehören auch die Formalien, Inquisit möge nur bekennen, man wollte für ihn intercediren, die hohe Landes-Obrigkeit sey sehr gnädig, und kein anderer Weg zu seiner Loslassung vorhanden, ꝛc. als welche, weil sie einen Schein versprochener Impunität oder Verminderung der verdienten Strafe mit sich führen, gleichergestalten vermieden werden müsse. 7) Der Richter muß allen betrüglichen Ueberredungen und Versprechungen, unter der Hoffnung, die Strafe zu lindern, abstehen;

BEYER. *ad art. 45. pos. 10.*

8) jedoch wird bisweilen ein dolus bonus mit Recht zugelassen, nemlich eine Arglistigkeit des Richters, um den Beschuldigten desto eher auszuforschen, welche aber nicht wider die Gesetze laufen muß;

CARPZ. *qu. 113. n. 38.*

9) selbst in der Verhör ist zu beobachten, mit was vor Minen und Zeichen der Beschuldigte die Fragstücke anhöret, und auf dieselbe antwortet? ob er sich entfärbet, oder nicht? ob er mit Zittern, Schrecken, oder mit wanckelmüthiger Sprache, oder aber mit frölichem Angesicht, ohne Veränderung des Gesichtes und der Gestalt, oder mit Furcht antwortet? ingleichen, ob der Beschuldigte kühn, oder furchtsam seye? oder ein gesetztes Gemüthe habe?

C. C. C. *Art. 71.*

Meinen Tract. der in Peinl. Fällen wohl *instruirte* Richter, *C. 3. §. 14.*

CICERO *in Catilin. 3.*

welches alles, samt 10) dessen Antwort, wie der Beschuldigte gesprochen, von dem Gerichtschreiber fleißig aufzuschreiben ist.

C. C. C. *Art. 81. seqq.*

Und davon disponiret die

Lüneburg. *Crim. Instr. cit. l. §. 20.*

also: Der Gerichts-Actuarius soll alles und jedes, was der Inquisit auf die ihm vorgelegte Fragen antwortet, mit Fleiß zur Seiten der Articul aufschreiben, und sich der Formalien halber dabey verhalten, wie Cap. II. §. 1. (die eigentlichen Worte, es mögen dieselben förmlich oder unförmlich lauten) vorgeschrieben stehet, wie auch auf des Inquisiti Gesicht, Gebehrden, und ob er mit mercklicher Veränderung der Farbe, mit Zittern, oder andern ungewöhnlichen Bezeigen seine Antwort verrichte, fleißig Acht haben, und so im Protocoll auf das kürtzeste bemercken. Diejenige Antwort muß 11) dem Beschuldigten, samt den Artickeln, nach geendigter Verhör, wieder vorgelesen werden, damit, wann ein Fehler begangen, derselbe per novam registraturam verbessert werde.

BRVNN. *proc. inquis. C. 8. M. 1. n. 96.*

Mit welchem auch übereinkommt die

Lüneburg. *Crim. Instr. cit. l. §. 21.*

wo es heißt: Wann der Gefangene seine Aussage gethan, soll dieselbe ihm, mit der Frage, nochmals vorgelesen, und er, ob dieses seine rechte Meynung sey, oder ob er annoch dabey etwas zu erinnern habe? befraget, und dieses dazu gesetzet, auch mit Unterschreibung des Protocolli, wie Cap. II. § 9. gemeldet, es gehalten werden. 12) Auf die Wahrheit der Bekänntniß muß der Richter fleißig nachforschen, sonderlich, wann der Beschuldigte solche Umstände saget, die kein Unschuldiger wissen kan;

C. C. C. *Art. 54. 55.*

13) wann neue Inzichten entstehen, so ist die Verhör zu wiederholen;

CARPZ. *qu. 113. n. 43.*

14) wann die Sentenz schon gegeben worden, so ist sie zu dem Ende bisweilen aufzuschieben;

LVDOVICI *cit. l. §. 19.*

15) der ungehorsame Beschuldigte, oder der die Flucht suchet, kan durch die Tortur zur Antwort gezwungen werden.

BRVNN. Einleit. zum Peinl. Proceß, *C. 4. §. 6.*

Wann aber der Inquisit nicht recht antworten will, so wird in der

Lüneburg. *Crim. Instr. cit. l. §. 15.*

also disponiret: Wann der Gefangene entweder gar nicht oder doch nicht richtig und deutlich antworten will, sondern zweifelhafte oder dunckle Worte gebrauchet, z. E. es könnte wol seyn, er erinnere sich dessen so eigentlich nicht, wann man es verlange, wolle er ja sagen, ꝛc. soll das Gericht ihm nachdrücklich zureden, und auf diese Weise zu bewegen suchen, daß er deutlich antworte, und seine zweifelhafte oder auf Schrauben gestellte Aussage erkläre; So ferne aber dieses nicht verfangen will, demselben die Bedeutung thun, daß er mit der Schärfe dazu angehalten werden würde, vor sich aber alsdann weiter, weder mit Schlägen noch andern Tractamenten etwas wider ihn vorzunehmen, sondern Acta Unsern Justiz-Cantzleyen einsenden, und sodann nach der darauf erfolgten Verordnung verfahren. 16) Wann sich der Beschuldigte taub und unsinnig stellt, und also vor der Antwort ungehorsam ist, kan durch die Medicos untersucht werden, ob es sich also mit ihme verhält.

ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 16.*

Hiervon disponiret die

Lüneburg. *Crim. Instr. cit. l. §. 16.*

also: Auf gleiche Weise soll procediret werden, wann der Inquisit sich närrisch oder stumm, oder auch mit einer Kranckheit behaftet, anstellen sollte, da nach vorhergehender Untersuchung der Actionen und sonstigen Thuns des Delinquenten, durch Zeugen oder Medicos, die Acta ebenfalls zu fernerer Verfügung denen Justiz-Cantzleyen eingeschickt werden müssen.

§. 186.

Wie die Artickel zu verfertigen sind?

Damit aber durch die Inquisitional-Artickel der gedoppelte Endzweck erhalten werde,

§. præced.

so ist nöthig, daß 1) diese aus denen Formulis interrogatoriis,

BRVNN. *de proc. inqu. C. 8. M. I. n. 34.*

und 2) von denen vornehmern Umständen gemacht werden, so lang sie etwas zum Beweis der Missethat beytragen, welches mit einem Exempel einer ungeschickten Inquisition wider die Zauberinnen bekannt gemacht hat

THOMASIVS in den Juristischen Händeln *P. II. p. 314.*

Zum Exempel, der Richter muß alsdann fragen:

Ob Inquisit sich die Ursache seiner Gefangenschaft einzubilden wisse?

Resp. Nein, wisse nicht, warum er als ein unschuldiger Mensch in das Gefängniß gesetzt worden.

Wann der Gefangene Ja sagte, und wisse sichs leichtlich einzubilden; solle man geschwind weiters fragen:

Weil sich der Inquisit die Ursach einzubilden wisse, so solle er sie öffentlich aussagen und umständlich erzehlen.

Da nun der Delinquent die Sache anfängt zu erzehlen, so muß man ihme nicht einreden, oder durch Anfragen die Bekänntniß unterbrechen, sondern dieselbe, wie sie aus dem Munde des Bekennenden hervorfließt, in das Protocoll eintragen. Woraus sich dann ergeben wird, ob die Umstände eine Unwahrheit, Unmöglichkeit, oder Zweifelhaftigkeit, nach sich ziehen, wobey dann der Inquisit weiter zu fragen ist ꝛc. 3) Es müssen die Artickel auch auf die Mitgehülfen eingerichtet werden, in soferne die Missethat ohne Beystand oder Rath mehrer Personen nicht leicht verübet werden kan.

ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 10.*

Und die

Lüneburg. *Crim. Instr. cit. l. §. 11.*

disponiret hiervon folgendes: Wann die That also beschaffen, daß selbige ohne Beystand oder Rath mehrer Personen nicht leicht verübet werden können, oder sonst zu vermuthen, daß die Mißhandlung auf Anstiftung oder Mithülfe eines andern geschehen, soll das Examen auch darauf mit gerichtet werden, jedoch die Gerichte vor sich selbst keine gewisse Person nennen, sondern den Gefangenen nur insgemein befragen, ob, und wer ihm darzu geholfen? und wann er darauf jemand namhaft machen würde, muß er sodann weiter vernommen werden, wann und wie er mit dem angegebenen Mitschuldigen in Bekanntschaft gerathen? an welchem Orte? ob sie in beständiger guter Freundschaft mit einander gestanden, oder Streit und Feindschaft zusammen gehabt? woher solche entsprungen? wo, und zu welcher Zeit? auch wie sie der begangenen That halber sich beredet? wer mehr dabey gewesen? und was in einem jeden Fall die Nothdurft der Sachen erheischen wird, als nach welchen und andern dergleichen Umständen, wie auch dem guten oder bösen Leumuth des Inculpirten mit desto grösserer Sorgfalt geforschet werden muß, damit wann selbige so, wie der Gefangene angezeiget, sich in der That verhalten, man mehrere Indicia wider die Complices, als die blosse Benennung des Inquisiti, dadurch bekommen, und ehrliche Leute um so weniger Gefahr laufen mögen, mit schimpflichen Inquisitionen belästiget zu werden. 4) Es müssen nicht zwey Puncten in ein Fragstück gesetzet werden, wie dann beym

CARPZ. *in Proc. Crim. quæst. 113. n. 34. & 35.*

ein dergleichen im Schöppen-Stuhl zu Leipzig gesprochenes Urthel zu befinden ist: daß Inquisit noch einsten Artickuls-weise hierüber gefraget, und

seine Antwort auf jede Artickel, darinn nicht mehr als ein Interrogatorium zu setzen, absonderlich zu thun angehalten werde. Hiermit stimmet auch ein die Königliche neue

P. H. G. Ordn. *art. 6. §. 2.*

wenn es heisset: Sodann fragt man ihn auf einige, die Missethat selbsten angehende Fragstücke, diese soll das Gericht, wie solches schon anfangs in etwas erwehnet, Primo, fein kurtz fassen, Secundo, in einem jedweden nur ein Frag, und Umstand, nicht aber mehr einziehen, Tertio, nur auf diejenigen und dergleichen Umstände einrichten lassen, durch welche der Inquisit beschwehret, und zur Bekänntnuß gebracht werden könnte, doch Quarto, in solcher Anzahl stellen, daß in selbigen alles nöthige, und sowol die Beschaffenheit der That, als auch dererselben Umstände, wo? was? wie? mit wem? warum? wie und wann ers begangen habe? mit eingezogen werden. In der

Lüneburg. *Crim. Instr. cit. I. §. 6.*

ist deswegen folgendes enthalten: In einem Artickel sollen nicht unterschiedene Facta begriffen werden, sondern ein jeder muß seinen besondern Umstand haben, damit der Inquisit, wann er darauf antworten soll, nicht irre gemacht werde, auch der Urthels-Verfasser wissen könne, welches Membrum, oder Theil der Frage, der Gefangene eigentlich gestanden, oder geläugnet, und es der vielen Rescriptorum, den Inquisiten noch einst ad Articulos, und ordentlicher zu vernehmen, nicht bedürfen möge. Es ist derowegen nicht recht, wenn z. E. gefraget wird: ob nicht Inquisit mit dem Entleibten Zänckerey angefangen, darauf zuerst zugeschlagen, und ihn tödtlich verwundet habe? indem ein Einfältiger, welcher auf dieses dreyfaches Fragstücke einfach mit Ja antwortete, sich sehr præjudiciren würde, als hätte er den gantzen Artickel eingestanden, da es jedoch wol seyn kan, daß er zwar die Verwundung, oder die That an sich selbst, mit nichten aber die beschwehrlichen Umstände affirmiren wollen. 5) Ist wohl in Acht zu nehmen, daß ein Richter den Delinquenten den Umstand und die Beschaffenheit, z. E. einer Wunde, ꝛc. und dergleichen, bey der Verhör nicht an Handen gebe, denn solche Fragstücke, welche man zu Latein Suggestiones nennet, werden verworfen; massen in der

C. C. C. *Art. 56.*

und zwar gleich anfangs in des nur gedachten Artickels Ueberschrift, folgendes enthalten ist: Keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzusagen; sodann befinden sich in dem Text folgende Worte: Solches wird damit verderbet, wenn man den Gefangenen im Fragen dieselben Umstände der Missethat vorsaget, ꝛc. In der Königl. neuen Böhmischen

P. H. G.

P. H. G. Ordn. *art. 6. §. 4.*

ist ebenfalls dieses enthalten: daß alle Suggestiones, und dergleichen Fragstücke unterlassen werden sollen, welche, da in der Frage selbsten schon auf gewisse Sachen oder Personen anzielen, ꝛc. sondern gantz general, und zwar, wann die That schon einigermassen bekannt, und wider den Inquisitum nahe Indicia obhanden, da ist er positive ohne weitern Zweifel, ohne Anstand, zu befragen, ꝛc. Endlichen hat auch

D. BRVNNEM. *in Proc. Inqu. C. 8. M. I. n. 40. 41. & 42.*

hievon gehandelt, und den Unterschied solcher Fragstücke gantz deutlich gewiesen, wenn er saget, man soll nicht fragen: Ob er Petrum mit einem Degen verletzet? ob er ihn auf den Kopf gehauen? ob es nicht vor dessen und dessen Thür geschehen? ob es nicht zu Mitternacht um 12. Uhr geschehen? und dergleichen. Also soll der Richter nicht verfahren. Dann auf solche Art wird er vielmehr die Art und Weise zu läugnen an die Hand geben, als hinter die Wahrheit kommen, und ein einfältiger Missethäter, welcher geschröckt, oder auf die Tortur gebracht ist, wird alle Umstände, wie ihm solche vorgesaget worden, bejahen. Und dahero rathe ich denen Richtern und Notarien, daß sie dergleichen Art zu fragen sich enthalten, sondern vielmehr also fragen: 1) ob Inquisit Petrum verletzet? 2) womit solches geschehen? 3) an welchem Ort des Leibes er ihme verletzet? 4) an welchem Ort der Stadt es geschehen? 5) zu welcher Zeit? Dann auf solche Art, wann dem Missethäter keine Beschaffenheiten und Umstände deutlich vorgesaget werden, wird die Wahrheit gewisser herausgebracht, und der Richter in seinem Gewissen sicherer gemacht werden, wann die Umstände, welche dem Missethäter nicht vorgesaget, sondern von ihme selbsten ausgedrucket worden sind, mit der Zeugen Aussage übereinstimmen, oder, wenn sie wider diese sind, kan der Missethäter besser seines falschen Bekänntnisses überwiesen werden. Die

Lüneburg. *Crim. Instr. cit. l. §. 5.*

disponiret folgendes: Die Artickul wegen der That selbst müssen nicht nur, wie vorgesetzet, Frag-weise, sondern auch als die Seele der gantzen Inquisition mit solcher Behutsamkeit abgefasset werden, daß Inquisito (wie so oft geschiehet, und wodurch so mancher Proceß verdorben wird) nicht an Hand gegeben werde, was er antworten solle, sintemalen sonsten, und wann man dem Gefangenen wegen der Zeit, des Orts, der Mitschuldigen ꝛc. und anderer bey der That vorkommenden, und bey der General-Inquisition erkundigten Umstände, etwas suggeriret, und gleichsam in den Mund leget, was man von ihm wissen will, die eigentliche Wahrheit mit Gewißheit entweder gar nicht, oder doch sehr schwehr und langsam herauszubringen stehet, auch überdem ein auf die Art erlangtes Geständniß an sich null und nichtig ist,

ein-

einfolglich der angestellte Proceß, als ob noch nichts darinn geschehen wäre, zu nicht geringer Verunglimpfung der Gerichte selbst, wie auch Vergrösserung der Inquisitions-Kosten und Verzögerung der Sache, von neuem angefangen werden muß. Es sollen dannenhero die Beamte z. E. nicht fragen: ob die That nicht da und da geschehen? ob nicht auf die und die Weise? ob nicht bey nächtlicher Zeit, um die und die Uhr? sondern auf diese Weise: wo die That geschehen? wie und welcher Gestalt? wann oder zu was für einer Zeit? ob bey Tag oder Nacht? um welche Uhr? damit der Urthels-Verfasser, wann er findet, daß der Inquisit alle bey Untersuchung des Corporis delicti sich geäusserte Umstände, die kein Unschuldiger wissen kan, von selbst erzehlet, dessen Bekänntniß desto sicherer trauen könne. Wann jedoch der Inquisit mit der Sprache gar nicht heraus gehen, und z. E. eine Kinder-Mords verdächtige Person die Geburt des Kindes nicht einst gestehen, sondern vorgeben wollte, daß sie den Tag, da sie vermuthlich niederkommen, gesund gewesen, und ihre gewöhnliche Geschäfte verrichtet hätte, ꝛc. oder ein anderer Missethäter vorwendete, daß er zur Zeit der verübten That anderswo gewesen, ꝛc. so ist denn allerdings nöthig, daß ein oder anderer Umstand, woraus das Gegentheil erweislich, in der Frage berühret werde, z. E. ob nicht Inquisitin den und den Tag zu Bette gelegen? wie sie denn läugnen könne, daß sie an sothanem Tage kranck gewesen? Ob nicht Inquisit um diese Zeit dem und dem begegnet? wo solches gewesen? ob nicht an dem und dem Ort? wie es dann möglich, daß sein Vorgeben wahr seyn könne, um solche Zeit da und da gewesen zu seyn? u. s. w. in andern Fällen, dieweil sie nicht alle beschrieben werden mögen, der Ermäßigung eines vernünftigen und gewissenhaften Examinatoris anheim gestellet werden müssen, der mit Fleiß zu überlegen hat, wann er sich dergleichen Fragstücke bedienen dörfe und solle.

Damit auch bey diesem höchst-wichtigen Punct desto vorsichtiger verfahren werden möge, so sollen in Zukunft dergleichen Formul, als man bisher in vielen Inquisitions-Acten wahrgenommen, z. E. auf weitere dem Inquisito gethane Vorstellung, oder beschehene Anfrage, sagte derselbe, ꝛc. also in genere nicht mehr ins Protocoll geschrieben, sondern, auf daß der Urthels-Verfasser wissen möge, wie sothane Vorstellung oder Anfrage concipiret worden, deren völliger Inhalt jedesmal deutlich registriret werden.

Nachdemmalen auch aus denen eingeschickten Inquisitions-Actis zuweilen zu ersehen gewesen, daß zwar die Inquisiten die Mißhandlungen, nebst allen darzu gehörigen Umständen, ohne einige ab Seiten des Gerichts geschehene Suggestion gestanden, und aufs genaueste anzuzeigen gewußt, hernächst aber, wann sie die That wieder geleugnet, um die aus sol-

cher umständlichen und genauen Wissenschaft des Facti wider sie entstehende Vermuthung abzulehnen vorgegeben, daß sie solche von andern, die es ihnen im Gefängniß erzehlet, erfahren; so sollen die oberwehnte höchst-gefährliche und schädliche Folgerungen auf alle mögliche Art und Weise zu verhüten, dasjenige, so Cap. 3. §. 3. und §. 6. verordnet worden, nicht allein aufs fleißigste beobachtet werden, sondern auch denen Gefangen-Wärtern, und allen andern, die Delinquenten in ihrer Verwahrung haben, bey schwehrer Strafe untersaget seyn, mit denen Gefangenen der That halber, weswegen sie zur Haft gerathen, ohne Vorbewußt des Gerichts zu reden, und ihnen, wie und welchergestalt ꝛc. sich solche zugetragen, auf einige Weise zu eröfnen. Und damit dasselbe um so mehr verhindert werden möge, soll dem von denen Gefangen-Wärtern zu leistenden Eyde insonderheit mit eingerücket werden, daß er diesen Punct sowol für sich selbst gebührend beobachten, als auch aufs fleißigste Aufsicht haben wolle, daß von andern nicht darwider gehandelt werde.

Conf. quoque ORD. GRIM. BORVSS. *cit. l. §. 4.*

6) Die Artickel müssen auch auf die Defensions-Puncten eingeführet werden,

C. C. C. *Art. 57.*

ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 9.*

daß nemlich der Inquisit befragt werde: was er etwann zu seiner Entschuldigung vor- oder einzuwenden habe? als worzu, nach Ausweis der

C. C. C. *Art. 47. & 184.*

ein Richter verbunden, unter andern Fragstücken einen Delinquenten auch dahin zu besprechen, was ihn zu solcher verübten Missethat bewogen? mithin, was er derentwegen zu seiner Entschuldigung vorbringen könne? als wodurch oftmals ein in facto bestehender Umstand zur Linderung oder gäntzlicher Auslöschung der Strafe an Tag kommet, worauf man sonst nicht gedacht, oder bey Schöpfung des peinlichen Werckes die gebührende Reflexion gemacht hätte. Davon disponiret die

Lüneburg. *Crim. Instr. cit. l. §. 9.*

folgendes: Ueberhaupt sollen die Gerichte vornemlich dahin sehen, daß dem Gefangenen die Defension weder benommen, noch schwehr gemacht werde, und derowegen bey Abfassung Inquisitional-Artickel ihr Absehen sowol darauf richten, wie sie vom Inquisito ein wahres Bekänntniß der That erhalten, als auch darum bekümmert seyn, wie sie alles dasjenige, so demselben zur Defension, und allenfalls zu Milderung der Strafe gedeyen kan, fleißig erforschen mögen. Es müssen dahero, weil mancher Mensch aus Einfalt oder Schrecken sich selbst nicht zu helfen weis, alle Umstände, die zu seiner Defension dienlich scheinen, gleichergestalt in gewisse Artickel verfasset, der

Ge-

Gefangene darüber befraget, und was er alsdann zum Beweis seiner Unschuld vorbringen wird, mit allem Fleiß erkundiget werden, da die Gerichte durchgehends schuldig seyn sollen, darüber aus zu seyn, daß sowol dasjenige, was zu des Gefangenen Ueberführung dienen kan, als auch das andere, woraus seine Unschuld zu erweisen, mit allem Fleiß in die Artickel gesetzet, auch alles, was er deshalb aussagen wird, vor Einsendung der Acten gehörig untersuchet, und was dabey vorkommet, genau und ohnmangelhaft ad Acta registriret werde; 7) so müssen die Artickel deutlich, kurtz, genau und unterschiedlich ausgedrücket, und der Inquisit darüber befraget werden, wessentwegen die

Lüneburg. *Crim. Instr. cit. l. §. 10.*

also disponiret: Alle bey der That selbst vorkommende Umstände sollen in denen Articulis deutlich, genau und unterschiedlich ausgedrücket, und der Inquisit darüber befragt werden, z. E. ein Mörder: Auf welchen Tag und Stunde er die That verübet? an welchem Ort? mit was für Waffen oder Instrumenten? was er dem Entleibten für Wunden zugefüget? wie viel? an welchem Ort des Leibes? was Inquisiten dazu bewogen? was er hernach mit des ertödteten Cörper angefangen? was der Erschlagene bey sich gehabt? was er demselben abgenommen, wo solches geblieben? wer ihm zu Ausübung der That geholfen? Oder da jemand gestünde, einen Menschen mit Gift hingerichtet zu haben: Was es für Gift, auch wie viel es gewesen? wann? auch welchergestalt er es dem Entleibten beygebracht? woher er solches bekommen? was Inquisit bey Abholung des Gifts gesaget? wozu er es gebrauchen wollte? wer es geholet? was er dafür bezahlet? was der Verkäufer bey Abforderung des Gifts geredet? ob er dem Verstorbenen mehrmalen was davon beygebracht? wie sich dieser vor und nach der Vergiftung verhalten? was Inquisiten dazu bewogen? wer ihm darzu gerathen? oder behülflich gewesen? und was sonst einem verständigen Examinatori in diesen und andern Fällen die Bewandniß jeder Sache an Hand geben wird, da allemal dem Inquisito in Ansehung der Ursachen der That, des dadurch intendirten Nutzens oder Schadens, der Beschaffenheit des Facti, des Orts, der Zeit, der Gehülfen, Zeugen Anwesenheit, u. d. g. solche Wahrzeichen und Umstände abgefragt werden müssen, die kein Unschuldiger wissen kan. Wie dann die Gerichte, wann sie nur als gottesfürchtigen und gewissenhaften Gerichts-Personen geziemet, gehörigen Fleisses anwenden, die Bewandniß der That, mit allen linderenden und beschwehrenden Umständen, vorhero wohl zu erforschen, und zu überlegen, keine Mühe haben werden, die Fragstücke, wie es eine jede Sache erfordern wird, gebührend einzurichten, dahingegen andern, die sich hierunter nachläßig erweisen, und die Qualität der verübten Missethat mit allen Umständen sich vorhero nicht wohl bekannt

gemacht haben, unmöglich ist, den Proceß so zu führen, daß alles und jedes nach Beschaffenheit der Sachen erläutert werde: wannenhero dann die Gerichte demjenigen, was Cap. 4. §. 8. verordnet ist, (i. e. die Umstände des Corporis delicti zum Grund zu haben) aufs fleißigste nachkommen sollen. Es werden auch 8) denen special-Artickeln die generalen hinzugesetzt, in welchen man auf die Beschaffenheit des Lebens, auf das Alter, auf den Namen inquirirt.

ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 3.*

§. 187.

Woher die Artickel zu schöpfen sind?

Endlich, weil die general-Inquisition der Grund zur special-Inquisicion ist,

§. 95. infr.

so folget, daß 9) die Artickel aus denen Umständen der general-Inquisition zu schöpfen sind, in soferne sie zur gegenwärtigen Beschuldigung etwas beytragen. Sodann soll auch ein Delinquent 10) über mehrere Facta, weshalben er nicht graviret ist, keineswegs befragt werden, welcher Meynung auch

D. BRVNNEM. *in Proc. Inquis. C. 8. M. 1. n. 48.*

jedoch mit der Bedingniß adhæriret, daß zwar ein Richter nach dergleichen Dingen nicht forsche, die zur Sache nichts thun, wenn er nur (wie er weiter fortfähret) nichts unterlässet, so die Sache und das Wesen des Verbrechens angehet; wie dann, so viel diese letztere Clausul betrift, die Juristen-Facultät bey der Kayserl. Fürstl. V. O. Universität zu Freyburg im Breysgau, in Anno 1722. in einer in puncto furti überschickten Inquisitions-Sache, dergleichen sonsten vor impertinent gehaltene Fragstücke, nicht gäntzlich verworfen hat, massen in dem deshalb eingeholten Consilio folgendes enthalten ist: Das vierte Requisitum bestehet in dem Examine des Inquisiti, ad quod 1) requiritur, ut interrogatio sit articulata, scilicet per certos articulos, seu Interrogatoria formata. 2) Debet Interrogatio esse pertinens. 3) Debent articuli esse clari, apperti, & rotundi. 4) Sunt reo proponendi, & ejus responsio desuper requirenda. Nun finden wir, daß solches alles observiret worden, ausser, daß man sagen möchte, daß viel Articuli nicht pertinentes seyen, weilen die Inquisitin öfters gefraget worden: ob sie sonst nichts mehr wisse, oder sonst nichts mehr gethan, oder entfremdet habe? mithin etwann inferiret werden möchte, daß sie über mehrere Delicta gefragt worden, als worüber sie graviret, oder indiciret ware; dieser Einwurf aber wird mit deme abgeleinet: daß, ob zwar kein Delinquent super alio delicto, de quo non est indiciis gravatus, zu befragen, ein solches doch einen Abfall leide, wann es ein Delictum ejusdem generis ist, quia semel malus semper præ-

præsumitur malus in eodem genere delicti, quæ præsumptio ad Interrogationem incidenter de aliquo, ejusdem tamen generis crimine faciendam, sufficiens præbet indicium, juxta doctrinam

CARPZOVII *P. 3. q. 124. n. 58.*

Wann wegen anderer, bey der general-Inquisition nicht vorkommenden Verbrechen, der Delinquent befragt werden mag, deshalb disponiret die

Lüneburg. *Crim. Instr. cit. l. §. 12.*

folgendes: Nachdem auch, wie gedacht, die Inquisitional-Artickel aus der bey der general-Inquisition überkommenen Nachricht des Corporis delicti formiret werden müssen, so sollen die Delinquenten, die vorhin in einem ehrlichen Stande gewesen, über andere Uebelthaten, weswegen sie nicht verdächtig, nicht befraget werden; es wäre dann, daß währender Inquisition sich Anzeigungen noch mehrerer Verbrechen wider sie ereigneten, wovon, nach Anweisung des §. 4. Cap. 4. (daß diejenigen Ursachen, welche sie, Beamte, wider jemand zu inquiriren bewegen, auch wenn, wie, und durch wen?) umständliche Nachricht ad Acta zu registriren, so soll der Inquisit auch darüber befragt werden. Gleichergestalt mag man öffentliche Räuber, Diebe, oder Landstreicher ꝛc. ohne Unterscheid auf alle Unthaten examiniren, welche sonst gemeiniglich von solchen liederlichen bösen Gesindel begangen zu werden pflegen; jedoch werden 11) bisweilen aus denen Antworten des Beschuldigten neue Fragstücke denen erstern mit beygefüget.

ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 6.*

CAP. XI.

Von dem Beweis derer Missethaten.

§. 188.

Es folgen die übrigen Theile der Special-Inquisition, unter welche, wann der Beschuldigte das Verbrechen freventlich entweder in totum, oder in tantum läugnet, am ersten der Beweis der Missethat Statt hat, welcher ist eine gerichtliche Handlung, durch welche der Judex inquirens von der Wahrheit des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens glaubhaftig gemacht wird. Wo aber auf diese Art die Wahrheit des Verbrechens bekannt wird, so kan wider denselben, vermöge derer Gesetze, eine peinliche Strafe Statt haben.

Es folget der Beweis derer Missethaten.

Was, und warum er zugelassen wird?

C. C. C. *Art. 22. 69.*

§. 189.

Muß allenthalben

Es wird nun der Beweis aller Missethaten wegen der Strafe unternommen,

S. præced.

welche, weil sie dem Beschuldigten zum grossen Nachtheil geschiehet, jedoch zugleich um Erhaltung des offenen Friedens, welcher das vornehmste Gesetz ist, vieles beyträget, dahero bey diesem Capitel zwey Sätze zu bemercken sind: 1) daß der Beweis muß klar und offenbar seyn,

L. 16. C. de pœn.
L. f. C. de prob.
L. f. C. si ex fals. instr.

2) daß die Form desselben auf den bürgerlichen Proceß nicht adstringirt werde.

§. 190.

1) klar und offenbar seyn.

Aus demjenigen fliesset, daß 1) keine bestimmte Strafe in denen Verbrechen Statt habe, so lang noch ein Zweifel wegen der Missethat übrig ist; sondern man muß vielmehr 2) in diesem Fall zur Tortur, oder auf ein anders Mittel schreiten, um die Wahrheit zu erforschen;

C. C. C. *Art. 16.*

3) daß hier der halbe Beweis durch kein Juament kan erfüllt werden;

STRVV. *Ex 17. th. 43.*
SETSER. *de juram. L. 4. C. 15. n. 8.*

dahero ist die gemeine Lehre falsch: daß in criminalibus das Juramentum suppletorium nicht zugelassen werde. Dann es wird in Ansehung des Beschuldigten allerdings zugelassen, welche die Unschuld, da die Exception ist entgegen gesetzt worden, halb bewiesen hat, in welchem Fall pflegt pronuncirt zu werden: würde Inquisit vermittelst Eydes erhalten, und daß er seinen Leib und Leben auf keine andere Weise retten können, in supplementum schwören ꝛc. 4) daß keine völlige Kraft zu beweisen in denen Inzichten und Muthmassungen seye;

C. C. C. *Art. 22.*
L. 5. π. de pœn.

5) daß mehrere unvollkommene Beweise zusammen genommen hieher nicht gehören;

KRESS. *ad art. 27.*

6) daß, desto grösser die Strafe ist, desto stärckerer Beweis erfordert werde.

KRESS. *ad art. 174.*

§. 191.

§. 191.

Aus dem letztern Satz aber folget, daß 1) in Criminalibus kein Terminus probatorius peremtorius gegeben werde; 2) daß auch nach der Publication des Rotuli das wiederholte Examen zugelassen werde. 2) In keinen Termin eingeschlossen werden.

LVDOV. *pr. crim. C. 6. §. 27.*

BRVNNEM. *proc. inqu. C. 13. M. 2. n. 84.*

§. 192.

Gleichwie aber der Criminal-Proceß entweder ein Anklags- oder Inquisitions-Proceß ist, Wer beweiset?

§. 77. supr.

jener aber, nicht dieser, aus der Angebung des Anklägers, und aus der Execution bekannt wird;

§. 78. supr.

also muß auch im erstern Fall der Ankläger, oder der Fiscal, hier aber selbst der Richter, nicht der Denunciant, wann einer vorhanden ist, wegen denen Mitteln den Beschuldigten zu überführen, ex officio besorgt seyn;

C. C. C. *Art. 62. 214.*

wiewol, weil jeder Criminal-Proceß von dem Richter zu dirigiren ist,

§. 78. supr.

diesem allenthalben wegen dieser Haupt-Sache die größte Aufsicht oblieget.

C. C. C. *art. 181. supr.*

§. 193.

Selbst die Mittel, durch welche die Wahrheit der Missethat bekannt wird, sind veränderlich. Einige haben unsern Vorfahren gefallen; bey uns aber werden sie verworfen: Andere sind denen Gesetzen und unsern Gewohnheiten am gleichförmigsten. Die Mittel, zu beweisen, sind entweder

§. 194.

Dahin referire ich die Probationes vulgares, oder die Ordalia, welche Gerichte Gottes genannt wurden, weil die Alten glaubten, daß Gott selbst gleichsam das Urtheil fällte. verworfen,

L. BVRGVND. *44.*

L. ANGL. *15.*

Dahero sie denselben, deme die Reinigung nicht wol überführte, als wann er die Missethat bekannt, oder wegen derselben überwiesen wäre, verdammten. Unter die Ordalia ist unter allen vornemlich bekannt 1) der Duell,

oder

oder Zweykampf, welchen von denen Gothen, Wenden und andern Nordischen Völckern die Longobarden,

L. LONGOB. *I, 9, 23. & 15, 2.*

Francken, Allamanen,

cit. Leg.

und Sachsen, angenommen haben. Die Könige und Priester haben es gebilliget;

CAPIT. *I. A. 707. C. 20.*

die Richter zuerkannt.

EBELING *de provoc. ad judic. Dei C. 3. §. 1. 4.*
conf. HEINECCIVS *El. jur. germ. Lib. 3. §. 239.*

Die Duellanten, wo die Fußgänger an einem bestimmten Tag mit einem Schwerdt und Schild, die Reuter aber mit einem Küras erscheineten, dieselbe beschworne schickte der Richter wegen der Unschuld Vormittag auf einen durch ein sträflich Gesetz verwahrten Fechtplatz,

I. P. S. *L. 1. art. 63.*

daß sie daselbst streiteten, bis einer unterliegen würde. Der unterliegende Ankläger wurde vor den Verläumder, der aber wegen der Missethat ist angeklagt worden, pro confesso & convicto, gehalten.

I. P. S. *L. 2. art. 12.*

Es wurden auch die Weibspersonen zu dem Duell zugelassen.

GERHARD *de judicio duellico.*

Per campionem, wann sich nemlich einer vor den andern schlug, konnten allezeit die Schwachen, Soldaten, Mönche, Canonici, Clerici cet. erscheinen, die übrigen aber nur alsdann, wann das Verbrechen, wessen sie gescholten wurden, weder eine Pœna capitalis, noch corporalis bliebe.

EBELING *cit. l. §. 8.*

Diesem, wann er wegen Gerechtigkeit seiner Hauptsache geschworen, erlaubte man nicht anderst zu duelliren, als mit einem beschornen Kopfe.

IDEM *cit. l. §. 9. seq.*

2) Welche durch Kranckheit selbst nicht konnten, und per campionem nicht wollten den Duell unternehmen, so reinigten sich die Freyen durch das Feuer, die Bauern aber durch das Wasser.

HINCMAR. REM. *Tom. II. opusc. pag. 543.*
DU FRESNE *Gloss. v. ferrum candens T. II. p. m. 385.*

Die Reinigung durchs Feuer geschahe auf unterschiedene Art. Bald trugen die der Missethat angeklagte eiserne glühende Bleche, bald steckten sie die rechte Hand in das Feuer,

L. RI-

L. RIPVAR. *XXX, 1. XXXI, 5.*
CAP. *ad L. Sal. C. 5.*
L. LONGOB. *1, 10. 20.*

oder zogen an dieselbe eiserne glühende Handschuhe an;

SAXO GRAMM. *hist. Dan. Lib. 10.*

bald giengen sie mit blossen Füssen auf glühenden Pflugschaaren;

DU FRESNE *Glossar. h. v. T. IV. p. m. 1366.*

bald behielten sie glühende Kohlen in dem Busen oder in einer Rock-Falte auf;

GREGOR. TVRON. *Histor. Franc. II, 1.*
SCHOTTEL. *de singul. in G. jurib. C. 28. §. 21.*

bald giengen sie durch einen angezündeten Scheiterhauffen.

DEL RIO *Disquis. Mag. IV, 4. Sect. 4.*

Den Gebrauch dieses Gerichts haben verschiedene Gelehrte unterschiedlich abgehandelt,

SVENO *ad L. Scan. VII, 15.*

davon ich aber hier nichts melden will. Dasjenige wollen wir aber hier anführen, daß unsere Vorfahren einen für schuldig gehalten haben, der in diesem Gericht ist verletzt worden; derjenige aber wurde für unschuldig gehalten, der unverletzt davon kame;

GERIKEN ad SCHOTTELIVM, *C. 28. §. 7.*
conf. DU FRESNE, voce: *Lada.*
LEIBNIZ. *rer. Brunsu. T. III. p. 437.*

3) durch das heisse und kalte Wasser. Das Gericht des siedenden Wassers, welches auch Judicium æneum genannt wurde,

L. SAL. *LV, 1. LXXVI, 2.*

weil das siedende Wasser in dem Kessel aufbehalten wurde, oder die Reinigung durch das heisse Wasser, wo ein wegen der Missethat Verdächtiger den blossen Arm in ein siedend Wasser einzutauchen gezwungen wurde, und für schuldig gehalten wurde, wann er denselben nicht unversehrt und unverletzt herauszoge.

LONGOB. *I, 19. 29. 35.*
CAPIT. *IV, 13.*
L. FRIS. *III, 6. XIV, 3.*
I. P. S. *I, 39.*

Die Solennitäten, welche gewöhnlichermassen bey diesem Gericht pflegten adhibirt zu werden, waren fast eben dieselbe, welche die Deutschen wegen

den glühenden Eisen, und die Juden wegen jenen bittern Wasser adhibirt haben.

EBELING. *c. l. C. 5. §. 4. seq.*

Das Gericht des kalten Wassers bestunde darinnen, daß ein Mensch, so mit Fesseln gebunden worden, oder mit darzu bereiteten Kleidern in der Formul derer Verfluchungen ist angezogen,

HOFFMANN. *Obs. Jur. Germ. II. 1. p. 162.*

und in das Wasser geworfen worden, wann er aus dem Wasser hervorkame, für unschuldig gehalten wurde.

DU FRESNE *h. v. T. I. p. 278.*

Dieses Gericht bliebe sehr lange in Erforschung derer Zauberer,

SCHROETER. *de lamiis C. 8. §. 8.*

aber mit grosser Unbilligkeit.

EBELING. *c. l. C. 6. §. 8.*

Und ist der Beweis durch das kalte Wasser eine Species des ältesten Ordalii, dessen schon

PLINIVS *H. N. L. 7. C. 2.*

Erwähnung thut. Von denen Römern begab sich dieses Gericht nach Deutschland, und war nicht nur gewissen Verbrechen eigen, sondern diente denen Gerichten gleich als ein gemeiner Beweis, wie von denen Schweden ein Zeuge ist

LOCCEN. *L. 2. C. 4.*

In denen folgenden Zeiten aber war diese Erforschung fast der Zauberey eigen gewesen.

GVIL. ADOLPH. SCRIBON. *Epist. de exam. sagar. super aqu. frig. conject.*

4) Durch das Creutz. Das Gericht des Creutzes, welches bey denen Francken vornemlich gebräuchlich war,

HEINECCIVS *El. Jur. Germ. L. 3. §. 233.* *

nachgehends aber verworfen wurde.

CAPIT. *I, 102.*

Worinnen es bestunde? sind die Gelehrten nicht einig. Einige behaupten, daß zwey Würfel, einer pur, der andere mit einem Creutz bezeichnet, darzwischen gekommen seye; andere meynen, daß die Loose sind geworfen worden mit Auflegung der Hand auf das Creutz; andere wiederum, daß der Zweykampf mit Waffen, in welchen die Form eines Creutzes gewesen, seye unternommen worden; andere, daß das Holtz des Creutzes seye ins Feuer ge-

geworfen worden; und wieder andere meynen, daß die Aestlein, so mit einem Creutz bezeichnet worden, auf das Altar seyen gelegt worden.

DU FRESNE *Gloss. T. I. p. 1274.*

GERIKEN ad SCHOTTEL. *C. 5. §. 3.*

Es ist aber vielmehr zu glauben, daß die Vorfahren denselben für unschuldig gehalten haben, welcher mit ausgestreckten Armen unbeweglich in Form eines Creutzes stunde, so lange der Priester das Evangelium oder das Vater unser ꝛc. hersagte.

EBELING. *c. l. C. 7. §. 3 p. 91.*

5) Durch das Heil. Abendmahl, welches in Sec. IX. solle erfunden worden seyn, und bedienten sich dieses fast allein die Priester, welchen zu schwören unbillig schiene.

DU FRESNE *Gloss. T. II. p. 285.*

6) Durch einen gerichtlichen Mundbissen, oder durch ein beschwornes Brod, welches die Engländer Corsned nannten. Den Bissen beschwörten sie mit gewissen Worten und Gebetern,

GERICKEN *c. l. C. 7. §. 5.*

BECHMANN. *de jud. Dei C. 5.*

da sie glaubten, daß der Schuldige und Beschuldigte der Missethat dadurch erstickt werde, wessen er vor der Verfluchung angeklagt war.

ECKART. *T. I. de reb. Franc. orient. p. 1234.*

EBELING. *cit. l. C. 9.*

7) Durch das Baar-Recht, da die Richtere einen starcken Beweis überkommen zu haben glaubten, wann der Entleibte in Gegenwart des vermeynten Thäters zu bluten anfängt.

MÜLLER. *de jure feretri.*

8) Durch die Loose. Vor Zeiten waren einige Völcker in Deutschland welche, damit sie den Thäter der begangenen Missethat ausforschten, die Loose entweder im Gericht oder bey dem Altar machten.

SICCAM. *ad LL. Fris. p. 67. ex edit.* GAERTNERI.

Hieher gehöret auch 9) das Besiebenen, die rechte Schuld, der wahre Schub. Und beschreibet

D. KIRCHGESNER. *in Trib. Nemes. P. 4. C. 6. n. 1.*

solches also: „Ehedessen war ein seltsame Art mit dem Beweiß zu verfahren: Dann wann ein missethätige Person das Delictum nicht bekennet, wurde dieselbe besiebnet, das ist, es schwörte der Ankläger und noch 6. andere einen Eyd, daß der Inquisit die angegebene Missethat begangen hätte, und

darauf wurde er vor schuldig gehalten, und abgestraft, ꝛc.„ Welches aber als eine fast ungerechte Art und Mißbrauch gäntzlichen verworfen, und nach der

Bamberg. P. H. G. Ordn. *art.* 273.

verbotten, massen der nun ersagte Artickel von Wort zu Wort also lautet: „Item das Besiebend der Uebelthäter und ander Mißbrauch, auch alle Ordnung Unser Halß-Gericht, so Kayserlichen Rechten und dieser Unser Ordnung widerwärtig seyn, wollen Wir hiemit aufgehaben und abgethan haben, unangesehen, ob sie lang oder kurtz Herkommen seynd.„ Es ist aber solche Art im Königreich Polen annoch im Gebrauch, wie dann in Sachen, den zu Thorn, wider die dasigen Herren Jesuiten im Jahr 1724. erregten Tumult betreffend, von dem Königl. Polnischen Assessoral-Gericht zu Warschau, besage der

Historischen Nachricht von solchen Tumults, 14. Fortsetzung, *p.* 336.

folgenden Innhalts erkannt worden ist: „Solchemnach setzet das Königliche Gericht, auf diese und andere Gerichtlich angebrachte und ausgeführte Ursachen vest, und spricht vor Recht, daß der Präsident Rößner und Vice-Präsident Zerneckh, der Leib- und Lebens-Strafe würdig, wann nemlich Klägere, durch die Ehrwürdig. Jacob Pietrowitz und Michael Schubart, oder auch einen von beyden, die Beklagten, Rößner und Zerneckh, nebst 6. Zeugen, das ist weltlichen Personen, durch einen Eyd, bey den Königl. Commissariis werden überwiesen haben, ꝛc. Nach dem Zeugniß derer Zeugen, die geschworen, so wahr ihnen Gott helffe, und das Leyden Christi. Welchen Eyd so bald die Kläger werden abgeleget haben, so soll alsdann beyden, sowol dem Präsident Rößner, als Vice-Präsident Zerneckh, der Kopf abgeschlagen werden, ꝛc. Was aber diejenigen anbelangt, welche in der That ꝛc. schuldig befunden worden, sollen ebenfalls die Köpfe verliehren, doch wenn vorhero die Kläger sie eydlich werden überzeugt haben, daß sie derer angegebenen Verbrechen schuldig ꝛc.„ Worauf auch nach Zeugniß des Vice-Präsidenten Zerneckhens Thornischen Chronica, p. 450. ersagter Eyd auf solche vorgeschriebene Art würcklich præstiret, und so fort an denen Verurtheilten, bis auf ihme Zerneckhen, die zuerkannten Todes-Strafen exequiret worden sind. Alleine es hat diese Besiebenung mit der in denen Schwäbischen Landen noch heutiges Tages üblichen Besiebenung die geringste Verwandniß nicht, sondern es ist solche heut zu Tage an den meisten Orten nichts anders, als die Ratification der vorherigen zumalen Peinl. Aussagen, welche theils schlechthin vor dem Gericht, theils aber von einer gewissen Anzahl Zeugen geschiehet: denn so bald ein Urthel eingelanget ist, welches eine Todes-Strafe in sich hält, so liegt dem Richter ob, vor allen Dingen solche Besiebenung vor die Hand zu nehmen; zu solchem Ende

wird

wird der Inquisit von denen Banden entlediget, und ihme, wann er vorhero an ordentliche Gerichts-Stelle, oder wo er sonsten vormalen gütlich examiniret, gebracht worden, in Gegenwart 7. ehrlich- und legaler Gerichts-Männer, sein bereits gethanes und ratificirtes Bekenntniß von Wort zu Wort vorgelesen, auch darüber nochmalen punctatim befraget. Wann nun der Inquisit hierauf das begangene Verbrechen aufs neue zugestehet: so wird alsdann selbigem von dem Richter in Gegenwart derer 7. Zeugen, und des verpflichteten Gerichts-Schreibers, der Tod in Terminis generalibus, das ist, ohne eigentliche Benennung der Todes-Art, angekündiget, und er zu einer Christlichen Zubereitung in die Ewigkeit anermahnet.

§. 195.

Hieher aber gehöret allein der Beweis durch Zeugen und die eigene Bekenntniß des Beschuldigten.

C. C. C. *Art.* 20.

oder Bewährte.

1) Die Ueberweisung durch Zeugen.

2) Die Bekenntniß des Beschuldigten, unter welchen eines von beyden hinlänglich ist.

Beydes aber zusammen wird, um die wohlverdiente Strafe aufzulegen, nicht erfordert, sondern es ist eine Species von beyden schon hinlänglich;

cit. l. & *Art.* 69. C. C. C.

jedoch sind irgendswo die Ueberwiesene vor der Bekenntniß ehedem in Deutschland nicht condemnirt worden, wie es erhellet

ex *art.* 18. CONST. CRIM. BAMB.

gleichwie sie irgendwo vice versa die Bekenneten nicht condemnirt haben, ehe die Bekenntniß durch das Besiebenen geschahe,

KIRCHGESN. *P. I. C.* 6. *ab init.*

folglich gleichwie der Beschuldigte, der durch Zeugen ist überwiesen worden, sich wegen der Bekenntniß vergeblich bemühet;

cit. Art. 69. C. C. C. ibique KRESS.

wo sie gemeiniglich die Crimina facti transeuntis, weil die Deutlichkeit der Missethat allein aus diesen Zeugnissen nicht kan bewiesen werden, und also überdieß die Bekenntniß erfordert wird,

KRESS. *art.* 22. §. 1. *n.* 2.

also ist vice versa das Zeugniß wider den bekenneten Beschuldigten nicht nöthig.

L. 16. *C. de pœn.*
C. 2. *C.* 2. *qu.* 1.
C. C. C. *Art.* 62. 67.

Und dieses sind die ordentlichen Mittel. Von denen ausserordentlichen, und Hülfs-Mitteln, werden wir im folgenden Capitel handeln.

§. 196.

Die Eigenschaften, 1) der Ueberweisung durch Zeugen.

Und zwar was den Beweis durch Zeugen anbetrift, so muß derselbe klar und offenbar seyn, und zur Strafe hinlänglich, welcher Beweis vollbracht wird 1) wenigstens mit zweyen Zeugen.

C. C. C. *Art. 67.*

Da vor Zeiten unter denen Deutschen die Zeugnisse vielmehr gezehlet, als ponderirt wurden, und der Kläger und der Beschuldigte unter einander stritten, daß, welcher eine grössere Zahl hervorbringen würde, der andere überwunden würde,

LL. FRISON. *tit. 2. §. 2.*

GAERTNER. *ad LL. Saxon. p. 62.*

conf. CAPITVL. FRANCOR. *L. 4. 73.*

allwo es heißt: Quod si ambae partes testium ita inter se dissenserint, ut nullatenus una pars alteri cedere velit, eligantur duo ex ipsis, id est, ex utraque parte unus qui cum SCVTIS & FVSTIBVS in campo decertent; 2) es müssen solche Zeugen unverleumdt, und sonst mit keiner rechtmäßigen Ursach zu verwerfen seyn;

C. C. C. *Art. 66.*

3) müssen vor allen mit einem leiblichen Eyde beleget worden seyn,

C. 1. & 5. x. de prob.

weil einem unbeeydigten Zeugen in criminalibus kein Glauben beyzumessen ist;

L. 9. C. de testib.

4) müssen von der Hauptsache der Missethat,

C. C. C. *Art. 23. 30.*

und zwar 5) aus hinlänglichem Grunde der Wissenschaft aussagen.

C. C. C. *Art. 65.*

Also erhellet aber, daß diese Species probationis öfters mit mehrern Difficultäten verwickelt werde.

§. 197.

Müssen zwey Zeugen seyn.

Aus dem ersten Requisito fliesset, daß 1) ein Zeuge nur einen halben Beweis, und also nur ein Indicium einführe,

C. C. C. *Art. 30.*

§. 123. supr.

mithin eine vollständige Beweisung daraus nicht erzwungen werden kan. Und weil die Gesetze weder die Personen, noch die Verbrechen unterscheiden, so folget, daß 2) durch einen eintzigen Gezeugen, wann er auch gleich von höch-

höchster Auctorität, und also ein Princeps, wäre, in peinlichen Sachen keine vollständige Beweisung erzwungen werden kan;

VAL. MAX. *L. 4. C. 1. n. 11.*

dann man findet nirgends, daß zu Beweisung einer Sache nur ein Zeuge alleine, absonderlich zu Verdammung eines Uebelthäters, genug seye,

L. 23. C. de testib.

ja sogar in geringen, und mit kleiner Leibes-Strafe zu belegen stehenden Uebelthaten ist ein eintziger Gezeuge, auch bey Einlaufung vernünftiger starcker Muthmassungen, zu Verfäll- und Verdammung eines Uebelthäters nicht genugsam, alldieweilen durch die Landes-Verweisungen, Keychen-Strafen u. d. g. eine Ehrlosigkeit und Infamia denen Abgestraften zuwächset, da doch die Ehre und das Leben in gleichem Stand und Werth billig geschätzt wird. Es ist auch 3) nicht anderst in ausgenommenen und schwehrern Missethaten enthalten;

C. C. C. *Art. 83.*
Diss. ZIERIZ. *ad art. 67.*

4) auch die Singularität derer Zeugen macht keinen Glauben.

CLASEN. ad C. C. C. *p. 127. 285.*

§. 198.

Das zweyte Requisitum ist, daß die zwey Zeugen müssen unverwerflich seyn, Und unverwerflich.

§. 196. 2) supr.

wohin diejenigen gehören, welche mit keinem Recht von der Zeugschaft zu sagen verboten werden. Es werden aber einige absolute, andere secundum quid verboten, das ist, in Ansehung einiger Personen, oder Sachen. Dahin gehören alle diejenigen, welche von denen bürgerlichen Sachen zugleich ausgeschlossen werden, als wie die Minderjährigen;

L. 19. §. f. π. de testib.

denn ein Knabe unter 14. Jahren, und ein Mägdlein unter 12. Jahren, als welche Zeugen schwachen Verstands und zur Unwahrheit geneigt seyn, sollen mit keinem Eyde abgehöret werden; jedoch ist einer Obrigkeit nicht verboten, selbige ex officio in denen Inquisitions-Processen, zu Einholung einiger Nachricht, ohne Jurament auszufragen, aus deren Deposition aber mehrers nicht, als qualis qualis informatio, das ist, eine gar geringe Anzeigung, erwächset. Da aber ein Zeuge die Pubertät erreichet hätte, wäre er mit leiblichem Eyde zu bestricken; jedoch ist er kein unverwerflicher Zeuge, sondern hierzu wird ein Alter von 20. Jahren erfordert.

L. 20. π. de testib.

Jeden-

Jedennoch ist wider gesetztes Alter der 20. Jahr, in einer in puncto Sodomiæ angestellten Inquisition, von der Hochfürstl. Würtenberg. Juristen-Facultät zu Tübingen, im Jahr 1721. auf die Beeydigung eines 15. jährigen Knabens folgenden Innhalts erkannt worden: „Annebenst wäre wohl gethan gewesen, wann der 15. jährige Knabe auch eydlich wäre verhöret worden,

cum testi injurato in Criminalibus non credatur,

L. 9. C. de test.

in tantum, ut nec partium consensu in istis causis Juramentum testibus remitti nequeat:

FARINAC. *de testib. qu. 74. n. 85.*

Weilen aber 2. Gezeugen ohnedeme diesen Umstand glaubwürdig machen, so adminiculiret jedannoch dieses Knabens an Eydes Statt gethane Depositions in etwas; sollte aber doch annoch füglich dessen Aussage noch eydlich geschehen können, würde es besser seyn.„ Ja es vermeynet auch

Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. I. L. 2. Tit. 6. n. 13.*

daß in Lastern verletzter Majestät ꝛc. einer unter 14. Jahren Zeugniß abgeben, ja so gar hierzu durch die Tortur gezwungen werden könne.

L. 10. π. de quæst.

Es werden auch zur Zeugschaft verboten die von Natur taub und stumm gebohren sind.

C. 3. C. 4. qu. 2.
C. 19. x. de accus.

Ferner die ehrlosen Personen,

C. C. C. *Art. 66.*

die von geringster Condition, von dem öffentlichen Gericht sind verdammt worden.

cit. L. 3. π. de test.

Jedoch kan ein Infamis contra Imfamem gar wohl einen Zeugen abgeben. Die belohnte Zeugen sind auch verworfen, und nicht zulässig,

C. C. C. *Art. 64.*

doch muß dasselbe anderstwoher, als aus der eigenen Bekenntniß dererselben offenbar werden.

C. 10. x. de test.

Wie auch die falschen boshaftigen Zeugen werden zur Zeugschaft nicht zugelassen,

C. C. C. *Art. 68.*

und

und gehören auch hieher die Verschwender, Falliten, Banquerouten, welche ihr Gut mit kostbaren Gastmahlen, Hurerey, übermäßigen Spielen, kostbarer Kleidung, ꝛc. durchgebracht haben,

GERDES. *Tr. de decoctoribus §. 3. seq.*

ZIPFELS *Tr.* von den vorsetzl. *Banquerottiren, qu. 3.*

welche vor Zeiten zu Hand und Halfter gegeben wurden;

Cel. ENGAV *El. jur. Germ. III, 228. seq.*

heut zu Tage aber werden sie mit einer Infamia beleget,

REF. POL. AVG. *1548. tit. 22.*

ORD. POL. *1577. tit. 23.*

und derowegen in denen Hänse-Städten,

MANDAT der Hanse-Städte wider die muthwilligen *Falliten de A. 1620.*

in denen Preußischen

General-Edict von *Banq. d. 12. Jan. 1715.*

und Hannoverischen Landen,

Const. wider die muthwillige und vorsetzl. *Banquerouten, de d. $\frac{15}{26}$ Mart. 1726.*

nach Beschaffenheit derer Sachen, mit der Strafe des Prangers, Landesverweisung, und wann dieses die Umstände erfordern, mit dem Staupenschlag, ja auch mit der Strafe des Strangs beleget, also, daß wann die Glaubigere schon intercediren, kaum diese Strafe abgelehnt wird. Schon der höchstseeligste Kayser Carl der Vte haben Anno 1531. d. 7. Oct. & 1540. d. 6. Oct. auf die in ihren Erb-Landen unterworfene muthwillige Verschwender den Strang verordnet. Ob diese Strafe aber mit Recht oder Unrecht unternommen wird? untersuchet

IO. TOB. HOFFMANN. *diss. de justitia pœnæ Capit. debitoribus obæratis imponendæ.*

dahero sie keine Zeugschaft abgeben können, in specie in Criminalibus, die nicht 20. Jahre alt sind.

L. 20. π. de test.

EXEMPL. CONST. CRIM. *de Anno 1521. 29. art. 64.*

C. C. AVSTR. *art. 14.*

Dasselbe restringirt

KAYSER. *pr. crim. 441.*

auf den Processum ordinarium, und läßt dieselbe in den Inquisitions-Proceß zu; aber der Grund des Unterscheids fällt übern Haufen, weil von der

Unbeständigkeit des Alters, so der Grund desselben Rechts ist, durch die Qualität des Processes nichts abgehet. Vielweniger ist der angeführte *Lex 20.* auf die Personen, so kein Zeugniß abgeben wollen, zu restringiren, die aber Zeugen wollen abgeben, sind zuzulassen, wie dasselbe Gesetz verkehrt explicirt

ZANGER. *de quæst. C. 3. n. 29.*
vid. LEYS. *Spec. 283. n. 5.*

ferner, auch nicht die Beichtväter können in Criminalibus, wegen denen Sachen, so ihnen in der Beichte sind offenbahret worden, zeugen.

BEYER. *de sigill. conf. C. 3. §. 58.*
LEYS. *Spec. 284. n. 2.*
conf. quoque cel. ENGAV *El. Jur. Can. Pontif. Eccles. Lib. II. Tit. 5. §. 76.*

Nach dem Jure Canonico

C. 17. C. 33. q. 5.

wird ein Weibsbild in Capital-Sachen, so criminaliter angestellt werden, von dem Zeugen-Amt verworfen; und sagt

BLVMLACHER. ad O. C. *art. 23. n. 23.*

daß durch zwey Weibspersonen, sie mögen so ehrlich und unbedencklich seyn, als sie immer wollen, eine Uebelthat vollständig nicht erwiesen werde, aus Ursachen, daß, wo die Gesetze eine gewisse Anzahl der Gezeugen erforderten, die Beweisung durch männliche Zeugen geschehen müsse ꝛc. allwo er zugleich etliche Casus erzehlet, als von Testamenten, Codicillen, Lehens-Sachen, von einem Notario gefertigten Instrument, bey welchem zween männliche Zeugen seyn müssen, sonderlich weilen die Schwäche des Judicii und die Wanckelmüthigkeit dem weiblichen Geschlecht von Natur anhänget, und dannenhero die widrige Præsumtion gegen alle Weibspersonen streitet; daß also vorsichtiger seye, wenn ein Delinquent, der nur durch zwey Weibspersonen überwiesen worden, mit der ordentlichen Strafe nicht belegt würde. Ob nun gleich in der Praxi ein anders enthalten ist,

CARPZ. *pr. crim. qu. 114. n. 40.*
SCHILTER. *Ex. 49. append. n. 6.*

so tritt doch dem ersten das Würtenbergische Recht bey.

BARDILI *Ex. 33. th. 20.*

§. 199.

Auch die nicht verboten sind.

Unter dieser Zahl sind mit zu zehlen die Knechte wider die Herren,

L. 7. C. de test.

da aber von Amts-wegen ein Haus-Genoß wider den Haus-Herrn, ꝛc. sonderlich in Sachen, die im Haus zu geschehen pflegen, und man ansonsten die Wahrheit nicht erheben könnte, abgehört würde: so ist er ein unverwerflicher richtiger Zeuge, daferne selbiger mit keiner andern Untüchtigkeit behaftet wäre; dann die Untüchtigkeit wäre nur, wann der Haus-Herr, oder ein Haus-Genoß, den Bedienten oder Haus-Genossen zu einem Zeugen vorstellete, da eine von dem dritten geschehene Uebelthat bewiesen werden wollte.

Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. 1. Lib. 2. Tit. 6. n. 11.*

Die Kinder wider die Eltern, und hingegen

L. 5. C. de test.

auch alle Blutsfreunde, oder nächste Anverwandte,

BLVMLACH. *ad art. 23. n. 17. seqq.*

allwo dieser Auctor lehret, daß die Eltern gegen die Kinder, oder vice versa, in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Gradus

per *L. 6. C. de test.*

zum Zeugniß, wann sie auch gleich wollten, nicht zuzulassen seyen; so er auch auf den Schweher, Tochter-Mann, Stief-Eltern, Stief-Kinder,

per *L. Julian. 4. π. de test.*

imgleichen, der Braut ihren Vater, und der Tochter Bräutigam.

L. 5. π. de test.

imgleichen Geschwister-Kinder und Kindes-Kinder, ex paritate rationis

L. 4. π. de test.

auch um so vielmehr auf Brüder und Schwestern, imgleichen Vaters-Bruder, Vaters-Schwester, Mutter-Bruder und Mutter-Schwester, und zwar derentwegen extendiret, weilen die Ration, damit die Uebelthat eröfnet und gestraft werden möge, von so starcker Wichtigkeit nicht ist, daß eben darum die zwischen diesen Personen haftende natürliche Verbindlichkeit aufgelöst werden solle. Dann wenn dieser Absatz in Rechten gegründet wäre, hätten die Gesetzgeber unfehlbar solchen Casum ausgenommen; zudeme seye die höchste Gefahr des Meineydes vorhanden. Jedoch vermeynet

Frölich v. Frölichsburg, *cit. l. n. 10.*

daß, nach dem gemeinen Gebrauch, befreundte Personen, im Fall die Wahrheit anderer Gestalten nicht zu erhalten, und die Uebelthat ein schweres abscheuliches Verbrechen wäre, nicht allein als Zeugen ausgefragt, sondern auch mit obrigkeitlicher Gewalt, ja der Tortur selbsten, angehalten wer-

den können. So sollen auch unbekannte Zeugen auf Anfechtung des Gegentheils nicht zugelassen werden, es würde dann durch den, so die Zeugen stellet, stattlich fürbracht, daß sie redlich und unverläumdt wären.

C. C. C. *Art. 63.*

Nicht weniger solle auch kein Ankläger, kein Denunciant, kein Querelant für einen Zeugen angenommen werden, sonderlich, da die Angebere und Denuncianten einen Theil aus der Strafe zu erhalten verhoffen; ja, eine Obrigkeit solle dergleichen Leute, wann gleich der Beklagte oder Angegebene nicht excipirte, ex officio und von Amts-wegen von Kundschaftgebung verwerfen.

DAMHOVD. *pr. crim. C. 6. n. 10.*

OLDEK. *Tit. 2. Obs. 11. n. 1.*

Wiewolen

BRVNNEM. *Proceff. Inquif. C. 8. n. 23.*

vermeynet, daß ein Denunciant und angebende privat-Person, daferne selbige keinen Nutzen zu hoffen hat, noch sonsten zu ersehen ist, daß es aus Feindschaft oder Rachgierigkeit geschehe, gar wohl für einen Zeugen könne angenommen, jedoch auch aus denen Umständen angemerckt werden, wie viel derselben Glauben zuzumessen seye? Es sind auch keine tüchtige und unverwerfliche Gezeugen die Mithelfere;

L. 11. C. de test.

es meynet aber

Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. 1. L. 4. Tit. 2. n. 11.*

daß wann ein einziger Complex und Mitgespann, da er seine Aussage mit der Tortur bekräftigte, und anderwärtige Adminicula und Umstände vorhanden wären, dadurch des Mitgespanns Aussage befestiget würde, allwo er den Italienischen Rechtsgelehrten GVAZZINVM anführet. Allein diese Tortur in Italien hat einen grossen Scrupel. Dann auf diese Art kan der Inquisit in Ansehung des Mitgespanns die Tortur gäntzlich nicht vermeiden; dann entweder bejahet er, daß er einen Mithelfer habe, oder verneinet es, daß er niemals die Tortur, entweder den Mithelfer zu benennen, oder diese Benennung zu bestättigen, ablehnen wird. Dahero urtheilet

BEYER. *ad art. 65. n. 11.*

daß diese Tortur billig weder ein hinlängliches, noch der Billigkeit conformes Mittel seye. Ja so gar vermeynet

Frölich v. Frölichsburg *cit. l. Tr. I. Lib. 2. tit. 11. & 12.*

daß der in der Tortur bekennende Delinquent noch einmal in specie mit der

Tortur

Tortur zu Purgirung seines Mackels der Complicität belegt werden müßte; da aber die Tortur nur ein Mittel ist, die Bekenntniß herauszubringen, warum soll ein armseliger Bekenner nun torquirt werden? Selbst die Böhmische neue

P. H. G. Ordn. *Art. 13. §. 27.*

verbietet solches, da es heißt: daß zwar, wie der vorherige 26. §. lautet: Ein Inquisit, zu Angebung seiner Mitgehülfen, wann er sich deren weigern würde, durch die scharfe Frage angehalten werden solle; dahingegen §. 27. niemalen gestattet werden solle, daß man einen beständig, auf seinem Angeben, und gutwillig-freymüthiger, auch wahrscheinlichen Bekenntniß der Complicum bleibenden Inquisitum zu dem Ende annoch mit der Tortur, oder auch mit Vorstellung des Scharfrichters, samt seinen Peinl. Instrumenten angreife, damit er, durch die Marter, gleichsam die Wahrheit seiner Aussage zu widerrufen, oder aber, aus Schmertzen, oder Verdruß, sein auch falsches Angeben, desto hartnäckiger zu bestättigen, oder aber, gar alle Complices zu verschweigen; nichts destoweniger, allwo ein Inquisit anderer Ursachen halber, zu Bekennung der Wahrheit, oder, wie obbemeldt, zu Benennung der Complicum, mit der Tortur angehalten wird, so ist es schon an deme genug, daß selbter auf seinen Aussagen und umständlicher Benennung der Mitgehülfen verbleibe, und nicht wanckelmüthig seye, nicht aber, daß man nur, um des Inquisiti Beständigkeit zu probiren, ferners mit der Tortur verfahre ꝛc. Es kommt also die Zeugen-Tortur weder mit der Lehre des Juris germanici, noch mit dem Carolingischen Rechte überein.

KRESS. *ad art. 65.*

Und endlichen werden auch von der Zeugschaft verworfen die Feinde; dann wer wider einen Angeklagten oder Inquisiten einen schwehren Haß und Feindschaft trägt, der ist kein tüchtiger Zeuge, also, daß auch ein Haus-Genoß oder Freund des Feindes allhier für einen Feind gehalten, und von dem Zeugniß verworfen werden kan und soll. Wie dann nicht weniger so gar in dem Fall, da man sonsten die Wahrheit anderer Gestalten nicht erheben könnte, kein Feind als ein Zeuge zugelassen wird, wann es auch gleich eine sonderliche Uebelthat wäre, welche zu beweisen sonst untüchtige Zeugen zugelassen werden.

§. 200.

Weil aber diese Beweisthümer aus der Beschaffenheit derer Personen genommen sind, jene aber nicht verändert wird, es mag das Verbrechen offenbar oder verborgen gewesen seyn, so folget, daß sie nirgends völlig beweisen, wann auch meistens die Wahrheit nicht anderst kan erhalten werden.

Wann auch meistens die Wahrheit nicht anderst kan erhalten werden.

LVDOVIC. *pr. crim. C. 6. §. 9.*
BEYER. *ad art. 62. pos. 10.*
ORD. CRIM. BORVSS. *C. 5. §. 4.*

Und weil, je schwehrer ein Præjudicium ist, so aus der Uebelthat kommt, desto stärcker der Beweis erfordert wird,

§. 190. supr.

so erhellet augenscheinlich, daß die untüchtigen Zeugen, auch nicht einmal in grausamern Verbrechen, den Beschuldigten vollkommen überweisen.

§. 201.

Beeydigte. Aus dem dritten Requisito, und weil der Eyd, um den Beweis deutlich zu machen, nothwendig ist,

§. 196. supr.

folget, daß 1) denen unbeeydigten Zeugen kein Glauben beyzumessen seye, auch nicht einmal denen Clericis;

C. 39. x. de test.
C. 59. eod.

da aber

Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. I. L. II. T. 7. n. 4.*

spricht: es seye dieses Juramenr in Criminal-Sachen niemanden nachzulassen; es erstreckten sich auch die Landes-Statuta, welche einen von Adel, oder Siegel-mäßigen von Ablegung leiblichen Eydes entbinden, auf die Criminal-Sachen nicht; so dienet darauf zur Antwort, daß Kayser Leopold denen Edelleuten in Oesterreich dieses Privilegium gegeben hat, daß deren Aussage in Criminalibus, so unter ihren adelichen Glauben und Insiegel ist ausgestellt worden, zuzulassen, und nicht zu verwerfen seye. Dieses Privilegium Leopoldinum trift man aufgezeichnet an bey

GVARIENT. *Cod. Austriac. p. 259.*

2) daß dieses Eyd weder von dem Richter, noch von denen Partheyen kan nachgelassen werden, wie zwar ansonst in causis civilibus Rechtens ist,

BRVNNEM. *J. E. L. 3. C. 4. §. 13.*

3) daß es gleichviel seye, ob dasselbe vor, oder nach der Aussage, in Gegenwart, oder Abwesenheit des Beschuldigten, geleistet wird, wiewol die Gelehrten wegen diesen Satz verschiedener Meynung sind

propter *C. 17. x. de test.*

Nach der

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 8. §. 9.*

muß

muß die Beeydigung der Zeugen in Inquisiti Gegenwart geschehen, wie davon angeführte Stelle folgendes disponiret: Daferne aber das Zeugen-Verhör an dem Ort, wo der Inquisit gefangen sitzet, vorgenommen wird, wie sich, da des Gefangenen Ehr und Gut, Leib und Leben, vornemlich darauf bestehet, regulariter gebühret, sollen sämtliche Zeugen demselben unter Augen geführet, diesemnach für den Meineyd scharf gewarnet, und soll keiner von denenselben sich dessen entziehen können. Es wären dann unter ihnen junge Leute, so das 20ste Jahr noch nicht angetretten, als welche mit dem Zeugen-Eyd so lange zu verschonen sind, bis Unsere Cantzley deshalb ein anders verordnet haben wird; dafern auch wegen solcher Zeugen eigentlichen Alters Zweifel vorfiele, ist es damit zu halten wie *Cap. VII. §. 3.* vorgeschrieben stehet, (nemlich an dem Ort ihrer Geburt den Tauf-Zettel einzuholen) auch jedesmal wohl Acht zu haben, ob dergleichen junge Personen in ihren Reden, oder auch sonsten sich vernünftig und verständig bezeiget, und davon umständliche Nachrichten ad Acta zu registriren.

§. 202.

Aus dem vierten Requisito fliesset, daß 1) hieher die Aussagen derer Zeugen von denen Umständen derer Uebelthaten nicht gehören; Von dem Wesen selbst des Verbrechens.

C. C. C. *Art. 23.*
§. 114. supr.

auch keine Zeugen zugelassen werden, wann sie nicht 2) von der Wahrheit,

CARPZ. *qu. 114. n. 59.*

und 3) von ihrem selbst eigen wahren Wissen aussagen;

C. C. C. *Art. 65. 67.*
STRYK. *de jur. sens. diss. 3. c. 3.*

4) daß jedoch ein Zeugniß nichts offenbahre, wann vorhero das Corpus delicti nicht bekannt ist.

C. C. C. *Art. 6.*
§. 101. supr.

§. 203.

Die Natur des fünften Requisiti erfordert, daß man 1) denen general- und umschweifenden Aussagen nicht glaube, z. E. vielleicht; meines Gedünckens; wann mir recht ist; wanns mich nicht betrügt; imgleichen, beyläufig, oder es kan wol seyn ꝛc. welche Aussagen keinesweges zuzulassen, sondern man solle die Zeugen bey ihrem abgelegten Eyd sich des eigentlichen Hergangs in Sachen zu erinnern anvermahnen, weilen nicht glaublich, daß sie von so kurtzer Zeit her sich nicht mehr erinnern könnten; sollen ordentliche und endliche Antwort geben, Ja oder Nein; man könne sich mit Welche aus hinlänglichen Gründen aussagen.

mit ihrem Glaubwol nicht zufrieden stellen, sollen sagen, was ihnen eigentlich wissend sey ꝛc. auch wird 2) denen zweifelhaften Aussagen kein Glauben zugemessen, wohin ich referire die Aussagen derer Tauben und Stummen; 3) so wird auch nicht jede angeführte Ursache zugelassen, sondern eine solche, welche die Aussage selbst wahrscheinlich macht, das ist, aus welcher sich offenbar schliessen läßt, damit es bekannt ist, daß nicht der verführte Zeuge aus einer heftigen Meynung, oder Argwohn, welcher die Menschen niemals betrüget, ausgesagt habe;

BRVNQVELL. *de rat. dict. test.*

folglich wird 4) dasselbe Zeugniß verworfen, von welchem aus dem wahren Wissen keine Ursach kan angegeben werden.

STRYK. *de jur. sens. præm. n.* 38. 52. Wahrlich von der Hexerey *p.* 46.

§. 204.

Wie die Beweis-Artickel zu verfertigen sind.

Aus eben demselben Principio, daß der Beweis in Criminalibus muß klar und deutlich seyn,

§. 189. supr.

folget auch, daß 1) selbst die Zeugen-Verhör muß deutlich und also auf die Beweis-Artickel geschehen; 2) diese aber Frag-weise, und gleich als wie die Inquisitional-Artickel einzurichten sind;

§. 186. supr.

3) muß auf die Facta negata,

ORD. CRIM. BORVSS. *C. 5. §. 5.*

und 4) auf die in vorhergehenden angeführten §pho Requisita zu dirigiren,

C. 37. x. de test.

5) daß dem Gegentheil um die Interrogatorial-Artickel zu geben zu communiciren sind,

ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 7.*

und wird auch in der

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 8. §. 7.*

deswegen also disponiret: Alldieweil auch zu mehrmahlen wahr genommen worden, daß die Defensores der Inquisiten, die Gezeugnisse darum disputiret und in Zweifel gezogen, weil dem Delinquenten die Beweis-Artickel um Interrogatoria darauf zu übergeben, nicht communiciret worden; so sollen zwar dem Gefangenen die Artickel, worüber die Zeugen abzuhören, vorher entweder vorgelesen, oder auch auf sein Begehren Abschrift davon zugestellet, und ihm allerdings freygestellet werden, die Umstände oder Puncte, weshalber

halber die Zeugen mit zu befragen, dem Gerichte zu eröfnen, oder auch schriftlich zu überreichen, und sollen alsdann die Zeugen hierüber eben sowol als über die Beweis-Artickel mit allem Fleiß vernommen werden. Sonderliche Interrogatoria aber durch die Advocaten einzubringen, als wodurch nur zu unnöthigen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben, und gemeiniglich nichts anders gesuchet wird, als die Zeugen irre zu machen, und den Missethäter der verdienten Strafen zu entziehen, oder die Sache vergeblich aufzuhalten, soll nicht verstattet seyn. Wann aber der Inquisit keine Fragstücke, darüber die Zeugen mit zu verhören, einbringen wollte, oder sich dessen begebe, oder auch die Frage von geringen Delictis wären, so sollen die Gerichte nichts destoweniger Amts-halber beobachten, was in dem vorstehenden §. 6. verordnet ist, auch die Zeugen allezeit um ihren Namen, Alter, Herkunft, Handthierung und so ferner nachfolgender massen befragen:

1) Wie Zeuge mit seinem Tauf- und Zunamen heisse?
2) Wie alt er sey?
3) Wo er bürtig und wo er wohne?
4) Wer Zeugens Eltern gewesen?
5) Womit er sich ernähre?
6) Ob er dem Inquisito mit Blut-Freundschaft (oder Pflichten) zugethan sey?
7) Ob er den Beschändigten (oder Denuncianten) verwandt (oder verpflichtet) sey?
8) Ob er Nutzen hiebey zu hoffen, oder
9) Schaden zu befürchten habe?
10) Wie er zu diesem Zeugniß komme?
11) Ob er die Artickel oder Fragstücke, worüber er vernommen werden würde, vorhero gelesen, oder sonst deren Innhalt erfahren?
12) Ob er von jemand unterrichtet sey, wie er die Aussage thun solle?
13) Ob er mit seinem Neben-Zeugen sich dieserhalben besprochen habe?
14) Ob er dieser Sache dem Gefangenen vorhero beyräthig gewesen?
15) Ob er bey dem Beschädigten- oder (wann jemand entleibet worden) dessen Freunden?
16) Ob ihm wegen dieses Zeugnisses vorher etwas versprochen, oder würcklich gegeben sey?

§. 205.

Sintemal aber dem Judici inquirenti überhaupt wegen den Beweis das Directorium oblieget, Das Amt eines Richters wegen der Verhör.

§. 192. supr.

so muß er auch wegen der Verhör selbst allen Fleiß anwenden, damit er wegen der wahren Ueberzeugung derer Schuldigen vergewissert wird. Zu dem Ende ist es nöthig, daß er 1) die Zeugen ordentlich citire,

L. I. §. §. x. de test.

damit selbige mit Bedacht, und nüchtern erscheinen, wann sie ihre Aussage thun wollen. Sind nun die Zeugen in demjenigen Ort vorhanden, wo das Gericht befindlich, und die Zeugen-Verhör geschehen soll, so ist eine schriftliche Citation nicht vonnöthen, und kan selbige durch den Gerichtsdiener, jedoch mit Meldung der Ursach, mündlich geschehen, sonsten aber geschicht selbige schriftlich, entweder per litteras compulsoriales, oder requisitoriales,

C. C. C. *Art.* 72.

und zwar ohngefehr dieses Innhalts: Nachbenannte Personen sind an Sachen, dem wegen an N. N. verübt haben sollenden Mordthat, und deshalb zur gefänglichen Haft gebrachten N. N. zu Zeugen angegeben worden. Wann nun zu Abhörung derselben nächst bevorstehender = = Monats-Tag N. ernennet, und anberaumet worden ist; als werden Kraft tragenden Amts ersagte Personen hiermit citiret, und geladen, daß sie berührten Tages vor allhiesiger Amts-Cantzley persönlich, und unausbleibende erscheinen, und auf diejenige Fragstücke, welche ihnen werden vorgehalten werden, ihre Wissenschaft vemittelst Eydes von sich stellen, auch bedürfenden Falls selbige dem Gefangenen unters Gesicht sagen sollen. Wornach sich dann zu achten ist.

Signatum N. den ꝛc.

Amts-Cantzley allda.

2) daß er die Ungehorsamen mit rechtmäßigen Mitteln zur Aussage zwinge, auch bisweilen mit der Tortur, wann a) die Wahrheit nicht anderst kan erhalten werden, b) die Person von geringer Beschaffenheit ist, c) die Bosheit öffentlich aus denen Actis erhelle, d) das Verbrechen grausam ist,

LVDOVIC. *cit. l. C. 5. §. 10.*

e) andere Zwangs-Mittel vergeblich sind angewendet worden; 3) daß er ausser Gericht die Verhör nicht leichtlich delegire, und so gar 4) die Testes forenses, wann es geschehen kan, selbst verhöre,

LVDOVIC. *cit. l. C. 5. §. 29.*

ORD. GRIM. BORVSS. *cit. l. §. 8.*

5) daß die Zeugen præcise erscheinen, und deren schriftlichen Aussagen nicht geglaubet wird,

L. 3. §. 3. ff. de test.

wiewolen, wann der Inquisit durch mündliche Erinnerung und Bitte die

Obrigkeit ersuchen lässet, daß sie in Verhörung der Gezeugen auf diese und jene Umstände fleißige Nachforschung thun möchte, schuldig und verbunden ist, solche Bitte nicht ausser Obacht zu lassen, sondern möglichsten Fleiß anzuwenden, die Gezeugen ordentlich darüber auszufragen, als wordurch die Sache ihren Ausgang um so viel ehender gewinnen kan.

CARPZ. *P. 3. qu. 114. n. 25.*

6) Es muß auch jeder Zeuge besonders verhöret werden,

CLASEN. *ad art. 65.*

und zwar bey verschlossener Thür, damit sich die andern nicht nach des Ersten Aussage richten; 7) daß die Aussagen deren mit allen Umständen wegen der Verhör, die Gebehrden des Gesichtes derer Deutschen, die bleiche Farbe, die Standhaftigkeit, denen Acten einverleibt werden;

C. C. C. *Art. 181.*

8) daß er diejenigen Aussagen ordentlich eröffne,

C. C. C. *Art. 73.*

welches in dem Inquisitions-Proceß selbst in der Untersuchung derer Acten vollzogen wird.

LVDOVIC. *cit. l. C. 5. §. penult.*

§. 206.

Also hat in seiner Ordnung der Beweis durch Zeugen Statt. Inzwischen welche Ursache die ausserordentliche Zeugen-Verhör in causis civilibus zuläßt, lehret auch eben dieselbe, daß diejenige in Criminalibus Statt haben kan, wo oft eine viel grössere Ursache concurriren kan. Die ausserordentliche Zeugen-Verhör.

C. 5. x. ut lit. non contest.

Ill. BOEHMER. *I. E. P. T. I. L. 2. tit. 6. §. 10.*

§. 207.

Die andere Art, in welcher die Wahrheit der Missethat bekannt wird, ist die eigentliche Bekenntniß des Beschuldigten, durch welche kein Beweis klärer gemacht wird, 2) Die Bekenntniß.

L. 1. π. de conf.

folglich, wann es geschehen kan, von dem Richter zu verwalten ist. Jedoch wird diese in der nach denen Gesetzen bestimmten Strafe regulariter nicht anderst erlangt, als wann sie 1) klar, hell, aller Ausnahme frey seyn,

C. C. C. *Art. 60.*

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. 1. L. 4. Tit. 2. n. 2.*

2) ingleichen sollen die Bekenntniß wahrscheinlich und erweislich seyn, nichts unmögliches begreifen, die bekannten Umstände, und die That selbsten auf einholende Erfahrung vorgegebener massen sich verhalten, dann nicht genug, die Bekenntniß einer Sache zu erheben, sondern es ist vonnöthen, der bekannten That und allen Umständen, ob sie in Wahrheit also beschaffen, vor weiterer Verfahrung nachforschen;

C. C. C. *Art. 46. 53.*

3) sie muß auch ernsthaftig seyn; dann es werden manchesmal schwache Leute gefunden, die aus Schrecken etwas bekennen: da man aber auf die Ursache Nachfrage hält, erfindet man, daß selbige wider die Wahrheit geredet haben;

C. C. C. *Art. 47. 92.*

und endlich 4) muß sie gerichtlich geschehen.

C. C. C. *Art. 31. 17.*

conf. B. HEINECCIVS *de relig. judicant. circ. reor. confess.*

§. 208.

Muß a) klar seyn.

Weil also die Bekenntniß klar und deutlich seyn muß,

S. praeced.

so folget, daß hieher nicht gehöret 1) eine zweifelhafte Bekenntniß, wohin meistens zu referiren ist diejenige, welche von Taub- und Stummen zugleich geschiehet, und welche die Gerichts-Sprache nicht verstehen, weil selten dergleichen Leute die Meynung derer Beschuldigten eigentlich annehmen können. Nun ist in diesen gegenwärtigen von der Gewißheit der Bekenntniß ad effectum condemnationis nicht zu zweifeln. Also eines fremden Delinquenten Bekenntniß, welcher die deutsche Sprache nicht verstehet, kan durch einen Notarium, oder beschwornen Dolmetscher, herausgebracht werden, wie es erhellet

ex CARPZOVII *dec. 189.*

conf. KRESS. vom Recht der Taub- und Stumm-gebohrnen.
Ill. HEINECC. *cit. l. §. 41.*

In der

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 8. §. 13.*

ist deswegen folgendes disponiret: Wann der Zeuge die deutsche Sprache nicht verstehet, soll damit, wie im Cap. 8. §. 17. gemeldet, (nemlich es sollen die Fragstücke der Zeugen von ein oder zwey geschickten Männern in solcher Sprache am Rande des Protocolli übersetzet, selbe dem Actuario adjungiret, und quoad hunc Actum verpflichtet, der Zeugen Aussage sodann niedergeschrieben, und beydes bey den Actis gelassen) verfahren werden; es

gehöret

gehöret auch nicht hieher eine unstete, allgemeine, und eine schliessende Bekenntniß, wie dieses der Italienische Rechtsgelehrte

GVAZZ. *defens. reor. 32. C. 1.*

mit Recht behauptet;

vid. quoque Ill. LYNK. *ad Dess. erot. jur. can. p. 81. in fin.*

vielweniger 2) welche einer Exception kan entgegen gesetzet werden;

C. C. C. *Art. 47.*

wie auch nicht 3) aus einer stillschweigenden Transaction, ob gleich diese mit Darzwischenkommung des Richters ist eingegangen worden;

CARPZ. *qu. 121. n. 60. seq.*

oder 4) eine erdichtete, welche aus dem Ungehorsam eines Beschuldigten,

MATTH. *de crim. L. 48. Tit. 16. C. 1. n. 11.*

oder aus einer Unmöglichkeit die widrigen Indicia zu elidiren gesammlet.

FAB. *ad C. 8. tit. 24. def. 7.*

Eben dasselbe ist zu sagen, wann der Beschuldigte die entgegen gestellte Exception nicht beweisen kan, welcher der Tortur zu unterwerfen ist.

C. C. C. *Art. 131.*

Wiewol einige vorhanden sind, welche meynen, daß dergleichen qualificirte Bekenntniß nicht könne getrennet werden, und so gar ausserhalb der Ordnung alsbald auf den Beschuldigten zu bemercken seye;

SPERELLVS *P. 2. Dec. 108. n. 36. seq.*

aber ich bekenne, daß durch dieses denen boshaftigen Menschen keine ungerechte Cautel dargereichet werde, die verdiente Strafe mittelst einer solchen Bekenntniß zu verspotten.

conf. BOEHMER. *J. E. P. T. I. L. 2. tit. 18. §. 4.*

§. 209.

Weil aber ferner die Bekenntniß muß wahrscheinlich und erweislich seyn, b) Wahrscheinlich und erweislich.

§. 207. infr.

so ist es gewiß, daß dieselbe 1) alsdann nur kräftig seye, wann das Corpus delicti bekannt ist;

L. 1. §. 27. π. de quæst.

C. C. C. *Art. 6. 20. 60.*

vid. tamen KRESS. *ad art. 131.*

2) wann rechtmäßige Inzichten wider den Beschuldigten vorhergegangen sind;

GOMEZ. *resol. C. 13. n. 25.*

3) daß die Umstände der Missethat specifice sind erzehlt worden,

C. C. C. *Art. 48. seq.*

gemeiniglich solche, welche kein Unschuldiger wissen kan;

C. C. C. *Art. 53. 54. 60.*

4) daß die Wahrheit dererselben nach der Erforschung ist gefunden worden,

C. C. C. *Art. 54. 55.*

und nichts daran gelegen seye, ob 5) sie freywillig, ohne Frage, 6) in der Tortur, oder ausserhalb derselben, 7) unter der Bedrohung der Tormenten, oder endlich 8) unter der Hoffnung der Erlassung der Strafe geschehen seye.

C. C. C. *Art. 46. 184.*

§. 210.

So von der Uebelthat ist nicht præscribirt worden.

Und weil ferner diese Wahrheit der Bekenntniß, um die Strafe aufzulegen, erfordert wird,

§. 188. supr.

diese aber nach der Præscription der Missethat cessiret,

Cap. 20. infr.

so folget, daß 9) die Bekenntniß der Missethat, nach Verfall der Zeit, die gegenwärtige Würckung nicht habe.

CARPZ. *P. I. C. 25. def. 3. n. 4.*
BRVNNEM. *C. 15. n. 3.*

§. 211.

c) Ernsthaft.

Sintemal auch die Bekenntniß muß ernsthaft seyn,

§. 207. supr.

und also mit berathschlagenden Willen ist unternommen worden; so ist auszuschliessen 1) die schertzhafte Bekenntniß, und 2) die aus Irrthum geschehen;

C. C. C. *Art. 57.*
L. 2. π. de Confess.

3) die Wiederrufung, und der Beweis eines Irrthums, so zu dem Ende zuzulassen ist, welcher auch durch Muthmassungen geschehen kan;

CARPZ. *qu. 115. n. 33.*
MENOCH. *L. 5. præs. 3. n. 50.*

unter allen gehöret 4) am wenigsten hieher, welche von einer solchen sind vollbracht worden, der keinen Verstand hat, wohin ich rechne die Zornigen, Trunckenbolde, Unbesonnene,

PEREZ. *in C. si adv. delict.*

die Furiosos, und Melancholicos.

DAMHOVD. *pr. Crim. C. 54. n. 36.*

§. 212.

Dahero folget ferner, daß 5) die Wiederholung der geschehenen Bekenntniß nicht erfordert werde, Ohne Wiederholung und Annehmung.

DAMHOVD. *pr. Crim. C. 54. n. f.*

welches von der Bekenntniß, so ausser der Tortur geschehen, zu verstehen ist; dann ansonsten wird allezeit die Wiederholung erfordert, damit die Exceptio metus elidirt werde;

C. C. C. *Art. 56.*

vielweniger 6) die Annehmung von dem Gegentheil, oder von dem Richter, als wie es in causis civilibus Rechtens ist; hingegen weil diese Beschaffenheit gar sehr durch die widrige Declaration elidirt wird, so geschieht es, daß 7) der Beschuldigte, wann er die Bekenntniß wiederrufet, pro convicto nicht kan gehalten werden, ausser es ist die Würckung specialiter in omnem eventum der Wiederrufung durch die Sentenz abgezogen worden, welches zu geschehen pfleget, wann an dem Tage der Execution er dieselbe ohne wahrscheinlichen Grunde, welche er vorhero ordentlich bekennet hat, gleicherweise wiederrufen wird.

Dist. BERGER. *El. Crim. p. 243.*

§. 213.

Weil endlich die Bekenntniß muß gerichtlich seyn, d) Gerichtlich.

§. 207. supr.

so folget, daß 1) nicht genug seye, wann einer aussergerichtlich die Bekenntniß gethan hat,

C. C. C. *Art. 31.*

§. 126. supr.

oder zwar 2) dem Richter, aber nicht in dem Gerichts-Ort,

BRUNNEM. *proc. inquis. C. 4. n. 30.*

oder 3) vor einem unrechtmäßigen Richter,

L. 56. π. de re jud.

der-

dergleichen auch ein solcher ist, welcher den Delinquenten ad forum delicti remittiren muß,

MATTH. *de Crim. tit. 16. C. I. n. 5.*

oder endlich 4) vor einem Notario.

IDEM *cit. l. n. 4.*

§. 214.

3) Der Beweis durch die Instrumenten.

Es sind einige, welche die dritte Art zu überweisen, hinzusetzen, nemlich per Instrumenta, & Tabulas, so von dem Beschuldigten sind geschrieben worden;

propter *L. f. C. de prob.*
L. 2. C. de fals.
L. 2. C. quor. appell.

allein gleichwie die Instrumenten, so von dem Beschuldigten sind geschrieben worden, nichts anderst nicht, als Erzehlungen derer gehandelten Sachen, und so gar aussergerichtliche Bekenntnisse sind; diese aber niemanden zum Tod verdammen:

§. præced.

so folget, daß der rechtmäßige Beweis durch diese Schriften nicht vollendet werden. Welches Principium auch die

CONST. CRIM. AVSTR. *art. 17.*

angenommen, und denenjenigen nur eine semiplenam probandi vim zueignen.

§. 215.

Mit der Bekenntniß fällt hinein.

Besser urtheilen diejenigen, welche denselben Beweis auf die Missethaten, so durch die Schrift sind begangen worden, restringiren;

LVDOVIC. *proc. crim. C. 6. §. 5.*
REINHARD. *Diss. de eo, quod circa probat. delicti per documenta justum est.*

alleine die Sache ist dennoch nicht einmal ausser Zweifel gesetzet. Dann weil in denen Schriften keine Kraft ist, so lange sie nicht in dem Gericht sind erkannt worden,

HARPRECHT. *Cons. 83. n. 106.*

dieses aber, wann es geschehen, eine gerichtliche Bekenntniß der begangenen Missethat macht: so folget, daß der Beweis durch Schriften von demselben nicht unterschieden seye, welcher den Beschuldigten, der bekennet hat, verdammet. Die Vergleichung derer Buchstaben ist betrüglich, und sogar auch nicht glaubhafter, als die Criminal-Sachen erfordern.

§. 189. 1) supr.

Dannenhero die meisten glauben, daß dieselbe nur einen halben Beweis ausmache,

STRYK. *de semipl. prob.*

in dieser Würckung, daß, wann der Ungehorsam dauere, der Beschuldigte durch die Tortur zur Bekenntniß sollte gezwungen werden.

BARTH. *de Commin. sub pœn. conf. & recogn. C. 2. §. 15.*

Jedoch eine plenam probandi vim eignet derselben zu

REINHARD. *cit. l. §. 10.*

conf. KAYSER. *pr. Crim. p. 480.*

Von Nachsehung der bey dem Inquisito vorhandenen Briefschaften wird in der

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 8. §. 2.*

also disponiret: Bey denen Verbrechen, da der Missethäter aus seinen Briefschaften der That überführet worden, oder aber, wofern er selbige bereits zugestanden hat, soll das Gericht, damit deshalb kein Zweifel übrig bleiben möge, sothane des Inquisiti Briefschaften genau durchsuchen, und da sich darinn etwas verdächtiges finden sollte, solches verzeichnen, auch allenfalls den Inquisiten darüber weiter vernehmen, und was er darauf antworten, oder sonst dabey vorkommen wird, umständlich protocolliren lassen.

§. 216.

Ob aber die Indicia ein Verbrechen beweisen? so scheinet zwar solches glaubwürdig zu seyn

Der Beweis durch die Indicia.

per *L. f. C. de prob.*

MATTH. *de Crim. Lib. 48. tit. 15. C. 6.*

Weil aber die Indicia wahrscheinliche Beweisthümer der noch nicht bewiesenen Missethat sind,

§. 108. supr.

so folget nothwendiger Weise, daß niemand aus denenjenigen vollkömmlich kan überwiesen werden,

L. 5. π. de pœn.
C. 14. x. de præs.
C. C. C. *Art. 22.*

Man nimmt hier von dieser Regul aus die Indicia violenta, und indubitata, welches nach dem Jure civili klar und deutlich ist.

L. 34. C. ad L. Jul. de adult.

Alleine wieder die Gleichförmigkeit der heutigen Peinlichen Rechtsgelehrsamkeit, so gar, daß aus dem fameusen Casu, so vom

ANT. MATTHEO *p. 690.*

ist angeführt worden, die fleischliche Vermischung, nicht aber nothwendiger Weise ein Ehebruch erfolget, weil das Förmliche dieses Verbrechens in dolo bestehet; ein Weib aber eben so leichtlich durch Gewalt, als wissentlich und mit Willen kan stuprirt worden seyn. Vielweniger aber ist in eben denselben Fall das Corpus delicti selbst zu suchen, weil eine solche Vermischung, wie gesagt, ohne Missethat seyn kan, obgleich dasselbe will

KRESS. *ad art.* 22. C. C. C.

Und weil dieselben Beweisthümer leichtlich betrügen können,

§. III. supr.

und derowegen den Beweis in contrarium in criminalibus zuzulassen,

§. 114. 5) supr.

so erhellet augenscheinlich, daß hier vergeblich von einigen ad præsumtiones juris & de jure provocirt werde. Und stimmet auch hier die

ORD. CRIM. AVSTR. *art. 42. §. 6.* apud GVARIENT. *p. 477.*

mit überein.

Conf. Cel. ENGAV *El. Jur. Crim. L. 2. tit. 15. M. 3. §. 187. seqq.*

welcher meldet, daß die Indicia violenta, eben als wie die proxima, ihren Beweis nicht verschaffen, ausser sie sind entweder mit recognoscirten Documenten bestättiget worden, oder ist die Bekenntniß des Beschuldigten vor den Richter, oder durch zwey glaubwürdige Zeugen geschehen,

C. C. C. *Art. 23.*

§. 123. supr.

§. 217.

Regulariter wird nicht darauf attendirt.

Weil ferner der augenscheinlichste Beweis ad effectum pœnæ ordinariæ gäntzlich allen Missethaten gemein ist,

§. 189. supr.

ja auch desto schwehrer die Strafe, desto stärcker der Beweis vonnöthen ist;

§. 190. 5) supr.

so wird geschlossen, daß 1) vergeblich von dieser Regul von dem ZIERIZIO ausgenommen werde das Crimen Majestatis,

KRESS. *ad art. 67.*

BLVMLACH. *ad art. 22.*

oder die Zauberey, nach dem Exempel des GOMEZII und BODINI, wie mit Recht vermeynet

FLOERK. *de conjur. spirit. C. 8. §. 7. in not.*

2) leich-

2) leichter die geringern Missethaten, die zur weitläuftigern Inquisition nicht würdig sind, Ausser in leichtern Verbrechen.

§. 91. supr.

wo die Indicia zur ausserordentlichen Strafe hinlänglich sind,

CARPZ. *qu. 16. n. 42. qu. 60. n. 36. 60.*

nemlich per modum exceptionis, welche in denen schwehrern Missethaten die Tortur erhalten haben, und nichts im Gericht zu bekennen verspottet haben, ad opus publicum, nicht sowol zur Strafe, als wegen offener Sicherheit condemnirt werden, wie durch ein merckliches Exempel illustrirt hat

BODIN. *de abus. tort. §. 20.*

§. 218.

Einige setzen hinzu die Notorietatem des Verbrechens, Der Beweis per notorietatem wird verworfen.

propter *C. 24. x. de appell.*
C. 3. x. de test. cog.

weil aber notorium, oder weltkündig, genennt wird 1) was allein dem Richter, oder 2) andern offenbar ist: in jenem Fall der Richter extra acta nach eigener Wissenschaft niemand verdammen kan;

§. 285. supr.

in diesem aber, wann zwey glaubwürdige Zeugen vorhanden sind, ein wahrer Beweis concurrirt,

§. 197. 1) supr.

ansonsten aber mehrere Notoria genennt werden, welche solche nicht sind,

C. 14. x. de appellat.

so fliesset von sich selbst, daß diese Species auf die rechtmäßigen Beweise derer Missethaten vergeblich referirt werden.

KRESS. *ad art. 16.*

§. 219.

Also procediret ein Richter als ein Meister derer Gesetze. Der Princeps aber ist auf diese Art nach denen Gesetzen nicht gebunden, sondern er ordnet das meiste pro imperio in salutem publicam. Dahero ist kein Zweifel, daß nicht hier in dem Fall derer schwehrsten Inzichten, und da eine grosse Halsstarrigkeit des Beschuldigten mit unterlauft, so mit der gerechten Furcht der entstehenden Tortur vereiniget ist, alsbald der ordentlichen Strafe, als aus der bewiesenen Missethat diesen unterwerfen kan, wie ehemals die Hällische Universität geurtheilet hat. Die Rechte eines Fürstens wegen denen Beweisen.

vid. ill. BOEHMER. *T. II. dec 1067.*

CAP. XII.

Von der Confrontation.

§. 220.

Die Confrontation ist sehr nützlich.

Gleichwie der Beweis in Criminibus klar und deutlich seyn muß,

§. 189. supr.

und die Ueberweissung durch Zeugen vielen Beschwehrlichkeiten unterworfen ist,

§. 196. supr.

und so gar mit allen Kräften dahin zu bestreben seye, daß der Beschuldigte zur Bekenntniß der angeklagten Missethat genöthiget wird;

§. 207. supr.

also muß man auf veränderliche Mittel bedacht seyn, in welchen ein grösserer Glaube dieser der Aussage vereinbaret, oder die Bekenntniß des Beschuldigten procurrirt wird, wohin vornemlich die Confrontation gehöret.

§. 221.

Was, und wie vielerley sie seye?

Es werden aber in dem Gericht nicht nur die freventlich läugnende Inquisiten mit denen Zeugen, sondern auch die Zeugen, ja auch die Mithelfere unter sich, confrontirt. Dahero kan die Confrontation beschrieben werden, daß sie seye eine gerichtliche Handlung, in welcher der Richter die Zeugen unter sich, oder den ungehorsamen Beschuldigten mit denen Zeugen, oder auch mit dem Mithelfer persönlich zusammen stellt, welche Handlung, um die Wahrheit zu erforschen, ist angestellt worden.

§. 222.

Ist nicht nothwendig.

Keine Species davon ist unter dem Nachtheil der Nullität absolute nöthig, auch nicht, wann sie ausgelassen worden, den Proceß unkräftig machet,

CARPZ. *qu. 114. n. 76.*

wiewol es nicht zu läugnen ist, daß dieselbe überhaupt zu besserer und prompter Erforschung der Wahrheit sehr nützlich, und denen Gerichten anzubefehlen seye.

§. 220. supr.

KAYS. *pr. crim. C. 6. §. 12.*

vid. tamen BRVNNEM. *pr. inqu. C. 8. m. 2. n. 99.*

§. 223.

§. 223.

Und zwar wird die Confrontation des Inquisiten mit dem Mithelfer zur Gesellschaft, und zugleich, um die Wahrheit der Missethat zu beweisen, angestellt, folglich es kein leichtes Præjudicium inferiret. In des famœsen Lips Tullians Leben und Uebelthaten

Wann die Confrontation mit denen Mithelfern Statt hat?

P. II. p. 88. & 158.

ist zu sehen, daß die Confrontation bey zweyen Ertz-Dieben, Starebergen, und Eckhelten, sehr nützlich gewesen, indem diese beyden Diebs-Gesellen, als ihnen ernannter Lips Tullian ihre Verbrechen ins Gesicht gesagt, bald zum Bekenntniß gebracht worden sind, so vielleicht durch die Tortur nicht geschehen seyn würde; sodann ist auch dieses Remedium confrontationis, in der zu Kiel im Jahr 1725. wider die dasig beygefangene Diebs-Rotte angestellte Inquisition, unter währender Tortur mit einigen Inquisiten adhibiret worden, inmassen dem einen Inquisiten, Christoph Wernern, unter währender Marter dessen Diebs-Consortin, Anna Margaretha Schultzin, vorgestellet wurde, welche ihm in das Gesichte gesaget, daß er einige Diebs-Instrumenten bey sich geführet; ingleichen in eben dieser Inquisition hat man nicht ohne Nutzen den unter der Marter gewesenen Juden, Manasse Isaac, ebenfalls dessen Diebs-Consortin, Eleonora Kallerin, vorgestellet, welcher, als ihm diese einen begangenen grossen Diebstahl unter die Augen gesagt, sich bald darauf zur Bekenntniß bequemet hat, obgleich Werner, als ein Christ, die Tortur gantz boshaffter Weise und fast unempfindlich überstanden, wie der hierüber verfertigte Acten-mäßige Bericht *p. 65. & 73.* ein solches mit mehrern bewähret. Alleine in dem Königreich Polen ist die Confrontation gantz unbekannt, wie dann wegen des zu Thoren im Jahr 1724. wider die dasigen Herren Jesuiten erregten Tumults, und von dem Königl. Assessoral-Gerichte zu Warschau gesprochen worden ist, daß wann die Klägere und 6. weltliche Zeugen wider die Gefangenen schwören würden, diese alsdann mit der in dem Urthel benannten Lebens-Strafe beleget werden sollten, worauf auch nach solcher würcklich beschehenen Conviction, ohne daß an einige Confrontation gedacht worden wäre, das gesprochene Todes-Urthel an dem Präsident Rößner, und übrigen Gefangenen, der vorschützenden Unschuld ungeachtet, am 7. Decembr. gedachten Jahres vollzogen worden ist, als wovon in

Jacob Heinrich Zerneckhens Thornischen Chronica, *pag. 450.* und in der 14. Fortsetzung der Historischen Nachrichten, von dem zu Thoren passirten Tumult, *pag. 334.*

von dem Königl. Polnischen Assessoral-Gericht zu Warschau gesprochene Urthel, das mehrere nachgelesen werden kan. Derowegen aber ist es, daß

1) ohne Inzichten, auf die blosse Benennung eines lasterhaften Menschens die Confrontation nicht kan unternommen werden.

MEV. *P. III. Dec. 73.*

Von dieser Confrontation handelt die

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 8. §. 19.*

folgendermassen: Wann unterschiedene Personen wegen eines Verbrechens als Complices oder Mitschuldige angegeben werden, einige der That geständig sind, die andern aber mit der Sprache nicht heraus wollen, hat zwar in diesem Fall die Confrontation zwischen diesem und jenem wohl Statt; ehe und bevor aber das Gericht dazu schreitet, muß es vorhero auf dasjenige, was im 7. Cap. §. 2. diesertwegen verordnet ist, wohl Acht haben, mithin zuförderst untersuchen, was für Muthmassungen wider den angegebenen Mitschuldigen vorhanden? wie dessen voriges Leben und Wandel beschaffen? und ob es also glaublich sey, daß er an diesem Verbrechen mit Theil habe? Fiele nun dieserhalb in dem Gerichte Zweifel vor, ob nemlich mit der Confrontation zu verfahren sey, oder nicht? soll dasselbe Unserer Justiz-Cantzleyen Erkänntniß darüber einholen ꝛc. 2) Daß ein anders zu sagen seye, wann wider einen von beeden, der zu confrontiren ist, die Inquisition schon ist vorgenommen worden, entweder unter eben denselben, oder unter einen andern Richter, so gar daß im letztern Fall die Confrontation an der Grentze unternommen wird, weil die Remission derer Delinquenten nicht nothwendig ist;

§. 70. supr.

3) daß ansonsten der Beschuldigte die Defension pro avertenda confrontatione fordern,

LVDOVIC. *pr. crim. C. 8. §. 3.*

oder 4) den Richter zur Satisfaction anhalten kan.

KAYSER. *pr. crim. P. I. C. 6. §. 12.*

ORD. CRIM. BORVSS. *C. 5. §. 22.*

Dieselbe Confrontation wird nicht nur vollzogen, wann der, welcher zu confrontiren ist, namentlich ist angeklagt worden; sondern auch quoad corporis habitum externum, unter verschiedenen Zeichen ist beschrieben worden, in welchem Fall jedoch, damit nicht die Confrontation in eine Suggestion verwandelt würde, viele Cautelen zu bemercken sind.

LVDOVIC. *cit. l. §. f.*

Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. I. L. II. tit. 16. n. 4.*

Welch letzterer meldet, daß die Gegenstellung vonnöthen, wann die Zeugen sagen,

sagen, daß sie zwar den Uebelthäter von Angesicht erkennten, jedoch aber nicht anzuzeigen wüßten, wie der Delinquent heisse; in solchem Fall aber wäre die Gegenstellung mehrers eine Recognition, als eine Confrontation zu benamsen; bey dieser Recognition aber ist zuförderst in Acht zu nehmen, daß, weilen die Confrontation ein Geschlecht und Species einer weitschichtigen Suggestion seye, und sich leichtlich begeben könnte, daß eine den gantzen Proceß vernichtende Suggestion hervorwüchse, der Zeuge vor anstellender Recognition von des Uebelthäters Person, Länge, Statur, Kleidung, genugsam ausgefraget werden, um zu sehen, ob sodann die recognoscirte, und von denen Zeugen angegebene Person obiger Description ähnlich seye. Wie die Recognition eines Inquisitens nach der

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 8. §. 22.*

geschehen muß, deshalb wird ebenfalls daselbst also disponiret: Wann die Zeugen den Namen des Missethäters nicht wissen, oder sonsten vorhin keinen Umgang mit ihm gehabt, aber denselben nichts destoweniger zu kennen sich getrauen, soll ihnen der Inquisit unter Augen geführet werden; weil aber solches eine Species suggestionis ist, und man gar viele Exempel hat, daß darunter mit höchster Gefahr unschuldiger Leute geirret worden; so sollen die Zeugen vorhero nicht nur wegen des Uebelthäters Person, Länge, Angesichts, Sprache, Kleidung ꝛc. wohl ausgefraget, sondern auch, dem Befinden nach, dieses beobachtet werden, daß der Inquisit zwischen einige andere, ihm so viel möglich gleich seyende, und dem Zeugen unbekannte Personen, aller Bande und Fessel, auch andern Kennzeichen der Gefangenschaft frey und ledig gestellet werde, damit der Zeuge, so etwa mit Unwahrheit umgienge, nicht wissen möge, wer eigentlich der Inquisit seye, und ihn alsdann bedeuten, daß er den rechten Thäter anzeigen müsse. Eben also ist es auch, vorkommenden Umständen nach, in dem Fall zu halten, wann ein Missethäter jemand zum Mitschuldigen angegeben hätte, der Inquisiten vorhin gesehen, oder gekannt zu haben verläugnete.

§. 224.

Aus eben denselben Principio folget, daß 3) leichter die Confrontation derer Zeugen unter sich zugelassen werde, Wann derer Zeugen unter sich.

LVDOV. *cit. l. §. 4.*

welche alsdann nützlich ist, weil sie untereinander in denen Umständen der Missethat nicht übereinkommen, dessentwegen sie vorhero zur Zeugen-Aussage sind berufen worden.

DAMHOVD. *pr. Crim. C. 47. n. 3.*

ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 23.*

Die

Die Confrontation der Zeugen untereinander, wird nach Anleitung der Lüneburg. *Crim. Instr. cit. l. §. 21.*

also gehalten: Nachdem sich auch öfters zuträgt, daß die Zeugen entweder wegen der That selbst, oder einiger dabey vorgefallenen relevanten Umständen, untereinander uneinig sind, und der eine die Sache auf diese, der andere auf jene Weise erzehlet, so sollen die Gerichte in selbigen Fällen die sämtlichen Zeugen mit einander confrontiren, sie ihres vorhin geleisteten Eydes erinnern, und ob sie in ihrer Aussage vereiniget, und die Wahrheit heraus gebracht werden könne! versuchen. Es muß aber denen Zeugen nur blos ihre vorige Deposition, in so weit sie sich darinn contradiciren, die in gewisse Artickel zu verfassen, vorgehalten werden, das Gericht aber sich hiebey vor allen Dingen aller Suggestion und Ueberredung gäntzlich enthalten, und blosserdings die Zeugen selbst sich untereinander bedeuten lassen.

§. 225.

Wann derer Zeugen mit dem Inquisiten.

Es ist noch eine andere Species übrig, wo die ungehorsame Beklagte mit denen Zeugen persönlich confrontirt werden, welche weil sie um die Wahrheit zu erforschen, und die Bekenntniß zuwege zu bringen, ist gemacht worden, 1) fast überflüßig ist, so oft zwey glaubwürdige Zeugen von der Missethat selbst unmittelbar aussagen;

§. 196. supr.

2) daß es nützlicher seye, wann nur die nächsten Umstände, welche die Missethat nicht völlig beweisen, angeführet werden, oder wann sie ansonsten von schlechtem Glauben sind, doch vorhero 3) mit einem Eyde beleget, und auf die Beweis-Artickel sind verhört worden,

LVDOVIC. *cit. l. §. 9.*

und pflegt öfters, wann die Sache keinen Verzug leidet, der Beschuldigte mit dem Beschädigten alsbald nach der summarischen Verhör confrontirt zu werden, wie dieses völliger beweiset

KAYSER. *pr. crim. p. 350.*

Und weil ordentlicher Weise nach der von dem Beschuldigten ausgestandener Tortur kein Beweis zugelassen wird,

§. 235. infr.

so findet 4) die Confrontation alsdann nur Statt, wann der Beschuldigte noch nicht ist torquirt worden. Jedoch muß der Actus confrontationis auch nicht gar zu lang seyn; denn es wol nicht rathsam ist, über einen Umstand, welchen der Inquisit gestehet, und der Zeuge läugnet, einen weitläuftigen Actum confrontationis zu halten. Dergleichen der Inquisit und der Zeuge bisweilen einander gleich, beynahe auf einen Winck, verstehen, und wissen

einer

einer den andern im Augenblick zu bedeuten, daß sie mit einander übereinkommen, jeder das Beste vor sich behalten, und keiner dem andern zum Nachtheil reden möge. Ein Zeuge, der contra Inquisitum negantem etwas aussaget, und dabey beständig bleibet, und ein correus delicti confessus, kan dem non confesso zu seiner Convincirung wohl vorgestellet werden, aber doch allemal mit grosser Behutsamkeit, damit die Confrontation den Endzweck der Inquisition nicht mehr hindern, als fördern möge.

§. 226.

Wie sie zu unternehmen ist.

Aus eben denselben Principio bringen wir 5) ferner herbey, daß die Zeugen nicht Trouppen-weis, sondern jede besonders mit dem Beschuldigten persönlich zu confrontiren sind,

GRANZ. *de def. reor. C. 5. m. 2. art. 4. n. 472. seq.*

und daß 6) in dem Actu confrontationis selbst, auf die Gebehrden und Minen, sowol des Inquisitens, als der Zeugen, fleißig zu attendiren, und denen Acten einzuverleiben seye.

LVDOVIC. *cit. l. §. 8.*

ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. f. 21.*

Und lautet auch die

Lüneburg. *Crim. Instr. cit. l. §. 18.*

davon also: Wo aber dieses (das bewegliche Zureden) nicht verfangen will, müssen die Zeugen mit dem Inquisito, sofern solches füglich geschehen kan, confrontiret werden, damit sie ihm die Wahrheit unter Augen sagen; es soll aber allemal nur ein einziger Zeuge aufgeführet werden, da diesem seine Antwort auf die Artickel nochmals vorzulesen, und derselbe zugleich zu befragen: ob er sothane seine Aussage vermöge geleisteten Eydes, dessen er wiederum nachdrücklich zu erinnern, für wahr halte? Hingegen ist der Inquisit zu vernehmen: ob er gegen die Aussage, oder die Person des Zeugens selbst, etwas beständiges einzuwenden habe? dabey die Gebehrden und Minen sowol des Inquisiti, als der Zeugen, wie sie sich gestellet, ob sie erröthet, erblasset, oder gezittert haben, und dergleichen, ꝛc. wie auch, ob sie mit Beständigkeit einander contradiciren, und ob Inquisit ohnveränderlich der Zeugen Aussage verneinet habe? und was sich sonsten allenthalben hiebey ereignet, der Zeuge repliciret, und Inquisit dupliciret, fleißig aufzuzeichnen; und muß der Inquisit auf solche Art mit allen Zeugen confrontiret, und das Protocollum nach Anweisung des §. 7. Cap. 2. eingerichtet werden, und soll das Gericht, um die Wahrheit, so viel möglich, zu erforschen, dieser Mühe sich nicht verdriessen lassen.

§. 227.

Welche Zeugen zu confrontiren sind?

Endlich weil einige Personen, weder können, noch præsumirt werden, die Wahrheit zu sagen, und also untüchtige Zeugen sind,

§. 198. supr.

so folget 7) daß die Kinder mit denen Eltern, die Knechte mit denen Herren, die geringern mit denen vornehmern Personen nicht leichtlich pflegen confrontirt zu werden;

TABOR. *de confront. P. I. th. 32.*

BRVNNEM. *proc. inquis. C. 8. m. 2. n. 104.*

dann wegen dergleichen Leidenschaft geschiehet es oftmals, daß die Zeugen ihre sonst wahrhafte Aussage bemänteln, vertauschen, oder verschrauben. Ist dannenhero verträglicher und nützlicher, der Gegeneinanderstellung in dergleichen Fall sich zu enthalten, und das ordinari-Mittel der Wiederholung, derer Gezeugen sich zu gebrauchen.

CAP. XIII.

Von der Tortur und der Territion.

§. 228.

Die Verbindung.

Bishieher haben wir nun von denen ordentlichen Mitteln, die Wahrheit zu erforschen, gehandelt.

§. 195. supr.

Es folgen also die ausserordentliche und Hülfs-Mittel, deren sind die Tortur, die Territion, und das Juramentum purgatorium. Von jenem wird in diesem Capitel zu handeln seyn; von diesem aber in dem folgenden.

§. 229.

Der Ursprung der Tortur.

Und zwar was die Tortur anbelangt, so ist dessen Ursprung von denen Griechen herzuleiten,

AELIAN. VII. Hist.

VALER. MAX. *C. 8. §. 4.*

dessen Sache, gleichwie in andern Rechts-Theilen, die Römer angenommen haben, auch von diesen wiederum die Deutschen entlehnet haben; also ist auch die Tortur, so unter jenen Völckern entstanden ist, in Deutschland durchgedrungen,

CICE-

CICERO *partib. orat. C. 34.*
GRIEBNER. *in opusc. jur. priv. T. 5. Sect. 6. p. 156.*
SCHILTER. *Ex. 49. §. 160.*

daß also dieselben sich vergeblich bemühen, welche die Tortur von der Hebräischen Republick herleiten wollen. Dergleichen Fußstapfen werden gefunden in

LL. German. Salic tit. 43.
Wisig. *VI. 1. 2.*
Bajuvar. *tit. VIII. inf.*
Burgund. *tit. VII.*
conf. ill. de LVDEWIG ad A. B. *Tom. II. p. 418.*

Aus diesen Stellen erhellet, daß die Tortur meistens an denen Knechten seye applicirt worden, seltner denen Freygebohrnen, ausser in denen grausamern Missethaten. Jedoch sind auch Exempel im Gegentheil vorhanden. Von dem Priester RICVLFO, der so grausam gemartert ist worden, bezeuget

GREGOR. TVRONENSIS *Histor. L. 5. C. 49.*

von denen Gesandten, so von dem GVNDOBALDO an den GVNTCHRAMNVM sind geschickt worden, und von diesem wegen muthmassender Wissenschaft einer Verrätherey zur grausamen Marter sind gezogen worden,

vid. IDEM *L. 7. C. 32.*
AIMON. *L. 3. C. 67.*

In den mittlern Zeiten war die Tortur wiederum unbekannt, nachdem das Beliebenen

§. 194. supr.

mit samt denen Probationibus vulgaribus die Criminal-Gerichte einnahme, bis endlich zugleich mit dem Römischen Rechte das ordentliche Mittel, die Wahrheit zu erforschen, eingienge. Und dasselbe ist nach und nach geschehen, so gar daß in Seculo XIV. der Stadt Eslingen von dem Kayser Wenzeslao per modum privilegii ist gegeben worden, die Friedensbrecher durch das Taummeln zur Wahrheit zu bringen.

Teste DATTIO *de P. P. L. I. C. I. n. 92.*

Ansonsten war auch schon in Seculo XIII. der Gebrauch der Tortur in foris secularibus bekannt, wie es erhellet

ex BOTHONIS Chronico ad An. 1686. apud LEIBNIZ. *T. III. script. Brunsw. p. 371.*

dessen Worte diese sind: Keyser Rolef de greyp ôn unde leyd ôn fragen mit der unvernunfft da bekande bey ꝛc.

§. 230.

Dessen Beschaffenheiten.

Die Tortur, oder auf Deutsch die Marter und Peinigung, so insgemein von denen Criminalisten die scharfe Frage genennet wird, bestehet darinnen, daß, wann einer die Wahrheit, eines begangenen Lasters halber, nicht bekennen will, da doch redliche Anzeigungen vorhanden sind, und also nicht zu zweifeln ist, daß von dem Angeklagten die erkundigte That, oder das begangene Laster verübet worden seye, er durch Marterung des menschlichen Leibes, zu Herausbringung der Wahrheit, von dem Richter rechtmäßiger Weise angehalten werden könne;

C. C. C. *Art. 16. 20. 47. 53.*

welches Mittel, weil es nicht härter seyn muß, als die Strafe, welche auf die Wahrheit der Missethat erfolget, nur in denenjenigen Verbrechen zu adhibiren ist, denen eine schwehrere Criminal-Strafe nahe ist:

BRVNNEM. *de pr. inqu. C. 8. M. 5. n. 20.*

ob es gleich ansonsten ein Remedium subsidiarium,

THEOD. *coll. crim. aph. 9. c. 9. lit. g.*

jedoch zugleich mißlich, und vielen Vorsichtigkeiten unterworfen ist,

L. 1. §. 23. π. de quæst.

Beschreibung.

und die Reputation sehr verletzet. Dannenhero leichtlich die Beschreibung der Tortur kan herbeygebracht werden, daß sie nemlich eine gerichtliche Frage seye, in welcher die Beschuldigten derer schwehrern Verbrechen, oder die Zeugen durch verschiedene Leibes-Schmertzen, um die Wahrheit rechtmässig zu sagen, gezwungen werden. Also wird sie auch leichtlich sowol von der Real- als Verbal-Territion unterschieden, deren keines von beyden dem Beschuldigten einige Schmertzen beybringt; wiewol die Real-Territion eine Species der Tortur ist, und nur gradu davon differiret, welcher Gradus in der Territion freyer, in der Tortur vermehrter, oder härter ist.

Der Unterscheid von der Territion.

Cel. ENGAV. *El. jur. crim. L. II. Tit. 19. m. 3. §. 249.*

§. 231.

Wie viel dessen Stuffen sind?

Wie viele Gradus der Tortur sind, kan so gewiß nicht beschrieben werden; weil die Gradus der Tortur sowol quoad numerum, als quoad Instrumenta, in keine Wege an allen Orten übereinkommen, sondern differiren fast meistens in jeden Landen. Dann in einigen Orten werden so viele Gradus gezehlet, so viel man meynet, daß mit Folterungen, um die Torturen zu vermehren, nöthig seye. Einige fingiren 9. Species, andere glauben, daß 7. genug seyen, und andere machen 5. Gradus der Tortur, nemlich 1) die Drohungen zu torquiren, 2) die Führung an dem Ort zur Folterung,

3) die

3) die Entblössung und Bindung, 4) das Aufheben zur Folterbanck, und 5) die Erschütterung, wann der Aufgehenckte aufgehalten, und mit Schlägen gepeiniget wird; andere aber zehlen nur drey Gradus, unter welchen der erste Grad in der Territion bestehet, der andere die Legung auf die Folter mit der Frage, oder die Aufhebung und Aufziehung, der dritte Grad aber ist zu torquiren, da nemlich der Beschuldigte, indem er also hänget, erschüttert wird, daß, da der Henckersknecht oder Peiniger einmal und wiederum nach dem arbitrio judicis einen sehr starcken Streich an das Seil thut, an welchem der Beschuldigte hanget. Wieder andere zehlen zu den ersten Grad die Daumen-Stöcke mit denen Schnüren; zum andern, das Aufziehen auf der Leiter, ingleichen die Spanischen Stiefeln, und der gespickte Haase; zum dritten die Ausdehnung derer Glieder mit dem Kolben, und die Brennung des Leibes mit brennenden Lichtern. Jedoch pflegen in der Sentenz nach denen Gewohnheiten die Instrumenten specifice exprimirt zu werden, mit welchen der Leib des Beschuldigten gepeiniget wird.

CARPZ. *qu. 117. n. 41.*
BECK. *prax. aur. jurid. Crim. C. 15. Obs. 18.*
LVDOVIC. *cit. l. C. 9. §. 34.*

§. 232.

Die Haupt-sätze.

Hier sind folgende Hauptsätze zu bemercken: 1) Es gehöret die Tortur zu dem Criminal-Proceß derer schwehrern Verbrechen; 2) ist es ein Remedium subsidiarium; 3) gehöret sie, um die Wahrheit zu erforschen, nicht zur Grausamkeit auf die Delinquenten; 4) kan sie betrügen, und also ist sie vielen Vorsehungen unterworfen.

§. 233.

In welchen Verbrechen sie Statt hat.

Weil nun die Tortur nur in schwehrern Missethaten zu appliciren ist,

§. 132. supr.

so folget, daß sie 1) in Capital-Verbrechen Statt habe;

C. C. C. *Art. 8.*
L. 8. π. de quæst.

wie auch 2) in denenjenigen Verbrechen, in welchen der Leib, anstatt der Strafe, schlechterdings gepeiniget wird; dergleichen Strafen sind die Fustigation, die Abhauung der Hand, nicht aber die Ausstellung auf den Pranger, wie solches vermeynet hat

COLER. *dec. 240. n. 5.*
vid. CARPZ. *qu. 129. n. 51.*

wiewol ein Unterscheid in denen Graden ist;

LVDOVIC. *cit. l. §. 4.*
GRIEBNER. *de repetit. torment. reo infic. §. 5.*
Diss. SCHILTER. *Ex. 48. th. 167.* propter NOV. *134. §. f.*

welchem letztern aber geantwortet hat

REINHARD. *de tort. in causs. civil. §. 11.*

3) hingegen hat sie nicht Statt, wo eine leichtere Strafe nahe ist.

§. 234.

Unter welchen Conditionen.

Weil ferner nur allein die Tortur kan adhibirt werden, wann wegen denen Verbrechen criminaliter gehandelt wird,

§. 232. 1) supr.

derselbe Proceß aber nothwendig sowol das Corpus delicti, als die Indicia zu voraussetzet,

§. 97. supr.
§. 114. 1) supr.

so fliesset, daß 4) allenthalben das Corpus delicti muß bekannt seyn, nach der verschiedenen Natur derer Missethaten;

C. C. C. *Art. 6.*
L. I. §. 24. π. ad SCt. Syll.

5) daß hinlängliche Indicia wider den Beschuldigten vorhanden seyn müssen, wannenhero, wann einer auch meistens wegen eines Verbrechens gravirt ist, wegen eines andern nicht, so ist er wegen diesen zur Zeit der Tortur nicht zu befragen;

ORD. CRIM. BORVSS. *h. §. 21.*

massen deswegen auch die

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 11. §. 16.*

folgendes an Handen giebet: Kein Gericht soll befugt seyn, weder in der Tortur, noch gleich nach derselben, dem Inquisiten, ob er nicht mehr verbrochen, gestohlen, oder geraubet habe? zu befragen, sondern es muß sich dasselbe desfalls an der Urthel und denen dabey vorgeschriebenen Fragstücken genau binden. Es wäre dann, daß der Inquisit von selbst mehrere Uebelthaten gestünde, oder ein öffentlicher Dieb, Räuber, Landläuffer, ꝛc. oder sonst vor der Inhaftirung eines üblen Gerüchts gewesen seyn sollte; da denn in jenem Fall beobachtet werden muß, was in dem vorstehenden §pho, wie auch Cap. 7. §. 7. und 10. vorgeschrieben stehet; in diesem aber mag und soll ein dergleichen Inquisit wegen anderer Uebelthaten vorgenommen, auch wenn er deren eine oder mehrere gestehen sollte, gleichergestalt in Ansehung

des

des Orts, der Zeit, der Personen, der Ursachen, nach allen Umständen, der That, auf vorgeschriebene Art befragt werden; 6) daß ansonst die Bekenntniß, so durch Schmertzen der Torturen ist erzwungen worden, dem Beschuldigten nicht nachtheilich seye;

C. C. C. *Art.* 20.

vid. tn. KRESS *ad cit. art.*

wann auch meistens 7) neue Inzichten darzwischen kommen;

CARPZ. *qu.* 123. *n.* 8.

vid. tn. MAVKIT. *conf. Chilon.* 33. *n.* 21.

oder 8) ein Rescriptum Principis hinzukommen würde;

GVAZZ. *def.* 30. *n.* 214.

9) daß der Richter von dem unbillig torquirten, und von dem Obern in so ferne zur Satisfaction angehalten werde;

C. C. C. *Art.* 20. 61.

10) daß die Tormenten gantz und gar nicht Statt haben, so oft von denen Missethaten civiliter gehandelt wird, und ist dasjenige nicht im Wege, was

CARPZ. *qu.* 119. *n.* 44. &

LYNCKER. *Resp.* 159.

in contrarium angeführet haben.

§. 235.

Weil es ferner ein Medium extraordinarium und subsidiarium ist, *§.* 232. *supr.* Hat in subsidium Statt.

so folget, daß 1) die Tortur nicht vonnöthen seye, wann der Beschuldigte freywillig bekennet, oder mit Zeugen völlig überwiesen kan werden,

C. C. C. *Art.* 22. 69.

ORD. CRIM. BORVSS. *C.* 9. §. 2.

und wird bisweilen der Beschuldigte, um die Mithelfere anzuzeigen, mit der Tortur beleget, welches auch zu sagen ist, wann das Verbrechen offenbar, dessen Beschaffenheiten aber nicht gäntzlich offenbar sind.

BARDIL. *Ex.* 37. *n.* 9.

Und gleichwie derjenige Beweis ordentlich ist, und derowegen vorhergehen muß,

§. 195. *supr.*

so ist es offenbar, daß 2) der Ankläger sich nach der ausgestandenen Tortur vergeblich auf die Zeugen-Verhör berufe,

C. C. C. *Art.* 61.

§. 225. *supr.*

auſſer

auſſer wann ein neues Verhör entſtehet.

C.C.C. *Art. 9. 186.*

§. 236.

Was der Tortur vorgehen ſoll?

Aus eben demſelben Principio flieſſet, daß 3) der Beſchuldigte vor der Tortur, ob er die Indicia ablehnen kan, zu hören ſeye;

C.C.C. *Art. 33.*

und 4) nicht nur vor, ſondern auch nach der über die Tortur ergangenen Sentenz, welches geſchiehet per defenſionem pro avertenda tortura, und durch eine neue Verſendung derer Acten,

LVDOVIC. *cit. l. §. 13.*

und daß ſo gar 5) allezeit über dieſe Fragen ein gerichtliches Decret erfordert werde,

C. C. C. *Art. 45.* ibique MANZIVS *n. 10.*

mit vorhergehender Verſendung derer Acten, welche in dieſem Fall faſt nothwendig iſt,

LVDOV. ad C. C. C. *præſ. verb:* beſetzet werden mögen.

KRESS. *ad art. 28.*

und daß daſſelbe 6) denen Beſchuldigten zu dem Ende rechtmäßig, und innerhalb einer bequemen Zeit, zu publiciren ſeye;

Cel. I. S. F. BOEHM. *Diſſ. de tortur. valetudin. §. 12.*

ORD. CRIM. BORVSS. *§. 7.*

7) daß der Beſchuldigte nochmals zum richtigen Bekenntniß beweglich, und mit Vorhaltung der wider ihn vorhandenen Anzeigen zu ermahnen ſeye, allenfalls aber, da derſelbe bey ſeinem halsſtarrigen Leugnen verbleiben ſollte, ihm die Bedeutung zu thun, daß ſchärfere Mittel, um ihm zu Geſtändniß zu bringen, wider ihn erkannt worden, welche nunmehro an Inquiſiten vollſtrecket werden ſollten.

C.C.C. *Art. 184.*

BERG. *El. Crim. p. 232.*

ORD. CRIM. BORVSS. *l. cit. §. 11.*

§. 237.

Wie durch die Tortur die Wahrheit zu erforſchen?

Weil ferner die Tormenten zur Erforſchung der Wahrheit gehören, *§. 232. 3) ſupr.* ſo erhellet, warum 1) einem Beſchuldigten der dictirte Gradus torturæ nicht zu offenbaren iſt, damit einer nicht mit ſeiner Bekenntniß zurückhalte; 2) daß der Beſchuldigte überhaupt zu befragen, ohne einige Suggeſtiones;

C. C. C. *Art. 31. 46.*

3) wann

3) wann der Beschuldigte unter der Marter bekennen will, so sind die Tormenten ein wenig nachzulassen;

LVDOVICI *cit. l. §. 23.*

4) die Bekenntniß, so unter denen Schmertzen derer Tormenten geschehen, ist nicht einmal denen Acten einzuverleiben,

C. C. C. *Art. 58.*

ob eben dasselbe von der Frage, so unter denen Schmertzen geschehen, zu sagen seye? dasselbe hat

BERGER. *El. Crim. suppl. P. I. obs. 41.*

ex natura correlatorum bejahet. Diejenigen leichten Gründe, welche hier der

AVCTOR *Dissert. sub Præsidio*

LEYSERI *de relax. torment. in act. conf.*

entgegen gesetzt hat, hat

KRESS. *ad art. 58.*

abgethan; 5) wann die Tormenten sind nachgelassen worden, so ist er specifice von allen Umständen, besonders von denenjenigen, die kein Unschuldiger wissen kan, wie der Kayser redet

in *Art. 54.* C. C. C.

und welche

in *Art. 48. seq.* C. C. C.

herbeygebracht werden, zu befragen, und dessen Antwort denen Acten accurat einzuverleiben.

vid. ORD. CRIM. BORVSS. *h. §. 15.*

Es meldet zwar

Frölich v. Frölichsburg *in Comment. ad C. C. C. Tr. I. L. 3. Tit. 14. n. 2.*

daß die

N. O. L. G. Ordn. *tit. 37. §. 4.*

nicht verbiete, daß man einen in währender Tortur nicht anfragen solle, sondern nur, daß man den armen Delinquenten nach Erlassung der Tortur nochmalen anhalte, die Bekenntniß, jedoch an dem Ort der Tortur, zu wiederholen, welche Aussage dann der Gerichts-Schreiber mit allen Umständen ad Protocollum nehmen solle. Die gantze Sache kommt auf das Arbitrium Judicis an, der die Sentenz mit denen Fragstücken concipirt, wiewol auf dieses der Judex inquirens nicht præcise verbunden ist, so oft der Beschuldigte Gelegenheit zu neuen Fragen giebt. Inzwischen ist in Verfertigung derer Artickel ein guter Verstand vonnöthen, damit nicht Umstän-

de denenjenigen einverleibet werden, welche weder zur bevorstehenden Strafe, noch zur Gesellschaft der Missethat gehören. Ansonsten wann sie die rechtmäßige Zahl eines Artickels excediren, so ist es gefährlich, damit nicht der Beschuldigte, der das Verbrechen bekennen will, aber die ihm imputirte Umstände, die aber auf die Missethat nichts beytragen, negiret, ausser Verdienst gepeiniget wird. Hingegen ist das Amt eines Judicis inquirentis, daß er so lange die Tormenten applicire, bis der Beschuldigte alle und jede ihm vorgelegte Fragen bekennet hat; 6) wann die Bekenntniß des Verbrechens, weswegen der Beschuldigte sollte torquirt werden, erfolget ist, so muß der Richter mit fernerweitigen Tormenten nachlassen. Bisweilen ist der Beschuldigte incidenter wegen eines andern Verbrechens, wegen welchen er so gar nicht gravirt ist, zu torquiren, doch also, daß wann er das principale bekennet hat, die Marter nicht enthalten ist, dahero die Formula pronuntiandi: wobey *Inquisit* beyläufig zu befragen.

CARPZ. *qu. 124. n. 57. qu. 119. n. 68.*

LVDOVIC. *cit. l. §. 24.*

Es stimmet auch hier mit ein die

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 11. §. 13.*

welche folgendes verordnet: Daferne aber der Inquisit sich erkläret, daß er bekennen wolle, muß die Peinigung nachgelassen, und der Actuarius in seinem Protocoll, unter welchem Grad der Marter der Inquisit diese Erklärung von sich gegeben, und wie folglich damit nachgelassen worden, umständlich vermelden, das Gericht darauf den Gefangenen über die Fragstücke vernehmen, und dessen Antwort fleißig und mit denen Worten, womit er sie gegeben, niederschreiben lassen; 7) es muß auch dem Inquisiten sein Geständniß also gleich wieder vorgelesen werden, wie dann die

Lüneburg. *Crim. Instr. cit. l. §. 17.*

ein solches dieses Innhalts an Handen giebet: Wann der Gefangene seine Aussage verrichtet, muß dieselbe ihm von Wort zu Wort wieder vorgelesen, auch ob er annoch etwas dabey zufügen, oder daran zu ändern habe, erinnert, alles aber, ingleichen wie lange die Tortur gedauret, unter welchem Grad der Marter der Gefangene sich zum Geständniß angeschicket, und wann das Examen geschlossen, genau ad Protocollum verzeichnet, der Inquisit aber sodann wieder ins Gefängniß, doch nicht bey andern Gefangenen, gebracht werde. Es ist auch dessen Bestättigung über das gethane Bekenntniß, ausser dem Ort der Peinigung, nach einer Zeit, hinzuzusetzen, und soll solches vor dem Richter und zweyen Gerichts-Personen geschehen, und nicht nur dem Gefangenen sein Bekenntniß durch den Gerichts-Schreiber

ber vorgelesen, sondern er auch alsdann anderwärts deshalb mit allem Glimpf, und ohne fernere Bedrohung, befraget werden.

ORD. GRIM. BORVSS. *h. §. 23.*
C. C. C. *Art. 56.*

Von der Ratification der Urgicht disponiret die

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 11. §. 13.*

nachgesetzten Innhalts: Wann die Tortur dergestalten vollstrecket worden, muß der Inquisit den dritten Tag nachhero in die ordentliche Gerichts-Stube, ohne Beyseyn des Scharfrichters, vorgefordert, und ihm seine vorige Aussage, es sey, daß er die That in der Tortur gantz, oder nur zum Theil gestanden, von Wort zu Wort vorgelesen, er aber, ob dieses die Wahrheit sey, und er dabey annoch beständig bleibe? jedoch ohne einige Bedrohung, als welches sich bey der Ratification am allerwenigsten gebühret, befraget, und dessen Antwort und Erklärung ad Protocollum genommen werden ꝛc. 8) der Richter muß sich angelegen seyn lassen, die rechte Beschaffenheit der That genau zu erforschen, ob es deme also ist, was der Gefangene ausgesagt habe?

C. C. C. *Art. 54.*
CARPZ. *qu. 108. n. 26.*

auf diese Art aber ist 9) die Missethat für wahr und bewiesen zu halten;

C. C. C. *Art. 60. 90.*

anderswoher aber ist der völlig Ueberwiesene 10) von der Tortur befreyet.

C. C. C. *Art. 69.*

§. 238.

Aus eben denselbem Principio, und, weil die Tortur nur auf die schwehrern Missethaten gehöret,

§. 232. 1) supr.

Wie wann der Beschuldigte im Antworten ungehorsam ist?

folget, daß 11) wann der Beschuldigte im Antworten ungehorsam ist, in leichtern Missethaten mit einem härtern Gefängniß, in schwehrern und Capital-Verbrechen mit der Tortur zur Antwort kan gezwungen werden, wo er dann zu befragen, ob er antworten wolle? wo dann die Bestättigung nicht nothwendig ist.

BRVNNEM. *de pr. inqu. C. 8. m. 1. n. 79.*

Dann auch nicht in Criminalibus kan der ungehorsame Beschuldigte ad effectum pœnæ leichtlich pro confesso gehalten werden.

§. 208. 4) supr.

§. 239.

In welcher Ordnung mehrere zu torquiren sind.

Ferner aus diesem Principio folget, daß 12) unter mehrern Mithelfern eben desselben Verbrechens, derselbe am ersten zu torquiren ist, welcher mit stärckern Inzichten gravirt ist;

L. 1. §. 5. π. de quæst.

oder 13) welcher præsumirt wird, daß er wegen Schrecken oder Schwachheit die Wahrheit geschwinder sage.

L. 18. π. eod.

Wann der Vater und Sohn concurrirt, so ist 14) von diesem, da jener gegenwärtig, der Anfang zu machen;

CARPZ. *qu. 24. n. 18.*

wann eine Mannsperson und Weibsperson, so pfleget 15) von dieser angefangen zu werden,

BERGER. *œcon. jur. l. 4. tit. 25. not. 13.*

wiewol es in denen meisten Gerichten mit denen Inquisitionibus also beschaffen, daß man die Weiber laufen läßt, die Männer gestehen nichts, da kommen keine weitere Indicia zum Vorschein, und wenn es hoch kommt, wird das Mannsbild einmal torquiret, und nach fruchtlos ausgestandener Tortur wieder losgelassen. Auf solche Weise wird dann die Inquisition bald geendiget, und gar nicht das geringste herausgebracht. Aber wann man die Weiber fest hält, und sie am ersten an dem rechten Fleck angreift, so legen sie sich sodann gemeiniglich bald zum Ziel, dann sie vermuthen auch, daß, weil man sie auf solche Art angreift, der Mann schon müßte gebeichtet haben, und muß ein Richter einer solchen Person auch nicht ihre falsche Einbildung widersprechen.

Conf. Addition. zu Frölichs v. Frölichsburg *Comment.* zur P. H. G. Ord. *Tr. I. L. III. Tit. 19. n. 3.*

Wann diese Absichten cessiren, so sind 16) alle, so eben so gravirt sind, ohne Unterscheid der Ordnung zu torquiren,

ORD. CRIM. BORVSS. §. 15.

wiewol dasselbe nicht zuläßt

BERGER. *cit. l. p. 108.*

Alle diese Vorsehungen, so in denen Gesetzen, und in der rechten Vernunft gegründet sind, tragen vieles zur Erleichterung der Bekenntniß bey. Dieselbe Gewohnheit aber, in welcher man glaubet, daß die Bekenntniß derer Zauberinnen nicht anderst, als mit vorhergehender Abscheerung der Haare, vornemlich in heimlichen Orten, durch die Tormenten kan erhalten werden, ist mit vielen Aberglauben verknüpft.

§. 240.

§. 240.

Ueberdieß folget dahero, daß 17) die Tortur nicht nur zu wiederholen ist, wann neue Indicia darzwischen kommen, die in der Gestalt von denen erstern unterschieden, und vor sich zur Tortur hinlänglich sind; Ob, und wann die Tortur zu wiederholen ist?

L. 16. pr. π. de quæst.
L. 18. §. 1. π. eod.
C. C. C. *Art. 58.*

sondern auch 18) wann die Umstände, so unter die erstern durch die Tortur sind erzehlt worden, mit der Wahrheit nicht übereinkommen;

C. C. C. *Art 55.*

endlich 19) wann am Tage der Bestättigung die Bekenntniß muthwilliger Weise ist wiederrufen worden.

C. C. C. *Art. 57.*
ORD. CRIM. BORVSS. *h. §. 25.*

Es wird nun die Wiederrufung aus rechter Ursache zugelassen, welche der Beschuldigte zu beweisen angehalten wird.

KRESS. *ad art. 57.*

Von dieser Wiederholung der Tortur ist dessen Continuation unterschieden, in welcher von dem Anfang derer Tormenten nicht wieder anzufangen ist, sondern es ist daselbst die Application derer Instrumenten zu continuiren; wo der Scharfrichter an der Stelle bleibt, welches geschiehet, wann der Delinquent in continenti die Bekenntniß wiederrufet, oder da die Tormenten gelöst, gäntzlich nicht bekennen wollte.

ORD. CRIM. BORVSS. *h. §. 19.*

Es setzen einige hinzu, wann 20) der Beschuldigte in der Tortur den Leib mit zauberischen Künsten verhärtet hat,

RICHTER. *Vol. II. C. 56.*
BRVNNEM. *de proc. inquis. C. 8. M. 5. n. 69. seq.*
STRYK. *de jur. sens. D. 7. C. 4. n. 16.*

ob es aber recht ist? wird aus denenjenigen erhellen, was wir unten in dem Capitel von der Zauberey erweisen werden. Bisweilen wird anstatt der Wiederholung der Tortur das Juramen dictirt, gemeiniglich, wann ein Excessus in der Tortur ist begangen worden.

Ill. WERNH. *P. 7. obs. 139.*

§. 241.

Ob aber gleich, damit die Gewißheit der Bekenntniß bekannt wird, auf die Wahrheit derer Umstände, welche der Delinquent unter der Tortur bekennet hat, zu untersuchen ist, Ob es daran gelegen seye, ob es ein Delictum facti

permanentis, oder nicht seye?

§. 137. 6) *supr.*

so muß man sich doch hüten, daß man nicht gläube, daß in denenjenigen Verbrechen nur die Tortur anzustellen seye, welche aus der alleinig und blossen Bekenntniß des Beschuldigten nicht abhangen, und so gar dieselbe in der Gotteslästerung, Meineyd, Ehebruch ꝛc. cessire. Hingegen I. ist es unmöglich, von allen Sachen eine mathematische Gewißheit zu fordern; und ist meistens eine moralische Gewißheit hinlänglich, welche aus einer grossen Wahrscheinlichkeit hergeleitet wird, und in Criminalibus aus dem Zusammenhang der geschehenen Bekenntniß mit denen vorhergehenden Inzichten herzuleiten ist. II. Ein vortreflicher Umstand, in dessen Ansehen eine grausame Tortur zu erkennen ist, ist der dolus, oder culpa. Beydes aber hänget meistens von der blossen Bekenntniß ab. Wann nun die Tortur hier nicht Statt würde haben, so würde dessen Nutzen würcklich unwerth seyn. Und ich besorge III. damit nicht ausser andern, die wohlverdiente Strafe, die Kinder-Mörderinnen fliehen, und ihnen die Cautel suggerirt wird, den getödteten Partum also denen Augen derer Menschen zu entziehen, daß von der Wahrheit der That anderswoher, als aus der Bekenntniß nicht kan bekannt werden, wie es in specie vom

CARPZOVIO *qu. 16. n. 16.*

ist bewiesen worden.

§. 242.

Wann sie zu appliciren ist?

Weil ferner die Tortur kein Mittel seyn muß, an denen Leibern derer Delinquenten barbarisch zu handeln,

§. 232. 3) *supr.*

so folget, daß 21) nach der Schwehre derer Indicien, und des Verbrechens, die Gradus wachsen;

C. C. C. *Art. 58.* ibique CLASEN. §. 11.
L. 11. π. de quæst.

22) daß keine ungewöhnliche Arten derer Tormenten zu gebrauchen sind, zu welchem Ende dem Scharfrichter die Sentenz originaliter vorzulesen gezeiget wird, ja es wird die Gegenwart des Richters und zweyer Gerichtspersonen bey der Execution selbst erfordert,

C. C. C. *Art. 181.*

damit der Scharfrichter keine härtere, oder gelindere Tormenten gebrauche. Womit auch übereinstimmet die

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 11. §. 7.*

wo es heißt: Wann der Gefangene diesem ohngeachtet zum Geständniß zu bringen, muß zuforderst dem Nachrichter der Innhalt des Urthels, und der

Grad

Grad der Peinigung bekannt gemacht, und derselbe, um in Verrichtung seines Amts weder zu scharf, noch auch zu gelinde zu seyn, sondern das in der Urthel vorgeschriebene Maaß vor Augen zu haben, ermahnet werden. Und ist sonderlich in Sachsen gebräuchlich, daß ehe man noch zur Tortur würcklichen schreitet, dem Scharfrichter das eingeholte Urthel zum Durchlesen vorgelegt wird, damit er wissen möge, wie er wider den Inquisiten zu verfahren habe, welches auch

LVDOVICI in der Einleitung zum Peinl. Proceß *C. 9. §. 20.*

approbiret, indem er noch hinzusetzet: „damit der Scharfrichter sehen möge, daß der Richter nichts weiter von selbigem begehre, als was Urthel und Recht mit sich bracht habe. „ Wohingegen an andern Orten solches nicht geschiehet, sondern es wird dasselbe dem Scharfrichter entweder vorgelesen, oder wol gar die mündliche Bedeutung gethan, wie er sich unter währender Tortur gegen den Inquisiten zu verhalten habe. Gleicher Meynung ist auch

D. DÖLFFER. *in Proc. Jur. Milit. Inform. C. 17. n. 39.*

wann er mit diesen Worten an Handen giebet: zur würcklichen Vollziehung der erkannten Tortur wird dem Scharfrichter der Innhalt der Urthel eröfnet, damit er wisse, wie weit er bey der Folter gehen solle; 23) der höchste Grad hat nur in denen grausamsten Missethaten, welche mit denen augenscheinlichsten Indiciis umgeben sind, Statt;

BERGER. *cit. l. P. II. obs. 174.*

24) daß also die Tortur zu mäßigen seye, damit der Beschuldigte der Unschuld, und der Strafe sicher seye, welches aus der Stärcke, Gesundheit und dessen Alter zu beurtheilen ist;

C. C. C. *Art. 58. 59.*

ORD. CRIM. BORVSS. *h. §. 12. 13.*

obschon meistens die Missethat die allergrausamste ist,

Ill. WERNH. *P. X. observ. 457.*

conf. ORD. CRIM. AVSTR. *art. 39. §. 6.*

und hat dieserwegen die

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 11. §. 4.*

folgendes disponiret: Würde es nun bey dem vorigen Erkänntniß gelassen, so hat das Gericht die Peinigung nach der darinn vorgeschriebenen Maße zu vollstrecken, zuförderst aber des Zustandes des Gefangenen, sowol des Leibes als Gemüths, wie Cap. IX. §. 11. verordnet, (eine pflichtmäßige Untersuchung von einem Medico und Chirurgo anzustellen,) nochmals sich zu erkundigen, und daß es geschehen, ad Acta registriren zu lassen; da denn,

wenn

wenn es sich befünde, daß Inquisit kranck worden, ꝛc. mit der Tortur bis zu seiner Genesung angestanden werden muß. Wiewol

BLVMLACHER *ad art. 59. n. 1.*

meldet: daß nicht ein jeder Schaden oder Wunden des Leibes von der Tortur excusire, sondern daß in solchem Fall, wo der Gefangene mit einem Schaden oder Wunden behaftet, dergestalt zu torquiren, daß es ihm am wenigsten Schaden bringe, und in solchem Fall sey gemeiniglich der Daumen-Stock am wenigsten schädlich, oder gefährlich ꝛc. Und weilen sich vielmals die Inquisiten gantz matt und kraftlos stellen, und suchen, der zuerkannten Tortur sich zu entschuldigen; als muß in solchen Fällen der Richter nicht so leichtglaubig seyn, sondern die Gewißheit erforschen: ob das Vorgeben wahr, oder erdichtet? 25) Daß in eben denselben Verbrechen kaum über die dritte Tortur zu procediren seye;

GRIEBNER. *cit. l. §. 21.*

gleichwie die

Nied. Oesterr. L. G. Ord. *art. 39.*

bey denen starcken und leichtfertigen Leuten auch die dritte Tortur zulässet, jedoch dißfalls die vernünftige Richterliche Ermäßigung hierzu erfordert. 26) Daß die Tormenten nicht vertheilet werden.

LYNK. *dec. 265.*

ORD. CRIM. BORVSS. *§. 10.*

Und obgleich

Frölich v. Frölichsburg in *Comment. ad C. C. C. Tr. I. L. 3. Tit. 20. n. 3. 4.*

meldet, daß die Tortur abzutheilen einem Rechts-Geding alsdann zustehe, dafern die Person starck, die Sache abscheulich, und die Indicien schwehr und dringend seyen; so setzet er gleich hinzu, daß im Lande Tyrol diese Abtheilung der Tortur dem Bey-Urthel expresse müßte eingeführet werden, ausser welchen ein Richter in der Marter weder mehr noch minder vornehmen kan. Es statuiret aber gleichwolen solche Vertheilung die Königl. Böhmische neue

Peinl. H. G. Ordn. *art. 16. §. 10.*

folgenden Innhalts: Nachdem aber sich schon öfters ereignet, daß etwelche, schon bevor torquirte, oder von absonderlicher starcker Complexion befundene Leute, am meisten aber die zum verstockten Laugnen fast geartete Juden, wann die Tortur nacheinander veranlasset wird, gleichsam unempfindlich, und ohne, daß man aus ihnen die Wahrheit bringete, die Peinigung überstehen mag, jedoch allein auf Unserer Königl. Appellations-Cammer,

vor

vor eingeholtem Befund, die Tortur wol in zwey, auch drey Tage vertheilet, und angeleget werden. Wann demnach bey sehr verstockten Missethätern zu besorgen stehet, daß alle Gradus torturæ von selbigen in einer Stunde ausgehalten werden dörften, so wären solche nach dieser Ordnung, in 2. oder 3. mal zu zertrennen und zu vertheilen, wiewol weder in Kayser Carl des Vten, und des H. R. R. P. H. G. Ordn. noch sonsten bey einigen Rechtsgelehrten, etwas befindlich. Auch muß 27) die Tortur nicht über eine Stunde dauern, von welchem doch der Richter urtheilen wird;

BERGER. *cit. P. II. obs. 175.*

nicht minder auch von denen übrigen angeführten Puncten, in welchen 28) der Richter bisweilen härter seyn muß, wann der grosse Ungehorsam eines Beschuldigten sich veroffenbaret, wie es aus der Historischen Inquisition derer Zellischen Diebe erhellet.

vid. WILDVOGEL. *de arbitr. jud. circ. tort.*
ORD. GRIM. BORVSS. *h. §. 10.*

§. 243.

Sintemal ferner dasselbe, was der Beschuldigte auf diese Art unter der Tortur bekennet, oder negirt hat, für eine Wahrheit gehalten wird, Dessen ordentliche Würckung.

§. 237. 9) supr.

so ist nöthig, daß 1) in diesem Fall die Inzichten müssen für purgirt gehalten werden, und so gar der Beschuldigte definitive zu absolviren ist,

C. C. C. *Art. 61.*
DAMHOVD. *pr. crim. C. 40.*

nicht aber von der Instanz, wie

BRVNNEM. *pr. inqu. C. 9. n. 1.*

und andere wollen, weil forthin derer benommenen Indicien nicht bedenckt wird, welche jedoch ansonst wieder können erneuert werden, wann neue Argwöhne wider den lediggesprochenen Beschuldigten entstehen. Eben dieselbe Absolution hat, ohne einige neue Wiederholung der Tortur Statt, weil einer, der wegen eines gedoppelten Capital-Verbrechens zur Tortur ist condemnirt worden, aus einem Fehler, oder Nachläßigkeit des Richters aber wegen einen von beeden nur unter der Tortur ist examinirt worden, selbsten die Marter erhalten hat.

KRESS. *ad art. 58. §. 9.*

Eben dieses aber ist nicht zu sagen, wann der Beschuldigte völlig überwiesen worden, aber aus einem Fehler des Richters ist torquirt worden, die Peinigungs-Schmertzen verachtet hat.

BRVNN. *ad L. 16. C. de pœn.*

CARPZ. *qu.* 125. *n.* 17.
ORD. CRIM. BORVSS. *C.* 9. §. 1.

Da nun der Beschuldigte, wann er nichts eingestanden, definitive zu absolviren ist, so muß er dennoch die Unkosten bezahlen,

vid. *Cap.* 21. *infr.*

er behält aber alle Jura civitatis, und wird nicht infam;

STRVV. *Ex.* 7. *th* 21.

in jenem Fall aber, wann er bekennet hat, ist er 2) zur wohlverdienten Strafe nach denen Gesetzen zu condemniren.

C. C. C. *Art.* 60.
WILLENBERG. *de innoc. per tort. purgat. C.* 3.

§. 244.

Dessen ausserordentliche.

Damit jedoch nicht auf diese Art die freventliche, und sehr gravirte Bösewichter jede Strafe fliehen, und forthin der bürgerlichen Gesellschaft schädlich sind, weil Salus publica allenthalben das höchste Gesetz ist: so sind derowegen nicht nur diejenigen, welche die Tortur ausgestanden, und nichts bekennt haben, zur Gefängniß-Strafe oder ad opus publicum,

Tr. meum der in Peinl. Fällen wohl *instruirte* Richter, *Cap.* 5. §. 48.

sondern auch, welche manchmal in der Tortur bekennen, nachgehends aber wiederum ohne Ursache wiederrufen, und das Gericht verachten, zur ausserordentlichen Strafe zu condemniren, wiewol die Rechtsgelehrten wegen den letztern Fall noch verschiedener Meynung sind.

LVDOVIC. *cit. l. Cap.* 9. §. 49.

§. 245.

Von derselben werden einige ausgenommen.

Gleichwie aber die Tortur die Achtung derer Beschuldigten sehr verletzet,

§. 230. *supr.*

ferner zur Erforschung der Wahrheit eines Ungehorsamen verordnet ist, und so gar solche Subjecta supponirt, welche diejenigen nennen können, und præsumirt werden,

§. 237. *supr.*

und endlich also muß verordnet seyn, daß sie den Beschuldigten zur Unschuld und zur Strafe gesund erhalte:

§. 242. 2) *supr.*

so ist es augenscheinlich, daß einige von derselben wegen Ehre, andere wegen

Man-

Mangel des Verstandes, andere wegen Schwachheit des Leibes, ausgeschlossen werden.

§. 246.

Wegen Ehre werden ausgeschlossen 1) die Bischöffe und Priester, 1) Wegen Ehre.
L. 8. C. de Episc. & Cler.
und übrige Geistliche, welche ihres Amtes nicht entsetzet sind;
LVDOV. *cit. l. C. 10. §. 12.*
2) die Edelleute;
L. 11. C. de quæst.
3) die Soldaten;
L. 8. pr. cod.
4) die Doctores, Professores, Studenten;
L. 6. C. de profess.
L. 10. C. de dign.
BRVNNEM. *pr. inqu. C. 8. M. 5. n. 21.*
und befreyet auch die Edelleute und Doctores namentlich von der Tortur die
ORD. CRIM. AVSTR. *art. 38.* apud GVARIENT. *Cod. Austr. pag. 674.*
Es führet auch
BLVMLACH. *art. 45. n. 20.*
an, daß in dem Saltzburger Land einem Doctori wegen seines Privilegii die Tortur nachgelassen worden seye. Ja, er lehret weiter *n. 22.* daß eine privilegirte Person auch nicht einmal realiter territ werden solle, weilen andurch eine gleichmäßige Ehren-abbrüchige Mackel, als die Tortur selbsten ist, zugefügt wird. Jedoch diese Privilegien cessiren a) in denen grausamsten Missethaten;
L. 1. C. ad L. Jul. maj.
L. 10. C. de dign.
L. 7. π. de quæst.
b) welches denen Soldaten ist gegeben worden, wird nach denen Gewohnheiten nicht beobachtet,
MENKE *ad π. tit. de quæst. §. 14.*
zum wenigsten was die gemeinen Soldaten anbelangt;
ZANG. *de quæst. Cap. 2. n. 58.*
c) die übrigen werden in so weit erhalten, daß vor allen die Bewilligung des Landes-Herrn zu requiriren seye.

BRVNN. *cit. l. Cap. 8. m. 5. n. 24.*
CARPZ. *qu. 118. n. 95. seq.*
SCHILT. *Ex. 49. th. 164.*

§. 247.

2) Wegen Mangel des Verstandes.

Wegen Mangel des Verstandes werden von der Tortur ausgenommen 1) die Unsinnigen,

L. 3. §. 11. π. ad SCt. Syllan. & Claud.

auch nicht einmal zu der Zeit, da sie dilucidum intervallum haben, sintemal es leicht geschehen kan, daß die Heftigkeit dessen Schmertzen in die vorige Raserey gebracht werde;

L. 2. §. 3. π. de Jur. Codicill.

2) die Melancholischen;

KRESS. *ad art. 59.*

3) die von Natur taub und stumm sind; und beruft man sich auf den

L. 10. C. qui testam. fac. &
L. 3. §. 8. & 10. π. de SCt. Syll.

Ob nun gleich der erste Lex von der testamenti factione redet, der andere aber, in wiefern man denen Knechten schonen soll, welche dem Herrn, indem er getödtet wird, keine Hülfe geleistet haben; so hat doch

CARPZ. *in qu. crim. 118. n. 21. seqq.*

die Ausnahmen und Distinctiones angeführt, worwider zwar

LEYSER. *in Med. ad π. Spec. 599. med. 2.*

seine Einwendungen machet; alleine seine Meynung ist in Praxi nicht angenommen, und kommt darneben mit der Billigkeit vielmehr überein, daß Taube und Stumme nicht zu torquiren sind, vornemlich, wann sie keine Schriften verstehen;

Addition. zu Frölichs v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. I. Lib. 3. Tit. 5 n. 3.*
KRESS. vom Recht der Stumm- und Taub-gebohrnen, *Cap. 3. §. 10. & f.*

nicht aber 4) die Minderjährigen sind von der Tortur befreyet; dann bisweilen sind sie nach den vierzehenden Jahr regulariter tüchtig zur Todes-Strafe.

CARPZ. *qu. 118. n. 29.*

§. 248.

3) Wegen Leibes Schwachheit.

Endlich wegen Schwachheit des Leibes werden von der Tortur befreyet 1) die Alten,

L. 3.

L. 3. §. 7. π. ad SCt. Syll.

da man doch mehr auf die Leibes-Kraft, als auf die Anzahl der Jahre siehet, wohin vornemlich gehören die, so kindisch worden;

CARPZ. *pr. crim. qu. 118. n. 40.*

2) die schwangern Weibspersonen, damit die Leibes-Frucht bey dem Leben erhalten, noch auch sonst derselben geschadet werde; es mag nun eine von ihrem Mann, oder von einem andern schwanger worden seyn; dann der menschliche Saame von einem jeden Menschen ist eine göttliche Creatur, und dahero wohl zu verwahren, ob sie schon fraudulenter und dolose im Gefängniß concipirt hätten, um die Tortur zu vermeiden;

Tr. meum der in Peinl. Fällen wohl *instruirte* Richter, *Cap. 5. §. 6.*

3) die mit einem Leibschaden oder Bruch behaftet sind; ingleichen 4) welche die fallende Sucht haben, können auch nicht torquirt werden; wie auch 5) die Kindbetterinnen vor erfüllten 40. Tagen.

PETR. MÜLL. *Diss. de Mulier. prægnant. C. 4. §. 9.*

Es fragt sich auch hierbey, ob einer, der das Podagra hat, auch könne torquirt werden? Wann man den

L. 3. C. de morbo, &
L. 53. π. de Aedilitio Edicto,

betrachtet, so scheinet es, daß ein Podagricus nicht könne torquirt werden, weil daselbst die podagrische Kranckheit unaufhörlich genennt, und auch derjenige, der das Intervallum hat, auch für keinen gesunden Menschen gehalten wird. Alleine das Gegentheil findet doch eher Statt, und weis man Exempel, daß auch die Podagrici torquiret worden sind, und man auch Schertz-weise saget, daß es eine Medicin vor das Podagra seye, wann bey einem solchen Menschen die Tortur vorgenommen werde. Dahero spricht auch

DOEPLER. *in theatro pœnarum P. I. C. 2. §. 126. p. 272:*

Die Podagrici können es mit dem Ausrecken und Strecken der Beine und Zehen versuchen, ob es etwann ein Experiment gebe wider ihre Beschwehrung, wie

FABRICIUS *Observ. Chirurg. Cent. I. obs. 79.*

zwey Exempel anführet, die dadurch von dem alten eingewurtzelten Podagra befreyet worden;

Addition. zu Frölichs v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C Tr. I. L. 3. Tit. 5. n. 6.*

6) auch andere Krancke, welche wegen Leibes-Schwachheit beweisen können,

nen, daß sie zur Tortur unfähig. Welcher Beweis durch das Attestatum eines Medici geschehen kan. Bey welchen Personen doch bisweilen, nach Beschaffenheit der Sache, wenigstens gelindere Gradus anzuordnen, oder doch die Execution mäßiger zu machen ist; dann also ist der Beschuldigte zu torquiren, damit er unversehrt, er mag nun als unschuldig erklärt, oder ihm die Todes-Strafe, oder eine andere Strafe zuerkannt werden, erhalten werde.

Tr. meum der in Peinl. Fällen wohl *instruirte* Richter, *C. 5. §. 6.*

Cel. L. S. F. BOEHMER. *Diss. de tort. valetud.*

§. 249.

Hierbey gilt vieles das Arbitrium judicis.

Endlich weil dieses Mittel mißlich, betrüglich, und also vielen Vorsichten unterworfen ist,

§. 232. 4) supr.

so erhellet vor sich, daß dessen Application meistens von dem Arbitrio eines verständigen Richters abhanget, welcher nach Beschaffenheit des Verbrechens, derer Inzichten, und des Standes des Inquisiten wegen der Tortur selbst, und dessen Art urtheilen soll.

C. C. C. *Art. 58.*

WILD VOGEL. *cit. Diss. de arbitr. jud. circ. tort.*

§. 250.

Von der Territion.

Das meiste, was bishieher ist gesagt worden, gehöret auch zur Territion, ausser daß diese wegen geringern Nachtheil, so unter derselben verborgen ist, leichter Statt hat, vornemlich alsdann, weil die Indicia remota, und leviora sind, und dasselbe die natürliche und sittliche Beschaffenheit einer Person erfordert, welches alles nach dem Arbitrio eines verständigen Richters zu erwägen ist, und in keine gewisse Reguln können begriffen werden.

CAP. XIIII.

Von dem Reinigungs-Eyde.

§. 251.

Der Reinigungs-Eyd unter dem

Das andere ausserordentliche Mittel zu beweisen, und die Wahrheit zu erforschen, ist der Reinigungs-Eyd, dessen Gebrauch unter denen meisten Völckern, vornemlich der deutschen Nation,

BOEH-

BOEHMER. *J. E. P. T. 5. L. 5. tit. 34. §. 3. seq.*

unter unterschiedlichen Gebräuchen, da noch das Heydenthum währete, bekannt war. Heydenthum derer Deutschen.

HOFFMANN. *Specim. LL. Germ. p. 38.*

§. 252.

Da das Christenthum zugenommen, ist derselbe Gebrauch beybehalten worden; wegen den Gebrauch aber ist dasselbe beybehalten worden, daß 1) einer mit mehrern, oder wenigern Compurgatoribus, welche in denen Büchern derer Longobarder Sacramentales genennet werden, Unter dem Christenthum.

1. F. 4. 10. 26. 28.

2. F. 33.

nach Beschaffenheit der Sache; 2) durch die Altäre, oder Reliquien derer Heiligen schwörete;

LL. FRISION. *tit. 3. §. 2.*

ECKARDT *ad LL. Salic. p. 94.*

Tr. meum der in Peinl. Fällen wohl *instruirte* Richter, *Cap. 4. §. 13. seq.*

wiewol 3) nicht eben alle, sondern die Ehrbaren zu dieser Art zu reinigen gelassen wurden.

GERIK. ad SCHOTTEL. *de singul. in germ. jur. Cap. 9. §. 4.*

§. 253.

Nach und nach hat die Praxis dieses Eydes in causis criminalibus sehr zugenommen, nachdem GREGORIVS M. denen Geistlichen diese Art zu reinigen wider die Beschuldigungen præscribirt hat, Nach dem Jure canonico und nach der Praxi ist es bestättiget worden.

C. 5. 6. 7. C. 2. qu. 5.

so das Sächsische Recht approbirt hat.

Landr. *L. I. art. 15. 18. L. 2. art. 4. 69. L. 3. art. 32 39. 47. 87. 91.*

Es hat auch solches wiederholet der

R. Absch. de Anno 1512. *tit.* von Gottes lästeren.

und die allgemeine Praxis in Deutschland hat es von neuem corroborirt.

§. 254.

Es ist aber der Reinigungs-Eyd eine religiöse Betheurung, da der Beschuldigte, welcher mit Inzichten gravirt ist, in Mangel eines andern Beweises, mittelst Anrufung Gottes zum Zeugen und Rächer betheuret, daß er in Ansehen des ihm imputirten Verbrechens unschuldig seye, und Die Beschreibung.

da-

dahero die Wahrheit bekennen werde. Und ist nun 1) solches ein Medium, die Wahrheit zu erforschen, wiewol nur 2) subsidiarium, wann die Wahrheit, oder Unschuld anderswoher nicht kan bewiesen werden.

§. 255.

Wann es Statt hat.

Weil es nun ein Mittel ist, die Wahrheit zu erforschen,

§. 254. 1)

vor sich aber weder den Wohlstand, noch die Achtung, gleichwie die Tortur, verletzet, und so gar nicht so viel Nachtheil, als die Tortur, nach sich ziehet; so ist zu bemercken: daß in denenjenigen Fällen der Reinigungs-Eyd Statt hat, welche zur Tortur, oder Territion nicht qualificirt sind.

HERT. *Resp. 61. n. 6.*

Dahero aber folget, daß alsdann dessen zu bedencken ist, wann 1) Indicia remota vorhanden sind, dann obgleich

CARPZ. *qu. 113. n. 59.*

vermeynet, daß die Territion hinlänglich seye; so ist doch zu wissen, daß diese mit dem Eyde sich fast auf diejenigen Fundamenta gründen, und die Application eines von beyden aus dem Arbitrio eines verständigen Richters abhange; oder es sind zwar 2) Indicia proxima vorhanden, aber jedoch durch widrige Muthmassungen sehr eludirt worden;

BEYER. *ad art. 27. pos. 1. seq.*

oder 3) nicht völlig sind bewiesen worden;

§. 114. 4) *supr.*

C. C. C. *Art. 23. 31.* ibique DD.

endlich 4) die Schwehre des Verbrechens mangelt.

CARPZ. *qu. 116. n. 61.*

§. 256.

Welchen Personen es aufgelegt wird, oder nicht?

Und aus eben demselben Principio bringen wir ferner herbey, 5) welche wegen Beschaffenheit der Ehre, oder des Leibes, von der Tortur befreyet sind, die müssen die wider ihnen streitende Muthmassungen mit diesem Eyde ausschlagen,

BERGER. *œcon. jur. L. 4. tit. 33. th. 4. n. 4. p. 1203.*

und zwar 6) in eigener Person, nicht durch einen Procuratorn; hingegen werden 7) zu diesem Eyde nicht zugelassen die Kinder;

SETSER. *de juram. L. 3. §. 11. n. 23.*

vid. tn. HORN. *de semel malo Cap. 3. §. 32.*

8) die Meineydigen werden zu diesem Eyde auch nicht zugelassen, weil denenjeni-

jenigen kein Glauben beyzumessen ist, welche den Glauben der Wahrheit von sich geworfen haben. Eben dieses ist auch zu sagen von denenjenigen, die eines Meineydes verdächtig sind, sintemal derjenige, wie man sagt, viel ein grösseres Verbrechen begehe, welcher die Gelegenheit zum Meineyd giebt, als der einen Todtschlag begehet;

C. 5. C. 22. qu. 5.

wie die Worte in der hier angeführten Stelle also lauten: Ille, qui hominem provocat ad juramentum, & scit, eum falso esse juraturum, vincit homicidam, quia homicida corpus occisurus est, ille animam, imo duas animas, ejus, quem ad juramentum provocavit, & suam. Scis verum esse, quod dicis, & falsum, quod ille dicit, & jurare compellis. Ecce jurat, ecce pejerat, ecce perit. Tu quid invenisti? imo & tu periisti, qui te illius morte satiare voluisti. Dahero muß man auch nicht leichtlich einen Juden zu diesem Eyde lassen, dann die Juden trauen auf ihre Eydschwüre einander selbsten nicht viel Gutes zu, wie vielweniger sollte nun also ein Christ einem Juden auf seinen Eydschwur einigen Glauben beymessen können. Es ist ihnen auch ein gar leichtes, ein falsches Sepher tora, falsche Canphot, Zizith, und Thephillin unterzuschieben, die Hebräischen Wörter falsch und corrupt auszusprechen, und überhaupt den gantzen Eyd in ihren Gedancken zu zernichten. Es kommt also lediglich auf des Juden guten Willen an, ob er seinen Eyd halten, oder nicht halten will? und wird ein Christ am besten und vorsichtigsten handeln, wann er sich vor denenselben hüten und vorsehen lernt. Kommt es aber endlich doch darzu, daß man einen Juden zum Eydschwur läßt, so muß der Jud, so schwören soll, mit seinem Rock, Gürtel und Mantel bekleidet seyn, sein Käpplein auf dem Kopf haben, und bey Ablegung des Eydes auf demselben behalten; er muß seinen Tephillin, oder Gesetz-Riemen, an die Stirn und den lincken Arm anziehen; ferner, auf eine grosse Pergamentene Rolle, auf welche die fünf Bücher Moyses gehörig, geschrieben, und die man in der Synagog, zu Vorlesung des Gesetzes gebraucht, so in Gegenwart Christlicher Zeugen aus der Synagog von einigen Juden abgeholet worden, bey Handen seyn, die solle der Jud, so zu schwören hat, küssen, auf den rechten Arm nehmen, die lincke Hand darauf legen, sich gegen Morgen, als in welcher Gegend Jerusalem lieget, wenden, den Eyd einem Christen deutlich und langsam nachsprechen, und nach dessen Endigung das Volumen Legis, oder Gesetz-Rolle, abermals küssen.

vid. Addition. zu Frölichs v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. I. L. 2. tit. 6. n. 4.*

conf. Tr. meum der in Peinl. Fällen wohl *instruirte* Richter, *C. 4. §. 16. seq.*

§. 257.

Hat nur in subsidium Statt.

Sintemal überdieß der Reinigungs-Eyd, wann auf eine andere Art die Wahrheit oder Unschuld nicht bekannt ist, Statt hatt,

§. 254. 2) supr.

so läßt sich schliessen, daß 1) der Beschuldigte vor allen zur Defension gelassen werde, wann er meynet, daß er dadurch seye gravirt worden.

BERGER. *œcon. jur. L. 4. tit. 25. th. 5. n. 4.*

ORD. CRIM. BORVSS. *C. 9. §. 27.*

Wann dieses aus der Defension erhellet, daß keine, oder die leichtesten Inzichten vorhanden sind, so hat dieser Eyd nicht Statt, sondern der Beschuldigte wird entweder definitive, oder von der Instanz absolvirt;

BERG. *El. crim. p. 318.*

2) daß vor der Antwort auf die Artickel dasselbe nicht kan dictirt werden,

BRVNN. *proc. inqu. Cap. 8. n. 77.*

es werden aber diese Umstände in foro so stricte nicht beobachtet, sondern es wird denen Beschuldigten öfters alsbald pro avertenda sese defendentibus das Purgatorium aufgetragen;

CARPZ. *qu. 116. in f.*

§. 175. supr.

3) wegen Gefahr eines Meineydes muß man selten zu diesem Eyde schreiten, sondern es vermeynet

STRYK. *in us. mod. tit. de jurejur. f. 38.*

daß, wann einer zu schwören bereit wäre, dieses vielmehr zu erlassen seye.

conf. LVDOVICI *doctr. Pandect. L. 12. tit. 2. §. 33.*

STRYK. *de jur. sens. Diss. 10. Cap. 2. n. 17.*

4) Ehe man aber zur würcklichen Abschwörung schreitet, so geschiehet vorhero an den Inquisiten eine sehr scharfe und nachdrucksame Ermahnung vor der schwehren Strafe des Meineydes. An denen meisten Evangelischen Orten, und wann die Partheyen oder Inquisiten eben dieser Religion zugethan sind, geschiehet die Ermahnung insgemein von einem Prediger derselben; wohingegen an Catholischen Orten der Richter solche selbsten verrichten muß, massen die Catholischen Herren Geistlichen sich zu dergleichen Verrichtungen nicht gebrauchen lassen dörfen, und geschiehet im übrigen eine solche Ermahnung ungefehr in nachgesetzter Anrede: Es ist nunmehro an dem, daß er N. N. den ihm zuerkannten Reinigungs-Eyd abschwören solle, er möge also wohl bedencken, daß er zwey Wege vor sich habe, den einen zum Himmel, und den andern zur Hölle; sollte er sich nun bey diesem Eyde sein Gewissen, daß er sich durch Ablegung eines falschen Eydes ver-

verletzen, lossage von allen Gnaden und Wohlthaten, auch von der Vorsorge Gottes, seines Schöpfers; er trette gleichsam das blutige Verdienst seines Heylandes und Erlösers mit Füssen; er weise den heiligen Geist mit seinen Gnaden-Würckungen von sich zurück, übergebe hingegen sein Leib und Seele dem Teufel und der Hölle. Zu diesem Ziel und Ende nun solle er an der rechten Hand ausstrecken die drey förderſten Finger, zum Zeichen der Heil. Dreyfaltigkeit; zum andern letzten beyden aber, zum Zeichen seines Leibes und der Seelen niederschlagen; wordurch nichts anders, dann dieses von ihme öffentlich angedeutet und bekennet werde, daß, im Fall er bey Abschwörung dieses Eydes wider Gewissen handeln, und der Wahrheit gemäß nicht schwören sollte, er deswegen sein Leib und Seele der göttlichen Rache und Verdammniß unterwerfe, und mit einem Wort: Ein Kind des Teufels und der Verdammniß seyn wolle. Er solle um Gottes willen bedencken, was dieses heisse und bedeute? Es habe der Erlöser des gantzen menschlichen Geschlechts sich auch für ihn dargegeben, um ihn von der ewigen Verdammniß zu befreyen: sollte er nun so gottlos seyn, und diese ihm so theuer erworbene Seligkeit jetzo freventlich gleichsam mit Füssen von sich stossen, so dörfte es leider! um ihn geschehen seyn; jetzo ist es noch Zeit umzukehren, und sich zu bedencken. Man ist von Obrigkeitswegen verbunden, ihm dißfalls zuzureden, immassen ihm dann von gnädigster Herrschaft, nicht ohne Ursache, der Reinigungs-Eyd zuerkannt worden seye, welches, wann sich nicht einige Umstände wider ihn hervorgethan hätten, gewißlich nicht geschehen seyn würde. Da er nun am besten wissen müßte, wie es mit der Sache beschaffen, und ob er an der Schwängerung der zugegenstehenden N. N. Theil habe, oder nicht? So möge er doch in sich gehen, und bedencken, wie nahe er der Höllen sey, wann er einen falschen Eyd ablegen sollte; er wisse ja nicht, ob ihn Gott diese Stunde des Schwörens überleben lasse, oder wie lange er ihm sonst das Leben gönnen werde. Sollte er nun aus einer zeitlichen Absicht das Ewige verschertzen wollen, so hätte er sich zu versichern, daß Gott ihm, auch nach seinem Verdienst, ewig strafen könne! Seye er in seinem Gewissen nicht rein, solle er sich lieber einer zeitlichen Strafe durch ein aufrichtiges Bekenntniß unterwerfen, als durch deren Entgehung die ewige Strafe über sich häufen; dann Gott will alle diejenigen, so seine Gebote, sonderlich aber vorsetzlich übertretten, sowol hier zeitlich, als dort ewig strafen; dann, wie soll Gott einem, der sich von ihm losgesaget hat, beystehen, Glück und Segen geben? indem er ja selbsten sagt: Ich bin nicht ein Gott, dem gottlos Wesen gefällt; wer böse ist, der bleibet nicht für mich. Man wolle also hiermit öffentlich contestiren: daß, wann er sich an diese treue Vermahnung nicht kehren werde, sondern sein Gewissen verletzen sollte, man vor Gott und aller Welt entschuldiget,

Cap. XV.

Von der Defension eines Inquisiten.

§. 259.

Weil derjenige, welcher wegen einer Missethat ist angeklagt worden, aus der Inquisition viel Nachtheil empfindet; die Gesetze aber, und die rechte Vernunft verbieten, daß denen Unschuldigen mehr Nachtheil zugezogen werde: so ist einer auf jede Art mit seiner Defension zu hören, und also niemand unerhört zu condemniren ist. Dann die Vernunft saget, daß niemand ungehört verdammet werden soll, und unsere Gesetze tretten ihr bey. Sogar derjenige ist noch mit seiner Vertheidigung zu hören, der wegen seines Ungehorsams für schuldig erkannt worden ist.

Die Defension ist denen Beschuldigten zu concediren.

C.C.C. *Art.* 155.

L. B. de CRAMER. *de favore defensionis & irrationabilitate consuetudinis defensorum exclusivæ in causis criminalibus, §. 1. in opuscul. T. IV. p. 191. seq.*

Ja, wann auch gleich weder der Inquisit selbst, noch ein anderer zu dessen Vertheidigung besonders etwas beybringen sollte, so ist doch der Richter vermöge seines Amts schuldig, sich um die Gründe, die ihm zur Vertheidigung gereichen können, zu bekümmern, und im Urtheilen darauf Absicht zu nehmen.

L. 19. ff. de poen.

C.C.C. *Art.* 47. 154.

Es ist daher kein Anstand zu nehmen, denen beyzupflichten, welche behaupten, daß die Vertheidigung Statt habe, wann gleich das Verbrechen notorisch seyn, oder der Inquisit solches eingeräumet, oder der Vertheidigung sich begeben haben, oder bereits im Bildniß gestrafet worden seyn sollte;

L. B. de CRAMER. *cit. l. p. 196. seqq.*

und daß weder der Landes-Herr durch ein Rescript, noch ein Gesetz, oder eine Gewohnheit, die Vertheidigung, ohne die größte Ungerechtigkeit, aufheben könne;

BRVNNEM. *proc. inquis. C. 8. m. 3. n. 2.*

aber die Entscheidung der Frage einiger Rechtsgelehrten: ob auch dem Satan eine Defension zu vergönnen sey?

CARPZ. *qu. 115. n. 2.*

wollen wir, aus gewissen Ursachen, so lange ausgesetzt seyn lassen, bis der Fall vorkommen wird. Und ob wir gleich oben

§. 168.

gesagt haben, daß nach der Peinl. H. G. Ordn. der Richter nicht verbunden seye, dem Beschuldigten ex officio einen Defensor zu geben: so hat sich doch von diesen gesetzlichen Verfügungen der allgemeine Gerichtsbrauch so weit entfernet, daß, mit Ausnahme einiger wenigen Fälle, die Vertheidigung des Inquisiten in allen ihren bereits vorhergehenden *h.* §. bemerckten Erweiterungen, durch einen besonders dazu bestellten Rechtskundigen geführet werden muß. Dieser Gerichtsbrauch gründet sich auf das einhellige Zeugniß der alten und neuen deutschen Rechtsgelehrten, folglich ist er ausser Zweifel gesetzet, und muß, in Ermangelung besonderer Landes-Gesetze, oder Gewohnheiten, als ein unschriebenes Gesetz beobachtet werden. Und gehöret hieher die Verfassung zu Nürnberg und in einigen andern Reichs-Städten, Kraft welcher die Inquisiten keinen besondern Defensor bekommen, sondern alles den Raths-Consulenten überlassen wird.

GVNDLING. *P. I. L. 3. tit. 1.*

Indessen hat doch dieser Gerichtsbrauch seine Grenzen, die in folgende Sätze gebracht werden können: I. Wann der Inquisit ein Rechtsverständiger ist, und seine Defension selbst führen will, so fällt die Anordnung eines besondern Sachwalters hinweg; wiewol er gemeiniglich vernünftiger handelt, wann er einen andern geschickten Rechtsgelehrten von seiner Sache hinlänglich unterrichtet, und sich dessen Feder zu seiner Vertheidigung bedienet; II. in geringen Verbrechen, die weder eine Leibes-Strafe, noch eine andere, welche derselben gleichgeschätzet wird, nach sich ziehen, braucht es keiner Bestellung eines Defensors; III. die Nothwendigkeit eines besondern Fürsprechers tritt nur in den Fällen einer Haupt-Defension ein: solchemnach verbindet das Richterliche Amt nicht zu dessen Anordnung, dafern der Beschuldigte zur Abwendung des Gefängnisses, oder der specialen Inquisition, Confrontation u. s. f. um keine Defension bittet, oder sich wol gar derselben ausdrücklich begiebet; IV. die Ermangelung eines Defensors hebet die Vertheidigung des Beschuldigten nicht auf, sondern der Richter ist, wie schon gemeldet worden, verpflichtet, von allem Gebrauch zu machen, was zu dessen Vertheidigung gereichen kan.

Chr. Fr. Ge. Meisters Abhandlung des Peinl. Processes in Deutschland *P. II. p. 224.*

§. 260.

Was die Defension

Sich, oder einen andern vertheidigen, ist nichts anderst, als die Ursachen der Unschuld anführen. Wir führen aber die Unschuld an, wider ein

ein jedes Præjudicium, welches uns nahe ist. Und weil in causis criminalibus entweder die Strafe, oder ein Mittel, die Wahrheit zu erforschen, welches uns gravirt, nahe seyn kan, so erhellet leichtlich, daß die Defension sowol auf die Strafe abzuwenden, oder zu verringern, als auf das Mittel, die Wahrheit zu erforschen, abzulehnen, oder zu mäßigen, zielet, welches in beyden Fällen die Haupt-*Defesion* genennet wird.

seye, und warum sie adhibirt wird.

§. 261.

Und eben diese Defension hat in allen Missethaten Statt. Dann weil alle Verbrechen nach denen Gesetzen gestraft werden, und also aus allen eben ein Nachtheil dem Beschuldigten zuwächst, so wird mit Recht hinzugefügt, daß kein Verbrechen von dieser Regul ausgenommen seye, nicht einmal wann das Verbrechen notorisch ist,

Hat in allen Missethaten Statt.

§. 259. supr.

LVDOVICI *proc. crim. C. 8. §. 4.*

vielweniger das Crimen læsæ majestatis, der Zauberey, oder ein anders dergleichen,

C. C. C. *Art. 83.*

und sogar ist die Meynung einiger nicht gegründet, welche die grausamern Missethaten von aller Defension ausnehmen, und doch in Beschreibung dieser nicht übereinkommen. In Engelland wird die Defension der Missethat der verletzten Majestät in seiner Art denegirt, indem kein Extraneus zur Defension gelassen wird; wol aber kan der Beschuldigte seine Defension für sich selbst mit eigener Hand schreiben.

CAMDEN. *hist. Angl. P. II. ad an. 1572.*

In der Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Criminal-Instruction

Cap. 9. §. 1. seqq.

vid. Chur-Braunschweig-Lüneb. Landes-Ordnungen *II.* Th. *2. Cap.* S. *862.* f.

vom Jahr 1736. ist von der Bestellung eines Defensors folgendes verordnet: Wann es nun mit dem Inquisitions-Proceß so weit, als vorstehet, (nemlich bis nach geführtem Beweis) kommen ist, soll dem Inquisito bey allen denen Verbrechen, welche entweder eine Todes-Strafe, oder auch nur eine Landesverweisung, oder Verurtheilung zum Zuchthaus, oder ad operas publicas, es sey auf Lebenszeit, oder einige Jahre, nach sich ziehen könnten oder müßten, zu Ausführung seiner Unschuld, einen Defensorem zu wählen = = = verstattet, und zur Beförderung der Sache Acta nicht eher, als bis solches geschehen, Unsern Justiz-Canzleyen eingeschicket werden. = = = . Zu Ausführ-

führung der Unschuld ist der Inquisit nicht allein zu jeder Zeit zuzulassen, sondern er soll nach vollführter Inquisition ausdrücklich befraget werden, ob er eine Defension führen wolle, oder nicht? da denn erstern Falls dieselbe ihm nicht allein in zweifelhaften Fällen, und da er der That noch nicht überführet ist, zu gestatten, sondern er ist auch in offenbaren und von ihm zugestandenen Verbrechen, so pœnam corporis afflictivam nach sich ziehen, weil in selbigen die Defension ihm zu Milderung der Strafe gereichen kan, dazu zu admittiren. Andern Falls aber, da der Inquisit keine Defension führen will, soll zwar diese Renunciatio ad Protocollum genommen, ihm aber dennoch, wann er nachhero und vor Einschickung der Acten darauf provociren sollte, dieselbe nicht versaget, sondern er dazu admittiret werden. Jedoch verstehet sich dieses nur von denen Fällen, worauf eine Todes-Strafe nicht erfolgen kan; dann in dergleichen Missethaten, wobey es auf des Inquisiti Leben ankommt, soll der Punctus defensionis nicht blos auf des Inquisiti Wahl beruhen, sondern nach Ermäßigung Unserer Justiz Canzleyen ein Defensor ex officio bestellet werden. In der Chur- und Marck-Brandenburg war ehedem fast ein gleiches verordnet, indem ohne geführte Defension die Acten nicht versendet werden durften, und eine Defension geführet werden mußte, obgleich der Inquisit das Verbrechen gestanden hatte, oder dessen überführt war, oder in Capital-Verbrechen, wann er auch sich derselben begeben hatte. Allein nachher ist die Sache dahin geändert worden, daß in geringen Verbrechen kein Defensor verstattet wird, sondern der Richter selbst nach den Vertheidigungs-Gründen forschet, und solche in den Acten anmercket; bey schwehren Missethaten, die aber nur eine Leibes-Strafe nach sich ziehen, dem Iquisiten nur auf sein Begehren ein Advocat zugegeben wird, ausser diesem Fall hingegen dem Richter die Besorgung der Vertheidigungs-Gründe gleichermassen oblieget: endlich bey Capital-Verbrechen ein Defensor, auch wider den Willen des Inquisiten, geordnet wird. Im Gothaischen pfleget in schwehren Uebelthaten ex officio zur Vertheidigung ein Advocat gegeben zu werden.

Fürstl. Goth. Landes-Ordn. *p. 237.*
vid. quoque KEYSER. *praxi crim. P. I. p. 492. seqq.*

Zu Franckfurt am Mayn soll, wann die Malefiz-Sache nicht gantz offenbar und unleugbar ist, ein Rechtsgelehrter Fürsprecher genommen werden.

Man sehe den dem Bürgermeister-Unterricht angehängten Unterricht für den peinlichen Untersucher und Verhörer, beym Herrn Orth in den Anmerck. über die erneuerte Reform. III. Fortsetzung *p. 826. seqq.*
Chr. Fr. Ge. Meisters Abhandlung des Peinl. Processes in Deutschland *P. II. §. 37.*

§. 262.

§. 262.

Weil nun wider jede Missethaten die Defension zugelassen wird, Wer dieselbe unternimmt.

§. 221. supr.

und zwar zu Gunsten derer, welche wegen einem Verbrechen sind angeklagt worden, so erhellet, daß 1) zum vordersten dem Beschuldigten dieselbe unversehrt seye, 2) nach diesen dessen Bluts-Freunden,

C. C. C. *Art. 47. 153.*

welches vornemlich ehedem in Deutschland enthalten war; 3) ja auch einen jeden andern wird verstattet, für die Vertheidigung desselben und Bestellung eines Fürsprechers zu sorgen.

L. 6. π. de Appellat. et Relat.

ZIEGL. *Dicast. conclus. 31. §. 6.*

Es pfleget zwar diese Befugniß den Weibspersonen streitig gemachet zu werden, weil ihnen überhaupt untersagt ist, einen andern im Gerichte zu vertreten;

L. 2. π. de Divers. Reg. Iur.

allein, zu geschweigen, daß die hier einschlagende gemeine Wohlfarth einen Unterschied des Geschlechts leidet, auch die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung die Freunde des Beschuldigten ohne alle Einschränckung zur Besorgung der Defension zuläßt; so ist ja bekannt, daß auch so gar nach dem Römischen Recht das weibliche Geschlecht, im Nothfall, zur gerichtlichen Vertheidigung hat gebraucht werden können. Und hat auch

Ill. BOEHMER. *Consultat. & Decis. Tom. II. P. I. Resp. 118. n. 1. - 10.*

ein Beyspiel von einer Denunciantin angeführt, welche zugleich für ihre Schwester die Defension übernommen hat. In Ermangelung dieser Ernennung aber wählet 4) der Richter den Vertheidiger. Im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Lippe-Schaumburg,

PVFFENDORFII *Introd. in Proc. Crim. Luneb. C. 17. §. 10.*

und in verschiedenen andern Ländern ist ein General-Defensor bestellet, welcher zu Führung aller Defensionen besoldet wird.

KRESS. *ad art. 47. §. 2.*

BEYER. *ad art. 28.*

Obgleich der Beschuldigte der Defension renunciren würde, weil diese Defension juris publici ist, welchem Rechte durch privat-Verträge nicht kan renuncirt werden.

L. 38. π. de pact.

ORD. CRIM. BORVSS. *Cap. 6. §. 3.*

Wannenhero es ist, daß derowegen öfters die Acten remittirt werden, und die Sententia interlocutoria erfolget. Wer aber die Defensions-Kosten tragen müsse? ist mit Unterschied zu antworten. Wann die Verwandten des Inquisiten oder andere um die Führung der Defension bitten, und sie können bezahlen, so sind sie darzu verbunden,

C. C. C. *Art. 47.*

weil ein jeder dasjenige gerichtliche Verfahren, so er begehret, auf seine Unkosten geschehen lassen muß.

BRVNNEM. *pr. inqu. C. 8. m. 3. n. 19.*

Fehlet es auch diesem am Vermögen, so soll, wie es in der peinlichen H. G. O. heisset, damit denn nichts desto minder das Uebel gestraft, oder der unschuldige wider Recht nicht übereilet werde, die Obrigkeit oder das Gericht die Kosten darlegen. Die Bestreitung dieser Unkosten wird auch alsdann einem vermögenden Inquisiten zur Last fallen, wann entweder er selbst die Defension verlanget, oder der Richter solche vermöge seines Amts veranstaltet. Wie aber, wann der Inquisit nichts im Vermögen hat? soll auf diesen Fall dem Richter diese Last aufgebürdet werden? oder müssen solche die vermögenden Verwandten des Beschuldigten tragen? Verschiedene Rechtsgelehrte bejahen die letzte Frage, und berufen sich auf die Worte des angezogenen Artickels: wo aber der Verklagte, oder seine Freundschaft solchen gedachten Kosten Armuth halber nicht ertragen oder erleiden möchte u. s. f. aber, wie mir scheinet, ohne genugsamen Grund. Denn der Artickel redet, wie der Augenschein lehret, nur von dem Fall: wann sich die Freunde des Angeklagten annehmen, und die zu seiner Vertheidigung dienende Mittel darbieten. Sie fühlen auch die Schwäche ihrer Meynung gar wohl, indem sie solche mit allerley theils allgemeinen Rechts-Sprüchen, die entweder ungegründet sind, oder doch allhier keine Anwendung finden, theils mit Vorschlägen zu unterstützen suchen, die aber in den Gesetzen nicht zur Norm vorgeschrieben sind. Dahin gehöret die Verpflichtung der Eltern, und gewisser anderer Verwandten zur Verpflegung und Ernährung, zu welcher man ohne Grund die Defensions-Kosten rechnet, wie der Herr geheime Rath

BOEHMER. *in Observat.* ad CARPZOV. *qu. 115. obs. I.*

behauptet: ferner, daß der Vater, der nicht für die Befreyung seines Kindes aus dem Gefängniß sorget, enterbet werden könne; daß dem Vater unbenommen bleibe, diese Unkosten dem Beschuldigten zu seinem Pflichttheile mit anzurechnen; oder daß dieser solche bey Vertheilung der väterlichen Erbschaft einzuwerfen schuldig sey; daß doch die Geschwisterte und andere Angehörige des Inquisiten einige Hoffnung zu dessen Erbschaft hätten. Nicht zu gedencken, daß nach dem Zeugniß erfahrner Rechtsgelehrten

conf.

conf. KRESS. *ad art. 47. §. 7. not.*

der Gerichtsbrauch dieſem allen widerſpricht. In den Hannöveriſchen Landen iſt ohne Unterſchied verordnet,

Criminal-Inſtruction C. 9. §. 1. p. 862. ſeq.

daß, wann der Inquiſit des Vermögens nicht iſt, auf ſeine Koſten einen Defenſorem anzunehmen, demſelben einer ex officio beſtellet werde. In den Chur-Brandenburgiſchen Landen hingegen, nach dem Edict, wodurch die bey denen Criminal-Proceſſen nöthige Koſten vors künftige reguliret werden, vom Jahr 1735. ſind die Advocaten, beſonders der Armen, verbunden, in ihrer Ordnung, den unvermögenden Inquiſiten die Defenſionen ohne Entgeld zu führen.

§. 263.

Sintemal aber der Richter währender Inquiſition, und der Defenſor zugleich die Sorge des Beſchuldigten, und deſſen Defenſion beobachten müſſen, Vornemlich der Richter und der Special-Defenſor.

§. antecedens.

- ſo ſind die Geſetze beydes Amtes zu erwägen.

§. 264.

Das Amt eines Richters beſtehet darinn, nicht nur 1) die Defenſion dem Begehrenden ohne Verzug zu indulgiren; ſondern auch 2) die defenſional-Mittel ihm zu ertheilen, Das Amt eines Richters.

C. C. C. *Art. 47.*

vid. tn. KRESS. *ad cit. art. §. 13.*

damit nicht der Richter beſchuldiget werde, daß er ſich nur um dasjenige bekümmere, ſo den Inquiſiten beſchwehret; von welchem ungerechten Verfahren die Verhöre der Zeugen und des Beſchuldigten nicht ſelten deutliche Merckmale geben; und zu dem Ende muß er 3) auf alle Umſtände des Verbrechens inquiriren;

C. C. C. *Art. 48. ſeq.*

4) muß er beſorgen, daß was zur Entſchuldigung des Beſchuldigten gehöret, fleißig denen Acten einverleibet werde:

C. C. C. *Art. 47.*

ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 12.*

da nun aber zu Erſetzung dieſes Mangels die Unterredung des Defenſors mit dem Beſchuldigten den Weg bahnet, und der Richter verbunden iſt, die Vertheidigung zu befördern, ſo muß er auch 5) dieſe Unterredung ſo oft verſtatten, als ſie verlanget wird.

C. C. C. *Art. 14. 73.*

Nur sind die Rechtsgelehrten über die Frage nicht einig, ob zu dergleichen Unterredungen die Gegenwart einer vom Gerichte dazu abgeordneten Person nöthig sey? Einige bejahen sie aus dem Grunde,

KEYSER. Th. I. S. 498. f.
Thönniker, *Cap. 6. p. 20. seq.*

weil zu besorgen sey, daß der Defensor in einer geheimen Unterredung dem Beschuldigten unerlaubte Mittel und Anschläge, der Justiz zu entgehen, an die Hand geben werde. Andere hingegen, und zwar die mehresten,

KRESS. *ad art. 73. §. 1. not.* (*)
Frölich v. Frölichsburg, *Comment. ad C. C. C. Tr. I. L. 2. Tit. 18. n. 4.*
MANZ. *ad art. 73. n. 29. seqq.*

behaupten das Gegentheil; deren Meynung mir die wahre zu seyn scheinet. Denn der gegenseitige Beweis erschöpfet das nicht, was zu erweisen war; indem die Besorgniß einer unerlaubten Collusion wider die vor die Ehrlichkeit und Gesetzmäßigkeit des Defensors streitende, und durch dessen Advocaten-Eyd noch mehr befestigte Vermuthung laufet, und also ordentlicher Weise nicht in Betrachtung kommen kan. Ausserdem aber sind vor die diesseitige Parthey noch folgende, gewiß nicht schwache, Gründe vorhanden. Die angezeigte Besorgniß setzet fast immer einen Fall zum voraus, da entweder die Sache mit den Inquisiten auf das äusserste gekommen ist, oder doch wenigstens solche Umstände vorhanden sind, die von demselben keinen rechtlichen Vertheidigungs-Grund erwarten lassen; es fragt sich aber billig, ob nicht in vielen Untersuchungen die Beschuldigungs- und Entschuldigungs-Gründe im Gleichgewichte stehen? und ob sich alsdann ein bösliches Einverständniß des Defensors und Inquisiten auch nur von ferne besorgen lasse? Hiernächst ist nicht zu begreifen, mit welchem Rechts-Bestande man von einem äussersten auf das andere verfallen, und in peinlichen Sachen eine geheime Unterredung des Advocaten mit seinem Clienten schlechterdings verwerfen kan, da doch solches in den bürgerlichen ohne Ausnahme zugelassen ist. Erfordert weiter nicht die Billigkeit, daß, da dem peinlichen Richter, der im Untersuchungs-Proceß so gar zugleich die Person des Anklägers vertritt, das Recht gebühret, hinter des Inquisiten Rücken alles dasjenige aufzuspüren, was ihm zur Last fällt, daß, sage ich, diesem in der Sammlung seiner Entschuldigungen und Vertheidigungs-Mittel gleiches Recht gebühre? Welchem noch beytritt, daß die Freyheit, welcher die Vertheidigung von Rechts-wegen geführet werden soll, auf keine Art eingeschräncket werden darf; welches aber durch die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Person bey der Zusammenkunft des Inquisiten und seines Fürsprechers zum unersetzlichen Verlust des ersten gar leicht geschehen kan.

End-

Endlich ſo wird dieſe Meynung ſelbſt durch die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung faſt auſſer allen Zweifel geſetzet, weil in den

Art. 14. & 73.

welche doch der Sitz dieſer Materie ſind,

KRESS. *ad art. 14. §. 1. not.* (*)

dem Vertheidiger der freye Zutritt zu dem Beſchuldigten eingeräumet, und nichts von der Gegenwart einer Gerichts-Perſon gedacht worden iſt; welcher Umſtand doch wegen ſeiner Wichtigkeit eine Anzeige verdienet, ſolglich, wann er für nöthig erachtet worden, würde ausgedrücket worden ſeyn. Demnach irren wir entweder ſehr, oder es kan der Richter nur alsdann dem Fürſprecher die geheimen Unterredungen mit dem Inquiſiten verſagen, wann ſich gegründete Beſorgniſſe einer gefährlichen Colluſion äuſſern;

BRUNN. *cit. l. Cap. 8. m. 3. n. 27.*

die ſich aber nicht wol auf einen allgemeinen Erkenntniß-Grund zurück führen laſſen, ſondern dem vernünftigen Ermeſſen des Richters anheim geſtellt bleiben.

KRESS. *cit. l.*

Einem Einwurfe iſt noch zu begegnen, der von dem Gerichtsgebrauche hergenommen zu werden pflegt. Es iſt nemlich nicht zu leugnen, daß nach dem Herkommen verſchiedener Provinzen der Defenſor nicht ohne Begleitung einer gerichtlichen Perſon zu dem Inquiſiten gelaſſen wird: es fehlet auch nicht an ausdrücklichen Landes-Geſetzen, welche eben daſſelbige verordnen.

Chur-Brandenburgiſche Criminal-Ordnung von 1717. im Cod. Conſtit. March. Th. II. Abth. III. p. 86.

Braunſchw. Lüneb. *Crim. Inſtr. C. 9. §. 5.* im Corpore Conſtit. Calenberg. *P. II. C. 2. p. 864.*

Fürſtl. Altenburg. Gerichts- und Proceß-Ordnung *P. III. C. 6. §. 11.*

Allein, da hieraus keine Folge auf das gantze Deutſchland gezogen werden kan, ſo wird die von uns behauptete Meynung Statt haben, ſo oft kein widriges Geſetz oder Herkommen vorhanden iſt;

Chr. Fr. Ge. Meiſter *cit. l. §. 54.*

7) ſo muß auch der Richter dem Defenſore die Rationes decidendi der Sententiæ condemnatoriæ promte communiciren;

KRESS. *ad art. 94. §. 3.*

8) wann es nöthig, ſo ſoll der Richter erfüllen, was gemeinen Rechtens iſt, und doch von denen Advocaten iſt ausgelaſſen worden; 9) endlich muß er erlauben, daß die Beweis-Artickul dem Beſchuldigten, um die Fragſtücke von ſich zu geben, communicirt werden,

§. 204. 5) supr.

welches die Sachsen schwehrlich in den Inquisitions-Proceß zulassen,

BERGER. *El. Crim. p. 343.*

weil nach dem Sächsischen Rechte bey dem peinlichen Beweis ein summarisches Verfahren beobachtet wird. Dieses ist nun die Ursache, warum auch nach demselben weder auf die Beweis- noch *defensional*-Artickel besondere Fragstücke zuläßig sind.

Chur-Fürstliches *Rescript* vom Jahr 1579.

CARPZ. *qu. 114. n. 22. & Proc. inquis. & bann. Tit. 8. art. 3. n. 5.*

Weil nun das Ansehen des Carpzovs, bey welchen man diese Materie in den angezeigten Stellen weiter ausgeführet findet, den größten Theil der deutschen Rechtsgelehrten dergestalt verblendet hatte, daß sie glaubten, alles, was der Carpzov in peinlichen Sachen behaupte, sey untrüglich, und dem gemeinen Rechte gemäß; so haben sie um so weniger Anstand genommen, die Sächsische Lehre von der Unzuläßigkeit der besondern *Interrogatorien* im defensional-Beweis, auch ausser Sachsen anzunehmen, da ihnen die Verfügung der P. H. G. Ordn.

art. 77.

daß in allen peinlichen Sachen dem Rechten schleuniglich nachgegangen, verholfen, und gefährlich nicht verzogen werde, mit derselben übereinzukommen schiene. Daher wird man finden, daß die mehresten von den ältern Criminalisten, auch ausser Sachsen, mit dem Carpzov aus einem Tone reden. Allein zum Glücke der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit haben sich diesem Beginnen von je her verschiedene Rechtsgelehrte widersetzet,

OLDEKOP. *Decade I. q. 5.*
BRVNNEM. *C. 8. m. 2. n. 52. seqq.*
LVDOVICI *C. 6. §. 4.*
KRESS. *art. 77. not.*
ES. PVFFENDORF. *Introd. in pr. crim. Luneb. C. 17. §. 19.*
BOEHMER. *Obs. 3.* ad CARPZ. *qu. 114.*

und dadurch den allgemeinen Gebrauch dieser Sächsischen Lehre in Deutschland verhindert. So viel nun die Sache selbst anbelanget, so sind die Fragstücke zu den Beweis-Artickeln überhaupt, folglich auch in peinlichen Fällen, von der äussersten Nothwendigkeit; indem man ohne sie nicht wohl zur genauen Erkenntniß des Vorgangs gelangen kan. Denn die Zeugen richten ihre Aussage gemeiniglich nach ihrem eigenen Gutdüncken ein, ohne dabey darauf zu sehen, ob auch dadurch der Absicht des Richters Genügen geschehe. Dieser Unvollkommenheit kan aber durch die Fragstücke am besten abgeholfen werden, indem sie insgesamt auf die Untersuchung der Glaub-

würdigkeit der Zeugen, auf die genaueste Bestimmung ihrer Aussage, und wahre Beschaffenheit ihrer Wissenschaft abzielen. Der Gebrauch dieser *Interrogatorien* ist sowol in den bürgerlichen Streitigkeiten, worinn der ordentliche Proceß beobachtet wird, als auch im peinlichen Anklags-Proceß, im gantzen Deutschlande (auch Sachsen nicht ausgenommen) durch ein ungezweifeltes Herkommen eingeführet; warum sollte er nicht auch im Inquisitions-Proceß gedultet werden? Man weis zwar wohl, daß man vorschützet: in allen Theilen der peinlichen Untersuchung herrschte ein summarisches Verfahren; in diesem aber würden keine Fragstücke zugelassen. Allein, zu geschweigen, daß dieses Vorgeben weder durch den 77sten Artickel der P. H. G. O. worinn nur die unnöthigen Weitläuftigkeiten untersagt sind, noch sonsten durch ein allgemeines Gesetz oder Herkommen unterstützet wird, so machet selbst die

P. H. G. Ordn. *art.* 8.

in dem Verfahren beym Beweis, unter dem Untersuchungs- und Anklage-Proceß keinen Unterschied, und es stehet der Regel, daß in peinlichen Fällen die Erfahrung der Wahrheit so hoch getrieben werden solle, als es möglich ist, nichts mehr entgegen, als die Lehre von der Unzuläßigkeit der Fragstücke zu den Artickeln. Aus welchem allen dann erfolget, daß ausser Sachsen, wofern nicht das Gegentheil durch ein Landes-Gesetz, oder Herkommen, ausser Zweiffel gesetzet ist, sowol der Beschuldigte über die Beweis-Artickel

BRVNNEM. *C.* 8. *m.* 2. *n.* 52.

als der Richter oder Fiscal über die defensional-Artickel besondere Fragstücke (denn in Ansehung der general-Fragstücke ist die Sache keinem Zweifel unterworffen) zu verfertigen berechtiget sey. In denen Hannöverischen Landen ist durch die

Criminal-Instruction C. 9. §. 7.

ein glückliches Mittel getroffen werden. Wann der Inquisit (heisset es daselbst) durch Zeugen seine Unschuld erweisen wollte, hat Defensor defensional-Artickel zu übergeben, das Gericht aber, ohne Formirung einiger Fragstücke, die Interrogatoria generalia jedoch ausgenommen, zu verfahren: es wäre dann, daß ein oder ander Artickel, oder des defensional-Zeugen darauf gethane Antwort ein anders erforderte.

Meister *cit. l.* §. 58. *seq.*

§. 265.

Das Amt eines Defensors.

Einem Defensore aber lieget insonderheit ob, dasselbe zu verrichten, was den Endzweck der Defension erfordert. Zu dem Ende examinirt er 1) die Formalien der Inquisition, ob der Richter ordentlich seye, oder wegen

gen der Verhör des Beschuldigten, der Zeugen, wegen der Application der Tortur etwas ist versehen worden? 2) examinirt er die Materialien, um zu zeigen, daß der Dolus, oder die Schuld des Inquisiten mangle, er untersuchet das Corpus delicti, die Personen, und die Aussagen der Zeugen, er verwirft die Indicien, die Beweise, er führet die defensional-Zeugen hervor, er suchet die Bezeugungen von dem Leben vor der That auf, und bringt andere Beweisthümer herbey, welche vor dem Beschuldigten aus denen Acten streiten, welche die erfolgte Strafe, oder Tortur, entweder in totum, oder in tantum, aufheben. In den Anleitungen zum Referiren pflegen Regeln gegeben zu werden, wie man durch ein kurtzes Durchlaufen der Acten, oder die so genannte Lectionem cursoriam, dasjenige aufspühren könne, worauf es jetzo ankommt, und was folglich mit Aufmercksamkeit gelesen und zur Relation gebracht werden muß. Gleichwie aber die Beschaffenheit des Criminal-Processes, und die Wichtigkeit der peinlichen Sachen dem Referenten den Gebrauch solcher Vortheile gemeiniglich nicht verstatten;

Ferd. Aug. Hommels Anleitung, Gerichts-Acta geschickt zu extrahiren u. s. w. Abth. III. Hauptst. VI. §. 176.

also kan auch ein Defensor davon keinen Gebrauch machen, sondern er muß sich gefallen lassen, die Acten vom Anfange bis zum Ende mit möglichster Aufmercksamkeit zu lesen. Es ist besser, daß er mit einigem Zeitverlust etwas unbrauchbares lese, als daß er zum Schaden des Inquisiten etwas ungelesen lasse. Die Sache leidet zwar keine geflissene Langsamkeit, und muthwillige Verzögerung, aber auf der andern Seite fordert sie auch keine eilfertige Geschwindigkeit. Die Gerichts-Personen, in deren Gegenwart der Defensor die Acten liest, müssen sich die Zeit, die er mit dem Lesen und Excerpiren zubringt, gefallen lassen; ja, der Richter ist verbunden, sie ihm zu wiederholtenmalen vorzulegen, wann er es für nöthig erachtet. Findet er, Defensor, die Acten unvollständig, so muß er auf die Ersetzung der mangelnden Stücke dringen; hat der Richter unbefugter Weise einige Blätter verschlossen, welches bisweilen geschiehet,

Thönniker C. 5. S. 19.

so ist er verbunden, sie eröffnen zu lassen. Nun hat bey dieser Lesung der Acten der Defensor den Endzweck, a) die Geschichte des bisherigen Verfahrens sich bekannt zu machen, b) zu erfahren, worauf es jetzo ankomme, und c) was in Acten sowol für, als wider den Beschuldigten anzutreffen sey. Aus diesem Endzwecke muß also auf dasjenige zurück geschlossen werden, was der Defensor in einen Auszug zu bringen, oder sonst hauptsächlich zu bemercken hat. Hänget also der Innhalt des Auszugs lediglich von der gegenwärtigen Beschaffenheit und Lage des Processes ab; und ist es unmöglich, alle Stellungen desselben vorher zu sehen, so ist die Forderung besonderer

rer Regeln, was in jedem Defensions-Falle aus den Acten auszuziehen sey, unvernünftig. Ein der peinlichen Gesetze, und insbesondere des peinlichen Processes kundiger Defensor braucht keine besondere Regeln, und einem Unwissenden werden sie nichts helfen, weil sie insgesamt in Folgerungen aus den peinlichen Gesetzen bestehen, die letztere aber diesem unbekannt sind. Inzwischen wollen wir den Anleitungen der Defensoren zum Extrahiren der Criminal-Acten, die man bey einigen Criminalisten antrift, nicht allen Nutzen absprechen. Sie können zum wenigsten einen tüchtigen Advocaten an einige Umstände erinnern, daran er vielleicht sonst nicht würde gedacht haben. Insonderheit sind die beym

KEYSER *l. c. p. 500. seq.*

vorhandene kurtzen Sätze zu loben, indem sie die beträchtlichsten Stellungen des peinlichen Processes, nebst den Umständen, welche bey einer jeden in Betrachtung kommen können, aus der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung in einer deutlichen Kürtze darstellen, und also von einem geschickten Vertheidiger beym Durchlesen der Acten als eine Gedächtniß-Hülfe nicht unbillig zu Rathe gezogen werden. Das Urtheil des

LVDOVICI *c. l. C. 8. §. 13.*

von diesen Sätzen, wodurch er ihnen ihre Nutzbarkeit abspricht, verdienet aus der Ursache nicht die geringste Aufmerckſamkeit, weil es sich auf die falsche Meynung gründet, als ob der Verfasser derselben damit habe eine Methode zur Einrichtung einer Defensions-Schrift geben wollen; da er sie doch nur hauptsächlich zum Gebrauch bey Aufsuchung der zur Defension gehörigen Materialien niedergeschrieben hat. Die Art selbst, den Auszug zu verfertigen, beruhet auf dem Willkühr des Defensors; nur muß er allezeit bedencken, daß er also einzurichten sey, daß daraus die Defension zweckmäßig verfertiget werden könne. Hieraus ist leicht zu erkennen, warum die nemlichen Worte, deren sich der Inquisit oder die Zeugen bey ihrem Verhör bedienet haben, in dem Auszuge beybehalten, oder wol gar zuweilen die ganzen Verhöre abgeschrieben werden sollen: warum der Defensor diejenigen Blätter oder Seiten, auf die in der Defension hernach gezielet, und der Referent verwiesen wird, in seinem Extract genau zu bemercken hat; warum nicht selten gantze Urkunden darinn Platz finden. Daher wir uns dabey nicht weiter aufhalten. Was nun aber das gesetzmäßige Verhalten des Defensors bey der Unterredung mit seinem Clienten anbetrift, so findet man nicht, daß die Befugnissen und Pflichten des Defensors bey dem Gespräche mit dem Inquisiten, von den Rechtsgelehrten bisher nach gewissen Gründen abgehandelt worden sind. Die mehresten sagen nur überhaupt, er solle den Beschuldigten nicht zum Leugnen verleiten,

CARPZ. *qu. 23. n. 2.*

und der

Döpler Th. 1. S. 350.

läßt es dabey bewenden, daß er einige elende Ueberredungs-Gründe in einer abgeschmackten Beredtsamkeit beybringt, deren sich einige Advocaten bedienen, wann sie den Beschuldigten zum standhaften Leugnen bey der Tortur ermahnen wollen. Der

Thönniker *C. VI. p. 19. 20. 21.*

hat zwar ein gantzes Capitel mit Lehren für den Defensor angefüllet, davon die beträchtlichsten sind: Der Advocat soll nicht im Gefängniß mit dem Gefangenen und Hüter des Gefängnisses zechen, den Beschuldigten nicht zum Leugnen zu bewegen suchen, ihm keine ungegründete Hoffnung zu seiner Befreyung machen, sondern von ihm die wahre Beschaffenheit der Sache durch kluge Fragen zu erforschen bemühet seyn; wobey er auch einige Anleitung giebt, wie er den Beschuldigten auf die Probe stellen könne, ob auch seinen Aussagen zu glauben sey. Allein wer siehet nicht, daß diese an sich gute Lehren nur von einigen besondern Fällen reden, mithin die Sache selbst nicht zur gehörigen Gewißheit bringen. Nach des Herrn Professor Meisters

cit. l. §. 55.

Erachtens können folgende Sätze zur Erkenntniß der Befugnissen und Pflichten des Defensors bey seiner Unterredung mit dem Inquisiten hinreichen: solche Unterredungen haben die Absicht, dem Defensor und Inquisiten die Vertheidigung zu erleichtern; der Defensor kan sich zu dieser Absicht aller erlaubten Mittel bedienen. Diesemnach kan er dem Inquisiten sagen, daß er alle ihm fälschlich beygemessene Handlungen leugnen solle, auch ihn zur Standhaftigkeit im Leugnen ermahnen; er darf ihm aber die wahrscheinliche Beschaffenheit und Dauer der bevorstehenden Peinigung oder Territion nicht eröfnen; es ist ihm erlaubt, dem Beschuldigten alle die Umstände vorzulegen, die in der Sache etwas zur Defension beytragen könnten, und aus ihm zu erforschen, ob einige derselben vorhanden seyn; z. E. er kan einem Todtschläger die Lehre von der Nothwehre erklären, einen angeblichen Dieb fragen, ob er beweisen könne, daß er zur Zeit des geschehenen Diebstahls an einem gantz andern Orte gewesen sey, eine des Kindermords beschuldigte Weibsperson erinnern, ob sie vor ihrer Niederkunft eine Kranckheit ausgestanden, oder schwehre Arbeit verrichtet, oder einen gefährlichen Fall gethan habe? Nur muß alles dieses unter der ernstlichen Ermahnung, ihn nicht mit der Unwahrheit zu hintergehen, und unter der Versicherung, daß die Unwahrheit nichts helfen, sondern vielmehr schaden werde, geschehen. Man mache mir den Einwurf nicht: daß dadurch eine *Suggestion* begangen werde. Denn erstlich sind die Grentzen zwischen einer Suggestion und andern

dern Veranlassungen der Vertheidigungs-Gründe noch nicht genugsam ins Licht gesetzet; zweytens leidet die Lehre von der Suggestion, die eigentlich das richterliche Amt angehet, auf den Defensor keine Anwendung; drittens verstattet sogar der

47. *Art.* der P. H. G. O.

selbst dem Richter, sich zuweilen einer Suggestion zu bedienen, wie der Herr geheime Rath

Böhmer in der zweyten *Observation* zu der 115ten Quæstion des Carpzovs,

deutlich gezeiget hat. Aus den obigen Grundsätzen läßt sich nunmehro auch die Frage: ob ein Defensor zuweilen befugt sey, dem Inquisiten die Flucht anzurathen? ohne Schwürigkeit beantworten. Man setze nur den Fall, daß der Arrest wider die Gesetze verfüget worden ist, die Beschaffenheit des Gefängnisses dem Gefangenen den gewissen Tod verursachen wird, die Befreyung daraus keinen Aufschub leidet, und ausser der Flucht kein Befreyungs-Mittel vorhanden ist, so wird die vorgelegte Frage allerdings mit Ja zu beantworten seyn. Sehr merckwürdig ist das Gutachten, welches der selige Canzler

Böhmer *Decis. T. II. P. I. p. 168. seq.*

ehemals wegen eines Advocaten, der einer Inquisitin die Entfliehung angerathen hatte, dahin ausgestellet hat: So halte ich dafür, daß *Mevius Advocatus* bey so gestalten Sachen gar nicht zu bestrafen sey, vielweniger ihm die *Advocatur* verboten werden könne.

§. 266.

Wie die Unschuld zu beweisen ist.

Weil nun der Defensor die Unschuld des Beschuldigten zu beweisen gehalten wird, so ist nöthig, daß, was ansonsten zum Beweis nöthig ist, hier auch ordentlich beobachtet werde. Denn da dem Defensor der Gebrauch der zur Vertheidigung dienenden rechtmäßigen Mittel offen stehet, so ist ihm zwar auch verstattet, Beweis zu führen; aber nicht nur die gemeine Wohlfahrt, die bey allen peinlichen Untersuchungen vorzüglich einschlägt, sondern auch die gemeinen Rechte

vid. Tit. Cod. *ut intra certum tempus criminalibus quæstio terminetur,*
L. 13. pr. C. de Judiciis.
C. C. C. *Art. 77.*

verordnen zugleich, daß überhaupt in peinlichen Sachen, und insbesondere in Führung des Beweises geschwind verfahren werde; womit das Chur-Sächsische Recht übereinkommt, nach welchem

Policey-Ordnung vom Jahr 1612. tit. von Justitien-Sachen *n. 5.*

der Vertheidigungs-Beweis durch Zeugen summarischer Weise geschehen, und kein ordentlicher Proceß daraus gemacht, noch auch langwierige Dilation und Frist gegeben werden soll. Diese Geschwindigkeit aber zielet nicht auf eine Uebereilung des Beschuldigten und Abschneidung der Vertheidigungs-Mittel ab, sondern sie soll nur den sonst gewöhnlichen unnöthigen Weitläufigkeiten, und den böslichen Aufzügen der Advocaten und Inquisiten vorbeugen. Daher bedeutet hier ein geschwinder Beweis denenjenigen, in welchen mit Auslassung aller unnützlichen Feyerlichkeiten, und ohne Zeitverlust, dasjenige geschiehet, was zur Vertheidigung abzielet.

Böhmer in der sechsten Anmerkung zum Carpzov *qu. 115.*

Hieraus erhellet zugleich, daß der

OLDEKOP in *quæstionibus ad proc. crim. necess.* Decade III. *quæst. 3.*

mit Larven streitet, wann er wider diese Geschwindigkeit behauptet, daß dadurch dem Inquisiten die Vertheidigung schwehr, oder wol gar unmöglich gemacht werde. Die irrige Meynung, als ob das kurtze Verfahren im defensional-Beweis blos dem Beschuldigten zum Besten verordnet sey, hat verschiedene neue Irrthümer gebohren. Dahin gehöret auch die Einbildung, daß wider die Defension kein Gegenbeweis Statt finde. Sie streitet aber wider die ausdrückliche Verordnung der Gesetze,

C. C. C. *Art. 74. 143. 151.*

und ist ihr Ungrund von den Kressen in einem besondern Rechts-Gutachten

siehe erste Beylage seiner Erläuterung der P. H. G. O. *pag. 832. seqq.*

so deutlich vor Augen gelegt worden, daß wir den Leser sicher dahin verweisen können. Zu dem Ende ist es nun nothwendig, daß 1) die defensional-Zeugen regulariter tüchtig, und beeydiget sind,

CARPZ. *qu. 116. n. 80.*

sogar daß, obschon nun einmal in eben derselben Sache wider den Beschuldigten die Producti den Eyd geleistet haben, von neuem zu schwören gehalten werden,

KAYS. *pr. Crim. p. 512.*

selbst die Defension aber geschiehet 2) in Schriften, welches wider die alten Gewohnheiten derer deutschen Gerichte ist;

R. I. de An. 1507. tit. *Procuratores* sollen.

und muß der Defensor, wann er von allen für und wider den Beschuldigten streitenden Geschichts-Umständen genugsam unterrichtet ist, ehe er zur

Aus-

Ausarbeitung schreitet, zweyerley bewerckstelligen. Erstlich muß er sich, wann er auch noch so weit in der Rechts-Wissenschaft gekommen seyn sollte, zuförderst in der Rechts-Theorie von dem gegenwärtigen Falle von neuem festzusetzen suchen, und es an fleißigen Nachschlagen der Gesetze und bewährten Schriftsteller nicht ermangeln lassen. Dem menschlichen Gedächtnisse ist nicht immer zu trauen. Vielleicht hat man eben in der Materie, wovon die Defension handeln soll, noch keine hinlängliche Belesenheit. Das Nachschlagen kan gar leicht dem Defensor auf solche gute Gedancken bringen, die er von sich selbst nicht würde bekommen haben.

Pütter in der Juristischen *Praxis*. §. 17. *not.* 1. 2.

Zweytens entwerfe man vor Ansetzung der Feder zur Ausarbeitung die Ordnung, in welcher die Materien auf einander folgen sollen, entweder im Gedächtnisse, oder, welches besser ist, auf dem Papier. Diese Ordnung hänget zwar von dem Willkühr eines jeden ab; indessen scheinet mir doch folgende die natürlichste zu seyn, daß man eine Geschichts-Erzehlung voraus schicke, hernach die Hauptfrage, worauf die Sache nunmehr ankommt, bestimme, sodann die Gründe, welche in den Acten und Gesetzen wider den Beschuldigten vorhanden sind, in ihrer natürlichen Ordnung ansetze, und ihre Widerlegung entweder dergestalt, daß einem jeden nachtheiligen Umstand seine Widerlegung entgegen gesetzet werde, oder daß nach allen widrigen Gründen derselben Ablehnungen zusammen erfolgen, hernach die besondern Gründe, welche für den Beschuldigten streiten, in der überzeugendesten Ordnung erscheinen, demnächst die entgegenstehenden Einwürfe nebst ihrer Widerlegung angeführet werden, und endlich aus dem gantzen Inhalt ein der Absicht gemässer Schluß gezogen werde.

Pütter *cit. l.* §. 105. - - *III.*

Bey der Ausarbeitung befleißige man sich einer Schreibart, wie sie zur Vorstellung und Einsicht der Sache am deutlichsten und begreiflichsten, zur Reitzung und Unterhaltung der Aufmerckſamkeit des Lesers am angenehmsten, zur Ueberzeugung und Bewegung des Urtheilers am bündigsten und beweglichsten seyn kan.

Pütter *cit. l.* §. 112.

Man vermeide gar zu grosse und verwickelte Perioden, unnöthige Einklammerungen, auf der einen Seite das trockene, matte, schläferige, auf der andern, das poetische, rednerische;

conf. BOEHMER. *obs.* 5.

man beobachte bey Ausführung der Gründe eine andere Schreibart, als die bey der Geschichts-Erzehlung gebrauchte. Die Lesung und Nachahmung guter Muster, und die Uebung, wann sie von einem guten Kopfe unterstützt wer-

werden, machen hier den Meister. Insonderheit muß sich der Defensor aller anzüglichen und ehrenrührigen Ausdrücke gegen den Richter, die Zeugen und andere, sorgfältigst enthalten, wann er nicht seinem Clienten Nachtheil und sich selbsten Strafe zuziehen will.

Böhmer *Consult. & Decis. Tom. II. P. II. Resp. 109. n. 37. seqq.*
WERNHERI *Observatt. Port. V. obs. 104. p. 157.*

Es gehören aber in den juristischen Aufsätzen einige sonsten nachtheilige Redens-Arten und Wörter nicht unter die Injurien; ferner müssen auch von ihnen die satyrischen und andere gesaltzene Ausdrücke abgesondert werden, wovon der

Leyser *in Spec. 547. m. 2.* bis *12.*

bezeichnet; welcher also von dem Defensor billig zu Rathe gezogen wird; obgleich die Klugheit erfordert, daß der Defensor auch von diesen so wenig, als möglich ist, Gebrauch mache. Man allegire aus den Acten die Stellen sorgfältig, deren man sich bey der Defension bedienet; damit dem Referenten auch dadurch Gelegenheit zur Ueberzeugung gegeben, und die Arbeit erleichtert werde. Man bemercke nur die Gesetze, worinn der wahre Grund der Vertheidigung lieget, nur die Schriftsteller, welche entweder die Sache ausführlich abgehandelt, oder von dem gewissen Gerichts-Gebrauch eines Satzes ein glaubwürdiges Zeugniß abgeleget haben. Man lasse die Schrift nicht ohne Absatz fortlaufen, sondern bediene sich durch Numern, Buchstaben, Paragraphen und andere Zeichen derjenigen Abtheilungen, welche der gemachte Entwurf erfordert, indem auf solche Art der gantze Innhalt deutlich auseinander gesetzet wird. Uebrigens erinnert der Herr

Pütter *cit. l. §. 113. n. 11.*

gantz recht, daß man sich durch den einmal gemachten Plan nicht zum voraus die Hände binden soll, indem man manchmal erst bey der Ausarbeitung, oder gar nach derselben die richtigste Ordnung einsiehet. Daher räthet er, sowol vor, und in, als nach der Arbeit, die Abtheilungen von neuen zu überdencken, und nach Befinden umzuschmeltzen, und zu dem Ende lieber alles auf einzelnen Blättern, als auf unzertrennlichen Papier zu schreiben. Damit der Endzweck der Defension desto eher erreichet werde, thut der Schriftsteller sehr wohl, wann er beym Schluß alle bisher ausgeführte Gründe in ihren Zusammenhang, aber zugleich in der größten Kürtze wiederholet, und alsdann daraus unmittelbar seine schließliche Bitte als eine Folgerung ziehet. Gleichen Zweck haben auch die Marginalien, der vorangesetzte Innhalt, und bey sehr weitläuftigen Ausführungen ein Register. Die Rubric, oder den Titul der Vertheidigungs-Schrift richtet der Defensor nach dem Herkommen des Orts, und dem Innhalte der Schrift

der-

dergestalt ein, daß dieser am deutlichsten ausgedrucket, und der Leser gleichsam zum voraus eingenommen, oder auf die Lesung der Defension begierig gemacht werden möge, welches alles der Herr Hofrath

Pütter *cit. l. §. 116.*

und von ihme der Herr Professor

Meister *cit. l.* usque *ad fin.*

angemerckt haben; 3) dem Beschuldigten bleibt allezeit die letzte Position unversehrt;

C. C. C. *Art. 73.*

ORD. GRIM. BORVSS. *h. §. 14.*

diese Erinnerung aber concerniret vornemlich den processum accusatorium, in welchem dem Fiscal die Verwerfung der Defension erlaubt wird, welches sich schwehrlich auf den Inquisitions-Proceß appliciren läßt;

LVDOVIC. *per crim. append. C. 2. §. 10.*

BERGER. *El. crim. P. II. obs. 199.*

daß jedoch, weil aller Betrug abhanden seyn muß, 4) der Defensor bisweilen ad juramentum calumniæ gelassen wird.

C. C. C. *Art. 88.*

Der Defensor kommt in seinen gesetzlichen Eigenschaften mit den andern Advocaten überein. Daher wird von ihm eine hinlängliche Rechtsgelehrsamkeit und Erfahrung, woraus die Gewissenhaftigkeit, Treue und Bescheidenheit fliessen, erfordert. Insbesondere aber ist in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung in angeführten Artickel, zur Befestigung der Ehrlichkeit befohlen, daß, wann einer von den Schöpfen zum Fürsprecher genommen wird, ihm durch den Richter befohlen werde, daß er bey seinem Eyd die Gerechtigkeit und Wahrheit, auch die Hals-Gerichts-Ordnung fördern, und durch keinerley Gefährlichkeit mit Wissen und Willen verhindere oder verkehre; dafern aber der Beschuldigte ausserhalb den geschwornen Gerichts-Schöpfen einen Redner nimmt, dieser zuvor dem Richter schwören soll, sich mit solchen seinen Reden zu verhalten, wie der Fürsprecher halb, so aus den Schöpfen genommen werden, gesetzt ist. So viel nun den heutigen Gebrauch dieses Artickels betrift, so kommt es zuförderst darauf an, ob an der Verpflichtung des Defensors besondere Landes-Verordnungen oder Gewohnheiten vorhanden sind, indem der Richter an diese vorzüglich gebunden ist. So wird z. E. im Tyrolischen von dieser vorgeschriebenen Vereydung kein Gebrauch gemacht.

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. I. L. 2. tit. 18. n. 6.*

Hin-

Hingegen befindet sich in der

Gothaischen Landes-Ordnung *p.* 237. beym Keyser *P. I. p.* 492. *seqq.*

ein Ausschreiben von 1657. nach welchem alle Advocaten zugleich mit auf die peinlichen Sachen ausdrücklich verpflichtet, und hernach, so oft sie eine Defension übernehmen, von dem Richter an diesen Eyd erinnert werden, sie aber demselben die Beobachtung ihrer eydlichen Pflicht durch einen Handschlag angeloben sollen. Wäre die Defension von einem andern Rechtsgelehrten aufgesetzet worden, so muß sie nach diesem Ausschreiben von einem beeydigten Advocaten zuvor wohl erwogen, und unter seiner Namens-Unterschrift zu den Acten gebracht werden. Fast gleiches Innhalts ist das im Jahr 1674. an das Amt und den Rath zu Altenburg ergangene Herzogliche Rescript

beym Keyser S. 496. f.

worinn es heißt: ihr wollet hinführo keinen *Advocaten* zu *Perlustration* der *Inquisitions*-Acten, vielweniger zu Verführung der *Defension* zulassen, er habe dann zuvor den zugleich auf die peinliche Sachen gerichteten *Advocaten*-Eyd, oder doch zum wenigsten das *Juramentum calumniæ, quoad istam causam*, abgeleget. Im Mangel solcher besondern Verfügungen, werden alle Rechtsgelehrte, welche den Advocaten-Eyd geleistet haben, wohin auch die graduirte gehören, weil sie bey ihrer Promotion den Advocaten-Eyd zugleich mit abgeleget haben;

KRESS. *art.* 88. §. 2.

wann sie nur sonst vermöge der Landes-Gesetze practiciren können, denn in den mehresten Provintzen Deutschlandes müssen sie sich durch die Immatriculation zur Praxis bevollmächtigen lassen, ohne besondere Eydesleistung zu Führung der Defension gelassen, weil der Advocaten-Eyd entweder ausdrücklich oder stillschweigend mit auf die peinlichen Sachen gerichtet ist. In der

Hannöver. *Criminal-Instruction C.* 9. §. 1.

heißt es: einem *Defensorem* zu wählen, wozu jedoch allemal ein *recipirter Advocat* zu gebrauchen; und ferner: muß demselben einer *ex officio*, wozu gleichfalls ein Beeydigter, und bey unsern Landes-Gerichten *recipirter Advocat* zu nehmen ist, bestellt werden. Diese Lehre hat um so weniger Zweifel, je genauer sie mit der allgemeinen Beobachtung übereinstimmet, und je gemässer sie dem angeführten 88. Artickel ist, welcher von den Schöpfen, die das Amt eines Fürsprechers übernehmen, aus der Ursache keinen besondern Eyd fordert, weil sie bereits, überhaupt auf die Justiz verpflichtet sind.

KRESS. *l. c.* §. 2.

Wann

Wann man nur hiebey erwäget, daß in dem größten Theil von Deutschland niemand zur Treibung der Advocatur gelassen wird, der sich nicht durch den Advocaten-Eyd dazu kräftig gemacht hat;

Siehe des Erzstifts Maynz Gerichts-Ordnung anno 1516. publicirt und durch Carl V. 1521. confirmirt. *tit. VI.*
Chur-Sächs. erläuterte und verbesserte Proceß- und Gerichts-Ordnung in den Beylagen *n. VIII.*
Projct. des *Codicis Fridericiani Marchici. P. I. t. 14.*
Churfürstl. Pfälzische Hofgerichts-Ordnung *t. VII.*
Chur-Braunschw. Lüneb. Landes-Ordnungen Calenbergischen Theils. *P. II. C. II. p. 31. 214. 363.*
CORPVS CONSTIT. REG. HOLSATICARVM. *P. I. p. 73.*
Gothaische verbesserte Landes-Ordnung *1667.* Th. *II. C. I. t. 5.*
Jenaische Hofgerichts-Ordnung *1653. Cap. 5.*
Würtenbergische Hofgerichts-Ordnung *1587. P. I. t. 7.* und *9.*
Münsterische Hofgerichts-Ordnung *1571. t. 4.*

so kan man leicht begreifen, warum die Beyspiele von dem in der Hals-Gerichts-Ordnung befohlnen Fürsprecher-Eyd in unsern Tagen so selten sind, da sie zum voraus setzen, daß ein unbeeydigter Advocat, der sonsten practiciren darf, die Defension führen soll.

§. 267.

Wie oft sie Statt hat.

Jede Defension aber zielet dahin, daß der Beschuldigte in totum, oder in tantum, von einem jeden hineinhangenden Præjudiz befreyet werde.

§. 265. supr.

Dannenhero folget, daß 1) auch der Beschuldigte, wann er gleich die That bekennet hat, dennoch zu defendiren seye;

C. C. C. *Art. 47. 90.*
ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 2.*
CARPZ. *quæst. 115. n. 20.*

2) daß die Defension auch Statt hat, wann auch gleich die Sententia condemnatoria ist ertheilt worden;

ORD. CRIM. BORVSS. *Cap. 8. §. 9.*

oder 3) die Achts-Erklärung durch die Sentenz erfolget ist.

C. C. C. *Art. 155.*

Wie ulterior defensio auszuführen, davon giebt die

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 12. §. 4.*

folgendes an Handen: Ob auch wohl Inquisitions-Sachen an sich summarisch

risch sind, und baldige Erkenntniß erfordern, auch diesen Ursachen dabey unnöthige Weitläuftigkeiten nicht zu verstatten sind; weil es jedoch in solchen Processen auf eines Menschen Leib und Leben, Gut und Blut, auch ehrlichen Namen ankommt, so soll nach publicirter Urthel, wann der Gefangene dadurch graviret zu seyn vermeynet, und zu nochmaliger Ausführung seiner Unschuld admittiret zu seyn verlanget, von denen Beamten sofort an die Justiz-Cantzley davon berichtet werden, welche alsdann, dem Befinden nach, das nöthige rescribiren, oder wann dieselbe die Sache intricat finden sollte, zu verfügen hat, daß der Delinquent vom Amt an den Ort, allwo die Justiz-Cantzley sich befindet, ins Gefangen-Haus geliefert werde, um die Inquisition selbst fortzusetzen, als welches Unsere Justiz-Cantzleyen auch bey andern importanten Inquisitions-Processen, wenn sie die Sache intricat und weitläuftig finden, also zu observiren haben. 4) Wann der Beschuldigte nach der Ratification,

C. C. C. *Art. 57.*

oder 5) am Tage der Execution vor dem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte sein Geständniß wiederruffen wird:

C. C. C. *Art. 91.*

Dissent. CARPZ. *qu. 126. n. 65.*

jedoch weil alle geheime Verständniß und der mala fides von der Defension muß entfernet seyn, so folget, daß wann dieser nahe ist, jede ulterior defensio durch die Sentenz provisionaliter kan verworfen, und die Execution simpliciter dem Richter unterworfen werden.

BERGER. *El. crim. p. 224.*

Ill. BOEHMER. *Tom. II. Conf. 1213.*

Diejenige Cautel, deren sich ehedem die Sachsen in diesem Fall bedienet haben, ist nach der Meynung des

CARPZOVII *qu. 126. n. 67.*

in jure nicht gegründet; oder 6) wann er an dem Ort der Execution die Richtere wegen ihm angethaner Injurien anklagen würde, alsdann findet die Defension auch Statt;

KAYS. *pr. crim. p. 775.*

7) so kan auch die Defension nicht præscribirt werden;

L. 4. §. 2. π. de requir. reis.

L. 18. π. de quæst.

8) endlich kan sie zu mehrmalen wiederholt werden,

BRUNN. *de proc. inqu. C. 8. m. 3. n. 17.*

CONSIL. HALLENS. *Tom. I. Conf. 9.*

Jedoch

Jedoch ist mehrentheils in diesem Fall vor allen ein neuer Grund der Defension, welcher eine Gestalt einer Wahrheit hat, zu allegiren, oder de calumnia zu schwören.

GAIL. *de P. P. L. I. Cap. 18. n. 5.*

In denen Preußischen Landen wird, vermöge der

ORD. GRIM. BORVSS. *C. 9. §. 8.*

denen Advocaten die weitere Defension nicht anderst indulgirt, als wann sie sich mit Leistung des Eydes aus neuen Bewegungen die Hofnung zu einer absolutorischen Sentenz machen können. Wann contra confirmatoriam annoch fernere Defension zu verstatten, wird in der

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 12. §. 5.*

folgendes behauptet: Wann aber eine Confirmatoria erfolget, soll regulariter dagegen keine weitere Defension, so alsdann zu Verzögerung der Sache gereichet, verstattet werden; es wäre dann, daß sich ein unverhoftes neues Momentum zu des Gefangenen Defension, wovon man vorhin nicht gewußt, etwa ein neuer Zeuge, oder sonst etwas, womit er entweder seine Unschuld erweisen, oder Verminderung der erkannten Strafe erlangen könnte, hervorgethan hätte; welchenfalls der Defensor solches dem Gerichte anzeigen muß, dieses aber, woferne er es des Defensoris Angeben gegründet findet, gehalten seyn soll, denselben nochmals zu hören, und des Inquisiti endliche Defension zu erwarten. Woferne aber das Gericht hiebey Zweifel hätte, kan dasselbe das Protocoll, worinn die angegebene neue Momenta defensionis niedergeschrieben sind, an die Justiz-Canzley zu weiterer Verordnung einsenden.

§. 268.

In wie weit sie durch ein Rescriptum Principis aufgehoben wird.

Welches alles, weil es mit denen Criminal-Gesetzen völlig überein kommt; der Richter aber soll, und der Princeps præsumirt wird, dasjenige zu beobachten: so folget, daß keinem in diesen Fällen ordentlicher Weise die Defension kan abgeschlagen, oder durch ein Rescriptum Principis aufgehoben werden, ansonsten in diesem letztern Fall die Sache vor allen an den Obern muß gebracht werden.

BRVNN. *cit. l. Cap. 8. m. 3. n. 2.*

§. 269.

Dessen Würckung.

Die Würckung der Defension ist verschieden. Denn weil der Beschuldigte die Defension derowegen unternimmt, daß er den künftigen Richter von der Beschaffenheit der imputirten Missethat, um die Befreyung zu erhalten,

§. 260. supr.

unterweiſet, dieſer aber ſecundum acta & probata urtheilet,

§. 285. infr.

ſo folget, daß, in ſofern er denenjenigen Beweisthümern ein bevorſtehendes Præjudicium removirt, oder nicht removirt hat, er ſich in ſoferne eine Hofnung zur Condemnation, oder Abſolution machen kan.

§. 270.

Die Rechtsgunſt.

Gleichwie aber jede Defenſion zur Abſolution, und Unſchuld des Beſchuldigten zielet,

§. 260. ſupr.

die Strafe aber viel des Haſſes an ſich hat; ſo iſt kein Wunder, daß man gemeiniglich der Defenſion eine merckliche Rechtsgunſt zueigene. Ja ein groſſes Heer ſtreitbarer, und mit den Meynungen der Italiener und anderer Ausländer, geharniſchter Rechtsgelehrten,

CARPZ. *quæſt. 115. n. 74.* et in *proc. inquiſ. et bann. Tit. 8. art. 3. n. 6.*

worunter ſich einige befinden, von denen man es nicht glauben ſollte, treibet den Vorſchub, welchen die Geſetze und Billigkeit der Defenſion in gewiſſer Maße angedeihen laſſen, ſo weit, daß ſie behaupten: 1) unverwerflicher Zeuge würcke für den Inquiſiten einen vollkommenen Beweis; 2) ein ſonſt halber Beweis ſey zur Vertheidigung ein gantzer; 3) im Falle der Noth müſſe ſo gar einem eintzigen unbeeydigten Defenſions-Zeugen vollkommener Glaube beygelegt werden; 4) zum Vortheil des Inquiſiten wären auch teſtes de credulitate annehmlich; 5) in der Vertheidigung könnten die Anverwandten, und anderer ſonſten unglaubwürdiger Zeugen die Stelle der tüchtigſten vertreten. Gleichwie aber dieſe Sätze der geſunden Vernunft und den poſitiv-Geſetzen den Krieg ankündigen, und folglich in unerträglichen Ausſchweifungen beſtehen; alſo gereichet es unſern Zeiten zur Ehre, daß die Rechtsgelehrten gleichſam mit vereinigten Kräften dieſem Unfug entgegen gegangen ſind, und zur Vertheidigung des Inquiſiten zwar die ſonſten nicht auſſer alle Einwendung geſetzte Zeugen zum Verhör laſſen, zugleich aber die Entſcheidung der Frage: ob, und wie viel ihre Ausſage beweiſe? dem Ausſpruche der Geſetze, und endlich dem durch dieſe ausdrücklich

conf. *L. 3. §. 3. & 13. π. de teſt.*

LEYSER. *ſpec. 283. m. 1.*

dazu bevollmächtigten Ermeſſen des Richters gäntzlich überlaſſen,

BRVNN. *C. 8. m. 3. n. 35. ſeqq.*

PVFFEND. *Introd. in proc. Crim. Luneb. C. 17. §. 19.*

LEYSER. *ſpec. 283. & 562. m. 22.*

IO. FRIED. FALCKNERI *Meditationes ad defenſionem forenſem, quibus origo, fata, ſpecies, effectus defenſionis ejusdem præſertim in cauſis criminalibus ſuccincte enarrantur cet.* Lipſ. *1738. 4. Med. 25. ſeqq.*

BOEHMER. obſerv. VII. über die *115.* Carpzoviſche quæſtion.

folglich die Beſchaffenheit und Würckung dieſes defenſional-Beweiſes zu ihren ächten Gründen zurückgeführet haben. Da nun auf ſolche Art die Würckung der defenſional-Zeugen nichts eigenes in ſich faſſet, ſo finde ich auch nicht nöthig, mich hier zu einigen beſondern Folgerungen und einzelnen Fällen herunter zu laſſen.

conf. BRVNN. *cit. l.*

LEYSER. *Spec. 283. m. 30.*

Nur erinnere ich noch, daß den defenſional-Zeugen der ihnen ſonſt gebührende Glaube nur alsdann beygeleget werden könne, wann ſie den Zeugen-Eyd geleiſtet haben;

Man lege den *L. 9. C. de teſtib.* zum Grunde, und ſchlieſſe daraus vom allgemeinen aufs beſondere, oder von den bürgerlichen Streitigkeiten, als dem geringern, auf die peinlichen Sachen, als das wichtigere und gröſſere.

welcher von ſolcher Nothwendigkeit iſt, daß auch die wider den Inquiſiten eydlich abgehörte Zeugen von neuem beeydiget werden müſſen, wann ſie hernach von dem Beſchuldigten zu ſeiner Vertheidigung vorgeſchlagen werden.

CARPZ. *qu. 115. n. 83.*

Chur-Braunſchw. Lüneb. Criminal-*Inſtruction C. 9. §. 9.*

§. 271.

Vielmehr gehöret hieher 6) daß die Interrogatoria wider die defenſional-Artickel nicht zugelaſſen werden: Worinn die groſſe Rechtsgunſt beſtehet.

KRESS. *ad art. 77. §. 1.*

daß 7) der Terminus probatorius præfixus nicht verſchloſſen ſeye;

CARPZ. *cit. l. n. 76.*

8) daß ſowol über diejenige, als über die neuen Artickel die Productio der Zeugen unverſehrt ſeye.

GVAZZIN. *def. 29. Cap. 3. n. 16.*

)o(

CAP. XVI.

Von der Transmission derer Acten.

§. 272.

Die Criminal-Sentenz wird meistens ab exteris concipirt.

In diesen Theilen wird der Criminal- vornemlich der Inquisitions-Proceß unterwiesen, daß der Richter nachgehends von oben herab erkennen kan, welches durch eine gerichtliche Sentenz geschiehet.

Cap. seq.

Weil aber diese meistens von einem fremden Richter gegeben wird, da die Acten zu denselben sind übersendet worden: so wollen wir etwas weniges von der Transmission der Acten voraussetzen.

§. 273.

Ob die Transmission der Acten nöthig seye?

Obschon die Transmission der Acten in Kayser Carl des Vten P. H. G. O. nicht gantz und gar per modum legis ist vorgeschrieben, sondern auf zweifelhafte Fälle ist restringirt worden,

C. C. C. *Art. 7. 91. 146. 147. 150. 160. 161. 199.*

so gilt doch nichts destoweniger in praxi fast allenhalben der Satz: daß in Criminal-Sachen ordentlicher Weise die Acten an auswärtige Richter zu versenden sind, um die Criminal-Sentenz zu geben.

§. 274.

Warum es meistens geschiehet?

Dann weil diese denen rebus arduis beygezehlt werden, welche mit grosser Vorsicht zu tractiren sind,

C. C. C. *Art. 1.*

und zu solchem Ende nicht nur augenscheinliche Beweise,

§. 189. 1) supr.

sondern auch solche Richter erfordert werden, die von aller Partheylichkeit entfernet sind; so schliessen sie, daß der Rath derer Auswärtigen zur Entscheidung dererselben nöthig seye.

OLDEKOP. *tit. I. obs. 7.*

Es kommt hinzu, daß die Criminal-Gerichte ehedessen eine grosse Unwissenheit gehabt haben, von welcher der Kayser selbst hin und her klaget.

C. C. C. *Art. 18. 73. 104. 138. 146. 150.*

Andere und mehr als kindische Gründe erzehlen,

BRUNN. *proc. inqu. Cap. 8. m. 4. n. 4.*

CARPZ. *qu. 116. n. 11.*
KAYSER. *pr. crim. pag. 738.*

unter welchen ich nicht weis, ob die erste Stelle verdienet, was aus

5. B. Mos. *17. v. 8. seq.*

hergeleitet wird, allwo es heißt: wenn eine Sache vor Gericht dir zu schwehr seyn wird, zwischen Blut und Blut, zwischen Handel und Handel, zwischen Schaden und Schaden, und was zänckische Sachen sind in deinen Thoren, so sollt du dich aufmachen, und hinauf gehen zu der Stätte, die dir der HErr, dein GOtt, erwehlen wird. Und zu den Priestern, den Leviten, und zu dem Richter, der zu der Zeit seyn wird, kommen, und fragen; die sollen dir das Urtheil sprechen.

§. 275.

In welchen Gerichten die Versendung der Acten heut zu Tage nöthig seye?

Jedoch ist auch nicht allenthalben dieselbe Transmission heut zu Tage absolutæ necessitatis, sondern öfters voluntatis. Nemlich in denen meisten Orten ertheilen keine Criminal-Sentenz 1) die Amtleute, 2) die Gerichts-Bediente derer Edelleute, 3) der Stadt-Rath,

BERGER. *El. crim. P. II. obs. 27.*
LVDOVIC. *ad C.C.C. præf. ab init.*

Ein anders ist zu sagen von denen Dicasteriis principum supremis,

KRESS. *ad art. 28. §. 1. n. 1.*
BRVNNEM. *Cap. 8. m. 20.*

und von denen Reichs-Städten.

Teste KRESSIO *Diss. de var. jurisd. gener. obs. 5. §. 13. n. 2.*

Aber dieser Unterscheid läßt nicht zu, daß nicht vielmehr ohne Benennung die Berathung derer Auswärtigen erfordert, so oft eine solenne Inquisition ist angestellt worden.

ORD. CRIM. BORVSS. *Cap. 8. §. 14.*

§. 276.

In welchen Fällen.

Hingegen ist die Transmission der Acten nöthig, wann 1) die Strafe schwehr ist;

CARPZ. *qu. 96. n. 28.*

2) wann die Tortur, Territion,

C.C.C. *Art. 91. 146. 148. 178.*
KRESS. *cit. l. & ad art. 57. §. 2.*

oder 3) das Juramentum purgatorium zu dictiren ist;

Arg. *art. 146. §. 2.* C.C.C.

ja

ja auch 4) überhaupt, so oft der Beschuldigte die Defension erlangt hat.

KRESS. *ad art. 47. §. 8.*

Da hingegen die Transmission der Acten voluntatis ist, wo 1) von der general-Inquisition, 2) von der Incarceration, 3) von der Concession eines Salvi Conductus, 4) von der Antwort auf die Inquisitional Artickel gehandelt wird, welches, weil sie vor sich keine gerichtliche Sentenz verlangen, meistens der Judex inquirens nach seinem Arbitrio dirigirt.

§. 277.

Die Acten werden entweder unmittelbar an den Obern, oder an einen auswärtigen Richter versendet.

Sintemal aber die Acten derowegen an Auswärtige versendet werden, damit Gelehrtere wegen Schwehre derer Sachen die Sentenz ertheilen:

§. 274. supr.

so haben die Gesetze verordnet, daß 1) in dem Accusations-Proceß die Transmission unmittelbar an die höhern Gerichte, in dem Inquisitions-Proceß 2) an die Schöppen-Stühle und auswärtigen Rechtsgelehrten, jedoch vor allen 3) an die Oberhöfe,

C.C.C. *Art. 219.*

nicht leichtlich 4) an einzelne Personen geschehe.

CARPZ. *cit. l. n. 21.*

Jedoch ist im Lande Tyrol genug, daß man den Proceß einem Consulenten und Rechtsgelehrten anvertraue, sintemalen gleichsam aus allen Gerichten der Fürstlichen Grafschaft Tyrol, wenig ausgenommen, die Criminal-Processe Hochlöbl. O. O. Regierung zum Durchsehen vor der Execution eingeschickt werden.

Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. I. L. 3. Tit. 2. n. 1.*

In Pohlen und Preussen werden alle in peinlichen Sachen ergangene Acten an die Schöppen-Stühle nach Halle verschickt,

OCKEL. *de Palat. Reg.*

welches auch in Schlesien beobachtet wird.

STRYK. *de Jure Silesiorum Saxon. C. 3.*

bis endlich FERDINANDVS diese Provocationes verboten hatte. Den Innhalt des Rescripti FERDINANDEI, trift man aufgezeichnet an beym

SCHIFORDEGHER. ad Ant. Fabrum *L. I. tract. 30. Cap. 6.*

Ein gleiches bringet von der Stadt Dortmund herbey

MEIND. *de jud. Cent. pag. 53.*

und

und von der Stadt Speyer

BESOLD. voce Zug-Recht.

In dem Churfürstenthum Sachsen müssen alle in peinlichen Sachen ergangene Acta von denen dasigen Beamten ohne Unterschied in die Schöppen-Stühle nach Leipzig, oder Jena verschicket, und alsdann die eingeholten Urthel und Rechts-Sprüche zu der Chur-Sächsischen Landes-Regierung uneröffnet eingesendet werden. Dergleichen Ordnung wird auch ausserhalb Sachsen an einigen Orten in Acht genommen, als wie in dem Herzogthum Würtenberg. An einigen andern Orten dürfen zwar die eingeholten Rechts-Belehrungen nicht uneröfnet eingesendet, wohl aber, wann sonderlich eine Todes-Strafe erkannt worden, vor der Execution an den Landes-Herrn berichtet werden; wie dann Ihro Königl. Majest. ꝛc. in Preussen, FRIDERICVS I. glorwürdigsten Angedenckens, denen Privilegien, welche sie der Friedrichs-Universität zu Halle im Jahr 1696. und 1697. allergnädigst ertheilet, beym 3. Artickel folgende Clausul mit einverleiben lassen: Jedoch, wann nach Kayser Caroli V. Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung jemand an Leib und Leben daselbst gestraft werden sollte: soll die Sentenz vor der Execution an Uns, und Unsern Geheimden Rath eingesendet werden, damit Wir dieselbe confirmiren, oder nach Befinden mildern.

Siehe Kurtze Nachricht von der Universität Halle, *C. 3. n. 3. art. 3.*

Sonsten ist noch zu gedencken: Daß Ihro Königl. Majest. in Preussen in Dero Preußisch- und Brandenburgischen Erb-Landen nicht allein aus des wohlseeligen Herrn Geheimden Raths Thomasii ehemaligen Disputatione de Crimine Magiæ, oder von dem Halsbrüchigen Laster der Zauberey, sondern auch sonsten aus den Geschichten voriger Zeiten wahrgenommen, wie ungerecht und unbarmhertzig, obgleich gantz ungegründet, und widerrechtlich, ja wider alle Vernunft man bey Anstellung solcher Processe verfahren habe, weßhalber denn allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majest. nach der Ihnen von Gott verliehenen Macht und Gewalt, aus Liebe zur Gerechtigkeit, vor nöthig befunden haben, durch ein Königl. Edict allergnädigst anzubefehlen, daß alle in dergleichen Hexen-Sachen einlaufende Urthel, welche die scharfe Frage zuerkennen, oder gar eine Todes-Strafe mit sich führen, von Hohen- und Nieder-Gerichten zur Confirmation vor der Vollstreckung eingesendet werden sollen.

Siehe Europäische *Fama* P. *167. p. 953.*

Es ist auch allhier nicht zu übergehen, was die Königl. Böhmische neue

P. H. G. Ordn. *art. 14.*

von dieser Materie überhaupt disponiret, massen die angeführte Stelle dieses

ses in sich begreifet: §. 1. Demnach, wie schon erwehnt worden, die Belehrungs-Suchung nirgend anderst, als bey Unserer darzu genugsam instruirten Königlichen Cammer, ab dem Prager Schloß zu begehren ist, dieselbe aber zu begehren, in causis criminalibus, arduis, & dubiis, allen und jeden, sowol Stadt- als Land-Gerichten auferleget worden, wann der Unterrichter über die vollführten Inquisitions-Acten selbsten zu sprechen, oder nicht vermag, oder auch dahin nicht per expressum privilegirt ist. Als lassen Wir es auch allerdings dabey bewenden, und obschon es bey denen Inquisitions-Actis keiner besondern Inrotulation vonnöthen hat, so sollen dannoch die, wie schon hin und her genugsam angeordnet worden, verhandelte Inquisitions-Acten, 1. völlig, 2. leslicher geschrieben, 3. Stück vor Stück mit dem Insiegel des Gerichts bekräftiget, oder ja 4. alle die Acta zusammen geschrieben, 5. authentisch, mit denen wahren Originalien collationiret, und, wie gesaget, mit dem Gerichts-Insiegel bestättiget, und also alle Verfälschung und Unterschleif vermieden werden. §. 2. Die nun dergestalten zusammengefügte Acta werden mit einem gewöhnlichen Belehrungs-Gesuch begleitet, so bald als möglich, zu Unserer Königl. Appellations-Cammer nach Prag mit sicherer Gelegenheit unmittelbar übersendet, und die fernere Verordnung von dortaus erwartet. §. 3. Damit aber eben sothane Acta besser eingerichtet, und jedesmal, wann es die Noth erforderte, reproduciret werden, so sollen alle Gerichte verbunden seyn, alles und jedes, so zu vermercken ist, in ihre ordentlich- und wohleingerichtete Gerichts-Bücher, zu künftiger Nachricht, treu- und vollständig eintragen zu lassen, zu denen übrigen Actis aber ein eigentlich- und wohlverwahrtes Ort zu verschaffen, worinnen selbe fleißig und ordentlich verwahret und aufbehalten würden.

§. 278.

Auf welche Collegia in specie?

Und weil die Richter von aller Partheylichkeit entfernet seyn sollen, *§. 274. supr.*

so hänget dahero der Grund ab, warum 5) die Sentenz regulariter diesen pfleget anvertrauet zu werden, welche in der Sache noch nicht geurtheilt haben;

OLDEKOP. contra CARPZ. *Dec. 4. qu. 8.*
ORD. CRIM BORVSS. *Cap. 10. §. 6.*

warum dem Beschuldigten 6) unverwehrt seye, wider gewisse Collegia zu excipiren;

BRVNN. Anweis. zum *Inquis. Proc. C. 9. §. 1.*
ORD. CRIM. BORVSS. *Cap. 8. §. 11.*

nicht aber 7) wider alle, mit Ausnahme eines einzigen;

BRVNN. *proc. inqu. cit. l. p. 149.*

warum

warum 8) die Transmission an ein Collegium, welches der Beschuldigte schon privatim consulirt hat, nicht ordentlich kan unternommen werden;

BRVNN. Anweisung *cet. cit. l. §. 2.*

oder 9) an einen Ort, so allen schon bekannt ist; und erinnere ich mich bey dieser Gelegenheit gelesen zu haben, daß in einem gewissen Chur-Sächsischen Amt ein an solchem Ort gewesener Stadtschreiber, welcher in der Trunckenheit einen von ebenfalls betrunckenen Bauren-Kerln erregten Tumult stillen wollen, einen gantz unschuldigen Menschen mit dem Degen niedergestossen, und den Degen nachgehends in das Schilf eines Weyers geworfen. Ob nun wol bey solcher Entleibung niemands zugegen gewesen, so ist doch bey der angestellten Inquisition auf den Stadtschreiber einiger Verdacht gekommen, um wessentwillen selbigem auch das Juramentum purgatorium zuerkannt worden, welches er aber durch eine abermalen geführte Defension von sich abzulehnen gesuchet, wessentwegen dann die Acten anderweit in eine Juristen-Facultät verschicket worden sind; es hat sich aber nach deren Verschickung der gedachte Schreiber bey solcher Facultät angemeldet, sich vor eine Amts-Person des wider ihn inquirirenden Amts ausgegeben, und die Acten gegen Erlegung der Gebühren ihm ausfolgen zu lassen verlanget, welches auch sofort, weilen man das Vorgeben geglaubet, geschehen, da er dann, wie nicht zu zweifeln, die auf ersagte Inquisitions-Acten gebundene Rechts-Belehrung herunter genommen, solche eröfnet, und als er in selbiger befunden, daß etwas Peinliches wider ihn erkannt worden, hat er sich sofort auf- und davon gemacht, und ist alles angewendeten Fleisses und des wider ihn angestellten Achts-Processus ungeachtet, nicht wiederum zu erlangen gewesen. Und endlich 10) dem Richter unverwehrt seye, vor der Transmission zu variiren, welches sehr verneinet

THÖNNIK. *advocat. crim. Cap. 14. n. 18.*

§. 279.

Die Acten sind unversehrt zu versenden.

Sintemal nun die auswärtigen Richter ordentlicher Weise gehalten werden, die Sentenz zu ertheilen,

§. 273. supr.

diese aber denen Gesetzen und Acten muß conform seyn,

§. 285. infr.

so ist nöthig, daß 1) die Acten unversehrt mit denen Registraturen von dem Richter und dem Gerichtsschreiber versendet werden, so von dem Beschuldigten nicht præcise zu unterschreiben sind,

ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 4. 8.*

dahero die Citation des Beschuldigten zur Inrotulirung der Acten nöthig wäre, welches wider CARPZOVIVM gelehret haben

KAYSER. *C. 8. §. 8.* &
OLDEKOP. *dec. 1. quæst. 7.*

aber dieselbe wird in foro fast ausgelassen, aus Ursache des Inquisitions-Processes, ob es gleich in der

ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 11.*

ist injungirt worden. Es stehet also in des Richters Willkühr, ob er einen Termin zur Acten-Inrotulation, oder Einpackung derselben ansetzen wolle; denn obgleich solches in civil-Sachen fast unumgänglich erforderlich zu seyn scheinet, so ist doch solches in peinlichen Sachen nicht überall vorgeschrieben zu befinden, wiewol ein Richter zu seiner selbst-eigenen Sicherheit, und allen Argwohn von sich abzulehnen, nicht unweislich handelt, wenn er die Acten in Gegenwart des Inquisiten, oder seines Defensoris versiegelt, und solches ungefehr folgenden Innhalts ad Protocollum notiret:

Actum N. den 2c.

Wurde Inquisitus aus der Gefängniß an ordentliche Amts-Stelle gebracht, und sodann in sein, und seines Defensoris Herrn Lic. N. Anwesenheit, gegenwärtiges Inquisitions-Protocoll und darzu gehörige Acta perlustriret, und da solche richtig befunden, eingepacket, und versiegelt, worauf Inquisitus wiederum ad custodiam dimittiret, der Herr Defensor aber ebenfalls entlassen worden ist.

Auch bey deren Zurückkunft die Siegel wiederum recognosciren lässet, massen dieses Mittel

D. LVDOVIC. in seiner Einleitung zum Peinl. Proc. *C. 10. §. 5.*

anhanden giebet, wie dann in dem von D. Wellmann beschriebenen, und verführten Inquisitions-Proceß wider die in Anno 1723. zu Franckfurt an der Oder eingezogene Mordbrenner-Bande, *C. 10. §. 1.* man es würcklich damit also gehalten hat, massen in ersagter Beschreibung folgende Clausul befindlich: Demnach nun vorstehendes, von dem Königl. Preußischen Criminal-Collegio zu Berlin gesprochene Urthel den 26. Octobr. 1723. einlief, und die Gerichte sich sofort versammleten, weil Se. Kön. Majest. allergnädigst befohlen, die Sache möglichst zu beschleunigen, so ließ man den Defensorem nebst der Inquisitin der alten Satmeyerin in die Gerichts-Stube kommen, und wie sie Sigillum an denen verschlossenen Acten recognosciret hatten, wieder beyde besonders Abtritt nehmen, und eröfnete das Urthel. Wiewol an solchen Enden und Orten, wo die eingeholten Rechts-Belehrungen dem Landes-Herrn uneröfnet eingesendet werden müssen, die Recogno-

cognoscirung derer Siegel unterbleibet, und nicht geschehen kan, noch darf; 2) es müssen die Originalien selbst versendet werden; derowegen ist es irgendwo vorsichtiglich versehen, daß die Richter nicht auf die blosse Extractus actorum antworten sollen; 3) ehe und bevor die würckliche Versendung geschiehet, so soll der Richter vor allen Dingen die Acten noch einmal mit dem Gerichtsschreiber durchlesen, damit, wann ein Umstand noch nicht untersuchet worden, oder eines Zeugens Aussage dunckel wäre, solches vor der Verschickung verbessert werde, und also die Rechts-Gelehrten aus denen Acten vollkömmlich Nachricht nehmen können;

BRVNNEM. *in Proc. Inquis. C. 8. m. 4. n. 6.*

wie dann der

Art. 7. C. C. C.

klar im Munde führet: Alle Umstände und Gelegenheit ihres Verfahrens des Verdachts, eigentlich in Schriften berichten ꝛc. indem wann ein Richter dergleichen unterlässet, und nach der Hand von einem Rechts-Collegio das Protocoll durch Nachläßigkeit eines solchen Richters defectuös befunden, und mit weiterer Untersuchung aufgehalten wird, er nachgehends zu Ersetzung des dem Landes- oder Gerichts-Herrn dadurch verursachten Schadens, wie deßhalb kein Zweifel vorhanden, angehalten werden kan. Und 4) soll der Richter besorgt seyn, damit nicht die Transmission vor der Defension oder vor der letzten edirten Antwort des Beschuldigten auf das Schreiben des Fiscals geschehe.

GRANZ. *pag. 577. n. 487.*

5) Sollen die Acten geheftet, foliiret und numeriret werden, wie solches in der

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 10. §. 2.*

verordnet wird: Damit auch eines Theils von denen Actis nichts wegkommen, oder nach geschehener Inrotulation nichts untergeschoben werden möge, andern Theils aber der Referent, bey der abzustattenden Relation, Blätter und Seiten in denen Actis allegiren könne, soll nicht allein Species Actorum unter gehörigen Numeris verfertiget, und denenselben beygefüget, sondern auch Acta geheftet, numeriret, paginiret, und in termino inrotulationis die Zahl der Blätter und Numerorum vermeldet werden; es sollen aber auch hergegen die Gerichte nicht schuldig seyn, ex Actis eine mühsame Speciem Facti zu verfertigen, und ihren abgestatteten Berichten beyzufügen, sondern mögen dieser Arbeit, daferne die Beschaffenheit der Sachen nicht ein andres erforderte, überhoben bleiben. Ein gleiches wird auch in der Chur-Sächsischen Erledigung der Landes-Gebrechen,

Tit. von Justizien-Sachen §. 16.

folgenden wörtlichen Innhalts verordnet: Die Acta sollen jedesmal wohl

geheftet, und richtig foliiret werden, und woferne dieser wohlgemeynten Ordnung nicht allenthalben præcise nachgegangen werde, sollen Cantzler und Räthe denen Uebertrettern, es mögen Commissarii, adeliche Gerichts-Herren, Beamte oder Räthe in Städten, auch Protonotarii seyn, solches ernstlich verweisen, und nach Gelegenheit dieselben, wenn sie sonderlich Amts-halben solche Verrichtung an sich zu nehmen verbunden, zu gebührender Strafe ziehen. Wann also die Acten eingepacket, die Urthels-Frage verfertiget, so ist alsdann nichts mehr übrig, als daß selbige verschicket werden, es muß aber solche Versendung durch einen verpflichteten Amts-Bothen geschehen, worbey

D. BRVNNEM. *in Proc. Inqu. C. 8. m. 4. n. 10.*

anhanden giebet, daß wann der Inquisit aus einer grossen Freundschaft herstamme, der Richter dahin sehen solle, daß der wiederkehrende Bothe auf einem andern Wege, als welchen er vorhin gegangen, wiederkomme, indem er sich erinnere, daß denenselben zuweilen nachgestellet werde, oder nachgestellet werden solle. Diese anhanden gegebene Behutsamkeit hat auch der Magistrat zu Rostock, da die, wider einen Laquayen, in puncto eines an seinem Dienst-Herrn verübten Diebstahls, ergangene Criminal-Acten ausser Landes verschicket werden sollten, nicht ausser Augen gesetzet, massen das in den dieserhalb im Druck vorhandenen Criminal-Acten *pag. 457.* befindliche Decret solches nachgesetzten Innhalts mit mehrerm besaget:

Decretum.

Domino Pronotario wird hiemit committiret, nunmehro die sowol in priori instantia, als Restitutionis instantia ergangene Acta zu verschnüren, darauf das gewöhnliche Schreiben an die Juristen-Facultät, die ihm genannt werden wird, zu binden, und sobald die Transmissions-Kosten von dem Herrn Accusatore werden erleget seyn, damit dem Bothen, samt dem von dem Accusato eröffneten Chatoul, nebst denen Instrumentis, als der Zangen und dem Hammer abzusenden, demselben hier in der Stadt aber die Acta nicht zuzustellen, besondern dieselben in einen Umschlag zu wicklen, daß man die Aufschrift des Briefes nicht lesen könne, darauf ausserhalb der Zingel durch einen Burgermeister-Diener dem Bothen die Acta nebst denen ernannten Sachen behändigen zu lassen, und dem Bothen anzubefehlen, den Umschlag nicht eher zu brechen, bevor er in die ihm benannte erste Stadt, darauf er gehen muß, kommt, damit keiner hie erfahren möge, wohin Acta versandt worden. Signatum den 9. April 1723.

§. 280.

§. 280.

Die Transmission begleiten die Litteræ informatoriæ, denen, weil allein nach denen Acten zu urtheilen ist, jedoch diejenigen auch nicht allenthalben einen Theil der Acten bestimmen, nichts zu inseriren ist, was die Inquisition angehet, obschon was neues entstehet, Mit denen Litteris informatoriis.

OLDEK. contra CARPZ. *P. I. qu. 9.*

welches, damit es nicht geschehe, einige wollen, daß diese Schreiben dem Beschuldigten, oder dem Defensori zu ertheilen seyen;

OLDEK. *Tit. I. Obs. 8. n. 5.*

BRVNN. *de inqu. pr. C. 8. m. 6. n. 7. & Cent. 3. Dec. 91.*

welches leichter die Beschaffenheit des Leibes des Inquisiten selbst berühret,

J. S. F. BOEHMER. *Diss. de tort. valetud.*

ob es gleich vorstellet, dasselbe vielmehr in denen Acten selbsten zu annotiren.

ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 10.*

§. 281.

Von dieser Versendung ist sehr weit unterschieden diejenige Transmission, zu welcher in einigen Orten die Unter-Richter, vornemlich die Vögte, gehalten werden, um sich von dem Obern unterweisen zu lassen, ob und in wieferne die Inquisition zu unternehmen, oder die angefangene zu vollführen seye, und dahero vielmehr eine Relation, als Verlangung der Sentenz bestimmet; als wie in Bayern, Irgendwo geschiehet die Transmission zu einem andern Ende.

Malefitz-Ordn. *tit. 3. art. 5.*

Würtzburg und Saltzburg.

BLVML. *ad art. 7.* C. C. C.

CAP. XVII.

Von der Criminal-Sentenz und dessen Publication.

§. 282.

Weil also ein auswärtiger Richter, oder selbst der Judex inquirens die Sentenz wegen einer Criminal-Sache ertheilt, Die Verknüpfung.

§. 275. seq. supr.

die gegebene Sentenz aber zu publiciren, und zu exequiren ist, so ist nöthig,

daß

daß wir wegen diesen Theilen auch beschäftiget sind. Und zwar wollen wir vor allen erwägen, was wegen der Conception und Publication Rechtens seye.

§. 283.

Die Criminal-Sentenz in allgemeinen Verstand.

Die Criminal-Sentenz in allgemeinen Verstand ist ein jedes strafbares Richterliches Decret wegen einer Missethat. Dann weil die Beweise in criminalibus müssen klar und offenbar seyn,

§. 189. supr.

und doch nicht selten mehrere Mängel entstehen, und die Zweifel, denen durch die Tortur, Territion, Jurament, Augenschein, hinlänglichen Beweis des Corporis delicti, Verhör gewisser Zeugen, Recognition derer Documenten, und durch andere Momenta vor allen ein Genüge geschehen muß: so trägt es sich meistens zu, daß ein Gerichtliches Decret vonnöthen ist, welches in weitläuftigern Verstand eine Sentenz genennet wird, und meistens mit der Sententia stricte dicta übereinkommt.

§. 284.

In besondern Verstand.

Im engern Verstand aber wird die Sentenz in dieser Stelle genennt eine durch den Richter rechtmäßige Entscheidung der Criminal-Sache, so nach denen Gesetzen und Acten geschehen, welche entweder condemnirt, oder absolvirt.

Die Sätze.

Dahero aber fliessen die Sätze: daß 1) die Sentenz zu ertheilen dem Richter zukomme, und zwar 2) nach denen Gesetzen und Acten, 3) durch eine definitiv-Sentenz wird der Streit wegen einer gegenwärtigen Missethat aufgehoben. Von dem erstern Satz ist im vorhergehenden Capitel gehandelt worden. Nun folgen die übrigen.

§. 285.

Soll denen Acten conform seyn.

Gleichwie nun der Richter nach denen Acten zu urtheilen gehalten wird,

L. 6. §. 1. π. de off. præs.
§. 269. & 284. 2) supr.

so folget, daß 1) derselbe nach dem Gewissen wider die Acten nicht urtheilen kan;

CLASEN. *ad art. 92.*

2) daß er von jeder Corruption entfernet seye,

THEOD. *coll. crim. Cap. 9. aph. 1. n. 24.*

ansonsten er ein Crimen repetundarum begehet, welches jedoch nicht recht aus dem

Art. 205. C. C. C.

hergeleitet wird, wie dieſes erwähnet

KRESS. *ad h. art.*

daß er 3) auch keine Abſicht auf die Litteras informatorias haben ſolle;

GRANZ. *Cap. 5. m. 2. ſ. 3. art. 4. n. 497.*

ja vielmehr deſſen Amt meiſtens 4) in Erforſchung der That beſtehe;

BRVNN. Anweiſ. *cit. l. Cap. 9. §. 5.*

KRESS. *de rat. decid. Cap. 5. §. 6. 7.*

5) daß er ex officio daſſelbe erfüllen ſoll, was dieſer Erkänntniß dienet, wohin vornemlich die Defenſion gehöret;

THEOD. *Coll. Crim. cit. l.*

6) daß die Sentenz, ſo denen Acten e diametro entgegen iſt, nichtig ſeye.

LYNK. *dec. 337.*

§. 286.

Und denen Geſetzen.

Weil ferner die Sentenz auch mit denen Geſetzen muß übereinkommen,

§. 284. 2) ſupr.

ſo flieſſet, daß 7) die Sentenz, ſo wider die Geſetze iſt gegeben worden, ipſo jure nichtig ſeye;

C. l. x. de ſent. & re jud.

wiewol, weil die Miſſethaten nach denen Geſetzen eines Ortes beurtheilet werden, wo ſie ſind begangen worden;

§. 38. ſupr.

zum vorderſten 8) die Stadt-Geſetze, oder die Landes-Geſetze in ſubſidium die gemeinen Rechte die Richtſchnur derer Criminal-Gerichte beſtimmen; 9) niemals aber nöthig ſeye, daß die Sentenz dem Libell conform ſeye.

CARPZ. *qu. 106. n. 17.*

§. 287.

Die Beſchaffenheiten der rechtmäſſigen Sentenz.

Weil überdieß der Streit wegen einer gegenwärtigen Miſſethat durch die Sentenz aufgehoben wird,

§. 284. 3) ſupr.

ſo erhellet, daß 1) dieſelbe definitiv-Sentenz den Beſchuldigten abſolvire, oder condemnire,

BRVNN. *cit. l. §. 5. 10.*

und dieſelbe 2) gewiß, und beſchrieben ſeyn muß,

C. C. C. *Art. 192.*

und ist dieser Umstand nicht nur in der Sententia absolutoria zu bedencken, wie es bekannt ist, in wie weit die Absolution gehet, sondern vornemlich in der Sententia condemnatoria, in welcher die Art der Strafe ausführlich und fleißig zu exprimiren ist;

C. C. C. *Art. 192. 197.*

und daß es so gar nicht schade, daß, wann auch meistens 3) die Sentenz alternative ist bestimmt worden,

vid. BLUML. *ad art. 105.*

in Wahrheit begriffen worden seye, wann 4) der Beschuldigte hingegen nichts urgirt, die Sentenz vim rei judicatæ enthält.

L. 1. §. 2. π. de accus.

§. 288.

Wie vielerley die Sententia absolutoria.

Die Sententia definitiva condemnirt entweder, oder absolvirt. Und zwar absolvirt sie entweder völlig, oder aus Mangel derer hinlänglichen Indicien; jene wird definitiva, diese ab instantia genennt. Dannenhero sie auch unterschieden sind, 1) daß diese vor der Antwort auf die Artickel ordentlicher Weise; jene, da die Sache völlig bekannt Statt hat; 2) diese die Retraction der Sache zuläßt. Dannenhero in diesem Fall dem Richter die Verwahrung der Acten injungirt wird, daß, wann andere Indicia vorkommen, bishieher nicht ist gefertiget worden, man solche zugleich in subsidium nennen kan.

KRESS. *ad art. 99. §. 1.*

Dann dem Richter ist auch nicht die cassatio actorum unverwehrt;

C. C. C. *Art. 202.*

jene producirt die exceptionem rei judicatæ.

§. 289.

Die Sententia absolutoria definitiva zielet auf die rem judicatam.

Weil also die Sententia absolutoria vim rei judicatæ hat,

§. 287. 4) supr.

so folget, daß 1) aus denenjenigen Inzichten eine neue Inquisition formirt werde;

C. 6. x. de accus.

oder 2) der einmal absolvirte von der Obrigkeit eines andern Orts nicht kan gestraft werden; 3) dem Richter nicht unverwehrt seye, diese Sentenz von denen Acten zu removiren,

THOMAS. *de jud. sent. in cauf. crim. lat. ab act. remov.*

wann sie nur denenienigen conform gewesen ist.

§. 285. supr.

Jedoch

Jedoch wann er dasselbe thut, und die gelindere Sentenz von denen Acten removirt, so muß der Richter sowol der Republick, als dem Beschuldigten Satisfaction leisten. Jener, indem er eine Geldstrafe erleget, oder leiden muß, daß er der Jurisdiction beraubet, oder von dem Amt removirt werde; diesem, indem er den gegebenen Schaden ersetzet, und, wann er etwas zur Schmach gethan, dieses abbitten muß.

§. 290.

Eine andere Frage aber ist es, zu welcher Zeit sie in rem judicatam gehet? welches auf eine Art nicht kan entschieden werden. In dem Inquisitions-Proceß geschiehet alsbald das Judicatum, so bald die Sentenz ist gegeben worden, und dessen Innhalt bekannt ist. Es nimmt zwar Zu welcher Zeit?

VALLENSIS *ad tit. de heret. §. 3. n. 3.*

aus die Ketzerey, aber ohne gewissen Grund: sowol, weil diese augenscheinlich nach der Hierarchie, oder Kirchen- oder Geistlichen Regiment, und nach der Kirchen-Herrschaft schmecket; als auch, weil die Ketzerey vielmehr einen Irrthum des Verstandes, als eine wahre Missethat, so eine Strafe in sich hält, bestimmet.

conf. STRAVCH. *amœn. jur. can. I. C. V.*

In dem Accusations-Proceß endlich geschiehet das Judicatum nach zehen Tagen, weil in diesem dem Ankläger unverwehrt ist zu appelliren, nicht nur in dem Processu accusatorio necessario, wie es dem

KRESSIO *ad art. 119.*

geschienen hat, sondern auch in voluntario, weil beyder einen Endzweck hat, und also eben dasselbe Recht haben muß.

§. 78. supr.

§. 291.

Hingegen die Sententia condemnatoria zielet auf eine verdiente Strafe; obschon, weil niemand, ausser ein Confessus, oder Convictus, die Strafe leiden muß; Die Sententia condemnatoria zielet auf die Strafe.

§. 195. supr.

ohne diese Hülfsmittel die Condemnatio, und die Execution der Strafe nicht Statt haben kan. So lange nun wegen diesen etwas verlangt wird, so lange ist von oben herab die Sententia interlocutoria zu ertheilen.

KAYSER. *pr. crim. Cap. IX. §. 3.*

§. 292.

Damit aber zu diesem Ende die Acten instruirt sind, so ist nöthig, daß 1) das Corpus delicti bekannt ist; Unter welchen Beschaffenheiten.

C. C. C. *Art. 6. 20.*

2) die rechtmäßige Inzichten vorhergegangen sind; 3) diejenigen sind bewiesen worden;

C. C. C. *Art. 23. 30. 45.*

4) im Gegentheil von dem Beschuldigten nicht sind elidirt worden;

C. C. C. *Art. 13. 28. 29. 33. 47.*

und der Beschuldigte 5) entweder durch zwey unverwerfliche Zeugen wegen der Missethat überwiesen;

C. C. C. *Art. 52.*

oder 6) durch die Tortur zur freywilligen Bekenntniß ist gezwungen worden;

C. C. C. *Art. 56.*

7) welche Bekenntniß muß wahr,

C. C. C. *Art. 54.*

8) ratificirt,

C. C. C. *Art. 56.*

und nicht 9) elidirt seyn;

C. C. C. *Art. 47.*

jedoch da der Criminal-Proceß 10) rechtmäßig ist angestellt worden.

MANZ. *ad art. 59. n. 8. seq.*

§. 293.

Gehet nicht in rem judicatam.

Obschon aber die Sententia absolutoria alsbald vim rei judicatæ erlangt;

§. 289. 1) supr.

so ist doch eben dieselbe Würckung der Sententiæ condemnatoriæ nicht eigen. Dann weil diese ein grosses Nachtheil des Lebens, des Ruhms, derer Güter und des Leibes gebühret,

C. C. C. *Art. 104.*

und derowegen in den Criminal-Proceß, um die Unschuld herbeyzubringen, die fatalia nicht beobachtet werden,

§. 189. 2) supr.

so ist leichtlich zu verstehen, warum die Sententia condemnatoria allezeit, und öfters kan angefochten werden,

C. C. C. *Art. 92.*

nemlich, wann die res noch integra; ein anders ist, wann der Beschuldigte schon gepeiniget, und die Frage aufgeworfen wird, ob er von neuen zu peinigen seye, und so gar nicht in rem judicatam gehet.

BERGER. *P. II. resp. 262.*

§. 294.

§. 294.

Wie die Criminal-Sentenz zu verfertigen ist?

Eine jede Sentenz aber ist entweder selbst von dem Judice inquirente, oder von einem auswärtigen Collegio rechtmäßig zu verfertigen. Zu dem Ende ist es nöthig, daß zu beyden Seiten 1) in der gerichtlichen Versammlung, nach geschehener Relation, von oben herab deliberirt wird; 2) daß die Beysitzere und Schöppen mit ihren Stimmen gehöret werden; 3) die meisten Stimmen einen Schluß machen; 4) die Sentenz schriftlich verfasset werden solle.

C. C. C. *Art. 92. 94.*

Und auf diese Art sagt man, daß die Richter die Urtheil finden, schöpfen; indem die Schöppen die Urtheile verfertigten, von einem Urtheilsfasser aber ehedem bekanntlich gesagt wurde, daß er das Urtheil finde oder schöpfe. Noch in der Declaration über die im Jahr 1441. gemachte Reformation des Kayserss Friedrichs des Dritten

Declarat. 2. über den 5. Artickel. Beym Goldast in den Reichs-Satzungen. Theil *I.* S. 171.

heisset es: daß an keinem Rechten, hoch oder niedern Stands, keine *Doctores* sollen sitzen, helffen Recht sprechen, schöpffen, noch beschliessen. Wie denn auch die Schöppen in der P. H. G. O.

Art. 1. C. C. C.

Urtheiler genennet werden. Was in dem Lande Tyrol dieserwegen im Gebrauche ist, kan man den

Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. 1. L. 4. Tit. 13.*

nachlesen.

§. 295.

Ist rechtmäßig zu publiciren.

Auf diese Art ist die gegebene Sentenz rechtmäßig zu publiciren, ehe sie zur Execution gegeben wird, und zwar entweder ad instantiam des Klägers, oder ex officio, da niemand dieselbe fordert, wann sie nur von dem Principe, oder von der Regierung vorhero ist bestättiget worden; welches in denen meisten Orten gebräuchlich ist.

LVDOV. *pr. crim. cit. l. §. 9.*

BRVNN. Anweisung zum *Inquis. Proc. Cap. 10. §. 2.*

ORD. CRIM. BORVSS. *Cap. 10. §. 9.*

In einigen Orten ist solche dem Obern verschlossen zu insinuiren; an andern Orten ist dem Richter erlaubt, den Innhalt der Sentenz vorhero zu inspiciren.

§. 296.

Die Sententia absolutoria ist ohne Verzug zu publiciren und zu exequiren.

Weil aber die Sententia definita entweder absolutoria, oder condemnatoria ist, und diese wiederum entweder eine pœnam capitalem, oder non capitalem begreifen kan: so sind diese Fälle untereinander zur Würckung der Publication fleißig zu unterscheiden. Und zwar die Sententia absolutoria ist ohne Verzug dem Beschuldigten zu eröfnen, und derjenige ist, meistens nach geleisteter Urphede, alsbald aus dem Gefängniß zu entlassen.

ORD. CRIM. BORVSS. *Cap. 10. §. 2.*

§. 297.

Nicht aber die Sententia condemnatoria.

Eben dieses aber ist nicht von der Sententia condemnatoria zu sagen. Dann diese bestrafet entweder den Beschuldigten ausserordentlich, oder dräuet die Capital-Strafe. Beyder Endzweck ist kund zu thun, damit der Beschuldigte, ob er die Strafe abwenden kan, deliberiren; dessen aber in specie, damit er sich zum Tode bereiten, und von seinem Vermögen vor der Execution disponiren kan.

C. C. C. *Art. 79.*

BRVNNEM. Anweisung ꝛc. *Cap. 11. §. 1.*

§. 298.

Wie, und durch welche diese zu publiciren ist.

Dannenhero aber folget, daß 1) der Beschuldigte, wann er wider dieselbe provociren will, zu hören seye. Es ist zwar in der P. H. G. O. Caroli V.

Art. 12.

ausdrücklich enthalten: „daß die Urthel ohne weitere Appellation und Suchung vollzogen werden sollen.„ Wie dann dieser nur berührte Text durch den

R. Absch. *de An. 1530.*

mit diesen Worten erläutert wird: §. „Item, als jetzt etliche zeithero von Peinl. Sachen, vielfältig an Unser Kayserl. Cammer-Gericht appelliret, auch dieselbe Appellation angenommen, darauf Proceß erkennt, und Rechtlich gehandelt worden, und solches dem alten hergebrachten Gebrauch im heiligen Römischen Reich zuwider; So setzen und ordnen Wir: daß hinfürter in Peinl. Sachen keine Appellation angenommen, sondern damit, nach altem hergebrachtem Gebrauch, gehalten werden solle.„ Weilen aber aus diesem letztern Text klar erhellet, daß die Appellation in Peinlichen Sachen nur allein an das Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichte, nicht aber an die Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs verbotten seye; so ist kein Zweifel, daß einem Delinquenten der Gnaden-Gesuch durch die

Appellation von dem Unter-Richter nicht geſperret werden könne. Von dem

D. BRVNNEM. *in Proc. Inqu. C. 11. n. 19.*

wird auf die Frage: Ob nicht in denen Ländern derer Stände von dem Unter-Richter an den Obern könne appelliret werden? ebenfalls mit Ja geantwortet. Es iſt alſo deßhalb kein Zweifel vorhanden, und ſowol um- als auſſer Deutſchland dieſes Hülfsmittel gar gewöhnlich. Es wird alſo für das beſte und ſicherſte Mittel geachtet, daß, ſobald einem Delinquenten der Termin zur Todes-Strafe benennet worden, derſelbe beym Richter mit deſſen Vollziehung, weilen er ſich ad ſupplicandum an den Landes-Herrn zu wenden, oder noch eine Defenſion zu führen geſonnen ſey, in ſo lang innen zu halten bittet, bis er deshalb das benöthigte Inhibitorium ausgewürcket haben würde. Er kan auch zugleich durch eine mit angehängte Appellation dem Richter die Hände binden, daß er um ſo viel weniger mit der bereits angeſetzten Execution fürfahren dörfe, worauf der Richter alsdann den erforderlichen Bericht deshalb erſtatten, und in ſelbigen zugleich, wie weit etwann des Delinquenten Vorſtellen gegründet, oder ungegründet ſeyn möge, pflichtmäßig mit beyzuſetzen verbunden iſt, und ſodann die Entſchlieſſung darüber von dem Landes-Herrn erwarten, mithin die Execution bis dahin ſuſpendiren, und aufſchieben muß. In der Königl. Böhm. neuen

P. H. G. Ordn. *art. 21. §. 1-5.*

wird davon gantz umſtändlich gehandelt, und wie dabey allenthalben groſſe Behutſamkeit gebraucht werden ſolle, anbefohlen; 2) daß die Art der Strafe dem Beſchuldigten zugleich, auch in Capital-Verbrechen, anzukündigen ſeye:

C. C. C. *Art. 94.*

wiewol, ſo viel die Ankündigung des Todes in Terminis generalibus betrift, ſolche nicht an einem Ort wie an dem andern geſchiehet. In Sachſen und Brandenburg wird denen Inquiſiten gemeiniglich das eingeholte Todes-Urthel von Wort zu Wort vorgeleſen, mithin ſelbigen von der erkannten Todes-Art, gleich Anfangs Eröffnung gethan. Im Königreich Bohmen ſoll es eben alſo gehalten werden, maſſen die daſige neue

P. H. G. O. *art. 20.*

folgendes diſponiret: „Gleichwie das vom Gericht ausgefällte oder von Unſerm Königl. Ober-Gericht überkommene Urthel, welches da vor keinem Unter-Gericht geändert, ſondern alſo, wie ſolches dem Herkommen nach, in Unſerm Namen abgefaſſet wird, auch alſo publiciret werden ſolle, ſchon genugſam die Weiſe und Manier der Strafe in ſich enthalten wird, alſo iſt daſſelbe eheſtens dem Inquiſito an gewöhnlicher Gerichts-Stelle deutlich vorzuleſen, und wie jeder Orten gebräuchlich, öffentlich zu publiciren.„

Wo-

Wohingegen in andern Landen des Heil. Röm. Reichs, sonderlich aber in Schwaben, und in einigen Reichs-Städten, als wie in Augspurg, Regenspurg ꝛc. die Todes-Art einem Delinquenten nicht eher bekannt gemacht werden darf, bis am Tage der Execution, da man selbigen vor das hochnothpeinl. Hals-Gerichte bringet, als wovon nachstehender Casus genugsames Zeugniß giebet: Im Jahr 1723. ist zu Regenspurg Friedrich Lössel, welcher seinen Mit-Bürger und Vetter, Johann Lössel, in der Trunckenheit entleibet hatte, mit dem Schwerdt gerichtet, vorhero aber selbigen, wie in der deßhalb im Druck verhandenen Erzehlung

Cap. 3. p. 40.

zu ersehen, der Tod also angekündet worden: „Den 16. Aug. 1723. nach 10. Uhren, wurde von denen Herren Deputirten E. Hoch-Edlen Raths zu Regenspurg und denen Löbl. Stadt-Gerichten die Session in der Raths-Stube formiret, und der arme Sünder hinauf geführet. Als er von seinen Banden an Händen und Füssen frey gemacht worden: So geschahen, in Gegenwart einer sehr grossen Menge Volcks, nach seiner ehemaligen Aussage, wegen begangenen Mordes, unterschiedliche Fragen an ihn: ob er dieses, und jenes gethan, und ob er seinen Vetter, Johann Lössel, erschlagen hätte? Auf alles antwortete er, zu jedermanns Verwunderung, mit einem deutlichen Ja! Ja, das habe ich gethan, ich kans nicht läugnen. Worauf dann der Herr Stadt-Schultheiß zu dem Maleficanten redete, und sagte: Weil du nun jetzo abermal dieses dein Verbrechen öffentlich bekennest, so seye dir von mir hiemit im Namen E. Hoch-Edlen Raths angedeutet, daß künftigen Donnerstag, als den 19. Aug. dein Todes-Tag seyn soll, an diesem Tage mußt du sterben, und mache dir keine Rechnung, länger zu leben; jetzo kanst du dich hierzu bereiten: Gott gebe dir ein seeliges Ende. Dieses hörete dann der arme Sünder gantz getrost an, und sagte: **In Gottes Namen!** Darauf wurden ihm die Fessel wiederum angelegt, und er also an seinen alten Ort gebracht.„ Doch ist die erstere Art dem armen Sünder weit verträglicher, indeme sonsten der Modus supplicii, wann solcher zumalen etwas scharf und ungewöhnlich ist, alle seine guten Gedancken wieder umstösset, und er dahero zu dessen gedultiger Uebernehmung viel sicherer mit langer Hand disponiret wird. Dahero 3) die Publication nicht einmal in non capitalibus regulariter an dem Executions-Tag geschehen kan;

SIMON. *de intim. execut. Cap. I. th. 6.*
CARPZ. *qu. 137. n. 45.*
OLDEK. contra Carpz. *P. II. th. f.*

4) ist es wenig daran gelegen, durch wen dem Beschuldigten die Todes-Art eröfnet wird, entweder durch den Scharfrichter, oder durch den Gerichts-

richtsschreiber, oder durch einen Gerichtsdiener, oder durch einen Geistlichen, welches nach denen verschiedenen Gewohnheiten veränderlich ist.

Döpler *Cap* 2. §. 331.

In Sachsen geschiehet die Eröfnung in der gerichtlichen Versammlung.

Döpler *cit. l.* §. 332.

In Augspurg geschiehet sie durch den Reichs-Stadtvogt, welcher vor das Gefängniß des Delinquenten gehet, wo dieser abgeschlossen wird, und sich vor die Gefängniß-Thür hinknien muß, und von dem Reichs-Stadtvogt die Art des Todes anhöret. Sobald nun durch ihn die Eröfnung geschehen, so reichet der Scharfrichter, welcher schon hinter dem Reichs-Stadtvogt stehet, dem Delinquenten seine Hand, um ihn um Verzeihung zu bitten, und sobald ihm der Delinquent seine Hand gegeben hat, läßt er ihn nicht mehr los, sondern wird gleich gebunden.

§. 299.

Der Beschuldigte ist zur Todesstrafe zu bereiten.

Nach beschehener Ankündung des Todes liegt dem Richter ob, daß er die Veranstaltung treffe, damit 5) die Herren Geistlichen dem Verurtheilten besuchen, und ihn zu einem seeligen Ende bereit machen können; wie dann nicht nur die

P. H. G. Ordn. Caroli V. *Art.* 102.

dieses klaren Innhalts ist: „Nach der Verurtheilung des armen Sünders zum Tode, soll man ihn anderwärts beichten lassen, auch zum wenigsten ein Priester oder zween am Ausführen oder Ausschleifen bey ihm seyn, die ihn zu der Liebe Gottes, rechtem Glauben, und Vertrauen zu Gott, und dem Verdienst Christi unsers Seeligmachers, auch zur Bereuung seiner Sünden vermahnen ꝛc.„ Sondern auch im Königreich Böhmen die dasige neue

P. H. G. Ordn. *Art.* 20.

mit diesen Worten: „Selben (Inquisiten nach der Todes-Ankündung) sodann eyfrige Seel-Sorger zugeben, alle Gelegenheit, wodurch er an seiner Seelen Heyl gefähret, oder aber schwerer dazu gelangen möchte, aus dem Weeg raumen, allen Zutritt von gefährlichen, ihme etwas zu seinem, seiner Seelen, oder der Justiz Schaden, einrathenden Leuten verwehren, ihn mit den heiligen Sacramenten (ausser der Buß, welche auch auf dem Gerichts-Platz kan wiederholet werden) den Tag vor der Execution versehen lassen.„ Es werden aber die Herren Geistlichen nach dem

Art. 103. C. C. C.

erinnert, die Missethäter von dem einmal gethanen Bekenntniß nicht abzuführen, und zum Läugnen anzuweisen, wie dann nur gedachter Artickel von

Wort zu Wort also lautet: „Die Beichtväter der Uebelthäter sollen sie nicht weisen, was sie mit Wahrheit auf sich selbst, oder andere Personen bekannt haben, wieder zu läugnen: Wann niemand gezienet, den Uebelthätern ihre Boßheit, wider gemeinen Nutz und frommen Leuten zum Nachtheil, mit Unwahrheit bedecken, und weiter Uebel stärcken zu helffen, wie im 31. Artickel anfahend: Item, so ein überwundener Missethäter, ꝛc. Meldung beschieht.„ Zu diesem Ende ist der Delinquent 6) aus dem Gefängniß zu entlassen, und in einem andern Ort zu verwahren, welches man das arme Sünder-Stüblein nennet. Nicht weniger ist auch 7) eine ausgemachte Sache, was einem Delinquenten vor eine Zeit, nach der Todes-Ankündung, damit sich derselbe zu einem seeligen Ende bereiten könne, gegönnet werden solle; wie dann die

P. H. G. O. *Art. 79.*

davon also disponiret: „Dem, so man auf Bitt des Anklägers, mit endlicher peinlicher Rechtfertigung strafen will, soll das zuvor drey Tage angesagt werden, damit er zu rechter Zeit seine Sünden bedencken, beklagen und beichten möge, und so er das H. Sacrament zu empfangen begehrt, das soll man ihm, ohne Verweigerung, zu reichen schuldig seyn. Man soll auch nach solcher Beicht täglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängniß verordnen, die ihn zu guten seeligen Dingen vermahnen, und ihm in dem Ausführen und sonst nicht zu viel zu trincken geben, dadurch seine Vernunft gemindert werde.„ Ingleichen die Königl. Böhmische neue

P. H. G. Ordn. *art. 20.*

mit diesen Worten: „Beruhet nun Inquisit bey sothanen Urthel, und ergiebt sich gutwillig dem Richter und Rechte, so soll das Gericht in Lebens-Strafen wenigstens drey Tage zuvor, dem Inquisiten Tag und Stunde seines Todes, mit aller Bescheidenheit, durch zwey Deputirte und dem Gerichtsschreiber andeuten lassen ꝛc.„ Wiewol sich einige Richter eben so accurat an diese vorgeschriebene Zeit nicht binden, sondern vielmehr den armen Sünder zu dessen Todes-Bereitung gerne längere Zeit und Platz lassen. Wie dann nach Maßgab der historischen Lebens-Beschreibung des in An. 1716. zu Berlin justificirten Kürschner-Gesellens, Erdmann Briesemanns, *p.* 72. diesem nur gedachten armen Sünder bey dessen Todes-Eröfnung die freye Wahl gelassen wurde, ob er 14. Tage oder 8. Tage zur Todes-Zubereitung haben wollte; ꝛc. Bey rohen und unbußfertigen Sündern kan sich der Richter um so viel weniger an die vorgeschriebene Zeit binden, als demselben ohnediß oblieget, das Seelen-Heyl befördern zu helffen; und wann ja kein gütliches Zureden und Ermahnen verfangen will, gehet der Richter den sichersten Weg, wann er die Sache an seine Herrschaft berichtet, und des weiteren Verhalts halber Befehl erwartet. Es wird auch die

vor-

vorgeschriebene Zeit nicht beobachtet, wann einer durch das Stand-Recht condemnirt wird, so innerhalb 24. Stunden exequiret werden muß, nach deren Verfliessung es nicht mehr Statt findet, geschieht auch nicht leicht, ausser wann periculum in mora, und die Delention zu groß, daß dergleichen zu oft begangen werden, wo man also zu befürchten hat, durch den Verzug zu mehrern Anlaß zu geben; dahero solches vom Stehen, Stand-Recht genennet wird. Im Felde wird solches vor der Front bey denen Fahnen, in Guarnison aber, vor des Obrist-Wachtmeisters Quartier, oder wol gar, wo sich derselbe in Arrest befindet, gehalten; der Delinquent wird in den Creyß geführet, welchen die zur Execution Commandirte schliessen. Alsdenn werden 2. Trommeln aufeinander gesetzet, das Corpus Juris darauf zu legen, und die Aussage beschreiben zu können, worbey sich die hierzu verordnete Richter nach ihrem Rang also rengiren, gleichwie wir bey dem Kriegs-Recht hören werden, ausser daß sie keiner Mäntel benöthiget sind. Mithin examiniret der Auditor den Delinquenten in flagranti, und verlieset ihm über das Factum die vorgeschriebene Artickel, oder Edicta, und bittet den Herrn Præsidem, sein Votum zu melden; dieser meldet es dem rechter Hand bey sich Stehenden in das Ohr, welcher es auf gleiche Weise dem Nächsten sagt, und sofort im Creyß herum (wie bey der Parole) einer dem andern, bis wieder auf den Præsidem; welcher, wann er siehet, daß es ein jeder von dem Ersten bis auf den Letzten gefasset, (dann kommt selbiges unrecht zurück, muß es nochmalen herumgehen) bedeutet: daß, welcher mit ihm einig, einen Finger oder Daum aufheben solle. Der Auditor zählet sodann die Vota ab, und berichtet den Præsidem, daß die Majora nach seinem Voto wären. Hierauf concludiren sie, und concipiren das Urthel; wann solches zu Papier gebracht, unterschreibt es allein der Præses, nebst dem Auditor; darauf es sogleich, ohne Versieglung und Beytrag eines Petschafts, dem Obristen oder Commendanten überbracht wird. Ratificiret er es, wird das gefällte Urthel publiciret, und in continenti exequiret. Hierbey ist zu mercken, daß, wann weder Feder noch Dinten, oder Papier zugegen, es genug seye, wann der Auditor das Urthel mit Reißbley in eine Schreibtafel aufzeichnet. Hierbey ist nicht zu übergehen, daß auch ausserhalb dem Soldaten-Stand, in sehr prestanten Fällen, und wann ein Aufstand zu besorgen, das Stand-Recht gebräuchlich seye; wie dann in denen Zeitungen den 25. Octobr. 1722. von Wien folgendes geschrieben wurde: „Heute Nachmittags hatten die herumgehende Schuhknechte (welche sich der hohen obrigkeitlichen Verordnung, anbey auch scharfen Bedrohungen ohngeachtet, zu der Arbeit nicht bequemen wollen) mit hiesiger Rumor-Wacht vor dem Burg-Thor eine Recontre, dabey sogleich 4. von denen Ersteren todtgeschossen, einige andere aber bleßiret worden; und weilen

sie sich nicht accommodiren wollen, auch ein grosser Aufstand zu befürchten gewesen: als wurde sogleich, um solchem Uebel vorzukommen, an die nächst herum liegende Regimenter schleunige Ordre abgefertiget, ihren March unverzüglich anhero zu nehmen; wie dann auch gestern einige Mannschaft von dem Bareuthischen Dragoner-Regiment in hiesige Vorstädte eingeruckt, darauf heute früh um 8. Uhr die von gedachten Schuhknechten in Arrest gewesene Rädelsführer 2. davon an einen auf dem Hohen-Marckt darzu aufgerichteten Viertels-Galgen, andern zum Exempel, aufgehencket worden.„ Und weilen nach dem Westphälischen Friedens-Schluß de Anno 1648.

Art. 5. §. 12.

ein jeder bey der Religions-Uebung, worinnen er sich befindet, oder zu welcher er sich bekennet, ungekränckt gelassen werden solle; als darf 7) auch dieses Beneficium an Orten, wo entweder eine Parität ist, oder doch beyde Religionen ihr Exercitium haben, wann anderst Gelegenheit darzu vor Handen, oder sonsten nichts im Wege stehet, einem zum Tode Verurtheilten nicht versaget, und er zu einer andern Religion, von der, zu welcher er sich bekennet, gezwungen, oder denen Herren Geistlichen solcher Religion, der freye Zutritt wenigstens, um den armen Sünder mit dem Heil. Sacrament nach seiner Art zu versehen, verweigert werden. Um dessentwillen ist auch von der nunmehro in Gott ruhenden Röm. Kayserl. Majestät, Leopoldo I., glorwürdigsten Gedächtniß, bereits im Jahr 1657. an das Königl. Ober-Amt des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, als damalen der Evangelische Magistrat in der Stadt Breßlau denen dasigen Herren Jesuiten zu denen Gefangenen keinen freyen Zutritt gestatten wollen, ein allergnädigstes Rescript ergangen. Wohingegen dergleichen Zutritt denen Evangelischen Herren Geistlichen in jetzt gedachtem Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, nach der zu Alt-Ranstadt zwischen der gleichfalls nunmehro in Gott ruhenden Röm. Kayserl. Majestät, Josepho I., glorwürdigsten Angedenckens, und dem König in Schweden, Carl den XIIten, errichteten Convention, ebenmäßig nicht versaget werden darf; massen die Worte in dem Art. I. nur gedachter Convention §. 3. also lauten: „Es soll auch denen Augspurgischen Confessions-Geistlichen nicht verwehret werden, auf Erfordern, ihre unter Catholischer Jurisdiction wohnende Religions-Verwandten in ihrer Kranckheit zu besuchen, wie auch NB. denen Gefangenen und zum Tode Verurtheilten mit Reichung des Heil. Abendmahls, Begleitung und andern Trost beyzustehen.„ Bey einigen Evangelischen Obrigkeiten im Röm. Reich ist nichts ungewöhnliches, daß wann ein zum Tode condemnirter Delinquent, welcher sich zur Catholischen Religion bekennet, selbigem vor der Ausführung ein Catholischer Geistlicher zugelassen wird, doch muß sich nachgehends derselbe gefallen lassen, durch

einen

einen Evangeliſchen Geiſtlichen beym Ausführen begleitet zu werden. Ob aber ein Rabbiner zu einem Jüdiſchen Delinquenten, der zum Tode verurtheilt worden, zu berufen ſeye? wird gar wohl bejahet von

KRESS. *ad art. 102. C. C. C.* &
WILLENB. *de impæn. ad mort. condem. §. 11.*

§. 300.

Weil endlich dieſe Ankündung derowegen geſchiehet, daß der Beſchuldigte von ſeinem Vermögen diſponiren kan, Von ſeinem Vermögen kan er vorhero diſponiren.

§. 297. ſupr.

ſo folget, daß 8) er das Vermögen vertheilen, ein Teſtament machen, ſeine Glaubiger andeuten, und was andern zu erſtatten iſt, determiniren kan.

GRANZ. *Cap. 5. m. 2. S. 3. art. 13. n. 768.*

Allein das Crimen perduellionis ausgenommen, welches die Confiſcation aller Güter vereinigt hat.

C. C. C. *Art. 218.*
SCHILT. *ad π. Ex. 38. n. 25.*

CAP. XVIII.

Von der Execution der Criminal-Sentenz und deſſen Solennitäten.

§. 301.

Wann auf dieſe Art die Criminal-Sentenz iſt gegeben, und confirmirt worden, ſo iſt ſie der Execution zu übergeben, damit der Endzweck derer Strafen, ſo in derſelben behalten ſind, erlangt wird. Bey welcher Sache jedoch zwey Theile zu bemercken ſind: 1) damit die Execution nicht gar zu ſehr aufgeſchoben, ſondern ſo fern es geſchehen kan, geſchwind vollzogen werde, Es folget die Execution ſelbſt.

L. 5. C. de cuſt. reor.
C. C. C. *Art. 77.*

2) damit ſie denen Worten der Sentenz genau antworte.

C. C. C. *Art. 96.*

§. 302.

Gleichwie aber die Execution ein Theil der Criminal-Jurisdiction iſt, Weme ſie eigen iſt.

§. 75. ſupr.

jedoch der in die Reichs-Acht ist erklärt worden, von einem jeden kan getödtet werden, wie es erhellet

ex ORD. CAM. *P. II. tit. 9. §. 3.*

und aus der schrecklichen Achts-Formul, welche aus dem Kampfgericht des Landes Francken herbeybringt

Goldaßt. Reichssatzungen *Tit. I. p. 238.*

vid. MEIND. *de jud. centen. p. 140.*

also ist es zugleich offenbar, daß dieselbe diesem eigen seye, welcher in causis criminalibus rechtmäßiger Richter ist. Ordentlicher Weise ist sie demjenigen zuzuschreiben, welcher von der Sache selbst erkennet.

BESOLD. *voce* Halsgericht.

Jedoch ist irgendwo enthalten, daß einer wegen der Missethat erkennet, ein anderer wiederum die gegebene Sentenz exequirt, wie mit mehrern Exempeln gelehret hat

BECK. *de jurisd. superior. Cap. 23. obs. I.*

§. 303.

Wer die Signa executiva aufrichtet?

Und weil demjenigen, dem die Jurisdiction und Execution zukommt, auch alles dasjenige ist indulgirt worden, man dafür hält, ohne welches jenes nicht kan exercirt werden,

L. 2. π. de jurisd.

so folget, daß 1) derjenige ordentlicher Weise das Recht hat, die Signa executiva aufzurichten:

KRESS. *de conceff. jurisd. sub formul.* Richt und Ungericht *§. 28.*

2) daß er selbst die nöthigen Unkosten zu dem Ende beytrage, ohne daß die Unterthanen etwas darzu contribuiren;

C. C. C. *Art. 215.*

CARPZ. *qu. 109. n. 68.*

inzwischen 3) man nicht dafür halten muß, daß derselbe die Criminal-Jurisdiction nicht habe, welcher dergleichen Signa aufzurichten nicht habe.

WEHNER. *voce* Zent.

Dann es trägt sich öfters zu, daß die Edelleute die gantze Inquisition dirigiren, wegen Mangel dergleichen Zeichen die Sentenz nicht exequiren können, in welchem Fall entweder ein Creutz aufzurichten, oder der Amtmann zu requiriren ist, daß er die Besorgung des Executions-Recht in subsidium unternehme.

vid. STRYK. *Us. mod. Tit. jurisd. §. 2.*

Es pflegt auch heut zu Tage die Macht meistens specifice, und benanntlich mit der Execution selbst in feudum gegeben zu werden.

BEYER. *de expens. crim. Cap. 15. §. 3.*

§. 304.

Die Aufrichtung dergleichen Zeichen geschiehet solenniter nach Art des *Art. 215.* C. C. C.

Was für Solennitäten bey dieser Aufrichtung vorgehen?

Heut zu Tage werden die Maurer, Zimmerleute, darzu berufen, so unter dem District des Richters wohnen, deren entweder alle, oder so viel durch das Loos erwählet werden, so viel zur Arbeit nöthig sind, allwo der Gerichts-Herr den ersten Stein legt, und mit 3. Hieben ins Holtz den Anfang machet, damit nicht einer dem andern etwas vorwerfen kan. So aber einer von jemand deshalb verklagt, verschmäht oder verkleinert würde, der soll ein Mark Goldes bezahlen; kan er solches nicht bezahlen, soll er so lange im Gefängniß sitzen, bis so lang er Satisfaction leistet.

C. C. C. *Art. 215. 216.*

Vor Zeiten waren in Deutschland diese Solennitäten unbekannt, da man die Delinquenten gleich an die Bäume hängete, gleichwie heut zu Tage denen Soldaten die Bäume bisweilen ihr Galgen ist.

STRYK. *de jurisd. circumsept. 3. n. 53.*

Ehedessen mußten mehrere Handwercker dabey seyn, wie solches lehret

HVND. Auszug Beyer. Historien, *p. 402.*

Ansonsten wurden die Weber, Müller, Wagner und Schmiede darzu berufen.

KRESS. *ad art. 215.* C. C. C.

ERTEL. *de jurisd. infer. Lib. 2. C. 1. obs. 6.*

Der angeführte Bayerische Geschichtschreiber führet in angezogener Stelle an: „Galgen, oder das Hochgerichte, haben gemeiniglich aus alten Herkommen allenthalben in dem Lande die Weber müssen machen lassen, die Leiter die Müller dazu und davon geführt, dessen seynd die Weber in etlichen Gerichten gegen eine Vergleichung durch die Landsfürsten erlassen, als zu Mermosen in Schwaben u. s. w. „ In Francken aber hat dieses Institutum länger gedauret, aber die Leineweber haben ein anderes Amt dabey verwaltet. Denn also spricht

KIRCHGESNER *Trib. nemes. p. 31.*

Die Unterthanen haben das Holtz gehauen und beygeführt, die Leineweber die Löcher gegraben, die Müller das Holtz aufgezogen u. s. w. und gleich her-

hernach An. 1653. beschreibt er die Aufrichtung des Galgens zu Würtzburg auf diese Art: „Die Meister des Zimmer-Handwercks haben das Holtz beschlagen, die Leineweber haben den Grund gegraben, die Müller das Holtz aufziehen, die Schmiede den eisern Nagel einschlagen, die Wagner die Leiter verfertigen müssen.„ Nachgehends aber sind die Weber und Müller auf ihr Bitten von dieser Arbeit befreyet worden.

§. 305.

Die Execution geschiehet an einem öffentlichen Ort.

Dergleichen Signa werden in öffentlichen Orten aufgerichtet. Dahero spricht

QVINCTILIANVS *decl. 275.*

Quoties noxios crucifigimus, celeberrimæ eliguntur viæ, ubi plurimi intueri, plurimi commoveri hoc metu possint. Ja es scheinet auch, daß bey den Römern Städte gewisse Orte gehabt haben, so zu diesem Spectacul sind bestimmt worden. Aber nach der Gewohnheit und Weise des *Mamertini* haben sie in via Pompeja ein Creutz aufgerichtet.

CICERO *in ver.*

Also bezeuget

TACITVS *Annal. XV.*

daß zu Rom ein abgesonderter Ort zu denen knechtischen Strafen gewesen seye. Weil nun der vornehmste Endzweck derer Strafen ist, daß andere zum Exempel eines lasterhaften Menschen von denen Missethaten inskünftige abgeschröckt werden:

Sect. II. §. 2. infr.

so ist nöthig, daß 1) die Execution der Strafe, oder der Sentenz, in Gegenwart des Volckes geschehe, und die Zeichen der Execution öffentlich müssen aufgebauet werden. Es sind einige, welche dieselbe Auferbauung also stringiren, damit nicht der Schatten, wann er meistens lang ist, das benachbarte Territorium nicht berühre.

I. P. S. *II, 50.*

SCHNEIDEW. *Tr. feud. P. II. n. 73.*

Welches aber billig verlachet

BEYER. *de exp. crim. n. 7. 83.*

In dem Oesterreichischen Lande ist jedoch verordnet, daß der Galgen 24. Ellen von denen benachbarten Aeckern weg aufgerichtet werde, damit nicht die Früchte, oder Saame darauf von denen Zuschauern verderbet werde. Und also wird die Meynung

KRESSII *ad art. 115.*

nicht

nicht stringirt, welcher dafür hält, daß durch die Criminal-Executionen, welche zu rechter Zeit geschehen, dieser Schade vermieden werde. Jedoch wird die Execution bisweilen an einem verborgenen Ort vollzogen, entweder wegen grossen Tumult des Volcks, oder wegen einer andern Beschaffenheit der Person des Delinquenten.

§. 306.

Wegen eben demselben Ende ist 2) die Execution zur selbigen Zeit zu unternehmen, wo niemand verhindert wird, dabey gegenwärtig zu seyn. Dahero ist es, daß sie a) nicht an denen Feyertägen geschehen kan, Zu welcher Zeit.

L. F. C. de feriis.

sondern b) an einem andern Tage, welcher nach Willkühr des Richters ist anberaumt worden. In denen meisten Orten geschiehet solche den Dienstag, Freytag, oder auch den Samstag, als wie in Eichstätt. Ob aber der Beschuldigte an dem Tage, da er das Heil. Abendmahl empfangen, zu exequiren seye? ist billig zu zweifeln.

§. 307.

Nicht minder folget dahero, daß 3) wider einen lebendig Beschuldigten nur die Execution unternommen werde; Wider wem.

L. 22. C. de pœn.

nicht 4) wider einen Todten, ausgenommen in den grausamsten Verbrechen;

CARPZ. *qu. 131. n. 35.*

vielweniger 5) wider unvernünftige Thiere, ausgenommen in der Sodomiterey: damit alles Andencken der Missethat ausgetilget werde; aus welchem Grund die Execution auf die Statuen, Häuser bisweilen extendirt wird;

§. 2. supr.

und endlich wird 6) die Execution auch nicht an denen Unsinnigen unternommen.

ANT. MATTHAEI *proleg. de crim. Cap. 2. n. 6.*

§. 308.

In der alten Republick derer Ebräer waren die Vollzieher derer Strafen die Zeugen selbst derer Capital-Verbrechen. Dann so lesen wir Wer der Vollzieher der Execution seye.

3. B. Mos. Cap. 24. v. 14.

daß GOtt der HErr zu Mosen gesprochen: „Führe den Flucher hinaus vor das Lager, und laß alle, die es gehöret haben, ihre Hände auf sein Haupt legen; und laß ihn die ganze Gemeine steinigen.„ Und

4. B. Mos. Cap. 15. v. 32. seqq.

heißt es: „Als nun die Kinder Jsrael in der Wüsten waren, funden sie einen Mann Holtz lesen am Sabbath-Tage. Und die ihn drob funden hatten, da er Holtz las, brachten ihn zu Mose und Aaron, und vor die ganze Gemeine. Und sie legten ihn gefangen; denn es war nicht klar ausgedrückt, was man ihm thun sollte. Der HErr aber sprach zu Mose: Der Mann soll des Todes sterben, die ganze Gemeine soll ihn steinigen ausser dem Lager.„ Ferner

5. B. Mos. Cap. 17. v. 7.

stehet: „Die Hand der Zeugen soll die erste seyn, ihn zu tödten, und darnach die Hand alles Volcks.„ Jngleichen

5. B. Mos. 13. v. 9.

„Deine Hand soll die erste über ihn seyn, daß man ihn tödte; und darnach die Hand des gantzen Volcks.„ Oder es waren es auch die Leviten, wie wir lesen

2. B. Mos. 32. v. 26. seqq.

da Moses in das Thor des Lagers trat, und gesprochen: „Her zu mir, wer den HErrn angehöret. Da sammleten sich zu ihm alle Kinder Levi. Und er sprach zu ihnen: So spricht der HErr, der GOtt Jsrael: Gürte ein jeglicher sein Schwerdt auf seine Lenden, und durchgehet hin und wieder, von einem Thor zum andern im Lager, und erwürge ein jeglicher seinen Bruder, Freund und Nächsten. Die Kinder Levi thäten, wie ihnen Mose gesagt hatte, und fiel des Tages vom Volck dreytausend Mann.„ Bey den Römern waren unter der Republick die Triumviri Capitales zur Besorgung der Vollstreckung der Lebens-Strafen dergestalt bestellet, daß sie die von dem ordentlichen peinlichen Richter wider die Bürger und freygebohrne Leute erkannte Lebens-Strafen durch die Carnifices und Lictores vollstrecken lassen mußten. Obgleich die Carnifices nicht infam waren, so lebten sie doch in einer solchen Verachtung, die in unsern Tagen levis notæ macula genennet zu werden pfleget. Denn sie mußten ausser der Stadt wohnen; durften nicht in concione erscheinen; waren keine Bürger; mußten bey der Execution sich durch ein Glöckgen von andern Leuten unterscheiden, und waren übrigens in einem allgemeinen Abscheu und Verachtung.

Joh. Sam. Frid. Böhmer *Diss. de executionis pœnarum capitalium honestate*, §. 13 - 17.

Die Lictores waren von den Carnificibus in vielen Stücken unterschieden: denn sie waren Bürger, trugen eine Togam, wohnten in der Stadt, konnten in concione erscheinen. Hingegen scheinet die Meynung derjenigen

unge-

ungegründet zu ſeyn, welche behaupten, daß auch in Anſehung ihres Amts, die Strafen auszuüben, ein Unterſchied geweſen ſey,

IDEM §. 23.

und dafür halten, daß der Lictor nur die Strafen mit der Ruthe und dem Beil, der Carnifex aber die übrigen vollzogen habe. Im übrigen klebte ihnen ſowol, als dem Carnifici, obſchon im geringern Grad, ein Schandfleck an. Unter den Kayſern hat ſich die Sache in ſofern geändert, daß die Beſorgung der Executionen nicht mehr den Triumviris, ſondern den Centurionibus und Tribunis aufgetragen ward, welche die Strafen zwar bisweilen nach dem alten Gebrauche durch die Carnifices, oder Lictores, jedoch gemeiniglich, und beſonders, wann auf Befehl des Kayſers jemand umgebracht werden ſollte, durch Soldaten, und zwar vorzüglich durch die Speculatores, bewerckſtelligen lieſſen. Im alten Deutſchland machte man ſich von der Vollziehung der peinlichen Strafen einen vortheilhaftern Begriff. Sie geſchahe anfänglich, beſonders in Anſehung der im Krieg und auf den Reichs-Tägen begangenen Uebelthaten, von den Prieſtern, welche unter den Eichen ihren Gottesdienſt hielten, ihre Lehre nur mündlich fortpflantzten, damit ſie nicht gemein würde, und anſtatt der Schriften nur Lieder abſungen; unter den Carolingiſchen Königen aber nach aller Wahrſcheinlichkeit von den Schöppen, gemeiniglich von denen jüngſten. Zum wenigſten hat der Herr Geheime-Rath Böhmer

cit. l. §. 34. 39.

dargethan, daß in den folgenden Zeiten dieſe Gewohnheit in Weſtphalen, Elſaß, Sachſen, Thüringen, zu Worms, Reutlingen, auch in andern Orten und Provinzen von Deutſchland geherrſchet habe; ferner, daß ſo gar die Anverwandten, der Ankläger, der Mitſchuldige, bisweilen der Landesherr ſelbſt, und andere kein Bedencken gehabt haben, das peinliche Urtheil zu vollſtrecken. So weit fehlt es demnach, daß die heutige Scharfrichter-Arbeit in den ältern Zeiten von den Deutſchen für ſchimpflich gehalten worden iſt. Nachdem aber das Canoniſche und Römiſche Recht in Deutſchland eingeführet wurde, und die Oberhand behielte, entſtunde auch der nachtheilige Begriff von der Vollſtreckung der Leibes- und Lebens-Strafen, welcher endlich verurſachte, daß ſolche nach und nach in allen deutſchen Gebieten gewiſſen Perſonen als ein beſonderes Amt aufgetragen worden iſt.

Thomaſius in den Juriſt. Händeln, II. Th. II. Handel §. 13.

KRESS. *ad art. 96.* C. C. C.

Cel. ESTOR. Bürgerl. Rechtsgelehrſamkeit der Deutſchen. Hauptſt. *126. §. 1023.*

Obgleich niemand zweifelt, daß zu unſern Zeiten in Deutſchland die Vollſtreckung der Leibes- und Lebens-Strafen durch den Scharfrichter und

Hencker geschehe: so hegen doch die Rechtsgelehrten von beyden ungleiche Begriffe. Die Ursache lieget in den verschiedenen Bedeutungen, welche in den einzelnen Gebieten Deutschlandes der gemeine Gebrauch diesen Wörtern zu geben pfleget, nach welchem man in dieser Provinz unter dem Wort: Scharfrichter, auch diejenige Person gedencket, die in einer andern der Schinder oder Hencker heißt. Daher es dann geschiehet, daß einige Rechtsgelehrten einen Schluß vom besondern aufs allgemeine machen, und fälschlich glauben, daß der in ihrer Gegend übliche Begriff von dem Scharfrichter und Schinder der allgemeine sey. Diese Unordnung und Ungewißheit kan aber vermieden werden, wann man hauptsächlich die Arbeiten, welche ausser dem Scharfrichter, Hencker und Abdecker niemand verrichtet, bestimmet, und gehörig absondert, ohne sich ängstlich um die verschiedenen Namen zu bekümmern, die der gemeine Gebrauch in den einzelnen Provinzen den Personen, die sie verrichten, beygeleget hat. In verbis enim simus faciles, modo in re conveniamus. Die Arbeiten, welche ausser den Scharfrichtern, Henckern und Schindern von andern theils nicht unternommen werden können, theils nicht pflegen zu geschehen, werden von den Rechtsgelehrten in stinckende, oder schmutzige und grausame eingetheilet. Zu jenen gehören die Reinigung der Kloacken und heimlichen Gemächer, die Abdeckung des verreckten Viehes, die Einscharrung desselben, wann es an der Vieh-Seuche crepiret ist, das Todtschlagen der mit keinem Zeichen versehenen Hunde, die Lieferung des Luders auf den Schind-Anger, und an die Jägerey zu den Wolfs- und Fuchs-Hütten, die Wegbringung des geschlachteten untüchtigen Viehes, die Besorgung des Schind-Angers, an verschiedenen Orten die Reinigung der Gefängnisse von dem Wust und Unflath, aus dem mit ihnen aufgerichteten Contract die Lieferung einiger von ihnen mit dem Luder aufgezogenen Jagd-Hunde an die Herrschaft, u. d. m.

Döpler I. Theil. VI. Cap. S. 542. u. f.

Beyer *de expensis excutionum criminalium* vulgo: vom Hencker-Gelde, *Cap. I.*

Cel. Estor. Grundsätze des Deutschen Rechts §. *1005. 1010. 1011. 1013.*

Die grausamen Verrichtungen bestehen theils in Angreifung des Missethäters; z. E. in dem Angriff und Auskleidung zur Folter, theils in der Peinigung selbst, theils in Vollstreckung der peinlichen Strafen; dahin werden gerechnet, das Köpfen, Hencken, Ausstäupen, Abschneiden der Ohren, Nasen, Zungen, Abhauen der Hände, Finger, Brandmarcken, Zwicken mit glüenden Zangen, Wippen, Ersäuffen, Rädern, Schleiffen, Viertheilen, Spiessen, Verbrennen, das schimpfliche Zerbrechen der Wappen, Helme

Helme und Schilde, Ausrotten des Angedenckens, die Execution am Bildniß, die Anschlagung des Namens am Galgen, Zerbrechung des Degens, die Erklärung und das Wegjagen eines Schelmes, das Vergraben unter dem Galgen, der Wiederruf in eines andern Namen, das Schwören der Urpfehde in des andern Seele, das Verbrennen der Pasquille und anderer ärgerlichen Schriften u. s. f.

Döpler S. 548. u. f.

Estor §. 1014.

Nun giebt es bekanntermassen in Deutschland Leute, welche die Obrigkeit dazu gebrauchet, daß sie an den Missethätern das Köpfen verrichten, ausserdem aber die zuerkannte Folter nebst den übrigen Leibes- Lebens- und Ehren-Strafen anordnen.

Estor §. 1018.

Diese Leute legen keine Hand an den Missethäter, und lassen, ausser dem Köpfen, alle die übrigen grausamen Handlungen durch andere verrichten. Die eigentlichen Namen einer solchen Person sind: Scharfrichter, Nachrichter, Freymann, Fronbote; in den alten Acten heißt er Scharfrichter. Von den in Glossis theotiscis befindliche Namen: Martara Manslago, Ploratger Manslago, wie auch von den Benennungen des Scharfrichters bey den Angelsachsen, den heutigen Engelländern, Franzosen und Holländern,

Siehe den Herrn Grupen in der Observation *de applicatione tormentorum* in der Vorrede, S. 10. u. 12.

Obgleich nicht zu leugnen stehet, daß sie auch in einigen Provinzen durch einen eingewurtzelten Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch, mit solchen Namen beleget werden, die eigentlich den Schindern zukommen. Es sind also ausser dem Scharfrichter Leute vorhanden, welche, mit Ausschliessung des Köpfens, alle Leibes- und Lebens-Strafen, nebst der Peinigung und den übrigen so genannten grausamen Arbeiten in eigener Person verrichten. Diese Leute heissen eigentlich Meister, Hencker, sonsten werden sie auch Züchtiger, Meister Hanns, Meister Fix, Meister Hämmerling, Angstmann, Nothbote, Haltunsfest, Packan, Scherge, Büttel, Peinlein genennet.

Döpler S. 531.

Estor §. 1005.

Und wir wollen uns abermal nicht irren lassen, wann wir finden, daß sie hie und da die Namen des eigentlichen Scharfrichters führen. Endlich sind sie Leute, denen die Verrichtung der oben angezeigten stinckenden oder schmutzigen Arbeiten aufgetragen ist, welche unter den Namen der Schinder,

Abdecker, Klemeister, Wasenmeister, Caviller, Halbmeister, Racker, Abschälmer, Feldmeister, u. d. m. bekannt sind. Obschon aber der Scharfrichter keine Hand an den Missethäter leget,

Estor §. 1019.

so hält er doch, wofern nicht nebst ihm noch ein besonderer Hencker von der Obrigkeit bestellet ist, seine Leute, durch die er, ausser dem Decoliren, die Peinigung und übrigen Leibes- und Lebens-Strafen nach seiner Anordnung vollstrecken läßt. Ferner, ist in den meisten Orten dem Scharfrichter zugleich die Abdeckerey verliehen,

Döpler S. 542. u. f.

Adrian Beyer *c. l.* §. *16.* welcher zugleich ein dem Scharfrichter zu N. über die Abdeckerey verliehenes Privilegium eingeschaltet hat.

Estor §. *1021.*

welche er aber ebenfalls nicht selbst übet, sondern durch seine Schinderknechte treiben läßt. Inzwischen muß noch angemercket werden, daß man nicht selten den Scharfrichter, und Hencker, oder auch den Abdecker, in einer Person antrift, indem an vielen Orten der Scharfrichter zugleich die Arbeiten des Henckers verrichtet, ja gar bisweilen an das Abdecken Hand anleget; wodurch er aber die Vorrechte eines bloßen Scharfrichters verlieret, und sich in die Classe der Schinder herunter setzet. Dieser Umstand verursachet hauptsächlich, daß man in so vielen Ländern die Namen des Scharfrichters, Henckers, Schinders, und Abdeckers für gleich bedeutende hält. Wann demnach die Rechts-Wohlthaten oder nachtheiligen Rechts-Verfügungen dieser Leute bestimmet werden sollen, so muß nicht ihr Name, sondern die Art ihrer Verrichtungen zum Entscheidungs-Grund geleget werden. Es ist aber zu glauben, daß ein Maleficant, der ohne Verlust seiner Ehre mit dem Schwerdt hingerichtet werden soll, allerdings zu hören sey, wann er sich einen Scharfrichter, der zugleich Hencker ist, verbittet, und an dessen Stelle einen solchen verlanget, der weder Hencker- noch Abdecker-Arbeiten zugleich verrichtet. Endlich ist allhier noch anzumercken, daß es im umgekehrten Falle einem blossen Hencker nicht erlaubt sey, die Scharfrichterliche Execution zu thun,

Estor §. *1007.*

gleichwie auch ein blosser Abdecker nicht anderst, als auf den Nothfall zur Henckers-Arbeit gebrauchet werden kan;

MYLIVS in Addend. ad BEYER. *ad art. 96. pos. 12.*

wann ungewiß ist, ob er sie verstehe.

Siehe Chr. Fr. Ge. Meisters Abhandl. des Peinl. Processes, 1. Th. 6. Hauptst.

§. 309.

§. 309.

Gleichwie aber der Richter sich befleißigen muß, daß die Execution der Sentenz geschwind unternommen wird:

§. 301. 1) supr.

so folget, daß dieselbe nicht leichtlich aufzuschieben seye. Jedoch wann eine gerechte Ursache darzwischen kommt, so kan nicht nur der Richter, sondern er muß auch dieselbe eine kleine Zeit suspendiren. Selbst die Ursachen beurtheilen entweder die Gunst des Delinquenten, oder eines dritten, oder die Republick. Dahin gehöret 1) die Kranckheit eines Inquisiten, der extra ordinem zu strafen ist;

Bisweilen ist sie aus gerechten Ursachen, zur Gunst des Beschuldigten, aufzuschieben.

CARPZ. *qu. 144. n. 54.*

dann die Capital-Execution wird derowegen nicht aufgeschoben;

ORD. CRIM. BORVSS. *Cap. 12. §. 4.*

wie dann in Augspurg An. 1750. diese auch an einer den 11. Jan. abhin, wegen starcken Verdachts, begangenen Kinder-Mords zur Verhaft gebrachten gewesten Dienst-Magd, Namens Eva Maria Birngruberin, von Niederhofen gebürtig, und von ihr eingestandenen That, nebst verübten Diebereyen, den 5 Merz vollzogen wurde, ob sie schon so schwach und kranck gewesen, daß sie auf keinen Fuß stehen konnte. Sie wurde demnach in einem höltzernen Trag-Sessel aus der Eisen (so ein Gefängniß ist) den Berg hinauf getragen, vor das Rathhaus gestellt, und nach verlesenem Urthel sogleich am Rathhaus auf dem Fischmarckt auf einem Echaffaut decolliret. Wann bey vorzunehmender Execution der Uebelthäter plötzlich kranck wird, davon disponiret die

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 13. §. 4.*

folgendes: Wann zu der Zeit, da die Urthel an dem Uebelthäter vollzogen werden soll, derselbe mit einer plötzlichen Kranckheit befallen würde, soll, wofern eine Lebens-Strafe erkannt worden, mit der Execution dennoch verfahren werden; es wäre dann, daß sothane Kranckheit eines zum Tode condemnirten sehr heftig und so groß, daß derselbe weder stehen noch gehen könnte, oder er des Verstands dardurch beraubet wäre, solchenfalls, wie auch bey dictirten geringern Strafen, muß der Execution bis zu des Gefangenen Besserung Anstand gegeben werden. 2) Wann die Falschheit derer Zeugen sich äussert, aus deren Trauen und Glauben der Beschuldigte ist condemnirt worden;

BRVNNEM. *de proc. inqu. Cap. 10. n. 4.*

3) die Uebertretung der gewöhnlichen Strafe;

L. 20. C. de pœn.

4) der

4) der Mangel einer heilsamen Zubereitung zum Tode;

ORD. CRIM. BORVSS. *C. 12. §. 2.*

dahero die Gewohnheiten in Franckreich, wo jede Zeit zur Buße denen Delinquenten, welche zum Tode sind verdammt worden, verwehrt wird, und diejenige alsbald um die Strafe zu exequiren, hinweggeraft werden, billig mißbilliget

GRAMMOND. *Libr. 3. p. 211.*

in diesen Worten: Frustraneum est viro desperato subsidium, quod momento transigitur: satius foret stata temporum intervalla concedi condemnatis, quo vomitis ira & ultione resipiscerent. Apud Gallos condemnato statim innotescit sententia, & dum implacita mortis imagine h rrescit totus, rapitur in patibulum. Melius Hispani & reliqui Europæi, qui temporum spatia concedunt condemnatis, quantum satis molliendo mortis horrori, abluendisque per pœnitentiam mediata confessione noxis. Jedoch wann der Delinquent muthwilliger Weise sich nicht bekehren will, so wird nichts destoweniger die Strafe an ihm vollzogen.

WILLENB. *de impœnit. ad mort. condemn.*

In der öfters schon angezogenen

Lüneburg. *Crim. Instr. C. 13. §. 3.*

wird davon folgendes gemeldet: Da auch einem Christlichen Gerichte obliget, so viel möglich dahin zu sehen, daß der Gefangene nicht unbußfertig dahin sterbe, so soll dasselbe, im Fall er annoch wenig, oder gar keine Reue und Busse spühren lässet, die Execution einige Tage länger aussetzen, um denen Predigern, ihres Amts dabey wahrzunehmen, Zeit zu geben; jedoch muß zu gleicher Zeit fleißig Acht gegeben werden, daß diese, die zuweilen irrig dafür halten, sie thäten wohl daran, wann sie dergleichen Leuten das Leben retteten, dem Uebelthäter zum Wiederruf des gethanen Bekenntnisses keine Anleitung geben, noch ihn sonst durch Anrathung anderer ungebührlichen Dingen wider das gemeine Beste, und unschuldigen Leuten zum Nachtheil, ihre Bosheiten decken zu helfen, und sie von der verdienten Strafe zu befreyen, sich unterfangen mögen. Uebrigens soll von dem Prediger, welcher bey dem Inquisiten die Bereitung zum Tode verrichtet hat, ein Attestat, ob, und welchergestalt? solches geschehen, ertheilet, und dieses Attestat von denen Beamten, denen an Unsere Justiz-Canzleyen, wegen vollstreckter Execution, zu erstattenden Berichten mit beygeleget werden; 5) die Wiederrufung der Missethat, oder die Anklage des Richters wegen Injurien, so an dem Executions-Tage selbst ist unternommen worden;

C. C. C. *Art. 91.*

KAYSER. *prax. crim. Cap. 10. §. 7.*

wann

wann auch meistens aus dem Notariats-Instrument die Bekenntniß bekannt ist, welche Cautel aber billig für vergeblich und ungültig hält

WERNH. *P. III. obs. 148. & P. IX. obs. 44.*

6) die Appellation, oder Defension, so wider die Sententiam condemnatoriam ist interponirt worden.

LVDOVIC. *proc. crim. Cap. 11.*

KRESS. *art. 219. §. 7.*

§. 310.

Hieher aber, wann der Richter die Execution suspendiren muß, zielet 7) wann auf den bereits wegen begangener Uebelthat condemnirten Delinquenten eine noch schwehrere neue Uebelthat sich hervor thut, So die Republick, oder einen Dritten concerniret.

THEODOR. *coll. crim. Cap. 10. aph. 5. lit. f.*

wie dann auch

OLDEKOP. *obs. 22. tit. 5.*

meldet, daß etwelche Condemnirte mit Fleiß zu Verhinderung der Execution vorgeben: sie hätten an diesem oder jenem weitentlegenen Ort ein schwehres Verbrechen begangen, deme doch bis zu Erholung der Wahrheit zuzuwarten ist; 8) wann bey Vornehmung der Execution ein Aufstand unter dem Volck zu besorgen wäre, auf solchen Fall müßte man die Execution auf gelegentlichere Zeit hinaus verschieben;

CARPZ. *qu. 137. n. 13.*

9) wann die Nothdurft erfordert, daß die Beyhelfere und Complices nicht allein erfragt, sondern auch zu besserer Erforschung der Wahrheit confrontiret werden mögen, in solchem Fall wartet man mit Vollstreckung der Execution, so lange Hoffnung ist, daß die andern Mitgespannen betretten werden mögen, oder wenigstens bis die Anwesende in Bann und Acht erkläret worden seyn, welche Lehre sonderlich Statt hat in Delictis carnis, als Sodomiterey, Ehebruch ꝛc. welcher Delictorum corpus alsdann erst bewiesen wird, wann beyde Personen vorhanden, und die Uebelthat bekennen, dann einer allein, wiewol er bekanntlich kan in Abwesenheit des andern Mittheils mit der ordentlichen Strafe nicht beleget werden.

Sed vide *Sect. II. Cap. 24. infr.*

10) Wann die condemnirte Person grossen Leibes wäre, alsdann ist nicht allein die Zeit der Geburt, sondern auch die nach Landes-Art gebräuchige Kindbett-Zeit zu erwarten;

L. 3. ff. de pœn.

GRANZ. *Cap. 5. m. 2. S. 3. art. 8.*

und diese Ursache einer Aufschiebung der Execution haben auch angenommen die Römer, Athenienser, und Egyptier.

AELIAN. *var. hist. Lib. 5.*

BRISSON. *Select. antiq. Lib. 2. Cap. 20.*

Gantz unmenschlich aber vermeynt

ZACHIAS *quæst. med. legal. Lib. 9. tit. 2. qu. un. 20.*

daß nemlich die Mutter, so zum Tode verdammt worden seye, lebendig aufzuschneiden wäre, um die Geburt herauszunehmen. Bey einer Kindes-Mörderin aber kan die Execution währender Kindbett-Zeit vorgenommen werden, zumal wann Umstände sich äussern, wo zu befürchten, daß die Strafe, wegen längerer Aufschiebung, an ihr nicht mehr könnte vollzogen werden. Wie dann zu Augspurg An. 1759. den 9. October Regina Ursula Schülerin, geweßte daselbstige Burgers-Tochter und Dienst-Magd, weilen sie ihr, ein aus ehebrecherischem Beyschlaf unehlich-empfangenes Kind, ein Knäblein, gleich nach der Geburt, heimlich- und erbärmlicher Weise ums Leben gebracht, noch als eine Kindbetterin durch das Schwerdt und blutiger Hand vom Leben zum Tode gebracht, und zwar, weil sie keine Speise zu ihr nehmen wollte, und also zu befürchten stunde, sie mögte sich, um der Strafe zu entgehen, durch Verlängerung der Zeit gar aushungern. 11) Wann der Delinquent in Rechnungs-Sachen begriffen, damit andurch dem andern Theil kein schwehres Præjudicium wegen ermang!ender Richtigkeit zugefügt werde, kan man eine kleine Zeit zuwarten, so viel zur Formirung der Rechnung vonnöthen.

GOMEZ. *tit. 3. Cap. 13. n. 36.*

Hieher aber wird nicht wohl herbeygebracht eine besondere Kunst,

per *L. 31. π. de pœn.*

oder die Offenbahrung derer Verräther wider den Fürsten.

THEOD. *cit. l. n. 62. 72.*

HEIG. *P. II. qu. 32. n. 47.*

§. 311.

Muß der Sentenz genau antworten.

Weil ferner die Execution der Sentenz genau antworten muß,

§. 302. 2) supr.

so folget, daß 1) die Strafe weder schwehrer, noch gelinder kan auferlegt werden, vielweniger eine Schärfung kan hinzugethan werden, dessen in der Sentenz keine Meldung geschehen ist; 2) daß der Beschuldigte, wann der Strick mit ihm zerbricht, nichts destoweniger von neuem aufzuhängen seye,

ſeye, in welchem Fall einige meynen, daß die Execution unterbrochen werde, und alſo der Beſchuldigte zu befreyen ſeye,

WESENB. *in parat. π. de pœn. n. 9.*

Es iſt zwar in der P. H. G. Ordn. Caroli V. deshalb nichts ſtatuiret zu befinden; wohingegen in der Königl. Böhmiſchen neuen

P. H. G. Ordn. *art. 20. §. 4.*

ausdrücklichen dieſes Innhalts verordnet wird: „ So ſolle auch nicht ein jedwederer Zufall den Richter von Exequirung des Urtheils aufhalten, und wollen Wir, Kraft dieſer Unſerer Verordnung, alle diejenigen Mißbräuche abgethan haben, wo der gemeine Pöbel zu glauben pfleget: daß, wann nach dreyen Schwerdt-Streichen der Exequirte noch bey Leben, oder etwann der Strick zerreiſſet, oder ſich eine Weibs-Perſon verlauten läſſet, daß ſie den Inquiſiten heyrathen wolle, ꝛc. dem Exequendo ſchon würcklich die Gnade wiederfahren und die Strafe nachgeſehen ſeye, ſondern alles deſſen ungeachtet, die einmal zuerkannte Todes-Strafe bis dahin vollzogen werden muß. „ Zumalen ſich auch An. 1706. den 30. Aug. zu Dreßden in Sachſen eben ein ſolcher Caſus ergeben hat; maſſen nach Innhalt des bekannten Lipps Tullians Leben und Uebelthaten

P. I. C. 7. pag. 169.

ein Soldat zweymal von dem Pfahl, an welchem er angeknüpft worden, weilen die gebrauchten Stricke zerriſſen, wieder herab gefallen, das drittemal aber doch hangen geblieben, und das Leben verlohren, ohngeachtet der arme Sünder beym erſten und andernmaligen Herabfallen bey dem commandirenden Officier höchſt flehentlich um ſein Leben gebeten. Es ſind aber gleichwolen Caſus vorhanden, daß bey ſolchen faſt übernatürlichen Zufällen denen nach einer ſolchen Execution wiederum lebendig gewordenen armen Sündern, nachgehends Gnade erzeigt, und das Leben geſchenckt worden iſt; wie dann

CARPZ. *in Pr. crim. P. 2. qu. 88. n. 43.*

folgenden Rechts-Spruch communiciret: „ Iſt M. H. einem Schaaf-Knecht, wegen ſeiner viefältigen Deuben, die Strafe des Stranges zuerkannt worden; und als dieſelbe an ihme vollſtrecket werden ſollen, hat ihn der Scharfrichter, ſo nebſt ſeinem Knechte etwas berauſchet geweſen, auf die Leiter geführet, den Strick zugezogen, und ihn dermaſſen erwürget, daß wenig Vernunft mehr an ihm zu ſpüren geweſen; weil er aber die Kette vergeſſen, der Strick geriſſen, und der arme Sünder herunter fallen wollen, hat ihn der Scharfrichter ergriffen, und wieder auf die Leiter genommen, da er denn bald wieder zu ſich ſelbſten kommen, und um Gnade gebeten, ꝛc. So wird ihm dieſelbe billig erzeiget, und er mag nunmehro nicht

mit dem Strange vom Leben zum Tode hingerichtet, sondern allein des Landes ewig, der Scharfrichter aber, weil er sein Amt nicht recht verrichtet, auf ein Jahr verwiesen werden, V. R. W. „ Nicht weniger findet sich auch in des seel. Herrn

D. STRVV. *Obs. Crim. C. 6. p. 28. & 29.*

ein dergleichen Spectacul, wo eine Kindermörderin, da sie schon in das Wasser geworfen, aber nachgehends, wie es gebräuchlich, aus dem Wasser wieder herausgezogen worden, noch gelebt hat, diese Weibsperson nicht wieder in das Wasser geworfen worden, sondern mit der Relegatione perpetua ist gestraft worden. Man sehe auch den Casum bey dem

Frölich v. Frölichsburg, *Comment. ad* C. C. C. in Additionibus ad *L. IV. Tit. 16. n. 10. p. 86. seq.*

wo ein Maleficant, den man zu Freysing hencken wollte, und mit solchen der Strick gebrochen, durch Hülfe der Herren Studenten beym Leben ist erhalten worden.

§. 312.

Vorhero aber ist das hochnothpeinliche Hals-Gericht anzuordnen.

Vor der Execution gehet die Hegung des hochnothpeinlichen Hals-Gerichts vor. Dann gleichwie die alten Deutschen niemanden, ausser mit vorhergehenden grossen Gepränge derer Solennitäten zu condemniren pflegten;

Sächs. Landr. *Lib. I. art. 49.*
C. C. C. *Art. 80.*

also haben unsere Vorfahren bis auf diesen Tag denselben Gebrauch in denen Capital-Verbrechen beybehalten; in denen non capitalibus aber haben sie solchen nicht beybehalten.

KAYSER. *pr. crim. Cap. 10. §. 1.*

Also aber erhellet von sich, daß 1) durch dieselbe Verordnung die Mängel des vorhergehenden Processes nicht gereiniget werden;

OLDEK. contra Carpz. *P. II. qu. 4.*

auch nicht 2) die Gründe, so von Carpzov in *quæst. 136. n. 43.*

vor dem Endzweck dergleichen Solennitäten sind angeführt worden, quadriren, welche, wann sie wahr wären, sie auch die Bestimmung dieses Gerichts in non capitalibus erfordern würden.

§. 313.

Es geschiehet vorher die Zu-

Die Ordnung der Solennitäten ist diese. Es gehet eine solenne Zusammenberufung vor, entweder durch den Glocken-Schlag, welches man

man die Malefiz- oder Schand-Glocke nennet, und ist dieses der älteste Gebrauch, so ehedessen in denen mehresten Orten Deutschlandes bekannt war, wo das Gericht durch den Glocken-Schlag zusammen berufen wurde, wie es erhellet

ex CONST. CRIM. BAMB. *art.* 95.
C. C. C. *Art.* 82.

von der Landvogtey in Schwaben,

Ill. de LVDEWIG *de Sueviæ tribunali* §. 22.

von dem Bischofthum Worms,

SCHANNAT. *Hist. Wormatiens. Tom. II. p.* 443.

oder durch die Trompete,

HEIL *Jud & Defens. C.* 6. §. 65.

an manchen Orten durch ein röthes Tuch, welches vor das Rathhaus herausgehängt wird, als wie zu Wien, München ꝛc. Der Richter, und die Schöppen, deren nach der

P. H. G. Ordn. *art.* 84. §. 2.

acht an der Zahl seyn sollen, aber nach den heutigen Gewohnheiten 5. auch 3. hinlänglich sind,

HERTEL. *Diss. de constitutione sive forma judiciorum criminalium solemnium* §. 25.

versammlen sich an den gewöhnlichen Ort, nehmen ihre Sitze ein, allwo nach der Gewohnheit einiger Orte der Tisch und die Sessel schwartz überzogen sind, mußten ehedessen nüchtern, ohne Hut, Handschuhe, und ohne Waffen erscheinen, welches auch die Ordnung des Westphälischen Gerichts erforderte: De fry Greven sine Scheppen und de Frohnen sollen noch Hoet, noch Kappen, noch Mäntel, noch Hanschen uf noch annen hebben, sunder Wapen sollen see syn, ordelen sollen see wysen fastende und sittende.

KRESS. ad *art.* 82. §. 3. C. C. C. *

welches wider die alten Gewohnheiten der Deutschen und Franzosen ist, welche allezeit bewaffnet vor den Rath erschienen.

TACITVS *de mor. germ.* 122.
LIVIVS *L.* 21.

Heut zu Tage erscheinen sie meistens in schwartzer Kleidung.

§. 314.

Sie kommen zusammen entweder unter freyen Himmel, zu früher Zeit, an einem erhabenen Ort, den die Scribenten der mittlern Zeit Mallum nennen, Der Richter und Schöp-

pen kommen zusammen.

nennen, oder bey einem hohen Baum, oder Creutz, oder bey einer Stange, oder Bild-Seule, dergleichen Statuen Rolande, oder Ruglande genennet wurden. Die Ursache dieser Benenung und ihrer Anwendung auf den Gerichts-Ort selbst untersuchet

Andr. Ockel in Tractatione *de Palatio regio seu scabinatu Hallensi, nonnullisque aliis ad Burggraviatum Magdeburgensem spectantibus juribus. Hal. 1700. 4. th. 17. 18. 39. 40. 146.*

oder bey einem andern mit einer Fahne bezeichneten Merckmahle, welches gemeiniglich bey den alten Deutschen geschahe, wo ein Schwerdt, eine Hand, welche beede namentlich die Gerichte über Hals und Hand ausdrückten,

Brummer *de scabinis, C. 5. §. 3. opusc. p. 311.*

oder andere gerichtliche Insignien,

Joh. Leonh. Hauschilden in der Gerichts-Verfassung der Deutschen, §. 39. S. 134. f.

Gust. Heinr. Mylius *de judiciis denunciatoriis Saxonicis. Lips. 1737. Cap. 3. §. 9. p. 35.*

aufgehänget waren, und der Richter auf dem Ding-Stuhl, die Schöppen aber um ihn herum in einem Viereck auf sassen, und nach geschehener Hegung Gericht hielten. Heutiges Tages werden die peinlichen Gerichte, wann man das vor der Vollstreckung eines Todes-Urtheils übliche hochnothpeinliche Hals-Gerichte ausnimmt, unter dem freyen Himmel nicht gehalten. Obwol nicht unwahrscheinlich ist, daß bey verschiedenen Hof- und andern Gerichten die Eintheilung der Seßionen oder Diäten, in ordentliche und ausserordentliche, von der gleichmäßigen Eintheilung der alten Deutschen Gerichte ihren Ursprung habe.

HEINECCII *Elem. jur. Germ. L. 3. §. 68. p. 424.*

Der Præses des Gerichts hält ein Schwerdt, oder einen Stab, welcher die öffentliche Anklage erwartet. Und ist beydes ein Symbolum potestatis. Ehemals hielte der Comes mit der Hand das Schwerdt, die Beysitzere den Stab,

HOFFMANN. *Orig. jur. Germ. p. 82.*
Auctor des Berichts vom deutschen Adel in Deutschland p. 202.

§. 315.

Es folgen die Fragen und Antworten.

Alsbald folgen die Fragen des Richters, die Antworten der Schöppen, wegen ordentlicher Bestimmung des Gerichts, und wird durch einen Ausruffer öffentlich die solenne Formul ausgerufen. Ist das Gericht ordentlich bestimmt worden, so mangelt nichts mehr.

§. 316.

§. 316.

Der beſtimmte Blutſchreyer tritt hervor, der die Erlaubniß der Anklage wider den beſchuldigten Ankläger vorzutragen bittet, an deſſen Seite der Frohnborthe ſtehet, mit entblößtem Schwerdt, welcher das Zetergeſchrey mit heller Stimme vermehret. Der Blutſchreyer tritt mit einem gewaltſamen Geſchrey hervor.

C. C. C. *Art.* 87. ibiq. KRESS.

Deſſen Formuln veränderlich ſind.

KAYSER. *pr. crim. P. II. §. 20.*

BEYER. *de expenſ. crim. Cap. 14. n. 736.*

Der Urſprung des Zettergeſchreyes ſcheinet von denen alten Gewohnheiten herzukommen, wo der Ankläger den Beſchuldigten, der alsbald auf der Stelle iſt ergriffen worden, vor Gericht führte, und die zugegen ſind, anrufete, daß ſie ihn zur Verfolgung und Fahung des Beſchuldigten Hülfe leiſteten.

BEYER. *ad cit. art. poſ. 26.*

Dannenhero ſcheinet, daß der Ausruffer mit denen gemachten Formuln zu dieſem Ende die gerechte Rache des Richters anflehe. Dann es ſind nichtige Beweisthümer, mit welchen ſie behaupten, daß unter dieſem Geſchrey eine Citation verſtellt werde, und das famöſe Zetergeſchrey gleichſam das Zitirgeſchrey ſeye; ja es iſt auch lächerlich, wann man deſſen Urſprung aus der heiligen Schrift herleiten will, als wie vornemlich aus der Stelle

Jerem. *Cap. 12. v. 6.*

wo es heißt: Denn es verachten dich auch deine Brüder, und deines Vaters Haus, und ſchreyen **Zeter** über dich. Und

Judith *Cap. 14. v. 16.*

ferner: Und ward ein groß **Zetergeſchrey** unter ihnen. Ingleichen

Amos *Cap. 3. v. 9.*

Verkündiget in den Palläſten zu Asdod, und in den Palläſten im Lande Egypti, und ſprechet: Sammlet euch auf die Berge Samaria, und ſehet, welch ein groß **Zetergeſchrey** und Unrecht darinnen iſt.

§. 317.

Es gehet ferner der Ankläger hervor, der mit der Anklags-Formul iſt inſtruirt worden; der überwundene Beſchuldigte wird herbeygeführt, wegen der begangenen Uebelthat examinirt, die verdiente Sentenz hergeſagt, der Auf die vorgebrachte Anklage folget die Sentenz.

der Beschuldigte dem Scharfrichter übergeben, diesem aber wird ein sicher Geleit wider offene Gewalt, wann er sein Amt nicht recht verwalten würde, öffentlich ertheilet, weil ehedem der Scharfrichter von dem Volck, wann er in seinem Amte fehlete, alsogleich erwürget wurde, welches mit Recht verwirft

KRESS. *ad art. 97.* C. C. C.

§. 318.

Der Stab wird zerbrochen.

Nachgehends zerbricht der Richter den Stab, an manchen Orten der Stadtknecht,

BECK. *de fract. bacul. in exec. sent. §. 27.*

Selbst die Execution gehet von statten.

und ist diese Zerbrechung eine blosse Solennität, deren sich die Deutschen bedienet haben, um anzudeuten, daß das Gericht geendiget seye; nicht aber daß es seye eine vorgebildete Bedeutung einer unwiederruflichen Sentenz, und fürwahr eines verlohrnen Lebens, als wie

CLASEN. *ad art. 95.*

meynet. Es hängt auch dem Stab kein Mackel an, daß derowegen ein Rathsherr aus keiner Ursache, weil er einen Theil des zerbrochenen Stabes von der Erde aufgehoben, von dem Amt könnte suspendirt werden, von welchem einen artigen Casum herbeybringt

HARPRECHT. *Consult. XV.*

Es soll auch der Richter besorgt seyn, daß die Geistlichen den Delinquenten bis an die gewöhnliche Richtstätte begleiten, entweder zu Fuß, oder auf einen Wagen, und daß die Strafe nach dem Innhalt der Sentenz auferlegt werde.

C. C. C. *Art. 96. seq.*

Jedoch geschiehet vor den Abtritt des Richters die Umwerfung der Stühle.

BEYER. *de exp. crim. num. 740.*

An manchen Orten wird auch dem Delinquenten, am Tage der Execution, mit samt den Scharfrichter, ein Mittagsmahl zubereitet, welches man das Henckermahl zu nennen pfleget. Und zielen diese Solennitäten dahin, daß sie einen grössern Schrecken einjagen denenjenigen, welche durch die Gesetze nicht können gezwungen werden, wohin ich auch referire den Gebrauch durch die Schand-Glocke, um die Leute zum Richtplatz zusammenzurufen.

BEYER. *cit. l. n. 734.*

§. 319.

Die Solennitäten sind veränderlich.

Diese Solennitäten sind nach den Gebrauch derer Provinzen verschieden. Den Sächischen Gebrauch bringt herbey

KAY-

KAYSER. *pr. crim. Cap. 10.*

von der Marck

NEANDER. *pr. crim. Cap. 18.*

von Hollstein

. Fuchs in *Introd. ad prax. Holf. Lib. 4. Cap. 3.*

von der Grafschaft Tyrol

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Lib. 4. tit. 16. n. 6.*

vom Fürstenthum Schwartzenburg

Döpler *P. I. p. 159.*

von Westphalen

MEINDERS. *de jud. centen. p. 291.*

von dem Bischofthum Würtzburg

KIRCHGESN. *P. IV. Cap. 10.*

von dem Herzogthum Bremen

KRESS. *ad calcem C. C. C.*

CAP. XVIIII.

Von dem Criminal-Proceß, so wider die Abwesenden anzustellen.

§. 320.

Bishieher ist gezeiget worden, mit was für einen Grund wider die Beschuldigten in dem Criminal-Proceß zu procediren seye, wann sie gegenwärtig sind. Weil es sich aber öfters zuträgt, daß die Beschuldigten die Flucht entweder vor, oder nach der angefangenen Inquisition nehmen, und ob sie gleich ein sicher Geleit begehren, dannoch keine Hoffnung zur Wiederkunft geben: so ist nöthig, was in dieser Sache der Richter zu beobachten habe, in einem besondern Capitel zu erklären.

Wider die Abwesenden wird auch criminaliter procedirt.

§. 321.

Es wird aber in foro auf eine gedoppelte Art wider einen Abwesenden procedirt: einmal nemlich nach dem gemeinen Recht; zum andern nach denen Gewohnheiten derer Orte, wo der Bann-Proceß ist recipirt worden. Wir wollen die erstere Gestalt voraussetzen, die andere nachgehends hinzuthun.

Sowol nach dem gemeinen, als Sächsischen Rechte.

§. 322.

Auf einen Abwesenden kan die Sentenz regulariter nicht gegeben werden.

Weilen nun, nach denen Principiis juris communis, so bishieher sind gegeben worden, niemand, wann er nicht ist gehört worden, kan verdammt, oder condemnirt werden, ehe dessen Schuld oder Unschuld aus denen Acten erhellet:

§. 259. supr.

so folget, daß auf einen abwesenden Beschuldigten weder eine Sententiam condemnatoriam, noch absolutoriam kan gegeben werden.

L. 5. π. de pœn.

§. 323.

Es hat auch nicht die Execution in Bildniß Statt.

Und weil ferner die Execution eine nothwendige Folge der Condemnation ist:

§. 291. supr.

so folget, daß 1) wider einen Bekenner, oder Ueberwiesenen, der nach der Condemnation die Flucht ergriffen, die Execution im Bildnisse kan erkannt werden;

LYNCK. *Dec. 863.*

2) daß der Beschuldigte, der nachgehends wiederkommt, die Strafe ohne einen neuen Proceß leiden muß;

FROMMAN. *de execut. in effig. th. 56. 57.*

hingegen, wann diese Umstände cessiren, 3) weder die Condemnatio, noch die Execution im Bildniß zu unternehmen seye, ausser in crimine læsæ majestatis,

L. 6. 7. π. ad Leg. Jul. majest.

L. B. de COCCEI. *de just. pœn. in absent. Cap. 3. §. 7. 8.*

oder in denen Duellen, wie in verschiedenen Orten besonders verordnet worden, wiewol die meisten eben dasselbe auf jede schwehrere Verbrechen ohne Grund extendiren.

§. 324.

In welchen Uebelthaten wider einen Abwesenden in der Sache procedirt wird.

Also disponiren die Rechte in criminibus capitalibus, welche wegen der grossen Gefahr eine weitere Inquisition erfordern, und concurrirt zwar auch eben das Præjudicium auf seine Art in pœna corporali imminente; aber der Endzweck der Strafen rathet in diesem Fall, daß niemals, wann auch meistens derowegen könnte procedirt werden, die Execution der Strafe zu verlachen ist, welches allerdings geschehen würde, wann man dem gemahlten Bilde mit Streichen begegnete, und sogar völlig hier nichts von der Execution im Bildniß zu erdencken seye;

FROMMAN. *cit. l. th. 19.*

wie-

wiewol, was die weitere Inquisition anbelangt, dieser Grund weder in crimine perduellionis, noch in crimine robbaria die

ORD. CRIM. BORVSS. C. 7. §. 8.

erfordert, sondern haben will, daß allenthalben in contumaciam procedirt werde. In welchen nun dieser Grund cessirt, daselbst ist auch sowol ein augenscheinlicher Beweis, als die Inquisition nicht nöthig, folglich in diesem Fall auf die Abwesende mit Recht procedirt wird. Hieher gehören alle Verbrechen, welche mit einer Geld-Strafe beleget werden, oder welche in dieselbe können verwandelt, und endlich, welche wider die Abwesenden cum effectu können dictirt werden.

L. 5. π. de pœn.

ORD. CRIM. BORVSS. *Cap. 7. §. 9.*

SCHOEPFF. *de proc. in contumac. in cauſ. crim.*

Also erhellet aber, warum in crimine sicariorum & perduellionis ad effectum confiscationis, ausserordentlich, wider den Abwesenden die Sententia condemnatoria konnte gegeben werden.

L. 4. §. 2. π. ad L. Corn. de sic.
L. 11. pr. π. ad L. Jul. maj.

§. 325.

Ob nun gleich regulariter wider einen abwesenden Beschuldigten in der Sache nicht kan procedirt werden:

§. 322. supr.

Kan jedoch allenthalben citirt werden.

so hindert doch dasselbe nicht, daß nicht wider denselben jener Theil der Inquisition Statt hat, welcher den Weg zur Haupt-Sache selbst bahnet. Dannenhero fliesset, daß 1) ein Flüchtling, wann er ein neues Verbrechen begangen, und wahrscheinlich erhellet, wo er sich aufhält, mit Steckbriefen zu verfolgen seye; und geschiehet diese Verfolgung derowegen, daß der Beschuldigte zur Verwahrung gebracht wird: Wegen welchen Uebelthaten nun die Incarceratio nicht Statt hat,

§. 146. supr.

wegen denselben ist auch wider den Beschuldigten also nicht zu procediren;

LVDOV. *de proc. crim. Cap. 3. §. 2. 3.*
ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 2. 3. 5.*

oder 2) die Citatio subsidialis zu erkennen seye;

Cap. 1. x. de jud.
Cap. 10. de dol. & contumac.

in subsidium aber endlich 3) durch die Edictal-Citation der Beschuldigte aus

denen verborgenen Oertern muß berufen werden, und wo jedoch 4) die Güter eines Flüchtlings indessen zu annotiren und zu verwahren seyen, damit dieselben nicht veräussert werden.

Tot. tit. π. & C. de reg. reis.
L. 7. C. de bon. proscript.
C. C. C. *Art. 206.*
ORD. CRIM. BORVSS. *Cap. 7. §. 1.*

Oder dieser Grund lehret, daß auf diese nur in denenjenigen Verbrechen zu recurriren seye, in welchen wider den Abwesenden nicht kan procedirt werden, dem Richter aber daran gelegen ist, daß der Gegenwärtige erscheine, dergleichen sind, denen die Pœna capitalis, oder Corporis afflictiva anhanget, meistens weil dieselbe Besieglung vor sich dem Abwesenden sehr beschwehrlich ist.

conf. SCHILTER. *Ex. 49. th. 157.*

Ja ich halte dafür, daß diejenige Besieglung vergeblich seyn werde, wann der Beschuldigte ausser dem Lande Güter hat, dannenhero er die Flucht anstellen kan. Und endlich 5) daß alles dasselbe muß unternommen werden, welches zur Anstellung und Erfüllung der general-Inquisition gehöret, wohin ich vornemlich die summarische Zeugen-Verhör, die Inspectionem, und Sectionem cadaveris, und dergleichen referire.

§. 326.

Wann er nicht erscheinet, was Rechtens seye?

Wann dieses geschehen, erscheinet entweder der Beschuldigte, oder nicht. Im erstern Fall wird die Inquisition nach denselben angestellt, was in denen vorhergehenden Capiteln ist gemeldet worden. Im letztern Fall aber kan die Relegation, oder eine Geld-Strafe durch die Sentenz dictirt werden, nicht aber eine pœna corporalis, oder capitalis;

BERGER. *œcon. jur. Lib. 4. tit. 33. p. 1199. n. 4.*
GRIEBNER. *proc. Lib. II. Cap. 10. §. 6. lit. a.*

sondern die Acten sind zu verwahren, bis er erscheinet.

BRVNNEM. Anweisung ꝛc. *p. 43.*
ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l. §. 6.*

Jedoch ist nicht hinlänglich, daß der Procurator in dessen Namen erscheine, weil zu befürchten ist, das Gericht möchte verächtlich werden; ausser wo eine Geld-Strafe bevorstehet, in dessen Ansehen er sich mit der Caution de judicato solvendo verbindlich machen kan.

BRVNNEM. *proc. inquis. Cap. 8. m. 6. n. 5.*

Die annotirte Güter sind auch nicht nach einem Jahr dem Fisco zu cediren, per *Art. 206.* C. C. C.

SCHIL-

SCHILTER. *Ex. 49. th. 156.* contra *L. 7. C. de reg. reis.*

leichter, wann der Beschuldigte in die Acht ist erklärt worden, wohin gehöret, was

CARPZOV. *pr. crim. qu. 140. n. 118.*

angeführt hat. Dessen Gründe, so aus dem gemeinem Recht genommen worden, gar übel entgegen setzt

Frölich v. Fröchlichsburg *Comment.* ad C. C. C. *Tr. I. L. 4. tit. 20. n. 2.*

§. 327.

In einigen Orten, als wie in Sachsen und Hollstein, ist nach denen alten Gewohnheiten in Deutschland der Achts-Proceß im Gebrauch, wo der Beschuldigte, der rechtmäßig ist citirt worden, und freventlich ausbleibt, durch den solennen formirten Proceß in die Strafe des Ungehorsams endlich pro confesso und convicto ist erklärt worden, erstlich in die Unter- nachgehends in die Ober-Acht erkläret wird.

In Sachsen wird der Abwesende in die Acht erklärt.

KAYS. im Achts-Proceß.

Jener ist heut zu Tage extra ordinem enthalten, weil ansonsten aus dem Ungehorsam und aus einer fingirten Bekenntniß niemand kan condemnirt werden.

§. 208. 4) supr.

§. 328.

Dieser Proceß hat seine eigentlichen Gründe. Dargegen wird auf jenen nur recurrirt, 1) in denen Capital-Verbrechen, wo die causſæ civiles auszuschliessen sind, oder die causſæ corporis afflictivæ;

Wann derselbe Proceß Statt hat?

CARPZ. *Dec. 90.*

jedoch ist hinlänglich, wann das Verbrechen in thesi capital seye, 2) wann die general-Inquisition von dem Corpore delicti vorhergegangen ist, in sofern 3) die Person des Delinquenten wahrscheinlich sich veroffenbaret.

CARPZ. *qu. 140. n. 49.*

§. 329.

Selbst der Modus præcedendi geschiehet auf die Art, als wie bey dem Accusations-Proceß.

Wie in denselben procedirt wird?

Sect. I. Cap. IV. supr.

CARPZ. *qu. 140. n. 57.*

KAYSER. Achts-Proceß, §. 5.

Dannenhero ist 1) ein Ankläger zu bestimmen, welcher entweder voluntarius, oder von dem Richter bestimmt worden ist; 2) der Beschuldigte ist zu

citiren, da man bedencken muß, ob die Uebelthat übernächtig seye, oder nicht? Jedoch sind meistens die Uebelthaten übernächtig. Dann es kan kaum das Corpus delicti und der Thäter innerhalb 24. Stunden erforscht werden;

KAYSER. *pr. crim. P. II. §. 10. 15. 18.*
LVDOV. *cit. l. §. 31. seq.*
ELIAS AVGVST. STRYK. *Diss. de proclamat. & banno homicidæ fugitivi Cap. 3. n. 10. seq.*

daß 3) das solenne Criminal-Gericht unterm freyen Himmel, oder unter einem Dach anzuordnen seye, wie es allenthalben der Gebrauch ist; 4) die Sententia proscriptionis ist zu ertheilen, dessen Innhalt herbeybringt

KAYSER. *P. II. §. 46.*

Und zwar der, welcher das erstemal pro confesso und convicto ist erklärt worden, fällt in die Unter-Acht; nach einem Jahr aber, wann der Ungehorsam noch dauret, wird er der Ober-Acht unterworffen, welches alles völlig und deutlich lehren

CARPZ. & KAYSER. im Achts-Proceß.

§. 330.

Der Effect des Bann-Processes.

Weil aber der Beschuldigte auf beyden Seiten per fictionem juris, und allein durch die Erklärung des Richters pro convicto & confesso gehalten wird;

§. 319. supr.

dasselbe aber um die ordentliche Strafe zu leiden nicht hinlänglich ist:

§. 208. 4) supr.

so folget, daß 1) ein Flüchtiger, der in die Unter-Acht ist erklärt worden, von niemanden privato ausu zu tödten, sondern vor Gericht zu stellen seye;

KAYSER. *cit. l. §. 48.*
THEOD. *coll. crim. p. 1483.*

dahero ihm die Strafe, welche recipirt ist, aufgeleget wurde,

I. P. S. *Lib. 3. art. 23.*

oder derjenige nach dem Schwäbischen Rechte

Cap. 150.

die Pœnam talionis erfahren mußte.

vid. ill. HEINEC. *Jur. Germ. Tom. II. Lib. 3. §. 328.*

Ehemals klebte denen Völckern in Deutschland eine andere Philosophie an, wie es ex legibus Scaniæ & Jutiæ erläutert

ANT. MATTH. *de crim. Lib. 48. Tit. 5. Cap. 7. n. 6.*

Ja auch darinnen ist heut zu Tage der Reichs-Bann unterschieden, dessen erschröckliche Formuln, welche ehemals sind gebräuchlich gewesen, man ersehen kan in der

Ordination des Kampf-Gerichts am Land-Gericht zu Francken §. 13. beym Goldast *Tom. I.* der Reichs-Satzungen *p. 238* & *Tom. II. p. 87.*

FABRI Staats-Canzley *Tom. 31. Cap. 3. p. 178.*

Unter andern waren diese Worte nach dem alten Stylo in der Sentenz begriffen: „Wir theilen deine Wirthin zu einer wissenhaften Witwen und deine Kinder zu ehehaftigen Waysen, deine Lehn dem Herrn, von dem sie zu Lehn rühren, dein Erb und Eigen deinen Kindern, dein Leib und Fleisch denen Thieren in denen Wäldern, denen Vögeln in denen Lüften, und denen Fischen in denen Wagen: Wir erlauben dich auch männiglich auf allen Strassen, und wo ein jeglich mann Fried und Geleit hat, da sollt du keines haben, und wir weissen dich in die 4. Strassen der Welt im Namen des Teufels.„ Weit anders sind die neuern Formuln des Achts-Processes, welche erzehlet

Hortleder *Tom. II. Lib. 3. Cap. 16.* & Lünig Reichs-Archiv *P. Spec. p. 88.*

2) daß wann der Beschuldigte von dem Richter gefangen worden, ihm nicht alsbald die Todes-Strafe aufzulegen seye, sondern 3) vor allen mit seiner Defension zu hören, und durch die Tormenten zur Bekenntniß anzuhalten seye.

C. C. C. *Art. 155.*

CARPZ. *Lib. 6. tit. 9. ref. 91.*

§. 331.

Die Ober-Acht hat überdieß diese besondere Effectus, daß 1) der Beschuldigte eine Maculam infamiæ bekommt; 2) pro confesso & convicto gehalten wird, und nicht nur in dem District des Richters, sondern in dem gantzen Lande gefangen werden; 3) daß dessen Güter, so annotirt sind worden, unwiederruflich dem Fisco heimfallen. Besondere Effectus der Ober-Acht.

KAYSER. *cit. l. §. 78.*

Dahero wird gesagt, daß diese Acht geschehe Echt- Recht- und Frede-loß.

I. P. S. *Lib. 1. art. 38.*

MEIERI *Diss. de judicio bannitorio §. 20. seq.*

)o(

CAP. XX.

Auf welche Arten der Criminal-Proceß aufgehoben und geendiget werde.

§. 332.

Bisweilen ist die Cognitio wegen denen Uebelthaten nicht erlaubt.

Obschon ansonsten der Richter wegen jeden Uebelthaten nicht nur criminaliter procediren kan, sondern auch muß:

§. 84. supr.

so trägt es sich doch bisweilen zu, daß deren Cognition und Inquisition nicht vor erlaubt gehalten wird, welches, wann es sich zuträgt, in diesem Capitel zu erklären seyn wird.

§. 333.

Auf wie vielerley Arten er aufgehoben wird.

Es wird aber diese Cognition verhindert, daß er weder anfangen, noch das angefangene weiter laufen kan. Zu jenem gehöret: 1) die Præscription; hieher aber, oder nach seiner Art zur beyden Gestalten referiren sie 2) den Tod des Inquisiten; 3) die Abschaffung des Fürsten; 4) die Transaction, so mit dem Ankläger eingegangen worden; und endlich 5) die Sententiam absolutoriam.

§. 334.

1) Durch die Præscription.

Und zwar 1) wird der Inquisitions-Proceß aufgehoben durch die Præscription, welche, gleichwie sie ansonsten in civilibus eine Exception bedeutet, mit welcher der non Interpellatus wegen der in dem Gesetz beschriebenen Verfall-Zeit das Jus agendi des andern ausschliesset, also auch in causis criminalibus eben das Conceptum, Gebrauch und Würckung hat, das Recht zu cognosciren, und zu inquiriren ausschliesset, und den Beschuldigten von der Cognition und Inquisition zu seiner Zeit befreyet, aus eben denselben Grund.

L. 22. C. de fals.

L. 3. π. de reg. reis.

LAUTERB. *de præscript. crim. §. 3.*

Derowegen hebt die Præscription diese Cognition ipso jure nicht auf, sondern per modum exceptionis.

§. 335.

Dessen Grund.

Gleichwie aber der Grund der eingeführten Præscription überhaupt derselbe ist, daß er denen Grenzen ein Ende setzet, und deme endlich wegen Sicherheit wider jede Anfälle bekannt ist;

Pr.

Pr. Inſt. de uſucap.
L. 5. π. pro ſocio.

alſo iſt nicht zu ſehen, warum wir in der Præſcriptione criminum einen andern Grund ſuchen, und ad difficultatem probandi mit

Lauterbach *cit. l. §. 10.* &
THOMASIO *de præſcriptione bigamiæ §. 8.*

zurückkehren wollen. Dann obgleich dieſer Grund in ſeiner Art wahr iſt, ſo iſt er doch wahrſcheinlich particulair, und kan öfters betrügen, vornemlich in præſcriptionibus temporalibus. Von dergleichen Art iſt die Philoſophie des Franzöſiſchen Rechtsgelehrten

DES ESPEISSES *pr. crim. P. I. tit. 2. §. 8.*

in welcher er bewieſen hat, daß der Beſchuldigte der Wiſſenſchaft bishieher genugſam durch Schmertzen gepeiniget werden, daß die vindicta publica nach der Verfallzeit nicht nothwendig ſeye. Weder das Jus canonicum, oder das Carolingiſche Recht beſtimmet hier einen andern Grund, dahero wird wegen dieſer Sache einzig und allein nach denen Civil-Geſetzen zu urtheilen ſeyn.

§. 336.

Die Sätze.

Dannenhero flieſſen die Sätze: 1) die Præſcription hebt die Cognitionem criminis auf; 2) dieſelbe muß continuirlich, und nicht interrumpirt worden ſeyn; 3) hat die Würckung innerhalb einer Zeit, ſo nach dem Geſetz beſchrieben worden.

§. 337.

In welchen Uebelthaten ſie Statt hat?

Weil nun die Præſcription die Cognitionem criminis aufhebt:

§. praeced.

ſo folget, daß 1) hier kein Unterſcheid ſeye inter crimina publica & privata;

CARPZ. *qu. 141. n. 10.*

vielweniger 2) unter denen verborgenen und notoriſchen;

IDEM *cit. l. n. 23.*
THOMAS. *cit. l. §. 13.*

daß 3) die unaufhörliche Verfolgung nicht Statt habe in der Apoſtaſie, falſcher Geburts-Unterlegung, in parricidio, wegen des Todtſchlages könnte mit

BRVNNEM. *cit. l. Cap. 11. n. 3.* &
STRYKIO *de inv. act. S. III. m. 2. p. 320. n. 6.* &
BERGERO *El. crim. P. I. p. 282.*

gezweifelt werden. Daſſelbe aber hänget von der quæſtione præjudiciali ab, ob die Strafe des Todtſchlags juris divini, oder humani ſeye?

DAMHOVD. *pr. crim. Cap. 84. n. 34.*

THOMASIVS *de jur. aggrat. princ. evang. in tauſſ. homicid.*

auch nicht in dem Laſter verletzter Majeſtät, in aſſaſſinio, in falſa moneta, ſimonia, concuſſione, abortu, blaſphemia, ſo von

LAVTERBACHIO *cit. l. §. 33.* &

Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad C.C.C. Tr. I. L. 4. Tit. 11. n. 7. ſeqq.*

im Gegentheil angeführt werden, deren Beweisthümer kan man ſehen beym

THOMAS. *cit. l. §. 18. ſeq.*

GRANZ. *def. revr. P. II. Cap. 8. m. 1. n. 9.*

§. 338.

Hebt alle Cognitionem criminis auf.

Aus eben dieſen folget, daß 4) die Præſcription ſowol der Anklage als Inquiſition im Wege ſtehe,

LAVTERB. *cit. l. §. 11.*

nicht nur, daß der Beſchuldigte in excipiendo ſicher iſt; ſondern auch, daß der Richter ex officio den Beſchuldigten abſolviren muß. Dann obgleich dieſelbe Cognition in dieſem Fall nicht ipſo jure, ſondern per modum exceptionis aufgehoben wird:

§. 334. ſupr.

ſo iſt doch der Richter gehalten, alle Exceptiones, welche aus denen Acten erhellen, zu ſuppliren;

vid. RICHTER. *dec. 21. n. 31.*

obgleich anderer Meynung ſind

THOMAS. *cit. l. §. 44.* &

LAVTERB. *cit. l. §. 26.*

wie auch 5) denen Civil-Perſecutionen, ſo aus dem Verbrechen entſtehen;

CARPZ. *cit. l. n. 60.*

und ſo gar 6) daß nicht ſchnurſtracks die Uebelthat und Strafe, ſondern der Proceß und die Cognition zur Zeit ausgeſchloſſen werde;

THOMAS. *cit. l. §. 42.*

und alſo 7) auf dieſe Art ſolche nicht auf die ſchon geſtraften Uebelthaten, ſondern die erſt zu beſtrafen ſind, gehöre.

LAVTERB. *cit. l. §. 26.*

§. 339.

§. 339.

Und weil diese Præscription die Criminal-Persecutiones aus eben denselben Grund und auf eben dieselbe Art verhindert, als in welcher Art die Civil-Persecutiones verhindert werden: Wie sie zu rechnen ist?

§. 335. supr.

so ist kein Zweifel, daß nicht aus eben denselben Grund auf diese Art die Rechnung zu machen seye. Dannenhero nimmt die Præscription 1) nicht den Anfang von der Zeit der Wissenschaft oder des angefangenen Verbrechens, sondern des begangenen Verbrechens;

L. 29. §. 7. π. ad L. Jul. de adult.

2) in denen wiederholten und langwürigen Verbrechen von der Zeit der letzten That;

THOMAS. *cit. l. §. 14.*

SCHILTER. *pr. jur. Rom. Ex. 46. in addit. §. 56.*

3) dies sind nicht utiles, sondern continui, und laufen de momento in momentum;

CARPZ. *cit. l. n. 68.*

4) der letzte angefangene Tag wird nicht für erfüllt gehalten.

§. 340.

Weil ferner die Præscription muß unaufhörlich, und nicht interrumpirt worden seyn: Muß unaufhörlich, und nicht interrumpirt worden seyn.

§. 336. 2) supr.

so folget, daß 1) dieselbe nicht einmal anfange, wann der Beschuldigte, der condemnirt worden, entfliehet;

LAVTERB. *cit. l. §. 26.*

aber 2) inrerrumpirt werde durch die Edictal-Citation,

BERGER. *El. crim. p. 521.*

Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. I. L. 4. Tit. II. n. 19.*

oder durch die Achts-Erklärung,

CARPZ. *qu. 141. n. 53.*

oder durch jede summarische Inquisition, sie mag bey eben denselben, oder bey einem andern Richter angestellt worden seyn.

LEYS. *cit. l. n. 7.*

diese begehre ich nur, um die Præscription zu unterbrechen,

LEYS. *Spec. cit. u. 6.*

nicht die Action allein, so wegen der Uebelthat civiliter ist unternommen worden.

IDEM *cit. l. n. 8.*

Aber alsdann ist nicht einmal die Criminal-Persecution hinlänglich, wann sie auf die gegenwärtige Uebelthat, deren die Præscription opponirt wird, nicht gerichtet ist, als wie wann der Richter wider eine ledige Person ex capite stupri inquirirt hat, und denselben, da wider ihn kein Argwohn eines Ehebruchs entstehet, mit der Strafe des Stupri belegen wird, nach 5. Jahren der Ehebruch, der ehedem ist begangen worden, offenbar wird, welchen Casum erzehlet

Ill. WERNH. *P. I. obs. 24.*

Dahero dem

CARPZOV *cit. l. n. 56.*

wol nicht beyzupflichten ist, welcher vermeynet, daß wider den Abwesenden, der wieder kommt, allezeit die Inquisition kan angestellt werden; obgleich der Beschuldigte inzwischen nicht ist ermahnet worden, dahero, weil dem Richter wegen Abwesenheit des Beschuldigten keine Schuld könnte beygemessen werden; 3) daß diese Unterbrechung nur verhindere, daß nicht die Zeit, so vorhero verfallen, gerechnet werde, und sogar nach derselben Unterbrechung den Lauf von neuen anfange,

GVAZZ. *def. 2. Cap. 2. n. 89.*
LAUTERB. *cit. l. §. 26.*

Also sind die meisten der Meynung; von welchen, weil ich mit andern anderer Meynung bin, mich dasjenige beweget, weil der Beschuldigte, der ermahnet worden ist, in perpetua mora ist, und Salus publica schlechter Dings ein anders erfordert.

§. 341.

Regulariter hat die zwanzig-jährige Præscription Statt.

Weil überdieß die Præscription erhellet nach Verfallzeit, so im Gesetz ist beschrieben worden:

§. 336. 3) supr.

so kan man leichtlich begreifen, daß hier einzig und allein ad terminos legales zu sehen seye, und so gar 1) regulariter hier 20. Jahre Statt haben,

L. 22. C. ad L. Corn. de fals.

L. I. 3. π. de req. obs.

L. 13. π. de diu. & temp. præscr.

2) fünf Jahre in Criminibus carnis, welche ex lege Julia de adult. entstehen,

cit. *L. 13. 29. π. ad L. Jul. de adult.*

3) dreyß

3) dreyßig Jahre allenthalben, wann civiliter agirt wird.

CARPZ. *cit. l. n. 60.*
THOMAS. *cit. l. §. 38.*

§. 342.

Weil nun die Crimina carnis, welche in Lege Julia ehemals enthalten wurden, mit dem Quinquennio præscribirt werden: Bisweilen 5. Jahr.

§. præced. 2)

so muß hieher referirt werden 1) das Stuprum,

§. 4. Inst. de publ. jud.
L. 6. §. 1. π. ad L. Jul. de adult.

2) der Ehebruch,

L. 28. C. ad L. Jul. de adult.

wann er auch gedoppelt ist;

Ill. WERNH. *P. I. obs. 40.*
LAUTERB. *cit. l. §. 15.*
THOMAS. *cit. l. §. 26.*

in der Grafschaft Henneberg aber und in dem Herzogthum Altenburg wird nach 20. Jahren endlich die Inquisition wegen gedoppelten Ehebruchs ausgeschlossen,

STRUV. *obs. crim. p. 85.*

3) das Lenocinium,

cit. L. 29. π. ad L. Jul de adult.

4) die Vielweiberey,

THOMAS. *cit. l. §. 48.*

5) die Sodomiterey,

§. 4. Inst. de publ. jud.

In diesem Fall aber scheinet, daß

MATTH. *Lib. 48. tit. 3. Cap. 5. n. 2. & Cap. 6. n. f.*

entweder sich widersprochen habe, oder die Sodomiterey mit denen Knaben von derselben, welche mit unvernünftigen Thieren exercirt wird, distinguirt habe;

conf. THOMAS, *cit. l. §. 29.*

und endlich 6) die Blutschande. Dann es ist a) ein Delictum carnis, und also nach der Regul, deren man im Zweifel nachgehen muß, dessen Cognition in 5. Jahren auszuschliessen ist; b) daß der

L. 4. π. de quæst.

in welchen die Gegner einzig und allein ihre Hülfe setzen, das Gegentheil nicht beweiset. Die Worte dieses Gesetzes sind: In incestu (wie Papinianus antwortet, und ein Rescriptum ist) servorum tormenta cessant. Cessat enim lex Julia de adulteriis. Dieser Rechtsgelehrte redet offenbar nicht von der Blutschande überhaupt, sondern vielmehr, so in der Familie derer Knechte ist begangen worden. Dann unter diesen, weil keine Blutsfreundschaft,

§. 10. Inst. de nupt.

oder Anverwandtschaft war, nothwendig auch der Lex Julia de adulteriis cessiren mußte. Und mit dieser Auslegung kommen überein die Basilica ex edit.

FABROTTI *Tom. 7. p. 800.*

c) wann die Uebelthat der Blutschande mit dem Ehebruch vereiniget ist, so wird die fünf-jährige Præscription nicht ausgeschlossen;

L. 39. §. 5. π. ad L. Jul. de adult.

es wird aber ausgeschlossen, wann es separirt worden ist;

BRVNNEM. *ad L. 39. π. ad L. Jul. de adult.*

was im Gegentheil pflegt eingewendet zu werden, hat

THOMAS. *cit. Diss. §. 30.*

erkläret.

§. 343.

Auf die verjährte Uebelthat wird nicht einmal quoad futura attendirt.

Auf diese Art hebt die beschaffene Præscription zum vordersten die Persecution auf, indirecte die Uebelthat, und die Strafe;

§. 338. 6) supr.

folglich ist an das Verbrechen, welches durch die Præscription ist ausgelöscht worden, künftighin nicht mehr zu gedencken. Dannenhero auch nicht 1) die Strafe Statt hat, obschon der Beschuldigte nachgehends bekennet hat, und überwiesen worden ist;

RICHT. *dec. 21. n. 32.*

es wird 2) der Beschuldigte auch nicht mit der Infamia beleget, welches mit einem mercklichen Præjudicio illustrirt

BRVNNEM. *Jur. Eccl. Lib. II. Cap. 18. §. 25.*

es werden 3) auch nicht die Indicien einer neuen Uebelthat, so nachgehends begangen worden, derowegen beschwehret.

vid. BERGER. *El. crim. Cap. 2. nr. 1. §. 6.*

§. 344.

II. Die Inquisition wird aufgehoben durch den natürlichen Tod des Inquisiten. II. Nach den Tod des Inquisiten.

L. 3. π. de publ. jud.
L. 3. π. pen. & ult. C. si reus vel accus.
L. 1. in f. de requir. absent.

Dann weil die Criminal-Persecutiones derowegen unternommen werden, daß der Schuldige die wohl verdiente Strafe empfängt, der Unschuldige von derselben absolvirt wird;

§. 184. supr.

wider einen Todten aber regulariter die Sentenz nicht kan behauptet werden:

L. 1. & 2. C. si adv. accus.
L. 20. π. de acc.
L. 6. π. de publ. jud.
Sect. II. §. 14. infr.

so fliesset, daß der Criminal-Proceß ordentlicher Weise wider einen Todten weder Statt habe, noch der angefangene weiter laufe.

ANT. MATTHAEI *de crim. Lib. 48. tit. 19. Cap. 3.*

§. 345.

In welchen Uebelthaten hingegen ausserordentlich auf einem Todten etwas kan behauptet werden, Ausgenommen in einigen Fällen.

§. 307. supr.

in denenjenigen kan auch wider den Beschuldigten die Criminal-Persecution unternommen, oder die unternommene continuirt werden.

THEODOR. *coll. crim. pag. 501. n. 17. & p. 653.*

Eben dasselbe ist auch zu sagen, wann der Erbe, um die Maculam und Argwohn abzuthun, die Cognition fordert.

BRVNNEM. *proc. inqu. Cap. 11. n. 15.*

Fürwahr, die Persecution civilis ist wider die Erben des Verstorbenen allezeit unversehrt.

IDEM *n. 13.*

§. 346.

III. Der Criminal-Proceß wird aufgehoben durch die gebotene Vertilgung, welche ist eine Aufhebung der Criminal-Cognition, per modum gratiæ, so vor der Sentenz geschehen. III. Nach der Vertilgung.

L. 12. π. de SCt. Turpill.

Und

Wie vielerley? Und zwar vor Zeiten, welche aus Nothwendigkeit unternommen wurde, wurde Legitima,

L. 10. pr. & is. §. 3. eod.

welche ob lætitiam publicam, Publica,

L. 9. 12. π. eod.

welche auf Bitte derer Partheyen gegeben wurde, Privata genennet.

L. 2. f. C. de abol.

§. 347.

Welchen er gegeben wird? Jede Abschaffung wurde ehedem von dem Ankläger, und nicht von dem Beschuldigten erlanget.

STRYK. *de abolit princ. Cap. I. n. 32. seq.*

Heut zu Tage aber von beyden; meistens, und ordentlicher Weise jedoch von dem Beschuldigten, gar selten von dem Ankläger.

STRYK. *cit. l. n. 28.*

In jenem Fall wird es von denen Gelehrten abolitio criminis; in diesen aber abolitio accusationis genennet.

§. 348.

Die Sätze. Dannenhero aber fliessen die Sätze: I. die Abschaffung ist ein Actus gratiæ; II. durch jene wird die hangende Persecutio der Uebelthat aufgehoben; III. der Ankläger, und der Beschuldigte erlangt die völlige Sicherheit, und die Befreyung von der Nothwendigkeit anzuklagen, und zu antworten.

§. 349.

Wer diejenige ertheilt? Weil es nun ein Actus gratiæ ist:

§. præced.

so folget, daß dieselbe alle ertheilen, welche das Jus superioritatis, und die potestatem legislatoriam haben, und sogar müssen 1) hieher referirt werden die Principes, die unmittelbare Reichs-Städte, und unmittelbare Edelleute,

I. P. O. *art. 5. §. 37. art. 8. §. 4*

WILDVOGEL *de superio. territ. civit. imp. §. 23.*

STRYK. *cit. l. cap. 2. n. 22. seq.*

nicht aber 2) die subordinirte Obrigkeit, oder die Municipal-Städte.

LYNK. *dec. 812.*

ORD. CRIM. BORVSS. *cap. 11. §. 1.*

Nach dem Römischen Recht ist ein anders verordnet worden, wo die Richter

ter, welche das merum imperium haben, dem Ankläger die Nothwendigkeit anzuklagen remittirten.

L. 2. C. de abolit.

§. 350.

Ferner wird deswegen zugefüget 3) alle Verbrechen, so in denen menschlichen Gesetzen sind bestimmt worden, daß hieher auch kan referirt werden der Todschlag, Ehebruch und Sodomiterey, wie auch die Gotteslästerung; In welchen Verbrechen.

vid. STRYK. *cit. l. cap. 3.*

4) daß die Abschaffung nur auf die begangenen und gegenwärtigen Verbrechen gehöre, und nicht auf die künftige kan extendirt werden;

IDEM *cit. l. cap. 5. n. 54.*

5) daß dieselbe zur Wessenheit einen gewissen Werth des Geldes nicht erfordere, sondern sogar gratis geschehen kan; anderer Gestalt 6) freventlich nicht zu ertheilen seye.

LYNK. *dec. 531.*

§. 351.

Weil überdieß durch dieselbe die hangende Criminal-Persecutio aufgehoben wird: Was bey derselben bemerckt wird?

§. 348. 2) supr.

so wird hinzugefüget, daß 1) hieher nicht gehöre die Begnadigung, in welcher die bestimmte Strafe, und zwar nach der gegebenen Sentenz, erlassen wird.

LYNK. annal. ad STRVV. *tit. de Set. Turpill. th. 89.*

In der

ORD. CRIM. BORVSS. *cap. 11. §. 3.*

ist ausführlich befohlen, daß keiner, ehe die Sentenz ist gegeben worden, die Gnade des Fürsten imploriren solle, ausgenommen in leichtern Uebelthaten; daß 2) an dieser Stelle dasjenige gehandelt werde, daß das Andencken ausgelöscht, und so gar die Acten aus dem Gericht removirt werden;

GERHARD. *de abolit. crim. cap. 3. §. 6.*

3) und jede aus der Uebelthat und Inquisition entstehende Mackul ausgelöscht werde;

IDEM *cit. l. §. 11.*

und zu dem Ende 4) dem Beschuldigten ein offenes Zeugniß, oder Diploma ertheilt werde, welches, wie man sagt, die vires rei judicatæ enthält.

LYNK. *dec. 643.*

§. 352.

Die Würckung.

Weil ferner dem Ankläger und dem Beschuldigten wider jedes bevorstehendes onus die völlige Sicherheit zueignet:

§. 348. 3) supr.

so folget, daß 5) wann sie dem Ankläger ist ertheilt worden, die Nothwendigkeit anzuklagen erläßt, ansonsten aber ihm nur nützet; den andern hingegen von der neuen Anklage nicht ausschliesset,

L. 11. §. f. π. de accus.

und so gar auch nicht den Richter, der ex officio procedirt;

C. C. C. *Art.* 214.

6) daß wann sie von dem Beschuldigten ist erlangt worden, so viel würcket, daß dieser aus der Zahl derer Beschuldigten eximirt wird, und inskünftige weder die Anklage, noch die Inquisition derjenigen Uebelthat, dessen er bishieher ist angeklagt gewesen, wider ihn kan unternommen werden, ausser es ist bekannt, daß er dieselbe sub- & obreptitie erlangt habe,

BERGER *P. II. res. 51.*

wann auch meistens neue Indicien nachgehends entstehen, weil der Beschuldigte einmal völlig ist befreyet worden, und das Vorhaben des Fürsten, der die Aufhebung indulgirt, nichts anders ist, als daß die Wahrheit der Uebelthat, dergleichen auch gewesen ist, unterdrückt werde. Dannenhero sie nicht einmal eine Auslegung dem Fürsten zueignet, sondern dieselbe aus denen regulis communibus zu schöpfen seye, wie

STRYK. *cit. l. n. 174.*

vermeynet. Nach dem Römischen Rechte war jedoch denen Anklägern erlaubt, ohne Rücksicht auf die erlangte Abschaffung, die Anklage innerhalb 30. Tagen zu wiederholen;

L. 10. §. 2. L. 12. π. ad SCt. Turpill.

7) so läßt sie auch nicht einmal eine Censur, oder öffentliche Abbitte zu;

GERHARD. *cit. l. cap. 3. §. 10. seq.*

vielweniger ist sie 8) mit einem bösen Leumund verknüpft, oder daß man müßte die Restitutionem famæ namentlich fordern;

CONSIL. HALLENS. *Tit. I. Cons. 127.*

9) daß wann die Vertilgung ist ertheilt worden, solche weder der Concedens, noch dessen Successor singularis wiederrufen kan.

BERGER. *El. crim. Suppl. P. II. obs. 26.*

STRYK. *cit. l. cap. 5. n. 113.*

§. 353.

§. 353.

Endlich weil der Fürst das Recht einem andern, so er rechtmäßig erlangt hat, nicht aufheben kan, auch nicht gemuthmasset wird: Es erstrecket sich nicht in præjudicium tertii.

L. 2. π. §. 16. ne quid in loc. publ.

so kan leichtlich verstanden werden, warum 1) allein der Fürst zum Nachtheil eines andern Mitherrn die Vertilgung nicht indulgiren kan;

GERHARD. *cit. l. cap. 3. §. 4.*

2) daß die Vertilgung, welche ordentlich ist gegeben worden, auf die causam civilem, und auf das Interesse privatum des Verletzten völlig nicht gehöre;

KRESS. *ad art. 15.* C. C. C.

und sogar 3) der Regress wider einen freventlichen Ankläger, oder wider einen Beschuldigten, der durch die Vertilgung ist befreyet worden, nichtsdestoweniger in salvo seye, wie mit Recht dafür hält

GERHARD. *cit. l. cap. 1. §. 10.*

§. 354.

IV. Die Criminal-Cognition wird extinguirt durch die Transaction, so unter den Beschuldigten und den Ankläger ist eingegangen worden. Dann obgleich die Persecutio derer Uebelthaten publici juris ist: IV. Durch die Transaction.

STRYK. *Us. mod. tit. de proc. §. 3.*

so haben doch nichtsdestoweniger 1) die Römer, damit einem jeden unversehrt wäre, das Blut wie es wolle zu befreyen, dieselbe cum effectu zugelassen in delictis capitalibus,

L. 18. C. de transf.

L. 1. de bon. eor.

2) die Deutschen ehedem in allen Verbrechen, mittelst des so genannten FREDI, welches der Republick, oder dem Fisco zufiele, um den offenen Frieden zu befreyen, und des Wergelds, welches denen Blutsfreunden des Verletzten bezahlt wurde, um den Zorn zu stillen, der aus dem begangenen Verbrechen geschöpft worden, vermöge dessen der Beschuldigte von denen Injurien dererjenigen nicht sicher war, bis er sich mit dieser Transaction vorsahe, wie solches gründlich beweisen

ANT. MATTHAEI. *de crim. tit. 6. cap. 7. n. 6.*

MEIND. *de jud. centen. cap. 6. n. 21.*

Conf. *art. 206.* C. C. C.

GAERTNER. *ad LL. Saxon. p. 16.*

nicht aber 3) die neuern Gesetze, deren wir uns annoch bedienen, derowegen, weil die Transaction als eine confessio extrajudicialis ein Indicium zur Tortur macht,

C. C. C. *Art. 31. 44.*

§. 208. supr.

aus dessen Ursache der Richter allenthalben ex officio procediren kan, und gehalten wird.

C. C. C. *Art. 214.*

In wiefern der Richter, wann die Sentenz gegeben, oder noch nicht gegeben worden, transigiren kan, werden wir unten vernehmen.

Sect. II. Cap. I.

§. 355.

V. Durch die Sentenz.

Endlich gehöret auch hieher V. die Sententia absolutoria, welche in dem Inquisitions-Proceß alsbald, wann sie ist ertheilt und publicirt worden, in rem judicatam gehet;

§. 289. supr.

nicht aber die Sententia condemnatoria, wider welche der Beschuldigte die Remedia suspensiva, und eine neue Defension zur Hand nehmen kan, so oft er wollte, und neue Mittel der Unschuld vorführen wird.

Cap. XXI.

Von denen Criminal-Unkosten.

§. 356.

Zusammenhang.

Wann auf diese Art der Criminal-Proceß geendiget worden, so entstehet ordentlicher Weise wegen denen gemachten Unkosten die Frage: wer diejenige zu bezahlen gehalten wird? Welches in gegenwärtigem Capitel zu erklären seyn wird.

§. 357.

Was die Criminal-Ausgaben sind, und wie vielerley?

Die Criminal-Ausgaben sind, in allgemeinen Verstand genommen, Unkosten, so auf die Cognition, Expedition und Execution derer Criminal-Sachen sind aufgewendet worden. Im engern Verstand werden die Criminal-Ausgaben von denen Ausgaben des Criminal-Processes unterschieden. Zu jenen werden gerechnet des Nachrichters Gebühren bey der Marter, Frohnen-Gebühren bey Hegung des Gerichts, Blutschreyers- Predi-

ger-

ger- und andere Executions-Gebühren, Galgen-Steuer ꝛc. Zu diesen aber, nemlich zu denen Ausgaben des Criminal-Processes, gehören, welche auf die Cognition und Decision derer Criminal-Sachen sind gemacht worden; und werden solche in gerichtliche und aussergerichtliche vertheilt. Zu denen gerichtlichen gehören: das Hebe-Geld, die Besichtigung- Citation- Confrontation- Commission-Gebühren, Urthels-Gelder, Registratur- und Abschrifts-Gebühren, das Fang- und Schließ-Geld ꝛc. welches dem Richter vor die Urphed, Relegation, oder vor das Zeter-Geschrey ꝛc. bezahlet wird; zu denen aussergerichtlichen aber werden nicht unbillig gezehlt die Fiscals- und Advocaten-Gebühren, Artzt- und Barbierer-Lohn, Bothen-Lohn, Auslösung der fremd angekommenen Zeugen. Wiewol beede nicht überall von einerley Beschaffenheit sind.

Cel. ENGAV *El. jur. crim. L. 2. tit. 33. §. 377. seq.*

§. 358.

Was nun nicht so wol auf die Inquisition, als auf dessen Gelegenheit erwogen wird, ist eigentlich auf die Criminal-Ausgaben nicht zu referiren. Hieher gehöret die Atzung, welche dem Gefangenen wehrenden Proceß sind gereichet worden, und welche der Gefangene ohne Ausnahme des Processes tragen muß. Welche hieher nicht gehören?

ORD. CRIM. BORVSS. *Cap. 2. §. 2.*
LYNK. *resp. 79. n. 1.*

§. 359.

Weil sie aber, was die Cognition und Expedition des Criminal-Processes anbelangt, entweder mit oder ohne Schuld können causirt werden; nichts aber so natürlich ist, als daß derjenige die Ausgaben leidet, welche er selbst verursacht hat, Die Sätze.

C. C. C. *Art. 61.*

oder in Ansehen dessen zum vordersten sind gemacht worden;

L. 2. π. de Neg. Gest.

überdieß, welche der Execution der Criminal-Sentenz unmittelbar dienen, einen mercklichen Beweis vor das Exercitium Jurisdictionis bestimmen; nun aber natürlich ist, daß derjenige die Last trägt, welchen der Nutzen gehört:

L. 10. de R. I.

so entstehen dahero folgende Sätze: I. Wer in der Schuld ist, daß der Criminal-Proceß ist unternommen worden, der trägt nothwendiger Weise die auf die Cognition gemachte Unkosten; II. in dessen Nutzen die Un-

kosten besonders sind gemacht worden, derjenige bezahlet dieselbe; III. der Richter, welcher den Nutzen der Criminal-Jurisdiction hat, zahlet die Unkosten vor die Execution des Criminal-Gerichts.

Ill. BOEHMER. *de expens. crim. Cap. I. §. 1.*

§. 360.

Wann die Ankläger die Unkosten tragen?

Aus den erstern Satz fliesset, daß 1) nicht nur die calumniösen, sondern auch die freventlichen Ankläger in die Unkosten zu condemniren seyen;

C.C.C. *Art. 12. 90. 99.*

KRESS. *ad art. 204. §. 5.*

und so gar 2) deswegen vom Anfang mit Bürgen, oder mit dem Gefängniß Caution leisten müssen;

C.C.C. *Art. 12. 13. 14.*

3) daß eben dasselbe in dem Inquisitions-Proceß auf die freventliche Delatores zu appliciren seye,

CARPZ. *P. II. dec. 188. n. 14.*

ORD. CRIM. BORVSS. *Cap. 11. §. 6.*

wann sie auch meistens die Denunciation mit einem Eyde bestättiget haben,

KRESS. *ad art. 12. §. 3.*

ausser sie wären ex officio zur Delation, oder zur Anklage bestimmt worden.

MEV. *P. I. dec. 41.*

Inzwischen intercedirt auch in diesem Fall

Ill. LEYSER. *Sp. 56. n. 6.*

§. 361.

Wann der Beschuldigte ist absolvirt worden?

Ferner fliesset daher, daß 5) der Beschuldigte diejenige trägt, wann er entweder unter dem Eyde,

Ill. BOEHMER. *cit. l. Cap. 3. §. 8.*

ORD. GRIM. BORVSS. *Cap. 11. §. 5.*

oder nach ausgestandener Tortur, oder Territion ist absolvirt worden,

LVDOV. *pr. crim. C. f. §. 18.*

welches der Grund erfordert in dem Inquisitions-Proceß, in welchem der Richter nothwendiger Weise ex officio zu procediren gehalten wird, und ist nicht dessen Willkühr überlassen, ob er inquiriren will, oder nicht?

§. 89. supr.

In dem Anklags-Proceß, welcher mere voluntarius ist, werden die Ausgaben in diesem Fall compensirt.

C.C.C.

C. C. C. *Art. 61.*
STRYK. *U. M. Tit. de quæst. §. 15.*

Nichts destoweniger sind doch einige Rechtsgelehrte, welche sowol in diesem als jenem Fall den Beschuldigten simpliciter absolviren.

CARPZ. *qu. 116. n. 77.*
BERGER. *cit. l. P. I. p. 350. & P. II. obs. 197.*
Ill. WERNH. *P. 5. obs. 192.*

Einige aber befreyen nur den Beschuldigten in diesem Fall von denen Unkosten, wann er die Tortur ausgestanden hat;

Ill. WERNH. *P. I. obs. 267.*
conf. EVND. *P. III. obs. 51.*

auch muß man 6) nicht zu dem Ende præcise auf die unanständige, oder unerlaubte Handlungen zurück sehen,

ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l.*

wie dieses wollen

Ill. WERNH. *P. I. obs. 197.* &
BEYER. *Pos. 6. ad art. 204.* C. C. C.
BERGER. *El. crim. supplem. P. II. obs. 167. seq.*

Dieses hat zwar mit Recht von denen Caussis suspicionum unterschieden

BERGER. resol. ad LAVTER. *tit. de jurejur.*

Darinnen aber scheinet mir, daß er sich betrüge, weil er meynet, daß diese durch ein Juramentum in totum, nicht in tantum quoad pœnam, sondern quoad expensas aufgehoben werden. Dann so oft diese Argwöhne den Richter, der ex officio procedirt, entschuldigen; den Beschuldigten aber graviren: so wird dessen Unschuld nicht wahrscheinlich bekannt.

KRESS. *ad art. 204. §. 22.*

Daß jedoch 7) welcher nichts im Vermögen hat, an den Leib leiden muß;

C. 6. x. de dol. & contum.
MENKE *de tergo subsid.*
Dissent. OLDEKOP. contra Carpz. *dec. 5. qu. 7.*

daß 8) eben dasselbe regulariter nicht enthalten seye, wann der Beschuldigte definitive, oder ab instantia, ist absolvirt worden.

C. C. C. *Art. 166.*
Ill. LEYSER. *Sp. 90. n. 1.*
conf. *art. 201.* C. C. C.
KRESS. *ad art. 204. §. 23.* C. C. C.
Disi. BRVNNEM. *Cent. 2. dec. 38.*

§. 362.

§. 362.

Wie wann einer ist condemnirt worden.

Vielmehr aber lieget dem Beschuldigten ob das Onus expensarum criminalium, wann er 9) ad pœnam ist condemnirt worden;

C. C. C. *Art. 61.*
LVDOV. *proc. crim. cit. l. §. 8.*
ORD. CRIM. BORVSS. *cit. l.*

und zu dem Ende 10) entweder er selbst, oder dessen Freunde bisweilen Caution leisten,

C. C. C. *Art. 153.*

ob sie schon 11) in Sachsen den Beschuldigten ob pœnam corporalem, oder capitalem, absolviren,

KRESS. *ad art. 204. §. 18. 19.*
CONST. AVG. *XII. P. 4.*
BERGER. *cit. l. Cap. 2. m. 1. §. 8.*

aber ohne Grund.

LEYS. *Sp. 90. n. 9.*
KNORRE *manud. ad proc. P. 10. §. f.*

Dieses aber wollen sie, wann die Execution der leiblichen Strafe würcklich erfolget: Ansonsten so oft a) die Gnade von dem Fürsten geschehen, so condemnirt den Beschuldigten in die Unkosten

Ill. WERNH. *P. III. obs. 52.*

und eben das, weil b) durch das Factum des Richters die Strafe in eine Geld-Strafe ist verwandelt worden, lehret

LYNK. *dec. 225.*

oder c) wann der Beschuldigte wegen seiner Bosheit privatim mit Ruthen gestrichen worden.

IDEM *dec. 1499.* &
BERGER. *cit. l.*

Jedoch wird in Oesterreich derer Unkosten, wann einer mit der Todes-Strafe beleget wird, in dem Urthel nichts gedacht, sondern der Delinquent wird davon befreyet.

Frölich v. Fröchlichsburg *Comment.* ad C. C. C. *Tr. I. L. 4. tit. 18. n. 3.*

§. 363.

Wann der Richter.

Weiter folget daher, daß 1) der Richter zu denen Unkosten verbunden werde, wann er de facto procedirt hat;

C. C. C. *art. 20. 61.*

LYNK.

LYNK. *resol. 434.*
STRYK. *de peric. petent.*

2) wann das Juramentum von dem Beschuldigten ist nulliter vollendet worden, welches mit einem Præjudicio illustrirt

Ill. BOEHMER. *cit. l. cap. 3. §. 10.*

oder 3) wann nachgehends die Inquisition, da die Indicia sind elidirt worden, und die Deutlichkeit der That sich äussert, ist unternommen worden;

§. 361. supr.

und endlich 4) auf dieselbe, welche er darum um des eigenen Unverstands aufzuhelfen, gemacht hat;

C. C. C. *Art. 72. 219.*

5) in subsidium auf alles, auf welches ansonst der Ankläger, oder der Beklagte verbunden ist, aber wegen Armuth nicht bezahlen kan.

C. C. C. *Art. 57. 61. 154. 176. 219.*

§. 364.

Ob die Erben des Beschuldigten?

Gleichwie aber der Beschuldigte, der entweder condemnirt, oder absolvirt worden, meistens die Criminal-Unkosten bezahlet:

§. 361. seq. supr.

so folget, daß diejenigen nicht auf die Strafe, sondern ad rei persecutionem zu referiren sind.

L. 78. §. 2. ff. de Leg. 2.
L. 6. 23. C. de adm. tut.
cap. 20. de rescript.

In welchen Fällen nun der Beklagte diejenigen zu bezahlen gehalten wird; in denenjenigen sind dessen Erben von deren Erstattung nicht befreyet: als wie 1) wann der Beschuldigte auf diejenigen schon ist condemnirt worden;

L. 20. de accus.
L. pen. C. si reus vel accus.

2) wann er die Uebelthat schon bekennt hat;

Diss. LYNKER. *dec. 1086.*
Sed vide FAB. *in C. L. 4. tit. 12. def. 1.*

3) wann sich der Beschuldigte selbst umgebracht hat;

C. C. C. *Art. 135.*

und endlich 4) wann der Beschuldigte, der allein mit Indicien gravirt ist, vor der Sentenz gestorben ist.

BERGER. *resp.* 120.
Ill. BOEHMER. *cit. l. Cap.* 3. §. 7.
Diss. CARPZ. *qu.* 138. *n.* 36.

§. 365.

Ob die Erben des Anklägers?

Eben das ist von den Erben des Anklägers oder Delatoris zu sagen, welche alsdann gehalten werden, wann diejenigen Ursache daran gewesen sind, daß sie die Ausgaben bezahlen sollten.

§. 360. *supr.*

Wann die Anklage, oder Obligation, so auf dieselbe zu unternehmen ist, cessirt, so cessirt die Obligation auf die Ausgaben zu bezahlen, nicht einmal in casu violentæ necis defuncti, wo die Erben des Getödteten mit der actione negotiorum gestorum, zu diesem Ende von dem Judice inquirente anzutreiben sind, wie

CARPZ. *qu.* 34. *n.* 91.

vermeynet, deme aber mit Recht widerspricht

B. WERNH. *P. I. obs.* 156.

vid. Ill. BOEHMER. *cit. l. C.* 2. §. 3. *seq.*

§. 366.

Die Folgen aus dem IIten Satz.

Aus dem IIten Satz fliesset: daß 1) der Ankläger denen Zeugen, so er producirt hat, die nöthigen Ausgaben zur Reise, und Lebens-Unterhaltung verschaffen muß;

C. C. C. *Art.* 75.

2) der Beklagte aber, oder dessen Freunde diejenige tragen, welche zur Atzung und Defension sind nothwendig gewesen;

C. C. C. *art.* 153.
BERGER. *El. crim. Suppl. P. II. obs.* 197.
BEYER. *pos.* 5. *ad art.* 61. C. C. C.

und 3) daß beede für die Abschriften derer geschriebenen gerichtlichen Acten eine leidliche Belohnung geben müssen.

C. C. C. *art.* 83.

§. 367.

Aus dem IIIten Satz.

Aus dem IIIten Satz folget: daß 1) aus dem gerichtlichen ærario die Ausgaben zu bestreiten sind, welche auf die Tortur und Execution sind verwendet worden;

C. C. C. *art.* 61. 204.

2) so

2) so vor die Gegenwart jeder Schöppen in dem verordneten Criminal-Gericht sind aufgewendet worden;

BEYER. *pos. 6. ad art. 205.* C. C. C.

und endlich 3) so zur Aufrichtung des Rads, Galgen ꝛc. sind bezahlt worden, welches aus dem ærario judiciali zu bestreiten ist.

C. C. C. *art. 215. 216.*

§. 368.

Ob die Unterthanen dazu gehalten werden.

Welches alles, ob es schon mit der bürgerlichen und natürlichen Vernunft übereinkommt: so sieht man doch heutiges Tages, daß das onus exspensarum, so oft der Beschuldigte nichts im Vermögen hat, auf die Unterthanen meistens geworfen werde, und unter einer erdichteten Gewohnheit, oder unter dem Schrecken, daß der allgemeinen Wohlfarth daran gelegen seye, deren Beutel ausgeleert wird. Wann eine Obrigkeit durch Verträge, oder durch eine geschickte Gewohnheit sich das Recht ordentlicher Weise erlanget hat, so ist die Sache klar.

LYNK. *dec. 689. 1153.*

Wann der Richter die Collectam focariam begehret, so liegt ihm das onus probandi ob, daß dieselbe durch einen Vertrag,

BEYER. *de expensis execut. crim. C. 12.*

SCHVSLERI *Diss. de expens. inqu. & crim. §. 23.*

oder durch eine Gewohnheit

IDEM *cit. tr. C. 11. §. 5.*

eingeführet worden seye. Sintemal aber die Verträge und die Gewohnheiten veränderlich sind, so ist leichtlich zu verstehen, warum die Collecta focaria anderstwo auf die Familien sind restringirt worden,

IDEM *c. l. C. 9. §. 7. n. 332.*

anderstwo denen Häusern anhänget, und dieses auf verschiedene Art, indeme anderstwo die Häuser derer Edelleute jeder Art von derselben befreyet sind, anderstwo aber nur die vornehmsten, nicht die Kabelhäuser, oder Bauern-Häuser;

IDEM *c. l. §. 6. n. 330.*

anderstwo ist man solche schuldig, wann der Richter ad actum criminalem kommen konnte;

MYLIVS ad BEYER. *p. 377.*

Cel. ENGAV *Pr. de libror. quos* Erb-Bücher ꝛc. *dicere solemus, forma cet. §. 46. seq.*

anderstwo alsdann nur, wann er auf denjenigen Actum würcklich kommen wird; welches ad quantitatem gar zu sehr veränderlich ist.

BEYER. *c. tr. C. II. §. 6. n. 505. seq.*

Also ist zu bemercken, daß die Collecta focaria, deren Einführung der Jurisdictional-Herr bewiesen hat, strictissime muß genommen werden,

ID. *c. l. §. 7. n. 508. seq.*

und derohalben von Personen auf Personen, von Ort zu Ort, oder von einem Casu auf einen Casum,

ID. *c. l. C. 9. §. 14. n. 355.*
C. 12. §. 1. n. 569.

nicht kan extendirt werden, und von der Schuld des Hencker-Gelds auf die Schuld der Galgen-Steuer, ingleichen von der Obligation die Criminal-Ausgaben zu bezahlen, das Hencker-Geld, oder, wie einige reden, wenn der Fall peinlich, oder die Sache Hencker-mäßig wird, kan auf die Obligation, die Ausgaben zu bezahlen, so auf den Criminal-Proceß sind gemacht worden, kein Argumentum geführt werden.

§. 369.

Das Amt des Richters wegen denen Criminal-Ausgaben sich vorzusehen.

Das Amt eines Richters wegen denen Unkosten, so von denen Partheyen zu geben sind, bestehet auch darinn: daß sich 1) der Richter vorsehe, daß sie nicht zu hoch anwachsen;

C. C. C. *Art. 204.*

2) damit die unnützliche jenen nicht beschwehrlich sind, und sogar 3) der Richter nur wegen schuldiger That die Inquisition formire, die formirte 4) in sofern es geschehen kan, beschleunige und endige, 5) und von der Anführung unnützlicher Umstände und Beweise sich enthalte.

SECTIO

SECTIO II.

Von denen Uebelthaten und Strafen, welche jeden eigen sind.

CAP. I.

Von denen Strafen überhaupt.

§. 1.

Bishieher ist von der Art wider die Beschuldigten der Uebelthat criminaliter zu procediren gehandelt worden. Weil aber jedes Verbrechen zur Strafe verbindet, Der Zusammenhang.

Sect. I. §. 29. supr.

diese aber mit denen Verbrechen selbst veränderlich ist: so ist nöthig, daß wir etwas von der Natur jeder Verbrechen insbesondere, und von denen Strafen, welche aus der Verordnung des Gesetzes denenjenigen eigen sind, vorstellen. Jedoch wird vor allen von der Natur derer Strafen überhaupt zu reden seyn.

§. 2.

Was einige von dem Endzweck der Strafen disputiren, bestehet doch derjenige am letzten darinnen, daß verhindert werde, daß nicht inskünftige die Wohlfarth und Ruhe der Republick mit einem dergleichen Verbrechen, welches bekannt ist, daß es begangen worden seye, turbirt werde, sowol andere zu verhindern, und den Delinquenten zu bestrafen, als andere davon abzuschröcken. Derowegen ist die Strafe ein Uebel der Leidenschaft, welches von dem Obern wegen einem Verbrechen zum gemeinen Nutzen derer Bürger zugefüget wird. Der Endzweck der Strafen. Beschreibung.

PUFFEND. *de J. N. G. Lib. 8. Cap. 3. §. 4. seq.*

§. 3.

Gleichwie aber dasselbe Uebel der Leidenschaft das natürliche und bürgerliche Leben aufhebt, oder nicht aufhebt; also entstehet daher der Unterscheid unter denen Capital- und nicht Capital-Strafen. Es sind entweder Capital, oder nicht Capital.

L. 2. pr. π. de pœn.
L. 6. §. f. π. eod.
C. C. C. *Art. 104. 192. 197.*

§. 4.

Die Capital-Verbrechen, so probirt worden sind.

Die Gattungen derer Capital-Strafen sind veränderlich, wie dann der Gesetzgeber, deme zukommt, die Verbrechen und die Strafen zu bestimmen,

§. 15. infr.

einige approbirt, oder nicht approbirt hat. In dem Römischen Rechte verstehet man unter den Causis criminalibus alle diejenigen Sachen, welche auf die öffentliche Bestrafung eines Verbrechens abzielen, wodurch die gemeine Wohlfarth entweder mittelbar oder unmittelbar beleidiget worden ist;

L. 2. π. de Appellat. recip.
L. 92. π. furtis.
L. 9. §. 5. π. de Public. Vectigal.
L. 3. π. de Priv. Del.
L. 16. C. ad L. Corn. de falsis.
L. un. C. Quando civil. actio criminali præjud.
§. 10. Inst. de injur.
THEODOR. *in colleg. crim. Diss. X. th. 2. lit. D.*
CARPZ. *Pract. crim. P. III. qu. 102. n. 27. seqq.*
conf. LAVTERB. *coll. theor. pract. L. 5. t. 1. §. 11.*
KRESS. *Diss. de jure criminali variante Cap. 2. §. 1. p. 11. Helmstad. 1721.*

die Strafe mag das Leben, oder den Leib, oder das Vermögen betreffen; sie mag groß oder gelinde seyn. Wer siehet also nicht, daß pœna, causa, actio criminalis, der pœnæ, causæ, actioni civili und privatæ entgegen gesetzet ist? Von grösserer Wichtigkeit aber ist die Frage: ob die Causæ criminales und peinlichen Sachen oder Fälle einerley bedeuten? Der Herr von Leyser

Spec. 648. m. 1. 2.

verneinet sie mit einer nicht geringen Verachtung der gegenseitigen Meynung, da er diese unter die gemeinen Irrthümer rechnet, welche unter den Advocaten, im Gerichte, und bey den Streitigkeiten grosser Herren die gröste Unordnung gebähren, und zum Beyspiel eine ehemals zwischen dem Hause Brandenburg-Onolzbach und der Dom-Probstey zu Bamberg wegen der vogtheilichen Obrigkeit zu Fürth vorgefallene Streitigkeit anführet,

Ant. Faber Europ. Staats-Canzley *Tom. 53. C. 13. p. 369. seq.*

in

in welcher man zum Vortheil des Hauses Anspach hat behaupten wollen, daß alle eine öffentliche Ahndung betreffende Sachen unter die causas criminales gehörten; da doch nach der Leyserischen Meynung sich die peinlichen Sachen zu den causis criminalibus, wie eine species zum genere verhalten, und nur von den Verbrechen zu verstehen sind, die auf eine Leib- oder Lebens-Strafe gehen. Weil der Herr von Leyser seinen Satz nicht mit Gründen unterstützet hat, so verdienet die Sache um so mehr eine genauere Prüfung, als sie in Ansehung der peinlichen Gerichtbarkeit von der grösten Wichtigkeit ist. Die Wörter Pin, Pein, Bina bedeuten die Knochen,

SCHILTER. *in Glossario teut. voce: Pin, Bina.*

PVFFENDORF. *de jurisd. germ. P. II. S. II. C. I. §. 16.*

welche daher auch in der heutigen deutschen Sprache Beine genennet werden: und es ist höchst wahrscheinlich, daß daher einem heftigen Leibes-Schmerze der Name Pein gegeben worden, weil er an den Gebeinen am heftigsten ist. Es ist also dasjenige Verbrechen eigentlich ein peinliches zu nennen, wodurch entweder dem Verletzten oder dem Thäter eine Pein, oder ein Leibes-Schmerz verursachet wird; folglich können auch in diesem Verstande nur diejenigen Sachen, welche ein solches Verbrechen angehen, mit dem Namen der peinlichen Sachen beleget werden. Man kan gewiß unsere Vorfahren keiner übertriebenen Zärtlichkeit beschuldigen, indem sie bey den Menschen, wie bey den andern Thieren, die Haut oder das Fell von dem Cörper unterschieden, und geglaubet haben, daß das, so der Haut wiederfähret, den Cörper nicht betreffe, also auch keinen heftigen Schmerz verursache.

PVFFEND. *cit. l. §. 6. 8.*

Dieses ist die Ursache, warum man in Ansehung der Strafe nur solche Verbrechen vor peinliche gehalten hat, die an Hals oder Hand gehen, das ist, welche eine Leib- oder Lebens-Strafe nach sich ziehen. Nach diesen Begriffen werden wir also nicht undeutlich reden, wenn wir sagen, daß die Sachen, welche an Leib, Leben, Gesundheit, Hals oder Hand gehen, peinliche Sachen oder causæ majores sind, welche Worte die ächte Uebersetzung dieser peinlichen Sachen sind.

PVFFEND. *cit. l. §. 2. seqq.*

Obgleich die Beschreibung der peinlichen Sachen, daß sie nemlich solche Verbrechen betreffen, die eine Leibes- oder Lebens-Strafe nach sich ziehen, bis zu unsern Tagen sorgfältig beybehalten worden ist, so hat man doch ihren Begrif dadurch erweitert, daß nachher zu den Leibes-Strafen mehrere und solche gezählet worden sind, welche man anfänglich nicht dafür gehalten hat. In Sachsen ist es eine ausgemachte Sache,

CARPZ. *Pr. rer. crim. P. III. q. 102. n. 51. seqq. & qu. 129. n. 13. seqq.*

daß die dorten angenommene Leibes-Strafen in dem Staup-Besen der Abhauung der Hand, oder Finger, Ausdehnung der Glieder, und der ewigen Verdammung zum Gefängniß, oder einer öffentlichen Arbeit bestehen. Es fehlet demnach so viel, daß heut zu Tage daselbsten der Staupenschlag für eine geringe Strafe angesehen werde, daß er vielmehr mit dem besten Rechte den ersten Platz nach den Lebens-Strafen behauptet, weil er nicht nur, nach seiner jetzigen Beschaffenheit, den Leib empfindlich angreiffet, sondern auch mit der ewigen Landes-Verweisung und dem Verlust der Ehre verknüpfet ist.

ID. *P. III. qu. 129. n. 17. seqq.*

LEYSER. *Spec. 648. m. 4.*

Aus welchem Grunde auch

CARPZ. *l. c. n. 20.*

die ewige Landes-Verweisung nicht als eine besondere Strafe, sondern nur als einen Theil des Staup-Besens betrachtet, und folglich unter dessen Benennung zugleich verstanden haben will. Ferner erkläret sich hieraus die Sprache der Sächsischen Rechtsgelehrten gleichsam von selbsten, wann sie die ewige Landes-Verweisung unter die peinlichen Strafen rechnen; indem sie auf solche Art unter dem Ausdruck des Theils das Ganze dencken. Mit gleichem Rechte befinden sich die Strafen des ewigen Gefängnisses und einer stetswährenden Arbeit unter den Leibes-Strafen; denn sie werden gemeiniglich dem Staup-Besen gleich geschätzet, sie würcken den Verlust der Freyheit, und bringen den Schuldigen in eine Art der Knechtschaft, wodurch dessen Leib gleichsam dem Fisco anheim fällt.

Conf. PVFFEND. *l. c. P. II. S. II. C. 2. §. 74. seqq.*

Nach den Sächsischen Gesetzen und Gewohnheiten also, erkennet man in diesem erweiterten Verstande nunmehro diejenigen Sachen für peinliche, die ein Verbrechen betreffen, welches entweder mit dem Tode, oder dem Staup-Besen, oder Abhauung der Finger oder Hand, oder Ausdehnung der Glieder, oder mit der Condemnatione ad operas publicas, vel carcerem perpetua, bestrafet wird. Und werden von den Sächsischen Rechts-Lehrern genennet: Strafen, die an Leib, Leben, Gesundheit, Hals oder Hand, und Haut und Haare gehen.

LEYSER. *l. c. m. 3.*

Unter den peinlichen Strafen verstunde man zwar in den alten Zeiten, wie bereits gemeldet worden ist, eigentlich nur solche, die dem Leib, die Haut nicht mit gerechnet, Schmerzen verursachten; allein nichts destoweniger ist man nach und nach von diesem Begriffe dergestalt abgewichen, daß sowol

der

der Staupbesen, als verschiedene andere Strafen, ob sie gleich den Leib nicht angreiffen, in die Classe der peinlichen Strafen gezogen worden sind; und zwar aus der Ursache, weil man eingesehen hat, daß jener nach seiner veränderten Beschaffenheit

LEYSER. *Spec. 648. m. 6.*

den Leib allerdings empfindlich rühret, diese hingegen theils dem Cörper durch ihre Dauer und Würkungen beschwerlich fallen, theils im Betracht ihrer Strenge, und der Grösse des Verbrechens, woraus sie erwachsen, den würklichen Leibes-Strafen gleich zu schätzen sind. Ausserdem hat sich auch die Anzahl der Leibes-Strafen, im eigentlichem Verstande, durch Einführung einiger neuen vermehret, welche

PVFFEND. *de Jurisd. germ. P. II. S. II. C. 1. 2. & 3.*

mit grosser Gelehrsamkeit angeführet hat. Wir wollen dahero eine Anzeige von den Strafen geben, welche zu unsern Zeiten ausser Sachsen unter den peinlichen ihren Platz zu finden pflegen, ob sie schon im eigentlichen Verstande nicht alle an den Leib gehen. Zu denen probirten Capital-Strafen gehöret heut zu Tage das Köpfen mit dem Schwerdt, oder mit dem Beil, welche Strafe zu jeder Zeit ehrbar gewesen.

GL. ad WEICHB. *art. 8. n. 16.*

ZIERITZ. ad C. C. C. *art. 192.*

Das Aufhencken. Weil dieses aber eine häßliche und schändliche Strafe seye, so behaupten die Rechtslehrer, daß solche an denen Edelleuten nicht exercirt werde.

Döpler *cit. l. Cap. 6. n. 1. seq.*

TENZEL. *de eo quod justum est circa pœnas furcarum.*

MAVRITIVS *de nobil. german. th. 47.*

Das Rädern,

C. C. C. *Art. 31.*

das Verbrennen,

C. C. C. *Art. 109. 111. 116.*

die Ertränckung im Wasser,

C. C. C. *Art. 131. 159. 192.*

welche Strafe von der Strafe des Sacks derer Römer sehr unterschieden ist, allwo der Delinquent von dem Gebrauch derer Elementen unter denen grausamen Engen erwürget wurde. Die Sache selbst hat aus denen Alterthümern völlig erläutert

RAMOS *de pœn. parricidii.*

und ist die Strafe des Säckens in Bayerland,

Bayer. Malef. Proc. O. *tit.* 8.

und in denen Brandenburgischen Landen verbotten.

Kön. Verordn. de dato Charlottenburg *d.* 31. *Jul.* 1740.

Das Viertheilen,

C. C. C. *Art.* 124.

die Verdammung zum ewigen Gefängniß, Karrenschieben, Zucht- und Werck-Haus und anderer öffentlicher Arbeit.

C. C. C. *Art.* 10. 201.

Und sind vermög der

Calenb. Landes-Ordn. *P. II. C. 2. p. 696. seqq.*

daselbst diese Arten der Strafen, wenn sie Lebenslang dauern sollen, an die Stelle des abgeschaften Staupbesens, anstatt des Schand-Pfahls aber, auf einige Zeit, angeordnet. Hieher aber referiret

MATTHAEVS *de crim. Lib. 48. tit. 18. Cap. 1.*

die Steinigung,

5. B. M. Cap. 22. v. 23. 2c.

welche Strafe, je öfter sie unter denen Jüden war, desto seltner sie bey denen Deutschen ist. Jedoch nicht viel ungleich scheinet dieselbe Strafe zu seyn, welcher gedencket

ALFREDVS in Vita B. LVTGERI *Lib. III. §. 22.* apud LEIBNIZ. *rer. Brunsw. tit. 1. p. 97.*

dessen Worte also lauten: Ferebant autem feraciſſimi viri de discipulis ejus, quod quodam tempore, dum ad comitatum pergens per provinciales, qui Hassi dicuntur, iter ageret, pro orationes ejus homo mortuus revixerit, qui scilicet propter furtum caballorum Widekindi Ducis Saxonum, huic morti adjudicatus fuerit, ut in campo ad stipitem ligatus, jactatis in eum sudibus acutis, & lapidibus, necaretur; die Zerschneidung durch die Säge,

SVETON. *Callig. Cap.* 27.

die Strafe der Herabstürzung,

L. 25. *§. 1. π. de pœn.* ibique GOTHOFR.

die Vorwerfung denen wilden Thieren,

L. II. §. f. h. l.

welche, ob sie von der Condemnatione ad bestias unterschieden ist, untersuchet

ZIEGL. *de jur. majest. P. 8. §. 48.*

die

die Abziehung der Haut,

2. Maccab. Cap. 7. v. 7.

das Schlachten,

SVETON. *Octav. Cap. 15.*

die Strafe der Vergiftung,

L. 8. §. 1. π. de pœn.

SVETON. *Neron. Cap. 36.*

die Creutzigung,

L. 28. π. eod.

LIPSIVS *de cruce.*

die ewige Landesverweisung, die *Condemnatio ad metalla*, und ist in Rußland die ewige Landesverweisung nicht unbekannt, wie auch an einem andern Ort die Pœna metalli.

BERGER. *El. Crim. p. 19.*

Die Herren Jenenser aber verdammen niemanden ad metalla, weil a) niemals fromme Leute vorhanden seyn werden, welche dieselbe Condition leiden, b) weil die Bergleute sich öffentlich beschimpfen würden, wann deren Condition bey andern eine Strafe wäre.

TITIVS *Diss. de jure metallorum §. 26.*

Vornemlich ist hieher zu referiren, was ehemals bey denen Deutschen enthalten war, das Lebendig-Begraben, und Schlagung eines spitzigen Pfahls durch den Leib, welche Strafe auch bey denen Römern in Casu corruptæ virginis vestalis nicht unbekannt war,

C. C. C. *art. 131.*

WESENB. *parat. ad π. ad L. Pomp. de parrid.*

und die Abschneidung des Haupts durch den Pflug, von welcher eine alte hundertjährige Verordnung angeführt hat

KRESS. *de privil. agricult. Sect. II. §. 24. in not.*

die Verdammung in den Kessel.

ANT. MATTH. *de jur. glad. L. 2. C. 23. p. 11.*

Ich geschweige der erschröcklichen Strafe der Meineydigen, welche aus einem alten Codice des Ravenspergischen Archivs herbeybringt

MEIND. *de jud. cent. p. 154.*

wo es heißt: offt iemandt von den Fründen, und magen des doden sich an den hand deder vergrepen, mit den Händen, so schall man em de Hand abhauen: verging he sich an sienem liebe, so schall man denselben tehen up eine gemeine dingstede, und leggen em up dem buick, und thehen hem de tun-

gen thom nacken uht; und ſtecken en pin davor, und werpen en dan ümme und hoven en dan in veer verdel, und legen em dan uf veer rade.

conf. Döpler *Theatr. ſupplicior. P. II.*

Jedoch ſind heut zu Tage beſondere Strafen denen Soldaten eigen.

vid. STEIN. *de eo quod juſt. eſt circ. pœn. ignom. milit.*

§. 5.

Bisweilen mit der Confiſcation aller Güter.

So viele Species der Capital-Strafen waren in dem Lateiner Land, welche ipſo jure die Confiſcation der Güter verbunden hatten;

Tot. tit. de bon. damnat.

der Kayſer JVSTINIANVS aber hat, mit Ausnahme des Majeſtäts-Verbrechen, die Confiſcation zur Folge derer Strafen, ſo vor Zeiten eingeführt worden, zu Gunſten derer Bluts-Freunden, bis auf den dritten Grad aufgehoben.

NOV. *134. C. f.*

Auth. bon. damnat. C. de bon. proſcript.

Endlich hat Kayſer Carl der Vte, mit Ausnahme des Majeſtäts-Verbrechen, und andere, in welchen namentlich, und beſonders die aufgelegte Confiſcation geleſen wird, dieſelbe ohne Unterſcheid abgeſchaft hat.

C. C. C. *Art. 218.*

Und alſo lehret die geſunde Vernunft, daß dieſer Text anzunehmen ſeye. Indeſſen mangelt es nicht an verſchiedenen Meynungen derer Gelehrten, um welche zu vertheidigen ſie wegen des Textes ſich gar zu ſehr bekümmert haben. Die Meynung des

CARPZOVII *qu. 135. n. 30.*

von welcher nicht wenig ungleich iſt

LYNCK. *reſp. 79. n. 12.*

iſt ſehr verwirrt, und den Innhalt derer Worte in totum zuwider. Der

MARTINI *ad h. art.*

ſtreichet das Wort: nicht, aus, wider die älteſten Ausgaben, als wie de Anno 1535. und 1545. Der

GOLDAST. von Confiſcation der Zauber-Güter *p. 132.*

ſubſtituirt an ſtatt nicht, oder wie in der Ausgabe de Anno 1535. nach dem alten Stylo geleſen wird nit, das Wort: mit. Der

STRYK. *de dardanor. C. 6. n. 20.*

nimmt zweifelhafte Worte von der pœna non capitali, BRVNNEMANN

aber

aber ad auch. nimmt die *bona damnatorum* von denen verbothenen Fällen nach dem neuern Recht unter der Confiscation an.

conf. KRESS. *ad art. 218.*

In Oesterreich ist die Confiscation bis auf den zehenden Grad aufgehoben, wann kein Testament des Delinquenten vorhanden ist.

vid. GVARIENT. *Cod. Austr. p. 685.*

§. 6.

Die Strafen, so nicht Capital sind, sind wiederum von verschiedenen Arten, nach der verschiedenen Natur des Uebels der Leidenschaft, welches unter denenjenigen verborgen liegt. Dann einige ängstigen vornemlich, und ohne Beding den Leib; andere verletzen die Achtung, den Beutel turbiren, oder die Bequemlichkeit restringiren. Jedoch kommen alle darinnen überein, daß sie Criminal sind, auch nach der Meynung der Die nicht Capital sind.

P. H. G. O. *art. 104. 112. 113. 177. 178.*

wiewol einige diejenige criminales, diese aber civiles, in ungleichem Verstande nennen.

vid. CARPZ. *qu. 102. n. 53.*

CLASEN. ad C. C. C. *præf.*

BERGER. *El. crim. p. 14. & Supp. P. II. obs. 9.*

Im weitläuftigen Verstande werden die peinlichen Sachen den bürgerlichen entgegen gesetzet, und bedeuten alle Fälle, die eine öffentliche Strafe betreffen: der mittlere und gewöhnlichste Begriff bestehet nach den Sächsischen Grundsätzen in Sachen, die eine Lebens- oder eine von denen in Sachsen eingeführten Leibes-Strafen angehen, ausser Sachsen aber in Sachen solcher Verbrechen, welche eine Lebens- oder Leibes-Strafe, oder eine andere, die aber den Leibes-Strafen gleich geschätzet wird, nach sich ziehen: nach dem engsten und ursprünglichem Verstande hingegen gehören zu den peinlichen Sachen nur solche Verbrechen, woraus dem Verletzten oder dem Thäter, entweder der Tod, oder eine Pein am Leibe (mit Ausschliessung der Strafe zu Haut und Haar) erfolget.

§. 7.

In Schätzung dererjenigen ist zu referiren die *Fustigation*: Corporis afflictivæ.

C. C. C. *art. 192.*

welche jedoch meistens vor Zeiten mit Abscherung der Haare vereinigt war. Bey dem lateinischen Glossen-Schreiber über den Sachsen-Spiegel

Lib. 1. art. 13.

aus der Constitution des Kayser Friedrichs de pace tenenda & ejus violatoribus, welche sich

II. Feud. 27.

befindet, findet sich eine Beschreibung in folgenden Worten: Si quis quinque solidos valens aut plus fuerit furatus, laqueo sulpendatur; si minus, scopis & FORPICE excorietur & tondeatur. In den gemeinen Ausgaben des Longobardischen Lehenrechts lieset man fälschlich *forcipe*, indem zur Genüge bekannt ist, daß unter der Strafe Haut und Haar nichts anders, als der Staupen-Schlag oder das Peitschen nebst der Abscherung des Haares zu verstehen sey. Die aus den Glossen zum Speculo Saxonico und Jure Provinciali Alemanico, und andern Schriftstellern zusammen gesuchte Beweise findet man beym Herrn

von Puffendorf *Part. 2. S. 2. C. 1. §. 38.*

von Leyser *Sp. 648. m. 3.* Grupen in den gelehrten Hannov. Anzeigen vom Jahr *1752. n. 37. seq.*

Indessen scheinet nach der wahrscheinlichen Meynung des Herrn v. Leyser *Spec. 648. m. 3.* der deutsche Gloßirer durch diese falsche Leseart verführet worden zu seyn, wann er beym 13. Artickel schreibet: so gehet sie zu Haut und Har, das ist, man schlecht einen darumb zur Staupen, und windet ihm die Har mit einem Kluppen oder Knebel aus dem Heubt. Weil übrigens die Deutschen nicht glaubten, daß die Strafen, so der Haut wiederfahren, zugleich den Leib betreffen,

Sachs. Spieg. *L. 1. art. 37.*

folglich sie für geringe Züchtigungen ansahen, welches unter andern auch daraus erhellet, daß sie sogar an schwangern Weibern,

Sachs. Spieg. *L. 3. art. 3.*

und ohne viele Weitläuftigkeiten sogleich vollzogen wurden; so siehet man augenscheinlich, daß die Verbrechen, deren Strafe an Haut und Haar giengen, unter die geringen Frevel gehöret haben, mithin die dergleichen Missethaten betreffende Sachen nicht zu den peinlichen gezogen worden sind.

von Puffendorf *§. 33. 34. 35. 36. seq.*

Hieher gehöret auch die Abhauung der Hand und derer Finger.

C. C. C. *art. 107. 108.*

I. P. S. *L. 2. art. 16.*

CRELL. *Diss. de jur. manuum in delict. §. 21.*

SCHAMBERG. *Diss. de jure digitor. C. 4. §. 11. seq.*

der

der Staupbesen,

L. 7. π. de pœn.

das Wippen, Tratto di chorda genannt,

BERGERI *Diss. de pœna tratto di chorda dicta.*

Döpler *P. II. Cap. 40.*

das Nasen- und Ohren-Abschneiden,

C. C. C. *art. 133. 198.*

GVNTHER *in vita Friderici I. Lib. 7. v. 282.*

MYLII *Diss. de jure narium, & pœna amputationis, ac scapellationis nasi.*

die Ausstechung der Augen,

KRESS. *ad art. 159. §. 5. not. 3. C. C. C.*

die Abschneidung der Zungen, welche Strafe die Praxis mäßiget, und befiehlet, daß nur das vordere Theil davon abgeschnitten werde,

KRESS. *ad art. 198. §. 1.* C. C. C.

die Verdammung *ad opus publicum*, z. E. zum Festungs-Bau, Steine im Steinbruch zu præpariren ꝛc. auf die Galeeren, in die Zucht- Raspel- und Spinnhäuser, und andere dergleichen Arten.

SIMONIS *Ergast. discipl.*

KRAVSOLD. *de usibus s. Raspini.*

REINHARTH. *de ergastulis, eorumque jure.*

§. 8.

Diesen aber müssen beygezehlet werden die Stellung am Pranger, Laster-Stein, Schand-Pfahl ꝛc. Corporis non afflictæ.

C. C. C. *Art. 115. 123. 161.*

nicht, wann sie den Weg zu einer Lebens- oder andern würcklichen Leibes-Strafe bahnet, oder diese vermittelst derselben vollstrecket wird, welches ehedem geschehen ist, und in unsern Tagen zu geschehen pfleget,

Puffendorf *l. c. §. 33. seqq.*

weil sie in diesen Fällen nicht als eine besondere Strafe betrachtet wird: sondern, wann die eigentliche Strafe des Verbrechens in der Stellung an Pranger bestehet, indem sie alsdann von einem begangenen beträchtlichen Verbrechen zeuget, und zu erkennen giebt, daß der Thäter eine Leibes-Strafe verdienet habe, folglich derselben gleich geachtet wird, immassen dieselbe der Scharfrichter oder Schinder vollziehet, und die Ehrlosigkeit ihre Begleiterin ist. Vielleicht ist die Erinnerung, daß der blosse Straf-Pfahl mit dem Schand-Pfahl nicht zu vermengen sey, überflüßig,

anerwogen die Stellung an demselben nur auf ganz geringe Begünstigungen folget, und entweder gar keinen Verlust an der Ehre, oder doch wenigstens nur einen solchen Schimpf, der infamia facti genennet zu werden pfleget, nach sich ziehet. Weil das Hals-Eisen bey dem Pranger gebraucht zu werden pfleget, so erlediget sich die Frage von selbst, ob und wiefern solches zu den peinlichen Strafen gehöre? Der Verlust der Ehre oder die Unehrlichkeit; jedoch unter der Einschränckung, daß sie nicht aus einer bürgerlichen Sache, sondern aus einem Verbrechen entstehe, und als eine öffentliche Strafe, öffentlich, und durch äusserliche Zeichen vollzogen werde.

Puffendorf *l. c. C. II. §. 19.*

Eine solche Infamie wird in der

P. H. G. O. *art. 104. 110.*

ausdrücklich und mit dem besten Rechte den peinlichen Strafen gleich geschätzet; denn wann man die Würckungen einer solchen Infamie sowol nach den römischen als deutschen Gesetzen und Gewohnheiten bedencket,

HERTIVS *L. I. Paræm. XIV. in opusc. vol. I. Tom. III. p. 417.*

und insbesondere erwäget, daß der Ehrlose aller seiner Würden entsetzet, zu künftigen Ehren-Stellen untüchtig, und aus der Gesellschaft ehrlicher Leute gestossen werde, folglich die Sprüch-Wörter: Ehre verlohren, alles verlohren, und: *vita & fama pari passu ambulant*, gewissermassen wahr seyn, so wird man nicht zweifeln, daß eine solche Ehrlosigkeit viele eigentliche Leibes-Strafen übertreffe. Ferner die aus einem *infamir*enden Verbrechen entspringende ewige Landesverweisung;

Puffendorf *l. c. p. 202.*

theils wegen ihrer Dauer und Grösse des Verbrechens, theils wegen der Ehrlosigkeit, von welcher sie alsdann begleitet wird, wann auch schon davon in dem Urtheil keine Meldung geschiehet.

WERNHER. *Part. V. Obs. 151.*

Indessen fehlet es auch nicht an Rechtsgelehrten, welche sogar ohne allen Unterschied behaupten, daß alle Arten der Verweisung zur hohen oder peinlichen Gerichtbarkeit gehören.

BERLICH. *Part. I. Conclus. I. n. 10. p. 2.*

BESOLD. *in Thesauro practico*, voce: Hals-Gericht, *p. 375. edit. 1643.*

STRYK. *Vs. mod. tit. de jurisd. §. 8.*

GE. ENGELBRECHT. *Diss. de jurisdict. superiori sive alta & inferiori sive bassa secundum mores germanorum Sect. II. Membr. I. §. 5. p. 28. seqq.*

Die

die Verstrickung, wann einer in demselben Zirck oder Ort, darinn er verwürcket hat, ewiglich zu bleiben verstricket wird.

KRESS. *ad art. 161.*

In der Pfälzischen Criminal-Ordnung *Tit. 43.*

wird gesagt: mit Verbietung ehrlicher Gesellschaft und Verbannung in die Marckung. Welche Strafe in dem Herzogthum Würtenberg auch im Gebrauch ist. Die *Confiscation* des sämtlichen Vermögens, in soferne sie nemlich nicht ohnehin mit einer Lebens- oder würcklichen Leibes-Strafe verbunden ist; indem dadurch die leiblichen Umstände des Schuldigen in eine elende und schlimmere Verfassung, als durch manche würckliche Leibes-Strafe gebracht werden. Die Meynung des

CAPZOVII *Pract. rer. crim. P. III. qu. 135. n. 25-33.*

und vieler anderer,

GVIL. HIER. BRVCKNERI Progr. *de confiscatione bonorum in delictis occasione Leg. 2. C. de fals. moneta Jen. 1707. p. 8. seq.*

KRESS. *ad art. 218. §. 3. 4.* C. C. C.

daß, zum wenigsten nach dem heutigen Gerichts-Gebrauch, ausser dem Verbrechen der beleidigten Majestät, die Confiscation aller Güter nicht Statt habe, stehet mir nicht im Wege; denn, zu geschweigen, daß es weder an Rechtsgelehrten noch Richterlichen Erkenntnissen fehlet,

STRYK. *Vs. mod. Pand. L. 48. tit. 20.*

BEYER. *delin. jur. civ. sec. Pand. eod. tit.*

welche die auf das Römische Recht, selbst auf die Hals-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesetze,

Goldasts Bedencken von Confiscation der Zauber- und Hexen-Güter. Bremen 1661. 4. p. 132. 144.

Bruckner *l. c.*

gegründete gegenseitige Meynung bestärcken: so kan an den Orten, wo durch besondere Gesetze und Statuten einige Verbrechen mit dem Verlust aller Güter gebüsset werden,

HEN. BALTH. ROTHII *Diss. de confiscatione statutaria Jen. 1678. th. 3. seqq.*

die Geld-Busse, worein eine von dem Gesetzgeber bestimmte Leibes-Strafe verwandelt werden kan. Denn jene nimmt die Natur von dieser an sich.

v. Pufend. *§. 90. 91.*

Diejenige Geld-Strafe, welche in den Gesetzen einer würcklichen Leibes-

Strafe gleichgeachtet wird; welches auch alsdann geschiehet, wann wegen des Unvermögens des Thäters, solche zu erlegen, eine Leibes-Strafe an ihre Stelle gesetzet worden ist. Das Brandmahlen, Anbrennen der Schand-Zeichen, welches durch die Schinderknechte geschiehet, und ist ein Zeichen der Ehrlosigkeit. Daher vermehret es die Classe der peinlichen Strafen; wiewol es selten als eine besondere Strafe vorkommt, sondern gröstentheils mit andern Leibes-Strafen verbunden ist.

v. Puffend. *l. c. §. 49.*

Das unehrliche Begräbniß. Jedoch mit der Erklärung, daß es entweder ein so genanntes Esels-Begräbniß sey, oder doch zur Infamie des Verstorbenen geschehe: angesehen jene Art allezeit ein Verbrechen vom ersten Range vorausgesetzet, und durch den Scharfrichter unter dem Galgen, oder auf dem Schind-Anger unternommen wird, dieses aber ein öffentliches Zeichen der Ehrlosigkeit ist, welche den Leibes-Strafen an der Seite gehet.

v. Puffendorf *§. 98.* u. f.
LAUTERB. *coll. theor. pr. L. XI. T. VII. §. XIV.*
BOEHMER. *Jur. Paroch. S. 4. C. 2. §. 11.*

Derjenige Wiederruf, welcher entweder in Gegenwart des ungehorsamen Schuldigen von dem Scharfrichter verrichtet,

STRYK. *Us. mod. tit. de injur. & famos. Lib. §. 32.*

oder wegen der muthwilligen Abwesenheit des Beklagten, zur Strafe des Ungehorsams, als geschehen angenommen wird. Unter diesen Bedingungen gehöret der Wiederruf wegen der damit verknüpften Unehrlichkeit und Landes-Verweisung allerdings zu den peinlichen Strafen.

conf. BERGER. *Elect. jur. crim. p. 83. ax. 4.*

Diesem allem zu Folge muß, wenigstens ausser Sachsen, und an den Orten, wo die Sächsischen Grundsätze nicht angenommen sind, bey dem erweiterten oder mittlern Begriff der peinlichen Sachen diese Regel zum Grunde geleget werden: Alle Sachen, die ein Verbrechen angehen, worauf eine Lebens- oder würckliche Leibes-Strafe, oder eine solche, die der Leibes-Strafe gleich geachtet wird, erfolget, werden κατ' ἐξοχήν, peinliche Sachen genennet. Wobey wir nicht unerinnert lassen können, daß in diesem Verstande die Causæ criminales mit den peinlichen Sachen in der gesetzlichen Sprache einerley Bedeutung haben.

§. 9.

Rechtmäßige oder willkührliche.

Welche wir bishieher beygebracht haben, haben die Gesetze selbst, oder die Gewohnheiten besonders bestimmet. Jedoch weil die Gesetze öfters die Art der Strafe nicht exprimiren, sondern dem Gewissen derer Urtheiler

theiler überlassen: so entstehet daher ein neuer Unterscheid unter denen rechtmäßigen und willkührlichen Strafen.

L. II. π. h.

Jene werden genennet, welche der Richter wider die Beschreibung des Gesetzes freventlich nach seiner Willkühr nicht bestimmen, und verändern kan:

DAMHOVD. *Pr. Crim. C. 55. n. 6.*

diese aber, deren Bestimmung besonders, und überhaupt von der Willkühr des Richters, jedoch ad analogiam juris adstringirt worden, hänget,

C. C. C. *Art. 109. 112. 114. 150. 157. 208.*

oder deren Wahl ex pluribus determinatis dem Richter ist überlassen worden.

C. C. C. *Art. 111. 159.*
CARPZ. *qu. 133. n. 1.*

§. 10.

Die Sätze.

Weil aber das Uebel der Leidenschaft ob malum actionis zugefüget wird, und zwar auctoritate publica, und nicht privata: so sind an dieser Stelle folgende Sätze zu bemercken: I) die Strafe wird wegen einem Verbrechen auferleget; II) zielet auf die allgemeine Wohlfarth; III) dieselbe zu bestimmen kommt dem Gesetzgeber zu; IV) der Richter applicirt sie; V) ist nach denen Gesetzen aufzulegen, und VI) nach der Proportion, so von der Natur eines jeden Verbrechen hanget.

§. 11.

Welche Handlungen zu bestrafen sind.

Weil nun die Strafe wegen einem Verbrechen auferlegt wird,

§. præced.

dasselbe aber ein Actus ist, so freywillig wider die Gesetze ist unternommen worden:

Sect. I. §. 29. supr.

so folget, daß 1) nicht nur die Verrichtungen, sondern auch 2) bisweilen die Auslassungen gestraft werden, ja auch 3) die Unternehmungen, so durch äusserliche Handlungen sind erklärt worden,

C. C. C. *Art. 104. 178.*

nicht aber 4) allein die blossen Gedancken,

L. 18. π. de pœn.
Sect. I. §. 36. supr.

auch nicht 5) die Handlungen, mit welchen die bürgerliche Gesellschaft nicht verletzt wird, noch die Handlungen, so denen Tugenden entgegen gesetzt worden;

GROT. *de J. B. & P. L. 2. Cap. 20.*

vielweniger 6) die Uebelthaten, welche aus der Disposition des Gesetzes vor verloschen zu halten sind.

Sect. I. §. 343. supr.

§. 12.

Welche Personen.

Aus eben demselben Satze wird ferner beygebracht, daß 7) dieselben nur zu bestrafen seyen, welche selbst delinquirt haben;

L. 22. C. h.

8) welche wahrhaftig delinquiren können;

Sect. I. §. 41. supr.
vid. *art. 179.* C. C. C.

9) wann mehrere gleichförmig delinquiren, so werden alle gestraft;

C. C. C. *Art. 148.*
L. f. ad L. Corn. de sicar.

hingegen sind nicht 10) die Erben zu bestrafen;

de COCCEI *de obl. hered. ex del. def. Sect. 4. §. 1.*

die bürgerliche Strafe gravirt nicht die Erben ante litem contestatam nach dem bürgerlichen Recht,

L. 33. 58. de obl. & act.

jedoch wol nach dem Jure canonico,

Cap. 14. de sepult.
Cap. 5. x. de rapt.

allwo die Erben ohne Unterscheid gehalten werden. Die Criminal-Strafe gravirt die Erben nicht anderst, als wann a) der Verstorbene schon condemnirt worden ist, b) und eine solche Strafe bevorstehet, welche aus denen Gütern zu bezahlen ist.

de COCCEI *cit. l. §. 30.*

Jedoch wird einer quoad effectum præsentem für condemnirt gehalten, welcher gewaltsamer Weise, mit Vorwissen der Uebelthat, Hand an ihm gelegt hat, wegen den Verbrechen, auf welches die Confiscation aller Güter ist behauptet worden;

L. pen. C. si reus vel accus.
C. C. C. *Art. 135.*

auch nicht 11) die Kinder,

L. 26. π. de pœn.

ausgenommen in dem Majestäts-Verbrechen;

L. 5. C. ad L. Jul. majest.

auch

auch nicht 12) die unvernüftigen Thiere;

CARPZ. *qu. 131. n. 17.*

auch nicht in dem Crimine sodomitico ist das Thier zu bestrafen, sondern damit nur das Angedencken der abscheulichsten Lasterthat auf alle möglichste Weise ausgerottet werde. Auf eben dieselbe Art, als wie bisweilen die Häuser, in welchen das Verbrechen ist begangen worden, wegen Grösse der Uebelthat eingerissen werden,

Sächs. Landr. *L. 3. art. 1.*

Weichb. *Art. 38.*

Schwaben-Spiegel, *Cap. 115. 350.*

THEODOR. *Colleg. crim. Cap. 10. §. 3. lit. b.*

jedoch wird eigentlich also auf die leblosen Sachen nichts behauptet, welches könnte bestrafet werden.

§. 13.

Ob die Todten zu bestrafen sind.

Weil ferner die Strafe auf die Wohlfarth einer Stadt zielet, *Sect. II. §. 10. 2)* und diese vornemlich befiehlet, daß andern ein Schrecken durch Auflegung der Strafe beygebracht werde:

§. 2. supr. Sect. II.

so folget, daß 13) die Strafe ordentlicher Weise zwar an einem Lebendigen, jedoch bisweilen auch an einem Todten kan dictirt werden;

Sect. I. §. 307. supr.

wiewol, weil kein Lebendiger, ausser ein Confessus, oder Convictus mit der Strafe kan beleget werden,

Sect. I. §. 195. supr.

dieses auf denselben Fall nicht kan applicirt werden, wo einer vor dergleichen Ueberzeugung gestorben wäre.

vid. CARPZ. *qu. 131. n. 35.*

§. 14.

Ob diejenigen, welche die Strafe schon ausgestanden haben.

Aus eben demselben Principio folget ferner, daß 14) so oft der Beschuldigte durch die Strafe dem Publico ein Genügen thut, von neuem nicht kan gestraft werden, wann er auch meistens von dem Judice forensi in foro deprehensionis ist gestraft worden,

L. 14. π. de accus.

L. 9. π. naut. caup. stabul.

deme vornemlich die Auctorität der rei judicatæ beystimmt, ausser es ist a) die Strafe von einem Judice incompetente auferlegt worden,

Ill. BOEHMER. *Tom. II. Conſ. 1120.*

und es wäre 3) eine gelindere Strafe, als es sich geziemet, auf eine wahrscheinliche Injurie des Gerichts, wo das Verbrechen ist begangen worden, applicirt worden.

LYNCK. *dec. 1093.*

§. 15.

Wer die Strafen bestimmet.

Und weil ferner dem Gesetzgeber zukommt, die Strafen zu bestimmen:

§. 10. 3. supr. h. Sect.

so folget, daß derjenige nicht nur die schon vorgeschriebene Strafen in totum aufheben, und andere an deren Stelle erwehlen: sondern auch in einem jeden eigentlichen Fall erlassen, und die Erlaubniß indulgiren kan, da die Aggratiation darzwischen kommt. Und ist denen Reichs-Ständen die Macht, die Strafe der Confiscation aller Güter, wider die peinliche Halsgerichts-Ordnung, in gewissen Verbrechen von neuem aufzulegen, nicht in Zweifel zu ziehen, welches jedoch haben will

HERTIVS *de superior. territ. §. 43.*

deme aber geantwortet hat

KRESS. *ad art. 218. C. C. C. §. 4. not. 3.*

und weil er, indem er dieses thut, ein Gesetz giebt;

§. 6. Inst. de I. N. & G.

in diesem aber allein dessen Willen hinlänglich ist: so erhellet leichtlich, daß derselbe auch ohne gerechte Ursache diese Macht ausübe;

BERGER. *El. crim. P. I. Suppl. obs. 8.*

denn alle Strafen sind heut zu Tage juris humani.

THOMAS. *de jur. aggrat. in hom.*

CARPZ. *qu. fin. num. 29.*

§. 16.

Dem Richter kommt zu, solche zu appliciren, und nicht zu verändern.

Weil überdieß dem Richter als Diener, nicht als Schiedsrichter derer Gesetze zukommt, die bestimmten Strafen zu appliciren:

§. 10. 4. supr.

so folget, daß 1) keine privat-Rache zu ergreiffen seye, ausser in denen Fällen, so besonders in denen Gesetzen ausgenommen sind; 2) daß ein Magistratus subalternus keine Strafen nach Willkühr remittiren,

BERG. *c. l.*

noch

noch auch 3) jene in andere verändern kan, wann er auch gleich das merum imperium hätte;

L. 1. §. 4. π. ad SCt. Turpill.

C. C. C. *art. 104. 165.*

wie auch die Herren Wittenberger gesprochen haben

apud BERGERVM *cit. l. obs. 9. in f.*

wiewol die Praxis, vornemlich in Sachsen, eine Veränderung hat, wie die Præjudicia

apud LYNCKERVM *dec. 23. 225.*

es beweisen. Billig ist auszunehmen der Fall, a) wo der Endzweck der dictirten Strafe nicht bequem kan erhalten werden, vielleicht wegen der nahen angränzenden fremden Landen, wie von der Relegation geantwortet haben die Herren Hallenser im Monat Merz 1734. b) wann die determinirte Strafe in summum præjudicium tertii zielet,

Ill. WERNH. *P. II. obs. 444.*

c) wann das Gesetz die Strafe nicht namentlich beschrieben hat,

GRIERNER *de his, quæ per eam jurisd. trib. §. 15.*

und endlich d) in Sachsen ist denen Edelleuten, welche mit der Patrimonial-Jurisdiction sind belehnet worden, das Recht, die ausserordentlichen Strafen zu verändern, ist gegeben worden,

BERG. *Oecon. jur. Lib. 3. tit. 15. th. 17. n. 3.*

ausgenommen in dem Ehebruch;

IDEM *El. crim. p. 156.*

conf. THOMAS. Juristische Händel *P. I. p. 145.*

vielweniger kan er 4) über diejenige mit dem Beschuldigten vor der Sentenz transigiren,

BRVNN. *de proc. inqu. Cap. 10. n. 29.*

BERGER. *El. crim. p. 211. & Suppl. II. obs. 171.*

doch wol 5) kan er befehlen, daß wann einer nichts im Vermögen hat, an den Leib büssen solle;

MENKE *de tergo subsidiario.*

ansonsten aber 6) muß er auf alle Verbrechen gleichförmig behaupten,

C. C. C. *art. 150.*

und 7) von aller unzeitigen Barmherzigkeit entfernet seyn.

vid. KRESS. *ad cit. art. in f.*

§. 17.

§. 17.

Bisweilen kommt es privat-Personen zu, die Strafe aufzulegen.

Wir haben gesagt, daß die privat-Rache, welche dem bürgerlichen Stande sehr gehäßig ist, nicht zu ergreiffen seye, ausser in besondern erlaubten Fällen.

S. præced.

Hieher referire ich 1) den Fall, da einer ex moderamine inculpatæ tutelæ den andern tödtet;

C. C. C. *art. 142.*

2) welcher, nach dem Römischen, einen Dieb zur Nachtzeit, oder bey Tag, jedoch da er vorhero um Hülfe gerufen, getödtet hat,

per verba *LL. XII. Tab.*

wo es heißt: Si nox furtum faxit & in aliquis occisit jure cæsus esto;

L. 54. §. 2. π. de furt.

L. 9. ad L. Corn. de Sic.

Sed vid. CARPZ. *qu. 32. n. 38.*

3) welcher einen Ehebrecher bey seinem Weibe oder Tochter auf der frischen That gefunden, und solchen tödtet,

per verba *LL. XII. Tab.*

malchum in adulterio. Deprehensum necato, welche Verordnung nachgehends in dem lege Julia auf seine Art ist limitirt worden;

L. 22. §. 4. π. ad L. Jul. de adult.

conf. C. C. C. *art. 150.*

Const. BAMBERG. *art. 142.*

4) welcher einen Jungfern-Räuber, den er auf frischer That ergriffen, getödtet;

L. un. C. de rapt. virg.

5) welcher mit der Schärfe des Schwerdts einen Flüchtling tödtet;

vid. Reichs-Fuß-Knechts-Bestallung zu Speyer de An. 1570. *art. 22.*

Reuter-Bestallung *de An. 1570. art. 63.*

6) welcher, vor Zeiten in Deutschland, die privat-Feindschaften mit Waffen, und mit der Befehdung verfolget wurde.

§. 18.

Nach der Form des Gesetzes.

Weil ferner die Strafe denen Gesetzen muß conform seyn:

S. 10. 5. supr.

so

so folget, daß 1) in denenjenigen Fällen, in welchen nirgends die Strafen sind bestimmt worden, keine können dictirt werden;

C. C. C. *art. 104.*

2) diejenigen, welche in denen Gesetzen nicht hinlänglich sind erklärt worden, dem arbitrio judicis sind überlassen;

C. C. C. *cit. art.*

3) welche ausführlich dem arbitrio judicis unterworfen worden sind, aus dessen Gemüths-Meynung denen Beschuldigten aufzulegen sind, wann nur 4) dasselbe arbitrium auf die ungewöhnlichen Strafen nicht gezogen wird;

CARPZ. *qu. 133. n. 15.*

5) in alternativis ist regulariter die Wahl dem Richter, und nicht dem Beschuldigten eigen.

CARPZ. *cit. l. n. 49.*
BERGER. *Suppl. ad ordin. proceſſ. Saxon. conſ. 99.*

§. 19.

Weil aber die Gesetze wegen denen Verrichtungen oder Unterlassungen veränderlich sind, und doch die Strafe wegen einem Verbrechen auferlegt wird; Nach denen Gesetzen jedes Orts.

§. 11. supr. h. Sect.

dasselbe aber aus dem Ort der Verrichtung æstimirt wird:

Sect. I. §. 38. 4.

so ist augenscheinlich, daß 1) der Beschuldigte nach denen Gesetzen eines Orts, wo das Verbrechen ist begangen worden, nicht wo die Inquisition hängt, zu bestrafen seye;

LEYSER *ad π. Sp. 74. n. 5.*

sonderlich wann die Statuta milder, als das gemeine Kayserliche Recht wären, und muß man den Proceß nach Herkommen und Gewohnheit des nachforschenden Gerichts einrichten;

Frölich v. Fröchlichsburg *Comment.* ad C. C. C. *Tr. I. L. I. tit. 11. n. 4.*

und ist eben das Principium auch in casu adulterii, so anderswo begangen worden, zu appliciren;

CARPZ. *qu. 54. n. 1.*

und sind auch nicht die Leges domicilii, als wann es gleichsam daselbst ein Ehebett seye, mit

ZIEGLERO *dicaſt. concl. 15. §. 48.*

in subsidium zu benennen;

Ill. WERNH. *P. I. obs. 404.*

dann der Reatus, welchen die Strafe vindicirt, bestehet in Verletzung derselben Gesetzen, auf welche einer verbunden ist. Solche aber sind allerdings, welche, wo der Beschuldigte wohnet, im Schwange gehen. Dannenhero ist der Grund dieser Verordnung nicht mit CARPZOV in quasi contractu, sondern in der necessitate subjectionis, in welchen Ansehen er adstringirt wird, der in dem Ort wohnet, zu suchen; es ist auch 2) hier nicht auf den Reatum zu attendiren, welchen der Delinquent nach denen Principiis seiner Religion geräth;

I. S. F. BOEHMER. *Diss. de var. sacril. spec. ex ment. jur. canon. posterior. §. 8.*

3) wann die Statuten cessiren, so muß man sich nach denen Landes-Gesetzen, in subsidium aber nach der P. H. G. Ordnung Carl des V. richten, wann diese wiederum mangelt, so ist die Norm 4) das Jus commune, welches jedoch vergeblich in den Sachsen- und Schwaben-Spiegel, oder in denen Reichs-Abschieden gesuchet wird, wie solches lehret

BEYER. ad *art. 104. pos. 3.*

jedoch auch nicht allein das Jus civile, wie eben dieser

cit. l. pos. 8.

dafür hält.

Sect. I. §. 26.

§. 20.

Muß nach dem Verbrechen proportionirt seyn.

Weil man ferner glaubet, daß das Gesetz die Proportion in denen Strafen beobachtet habe, und derowegen die Strafe nach dem Verbrechen muß proportionirt seyn;

§. 10. 6) supr. h. Sect.

so ist sich bishieher, und im Zweifel auf das Gesetz zu verlassen, damit der Richter nicht etwas härteres, oder gelinderes bestimmet.

L. 11. pr. π. de pœn.

L. 13. π. eod.

Weil jedoch der geringste Umstand das Factum verändert: so begreift man, daß 1) die Strafen aus gerechten Ursachen nicht nur zu schärfen, sondern auch zu lindern sind,

L. pen. π. de pœn.

C. C. C. *Art. 137. 159. 179.*

von welcher Ursache man nicht nur ex damnato dato, sondern auch ex gradu malitiæ urtheilen muß. Dannenhero nichts so natürlich ist, als daß deren

Be-

Bestrafung streng seye, welche nach der Kunst, und verborgen schaden, daß die Gefahr desto schwehrer kan vermieden werden;

KRESS. *ad art. 109. §. 2.*

2) daß die Richter in leichtern Verbrechen zur Mildigkeit, in schwehrern zur Schärfe müssen geneigt seyn; 3) daß die Proportion in willkührlichen Strafen dem Gewissen des Richters übrig seye, und aus der Würckung und Grösse des Verbrechens abzumessen seye;

L. 16. π. de pœn.
KRESS. ad *art. 127. §. 2. n. 4.*

und sogar 4) bisweilen die willkührlichen Strafen zum Tode können extendirt werden;

L. 13. π. de pœn.
L. 9. de extraord. crim.
conf. BEYER. *ad π. tit. de injur. pos. 1.*

und stehet nicht im Wege der

Art. 104. C. C. C.

daß überhaupt aber 5) die Strafen also müssen geschaft worden seyn, daß das Uebel der Leidenschaft die Wollust übersteige, welche einer aus der Uebelthat nehmen kan. Dann es ist auch ansonsten kein anderer Endzweck der Strafen enthalten.

§. 21.

Gleichwie nun die Schärfe aus gerechter Ursache geschiehet: *§. præced.* Wann sie zu schärfen ist.

so folget, daß 1) die ausserordentlichen und willkührlichen, bisweilen auch die ordentlichen Strafen, propter pluralitatem, und Wiederholung derer Uebelthaten, oder wegen einen andern sonderbaren Umstand in schwehrere können verwandelt werden, welches vergeblich in Zweifel ziehet

CARPZ. *qu. 7. n. 9.*
conf. *Art. 113.* C. C. C.

2) daß denjenigen in diesem Fall bisweilen ausserhalb eine Vermehrung mit Recht sich hinzu nahe,

§. 4. supr. h. Sect.

nicht nur in denen Fällen, so in denen Gesetzen sind ausgedruckt worden,

C. C. C. *Art. 124. 130. 131. 137.*

sondern auch die in denen Gesetzen nicht ausgedruckt worden sind.

KRESS. *ad art. 193.*

§. 22.

Aus welchen Ursachen die ordentlichen Strafen zu mitigiren sind.

Und weil die Milderung von dem Richter aus gerechter Ursache geschehen soll,

§. 20. 1) supr.

diese aber aus der Bestimmung des Gesetzes, oder aus dem rechten Grund, nach deren sich der Gesetzgeber hatte richten wollen, abhanget:

C. C. C. *Art. 160.*

so können veränderliche Milderungen vorkommen,

vid. CARPZ. *qu. 142.*

welche entweder allen Verbrechen gemein, oder einzeln eigen sind. Von jenen an diesem Ort zu handeln ist, welche wiederum entweder alle Strafen, oder nur die ausserordentlichen, und willkührlichen berühren. Dahin referire ich 1) den Mangel der *Deliberation*, des Betrugs und des Gerichts. Dannenhero die Strafe zu lindern ist wegen des Alters,

L. 7. C. de pœn.
Cap. 2. x. de delict.
C. C. C. *Art. 164. 29.*

nemlich des jungen Alters; welches jedoch nicht zu sagen ist von dem zunehmenden Alter, welches den Dolum nicht ausschließt,

CARPZ. *qu. 145. n. 12.*

wegen der Trunckenheit,

CARPZ. *qu. 146. n. 33.*
Ill. BOEHMER. *tom. II. Consult. 1056.*

auf welche jedoch in denen Preußischen Landen, wegen einem besondern Edict, ja auch überhaupt in foris militatibus, nicht gesehen wird; ferner wegen des Zorns, und wegen Gewalt derer Delinquenten, so aus einer Ursache entstanden ist,

L. 1. §. f. ad L. Corn. de sic.
Ill. BOEHMER. *cit. l. n. 1060.*
CARPZ. *qu. 146. n. 41.*

wegen einer Schuld, auch propter *latissimam*,

L. 5. §. f. π. de pœn.
L. 16. π. eod.
Dissent. LEYSER *ad π. spec. 154. n. 9.*

wegen der Verführung, Tummheit, Melancholey,

KRESS. *ad art. 179. §. 3.*

wegen

wegen den Zustand eines Beschuldigten, der taub und stumm zugleich ist;

IDEM vom Recht der taub und stumm Gebohrnen, Cap. 3. §. 14.

2) wegen Ungewißheit des *Corporis delicti*;

C. C. C. *Art. 6.*

vid. ramen ill. WERNH. *de cerebrin. certitud. corpor. delict.*

3) wegen den Vorhaben;

C. C. C. *Art. 178.*

bisweilen 4) wegen den *Concursum*; 5) wegen mercklicher Vielheit derer Beschuldigten.

DRESSELIVS *de decimatione delinquentium.*

§. 23.

Die ausserordentliche und willkührliche Strafe wird gelindert 1) wegen Beschaffenheit des Geschlechts; Aus welchen die ausserordentliche und willkührliche?

BERG. *El. crim. Suppl. 2. Obs. 3.*

2) wegen Ehre einer Person;

KRESS. *ad art. 160. §. 2. not. 2. art. 177. §. 1. not. 4.* C. C. C.

wiewol auch die infamirende Strafen, besonders das Aufhängen, denen Edelleuten bisweilen pflegen remittirt zu werden;

NOLDEN. *de nobil. Cap. 12. §. 10.*

3) wegen der *Transaction* mit dem verletzten Theil,

CARPZ. *qu. 148.*

welche jedoch nach seiner Art die Capital-Strafe des Diebstahls aufhebt;

C. C. C. *Art. 160.*

LVDOV. *de restit. rei furtiv.*

4) vornemlich wegen der Verführung, und Hoffnung der Besserung;

L. 20. π. de pœn.

CARPZ. *qu. 150. n. 4.*

5) wegen der Reue, so in continenti ist erklärt worden;

LVDOVICI & BASTINELLER *de pœnit. in crim.*

6) wegen Langwierigkeit des Gefängnisses, so durch den Verzug des Deliquenten nicht ist verursacht worden;

L. 23. C. de pœn.

BERGER. *El. crim. p. 284.*

CARPZ. *quæst. 49. n. 43.*

7) wegen Leibes-Schwachheit.

CARPZ. *qu. 144. n. 40.*

Die Capital-Strafe wird wegen Kranckheit des Beschuldigten nicht verändert, sogar, daß sie nicht einmal wegen der hinfallenden Sucht kan erlassen werden, wie zwar die Herren Wittenberger gemeynt haben.

vid. BERGER. *cit. l. p. 215. & 417.*

conf. WERNH. *P. 10. obs. 15.*

Wegen Leibes-Schwachheit pflegt auch denen schwangern Weibern die Milderung zu Hülfe zu kommen. Inzwischen bringt

RICHTER. *P. I. dec. 7. n. 3.*

herbey, daß eine Weibsperson, so einige Tage schwanger gewesen, gelinder seye fustigirt worden; 7) wegen Aufführung des vorigen Lebens-Wandels.

STRYK. *de vita ante acta.*

§. 24.

Wie das Vorhaben zu bestrafen ist.

Sintemal unter die milderten Strafen nach seiner Art das Vorhaben gehöret;

§. 22. 3) supr.

dieses aber eine rechte Vorbereitung derer Mittel ist, um die Uebelthat zu vollbringen: so erhellet, daß allein die Gedancken hieher nicht gehören,

§. 11. 4) supr. h. Sect.

sondern hier ein Angriff des Wercks, jedoch ohne erfolgte Würckung, supponirt werde. Gleichwie aber dergleichen Vorbereitung in denen Stuffen unterschieden ist, und entweder wenig, oder weit von der Vollbringung der Uebelthat entfernet ist: also sind auch verschiedene Fälle untereinander zu unterscheiden. I. Das Vorhaben, welches vor sich in eine sonderbare Uebelthat abgehet, ist mit derjenigen Strafe zu belegen, welche die Gesetze wider dieselbe Uebelthat verordnet haben. II. Bisweilen es der Vollbringung in denen Gesetzen verglichen, wo man sich nach denen Gesetzen richten muß, als wie in den Majestäts-Verbrechen,

L. 5. C. ad L. Jul. majest.

in dem verrätherischen Todtschlag,

L. 1. π. ad L. Corn. de sic.

L. 7. C. eod.

in parricidio.

L. 1. in f. ad L. Pomp. de parricid.

III. Ansonsten wird es regulariter ausserordentlich gestraft, in Ansehen, ob es ad actum proximum, oder remotum kommen wird? daß jedoch, welcher, so viel an ihm gewesen, das Verbrechen vollbracht hat, von der ordentlichen Strafe in grausamen Verbrechen nicht befreyet wird,

vid. STRVV. *obs. Crim. Cap. 8. obs. 24.*
SCHILTER. *Ex. ad π. 49. §. 128.*

obschon die Art der schärfern Strafe meistentheils pflegt erlassen zu werden, und eine simple Todes-Strafe dafür substituirt wird.

KRESS. *ad art. 178. §. 2. reg. 4.*

IIII. Man muß darauf sehen, ob die Würckung in einer jeden äusserlichen That, oder ob es durch die Reue des Delinquenten ist verhindert worden? dann hier wird schwehrer, wann die res nicht mehr integra ist, die Strafe gemildert.

LVDOVICI & BASTINELLER *de effectu pœnit. in crimin.*

§. 25.

Auf dieselbe Art muß man von dem Concursu veränderlich urtheilen, wo einer sich zu einer Missethat hinzuthut, so von einem andern wahrhaftig ist begangen worden. Dieses aber geschiehet in befehlen, heissen, in Rathgeben, in Eingehung der Gesellschaft einer Missethat, in Hülfleistung, in Annehmung der Uebelthäter, in Theilung von dem Gewinnst der Missethat, einen andern in unerlaubten Thaten zu unterweisen, die zu unternehmende Missethat nicht zu verhindern, die vollkommene Missethat nicht zu verbergen, anzureitzen, und zu billigen. Wie der Concursus?

Sect. I. §. 37.

In diesen Fällen muß man wiederum, was die Strafe anbelangt, untersuchen, ob der concursus proximus, oder remotus seye.

C. C. C. *Art. 177.*

§. 26.

Derowegen aber folget: daß 1) der Mandans und Mandatarius ordentlicher Weise mit eben derselben Strafe beleget werde; Die Fälle, so hieher gehören.

L. 3 §. 4. π. ad L. Corn. de sic.
L. 15. π. eod.
L. 5. C. de accus.
STRYK. *de mand. ad delinqu.*

2) der etwas geheissen wird auch mit der ordentlichen Strafe belegt, als wann er selbst mit eigener Hand die Bosheit verübt hätte;

L. 11. π. de injur.

L. 15.

L. 15. π. ad L. Corn. de sic.

wie auch 3) der einen specialen Rath darzu gegeben, in sofern der Principalreus ohne demselben nicht hätte sündigen können;

STRYK. *de imput. fact. alien. Cap. 5. n. 52.*

und der 4) welcher einen angereizt hat, und gar sehr darzu überredet;

STRYK. *de jur. persuas. Cap. 5.*

oder 5) der eine ausführliche Gesellschaft der Missethat eingehet.

C. C. C. *Art. 148.*

KRESS. *ad Art. 111. §. 8.*

Wie, wann aber die Aufnahme und Theilung zugleich concurrirt, ob eine Gesellschaft der Missethat alsbald vor beschlossen scheinet, daß wegen einen solchen Concursum die ordentliche Strafe kan auferlegt werden? Also scheinet dieses zu behaupten

HERTIVS *Lib. paræm. CII. §. 2.*

Aber man muß vielmehr darauf sehen, ob die Aufnahme, so boshafter Weise geschehen, vorhergehet, oder ob die Vollbringung nachfolget, wie dieses gar recht beschrieben hat

KRESS. *ad art. 40. §. 5.*

oder der 6) selbst auf die That der Missethat eine reale Hülfe beyträgt.

BEYER. *pos. 2. ad art. 178.*

Hingegen ist ausserordentlich zu bestrafen, 7) welcher die Schuldigen aufnimmt;

GRANZ. *def. reor. P. I. p. 536. n. 249.*

8) welcher von dem Gewinnst der Missethat einen Theil empfängt;

CARPZ. *qu. 87. n. 43.*

9) in unerlaubten Thaten einen andern unterweiset;

HARPRECHT. *resp. 75. n. 45.*

10) der bisweilen die Missethat wissentlich nicht verhindert;

COCCEI *de soc. crim. p. 7.*

oder 11) die vollbrachte Missethat verbürget;

HERTIVS *Lib. I. paræm. 120.*

oder 12) solche billiget, approbiret, und nachgehends daraus ein Præmium hoffet,

LYNK. *de soc. crim.*

obschon in diesen letztern Fällen die Strafe gelinder wird.

§. 27.

Die unächten Ursachen zu mildern.

Denen unächten Ursachen, deren sich gemeiniglch die Gelehrten in Milderung der Strafen bedienen, zehle ich bey die vortrefliche Kunst des

Be-

Beschuldigten, die Versprechung, daß einer nicht soll gestraft werden, die freywillige Bekenntniß des Beschuldigten, die Fürbitte einer Weibsperson, die Armuth, die vielen Kinder, die Bekehrung.

CARPZ. *Pr. Crim. qu. 149.*

§. 28.

In wiefern die eine Strafe die andere verschlinget.

Wir haben oben gesagt, daß die Auflegung derer Strafen einzig und allein die Wohlfarth einer Stadt zum Ziel hat.

§. 2. supr. h. Sect.

Weil aber einer öfters ein Beschuldigter mehrerer Verbrechen wird, diesem Endzweck aber durch eine oder die andere Strafe genugsam vorgesehen wird, überdieß auch mehrere Strafen öfters sich untereinander aufheben: so ist die Regel eingeführt worden: daß die grössere Strafe die geringere verschlinge.

C. C. C. *Art. 108. 163.*

Derowegen führen sie an: Wann I. mehrere Haupt-Verbrechen concurriren, so ist aus allen dasselbe, deme vor andern eine schwehre Strafe bevorstehet, mit Hinterlassung derer übrigen Strafen, zu erwehlen,

CARPZ. *qu. 132. n. 19. seq.*

ausser daß wegen Menge und Vielheit derer Verbrechen bisweilen die Schärfe kan hinzukommen.

§. 21. supr. h. Sect.

II. Wann einer eine Capital-Strafe, der andere eine pœnam corporis afflictivam verdienet, daß diese ausgelassen, und allein die Todes-Strafe auferleget werde.

CARPZ. *cit. l. n. 62.*

III. Wann keiner aus denen concurrirenden der Todes-Strafe würdig ist, sondern entweder alle, oder einige die pœnam corporis afflictivam verdienen: daß eine Strafe, welche den Leib ängstiget, vor allen aufzulegen seye.

BERGER. *El. crim. pag. 66.*

Und endlich IIII. wann etwelche geringe Verbrechen concurriren, daß auf keines die pœna corporis afflictiva, sondern auf jedes eine geringe oder willkührliche Strafe ist verordnet worden, so können mehrere Strafen, in sofern sie verträglich sind, dem Beschuldigten angethan werden;

Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. I. L. 4. tit. 9. n. 8.*

wiewol auch hier die Schärfe bis auf die Fustigation zuläßt

CARPZ. *cit. l. n. 82. seq.*

Jedoch kan bisweilen wegen einem Verbrechen eine mannichfaltige Strafe, die ihm nicht entgegen ist, dictirt werden.

§. 29.

Das Urtheil von Häuffung derer Strafen.

Also wird zwar in foro von Häuffung derer Strafen meistens geurtheilet; doch bekenne ich, daß der Grund, welchen sie aus der Ungleichheit, oder, wie sie reden, aus der Unverträglichkeit suchen, sehr schwach seye. Es sind allenthalben die Strafen, deren eine die andere zernichtet, wann eine natürliche Ungleichheit vorhanden ist, in welchem Fall die Sache vor sich klar ist. Aber die meisten können zugleich bestehen; aus der Gewohnheit aber, oder vielmehr aus der irrigen Auslegung derer Gelehrten, werden sie pro contradictoriis, das ist, pro incompatibilibus gehalten, wie nicht in Abrede ist

CARPZ. *qu. 132. n. 64.*

Also bringt er I. mehrere Strafen des Todes herbey;

IDEM *cit. l. n. 25.*

II. eben dasselbe Recht applicirt er auf die Vereinigung der Todes-Strafe mit der pœna corporis afflictiva;

ID. *cit. l. n. 64.*

ja er läßt III. nicht einmal den Concursum zweyer Strafen, die den Leib ängstigen, zu.

ID. *cit. l. n. 69.*

Aber was den erstern Fall anbetrift, so läßt er zwar die Vermehrung derer Missethaten wegen der Grösse zu,

ID. *cit. l. n. 64.*

und hat es ausdrücklich bewiesen

FREIBER. *de pœna gladii post suspendium.*

Dem andern Fall stehen viele Exempel der Todes-Strafe entgegen, so mit der Abhauung der Hand sind conjungirt worden.

vid. THEATRO EVROPAEO *tom. VII. p. 80.*
PVFFENDORF. *de rebus Suec. p. 996.*
LÜNIG. *Tom. I. Cod. diplom. p. 1771.*
conf. HARPRECHT. *Vol. nov. Conf. 100.*

An den letztern Fall endlich zweifelt selbst

CARPZ. *cit. l. n. 72.*

welches, wann es wahr ist, wie es auch gänzlich ist, so erhellet nicht, in welcher Gestalt die bewegte Widerwärtigkeit kan vertheidiget werden. Fürwahr, in welchem Recht die Relegation mit der Fustigation, das Reissen

mit

mit glüenden Zangen, auſſer der Ungleichheit, mit der pœna capitali kan conjungirt werden; in eben denſelben Recht kan auch geſagt werden, daß die Vermehrung anderer Strafen kan tolerirt werden, und der Vernunft nicht zuwider iſt. Nun iſt entweder alles dieſe falſch und ungerecht, oder es wird die Vernunft, ſo von der Ungleichheit genommen worden iſt, in den ächten Gründen verlaſſen.

§. 30.

Auf dieſe Art wird der allgemeinen Wohlfarth durch die Strafe ein Genügen gethan. Weil aber die meiſten Verbrechen auch die privat-Perſonen verletzen, jedoch die Satisfactio publica die privat-Satisfaction nicht aufhebt: Die Strafe hebt die privat-Satisfaction nicht auf.

Sect. I. §. 44.

ſo folget, daß man denen Verletzten auch vor ſich ſelbſt zu Hülfe kommt, obgleich eine öffentliche Strafe iſt auferlegt worden.

C. C. C. *Art. 107. 211. 213. 218.*

CARPZ. *qu. 80. n. 103.*

LVDOVICI *de reſtit. rei furtiv.*

Auch nicht anders iſt es nach dem Jure germanico zu behaupten, nach dem Sprüchwort: Mit dem Tode weidet man dem Richter, und büſſet dem Kläger; deſſen ächten Sinn die wenigſten recht erreicht haben.

vid. BEYER. *ad π. tit. ad L. Corn. de ſic. poſ. 7. in not. lit. p.*

HEINECCIVS *ad Inſt. §. 1070.*

CAP. II.

Von dem Laſter der Gottsläſterung.

§. 31.

Da wir nun die Lehre von der gemeinen Natur derer Strafen durchgeſucht haben, ſo ſchreiten wir nun auf diejenigen, welche jedem Verbrechen eigen ſind. Weil aber dieſe allenthalben nach denen Verbrechen müſſen proportionirt ſeyn: Zuſammenhang.

§. 20. ſupr. h. Sect.

ſo wird von der Gerechtigkeit derſelben es nicht leichter können bekannt werden, als wann wir die Natur jeder Verbrechen, und die Art derſelben unterſuchen, zu welchem Ende die Arbeit in folgenden Capiteln auf beydes wird

wird zu dirigiren seyn. Zu diesem Ende sind die Delicta publica zu examiniren, wohin ich referire die Gottslästerung.

§. 32.

Was die Gottslästerung seye?

Es ist aber die Gottslästerung eine offenbare Missethat, wo einer mit schmähsichtigen Worten oder Handlungen die göttliche Majestät und die Heilige Dreyeinigkeit vorsetzlicher Weise verletzet.

C. C. C. *Art. 106.*

Also wird eigentlich und in foro criminali die Gottslästerung genommen: ansonsten bedeutet gottslästern im allgemeinen Verstand, angreiffen,

DU FRESNE voce: *blasphemare.*

oder eine jede Injurie einem andern anthun.

DE LVDEWIG *Tom. II. reliquiar. dipl. XII. p. 192.*

Weil aber dieselbe Missethat auf eine gedoppelte Art geschiehet, da auf die Heilige Dreyeinigkeit unmittelbar, oder mittelbar das Absehen gerichtet ist: so entstehet dahero der Unterscheid unter der mittelbaren und unmittelbaren Gottslästerung:

§. 33.

Was die unmittelbare seye?

Weil nun durch die Gottslästerung die Majestät der Heiligen Dreyeinigkeit verletzet wird:

§. 31. supr.

so folget, daß die unmittelbare diejenige begehen, welche 1) dieselbe von Gott mit Worten öffentlich rühmen, was directe dem Begriff, welchen wir von dessen Majestät haben, entgegen ist; 2) welcher Gott zumißt, daß Gott nicht bequem ist;

C. C. C. *Art. 106.*

oder 3) Gott auf eine andere Art fluchen, und garstige Worte ausstossen;

NOV. *77.*

wohin ich auch die von

D. GRASSO *in Collat. jur. Rom. cum recess. imp. Sect. 15. p. 740. seq.*

angeführten Fälle referire. Und weil dieselbe Missethat auch durch Handlungen kan geschehen, so referire ich 4) hieher diejenigen, welche die Bilder Gottes und Christi anspeyen, zerbrechen, besudeln, und zwar aus einem boshaftem Gemüthe, wie solches mit Exempeln beweisen

BERGER. *El. Crim. P. I. obs. 35.*
Döpler *pag. 947.*

Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. II. L. I. tit. 2.*

Es setzt auch

BEYER *ad cit. art. 106. pos. 4.* &

Frölich v. Frölichsburg *cit. l. n. 4.*

den Fall hinzu, wo dasselbe, was Gott allein gehört, einer Creatur zugetheilet wird, als allmächtig, allwissend seyn ꝛc. aber dieser Fall ist schon unter dem zweyten Fall dieses §phi enthalten.

§. 34.

Was die mittelbare seye?

Hingegen folget, daß in die mittelbare Gotteslästerung fallen 5) welche von denen Heiligen, oder von der Mutter Gottes, ohne Gewissen, und nachtheilig, zur Schmach Gottes, oder Christi, reden;

LVDOV. *ad cit. art. 106.*

oder 6) wann welche durch die heiligen Sacramenten, Leiden, und Wunden Christi schwören, oder 7) von diesen mit boshaftigen Worten reden;

KRESS. *ad cit. art. §. 6. n. 2.*

wiewol, weil eine dergleichen Anrufung auf die Schmach Gottes sich lencken muß, es leichtlich erhellet, warum 8) nicht jede schimpfliche Worte, oder abscheuliche Reden hieher gehören.

KRESS. *cit. l. n. 3.*

ORD. CRIM. AVSTR. *art. 59.* apud GVARIENT. *Cod. Austr. p. 686.*

§. 35.

Von welchen sie begangen wird.

Sintemal ferner dieses Laster ohne vorsetzlicher Weise nicht kan begangen werden:

§. 31. supr. h. Sect.

so ist es wahrscheinlich, daß auch derselbe Gott lästere, welcher 1) conditionale Gott mit Schmähungen lästert;

Frölich v. Frölichsburg *Comment.* ad C. C. C. *Tr. II. L. I. tit. 2. n. 6.*

BERGER. *El. Crim. P. I. obs. 35.*

2) welcher auch das erstemal auf diese Art sündiget, dann die Wiederhohlung wird præcise nicht erfordert;

BERL. *P. IV. Concl. 1. n. 88.*

hingegen 3) gehöret nicht hieher, welche in guter Meynung irren, dergleichen sind die Socinianer, Jüden, ꝛc.

vid. I. S. F. BOEHMER. *Diss. de var. sacril. spec. ex ment. jur. can. prior. §. 6.*

wird zu dirigiren seyn. Zu diesem Ende sind die Delicta publica zu examiniren, wohin ich referire die Gottslästerung.

§. 32.

Was die Gottslästerung seye?

Es ist aber die Gottslästerung eine offenbare Missethat, wo einer mit schmähsichtigen Worten oder Handlungen die göttliche Majestät und die Heilige Dreyeinigkeit vorsetzlicher Weise verletzet.

C. C. C. *Art. 106.*

Also wird eigentlich und in foro criminali die Gottslästerung genommen: ansonsten bedeutet gottslästern im allgemeinen Verstand, angreiffen,

DU FRESNE voce: *blasphemare.*

oder eine jede Injurie einem andern anthun.

DE LVDEWIG *Tom. II. reliquiar. dipl. XII. p. 192.*

Weil aber dieselbe Missethat auf eine gedoppelte Art geschiehet, da auf die Heilige Dreyeinigkeit unmittelbar, oder mittelbar das Absehen gerichtet ist: so entstehet dahero der Unterscheid unter der mittelbaren und unmittelbaren Gottslästerung:

§. 33.

Was die unmittelbare seye?

Weil nun durch die Gottslästerung die Majestät der Heiligen Dreyeinigkeit verletzet wird:

§. 31. supr.

so folget, daß die unmittelbare diejenige begehen, welche 1) dieselbe von Gott mit Worten öffentlich rühmen, was directe dem Begriff, welchen wir von dessen Majestät haben, entgegen ist; 2) welcher Gott zumißt, daß Gott nicht bequem ist;

C. C. C. *Art. 106.*

oder 3) Gott auf eine andere Art fluchen, und garstige Worte ausstossen;

NOV. *77.*

wohin ich auch die von

P. GRASSO *in Collat. jur. Rom. cum recess. imp. Sect. 15. p. 740. seq.*

angeführten Fälle referire. Und weil dieselbe Missethat auch durch Handlungen kan geschehen, so referire ich 4) hieher diejenigen, welche die Bilder Gottes und Christi anspeyen, zerbrechen, besudeln, und zwar aus einem boshaftem Gemüthe, wie solches mit Exempeln beweisen

BERGER. *El. Crim. P. I. obs. 35.*

Döpler *pag. 947.*

Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. II. L. I. tit. 2.*

Es setzt auch

BEYER *ad cit. art. 106. pos. 4.* &

Frölich v. Frölichsburg *cit. l. n. 4.*

den Fall hinzu, wo dasselbe, was Gott allein gehört, einer Creatur zugetheilet wird, als allmächtig, allwissend seyn ꝛc. aber dieser Fall ist schon unter dem zweyten Fall dieses §phi enthalten.

§. 34.

Was die mittelbare seye?

Hingegen folget, daß in die mittelbare Gotteslästerung fallen 5) welche von denen Heiligen, oder von der Mutter Gottes, ohne Gewissen, und nachtheilig, zur Schmach Gottes, oder Christi, reden;

LVDOV. *ad cit. art. 106.*

oder 6) wann welche durch die heiligen Sacramenten, Leiden, und Wunden Christi schwören, oder 7) von diesen mit boshaftigen Worten reden;

KRESS. *ad cit. art. §. 6. n. 2.*

wiewol, weil eine dergleichen Anrufung auf die Schmach Gottes sich lencken muß, es leichtlich erhellet, warum 8) nicht jede schimpfliche Worte, oder abscheuliche Reden hieher gehören.

KRESS. *cit. l. n. 3.*

ORD. CRIM. AVSTR. *art. 59.* apud GVARIENT. *Cod. Austr. p. 686.*

§. 35.

Von welchen sie begangen wird.

Sintemal ferner dieses Laster ohne vorsetzlicher Weise nicht kan begangen werden:

§. 31. supr. h. Sect.

so ist es wahrscheinlich, daß auch derselbe Gott lästere, welcher 1) conditionale Gott mit Schmähungen lästert;

Frölich v. Frölichsburg *Comment.* ad C. C. C. *Tr. II. L. I. tit. 2. n. 6.*

BERGER. *El. Crim. P. I. obs. 35.*

2) welcher auch das erstemal auf diese Art sündiget, dann die Wiederhohlung wird præcise nicht erfordert;

BERL. *P. IV. Concl. 1. n. 88.*

hingegen 3) gehöret nicht hieher, welche in guter Meynung irren, dergleichen sind die Socinianer, Jüden, ꝛc.

vid. I. S. F. BOEHMER. *Diss. de var. sacril. spec. ex ment. jur. can. prior. §. 6.*

§. 36.

Die Strafe bey denen Jüden, Römern ꝛc.

Die Strafe dieser Missethat war bey denen Jüden die Steinigung.

3. B. Mos. Cap. 24. v. 16.

Das Jus canonicum verordnet auf dieselbe Missethat die Kirchen-Busse,

Cap. 2. x. de maled.

welche in dem

CONCIL. LATERAN. *de anno 1514. S. 9.*

bis auf die Galeeren ist extendirt worden. Das Jus civile aber hat die Todes-Strafe darauf gesetzt.

NOV. 77.

§. 37.

Die Strafe nach denen Gesetzen in Deutschland.

Die Gesetze in Deutschland gedencken unterschiedlicher Strafen, so nach der Beschaffenheit derer Umstände zu appliciren sind. Die Reichs-Abschiede

de *Ann. 1495. 1500. tit. 31. 1512. tit. 3. 1530. tit. 1. 1548. 1577.*

haben auf die unmittelbare Gottslästerung die Todes-Strafe beschrieben.

KRESS. *cit. l. §. 7.*

GRASS. *Collat. J. Ro. cum Ord. Crim. Sect. 15. p. 730.*

auf die mittelbare die Abschneidung der Zunge, die Fustigation, das Gefängniß, und dergleichen;

REC. I. *cit. de an. 1512. 1577. tit. 5.*

BEYER. *ad cit. art. pos. 18.*

welche Strafen auch wider dieselben Statt haben, welche die öffentlich begangene Gottslästerung verheelt, oder die Beschuldigten aufgenommen haben.

REC. I. *de an. 1548. tit. 1. 4.*

In Sachsen ist vornemlich wider die Verfluchung durch die Sacramenten die Strafe des Prangers verordnet worden;

ORD. POL. SAX. *1661. Tit. 3. §. 6.*

wegen dessen Verstand aber die Sächsischen Rechtsgelehrten ehemals hefftig disputirt haben.

BEYER. *ad cit. art. in f.*

In dem Königreich Neapoli wird einem Gottslästerer die Zunge mit einem Nagel durchgeschlagen.

GRAMMAT. *dec. 50. n. 1.*

In Spanien werden einem solchen die Lippen mit einem glüenden Eisen gebrennt.

COVARRUV. *ad Cap. 2. de pact. in 6. §. 7.*

In Italien ist die Verdammung auf die Galeeren.

FARINAC. *pr. crim. L. 1. tit. 3. qu. 20. n. 67.*

In Dännemarck wird einem die Zunge abgeschnitten, und der Kopf abgehauet, welcher alsdann auf den Pfahl gesteckt wird.

CHRISTIN. V. *Lib. 4. Cap. 1. §. 7. p. 542.*

Die Baadischen, Braunschweigischen, Zellischen, Magdeburgischen, Mülhausischen, Pfälzischen und Würtembergischen Gesetze vergleichen sich schlechterdings mit denen Reichs-Gesetzen.

Baad. L. O. *P. 7. tit. 7.*

ORD. PROV. BRVNSV. *de A. 1647. §. 3.*

ORD. PROV. CELLEN. *C. 1. 2.*

Magd. P. O. *C. 64. §. 1.*

Statuta und Willkühr der Stadt Mülh. *Lib. 5. art. 1.*

Pfälz. Mal. O. *tit. 8.*

Würtemb. L. O. *tit. 89. §. 5.*

LAVTERBACH. *Differ. J. Comm. & Wurtemb. p. 199.*

Hingegen das Oesterreichische Recht will haben, daß die vorsetzlichen Gottslästerer dessen Glied sollen beraubet, und nachgehends verbrannt werden, mit welchem sie die Gottslästerung begangen haben.

N. O. L. O. *art. 59.*

Frölich v. Frölichsburg Comm. ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. tit. 2. n. 10.*

Das Lüneburgische Recht

P. O. *Lib. 8. tit. 1.*

hat auf einen Gottslästerer das erstemal das Gefängniß mit 40tägiger Fasten, das andermal den Pranger, und das drittemal die Relegation verordnet; deme auch das Dithmarsische Recht beytritt, ausser daß es an statt der Relegation die Fustigation substituirt. Das Tyrolische Recht

L. O. *L. 7. art. 2.*

statuirt nach Unterschied der Personen unterschiedliche, wiewol geringe Strafen, als Keychen, geringe Atzung, Geld-Strafe, es möge gleich eine unmittelbare oder mittelbare Gottslästerung seyn; und giebt erst, wann der Delinquent das drittemal abzustrafen wäre, die formalia, daß er nach Gestaltsame der That an Leib, Ehre, Gut, und anderwegen abgebüßt

gebüßt werden möge. Das Hamburgische Recht überläßt die Strafe, mit welcher ein Gottslästerer soll beleget werden, dem arbitrio judicis.

OR. POL. HAMB. *IV, 1, 1.*

Die Liegnitzische Ordnung fordert von denen Gottslästerern eine geringe Geld-Strafe.

Dreydings O. *art. 2. v.* Kayf. und Königl. Priv. des L. Schlesien *p. 1133.*

Was wegen der Strafe gegen die Gottslästerer nach dem Würtzburgischem Rechte enthalten ist, kan man sehen beym

KIRCHGESNER. *trib. nemes. rect. jud. p. 354.*

§. 38.

Milderude Umstände.

Gleichwie aber dergleichen Strafen nicht anderst als wegen offenbaren Vorsatz statt finden: also mildern die veränderlichen Fälle die Strafe vornemlich die pœnam capitalem, wohin ich referire 1) den übermäßigen Zorn, wann nur die Hitze des Zorns nicht auf Gott gerichtet ist;

R. I. *de An. 1495.* §. nemlich.

sondern gleichsam nicht möglich gewesen, bey dergleichen Umständen den Zorn zu vermeiden; dann der Zorn verfinstert das Licht des Verstandes, und benimmt den rechten gefährlichen Willen zu sündigen. Jedoch ziehet dieses nach denen Umständen der Sache nur eine Milderung der Strafe, keineswegs aber die gänzliche Entschuldigung nach sich. Dann zornig werden ist vor sich eine Sache, so verboten, und dessentwegen kan es ganz und gar ohngestraft nicht gelassen werden; 2) die übermäßige Trunkenheit, die den Verstand völlig benimmt;

R. I. *de An. 1495. 1500.*

BERGER. *El. Crim. P. I. p. 147. P. II. obs. 4.*

3) wann der Gottslästerer die That alsobald bereuete und wiederrufete;

R. I. *1529. §. 6.*

Frölich v. Frölichsburg *Comm. ad C. C. C. Tr. II. L. 1. tit. 2. n. 14.*

4) die Gottslästerung auf die Mutter Gottes, und auf die Heiligen wird bey denen Evangelischen erlassen;

LVDOVIC. *ad cit. art.*

nicht aber bey denen Römisch-Catholischen;

Frölich v. Frölichsburg *cit. l. n. 5.*

es wird aber die Gottslästerung nicht gemildert 5) wegen Ehre oder Ansehen einer Person;

R. I. *1548. 1577.*

ja

ja wann eine Person, so in obrigkeitlicher Würde, Beamtung, Ehren-Stellen wäre, und Gott lästerte, so statuiret die

N. Oest. L. G. O. *art. 59.* &
Tyr. Policey-Ordn. von Gottsläster n, §. nemlich wo ꝛc.

daß eine solche Person wegen gebender Aergerniß auch schwehrer solle gestraft werden; 6) auch nicht wegen Gewohnheit. Dann daß die Gewohnheit, Gott zu lästern, eine Milderung der Strafe verdiene, läßt sich nicht behaupten;

R. I. *1495.* §. es finde ꝛc.
vid. KRESS. *cit. l. §. 6. n. 5.*
Frölich v. Frölichsburg *Comm.* ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. Tit. 2. n. 12.*

oder 7) wegen dem geistlichen Stand;

BERLICH. *P. 4. Concl. I. n. 109.*

dann also würde ein Geistlicher wegen vorsetzlicher Gottslästerung auch härter zu bestrafen seyn, damit die andern darvon um so viel mehr abgeschreckt werden, und der Gemeinde keine Aergerniß geben; und endlich 8) auch nicht wegen Mangel der Wiederholung,

BEYER. *ad cit. art. pos. 14.*
conf. CARPZ. *P. 4. Cap. I. per tot.*

und könne eine gefährliche, ärgerliche, unmittelbare Gottslästerung de jure auch das erstemal mit dem Tode gestraft werden, wie

CARPZ. *P. I. qu. 45. n. 36.*

vermeynet.

§. 39.

Vor welchem Richter die Gottslästerer abzustrafen sind.

Wiewol aber dieses Verbrechen unter die Kirchen-Verbrechen gezehlet wird;

Cap. 2. x. de maled.

weil es jedoch in die allgemeine Wohlfarth einfliesset, und derowegen gäntzlich ein offenes Verbrechen ist; so eignen wir solches billig dem Imperio mero zu, welches denen weltlichen Richtern eigen ist,

CARPZ. *P. I. Const. I. def. 9.*

und selbst die That mit denen pœnis humanis mit Recht bestraft wird.

BEYER. *ad art. 106. p. 10.*

Gleichwie aber in diesen, ob sie gleich über die Maaße sind, in dem Proceß von dem ordentlichen Weg nicht abzuweichen ist; ja auch vielmehr, je grösserer Nachtheil aus einer Missethat bevorstehet, desto fleißiger die Inquisition erfordert wird:

Sect. I. §. 190. 6)

also behaupten die Gelehrten vergeblich, daß in der Gottslästerung jede Defension und Gegenbeweis müßte ausgeschlossen werden.

vid. CLASEN. *h. art. in f.*

Ja auch in dem Churfürstenthum Sachsen kan der Unter-Richter, ohne daß er das Dicasterium requirirt, die Lästerer bestrafen.

CONST. ELECT. *I. p. 4.*

Fragstücke. In Constituirung des Delinquenten sind die Fragstücke hauptsächlich dahin zu setzen:

Wie die That eigentlich beschaffen?
Wie die Worte formaliter gelautet?
In wessen Beyseyn?
Was der zugegen geweste hierzu gesagt?
Wo? wie oft? und wann es geschehen?
Ob er davon abgemahnet?
Von wem?
Was ihme dazu bewegt?
Ob er nüchtern oder truncken gewesen?
Ob er gezecht?
Wie viel?
Wer ihn zum Zorn gereitzet? ꝛc.
Ob er nicht wisse, daß Gott hierdurch höchstens verletzt werde?
Mit was für Meynung er diese Gottslästerung ausgegossen?
Wie er sagen möge, ein solches nicht verstanden zu haben, da doch ein jeder Mensch aus natürlichem Licht, noch mehr aber ein Christ aus göttlichen geoffenbahrten Wort wissen könne und solle, daß man Gott verehren und nicht lästern solle?
Was er zu seiner Entschuldigung vorzubringen wisse?

CAP. III.

Von dem Laster des Meineyds.

§. 40.

Was ein Meineyd seye. Unter die Laster, wodurch ebenfalls die göttliche Majestät verletzet wird, gehöret auch der Meineyd, welcher vermittelst eines Eydes begangen wird, und ist nichts anderst, als eine Anrufung der göttlichen Rache, so

unter der Condition der Unwahrheit oder Untreue geschehen, wann wir lügen, oder betrügen, oder den Vorsatz zu betrügen haben. So lange nun unter denen Menschen nicht bekannt ist, daß einer, der da geschworen hat, gelogen, oder ungetreu gewesen seye: so wird es für einen Eydschwur gehalten; ist aber die Untreue entdeckt worden: so wird es für einen Meineyd gehalten, und wird in foro civili, weil es eine Missethat bestimmet, abgestraft.

§. 41.

Aus dieser Beschreibung fliesset, daß jeder Meineyd 1) einen Vorsatz zu betrügen, und 2) eine gebrochene beschworne Treue zum voraus schaften. Die Eigensetze.

Cap. I. f. C. 20. qu. 2.

§. 42.

Weil nun ohne Vorsatz zu betrügen ein Meineyd nicht kan begangen werden: Wird vorsetzlicher Weise begangen.

§. præced.

so folget, daß 1) in diese Missethat fallen, welche wissentlich die beschworne Treue zum Nachtheil des dritten hintergehen; dahero die solenne Formul derer Römer entstanden: Si *sciens* fallo, ita me die Diespiter salva urbe, arceque, bonis ejiciat, ut ego hunc lapidem;

CVIAC. *I. obs. 24.*

ob sie schon 2) durch falsche Götter aus denen irrigen Principiis ihrer Religion schwören;

Cap. 10. C. 22. qu. 5.
C. 16. C. 22. qu. 1.
L. 5. §. 1. π. de jurejur.

3) welche nach denen Memnonisten unter der Formul: bey mannen Wahrheit, falsch betheuren;

MATTHAEI *Lib. 47. tit. f. n. 4.*

hingegen gehören nicht hieher, welche 4) in guter Meynung schwören;

CICERO *L. 3. de offic. C. 29.*
Cap. 3. C. 20. qu. in f.

oder welche 5) ihres Verstandes nicht mächtig;

L. 26. π. de jurejur.

oder 6) des Betrugs nicht fähig sind; oder 7) durch List, Gewalt, und Furcht zum Eyde sind gezwungen worden;

Cap. 8. 15. 28. x. de jurejur.

oder welche 8) in der Natur, oder durch ein Factum des dritten sind verhindert worden, den Eydschwur nicht halten;

LAVTERB. *tit. de jurjur. th. 38.*

oder 9) wegen Veränderung des Standes wider den Eydschwur handeln.

vid. de COCCEI *de clauſ. reb. ſic ſtant.*

§. 43.

Und durch die Verletzung der beschwornen Treue.

Weil ferner in dem Meineyd die beschworne Treue verletzet wird; *§. 41. 2)* das Wesen des Eydes aber in der Anrufung der göttlichen Rache bestehet; *§. 40. supr.* so folget, daß in dieses Laster nicht fallen 10) welche ohne Bezeugung des göttlichen Namens eine Untreue begehen; 11) welche eine schlechte Anrufung des Namens Gottes, oder 12) allein eine Betheurung gebrauchen; 13) welche die Clausul: bey Adelichen Ehren und Treuen, verletzen;

ERTEL. *obſerv. illuſtr. P. I. obſervat. 24.*

Diſſent. MATTH. *cit. l. n. 4.*

ansonsten aber ist nichts daran gelegen, 14) ob der Eyd gerichtlich, oder aussergerichtlich,

KRESS. *ad art. 107. §. 1. n. 2.*

15) von dem Richter, oder denen Partheyen ist deferirt worden,

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. tit. 6. n. 3.*

wann nur der Schwörer Gott zum Rächer angerufen hat; 16) es mag einer aus dem Meineyd einen Gewinn haben, oder nicht.

CLASEN. *ad h. art. p. 396.*

§. 44.

Auf wie vielerley Arten.

Aus beyden Sätzen, und weil ein Eyd von vergangenen, oder zukünftigen Dingen pflegt geleistet zu werden, fliesset, daß ein Meineyd auf zweyerley Art begangen werde: 1) wer wissentlich falsch schwöret;

C. C. C. *Art. 107.*

2) wer die beschworne Treue, die er gethan hat, verletzet, wohin auch der Fall von der gebrochenen Urphed gehöret.

C. C. C. *Art. 108.*

§. 45.

Die Strafe bey den Jüden und Griechen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist nach Unterscheid derer Fälle und derer Gesetze veränderlich. In der Democratie derer Jüden, ob es schon scheinet, daß Gott sich die Rache vorbehalten habe,

2. B. Mos. 20. v. 7.
5. B. Mos. 5. v. 11.

ist jedoch bekannt, daß die Meineydigen sind gesteiniget worden, wie es erhellet aus

3. B. Mos. 24. v. 14.

da es heißt: „Führe den Flucher hinaus vor das Lager, und laß alle, die es gehöret haben, ihre Hände auf sein Haupt legen, und laß ihn die ganze Gemeine steinigen.„ Ja auch bey denen Heyden war dasselbe schädlich, sogar, daß es von denen Egyptiern mit dem Tode bestrafet wurde.

DIODOR. *Lib. I. Cap. 6.*

Eben dasselbe Recht war bey denen Scythen enthalten, wann einer durch den Königlichen Thron fälschlich geschworen hatte.

STRABO *Lib. II. Cap. 3.*
HEROD. *Lib. 4. p. 108.*

Bey denen Griechen war denen Meineydigen die Zunge abgeschnitten worden.

HARMENOPOL. *Promt. Lib. I. tit. 7.*

§. 46.

Bey denen Römern unter der freyen Republick ist keine Strafe auf diese Missethat gesetzt worden. Allein der Censor bemerckete die Meineydigen mit der Schande; Bey denen Römern.

GELLIVS *L. 7. n. a. Cap. 18.*

von dessen Bestrafung ein berühmtes Exempel anführet

VAL. MAXIMVS *Lib. 2. Cap. 9.*

denen Priestern aber war die Versöhnung derer Meineydigen per Jovem anvertrauet worden.

PLAVT. *in Rudent. act. V. Scen. 3.*

Ein falsches Zeugniß wurde mit Herabstürzung von dem hohen Felsen in Rom, auf welchem das Capitolium stund, gestraft.

GELL. *cit. l. Lib. 20. Cap. I.*

Gleichwie aber noch strittig ist, ob ehemals alle Zeugen, und allezeit mit einem Eyde waren verbunden gewesen, folglich, ob diese Strafe eines Meineyds, oder eines Falschen gewesen ist, in Zweiffel stehet: also ist doch dasselbe gewiß, daß die Strenge dieses angeführten Gesetzes nachgehends ist gelindert worden, und auf die Relegation, auf das Exilium infamiam, und bisweilen auf eine pœnam capitalem simpliceem, ist restringirt worden.

L. 16. π. de test.
L. 2. §. 1. ad L. Corn. de sic.

Unter denen Kayſern aber wird des Prügelns gedacht, ſo denenſelben geſchahe, welche per genium principis falſch geſchworen hatten;

L. 13. §. 6. π. de jur.

anſonſten aber das Exilium,

L. 1. π. de ſtellion.

wie auch die Infamia,

L. 41. C. de tranſ.

die Beraubung der Ehre;

L. 18. C. de dignit.

vid. *L. 2. C. de indict. vid. toll.* NOV. *57.*

wiewol ſie regulariter dafür hielten, daß ein Meineyd Gott zum Rächer habe.

L. 2. C. de reb. cred.

§. 47.

Nach dem Jure canonico.

Gleichwie an einem andern Ort die Canones; alſo auch hier behaupten ſie die Suſpenſion von denen Aemtern, und die Excommunication;

C. 2. x. de fide juſſ.

C. 2. C. 22. qu. 2.

ſie ſchlieſſen den Beſchuldigten inskünftige von der Zeugſchaft aus,

C. 2. x. de purg. can.

und belegen ihn mit der Infamia.

C. 10. x. de jurjur.

§. 48.

Nach dem Deutſchen Recht.

Die alten Geſetze derer Deutſchen, nemlich die Leges Salicæ, Baivariorum, Ripuariorum, ſchweigen von dieſer Miſſethat. Es iſt auch kein Wunder, weil die Deutſchen das Lob hatten: daß die gegebene Treue vor allen Dingen hoch zu halten wäre.

TACITVS *L. 13. Annal. Cap. 54.*

Zu denen Zeiten Caroli M., da die Meineyde meiſtens überhand genommen hatten, iſt aus der Gewohnheit zu ſchwören, und aus der Menge derer Zuſammenverſchwornen, die Abhauung der Hand verordnet worden;

CAPITVL. *C. 10.* apud BALVZ. *T. I. pag. 197. 425. 431. 795. 860. 1220.*

deme beytreten die

LL. LONGOB. *L. II. tit. 57.* & FRISION. *tit. 10.*

Härter war das Sächſiſche Geſetz, *tit. 2.* in welchem die, welche wiſſentlich falſch geſchworen hatten, mit dem Kopf, die unwiſſende mit Abhauung der

der Hand, oder mit Kauffung derselben mit dem halben Wehr-Geld gestraft wurden;

vid. GAERTNER. *ad L. Sax. p. 47.*

also aber ist offenbar, warum ein Meineyd unter die caussas vehmvrogicas des Westphälischen Gerichts, die Baumwürgig waren, vor Zeiten ist referirt worden.

DATT. *de pace publ. L. 4. C. 3. n. 45.*

MEIBOM. *de Irmensula C. 12. inter scriptor. rer. germ. T. 3.*

Dergleichen Aufhebung gedencket auch der Schwaben-Spiegel

C. 343.

wie auch das Dithmarische Recht.

Dithmaris. L. R. *art. 119.*

STAT. MÜLHVS. *V, 4.*

In Böhmen und Mähren hat Kayser JOSEPHVS auf die Meineydigen die Strafe des Schwerdts gesetzt.

in CONST. CRIM. *art. 19. §. 4.*

vid. GERHARD. *de crim. perjur. C. 2. §. 2.*

§. 49.

Nach dem heutigen Recht ex Constitutione *Carolina*, welcher mit einem I. gerichtlichen Eyde, es mag von dem Richter, oder von denen Partheyen deferirt worden seyn, Die Strafen des Carolingischen Rechts waren schwehrer.

§. 43. supr. h. Sect.

falsch geschworen hat, wird 1) mit der infamia juris, und nicht facti, wie contra STEPHANVM gelehret hat

CLASEN. *h.*

beleget; 2) den Gewinn, so einer aus dem Meineyd erlangt hat, muß er restituiren; 3) er wird von allen Ehren ausgeschlossen; 4) er verliehrt die Finger, womit einer geschworen hat, oder, nach der Praxi, nur die vordern Glieder; nicht aber aus dieser Ursache, als wann dieses der Sinn der P. H. G. O. wäre, wie

CARPZ. *quæst. 46. n. 51. seqq*

meynet, sondern aus besonderer Gnade.

C. C. C. *Art. 107.*

MATTHAEI *de crim. p. 75.*

Wann der Beschuldigte diese Glieder schon verlohren hat, so ist es billig, daß die Strafe der Fustigation, oder der Relegation dafür dictirt wird, nicht aber

aber andere Finger abgehauen werden, weil hier der Fall in denen Gesetzen nicht entschieden ist, in dubio aber muß die Auslegung derer Gesetze in benigniorem partem geschehen.

WILDVOGEL. *Diss. de jur. man. dextr.*

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. tit. 6. n. 2.*

Eben dieselbe pœna corporalis sollte ohne Unterschied Statt haben, wann der Meineydige entweder wegen eines eigenen Gewinnstes, oder wegen einem andern Endzweck, welcher das privat-Patrimonium nicht concernirt, die Treue hintergehen wird; weil a) die alte Gewohnheit in Deutschland wegen derselben Strafe, auf welche sich der Kayser beruft, diesen Unterscheid nirgend bestättiget, und derowegen b) die Reguln einer guten Auslegung denselben Unterschied nicht zulassen,

LEYSER. *Med. ad π. sp. 567. n. 22.*

und endlich c) der Fall, so in dem folgenden Artickul ist erklärt worden, demselben schlechterdings entgegen stehet. Aber in foro restringiren sie die Schärfe des Artickels auf den erstern Fall.

LYNK. *dec. 179.*

KRESS. *ad h. art. §. 1. n. 2.*

§. 50.

Leichtere Strafen.

Weil aber diese Abhauung auf einen gerichtlichen Eyd gehöret,

§. præced.

überdieß in willkührlichen Strafen auf die Würckung des Verbrechens zu sehen ist:

§. 20. 3) supr. h. Sect.

so schliessen die Auslegere, daß 1) eine leichtere Strafe nach der Willkühr eines Richters Statt habe, wann einer durch aussergerichtlichen Versprechungen, oder Renunciationen falsch geschworen hat;

KRESS. *ad art. 107.*

dann bey diesem Eyde pflegt auch keine Erinnerung vorherzugehen, folglich gehöret er nicht auf den angeführten Artickel, welcher von einem gelehrten Eyde redet. Ein solcher aber ist nichts anders, als welcher in der Benachrichtigung, sich vor dem Meineyd zu hüten, bestehet, wie mit andern, den Artickel animmt KRESS. Dann der Begriff des Worts: lehren, involvirt eben dasselbe, als das Wort unterrichten, es mag dasselbe geschehen von dem Richter, oder von einem Geistlichen in dem Gericht. Zwar meynet

MYLIVS *Diss. de admonit. de vitand. perjur. §. 3.*

daß

daß diese Auslegung fehlerhaft seye, und nimmt die angeführten Worte von einem zierlichen Eyde, das ist von einem solennen cörperlichen Eyde, an, welches einer blossen schlechten Betheurung entgegen gesetzt wird. Alleine gleichwie eine schlechte Betheurung eine blosse Obtestation, und keinen Eyd inferirt, auch keinem solennen Eyde kan entgegen gesetzt werden: also ist die Substitution eines zierlichen Eydes ein wenig dunckler, und nicht wider die gemeine Meynung derer Auslegere aus denen ächten Gründen bishieher bewiesen worden; oder wann 2) wider ein Juramentum generale, so von denen Beamten ist geleistet worden, ist gehandelt worden;

KRESS. *cit. l.*

3) wann ein Damnum datum leichter gewesen ist.

CARPZ. *qu. 46. n. 47.*

§. 51.

Die Strafe derer Zeugen, so falsch schwören.

Gleichergestalt werden II. die Zeugen, so falsch schwören, pro ratione damni dati bestraft. Dahero büssen sie a) in causſa criminali die That mit der Wiedervergeltung.

C. C. C. *Art. 107. & 67.*
L. 9. C. de accuſ.
L. 10. C. de calum.

Die Praxis aber restringirt dieses auf den Fall, wo der Dolus mit dem Effect concurrirt, (wiewol auch von der Wiedervergeltung zweifeln

BEYER. *ad art. 68. poſ. 35. &*
CLASEN. *ad art. 107.)*

In Oesterreich aber wird ein Meineyd, wann er in causſa criminali ist begangen worden, mit der Pœna talionis vindicirt;

Oesterr. P. L. G. O. *art. 91. §. 2.*

und in der Pfalz ist entweder das Schwerdt, oder die Pœna talionis bestimmt;

Chur-Pfalz. Maleſ. Ordn. *tit. 10.*

ansonsten aber substituirt

LVDOV. *ad art. 68.*
CARPZ. *qu. 93. n. 46.*

eine willkührliche Strafe; b) in causſa civili ist pro ratione damni illati, oder des genommenen Gewinnsts, eine willkührliche Strafe enthalten,

RICHTER. *Vol. II. conſ. 359. n. 6.*

welches auch in den Baadischen Landen enthalten ist,

Baad. L. R. *VII, 9.*

und ist die Abhauung derer Finger auch nicht ausgeschlossen;

§. 49. supr. h. Sect.

bisweilen auch die Abschneidung der Zungen,

Tyrol. L. R. *8, 20.*
Oesterr. P. L. G. O. *c. l.*

ansonsten folgt man dem gemeinen Rechte;

Goth. L. O. *P. II. C. 4. tit 1. §. f.*

mit dergleichen Strafen, der Abhauung der Finger, werden auch c) diejenigen belegt, welche einen andern zu einem Meineyd verführet haben.

C. C. C. *Art. 107.*

§. 52.

Was eine Urphede seye.

III. Es ist der Fall noch übrig von der gebrochenen Urphede. Es ist aber heut zu Tage solche Urphede, so auch ein Hals-*Recess*, und noch von einigen ein Hals-*Revers* genennet wird, eine eydliche Versicherung von demselben, welcher wegen eines vorhergehenden Verbrechens aus dem Gefängniß erlassen, oder relegirt wird, um nicht wieder zu kommen, und daß er die erlittene Gefängniß und Tortur, weder an der Obrigkeit, noch sonsten jemanden nicht rächen, und die zuerkannte Leibes-Strafe gutwillig ausstehen wolle. Es mag nun auf die Landes-Verweisung mit- oder ohne Stauppenschlag erkannt worden seyn, so wird dieses bey allen deutschen Gerichten in Acht genommen. Und wann der Beschuldigte sich dessen zu schwören weigert, so wird alsbald und in dessen Seele dieser Eyd entweder durch den Gerichts-Bothen, oder durch den Scharfrichter, abgelegt,

MYLIVS ad BEYERVM *p. 339. pos. 9.*

da alsdann der Beschuldigte auf einen Karren des Scharfrichters aus denen Grenzen des Landes geführet, und die Relegation durch ein öffentliches Proclama dem Volck kund gethan wird.

BERGER. *Diss. de Vrpheda, C. 6. th. 3. §. 3.*

Deren Formuln.

Die Formuln derer Urpheden bey dem Cammer-Gericht, Fürstenthum Anhalt, Bremen, Leipzig und andern Städten haben angeführet

BERGER. *c. d. C. 5. §. 10. seq.*

ZEPPER. *discurs. jurid. tit. 4. n. 33. seq.*

In Augspurg geht vorhero die Meineyds-Verwarnung, wenn einer die Urphede abschwören solle, auf folgende Art vor: Demnach ihr N. N. aus dem euch anjetzo vorgelesenen Decret Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg vernommen, daß ihr wegen eures begangenen Verbrechens

NB.

NB. Hier wird das Factum sive Delictum samt der darauf per Decretum Senatus ausgesprochenen Strafe per Extractum jederzeit kürzlich mit inserirt.

aus allhiesiger Stadt und deren Gebieth auf [Jahr / Ewig] verwiesen werdet, vor eurer Entlassung aus der Gefangenschaft aber eine eydliche Urphede schwören, das ist, euch Eydlichen verpflichten sollet: so werdet ihr hiemit ernstlich und wohlmeynend erinnert, nicht allein, was euch hernach wird vorgelesen werden, und worauf ihr euren Eyd abzulegen habt, genaue Achtung zu geben, sondern auch in eurem Herzen und Gewissen wohl zu bedencken, daß, da ihr anjetzo einen Eyd schwören sollet, ihr ein solch grosses und wichtiges Werck vor euch habt, dergleichen nichts grössers und schwehrers auf der Welt zwischen Gott und Menschen mag gehandelt werden.

Dann Erstens habt ihr wohl zu bedencken, daß ihr euren Eyd, wann ihr falsch schwöret, oder wider denselben handelt, und allhiesige Stadt und Dero Gebieth, woraus ihr anjetzo verwiesen werdet, wiederum betretet, oder eure Gefangenschaft auf einige Art und Weise, als solches mit Worten oder Wercken, heimlich oder öffentlich geschehen kan oder mag, entweder durch euch selbst, oder durch andere rächet, nicht nur gegen die von Gott verordnete Hochlöbl. Obrigkeit allhier zu verantworten habt, die euch um eures Eydbruchs willen an Leib, Haab und Gut strafen kan und wird; sondern ihr habt auch

Zweytens wohl zu bedencken, daß ihr gegenwärtig vor dem allmächtigen Gott stehet, und vor demselben euren Eyd ableget, der euch in das Herze siehet, und den ihr, als den allwissenden Gott, nicht betrügen könnet, der aber auch, als ein gerechter Gott, euch, wenn ihr unrecht schwöret, mit Betrug umgehet, und wider euren Eyd mißhandelt, an Leib und Seele ewig strafen kan und wird; dann ihr sollet wissen und wohl bedencken, daß ihr

Drittens bey eurem Eydschwur durch die Aufhebung der drey Schwör-Finger (oder die Auflegung der rechten Hand auf die lincke Brust) die allerheiligste Dreyeinigkeit, Gott Vater, Gott Sohn, und Gott Heiligen Geist, als persönlich gegenwärtig, öffentlich zu Zeugen anrufet, daß ihr mit solchem aufrechten und redlichen Gewissen euren Eyd ableget, und demjenigen, so ihr mit solchem Eyd versprechet, so gewiß und wahr getreulich nachkommen wollet, so wahr euch die grundlose Barmherzigkeit Gottes an eurem letzten Ende zu Hülfe und Trost kommen wolle. Dagegen habt ihr

Viertens wohl zu beherzigen, daß, wann ihr wissentlich falsch und unrecht schwöret, oder mit Betrug umgehet, und in eurem Herzen anderst

gedencket, als ihr äusserlich mit Worten versprechet, folglichen also wider euren Eyd handelt, ihr euch selbsten vor Gott und Menschen das erschröckliche Urthel sprechet, daß dardurch euer Leib und Seele dem ewigen Fluch unterworfen, und wann ihr, als ein meineydiger Mensch an dem jüngsten Tage vor dem grossen Gericht Gottes erscheinet, ewig verdammt und verlohren seyn sollet.

Derohalben werdet ihr hiemit im Namen Hochlöbl. Obrigkeit allhier öffentlich, getreulich und ernstlich ermahnet, daß ihr den Eyd, den ihr zu schwören habt, ja nicht als eine schlechte und geringe Sache ansehet, als ob solches nur von der Obrigkeit an Leib, Haab und Guth gestrafet werden könne, sondern als ein solch hohes und grosses Werck, welches von dem allmächtigen Gott selbsten an Leib und Seele mit der ewigen Verdammniß gestrafet wird, dann ihr euch, wenn ihr unrecht schwöret, oder euren Eyd und die Urphede, die euch jetzo wird vorgelesen werden, brechet, in zeitliche und ewige Unglückseligkeit stürzet. Wofür euch Gott in Gnaden bewahren wolle.

Folget nun der Eyd, oder die Urphede selbsten.

Ihr N. N. werdet schwören einen cörperlichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr eure Gefangenschaft und dermalige Bestrafung, weder an Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath, noch Dero Befehlshabern, Bürgern und Innwohnern, noch an Dero Häusern und Grund-Stücken, oder Haab und Gütern, noch sonsten, wie solches mit Worten oder Wercken, heimlich oder öffentlich immer geschehen kan oder mag, nicht nur auf keinerley Weiß noch Weg, es geschehe durch euch selbst, oder durch andere, mit eurem Wissen, Willen oder Geheiß rächen wollet, sondern auch, daß ihr nach eurer Ausführung aus allhiesiger Stadt dieselbe und Dero Gebieth (zwischen dem Lech, Donau und Iller) als woraus ihr hiemit deutlich auf [Jahr / Ewig] verwiesen werdet, nicht mehr betreten sollet und wollet.

Auf dieses nun habt ihr anjetzo den Eyd abzulegen und nachzusprechen:

Wie mir jetzo vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, dem will ich also nachkommen getreulich, ohne Gefährde, als helffe mir Gott der Allmächtige, Amen.

§. 53.

§. 53.

Welcher nun 1) mit einer feindlichen Gewalt, oder mit einer neuen Missethat wider die Urphede handelt: so wird er nach der Beschaffenheit der von neuen begangenen Missethat gestrafet; Die Strafe der Urphedbrecher.

C. C. C. *Art. 108.*

2) welcher durch die alleinige vorsetzliche Wiederkunft die Urphede bricht, wird mit Abhauung derer Finger gestraft, und mit abermaliger Relegation, welche Strafe die Sachsen stricte beobachten.

CARPZ. *qu. 47. n. 14.*

Anderstwo wird 3) der, welcher das erstemal wieder kommt, mit der Fustigation und ewigen Relegation beleget. Wie wann aber der Beschuldigte vom Anfang schon ist fustigirt worden? Alsdann vermeynet

BERLICH. *P. V. Concl. 72. n. 33.*

daß der, welcher wieder kommt, schlechterdings mit der Todes-Strafe zu belegen seye. Alleine solches ist ganz irrig.

vid. CARPZ. *qu. 47. n. 25.*

Das Hauptwerck des Streites bestehet meistens darinnen, ob die Abhauung der Hand, oder derer Finger schärfer seye, als die Fustigation? welches gänzlich zu beweisen ist, wie es aus denen ältern und neuern Gewohnheiten derer Deutschen bewiesen hat

CRELLIVS *de jur. manuum §. 37.*

Kommt er das andermal, werden ihm die Finger abgehauen, und endlich das drittemal wird er mit dem Schwerdt gestraft.

KRESS. *ad h. art.*

ORD. AVSTR. CRIM. *art. 92.*

GVARIENT. *Cod. Aust. p. 725.*

Jedoch ist nicht hinlänglich, wann einer öfters wieder gekommen wäre, wann er nicht auch ist ergriffen worden, und sogar wird es vor eine Wiederkunft gehalten, wann er einmal in die Hand des Richters fällt.

BERGER. *cit. l. n. 34.*

Es sind aber einige, welche erst auf das viertemal die Todes-Strafe legen.

BLVMLACH. *ad art. 108. n. 4.*

In Oesterreich ist folgendes enthalten, daß der zum erstenmal Zurückkehrende mit einem gantzen Schilling, zum andernmal mit Abhauung der Hand oder Finger, und drittens mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle;

N. Oesterr. L. O. *art. 92.*

welches auch in Bayerland solle enthalten seyn;

BLVMLACH. *cit. l. n. 2.*

wie auch in Francken.

KIRCHGESNER. *tribun. nemes. juste judic. p. 240.*

In denen Braunschweigisch-Lüneburgischen Landen wird der Zurückkehrende, der auf eine Zeit, oder auf ewig ist relegirt worden, entweder auf mehrere Jahre relegirt, oder fustigirt.

CLASEN. *ad cit. art.*

Welche aus denen Brandenburgischen Residenzen sind relegirt worden, und die Urphede gebrochen, wurden vor Zeiten mit dem Leben gestraft;

Edict. d. 9. Mart. 1711. apud MYLIVM *P. II. Sect. 3. n. 26. p. 41.*

heut zu Tage aber werden sie fustigirt.

Edict. d. 26. Mart. 1715. apud EVND. *c. l. p. 59.*

§. 54.

Mildernde Umstände.

Gleichwie aber diese Bestrafungen einzig und allein auf die vorsetzliche Wiederkunft gehören:

§. præced.

so folget, daß hier die Strenge nicht attendirt wird, so oft 1) der Relegirte heimlich, aus einer indifferenten Sache, wiederkommt, mit dem Vorsatz, gleich wieder umzukehren; 2) da einer aus Hungers-Noth, sich und die Seinigen zu ernähren, zurückkehrete; 3) da einer wegen Feindes-Gefahr, oder 4) wegen der Pest nothwendig durchzureisen hätte; 5) der ein Gelübd, so er vor der Landes-Verweisung versprochen, zu erfüllen zurück gereiset wäre;

CARPZ. *qu. 47.*

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. Tit. 7. n. 3.*

6) so oft einer unwissend die Grenzen des Landes betreten hat, oder 7) da der Zurückkehrende vorschützte, er hätte die Urphede und seine Verweisung nicht recht verstanden;

BERGER. *II. resp. 71.*

8) wann der Wiederkehrende ein einfältiger, sinnloser und dummer Mensch ist;

WERNH. *P. V. obs. 52.*

oder 9) es ist keine Zeit der Relegation hinzugesetzt, sondern diejenige schlechterdings decretirt worden.

GRANZ. *P. II. p. 256. n. 15.*

Es setzt Carpzov hinzu, 10) da einer in dem Lande bleibet, und niemals daraus

daraus gegangen ist; 11) oder er ist ohne Rechts-Frage auswärtiger Rechtsgelehrten relegirt worden, und nur blos allein durch eigene Auctorität des Richters, welche Entschuldigung aber mehr auctoritatis, als rationis hat.

KRESS. *ad art. 108. §. 1. n. 2.*

Die Fragstücke könnten also beschaffen seyn: Fragstücke.

Ob er nicht gefänglich inngelegen?
Warum?
Mit was für Strafe er belegt worden?
Ob die Zeit seiner Landes-Verweisung verstrichen?
Wo er sich diese Zeit aufgehalten?
Wann er ausser Landes kommen?
Aus was Ursachen er vor Ausgang der Zeit der Verweisung sich in das Land zurücke begeben?
Wer ihm solches erlaubt?
Ob er die Erlaubniß vorzuweisen?
Warum er diese seine geschworne Urphede so liederlich gebrochen?
Wie er die ihme vorgelesene Urphede und abgelegten Eyd nicht verstanden zu haben, sagen könne, da er doch dessen genugsam vor der Obrigkeit verständiget worden, ꝛc.

CAP. IIII.

Von dem Laster Sortilegii, Magiæ, oder der Zauberey.

§. 55.

Nun folget die Zauberey, welche fast vom Anfang der Welt unter denen Völckern bekannt war, und aus einem grossen Aberglauben auf die Nachkömmlinge ist fortgepflanzet worden; jedoch ist sie nicht bey allen in eben den Begriff beybehalten worden. Die Historie derer Personen, so für Zauberer sind gehalten worden, beweisen

Das Laster Magiæ war schon längst bekannt.

GABRIEL NAVDAEVS *de erud. falf. de mag. fusp.* &
FRANC. HVTCHINSON. *Tr.* von der Zauberey.

Daß selbst die Existenz des Lasters in denen grossen Gemüths-Bewegungen seye, haben verfochten

SPREN-

SPRENGER. *in malleo maleficarum.*
DELRIO *in disquisitionibus magicis.*
BODINVS *in dæmonomania.*

und andere. Hingegen haben dieselbe widerfochten

REGINALDVS SCOTVS *in detectione artis magicæ.*
JOANNES WIERVS, Medicus, in suo tractatu, *de præstigiis dæmonum.*
THOMASIVS *de crimine magiæ.*
JAC. BRVNNEMANN. von der Zauberey.
WAHRLIEB von der Nichtigkeit der Zauberey.

§. 56.

Was die Zauberey sey, und wie vielerley.

Die Zauberey war nach ihrer ursprünglichen Bedeutung ehemals denenjenigen eigen, welche sich Mühe gegeben hatten, die Elementen und natürliche Dinge zu erkennen. Der erste Ursprung derer Zauberer ist zweifelhaft. Die meisten wollen solchen von denen Chaldäern herleiten.

MARSHAM. *Chron. Ægypt. p.142.*

Andere halten dafür, daß ZOROASTRES der Erfinder dessen seye, nach dem Zeugniß

PLINII *H. N. Lib. 30. C. 1.*

Wieder andere glauben, daß der Ursprung von denen Egyptiern herzuleiten seye.

CONRING. *Hermet. medicin. Lib. I. C. 14.*

Aber dieser Name hat sich bey denen Nachfolgern wegen derer Verwirrungen sehr verhaßt gemacht. Dannenhero solche nachgehends denenjenigen ist zugeeignet worden, welche bekannt haben, daß sie entweder durch Beobachtung derer Gestirne, oder durch verbothene Künste, wie auch durch zauberische Dinge und Worte alles wissen und machen können, und sind wegen veränderlichen Künsten genennt worden Præstigiatores, welche durch teufelische Künste die menschlichen Augen verblenden können, also, daß man nicht siehet, was vor Augen lieget; Necromanticos, welche mit gewissen Circuln, Characteren und Beschwörungen die Teufel und Geister aus der Tiefe herausfordern, und von selbigen künftige Sachen zu wissen verlangen; Ariolos und Wahrsager, oder besser Lügensager, welche durch teufelische und zauberische Kunst zugerichtete Spiegel, Crystallene Knöpfe, Ringe und dergleichen, die geschehene Diebstähle und andere verborgene Begebenheiten zu eröfnen pflegen; Incantatores, oder Seegen-Sprecher, die nicht allein die Schlangen, Nattern und dergleichen vergiftete Thiere bannen, oder Gift-loß, sondern auch die Leute unfruchtbar und unmann-

bar

bar machen können; und endlich Veneficos, welche nicht allein die Früchte der Erden, die Gesundheit der Thiere, sondern auch der Menschen verderben, ja sogar pestilenzische Kranckheiten verursachen.

IO. WIER. *de præstig. dæmon. Lib. I. Cap. 1. 12.*

Eigentlich soll sie ihren Ursprung von der Medicin her haben, und sey die zauberische Kunst in specie salutari mit eingeschlichen, wie

PLINIVS *H. N. Lib. 20. C. 1.*

schreibet. Dahero wird sie getheilt in eine natürliche, welche wegen der Natur, und dessen verborgenen Beschaffenheiten und Würckungen, die nicht allen entgegen sind, beschäftiget ist, und in die übernatürliche, oder aberglaubische, oder teuflische, welche wunderbare Dinge durch teufelische Künste hervorbringt, so den Verstand derer Menschen übersteiget.

Frölich v. Frölichsburg Comm. ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. tit. 3. n. 1.*

§. 57.

Die Gestalt der übernatürlichen Zauberey.

Diese letztere Gestalt wird κατ' ἐξοχὴν, eine Zauberey genennet, welche nach der Meynung derer Gelehrten eine Missethat ist, wo einer mit dem Teufel ein Commercium hat. Welches Commercium, weil es einen veränderlichen Endzweck hat, mehrere neue Gestalten dahero können entstehen. Dagegen werden 1) für Zauberer gehalten, welche ein ausführliches Pactum entweder solenne, oder minus solenne mit dem Teufel eingehen, sie mögen einen Schaden gethan haben, oder nicht;

THEODOR. *coll. crim. p. 1009.*
SCHILTER. *Ex. 49. additam. th. 16.*
BERLICH. *P. 4. Concl. 3. n. 4.*

2) welche mittelst eines stillschweigenden Vertrags ein Commercium mit dem Teufel haben, und mit demselben sich fleischlich vermischen;

CARPZ. *qu. 49.*

oder 3) welche bey denen Täntzen und Mahlzeiten auf den Blorberg gegenwärtig gewesen sind;

ID. *qu. 50. n. 1.*

welches keine neue, sondern eine alte Einbildung ist, daß einige Weiber in der Walpurgis-Nacht mit dem Teufel eine Reise durch die Luft auf einige Berge machen, und durch Haynen getragen werden, wie dieses lehret

KEYSLER. *Antiqu. Celt. p. 88.*

4) welche sich in Gespenster, die sich in Gestalt weiblicher Personen unter die Männer, und in Manns-Gestalt unter die Weiber legen, oder in andere unvernünftige Thiere verändern können;

BERLICH. *cit. l. n. 62.*

Frölich v. Frölichsburg *Comment.* ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. Tit. 3. n. 10.*

5) welche die Kunst wissen, einen auf den Bock holen zu lassen;

BERLICH. *cit. l. concl. 5. n. 67.*

6) welche sich unterstehen, durch teufelische Kunst durch ein Sieb, oder Spiegel zu weissagen, die Christallen-Gucker, kluge Frauen;

BERLICH. *cit. l. concl. 5. n. 32. 40.*

7) die Seegensprecher; 8) welche auf jede verborgene Weise einen andern an Leib, oder Leben schaden;

ID. *concl. 3. n. 19. & conl. 5. n. 52.*

9) welche Ungewitter und Donnerwetter erwecken, Mäuse, Läuse, und dergleichen Arten von schädlichen Thieren herbeyschaffen, und auf den Erboden bringen können.

ID. *concl. 3. n. 28. 30.*

CARPZ. *qu. 48. n. 55.*

§. 58.

Dessen Argumenta der Existenz.

Daß es eine dergleichen Missethat gebe, bringen sie aus unterschiedlichen Gründen herbey, und zwar I. aus Stellen der heiligen Schrift, als nemlich

2. B. Mos. Cap. 22. v. 18.

wo es heißt: Die Zauberinnen sollt du nicht leben lassen. Und

3. B. Mos. Cap. 20. v. 6. 27.

in Worten: Wann eine Seele sich zu den Wahrsagern und Zeichendeutern wenden wird, daß sie ihnen nachhuret: so will ich mein Antlitz wider dieselbe Seele setzen, und will sie aus ihrem Volck rotten. Ferner: Wann ein Mann oder Weib ein Wahrsager oder Zeichendeuter seyn wird, die sollen des Todes sterben; man soll sie steinigen; ihr Blut sey auf ihnen. Weiter

5. B. Mos. Cap. 18. v. 10. 11.

da es steht: Daß nicht unter dir funden werde, der seinen Sohn, oder Tochter durchs Feuer gehen lasse, oder ein Weissager, oder ein Tagwähler, oder der auf Vogelgeschrey achte, oder ein Zauberer, oder Beschwörer, oder Wahrsager, oder Zeichendeuter, oder der die Todten frage. Und endlich

1. Sam. Cap. 28. v. 7.

da Saul zu seinen Knechten gesprochen: Suchet mir ein Weib, die

einen Wahrsager-Geist hat, daß ich zu ihr gehe, und sie frage.
II. Aus der einförmigen und umständlichen Bekenntniß derer Zauberinnen.
III. Aus der Einstimmung derer Völcker, und Gelehrten, welche durch so viel Secula ist bewiesen worden.

KLEIN. *de jud. lam. confess.*

Alleine was a) die heilige Schrift von denen Zauberern anführt, gehöret auf die Veneficos, Hariolos, und dergleichen Betrüger, (welchen ich beyzehle das aus dem Bauch redende Weib, dessen

1. Sam. Cap. 28.

Erwähnung geschiehet,) wie solches deutlich gelehret hat

BRVNNEM. von der Zauberey, Cap. 1. §. 8.

b) Die Einförmigkeit hat schon gäntzlich entdecket

OLDEKOP. *dec. 3. qu. 9.*

Endlich c) die Einwilligung derer Völcker eignet keine reale Existenz der Missethat zu, sondern die Historie beweiset von diesen Fabeln.

§. 59.

Welche widerlegt werden.

Diesen kommt ferner aus der natürlichen Philosophie 1) der Satz von dem Carpzov hinzu:

THEOD. *coll. crim. p. 944.*

daß der Teufel die Ordnung der Natur nicht verändern, und Miracul thun könne, und sogar a) die Annehmung des gäntzlichen Leibes fabelhaft seye, welche sie gemeiniglich dem Teufel zueignen, deme auch allein der Ausspruch Christi entgegen stehet

Luc. Cap. 24. v. 39.

da es heißt: Sehet meine Hände und meine Füsse, Ich bins selber; fühlet mich, und sehet, denn ein Geist hat nicht Fleisch und Bein, wie ihr sehet, daß ich habe.

THOMAS. *de crim. mag. §. 32.*

b) Daß der Beyschlaf mit dem bösen Geist erdichtet seye, deren Möglichkeit uns weder

AVGVSTINVS *de civitat. Dei L. 15. ex Gen. Cap. 6.*

noch die Stelle aus

3. B. Mos. Cap. 17. v. 6. 7.

überzeuget, da es heißt: Und der Priester soll das Blut auf den Altar des Herrn sprengen, vor der Thür der Hütte des Stifts, und das

Fett anzünden zum süssen Geruch dem Herrn; und mit nichten ihre Opfer hinfort den Feldteufeln opfern, mit denen sie huren.

vid. SPENCER. *de leg. Hebr. ritual. L. 2. C. 40.*

Wiewolen man doch dergleichen Fälle weis, daß Weibspersonen mit dem Teufel Hochzeit gehalten, wie ich ein dergleichen Exempel angeführet habe

in Additionib. zu Frölichs v. Frölichsburg Comment. ad C.C.C. *Tr. II. L. 1. tit. 3. ad n. 3.*

obgleich solches nur eine teuflische Verblendung ist; dann es auch nicht wahrscheinlich ist, daß eine von dem Teufel belegte Hexe eine wahre menschliche Geburt hervorbringen könne, obschon andere deswegen verschiedene Meynungen haben. c) Daß die Veränderungen in die Böcke falsch seyen, welches nur allein von dem göttlichen Geschicke des Loths Weibs, welche in eine Saltz-Säule ist verwandelt worden,

2. B. Mos. Cap. 19.

oder von dem Exempel Nebuchadnezars herbeygebracht wird.

Dan. Cap. 4.

Dissent. JOANN. SCHACK. in *Diss. de probatione criminis magiæ, Cap. 2. §. 14.*

d) Daß die Hervorbringungen derer Ungewitter falsch seyen, welche schon unter die heidnischen Fabeln gezehlt haben

SENECA *nat. qu. L. 4. C. 7.*
PLINIVS *H. N. L. 28. C. 2.*

e) Und endlich wird auch für eine Fabel gehalten die Fliegung durch die Luft auf den Blocksberg.

BRVNN. *cit. l. §. 20.*
HOFFMANN. *de pot. diabol. in corp. human.*
WIER. *de præst. dæmon. Lib. 3. Cap. 11. 12.*

§. 60.

Die Strafe bey denen Jüden und Persern.

Unter denen Jüden sind unter der Benennung derer Zauberer berühmt die Venefici, Arioli, Haruspices, oder Wahrsager, welche aus dem Eingeweide der Thiere wahrsagen; die Astrologi, und andere dergleichen Arten der Wahrsager, auf welche Gott derohalben eine Todes-Strafe bestimmt hat, weil dieselbe Art derer Menschen das Jüdische Volck von sich entfremdete, beredete sich zu dem Aberglauben, und konnten also diese Künste aus der Art der Theocratie, als eine Species criminis læsæ Majestatis auf das grausamste vindicirt werden.

BRVNN. *cit. l. §. 8.*

Die

Die Art des Todes war die Steinigung,

3. B. Mos. 20. v. 27.
2. B. Mos. 20. v. 18.

Gleichergestalten war bey denen Persern die schroehrste Strafe unter allen enthalten, also daß sie das Haupt derer Beschuldigten an einen grossen Stein stosseten, und wieder an einen darauf geworffenen Stein dasselbe zerbrachen.

§. 61.

Bey denen Römern.

Nach denen Römischen Gesetzen werden in die Zahl derer Zauberer gezehlet 1) alle, welche eine wahrsagerische Kunst trieben, und Chaldäer, Mathematici, (dann die Mathesis war bey denen Römern nicht verhaßt, und sind auch nicht die Mathematici als solche zu bestrafen; sondern die Betrüger, welche unter den freyen Namen derer Mathematicorum zauberische Lappereyen zu verstellen pflegten) Arioli, Auriſpices sind genennet worden;

GOTHOFR. *ad L. 4. C. Theod. de mal. & math.*

2) welche mit schädlichen Gift oder Zaubereyen einen Schaden zufügen.

ID. *ad L. 3. eod.*

Dergleichen Künste sind allenthalben genennt worden odioſæ, nefariæ, dardaniae, und waren bey denen Römern sehr gemein.

TVRNEBVS *Lib. 9. adverſar. Cap. 17.*

Und dahin zehle ich die bösen Opfer, von welchen MODESTINVS handelt

in *L. 13. ad L. Corn. de ſicar.*

welche, um die Kraft und Macht derer Zaubereyen zu erlangen, mit bösen Geistern geschahen. Jene wurden mit Schlägen aus der Stadt gejagt, und wann sie de ſalute principis sind gefragt worden, antworteten sie, daß sie gehalten wurden, die Todes-Strafe zu leiden.

PAVL. *recept. ſent. Lib. 5. Tit. 21.*

Ja nach denen Verordnungen derer neuern Kayſern, sind alle schlechterdings mit der Todes-Strafe zu belegen.

L. 3. 5. C. de mal. & math.

Diese aber werden wegen böser Beschwörung oder Bezauberung derer Früchten schon nach dem Zwölf-Tafel-Gesetz, dessen gedencket

PLIN. *H. N. Lib. 30. Cap. 1. & Lib. 28. Cap. 2.*

als Parricidæ, das ist, als Beschuldigte der Todes-Strafe, aus dem SCto aber mit der pœna legis Corneliæ gehalten.

cit. *L. 13. ad L. Corn. de ſic.*

Weiter fähret fort

PAVL. *Lib. 5. Sent. Tit. 23.*

wann er auf diese Art schreibt: Qui sacra impia, nocturnave, ob quem obcontarent, defigerent, obligarent, fecerint, faciendave curaverint, aut cruci suffiguntur, aut bestiis objiciuntur; welche Stelle ich de humilioribus begreife, wegen Beschaffenheit der Strafe, deme die folgenden Worte ein wenig antworten: Ipsi magi vivi exuruntur. Dann auch diese Strafe war für ein schwehrers und knechtischers Creutz gehalten worden.

FABR. *Lib. 2. Semestr. Cap. 7. in f.*

Inzwischen hat nachgehends die Einäscherung überhaupt bewiesen, und die verderbliche Kranckheit verstanden CONSTANTINVS

L. 6. C. h.

wie solches lehret

RAEVARDO *Lib. 5. varior. C. 3.*

ausser sie hätten die unschuldige Zauberey bekennet.

L. 4. eod.

§. 62.

Welche Strafe nach dem Jure canonico enthalten ist.

Nach dem Canonischen Recht ist kein Zweifel, daß alle Gestalten der Wahrsagerey und der zauberischen Eitelkeit sehr verhaßt sind. Jedoch sind keine andere Strafen, als die Kirchen-Strafen auf diejenige gesetzt worden.

Tot. Tit. de Sortileg. C. 25. qu. 1. 2. 3. 4. 5.

§. 63.

Nach dem Jure germanico.

Die Deutschen wollten unter denen Römern in diesen Aberglauben auch nicht die Auswürflinge seyn, sondern waren sowol in Annehmung, als Einbildung derer Fabeln bereit. Es entstehen gar viele Fusstapfen der Zauberey. Dann die schändliche Betrügerey derer Wahrsager soll mit der Todes-Strafe beleget werden, wie

THEODORICVS *C. 108.*

haben wolte, welches die Capitularia auf denselben Fall, wo sie de salute principis interrogati Responsa gegeben, restringirt haben;

apud BALVZ. *T. I. p. 1104.*

ohne das sie die Verordnung derer Canonum wieder aufgewärmt haben;

ID. *p. 220. 929. 961. 428.*

die übrigen Mißhandlungen mit 62. Solidis;

L. SALIC. *Tit. 21. §. 3.*

durch

durch die Immissiones derer Ungewitter und durch die nächtlichen Opfern mit dem Staupbesen.

L. WISIGOTH. *Lib. 26. Tit. 2. L. 3.*

Und was noch mehr ist, daß denen Sachsen aus dem Heidenthum die alte Einbildung haftete, daß die alten Weiber sich in Vögel verändern, und die Menschen heimlich essen können, welchen Aberglauben sehr gescholten hat

CAPITVLARE *de part. Sax.* §. 5. & LL. LONGOB. *Lib. 1. Tit. 2. L. 9.*

Und diese Tradition hat gelehrt ausgelegt

ECKARD. ad *LL. Salic. tit. 66. §. 2.*

Von denen andern übrigen Aberglauben der Zaubereyen handelt

B. HEINECCIVS *Jur. Germ. T. II. L. 2. §. 273.*

Nach dem neuern Sächsischen Recht stehet denen Mißhandlungen die Strafe des Feuers bevor.

Sächs. Landr. *Lib. 12. art. 13.*

§. 64.

Nach dem Carolingischen Recht wird die Zauberey eingetheilt in die schädliche und nicht schädliche. Nach dem Carolingischen Recht.

C. C. C. *art. 119.*

Jene wird mit dem Feuer gestraft. Es verstehet der Kayser einen Schaden, der mit Murmeln zauberischer Worte ist zugefügt worden, nicht eine schlechte Verzauberung, von welcher der

Art. 130. C. C. C.

handelt, welches contra GOBLERVM bemercket hat

KRESS. *ad h. art.*

Diese aber mit einer willkührlichen Strafe beleget, wohin jede Art der Zaubereyen und Beherungen gehöret, nicht die Kunst allein wahrzusagen, auf welche die Final-Worte dieses Artickels übel restringiret REMVS Also ist das Carolingische Recht von dem Jure Civili unterschieden, wo keinen Beschuldigungen remedia implicanda. um die Kranckheiten zu vertreiben, und den Schaden derer Früchte zu bestrafen, sind adhibirt worden;

L. 4. C. de mal. & math.

wiewohl LEO nachgehends dieses unter der Strafe des Schwerdts verboten hatte.

NOV. 65.

§. 65.

§. 65.

Die Auslegere kommen bisweilen auf die Strafe des Feuers.

Jedoch nehmen die Auslegere gemeiniglich den angeführten Artickel verschieden an, wie dann die Fälle, welche sie sich fingiren, unterschieden sind.

§. 17. supr.

Dargegen sind diejenigen nach der Meynung dieser mit der Strafe des Feuers zu belegen, welche 1) ein Pactum mit dem Teufel eingegangen haben, ohne darauf zu sehen, ob sie einen Schaden zugefügt haben, oder nicht? Diese Schärfe nehmen nicht an

COLER. *de 180. n. 7.* &

MAVRIT. *P. I. Conf. Tubing. II.*

und restringiren dieselbe

cum BERGERO *El. Crim. Cap. 2. m. 3. §. f.* &

GRASSO *in collat. I. R. cum R. I. Sect. 16.*

auf einen gegebenen Schaden. Die Gegner aber berufen sich auf den Concursum blasphemiæ, hæreseos, idololatriæ, und apostasiæ. Gleichwie

CARPZ. *qu. 49. n. 25.* &

THEOD. *cit. l. Cap. 7. n. 20.*

wollen, daß ein boshaftiger Beyschlaf ex analogia criminis sodomitici mit dem Scheiterhaufen zu bestrafen seye.

BEYER. *ad art. 109. pos. 5.*

Indessen verdammen die meisten die Beschuldigten nur zum Scheiterhaufen, wann ihnen die Kehle ist zugeschnürt worden, welches genehmiget die

Baeyr. Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 9.*

es mag auch ferner das Pactum solenne, oder minus solenne seyn;

Pfälz. Malefiz-Ordn. *tit. 9.*

CARPZ. *cit. l. n. 15. 23.*

THEOD. *cit. l. n. 31.*

2) welche einen boshaften Beyschlaf mit dem Teufel exercirt haben.

Arg. *art. 116.* C. C. C.

BERGER. *El. Crim. Cap. 2. m. 3. §. f.*

GOLDAST. von *Confisc.* derer Hexen-Güter, *n. 35.*

§. 66.

Auf die Strafe des Schwerdts.

Hingegen wollen sie, daß 3) diese, welche zauberische Künste ohne ein Pactum gebrauchen, oder ohne Beyschlaf mit dem Teufel, wann sie denen Leuten einen Schaden gegeben haben, entweder mit Thieren, oder mit

bösen

bösen Beschwörungen, mit schröcklichen Verfluchungen, oder mit zugerichteten Arzeneyen, mit dem Schwerdt sollen gestraft werden;

CARPZ. *qu. n. 5. 25.*

wann es nicht ist, mit der Relegation, oder Fustigation;

STRVV. *Diss. Crim. 7. §. 14.*

4) welche mit dem Teufel conversiren, und durch eine teuflische Kunst sich unterstehen durch ein Chrystall, Spiegel, Wasser, und auf eine andere Art wahrzusagen, sollen ebenfalls mit der Todes-Strafe belegt werden.

CARPZ. *cit. l. n. 37.*

5) Eine willkührliche und ausserordentliche Strafe aber, welche ohne aberglaubische Künste, Zeichen, mit einem Sieb, mit Anhängung gewisser Arzeneyen, die Uebelthaten und Hexereyen vertreiben, das Vergangene oder Zukünftige offenbahren, dergleichen sind die Seegensprecher, kluge Frauen; Oder auf eine willkührliche Strafe.

CARPZ. *cit. l. n. 49.* & *Dec. 185.*

HARPR. *resp. 27. n. 47.*

wie auch 6) die Weibspersonen, welche wegen eingenommener Liebe eines Jünglings solchen auf den Bock holen lassen; wann nur ihnen die Fahrt nicht gefährlich ist, in welchem Fall sie die Strafe des Schwerdts leiden.

CARPZ. *cit. l.*

§. 67.

Gleichwie aber die Todes-Strafe nicht anders als wegen einen bösen Vorsatz in denen Verbrechen Statt hat, Mildernde Umstände.

§. 22. supr. h. Sect.

überdieß dieses Laster meistentheils aus der zugefügten Verletzung zu æstimiren ist:

§. præced.

so schliessen die Gelehrten, daß die Strafe zu mildern seye, 1) wegen des Alters;

STRYK. *Us. mod. mod. tit. ad L. Corn. de sic. §. 19.*

2) wegen der Verführung; 3) wegen der Reue;

CARPZ. *qu. 49. n. 71.*

4) wegen freywilliger Bekenntniß;

GOLDAST. *cit. l. p. 104.*

5) wegen einen leichten und wiederbringlichen Schaden, wohin der artige Fall von denen angehängten Läusen gehöret, welchen aus dem Thomasio allegirt

KRESS. *ad art. 109.*

Dissent. CARPZ. *cit. l. n. 23.*

endlich 6) wegen beförderten Nutzen eines andern, von welchen man ein Præjudicium sehen kan

apud HEIGIVM *P. II. qu. 39. n. 74.*

§. 68.

Wie sie billig zu bestrafen wären.

Zu dem Ende gienge ehemals die abergläubische Lehre derer Auslegere von statten. Aber ein wenig anderst fiengen die vernünftigern Rechtsgelehrten und Theologen unserer Zeiten an zu urtheilen. Dann das Pactum mit dem Teufel haben die meisten in Zweifel gezogen,

THOMAS. *de crim. mag.*

WAHRLIEB von der Nichtigkeit der Hexerey.

und haben vertheidiget, daß wegen diesen niemand zum Tode zu verdammen seye,

GOEDELMAN. *de mag. Lib. 3. Cap. 11.*

WIER. *de præstig. dæmon. Lib. 3. & de lam. Cap. 6. seq.*

Den Beyschlaf und andere Conversationes mit dem Teufel referiren sie auf die falsche Einbildungen,

§. 59. seq. supr.

und sogar wegen Mangel des corporis delicti zweifeln sie wegen der Strafe. Derowegen concurrirt wegen denen Zauberern und Planetenlesern entweder eine simple Lästerung an Gott, in welchem Fall sie als Gottslästerer zu bestrafen sind; oder es ist eine schändliche Betrügerey zugegen, so ausserordentlich zu bestrafen ist; oder ein simpler Aberglaube, welcher mit der Kirchen-Busse zu bestrafen ist; oder eine Melancholey, so durch die Hülfe derer Medicorum und Kirchen-Diener zu curiren ist; oder endlich die Kunst mit schädlichen Gift zu schaden, welche eine speciem veneficii zuwege bringt. Dann es ist auch nicht alles sogleich für Hexerey auszurufen, so den menschlichen Augen verborgen lieget, und doch in der Natur selbsten gegründet ist; dahero ist in diesem Fall etwas behutsam umzugehen, dann es werden unterschiedliche verwunderliche Effecte natürlicher Sachen erfunden, die dem Unwissenden als ein pures Hexenspiel vorkommen.

Frölich v. Frölichsburg *Comment.* ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. tit. 3. n. 6.*

DELRIO *disqu. mag L. II. qu. 5.*

Also wird von der Gerechtigkeit derer allegirten Strafen vergeblich gefragt, so lange die præjudicial-Frage, ob es würcklich eine teuflische Zauberey giebt, wahrscheinlich ist bewiesen worden. Ein merckliches Zeugniß ist beym

CAMPANELLAM *de sensu rer. Lib. 4. Cap. 6. p. 282.*

da er schreibt: Quicquid sapientes faciunt imitando naturam, aut ipsam ad juvando per artem non modo plebi ignotam, sed communitati hominum, opus magicum dicimus: at priusquam ars vulgetur, semper magia dicitur, quum vero palam fit, scientia vulgaris est. cet.

§. 69.

Sintemal aber diese Uebelthat so unglücklich nicht ist, wie sie gemeiniglich pflegt beschrieben zu werden, und überdieß darinnen mehrere Verlachungen derer Teufel zu intercediren pflegen, nächstdem in seiner Natur der Beweis schwehr ist, und der Richter ohne Verzug kan betrogen werden: so ist nicht schwehr zu schliessen, daß in Erforschung dessen nicht nur nach dem Exempel derer übrigen Missethaten zu procediren, sondern auch eine grössere Vorsicht und eine fleißigere Inquisition zu adhibiren seye. Dannenhero ist es aber falsch, und denen Gesetzen und der gesunden Vernunft entgegen, welches die Auslegere gemeiniglich in dieser Missethat, als ausgenommen, bemercken, als wie 1) daß untüchtige Ankläger hier zugelassen werden; Wie in diesem Verbrechen zu procediren seye.

DELRIO *cit. l. Lib. 5. Sect. 6. p. 35.*

2) daß man hier procediren könne, wann keine Indicia concurriren;

BERLICH. *P. 4. concl. 4. n. 33.*

3) daß untüchtige Zeugen völlig beweisen; 4) daß jede Defension hier ausgeschlossen wird; 5) daß zweifelhaftige Fragen dem Judici inquirenti erlaubt werden;

DELRIO *Lib. 5. Sect. 10.*

6) daß die Suggestionen Statt haben; 7) daß die Benennung eines Socii criminis zur Condemnation hinlänglich seye; 8) und daß eine aussergerichtliche Bekenntniß den Beschuldigten verdamme.

BERL. *cit. l. n. 67.*

Bey der Verhör ist wegen denen Fragstücken folgendes zu bemercken, und zu fragen: Fragstücke.

Wer ihre Eltern?
Wie lange sie bey ihnen gewesen?
Wann ihr Vater und Mutter gestorben?
Wo sie auferzogen worden? ꝛc.
Ob ihre Mutter nicht gefänglich einkommen?
Weswegen?
Wie sie gestraft worden?
Ob sie von ihrer Mutter nichts erlernet?
Was?

Zu was Ende?
Wie oft sie solches gebraucht oder practicirt? ꝛc.
Was sie für zauberisches Wesen angefangen?
Ob sie niemand darmit geschadet?
Wem?
Wann?
Auf was für Weise?
Wie oft?
Ob dem Beschädigten ohne neue Zauberey zu helfen?
Woher sie dieses Mittel habe?
Was für Mittel dieselbe seyen?
Und was Gestalten selbige zu widertreiben?
Ob sie nicht auch andere Personen verführt, und in der Zauberey unterrichtet?
Wie?
Und was für Leute?

Ist die Person wegen ihrer Lebens-Art, Worten, Wercken, oder Geberden halber verdächtig, müssen die Interrogatoria von weitem hergenommen werden, als da sie z. E. sich selbsten unzuläßiger Mittel berühmte:

Ob Inquisitin nicht die Luciam kenne?
Von was für Zeit her?
Was sie für Gemeinschaft mit einander haben?
Was sie für Reden untereinander jemals geführt?
Ob sie nicht auch von aberglaubischen Sachen geredt?
Solle sich besinnen, es erscheine bereits aus dem Proceß, daß sie sich gewisser Künste berühmt, solle selbsten die Wahrheit anzeigen, wer sie solche Kunst-Stücklein gelehret? ꝛc. ꝛc.

CAP. V.

Von dem Laster der verletzten Majestät ꝛc.

læsæ majestatis.

§. 70.

Der Zusammenhang.

Welche Missethaten bishieher sind erzehlt worden, verletzen die göttliche Majestät. Es folget, daß, auf was für eine Art die menschliche Majestät verletzt wird, wir ein wenig fleißiger erwägen.

§. 71.

§. 71.

Was die Majestät seye.

Ich verstehe aber durch eine Majestät die höchste, unaufhörliche, aller Gesetze entbundene Vollmacht in jeder Stadt, oder das Imperium in einer Republick, welches auf die Unterthanen exercirt wird, so entweder an einer Person, oder an einem gantzen Collegio, oder an einem gantzen Volck vor Augen liegt. Welcher aber wider dasselbe mit bösem Vorsatz etwas handelt, so wird gesagt, daß er ein crimen læsæ majestatis begehe,

L. 1. §. 1. π. ad h. l. Jul. maj.

welches unter allen Völckern für das schwehrste ist gehalten worden, wie die Monumenta jeder Völcker es lehren.

§. 72.

Wie das crimen perduellionis & majestatis unterschieden ist.

Weil aber wider dasselbe Imperium, und wider denselben, welcher diesem vorstehet, einer auf verschiedene Art etwas unternehmen kan: so fieng man in denen folgenden Zeiten derer Römer an, das crimen perduellionis und læsæ majestatis in specie sic dictum zu vertheilen. Ich verstehe die Zeiten der gezwungenen Römischen Republick. Dann so lange sie frey war, so sind alle und jede dergleichen Uebelthaten der verringerten Majestät mit eben denselben Namen bemerckt worden, und war kein Unterscheid bekannt.

B. GVNDL. *ad L. maj. C. 1. §. 23.*

Und gleichwie diejenigen dasselbe Laster begehen, welche mit einem feindlichem Gemüthe wider einen Principem, oder Zusammenhang einer Stadt, welcher sie den Namen gegeben haben, etwas verderbliches aussinnen: also fallen auch diejenigen in dieses Laster, welche in dessen Verachtung und Schmach allein was unternehmen.

L. 3. §. 3. & L. f. π. ad L. Jul. maj.
§. 3. Inst. de publ. judic.

§. 73.

Wider wem ein crimen perduellionis begangen wird.

Weil nun die Perduellio wider einen Principem, welche die Majestät hat, oder wider eine Republick begangen wird:

§. præced.

so folget, daß dergleichen vor Beschuldigte zu halten sind, 1) welche boßhafte Rathschläge wider den Kayser fassen;

CARPZ. *qu. 41. n. 41.*

2) wider den Römischen König, ohnerachtet selbiger, vermöge der Capitulation, der Regierung bey Lebzeiten Kayserl. Majestät sich zu unterwinden nicht berechtiget ist;

ID. *cit. l. n. 47.*

3) so wird auch dieses Laster wider die Churfürsten, aus sonderbarem Privilegio der güldenen Bulle, als höchsten Säulen und Innersten Räthen des Heil. R. Reichs und Kayſers, verübet;

AVR. BVLL. *tit. 24. §. 1. seq.*

4) wie nicht weniger wider die Reichs-Fürsten;

ILL. a LVDEWIG ad *A. B. p. 381.*

welches vergeblich ein crimen majestatis analogum nennet

STRVV. *Ex. 49. §. 18.*

deme aber ein Genügen gethan hat

B. GVNDL. *cit. l. Cap. 2. §. 40.*

vid. Frölich v. Frölichsburg *Comm. ad C. C. C. Tr. II. L. 1. tit. 8. n. 2.*

5) wider den Papst, als Fürsten zu Italien;

CARPZ. *cit. l. n. 39. & ad L. Reg. 13. qu. 18.*

6) wider die würcklichen geheimden Räthe und Generals-Personen, so der Kayserl. Majestät an Dero Hof oder anderwärtigen Dicasterien dem gemeinen Wesen mit ihren Berathschlagungen dienen.

L. 5. C. ad L. Jul. maj. ibique GOTHOFRED.

Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. I. L. 1. tit. 8. n. 2.*

Hingegen sagen einige, daß 7) dieses Laster nicht begangen werde wider die Kayserin;

BERG. *El. crim. p. 119.*

andere aber glauben, daß es zwar nicht directe, sondern nur oblique an derselben begangen werde.

Cel. ENGAV *El. jur. crim. L. 1. tit. 44. membr. 1. §. 477. p. 264.*

Hingegen meldet

D. WILH. LEYSER. *in Diss. de crimine læsæ majestatis §. 11.*

daß dieses Laster an der Kayserin gar wohl könne begangen werden, dann nicht nur der Kayser und Kayserin für eine Person in Ansehen des matrimonii gehalten werden; sondern auch für einen Theil des Kayſers gehalten werde, welche ihm einen Rath geben kan. Dann selbst der Kayser JVSTINIANVS

in NOV. *8. C. 1. pr.*

spricht: Hæc omnia apud nos cogitantes & hic quoque participem consilii sumentes eam quæ a Deo data est nobis, reverendissimam conjugem. Dannenhero spricht

Goldast *in præfat. p. 2.* der Reichs-Satzungen:

Theodora bey Kayser Justiniano, welcher viel Recht und Gesetz durch ihr Ange-

Angeben gemacht, die noch heutiges Tages in der gantzen werthen Christenheit üblichen Gebrauch und Auctorität haben. Eben dasselbe lesen wir von dem Octavio Augusto

apud SENECAM I. *de Clem. Tit. 9.*

welcher erzehlet, daß Augustus den heilsamsten Rath seiner Gemahlin Liviæ öfters zugelassen habe. Also meldet

TACITVS *de moribus Germ.*

CAESAR. *L. 2. de dello Gall.*

von denen Deutschen, daß die Weibspersonen für eine Ehre sind gehalten worden, also daß sie auf derer Rath den Krieg angefangen haben. Unsere Meynung bestättiget VLPIANVS

in *L. 31. π. de LL.*

in diesen Worten: Augusta autem licet legibus soluta non est, Principes tamen eadem illi privilegia tribuunt, quæ ipsi habent. Aus welchen erhellet, daß die Kayserin eben die Privilegia habe, welche der Kayser selbst hat; es wird aber dieses Laster nicht extendiret 8) auf die Edelleute und Landsassen, auch 9) nicht auf die apanagirte Fürsten, ob sie gleich mit denen größten Regalien sind belehnet worden; 10) auch nicht auf die Unmittelbare des Reichs;

BERGER. *cit. l. p. 121.*

vielweniger 11) wider eine untergebene Obrigkeit;

CARPZ. *cit. l. n. 16.*

derohalben ist hier 12) allenthalben auf die höchste Macht selbst, nicht auf den blossen Titul zu sehen.

ID. *cit. l. n. 20.*

§. 74.

Von welchen es begangen wird.

Gleichwie aber dieselbe grosse Macht ihr Ansehen auf die Bürger hat, von deren sie abhangen,

§. 70. supr.

und diesen zum vordersten oblieget, daß die Majestät heilig venerirt werde: so kan die Ursache gegeben werden, warum 1) allein die Unterthanen für Beschuldigte dieses Lasters gehalten werden,

STRYK. *de mand. ad delinq. S. 2. n. 27.*

ohne Ansehen des Geschlechts, oder Standes,

de LVDEWIG *ad A. B. p. 405.*

WILLENBERG. *Diss. de femina crim. læs. maj. rea, §. 13.*

und

und aber keine Fremde,

ENGELMANN. *num in extraneum Principem committatur crimen læsæ majestatis?*

und sogar auch 2) gantze Gemeinde und Städte können in dieses Laster verfallen, da nemlich der mehrere Theil im Namen der Gemeinde dergleichen Conspiration und Majestät-verletzliche Tractaten eingienge, oder da die Stadt die Feinde eingelassen, und insgemein nicht verhinderlich wäre, ja gleichsam das Laster gut heissete;

WILLENB. *cit. Diss. §. 12.*

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. tit. 8. n. 4.*

nicht aber 3) die Legaten, wider welche als Feinde procedirt wird;

MATTHAEI *de crim. L. 48. tit. 2. C. 2. §. 9.*

oder 4) die Vasallen, welche rei feloniæ sind.

STRVV. *cit. l. th. 19.*

Jedoch können die Vasallen propter Landsassiatum in dieses Laster verfallen.

BERGER. *cit. l. p. 121.*

§. 75.

Wann und wie es begangen wird.

Und weil die Perduellio ohne feindlichem Gemüthe nicht kan begangen werden:

§. 75. supr.

so erhellet, daß die Anklage wider denjenigen Statt habe, der 1) eine boshafte Faction eingehet, den Imperanten zu tödten, und deren Räthe, wann nur das Gemüth, den Regenten selbst zu verletzen, oder die Republick zu beunruhigen, das ist, ein feindliches Gemüth, vorhanden ist;

ill. WERNH. *P. 9. C. 61.*

2) welche denen Feinden einer Stadt mit Rath und Waffen behülflich sind;

MATTH. *cit. l. Cap. 3. n. 3.*

3) welche die Heimlichkeiten einer Republick, oder eines Regenten, mit bösen Vorsatz denen Feinden eröffnen;

ID. *cit. l. n. 10.*

4) welche zu denen Feinden fliehen, und ihre Obrigkeit verlassen, oder in das feindliche Lager mit feindlichem Gemüthe hinzugehen,

L. 1. 3. 4. 10. π. h. t.

WILDVOGEL. *de transfugis.*

5) welche die Aufruhren wider eine Regierung und statum publicum ernähren und erhalten.

Frölich

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. tit. 8. n. 6.*

Diesen Umstand erfordere ich nothwendiger Weise zum voraus, weil ansonsten, es mag die Aufruhr wider eine Obrigkeit bewegt worden seyn, oder in dem Tumult, oder mag sich in einen Tumult verkehrt haben, nach dem Gradu der Bosheit, oder des gegebenen Schadens, die Strafe Statt hat, und also von der Perduellione dieses Laster sehr unterschieden ist.

L. 2. C. de sed.
L. 38. §. autores de pœnis.
C. C. C. *art. 127.* ibique KRESS.
WILDVOGEL. *de Tumultu.*

§. 76.

Aus eben demselben Principio, und weil dieses Laster billig allenthalben vor das ärgeste gehalten wird,

§. 71. supr.

fliesset, daß ausserordentlich 6) der Wille hier vor die Würckung gehalten wird, und sogar das Vorhaben hinlänglich seye;

Allein das Vorhaben und die Wissenschaft ist hinlänglich genug.

A. B. *cit. l. §. 3.*
ZIEGL. *de jur. maj. Lib. 1. C. 2. §. 67.*

überdieß 7) werden hieher gerechnet, welche die Mitwissenden nicht offenbahren; 8) welche die Helfershelfer angetrieben haben;

A. B. *cit. l. §. 10.* ibiq. ill. de LVDEWIG.

und endlich 9) welche vor dergleichen Beschuldigte intercediren.

A. B. *cit. l. §. 5.*

§. 77.

Hingegen gleichwie die Beschuldigten der beleidigten Majestät sind, welche zur Verachtung, oder Schmach des Regenten etwas unternehmen:

§. 72. supr.

Wie das crimen læsæ majestatis begangen wird.

also sind hieher zu zehlen, 1) welche durch eine boshafte, und unverschämte Rede den Namen des Regenten angetastet haben;

L. un. C. si quis imp. maled.

2) eine Schmähschrift wider ihn schreiben; 3) welche die Grenzen des Reichs, und der Macht, so ihnen anvertraut worden, austreten;

MATTH. *cit. l. n. 18.*

4) welche per genium principis falsch schwören;

OTTO *de perjur. in gen. princ. C. 3. §. 4.*

5) welche die majestätischen Rechte durch eigenes Unternehmen gebrauchen, als wie, welche einen, der schon bekennt hat, und überwiesen worden ist, aus dem Gefängniß erlassen,

BARDILI *Ex. 32. n. 14.*

das Geld nach seinem Recht schlagen,

L. 2. C. de falsi. monet.

privat-Gefängnisse haben,

L. un. §. 2. C. de priv. carcer. inhib.

neue Zölle auflegen.

CARPZ. *pr. crim. qu. 41. n. 29.*

§. 78.

Ehemals ist es weiter extendirt worden.

Jedoch haben die Kayserе ehemals weitere Schrancken dieser Missethat extendirt, welche in der Tyranney berühmt waren, und die leichtesten Handlungen, welche öfters nur wider das decorum, und ausser einen Vorsatz sind unternommen worden, hieher gebracht haben. Alleine sie haben für Beschuldigte der verletzten Majestät gehalten, welche die Fürstlichen Statuen und Ebenbilder zerbrochen, gesteiniget, und das Wasser daran abgeschlagen haben;

SVETON. *Tiber. Cap. 58.*

SPARTIAN. *in Carac. C. 7.*

die eigenen Statuen höher, als des Kaysers Seinige aufgericht haben, das Bildniß des Fürsten an ein Huren-Haus, oder an ein Privet anhiengen, das Siegel an ein Nachtgeschirr anhängen;

SENEC. *de benef. Lib. 3. Cap. 26.*

die Statuen und das geweyhete Bild per aes & libram verkaufen,

DIO CASS. *Lib. 57.*

die Zeiten beschuldigten, daß sie in bösen Jahren gebohren worden seyen,

BVLENGER. *Lib. 1. de imp. Rom. C. 34.*

des Purpurs sich bedieneten, oder ein rothes Kleid trugen.

L. pen. C. de vest. holob. & aur.

Ill. de LVDEWIG *ad* A. B. *p. 363.*

§. 79.

Die Strafe unterschiedener Völcker.

Gleichwie aber allen Völckern die Majestät, oder das Summum imperium hochheilig war: so sind die verschiedenen Strafen, um diese Missethat derhalben zu vindiciren, nicht zu bewundern. Zum wenigsten haben die Perser und Macedonier sich der Todes-Strafe bedienet, sogar, daß sie auch die Bluts-Freunde als Beschuldigte tödteten,

CVRT.

CVRT. *Lib. 6. C. 11.*

und das Stillschweigen capitaliter bestraften.

IDEM *Lib. 6. C. 8.*

Welches auch von denen Spartanern und Athenienſern beweiſen

B. GVNDLING. *cit. l. C. 3. §. 3. seq.* &

OTTO *ad §. 3. Inſt. de publ. jud.*

In der Deocratie derer Jüden begiengen ſie ein crimen majeſtatis, welche Gott gelästert hatten.

§. 80.

Unter denen Römern, ſo lange die freye Republick war, ſo wurden zum wenigſten vor denen Zeiten CICERONIS die Perduelles mit Ruthen bis auf den Tod gehauet. Tullius aber wird vor dem Rabirio gerühmt, daß er ſich ein Creutz von dem Feld habe aufgerichtet. Nachgehends fienge JVLIVS CÆSAR an, die Todes-Strafe abzuſchaffen, und hat dafür die Unterſagung des Waſſers und des Feuers angeordnet. Unter der freyen Republick derer Römer.

JVL. PAVL. *recept. Sent. L. 5. tit. 29. §. 1.*

Die Kayſere, gleichwie ſie gelinder oder grauſamer waren, haben verſchiedene Arten derer Strafen erdacht; bis endlich unter allen die ſchärfſte Verordnung des ARCADII und HONORII

in *L. 5. C. ad L. Jul. maj.*

hervorkam, von welcher Verordnung einige merckwürdige Dinge hervorbringt

RADVLPH. FORNERIVS *Rer. quot. Lib. 3. C. 17.*

Die Ordnung derer Zeiten, und die Fata derer veränderlichen Strafen hat aus denen Alterthümern am beſten erläutert

B. GVNDL. *cit. l. C. 1.*

§. 81.

In dieſem famöſen und grauſamſten Geſetze iſt verordnet worden, daß 1) die Beſchuldigten der Perduellion und deſſen Mitwiſſende mit dem Schwerdt, oder auf eine andere Art des Todes ſterben ſollten; 2) daß alle Güter derer dem Fiſco zukämen; 3) daß das Gedächtniß nach dem Tode vertilget wurde; Unter dem Arcadio und Honorio.

L. 6. 8. eod.

endlich 4) denen Kindern aus dem väterlichen Verbrechen eine ewige Infamie anhänge; und diejenigen 5) von der mütterlichen und großväterlichen Erbſchaft ausgeſchloſſen würden, und nichts aus denen Teſtamenten derer

Die pœna simplicis der verletzten Majestät.

Fremden etwas empfangen sollten, bloß alleinig die Töchter aus der mütterlichen Erbschaft die Legitimam. Hingegen haben die Römer ex simplici crimine der verletzten Majestät nach Art des Verbrechens, und nach denen Umständen, die Relegation, Deportation, oder nach Beschaffenheit der Sache, das Schwerdt verordnet;

L. 24. 40. π. de pœn.

daß sie jedoch die Strafe auf die Kinder nicht erweiterten.

§. 82.

Die Verordnung des Juris canonici.

Eben dieselbe Verordnung des Arcadii hat in seinem Decret einfliessen lassen, und von Wort zu Wort abgeschrieben GRATIANVS

C. 6. qu. 1. C. 22.

C. 9. de pœnit. dist. 1.

Aus welchem Grunde dasselbe geschehen ist, hat deutlich entworfen

B. GVNDL. *C. 2. §. 26. in not.*

Nachgehends hat Papst BONIFACIVS VIII. dasselbe Gesetz auf die Cardinäle auch gezogen.

c. felicis, de pœn. in 6.

§. 83.

Die Strafen derer Deutschen.

Nicht gelinder waren die Deutschen auf die Verräther gewesen, welche ehemals dieselben an die Bäume aufhiengen;

TACIT. *de mor. germ. C. 11.*

gleichwie auch unter denen Merovingischen Königen die Beschuldigten der verletzten Majestät die Todes-Strafe leiden mußten.

GREGOR. TVRONENS. *L. 10. C. 19.*

GVNDL. *C. 2. §. 6.*

Mit dieser Strafe haben die Gesetze die Confiscation derer Güter conjungirt.

L. ALEMAN. *C. 24. & 25.*

L. RIPVAR. *C. 69.*

L. SAXON. *tit. 3. §. 1.*

L. LONGOB. *L. 1. tit. 1. §. 1. tit. 17.* aliiquæ.

Es nahete sich nachgehends, um denen Beschuldigten einen grössern Schandflecken anzuhängen, zu, daß sie vor der Capital-Strafe einen Hund, oder Stuhl tragen musten. Die Güldene Bulle

A. B. *tit. 24.*

hat die Verordnung des Arcadii gleicher Weise von Wort zu Wort beygebracht,

gebracht, und die grausamste Strafe auf die Mitwissende, und auf die Kinder derer Verräther wiederholt, welches gelehrt illustrirt hat

Ill. de LVDEWIG *in Comment. ad* A. B. *cit. l.*

Endlich hat der Schwaben-Spiegel

C. 198.

die Strafe der Lebendig-Begrabung auf diese, welche gewaffnet wider den Kayser einhergehen, verordnet.

§. 84.

Die Todes-Strafe, so mit der Confiscation derer Güter vereinigt war, haben die Schweden beybehalten. Die Strafe unterschiedlicher Völcker in Deutschland.

STIERNHOEK *de jur. Suec. C. 3. p. 338.*

Eben dieselbe Strafe beweisen von denen Dänen die Gesetze Christian des Vten, sogar daß die Mitwissenden, ob sie gleich mit denen Delinquenten weder Rathgeber, noch Helfer gewesen sind, entweder mit denen Gütern, oder mit dem Tode gestraft wurden.

L. 6. C. 4. leg. 14.

Fast eben die Strafe ist anderstwo in Deutschland wegen eines Todtschlags an den Abt, so von einem Mönch ist begangen worden, auferlegt gewesen.

vid. CHRON. LVCCENS. apud LEIBNIZ. *rer. Brunsw. T. III. p. 697.*

Aber eine erschröckliche und traurige Art der Strafe, so unter CANVTO M. denen Perduellen ist angethan worden, erzehlet

Ill. de LVDEWIG *ad* A. B. *p. 358.*

In England ist eine grausame Art der Strafe auch heut zu Tage enthalten. Dann der Athem wird denen Perduellen mit einem Strick verschlossen, welches, wann es geschehen, der Scharfrichter mit einem Schwerdt die Brust eröfnet, die Eingeweide ausschneidet, und im Angesicht des Beschuldigten in das Feuer wirft, und den Leib in vier Theile zerschneidet;

SCHMIDT. *de republ. Angl. II. Cap. 28.*

die Mitwissenden aber werden mit einer ausserordentlichen Strafe beleget. Gelinder sind in diesem Stück die Franzosen, welche den FRANCISCVM THVANVM wegen Stillschweigen zum Tode verdammt haben.

GRAMMOND. *Hist. Gall. L. 16.*

§. 85.

Zu unsern Zeiten stehet denen Perduellen 1) die Viertheilung bevor, welches keine neue Art der Strafe ist, sondern schon zu denen Zeiten TVLLII HOSTILLII bekannt war; Die heutigen Strafen.

vid. LANGLAEVS *in otio semestr. L. 10. C. 4.*

mit welcher fast übereinkommt die Zerschneidung mit der Säge, so unter VALENTE an denen Verräthern ist applicirt worden;

SOCRAT. *L. 4. hist. eccles. C. 5.*

oder nach Gestalt der Sachen eine andere Todes-Strafe, daß jedoch der Beschuldigte bisweilen mit glüenden Zangen gezwicket, oder kan auf einer Schleife gebunden zur Richtstädte geschleppt werden.

C. C. C. *Art. 124.*

STAT. HAMB. *P. 4. tit. 3.*

Das neueste Exempel der Zerschneidung beweisen die Grumbachischen Acten, von welchen kan gesehen werden

MÜLLER. *Annal. Sax. p. 149.*

Die Strafe des Schwerdts haben erlitten die Grafen Serini, Frangipani, Nadasti. Dessen Execution über den Nadasti zu Wien, über den Serini und Frangipani aber zu Neustadt ergangen seyn solle. Wiewol ihnen von der Cammer zu Speyer, und von denen Universitäten Leipzig, Tübingen, Ingolstadt das Urthel zuerkannt worden, daß sie mit glüenden Zangen sollten gepetzet, ihnen die Zunge ausgerissen, Riemen von ihnen geschnitten, und sodann auf den Scheiter-Haufen geleget werden. Jedoch sie schritten endlich zu den Spruch, und fielen deren Urthel dahin aus: daß sie aller Ehren entsetzet, ihre Güter confiscíret, und ihnen die rechte Hand samt dem Kopf sollte abgehauen werden;

Hiob Ludolff Schaubühne der Welt, im 4. Theil, C. 2. §. 18. *19. & 20.*

LÜNIG. *Cod. Dipl. T. I. p. 1772.*

2) die Confiscation aller Güter;

C. C. C. *Art. 218.*

A. B. *cit. l.*

BERGER. *El. crim. pag. 120.*

CARPZ. *qu. 41. n. 99.*

3) es gehet auch die immerwährende Infamie auf die Kinder;

A. B. *cit. §. 4.*

die Schwehre der Strafe aber erlaubt es nicht, daß man diese Disposition ultra liberos primi gradus extendire, oder ad adoptivos adplicire;

HÜB. *Tit. ad Leg. Jul. maj. §. 7.*

und wird auch in Praxi nicht anderst gehalten werden;

vid. Additiones zu Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. Tit. 8. n. 9.*

4) sie

4) sie werden von aller Succession, sowol testata, als intestata, ausgeschlossen;

A. B. §. 6.

5) das Gedächtniß dessen wird nach dem Tode ausgetilget, der Name, Ehre und Würden in Ewigkeit ausgelöscht;

DIAR. EVROP. *Cent. 23. pag. 33.*

die Waffen und Insignien zerbrochen, und das Haus eingerissen.

de LVDEWIG *cit. l. p. 420.*

GRASS. *collat. Rec. Imp. cum jur. R. Sect. 15. §. 2.*

Diese traurige Strafe extendiren jedoch mit denen Accessoriis heut zu Tage die vernünftigen Rechtsgelehrten weder auf die Wissenschaft allein, noch auf den Todtschlag, so wider die Minister ist meditirt worden, allein auf die Strafe des Schwerdts, da bisweilen eine Schärfe der Strafe hinzukommt.

de LVDEWIG *cit. l. p. 413.*

LYNK. *resp. 137. n. 25.*

§. 86.

Selbst die Confiscation, dessen Erwähnung bishieher geschehen ist, hat nicht ihre Würckung von der Zeit des begangenen Verbrechens, sondern der gegebenen Sentenz, und ist auch nicht anderst in dem

Wann die Güter heut zu Tage der Confiscation unterworfen sind.

L. 5. C. h. l.

enthalten, wie dieses lehret

MATTHAEI *de crim. L. 48. Tit. 2. C. 3. n. 21.*

Sie begreift in dem Reich alle allodial- und Lehen-Güter,

de LVDEWIG *ad* A. B. *p. 390.*

welche, ob sie ehemals dem Königlichem Fisco zukamen, da die Perduellion wider den Kayser ist begangen, oder denen Landesherren, war zwar zweifelhaft, in deren Gunst aber der Streit entschieden worden ist.

CAPIT. LEOPOLD. *art. 23.*

HERTIVS *de superior. territ. §. 42.*

Dasjenige ist jedoch heut zu Tage daran gelegen, daß in der Perduellion wider den Kayser und Churfürsten, die Güter durch das gantze Reich, wann sie aber auf die übrigen Stände ist begangen worden, nur in deren Landen publicirt werden.

vid. BERGER. *El. Crim. p. 120.*

Von Confiscirung aber werden ausgenommen die Morgengab, so von einem noch unschuldigen Ehemann seiner Frauen geschenckt worden; ingleichen, was er vor geschehenem Verbrechen seinen von väterlichen Gewalt aus-

ausgetretenen Kindern zugeeignet; ferner, das von dem Weibe eingetragene Heyrath-Gut, und was selbiger von ihrem Vermögen zuständig. Die an theils Orten gebräuchige Donatio propter nuptias, oder Widerlage, stehet dem Fisco erst nach dem Absterben der Ehefrauen zu, woraus die Töchter die von Rechten ausgeworfene Falcidiam, die Söhne aber nichts anzusprechen haben,

L. 5. §. 5. C. ad L. Jul. maj.

sintemalen bey denen Töchtern keine Gefahr einer Nachfolge oder Rache gemuthmasset wird.

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. Tit. 8. n. 9.*

§. 87.

Sonderbare Dinge in dieser Missethat.

Je schwehrer und grausamer diese Missethat allenthalben ist gehalten worden, desto leichter trägt es sich zu, daß so viele sonderbare Dinge die Gesetze derselben zuschreiben, welche andern Verbrechen nicht eigen sind. Hieher zehle ich 1) daß alle und jede verbotene hier zur Anklage zugelassen werden:

L. 7. pr. §. 1. & L. 8. π. h. t.

2) daß die Zeugen, welche ansonst vor untüchtig gehalten werden, nicht zu verwerfen sind;

L. 1. §. 1. C. h. t.

MATTH. *cit. l. Cap. 4. n. 5.*

3) daß die Abwesende verdammt werden;

HERALD. *rer. jur. L. 1. C. 10. n. 4.*

4) daß ein Todter kan angeklagt werden;

L. 6. 7. C. h. t.

A. B. §. 12.

5) daß denen Verdammten weder eine Appellation,

L. 6. §. 9. de injust. rupt. & irrit. fact. test.

L. 26. C. quor. appel.

noch Defension zugegeben werde;

L. 5. §. 2. C. eod.

welches jedoch in Zweifel ziehet

MATTH. *cit. l. C. 3. n. 19.*

HERT. *resp. 434. in f.*

BARDILI *Ex. theor. pract. 34. concl. 3.*

6) daß ohne Figur des Gerichts hier procedirt werde;

CONST. *Henrici VI. quommod. in crim. læs. maj. proc.*

welches Caput auf den Fall, wo periculum in mora ist, restringirt

GVNDL. *cit. l. C. 2. §. 6.*

7) daß dieses Laster der Verjährung des zwanzig-jährigen Spatii, wie andere Verbrechen, nicht unterworfen seye, und daß die Tortur ohne triftige und unzweifentliche Anzeigungen könne unternommen werden,

Frölich v. Frölichsburg, *cit. l. n. 12. 14.*

und dergleichen, welches jedoch weder in denen Gesetzen, noch in ratione juris gegründet seye, wie solches lehren

MATTH. *cit. l. C. 4.*

BEYER. *π. h. t. §. 18. seq.*

§. 88.

Die heutige Strafe der verletzten Majestät.

Gleichwie wir aber oben das crimen læsæ majestatis von der perduellione unterschieden haben:

§. 77. supr.

also sind auch hier die Arten derer Strafen nicht zu vermengen. Die Römer haben zwar die Glätte der Zunge bisweilen mit dem Schwerdt gestraft;

FREHER. *parerg. L. 2. C. 9.*

welches auch die Meynung des Schwäbischen Rechts ist.

Ill. de LVDEWIG *ad* A. B. *p. 359.*

Hingegen bestehen die heutigen Gewohnheiten meistens in der ausserordentlichen Strafe.

CARPZ. *qu. 41. n. 109.*

Frölich v. Frölichsburg *cit. l.*

conf. *L. un. C. si quis imp. maled.*

Indessen ist nicht zu zweifeln, daß bisweilen wegen einem Pasquill, so auf den Regenten ist gemacht worden, die Todes-Strafe Statt hat;

CARPZ. *qu. 41. n. 120.*

HEIG. *P. II. qu. 31.*

ansonsten hat hier die Anklage derer Todten, und die Confiscation derer Güter nicht Statt, auch wird denen Kindern aus dem väterlichen Verbrechen kein Mackul zugefügt.

L. f. in f. h. t.

LAVTERB. *coll. pract. h. l. §. 32.*

Wann einer die Verrätherey bekennete, so ist er unter andern zu fragen: Fragstücke.

Wer ihn darzu bestellet?
Was er dafür empfangen?
Wo, wie, und wann solches geschehen seye?
Was ihn darzu bewegt habe? ꝛc.

Cap. VI.

Von Injurien und Pasquillen.

§. 89.

Was eine Injurie seye, und wie vielerley.

Ordentlicher Weise wird zwar eine Injurie auf die privat-Verbrechen gezehlet, jedoch nimmt sie eine speciem criminis an, da wegen selbiger criminaliter gehandelt wird, welches geschiehet, wann sie grausam gewesen ist.

§. 10. Inst. de injur.

Es ist aber eine Injurie eine jede Schmach, so mit bösem Vorsatz wider das Recht ist angethan worden, welche, da sie mit Worten oder Handlungen kan angethan werden, daher der Unterscheid unter einer thätlichen und mündlichen Injurie entstehet; und weil die Worte wiederum in Schriften oder durch Worte pflegen hervorgebracht zu werden: so fließt daher eine neue Austheilung unter einer Injurie, so durch den Mund geschehen, und unter einer schriftlichen.

§. 90.

Welche eine Injurie begehen.

Weil nun eine Schmach mit bösem Vorsatz soll angethan werden:

§. præced.

so folget, daß dieselbe für keine Injurianten gehalten werden, welche 1) des Betrugs nicht fähig sind;

L. 3. §. 1. π. de injur.

2) welche zu ihrer Defension einem andern objiciren, welche zu dessen Injurie gehören;

CARPZ. *P. 4. C. 42. d. 7.*

3) welche in der Meynung zur Besserung, aus Scherz, und zu corrigiren etwas machen,

L. 15. §. 38. π. eod.

so lange sie den modum nicht excediren,

LEYSER. *ad π. Sp. 548.*

als wie die Ständchen mit Pfennings-Pfeiffen und Maul-Trummeln, das Heckerlings-Streuen, die Stroh-Hochzeit, das Korb-bringen;

LINCK. *Diss. de Scommatibus, §. 13. seq.*

4) wel-

4) welche nach denen Reguln der Kunst injuriöse Dinge wahrsagen, wohin der Fall von einem Astrologo zu referiren ist;
L. 15. §. 13. π. eod.

5) welche animo directo, oder indirecto etwas an eines andern Achtung abziehen, und eine solche That unternehmen, welche einen andern bey ehrlichen Leuten gravirt;
L. 15. §. 22. 23. eod.

6) welche, ob sie schon unter der Condition, injuriöse Worte hervorbringen;
CARPZ. *dec. 35.*

7) welche zu eines andern Schmach etwas erzählen, schreiben, mahlen, ob es schon wahr ist;
L. 5. C. h. t.

8) welche zur Mißgunst eines andern Gebährden gemacht;
L. 9. pr. π. eod.

9) welche denen Injurien eine Protestation zufügen;
STRYK. *U. M. §. 15.*
CARPZ. *resp. 62.*
BERL. *Concl. 59. n. 48.*

10) welche mit Wunden und andern injuriösen Handlungen den andern verletzen, wann nur der animus injuriandi sich veroffenbahret, welcher vor allen zu beweisen ist.
STRYK. *U. M. tit. de injur. §. 6.*

§. 91.

Aus eben diesem Grunde folget, daß 11) eine Injurie kan angethan werden einem Kinde, Abwesenden, *Auf welche sie begangen wird.*
L. 3. §. 1. 2. π. de injur.
einem Unsinnigen, einem Todten ꝛc.
WILLENBERG. *Diss. de injuria, quæ mortuis illata, §. 15. seq.*
und an allen, sie mag mittelbar, oder unmittelbar durch andere,
L. 18. §. 5. eod.
entweder benennt, oder ansonst also umschrieben seyn, daß, welchem die Injurie betrift, plötzlich kan errathen werden;
Ill. LEYSER. *Sp. 546.*
aber nicht leichtlich 12) an denen, welche es haben wollen, weil ein jeder seinem Recht renunciren kan,
L. 1. §. 5. h. l.
volenti enim non fit injuria.

§. 92.

Ein Pasquill. Ob aber einer gleich durch eine Schrift injuriöse kan gelästert werden:

§. 89. supr.

so haben jedoch in specie diejenigen geschriebenen Injurien den Namen eines Pasquills, mit welchen einem etwas zur Unbill oder Schmach abjicirt wird;

Ill. BOEHMER. *T. II. P. II. Conf. 1088.*

die übrigen geschriebenen Injurien aber, vornemlich, in welchen der natürliche Mangel zur Schmach eines andern vorgehalten wird, gehören stricte zur geschriebenen Injurie.

C. C. C. *Art. 110.*

THEODOR. *C. 11. aph. 16. n. 25.*

§. 93.

Wann, und von welchen dieses Laster begangen wird. Derowegen aber folget, daß 1) es gleich viel seye, ob der Auctor des Pasquills seinen Namen unterschrieben hat, oder nicht;

R. I. de *A. 1577. tit. 35.* von Buchdruckern §. und setzen wir ꝛc.

Rottenbauch *Diss. de famosis Libell. th. 20. seq.*

Dissert. KRESS. *ad art. 110. §. 1.* 4.*

oder 2) ob dessen Namen, auf welchen dasselbe ist gemacht worden, ausgedruckt, oder ob derjenige unter einer gewissen Beschaffenheit ist unterschrieben worden;

HEIG. *qu. 31. n. 32.*

3) es mag das vorgeworfene Crimen wahr seyn, oder nicht;

C. C. C. *Art. 110.*

4) es mag capital oder nicht capital seyn, wann es nur den Ruhm sehr verletzt, wohin ich auch heut zu Tage das Stuprum referire; wiewol in diesem Fall, und in denen erstern, so *n. 2. & 3.* sind angeführt worden, billig eine leichtere Strafe applicirt wird. Es ist auch nicht 5) ohne Grund, daß ein Gemählde, so zur Injurie eines andern ist verfertiget worden, hieher kan gezehlt werden.

BERL. *P. 5. Concl. 51.*

BRVNQVEL. *de pictur. famos.*

Dannenhero auch ein auf eine Hure verfertigtes Schmäh-Gedicht ein Pasquill ist, ob es schon mit einer leichtern Strafe beleget wird.

BERL. *P. 5. concl. 67. n. 61.*

§. 94.

§. 94.

Nach dem Recht der Ebräer ist denen verbal-Injurien kaum eine gewisse Strafe beschrieben worden, obgleich die Schwehre der Strafe, wann sie grausam war, dahero kan vernommen werden, was von derjenigen in dem höchsten Gericht derer Jüden sollte gehandelt werden. Die Strafe derer Ebräer und Deutschen.

Matth. Cap. 5. v. 22. ꝛc.

wo es heißt: Wer zu seinem Bruder sagt, Racha, der ist des Raths schuldig; wer aber sagt, du Narr, der ist des höllischen Feuers schuldig. Wann denen Eltern eine Injurie ist angethan worden, wurde es schwehrer gestraft, und zwar mit der Steinigung, weil sie ihnen geflucht hatten.

3. B. Mos. Cap. 20. v. 9.

Wer seinem Vater oder seiner Mutter fluchet, der soll des Todes sterben. Mit Feuer aber wurden die Kinder verbrannt, so oft sie dieselben geschlagen hatten:

2. B. Mos. Cap. 21. v. 15.

Wer seinen Vater oder Mutter schläget, der soll des Todes sterben. Eine real-Injurie aber wurde unterschiedlich gestraft.

2. B. Mos. Cap. 21. v. 18-22.

Und wann eine Verstümmlung erfolgete, so hatte das Jus talionis Statt,

3. B. Mos. Cap. 24. v. 19. ꝛc.

da es heißt: Wer seinen Nächsten verletzet, dem soll man thun, wie er gethan hat; Schade um Schade, Auge um Auge, Zahn um Zahn, wie er hat einen Menschen verletzet, so soll man ihm wieder thun. Auch nicht die Gesetze in Deutschland sind deutlich, und unterschiedener, in welchen wenigstens eines Gelds-Vertrags Erwähnung geschiehet.

vid. LL. SAL. *Tit. 33.*
LL. ANGLIOR. *Tit. 12.*
LL. BVRGVND. *Tit. 33.*
LL. BAIVAR. *Tit. 1. C. 6. 7. 9. 10. Tit. 7. C. 3. 4. 5.*

In diesem Gesetz werden verschiedene Schmähungen gefunden, so in specie denen Weibern sind opponirt worden, als wie HORGRITT, HIMILZORVM, WVLTWORF, oder WALAWORF, deren Begriff unter andern am besten erklärt hat

B. HEINECCIVS *in Jur. Germ. T. 2. Lib. 2. §. 108.*

die Strafe des Exilii, der Infamiæ, und Ictus fustium aber, so oft einer ein Pasquill ausgebreitet hatte.

C. 57. §. 142. 258. cet.

In denen Sächsischen Gesetzen aber sind die Injurien, so durch Wunden sind zugefüget worden, fleißig unterschieden worden,

Tit. 1.

und in denen neuern Sächsischen Gewohnheiten werden allenthalben von einander separirt Fleischkämpfer- Beinschrötige Wunden, Lähmde.

Sachs. Spiegel. *L. 1. art. 68. Lib. 2. art. 16.*
Weichb. *art. 79.*
CARPZ. *qu. 99.*

§. 95.

Derer Römer.

Nach dem Jure Latiali wurde eine Injurie, weil es ein Delictum privatum war, mit der Actione civili belegt, ausserordentlich, vornemlich wann sie schwehrer war, mit der Criminal-Persecution;

L. f. de del. priv.
§. 10. Inst. de injur.
L. 20. in f. de accus.

wiewol auf eine real-Injurie die Decemviri schon das Jus talionis, oder eine Geld-Strafe verordnet haben.

GELL. *N. A. L. 20. C. 1.*

Auf ein Pasquill haben eben diejenigen Decemviri eine Todes-Strafe verordnet, daß sie bis auf den Tod sollten gestäupt werden, welche mit Schmäh-Schriften den Ruhm eines andern verletzen;

GRAVINA *de Orig. jur. p. 216.*

welche Strafe ein wenig ist nachgelassen, und in eine ausserordentliche ist verkehrt worden;

PAVL. *recept. sent. L. 5. Tit. 4. §. 16.*

nach langer Zeit ist sie restituirt worden;

L. 6. π. de injur.
L. un. C. de famos. libell.

ist auch auf denselben extendirt worden, welcher ein Pasquill gefunden, und nicht verborgen, sondern mit Gewalt dessen geoffenbahret hat. Warum aber

HARPRECHT *ad §. 1. de injur. n. 172.*

dieses Gesetz von der pœna capitis civilis annimmt; hingegen

BOCERVS *de fam. Libell. C. 5. n. 13.*

auf den Fall, wann das Crimen capital gewesen, so auf dergleichen Schmäh-Schrift ist objicirt worden, restringirt, kan ich nicht errathen, wiewol mit diesem einstimmet

MATTHAEI *de crim. p. 164.*

§. 96.

§. 96.

Nicht minder werden in dem Jure canonico die Vollender eines Pasquills denen Strafen unterworfen, welche jedoch über die Entsetzung des Amts, Schläge und Excommunication sich nicht extendiren. Des Juris canonici.

C. 1. 2. C. 5. qu. 1.

§. 97.

Aber nach dem heutigen Recht werden die Injurien ausserordentlich mit der Relegation, oder mit einem Gefängniß nach verschiedenen Umständen bestraft. Des heutigen Rechts.

BERGER. *El. Crim. p. 89.*
WERNH. *P. 6. obs. 686.*

Auf die aber, welche ein Pasquill gemacht, und auf die, so es offenbahren, hat das Carolingische Recht die pœnam talionis verordnet, welches mit der macula infamiæ verknüpft worden ist.

C. C. C. *Art. 110.*

Jedoch die Praxis weis fast nichts von dem jure talionis, sogar, daß man nicht einmal auf die Todes-Strafe kommt, sondern zum höchsten im Prügeln bestehet;

CARPZ. *qu. 98. n. 60.*
BEYER. *ad cit. art. pos. 6.*
STRYK. *U. M. tit. de injur. §. 43.*

ansonsten aber ist in Bestimmung der ausserordentlichen Strafe auf die Würckung und auf die Beschaffenheit einer verletzten Person zu sehen.

KRESS. *ad cit. art. §. 6.*
conf. GONS. HALLENS. *T. I. cons. 11.*

Ueberdieß, wann die Buchdrucker ohne Censur Schmäh-Schriften drucken: so verliehren sie ihr Privilegium, und werden mit einer willkührlichen Strafe belegt, wie auch die Buchdrucker, welche doch die Unwissenheit und Veränderung des Tituls leichtlich entschuldiget.

R. I. *de A. 1530. §.* und nachdem ꝛc. & *de A. 1540. §.* ferner haben ꝛc.
ORD. POLIT. *de A. 1577.* von Buchdruckern ꝛc.
BEYER. *pos. 10. ad cit. art.*

Von denen Erfindern handelt zwar der angeführte Artickel nicht, jedoch entfliehen sie der Strafe nicht, wann sie das Pasquill offenbahren. Und weil nun dieses vor sich eine willkührliche Strafe ist, so übergehen wir die mildernde Umstände.

vid. LAUTERB. *coll. pract. tit. de injur. §. 70.*

In

Fragstücke In Formirung der Fragstücke solle man dem Schreiber, Mahler ꝛc. fleißig nachforschen:

Wer sie seyen?
Wo sie zu finden?
Was sie zur Belohnung bekommen?
Ob sie das Gemählde, die Schrift, gern verfertiget?
Was ihnen dafür zu bezahlen gewest?
Wie er die Sache angeheftet?
Ob er solches nicht an andere Orte geschickt?
Mit was Gelegenheit?
Wem ers zugeschickt?
Was ihn hierzu bewogen? ꝛc.

CAP. VII.

Von öffentlicher und besondern Gewalt.

§. 98.

Die Gewalt ist entweder öffentlich oder besonders.

Nun folget, daß wir von der Gewalt handeln, von welcher ehemals in dreyen Gesetzen ist gehandelt worden, in una Plautia, & duabus Juliis.

SIGON. *L. 2. de jud. C. f.*

Es ist die Gewalt entweder öffentlich, oder besonders. Jene bestimmet ein offenes Laster, wo mit bösem Vorsatz die offene Sicherheit durch eine grausamere ungerechte Gewalt verletzet wird. Es supponirt also eine jede grausamere Gewalt, so entweder von einer Persona publica, oder einer Personæ publicæ, entweder ohne, oder mit Waffen ist begangen worden.

L. 7. 8. 10. pr. π. ad L. Jul. de vi publ.

L. 3. §. 8. π. eod.

Es werden auch nicht præcise Waffen verlanget, wie schon bemercket hat

BACHOV. ad TREVTL. *vol. II. diff. 32. th. 4. lit. a.*

dergleichen vielmehr ad vim expulsivam, als compulsivam, oder ablativam erfordert werden.

L. 29. π. ad L. Jul. de adult. cit. L. 7. §. f.

SCHILT. *Ex. 49. §. 109.*

Anderst unterscheiden CVJACIVS, und mit demselben

MATTHAEI *cit. l. Tit. 4. C. 1. n. 2.*

die

die offene Gewalt von der besondern, welche meynen, daß jene vor Zeiten von einer persona publica, welche das Imperium und Gewalt hatte, seye begangen worden; nach dem neuen Recht aber man angefangen habe, nach denen Waffen zu determiniren. Alleine man sehe den

JAC. GOTHOFRED. *ad L. 152.* de R. J.

§. 99.

Welche eine offene Gewalt begehen.

Weil aber die offene Sicherheit auf unterschiedliche Art kan beunruhiget werden: so können mehrere Gestalten hervorfliessen. Wenigstens ist hier eine jede Gewalt von einer persona publica, so einer personæ publicæ, oder an einen offenen Ort ist angethan worden, zu referiren; und sogar fallen in dieses Laster 1) die Obrigkeiten, welche ihr Recht mißbrauchen;

L. 7. π. h. t.

STRYK. *de fact. jud. de fact.*

2) welche an Personen, die ein öffentliches Amt exerciren, wohin die Violatores derer Legaten, oder der Wächter gehören;

HAHN. & WESENB. *h. t. n. 3.*

3) welche die Gottesdienste beunruhigen;

WILDVOGEL. *de tumult. §. 38.*

4) welche an einigen offenen und besonders privilegirten Orten einen schlagen, oder ansonst verletzen,

STRYK. *de sanct. resident.*

welches heisset: den Burgfrieden beunruhigen;

BESOLD. voce: Burgfrieden.

5) welche in die Häuser derer privat-Personen gehen, und dieselbe aus ihren Besitz vertreiben;

L. 5. π. h. t.

BEYER. *de violat. pac. domest.*

6) welche bey entstandener Feuersbrunst rauben, oder zu rauben sich bemühen:

L. 3. §. 2. π. eod.

dann was kan unmenschlicher erdacht werden, als demjenigen, deme das Feuer noch etwas übrig gelassen, auch das wenige überbliebene zu rauben;

7) welche eine ehrbare Person gewaltsamer Weise nothzüchtigen;

L. 3. §. 4. π. h. t.

8) dieselbe gewaltthätiger Weise entführen;

L. 5. §. 2. π. h. t.

L. un. C. de rapt. virgin.

9) welche die Wege, enge Strassen, und andere Orte derer Städte einnehmen und verlegen;

CARPZ. *cit. l. n. 36.*

10) welche mit gewafneter Hand den allgemeinen Frieden beunruhigen, gewaltsame Diebstähle begehen, denen Gerichts-Dienern sich widersetzen, die Gefängnisse erbrechen, und die Beschuldigten von denen Fesseln befreyen, und was dergleichen mehr ist.

KRESS. *ad art. 180.*

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. tit. 10. n. 7.*

§. 100.

Welche sie nicht begehen.

Weil ferner ein böser Vorsatz, das ist, das Vorhaben zu verletzen, und also eine ungerechte Gewalt muß vorhanden seyn:

§. 98. supr.

so kan die Ursache gegeben werden, warum hieher nicht die Gewalt gehöret, welche 1) in den Krieg verübt wird, oder 2) von einer Obrigkeit, welche den Befehl ordentlich exequiret;

L. 3. §. 1. π. quod. met. caus.

oder 3) von dem Vater, Ehemann, dem Ehebrecher, oder von denen Bluts-Freunden, an dem Räuber, der auf frischer That ergriffen worden, angethan wird;

L. un. C. de rapt. virg.

und endlich, welche 4) defensionis caussa ist inferirt worden.

§. 204. Sect. I.

§. 101.

Die Gewalt war allen Völckern verhaßt.

Gleichwie aber dieses Laster einen allgemeinen Namen hat, welches mehrere Gestalten enthält:

§. 99. supr.

so erhellet, daß man eine allgemeine und beschriebene Strafe vergeblich von denen Gesetzen derer Völcker erwarte. Obschon also die Juden und andere Völcker alle Species einer Violenz sehr verabscheuet haben: so haben sie doch dieses Laster mit einem besondern und separirten Namen, als wie die Römer, nicht determinirt, auch nicht von denen übrigen Missethaten distincte separirt.

§. 102.

Die Rechte derer Römer.

Hingegen haben die Römer dessen Schrancken mit gewissen Gesetzen umschrieben, und unterschiedliche Strafen behauptet. Das Julianische Gesetz

Gesetz hat die Untersagung des Wassers und Feuers beschrieben, an dessen Stelle die Landsverweisung ist gesetzt worden,

§. 8. Inst. de publ. jud.

L. 2. §. 1. ff. de pœn.

so mit der Publication der Güter ist conjungirt worden. Bisweilen haben die Römer auch die Todes-Strafe zugelassen, wann die Beschuldigten geringer waren, oder eine grausamere Gewalt ist angethan worden.

L. 11. ff. h. t.
L. 6. C. eod.
PAUL. *recept. sent. L. 5. tit. 26. in pr.*

§. 103.

Eben dieselbe Gewalt ist auch denen Deutschen schädlich gewesen, Derer Deutschen wiewol sie nach der Gewohnheit allein eine Geld-Strafe auf dieselbe gesetzt haben, welche eine Gewalt verübten.

conf. L. SAL. *tit. 16.*
L. SAX. *tit. 5.*
L. BURGUND. *tit. 25. 27.*
L. BAIVAR. *tit. 10.*

Eben dieselbe Gewalt hat sehr gemißbilliget das Jus canonicum,

Tit. de Trenga & Pace.

das Jus feudale,

CONST. FRIDER. I. *de pace tenenda.*
2. F. 35.

die güldene Bulle,

A. B. *tit. 17.*

und andere Reichs-Verordnungen, welche erzählet

SCHILT. *Ex. 49. §. 106. seq.* &
PFEFFING. *ad vitriar. Lib. 1. tit. 11. §. 15. n. 24. p. 278.*

wie auch die eigentliche Gesetze derer Deutschen Völcker, wie auch der

Tit. 8. Legum Suecicarum

lehret, welcher denen Gewaltthätigern des Haus- oder öffentlichen Friedens, nach Beschaffenheit der Sache, entweder die Abhauung der Hand, oder die Todes-Strafe auflegt.

BEYER. *de pace domest.*
HEINECC. *Jur. germ. T. II. L. 2. tit. 25.*

§. 104.

Des heutigen Rechts.

Darinnen kommen auch die heutigen Gewohnheiten überein, daß die Strafe nach Beschaffenheit der Gewalt, und des angethanen Schadens, in sofern das Verbrechen weder in einen Friedens-Bruch, noch in ein anders benanntliches Laster fällt, willkührlich seye,

CARPZ. *cit. l. n. 7.*

welche Strafe jedoch wegen grausamerer Gewalt in eine Todes-Strafe erwachsen kan.

ANT. MATTH. *Lib. 48. tit. 4. C. 4. n. 3.*

Diese Strafe pfleget im Lande Tyrol vornemlich denenjenigen angethan zu werden, welche die Wächter in Städten, Gerichten, Märckten, auch Dörfern auffetzlich, und ohne Ursach zu vergewaltigen, oder freyle Hand an sie zu legen, oder aber von ihrer Wacht zu dringen sich unterstehen.

Frölich v. Frölichsburg *Comment.* ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. Tit. 10. n. 7.*

§. 105.

Die Strafe der besondern Gewalt.

Weil die besondere Gewalt der öffentlichen entgegen gesetzt wird:

§. 98. supr.

so werden alle übrige Gestalten einer leichtern Gewalt, mit welchen die Ruhe nicht sogar verletzt wird, unter derselben begriffen. Dann es wird die privat-Gewalt verübet 1) da einem Schiffbruch-Gelittenen etwas genommen und vertragen wird, daferne solches ohne Gewalt oder unbewaffneter Weise geschehe.

Arg. *L. 3. §. 5. π. de vi publ.*

2) da jemand durch zusammen beruffene Leute geschlagen oder gestossen würde,

L. 2. π. h. t.

wodurch beyde Theile der Publication des dritten Theils am Vermögen gestraft wird;

L. 1. π. h. t.
L. 11. §. 3. π. de injur.

3) da einer mit Waffen, an einem öffentlichen Ort, als zu Hofe, auf einer Regierung ꝛc. den andern angreiffet, welches gemeiniglich mit dem Hand-Abhauen gestraft wird; imgleichen 4) da jemand eine Pfandung ohne Richterliche Erlaubniß oder Landes-Gebrauch eigenthätig vornimmt; 5) da ein für Gericht vorgeladener verhindert würde zu erscheinen;

L. 4. π. h. t.

oder

oder 6) da man sich versammlete, damit die Richterliche Sentenz nicht exequiret, oder die Pfandung nicht vorgenommen werden, oder der obsiegende Theil den Nutzen der Sentenz nicht überkommen möge. Ja wann gleich der Richter widerrechtlich handelte, ist doch nicht erlaubt, mit Zuziehung der Leute sich der Richterlichen Gewalt zu widersetzen, damit aus solcher Zusammenrottierung nicht etwann ein anderer Tumult und schädliche Aufruhr erwachse;

Arg. *L. 3. & 4. π. h. t.*

7) da etwelche strittige Köpfe einen Pact machen, daß sie den Gewinn des Rechtshandels miteinander theilen;

L. 6. π. h. t.

" ohin auch die Concussion gehöret, als da durch Androhung des Gerichts, oder einer kostbaren Commission, wie einige nunmehro im Gebrauch haben, jemand bewegt wird, was in Güte herzugeben, so doch von Rechtswegen nicht zu begehren gewesen wäre;

L. 2. π. de Concuss.

imgleichen gehöret hieher, da jemand eine ihme eigenthümlich zugehörige Sache mit Gewalt dem dritten hinwegnimmt;

L. Si quis in tantam C. unde vi.

oder seinen Schuldner eigenen Gewalts pfändet, oder gar aus der Possession eines Hauses oder Guts jagete, und was dergleichen Fälle mehr sind, so von der öffentlichen Gewalt wenig unterschieden sind. Und werden nach Ausweis der Umstände willkührlich bestraft.

CARPZ. *cit. l. n. 7.*

Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. II. L. 1. tit. 10. n. 8.*

Die Fragstücke können nach Anlaß derer Umstände eingerichtet werden.

CAP. VIII.

Von dem Laster des gebrochenen offenen Land-Friedens, oder fractæ Pacis publicæ.

§. 106.

Obgleich der gebrochene offene Land-Friede, und die Belagerung derer Wege zur offenen Gewalt gehören;

§. 99. 9. 10.) supr.

Das Laster des gebrochenen offenen Land-Frie-

dens ist eine Species der offenen Gewalt.

nach dem jure germanico jedoch besondere Laster bestimmen, gleichwie der Raptus und das Stuprum violentum schon bey denen Römern in einen besondern Namen abgehen, und von der offenen Gewalt sind unterschieden gewesen.

§. 107.

Die Beschreibung.

Es ist aber der gebrochene offene Land-Friede ein öffentliches Laster, wo einer mit zusammengerotteten Leuten, die ihm nicht unterworffen sind, in dem Römischen Reich auf eine ungerechte Art anfällt, oder übereilet, und den Frieden, der mit so viel Reichs-Verordnungen ist zuwege gebracht worden, mit Handlungen, so auf ein namentliches Laster nicht hineinfallen, freventlicher Weise stürmet. Es ist aber solcher entweder der Land-Frieden, oder Religions-Frieden.

R. I. *de A. 1555. §. 14. & de A. 1591. §. 95.*

Beyder verbindet das ganze Reich und dessen Glieder.

SCHWED. *jur. publ. part. gen. C. 3. §. 9.*

Gleichwie aber der Ursprung des immerwährenden Land-Friedens, wider die promulgirten Befehdungen, von denen Zeiten MAXIMILIAN I. herzuleiten sind, wegen der Verordnung, so auf denen Reichs-Tägen zu Worms An. 1495. ist promulgirt worden: also ist der Ursprung des Religion-Friedens, welcher wegen der Freyheit der Religion ist geschlossen worden, vom Jahr 1532. allwo unter Kayser Carl V. der Schmalkaldische Bund ist gemacht worden, herzuleiten.

HORTLEDER *Tom. I. Lib. I. C. 10. n. 12.*

§. 108.

Die Sätze.

Dahero aber fliesset von sich selbsten, daß vier Sätze hier zu supponiren sind: 1) daß das Laster des Frieden-Bruchs eine grausamere Gewalt erfordere, so auf ein anders Laster nicht fällt, 2) daß es mit Zusammenrottirung derer Menschen, aber 3) nicht mit Unterthanen, 4) da allenthalben ein böser Vorsatz mit unterlauft, ist angethan worden.

§. 109.

Welche dieses Laster begehen, oder nicht.

Weil nun das Laster des gebrochenen Friedens eine grausamere Gewalt, so auf ein anders Verbrechen nicht hineinfällt, erfordert:

§. præced. 1)

so ist folglich, daß dieses Laster eigentlich 1) nicht begangen werde mit Worten, oder mit einer Schrift, worunter ich Reden, oder öffentliche Lehren verstehe, die denen Reichs-Verordnungen zuwider sind; ein anders ist zu sagen, wann einer mit verworffenen Lehren, oder Widerlegung Ur-

Ursache zu einem Tumult, und Gewalt gegeben hat, so in dessen Ansehen entsprungen und angethan worden sind, welcher gänzlich in dieses Verbrechen fällt.

CRANIVS *de pac. relig. P. 3. probl. 3.*

Gleichwie auch diejenigen auf ihre Art begriffen werden, welche denen, welche den Frieden turbiren, mit Hülfe und Rath beystehen,

cit. *Const. præf. §. 2.*

oder dieselbe als Gäste aufnehmen, ernähren, verbergen;

dict. *Const. art.* Aufhebung aller Freyheit.

sintemal welche wegen einen Concursum sie Theilhabere eines solchen Lasters, zu welchen sie concurriren, sind:

§. 37. Sect. I.

sondern in Handlungen, jedoch 2) nicht in jeden, sondern in schwehrern, mit welchen entweder die offene Sicherheit, oder das Religions-Exercitium turbirt wird; vielweniger 3) wann ein Zulauf, und Conspiration entsprungen, und die Gewalt in der That nicht ist angethan worden, wiewol eine andere Meynung hat

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. tit. 10. n. 2.*

oder 4) die Gewalt mit einem Diebstahl concurrirt, welche in eine separirte Speciem des Verbrechens abgehet;

BERGER. *El. Crim. p. 35.*

hingegen wird es 5) von denenjenigen begangen, welche mit gewaltthätiger Hand eines andern Haus stürmen, oder angreiffen, und berauben;

CARPZ. *qu. 35. n. 32.*

6) welche mit bewehrter Hand, und zusammenberufenen Leuten, die gefänglich Eingesetzte aus dem Gefängniß gewaltthätig herausnehmen;

Frölich v. Frölichsburg *cit. l. n. 3.*

KRESS. *art. 180.* C. C. C.

7) welche Befehdungen ausüben.

KRESS. *art. 128. 129.* C. C. C.

A. B. *Tit. 17.*

Land-Fried *de A. 1548. art. 1.*

§. 110.

Es sind aber die Befehdungen Species derer privat-Kriege, welche, Was die Beob sie gleich nach dem Faust-Recht denen erlaubten Dingen vor Zeiten in fehdung seye.

Deutsch-

Deutschland beygezehlet wurden, so fieng man jedoch an nach und nach dieselbe auf gewisse Termine zu restringiren. Dann derjenige Gebrauch fassete so tiefe Wurtzeln, daß sie alsbald auf einmal nicht konnten ausgeräutet werden. Und obgleich nach dem Interregno kein Kayser den offenen Frieden zu befestigen unterlassen hat: so entstehen jedoch so viele Verordnungen, welche, die entweder auf eine gewisse Zeit, oder auf ein besonders Land gehörten, allen unversehrt war, ausser dessen Grenzen mit Waffen und Feuer zu rauben. FRIDERICVS I. erforderte An. 1187., daß die Ankündigung drey Täge vor dem Angrif geschehen sollte, damit die Befehdung kräftig, und rechtmäßig seye;

5. F. x.

und sollte dieselbe Ankündigung mit Schriften, Boten, und mündlich von demselben, der die Befehdung unternahme, geschehen.

de LVDEWIG *ad* A. B. *Tit. 17. p. 174. 179.*

Nachgehends hat PHILIPPVS II. die Insinuation auf das Domicilium diffidandi restringirt.

GOLDAST. *T. III. Const. imp. p. 367.*

Sodann gebote FRIDERICVS II. daß dieselbe am Tage und nicht bey Nachtzeit geschehen solle.

DATT. *cit. l. n. 34.*

Ferner hat Kayser Carl der Vte

in A. B. *cit. l.*

die Nothwendigkeit der Ankündigung in dem Domicilio sub pœna infamiæ wiederholt. Derowegen pflegte 1) die kluge Unterschrift derer Mitgespannen hinzuzukommen, als wie: Gerung von Eimershoffen, das edle Blut, das wenig hat, und viel verthut.

DATT. *de P. P. C. 15. n. 42.*

2) wurde die Formul hinzugesetzt: Will hiemit meine Ehre gegen Euch, und die Euren bewahret haben.

ID. *cit. l.*

Es ist sich aber zu verwundern, daß diese so böse Gewohnheit auch bey denen Menschen von geringer Condition im Schwange gegangen ist, wie es erhellet aus dem Abschieds-Briefe eines Koches mit seinen Küchen-Jungen, Holzträgern, und Schüssel-Wäschern, Graf Otten von Salms, welches erzählet

MÜLLER Reichs-Tags-Theatr. sub FRIDERICO V. *P. I. C. 7. p. 95.*

Ein dergleichen Exempel führet an

DATT. *cit. l. L. 1. C. 15. n. 40.*

End-

Endlich hat Kayser Carl der Vte die Befehdungen auf drey erlaubte Fälle gebracht;

C. C. C. *Art. 129.*

bis endlich alle ohne Unterscheid gäntzlich sind aufgehoben worden, welche schon vorhero, aber ohne Effect, Kayser Maximilian im Jahr 1495. gemißbilliget hatte.

de LVDEWIG *cit. l. §. 3. lit. y.*

§. III.

Und weil ferner die Gewalt mit zusammenberufenen Leuten hier angethan wird: Sie geschiehet mit zusammenberufenen Leuten.

§. 98. 2) supr.

so folget, daß hieher keine solche Gewalt gehöre, so 1) von einem Menschen wider Recht und Billigkeit ist angethan worden, welche Species in eine Concussion, oder in eine offene Gewalt fällt;

C. C. C. *Art. 176.*

CARPZ. *qu. 40. n. 3.*

2) welche zwar von mehrern Bewaffneten angethan wird, jedoch ohne einige Deliberation einer Zusammengesellung;

MEV. *P. I. dec. 105.*

3) daß die Verordnung eines Friedens-Bruches nicht sowol im Namen einzelner, und privat-Personen, als derer zum vordersten gemacht worden seye, welche durch die Macht derer Soldaten, oder durch Hülfe vieler, andere unbillig verletzen.

WILDVOGEL. *de tumult. §. 35.*

§. 112.

Und weil ferner die Verordnung des öffentlichen Friedens ordentlicher Weise die Pares, oder die sich nicht unterthan sind, concernirt: An denen, welche keine Unterthanen sind.

§. 108. 3) supr.

so ist die Folge, daß in dieses Laster nicht fallen 1) die Obrigkeiten, welche denen Unterthanen de facto Gewalt anthun, und die Jurisdiction mißbrauchen.

STRYK. *de fact. jud. de fact.*

2) wann wegen dieser Beschaffenheit ein Zweifel entstehet, so von derselben vor allen zu beurtheilen ist; 3) daß die mächtigern Bürger derselben Territorii in diese Schuld fallen können. Eine andere Frage aber ist, ob in diesem Fall das Cammer-Gericht, welches ansonst wegen diesem Laster erkennet, oder aber der Landes-Herr der rechtmäßige Richter seye? welches letz-

tere gäntzlich zu beweisen scheinet, ohngeachtet, daß das Cammer-Gericht fundatam intentionem hat, es mag nun von Mittelbaren oder Unmittelbaren der offene Friede gebrochen worden seyn.

ORD. CAM. *P. II. tit. 9.*

Dann dasselbe schließt die Erkänntniß derer Landes-Herren nicht aus, sondern ist nur salvo jure territoriali zu verstehen. Ansonsten aber 4) daß kein Unterschied seye: ob einem, oder mehrern eine grausamere Gewalt ist angethan worden; 5) ob der Anfaller, oder der angefallen worden ist, ein Deutscher, oder Fremder seye.

PISTOR. *Vol. I. Cons. 34. n. 3.*

§. 113.

Mit bösem Vorsatz.

Weil endlich ohne bösem Vorsatz es nicht kan begriffen werden: *§. 108. 4) supr.*

so kan die Ursache gegeben werden, warum in dieses Laster nicht fallen 1) welche von andern unbilliger Weise sind angefallen worden, den Besitz und ihre Rechte wegen weltlichen Sachen, oder wegen den freyen Religions-Exercitium beschützen;

GAIL. *de P. P. Lib. I. C. 16. n. 18.*

2) warum die Verordnung des offenen Friedens schwehr auf die Gewaltthaten, so aus denen Streitigkeiten entstanden worden, applicirt wird, denen, weil meistens ein wahrscheinlicher Grund, und also eine species defensionis zusammenhängt, aus dieser Ursache das Recht nicht pflegt gegeben zu werden.

MAGENHORST *ad Ord. Cam. P. II. tit. 9.* rubr. *de pac. publ.* verl. *quanquam.*

§. 114.

Die Strafe dieses Verbrechens.

Die Strafen, so diesem Laster sind vorgeschrieben worden, sind veränderlich. Dann entweder ist der Beschuldigte abwesend oder gegenwärtig. In jenem Fall wird er vermittelst der Reichs-Acht in das Exilium geschickt, und verliehrt alle Güter, Rechte, Privilegien, so er von dem Kayser erlangt hat.

Land-Fried. *de A. 1495. tit. 3.*

In diesem Fall aber leidet er eine Todes-Strafe.

C. C. C. *art. 128.*

CARPZ. *cit. l. n. 10.*

Und wollen zwar einige Gelehrte, daß einem solchen Friedens-Störer entweder eine Geld-Strafe von 2000. Marck löthigen Goldes, oder eine Todes-Strafe aufzulegen, mithin die Strafe alternative enthalten seye;

GAIL.

GAIL. *de P. P. Lib. 1. C. 20. n. 17.*
RODING. *Pand. Camer. Lib. 1. tit. 7. §. 36.*

allein die Constitution vom

Land-Frieden *de A. 1515. art. 8.*

lehret augenscheinlich, daß diese Strafe nur auf die Fürsten gehe, welche die Friedens-Störer ungestraft lassen.

Addition. zu Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. tit. 11. n. 3.*

Die Fragstücke bey einem Friedensbrecher können nach Beschaffenheit der Umstände gar leicht concipirt werden. Fragstücke.

CAP. VIIII.

Von der Wege-Lagerung.

§. 115.

Es folget die andere Species der öffentlichen Gewalt, welche mit einem besondern Namen ist umschrieben worden, nemlich die Belagerung derer Wege, welche eine betrügliche Erwartung eines andern auf einem offenen Wege ist, so mit dem Gemüth zu verletzen vereinigt ist. Dergleichen Ursprung ist von denenjenigen Zeiten herzuleiten, in welchen wegen so vielen gewöhnlichen Befehdungen die Sicherheit, und der offene Friede durch das gantze Deutschland noch nicht hergestellt war, und das meiste mit der Hand, vielmehr mit Waffen, und der That, als mit dem Recht und Gesetzen entschieden wurde. Gleichwie aber mehrere Fußstapfen derer Raubereyen und Mördereyen in denen alten Gesetzen sind: also sehe ich, daß dergleichen Wege-Lagerung hin und her Erwähnung geschiehet. Dann welche in Was die Wege-Lagerung seye.

L. SAL. *tit. 25. §. 1. tit. 34. §. 2. &*
L. RIPVAR. *tit. 83.*

genennet werden viam lacinam, oder viæ lacinam facere, sind eben diejenige, welche nach dem heutigen Stylo den Verzug einem andern auf öffentlichen Weg objiciren.

§. 116.

Weil also auch die alleinige Erwartung zu diesem Laster hinlänglich ist: Welche Erwartung hier erfordert werde.

§. præced.

so ist wahrscheinlich, daß 1) eigentlich hieher dieselbe nicht gehören, welche andere mit solcher That angefallen haben, welches in ein besonderes Laster, z. E. des Latrocinii, fällt; auch nicht 2) welche mit Worten allein ungerechte Dinge dem Feind bedrohen, wann nicht die heimliche Zusammenkunft am öffentlichen Ort hinzukommt;

C. C. C. *Art.* 128.

jedoch ist 3) auch nicht nöthig, daß die vorgehabte Beschädigung die Erwartung auf den Fuß nachgehet.

C. C. C. *Art.* 128. verb: unangesehen 2c.
Cel. ENGAV *El. Crim. L. 1. tit. 47. §. 517. p. 281.*

§. 117.

Muß hinterlistig seyn.

Und weil ferner eine Hinterlist erfordert wird;

§. præced.

diese aber einzig und allein zur Erfindung wider das Recht und Billigkeit gehöret: so kan man begreifen, daß zu dieser Classe einzig und allein gehören, welche, da der ordentliche Richter nicht mangelt, diese, welche sich gleich sind, zu beschädigen ohne gerechte Ursache auf öffentlichen Wege Vorhabens sind. Ein solcher aber wird nicht dafür gehalten, 1) welche nach dem Kriegs-Recht wider die Feinde mit dergleichen Belagerung sich versehen; 2) welche als Wächter sind, und nicht einem jeden den Zutritt derer Orte erlauben; 3) welche in der Auctorität einer Obrigkeit einen Flüchtling heimlich erwarten.

CARPZ. *pr. crim. qu. 111.*

Hingegen scheinet, daß ein solcher dafür nicht gehalten werde, welche 4) aus vorherbedachtem Rath die Wege verschliessen, und ohne einiges Recht auf eine schwehrere Beschädigung des andern bedacht sind.

§. 118.

So mit dem Vorsatz zu beschädigen ist vereinigt worden.

Obschon endlich die Wege-Lagerung einzig und allein wegen der Beschädigung geschiehet:

§. 115. supr.

so kan doch keine andere, als eine schwehrere darunter verstanden werden. Hieher gehören nun 1) welche wegen eines Meuchelmords, Todtschlags, Rauberey, gewaltsamer Schändung in öffentlichen Orten sich heimlich aufhalten;

SIMON. *de obs. viar. C. 3.*

nicht aber 2) welche allein wegen der Rache, Muthwillens, oder wegen einer leichtern Beschädigung andere erwarten,

BERL.

BERL. P. 4. *Concl.* 20. *n.* 10. 28.
CARPZ. *qu.* 40. *n.* 36.
welches man in ſpecie das Vorwarten nennet.
CONST. ELECT. SAX. *P.* 4. *Conſt.* 13.

§. 119.

Die Strafe iſt aus der Beſchaffenheit ſelbſt der vorherbedachten That zu beſtimmen. Dahingegen, welche wegen eines Raubs, Meuchelmords, Todtſchlags, oder Befehdung die Wege belagern, werden mit der Todes-Strafe belegt. Die Strafe.

C. C. C. *Art.* 128.
BEYER. *ad art.* 126. *poſ.* 6.
Eben dieſelbe Strafe wegen gewaltſamer Schändung extendirt auf die Belagerung;
BERL. *cit. l. n.* 14.
wiewol hier ad actualem violentiam adhibitam zu ſehen iſt.
KRESS. *ad art.* 129. *in f.*
Hingegen diejenige Species der Belagerung, welche aus Frechheit, oder Rache unter denen Streitenden iſt unternommen worden, wann auch meiſtens eine Beſchädigung hinzukommt, wird auſſerordentlich geſtraft.
THEOD. *coll. crim. C.* 6. *aph.* 10. *v.* 6.
Die Fragſtücke übergehe ich hier, weil ſie leichtlich zu verfertigen ſind. Fragſtücke.

CAP. X.

Von der gewaltthätigen Beſchlafung, oder ſtupro violento.

§. 120.

Ueberdieß wird der offenen Gewalt beygezehlet die gewaltthätige Beſchlafung, Was eine gewaltthätige Beſchlafung ſeye.
§. 99. 7) ſupr.
welche beſtehet in einer unerlaubten fleiſchlichen Vermiſchung, ſo wider den Willen einer lebendig ehrbaren Perſon iſt unternommen worden. Ob es ſchon alſo eine ſpecies criminis carnis iſt: ſo wird doch hier die Gewaltthätigkeit zuvor betrachtet, und würcket, daß es vielmehr aus der Natur der offenen Gewalt beurtheilet wird.

§. 121.

Die Sätze. Dahero aber fliessen die Sätze: daß 1) die gewaltthätige Beschlafung eigentlich nicht anders, als an einer ehrbaren Person begangen wird; 2) einer gezwungenen und sich widerstrebten Person angethan wird, und also ordentlicher Weise eine Gewaltthätigkeit vorher erfordert; 3) durch die fleischliche Vermischung vollzogen wird;

§. 122.

Wird einer ehrbaren Person angethan. Weil es nun nicht anders, als an einer ehrbaren Person begangen wird;

§. præced. 1)

die Ehrbarkeit aber aus der Beschaffenheit des Lebens, und aus denen Sitten zu schätzen ist: so folget, daß 1) hieher gehöre die Nothzucht, so einer Jungfer, Wittwe, oder Ehe-Frau ist angethan worden;

C. C. C. *Art. 119.*

2) daß auch vor eine ehrbare Person gehalten werde, welche als sonst eine gemeine Bettel ihr liederliches Leben verlassen, und in die Ehe sich begeben, oder sonst angefangen hätte, ehrlich und christlich zu leben, und der Nothzüchter dessen Condition gewußt hat;

Frölich v. Frölichsburg *Comment.* ad C. C. C. *Tr. II. L. 3. tit. 3. n. 2.*

3) daß dieses Laster auch an einer Mannsperson begangen werde;

KRESS. *ad h. art.*

BEYER. *ad π. tit. ad L. Jul. de adult. P. 33.* (*§. seq. 2.*)

Frölich v. Frölichsburg *cit. l. n. 4.*

4) daß die Gewalt oder Nothzucht, so einer Hure ist angethan worden, eigentlich hieher nicht gehöre,

C. C. C. *Art. 119.* ubi verba: einer unverleumden, ibique LUDOVICI.

sondern eine gewaltsame Fornication bestimme, obgleich die Sachsen dasselbe bewiesen haben;

CARPZ. *qu. 75. n. 52.*

5) daß es wenig daran gelegen seye, ob einer, der die Nothzucht angethan, ein Lediger oder Verehlichter seye,

CARPZ. *cit. l. n. 21.*

weil hier die Nothzucht in etwas weitern Verstand vor eine jede fleischliche Vermischung genommen wird.

§. 121. 3) supr.

§. 123.

§. 123.

Weil ferner die Nothzucht einer gezwungenen und widerstrebenden Person angethan wird; Einer widerstrebenden.

§. 121. 2) supr.

der Zwang aber in foro criminali sowohl zur Abwesenheit des Willens, als zu einem gezwungenen Willen gehöret: so kan die Ursache gegeben werden, warum 1) in dieses Laster fallen, welche mit äusserlicher Gewaltthat die Nothzucht anthun;

C. C. C. *Art. 119.*

2) welche die Bewilligung eines andern durch scharfe Drohworte erpressen, um die Schaam-Glieder zum Beyschlaf bequem darzureichen;

BEYER. *ad cit. art. pos. 3.*

CARPZ. *qu. 75. n. 11.*

oder 3) auf sein Gewissen thut, daß eine Weibsperson, welche im Ernst und beständig die Keuschheit bewahret und vertheidiget, die Glieder zum Beyschlaf geschickt darbietet;

LEYSER. *Sp. 534. m. 9.*

4) welche eine unsinnige, oder zu diesem Ende eine betrunckene Person verletzen;

BEYER. & LVDOVICI *ad h. art.*

5) welche ein unvogtbares Mägdlein fleischlich erkennen,

CARPZ. *cit. l. n. 39.*

BEYER. *ad π. tit. de extraord. crimin. P. X.*

Dissent. HEINECCIVS *El. J. G. L. 2. §. 245.*

Sed vid. Cel. ENGAV *El. Crim. L. 1. tit. 17. §. 226. p. 133.*

entweder mit oder ohne Gewalt.

BERG. *El. Crim. P. II. obs. 155.*

Hingegen wird keine Nothzucht begangen, 6) wann dessen Wille, welcher durch das Alter einwilligen konnte, darzukommt; oder 7) eine Weibsperson allein durch verführische Schmeichlerey, Schenck- und Verehrungen, oder durch betrügerische Künste zu Fall gebracht worden wäre.

KRESS. *h. §. 2. n. 2.*

Dann weil gleichsam jede Unzucht durch Schenck- und Verehrung, auch listigen schmeichlerischen Gebärden hervorwächset, so müßten alle Ehebrüche und Beyschläfe wahre Nothzucht seyn.

Frölich v. Frölichsburg *cit. l. n. 1.*

Gleicher Grund ist bey denenjenigen, welche 7) ein Mägdlein, die den Bey-

Beyschlaf verweigert, in dem Schlaf überfallen, und bey dieser Gelegenheit dieselbe genothzüchtiget haben;

LEYSER. *de stupro violent. n. 24.*

LYNK. *dec. 80.*

8) welcher mit gebrauchter Gewalt in ein Haus gegangen, in welchem eine Weibsperson, welche auf ihn gewartet, dieselbe fleischlich mit deren Bewilligung erkennet; 9) welcher eine Gemeinschaft mit derselben gehabt, welche im Anfang sich scharf widersetzt, endlich in den Beyschlaf williget;

LEYSER. *Sp. 584. m. 12.*

welche Bewilligung jedoch aus der unterlassenen gewaltsamen Verderbung des Stupratoris, oder erfolgter Schwängerung kaum kan begriffen werden.

Diss. GRANZ. *defens. inquisit. C. 5. m. 2. Sect. 3. a. 3. n. 120.*

§. 124.

Muß eine rechte Gewalt vorhanden seyn.

Aus eben demselben Principio folget ferner, daß 10) nicht jede Gewaltthat und Bedrohung hier hinlänglich seye, sondern eine solche erfordert werde, welcher weder einer bevorstehenden Gefahr des Lebens, oder derer Glieder eine Weibsperson nicht widerstehen könnte;

KRESS. *b. §. 8.*

folglich 11) gehöret hieher nicht die Furcht des Gefängnisses, der Infamie, des Gehorsams, derer verbal-Drohungen, wiewol ansonsten eine vergebliche Furcht nach verschiedenen Umstand des Geschlechts, Kranckheit, Alters, des Orts, in eine rechte Furcht kan verwandelt werden.

L. 5. 6. 7. π. quod met. caus.

GRANZ. *P. II. n. 237. p. 135.*

§. 125.

Welche zu beweisen ist.

Gleichwie aber dieses Laster meistens durch äusserliche Gewalt vollbracht wird, und sogar die Gewalt hier ordentlicher Weise die Existenz der Missethat, oder das Corpus delicti inferirt, von diesem aber allenthalben vor allen augenscheinlich bekannt seyn muß:

C. C. C. *Art. 6.*

so folget, daß die Gewaltthat und Schrecken von dem, der es angeführt, muß bewiesen werden. Und weil dieses Verbrechen öfters Fusstapfen zu hinterlassen pfleget, und also facti permanentis seyn kan:

§. 34. Sect. I.

so folget, daß 1) die Inspectio ventris durch verständige und beschworne Hebammen zu unternehmen seye.

GRANZ. *P. II. p. 69. n. 14.*

Wie-

Wiewol, weil diese Inspection öfters vergeblich adhibirt wird, auch nicht den Richter allezeit vergewissert, also aber das Laster in ein delictum facti transeuntis sich verwandelt: so muß man z) auf andere Muthmassungen kommen.

§. 99. Sect. I.

Solche Muthmassungen werden aus dem vorher geführten Lebens-Wandel beyder Theile geschätzet, aus der Stärcke, des Orts, und der Zeit, wo das Verbrechen ist begangen worden, aus der Beschaffenheit, vornemlich aus dem Geschrey, Heulen, oder Klagen, so unmittelbar nach angethaner Gewaltthat sind verrathen worden, und endlich aus den Umgang, so unter dem Nothzüchter und Nothgezüchtigten ist beobachtet worden. Weil aber eine Muthmassung aus andern Muthmassungen geschöpft wird;

§. 107. Sect. I.

diese aber durch andere wiederum elidirt werden: so spricht mit Recht

KRESS. *ad h. art. §. 6. n. 2.*

daß wegen ausgelassenem und vernachlaßigtem Geschrey, unmittelbar nach vollkommener That, die Offenbahrung der angethanen Injurien, nicht alle Muthmassung vor das Mägdlein, vornemlich wann sie ehrbar ist, da sie die Gewalt nach einigem Zeitverlauf anführet, cessire.

vid. CARPZ. *qu. 75. n. 87.*

Ja vielmehr, wann andere Inzichten concurriren, oder die Gewalt einer Ehefrau ist angethan worden, und also das Ehebett beflecket worden, so kan der Stuprator billig der Tortur, um die Wahrheit zu bekennen, unterworfen werden.

HARPR. *res. 62. n. 47.*

§. 126.

Weil sie endlich ausser der Gewaltthat durch die fleischliche Vermischung vollbracht wird:

Welche Vermischung hier supponirt wird.

§. 121. 3) supr.

so kan zwar nicht geläugnet werden, daß dasselbe Laster einen thätlichen venerischen Beyschlaf supponire, und derowegen auf die Crimina carnis nach seiner Art gehöre. Inzwischen, weil es zum vordersten aus der Natur der öffentlichen Gewalt beurtheilet wird,

§. 120. supr. h. Sect.

und derohalben meistens in denen Gesetzen eine schwehrere Strafe ist vorgeschrieben worden: so ist wahrscheinlich, daß 1) hier die Immissio seminis vergeblich vom

CARPZOVIO *P. 4. C. 30. d. 4.*

erfordert werde; 2) vielweniger zu diesem Ende auf die Bekenntniß beyder Theile wegen der Vollbringung des Beyschlafs zu sehen seye, nach dem Exempel

BEYERI *h. p. 6.*

welche sie gemeiniglich auf die Immissionem seminis stellen; weil jedoch auch allein die gewaltsame Vereinigung derer Geburts-Glieder aus denen bisher erzehlten, um diese Uebelthat zu vollbringen, hinlänglich ist, und aus diesem Grunde dieselbe von dem Raptu unterscheidet, von welchem in folgenden Capitel gehandelt wird; 3) daß die Intercession eines Unschuldigen die Strafe nicht aufhebe;

CARPZ. *cit. l. n. 24.*

diese aber hintangesetzt, so ist 4) die Untersuchung des

CARPZOVII *in pr. crim. qu. 75. n. 29.*

ob dieses Laster an einem Unvogtbaren kan begangen werden, vergeblich; 5) die Anklage aber selbst nicht mit dem Quinquennio, sondern Vicennio geendiget werde.

L. 29. §. f. ad L Jul de adult.

WERNH. *P. 6. obs. 412.*

LYNK. *dec. 940.*

§. 127.

Die Strafe der Römer.

Eben das Principium erkläret, warum bey denen Römern dasselbe ex lege Julia wegen der offenen Gewalt ist gestraft worden,

cit. *L. 29. L. 3. §. 4. de vi publ.*

und zwar mit der Landes-Verweisung, welche Strafe dieses Gesetzes ist, da an dessen Statt die Untersagung des Wassers und Feuers ist substituirt worden.

§. 8. Inst. de publ. jud.

MATTH. *cit. l. tit. 3. C. 5. n. 8.*

Eine schwehrere Strafe dräuet das göttliche Recht, nach welchem der Stuprator, welcher die Keuschheit des andern durch dergleichen Gewaltthat verletzen würde, in sofern diese Schwächung ausser der Stadt geschehen, um das Leben kommen sollte;

3. B. Mos. Cap. 22. v. 23-26.

da es heißt: Wenn eine Dirne jemand vertrauet ist, und ein Mann kriegt sie in der Stadt, und schläft bey ihr: So sollet ihr sie alle beyde zu der Stadt Thor ausführen, und sollet sie beyde steinigen, daß sie sterben; die Dirne darum, daß sie nicht geschrien hat, weil sie in

der

der Stadt war; den Mann darum, daß er seines Nächsten Weib geschändet hat; und sollt das Böse von dir thun. Wenn aber jemand eine vertraute Dirne auf dem Felde krieget, und ergreift sie, und schläft bey ihr: so soll der Mann alleine sterben, der bey ihr geschlafen hat.

§. 128.

Gleichwie bey denen Deutschen jede ungleiche Gewalt verhaßt war, wie es die Leges duellorum und der Befehdungen es ausweisen: also haben sie auch diese Gewaltthat in ihren Gesetzen sehr gemißbilliget. In dem Derer Deutschen.

L. ALEMAN. *tit. 58 §. 2. 3.* &
L. SALICA *tit 14. n. 13.*

geschiehet nur Erwähnung einer Geld-Strafe, von welchem wenig unterschieden ist das Edictum THEODORICI, in welchem enthalten, daß, wann die Edelleute ein solches Laster begehen, von ihren Vermögen ein gewisser Theil der Geschwächten zukommen solle;

§. 59. h. Edicti.

wann aber Knechte ein solches Laster begiengen, so sollten sie mit der Todes-Strafe belegt werden.

§. 23. h. Edict.

Gleicherweise bey denen Wisigothen, welcher eine Magd geschändet hatte, wurde mit etlichen Streichen gestraft; welcher eine Freygebohrne geschändet, wurde lebendig verbrannt, wie es erhellet aus deren Gesetzen.

L. WISIG. *Lib. 3. tit. 4. §. 14.*

Nach denen neuern Gesetzen, vornemlich nach dem Deutschen Recht, wurde dieses Laster mit der Lebendig-Begrabung bestrafet, die Häuser, in welchen dasselbe Laster ist begangen worden, umgerissen, überdieß die Menschen und alles lebendige Thier, so zur Zeit des Verbrechens gegenwärtig, wurde getödtet.

Sächs. Landr. *L. 3. art. 1.*
Weichb. *art. 38.*
Schwäb. Landr. *Cap. 349.* edit. BERG. & *204.* apud SCHANNAT.

§. 129.

Nach dem heutigen Recht wird nach der Carolingischen Verordnung der Beschuldigte als wie ein Räuber mit dem Schwerdt gestraft; wegen blossen Vorhaben aber mit einer ausserordentlichen Strafe beleget; Des Carolingischen Rechts.

C. C. C. *Art. 119.*

meistens mit der Fustigation;

BERGER. *El. crim. P. II. obs. 159.*

es mag dasselbe an einer ledigen, oder verehlichten Person begangen worden seyn, wie wider den Berlich gelehret hat

CARPZ. *cit. l. n. 25.*

Die Strafe des Schwerdts verordnen auch die Badischen, Dithmarischen, Lübeckischen und Mühlhausischen Rechte.

Bad. L. R. *P. 8. tit. 42.*
Dithmars. L. R. *art. 127.*
STAT. LVBEC. *P. 4. tit. 7. art. 1.*
STAT. MÜHLHVS. *L. 5. art. 22. §. 3.*

Das Tyrolische Recht hat zwar die Strafe der Ertränckung verordnet, jedoch ist diese in eine Schwerdt-Strafe verwandelt worden.

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 3. tit. 3. n. 1.*

Diese Strafe wird ebenfalls auf die Unterhändler, Gelegenheit- und Rathgebere erstreckt.

CARPZ. *cit. l. n. 13. & P. 4. C. 30. d. b.*
SCHILTER. *Ex. 49. §. 103.*

Eine Weibsperson aber, welche gewaltsamer Weise ist geschwächet worden, ist von aller Strafe und Mackul befreyet;

BEYER. ad C. C. C. *art. 119. pos. 8.*

ob es ihr aber erlaubt ist, einen Cranz zu tragen? wird noch gestritten. Dann man glaubt, daß wann eine Weibsperson in den nothgezüchtigten Beyschlaf nicht willigte, eine Mannsperson sie auch mit seiner Gewalt darzu nicht nöthigen könnte. Und erzehlet auch de LA MOTTE in *Tract.* von Kranckheiten schwangerer und gebährender Weibspersonen, *obs. 199. p. 405.*

einen Casum in folgender Art: Im Jahr 1676. als ich unter denen Dragonern des Herrn Chamilly, der dazumal Gouverneur von Oudenande war, seitdem aber Marechal de France worden, gewesen, so geschah es, daß sich eine Partie unterschiedlicher Officiers versammleten, um die Freude mit einer grossen Jungfer Dienstags zu Nacht in dem Gast-Haus zum Schwahnen, auf dem Place d' Armes, zu haben, unter welchem dem Major vom Regiment de Bourgogne das Loos traf. Die Compagnie ließ die Hautboisten von dem Dragoner-Regiment und den Geigern, die im Ort waren, den Marsch und Aufboth machen, zu welchem die Laquayen, springend und tanzend, auf dem Boden sungen, so daß dieses Getöß durcheinander einen

so

so grossen Lermen machte, daß man das Schreyen dieser Magd nicht hören, und die Haus-Leute nicht daraus kommen, noch vielweniger dasjenige, was vorgieng, erkennen konnten. Nachdem nun alles auf solche Art angeordnet war, und diese Jungfer zur Thür hinein gieng, um Wein zu bringen, wurde sie auf ein Bett niedergeworfen, welches von einer rechten Grösse war, um solche in ein bequemes Lager zu bringen, und die Intention dieses Majors ins Werck zu richten, indem 4. Officiers ihr die Arme und Beine und der fünfte den Kopf hielten, und also nichts zur Vollführung ihres Vorhabens fehlte; allein diese starcke und hertzhafte Jungfer zeigte bey dieser Gelegenheit, daß der Wille der Gewalt nicht widerstehen könne, und wann sie nicht drein willige, es auch ohnmöglich seye, daß ein Mann in seinem schlimmen Vorhaben reussire.

Die Wirthin dachte diesem ausserordentlichen Getöß nach, und war gantz bey sich selbst unruhig, daß ihre Magd in die Stube gegangen, bildete sich auch ein, daß dieses Spiel um ihrentwillen angestellet worden, und daß sie dabey die Haupt-Person abgeben müßte, stieß derohalben sehr heftig wider die Thür, die sie auch aufsprengte, und die Magd noch ohnverletzt aus der allergrößten Gefahr befreyete, die jemalen einem ehrlichen Mägdlein hätte zustossen können. Daraus siehet man wohl, daß eine Jungfer, die ihr Leben lieber, als ihre Ehre verliehren will, niemalen kan genothzüchtiget werden, wie viel Männer sich auch ihrentwegen bemühen, da diese auch vielen Officieren widerstanden ist.

§. 130.

Jedoch wollen die Gelehrten, daß diese Strafe gemildert werde, Mildernde Umstände.

1) wann die nothgezüchtigte unverheyrathete Weibsperson den Nothzüchter zu ihrem ehelichen Mann verlangte, damit die gelittene Schande ihr in etwas ersetzt werden möge;

Arg. *C. f. x. de rapt. virg.*
BERG. *El. crim. P. II. obs. 160.*
WERNH. *P. 10. obs. 459.*
STRVV. *obs. crim. C. 12. obs. 20.*

2) wann einer eine vermeynte Jungfrau oder Frau, die doch in der Stille mit andern verweislichermassen zugehalten hätte, genothzüchtiget,

BEYER. *ad cit. art. pos. 6.*

welches einen Grund hat;

§. 122. 4) supr.

3) wann beyde das Laster nicht bekennen;

ID. *cit. l.*

4) wann die Immissio seminis sich nicht veroffenbahret;

CARPZ. *cit. l. def. 4.*

5) wann der Delinquent noch minderjährig ist.

BERL. *P. 5. concl. 41. n. 53.*
RICHT. *P. II. dec 88. n. 86.*

Allein diese mildernde Umstände, wann man n. 1. & 2. ausnimmt, haben mehr Auctorität, als einen Grund.

§. 131.

Was für eine Strafe enthalten, wann die Nothzucht an einer unsinnigen, und unvogtbaren Person ist begangen worden.

Endlich weil die Nothzucht, so nicht nur an einer unsinnigen Person, sondern auch an einem unvogtbaren Mägdlein ist begangen worden, hieher gehört:

§. 123. 3) supr.

so ist billig beedes Laster mit der Todes-Strafe zu belegen,

BEYER. *cit. l. pos. 9.*
SCHMID. *de stupr. in mente capt. commiss.*

so lang das Mägdlein in diesem letztern Fall die Kinder-Jahre noch nicht überschritten.

BERGER. *P. II. obs. 156.*

Also haben die Herren Jenaischen Schöppen geurtheilet,

vid. SHILTER. *Ex. 49. th. 102.*

obschon der Gebrauch bezeiget, daß dieselben niemals in Ansehen des letztern Falls anderst gemeynet haben, dahero, weil eine unsinnige Person, gleichwie sie nicht kan wollen, also auch nicht das Nichtwollen nicht kan, folglich die Nothzucht erlitten hat, man nicht sagen kan, daß sie wider ihren Willen einen Mann gelitten habe; ansonsten wird der Beschuldigte nur mit Ruthen gestrichen, wann die Jungfer darein gewilliget.

LVDOV. *ad cit. art.*
THEOD. *coll. crim. p. 114.*

Nach dem Jure civili aber, welcher eine unmannbare Weibsperson genothzüchtiget, wird ad exilium, oder ad metallum verdammet.

L. 38. §. 3. π. de pœn.

Fragstücke. Bey denen Fragstücken sind nachfolgende Puncte zu erörtern:

Wann der Beschuldigte in dem Hause des N. gewesen?
Wer damals im Hause gewesen?
Wer ihme gesagt, daß der Vater und Mutter nicht im Hause wären?
Wer ihm aufgesperrt?

Zu was Ende er in das Haus kommen? ꝛc.
Wie er mit der N. bekannt worden?
Was er zu ihr geredt?
Wie die Worte gelautet?
Was er für Schenckung abgegeben?
Was ihme hierüber zur Antwort worden?
Mit was für Weise er die Nothzucht vollbracht?
Wie oft?
Ob die That würcklich geschehen?
Wer ihme hierzu verholfen oder gerathen?
Ob er mit der N. versprochen, oder nicht? und was der Proceß nach seinen Umständen mehr an die Hand giebt.

CAP. XI.

Von gewaltthätiger Entführung der Jungfrauen und Ehe-Weiber, oder Crimine raptus.

§. 132.

Mit welchem Recht eine gewaltsame Nothzucht auf eine Speciem der offenen Gewalt gezehlt wird, in eben demselben Recht wird auch die gewaltthätige Entführung hieher gezehlt, Was die Verführung seye.

§. 99. supr. h. Sect.

und bestehet in einer gewaltsamen und widerspenstigen Entführung einer ehrlichen Jungfrauen, Frauen, Wittib von einem Ort zum andern, zu unehrlichem unzüchtigen Ende. Dahero auch die Natur dieser Uebelthat aus der Beschaffenheit der öffentlichen Gewalt zu beurtheilen ist.

STRVV. *Diss. crim. 9. §. 18.*

§. 133.

Es wird also diese Uebelthat begangen durch die Entführung,

§. præced.

das ist in der Entführung von einem Ort zum andern; dahero schliesse ich: daß 1) hieher nicht gehöre, so oft eine Person, verschiedenen Geschlechts, wegen bequemern Gebrauch, an einem andern nahen Ort geführt wird, als Wird durch die Entführung vollzogen.

als von einer Cammer in eine andere, oder der auf dem Felde ein Mägdlein besser gegen den Wald führet, damit er die Unzucht um so viel gelegentlicher vollbringen möge, der begehet keinen Raptum, oder gewaltthätige Entführung, sondern da das Mägdlein widerstrebet, eine Nothzucht.

THEOD. *coll. crim. Cap. 6. th. 8.*

CARPZ. *qu. 40. n. 26.*

folglich ist 2) in diesem das Crimen raptus von einer gewaltsamen Nothzucht meistens unterschieden,

MOLLER. *Lib. 3. Semestr. Cap. 8.*

welche Gestalten, so weit von einander unterschieden sind, ohne Ursache von einigen vermengt werden, weil mit einer jeden Gewaltthat eine jede Rauberey concurrirt;

MATTHAEI *L. 48. tit. 4. Cap. 2. n. 7.*

dann nicht nur auch die Römischen Rechtsgelehrten haben diese Missethaten nicht von einander unterschieden, wie MARCIANVS, welcher

in *L. 3. §. 4. ad L. Jul. de vi publ.*

von der gewaltsamen Nothzucht,

in *L. 5. §. f. eod.*

von der Verführung handelt; sondern auch Kayser Carl der Vte, welcher in unterschiedenen Artickuln

Art. 118. 119. C. C. C.

diese Missethaten mit besondern und verschiedenen Umständen umschreibet. Indessen wird nicht einmal allenthalben eine Entführung verlanget, sondern es bestimmen auch allein die Sponsalia claudestina, so zur Schmach der Eltern sind eingegangen worden, eine Entführung;

Ill. LEYSER. *Sp. 294. n. 2.*

3) daß selbst in der Hinwegführung vollzogen werde, und sogar, so lang diese noch nicht hinzugekommen ist, die Entführung in einem blossen Vorhaben bestehe.

L. un. C. de rapt. virg.

§. 134.

Einer ehrlichen Person.

Und weil die Hinwegführung einer ehrlichen Person in das Wesen dieses Lasters hineingehet,

§. 132. supr.

und zwar derowegen, weil es eine Speciem der öffentlichen Gewalt bestimmet: so fliesset vor sich, daß 1) hieher nicht gehöre die Entführung einer Hure;

eit.

cit. *L. un. C. de rapt. virg.*
C. C. C. *Art.* 118. ubi verb. **Unverläumde.**

jedoch ist derowegen die Entführung einer Hure auch nicht schlechterdings erlaubt, sondern ist gleich einer privat-Gewalt mit einer ausserordentlichen Strafe zu belegen;

L. I. pr. ff. ad L. Jul. de vi priv.

jedoch wol 2) an dessen Person, welche zur Zeit der begangenen Gewaltthat die Sitten geändert hat; oder 3) mit welcher der Entführer einmal, oder zweymal vorhero zu thun gehabt hat. Dann daß diese Person mit denen Huren zu vergleichen seye, negiret

BERGER. *El. Crim. P. 2. obs. 155.*

ansonsten 4) sieht man nicht darauf, was für eine Beschaffenheit die entführte Person habe, es mag eine ledige, oder verehlichte Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, eine freye Person, oder eine Magd, Bürgerlichen, oder Adelichen Standes, eine Wittwe, oder eine Braut, weltlich, oder geistlich.

cit. *L. un. C. de rapt. virg.*
C. C. C. *Art.* 118.

§. 135.

Und weil eine Person wider ihren Willen entführt wird, Da die Person auch wider ihren Willen entführt worden.

§. 32. supr.

der Widerwillen aber hier nicht nur die Abwesenheit, sondern auch eine jede Verhinderung des Willens bedeutet, und also in dem weitern Verstand angenommen wird, als je in der gewaltsamen Nothzucht:

§. 123. supr.

so kan die Ursache gegeben werden, warum in die Uebelthat der Entführung fallen, welcher 1) mit äusserlicher Gewaltthat eine Person abführet;

§. 8. Inst. de publ. jud.

oder 2) mit strenger Gewalt in einem Winckel sie hineintreibet; 3) welcher denen Entführern behülflich gewesen;

L. un. C. de rapt. virg.

4) warum nicht darauf gesehen wird, ob die Gewalt mit oder ohne Waffen ist angethan worden;

LYNK. *ref. 143. n. 60.*

warum 5) die Schmeicheleyen und betrügliche Ueberredungen, so mit der Hinwegführung sind conjungirt worden, hinlänglich sind;

Flach *de privat. & publ. delict. d. 9. §. 57.*

B. BOEHMER. *J. E. P. V, 17. 143.*

warum 6) an einer Person, so die Entführung haben will, und freywillig darein bewilliget, dieses Laster nicht begangen wird;

THEODOR. *cit. l. n. 9.*

warum endlich 7) der Wille derer Eltern, da die Kinder widerstreben, nicht hinlänglich seye, daß der Beschuldigte von dieser Missethat absolvirt werde.

BROWER. *de jur. connub. L. 2. C. 23. n. 6.*

§. 136.

Auch von rechtmäßigen Eltern.

Und weil dieses Laster an einer Person, welche die Entführung gewollt hat, nicht begangen wird,

§. præced.

das Wollen aber nicht geglaubt wird an einer Person, so unter der Herrschaft des Herrn, oder Vaters ist:

L. 4. de R. J.

so folget, daß 8) derjenige in dieses Laster nicht fällt, welcher ein Mägdlein, die sui juris, und darein bewilliget, zu unzüchtigem Ende hinwegführet;

MASCARD. *de prob. concl. 1253. n. 29.*

MATTHAEI *cit. l. n. 18.*

wann nur dessen Willen frey, und ohne einiges betrügliches Anhalten ist erzwungen worden;

§. præced. 4)

hingegen fällt der 9) in das Laster, welcher eine Ehefrau, welche unter der väterlichen Gewalt ist, mit Widerwillen der Eltern, wegen unzüchtigem Ende, ob sie schon darein bewilliget, entführet;

cit. *L. un. C. §. 1. de rapt. virg.*

MATTHAEI *cit. l. n. 19.*

welches auch auf dieselben, welche unter der Vormundschaft, mit Widerwillen derer Vormünder entführt werden, zu extendiren ist;

ORD. AVSTR. CRIM. *art. 78.*

vid. GVARIENT. *Cod. Austr. p. 712.*

daß es auch 10) hinlänglich seye, wann die Hinwegführung ohne Wissen der Eltern geschehen;

LYNK. *cit. l. p. 940.*

und sogar 11) eine Legitimirte, und kein Hurenkind, so ausserhalb einer

ner gerechten Hochzeit gebohren ist, auch nicht in der väterlichen Gewalt stehet, hier supponirt werde.

LVDOVICI *ad h. art.*

§. 137.

Sintemal ferner die Hinwegführung einer ehrbaren Person wegen unzüchtigem Ende geschehen soll; Wegen unzüchtigem Ende.

§. 132. supr.

die Unzucht aber hier aus einer jeden fleischlichen Gewohnheit, so in denen Gesetzen ist gemißbilliget worden, bestimmet wird: so erhellet, daß 1) diese für Beschuldigte der Missethat gehalten werden, welche wegen des stupri, oder matrimonii eine Person entführen;

cit. *L. un. C. de rapt. virg.*

STRVV. *Jurispr. forens. L. 3. tit. 28. §. 25.*

welches zwar

CARPZ. *Lib. 6. tit. 4. resp. 87. n. 13.*

negirt, sowol, weil in diesem Fall der dolus cessirt, als, weil das Mägdlein nicht geschändet wird, und der Kayser in dem angeführten Gesetze auf die Schändung der Keuschheit gesehen hat. Alleine weil niemand eine sich widersetzende Person unsträflich beywohnen kan; überdieß die öffentliche Sicherheit und Ehre derer Mägdlein auf beyde Art gleichmäßig verletzt wird, folglich die Entführung zu beyden Seiten in die Schändung einer öffentlichen Ehrbarkeit sich verwandelt: so erhellet kein Grund, warum unter dem Schein eines matrimonii dergleichen Räubern zu heucheln seye. Fürwahr, wann hier der Pretext zugelassen würde, so würde zum Betrug derer ehrbaren Weibspersonen zu unendlichen Subordinationen Gelegenheit gegeben; 2) ja auch, welche eine Person zur Sodomiterey entführen;

MATTH. *cit. l. n. 53.*

wiewol, da der formale Grund in der gewaltthätigen und gezwungenen Entführung bestehet, nicht in der Jungfräulichen Schändung,

§. 135. supr.

und in dessen Ansehen einzig und allein eine Species der öffentlichen Gewalt ist.

§. 122. 1) supr.

Wiewol nach dem Justinianischen Recht der Beyschlaf erfordert wird,

L. un. C. de rapt. virg.

wo die Worte enthalten: quum virginitas vel castitas corrupta restitui non possit. Deme auch einige Landes-Gesetze gefolget sind.

Bad. L. R. *VII, 41, 2. seq.*

Chur-Pf. Mal. R. *tit. 34.*
Oester. Peinl. Landg. O. *art. 78. §. 5.*

3) daß es hinlänglich seye, wann auch meistens der Entführer freywillig von der Defloration abstehen würde, oder die Erfüllung der Unzucht durch einen andern Ausgang ist verhindert worden;

STRVV. *C. 9. de crim. th. 22.*

dann nicht nur die Helfer, welche den Effect der Missethat zuwege gebracht haben, fallen ohne Bemühung der Unzucht in die Todes-Strafe; sondern denen Bluts-Freunden ist erlaubt, in flagranti crimine, das ist, indem der Entführer in der Flucht beschäftiget ist, solchen zu tödten,

L. un. C. cit.

welches alles augenscheinlich lehret, daß dieses Laster allein durch eine Gewaltthat, so auf die Unzucht ist gerichtet worden, vollzogen werde. Inzwischen muß aus eben demselben Principio 4) von dem Plagio die Entführung unterschieden werden, oder 5) von solcher Entführung, welche wegen der Religion, Vormundschaft, eines Geldes, oder wegen des Kriegs an einer ehrlichen Person unternommen wird.

KRESS. ad *art. 118. §. 5.* C. C. C.

§. 138.

Die Strafe derer Jüden.

Dieses Laster, ob es unter denen Jüden bekannt war, und mit welcher Strafe es war bestrafet worden, ist sehr zweifelhaft. Dasselbe ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß dasselbe nach dem Exempel der gewaltsamen Nothzucht mit der Todes-Strafe ist beleget worden, wiewol von denselben namentlich nichts vergewissert wird.

MATTH. *cit. l. n. 5.*

Derer Römer.

Hingegen haben die Römer dasselbe deutlich genug mit ihren Beschaffenheiten ausgetheilet, und von der offenen Gewalt separirt I. da die Todes-Strafe nicht nur auf diese ist verordnet worden, welche nach denen bisher erzählten dasselbe unmittelbar vollzogen haben; sondern auch, welche mit Rath und Hülfe dasselbe befördert haben;

NOV. *143.*
cit. *L. un. C.*

mit Hinzusetzung II. der privat-Rache derer Bluts-Freunde, welche mit weitern Grenzen ist umschrieben worden, und zwar der *Lex Julia de adult.* sahe wider die Ehebrecher ex justo dolore, dem Mann und Vater durch die Finger. Endlich III. die Güter des Entführers, welcher keine Kinder hat, sind in eben demselben Recht der Entführten zugeeignet worden, mit IIII. der Strafe der Infamie, welche in allen offenen Verbrechen ist;

L. 7. π. de publ. jud.

endlich

endlich kam V. hinzu die Clausula prohibitoria wider das Matrimonium unter den Entführer und Entführten.

L. un. C. de rapt. virg.

§. 139.

Nach dem neuern Canonischen Recht ist einiges ein wenig verändert worden, dann ehemals war das Matrimonium unter den Entführer und Entführten, wann auch meistens nachgehends beyde übereinkamen, und darein bewilligten, keineswegs erlaubt, Die Verordnung des Canonischen Rechts.

C. 4. C. 36. qu. 2.

obschon von der Pœna criminali, welche die Kirche nicht weis, nichts besonders ist verordnet worden. Dann der Favor des Sacraments, so unter dem Matrimonio in diesem Recht verborgen liegt, würcket, daß a) die Entführung einer Braut auch wider den Willen derer Eltern erlaubt wurde,

C. pen. x. de rapt.

b) und daß das Matrimonium, so unter den Entführer und Entführten nachgehends ist eingegangen worden, für rechtmäßig gehalten wurde.

C. 20. x. eod.

§. 140.

Bey denen Deutschen bestunde die Gewalt und die Entführung vornemlich in denen Ergötzlichkeiten, die Ehen einzugehen, sogar, daß nicht einmal die Heiligkeit des Königlichen Hofes dieselben abhielte von der Frechheit, die Königlichen Töchter zu entführen, wie solches völliger gelehret hat Die Strafe derer Deutschen.

III. HEINECCIVS *J. G. T. II. L. 2. §. 222.*

Die gemeine Strafe bestunde in einer Quantität Geldes, so der Entführer geben mußte, es mögte die Entführte, oder die Eltern dissentiren, es mögte die Entführte eine Freygebohrne, oder deterioris conditionis seyn;

vid. L. SAL. *tit. 14. §. 2. 3.*
L. RIPVAR. *tit. 34.*
L. BAIVAR. *tit. 7. §. 6. & 7.*
L. ANGLIOR. *tit. 10. §. 1.*

ausser, daß wider denselben, welcher eine Tochter des Herrn entführte, ohne Unterscheid mit der Todes-Strafe beleget wurde.

CAPIT. *de part. Sax. Cap. 11.*

Bey denen Friesen war dieses Laster auch capital, wie aus dem Wehr-Geld, dessen Erwähnung geschiehet, und

in LL. FRIS. *tit. 9. §. 8.*

angeführet hat

SICCAMMA *ad h. l.*

Eben daſſelbe iſt wiederholt worden

in CAPIT. *Lib. 6. §. 289.*

und ſchon vor Zeiten iſt verordnet worden von THEODORICO, oſtrogothorum rege.

EDICTVM R. THEOD. *§. 17.*
conf. HEINECCIVS *cit. l. §. 212. ſeq.*

Und weil dieſes Laſter die Deutſchen meiſtens in denen neuern Zeiten der öffentlichen Gewalt beygezehlt haben: ſo iſt ſich nicht zu verwundern, daß aus der Analogia der gewaltſamen Nothzucht, zu deſſen Abſcheu, das Thier, worauf die entführte Weibsperſon fortgeführet worden, ſie getödtet haben.

MOLLER. *III. ſemeſtr. 7. n. 6.*

§. 141.

Die heutige Strafe.

Jedoch aber ſcheinet, daß Kayſer Carl der Vte ſich ſchlechterdings nach dem civil-Recht habe richten wollen, welches auch geſchehen in dem Statuto Hamburgenſi,

Ill. de LVDEWIG *de conf. connub. diff. 2. C. 8. §. f.*
STRYK. *U. M. Tit. 48. Tit. 5. §. 32.*

in dem Erzbiſchofthum Lüttich,

MEAN. *obſ. 681. P. 5.*

in dem Herzogthum Würtenberg,

LYNK. *cit. l. p. 961.*

in dem Wolffenbütteliſchen,

HAHN. ad Weſ. *Tit. de rit. nupt. n. 6.*

in der Republick Lübeck,

MEV. *ad jus Lubec. L. 4. Tit. 7. art. 2.*

welcher die Entführer als Rächer mit Schwerdt verfolget, da auch nicht die Weibsperſonen, welche Jünglinge entführen, auszunehmen ſind, weil der Grund des angeführten

Legis un. C. de rapt. virg.

auf beydes Geſchlecht kan applicirt werden.

THEOD. *cit. l. n. 24.*
BARDILI *Ex. 34. th. 10.*

und zu dieſem Ende beruft er ſich auf die Jura Latialia, mit Hinzuſetzung der willkührlichen Strafe, um den conatum proximiorem, oder remotiorem zu beſtrafen.

C. C. C. *Art. 118.*

Welche

Welche Verordnung, ob sie gleich ansonsten die allgemeine Richtschnur in Deutschland bestimmen soll,

§. 25. Sect. 1.

fast jedoch enthalten ist, daß, weil nach dem Jure canonum hier etwas ist verändert worden,

§. 139. supr.

dasselbe aber, wo es von dem Jure civili abweicht, in der Praxi zu prævaliren pflegt, daß die Römische pœnal-Verordnung in eine willkührliche Strafe zu verändern seye, wie die Auslegere in denen angeführten Fällen gemeynt haben.

§. 139. supr.

KRESS. *ad cit. art. §. 2.*

STRYK. *de diss. spons. p. 242.*

THEODOR. *C. 6. art. 8. n. 5.*

CARPZ. *qu. 75. n. 68.*

Es sind jedoch einige, welche von beyder Meynung abgehen, und da denen Entführern das Matrimonium ist indulgirt worden, nichts destoweniger auf dieselbe die Strafe des Schwerdts setzen, als wann gleichsam dem Mägdlein die Ehre durch das Matrimonium restuirt werde, mit der Strafe des Schwerdts aber dem Publico ein Genügen geleistet werde.

vid. ZIEGL. *ad cit. l. un.*

MEAN. *jus Leod. obs. 681. n. 3.*

Aber diese Lehre ist der Meynung des Canonischen Rechts, welche einzig und allein, um das Sacrament zu promoviren, ist dirigirt worden, schnurstracks zuwider. Ob es aber dem Carolingischen Gesetze conform seye, ist eine andere Frage. Wenigstens beruft sich der Kayser in dem angeführten Artickel nicht auf das Canonische Recht, so auf das Römische Recht, in Bestimmung der Strafe, dessen Verordnung ganz und gar elidirt wird, so oft denen Mägdlein, welche das Lob einer wiewol unordentlichen Mildigkeit meistens affectiren, die Gelegenheit, um die infame Strafe anderer zu verhindern, gegeben wird. Es ist auch die Autorität des Canonischen Rechts nicht so weit zu extendiren, daß man die Principia derer Protestanten, und die Reichs Gesetze zertreten, oder mit Grenzen einschräncken kan.

Ill. BOEHMER. *I. E. P. T. 5. L. 5. tit. 12. §. 150.*

Wegen eben derselben Veränderung werden die Güter des Entführers heut zu Tage der Entführten nicht mehr zugeeignet, welche derselben zum Trost zugeeignet worden, da ehemals das Matrimonium ist untersagt worden. Das Badische Recht erläßt die Todes Strafe denen Mitgesellen derer Entführer, welche mit der Entführten zugleich nicht concumbirt haben.

Bad. L. R. *VII, 41. 2. seq.*

Nach

Nach dem Lübeckischen Recht wird der Entführer, wann er die Entführte, so über 16. Jahr alt ist, zu heyrathen verlanget, ausserordentlich gestraft, und die Entführte, welche mit dem Entführer in die Entführung bewilliget, wird der Erbschaft, welche sie ab intestato erlangen würde, beraubt.

J. LVB. *IV, 7, 2.* ibique MEV. *n. 4.*

Vermöge der Mühlhausischen Statuten bleibt denen Entführern keine andere Strafe bevor, als die ewige Relegation.

STATVTA der St. Mühlhausen, *V, 22, 2.*

Eine Weibsperson, welche mit dem Entführer in die Entführung bewilliget, wird mit Gefängniß, oder einer andern ausserordentlichen Strafe beleget; welche aber nicht darein bewilliget, leidet keine Strafe.

CONST. WÜRT. *1586. §. 25.*
Bad. L. R. *VII, 41. pr.*
LAVTERB. *J. Comm. & Wurtemb. diff. p. 209.*

§. 142.

Mildernde Umstände.

Unter die Umstände, die Strafe zu mildern, werden gezählt 1) wann der Entführer die entführte Person aus Mitleiden fleischlich nicht erkannt hat;

LVDOV. *h. art.*
ZIEGLER. *ad Lanc. L. 4. tit. 8. n. 3.*
BEYER. *ad art. 118. pos. 7.*

welches augenscheinlich wider die Meynung des Kaysers ist, welcher auf die würckliche geraubte Keuschheit zum vordersten nicht siehet, dessen nur wegen Schärfe der Strafe Erwähnung geschiehet.

LYNK. *cit. l. n. 7.*

Dergleichen sind auch die übrigen nachfolgenden Ursachen, wann man n. 5. ausnimmt;

§. 134. n. 1) supr.

2) wann eine Weibsperson den Entführer zur Entführung angereitzt hätte, ohne Bewilligung der Eltern;

BEYER. *cit. l.*

3) wann die entführte Person freywillig in die Entführung bewilliget hat;

LAVTERB. *L. 48. tit. 6. in f.*

4) wann die Weibsperson vorhero von dem Entführer fleischlich ist erkannt worden;

THEOD. *cit. l. n. 20.*

welche Ursache nicht schlechterdings zuläßt

KRESS. *ad h. art. §. 9. n. 4.*

sondern

sondern man müßte distinguiren, ob der Entführer eine ehrliche Person zum Beyschlaf betrüglicher Weise überredet habe, und nachgehends die Flucht genommen, oder ob selbst das Mägdlein zum Beyschlaf und zur Flucht Gelegenheit gegeben; 5) daß er vor sich bona fide die Entführte für eine Hure gehalten habe, wahrscheinlich bewiesen hat.

THEOD. *cit. l. n. 21.*

Jedoch unterstehe ich mich nicht, mit THEODORICO das minderjährige Alter, oder die Fürbitte eines Ehegattens diesen einzuverleiben. Dasselbe aber kommt mit der Billigkeit überein, daß die mildernde Umstände auch denen Helfershelfern nutzen.

§. 143.

Endlich, weil dieses Laster aus der Natur der offenen Gewalt gestraft wird, auch nicht eigentlich auf die crimina carnis gezählt wird: Die Verjährung.

§. 137. supr.

so folget, daß dasselbe mit der fünfjährigen Verjährung nicht ausgeschlossen, sondern dessen Cognition nur mit der zwanzigjährigen Præscription verlöscht werde.

L. 5. §. 2. ad L. Jul. de vi publ.

§. 341. Sect. I.

Bey denen Fragstücken ist auf nachfolgende Puncte zu mercken: Fragstücke.

Mit was für Weise er die Entführung vollbracht?
An was für einem Ort?
Zu welcher Zeit und Stunde?
Wo die entführte Person gewesen?
Ob sie hierzu ihren Willen gegeben?
Mit was für Bedingniß und Condition?
Wie lang er mit ihr verliebt gewesen?
Ob sie einander die Ehe versprochen?
Oder, was ihn hierzu angetrieben?
Wer ihme hierzu verhülflich gewesen?
Weme die Pferde zugehörig gewesen?
Ob er selber gewußt, zu was Ende er den Wagen und Pferde bestellet?
Wo sie das erstemal eingekehret?
Ob er der Entführten würcklich theilhaftig worden?
Ob er keine bewehrte Leute um ihn gehabt?
Wie sie heissen?
Wo sie anzutreffen sind? ꝛc.

Cap. XII.

Von dem Laster der Strassen-Rauberey.

§. 144.

Was die Strassen-Rauberey eigentlich sey.

Mit der Entführung kommt in sofern die Strassen-Rauberey überein, weil sie die öffentliche Sicherheit sehr verletzet und störet. Und weil dieses der erste Grund ist, warum heut zu Tage die Strassen-Rauberey mit der Todes-Strafe beleget wird: so ist nicht schwehr, auf dessen eigentlichen Grund zu inquiriren. Dann es ist ein offenes Verbrechen, wo eine bewegliche Sache mit Gewalt einer Person, solche Gewinnsts wegen, genommen wird. Eine andere Philosophie hatten ehemals die Deutschen in denen störigten Zeiten gehabt, in welchen ein Strassen-Räuber für einen starcken Mann gehalten, und auch so genennt wurde, und hielten die Rauberey für eine Ergötzlichkeit, so keinen Strafen unterworfen war, wann nur dieselben Momenta concurrirten, welche wir oben

§. 102.

angeführt haben. Dahero sind die Verse beym

LEIBNIZ. *T. III. script. Brunsw. in præf.*

ruten roben dat is gheine Schandt
dat doyen die besten in dem Landt.

Es geschahe diese Rauberey nicht nur ausserhalb der Grentzen einer Stadt, sondern auch innerhalb, wie die Geschichtschreiber und Historien erzehlen. Eben dieselbe Philosophie war schon in denen ältern Zeiten bekannt, sogar, daß

POMPONIVS MELA *de sit. orb. Lib. 3.*

bezeuget, germanos omne jus in armis positum habuisse, nec latrociniorum puduisse. Jedoch erhellet, daß die Könige und Proceres anderst gemeynt haben, nach so vielen Gesetzen, die mit denen schwehresten Strafen wider die Strassen-Räuber sind befestiget worden; welche allein einen völligen Beweis ausmachen, daß die Strassen-Rauberey in die Classe derer Missethaten sind bestimmt worden,

Ill. HEINECC. *J. G. T. II. Lib. 2. §. 65.*

ob sie schon nicht alle eben die Schuld aus dem Adel- und Bürgerlichen Stand, wann sie gleichsam der närrischen Freyheit zuwider wäre, angenommen hatten, sondern ipso facto denen barbarischen Sitten inhærirt hatten. Dann dieselbe Strassen-Rauberey war meistens die Art einer krie-

kriegerischen und freyen Republick, daß man lieber wollte mit Gewalt und Waffen leben, als unter denen Gesetzen, und man bildete sich weit andere Principia ein, als welche die Obern zu herrschen für nöthig hielten. Nach dem Exempel sollen andere Völcker gewesen seyn, welchen dieser Gebrauch mit denen Deutschen gemein war.

OBSERV. HALENS. *Tom. 7. obs. 6. seq.*

Das weitere, was das Römische Recht wegen diesem Verbrechen singet, fliesset aus dem Begrif derer privat-Verbrechen, und kan heut zu Tage, wegen Veränderung derer Principiorum, keinen Nutzen haben.

C. C. C. *Art. 126.*

Dergleichen Räuber werden gemeiniglich Freybeuter, Taschen- und Busch-Klopfer, Beutmacher genennet; die Ungarn heissen diese Profession die grüne Arbeit, als die zwischen Stauden und Hecken verrichtet wird; auf Lateinisch wird es Rapina, Rabbaria, Deprædatio bonorum genennet, und wird dieses Laster gemeiniglich auf offener Landstrassen, Steigen, Wegen, ꝛc. an denen Reisenden verübt.

§. 145.

Dahero aber fliessen die Sätze: I. daß die Strassen-Rauberey mit Unterschlagung beweglicher Sachen begangen wird; II. eine Gewaltthat, so einer Person angethan worden, supponirt; III. daß die Beraubung mit dem Vorhaben Gewinnst wegen muß vereinigt seyn. Die Sätze.

§. 146.

Weil nun bewegliche Sachen geraubt werden: In welchen Sachen es begangen wird.

§. præced. 1)

so kan man leichtlich verstehen, daß 1) dieses Verbrechen auf die Personen nicht gehöre, sondern das Begreifen dererselben in das Crimen raptus, oder plagii fallen; auch nicht 2) auf den Angrif unbeweglicher Dinge,

§. 1. Inst. de vi bon. rapt.

welcher keine Rauberey, sondern ein Spolium bestimmet, welches aus dem *lege Julia de vi publ.* zu bestrafen ist; ansonsten 3) nichts daran gelegen seye, ob eine res sacra, oder profana ist geraubt worden.

DAMHOVD. *pr. crim. C. 102. n. 3.*

§. 147.

Und weil eine Gewaltthat, welche das Wesen dieser Missethat bestimmet, erfordert wird, Welche Gewaltthat nöthig seye.

§. 145. 2) supr.

und vom Kayser Carl dem Vten wegen gewaltthätiger offener Sicherheit die ordentliche Strafe ist auferlegt worden:

§. 144. supr.

so folget, daß gegenwärtiges Laster aus denen Reguln von dem Diebstahl, oder gegebenen Schaden nicht zu æstimiren seye, und sogar 1) vis ablativa, und eine gegenwärtige Gefahr zugleich muß vorhanden gewesen seyn, ja auch 2) vis compulsiva hinlänglich ist, wann auch meistens der andere freywillig die erpreßte Sache dem Räuber übergeben wird;

CARPZ. *qu. 90. n. 66.*
STRYK. *U. M. tit. vi bon. rapt. §. 5.*

hingegen 3) sind nicht hinlänglich die Drohungen eines künftigen Uebels, welche vielmehr ein Crimen concussionis inferiren;

KRESS. *ad art. 126. §. 4.*

vielweniger 4) die simplen Ueberredungen; 5) daß nichts daran gelegen seye, ob die Beraubung in dem Meer, oder auf dem Wege, oder auf denen Feldern geschehe; deren ersteres gemeiniglich die Caperey genennt wird.

conf. WILLENBERG. *de excursionibus maritimis.*

§. 148.

Ist aus denen Regeln des Diebstahls nicht zu æstimiren.

Aus eben demselben Satz, und weil die Rauberey nicht aus denen Reguln eines Diebstahls zu æstimiren ist,

§. præced.

wird ferner beygebracht, daß 6) man hier nicht auf das Geschlecht sehe; auch nicht 7) auf die Condition;

GRASS. *collat. jur. rom. & germ. Sect. 14. p. 700.*

auch nicht 8) auf den Werth der geraubten Sache;

CARPZ. *cit. l. n. 43.*

jedoch cessirt in Francken die Todes-Strafe, wann der Werth der geraubten Sache gering ist;

KIRCHGESNER. *tribunal. p. 305. n. 5.*

auch nicht 9) auf die Wiedererstattung der geraubten Sache, und dessen Werth;

STRYK. *cit. l. §. 3.*
CARPZ. *cit. l. n. 55.*

daß auch nicht darauf gesehen werde 10) ob der Beschuldigte selbst die Sache geraubt hat, oder denen Räubern Hülfe geleistet hat;

HARPR. *Vol. nov. cons. 6. n. 144.*

11) es

11) es mag der Strassen-Raub das erstemal, oder öfters begangen worden seyn;

BEYRR. *h. pos. 5.*
CARPZ. *cit. l. n. 27.*

jedoch nach denen Oesterreichischen Gewohnheiten cessirt die Todes-Strafe wegen cessirten Gewinnst, und manglender Wiederholung;

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 4. tit. 15. n. 3.*

12) es mag der Räuber bewafnet, oder nicht bewafnet gewesen seyn;

ID. *cit. l.*
Diss. BLVML. *h.*
HARPR. *cit. l. n. 175.*

13) es mag die Gewalt auf offener Strasse, oder in privat-Häusern angethan worden seyn;

CARPZ. *cit. l. n. 73.*
LYNK. *dec. 1184.*

deren Schlüsse die meisten zum Laster des Diebstahls ordentlicher Weise nicht gehören. Diese drey Umstände erfordern ansonsten einige sowol nach der Billigkeit als nach dem Præjudicio des Römischen Rechts,

propter *L. 28. §. 10. π. de pœn.*

in Auflegung der ordentlichen Strafe, und berufen sich auf dem Kayser, weil er den angeführten Artickel hier auf das Römische Recht referirt;

GRASS. *cit. l.*
LEYS. *de injust. in fur. indulg. append. n. 6.*

aber vergeblich. Dann der Kayser beruft sich nur quoad genus pœnæ auf die Römischen Rechte, selbst aber die Missethat, und die pœnam capitis æstimirt er aus der öffentlichen Sicherheit, und nach denen neuern Deutschen Rechten.

KRESS. *h. §. 1. n. 1.*

In diesen kurzen Begriffen aber war, ohne die angeführten Distinctionen, die Todes-Strafe zuerkannt worden.

Sachs. Spiegel *L. 3. art. 13.*

Gleichen Innhalts ist die Meynung dererjenigen, welche die feindliche Gewalt, das ist, welche mit versammleten Leuten und mit Wunden ist angethan worden, præcise erfordern, und das Wort boshaftige weiter, als es sich geziemet, torquiren.

vid. GRASS. *cit. l. p. 714.*

§. 149.

Eigentlich wider Personen, welche keine öffentliche Sicherheit haben, wird es nicht begangen.

Wiewol aber die öffentliche Sicherheit regulariter allgemein ist: so sind jedoch einige, welchen dieselbe Sicherheit nicht eben erworben worden ist, und zwar an einigen, und sogar auf diese, wenigstens ad effectum der ordentlichen Strafe, keine grausame Rauberey begangen wird, wohin ich zähle 1) die in die Acht Erklärte, ehemals die *Faidosos*, welche also genennt wurden, die das *Faidam* noch nicht bezahlt hatten, und welche unsträflich allenthalben konnten getödtet werden, und hatten keinen Frieden, ausser in der Kirche, in ihrem Hause, und zur Zeit, da sie in die Kirchen ein- und ausgiengen;

L. FRISON. *addit. Tit. 1. §. 1.*

oder sie hatten Sicherheit von dem Richter erhalten;

L. RIPVAR. *tit. f. §. 1.*
CAPIT. CAR. M. *IV, 56.*
DU FRESNE voce: *Faida.*
STRYK. *de damn. reb. alien. lic. illat. C. 4. n. 46.*

2) die Relegirten, welche die Urphede geleistet haben, nachgehends aber wiederkommen;

KRESS. *ad h. art. §. 5. n. 5.*

endlich 3) die offenen Strassen-Räuber und Plünderer.

Diss. CARPZ. *qu. 90. n. 53.*

Hieher erzählt er auch die Christen, welche die Jüdischen Synagogen berauben,

MYLIVS ad BEYERVM *h. a. P. 17.*

wider welchen die Feder angesetzt hat

HEINECCIVS *J. G. T. II. L. 2. §. 79.* *)

Wann man nach dem Römischen Recht urtheilen soll: so ist ohne Zweifel ex odio judæoram, deren Collegium unerlaubt, und gemißbilliget war, diese That sogar nicht unglücklich, wohin gehöret der

L. 6. C. de pagan.

Alleine weil heut zu Tage die Jüden wegen der Religion in öffentlichen Häusern, ausser der Toleranz, sich nicht versammlen können, dessen aber die vornehmste Würckung ist, daß, welchen diese ist verhindert worden, als Unterthanen sich des gemeinen Rechts, und der Sicherheit bedienen:

Ill. BOEHMER. *J. E. P. T. 4. L. 5. tit. 7. §. 220.*

so kan von mir nicht verlangt werden, daß ich diesen Schalcken die Verantwortung schreibe. Dahero stehet diesem Argument allein die Toleranz entgegen.

§. 150.

§. 150.

Und weil ferner die Gewalt einer Person muß angethan worden seyn: Die Gewalt, so einer Person angethan worden.

§. 145. 2) supr.

so erhellet, daß 1) die Gewaltthat, so nur in denen Häusern ist angethan worden, hieher nicht gehöre, sondern eigentlich ein gefliessener Diebstahl seye,

C. C. C. *Art. 159.*

welchen Unterscheid, zum Wunder, der berühmte

KRESS. *ad h. art. §. 4. n. 6.*

nicht angemerckt hat, auch nicht 2) die Furcht der zufügenden Gewaltthat, ohne würckliche Erschütterung, dahero die andere Species des gefliessenen Diebstahls entstehet,

cit. Art. C. C. C.

wo es heißt: oder mit Waffen, damit er jemand, der ihm Widerstand thun wolte, verletzen möchte, zum Stehlen eingehet, und sogar 3) daß jede Rauberey öffentlich vollbracht werde, weil in einem Diebstahl ordentlicher Weise dasselbe gehandelt wird, daß die Sache einem andern heimlich weggenommen werde.

pr. I. vi bon. rapt.

§. 151.

Endlich, weil zur Strassen-Rauberey allein das Vorhaben eines Gewinnsts, welches den Dolum bestimmet, hinlänglich ist: Mit dem Vorhaben eines Gewinsts.

§. 145. 3) supr.

so folget, daß 1) hier nicht auf den Gewinnst selbst gesehen wird, welcher angenommen oder einen Schaden erlitten hat; 2) daß derjenige zu entschuldigen seye, welcher aus Irrthum ist überführt worden, die Sache gehöre ihm, und des Rechtens unwissend, in der Meynung solche raubt, als wann einem Herrn das Seinige denen Besitzern auch mit Gewalt wegzunehmen erlaubt wäre;

§. 1. Inst. de vi bon. rapt.

wird auch nicht von der ausserordentlichen Strafe befreyet;

LEYS. *Sp. 539. n. 11.*

3) daß derselbe kein Strassen-Räuber, sondern ein Mörder zu nennen seye, welcher, ausser den Gewinnst, auch das Vorhaben zu tödten hat, und dasselbe in die Würckung gebracht hat.

BERGER. *El. crim. p. 65.*

CARPZ. *qu. 90. n. 3.*

§. 152.

§. 152.

Ob die gewaltthätige Vertauschung hieher gehöre.

Aus eben demselben Grunde 4) nehmen sie die gewaltthätige Vertauschung aus, wenigstens von der ordentlichen Strafe des Strassen-Raubs, nach dem Sprüchwort: **Tausch ist kein Raub;**

HERT. *Lib. 1. paræm. 97.*

welches ich zulasse, wann einer eine wahrscheinliche Ursache, da er von dem Gewinnst gänzlich abstehet, als wie die Nothwendigkeit, anführen kan.

KRESS. *ad h. art. §. 4. n. 2.*

Ansonsten kehren die meisten auf die Gleichförmigkeit, oder Ungleichheit derer vertauschten Sachen zurück,

BERGER. *El. crim. p. 66.*

welches, weil hier auf den Werth der abgenommenen Sache nicht gesehen wird,

§. 148. supr.

ich nicht billige.

BEYER. *ad h. art. P. 8.*

Es haben auch unsere Vorfahren dergleichen Gewaltthaten nicht gebilliget, wie das merckwürdige Exempel es lehret

apud GRANZIVM *in Saxonia Lib. 10. C. 30.*

§. 153.

Die Strafe derer Jüden und Römer.

Gleichwie in der Republick derer Jüden wider dergleichen Beschuldigte der Missethat bloß eine Geld-Strafe ist verordnet worden:

3. B. Mos. Cap. 6. v. 1. 2c.

also ist auch von denen Römern dasselbe ordentlicher Weise für ein privat-Verbrechen gehalten worden, so mit dem Quadruplo zu bestrafen war;

§. 1. Inst. de vi bon. rapt.

daß jedoch die öffentlichen Strassen-Räuber, welche mit einem Gewehr öfters auf offener Strasse Gewalt brauchten, nicht weniger als die Caper oder See-Räuber sie mit der Todes-Strafe belegten.

L. 28. §. 10. π. de pœn.
L. 7. π. de incend. ruin. naufr.

§. 154.

Derer Deutschen.

Bey denen Deutschen, welche die Strassen-Rauberey ehemals für eine Ergötzlichkeit hielten,

§. 144. supr.

war

war vor Zeiten die Strafe fast unbekannt. Jedoch erhellet eine Geld-Strafe

ex L. WISIGOTH. *L. 8. tit. 1. §. 12.* &
L. BVRGVND. *tit. 11.*

Auch nicht bey denen Francken war der Todtschlag eines Strassen-Räubers vindicirt worden.

vid. CAPIT. CAROL. M. *L. 7. C. 122.*

Nach der Verordnung des

Sachsen-Spiegels *L. 2. art. 13.*

aber stehet denen Strassen-Räubern die Todes-Strafe bevor, welches jedoch ohne Zweifel pro ratione dererselben Zeiten von denenjenigen zu verstehen ist, welche wider die Absag-Briefe eine bewegliche Sache andern hinwegnahmen.

§. 110. supr.

§. 155.

Des Carolingischen Rechts.

Das Carolingische Recht aber hat nach so vielen herausgegebenen Verordnungen in dem Reich, wider den gewaltthätigen Frieden, denen Strassen-Räubern schlechterdings und ohne Unterscheid die Strafe des Schwerdts aufgeleget, welches in der Praxin recipirt ist, jedoch bisweilen mit dieser Schärfe, daß der Cörper des Beschuldigten auf das Rad gelegt wird,

LEYS. *sp. 539. n. 12.*
CARPZ. *qu. 90. n. 14.*

meistens wann die Räuberey auf offener Strasse ist begangen worden;

KRESS. *ad h. art. §. 1. n. 3.*

oder die Räuber wären lange Zeit dieser saubern Handthierung obgelegen; oder da etwelche sich zusammen rottirt, und Rottweise die Beraubung vollzogen hätten; dann das ist eine Species einer Rebellion und Lands-Aufstand; oder da jemand seinen Herrn oder Obrigkeit beraubet hätte;

Frölich v. Frölichsburg *Comment.* ad C. C. C. *Tr. II. L. 4. Tit. 15. n. 11.*

über welches letztere aber noch gestritten wird.

Cel. ENGAV *El. crim. L. 1. tit. 9. §. 146.*

Ja auch denen Capern stehet heut zu Tage die Gleichheit der Strafe bevor, mit derselben Schärfe, daß der Kopf am Ufer der See auf einen Pfahl pflegt aufgesteckt zu werden.

STYPMANN. *de jur. maritim. P. 4. C. 18. n. 88.*
WILLENB. *de excurs. maritim.*

§. 156.

Mildernde Umstände.

Nichts destoweniger ist jedoch aus denen angeführten Principiis die Todes-Strafe bisweilen in eine willkührliche zu verändern. Dahingegen, weil die Hinwegnehmung einer Sache die Todes-Strafe supponirt:

§. 147. 1) *supr.*

so ist diejenige zu mildern 1) wegen blossen Vorsatz. Weil ferner der separirte Gewinnst eine Connexion hat:

§. 151. *supr.*

so findet die willkührliche Strafe Statt; 2) welcher in grosser Hungers-Noth essende Speisen abraubet, und der Noth-Stand kan erweislich gemacht werden;

CARPZ. *qu. 91. n. 48.*

oder 3) auf Geheiß seines Herrn, nicht wegen eigenen Gewinnsts willen, sondern in dessen Nutzen geraubet hat;

IDEM *cit. l. n. 14.*

4) welcher denselben, von welchem er am ersten ist angegriffen worden, beraubet hat;

IDEM *cit. l. n. 36.*

5) welcher nachgehends nur getheilt hat, und nicht vorhero mit Rath und Hülfe dem Räuber beygestanden ist.

BRVNNEM. *ad L. 1. C. de his, qui rapt. n. 6.*

Endlich, weil einzig und allein wegen Verletzung des offenen Friedens die Todes-Strafe aufgelegt wird:

§. 148. *supr.*

so ist auf den mildern Theil in denen Fällen

§. 149. *supr.*

zu pronunciren. Und diese Ursachen sind denen Gesetzen conform. Denen unächten Ursachen zähle ich bey 6) den Raub, welcher mit leichter Gewalt, 7) von demselben, welcher von einem dritten ist beraubt worden, an einem andern Unschuldigen ist begangen worden;

CARPZ. *cit. l. n. 43.*

LYNK. *Dec. 1184.*

8) welcher das erstemal, 9) ohne Waffen, 10) in privat-Häusern einen Raub begangen,

§. 148. 11) *supr.*

obschon anderer Meynung, aber ohne Grund, ist

GRASS. *cit. l. pag. 706. seq.*

§. 157.

Endlich, weil diese Missethat wegen der Verfolgung und Criminal-Strafe öffentlich ist,

§. 147. supr.

auf die öffentliche Missethaten aber præcise, um die öffentliche Disciplin zu erhalten, muß inquirirt werden,

§. 84. Sect. 1.

folglich der Beschuldigte der öffentlichen Strafe nicht entfliehen kan; ansonsten aber der Billigkeit gemäß ist, daß niemand mit doppelter Strafe beleget werde: so folget, daß die Civil-Strafe mit der Criminal-Persecution erlöschet, und sogar die actio ad quadruplum keinen Nutzen hat. Inzwischen weil die offene Strafe das privat-Interesse nicht aufhebt:

§. 29. supr.

so stehet dem Verletzten frey, in der condictione furtiva, oder in einer andern actione civili ad reparationem damni zu agiren.

TITIVS *jur. priv. L. 5. C. 3. §. 9. 12.*
STRVV. *Ex. 48. th. 50.*
Dissent. BERGER. *de usu pæn. in for. germ. th. 39.* &
SCHILT. *Ex. 49. th. 23.*

Die offene Verfolgung hebt die privat-Verfolgung nicht auf.

Bey denen Fragstücken sind nachfolgende Specialia zu bemercken: Fragstücke.

Ob der Raub auf offener Strassen geschehen?
Wie oft, wann, an welchem Ort?
Wen er beraubt, ob er damals bewafnet gewesen?
Ob er sich der Waffen bedienet?
Was es für Waffen gewesen?
Wie viel, und was er abgeraubt?
Was ihn hierzu angetrieben?
Wohin er den Raub gethan?
Ob er gleich allein gewesen?
Wer seine Mitgehülfen seyn?
Wo sie anzutreffen? ꝛc.
Ob er bey dergleichen Rauberey niemand beschädiget, oder gar umgebracht?
Wo er vor dem Raub gewesen?
Was er wegen des Raubs für Reden mit denen andern Mitgehülfen geführt?
Was ihm dessentwegen versprochen worden?
Was er würcklich bekommen?
Wo er zur Zeit des Raubs gewesen?
Was er für Hülfe damals geleistet? ꝛc.

Cap. XIII.

Von dem Diebstahl.

§. 158.

Der Diebstahl ist heut zu Tage ein offenes Verbrechen.

Gleichwie der Straſſen-Raub nach dem Römischen Recht ein privat-Verbrechen, nach dem heutigen, und Carolingischen Recht, wegen der Strafe, und den Criminal-Proceß, ein öffentliches Verbrechen ist: *Cap. præced.* also haben auch auf dieselbe Art den Diebstahl für ein privat-Verbrechen gehalten, in foro aber nach denen Carolingischen Principiis, welche eine offene Strafe dräuen, wird es vor ein öffentliches Verbrechen gehalten.

§. 159.

Die Beschreibung.

Es ist aber der Diebstahl nichts anders, als eine betrügliche gewinnsüchtige Abnehmung einer beweglichen Sache wider Willen des Besitzers, welche, weil sie entweder mit, oder ohne Verletzung, und Furcht eines gröſſern Uebels geschehen kan, der Diebstahl in einen einfachen, und geflissenen zu vertheilen ist. Und weil der einfache dem Geflissenen einzig und allein entgegen gesetzt wird: so ist jeder Diebstahl vor einen einfachen zu halten, welcher auf einen geflissenen nicht kan gezählet werden.

§. 160.

Was ein geflissener Diebstahl seye.

Es wird aber ein geflissener Diebstahl beurtheilet aus der Gewalt, so denen Sachen ist angethan worden, oder aus der gerechten Furcht eines gröſſern Uebels, *§. præced.* und sogar in drey Species kan vertheilt werden. Dahero sagt man besser, daß dieser Diebstahl, welcher nemlich aus einer gerechten Furcht eines gröſſern Uebels beurtheilet wird, ein gefährlicher, und kein gewaltsamer Diebstahl seye, damit nicht die Art, welche der Kayser in gewisse Species vertheilet, nur auf eine Speciem restringirt wird, welches einige nicht beobachtet haben. Dann ein geflissener Diebstahl wird begangen von demjenigen, welcher 1) die Häuser oder Herberge aufbricht; 2) gefährlicher Weise, und mit Anlegung der Leitern in die Häuser steiget; oder 3) mit tödtlichen Waffen in fremde Häuser, um daselbst zu stehlen, hineingehet, und allenthalben etwas wegnimmt. Daß aber ein jeder, welcher, indem er in das Haus gehet, Waffen bey sich gehabt, für einen geflissenen Dieb zu halten,

halten, und die Schärfe auf diese Art nach der Meynung des Kayſers indiſtincte hieher zu ziehen ſeye, glaube ich nicht; dann man wird kaum einen Menſchen finden, der nicht ein Meſſer bey ſich trägt, und wie viele Leute gehen nicht heut zu Tage mit dem Degen, auch geringe Leute? Weil nun heut zu Tage einige mit dieſen Waffen wegen Ehre, andere wegen Gewalt damit zu brauchen, einhergehen, die Species aber des

Art. 159. C. C. C.

einem gefährlichen Diebſtahl antwortete: ſo ſcheinet auch ſehr wahrſcheinlich zu ſeyn, daß der Kayſer von demjenigen geſprochen habe, welcher wegen gewaltthätiger Vertheidigung ſich bewafnet hat, oder auſſer Gewohnheit mit Waffen in das Haus gegangen iſt. Es war auch nicht nöthig, daſſelbe namentlich auszudrücken, weil der Gebrauch der Waffen zur Zeit Kayſers Carl des Vten nicht ſo gar gemein und verſchieden war, wenigſtens war er unter den geringen Perſonen nicht ſo bekannt. Alſo hat der Kayſer drey verſchiedene Fälle gemacht,

C. C. C. *Art. 159.*

und das wiederholtemal von einander unterſchieden.

C. C. C. *Art. 160.*

Derowegen haben wir nicht nöthig, mit Carpzov das Wörtlein: oder; wider die Meynung des Kayſers, copulative anzunehmen, und die Steigung mit der Erbrechung und mit Waffen zu conjungiren, vielweniger, daß wir mit Eben denſelben

qu. 79.

die Aufruhr und Tumult erfordern, und hier das Wort: Vergewaltigung; torquiren:

vid. KRESS. *ad h. art. §. 5.*

SCHILTER. *Ex. 99. th. 42.*

alſo folget aber, daß ein gefliſſener Diebſtahl a) von einem Menſchen; b) an einem einſamen Ort begangen werde.

TAB. *ad art. 159. n. 22.*

§. 161.

Weil nun der Kayſer den Diebſtahl, und die Gefahr, welche der Beſchädigte erfahren hat, oder wenigſtens hineinlaufen konnte, conjungirt: Wann derſelbe begangen wird.

§. 159. ſupr.

ſo folget, daß 1) nicht nur die Erbrechung der Häuſer, ſondern auch eines Stadels, Stalls, wie auch 2) einer Kiſte, oder wohlverwahrten Truhen, ſo mit ſchädlichen Waffen unternommen worden iſt;

CARPZ. *qu. 79. n. 61.*

auch 3) die Zerreissung eines Schlosses, oder die Aufsprengung dessen mit dem Schieß-Pulver hieher gehöre;

STRYK. *V. M. h. tit. §. 2.*

4) daß kein Unterscheid des Orts seye, wo die Gewalt geschehen ist, es mag auf dem Lande, oder in einer Stadt vollzogen worden seyn; 5) was die Waffen anbelangt, ist nichts daran gelegen, ob der Dieb diejenige zu den Ort des Verbrechens hingetragen, oder wann er solche daselbst gefunden, geraubt hat;

KRESS. *ad h. art. in f.*

hingegen ist 6) weder die schlechte Steigung, noch 7) allein die Gefahr derer Waffen, oder der Beschädigung, ohne Abnehmung der Sache, hinlänglich.

CARPZ. *qu. 179. n. 33. 56.*

§. 162.

Der einfache.

Und dieses ist die Art eines geflissenen Diebstahls. Diesem wird entgegen gesetzt der einfache Diebstahl, deme die oben angeführte Beschreibung übereinkommt, jedoch wird er ohne Gefahr und Gewaltthat begangen, und ist entweder ein offenbahrer, oder heimlicher,

C. C. C. *Art. 158.*

ein grosser, oder kleiner,

C. C C. *Art. 157.*

ein erster, oder wiederholter Diebstahl.

C. C. C. *Art. 160. 161. 162.*

§. 163.

Welche diesen Diebstahl begehen, oder nicht.

Weil nun zu einem Diebstahl eine betrügerische Abnehmung erfordert wird:

§. 159. supr.

so ist nicht schwehr zu erkennen, warum 1) derjenige, welcher wegen eines Diebstahls in ein Haus gehet, jedoch nichts entwendet, kein Dieb seye;

L. 21. §. 7. π. h. t.

L. 7. π. de extr. crim.

wol aber 2) derjenige, welcher etwas betastet, aber nachgehends ausgewichen ist, und in der Flucht den Besitz derer entwendeten Sachen verlohren, und dieselben nicht an den bestimmten Ort gebracht hat;

TABOR. *ad art. 159. §. 14.*

wie

wie auch 3) welcher mit eines andern Gütern, die ihm in guten Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben sind worden, entfliehet;

C. C. C. *Art. 170.*

4) daß nichts daran gelegen, ob die Abwendung physice, oder moraliter geschehen ist;

§. 37. Sect. I.

und sogar ist auch derjenige für einen Dieb zu halten, welcher mit Rath, Hülfe, oder auf eine andere Art zur Abwendung derer Sachen concurrirt;

L. 50. §. 3. π. h. t.

L. 52. §. 19. π. eod.

L. 54. §. 4. π. eod.

hingegen wird 5) kein Diebstahl von denenjenigen begangen, welche des doli und Betrugs nicht fähig sind, als wie die Rasenden, Unsinnigen, Kinder;

C. C. C. *Art. 164. 175. 179.*

6) welche aus Muthwillen etwas wegnehmen;

Arg. *§. 11. Inst. h. t.*

C. C. C. *Art. 165.*

und endlich 7) welche in der größten Noth zur Unterhaltung ihres Lebens etwas entwenden.

C. C. C. *Art. 156.*

§. 164.

Ob welche ex contractu einen Diebstahl begehen.

Gleichwie aber diejenigen, welche mit eines andern Gütern, die ihnen mit gutem Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben sind, entfliehen, einen Diebstahl begehen:

§. præced. 3)

so ist es wahrscheinlich, daß 1) eine jede betrügerische Veräusserung fremder Sachen, und Verzehrung zum eigenen Gebrauch, und also Gewinnstswegen hieher gehöre: dasselbe nicht allein auf die Depositarios zu restringiren seye,

TABOR. *cad. h. a. §. 3.*

sondern auf alle, welche ex contractu eine fremde Sache behalten, die ihnen anvertrauet worden, zu extendiren seye, dergleichen sind die Fuhrleute, Wirthe, Commodatarii, Mandatarii, Locatores, wie auch alle öffentliche Beamten;

C. C. C. *Art. 170.*

HARPR. *resp. 55. n. 17. resp. 75. n. 83.*

und

und sind sogar 3) alle diese mit der ordentlichen Strafe derer Diebe billig zu belegen;

cit. Art. C. C. C.
BERLICH. *P. 5. Concl. 57. n. 21.*
Ill. LEYSER. *Sp. 537. n. 22.*

obschon die Praxis vielleicht ex auctoritate

CARPZOVII *qu. 85. n. 67.*

und nach der Verordnung des

Legis 55. §. 1. π. de admin. tut.

das Gegentheil will. Nach dem Römischen Recht ist es geschehen, daß dieses Factum vielmehr mit einer Untreue, als mit einem Diebstahl übereinkomme, darinnen, weil die Rechtsgelehrten den Begriff der Begreifung so sehr restringirten

per *L. cit. 15.*

Eben dieselbe Philosophie hat wieder gekostet

SAXO *art. 29. Lib. 2. & art. 22. Lib. 3. jur. provinc.*

Alleine ob es eben die Meynung des Kayser Carl des Vten gewesen, ist aus der Strafe des Diebstahls, auf welche er sich beruft, zweifelhaft, dessen Erwähnung er so indefinite nicht gethan hätte, wann er es nach der Römischen Art hätte erwägen wollen. Es kommt hinzu, daß unsere Jurisprudenz der Schale derer Worte nicht anklebe, und eine desto grössere Strafe hier rathet, je ein grössers Verbrechen in der Untreue und Unterschlagung vermengt ist. In Ansehen der öffentlichen Beamten ist jedoch die ordentliche Strafe hin und her beschrieben worden.

STRYK. *U. M. tit. ad L. Jul. pec. §. 3. seq.*
BERGER. *El. crim. C. 2. §. 1.*
vid. ORD. POLIT. MAGDEB. *C. 71. §. 4. 5.*

Also aber erhellet, daß das crimen de residuis heut zu Tage nicht mehr eine besondere Speciem bestimme, als ein peculatum, weil die rationes juris Romani cessiren.

§. 165.

In sofern die Nothwendigkeit zu stehlen entschuldiget.

Obschon ferner gesagt wird, daß die Nothwendigkeit von dem Betrug entschuldige,

§. 159. 7) supr.

und also eine Erlassung der Strafe zueignet: so kan doch nicht jede Nothdurft oder Mangel hinlänglich seyn, sondern wird eine solche erfordert, welche den bösen Vorsatz gänzlich ausschliesset, das ist, ohne welche das Leben nicht kan vertheidiget und erhalten werden.

C. C. C.

C. C. C. *Art. 166.*
Arg. *art. 62. eod.*

dannenhero werden unter der Hungers-Noth nicht nur 1) die essende Speisen, sondern auch die Bedeckung des Leibes erforderliche Bekleidungen verstanden;

C. C. C. *Art. 175.*
CARPZ. *qu. 83. n. 46.*
C. 3. x. de furt.
Dissent. BERGER. *El. crim. p. 54.*

2) die grosse Armuth ist für allen zu belehren; welche und wie sie geschehen soll, lehret weitläuftig

KRESS. *ad art. 166. §. 1. n. 2.*

3) derjenige begehrt keinen Raub, welcher den Besitz seiner Sache selbst bedarf, auch muß 4) nicht mehr, als es nöthig ist, um die Gefahr des Todes zu vermeiden, geraubt werden:

STRYK. *de damn. reb. alien. licit. illat. C. 4. §. 32.*
HERTIUS *L. 3. præm. 3.*

ansonsten ist es nichts daran gelegen, ob 5) die Hungers-Noth der, welcher die Sache wegnimmt, leidet, oder dessen Familie.

C. C. C. *Art. 166.*

Die Gelehrten setzen eine solche Hungers-Noth hinzu, welche einer durch eigene Schuld nicht causirt hat, aber vergebens. Auch quadrirt das argumentum a moderamine inculpatæ in casu homicidii hieher nicht, mit welchem sich der Urheber, oder Anfänger des Streits nicht schützen kan, weil das aufgelöste Leben sine ullo animo lædendi gerührt wird; hingegen der einen Todschlag aus Noth an demselben begangen, welchen er vorhero durch eine unerlaubte That angefallen hat, der erklärt ipso facto den Willen zu verletzen, das ist, er giebt an den Tag, daß er den Willen zum tödten gehabt habe. Und gleichwie der Excessus moderaminis inculpatæ tutelæ in der Frage des Todschlags eine willkührliche Strafe verdienet;

C. C. C. *Art. 142.*

also ist auch ein gleiches in diesem Fall zu urtheilen.

§. 166.

Und weil ferner ein Diebstahl einer fremden beweglichen Sache geschiehet: In welchen Sachen es begangen wird.

§. 159. supr.

so ist folglich, daß 1) kein Diebstahl an einer unbeweglichen Sache,

L. 25. π. h. t.

auch 2) uncörperlichen Dingen eigentlich geschehe, auch nicht 3) an einer eigenen Sache,

§. 1. Inst. vi bon. rapt.

dannenhero auch ein furtum domesticum eigentlich, so zu reden, als ein Diebstahl nicht bestraft werde;

C. C. C. *Art. 165.*

LEYSER. *Sp. 556.*

wann auch meistens einer dieselbe Sache als fremd hat,

WILDVOGEL. *Diss. de furtis impropr. C. 3. §. 2.*

oder auf dieselbe das Recht einem dritten concedirt hat. Aber der

L. WISIG. *V, 6, 2.*

hält einen Schuldner, welcher seinem Glaubiger das Pfand, welches er gegeben hat, hinwegnimmt, für einen Dieb; jedoch für einen uneigentlichen; auch nicht 4) an Dingen, welche extra commercium sind;

§. 9. Inst. h. t.

auch nicht 5) an Dingen, so keinen Herrn haben, als wie res nullius derelictarum.

STRYK. U. M. *h. t. §. 13.*

Von einem furto rerum hereditariarum wissen die Römer nichts,

§. 1. Inst. de R. D.

welche ein Crimen expilatæ hereditatis behaupten; und sogar auch nicht 6) an denen Fischen, die aus einem fliessenden Wasser an das Land schwimmen, und geraubt werden, wird kein Diebstahl begangen. Hingegen 7) werden diejenigen für Diebe gehalten, welche die Fische aus Weyhern, oder Behältniß rauben;

C. C. C. *Art. 169.*

8) welche an öffentlichen Orten Früchte stehlen;

C. C. C. *Art. 167.*

jedoch wird kein Diebstahl begangen, welcher sich des Reuter-Rechts bedienet; 9) so wird auch für einen Diebstahl gehalten, welche Bienen, und das Wild aus dem Forst stehlen;

MÜLLER. *Diss. de jure apum, C. 3.*

Ill. de LVDEWIG *de furt. ferar.*

10) ex hereditate jacente, oder futura, und daß von diesem, und nicht von dem erstern Fall der angeführte Artickel anzunehmen seye, wird mit Recht aus dem Wort: sonst, begriffen,

Ill. LEYSER. *Sp. 556. n. 1.*

11) wel-

11) welcher einem Ehegatten währender Ehe etwas raubet;

C. C. C. *Art. 165.*

12) welcher auch den wenigsten Theil wegthut, ꝛc. Warum aber einige die Treſcher, welche das Getraid ſtehlen, hieher zählen,

TREIBER. *Diſſ. de furibus frumentariis.*

kan ich nicht einſehen. Endlich wird von der Quantität, wo die Strafe aufzulegen iſt, die Frage bewegt.

C. C. C. *Art. 160. ſeqq.*

§. 167.

Weil ferner der Diebſtahl des Gewinnſts wegen geſchiehet: Zu welchem Ende.

§. 159. ſupr.

ſo folget, daß, wer eine Magd wegen Geilheit, oder Schimpf entwendet, in keinen Diebſtahl fällt;

§. 11. Inſt. h. t.

L. 39. & 53. pr. π. h. t.

auch nicht 2) welcher ein Teſtament wegnimmt, um die Wahrheit aufzuheben;

L. 16. π. ad L. Corn. de falſ.

3) in dieſer Miſſethat muß man nicht auf den wahren Gewinnſt, welchen der Dieb gemacht, ſondern auf den gegebenen Schaden ſehen; und ſogar 4) iſt nichts deſtoweniger für einen Diebſtahl zu halten, wann auch meiſtens der Dieb die geſtohlene Sache verlohren hat, verſchencket, oder ſelbſt mit Gewalt den Beſitz derer abgenommenen Sachen verlohren hat.

Arg. *art. 160.* C. C. C.

§. 168.

Weil endlich der Diebſtahl mit Widerwillen des Herrn, oder Beſitzers geſchiehet: Geſchieht mit Widerwillen des Herrn.

§. 159. ſupr.

ſo folget, daß 1) einem Wiſſenden kein Diebſtahl geſchehe;

L. 46. §. 8. π. h. t.

2) daß es nicht hinlänglich ſeye, daß der Herr, welcher vom Anfang proteſtiret, nachgehends darein bewilliget habe; 3) daß allein die Inſpection, und das Sehen des Herrn kein ſchließlich Argument der erklärten Bewilligung ſeye, weil auch einem Inſpicienten und Wiſſenden ein Diebſtahl geſchehen kan;

L. 60. §. 5. loc.

4) daß dem Dieb nutzet, wann er gerechter Weise dafür hält, daß er den Herrn, welcher es will, beraube.

§. 7. Inst. de oblig. quæ ex del.

§. 169.

Die Strafe derer Jüden.

Was die Strafe derer Diebe anbelangt, so extendirte sich die Strafe zwar nach dem Mosaischen Recht über das duplum und quadruplum nicht, wie dann der Diebstahl groß, klein, offenbahr, oder heimlich war,

2. B. Mos. Cap. 22.

Welchem Recht auch die Römer gefolget sind, welche dieses Verbrechen für ein privat-Verbrechen gehalten haben.

§. 5. Inst. de obl. quæ ex del. nasc.

§. 170.

Derer Römer.

Jedoch nicht eben dieselben Strafen hat man allenthalben beybehalten. Dann nach dem Zwölf-Tafel-Gesetz war es auch auf die Art erlaubt, einen heimlichen und öffentlichen Dieb, nach der Zeit, wann einer dasselbe bezeugen würde, daß er ihn beschrien; und einen Dieb bey Tag, wann derjenige sich mit einem Gewehr vertheidigen würde, privatim zu tödten.

GELL. *N. A. L. 11. C. f.*
MATTH. *de crim. L. 47. tit. 1. C. 2. n. 1.*
L. 9. π. ad L. Corn. de sicar.

Wann er weder bey Nacht, noch mit einem Gewehr kame, und ein Freygebohrner war, ist er mit Ruthen gehauen worden, und demjenigen, welchem er gestohlen, wurde er in die Dienstbarkeit übergeben; wann ein Knecht etwas geraubet, so wurde er nach erhaltenen Schlägen von dem hohen Felsen in Rom, auf welchem das Capitolium stunde, herunter geworfen; auch nicht die Strafe eines offenbahren Diebstahls war zweyfach. Hernach da die Pœna dupli ist beybehalten worden, so haben die Prætores gewollt, daß ein offenbahrer Diebstahl mit dem Quadruplo sollte bestraft werden. Ueberdieß ist die Anklage ausserordentlich, nach dem Exempel anderer Verbrechen, wegen des Diebstahls zugelassen worden.

L. f. π. de priv. del.

Endlich hat Kayser Justinianus namentlich an denen Dieben die Todes-Strafe, oder die Abschneidung der Glieder verboten.

NOV. *134.*
C. 134. auth. sed novo. C. de serv. fugit.

§. 171.

§. 171.

Die Gewohnheit derer Deutschen Völcker waren nicht eben die- Derer Deut-
selbe gewesen, sondern waren mit unterschiedlichen Strafen vermengt ge- schen.
wesen, wie es aus denenjenigen erhellet, was uns

HEINECCIVS *in Jure Germ. Tom. II. L. 2. Tit. 19.*

in einem Compendio erzählet. Die meisten Völcker haben denen Delinquenten eine Geld-Strafe auferlegt, wie die Leges Salica, Wisigothorum, Alemannorum, und andere lehren. Jedoch nach dem Sächsischen Gesetz wurde ein Diebstahl mit dreyen Solidis, oder wann er mit Erbrechung geschehen ist, mit der Todes-Strafe bestraft;

L. SAX. *Tit. 4.*

dergleichen Strafe haben in einem jeden grössern Diebstahl andere Gesetze verordnet

L. RIPVAR. *Tit. 79.*
L. BOIAR. *Tit. 8. §. 8.*
L. BVRGVND. *Tit. 29. §. 3.*

Endlich ist nach der Verordnung FRIDERICI

2. F. 27. v. 8.

die Strafe des Strangs verordnet worden, welche 5. Solidos diebischer Weise entwendet haben, und meynen einige, daß diese Verordnung auf den Diebstahl, so mit der violatione pacis publicæ vereinigt ist, zu restringiren seye, aber vergebens.

SCHILT. *Ex. 69. th. 7.*

Deme auch accurat die Leges Goslarienses antworten

Tit. van vrede bracke Lib. 55. apud LEIBNIZ. *rer. Brunsw. Tom. III. p. 500.*

wo es heißt: we stelet, dat vif Schillinghe wert is, de vorschuld des Galgen; und der

Schwab. Spieg. *Cap. 114.*

in Worten: Den Diep soll man hencken. Geschieht aber ein Dewpphait, dew minder ist, dann fünff Scilling, dew hort tze Haut und tze Haar; ob er schon nur sein Absehen auf drey Solidos hatte.

SAX. *Lib. 2. art. 13.*

Dahero erhellet zugleich, daß FRIDERICVS geringere silberne Solidos verstanden habe, welches schon zuvor gesehen hat

SCHILTER. *Ex. 49. th. 11.*

weil diesen das Wort: Scillingi, antwortet.

conf. BEYER. *h. art. pos.* 22.

Ohne das waren sowol bey denen Römern, als Francken, ehemals in Deutschland die güldene Solidos gebräuchig. Jedoch ist derohalben FRIDERICVS I. nicht der Auctor des Galgens. Denn daß lange vorhero schon die Diebe diese Strafe erlitten haben, erhellet

ex L. RIPVAR. *cit. l.* &
DITHMARI *chron. Lib. 4. edit.* LEIBNIZ. *p. 363.*
vid. KRESS. *ad art.* 215. C. C. C.

§. 172.

Des Carolingischen Rechts.

Das Carolingische Recht beharret auf so vieler Grausamkeit derer Völcker wider die Diebe in der Verordnung FRIDERICI I. Jedoch ist nicht deutlich genug das Deutsche Wort: **Gulden**, pro *Solido*, substituirt worden, weil es nicht anzeigt, ob es Meißnische- Rheinische- oder Reichs-Gulden seyn sollen. Dannenhero sind die Gelehrten der mildern Meynung gefolget, und dafür gehalten, daß dadurch ein Ungarischer Gulden verstanden werde, jedoch hebt diese Praxis die Grausamkeit der Todes-Strafe nicht auf.

Ill. de LVDEWIG *de furt. ferar. diff. II. lit.* (*n*).

Einige Landes-Herren aber haben des Streits ein Ende gemacht, und eine gewisse Summe, welche einen grossen Diebstahl ausmachen würde, in ihren Gesetzen beschrieben. Als z. E. nach dem Oesterreichischen Recht werden 25. Rheinische Gulden erfordert,

ORD. CRIM. AVSTR. *art.* 84.

nach dem Churſächsischen 12½. Reichs-Gulden,

MAND. REG. *d.* 27. *Jul.* 1719. ap. LÜNIG. *Cod. Aug.* Vol. I. *p.* 1902.
KRAVSII *Diss. de eo quod justum est circa pœnam furti inprimis I. Sax. §.* 25.

nach dem Pfälzischen und Badischen 10. Rheinische Gulden,

Chur-Pf. Malef. O. *tit.* 44.
Bad. Land-R. *P. VII. Tit.* 48.

nach dem Lübeckischen 5. Lübeckische Gold-Gülden,

J. LVB. *IV, 1, 4.*

nach dem Mühlhausischem Recht 30. Gulden Mühlhäusner Werth,

STAT. MVLHVS. *V, 26, 1.*

nach dem Tyrolischen Recht werden 25. Perner zu einem grossen Diebstahl erfordert.

Frölich

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 4. Tit. 1. n. 12.*

KRESS. *ad art. 160. §. 2. not. 4.*

Die Herrn Jenenser haben zu einem grossen Diebstahl 20. Joachims-Thaler erfordert.

STRVV. *Ex. 48., 22.*

LYNKER. *dec. 65., 124.*

Also aber erhellet, daß

THEODORICVS *in coll. crim. C. 2. §. 7. n. 49.*

sehr geirret habe, da er den Ursprung der Todes-Strafe nur aus dem Carolingischen Recht herleitet.

§. 173.

In diesem Recht aber muß man in dreyen Fällen zur Todes-Strafe schreiten; I. in einem geflissenen; II. grossen, und III. dreymal wiederholten Diebstahl. Wie oft die Todes-Strafe Statt habe.

C. C. C. *Art. 159. 160. 162.*

§. 174.

Gleichwie es nun drey verschiedene Species eines geflissenen Diebstahls giebt: Welche Strafe eines geflissenen Diebstahls enthalten ist.

§. 160. supr.

so folget, daß wegen jeden an denen Mannspersonen die Strafe des Strangs, an denen Weibspersonen die Ertränckung soll angethan werden.

BERL. *El. crim. P. II. obs. 28.*

Wiewol die Sachsen, nach dem Ansehen des Carpzovs, meistens anderer Meynung sind.

Ill. WERNH. *P. III. obs. 161.*

Die Ursache, warum die Weibspersonen nicht sollen aufgehangen, sondern ersäuft werden,

C. C. C. *Art. 159. §. 3.*

oder mit dem Schwerdt sollen hingerichtet werden,

Bad. L. R. *P. VII. Tit. 47. §. 3.*

I. LVBEC. *IV, 1, 15.*

STAT. MVLHVS. *V, 26. 1.*

Chur-B. des F. Ober-Pfalz. Mal. Proc. O. *Tit. 12. a. 2.*

geben die Gelehrten wegen der Scham vor. Aber wir sehen, daß heut zu Tage die Weibspersonen hin und her aufgehangen werden. Und weil

fer-

ferner in diesen Fällen der Grund der Capital-Strafe in der Gefahr zu suchen ist:

Art. 159. C. C. C.

so ist wahrscheinlich, warum auf die Würckung der Capital-Strafe hier kein Unterscheid gemacht wird, ob 1) der Diebstahl unter Tags, oder in der Nacht begangen worden seye; 2) in der Stadt, oder auf dem Lande;

CARPZ. *qu. 78. n. 34.*

3) einmal, oder zu wiederholtenmalen; 4) er mag klein oder groß seyn;

Dissent. ORD. POL. MAGD. *C. 71. §. 2.*

5) offenbahr, oder heimlich seyn; 6) die genommene Sache mag restituirt worden seyn, oder nicht. An manchen Orten wird die Strafe des Strangs an einem Dieb, wann der Diebstahl wiederholt oder groß ist, vollzogen.

Chur-B. des F. Ober-Pfalz M. O. *Tit. 12.*

Hingegen nach dem Jure Marchico wird derjenige, welcher in die Häuser einbricht, und gewafnet hineingehet, und daselbst gestohlen hat, gerädert.

MYLIVS *Corp. Constit. Marchiorum P. II. Sect. 3. n. 75.*

Hingegen ist es wahrscheinlich, warum 7) die ausserordentliche, und willkührliche Strafe hinlänglich seye, da der Kayser die Ausstechung der Augen, der Abhauung der Hand, und einer andern dergleichen Leibes-Strafe Erwähnung thut. Dieselbe war ehemals sehr gebräuchig;

VALER. MAX. *L. 5. C. 7.*

vornemlich in Orient,

B. der Richter Cap. 16. v. 21.

da es vom Simson heisset: Aber die Philister griffen ihn, und stachen ihm die Augen aus, und führeten ihn hinab gen Gasa, und bunden ihn an zwo ehernen Ketten, und er muste mahlen im Gefängniß. Ferner

2. B. der Könige Cap. 25. v. 7.

Und sie (die Chaldäer) schlachteten die Kinder Zidekia vor seinen (des Königs) Augen; und blendeten Zidekia seine Augen, und bunden ihn mit Ketten, und führeten ihn gen Babel.

EVSEB. *L. 8. C. 24. 27.*

Dahero ist diese Strafe auch zu denen Francken übergegangen,

GVNDLING. *ad læs. majest. C. 2. §. 12.*

und ist in Deutschland öfters applicirt worden.

KRESS. *ad h. art.*

Allein heut zu Tage wird fast der Gebrauch wegen muthmassender Grausam-

samkeit nicht beybehalten. Es ist also eine ausserordentliche und willkührliche Strafe hinlänglich, a) wann die Gefahr nicht so gar schwehr gewesen ist, als wie wann ohne Anlegung der Leiter die Steigung geschehen; b) wann die Erbrechung mit leichterer Gewalt ist unternommen worden; c) wann er sich der Dieterich-Schlüssel bedienet hat, dann es vielmehr eine künstliche Aufsperrung, als gewaltthätige Einbrechung seye, wie

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. tit. 1. n. 14.*

vermeynet; dagegen aber anderer Meynung ist

BERGER. *El. crim. p. 35.*

conf. Cel. ENGAV *El. crim. L. 1. tit. 7. m. 2. §. 112.*

d) wann sich ein Dieb bey Einbrechung keiner zum Todtschlagen tauglichen Waffen bedienet; e) wann einer eine Gewalt gebrauchet, aber nichts entwendet worden ist; f) wann die Gewalt an einem einsamen Ort geschehen, daß niemanden eine Beschädigung konnte angethan werden. Und weil ferner der Kayser in Dictirung der willkührlichen Strafe auf die Beschaffenheit der Person, und auf das Arbitrium judicis sich berufet, so muß derowegen diesen hinzugesetzt werden, g) wann die Hoffnung einer Besserung vorhanden ist; h) wann er vorhero einen unsträflichen Lebens-Wandel geführet; i) wann der Dieb minderjährig, oder ein Hausgenoß ist;

vid. KRESS. *ad art. 159. §. 5. n. 2.*

k) wann einer etwas aus Unverstand gestohlen hat; l) wann einem unversehens Gelegenheit zum stehlen ist gegeben worden, nach dem Sprichwort: Gelegenheit macht Diebe.

PISTOR. *cent. 3. paræm. 50.*

HERT. *epid. paræm. 27.*

Wann aber die Nothwendigkeit erfordert, daß eine Sache hervorraget, so folget man der Regul: ubi minor hominum custodia, ubi sanctior est legis custodia. Und sind diese mildernde Umstände sowol an einem Mannsbild, als an einer Weibsperson zu beobachten.

§. 175.

Eben dieselbe Art der Strafe haben die Gesetze wider einen einfachen grossen Diebstahl beschrieben. Eines grossen Diebstahls.

§. 173. supr.
C. C. C. *Art. 160.*

Obgleich die Francken, Bayern und Sachsen wegen der Quantität, welche einen grossen Diebstahl ausmacht, unter einander mißhellig sind: so ka-

conf. BEYER. *h. art. pos.* 22.

Ohne das waren sowol bey denen Römern, als Francken, ehemals in Deutschland die güldene Solidos gebräuchig. Jedoch ist derohalben FRIDERICVS I. nicht der Auctor des Galgens. Denn daß lange vorhero schon die Diebe diese Strafe erlitten haben, erhellet

ex L. RIPVAR. *cit. l.* &
DITHMARI *chron. Lib. 4. edit.* LEIBNIZ. *p. 363.*
vid. KRESS. *ad art. 215.* C. C. C.

§. 172.

Des Carolingischen Rechts.

Das Carolingische Recht beharret auf so vieler Grausamkeit derer Völcker wider die Diebe in der Verordnung FRIDERICI I. Jedoch ist nicht deutlich genug das Deutsche Wort: Gulden, pro *Solido*, substituirt worden, weil es nicht anzeigt, ob es Meißnische- Rheinische- oder Reichs-Gulden seyn sollen. Dannenhero sind die Gelehrten der mildern Meynung gefolget, und dafür gehalten, daß dadurch ein Ungarischer Gulden verstanden werde, jedoch hebt diese Praxis die Grausamkeit der Todes-Strafe nicht auf.

Ill. de LVDEWIG *de furt. ferar. diff. II. lit.* (*n*).

Einige Landes-Herren aber haben des Streits ein Ende gemacht, und eine gewisse Summe, welche einen grossen Diebstahl ausmachen würde, in ihren Gesetzen beschrieben. Als z. E. nach dem Oesterreichischen Recht werden 25. Rheinische Gulden erfordert,

ORD. CRIM. AVSTR. *art. 84.*

nach dem Churſächsischen $12\frac{1}{2}$. Reichs-Gulden,

MAND. REG. *d. 27. Jul. 1719.* ap. LÜNIG. *Cod. Aug.* Vol. I. *p. 1902.*
KRAVSII *Diss. de eo quod justum est circa pœnam furti inprimis I. Sax. §. 25.*

nach dem Pfälzischen und Badischen 10. Rheinische Gulden,

Chur-Pf. Malef. O. *tit. 44.*
Bad. Land-R. *P. VII. Tit. 48.*

nach dem Lübeckischen 5. Lübeckische Gold-Gülden,

J. LVB. *IV, 1, 4.*

nach dem Mühlhausischem Recht 30. Gulden Mühlhäusner Werth,

STAT. MVLHVS. *V, 26, 1.*

nach dem Tyrolischen Recht werden 25. Perner zu einem grossen Diebstahl erfordert.

Frölich

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 4. Tit. 1. n. 12.*

KRESS. *ad art. 160. §. 2. not. 4.*

Die Herrn Jenenser haben zu einem grossen Diebstahl 20. Joachims-Thaler erfordert.

STRVV. *Ex. 48., 22.*

LYNKER. *dec. 65., 124.*

Also aber erhellet, daß

THEODORICVS *in coll. crim. C. 2. §. 7. n. 49.*

sehr geirret habe, da er den Ursprung der Todes-Strafe nur aus dem Carolingischen Recht herleitet.

§. 173.

Wie oft die Todes-Strafe Statt habe.

In diesem Recht aber muß man in dreyen Fällen zur Todes-Strafe schreiten; I. in einem geflissenen; II. grossen, und III. dreymal wiederholten Diebstahl.

C. C. C. *Art. 159. 160. 162.*

§. 174.

Welche Strafe eines geflissenen Diebstahls enthalten ist.

Gleichwie es nun drey verschiedene Species eines geflissenen Diebstahls giebt:

§. 160. supr.

so folget, daß wegen jeden an denen Mannspersonen die Strafe des Strangs, an denen Weibspersonen die Ertränckung soll angethan werden.

BERL. *El. crim. P. II. obs. 28.*

Wiewol die Sachsen, nach dem Ansehen des Carpzovs, meistens anderer Meynung sind.

Ill. WERNH. *P. III. obs. 161.*

Die Ursache, warum die Weibspersonen nicht sollen aufgehangen, sondern ersäuft werden,

C. C. C. *Art. 159. §. 3.*

oder mit dem Schwerdt sollen hingerichtet werden,

Bad. L. R. *P. VII. Tit. 47. §. 3.*

I. LVBEC. *IV, 1, 15.*

STAT. MVLHVS. *V, 26. 1.*

Chur-B. des F. Ober-Pfalz. Mal. Proc. O. *Tit. 12. a. 2.*

geben die Gelehrten wegen der Scham vor. Aber wir sehen, daß heut zu Tage die Weibspersonen hin und her aufgehangen werden. Und weil

fer-

ferner in diesen Fällen der Grund der Capital-Strafe in der Gefahr zu suchen ist:

Art. 159. C. C. C.

so ist wahrscheinlich, warum auf die Würckung der Capital-Strafe hier kein Unterscheid gemacht wird, ob 1) der Diebstahl unter Tags, oder in der Nacht begangen worden seye; 2) in der Stadt, oder auf dem Lande;

CARPZ. *qu. 78. n. 34.*

3) einmal, oder zu wiederholtenmalen; 4) er mag klein oder groß seyn;

Dissent. ORD. POL. MAGD. *C. 71. §. 2.*

5) offenbahr, oder heimlich seyn; 6) die genommene Sache mag restituirt worden seyn, oder nicht. An manchen Orten wird die Strafe des Strangs an einem Dieb, wann der Diebstahl wiederholt oder groß ist, vollzogen.

Chur-B. des F. Ober-Pfalz M. O. *Tit. 12.*

Hingegen nach dem Jure Marchico wird derjenige, welcher in die Häuser einbricht, und gewafnet hineingehet, und daselbst gestohlen hat, gerädert.

MYLIVS *Corp. Constit. Marchiorum P. II. Sect. 3. n. 75.*

Hingegen ist es wahrscheinlich, warum 7) die ausserordentliche, und willkührliche Strafe hinlänglich seye, da der Kayser die Ausstechung der Augen, der Abhauung der Hand, und einer andern dergleichen Leibes-Strafe Erwähnung thut. Dieselbe war ehemals sehr gebräuchig;

VALER. MAX. *L. 5. C. 7.*

vornemlich in Orient,

B. der Richter Cap. 16. v. 21.

da es vom Simson heisset: Aber die Philister griffen ihn, und stachen ihm die Augen aus, und führeten ihn hinab gen Gasa, und bunden ihn an zwo ehernen Ketten, und er muste mahlen im Gefängniß. Ferner

2. B. der Könige Cap. 25. v. 7.

Und sie (die Chaldäer) schlachteten die Kinder Zidekia vor seinen (des Königs) Augen; und blendeten Zidekia seine Augen, und bunden ihn mit Ketten, und führeten ihn gen Babel.

EVSEB. *L. 8. C. 24. 27.*

Dahero ist diese Strafe auch zu denen Francken übergegangen,

GVNDLING. *ad læs. majest. C. 2. §. 12.*

und ist in Deutschland öfters applicirt worden.

KRESS. *ad h. art.*

Allein heut zu Tage wird fast der Gebrauch wegen muthmassender Grausam-

samkeit nicht beybehalten. Es ist also eine ausserordentliche und willkührliche Strafe hinlänglich, a) wann die Gefahr nicht so gar schwehr gewesen ist, als wie wann ohne Anlegung der Leiter die Steigung geschehen; b) wann die Erbrechung mit leichterer Gewalt ist unternommen worden; c) wann er sich der Dieterich-Schlüssel bedienet hat, dann es vielmehr eine künstliche Aufsperrung, als gewaltthätige Einbrechung seye, wie

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. I. tit. I. n. 14.*

vermeynet; dagegen aber anderer Meynung ist

BERGER. *El. crim. p. 35.*

conf. Cel. ENGAV *El. crim. L. I. tit. 7. m. 2. §. 112.*

d) wann sich ein Dieb bey Einbrechung keiner zum Todtschlagen tauglichen Waffen bedienet; e) wann einer eine Gewalt gebrauchet, aber nichts entwendet worden ist; f) wann die Gewalt an einem einsamen Ort geschehen, daß niemanden eine Beschädigung konnte angethan werden. Und weil ferner der Kayser in Dictirung der willkührlichen Strafe auf die Beschaffenheit der Personen, und auf das Arbitrium judicis sich berufet, so muß derowegen diesen hinzugesetzt werden, g) wann die Hoffnung einer Besserung vorhanden ist; h) wann er vorhero einen unsträflichen Lebens-Wandel geführet; i) wann der Dieb minderjährig, oder ein Hausgenoß ist;

vid. KRESS. *ad art. 159. §. 5. n. 2.*

k) wann einer etwas aus Unverstand gestohlen hat; l) wann einem unversehens Gelegenheit zum stehlen ist gegeben worden, nach dem Sprichwort: Gelegenheit macht Diebe.

PISTOR. *cent. 3. paræm. 50.*

HERT. *epid. paræm. 27.*

Wann aber die Nothwendigkeit erfordert, daß eine Sache hervorraget, so folget man der Regul: ubi minor hominum custodia, ubi sanctior est legis custodia. Und sind diese mildernde Umstände sowol an einem Mannsbild, als an einer Weibsperson zu beobachten.

§. 175.

Eben dieselbe Art der Strafe haben die Gesetze wider einen einfachen grossen Diebstahl beschrieben. Eines grossen Diebstahls.

§. 173. supr.
C. C. C. *Art. 160.*

Obgleich die Francken, Bayern und Sachsen wegen der Quantität, welche einen grossen Diebstahl ausmacht, unter einander mißhellig sind: so ka-

men doch die Gebräuche und Gesetze darinnen überein, daß ein grosser Diebstahl mit der Todes-Strafe zu belegen seye.

L. RIPVAR. *79.*
MARCVLF. *ad pend. form. C. 50.*
L. BAIVVAR. *VIII, 8.*
L. SAXON. *IV, 1, 7.*

Ob aber eben dieselbe, welche nachgehends auch gebräuchlich gewesen, wie es erhellet aus dem

J. P. *S. II, 13.* &
J. SVEV. *C. 114.*

und gleicherweise, wie es die Jura Susatica, Goslariensia, Bremensia, Stadensia und andere Rechte lehren, der Kayser

in *Art. 160.* C. C. C.

behauptet hat? ist sehr zu zweifeln; dasselbe ist hingegen gewiß, daß einige Landes-Verordnungen einen grossen Diebstahl, der einfach und das erstemal ist begangen worden, mit der Strafe des Strangs nicht belegen wollen.

Bad. L. R. *P. VII. tit. 47. §. 4. tit. 48. §. 1.*
Bayer. Mal. O. *tit. 8. a. 8.*
STAT. HAMBVRG. *IV, 33.*
Magdeb. Pol. O. *tit. 71. §. 1.*
Churpf. M. O. *tit. 43. §. 4. tit. 44. §. 2.*
J. SALISBVRG. ap. BLVMLACHERVM ad C. C. C. *Art. 160.*
Cel. ENGAV *Diss. de furto magno, §. 18. seq.*

Jedoch in diesem Fall bestimmet der Kayser, daß der Grund der Capital-Strafe zum vordersten 1) in damno dato zu suchen seye, zugleich aber 2) auf die Beschaffenheit der Person zu sehen seye; es wird in dem angeführten Artickul 3) hinzugesetzt der Umstand eines offenen, oder heimlichen Diebstahls, welcher Umstand jedoch keinen ächten Grund hat, und sogar in foro fast vernachläßiget wird.

CARPZ. *qu. 78. n. 5.*
KRESS. *ad art. 158. §. 1. n. 2.*

Den grossen Diebstahl setzt die interpretatio usualis in der Uebersteigung der 5. Ducaten, wegen denen Worten: oder drüber.

CARPZ. *qu. 68. n. 106.*

§. 176.

Die Gründe der hier gebräuchlichen

Weil also in einem einfachen grossen Diebstahl der dem Beschädigten angethanen Schaden den Grund der Capital-Strafe bestimmet:

§. 175. 1) supr.

so

so folget, daß 1) die diebische Hinwegnehmung jeder schätzenden Dingen mit dem Strang kan gestraft werden; 2) daß für allen die wahre Aestimation der entwendeten Sache muß bekannt seyn, welche durch verständige Handwercker, und der Sachen wissende, oder durch die eydliche Taxirung des Beschädigten zu erlangen ist; Todes-Strafe.

KRESS. *ad art. 160. §. 2. n. 1.*

BERGER. *v. Concl. 43. 68.*

Dissent. GRANZ. *P. I. p. 511.*

3) daß auf den gemeinen Werth, und nicht auf ein besonders pretium affectionis attendirt wird; 4) daß man auf den innerlichen, und nicht auf den äusserlichen Werth sehe, wohin die wegen Erforschung des Diebs gemachte Unkosten gehören;

BERGER. *cit. l. p. 42.*

5) daß man nicht nur auf den Schaden, welcher nur aus der Schätzung des wahren Werths einer entwendeten Sache sehen muß, sondern auch, welcher aus der Hinwegnehmung selbst hervorkommt, z. E. es stiehlt einer etwas aus einem Zimmer weg, schlägt aber das auf einem Tressor-Kasten seine Holländische Porcellan zusammen, wo also dem Beraubten ein merklicher Schade dadurch geschiehet;

BERGER. *cit. l. p. 39.*

Dissent. WERNH. *P. 9. obs. 71.*

6) wann einer Gold gestohlen, werden die Ducaten mit dem agio geschätzt:

KRESS. *cit. l.*

wiewol einige Gelehrte anderer Meynung sind, und glauben, daß es schon genug seye, wann der Werth 13. Thlr. 16. Groschen, oder 20. Gulden Rhsch. übersteige; 7) daß es nichts daran gelegen seye, ob der Diebstahl einmal, oder zweymal begangen worden seye; 8) es mag der eine Diebstahl, oder beyder 5. Solidos begreifen;

C. C. C. *Art. 161.*

BERG. *cit. l. p. 39.*

LAUTERB. *coll. pract. h. 44.*

STRYK. *U. M. h. §. 4.*

hingegen ist 9) nicht auf den Gewinnst zu sehen, welchen der Dieb aus der entwendeten Sache empfangen hat; dann die Diebe verkauffen oft das gestohlene Guth um einen sehr geringen Preis.

BERGER. *cit. l. p. 42.*

§. 177.

Welche allenthalben eine schätzbare Sache supponirt.

Gleichwie aber der Werth in den schätzbaren Sachen, welcher 5. Ducaten übersteiget, zur Todes-Strafe hinlänglich ist:

§. præced.

so folget, daß 1) diese Strafe mit Recht denen Wildprets-Dieben kan angethan werden,

Ill. de LVDEWIG *de furt. ferar.*

dann sie sind Verächter der hohen Landes-Obrigkeit, und verwegene Beleidiger der Majestäts-Rechte. Dann die Reichs-Stände können auch mit eben dem Rechte, aus welchem vor Zeiten die Fränckischen Könige und Kayser die Jagden bey dem Reichs-Bann und höhern Strafen, ja sogar bey Lebens-Strafe verboten, und die Uebertreter bestrafet haben, aus Landesfürstlicher Macht und Hoheit die Beleidiger und Verächter ihrer hohen Regalien mit den verdienten Strafen belegen.

vid. Churfürst August zu Sachsen Mandat wider die Wildprets-Diebe vom Jahr 1581. apud PFEFFINGER. *tit. 18. §. 18. p. 1437.*

Churfürstl. Bayer. Verordnung wider die Wildprets-Diebe, vom Jahr 1663. *pr. p. m. 2.*

conf. SCHILTER. *Ex. ad π. 45. §. 5.* ibique ex Lege Salica *Tit. 36. §. pen. & ult.*

Diesemnach werden die Wildprets-Diebe, sonderlich so incorrigibel, und die das hohe, rothe, oder schwartze Wildpret fällen, vermög ausgegangener Forst-Mandaten, an Leib und Leben gestraft; wiewolen in Tyrolischen Landen ein geflissener und namhafter Wildpret-Schütze auf das höchste gewöhnlichermassen mit der Galeeren-Strafe gezüchtiget wird.

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 4. tit. 7. n. 2.*

In dem Königreich Preussen ist durch ein besonders Rescript verordnet worden, daß auf die Quantität des gestohlenen Wildprets nicht gesehen werde.

Ill. de LVDEWIG *cit. l.* in calce.

2) Hieher gehöret der Diebstahl der Vögel, wie wider

CARPZOVIVM *qu. 81. n. 50.*

gelehret hat

WERNH. *Vol. 4. obs. for. suppl. ad P. 3. obs. 33.*

Dann wann in verhägten Thier-Gärten, allwo dergleichen Thiere eingeschlossen gehalten werden, der Diebstahl geschehen ist: alsdann ist wider einen

nen

nen solchen verbotenen Wildprets-Dieb, gleichwie mit einem andern Diebe, zu procediren;

Arg. *Art. 169.* C. C. C.

wie auch 3) die Fisch-Diebe, die aus eingeschlossenen Weyhern, Reischen, oder Behältern Fische stehlen, allwo die Fische nicht nach Belieben herausgenommen werden dürfen;

BLVMLACH. *h. l.*

BERL. *P. 5. concl. 51. n. 15.*

gleiches Recht hat 4) auch in verbotenen Krebsen, als Fischen Statt, und wird nach dem Sächsischen Recht der Fisch-Diebstahl nicht weniger, als nach dem Carolingischen Recht, andern Diebstählen gleich geschätzet, sogar, daß auch pro re nata, wann der Diebstahl eine hinlängliche Summe betrift, die Strafe des Strangs kan dictirt werden.

Tr. meum der in Peinl. Fällen wohl *instruirte* Richter, *Cap. 6. §. 3. n. 5. p. 266.*

Heut zu Tage aber ist die Strafe der Wildprets-Diebe nicht an allen Orten einerley, dann an manchen Orten ist nur eine Geld-Strafe, in andern die Pœna fustigationis & perpetuæ relegationis bestimmet;

Seidensticker *Diss. de furibus ferarum §. 46.*

in andern Orten wieder eine andere Strafe enthalten.

Pfälz. Mal. O. *Tit. 51.*

Nach dem Sächsischen,

MAND. *de A. 1584. §.* als ordnen.

CARPZ. *qu. 84. n. 34.*

BERGER. *El. jur. Crim. p. 61.*

und nach dem Brandenburgischen Recht

EDICT. *de A. 1574. 1728. 1730.*

MYLIVS *Corp. Constit. March. P. II. Sect. 3. n. 2. 57. 58. 63.*

werden diejenigen, welche hohes Wildpret in dem Königlich- und Churfürstlichen Wildbann gejagt haben, mit dem Strang gestraft, und werden bisweilen denen aufgehängten Dieben die Hörner, das Haupt, oder die Haut von dem Thier angehängt;

Seidensticker *cit. Diss. §. 53.*

in dem Churfürstenthum Sachsen

Rohrs Haushaltungs-R. *VII, 12, 15.*

werden diejenigen, welche Phasanen, und in dem Churfürstenthum Hannover

PVFFENDORF. *introd. in proceſſ. crimin. Luneb. C. 24. §. 50.*

welche die Reiger gejagt haben, mit Abhauung der Hand geſtraft. Ja in einigen Landen iſt denen Jägern anbefohlen, denen Wildpret-Dieben, wann ſie ertappt werden, ihnen das Gewehr zu nehmen.

EDICT. BORVSS. *cit.*

Querfurth. Jagd-Ordn. *art. §. 38.*
Stollb. J. O. *§. 17.*
conf. Joh. Ad. Freyh. v. Ickſtatt gründl. Abhandlung von den Jagd-Rechten.

5) Gehöret auch hieher der Holtz-Diebſtahl; und hat die

P. H. Ger. Ordn. *art. 168.*

dieſen Unterſcheid, wann jemand des andern bereits umgefälltes und gehacktes Holtz wiſſentlich zu eigenem Gewinn und Nutzen hinwegführt, der begehet einen wahren Diebſtahl, und iſt nach geſtalten Dingen deswegen zu ſtrafen; als da der Gewinn unter drey Ungariſche Ducaten ſich enthält, könnte eine willkührliche Strafe vorgekehret; da der Schaden aber über drey Ducaten wäre, die Strafe mit Ruthen-aushauen; und da es über fünf Ducaten austrüge, der Strang zuerkennt werden.

BERL. *concl. 52. n. 54.*
Diſſ. CARPZ. *P. 2. qu. 83. n. 24.*

Im übrigen aber iſt zu wiſſen, daß die verbotene Abhauung und Fällung des Holtzes nach Waldmeiſterlicher Inſtruction und Ordnung im Lande Tyrol abgeſtraft werde, und zwar mit ſo viel höherer Strafe, als er zu verbotenen Zeiten, Feyertägen und aufnehmenden Mond, Frühling oder Sommers-Zeit geſchehen; wie dann auch Kayſer Carl der Vte disfalls nichts anders behauptet, ſondern alles jedes Orts Gewohnheit überläſſet.

C. C. C. *Art. 168.*

Wiewolen ein ſolcher, der fremdes Holtz heimlich und Gewinns halber umſchlägt, und hinwegträgt oder führet, darunter nicht verſtanden, ſondern von dem Ober-Gericht mit peinlichem Proceß belegt, und mit der ordentlichen Strafe, nach Beſchaffenheit der Umſtänden, abgeſtraft werden mag.

Frölich v. Frölichsburg *Comment.* ad C.C.C. *Tr. II. L. 4. tit. 4. n. 2.*

6) Ferner gehöret hieher der Früchten-Diebſtahl, von den Bäumen oder auch Aeckern, als da ſind Wein-Trauben, verſchiedenes Getraid, Birn, Aepfel, Kirſchen, Nüſſe ꝛc. welcher bisweilen auch peinlich abgeſtraft wird, dafern die Diebe ſolche zu eigenem Gewinn oder Nutzen, bey Nacht oder bey Tag, in ziemlicher Anzahl hinweg getragen haben, maſſen dieſes auch ein Diebſtahl iſt, und wie andere Diebſtähle zu beſtrafen;

C. C. C.

C. C. C. *Art. 167.* ibique KRESS.

auch der, welcher Graß, Heu ꝛc. hinwegnimmt, ist als ein wahrer Dieb, und nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Tode zu bestrafen; Es vermeynet auch

BERL. *P. 5. concl. 35. n. 5.*

daß ein Sträuchen- oder Blumenstock-Dieb, sonderlich, da er es öfters practicirt, und der Schaden in grosser Summa bestehet, mit dem Strang hingerichtet werden solle; dagegen aber

CARPZ. *P. 2. qu. 83. n. 29.*

lehret, daß diese Lehre sehr ungewiß und nicht practicirlich seye; 7) eben dasselbe ist zu sagen von diesen, welche zu den Diebstahl concurriren, und von demselben einen gewissen Theil empfangen haben; 8) welche aus einer Heerde Vieh einiges diebischer Weise hinwegnehmen, dergleichen nach dem stylo romano abigei zu nennen sind, und werden wie andere Diebe auch bestraft;

BERGER. *El. crim. p. 61.*

Tract. meum der in Peinl. Fällen wohl *instruirte* Richter, *C. 6. §. 57. p. 460.*

EDICT. THEOD. *C. 56. seq.*

welches haben will, daß die Vieh-Diebe mit dem Schwerdt sollen hingerichtet werden, welche der

L. SAL. *tit. 2.*

distinguirt, unter denen Arten, Zahl und Alter des Viehes, und vermeynet, daß nicht einerley Strafe denenselben aufzulegen seye;

conf. L. RIPVAR. *18, 1. seq.*

und 9) endlich die Trescher, welche das ausgedroschene Getraid diebischer Weise abgetragen haben, wiewol die Herren Wittenberger auf die gelindere Sentenz bewegt worden sind;

vid. præjudicium apud Ill. WERNH. *P. 5. obs. 103.*

jedoch, wann die Umstände den wahren Abgang der Quantitæt vor Augen stellen, als da das Getraid, so etwann in gewissen Säcken aufbehalten, samt den Säcken hinweggetragen worden, oder ein solcher namhafter Abgang erscheinete, daß kein Zweifel an der Wahrheit des Diebs-Bekänntniß zu setzen wäre: alsdann kan, wie billig, die Todes-Strafe zuerkannt werden.

CARPZ. *qu. 81. n. 38. seq.*

§. 178.

§. 178.

Die ordentliche Strafe wird gemildert, 1) wann der Schade ceßirt.

Aus eben demselben Grunde, und weil die Strafe des Strangs in diesen Fällen sehr hart ist,

§. 172. supr.

folget ferner, daß 10) die Todes-Strafe in eine ausserordentliche zu verändern seye, wann die Quantität der entwendeten Sache nicht accurat bekannt ist, und der Beschädigte entweder nicht schwören will, oder wegen des erfolgten Tod nicht schwören kan; dieses aber mißbilliget

LEYSER. *de injust. in fur. indulg. app. n. 15.*

und bemercket in dieser Sache die allzugrosse Subtilität derer Gelehrten nicht ohne Grund, ob er gleich die speciem furti qualificati supponirt, in welcher von der Quantität nicht gefragt wird;

conf. Cel. ENGAV *El. crim. L. 1. tit. 7. m. 2. §. 121.*

11) wann der Beschuldigte die gestohlene Sache wieder restituirt, entweder vor, oder nach der Incarceration;

HARPRECHT. *Vol. nov. Conf. 54. n. 62.*

anderst nach dem Sächsischen Recht: denn nach dem Churfürstlich-Sächsischen Recht befreyet weder die restitutio, noch remissio von der ordentlichen Strafe, ausser es wäre die Bekänntniß der That vor der Antwort auf die Artickel geschehen;

REINHARTH. *Diss. de fure pœnitente, ejusque pœna.*

HOMEL. *de mitiganda furti pœna ob restitutionem rei ablatæ §. 19. seq.*

12) wann der Beschädigte den Werth der Sache, entweder in totum, oder in tantum angenommen hat; 13) wann ein Dritter für dem Dieb bezahlet hat: ein anders aber meynt man, seye zu sagen, wann ein Dritter dem Herrn die gestohlene Sache wieder zu geben gezwungen wird, weil in diesem Fall derjenige, welcher dieselbe Sache in gutem Glauben von dem Dieb erkauft hatte, nicht aufhört in damno zu haften, welches zur Todes-Strafe hinlänglich ist;

BERGER. *cit. l. P. 2. obs. 35.*

LEYS. *cit. l. n. 7.*

WERNH. *P. 9. obs. 101.*

14) wann der Beschädigte den Schaden selbst erlassen hat: und meldet

BEYER. *delin. J. Crim. p. 319. n. 55.*

daß man auf die Remission sehen muß, so unter der Condition geschehen, wann meistens der Richter diese nicht erfüllen kan. Aber vergeblich: 15) wann der Beschuldigte den Schaden compensiren kan.

BERGER. *El. Crim. p. 46.*
LVDOVICI & BECK. *de restit. rei furtiv.*

Jedoch sind einige, welche diese mildernde Umstände nicht zulassen
propter *L. 65. π. de furt.*
MEV. *ad jus Lub. P. 4. tit. 1. art. 8. n. 6.*
FARINAC. *pr. crim. qu. 124. n. 172.*

§. 179.

Eben derselbige Grund lehret ferner, daß die Milderung der Todes-Strafe nicht Statt habe 16) wegen Beschaffenheit derer entwendeten Sachen, oder Personen, von welchen der Diebstahl geschehen, wie einige gelehrt haben, Nicht aber wegen des Gewinnst, so der Dieb bekommen.

BERL. *P. 5. concl. 43. n. 43.*
MENOCH. *de A. I. Q. L. 2. Cas. 295. n. 5.*

als wie z. E. der Adelstand,
FRANCKENBERGER R. Sprüche *p. 2.*
Stockhausen *Diss. de odio sing. erga fures C. 3. §. 9. p. 59.*
LEYSER. *Diss. de injust. in fures indulg. §. 6.*
Dissentientes laudat STRVV. *Diss. de fur. a pœna lag. immun. C. 2.*

das militarische Leben,
DIESSELDORFF *de rigore pœnarum militarium.*

oder das academische Leben,
LEYSER. *Sp. 532. m. 13. seq.*

und eine gewisse Kunst, welche der Dieb besitzet;
BRVCKNERI *Diss. de artif. delinq.*

und muß auch nicht das Wort: den Beschädigten, verringert werden; vielweniger ist die Todes-Strafe zu mildern 17) wann der Dieb aus der gestohlenen Sache keinen Gewinn gehabt hat: hingegen ist vielmehr derjenige auch mit dem Strang zu bestrafen, welcher die gestohlene Sache durch einen Zufall verlohren, oder aus Schuld, oder durch einen geringern Werth distrahirt, oder verschenckt ꝛc. hat.

CARPZ. *qu. 160. n. 11.*

Jedoch ist ausserordentlich an einem Diebstahl, der von mehrern begangen worden, nicht sowol der von dem Beschädigten erlittene Schade, als die Quantität, so auf jede kommt, in Auflegung der Strafe bey jeden zu bedencken.

STRYK. *V. M. h. l. §. 7.*
BERGER. *cit. l. pag. 43.*
Ill. WERNH. *P. 6. obs. 460.*

§. 180.

2) Wegen Condition der Person.

Endlich die Conditio einer Person, und der vorhergeführte Lebens-Wandel trägt vieles bey zur Milderung der Todes-Strafe;

§. 165. supr.

aus welchem fliesset, daß 18) die ordentliche Strafe auch in einem grossen Diebstahl zu mäßigen seye, wann wahrscheinliche Zeugnisse eines vorhero wohl geführten Lebens-Wandel entstehen. Ein anders ist zu sagen, wann allein das Ansehen der Ehre vorhanden ist, welche den Beschuldigten von der Todes-Strafe nicht befreyet,

STRVV. *de furib. a pœn. lag. immun. C. 2.*

sondern es wird nur in willkührlichen Strafen darauf gesehen;

§. 23. supr. Sect. II.

19) wann der Dieb ein einfältiger Mensch ist, oder hat eine üble Auferziehung gehabt, oder es ist die Hofnung einer Besserung vorhanden;

HARPR. *P. II. Conf. 54.*

20) wann das Absehen des Alters concurrirt:

C. C. C. *Art. 164.*

dann ein junger Dieb, der die 14. Jahr noch nicht erlebt, jedoch nicht weit davon ist, solle regulariter mit keiner Lebens- oder öffentlichen Leibes-Strafe belegt werden, sondern dergleichen Dieb, es seye nun Manns- oder Weibs-Bild, werden gemeiniglich in der Keychen mit Ruthen gezüchtiget, und zwar nur durch die Stock-Knechte, und Gerichts-Diener, mit angehängter Bedrohung, dafern er von diesen bösen Händeln nicht ablassen würde, selbiger mit härterer Strafe belegt werden solle; ausser der Diebstahl wäre namhaft, schwehr, vielfältig, und gewaltthätig, also daß aus den äusserlichen Zeichen ersehen werden könnte, wie daß die Bosheit des jungen Diebs Alter übertreffe; 21) wann die nächsten Erben, entweder ex hereditate sperata, oder jacente, oder die Eheleute untereinander sich beraubet haben,

C. C. C. *Art. 165.*

also, daß auch ein Richter ex officio dergleichen Personen criminaliter abzustrafen nicht Erlaubniß hat; dann ob zwar ein Sohn gegen seinen Vater, ein Weib gegen ihrem Mann, einen wahrhaften Diebstahl begehet, nichts desto minder haben die gemeinen Rechte, wegen der nahen Bluts-Freundschaft und Verwandniß die ehrenrührige actionem furti aufgehebt, und dafür actionem rerum amotarum eingesetzt, als ob nichts gestohlen, sondern nur von seinem gebührenden Ort etwas hinweggesetzt worden wäre: sintemal der Vater die That des Sohns zu Haus in gebührende Besserung ziehen solle, als deme ohnedas wider seinen Sohn keine Action zuständig ist. Ein anders aber ist zu sagen von denen Fremden, welche eine Sache

geraubt

geraubt haben, welche vergeblich wegen den angeführten Artickel gelinder zu bestrafen sind.

CARPZ. *Lib. 6. Tit. 9. ref. 85.*
WERNH. *P. 6. obs. 390.*

Ausser diesen Umständen muß man in einem grossen Diebstahl vielmehr auf der Regul beharren, wiewol weder die Gelehrten, noch die Statuta in Deutschland mangeln, welche die Strafe des Strangs in einem grossen Diebstahl, welcher das erstemal ist begangen worden, mißbilligen.

KRESS. *ad art. 160. §. 2. in f.*
CLASEN. *ad eod. art. in f.*
Ill. HEINECC. *I. G. T. 2. L. 2. §. 60.*

§. 181.

Wie ein kleiner Diebstahl bestraft wird.

Gleichwie dasjenige, was bisher ist gesagt worden, auf einen grossen Diebstahl, der das erste- oder zweytemal ist wiederholt worden, gehöret: also ist hingegen allezeit eine ausserordentliche Strafe in einem kleinen Diebstahl, der nicht 5. Ducaten ausmacht, vorhanden. Dann auch nicht die Pœna dupli, so in

C. C. C. *Art. 157.*

ist verordnet worden, ist in foro recipirt, sondern es wird die Strafe dem Arbitrio überlassen;

KRESS. *ad cit. art. 157. §. 1. n. 9.*
THOMAS. *de abig. §. 93.*

und ist entweder schwehrer, oder leichter, nachdem viel, oder wenig von dem gesetzmäßigen Quanto die Schätzung des durch den Diebstahl gegebenen Schadens abgehet. In foro wird auf einen öffentlichen und heimlichen Diebstahl wenig mehr, in Auflegung der Strafe, regardirt, wie solches gelehrt hat

Ill. HEINECCIVS *cit. l. §. 61.*

Hierbey ist aber zu bemercken, daß nach dem Jure Marchico der Diebstahl, wann er auch klein ist, und vollzogen, gleicherweise ein beflissener Diebstahl, wann er noch nicht vollzogen ist, in einer Königlichen Residenz, mit der Todes-Strafe beleget wird.

MYLIVS *Corp. Constit. March. P. II. Sect. 3. n. 23. p. 33.*

Ein jeder Diebstahl, wann er zur Zeit einer Feuersbrunst ist begangen worden, wird nach einigen Landes-Verordnungen mit der Todes-Strafe beleget.

STAT. MVLHAVS. *V, 27.*
Chur-B. des F. Ober-Pfalz Mal. Proc. O. *tit. 12. a. 5.*

Eben dasselbe ist enthalten in dem Churfürstenthum Braunschweig.

PVFFENDORF. *introd. in proceſſ. crim. Luneburg. C. 24. §. 51.*

§. 182.

Wie der zum drittenmal begangne Diebstahl bestraft wird.

Endlich wird der Diebstahl, der zum drittenmal ist begangen und wiederholt worden, capitaliter bestraft,

§. 173. supr.

dessen Grund sie sowol in der Bosheit, so aus der Gewohnheit zu stehlen beschaffen ist, als in der Gleichheit mit einem geflissenen Diebstahl suchen.

C. C. C. *Art. 162.*

Dahero aber folget, daß 1) dasselbe nur für einen Diebstahl, der das drittemal ist wiederholt worden, zu halten seye, welcher zu unterschiedlichen Zeiten, und nicht zwischen einem kleinen Zeit-Punct, obschon an denenjenigen Sachen und Orten ist begangen worden, weil er ansonst kaum ein verläumdeter Dieb könnte genennt werden.

vid. BLVMLACHER. *ad art. cit. n. 2.*

welcher bezeuget, daß zu Saltzburg, als drey Bösewichter in einer Nacht in drey verschiedenen Häusern geraubt, was sie überkommen, solches in Ordnung zu Erkennung der Todes-Strafe nicht für drey, sondern für einen Angrif gehalten worden seye; und allegirt

BERLICH. *cit. l. C. 43. n. 101.*

der dann nicht mehrers erfordert, als entweder drey unterschiedliche Orte, oder drey unterschiedliche Zeiten; unter den Orten aber verstehet erstbemelder Auctor *n. 106.* nicht Häuser in einer Stadt, sondern besondere Städte, Dörfer, oder entlegene Orte, als unterschiedliche Schaaf-Ställe ꝛc.

BERGER. *El. crim. p. 40.*

Ill. BOEHMER. *T. II. conſ. 1069.*

Dargegen sind aber anderer Meynung

KRESS. *ad art. 162.* &

Frölich v. Frölichsburg *Comment.* ad C. C. C. *Tr. II. L. 4. Tit. 2. n. 3.*

Die Strafe des Strangs, welche auf einen dreymalig wiederholten Diebstahl die P. H. Ger. Ordn. derowegen statuiret, weil die drey Diebstähle zusammen genommen, nicht fünf Ducaten ausmachen,

LINDENSPVHR. *ad O. P. W. p. 375.*

GRASS. *collat. J. Civ. cum ord. crim. Sect. 13. §. 7. p. 665.*

und weil weder die versuchte Verbesserung, noch die Strafe, welche wegen den ersten oder andern Diebstahl jemals ist auferlegt worden,

Dissent.

Dissent. GRASS. *c. l. p. 667.*
STRYK. *U. M. h. §. 19.*
BERGER. *E. J. Cr. C. 2. §. 6.*
LEYSER. *Sp. 535. m. 12.*

kan nicht erlassen werden;

REYHER. *de furto denuo iterato sive tertium patrato.*

ausser es wollen dieses die Landes-Gesetze und Gewohnheiten. An einigen Orten findet die Strafe des Strangs alsdann nur Statt, wann der Diebstahl groß ist,

STAT. HAMB. *IV, 33.*

und von demjenigen, welcher den Werth derer gestohlenen Sachen nicht restituiren kan, oder wann sich der zweymal abgestrafte Dieb nicht gebessert hat.

Magdeb. Pol. O. *Tit. 71. §. 1.*
Chur-Pf. Mal. O. *Tit. 43. §. 3.*

Daß eben dasselbe nach dem Hannoverischen Recht seye behauptet worden, lehret

Ill. AYRER. *de furto domestico Sect. I. §. 14. not. 6.*

2) daß kein Unterscheid zu machen seye, ob der Dieb wegen den ersten und andern Diebstahl schon seye abgestraft worden, oder nicht; dann also führet mit Recht Berger die Gründe an, wohin auch scheinet, daß die Carolingische Verordnung die Meynung dirigirt habe, weil ansonsten der angeführte Artickel vergeblich einen Beweis derer erstern Diebstähle erfordern würde. Und doch geben die meisten in diesem Fall der Milderung Statt, wie solches lehret

STRYK. *U. M. h. §. 9.* &
WERNH. *P. 5. obs. 197.*

als wann gleichsam die Erinnerung nur einen verläumdeten Dieb ausmache. Eben dieselbe Meynung billiget die

ORD. POL. MAGD. *C. 71. n. 1.*

3) daß die verjährten Diebstähle hier nicht in die Rechnung kommen;

Diss. BERG. *cit. l. p. 40.* &
BERLICH. *cit. l. n. 110.*

leichter aber 4) von welchen einer durch die Gnade des Landes-Herrn ist absolvirt worden.

BERL. *cit. l. n. 109.*

§. 183.

Wann in diesem Fall die Strafe zu mildern ist.

Gleichwie aber die Bosheit, und die Gewohnheit zu stehlen das Ansehen der Beschädigung in Auflegung der Strafe nicht schlechterdings ausschliesset, und die Vergleichung mit einem geflissenen Diebstahl, die in dem

Art. 162. C. C. C.

geschehen, nicht absolute, sondern secundum quid kan verstanden werden; überdieß mehrere absurda folgen würden, wann denen Worten des angeführten Artickels præcise zu inhæriren wäre:

KRESS. *h. §. 1. n. 2.*

so ist der Grund, daß dem Dieb die Todes-Strafe kan nachgesehen werden, wann der Diebstahl, so das drittemal ist wiederholt worden, zusammen die gesetzmäßige Quantität nicht übersteiget.

LVDOVICI *h.*
BERGER. *cit. l.*
STRYK. *cit. l.*
Dissent. BLVMLACHER. *h.*
HARPR. *Vol. Nov. Cons. 54. n. 35.*

Weil jedoch dieser für schwehrer, und grausamer, als der erste und grosse Diebstahl, billig zu halten ist: so müssen die mildernde Umstände wegen der Restitution der entwendeten Sache schwehrlich hier Statt finden.

LVDOV. & KRESS. *ad h. art.*

Und ist auch in diesem Fall in

ORD. POLIT. MAGD. *C. 71. 3.*

die Todes-Strafe aufgehoben, und die Fustigation dafür surrogirt worden. Inzwischen kan und pflegt die Schärfe des Strangs einen Richter leichtlich auf eine mildernde Sentenz ziehen.

HARPRECHT. *P. II. Cons. 54. Vol. Nov.*
CLASEN. *h. art.*

§. 184.

Die öffentliche Strafe hebt die privat-Satisfaction nicht auf.

Dieses gehöret zur Criminal-Persecution, welches, weil es das privat Interesse nicht aufhebt,

§. 28. supr.

nicht entgegen seyn kan, daß nicht von denen Erben des Diebs, auch nach der Todes-Strafe, die Restitution des Schadens der Beschädigte fordern kan, es mag die gestohlene Sache noch vorhanden seyn, oder nicht; welches am besten wider Carpzov bewiesen hat

LVDOVICI *de restit. rer. furt. C. 1. §. 6. seq.*

HOM-

HOMBORG. *Resp. 190.*

Daß die alten Gewohnheiten, welche

in I. P. *S. 1, 6. III, 31.* Gl. *ad II. 35.*

sind beschrieben worden, in welchen die Erben eines Diebs, der die Todes-Strafe ausgestanden, von der Restitution der gestohlenen Sache, so schon consumirt war, sind befreyet worden, haben nach der Censur des Sachsen-Spiegels die Völcker, so ausserhalb Sachsen wohnen, gemißbilliget.

BOEHMER. *J. E. P. V, 17. §. 135.*

Hingegen aber haben diese Restitution auf die Erben desjenigen Diebs, der mit einer Leibes-Strafe ist beleget, und auf ewig ist verwiesen worden, extendirt AVGVSTVS und JOANNES GEORGIVS, EL. SAX.

P. 4. const. 12. & decis. 86.

Gänzlich aber hat es gemißbilliget König August,

Constit. wegen geschwinder *Exequi*rung wider die Diebe und Räuber 1719.

vid. MENCKENII *Diss. de reo, ejusque herede ex delicto corporis adflictivam pœnam merente ad ablati expensarumque restitutionem obligato §. 30. seq.*

Es kan auch die gestohlene Sache von einem dritten Besitzer, der die Sache in bona oder mala fide besitzet, wie auch von einem, der aufhört die Sache zu besitzen, vindicirt werden. Nach dem

J. LVBEC. *IV, 1, 3.*

kan ein gestohlenes Pferd von einem Vierten, und nach dem Hamburgischen Recht eine gestohlene Sache, so schon über das Meer ist gebracht worden, von einem Besitzer, der die Sache in gutem Glauben besitzet, nicht vindicirt werden.

Cel. ENGAV *El. J. G. II, 196, 5.*

Und die

Magdeb. Pol. Ordn. *C. 22. §. 7.*

befiehlet, daß ein Besitzer, der aufhört eine Sache zu besitzen, den wahren Werth der gestohlenen Sache leisten solle. Endlich kan der Richter die gestohlene Sache nicht behalten und sich zueignen,

C. C. C. *Art. 218.*

auch nicht einmal wegen denen Unkosten, so auf die Inquisition sind verwendet worden;

LVDOVICI *cit. Diss. C. 1. §. 27. seq.*
LYNGKER *dec. 310.*

wel-

welches in dem Churfürstenthum Bayern auch also gehalten wird. Jedoch in denen meisten Orten behält der Richter die gestohlene Sache, wann sie innerhalb eines Jahrs nicht ist verlangt worden, da man sie doch verlangen konnte.

J. P. *S. II, 31.*
J. SVEV. *C. 211.*
J. LVB. *IV, 1, 3.*
J. HAMBVRG. *IV, 35.*
vid. LVDOV. *c. Diss. §. 25.*

Die Actiones in duplum & quadruplum sind in foris Germaniæ nicht mehr gebräuchlich.

THOMAS. *de usu act. pœn.*
Ill. HEINECC. *J. G. T. II. L. 2. §. 61.*
BEYER. *ad π. h. t. p. 599.*

§. 185.

Die privat-Rache. Endlich mit welchem Recht ehemals erlaubt war, einen nächtlichen Dieb zu tödten, mit eben demselben Recht ist auch heut zu Tage dasselbe erlaubt, da die ratio desjenigen Rechts unaufhörlich ist, wann nur die Gefahr gegenwärtig gewesen, und durch das Schreyen sich von seinem üblen Vorsatz nicht hat abtreiben lassen.

Ill. BOEHMER. *T. II. cons. 1071.*

Es ist auch dieses zu sagen von einem Diebe, der bey Tage gestohlen, und die Gewalt, oder das Widersetzen des Diebes sich geäussert hat.

C. C. C. *Art. 150.*

Fragstücke. Wie ein Dieb, der in die Inquisition kömmt, zu befragen seye, läßt sich nach denen Umständen gar leicht einrichten. Wann aber ein Diebs-Jud in die Inquisition kömmt, so könnte er auf folgende Art befragt werden:

Wie er mit seinem Vor- und Zunamen heisse?
Wie er bey der Beschneidung genannt worden?
Welchen Namen sein Vater, Mutter, Geschwister, Schwager und Vettern führen?
Wo sie wohnen?
Wie er in der Schule aufgerufen werde?
Ob er jemalen gebenschet sey?
Wo er eigentlich gebohren und beschnitten worden?
Wie der Rabiner geheissen, welcher die Beschneidung verrichtet?
Welches Jahres oder Tages solches geschehen?
In welcher Juden-Schule seine Mappe, oder Wimpel zum Zeugniß seiner Beschneidung liege?

Wenn

Wenn und wo er Barmizphat worden, oder seine zehen Gebote bekommen?
Wer als Zeugen dabey gewesen?
Wo er von seiner Kindheit an erzogen worden?
Wo er sich von Jahren zu Jahren aufgehalten?
Ob und wo er in Obrigkeitlichen Schutz gestanden, oder noch stehe?
Mit was für Leuten er an diesem, oder jenem Ort bekannt?
Was eigentlich seine Handthierung oder Gewerb seye?
Wovon er sich nähre?

Ferner, und wann etwann der Diebstahl, weswegen Arrestatus in Verdacht gerathen ist, zwischen dem 8. und 9ten Cheswan geschehen seyn möchte:
Wo er den 4. 5. 6. und 7. Cheswan gewesen seye?
Wo und bey wem er binnen dieser Zeit die Nächte über logiret?
Wen er dero Zeit in seiner Gesellschaft gehabt? oder:
Wer mehr in dieser Herberge geschlafen?
Wohin er den 8. Cheswan seinen Weg weiter genommen habe?
Durch welche Dörfer, oder andere Orte er selbigen Tages kommen seye?
Wo und in welcher Schlaf-Stelle er zwischen dem 8. und 9ten Cheswan gelegen?
Um welche Stunde er des Morgens aus diesem Ort abgereiset? auch:
Wo er den folgenden 10. 11. 12. und 13. Cheswan zugebracht habe? ꝛc.

vid. Meine Additiones zu Frölichs v. Frölichsburg *Comment. Tr. 1. L. 2. Tit. 1. n. 5. p. 55. seqq.*

CAP. XIIII.

Von dem Laster des Kirchen-Raubs.

§. 186.

Was der Kirchen-Raub seye, und wie vielerley.

Eine Species eines Diebstahls ist der Kirchen-Raub, und ist sowol in dem Ort, als in dem Objecto von demjenigen unterschieden; ansonsten bestehet es in denenjenigen Gründen, daß das meiste auch hier zu wiederholen ist, was wir in dem vorhergehenden Capitel gemeldet haben. Es wird aber nach der Peinl. Halsgerichts-Ordn. auf dreyerley Art begangen: I. wann einer etwas Heiliges oder Geweihetes stiehlt an geweiheten Stätten; II. wann einer etwas Geweihetes an ungeweiheten Stätten stiehlt; III. wann einer ungeweihete Dinge an geweiheten Stätten stiehlt.

C. C. C. *Art.* 171.

Dasselbe kommt mit denen principiis juris canonici accurat überein,

C. 17. C. 26. qu. 4.

nicht aber mit dem Jure romano, deme die letztere Species unbekannt ist.

L. 6. π. ad L. Jul. pecul.

J. S. F. BOEHMER. *Diss. de var. sacril. spec. ex ment. jur. civil.*

§. 187.

Die Fälle, welche hieher gehören.

Weil aber das Carolingische Recht den Kirchen-Raub nach denen principiis juris canonici schätzet;

§. præced.

in diesem Recht aber der Begrif derer heiligen Sachen der weiteste ist, daß er nicht nur die consecrirten, sondern auch die geweiheten, und ad usum pium verordnete Dinge begreift: so kan der Grund gegeben werden, warum dieses Laster begangen wird 1) in Beraubung einer Monstranz, worunter wir einen Kirchen-Raub verstehen, in sofern er im engern Verstande genommen wird, und eine speciem furti bestimmet; dann ansonsten bedeutet es nach dem Jure canonico eine Verletzung Heiliger, oder Personen,

J. S. F. BOEHMER. *cit. Diss.*

weil in der Monstranz das Sacramentum altaris ist;

C. C. C. *Art.* 172.

2) in Beraubung des Wachs, und derer Schüsselgen, so auf dem Altar sind;

C. C. C. *Art.* 174.

3) in Beraubung derer Allmosen-Stöcke.

C. C. C. *Art.* 173.

Hingegen, weil bey uns die Res sacræ einzig und allein aus dem unmittelbaren Gebrauch ad cultum divinum benennt werden: so ist es wahrscheinlich, daß die Beraubung aller dergleichen Sachen einen Kirchen-Raub ausmachen.

J. S. F. BOEHMER. *Diss. de variis sacrileg. specieb. ex ment. jur. canon.*

§. 188.

Die Strafe derer Mosaischen Gesetze.

In der Jüdischen Republick ist dieser Kirchen-Raub bisweilen mit der Todes-Strafe, in specie aber mit der Steinigung gestraft worden, wie das Exempel Achan es beweiset,

Josua Cap. 7.

mit

mit welcher jedoch besondere Umstände waren verknüpft worden, welche, wann sie fehleten, allein die pœna duplici, oder quadruplici enthalten war, wie es scheinet aus

3. B. Mos. Cap. 5. v. 15. 16.
L'EMPEREUR *de LL. Hebr. forenf. C. 7. §. 2. p. 144.*
J. S. F. BOEHMER. *Diss. cit. §. 13.*

§. 189.

Hingegen waren die Griechen in Bestrafung dieses Lasters viel schärfer, welche die Todes-Strafe wider den Kirchen-Raub bestimmten; Derer Griechen und Römer.

XENOPH. *Lib. 1. memorab. pag. 721. & in orat. pro reg. Agesil. pag. 672.*

welchen die Römer gefolget sind ex Lege Julia peculatus, welche glauben, daß mit dem Tode dergleichen Laster versöhnet werde,

L. 6. 9. ad L. Jul. pecul.

in denenjenigen Fällen, welche zum Kirchen-Raub gehören.

§. 186. supr.
J. S. F. BOEHMER. *cit. Diss. §. 35.*

§. 190.

Unter denen alten Deutschen, da das Heidenthum noch im Schwange gienge, wird von der Grausamkeit der völligen Strafe gedacht Derer Deutschen.

in Addit. Sapient. ad LL. FRISION. *tit. 12.*

in Worten: Qui fanum effregerit, & ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, & in sabulo, quod accessus maris aperire solet, finduntur aures ejus, & castratur, & immolatur Diis, quorum templa violavit. Ansonsten ist in denen Gesetzen derer Sachsen die Strafe des Todes schon wider die Kirchen-Räuber behauptet worden

Tit. 2. §. 8. & Tit. 5. §. 2.

welche Strafe ist wiederholt worden

Cap. de part. Saxon. Cap. 2.

Nachgehends ist sie auf das Radbrechen extendirt worden, wegen einen Kirchen-Raub, welcher gewaltsamer Weise ist begangen worden

in SPEC. SAXON. *Lib. 2. art. 13.*

Eben dieselbe ist nach seiner Art wiederholt worden

in SPEC. SVEV. *Cap. 14.* edition. BERGERIANAE *pag. 198.*

wo es heißt: Wer in Kirchen, oder in Kirchhöfen icht stillt, das dreyer Pfenning wert ist, den soll man rade brechen, oder man soll ihm Haut und

Haar abschlahen bey dem höchsten, und ist doch darzu in den Pann; aber die Editionen kommen miteinander nicht überein. Dann weder die Editio MEISCHNERIANA, noch die SCHANNATIANA thun Erwähnung des Radbrechens.

Ill. HEINECC. *J. G. T. 2. L. 2. §. 52.**

§. 191.

Des Carolingischen Rechts.

Kayser Carl der Vte, der die Strafe bestimmet, mit welcher die Kirchen-Räuber sollten beleget werden, hat die Fälle von einander unterschieden, und zwar 1) der eine Monstranz stiehlt, da das heilige Sacrament in ist, der soll mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden; die Ursache ist die Lehre von der Transsubstantiatione, warum der Kayser in diesem Fall so eine grausame Strafe verordnet hat;

C. C. C. *Art. 172.*

BEYER. *delin. J. Crim. ad cit. art. n. 12.*

2) wann einer sonst gülden oder silbern geweihetes Gefäß, ꝛc. mit oder ohne Heiligthum stiehlt; der solle schlechterdings mit der Todes-Strafe beleget werden;

cit. Art. C. C. C.

mit welchem übereinkommt die

ORD. CRIM. AVSTR. *Art. 86.*

ausser daß in diesem Recht nach der Todes-Strafe der Cörper auf den Scheiderhaufen zu legen seye: die Worte tapfer, gering, zähle ich zur Consecration, und nicht zur Quantität. Gleichwie ich also mich des Streits enthalte, auf dessen Quantitæt des Werths der Kayser zielet? ob er fünf, mehr oder weniger Ducaten gemeynt hat? welche Frage zu entscheiden sich unterfangen hat

KRESS. *ad art. 17.* C. C. C.

3) die übrigen Kirchen-Räuber sollen wie andere Diebe bestraft werden.

C C. C. *Art. 173. 174.*

Darinnen bestehet 4) wenigstens das unterschiedene Recht, daß die Ursachen, welche die ordentliche Strafe eines Diebstahls mildern, schwehrer zuzulassen sind;

C. C. C. *Art. 174.*

welche Verordnung auch bey uns, in welchen die res sacræ nicht weniger eine besondere Freyheit und äusserliche Heiligkeit haben, Grund hat,

J. S. F. BOEHMER. *Diss. poster. de var. sacril. spec. ex ment. jur. can. §. 11.*

obschon

obschon ansonsten allenthalben die Kirchen-Räuber als wie die Diebe bestraft werden. Und weil die Evangelischen nichts mit dem Chrisamen consecriren, und nichts mit dem Weihwasser besprengen, so machen sie unter verschiedenen Kirchen-Rauben, als wie Carl der Vte, keinen Unterscheid in Auflegung der Strafe, und statuiren auf keinen Kirchen-Räuber die Strafe des Feuers.

BERGER. *El. crim. pag. 63.*

BRVNNEM. *de proc. inquis. Cap. 9. n. 87.*

In Sachsen, Hamburg und Lüneburg,

CARPZ. *pr. crim. qu. 89. n. 20.*

STAT. HAMB. *IV, 9.*

PVFFENDORF. *introd. in proc. criminal. Luneb. C. 24. §. 103.*

werden heut zu Tage die Kirchen-Räuber gerädert, oder wenigstens deren Kopf auf das Rad gesteckt. In der Marggrafschaft Baden wird ein Kirchen-Räuber, wann er einen grossen und beflissenen Diebstahl begangen, mit dem Schwerdt gestraft;

Bad. L. R. *p. VII. tit. 51.*

in dem Churfürstenthum Bayern aber wird ein Kirchen-Raub, welcher das erstemal ist begangen worden, nicht für capital gehalten.

Bayer. Malef. Proc. Ordn. *tit. 8. art. 7.*

§. 192.

Weil nun der Kirchen-Raub vornemlich bey denen Evangelischen nach denen Regeln eines simplen Diebstahls, was die Strafe anbelangt, geschätzt wird: Wann bey uns die Todes-Strafe Statt hat.

§. præced.

so folget 1) daß allein die Erbrechung derer Kirchen, ohne Beraubung, ausserordentlich bestraft wird; hingegen 2) die Strafe des Strangs wegen Beraubung der Gotts-Kästen oder eigentlich heiliger Sachen, oder nicht heiliger Sachen aus einem heiligen Ort alsdann nur Statt habe, wann der Werth fünf Ducaten übersteiget.

vid. WILDVOGEL. *de eo, quod just. est, circa saccul. sonant. p. 43.*

KRESS. *ad art. 172.*

Weil aber zugleich hier weniger Barmherzigkeit, als in einem simplen Diebstahl zugelassen ist:

§. anteced. n. 4)

so fliesset, daß 3) die Todes-Strafe wegen Erstattung der entwendeten Sache, oder dessen Werth, in eine ausserordentliche Strafe nicht kan verändert werden;

LEYS. *de injust. in fur. indulg. append. n. 10.*
Dissent. HARPRECHT. *resp. 45. in f.*

leichter nutzen 4) denen Kirchen-Räubern die allgemeine Ursachen zu mildern, als wie die Kindheit, die Nothwendigkeit des Hungers, so mit der Todes-Gefahr verknüpft ist, die Thorheit,

C. C. C. *Art. 175.*

ferner setzen die Gelehrten hinzu das minderjährige Alter,

BERGER. *El. J. Crim.* Suppl. *P. 1. obs. 17. p. 434.*

der Mangel des Raths, und daß die Sache aus einer noch nicht geweiheten Kirchen ist geraubt worden, wie auch des Delinquenten Religion,

MYLIVS ad BEYERVM *P. 335. th. 21.*

und endlich die Noth, welche mit der Einfalt verknüpft ist, davon ich einen casum angeführet habe

in meinen Additionibus zu Frölichs v. Frölichsburg *Comment. ad C. C. C. Tr. II. L. 4. tit. 12. n. 4. p. 111.*

Es erzählet aber noch einen Fall

KRESS. *ad art. 173. n. 3.* C. C. C.

da man in der Hamburger Zeitung im Jahr 1710. p. 401. gelesen, daß einer einen Allmosen-Kasten beraubet, in denselben einen Zettel gelegt, worauf gestanden: Ich habe aus Noth diesen Kasten angegriffen, und durch ein von Bley zugerichtetes Instrument, so sich nach der Röhre richten können, und mit einem Firniß angemachet, 25. Rthlr. 13. gr. herausgehoben, dieses seye geschehen 1709. in Stargard in Pommern. Es versprache dieser Dieb in dem Zettel die Erstattung samt dem Zinß; ob er das Versprochene gehalten, seye nicht bekannt.

CAP. XV.

Von dem Menschen-Raub, oder Plagio.

§. 193.

Was der Menschen-Raub seye.

Mit dem Diebstahl und Kirchen-Raub kommt einigermassen überein der Menschen-Raub, welcher ist eine Begreiffung eines freyen Menschens, oder eines fremden Knechts, welchen einer kauft, verkauft, vertauscht, schenckt, entführt, und wissentlich mit bösem Vorsatz verbirget.

L. 1. 4. 5. 6. ff. ff. h. t.
L. 2. 9. C. eod.

Also

Also ist er von dem Raptu darinnen unterschieden, daß jener wegen eines Gewinnsts Willen, dieser aber wegen unehrlichem unzüchtigen Ende unternommen wird.

§. 132. supr.

Dannenhero aber schliesse ich: daß I. ein jeder Menschen-Raub mit bösem Vorsatz geschehe; II. wegen Verbergung, oder Unterdrückung der Freyheit eines Menschens.

L. 6. §. 2. π. h. t.

§. 194.

Weil nun ein böser Vorsatz hier concurriren muß: Geschieht mit bösem Vorsatz.

§. præced.

so folget, daß 1) derjenige für keinen Menschen-Räuber zu halten ist, welcher einen fremden Knecht in guter Meynung besitzet;

L. 3. π. h. t.

2) welcher dafür gehalten, daß es sein Knecht seye, und also aus Unverstand darzu ist verleitet worden;

L. 14. c. h. t.

und endlich 3) bey welchen ein Knecht seine operas locirt hat, daß er dafür erhalten werde.

L. pen. §. 1. π. h. t.

§. 195.

Weil ferner dieses Laster, um einen Menschen zu verbergen, oder dessen Freyheit zu unterdrücken, geschiehet: Zu welchem Ende.

§. 193. 2) supr.

so folget, daß 4) welcher wegen Gewinnsts willen einen Knecht weggenommen, für keinen Menschen-Räuber, sondern für einen Dieb gehalten wird;

L. 6. π. h. t.

5) vielweniger derselbe, welcher eine Magd wegen Unzucht raubet.

§. 128. supr.

§. 196.

Bey denen Jüden wurde dieses Verbrechen mit der Todes-Strafe beleget, Die Strafe derer Jüden.

2. B. Mos. Cap. 21. v. 16.

da es heißt: Wer einen Menschen stiehlet und verkaufet, daß man ihn bey ihm findet, der soll des Todes sterben. Und

5. B. Mos. Cap. 24. v. 7.

Wenn

Wenn jemand funden wird, der aus seinen Brüdern eine Seele stiehlet aus den Kindern Israel, und versetzt oder verkaufet sie, solcher Dieb soll sterben; daß du das Böse von dir thust. Die Römer aber haben ex Lege Fabia eine Geld-Strafe den Menschen-Räubern auferlegt, bis endlich in denen neuern Gesetzen eine schwehrere Strafe ist eingeführt, und entweder bis auf die Verdammung in die Berggruben, oder zur Todes-Strafe ist erweitert worden.

L. 1. & ult. π. h. t.
L. 7. & ult. C. eod.

§. 197.

Derer Deutschen. In denen Deutschen Gesetzen kommt sehr oft diese Uebelthat vor, als wie

in L. FRISION. *Tit. 21.*
L. ALEMAN. *Tit. 47. §. 1. 2.*
L. WISIGOTH. *L. 7. Tit. 3. §. 3.*
L. SAXON. *Tit. 2. §. 7.*

welche jedoch nach dem Exempel des Todtschlags meistens eine Geld-Verordnung Erwähnung thun, ausser daß

per *L. 6. Capit. Tit. 9.*

wie auch durch das

EDICTVM THEODORICI REGIS *C. 78.*

eine Todes-Strafe auf die Menschen-Räuber ist verordnet worden, und ist wiederholt worden

in ORD. CRIM. AVSTR. *art. 95.*

Das Sächsische Landrecht thut dessen keine Erwähnung, sondern in dem Schwaben-Spiegel Cap. 210.

wird auf dieses Laster die Strafe des Strangs verordnet.

§. 198.

Das heutige Recht. Das Carolingische Recht thut von dieser Missethat keine Erwähnung. Inzwischen weil man, wo dieses mangelt, auf das Jus civile commune in foro zurückgehen muß;

§. 26. Sect. I.

dahero pflegt man heut zu Tage, wann der Raub wegen Vertuschung eines freyen Menschen geschiehet, die Todes-Strafe, wann er wegen andern Ursachen geschiehet, den Staupbesen zu appliciren.

BERGER. *El. Crim. p. 64.*
CARPZ. *qu. 83. n. 89.*

Die

Die Fata Conrads von Kauffungen und dessen Mithelfern, welche wegen eines Menschen-Raubs capitaliter sind gestraft worden, erzehlen

ALBINVS *Chron. Misnens. P. 1. C. 21.* &
PAVL. LANGIVS *in Chron. Numburg.* apud MENKGENIVM *scr. rer. Germ. T. II. p. 47.*
SCHVRZFLEISCH *Diss. de Conrado Kauffungo.*

Ein anders Exempel, allwo zwey dergleichen Räuber eines Edelmanns Sohn durch schmeichelhafte Worte entführet, und dem Vater zu wissen thun lassen, daß, wann er solchen lebendig haben wollte, er etliche tausend Ducaten dafür bezahlen sollte, erzehlet

HEIGIVS *P. II. qu. 32.*

was für eine Strafe sie aber erlitten haben, setzt er nicht hinzu. Jedoch meldet

CARPZ. *P. II. qu. 83. n. 88.*

daß sie von dem Vater 18000. Thlr. zwar zur Ranzion, unter eydlicher Bedrohung des Kindes Tod, angefordert, jedoch vor der That ergriffen, und mit dem Schwerdt seyen hingerichtet worden. Wie dann auch mit dem Schwerdt nicht allein die Entführer, sondern auch alle, die hierzu Rath und That geben, und würcklich sich theilhaftig machen, abzustrafen sind.

CARPZ. *cit. l. n. 93.*

Bisweilen wird die Strafe geschärft, wann Jüden Christen-Kinder denen Türcken verkauft haben; oder wann solches von denen Eltern, Vormündern, Præceptorn, oder dergleichen geschehen ist.

ORD. CRIM. AVSTR. *art. 95. §. 2.*

Die Fragstücke sind nach denen Umständen der That einzurichten.

CAP. XVI.

Von dem Todschlag.

§. 199.

Es folgen die crimina sanguinis, welche alle durch einen Todschlag begangen werden, welcher ist eine wider das Recht geschehene Tödtung eines Menschen. Gleichwie aber ein Todschlag dolo, culpa, casu, und endlich aus Nothwendigkeit kan angethan werden: also ist es wahrscheinlich, daß der Todschlag auf viererley Weise geschehen kan, nemlich 1) mit vorlauffendem vorsetzlichen Gemüthe, seinen Nächsten umzubringen; 2) da wider gefaßtem Muth oder Willen aus einer Verwahrlosung, oder andern cul-

Was ein Todschlag seye, und wie vielerley.

culposen Umständen ein Todschlag erfolgt, und diß wird ein homicidium culposum genennt; 3) eine zufälliger Weise geschehene Entleibung, so homicidium casuale genennet wird; 4) die nothwendige Entleibung, so mit abgedrungener Noth-Wehr, oder inculpata tutela geschiehet. Die erstern zwey Species, sagt man, daß sie wider das Recht begangen werden, und die eine mit der ordentlichen Strafe, die andere wiederum ausserordentlich gestraft werde; die letztern aber werden unsträflich begangen, und bestimmen auch keine Missethaten.

§. 28. Sect. I.

§. 200.

Wie vielerley ein mit vorlauffendem vorsetzlichen Gemüthe verübter Todschlag seye.

Gleichwie aber ein mit vorlauffendem vorsetzlichen Gemüthe verübter Todschlag aus der Art und denen Personen, an welchen er begangen wird, sehr beschwehrt wird: also entstehet daher der Unterscheid unter einem einfachen und qualificirten Todschlag. Hieher gehöret das Latrocinium, oder die Mordthat, das Assassinium, oder bestellte Mordthat, die Vergiftung, das Homicidium proditorium, so verrätherischer Weise geschiehet, das Parricidium, so unter denen Eheleuten ꝛc. vollzogen wird. In diesem Capitel handeln wir von dem einfachen Todschlag.

§. 201.

Die Sätze eines einfachen Todschlags.

In einem einfachen Todschlag sind folgende Sätze zu bemercken: I. ein Todschlag, so mit der Todes-Strafe zu bestrafen ist, muß mit Vorsatz begangen werden; II. wer einem andern einen Tod anthut, oder zu dessen Tod die nächste Ursache giebt, der ist ein Todschläger.

L. 15. π. ad L. Corn. de sicar.

§. 202.

Welche einen solchen Todschlag begehen, oder nicht.

Weil nun ein Todschlag nicht capital ist, ausser es lauft ein Vorsatz mit unter,

§. præced.

der Vorsatz aber das Vorhaben, und die Intention zu tödten bestimmet, diejenige Intention aber, wann sie zur Tödtung zielet, entweder directe oder indirecte seyn kan:

§. 43. Sect. I.

so folget, daß 1) hieher zu zählen seye, welcher mit vorsetzlichem Gemüth einen andern tödtet;

L. 1. §. 3. π. ad L. Corn. de sicar.
L. 15. π. eod.
C. C. C. *Art. 137. 146.*

2) wel-

2) welcher mit einem tödtlichen Instrument, oder anderm tödtlichen Mittel, ohne Vorsatz zu tödten, einen Todschlag begehet;

L. 38. §. 5. π. de pœn.
C. C. C. *Art. 137. 148.*
BERGER. *El. crim. P. I. p. 91.*
Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 2. tit. 1. n. 3.*

wann nur a) eine tödtliche Wunde ist zugefüget worden, und b) das Gemüth zu beschädigen mit unterlauft,

Ill. BOEHMER. *π. ad L. Corn. de sicar. §. 30.*

c) der Beschuldigte freywillig zur That sich nahet. Von diesem Fall aber, wann einer mit einem tödtlichen Instrument, sine animo necandi directo, einen Todschlag begehet, zweifeln viele, daher, weil solche Waffen allein eine Muthmassung des zum tödten würcklichen Vorsatzes inferiren, aus welcher niemand zu bestrafen seye,

C. C. C. *Art. 22.*

welchen sie beysetzen

L. 1. §. 3. π. ad Corn. de sicar.
L. 1. C. eod.

und sagen, daß in diesem Fall für allen sogar die Tortur, oder das Purgatorium Statt habe.

WESENB. *ad Tit. I. de publ. jud. §. 5.*

Alleine wider Willen der Criminal-Verordnung, wegen denen angeführten Stellen, und wider den hervorleuchtenden Rechts-Grund, weil aus solchem Gebrauch schädlicher Instrumenten nicht eine simple Muthmassung, sondern ein glaubhaftes Argument genommen wird, daß einer das Gemüth und Meynung zu tödten gehabt habe.

BERGER. *El. crim.* | *p. 91.*

Dahingegen welcher a) freywillig, b) in der Meynung zu beschädigen, c) in einer unerlaubten Sache versirt, aus welcher er weis, oder leichtlich wissen kan, und soll, d) daß der Tod ordentlicher Weise, und vor sich dahero erfolgen kan, und pflegt, dafür gehalten wird, daß derjenige denselben vorhero gewollt, und per consequens das Gemüth zu tödten habe, nach dem gemeinen Satz: **qui consentit in antecedens, non potest non consentire in consequens.**

BLUML. *ad art. 137. n. 7.*
CARPZ. *qu. 1. pr. crim. per tot.*
SCHILTER. *Ex. 49. §. 119. seq.*
HARPRECHT. *resp. 75. n. 197.*

Diss. Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 2. Tit. 1. n. 3.*

3) welcher in der Person eines Dritten geirret, und einen Unschuldigen, welchen er nicht Willens gehabt zu tödten, ausser der Intention getödtet.

C. C. C. *Art. 145.*
BERG. *cit. l. p. 92.*
CARPZ. *qu. 5.*
HARPR. *resp. 1. n. 95.*
SCHILTER. *Ex. 49. th. 124.*

Hingegen 4) gehören hieher nicht die Kinder, so unter 7. Jahren sind;

L. 12. n. ad L. Corn. de sic.
Clem. un. de homic.
conf. KRESS. *ad art. 179.* C. C. C.

5) die Wahnsinnige, furios- tobende, und des Verstands beraubte Leute; dann die durch dergleichen Leute verübte Thaten werden für pure zufälliger Weise geschehene Delicta ausgerechnet, so der Strafe nicht unterworfen,

cit. L. 12.

ausser sie haben tempore intervalli einen Todschlag begangen; 6) die Melancholici;

C. C. C. *Art. 179.* ibique KRESS.
WILLENB. *Ex. Sabb. P. II. Ex. 54.*
CARPZ. *Lib. 6. Tit. 9. resp. 112.*

7) die schlafende und nächtliche Spatziergänger, oder Noctambuli, oder wie sie auch sonsten noch genennt werden Noctambulones, so, unerachtet schwehren Schlafs, aufstehen, und ihren Nächsten beleidigen; daferne aber ein solcher Noctambulo, oder schlafender Spatziergänger, seine Natur zuvor wüßte, daß er seinem Nächsten zu schaden in der Nacht aufstünde, wäre er verbunden, in einer versperrten, wohlverriegelten Kammer alleine zu liegen, dann widrigenfalls wäre er nicht aller Schuld zu befreyen, sondern jenem gleich zu achten, der einen Baum umhauet, und den Vorübergehenden nicht warnet, mithin wegen des hierunter entstehenden Unglücks nicht aller Schuld und Verantwortung enthoben;

DAMHOUD. *pr. crim. conf. 84. n. 12. 14.*

8) die vollen und aller Sinnen beraubte Zapfen und Trunckenbolde;

RICHTER. *dec. 1. n. 171. & P. 5. conf. 6. n. 23.*

9) die gählings unmäßig Zornige, wodurch einem der Verstand verkehrt wird; und zwar setzet unter andern

Frölich v. Frölichsburg *cit. l. L. 2. tit. 3. n. 2.*

die

die Fälle: da eine vornehme Standes-Person von einem geringen Kerl etwa liederlich tractirt würde; oder die unleidentliche Schimpf- und Schmäh-Worte, so den Thäter zu billigem Zorn angetrieben; oder wann einer sich der Obrigkeit, die ihn aus rechtmäßigen Ursachen gefänglich einziehen lassen will, gewaltthätig widersetzt, und darüber erschlagen wird. Wie dann in

Tyrol. L. O. *art. 55. p. 8.*

folgendes vorgesehen: Der sich der Obrigkeit muthwillig und freventlich widersetzet, und entleibet würde, darum soll männiglich entprosten, und nicht schuldig seyn. Und in denen Thädings-Formalien wird in der Herrschaft Rattenberg gemeldet: Da ein Nothäter ins Land kommete, der mehrers fordern würde, als man ihme gern gebe, und auf Obrigkeitliche Friedbietung nicht nachlassen wollte, solle ein Nachbar dem andern beystehen, Edel und Unedel, niemand ausgenommen, und da sie den Nothäriger erschlageren, haben sie solche That nur gegen Gott zu verantworten; 10) welche in dem gerechtesten Schmerzen sind bestimmt worden, wohin auch der Vater und der Mann gehören, welche einen Ehebrecher, den sie auf frischer That ergriffen, tödten;

L. 24. π. ad L. Jul. de adult.
C. C. C. *Art. 142.*
ORD. CRIM. AVSTR. *art. 62. §. 8.*
vid. CARPZ. *dec. 95.*

welch letzterer einen dergleichen Casum angeführet hat. Die

Tyrol. L. O. *art. 50. p. 8.*

meldet deswegen folgendes: Wann einer einen argwöhnigen Mann nackend am Bette, oder sonst an argwöhnigen heimlichen Stätten, auf unkeuscher That begriffen, und demselben gleich stracks aus zornigem Gemüte zu todt schlüg, zu deme seye nicht strenglich zu richten, ꝛc. woraus abzunehmen, daß die Tyr. L. O. die in jure erlaubte Entleibung von der Ordinaria zwar befreye, keineswegs aber gänzlich entschuldige, auch nicht uneben zu inferiren ist, daß, weilen die in jure auf obstehende Maaß erlaubte Entleibung eines Ehebrechers mit der Extraordinaria nach T. L. O. zu belegen seye, die aus jähem Zorn an dem Eheweibe geschehene Entleibung, dahero mit schärferer Extraordinaria, als die erstere abgestraft werden müßte, weilen ratione der ordentlichen Strafe, als in einem unausgedruckten Fall, denen gemeinen Rechten nachzugehen, und der billigste überjähe Zorn eines Mitleidens würdig ist; 11) welche in der größten und äussersten Hungers-Noth gewesen sind:

FRITSCH, *opusc. Vol. II. P. 3. Tr. 21.*

von welchem Casu ein merckliches Exempel erzehlet

CARPZ. *L. 6. Tit. 9. resp. 94.*

und endlich 12) welche einen tödten, der es haben wollte.

vid. KRESS. *ad art. 134. §. 4. n. 2.* C. C. C.

§. 203.

Welche einen verwahrloßten oder culposen Todschlag begehen.

Aus eben demselben Principio folget, daß 13) von der Todes-Strafe ein culposer oder verwahrloster Todschlag zu befreyen seye, welcher begangen wird, so oft einer ohne Intention zu tödten, nemlich directe, oder indirecte; dann mit einem simplen Gemüthe zu verletzen kan auch gantz und gar ein culposer Todschlag bestehen, als wie wann aus rechtmäßigem Schmertze, Ueppigkeit, oder nicht tödtlichen Instrumenten ein Todschlag ist begangen worden, 1) in einer unerlaubten Sache, oder 2) an einem unerlaubten Ort, oder 3) zur unerlaubten Zeit, oder 4) auf eine unerlaubte Art versirt hat.

C. C. C. *Art. 134.*

CARPZ. *qu. 27.*

Folglich gehöret hieher a) ein Medicus, oder Chirurgus, welcher entweder aus Unverstand mit bösen Medicamenten, oder aus Nachläßigkeit durch einen unglücklichen Ausgang eine Wunde, oder eine Kranckheit übel curirt hat;

C. C. C. *Art. cit, 134.*

b) welcher einen Tranck, um die Empfängniß im Beyschlaf zu procuriren, getruncken hat, aber davon gestorben ist;

L. 3. §. 2. ad L. Corn. de sicar.

c) welcher mit keinen tödtlichen Waffen per accidens einen andern getödtet hat, wann er nur in einer unerlaubten Sache versirt;

CARPZ. *qu. 3. n. 42.*

d) welcher mit tödtlichen Instrumenten durch Ueppigkeit den Tod eines andern zuwege bringt;

C. C. C. *Art. 146.*

e) welcher ein wildes Thier, so seiner Natur nach verletzet, nicht genug verwahret hat, daß ein Mensch von dessen Grausamkeit und wilder Art gestorben ist;

C. C. C. *Art. 136.*
Sächs. Landr. *L. 2. art. 62.*
Mühlhäus. STAT. *L. 5. art. 19.*

f) der freventlich nach etwas gestrebt hat, woher wegen der Schwachheit der Tod eines andern ist zuwege gebracht worden;

C. 61. x. de homicid.
L. 8. π. ad L. Aquil.

g) welcher einen Excessum in moderamine inculpatæ tutelæ begangen hat.

C. C. C. *Art.* 142.

§. 204.

Ferner lehret dieser Satz, daß 14) ein Schuldmäßiger Todschlag, das ist, ein homicidium casuale, hieher nicht gehöre, auch keinen Strafen unterworfen seye. Ein solcher aber wird von demjenigen begangen, welcher in einer unerlaubten Sache versirt, an einem unerlaubten Ort, auf eine unerlaubte Art, und zu einer unerlaubten Zeit, ohne jemand zu verletzen, aus Unvorsichtigkeit einen andern tödtet. Welcher zufälliger Weise einen Todschlag begehet.

C. C. C. *Art.* 146.

Diese Umstände aber müssen zugleich mit unterlaufen, weil aus Mangel eines einzigen ein verwahrloster Todschlag entstehet.

§. præced.

Hieher ist nun zu zählen die Tödtung, so in der Tortur, oder im Ringen, oder Fechten ist begangen worden,

STRVV. *obs. crim. C. 9.*
CARPZ. *P. 3. dec. 296.*

und andere Fälle, welche in dem

Art. 146. C. C. C.

erzehlet werden.

§. 205.

Endlich aus dem vorgelegten Satz fliesset, daß 15) die nothwendige Entleibung auszuschliessen seye, welche propter moderamen inculpatæ tutelæ gänzlich unsträflich ist. Welche eine nothwendige Entleibung begehen.

C. C. C. *Art.* 138.

Dasselbe Moderamen aber ist aus dreyen Gründen bekannt. Dann es ist nöthig, I. daß einer ungerechter Weise und unvorsichtig ist angefallen worden; II. daß er in die gegenwärtige Gefahr des Lebens, Leibes, Glieder, Keuschheit, Ehre und Güter ist gesetzt worden; daß er III. dieselbe Gefahr durch kein ander gelinder Mittel abwenden, und seine Erhaltung nicht anderst, als mit Tödtung des Anfallers enthalten kan.

C. C. C. *Art.* 139. 140. 142. 150.

§. 206.

Weil hier nun ein ungerechter und unvorsehener Angrif supponirt wird: Dieser Todschlag supponirt einen un-

§. præced.

so

ungerechten Anfall.

so folget, daß 1) der in diesem Moderamine nicht sicher ist, welcher der Angreifer oder Auctor rixæ gewesen ist;

BERGER. *El. pr. p. 101.*
CARPZ. *qu. 29. n. 42.*
LYNCK. *dec. 1056.*
CONS. HALENS. *Tom. I. Lib. I. Cons. 2. n. 1. Cons. 222. in f.*

2) welcher in dem Ehebruch einen ergriffenen Mann, oder den Vater als Angreifer tödtet;

C. C. C. *Art 142.*

3) welcher die Gerichts-Diener, so ihn in gefängliche Verhaft bringen sollen, tödtet;

C. C. C. *cit. Art.*

4) der sich auf vorhergehende Berufung eines andern zum Streit gestellt hat;

BLUML. *ad art. 140. n. 2.*
BERL. *P. 4. concl. 17. n. 7.*

denn er hat in einer unerlaubten Sache versirt,

§. 203. supr.

und freywillig in der Meynung zu tödten sich zum Streit genahet; hingegen 5) können alle sich auf das Moderamen berufen, welche in einer erlaubten Sache versirt haben, die Angreiffer durch Tödtung abtreiben, wohin auch die Pignorantes zählet

BERG. *cit. l. P. I. obs. 29.*

6) daß kein Unterscheid derer Personen zu machen seye, und sogar auch der Mann wider die ungerechten Anfälle seines Weibes sich auf diese Art vertheidigen kan.

C. C. C. *Art. 144.*

§. 207.

Die gegenwärtige Gefahr des Lebens, derer Glieder.

Und weil ferner die gegenwärtige Gefahr des Lebens, derer Glieder, der Keuschheit, der Ehre, und derer Güter mit unterlauffen muß:

§. 205. supr.

so kan die Ursache gegeben werden, warum 7) der Angreiffer, welcher die Existimation, Leben, Glieder, in die Gefahr bringen will, mit tödtlichen Waffen muß versehen seyn, und 8) eine solche Person seyn muß, welche kan, und pflegt die Drohungen zu exequiren;

C. C. C. *Art. 140.*

warum 9) wider einen Stupratorn, oder auch inormen Angreifer derer Güter, eine gewaltsame Defension Statt hat;

GRANZ. *C. 5. m. 2. f. 3. art. 3. n. 118.*

in

in soweit, daß es erlaubt ist, einen Flüchtling mit einem Schwerdt-Streich zu tödten, wann a) es ein unbekannter Mensch ist, b) sich durch das Nachschreyen von der Flucht nicht hat abschröcken lassen.

KRESS. *ad art. 150. §. 7.*

Gleichwie aber dieses auf die entwendeten beweglichen Sachen gehöret: also ist der Todschlag wegen Anfall derer unbeweglichen Sachen, auf welche zur Wiedererlangung so viele Remedia possessoria in promtu sind, nicht erlaubt. Hingegen kan auch die Ursache gegeben werden, warum 10) allein die verbal-Drohungen nicht hinlänglich sind, auch nicht die geringern real-Injurien, wohin ich eine Ohrfeige zähle:

GRÁNZ. *C. 6. m. 2. §. 2. art. 9. n. 358.*

worwider aber

CARPZ. *P. 1. qu. 30.* &
DAMHOVD. *pr. crim. Cap. 79. n. 1.*

dissentiren, und vermeynen, daß die auf eine vorhergehende Maulschelle geschehene Entleibung die ordinariam zwar aufhebe, jedoch der Entleiber mit Hand-Abhauen, item, mit Ruthen-Aushauen abzustrafen seye, massen derjenige zu verschonen, der auf empfangene Schmach sich rächen wollen. Alleine da einem Officier, Bedienten, oder sonsten ansehnlichem Manne eine Ohrfeige gegeben würde: so könnte dieses Verfahren zwar nach Untersuchung derer Umstände wol härter gestraft werden; ferner warum 11) die Gleichheit derer Waffen nicht verlangt wird;

CLASEN. *ad art. 140.* C. C. C.

warum 12) der Angegriffene den ersten Streich nicht erwarten muß, sondern berechtiget ist, sein Leben, auch mit Entleibung des Bedrohenden zu retten;

C. C. C. *Art. 140.*
L. 3. π. de vi & vi armata.

dann es ist besser, zeitlich dem Uebel vorzubiegen, als nach der That sich zu rächen; auch vernünftiger, die ganze Haut zu behalten, als nach der Verletzung sich um Rettungs-Mittel umzusehen; 13) warum diese Exception auch wider einen Wahnsinnigen, Trunckenbold, Mondsüchtigen Anfaller Statt hat.

GRANZ. *cit. l. n. 339.*

§. 208.

Ansonsten legen die Gelehrten die Worte des angeführten Artickels: Der Ehre. Ehr und guten Leumuth, verschieden aus. THEODORICVS

crim. p. 1560.

leget dieſe Worte aus von einem Ehebrecher, der von dem Mann iſt ergriffen worden; MATTHIAE

de neceſſ. homicid. §. 23.

von der vertheidigten Keuſchheit; REMVS

de nobilibus: &

CARPZOVIVS *qu. 30. n. 62.*

nimmt es von denenjenigen an, welche in Anſehen der Macht, oder des gegebenen Glaubens aus einer beſondern Verbindung, um die Flucht abzulehnen, verbunden werden; MAVRITIVS

in Diſſert. *de vit. def. ſua. §. 21.*

diſtinguirt inter claros, & minus claros; der

KKESSIVS *ad Art. 140.* C.C.C.

überläßt es dem Arbitrio judicis, der den Gradum der Schande und der aliegirten Ehre erwäget; ZIERIZ.

cum STRVVIO *de vind. priv. th. 27.*

erfordert die Gefahr der Ehre und des Lebens zuſammen; RESOLD.

conſ. 209. n. 30. cum

SIXTINO *Conſ. Marburg. Vol. 2. conſ. 116. n. 43.*

reſtringirt dieſelbe Diſpoſition allein auf die Deutſchen, als wann gleichſam dieſen nicht geziemete, die Flucht zu ergreifen; andere lehren mit

BERGERO *El. crim. P. 1. p. 265.*

daß dieſe Exception heut zu Tage ceſſire, und allein denen Soldaten und Edelleuten zu Nutzen komme, welche Meynung faſt in Praxi angenommen iſt.

Ill. BOEHMER. *T. II. conſ. 1564.*

BLVML. *h. 14.*

Dann es ſcheinet, daß dieſe Diſpoſition auf den Ueberbleibſel des Fauſt-Rechts gehöre, wo einer ohne Schande und Nachtheil der Ehre durch die Flucht das Ringen kaum konnte ablehnen, ſondern ein jeder ſich eine Ehre davon machte, wann er auf eine verkehrte Art mit Waffen oder mit der Hand einem andern beſtritte, ſogar, daß ſie dafür hielten, daß, um die Injurien abzulehnen, und um Erhaltung des Ruhms, ein privat-Gericht hinlänglich ſeye.

Ill. de LVDEWIG *diff. jur. feud. Luſ. & commun. diff. 30.*

Dieſer Mißbrauch iſt beſonders von denen Vorfahren in der Lauſitz durch ein beſonders Gericht verboten worden, ſo in denen Fällen derer Injurien unter denen Edelleuten iſt verordnet worden, welches die die Ehren-Tafel genennt haben.

IDEM

IDEM *cit. l.*
STRVV. *de judicio heroico.*

Es beweisen dieses nicht nur die Duell-Gesetze; sondern auch die Clausul, so denen Fehde-Briefen pflegte inserirt zu werden: Hiermit will ich meine Ehre gerettet haben.

BEYER. *h. pos. 3.*

Und weil nach Art derer Deutschen alles in Waffen gestellt war: so scheinet aber sehr gleich zu seyn, daß derjenige dieses Principium in jeden Ringen, auch in den nicht vorhergedachten, heilig gehalten haben. Dann wann der Provocat ohnverletzt des Ruhms nicht entfliehen konnte: so war unter allen zum wenigsten dasselbe demjenigen unversehrt, welcher unversehens war angefallen worden. Dahero tadelt

KRESS. *ad h. art.*

den Beyer nicht recht, als wann gleichsam die Duelle vor Zeiten aus der Abrede wären unternommen worden, hier aber ein unvorgesehener Anfall supponirt wird, und also unter beyden Fällen der größte Unterscheid vorhanden ist.

§. 209.

Endlich erfordert dieses Moderamen, daß auf eine andere Art die Gefahr nicht konnte verhindert werden.

§. 206. 3) supr.

Wann er nur in keinem andern Wege konnte verhindert werden.

Dahero aber folget, daß 1) die Vertheidigung noch wegen der Gefahr muß geschehen;

C. C. C. *Art. 139.*

2) daß, welcher bequem entweichen konnte, jedoch nicht entwichen ist, in dieser Exception nicht vielmehr sicher ist, als 3) deme durch ein leichters Mittel, die Gefahr zu vertreiben, unversehrt war, oder welcher 4) da er die Hülfe des gegenwärtigen Richters erlangen konnte, sich selbst das Recht gewaltthätiger Weise nahme. Inzwischen, weil der Beschuldigte als ein ungerechter Anfaller, in der größten Gemüths-Bestürtzung pfleget bestimmt worden zu seyn: so ist nicht alles auf diesen Grund zu appliciren gar genau zu suchen.

§. 210.

Sintemal aber in diesen dreyen Gründen das Moderamen inculpatæ tutelæ muß bekannt seyn, wann es eine völlige Befreyung würcken soll: so läßt sich leicht verstehen, daß 1) diejenigen für allen ordentlich zu beweisen sind; 2) daß wann ein oder der andere Mangel meistens einen Excess

Diejenigen Gründe müssen zusammen concurriren, und bewiesen werden.

beweiſete, auſſerordentlich zu beſtrafen ſeye, dahero, daß, wie andere zu reden belieben, die Excéptio moderaminis deculpatæ tutelæ entſtehet.

C. C. C. *Art. 142.*

§. 211.

Wie der Beweis anzuſtellen ſeye.

Selbſt der Beweis iſt zugleich auf drey Requiſita zu dirigiren, welches ausführlich lehret der

Art. 141. C. C. C.

wiewol es billig iſt, daß da eine ungerechte Beleidigung durch Zeugen iſt bewieſen worden, der Beſchuldigte auf die übrige zu dem Juramẽt zugelaſſen wird, anſonſten aber auſſerordentlich geſtraft wird. Ehemals haben unſere Vorfahren dieſen Beweis entweder mit der ſiebenden Hand, oder mit dem Duell vollzogen.

S. Landr. *L. 3. art. 78.*
Schwäb. Landr. *art. 209.*
SCHOTTELIVS *de ſingul. in Germ. jur. p. 353.*

Dahero iſt es falſch, daß wann die Offenſion iſt bewieſen worden, die übrigen præſumirt werden, und daß der Beſchuldigte ſchlechterdings zu abſolviren ſeye, welches weder die Anfangs-Worte des

Art. 142. C. C. C.

noch die final-Worte, ſo aber der Kläger, beweiſen, wie wider den THEODORICVM lehren

CARPZ. *qu. 33. n. 28.* &
MAVRIT. *de vit. def. favor. §. 31.*

Vielweniger iſt es wahr, daß der Beſchuldigte, der das Verbrechen alsbald bekennet, und der, welcher wegen der Defenſion excipirt, abſolvirt werde; der aber eventualiter nur die Exceptionem moderaminis opponirt, zum Beweis entweder durch Zeugen, oder durch die unternehmende Tortur, zu adſtringiren ſeye.

THOMAS. *de jud. ſent. in cauſ. crim. ab act. remov. §. 38.*
KRESS. *ad art. 141. §. f.*

§. 212.

Vornemlich wann die Entleibung remotis arbitris iſt begangen worden.

Wann die Entleibung remotis arbitris geſchehen: ſo muß man im Mangel derer Zeugen auf verſchiedene Muthmaſſungen laufen, welche von dem Statu naturali des Delinquenten, von der Tapferkeit, von dem Ort des Streits, von denen zugefügten Wunden, von denen Waffen, von beyder Qualität derer Geberden, von denen Handlungen beyder Theile vor, und nach dem Angrif, und von dergleichen Argumenten zu nehmen ſind, und

aus

aus der Tortur, Territion, oder aus dem Juramento purgatorio oder suppletorio zu corroboriren, oder zu elidiren sind.

C. C. C. *Art.* 143.
CONS. MARBVRG. *Vol.* 2. *C.* 16. *n.* 79.
CARPZ. *P.* 4. *Const.* 7. *def.* 4.

§. 213.

Obschon aber der Mangel eines oder des andern oben beygebrachten Requisiti den Excessum moderaminis meistens beweiset, ausserordentlich zu bestrafen ist: Wann! der excessus moderaminis vorhanden ist.

§. 210. supr.

so ist doch dasselbe nicht anderst wahr, als wann allein die Schuld des andern mit unterlauft. Dann weil die ordentliche Strafe des Todschlags ob animum occidendi directum, oder indirectum Statt hat,

§. 202. supr.

hingegen, allein die Schuld der ausserordentlichen Strafe unterworfen ist:

§. 203. supr.

so ist der Satz wahrscheinlich: welcher animo occidendi deliberato, oder wenigstens mit tödtlichen Waffen einen andern freywillig anfällt, ob er schon in periculo præsentissimo gewesen, oder seiner Wohlfahrt nicht anderst sich berathschlagen konnte, sich nicht auf den Excess berufen kan, sondern mit der ordentlichen Strafe des Todschlags zu belegen ist. Hingegen, wer ausser diesen Umstand nicht alle Requisita moderaminis inculpatæ tutelæ für sich allegiren kan, sondern in einem von beyden mangelt, wird dafür gehalten, daß er nicht in der Schuld seye, und sogar einen Excess begangen habe, pro gradu culpæ ausserordentlich zu bestrafen seye.

BERGER. *El. crim. P.* 2. *obs.* 120.

Aus diesen angeführten Sätzen kan leichtlich von denen veränderlichen Fällen ein Urtheil gegeben werden, welche reichlich erzählt, aber aus einem andern Grund decidirt

IDEM *P.* 1. *p.* 100. &
CARPZ. *qu.* 29. *seq.*

§. 214.

Jedoch ist nicht die Gefährde allein, und die Intention zu tödten hinlänglich, wann sie nicht auch auf den Todschlag eines Menschen dirigirt wird, in welchem Fall nur der Todschlag genennt wird. Hieher gehöret der Todschlag eines Menschen, und keines Monstri.

§. 202. supr.

Dahero aber folget, daß ein wahrer Todschlag von demjenigen begangen werde, 1) welcher die menschliche Leibes-Frucht, so in dem utero ist con-

cipirt worden, zerrüttet, und, damit sie nicht lebendig zur Welt gebracht wird, verhindert, wann nur das Kind lebendig ist;

C. C. C. *Art. 133.*

2) welche ihre Leibeigene Leute tödten;

BERGER. *El. crim. P. 2. p. 297.*

LEYS. *ad π. Sp. 16. n. 6.*

hingegen wird kein Todschlag von demjenigen begangen, 3) welcher eine Mißgeburt, so völlig von menschlicher Gestalt abweichet, tödtet;

BERGER. *cit. l. P. 1. p. 97.*

wiewol, wie diese That völlig unsträflich ist, heut zu Tage die Bewilligung der Obrigkeit erfordert wird.

GROENEW. *ad L. 14. π. de stat. hom.*

§. 215.

Der Tod muß erfolgt seyn.

Weil aber ferner derjenige, welcher einen andern den Tod anthut, oder die nächste Ursache zu einem Todschlag giebt, capitaliter zu bestrafen ist,

§. 201. 2) supr.

und sogar der Ausgang dem Vorsatz antworten muß: so folget, daß es 1) ein Ding seye, ob einer selbst den Todschlag begangen, oder einem andern den Todschlag befohlen habe, sogar, daß beyde die Todes-Strafe leiden, wann auch meistens der andere nur Schläge oder Wunden befohlen hat;

c. f. de hom. in 6.

MATTH. *cit. l. p. 494.*

CARPZ. *qu. 4.*

auch ist nichts daran gelegen, ob 2) der andere alsbald, oder nach der Zeit gestorben ist, wann er nur an den Wunden gestorben ist;

BERGER. *cit. l. p. 93.*

auch nicht 3) ob an ihm ist Hand angelegt worden, oder von dem andern ist eingesperrt worden, daß er Hungers sterbe;

L. 4. π. de agnos. vel Calend. Lib.

auch nicht 4) ob der Getödtete mit dem Degen erstochen worden, oder selbst in den Degen eines andern gelaufen, und sogar sich selbst getödtet hat;

BERG. *cit. l. P. 2. obs. 99.*

5) es ist hinlänglich, wann er tödtlich ist verwundet worden, ob er schon von einem andern ist getödtet worden; 6) das Vorhaben wird ausserordentlich gestraft, wiewol vor Zeiten auch derjenige für einen Meuchelmörder gehal-

gehalten wurde, welcher wegen einen Todschlag zu begehen spazieren gienge.

L. 1. §. 1. 3. π. h. tit.
L. 3. π. pr. eod.
MATTH. *Lib. 48. Tit. 5. C. 3. n. 11.*

§. 216.

Und weil es nun nöthig ist, daß einer aus der empfangenen Wunde sterbe: Und zwar aus der Wunde.

§. præced. 2)

so erhellet, daß 7) für allen die Lethalität der Wunde muß bekannt seyn, so nach Art des

Art. 149. C. C. C.

zu unternehmen ist, welche vergeblich aus dem Gericht zu vertreiben gedacht hat

POL. LEYS. *de frustr. cadav. inspect. in homicid.*

8) daß ohne Section die ordentliche Strafe nicht kan angethan werden, welches jedoch auf den Fall, wo einer unmittelbar nach den Streit den Geist aufgegeben, nicht kan applicirt werden,

vid. C. C. C. *Art. 147.*
BERG. *El. crim. P. 1. p. 268.*

und sogar 9) die ausserordentliche Strafe nicht Statt habe, wann die Wunde nicht tödtlich gewesen, oder wenigstens die Medici wegen der Lethalität zweifeln.

BERG. *cit. l. p. 96.*
Ill. BOEHMER. *T. II. Cons. 1160.*

Es wird aber eine Wunde für tödtlich genennt, aus welcher der getödtete nach seiner Beschaffenheit des Leibes, und nach denen gegenwärtigen Umständen des Orts, der Zeit, sterben mußte, und nicht gesund werden konnte.

STRVV. *diss. Crim. 6. th. 6. p. 71.*
Dissent. HARPR. *cons. 75. n. 23.*

Welches zwar die gemeine, aber irrige Meynung ist, welche die Criminal-Gerichte meistens einzunehmen pflegt, daß nur diejenigen Wunden absolute tödtlich seyen, welche allezeit, und nothwendiger Weise allen das Leben benehmen, wessen Stärcke, Alters, oder Temperaments sie gewesen sind: hingegen sind per accidens tödtlich, welche bisweilen sind verwundet worden, so aus denen Zeugnissen derer Medicorum bekannt ist. Dann also werden sehr wenige tödtlich seyn, und der gröβte Haufe derer Meuchelmörder kan der gerechten Strafe entfliehen. Ich will nicht sagen, daß dasselbe erste Principium, aus welchem einer ein wahrer Todschläger ist, welcher die nächs-

nächste Ursache des Todes gegeben, also gäntzlich umgekehrt werde. Dann die Ursache des gegenwärtigen Todes ist allerdings, welcher etwas macht, aus welchem ein Subjectum nothwendiger Weise sterben mußte. Wann aber dieses wahr ist: so scheinet, daß natürlicher Weise folge, daß das Judicium wegen der Lethalität zum vordersten ex individuo, weil er gestorben ist, aus dessen Stärcke, Alter und dergleichen Umständen zu fordern seye. Dahero die Wunden, welche an einem grossen und starcken Menschen nicht schädlich sind, an einem alten Menschen, der keine Kräften mehr hat, und dessen Saft schon in die Fäulniß gehet, die Wunden gantz und gar absolute tödtlich sind.

vid. GEORG. ERNEST. STAHL. *Diss. de Lethalite vulnerum.*

Folglich hilft es den Beschuldigten nicht, wann auch meistens Exempel vorhanden sind, daß einer, der eine solche Wunde gehabt, ist gesund worden, oder der Medicus führet an, daß der Verwundete auf gleiche Weise hätte können geheilet werden, wann die Trepanation, und ein anders gefährliches Mittel von dergleichen Art wäre adhibirt worden;

KRESS. *ad art. 147. §. 1. n. 5.*

oder das Leben hätte können erhalten, oder wenigstens auf eine Zeit verlängert werden, wann, weil es in præsenti nicht geschehen konnte, früher dem Getödteten die Mittel wären applicirt worden.

BERG. *cit. l. P. II. obs. 101.*

Ein anders ist zu sagen, wann der Medicus in Curirung derer Wunden nachläßig gewesen, und die nöthigen Mittel zur Erhaltung des Lebens nicht angewendet hat.

§. 217.

Die Strafe derer Jüden, und anderer Völcker.

Nach dem Mosaischen Recht ist in der Hebräischen Republick wider die Todschläger die Todes-Strafe bestimmt worden, welche durch Nachstellungen, und also aus Vorsatz, die Hand mit menschlichem Blut befleckt haben.

2. B. Mos. Cap. 21. v. 12. 2c.
5. B. Mos. Cap. 19. v. 11.
4. B. Mos. Cap. 35. v. 16. 2c.

Diesen aber werden eigentlich entgegen gesetzt, welche durch Unverstand, Irrthum, Ueppigkeit, oder zu ihrer Defension, und überhaupt ein homicidium involuntarium, entweder culposum, oder mere casuale begiengen, und wird denenjenigen von GOtt versprochen eine sichere Flucht in ein Freyhaus.

2. B. Mos. Cap. 21. v. 13. 29.
5. B. Mos. Cap. 19. v. 5.

4. B. Mos. Cap. 35. v. 22.

SELDENVS *de jur. nat. & gent. secund. discipl. Hebræor. Lib. 4. Cap. 2.*

Ob aber in der Stelle

1. B. Mos. Cap. 19. v. 6.

die Todes-Strafe in Lege universali, oder forensi ist behauptet worden? hat

THOMASIVS *de jur. princ. disp. in homicid.*

untersuchet.

conf. SELDENVS *Lib. 4. C. 1.*

GROT. *ad Matth. 5. p. 125.*

L'EMPEREUR *de LL. Ebræor. forens. C. 4. p. 201.*

Eben dieselbe Strafe war auch bey andern Völckern enthalten, vornemlich bey denen Athenienſern.

SCHILT. *Ex. 49. th. 112.*

§. 218.

Nicht weniger auch bey denen Römern war die grausame Rache bekannt. Jedoch der Lex Cornelia scheinet, daß er allein die Untersagung des Wassers und Feuers auferlegt habe, an dessen Statt die Landesverweisung mit der Confiscation aller Güter gefolget ist. Derer Römer.

PAVLVS *Lib. 5. sent. tit. 23.*

Alleine zur Zeit MARCIANI und MODESTINI pflegten die geringern Personen denen Thieren vorgeworfen, oder an das Creutz geheftet zu werden, die höhern Personen aber in eine Insul verwiesen zu werden;

L. 3. §. 5. in f. ad L. Corn. de sic.

L. pen. π. eod.

bis endlich alle nach denen letztern Constitutionibus principum mit der Todes-Strafe beleget wurden.

§. 5. Inst. de publ. jud.

Jedoch wird auch nicht in diesem Recht der Ausgang quoad ordinariam pœnam beurtheilet, sondern der Rath, und der affectus pro effectu.

L. 7. π. ad L. Corn. de sicar.

L. 14. π. eod.

§. 225. 6) supr.

Also disponiret auch das Jus civile in einem homicidio doloso. Dann wegen einen culposen Todschlag findet die ausserordentliche Strafe, pro gradu culpæ, Statt.

L. 4. §. 1. π. ad L. Corn. de sic.

L. 1. C. eod.

Ein homicidium casuale, und necessarium, wird von aller Strafe entlediget.

L. 1. in f. L. 5. C. eod.
L. 45. π. §. 4. ad L. Aquil.
PAVLVS *sent. cit. l. §. 3.*

§. 219.

Die Depositio juris canonici.

Die Jura canonum thun dieser Missethat auch Erwähnung, vornemlich

in Tit. X. de homicid.

und nehmen den Rath auch pro eventu an.

C. significasti x. de homicid.

Sie gehen aber niemals auf die Todes-Strafe, vielmehr intendiren sie dieselbe auf verschiedene Arten per indirectum abzuwenden, weil die Kirche kein Blut vergiessen solle.

Ill. BOEHMER. *in Comment. ad h. t.*

§. 220.

Derer Deutschen Gesetze.

Auch nicht die Deutschen haben einen simplen Todschlag mit dem Schwerdt bestraft, sondern allein mit einer Geld-Strafe beleget. Wenige Fälle ausgenommen, als wie: wann einer einen Geistlichen, oder seinen Herrn getödtet hatte;

Cap. de part. Saxon. §. 4. 12.

oder durch einen Tranck die Geburt abgetrieben hatte.

L. WISIG. *L. 7. Tit. 3. l. 1. 2.*

Auch ist nicht anderst behauptet worden

in LL. SAXON. *Lib. 1. Tit. 2. §. 1.*

in denen final-Worten, aus welchen SPELMANN die Strafe des Creutzes extorquirt, derowegen von dem

CANGIO voce *Roud.*

ist bemercket worden. Anderswo sind die armen Beschuldigten ehemals mit dem Tode bestraft worden, wie solches aus denen alten Gröningischen Stadt-Gesetzen lehret

BENINGA *Chron. van Ostfrisl. p. 125.*

Es mag der Todschlag aus Vorsatz, oder aus einer Schuld begangen worden seyn, so war nichts daran gelegen. Dann es schreibt

TACITVS *de morib. Germ. C. 21.*

Luitur etiam homicidium certo Armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa Domus utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiæ juxta libertatem.

LL. LON-

LL. LONGOB. *Lib. 1. Tit. 9.*
L. ALEM. *Cap. 29. 49. 68.*
L. SALIC. *Tit. 45.*
L. SAX. *Tit. 11.*
L. BOIAR. *Tit. 1. Art. 8.*
L. RIPVAR. *Tit. 7.*

wann er nur öffentlich ist begangen worden. Dann sie liebten die öffentlichen Feindschaften wegen denen Befehdungen, und erlaubten Duellen, damit sie die Stärcke derer Jünglinge anreizeten, und die Bürger von der Faulheit und Trägheit abhielten, als wie von dem Latrocinio redet

JVL. CAESAR. *de B. G. Lib. 6. C. 23.*

Welche Meynung, je mehr sie veraltet war, destoweniger konnte sie ausgerottet werden, obschon nicht nur die Könige des Carolingischen Geschlechts, sondern auch die übrigen Könige, mit Wiederrufung der Todes-Strafe, dasselbe genus compositionis vorgeschrieben, aber mit eitlen Vorhaben centirt haben;

vid. *Capit. L. 6. C. 1. 39. L. 7. §. 183.*
Sächs. Landr. *L. 2. Art. 13.*
Schwäb. Landr. *Art. 114.* edit. BERGERIANAE.
Ill. de LVDEWIG *T. 2. Reliq. p. 193.*

sogar, daß noch aus dem Seculo XV. einige Ueberbleibsel erzählet

Ill. HEINECCIVS *I. G. T. 2. L. 2. §. 283.*

Selbst die Compositio, mit welcher ein Genüge geleistet wurde, nennte man, so dem Könige pro redemtione pacis publicæ gegeben wurde, *Freda:* hingegen welches des Getödteten Blutsfreunden bezahlt wurde, nennte man Wehrgeld, (Werigeldum) Cenegild, Cynigild, Cynebot, Sönisbot, und von dem Statu des Getödteten eines geschätzten Menschens, Meybote, Mägbot, Manbot, *leudum*, *leudis*.

SPELMAN. voce: *Faida.*
MEIND. *de jud. centen. integr. C. 6.*

Wie nun Wehrgeld genannt wird, quicquid in compensationem damni per necem defuncti illati propinquis ejus solvitur:

vid. KNORR. ad LVDOVICI *Doctr. Pand. L. 9. Tit. 2. obs. 262.*

also liegt darab nicht nur origo Werigeldi apud Germanos, sondern auch die Raison desselben klar zu Tage, daß nemlich schon zu *Taciti* Zeiten in Deutschland die Freunde sich des Entleibten angenommen, oder Blut-Rächer gewesen, welche man durch diese Vergeltung stillen müssen, damit die Rache aufhörte, und alle Fehde ein Ende hätte; daher auch diese Ver-

geltung öfters Sühn-Geld, it. Frede-Gild, *Compositio*, in denen alten Deutschen Gesetzen genennet wird.

KAESTNER. *Diss. juris Germanici de Werigeldo.*

Was Wunder also, daß die Römer von diesem Instituto nichts gewußt, da bey ihnen das Judicium Duellicum, oder Kampf- und Kolben-Gericht, nicht eingeführet war, als welches verursachte, daß die Deutschen vor Zeiten keinen Occisorem wieder getödtet, sondern ein solcher insonderheit in Sachsen nur ein Werigeldum, an Getraide, Vieh oder Geld u. s. f. des Getödteten Frauen, Kinder oder Verwandten gegeben; und solchergestalt mit einer pœna pecuniaria durchgekommen.

vid. KAESTNER. *cit. l. C. 2. §. 19. seqq.*

Obwolen nun das Judicium Duellicum nur bis zu Ende des XV. Seculi gedauret,

EPHRAIM GERHARD *Tractat. jurid. de judicio Duellico, C. 3. §. 14.*

auch Nemesis Carolina pœnam gladii in homicidium dolosum constituiret:

C. C. C. *Art. 137. & 133.*

so blieb doch noch sowol in- als ausserhalb Sachsen das Institutum Werigeldi in dem Fall übrig, si homicida relegatione aut mitiori, non vero pœna corporis afflictiva adficitur, als in welchem man im Sprichwort sagt, daß er mit der Haut bezahle;

BEYER. *ad Tit. Pand. ad L. Corn. de sicar. pos. 7. lit. p.*

ohne jedoch das Quantum beyzubehalten, als daß man für einen Mann 20. Thaler, für eine ehrliche Frau 10. Thaler, und wenn es eine Hure ist, 5. Thaler bezahlt.

CARPZ. *P. 4. C. 2. d. 5. in pr. crim. qu. 34.*

Indessen war jedoch durch das Jahr hindurch dem Beschuldigten nicht erlaubt, mit denen Agnaten des Getödteten zu conversiren, damit nicht der Haß, der aus dem Todschlag entsprungen, und durch das Wehrgeld eingeschläfert worden, ärger werde.

KRESS. *ad Art. 137. §. 2. n. 2.* C. C. C.

Welches vielleicht die Ursache ist, warum ein Todschläger ein Jahr hindurch aus der Stadt mußte, wie die Statuta Francofurtensia,

SENCKENBERG. *Sel. jur. & hist. T. I. p. 6.*

& Ilmensia, solches bezeugen,

vid. SCHILT. *Ex. 49. §. 117.*

wo es heißt: wer den andern zu tode schlet der soll geben zwey pfund un die stodt, und sall Ein Jahr rümen. Und in denen Franckfurtischen Stadt-Gesetzen lauten die Worte also: Wer eynen Dotschlag tut, und darum ver-

verzahlt wird, der en soll nummer en die Stadt kommen, er habe den vor Gerichte der Stadt und den Klägern gebuzst, un soll nach der Buzse Ein Jahr uzse sin. In denen ältern Nürnbergischen Stadt-Gesetzen ist verordnet, daß die Todschläger mit hundert Pfund Heller und mit einer zehenjährigen Relegation gestraft werden.

DANNREVTHER. *Nem. Norica p. 70.*

Ueberdieß haben die Deutschen Gesetze weder ein homicidium casuale, noch necessarium ungestraft gelassen.

L. SAXON. *Lib. 3. tit. 12.*
Sächs. Landr. *L. 2. art. 14.*

Jedoch sind diese Species in denen Legibus *Juticis* rechter unterschieden worden.

VOGT. *Comment. ad LL. Jutic. de homicid.*

§. 221.

Diese Gewohnheiten hat Kayser Carl der Vte gemißbilliget, da er die Strafe des Schwerdts auf einen vorsetzlichen Todschlag bestimmet, Des Carolingischen Rechts.

C. C. C. *Art. 137. 133.*

bisweilen mit Zangenzwicken, oder auf eine andere Art, wann einer eine grosse Person, oder die in grossen Ehren stehet, seinen Herrn, Ehegatten, Blutsfreund, oder Anverwandten getödtet hat.

C. C. C. *Art. 137. in f.*
CARPZ. *pr. crim. qu. 12. 13.*

Eben dasselbe extendirt mit Recht

BEYER. *pos. 16. ad cit. art.*

nach der Gleichheit der Vernunft auf denjenigen, welcher nach dem Todschlag an den todten Cörper grausam handelt, einen Diener des göttlichen Worts, indem er die Sacra exercirt, eine schwangere Weibsperson, damit der Beyschlaf nicht offenbahr wird, oder andere Mitgesellen des Verbrechens, damit die Wahrheit der Uebelthat verborgen bleibe, tödtet.

CARPZ. *L. 6. Tit. 9. resp. 90.*

Ueberdieß verlanget die Qualität einen Rigorem facti singularum, von welcher mit dergleichen Ursachen handelt

BERG. *El. Crim. p. 98.*

Ein homicidium culposum aber wird in diesem Recht, pro ratione culpæ latioris, mit der Fustigation,

LYNK. *dec. 1064.*

oder einer leichtern Schuld, mit der Relegation, Gefängniß, oder mit einer Geld-Strafe beleget.

C. C. C. *Art. 134. 136.*

Endlich ein homicidium casuale und necessarium ist von aller Strafe befreyt.

C. C. C. *Art. 139. 146.*

§. 222.

Wie wann ein Todschlag in einem Tumult ist begangen worden.

Weil nun derjenige, wann der vorsetzliche Thäter des Todschlags bekannt ist, die Todes-Strafe leidet, hingegen willkührlich bestraft wird, der allein in der Schuld ist:

§. præced.

so kan leichtlich wegen eines in einem Tumult begangenen Todschlags das Urtheil gefällt werden. Nemlich I) wann mehrere per conspirationem einen Todschlag begangen haben: so werden alle und jede mit der Todes-Strafe beleget; es mag einer, oder mehrere zugeschlagen haben, oder es mag der Thäter des Todschlags bekannt seyn, oder nicht. II) Wann in einem Zanck, der plötzlich entstehet, einer getödtet wird, in sofern derselbe, welcher eine tödtliche Wunde zugefügt hat, bekannt ist, derjenige wird mit der Todes-Strafe beleget,

BERG. *resp. 63.*

die übrigen werden ausserordentlich gestraft; ansonsten wann der Thäter ungewiß ist, und auf keine Art kan aufgetrieben werden: so werden III) alle zugleich willkührlich bestraft.

WERNH. *P. 10. obs. 13.*

IIII) Wann mehrere tödtlich verwundet werden, auch nicht derjenige, welcher erstlich tödtlich zugeschlagen, offenbahr ist: so sind alle und jede mit dem Schwerdte zu bestrafen;

C. C. C. *Art. 148.*

welches aber sehr hart ist, weil der Getödtete per rerum naturam nicht anders als von einer Wunde sterben konnte.

CARPZ. *qu. 25. n. 30.*

HERT. *resp. 398.*

ANT. MATTH. *Tit. de sicar. C. 3. n. 20.*

Jedoch hängen die meisten denen Worten des Artickels stricte an.

STRYK. *U. M. h. t. §. 7.*

Vielmehr gilt in diesem Fall das Judicium sortis, daß einer wenigstens die That mit dem Tode büsse, als wie ehemals ist verordnet gewesen

in LL. FRISON. *Tit 14.*

V) Wann

V) Wann mehrere verwundet werden, und die Wunden zusammen nur tödtlich gewesen sind: so werden alle mit einer ausserordentlichen Strafe beleget,

BERGER. *cit. l. p. 108.*
BEYER. *ad cit. art. pos. 21.*

sogar, daß nicht einmal derjenige allein, weil er Auctor rixæ gewesen, die Todes-Strafe leiden muß.

CARPZ. *qu. 25. n. 50.*
BERGER. *diss de auctore rixæ §. 9.*

Welches jedoch ist vorgesehen worden

in ORD. CRIM. AVSTR. *Art. 64.*

da der Auctor rixæ das Leben verliehret.

§. 223.

Von denen mildernden Umständen wollen wir hier besonders nicht handeln, weil dieselbe aus diesen, was bisher ist gesagt worden, für sich erhellen, und ad casum deficientis doli improbioris gehören. Die Fragstücke werden nach Beschaffenheit der Umstände eingerichtet. Mildernde Umstände.

CAP. XVII.

Von dem Strassen- und Meuchel-Mord.

§. 224.

Nachdem nun von einem simplen Todschlag ist gehandelt worden: so folget, daß wir von dem qualificirten Todschlag handeln, wohin ich erstlich zähle den Strassen- und Meuchel-Mord, Was eine Mordthat seye.

§. 200. supr.

welcher ist eine Tödtung eines Menschen, so wegen Gewinnsts und Nutzen geschehen ist. Je schädlicher nun der Endzweck ist, wegen Gewinnst, oder wegen einer jeden andern eingebildeten Nutzbarkeit, dem Unschuldigen Gewalt anzuthun, desto grausamer ist die Uebelthat, und verdienet eine grausamere Strafe, als ein simpler Todschlag.

§. 225.

Aus dieser Beschreibung folget: daß 1) eine Mordthat nicht nur auf offener Strassen, sondern auch in privat-Häusern begangen werde; 2) daß dieselbe nicht præcise die Wiederholung erfordere; vielweniger 3) Waf- Wann und von welchen die Mordthat begangen wird.

3) Waffen; 4) daß es hinlänglich seye, wann auch meistens eine geringe Sache ist entwendet worden; sintemal auch bey Entraubung geringer Sachen dieses Laster um so vielmehr begangen wird, als es für sich selbst abscheulich fällt, daß wegen etlicher Kreuzer manchesmal jemand ermordet wird; ja es ist 5) zu Dictirung der ordentlichen Strafe genug, da der Mörder auch nichts zu rauben überkommen, jedoch in Hofnung gestanden wäre, etwas zu erhaschen;

CARPZ. *P. I. q. 22. n. 47.*

6) daß es ein Ding seye, ob der Gewinn in Geld, oder in einem andern hoffenden Nutzen bestehet, weil unter den Namen des Gewinns alle und jede Nutzbarkeit, oder vortheilhaftes Absehen verstanden wird;

BERGER. *El. crim. p. 114.*
KRESS. *ad art. 137. §. 2. n. 3.*
LAUTERB. *coll. pract. h. §. 26.*

dannenhero erfolgt, daß jener, der einen Ehe-Mann umbringt, aus Hofnung, alsdann mit der Wittib verehlicht zu werden, als ein Mörder zu strafen.

CARPZ. *cit. l. n. 53.*
C. C. C. *art. 71.*

Item, der einen umbringt, um daß selbiger bey Gericht wegen verübter Uebelthat nicht entdeckt werde;

CARPZ. *cit. l. n. 55.*

dann eben diese Vortheilhaftigkeit ist der rechte Gewinn ꝛc. 7) es mag einer die Mordthat selbst begehen, oder denen Mördern Hülfe leisten:

L. 1. C. qui latron. occult.
CARPZ. *qu. 22. n. 30.*

hingegen wird 8) für keinen Mörder gehalten, da einer nur den animum spoliandi hat, nicht aber zu tödten, und doch der Todschlag ausser der Intention erfolget ist, als wie, wann der Dieb auf den Diebstahl wäre betreten, der Betretene auch in so weit wäre bedrängt worden, daß er einzig und allein zu Rettung seines damals in Gefahr gestandenen Lebens den Dritten entleibet: so wäre dieses keine rechte Mordthat, sondern als eine andere einfache, und mit seinen mildernden Umständen bekleidete Entleibung zu benennen.

BERGER. *cit. l.*

§. 226.

Die Strafe des Römischen und Deutschen Rechts.

Das jus civile weis keine andere, als öffentliche Mörder, welche mit Waffen versehen sind, und befiehlet, daß dieselben mit der Strafe des Schwerdts sollen beleget, oder gehencket werden.

L. 28. §. 10. & pen. ff. de pœn.

Bis-

Bisweilen sind sie zum Schauspiel denen wilden Thieren vorgeworfen worden, wie von denen Isauriern in der Landschaft Klein-Asien schreibet

AMMIAN. *Lib. 19. in f.*

Bisweilen sind sie verbrannt worden.

AVGVSTINVS *Lib. 3. de lib. arb. Cap. 9.*
conf. OTTO *de tut. viar. P. 3. C. 9.*

Die Deutschen aber haben allezeit wol von einem einfachen Todschlag unterschieden den *mordrum*, oder *mortaudum*, mordieum, oder *multrum*, und hieher einen jeden argen, gottlosen, und mit besonderer Bosheit begangenen Todschlag zählen, er mag verborgener Weise, oder durch Haß, oder mit Gift, oder wegen eines schändlichen Gewinns unternommen worden seyn.

MATTH. PARISIENSI *histor. Lib. p. 283.*

welcher spricht: pessimo mortis genere quod Angli *murdrum* appellant.

L. FRIS. *Tit. 20.*
L. ALEMAN. *Tit. 49.*
L. SAXON. *Tit. 2. de occis. §. 6.*
L. BAIVAR. *Tit. 18. C. 2.*
L. RIPVAR. *Tit. 15.* &
LL. NORMANN. *P. 1. C. 2.*
apud Ill. de LVDEWIG. *Reliquiar. T. 7. p. 276.*

Dann sie haben diese Thaten mit einer grössern Geld-Strafe beleget, wegen den Glauben und Aufrichtigkeit, mit welchen sie sich rühmeten, daß sie alle Völcker darinnen übertraffen, folglich die Todschläge, so aus Treulosigkeit geschahen, sie schwehrer vindiciren konnten. In dem

Sachs. Spiegel *Lib. 2. Art. 113.*

aber ist besonders verordnet, daß man alle Mörder Radebrechen solle.

§. 227.

Eben die Strafe des Rads hat Kayser Carl der Vte wiederholet in *Art. 130. 137.* C. C. C. Die Verordnung des Carolingischen Rechts.

und wider die vorsetzlichen Mörder verordnet, unter welchen die Ausleger die Strassen-Räuber, Banditen verstehen.

KRESS. *ad h.*
GRASS. *collat. jur. C. & G. S. 17. p. 818.*

mit welchen übereinkommen die Oesterreichische, Badische, Pfälzische, Sächsische, Tyrolische, und andere Landes-Verordnungen.

N. O. L. O. *Art. 71.*
Bad. L. R. *P. 7. Tit. 17. pr.*

Pfälz. M. O. *Tit 17.*
Sächs. R. *P. 4. Const. 5. & 35. F.*
Tyrol. L. O. *Lib. 8. Art. 16.*

Diese Strafe wird wegen denen Ursachen geschärfet, wegen welchen ein einfacher Todschlag bisweilen mit einer schärfern Strafe beleget wird.

§. 221. supr.

Und weil dieses unter die grausamern Missethaten gezählt wird: so kan der Conatus, oder Bemühung in diesem Laster, dafern selbe zu möglichster Extremität ausgefallen, als da einer den andern angreifet, verwundet, beraubet, und für todt zurück lässet, willkührlich nach Richterlichem Ermessen, sowol mit der ordinari-Strafe, oder wenigstens mit dem Schwerdte, jedoch, daß der Cörper hernach auf ein Rad gesteckt werde, abgestrafet werden, sintemal ohnfehlbar der Thäter, da er gewußt hätte, daß der Beraubte noch lebendig, selbigen völlig umzubringen entschlossen gewesen wäre.

CARPZ. *cit. l. in f.*
GRASS. *cit. l. p. 829.*
§. 24. 3) supr.

In diesen und dergleichen grausamern Verbrechen ist nicht einmal die Inspectio cadaveris nöthig, auch wird wegen dessen Mangel die ordentliche Strafe nicht erlassen,

CARPZ. *dec. 197.*

wol aber in dem einfachen Todschlag, wann die Sectio ist unterlassen worden.

§. 216. supr.

Fragstücke. Die Fragstücke müssen also eingerichtet werden, daß man die Zunft- und Mitgenossen wissen könne:

Wo die That geschehen?
Wo der Cörper hinkommen?
Wer umgebracht worden?
Was sie zu Raub erhaschet?
Wohin die Sachen kommen?
Wer es gewußt?
Wo sie ihren Unterschleif gehabt?
Was sie dessentwegen geben müssen?
Wie lange sie dergleichen böses Leben geführet?
Wie viel sie umgebracht?
Aus was Bewegniß sie diese und jene Person erwördet? ꝛc. Und was nach Unterschied der Umständen noch ferners auszufragen nöthig seyn wird.

CAP. XVIII.

Von dem Delicto Assassinii, oder bestellter Mordthat.

§. 228.

Gleichwie ein Latrocinium wegen unterlauffender Hoffnung des Gewinns, und wegen der Intention unter die qualificirten Todschläge zu zahlen ist: Was ein Assassinium sey, und woher es also genennt wird.

§. 225. supr.

also gehöret auch das Assassinium in keinem andern Ansehen, als wegen einer schädlichen Locationem operarum, mercede interveniente, zu dieser Classe gehöret.

DAMHOVD. *C. 83 n. 3 seq.*

Dann es ist ein Todschlag, so unter Darreichung eines Præmii oder Gewinns ist anbefohlen, und von dem andern vollzogen worden. Wegen den Ursprung dieser Missethat führen die Gelehrten an, daß bey Lebzeiten des Papsts INNOCENTII IV. und anvor in Asien ein gewisses Geschlecht und Secte gewesen, die ihnen keine grössere Ehre und Ruhm zu erwerben eingebildet haben, als da sie unter dem falschen Schein angenommenen christlichen Glaubens, einen Christen heimlich umbringen haben mögen, ja sie sind in ihrer Grausamkeit so weit gestiegen, daß sie denen vornehmsten, ja Fürstl. Männern der Christen, nach dem Leben gestellet, und die schwehrsten Strafen, so sie dessentwegen mit unerschrockenem Muth ausgestanden, verachtet haben, also, wer selbiger Zeit vor diesem dem christlichen Volck abgesagten Schelmen sicher leben wollen, der hat bey ihren Obristen um Salva Guardia anhalten, und anwerben müssen. Nachgehends aber ist ein gleichförmiges Uebel unter denen Christen, sonderlich denen Welschen, eingeschlichen, da man zu Umbringung des Nächsten den Dritten mit Geld bestellet; wie dann dergleichen Uebelthat durch die Welschen Banditen um ein geringes Spott-Geld vielmals ins Werck gestellet wird.

PAVL. AEMIL. *de reb. gest. Franc. L. 5.*
Ill. HEINECCIVS *ad π. Lib. 48. Tit. 8. §. 203.*
Ill. BOEHMER. *I. E. P. T. 5. Lib. 5. Tit. 12. §. 27.*

§. 229.

Weil nun dessen Wesen in einem dargereichten schädlichen Gewinn bestehet: Wie oft es begangen wird.

§. præced.

so folget, daß nichts daran gelegen seye, 1) ob der Bestellte dessentwegen entweder baares Geld, oder etwas anders dafür erhalten; 2) es mag der Lohn gering oder groß seyn; 3) es mag einer den Lohn würcklich überkommen, oder wenigstens zu überkommen das Versprechen erhalten haben; dann der pure Gedancken, einem andern hierdurch einen Gefallen zu thun, würde hierzu nicht genugsam erachtet; 4) es mag der Lohn besonders, oder überhaupt versprochen worden seyn, nemlich: er werde ein feines Trinckgeld überkommen; er werde es zu geniessen haben; ansonsten bleibt es 5) ein einfacher Todschlag, welcher gratis befohlen und unternommen wird.

BERGER. *El. crim. p. 113.*
THEODOR. *criminal. C. 7. aph. 4.*
LAUTERBACH. *Diss. de assassin. th. 15.*
Dissent. MATTH. *Lib. 48. tit. 5. C. 1. n. 4.*

§. 230.

Oder nicht begangen wird.

Weil ferner ein befohlener Todschlag mit einem dargereichten Gewinn muß vereinigt worden seyn:

§. 228. supr.

so erhellet, warum 6) allein die locatio operarum, ohne erfolgte Entleibung, hieher nicht gehöre; vielweniger 7) ein eigentlich so genanntes Assassinium begangen werde, wann der vorhergegangene Befehl oder Geheiß mangelt, obschon auch meistens nachgehends die Genehmigung erfolget ist; oder 8) der Befehl zu verwunden, und nicht zu tödten ist dirigirt worden, in welchen Fällen es für einen einfachen befohlenen Todschlag gehalten wird.

MATTH. *de crim. prol. C. 1. n. 14.*

Ansonsten ist nichts daran gelegen, ob ein Christ von einem Christen, oder von einem Ungläubigen auf diese Art ist umgebracht worden?

MATTH. *cit. l. L. 48. Tit. 5. n. 5.*

Wiewol einige in diesem Fall meynen, daß ein Assassinium proprium, in jenem ein Interpretativum, oder fictum Assassinium mit unterlaufe.

GRASS. *Collat. Rec. J. cum Jur. R. Sect. 17. p. 825.* propter *C. 1. de homicid. in 6.*
THEODOR. *cit. l. p. 968.*

§. 231.

Wie es gestraft wird.

Nach dem Jure civili ist dieser Name unbekannt, nicht aber die Missethat selbst, so in Lege Cornelia, so unter einem jeden vorsetzlichen Todschlag, so capitaliter zu bestrafen, ist begriffen worden.

L. 15.

L. 15. ff. ad L. Corn. de sic.
GRASS. *cit. l. p. 815.*

Die Deutschen Rechte begreifen eben dasselbe, als das Latrocinium sub mordro,

§. 226. supr.
MEIND. *de jud. centen. C. 6. §. 28.*

ohne Ansehen des Geschlechts, der Condition, oder Ehre:

LAVTERB. *Diss. de assass. §. 23.*

so wird das Assassinium mit der Strafe des Rads belegt, der Assassinator aber mit dem Schwerdt gestraft; die

Pfälz. M. O. *Tit. 18.*

dictirt dem Assassinatori eben dieselbe Strafe, als dem Assassino. Die Praxis, nach der Auslegung des Carolingischen Rechts,

Art. 138. C. C. C.

will, daß nicht nur die Assassini, als vorsetzliche Mörder, mit dem Rad sollen bestraft werden;

GRASS. *cit. l. p. 818.*
HARPR. *Cons. 46. n. 274.*

sondern auch, daß die Praxis, wie in jedem qualificirten Todschlag, die Schärfe zuläßt, sogar, daß bisweilen das Haus des Assassini einzureissen ist, und ein Pfahl zum Merckmahl der Schande, und zu ewigem Gedächtniß des Beschuldigten, aufzurichten ist,

HERTIVS *Resp. 433.*

und der Conatus, so ad actum proximum hinzugeht, mit dem Schwerdt bestraft werde.

STRYK. *de mand. ad delinq. Sect. ult. n. 66.*
CARPZ. *qu. 19. n. 58. seq.*

Warum aber einige ein attentatum crimen assassinii pro consummato halten, spricht

Cel. ENGAU *El. crim. L. 1. tit. 29. §. 375. not.*

sehe er nicht. Dann weder das Gesetz, noch die Praxis seye vorhanden, so demselben das Wort rede. Die Præjudicia, welche sie herbeyzubringen pflegen, geben nur von demjenigen ein Zeugniß, daß denenjenigen, welche ein Assassinium vorsetzlicher Weise zu begehen Vorhabens gewesen sind, bisweilen eine Todes-Strafe ist auferlegt worden. Aber nicht eine jede Todes-Strafe ist eine pœna ordinaria criminis assassinii.

Bey denen Fragstücken in diesem Laster ist in Obacht zu nehmen, Fragstücke. daß nachfolgende Puncta wohl untersucht werden:

Wo die That geschehen?
Zu was für Zeit, Stunde, mit was für Waffen, aus was Ursachen, und was ihn hierzu getrieben?

Dann dieses Interrogatorium ist der Grund, woraus die Bestellung erforscht werden muß, sintemal, wann der Thäter keine recht vernünftige Ursache, was ihn zu solcher That angetrieben hätte, anzuzeigen verweigerte, ist selbiger ernstlich mit Fragstücken zu überwinden; als:

Es seye nicht glaublich, daß er nur dessentwegen den N. ermordet habe, solle die rechte Ursache anzeigen, ob er nicht hierzu bestellt worden?
Wie er dieses in Abrede setzen könne, weilen bereits in Sachen ein anders erscheine? ꝛc.
Mit was Worten die Bestellung geschehen?
Was er darauf geantwortet?
Wer bey der Bestellung gegenwärtig gewesen?
Wo sie geschehen?
Was ihme dessentwegen gegeben, oder verheissen worden?
Wo er das Geld oder Belohnung hingethan?
Wie bald er die That darauf ins Werck gesetzt?
Mit was Gelegenheit?
Wo er den Entleibten aufgepasset?
Wie er derselben angegriffen?
Wie sich der Angegriffene gegen ihme verhalten?
Wie und mit weme er sich gewehrt?
Ob er nicht für seine Person selbsten gegen demselben Feindschaft getragen?
Ob ihn die Feindschaft eigentlich zu der Entleibung angereitzet?
Wie oft er sich zu dergleichen That bestellen lassen, und was er hierüber vollbracht?
Wer ihme darzu geholfen, Rath und Einschläge gegeben? solle es benennen, ꝛc. wo sie anzutreffen?
Wie sie bekannt?

Gleicherweise kan der Besteller gefragt werden:

Warum er die Bestellung gethan?
Durch wem?
Was er den Thäter gegeben oder verheissen?
Wo und in wessen Beyseyn?
Was ihm hierzu bewogen?
Wann die Mordthat geschehen?
Wo?
Mit was Waffen?

Wo er sich inzwischen aufgehalten?
Wie der Todschlag zu seiner Wissenschaft gekommen?
Wer um diese Bestellung Wissenschaft gehabt?
Wo sich der Bestellte dermalen aufhalte? ꝛc.

CAP. XVIIII.

Von dem Homicidio proditorio.

§. 232.

Was ein homicidium proditorium seye.

An dieser Stelle beschwehren die heimliche Feindschaften, und welche kaum können vermieden werden, den Todschlag. Es wird nun ein homicidium proditorium von denenjenigen begangen, welche heimlich, oder durch solche Feindschaften, die nicht leichtlich können vermieden, noch vorgesehen werden, einem andern das Leben nehmen. Vorzeiten wurden sie derowegen *Sicaros* genennt, weil sie die Menschen diebischer Weise mit einer Sica, Dolch, um das Leben brachten.

JOSEPH. *antiqu. jud. 20. 7.*

Folglich sind hieher zu zählen, 1) welche heimlich, und hinterwärts, jedoch aus Vermessenheit, und Vorsatz, oder 2) unter einer fingirten und verstellten Freundschaft einen andern boshaftiger Weise tödten;

CLASEN. *ad ad art. 137. p. 576.*

man muß auch hier keinen Unterscheid machen, ob 3) es Freunde, oder Feinde gewesen sind, wie einige wollen, weil es vornemlich eine eigene Verstellung des Feindes seye.

§. 233.

Dessen Strafe.

Von der Strafe dererjenigen, welche Beschuldigte dieser Missethat sind, ist eben das zu sagen, was von dem Assassinio in dem vorhergehenden Capitel ist vorgetragen worden, nemlich, daß sie wie andere Mörder mit der Strafe des Rads beleget werden.

CLASEN. *ad C. C. C. p. 539.*

CARPZ. *pr. Crim. qu. 7. n. 22.*

vid. KIRCHGESN. *p. 584.*

Nach dem Oesterreichischen Recht werden diejenigen, welche sub specie mendicitatis einen Todschlag begangen, mit glüenden Zangen gerissen, und in 4. Theile zerschnitten.

GVARIENT. *Cod. Austr. p. 692.*

Es gehöret hieher das oben angeführte Principium, daß je schwehrer die Abwendung derer Feindschaften seye, desto eine grössere Strafe Statt finden muß.

§. 20. supr.

Ein merckwürdiges Exempel erzählet

SCHATEN. *Hist. Westph. ad Annum 1226.*

von dem Graf Friederich, der den Engelbrecht, Ertzbischoffen zu Cölln, hinterlistiger Weise getödtet, und grausam ist gestraft worden. Die Worte lauten also: Locus supplicii erat in colle, ante portam D. Severini, in quo columna, circumpositio infami theatro erecta stabat: quo cum perventum fuit, dejicitur a carnificibus in terram comes, quibus singula membra securi, forte fustibus ferreis frangenda comes obtullit, brachiaque, crura, & dorsum sedecim ictibus contusa. Laceratum deinde corpus, attractum funibus in feralem rotam, in eaque ad maturinas usque preces semivivus hæsit.

* *

CAP. XX.

Von dem Laster Veneficii, oder Vergiftung.

§. 234.

Was die Vergiftung seye.

Die Vergiftung ist ein offenbahres Laster, wo einer dem andern vorsetzlicher Weise mit einer giftigen Materie an dem Leben, Gesundheit, oder an denen Gliedern des Leibes schädlich ist;

C. C. C. *Art. 130.*

welches, da es ordentlicher Weise verborgen, und mit hinterlistigen Künsten geschiehet: so kan die Ursache gegeben werden, warum die Auslegere dieses Laster meistens unter die Species eines qualificirten Todschlages erzählen;

L. 1. C. de mal. & math.

ja von einigen wird es unter die Species eines homicidii proditorii gezählet.

LAUTERB. *coll. pract. ad L. Corn. de Sic. §. 19.*

§. 235.

Von welchen sie begangen wird.

Weil nun hier ein Vorhaben, mit Gift Schaden zu thun, supponirt wird:

§. 224. supr.

so folget, daß 1) hier auf kein Ansehen der Personen, und des Geschlechts gesehen wird, wann sie nur ansonsten des Doli fähig sind; 2) auch gehöret hieher

hieher ein Medicus, welcher vorsetzlicher Weise den Tod durch Medicamenten zuwege bringt.

BEYER. *ad Art. 134. pos. 1.*

Hingegen 3) ist derjenige für keinen Vergifter zu halten, welcher, um eine Liebe zuwege zu bringen, einen Liebes-Tranck, oder 4) eine Arzeney, um die Empfängniß, oder die Gesundheit zu procuriren, es mag es der Medicus gewesen seyn, oder nicht, unverständig, zu einem unglücklichen Ausgang zu trincken gegeben hat, wiewol in jenem Fall die pœna homicidii ordinaria, wegen der oben

§. 202.

angeführten Raison, in diesem aber ausserordentlich zu bestrafen ist.

L. 38. § 5. π. de pœn.
L. 3. §. 2. π. ad L. Corn. de sicar.
THÖNNIK. *advoc. crim. p. 97.*

§. 236.

Und weil ferner durch eine giftige Materie einer einem schaden muß: Und wie,

§. 234. supr.

so folget, daß 5) um die Strafe dieser Missethat aufzulegen, nichts daran gelegen seye, ob einer davon gestorben ist, oder nicht, wann dem andern nur an seinem Leibe, oder Gesundheit ein Schaden ist zugefüget worden.

C. C. C. *Art. 130.* ibi: an Leib, oder Leben beschädiget.

Diese Worte nimmt

CARPZ. *qu. 21. n. 43.*

copulative an, und läßt auch nicht die Strafe des Rads zu, ausser es wäre bekannt, daß der andere von dem Gift gestorben seye. Dieser Meynung sind die meisten, mit neuen Gründen, gefolget. Diesen zähle ich den

GRASSIVM *collat. jur. R & G. Sect. 16. pag. 809.*

bey, der die Worte, gleich einem fürgesetzten Mörder, in der angeführten Stelle, annimmt. Mit diesen aber beweiset er nicht, was zu beweisen war, weil in denen grausamern Verbrechen, wann der Conatus ad actum proximum kommen wird, pro effectu angenommen wird;

§. 24. 3) supr.

und also auch derjenige, welcher wenigstens mit Gift geschadet hat, ein fürsetzlicher Mörder kan gesagt werden. Ich will nicht sagen, daß allein aus der Gleichheit der Strafe, auf welche sich der Kayser beruft, nicht würcke, daß die Entleibung nothwendiger Weise in dieser Gestalt zu substituiren seye. Vielweniger bindet er den Grund des

Ill. WERNH. *P. 10. obs. 444.*

daß, wann diese Meynung Carl des Vten gewesen wäre, hätte er sich dieser Worte: oder Leben, enthalten können. Dann wer wird derowegen dieselbe Redensart taxiren, mit welcher der Gesetzgeber bey dem Fall der Vergiftung sorgfältiglich und deutlich exprimiren wollte, zu welchem Ende diejenige Redensart ganz und gar nöthig war. Wann es also erlaubt, zu schliessen: so wäre auch das moderamen inculpatæ tutelæ nicht anderst, als wegen Todes-Gefahr zuzulassen, welches in dem

Art. 140. C. C. C.

auf eben dieselbe Art gelesen wird: Leib, Leben, Ehr und guten Leumuth. Leichter könnte die Meynung derer tolerirt werden, welche in diesem letztern Fall zum wenigsten die Strafe des Schwerdts zulassen.

HERT. *resp. 525. n. 4.*

LVDOVIC. *ad cit. art.*

CARPZ. *qu. 17. n. 28.* sed sibi non constans *qu. 21. n. 37.*

vielweniger ist 6) daran gelegen, ob directo, oder per indirectum ein Schaden ist zugefüget worden, wohin gehören, welche das Vieh, welches wir essen, das Weyd-Vieh, die Brunnen, das Bier vergiften;

KRESS. *ad cit. art. in f.*

daß 7) der Gift zugebracht, und schädlich, und von dar gestorben seye; und weil diese Untersuchung eine Erfahrenheit der Kunst supponirt: so muß 8) die Inspectio cadaveris, und ein Attestatum medicorum darzu kommen;

OLDEKOP. *Tit. 4. obs. 47.*

wann aber die Medici selbsten anstünden, und aus vernünftigen Ursachen ihr Urtheil etwas zweifelhaftig fälleten, würde der Richter sehr unrecht thun, da er in dergleichen Begebenheiten den Thäter mit einer Lebens-Strafe belegte; sonderlich, da sie von der Natur des beygebrachten Giftes, oder dero Qualitæt vermeldeten, daß dessentwegen der Tod nicht, oder schwehrlich verursacht worden seye.

CARPZ. *qu. 21. n. 19.*

Frölich v. Frölichsburg *Comment.* ad C. C. C. *Tr. II. L. 2. tit. 18. n. 3.*

Es ist aber 9) die Aussage des Verstorbenen, oder derer Zeugen nicht genug, welche behaupten, daß der Tod durch den Gift erfolget seye;

OLDEKOP. *cit. l. obs. 3.*

10) es gehöret hieher nicht allein ein Arsenicum, sondern auch Vomitoria, und andere Medicamenta, so dem Verletzten augenscheinlich schädlich gewesen sind; 11) es sind hieher nicht allein die giftigen Mineralien zu ziehen, sondern auch andere media sympathetica, welche eine grosse Verletzung zuwege bringen;

vid.

vid. JAC. BRVNNEM. von der Zauberey, *Cap. 4. §. 8.*

12) wann der Gift wegen des dargegen gegebenen Præservativ nichts geschadet hat: so ist nur eine ausserordentliche Strafe zu dictiren.

WERNH. *P. 10. obs. 444.*

§. 237.

Welche Strafe bey denen Jüden denen Vergiftern auferlegt wurde, haben wir oben bey dem Titul der Zauberey angezeiget. Die Strafe derer Jüden, Römer, und Deutschen.

§. 60. supr.

Die Römer straften die Vergifter mit der Todes-Strafe, nicht nur wann sie mit dem Gift tödteten, sondern auch, wann sie schädliche Arzeneyen machten, um einen Menschen zu tödten, solche verkauften, und hatten.

L. 28. §. 9. π. de pœn.
L. 3. §. 1. ad L. Corn. de sic.
§. 5. Inst. de publ. jud.

Hingegen haben die alten Deutschen ehemals einen solchen Todschlag mit einer Geld-Strafe beleget, wie es erhellet

ex L. SALIC. *Tit. 22. §. 1.*
L. RIPVAR. *Tit. 83.*
L. LONGOB *L. 1. Tit. 9. §. 6. 7.*

ausgenommen, daß in eben demselben Gesetz

cit. l. *in f. §. 39.*

die Vergifter der Todes-Strafe würdig geachtet wurden, mit welchen übereinstimmen die

LL. WISIGOTH. *L. 6. tit. 2. §. 2.*

welches nach Henrici Zeiten geschahe. In der mittlern Zeit ist dieser Todschlag sub *mordro* begriffen, und mit der Strafe des Feuers vindicirt worden, welches erhellet

ex J. P. *S. L. 2. art. 13.* &
SPEC. SVEV. *C. 114. §. 12. eod.*
MEISCHN. & ap. BERGER. *p. 201.*

Anderstwo in Deutschland sind die Eheleute, welche sich einander mit Gift vergeben haben, lebendig begraben worden.

D. JO. GEILER von KAYSERSBERGER in seiner Postill Beschluß-Predigt *ad Rom. 6. fol. 31. A. 1522.*

§. 238.

Nach dem heutigen Recht werden die Mannspersonen Das heutige Recht aus der

ex C. C. C. *Art. 130.*

Constitutione Carolina.

gerädert, die Weibspersonen ertränckt, wiewol es nach dem usu fori fast nöthig ist, daß der Tod des andern bekannt seye. Warum aber

CARPZ. *qu. 20. n. 22.*

kein Ansehen des Geschlechts macht, und das Rädern auf die Weibspersonen extendirt, kan ich wider diesen Artickel nicht wahrnehmen, welches schon an demselben getadelt hat

BEYER. *pos. 5. art. 130.*

welchen derowegen ohne Ursache tadelt

WERNH. *cit. l.*

als wann gleichsam die Strafe des Ertränckens schwehrer seye, als die Strafe des Rads, wegen welchen ich jedoch sehr zweifle wegen den

Art. 133. C. C. C.

Jedoch ist auch in der

Chur-Pfälz. M. O. *Tit. 19.*

enthalten, daß dergleichen Uebelthäter, sie mögen Manns- oder Weibspersonen seyn, sollen gerädert werden. In Oesterreich und Erz-Bischofthum Salzburg werden die Mannspersonen eines solchen Verbrechens gerädert, die Weibspersonen aber mit dem Schwerdt bestraft.

Nied. Oest. L. O. *Art. 72.*

BLUMLACH. *ad c. art. n. 1.*

Wann jemand eine gantze Weyde, Bier, und Brunnen vergiftet, und dadurch denen Menschen ein Schaden geschehen ist: so werden dergleichen Uebelthäter mit der Todes-Strafe beleget, wiewol die Strafe nicht überall einerley ist.

KRESS. *ad cit. art. §. 5.*

Ansonsten werden sie auch willkührlich bestraft, und sogar wird die Strafe bis auf das Feuer geschärft, welche Strafe ehemals von denen Jenaischen Schöppen demselben ist dictirt worden, welcher das Bier vergiftet, aber ohne eines Schaden solches vermischt war.

SCHILTER. *Ex. 49. th. 125.*

Auch wird die Strafe des Rads geschärft, wann diese Missethat öfters ist wiederholt worden, wann ein Blutsfreund damit ist getödtet worden, oder es hat einer die Hostie vergiftet, und einen andern damit getödtet.

BEYER. *ad art. 130. pos. 14.*

In Sachsen werden dergleichen Uebelthäter, welche eine gantze Weyde, Bier, Brunnen ꝛc. vergiftet,

Rohrs Haush.-R. *P. I. p. 833.*

STRVV. *Diss. de jure pasc. th. 44.*

und

und dadurch denen Leuten einen Schaden zugefüget haben, mit dem Feuer bestraft;

P. 4. Const. 18. ibique CARPZ. *def. 1.* & *pr. Crim. qu. 21. n. 29. seq.*
BERLICH. *P. 4. concl. 26.*

ausserhalb Sachsen aber ist die Strafe des Schwerdts enthalten.

KRESS. *ad art. 130. §. 5.*

Wann dadurch niemand ein Schaden ist zugefüget worden: so ist sowol in Sachsen,

P. 4. Const. el. 3.

als ausserhalb dessen, eine willkührliche Strafe enthalten.

ENGELBRECHT. *Diss. de malef. cæpt. C. 7. §. 42.*
J. P. BAD. *VII, 68.*

Also haben die Herren Jenenser einem Mezger, welcher wissentlich schädliche Schaafe geschlachtet und verkaufet, aber niemanden einiger Schaden dadurch geschehen ist, dem Staupbesen zuerkannt.

Rohr *cit. l. p. 904.*

Welcher einer Person Gift gegeben, um die Liebe zu erwecken, und davon gestorben ist, wird relegirt oder fustigirt, nachdem er eine erlaubte oder unerlaubte Liebe erhalten.

BERGER. *Elect. jur. crim. p. 113.*

Derjenige, welcher eine unaufhörliche Kranckheit durch den Gift verursacht hat, z. E. eine Unsinnigkeit, der soll mit dem Schwerdt gestraft werden.

KRESS. *ad cit. art. §. 4. n. 2.*
WAGNER. *Diss. de veneficii, sive homicidii per venenum attentati, in casu, ubi mors ipsa non secuta, pœna capitali.*

Ein Apothecker, welcher mit Verkaufung des Gifts, sonderlich da sie es gemeinen Betteln, oder sonst verdächtigen Personen, wider ihre Pflicht, nicht zwar mit Gefährde und Gemüth, daß jemand damit umgebracht werden solle, sondern sonst unvorsichtiger Weise abgegeben und verkauft, ist willkührlich zu bestrafen.

C. C. C. *Art. 37.*
conf. ORD. POL. MAGD. *C. 25. §. 49.*

Durch die Fragstücke sind in diesem Laster nachfolgende Puncte auszu- Fragstücke.
forschen:

Was es für eine Materie seye?
Wie man es nenne?
Wie viel es gewesen?

Wer es zugerichtet?
Zu was Ende?
Wie er dieses Gift dem Abgeleibten zugebracht?
Wann es geschehen, an welchem Ort?
Wie sich der Verstorbene darüber verhalten?
Wer bey dem Krancken gewesen?
Wie der verstorbene Cörper ausgesehen?
Ob er ihme öfters Gift beygebracht?
Was ihn hierzu bewogen?
Woher er das Gift überkommen?
Ob er es selbsten erkauft?
Wer es geholt?
Auf wessen Befehl?
Wer sonsten hierzu gerathen oder geholfen?
Was der Apothecker bey Abholung des Gifts vermeldet?
Ob er nicht andern Personen mehr Gift zugebracht?

In der Medicorum Relatio aber ist hauptsächlich dahin zu sehen, daß nachfolgende Puncte erweislich gemacht werden:

Daß der Verstorbene wegen beygebrachten Gifts vor sich selbsten unmittelbar gestorben;
Daß dieses Gift nicht von innerlicher böser Feuchtigkeit hergeflossen wäre;
Daß dieses Gift äusserlich in den Leib gekommen;
Daß das Gift in genugsamer Quantität seye dargereicht worden. ꝛc.

CAP. XXI.

Von dem Laster des Parricidii.

§. 239.

Was ein Parricidium seye.

Aus dem Zusammenhang des Geblüts geschiehet ein qualificirter Todschlag, so oft derselbe unter Blutsfreunden begangen wird; welche, da sie entweder in linea recta, oder collaterali conjungirt werden, und von dem Todschlag, so unter diesen ist begangen worden, oben ist gehandelt worden:

§. 221. *supr.*

so ist nun von dem Todschlag derer Eltern und Kinder zu handeln, welcher im engern Verstand ein Parricidium genennt wird, und mit der ordentlichen Strafe, wann ein dolus, oder culpa mit unterlauft, mit der ausserordentlichen Strafe beleget wird. Wir haben dieses Wort von denen Römern

mern angenommen, welche in denen ersten Zeiten durch dasselbe ein jedes capital-Verbrechen bemercket haben. Also nennt

CICERO *L. 2. de LL. C. 9.*

denjenigen einen Parricidam, welcher ein Sacrilegium begangen: Sacrum sacrove commendatum qui clepserit rapseritve, parricida esto. Dahero sie quæstores parricidii sind genennet worden, welche von dem Volck erwählt wurden, um die capital-Sachen zu untersuchen.

JAC. GOTHOFR. *in quatuor fontibus jur. civ. in Tab. 9. LL. XII. Tabb.*

Nachgehends aber ist dasselbe Wort auf den Todschlag derer Eltern, und dererjenigen, welche ihnen verwandt sind, daß sie unter der Benennung derer Eltern, und anderer Seiten Verwandten begriffen werden, restringirt worden,

§. 6. J. de publ. jud.

obschon in dem engsten Verstand allein die Eltern und Kinder hieher gehören.

§. 240.

Die Sätze.

Aus diesen fliessen die Sätze: I. das Parricidium im engsten Verstand genommen, gehöret nur auf die Personen in der linea recta; II. gründet sich einzig und allein in dem Zusammenhang des Geblüts; III. wird nur mit der ordentlichen Strafe beleget, wann der dolus sich äussert, und IIII. wann der Todschlag unter diesen Personen geschehen, oder die nächste Ursache zum Todschlag ist gegeben worden.

§. 241.

Supponirt einen Todschlag in linea recta.

Weil nun ein Parricidium nur ad lineam rectam gehöret:

§. præced. 1)

so ist es wahrscheinlich, daß dasselbe eben so begangen, und mit eben derselben Strafe beleget werde, es mögen 1) die Eltern die Kinder, oder 2) die Kinder die Eltern getödtet haben;

BERGER. *P. I. p. 109.*

3) daß man nicht das Geschlecht, oder 4) die gradus beobachtet, sie mögen primi gradus, oder ulteriorum gradum gewesen seyn. Hingegen wird 5) eigentlich kein Parricidium begangen von denen Collateralibus oder Affinibus, deren Todschlag als ein einfacher Todschlag, allein mit Zusätzung einiger Schärfe, bestraft wird.

§. 220. supr.

§. 242.

Unter denen Eltern oder natürlichen

Weil ferner einzig und allein das Parricidium in dem Zusammenhang des Geblüts dieser Personen sich gründet:

§. 240.

§. 240. 2) *supr.*

Kindern, nicht unter denen adoptirten.

so erhellet, daß 6) hier nur die Eltern und natürliche Kinder verstanden werden; 7) sie mögen aus einem rechtmäßigen, oder unrechtmäßigen Beyschlaf entsprossen seyn; 8) und sogar hieher auch die aus einem Ehebruch und Blutschande erzeugte Kinder gehören;

BERG. *cit. l.*

MATTH. *de crim. Lib. 48. Tit. 6. C. 1. n. 3.*

nicht aber 9) die adoptirten Eltern und Kinder,

BERG. *cit. l. p. 110.*

welche auch nicht der Lex Pompeja darunter begriffen hat, wie zwar angezeiget hat

MATTH. *cit. l. n. 3.*

vid. STRVV. *obs. crim. p. 26.*

vielweniger 10) das Geschlecht, so von einer jedermanns Hure ist erzeugt worden, dessen Vater ungewiß ist;

BERG. *cit. l.*

und endlich 11) die Cognatio spiritualis, welche hieher nicht gehöret, und darauf nicht attendirt wird.

vid. CARPZ. *qu. 9.*

§. 243.

Der dolus oder culpa muß bekannt seyn.

Weil überdieß die ordentliche Strafe des Parricidii einen dolum supponirt:

§. 240. 3) *supr.*

so fliesset daraus, daß 1) dieser durch die Bekänntniß des Beschuldigten, oder durch andere hinlängliche Beweisthümer sich veroffenbahren muß; folglich 2) daß die Mutter, welche den todten partum für den ihrigen erkennet, aber sich auf einen casum fortuitum berufet, für allen wegen des doli peinlich zu befragen ist;

C. C. C. *Art. 131.*

auch ist sie nicht alsbald, 3) weil sie heimlich gebohren, mit der Tortur zu belegen;

HARPR. *resp. 33. n. 48.*

SCHOEPFF. *de infanticid. præsumt.*

An manchen Orten ist jedoch der rigor der capital-Strafe auf diesen Fall extendirt worden, daß die Gesetzgeber denen boshaften Künsten entgegen gehen, mit welchen die Kinder-Mörderinnen der gerechtesten Strafe zu entfliehen sich beflissen haben. Dann also hat der Rath zu Nürnberg ein Edictum promulgirt im Jahr 1716.

HOFFMANN. *Diss. de insign. defect. juri pr. crim. Germ. 2. §. 18. n. (1).*

und

und der Herzog von Würtenberg im Jahr 1715.

vid. SCHOEPFF. *cit. diss. §. 16.*

In denen Brandenburgischen Landen ist durch ein Königlich Mandat vom Jahr 1720. und 23. allen denen Weibspersonen, welche heimlich geboh-ren haben, mit der Strafe der Fustigation, oder Relegation gedrohet wor-den, ob es schon dem Kinde nicht geschadet; 4) wann die Weibsperson die Tödtung des Kindes in der Tortur nicht eingestanden: so ist dieselbe mit ei-ner ausserordentlichen und nicht mit der Todes-Strafe zu belegen, wie contra BERLICH. gelehret hat

KRESS. *ad art. 131. in f.*

wiewol nach dem Würtenbergischen Recht ein anders enthalten ist;

BARDILI *Ex 34 th. 9.*

eben dieselbe ist 5) allenthalben enthalten, so oft allein die Schuld derer Eltern, oder Kinder sich äussert, nemlich, da der Vater des Kindes die schwangere Bettel dergestalten schwehr mit Streichen überfallete, daß die Geburt todt auf die Welt kommen; oder das Kind ist unversehens, und wider der Mutter Willen in die Heimlichkeit gefallen, absonderlich, wann sie verschwiegen, daß sie schwanger seye, und ihren grossen Leib möglichst verborgen: so findet nach ausgestandener Tortur auch nur eine ausseror-dentliche Strafe Statt; endlich 6) sind diejenigen mit keiner Todes-Strafe zu belegen, welche aus Unsinnigkeit, oder Mangel des Verstandes, welche also des doli nicht fähig sind, diesen Todschlag begangen haben;

BILDERBECK. *Diss. de parricid. §. 25.*

7) wann einer seinen Vater, oder Sohn, als Verräther des Vaterlandes tödtet: so fällt er nicht in diese ordentliche Strafe, wie dieses mit mehrern bewiesen hat

NICOLAVS de MEESTER. *in Diss. de parricid. §. 24.* sub Præ-sidio ARNOLDI DRAKENBORCH.

8) wann der Vater aus gröster Hungersnoth eines von seinen Kindern geschlachtet, und gegessen hat, welches ehemals in Kriegs-Zeiten geschehen ist. In Pommern konnte ehemals der Vater, wann er viel Töchter hatte, ei-nige davon tödten, oder von sich legen,

CRAMER. Pommer. R. H. *P. 1. C. 11.*

ZEILER. *ep. 604.*

Otto aber, Bischof zu Bamberg, als Gesandter derer Pommern, hatte dasselbe 1124. verboten;

ZEILER. *ep. 382.*

ansonsten aber 9) ist hier kein Unterscheid des Standes, und Condition zu-

zulassen, folglich können auch die adelichen Weibspersonen mit der pœna parricidii ordinaria bestraft werden;

HARPR. *ref. 35. n. 5.*

10) daß die Erdichtung der zu erhaltender Ehre nicht zuzulassen seye,

KRESS. *ad art. 131.*

welches auf seine Art zu beweisen scheinet

ANT. MATTH. *p. 254.*

§. 244.

Es wird begande in einem Todschlag, Hinwegelegung, Abtreibung de Frucht.

Weil überdieß unter diesen Personen der Tod aus einem Todschlag, oder aus einer andern nächsten Ursache des Todes würcklich muß erfolget seyn:

§. 240. 4)

so folget, daß 11) dieses Laster nicht nur diejenigen begehen, welche ein gebohrnes Kind mit ihrer Hand getödtet, ersäuft, oder die Nabelschnur entweder nicht gäntzlich, oder nicht recht verbunden haben;

C. C. C. *Art. 131.*

sondern auch 12) welche mit Bezwang durch schädliche Arzeneyen die Geburt abtreiben;

C. C. C. *Art. 133.*

13) welche ein Kind an einem einsamen Ort, und zur gefährlichen Zeit ausgestellt haben, und das Kind todt ist gefunden worden.

C. C. C. *Art. 132.*

Wann nun das Kind frisch und lebendig ist gefunden worden: so wird dafür gehalten, daß weder ein Todschlag, noch ein Parricidium seye begangen worden; folglich hat nur eine ausserordentliche Strafe Statt.

§. 245.

Wann nur die Geburt lebendig ist.

Aus eben demselben Principio folget ferner, daß 14) in diesem Laster zwey Dinge müssen bekannt seyn: a) das Leben der Geburt, und b) der erfolgte Tod; und sogar ist 15) für allen die Inspectio cadaveris zu unternehmen,

STRYK. *de J. S. diss. 1. C. 1. n. 24.*

HARPR. *resp. 36. n. 44.*

Dissent. CARPZ. *qu. 16. n. 12.*

wie auch die Lungenprobe,

§. 134. Sect. I.

wiewol dieses bisweilen ein sehr betrügliches Mittel ist; 16) wann die Mutter das Leben des Kindes läugnet, so ist dieselbe unter der Tortur zu befragen, ob

ob sie das Kind lebendig zur Welt gebohren? in Abtreibung der Geburt, ob sie die Bewegung im Leibe verspühret habe?

LVDOVIC. *ad art. 133.*

17) und ist sogar nicht hinlänglich allein, wann tödtliche Wunden an dem Cörper gefunden werden;

LEYS. *de ini. in hom. indulg. §. 21.*

auch nicht 18) die Aussagung der Mutter, daß sich die Geburt beweget habe, ausser sie sagt aus, daß der Tod von einem inwendigen Principio erfolget seye;

WERNH. *de cerebr. conc. corp. del. §. 37.*

weil aber in dieser Sache die Mutter leichtlich irren kan: so muß man auf die angeführten causas scientiæ, und auf die Attestata medicorum sehen; in dupl. aber muß man zur ausserordentlichen Strafe schreiten, nicht leichtlich zur Tortur, durch welche die Wahrheit in diesem Fall oft kaum kan eruirt werden.

BERGER. *œcon. jur. L. 2. tit. 11. §. 12. not. 14.*

Wann aber die Bekänntniß der Weibsperson 19) wegen des Lebens, und Tode des Kindes zugleich hinzukommt: so findet die ordentliche Strafe Statt, wann auch meistens der Partus nicht entstehet, weil es also ein Delictum facti transeuntis ist.

HARPR. *res. 33. n. 20.*
KRESS. *ad art. 131. §. 1. n. 1.*
CARPZ. *qu. 17.*

Diese Strafe aber kan 20) auf diese, welche Wissenschaft dieser Uebelthat gehabt haben, nicht vollzogen werden, ob sie gleich nicht Mithelfer gewesen sind, welches bewiesen hat

HARPR. *resp. 35. n. 75.*

§. 246.

Weil aber die Abtreibung der Geburt zur Würckung der ordentlichen Strafe muß bekannt seyn, ob die Geburt lebendig gewesen: *§. præced.*

Wann die Geburt lebendig ist.

so wird nicht ohne Grund untersuchet, wann die Geburt in dem Leibe für lebendig gehalten wird? Es ist bekannt, daß sowol schon in den alten Zeiten dieses unter denen Gelehrten grosse Streite verursacht, absonderlich unter denen Philosophis. Unter andern sind einige gewesen, besonders die Stoici, die dafür gehalten, daß das Kind erst das Leben und die Seele bekomme, wann es soll zur Welt gebohren werden, wie unter andern

MARC. MAVR. a KRONLAND *in Philosophia vetus restit. p. m. 365.*

meldet: animam infundi in fœtum quando a matre avellitur, & umbillicus præscinditur, toto enim gestationis ait, fœtum vivere anima matris & informari cet. Alle Meynungen von dieser Materie trift man aufgezeichnet an

in ALBERTI *Diss. de termino animationis fœtus in utero.*

Die Siebenzig Dolmetscher haben wegen der Stelle

2. B. Mos. Cap. 21. v. 22.

einen Unterscheid gemacht unter einen gebildeten, und nicht gebildeten Partum, das Jus canonicum hat diese Meynung angenommen;

C. 9. C. 32. qu. 2.
C. 20. x. de homicid.

und eben diese Meynung hat das Carolingische Recht wiederholet.

C. C. C. *Art. 133.*

Heut zu Tage halten die Doctores Theoretici den Partum für lebendig zur Zeit der Conception,

BRVNNEM. *proc. inqu. C. 6. n. 69.*
THOMAS. ad LANCELL. *IV, 10, 7.*

die Practici aber, wann die Geburt im Leibe sich beweget. Einige Landes-Verordnungen halten die Geburt vor lebendig, wann 4½. Monat von der Zeit der Conception verflossen sind,

CONST. ELECT. SAX. *4. P. 4.*
conf. Ill. BOEHMER. *Diss. de cæde infant. in utero.*
N. G. L. O. *art. 66. §. 6.*

andere rechnen 5. Monate.

STATVT. MVLHVS. *V, 15, 3.*

§. 247.

Die Fata des Römischen Rechts wegen der Strafe des Parricidii.

Weil nun die Römischen Rechtsgelehrten lehreten, daß der Partus erst lebendig seye, wann er zur Welt gebracht wird:

§. præced.

was Wunder also, daß sie die Abtreibung der Geburt für sich nicht unter die Verbrechen gezählet, und weder ex *Lege Cornelia de sic.* noch ex *L. Pompeja de parricidiis* vindicirt haben.

BYNKERSH. *de jur. accid. L. C. 7.*
RAMOS *de pœn. parricid. L. 7. p. 257.*

Und weil sie ferner die schon gebohrne in domino quiritario hatten: so ist leichtlich zu verstehen, warum die Eltern diejenigen unsträflich hinweglegen und tödten konnten.

BYNKERSH, *cit. l.*

Hin-

Hingegen glaubte Romulus, daß der Todschlag derer Eltern unglaublich seye, und niemand so kühn seyn werde, weil er deswegen nichts verordnet hat, bis so lange sowol das Zwölf-Tafel-Gesetz, als der Lex Cornelia de sicariis, und Pompeja de parricid. denselben scharf verboten hatten, und wurde die Meynung dieser Gesetze auf die Tödtung derer Kinder vom CONSTANTINO gezogen.

L. un. C. de iis, qui par. vel lib.

welche Meynung schon in dem L. Pompeja auf die nächsten Blutsfreunde und Anverwandte war extendirt worden.

VOET. *ad π. tit. ad L. Pomp. de parricid. §. 2.*

§. 248.

Welche aber wegen dieser That überwiesen waren, die wurden mit Ruthen gehauen, und in einen ledernen Sack, welcher mit Pech bestrichen war, hineingesteckt, und ein Affe, Schlange, Hund, und Hahn darein gethan, nachgehends zugenähet, und in das Meer, oder in einen Fluß geworfen, und also mit Beraubung der Elementen, einen schmertzhaften Tod nehmen mußten. Die Strafe des Ertränckens wird beschrieben.

RAMOS *cit. l. L. 3.*

Die Geheimniß-volle Auslegungen, welche die Gelehrten gemeiniglich aus dieser Zubereitung geschöpft haben, verlachet billig

LVDOVICI *ad art. 131.*

Diejenige Strafe auf diese That haben die Decemviri behauptet. Dann der

AVCTOR Librorum ad HERENNIVM *L. 1. C. 23.*

conjungirt das Wörtgen dieses Gesetzes mit denen andern dreyen Capiteln des Zwölf-Tafel-Gesetzes. Indessen ist die Strafe des Säckens älter, und ist schon unter TARQVINIO in M. ATILIVM beschrieben gewesen, wie solches bezeuget

DIONYSIVS *L. 4. Antiq. C. 70.*

Dahero bekommt der so sehr gemarterte

Lex 9. ad L. Pomp. de parricid.

sein Licht, wo nach der Gewohnheit derer Vorfahren diese Strafe des Parricidii ist angestellt worden, von welcher Redens-Art sehr scharfsinnig geschrieben hat

OTTO *in præf. ad Tom. 4. th. jur. rom. p. 12. seq.*

Nach und nach aber, da die Strafe ist unterlassen worden, hat sie von neuem restituirt der Lex Pompeja de parricid.

BYNK. *L. 1. obs. C. 4.*

Und weil HADRIANVS, wo kein Meer nahe wäre, den Scheiter-Haufen oder die Verdammung ad bestias substituirt hatte:

L. 9. ad L. Pomp. de parricid.

PAVLVS *L. 5. Tit. 24.*

so hat CONSTANTINVS die Strafe des Säckens, welche unterlassen worden, wiederum im Gebrauch gebracht, aber auf den Todschlag, der in linea recta ist begangen worden, restringirt.

cit. *L. 1. C. de his, qui par. vel lib.*

Dieses sind die Fata des Römischen Rechts, so von dem Mosaischen Recht darinnen unterschieden waren, weil dieses schlechterdings haben wolte, daß diese That mit dem Tode sollte bestrafet werden.

2. B. Mos. Cap. 21. v. 15. 17.

§. 249.

Was für eine Strafe bey denen Deutschen.

Die Deutschen waren hierinn gelinder gewesen, da sie auf den Todschlag derer Kinder, Eltern und andern Blutsfreunden die Beraubung der Erbschaft geleget, und solche dem Fisco zugeeignet haben.

L. FRISON. *Tit. 29.*

L. ALEM. *Tit. 40.*

L. LONGOB. *L. 1. Tit. 10. l. 1.*

Allein der

Lex WISIGOTH. *L. 6. Tit. 5. l. 17.*

schreibt einem Kinder-Mord die pœnam talionis, einem der die Geburt abtreibt, die Todes-Strafe vor. In denen neuern Zeiten aber ist lebendigvergraben eingeführt worden, mit Durchschlagung eines Pfahls durch den Leib;

C. C. C. *Art. 131.*

welche Todes-Strafe bey denen Deutschen sehr gemein war.

KRESS. *ad cit. art.*

Aber schon in dem Seculo XIII. ist das Säcken nach dem Römischen Recht allenthalben angenommen gewesen, wie es erhellet

ex GLOSSA ad J. P. S. *L. 1. Art. 14.*

welches nachgehends wiederholet hat der

SPEC. SVEV. *Cap. 231.*

§. 250.

Das heutige Recht.

Die heutigen Gewohnheiten behalten aus der Carolingischen Verordnung sowol wegen den Todschlag derer Eltern und Kinder, als wegen

der

der Abtreibung der Frucht, wann ein böser Vorsatz mit unterlauft, die Ertränckung im Wasser bey;

C. C. C. *Art.* 131. 133.

die Hinweglegung derer Kinder bestrafen sie mit dem Schwerdt, die Sachsen hingegen mit dem Säcken.

C. C. C. *Art.* 132.

In Oesterreich wird der Todschlag, wann er in linea recta ist begangen worden, mit dem Rade bestrafet.

ORD. CRIM. AVSTR. *Art.* 65.

Derjenige, welcher eine lebendige Geburt abtreibt, wird mit einer Todes-Strafe belegt, und zwar eine Mannsperson mit dem Schwerdt, eine Weibsperson aber gesäckt.

C. C. C. *Art.* 133.
Bad. L. R. *P.* 7. *Tit.* 19.
Pfälz. M. O. *Tit.* 21.

Ausser Sachsen werden keine Thiere in den Sack gethan.

BEYER. *ad Art.* 131. *pos.* 12.

Ansonsten gleichwie wegen der Wiederholung die Schärfe hinzukommen kan: so ist also auch der Grund, daß propter concursum proximiorem, oder remotiorem eine pœna capitalis, oder extraordinaria aufzulegen ist.

KRESS. *Art.* 133. §. 6.

§. 251.

Weil aber diese Strafen einzig und allein ad casum dati gehören, §. 239. 3) *supr.* die Schuld aber auch hier ausserordentlich zu bestrafen ist: so erhellet leichtlich, daß dieselben zu mildern, und nach Art der schwehrern, oder leichtern Schuld in eine ausserordentliche Strafe zu verwandeln sind: 1) wann die Mutter im Schlaf unvorsichtig das Kind erstickt hat; Wann die Strafe des Säckens in eine willkührliche,

CARPZ. *qu.* 15. *n.* 33.

2) wann sie einer heimlichen Geburt Gelegenheit des Todes gegeben hat;

IDEM *cit. l. n.* 22.

3) wann sie aus Unbedachtsamkeit die Nabelschnur des Kindes nicht verbunden, und also das Kind sich zu Tode geblutet;

KRESS. *ad art.* 131. §. 1. *n.* 3.

4) wann ein Vater durch Unbedachtsamkeit in einem Zanck, oder durch Frechheit dem schwangern Weibe Gewalt angethan hat, oder durch ungeschicktes Verhalten, und Polderey selbe dergestalten erschröcket hat, daß sie ihrer

ihrer Leibes-Frucht verlustigt wird, und also der abortus per accidens erfolget ist;

THESAVR. *dec. 12. n. 2.*

KRESS. *ad art. 133.*

5) wann der Partus noch nicht animatus ist, oder da das Kind nicht aus Vorhaben, dasselbe in augengenscheinliche Gefahr zu setzen noch auch in einem einsam- oder weitentlegenen, sondern an einem solchen Ort, an welchem die Leute immerzu, und stets pflegen vorüber zu gehen, zu dem Ende hinweg gelegt würde, daß entweder die vorübergehende, oder derjenige, so Vater zum Kinde angegeben wird, sich dessen erbarmen, annehmen und auferziehen solle, und ex accidente gestorben ist;

CARPZ. *qu. 20. n. 10.*

und überhaupt 6) wann der Mangel des Doli sich wahrscheinlich äussert.

BERGER. *El. Crim. P. 2. p. 340. 354.*

§. 252.

oder in eine Schwerdt-Strafe verändert wird.

Hingegen wird anstatt des Säckens die Schwerdt-Strafe zuerkannt; 7) wann es ein unzeitiges Kind gewesen, oder in den letzten Zügen gelegen, und getödtet worden ist;

CARPZ. *qu. 11. n. 37.*

HARPR. *cons. 45. n. 115.*

THESAVR. *dec. 13.*

8) wann ein Mägdlein von einer alten Bettel ist überredet worden, das Kind umzubringen:

BERL. *P. 4. concl. 7.*

Hingegen meynet

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 2. Tit. 11. n. 13.*

daß wann die Mutter einer minderjährigen Tochter geboten und angemahnt hätte, ihr Kind umzubringen, seye das Mägdlein nur mit einer ausserordentlichen Strafe zu belegen; 9) wann die wahre Reue nach der That sich veroffenbahret;

CARPZ. *qu. 18. n. 22.*

10) wann die Mutter die Geburts-Schmerzen empfindet, und auf das heimliche Gemach gehet, und ihr die Geburt hineinfällt;

CARPZ. *qu. 11. n. 34.*

11) wann die pure Bemühung zur nächsten Thätlichkeit gekommen; und setzet also

CARPZ. *P. 1. qu. 17. n. 25.*

per

per præjudicia, daß ein Weibsbild, so ihr Kind lebendig in die Heimlichkeit geworfen, da es noch lebendig heraus gezogen worden, jedoch den sechsten Tag darüber verschieden, mit dem Schwerdt gestraft worden seye; imgleichen, eine andere, die ihr bereits in Todes-Zügen liegendes Kind in das Wasser geworfen, und bekenntlich gewesen, daß sie das Kind umzubringen allezeit im Vorhaben gehabt.

In Formirung der Fragstücke ist die Constitutin eigentlich auszufragen nach Ordnung der Indicien: Fragstücke.

Wo sie sich aufhalte?
Ob sie kranck gewesen?
Warum sie so bleich aussehe?
Solle die Ursache ansagen?
Wie lange sie schon kranck seye?
Wenne sie solche Kranckheit eröfnet?
Solle die wahre Ursache ihrer Kranckheit an Tag geben?
Ob sie nicht eines hohen und dicken Leibes gewesen?
Wann sie dessen entlediget worden?
Wo?
Und in wessen Beyseyn?
Wann sie schlafen gehe?
Was sie nächsten Abends bey dem Wasser zu thun gehabt?
Ob nicht aus diesen ihren angebrachten Unwahrheiten, und ihr vor Augen gelegten Umstände so viel erscheine, daß sie eines lebendigen Kindes genesen? sie sollte nur bekennen; dann sonst würde sie ihr mehr Ungelegenheit machen.

Gestehet sie endlich, daß sie schwanger gewesen, ist sie weiter zu fragen:
Von wem sie geschwängert worden?
Zu welcher Zeit?
Mit was Manier sie mit deme bekannt worden?
Wer sie zur fleischlichen Sünde beweget? um zu sehen, ob nicht eine Kuplerey unterlaufe.
Wann sie zur Geburt ausgerechnet?
Wann es dann die halbe Zeit gewesen?
Wann und wie sie es empfunden, daß sie schwanger seye?
Warum sie solches verborgen und geheim gehalten?
Wie sie des Vorhabens gewesen, das Kind umzubringen?
Ob sie dem Kindsvater gesagt, daß sie schwanger seye?
Was er hierüber zur Antwort gegeben?
Wer ihr hierzu gerathen, oder behülflich gewesen?
Auf was für Weise die Hülfe geleistet worden?

Wer darum gewußt?
Wie es dann eigentlich mit Umbringung des Kindes zugegangen?
Ob das Kind zuvor getauft worden?
Oder sie darauf gedacht habe?
Ob sie nicht noch mehr Kinder verthan?
Ob jemand gewußt, daß sie schwanger seye?
Wer es gewußt, daß ihre Geburts-Zeit nahend seye?
Ob die Frucht todt oder lebendig auf die Welt kommen?
Wer es gesehen?
Wohin die Frucht kommen?

Dann wann selbige etwann eingegraben worden wäre, damit man nachsuchen möge. Ist es wegen Abtreibung der Frucht zu thun, præmissis generalibus.

Wo sie sich aufhalte?
Wie lange?
Wer im Hause seye?
Wer in dem Zimmer, allwo sie ruhet, zu schlafen pflege?
Wer in das Haus noch zu gehen pflege?
Was derselbe darinn zu thun?
Ob sie nicht absonderliche Gemeinschaft mit ihm pflege?
Warum, und zu was Ende sie zur Zeit, als niemand im Hause, zusammen kommen?
Ob sie sich nicht gegen N. verliebt?
Wie weit ihre Liebe gekommen?
Ob sie nicht die Sünde des Fleisches mit N. begangen?
Wann?
Wo?
Wie oft?
Wer ihr hierzu verhülflich gewesen?
Ob sie dann nicht schwanger worden?
Wie sie dieß sagen könne?
Da man sie doch mit grossem Leibe gesehen?
Wie sie dann solches verlohren? ꝛc.
Was es dann für eine Kranckheit gewesen?
Wen sie um Hülfe angesprochen?
Wer ihr die Arzeney gerathen, eingegeben, oder vorgeschrieben?
Wo sie die Sachen gekauft?
In was für einer Apothecken?
Ob der Apothecker ihr solches gern gegeben?
Was er gegen ihr vermeldet?

Ob er sie nicht ihres Zustandes angefragt?
Was sie hierüber geantwortet?
Wie die Arzeney eigentlich geheissen?
Wann sie die Arzeney eingenommen?
Wie sie sich darauf befunden?
Wie bald selbige gewürcket?
Was es von ihr getrieben?
Wohin sie es gethan?
Ob es nicht eine lebendige Frucht gewesen?
Ob es nicht zu erkennen gewesen?
Ob es ein Mägdlein oder Knäblein?
Wer hiervon gewußt?
Wer ihr hierzu gerathen, oder geholfen?
Ob sie nicht öfters dergleichen gethan? ꝛc.

CAP. XXII.

Von der Selbst-Entleibung.

§. 253.

Welche einen Selbstmord begehen.

Bis hieher ist von denenjenigen gehandelt worden, welche andere ungerechter Weise getödtet haben. Welche aber ihnen selbst vorsetzlicher Weise das Leben nehmen, die fallen in das crimen autochiriæ. Hieher gehören also 1) alle, welche sich wissentlich erhencken, erstechen, erschiessen, ersäufen, mit Gift vergeben, ꝛc. Hingegen werden diejenigen für keine Selbstmörder gehalten, welche 2) um andern zu dienen, ihr Leben eingebüsset haben;

GERHARD. *Diss. de crimine & pœnis propricidii §. 4. seq.*

3) welche vermöge ihres Amts der Gefahr der Feuersbrunst, der Pest, oder der Wassersnoth, sich unterwerfen; 4) welche nicht freventlich, sondern zur Wohlfarth des Vaterlandes zum Tod eilen: daß er und das Schiff, samt denen Feinden, zu Grunde gehen; 5) welche sich, um den Tod zu entfliehen, mit einer unerträglichen Marter, so mit einer moralischen Gewißheit vereiniget ist, Gewalt anthun; 6) welche sich aus Unsinnigkeit, grosser Melancholey, aus Schuld, oder unvorsehenem Zufall, das Leben berauben;

PVFFEND. *de offic. hom. & civ. Lib. 1. C. 5. §. 9.* ibique Cel. OTTO.

und endlich 6) welche wegen Furcht eines grossen Schmerzens sich das Leben genommen.

BOCRISII *Diss. de eo quod justum est circa sepult. propricid. §. 26.*

§. 254.

Die Mosaischen Gesetze wegen eines Selbstmords.

Obschon aber diejenige That recht schändlich ist: so wird sie doch eigentlich und für sich nach denen Gesetzen nicht bestraft, weil die Strafe ein Uebel der Leidenschaft ist,

§. 2. supr.

welches denen Todten nicht kan auferlegt werden. Jedoch bringen wir herbey, was die Gesetze wegen des Selbstmords hin und her verordnet haben. Und zwar schweigen hievon die Mosaischen Gesetze; und gehöret auch die Stelle

1. B. Mos. Cap. 9. v. 6.

so vom

CARPZOVIO *pr. crim. qu. 2. n. 28.*

ist angeführt worden, hieher, wiewol es nicht zu läugnen ist, daß nach und nach unter denen Jüden der Gebrauch ist angenommen worden, daß dieselben nicht sollten begraben werden, welche sich selbst um das Leben, vorsetzlicher Weise, gebracht haben.

JOSEPH. *de bell. Jud. Cap. 25.*
GROT. *de J. B. & P. L. II. C. 19. §. 5.*

§. 255.

Derer Römer.

Die Römischen Rechtsgelehrten sind meistens der Stoischen Secte zugethan gewesen, bey welchen nichts mehres so prächtig war, als sich aus Verdruß des Lebens, wegen langwieriger Kranckheit, den Tod anthun, so lange der Nutzen der Republick oder des Fisci nicht zerstört wurde.

L. 38 π. de pœn.
L. 3. §. 6. π. de bon. eor.
L. 6. §. 7. π. de injust. rupt.
L. 6. §. 7. π. de re milit.

Diese Lehre lernen wir aus der Compilatione Justinianea. Denn dasselbe ist nicht zu läugnen, daß in denen ältesten Zeiten die Selbstmörder unbegraben sind gelassen worden, wie SERVIVS aus denen Libris pontificalibus erzählt

apud HEROD. *rer. Jud. L. 1. 10. Tit. 12. C. 3.*
vid. GELLIVS *Lib. 15. C. 15.*

Ein dergleichen Exempel von denen Handwercks-Leuten des TARQVINII, welche aus Verdruß der Arbeit sich den Tod angethan haben, und an das Creutz gehenckt, erzählet

PLIN. *hist. natural. Lib. 36. C. 15.*

von denen Milesischen Jungfrauen, die sich selbst umgebracht haben.

vid.

vid. GELL. *L. 15. C. 10.*
PLVTARCH. *de virtut.*

Nachgehends sind in der Lateiner Land nur die Güter dererjenigen, welche sich wissentlich das Leben genommen haben, dem Fisco zugeeignet worden.

L. 3. pr. ff. l. π. de bon. eor. qui ant. sent.
L. 1. C. eod.

Und also straften diese nicht wegen des Selbstmords, sondern wegen der begangenen Missethat.

CARPZ. *cit. l.*

§. 256.

Jedoch die Kirchen-Väter in dem Concilio Barracarensi haben in sofern auf die Eigenmächter die Strafe gelegt, daß sie 1) die Opferungen ihnen verboten haben; 2) sie untersagten ihnen die sepulturam ecclesiasticam, Das Canonische und Deutsche Recht.

C. 12. C. 23. qu. 5. &
C. 2. eod.

welches auf seine Art ist gemäßiget worden

in CAPITVLAR. *Lib. 6. Art. 70.*

Die Deutschen Gesetze thun keine Erwähnung einer Strafe, sondern disponiren nur von der Translatione bonorum ad heredes proximiores;

vid. Sächs. Landr. *L. 2. Art. 31.*

daß aber die Cörper derer Selbstmörder sind verbrannt worden, läßt sich kaum beweisen

ex GL. J. P. 5. *II, 3.*
LL. GOSLAR. apud LEIBNITIVM *scriptor. rer. Brunsu. T. 3. p. 501.*

§. 257.

Fast eben diejenige Meynung hat die Carolingische Verordnung, wo jedoch das rubrum mit dem nigro nicht übereinkommt. Dann es wird nur daselbst verordnet, daß 1) deren Güter, welche aus Wissenschaft der Missethat, deme die Todes-Strafe mit der confiscatione bonorum zugleich antwortet, sich das Leben genommen haben, dem Fisco, mit Ausschliessung derer Blutsfreunden zukommen sollen; denn also ist der Das Carolingische Recht.

Art. 135. C. C. C.

anzunehmen, und also das Wort oder in dieser Stelle copulative zu interpretiren, wie die Worte des folgenden Periodi es lehren, und diesem entgegengesetzt sind worden: da er seinen Leib alleine verwürcket. In dem authentischen Exemplar stehet es anderst, welches man aus einigen alten Editionen ersehen kan, wo anstat des Worts: oder, das Wörtlein:

und, stehet, als wie vom Jahr 1535. und 1543. daß 2) diejenige Confiscation cessire, wann die Missethat, wegen welcher der Verstorbene ist angeklagt worden, allein die conjungirte Todes-Strafe gehabt hat, oder der Beschuldigte, vermöge einer Kranckheit, Melancholey, Unsinnigkeit, sich das Leben genommen, so sollen deshalben derselben Erben an ihrer Erbschaft nicht verhindert werden, und darwider kein alter Gebrauch, Gewohnheit, oder Satzung Statt haben,

cit. Art. C. C. C.

welches alles keinen Selbstmord berühret.

§. 258.

Die heutige Praxis.

Eben dieses ist auch in foro enthalten, jedoch mit dieser Mäßigung, daß a) diejenigen, welche sich ex criminis conscientia, oder aus einer andern verwerflichen Ursache, sich selbst das Leben genommen, nicht ehrlich begraben werden;

LYNK. *dec. 1355.*

b) die Execution wegen der Missethat der wohlverdienten Strafe kan nach seiner Art an dem Cörper geschehen; die pure Bemühung aber c) wird ausserordentlich bestraft;

STRYK. *U. M. tit. de bon. eor. qui ant. sent.*

ansonsten höret d) der alte Gebrauch in Deutschland auf, daß nemlich keineswegs dem Nachrichter dasjenige in einem Hause zuständig seye, was er mit seinem Schwerdt erlangen möge; denn er hat seinen bestimmten Lohn.

LVDOV. *de jur. carnif. in bon. propricid.*

ORD. POL. MAGD. *Cap. 76. §. 4.*

ORD. CRIM. AVSTR. *Art. 69. §. 1.* apud GVARIENT. *Cod. Austr. p. 701.*

Es ist zwar wahr, diese Forderung kan weder aus dem geschriebenen Rechte, noch aus der Confiscation der Güter, noch aus einer den Scharfrichtern ausdrücklich ertheilten Freyheit hergeleitet werden. Man kan auch nicht läugnen, daß sie öfters der Billigkeit entgegen stehe, weil dadurch der Unschuldige gestrafet wird.

BEYER. *ad art. 135. pos. 7.*

Alleine diejenigen gehen zu weit, welche mit dem

LVDOVICI *cit. l. §. 26.*

an der Möglichkeit einer Gewohnheit, die dem Scharfrichter diese Forderung einraumet, zweifeln; indem sie behaupten, daß, weil das natürliche Recht von dem Gesetzgeber nicht verändert werden könne, eine solche Gewohn-

wohnheit aber wider das natürliche Recht laufe, das Stillschweigen des Gesetzgebers zu dem Unfug der Scharfrichtere nicht für eine Genehmigung anzunehmen seye; auch wann der Landesherr demselben billigen sollte, alsdann der Richter GOtt mehr als den Menschen gehorchen müsse. Diese Meynung gehet zu weit. Denn, nicht zu gedencken, daß es Schein-Abweichungen der menschlichen Gesetze von dem Rechte der Natur giebt,

GROTIVS *de I. B. & P. L. l. C 1. §. 10.*

unter welche auch die gemeldete Gewohnheit der Scharfrichter zu rechnen ist, wann sie in gewissen Grenzen bleibet: so gehöret die Regel, daß die menschlichen Gesetze dem natürlichen Rechte nicht entgegen stehen sollen, bloß für einen Gesetzgeber, nicht aber für einen Richter; dessen Schuldigkeit ist, nach den Gesetzen, sie mögen ihm billig, oder unbillig scheinen, zu sprechen. Kan jemand diese Schuldigkeit mit seinem Gewissen nicht reimen: so muß er keine richterliche Bedienung annehmen, oder sie bey Aufsteigung eines solchen Gewissens-Scrupels wieder verlassen. Nach diesen Grundsätzen fehlet es demnach so weit an der Unmöglichkeit der angezeigten Scharfrichter-Gewohnheit, daß vielmehr ihr Daseyn durch den Beweis der zu einer andern Gewohnheit erforderlichen Stücke dargethan wird. Wie es dann auch nicht an richterlichen Aussprüchen fehlet, worinn dem Scharfrichter die Auflage des Beweises dieser Gewohnheit geschehen ist.

vid. CARPZ. *qu. 2. n. 32.*
STRYK. *de jur. sens. diss. 7. C. 3.*
KRESS. *ad art. 135. §. 3.*

Eine andere Frage ist es: ob ein Landesherr wohl thue, wann er dem Scharfrichter die Zueignung der um den Selbstmörder befindlichen Sachen ausdrücklich oder stillschweigend erlaubet?

§. 259.

In dem Bischofthum Würzburg wird der Cörper eines Selbstmörders verbrannt. Die Gewohnheiten einiger Orten.

KIRCHGESNER. *p. 344.*

In den Niederlanden werden dergleichen Cörper an den Galgen öffentlich gehängt, und dero Vermögen confiscirt.

DAMHOVD. *C. 88. n. 7.*

In der Grafschaft Tyrol und andern Landen wird ein jeder Selbstmord, der vorsetzlich begangen worden, mit der publicatione bonorum entweder aller Güter, oder eines gewissen Theils derer Güter, bestraft.

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 2. tit. 20. n. 4.*

Ja in einigen Orten ist es herkömmlich, daß der Cörper eines Selbstmörders mit einer grossen Zurüstung, um an solcher That einen Abscheu zu nehmen, nicht durch die Hausthür, sondern durch das Fenster herunter geworfen, oder er wird an einem Strick durch ein Loch, oder durch die Rinnen des Hauses gezogen, und unter den Galgen, oder an einen andern verdächtigen Ort, als wie ein Hund begraben.

DAMHOUD. *pr. crim. C. 88.*

In Oesterreich werden die Güter ob conscientiam criminis nur publicirt, daß jedoch die Helfte denen Kindern bleibt; wann 4. vorhanden sind, der dritte Theil; wann wenigere, oder collaterales, bis auf den vierten Grad übrig geblieben sind.

ORD. CRIM. AVSTR. *art. 69. §. 34.*
GVARIENT. *Cod. Austr. p. 701.*

CAP. XXIII.

Von der Unfruchtbarmachung.

§. 260.

Die Unfruchtbarmachung.

Als eine species homicidii hat Kayser Carl der Vte die Unfruchtbarmachung gehalten,

C. C. C. *Art. 133.*

welche vollzogen wird entweder mit bösen Arzeneyen, oder Castration, oder Abschneidung derer Hoden, und kan entweder von andern befördert, oder von einem jeden selbst, es mag eine Manns- oder Weibsperson gewesen seyn, unternommen werden.

§. 261.

Die Verordnung des Römischen und Deutschen Rechts.

Bey denen Römern hat die Castration verboten DOMITIANVS.

SVETONIVS *in vita ejus Cap. 7.*

HADRIANVS hat befohlen, daß diejenigen, welche andere castriren, und welche die Castration gelitten hatten, mit der Todes-Strafe sollten beleget werden, mit Confiscation derer Güter;

L. 4. §. 2. π. ad L. Corn. de Sic.

mit welchen übereinkommt, was CONSTANTINVS verordnet

in *L. 1. π. de Eunuch.*

Kayser JVSTINIANVS aber hat in Ansehen der Castraten verordnet, daß wann es Mannspersonen gewesen, die That mit der Wiedervergeltung,

wann

wann es Weibspersonen, mit dem Exilio sollten bestraft werden, und da die Güter dem Fisco wieder eingebracht worden, in eine Insul verwiesen sollten werden.

NOV. *142. Cap. 1.*
SIMON. *de impot. conjug. C. 3. th. 2.*

Hingegen haben die Deutschen diese That allein mit einer Geld-Strafe beleget.

L. SAL. *Tit. 32. L. 17.*
L. RIPVAR. *Tit. 6. L. 27.*
L. LONGOB. *L. 1. Tit. 7. L. 18.*
L. ALEMAN. *Tit. 65. §. 28. 29.*

§. 262.

Des Carolingischen und heutigen Rechts.

Das Jus canonicum hat die Unfruchtbarmachung mit dem Todschlag verglichen;

C. 5. x. de homicid.

welches auch vor Augen gehabt zu haben scheinet Kayser Carl der Vte

in cit. Art. C. C. C.

allwo er einem Dritten, der die Unfruchtbarmachung gethan, die Strafe des Schwerdts; einem Weibsbild, so sich selbst unfruchtbar gemacht, das Säcken dictirt. Dieser Verordnung pflichten bey

CLASEN. & BLVML. *ad cit. art.*
STRVV. *obs. crim. C. 8. obs. 3.*

Alleine andere haben auf dergleichen Beschuldigten, wegen Ungewißheit des corporis delicti, aufs höchste die Fustigation dictirt.

BERL. *P. 4. concl. 8. n. 58.*
BEYER. *pos. 9.*
KRESS. *§. 4. ad art. 133.* C. C. C.

* *

CAP. XXIIII.

Von dem Laster der Mordbrennerey.

§. 263.

Was die Feuersbrunst seye.

Es pflegt bisweilen die Feuersbrunst mit einem Todschlag vereinigt zu seyn, und in diesem Ansehen wird es ad species homicidii qualificati gerechnet. Jedoch besser ist es besonders zu betrachten, weil sie wegen veränderlichen Endzweck unternommen wird. Es bestimmet aber ein offenes Ver-

Verbrechen, allwo in Häusern, oder andern Sachen Feuer geleget, und damit erweckt wird.

§. 264.

Wie vielerley. Und weil dieselbe entweder mit Vorsatz, oder allein aus Schuld kan caussirt werden: so wird jene ein Incendium dolosum, so mit Vorsatz geschiehet; diese aber culposum, so aus einer Schuld entstehet, genennet. Und weil ferner die erstere Species wegen eines Raubs, oder Todschlags, oder wegen eines zufügenden Schadens, oder wegen einer andern verwerflichen Ursache geschiehet: so wird jene ein Incendium qualificatum, Mordbrandt; diese aber simplex, ein Brandt genennet wird.

Sächs. Landr. *L. 2. art. 13.*
vid. LL. FRISON. *Tit. 7.*

Der Schwaben-Spiegler am angeführten Ort: Wer Tags oder Nachts haimlich prennet, das haist Mordprandt, erschöpft den Begrif einer qualificirten Feuersbrunst nicht. Denn wer würde alsdann ein Incendiarius simplex seyn? Dahero die Gelehrten nicht einig sind, welche für Mordbrenner zu halten wären. Einige verstehen darunter die heimlichen; andere, welche einen Lohn dafür empfangen; wieder andere, welche wegen eines Raubs einen Brand erwecket haben. Alleine weder die Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Kayser Carl des Vten, noch die Praxis approbirt den Unterscheid.

§. 265.

Die Strafe derer Deutschen Gesetze. Unter denen Deutschen Völckern war im Anfang das vorsetzliche Brennen sehr bekannt, wiewol es meistens nur mit einer Geld-Strafe beleget wurde.

L. SAL. *Tit. 18. 1.*
L. ALEM *Tit. 81.*
L. FRIS. *Tit. 7.*
L. ANGLION. *8.*
L. BAJVVAR. *9, 1. seq.*

Welche Strafe grösser war, wann zugleich Menschen umgekommen waren,

L. RIPVAR. *6.*

oder es war ein Haus, so in der Stadt gestanden, weggebrannt.

L. WISIG. *8, 2, 1.*

Nachgehends aber ist per Edictum THEODORICI R. verordnet worden, daß die Knechte als Brenner mit dem Feuer sollten bestrafet werden. Der

L. FRISION. *Tit. 5. §. 1.*

hatte

hatte erlaubt, die auf frischer That ertappte Brenner also gleich zu tödten. Der

LEX SAXON. *Tit. 5. 2.*

wollte, daß eine jede Feuersbrunst, so mit Vorsatz, und mit Rath unternommen worden, an dem Uebelthäter mit der Todes-Strafe sollte gerächet werden, welche Schärfe um so nöthiger war, um die unempfindlichsten Sachsen zu zähmen, welche dahin trachteten, daß sie denen Christen ihre Kirchen wegbrenneten.

vid. HEINECC. *I. G. T. 2. L. 2. §. 275.*

Endlich hat das

J. P. S. *cit. l.* & SVEV. *C. 114.*

auf die qualificirten Brenner das Rad, auf einen simplen das Schwerdt verordnet.

§. 266.

Die Mosaischen Gesetze schweigen von diesem Laster, weil es vielleicht zu solcher Zeit nicht bekannt war. Das Canonische Recht hat an diesem einen Abscheu. Derer Civil-Gesetze.

C. 32. C. 23. qu. 8.

Die Römischen Gesetze sehen in Auflegung der Strafe 1) auf den Ort, ob die Feuersbrunst in einer Stadt, Dorf, oder Weyler entstanden ist; 2) auf die Condition einer Person. Einige haben 3) ihr Absehen auf den zugefügten Schaden gehabt. Mit was für einem Beweisgrund? lasse ich andere beurtheilen. In dem

L. 28. π. de pœn.

geschiehet zwar Erwähnung einer abgebrannten Hütte, oder Weyler, aber es wird nur daselbst der Ort der erregten Feuersbrunst bemercket, nicht aber der verursachte Schaden. Dahero haben die Rechtsgelehrten geschlossen, daß diejenigen, welche in einer Stadt diese Missethat begangen haben, wann es Leute geringen Standes sind, mit dem Feuer zu bestrafen, oder mit dem Schwerdt hinzurichten seyen;

L. 9. π. §. 1. de incend. ruin.
L. f. §. 1. π. eod.

wann sie höhern Standes wären, dem Scharfrichter zu erwürgen sollten gegeben, oder in eine Insul verwiesen werden.

L. 28. §. 12. π. de pœn.

Hingegen, wann sie in Weylern diese Uebelthat begiengen: so sollten sie, nachdem es eine Person wäre, mit der Todes-Strafe, Verweisung, oder Relegation bestraft werden.

cit. *L. 28. §. 12. eod.*
L. 10. π. ad L. Corn. de sicar.
vid. GRASS. *collat. jur. R. cum R. J. Sect. 16. p. 754.*

§. 267.

Des Carolingischen und heutigen Rechts.

Endlich nach dem Carolingischen Recht
Art. 125. C. C. C.
werden überhaupt und schlechterdings die Brenner zum Scheiterhaufen verdammt, welches, weil es sehr greulich ist, billig in foro nur auf die Incendiarios famosos, conductitios, und welche wegen eines Todschlags oder Raubs das Feuer angelegt haben, restringirt wird; ein Incendium simplex aber wird mit dem Schwerdt gestraft.

CARPZ. *qu. 38. n. 30.*
THEODOR. *C. 7. aph. 8. lit. d.*

Der Grund ist nicht sowol in dem zugefügten Schaden, als in der Gefahr, so einer gantzen Stadt bevorstehet, zu suchen.

BLUML. *ad art. 125. n. 2.*

Ja weil die vielfältige Wiederholung die Qualität der Missethat beschwehret, und die Strafe schärfet:

§. 21. supr.

so ist nicht zu zweifeln, daß nicht auch in dieser Missethat die Schärfe wegen Wiederholung hinzukomme, und der Beschuldigte entweder vor der Verbrennung mit Zangen gezwicket, oder dessen Cörper nach der Hinrichtung auf das Rad geleget werde, welches ohne Grund in Zweifel ziehet

CARPZ. *qu. 38. n. 67.*

Und mit welchem auch übereinstimmt der berühmte Herr Engau
in *El. J. Crim. L. 1. Tit. 37. §. 431.*
welcher vermeynet, daß die Schärfe der Strafe bey dem, welcher vermög eines mit dem Feind eingegangenen Vertrags Feuer angeleget, oder wegen Wiederholung dieser Missethat, in Praxi nicht Statt habe, allwo er auch den Carpzov in angeführter Stelle anführet. Hingegen setzet die N. O. L. G. O., daß die von dem Erb-Feind, dem Türcken, oder, so noch darο ärger, denen Franzosen ausgeschickte Leute und Mordbrenner, so durchs Geld, mittelst Legung der Zünd-Stricken oder Lunten und dergleichen zum Brennen angereitzt, und Feuer in Städten, Märckten, oder aber an sonderlichen Orten eingelegt, daß nicht allein die Gebäu, sondern auch viele Menschen durchs Feuer verderbt, oder sonsten ermordet worden, mit glüen-

den Zangen-Zwicken gerissen, die Glieder mit dem Rad zerstossen, und sodann lebendig ins Feuer geworfen werden sollen.

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. Tit. 12. n. 5.*

§. 268.

Wie oft die Todes-Strafe enthalten ist.

Weil nun der Grund der Todes-Strafe dieser ist, daß das Feuer in weitere Umgreifung eine gantze Stadt verzehren kan:

S. præced.

so folget, daß 1) hier kein Unterscheid zu behaupten seye unter dem Geschlecht und Stand einer Person; auch nicht 2) ein Unterscheid zu machen seye, ob der Schade gering, oder groß seye? dann der verursachte Schade, und dessen Wiedererstattung muß nur in Bestimmung der ausserordentlichen Strafe beobachtet werden;

BERLICH. *P. 4. concl. 25.*

STRYK. *Diss. de incend. casual. pos. 2. n. 7.*

3) es mag nur ein Haus zu brennen angefangen haben, oder würcklich weggebrennt seyn;

WERNH. *P. 9. obs. 176.*

4) es mag in der Stadt, oder ausser derselben diese Missethat begangen worden seyn; 5) es mag einer sein eigen Haus, oder eines andern das Seinige weggebrannt haben; 6) es mag ein Wohn-Haus, oder ein anders gewesen seyn; 7) es mag das erstemal, oder öfters geschehen seyn; 8) er mag das Verbrechen selbst begangen, oder durch einen andern haben verrichten lassen; 9) es mag bey Tag, oder bey Nacht geschehen seyn; 10) es mag einer den Schaden ersetzen wollen, oder nicht; dann ansonsten würde jedermann eher den Verlust der zeitlichen Güter, als des Lebens, erwählen; geschweige, daß durch dergleichen Parthey-Vergleich der hohen Obrigkeit nichts præjudicirt werden kan; ja, wann gleich einer sein eigenes Haus in Brand freventlicher Weise gesteckt hätte, würde er doch mit der Strafe des Feuers zu züchtigen seyn, unerachtet das Feuer niemand andern, als dem Brenner selbsten, geschadet hätte.

CARPZ. *qu. 38. n. 44.*

Frölich v. Frölichsburg *Comment.* ad C. C. C. *Tr. II. L. 1. Tit. 12. n. 2.*

Wiewol der Herr Engau

El. crim. L. 1. Tit. 37. §. 432.

dafür hält, daß wann einer den wegen der Brunst zugefügten Schaden nicht ersetzen könnte, höher als mit der Fustigation zu bestrafen seye; wobey er anführt den

LEYSER. *Sp. 541. m. 10. &*
STRYK. *Diss. de incend. cas.*

Jedoch in Sachsen und einigen andern Orten in Deutschland, kan die Ersetzung wegen des verursachten Feuer-Schadens von denen Erben des Thäters nicht gefordert werden.

CARPZ *qu 38. n. 43.*
BERL. *P. 4. Concl. 24. n. 51. seq.*

§. 269.

Wie oft die ausserordentliche.

Aus eben demselben Principio, und weil der offenbahre Vorsatz, um die ordentliche Strafe aufzulegen, muß bekannt seyn, schliessen die Gelehrten: daß 11) wann etwann nur ein Heustadel und dergleichen geringes Gebäude auf der Weiten abgebrannt würde, allwo keine Gefahr vorhanden, daß das Feuer weiters greifen möge, eine ausserordentliche Strafe zuerkannt werden solle;

BEYER. *ad h. art. pos. 6.*
KRESS. *eod. §. 3. n. 5.*
Frölich v. Frölichsburg *Comment. ad C.C.C. cit. l. n. 6.*

12) wann der Brenner eine Ursache, so ihn zu solcher Brunst verleitet, vorschützte, wodurch ein vernünftiger Richter abnehmen könnte, daß er die Brunst nicht so gar boshafter Weise erweckt habe;

CARPZ. *qu. 39. n. 10.*

dann in solchem Fall ist das boshaftige Gemüth nicht vorhanden, so doch zur ordentlichen Strafe erfordert wird, daferne nur die vorgeschützte Ursache der Entschuldigung am Tage lieget; 13) wann der Brand aus einer Schuld ist erregt worden:

KRESS. *cit. l. §. 4.*

und gehöret hieher, welche a) das Feuer an einem gewöhnlichen Ort nicht wohl verwahrt haben, b) welche Feuerfangende Sache nahe an einem Ort geleget, wo solche in die Flammen ausbrechen können, c) welche nach einer Taube, so auf dem Dache sitzt, unter welchen Stroh liegt, mit Kugeln geschossen, und Feuer ausgekommen ist, d) und welche an einem ungewöhnlichen Ort ein Feuer anmachen, wodurch eine Brunst entstanden ꝛc. denn da wird nicht allezeit der Inquisitions-Proceß unternommen;

BERGER. *El. crim. suppl. P. 2. obs. 130.*

14) wann bey würcklich verursachter Brunst der Thäter sich reumüthig erzeigte, die Leute zu Auslöschung des Feuers anmahnte, und von selbst dasjenige vollbrächte, was zu Dämpfung der Flammen gedeylich, wiewol

in

in diesem Fall der Thäter besser mit dem Schwerdt gestraft, und nachgehends der Cörper verbrannt werde.

KRESS. *b. §. 3. n. 4.*

LVDOVICI *de effect. pœnit. Cap. 3. §. 17.*

§. 24. supr. h. Sect.

Derjenige aber ist gänzlich für keinen Brenner zu halten, welcher einen andern nur damit bedrohet, nemlich, er wolte ihn einen rothen Hahn aufs Haus setzen.

Nachfolgende Fragstücke können nach Unterscheid der Umstände gesetzt werden: Fragstücke.

Zu was Ende Constitut diese Materialien bey ihme getragen?
Woher er solche genommen?
Was er in diesem Hause zu thun gehabt?
Warum er nächtlicher Weile sich hinein gemacht?
Es erscheinet so viel aus dem Proceß, daß er an dem Brand Schuld seye?
Wie er bey so vielfältigen Indicien noch abläugnen dörfe, das Haus in Brand gesteckt zu haben?

Dann simpliciter und specialiter zu fragen:

Ob er nicht das Feuer eingelegt?

würde in diesen Partibus bey erstern Constitutis nicht procediren. Gestehet er das Factum; alsdann wäre weiters zu fragen:

Durch was Gelegenheit er den Brand verursacht?
Wohin er die Feuer-Materialien gelegt?
Was es für Materialien, und von was für Zusatz selbige zugerichtet gewesen?
Wer selbige zugerichtet?
Woher er solche überkommen?
Was ihn hierzu bewogen?
Wer ihn dann hierzu bestellt?
Was ihme dessentwegen versprochen worden?
Ob er nicht einige Gesellschaft habe?
Wer sie seyen?
Wo sie sich aufhalten?
Wie sie bekleidet seyen?
An was für Zeichen man sie erkennen kan?
Wo sie zu e fragen?
Wer noch darvon Wissenschaft gehabt?
Ob man ihm dieses eingerathen habe?

Und wer?
Wie viel Brand er bereits verursacht?
Was für Schaden durch solchen Brand geschehen?
Ob auch Leute dadurch um das Leben gekommen sind? ꝛc.

CAP. XXV.

Von dem Ehebruch.

§. 270.

Der Begrif des Ehebruchs nach dem Jure civili & Mosaico.

Nun folgen die Crimina carnis, deren es 6. Species giebt: der Ehebruch, Hurerey, Vielweiberey, Sodomiterey, Blutschande, Hurenwirthschaft. In diesem Capitel handeln wir von dem Ehebruch, welcher nach dem Jure civili & Mosaico ein Beyschlaf mit eines andern Weibe ist.

L. 6. §. 1. π. ad L. Jul. de adult.

L. 34. §. 1. π. eod.

3. B. Mos. Cap. 20. v. 10.

Derohalben war nach diesem Recht dieses kein Ehebruch, wann ein verheiratheter Mann mit einer ledigen Weibsperson sich vermischte, sondern nur eine Hurerey,

CARPZ. *qu. 52. n. 49.*

so gar, daß das Weib den Mann ex Lege Julia de adulterio nicht anklagen konnte.

L. 1. C. eod.

BEYER. *ad art. 120. pos. 1.*

§. 271.

Nach dem Canonisch- und heutigem Recht.

Nach dem Jure canonico aber, und nach denen Gewohnheiten ist der Ehebruch eine vorsetzliche Verletzung der ehelichen Treue, so durch den Beyschlaf geschehen.

C. 3. C. 32. qu. 4.

C. 59. C. 32. qu. 5.

Und weil diese Treue wechselsweise ist, auch schon in dem neuen Bund unter denen ersten Christen ist festgestellet worden, wie es erhellet aus

Matth. Cap. 19. v. 9.

1. Corinth. Cap. 7. v. 2. 2c.

so folget nothwendiger Weise, daß der Ehebruch auf dreyerley Weise begangen werde: 1) von beyden verehlichten Personen, welches ein gedoppelter

Ehe-

Ehebruch pflegt genennt zu werden; 2) von einer verehlichten Mannsperson mit einer ledigen Weibsperson; 3) von einer ledigen Mannsperson mit einer verheiratheten Weibsperson.

CARPZ. *pr. crim. qu. 53.*

§. 272.

Und weil diese Missethat ohne bösen Vorsatz, oder ohne Intention zu ehebrechen, nicht kan begriffen werden: Wird vorsetzlicher Weise begangen.

§. præced.

so ist wahrscheinlich, daß 1) diejenigen in dieses Laster fallen, welche freywillig das Ehebett mit einem Ehebrecherischen Beyschlaf beflecken; nicht aber 2) welche des Verstandes nicht fähig sind; oder 3) welche des Vorsatzes nicht mächtig sind, wohin ich nach seiner Art die Betrunckenen zähle; vielweniger 4) welche mit einer Person eine unerlaubte Gewohnheit haben, da sie nicht wissen, daß die Person verheirathet ist;

STRVV. *Diss. crim. 5. th. 12.*

CARPZ. *qu. 61. n. 42.*

wiewol, weil diese Unwissenheit kaum præsumirt wird, diejenige rechtmäßig zu belehren ist, welches meistens mit der Tortur, oder mit einem Jurament geschiehet.

C. 6. C. 34. qu. 1. 2.

§. 273.

Weil ferner hier die eheliche Treue gebrochen wird: Von verehlichten Personen.

§. 271. supr.

so müssen entweder beyde Personen, oder Eine davon verheirathet seyn; folglich wird eigentlich kein Ehebruch begangen, 1) von Braut-Leuten, obschon diese nach dem Jure civili Ehebrecher genennt werden;

BERGER. *El. crim. p. 133.*

auch nicht 2) von denenjenigen, welche durch die Ehescheidung sind separirt worden;

CARPZ. *Dec. 291. n. 7.*

jedoch aber 3) von denen malitiose desertis; oder 4) welche zu Tisch und Bette sind separirt worden;

CARPZ. *cit. l. n. 9.*

und endlich 5) mit einem Weibe, so von der Hurerey Profession macht;

L. 13. §. 2. ff. h. l.

obschon die Kaysere dissentiren

in *L. 22. 29. C. eod.*

welchen Streit die Gelehrten unterschiedlich beylegen.

MATTH. *Lib. 48. Tit. 3. C. 1. n. 6.*

§. 274.

Durch den Beyschlaf.

Obschon ferner die eheliche Treue auf verschiedene Art kan gebrochen werden: so ist jedoch hier nöthig, daß die eheliche Treue durch den Beyschlaf gebrochen werde,

S. præced.

sogar, daß die Gelehrten, um die ordentliche Strafe aufzulegen, a) die Immissionem seminis erfordern, und suchen die meisten den Grund in dem Worte: vollbracht;

C. C. C. *Art. 120.*

welches doch eine zweydeutige Bedeutung hat. Den Grund sucht

CARPZOVIVS *P. 4. C. 19. def. 18. n. 3.*

in metu suppositi partus. Wann aber dieses ist, warum erfordert Carpzov zum wenigsten nicht die Empfängniß, ohne welche diejenige Furcht vergeblich ist? warum sagt er, daß ein Mann ein Ehebrecher seye, welcher sich mit einer ledigen Weibsperson vermischet? Ferner erfordern sie, daß die Immissio seminis b) durch beyder Bekänntniß soll bestättiget worden seyn; auch hier triumphiret der Irrthum nach der verdrüßlichen Ungewißheit des corporis delicti; ein grösserer Irrthum aber ist, nach welchem Carpzov beweiset, daß die Bekänntniß einer Person, wegen der geschehenen Immissionis seminis, so freywillig, und ohne Tortur geschehen, von keiner Wichtigkeit seye. Aber beydes hat gänzlich verworfen

WERNH. *de cerebr. concept. corp. delict. §. 32. 34.*

auch erfordern sie nicht c) die Bekänntniß Einer Person, und meynen, daß sie nicht einmal in præjudicium des Bekenners hinlänglich seye, ob sie schon weder mit unzweifentlichen Indicien, noch durch die Tortur ist bestättiget worden.

CARPZ. *qu. 60. n. 39. n. 5. seq.*

BERG. *El. crim. p. 134. seq.*

§. 275.

Die Strafe des göttlichen Rechts.

Nach dem Mosaischen Recht ist diese Missethat, sowol an einem Weibe, als an einer versprochenen Weibsperson, mit der Todes-Strafe belegt worden, wie es erhellet aus

3. B. Mos. Cap. 20. v. 10.

da gesagt wird: Wer die Ehe bricht mit jemands Weibe, der soll des Todes sterben, beyde Ehebrecher, und Ehebrecherinnen; darum,

daß

daß er mit seines Nächsten Weibe die Ehe gebrochen hat. Und weiter

5. B. Mos. Cap. 22. v. 22. 2c.

da es heißt: Wenn jemand erfunden wird, der bey einem Weibe schläft, die einen Ehemann hat, so sollen sie beyde sterben, der Mann und das Weib, bey dem er geschlafen hat; und sollst das Böse von Israel thun. Wenn eine Dirne jemand vertrauet ist, und ein Mann kriegt sie in der Stadt, und schläft bey ihr, so sollt ihr sie alle beyde zu der Stadt Thore ausführen, und sollt sie beyde steinigen. Die Art der Strafe wird nicht allenthalben ausgedruckt, ausgenommen, daß der Steinigung Erwähnung geschiehet, wann eine Weibsperson allein einem andern ist vertrauet worden. Denen verheiratheten Ehebrechern aber seye der Hals mit einem Tischtuch zugeschnürt worden, wie solches aus den alten Jüdischen Traditionen bezeuget

SELDEN. *de uxor. Hebr. Lib. 3. C. 11. p. 265.*

Alleine diese Tradition ist sehr zweifelhaftig; theils, weil die Pharisäer

Joh. Cap. 8. v. 5.

die sich auf das Mosaische Gesetz berufen, vermeynen, daß die Ehebrecherinnen insgemein zu steinigen wären, denn Moses hätte ihnen im Gesetz gebothen, solche zu steinigen, theils, weil es öffentlich ist, daß also eine geringere Schuld eines eigentlichen Ehebruchs, eine grössere eines uneigentlichen wäre, nachdeme diejenige an denen ehrbarsten Personen die Strafe der Erwürgung, an denen geringsten die Steinigung hinzukame. Ein einziger Fall ist von der Todes-Strafe ausgenommen im

3. B. Mos. Cap. 19. v. 20.

da es heißt: Wenn ein Mann bey einem Weibe liegt, und sie beschläft, die eine leibeigene Magd, und von dem Mann verschmähet ist, doch nicht erlöset, noch Freyheit erlanget hat, das soll gestraft werden, aber sie sollen nicht sterben; denn sie ist nicht frey gewesen.

§. 276.

Die Strafe des Römischen Rechts.

Nach dem Römischen Recht, und zwar unter der freyen Republick, war keine gewisse Strafe bestimmt, sondern es wurde dem Mann und Befreunden erlaubt, die Ehebrecherinn zu bestrafen.

GELL. *Lib. 10. C. 23.*

VALER. MAX. *Lib. 6. C. 1. n. 6.*

TACIT. *Annal. C. 2.*

SVETON. *in Tib. C. 35.*

In dem Lege Julia aber, so unter dem Augusto gegeben worden, lieset man, daß die Relegation und Publication des halben Heirath-Guts, und des dritten Theils derer Güter denen Weibspersonen, denen Mannspersonen aber, als Ehebrecher, mit Verliehrung des halben Theils derj Güter ist auferlegt worden.

L. 5. π. de quæst.

PAVL. *recept. Sent. Lib. 2. Tit. 26. n. 14.*

Aus eben demselben Gesetz ist dem Vater erlaubt worden, einen Ehebrecher in seinem, oder seiner Befreunden Haus, den er auf frischer That ergriffen, er mögte von einer Condition gewesen seyn, wie er nur wollte, mit seiner Hand im Augenblick zu tödten, wann er nur zugleich die Tochter mit umbrachte;

L. 23. §. f. π. h. l.

SENEC. *controv. 21.*

BYNKERSH. *de jur. occid. Lib. pag. 160.*

dem Mann aber wurde nicht anderst dieses zu thun erlaubt, als 1) den Ehebrecher von geringer Condition, 2) in seinem Hause, oder wo er ihn ansonsten angetroffen, nach dreymaliger Abmahnung, auch 3) ohne Verletzung des Weibes.

L. 24. π. ad L. Jul. de adult.

NOV. *117. C. 15.*

CONSTANTINVS M. hat am ersten nach dem Mosaischen Gesetz die Strafe des Schwerdts verordnet.

L. 30. §. 1. C. h. t.

Endlich hat Kayser JVSTINIANVS verordnet, daß die Ehebrecherinnen mit Ruthen sollen gehauen, und in ein Closter gesteckt werden, woraus innerhalb zwey Jahren den Männern erlaubt, selbige zurück zu nehmen; nach zwey Jahren aber sollten sie auf ihr Lebenlang ins Closter verdammt werden,

NOV. *134. Cap 10.*

zugleich mit Verliehrung des Heirath-Guts und der Schenckung.

NOV. *27. Cap. 8.*

§. 277.

Des Canonischen Rechts.

Hingegen das Canonische Recht beschreibet den Ehebruch weiter, und will, daß die Condition beyder Gehülfen gleich seye,

§. 271 supr.

und legt sogar eine gleichmäßige Strafe auf, welche Busse höchstens nicht über die Excommunication gehet.

C. 6. x. de adult.
CONC. TRIDENT. *Sess. 24. Cap. 8.*

§. 278.

Von denen alten Deutschen erzählet

Des Deutschen Rechts.

TACITVS *de mor. Germ. Cap. 19.*

daß der Mann als Rächer dieses Verbrechens gewesen seye, sogar, daß er der Ehebrecherinn das Haar abschnitte, und in Beyseyn derer Blutsfreunden sie aus dem Hause stiesse, die übrigen aber pflegten dieselbe durch alle Strassen mit Schlägen zu verfolgen. Nachgehends aber wird

in L. SALIC. *Tit. 15.*
L. BAIVAR. *Tit. 7. C. 1.*
L. RIPVAR. *Tit. 35. 39.*
L. ALEMAN. *Tit. 38.*

einer Geld-Strafe Erwähnung gethan. Nach dem

L. WISIGOTH. *Lib. 3. Tit. 4.*
L. 1. §. 2. 3.

wurden die Ehebrecher dem Mann der Ehebrecherinn in die Dienstbarkeit zuerkannt, und demselben, als wie denen Eltern, die Macht zu tödten ertheilet, wann er sie auf frischer That ergriffen hat, mit welchen übereinstimmt der

L. FRISION. *Tit. 5. §. 1.*

Bey denen Sachsen sind die Ehebrecherinnen mit Ruthen bis auf den Tod gestrichen worden, wie solches bezeuget

ROLEWINCK. *Antiqu. Saxon. Lib. 1. C. 7.* apud LEIBNIZ. *Rer Brunsv. T. 1. p. 615.*

Die neuern Sächsischen Gesetze wollen, daß diejenigen, welche in einem Ehebruch sind ergriffen worden, mit dem Schwerdt sollen bestraft werden;

Sächs. Landr. *Lib. 2. art. 13.*

mit welchem das Schwäbische Recht

Cap. 148. & *art. 144.* ex edit. SCHANNATI,

übereinkommt, ausgenommen die Weibspersonen in denen Huren-Wirths-Häusern.

Cap. 376. apud DN. a BERGER.

Das neuere Churfürstl. Sächsische Recht strafet sowol an dem Mannsbild, als an einer Weibsperson, den Ehebruch mit dem Schwerdt, sowol den gedoppelten, als einfachen, ausser daß der Mann, so mit einer ledigen

Weibsperson die Ehe gebrochen, mit dem Schwerdt, die ledige Person mit der Fustigation bestraft wird.

CONST. EL. *19. P. 4.*

§. 279.

Des Carolingischen Rechts.

Die Carolingische Gesetzgebung referirt sich auf das Jus civile,

Art. 220. C. C. C.

in verbis generalibus, und ambiguis, welche ihr Licht nehmen

ex *art. 144.* CONST. CRIM. BAMB.

in welcher alles völlig ist. Indessen legen die Auslegere die Carolinam in foro anderst aus, jedoch kommen sie in Beschreibung der Strafe nicht überein, allwo es geschiehet, daß die Praxis die aller ungewisseste ist. Dagegen lehren einige, daß 1) der gedoppelte Ehebruch an beyden mit dem Schwerdt zu bestrafen seye.

LVDOVIC. & KRESS. *h. l.*

Andere hingegen erlassen in dieser Gestalt die Todes-Strafe dem weiblichen Geschlecht, und behaupten dafür die Fustigation.

CLASEN. *h. p. 491.*

BERGER. *P. II. qu. 29. n. 72.*

2) In einem einfachen Ehebruch kommen alle miteinander überein, daß eine ledige Mannsperson, so mit einer verheiratheten Weibsperson einen Ehebruch begangen, mit dem Schwerdt, diese aber mit der Fustigation bestrafet werde. Endlich 3) daß eine verheirathete Mannsperson, so mit einer ledigen Weibsperson einen Ehebruch begangen, mit der Fustigation, diese mit der Relegation zu bestrafen seye.

CARPZ. *qu. 53. n. 56.*

BEYER. *h. a. Pos. 15.*

denen jedoch wichtige Gründe entgegen gesetzt hat

WERNHER. *P. 10. obs. 450.*

Die heutigen Rechte sind in verschiedenen Provinzen, wegen Bestrafung des Ehebruchs, sehr veränderlich. Nach dem Tyrolischen Recht

Tyrol. L. O. 8, 40.

wird ein Ehebrecher mit Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft, nach dem Würtenbergischen mit Gefängniß, und mit der Infamia;

JVS WÜRTEMB. *Tit. 94.*

LAVTERBACH. *Diss. J. com. & würt. p. m. 202.*

nach dem Dithmarsischen mit 60. Marck;

J. DITHMARS. *art. 128.*

nach

nach dem Badischen mit einem Monatlichen Gefängniß bey Wasser und Brod, und mit einer Strafe 16. Gulden 18. Kreuzer.

J. P. BAD. *P. 7. Tit. 29.*

In den Würzburgischen ist eine Geld-Strafe, oder eine Dreymonatliche Strafe ad opus publicum auf die Ehebrecher bestimmt. Gelinder sind in Bestrafung dieser Missethat die Straßburger, Bremer, Eslinger, Hamburger, Mindner, Mühlhäuser, und andere; also ist auch eine Geld-Strafe, oder eine andere willkührliche Strafe enthalten in der Stadt Freyburg,

PE. HEIG. *P. 2. qu. 29. n. 75.*

in der Stadt Heilbrunn,

STAT. HEILBRVNN. *P. 10. Tit. 9. §. f.*

in der Stadt Hildesheim.

SCHRADER. *de causis fori ecclesiasticis C. 1. Tit. 2. §. 23.*
vid. PANCVG. *Diss. de pœna adult. th. 37.*
HOFFMANN. *de notabilioribus delictorum matrimonialium temp. C. 1. §. 15. seq.*

Aber besondere Rechte sind enthalten in Augspurg, Bayern, Mecklenburg, Ulm, und andern Orten.

HEINECC. *El. J. G. §. 189. * 199. **

Welche Völcker die Todes-Strafe auf den Ehebruch behaupten, sind von einander sehr unterschieden. Einige, als wie die Eiderstätter,

CONST. JOH. ADOLPHI *de A. 1607.*

und Sachsen,

P. 4. Const. El. 19.

bestrafen einen jeden Ehebruch mit dem Schwerdt; andere aber, als wie zu Anhalt,

ORD. PROC. ANH. *Tit. 41.*

Magdeburg,

ORD. POLIT. MAGD. *69. §. 3.*

Nassau,

P. 1. n. 75.

Pfalz,

J. PROV. PALAT. *P. 5. Tit. 30.*

Solm,

Solm. Gerichts- und Lands-Ordn. *P. 2. p. 240. 243. seq.*

bestrafen nur denjenigen Ehebruch mit dem Schwerdt, welcher mit einer Verehlichten ist vollzogen worden. Die erstern, obschon nicht die letztern,

legen

legen denen Ehebrechern eine schärfere Strafe auf, in einen gewaltsamen, gedoppelten und wiederholten Ehebruch. Ersterer wird allenthalben mit dem Schwerdt bestrafet; der andere wird in dem Bischofthum Würzburg

HOFFMANN. *cit. Diss. C. 5. §. 7.*

mit der Fustigation und Relegation, in dem Königreich Böhmen aber,

WEINGARTEN *fascic. div. jur. 1, 3. p. 273.*

wie auch in der Marck Brandenburg,

BRVNNEM. *pr. inqu. C. 9. n. 30.*

wird er mit dem Schwerdt bestraft; der dritte, wann er das anderemal ist begangen worden, wird nach dem Würtenbergischen Recht mit dem Pranger und Relegation, wann er das drittemal ist begangen worden, mit dem Schwerdt bestraft. Also werden auch die Ehebrecher, die dieses Laster wiederholen, nach dem Dithmarsischen Recht mit der Fustigation und Relegation bestrafet. Nach dem Oesterreichischen Recht wird der gedoppelte Ehebruch, wann er von unadelichen Leuten das anderemal ist begangen worden, mit dem Schwerdt bestraft, die Adelichen Personen werden nicht anders, als wegen schwehren Umständen mit der Todes-Strafe beleget.

ORD. CRIM. AVSTR. *Art. 76.*

§. 280.

Die ordentliche Strafe wird gemildert wegen der Remission.

Gleichwie aber die Capital-Strafe nicht anderst, als wegen einen bösen Vorsatz Statt hat, und doch eine jede albere Ursache von dem dolo excusirt, überdieß in dieser Missethat vielmehr von der privat-Læsion derer Eheleute gehandelt wird, welcher sie renunciren können: so ist die Weissagung nicht schwehr, warum die Gelehrten die Strafe in diesem Laster auf so viele mildernde Umstände herumtragen. Dann hieher erzählen sie 1) die Remission, oder Erlassung, und zwar die ausführliche, oder stillschweigende, in Annehmung des Ehebetts, oder die muthmassende, aus dem Tode des Unschuldigen, so ohne vorhergehende erfolgte Anklage ist colligirt worden;

NOV. *134. Cap. 10.*

wann er nur aus diesen letztern Fällen die ihm angethane Injurie specifice gewußt, oder aus denen urgirten Muthmassungen præsumiren konnte, wie die Gründe mit Recht angeführet

CARPZ. *qu. 55. n. 51.* &
Ill. WERNH. *P. 9. obs. 76.*
Diss. BEYER. *ad Art. 120. pos. 22.*

Und weil diese Erlassung die angethane Injurie aufhebt, als den Grund der Capital-Strafe: so folget, daß 1) sie auch in einem gedoppelten Ehebruch

Statt

Statt hat; 2) auch einem ledigen Mannsbild nutzet; 3) freventlicher Weise nicht kan wiederrufen werden; 4) aber keine Würckung habe in dem Ehebruch, so vor der eingegangenen Ehe ist begangen worden, wiewol in denenjenigen Fällen ein anders verordnet das Churf. Sächs. Recht,

CONST. *El. 19. P. 4.*
CARPZ. *cit. l. n. 92. 119. 120.*
STRVV. *obs. crim. C. 12. obs. 5.*

Diese Erlassung würcket, daß die Capital-Strafe in eine Relegation zu verändern ist, und sogar pro pura gehalten wird, welche unter der Condition geschehen ist, wann die Relegation könnte vermieden werden, auf eben dieselbe Art, wo hingegen, unter der Condition, auch nicht der Schuldige in das Ehebett angenommen wird, ist afferirt worden, nicht darauf gesehen wird.

BEYER. *cit. l. pos. 20.*

Also führen sie gemeiniglich die Gründe an; auch kan nicht geläugnet werden, daß die letztere Proposition auf ihren Gründen bestehe, weil es wider den Endzweck der erneuerten Ehe ist, die Gemeinschaft des Ehebetts denegiren zu wollen. Wegen der erstern aber zweifle ich billig mit Wernher, der aus einem wahrscheinlichen Grunde ist beweget worden, daß die Art der Ehe die Wohnung unter eben demselben domicilio nicht erfordere, auch nicht allezeit die rationes domesticæ, vel officii zulassen, daß der Unschuldige mit Verlassung seiner Wohnung den Ort verändere, folglich die gerechteste Forderung seye, mit welcher der Intercedirende unter der Condition, in dem domicilio zu bleiben, dem Schuldigen die angethane Injurie erlässet, wie es völliger lehret

Ill. WERNH. *P. 3. obs. 40.*

Ein wenig anderst führet die Gründe an

SCHILTER. *Ex. 49. th. 94.*

§. 281.

Ueberdieß 2) zählen sie zu dieser Classe, wann der Ehebrecher die Hülfe des Ehegattens nicht gehabt hat, entweders, weil er abwesend gewesen, oder weil er die Beywohnung abgeschlagen hat, oder solche nicht præstiren konnte, wo eine zeitliche Relegation Statt hat; Oder eine andere gerechte Ursache.

Ill. WERNH. *P. 7. obs. 457.*

nicht aber, wann der Ehebrecher um die Beywohnung nicht angehalten hat;

BEYER. *cit. l. pos. 22.*
CARPZ. *qu. 60. 61. 62.*

3) wann einer sich mit einem Weibe, welche von der Hurerey Profession macht, vermischt hat, welche Ursache jedoch nur dem Mannsbild nutzet,

nicht aber der Weibsperson, auch nicht demjenigen, welcher am erstèn mit derselben concumbirt hat:

CARPZ. *qu. 57. n. 70. seq.*

dasselbe antwortet zwar eigentlichen dem Römischen Recht, welches an einem gemeinen Weibe eben so, als an einer unverheiratheten Ehebrecherinn begangen werde, negirt wird, weil eine solche den Namen einer Haus-Mutter nicht verdienete: jedoch kommt es mit dem Begrif nicht überein, den wir uns von dem Ehebruch machen, wo die Beywohnung mit einer ledigen Mannsperson und also auch mit einer geringen, keinen Ehebruch involviret, auch nicht præcise die Haus-Mutter die Corruption erfordert; 4) wann eine ledige Mannsperson inzwischen sponsalia, oder ein matrimonium mit einer Weibsperson eingegangen hat, welches ex favore matrimonii fliesset; 5) wann der Schuldige wenigstens præsumtive gelehret hat, daß der Unschuldige, ehe er selbst gefallen ist, einen Ehebruch begangen habe;

C. 4. 5. x. de divort.

6) wann die seminis immissio, oder die Bekänntniß beyder Personen mangelt;

BERGER. *El. crim. p. 133.*
sed vid. *§. 275. supr.*
STRVV. *cit. l. obs. 4.*

7) wann diese Verführung, Trunckenheit, oder eine jede andere gerechte Ursache vorhanden gewesen, von welcher der Richter urtheilen wird.

KRESS. *ad art. 120. §. 4.* C. C. C.

In allen diesen Fällen pfleget eine willkührliche, und ausserordentliche Strafe, bald grösser, bald geringer Statt zu haben, sogar, daß in dem Fall, wann die Eheleute zu Tisch und Bett sind geschieden worden, der Schuldige mit der Fustigation, der Unschuldige mit der Relegation bestrafet wird.

WERNH. *P. 6. obs. 306.*

§. 282.

Die Verjährung dieses Verbrechens.

Dieses Verbrechen, weil es ein crimen carnis ist, wird mit dem Quinquennio præscribirt,

§. 342. Sect. I.

es mag ein einfacher, oder gedoppelter Ehebruch gewesen seyn, und wird nicht von der Zeit der Wissenschaft, oder der ersten Handlung, sondern von dem letztern Beyschlaf angerechnet.

vid. THOMAS. *de præscript. bigam. §. 15.*
Dissent. CLASEN. *ad art. 120.*
CARPZ. *qu. 59.*

Ob aber die Sächsischen Gebräuche mit diesen übereinkommen, oder ob sie davon abgehen, haben untersucht

SCHILT. *Ex. 29. th. 89.* &
WERNH. *in Suppl. p. 669.*

§. 283.

Die Rache des Vaters u. des Mannes an dem Ehebrecher.

Von dem Gebrauch der privat-Rache, welche die Römischen Gesetze in diesem Fall dem Mann und dem Vater erlauben, wird immer gestritten. Und zwar dem Vater, nach der restringirten väterlichen Gewalt in Deutschland, vermeynt

MATTH. *de crim. Lib. 48. Tit. 3. C. 7. n. 15.*

daß das jus occidendi an dem Ehebrecher nicht erlaubt gewesen seye. Gleicher Weise lehret

BEYER. *ad π. tit. h. p. 19.*

daß dem Mann dieses Recht heut zu Tage nicht indulgirt werde. Andere glauben, daß nach dem jure canonico diese Species vindictæ aufgehoben seye.

per *C. 6. C. 33. qu. 2.*

Alleine der Mann kan sein Ehebrecherisches Weib mit dem Ehebrecher tödten, wann er dieselben auf frischer That ergriffen hat. Und ist aus demjenigen, daß der unschuldige Ehegatte die ihm angethane Schmach vor Alters rächen konnte, leichtlich zu verstehen, warum

in L. LONGOB. *I, 32. 2.*
L. FRIS. *5, 1.*
L. WISIG. *3, 474.*
L. BAJVVAR. *8, 1, 2.*

stehet, daß der Todschlag des Ehebrecherischen Weibes von dem Mann unsträflich ist gehalten worden, wann dieser jene auf frischer That ergriffen. Eben dahin zielet der

L. BVRGVND. *Tit. 68, 2.*

welcher haben will, daß der Mann, welcher nur einen Ehebrecher getödtet, den Werth des Getödteten bezahlen solle. Wann aber einer einen Ehebrecher, ohne Verletzung des Ehebrecherischen Weibes, oder zwar beyde, jedoch wann er sie auf frischer That ergriffen, getödtet hat: so wird er mit einer Leibes-Strafe, öfters mit ewiger Landes-Verweisung, oder mit einer andern Strafe beleget,

ZEITHOPFF *de jure occidendi prehensum in adulterio.*

nachdem die Indicia des begangenen Ehebruchs ihm wahrscheinlich oder dunckler gewesen,

LEYSER. *Sp. 578. n. 5. seq.*

und, welches daher erfolget, der Eifer grösser oder geringer gewesen. Das Weib kan ihren Ehebrecherischen Mann und das Kebsweib nicht tödten.

LEYS. *c. m. 9. seq.*

Der unschuldige Ehegatte, es mag eine Manns- oder Weibsperson seyn, kan auf die Ehescheidung klagen, wann er nur den Ehebruch, welcher kan impuirt werden, nicht erlassen, oder ihm Gelegenheit darzu gegeben, oder an dem garstigen Menschen hängt ꝛc.

B. BOEHMER. *de action. Sect. 2. C. 1. §. 42.*

Ferner aus denen Gütern des Ehebrechers oder Ehebrecherinn erlanget der Unschuldige alles, was er erlangt hätte, wann der Schuldige zur Zeit, wo der Ehebruch ist begangen worden, gestorben wäre. Dahero der unschuldige Ehegatte das Heirath-Gut, oder die donationem propter nuptias, wann welches nach dem begangenen Ehebruch ist bestimmt worden, nicht lucrirt. Hier ist zugleich zu bemercken, daß die Erben des unschuldigen Mannes, welcher sich bey Lebzeiten wegen des Ehebruchs nicht beklagt hat, das Ehebrecherische Eheweib ihres Heirath-Guts, oder was sie anstatt dessen begehret, ihrer statutarischen Portion nicht berauben können. Also lucrirt ein Sächsischer Ehemann das Heirath-Gut und die Paraphernal-Güter seines Ehebrecherischen Weibes, welche in beweglichen Gütern bestehen;

LEYS. *Sp. 579. m. 5.*

CARPZ. *P. 4. Const. 21. def. 1.*

die Gerade aber, welche in casum uxoris mortuæ das Gesetz, ein Vertrag, oder ein Statutum ihm verspricht.

LEYS. *c. Sp. m. 7.*

BARTH. von der Gerade *C. 5. §. 85.*

Was das Hausgeräthe anbelangt, welches währender Ehe ist angeschaft worden, und dem Weibe, welche nachgehends einen Ehebruch begangen hat, zu gebrauchen und zu verwahren ohne Erwähnung einer Schenckung ist gegeben worden, kan er schlechterdings vindiciren; das unschuldige Eheweib kan das Heirath-Gut samt denen Fructibus von demjenigen Tage, wo die Ehe mit dem Ehebrecherischen Mann hat aufgehört, von demjenigen fordern, wie auch in denen Orten, wo das Römische Recht propter successionem conjugum im Gebrauch ist, die donationem propter nuptias, anderstwo aber die portionem statutariam ihr zueignen; der unschuldige Ehegatte behält die Sache, so ihm von dem Ehebrecherischen Theile vor den Ehebruch sind geschenckt worden;

LEYSER. *c. Sp. m. 8.*

es

es scheinet auch, daß der Ehebrecher weder die actionem rerum amotarum, noch das jus agendi ex contractibus, durch den Ehebruch verlohren habe.

Die Fragstücke betreffend, könnte darbey auch gefragt werden: Fragstücke.

Wann die That geschehen?
Wie oft?
An welchen Orten?
Wo ihr Mann gewesen?
Ob ihr Mann nichts darum gewußt?
Was ihr Mann dazu gesagt?
Was sie für Schenckung empfangen?
Ob sie die Schenckung heimlich gehalten?
Wem sie es gezeigt?
Wer die Briefe hin und her getragen?
Oder wer die Posten ausgericht?
Mit was für Gelegenheit sie mit dem N. bekannt worden?
Wer darzu geholfen?
Wer Gelegenheit gemacht?
Was sie für Anschläge, ihrer Liebe mehrers zu pflegen, gehabt habe?
Was der Kupplerinn dessentwegen gegeben worden?

Und was nach Verschiedenheit mehrers auszuforschen die Umstände erfordern: denn in diesem Laster ist hauptsächlich dahin zu sehen, ob nicht heimliche Mordthat, Vergifterey, oder wissentliche freywillige Verkuppelung eigenen Ehegattens, oder künftige versprochene Ehe unterlaufen, und eine Schand-That mit der andern verknüpft worden seye.

Cap. XXVI.

Von dem Stupro.

§. 284.

Von dem Ehebruch ist das Stuprum unterschieden, welches ein offenes Verbrechen ist, durch eine unerlaubte Corruption einer ehrlichen Weibsperson, ohne Verletzung des andern Ehebetts, und Umkehrung der Ordnung und Natur, so vorsetzlicher Weise ist begangen worden. Und ist entweder freywillig, oder gewaltthätig. Von diesem ist oben in dem Zehenden Capitel gehandelt worden; von jenem aber handeln wir in diesem Capitel. Was ein Stuprum seye.

§. 285.

Unter welchen es begangen wird.

Aus dieser Beschreibung folget, daß 1) ein Stuprum nicht mit einer verheiratheten Person begangen werde, ausser es hätte einer geglaubt, die verheirathete Person wäre ledigen Standes; auch wird es nicht begangen 2) mit Personen einerley Geschlechts; auch 3) in einem jeden verkehrten Beyschlaf; leichter wird ein Stuprum begangen 4) mit einer Braut; allezeit aber 5) mit einer ledigen Person, sie mag eine Jungfer, oder Wittwe gewesen seyn; vorzeiten 6) mit einer Concubine;

L. 3. §. 1. π. de concub.

7) es kan nicht nur eine Mannsperson, sondern auch ein Weibsbild wegen des Stupri angeklagt werden.

Diss. THEOD. *Colleg. crim. C. 6. aph. 4.*

§. 286.

Wie es von der Fornication unterschieden ist.

Weil aber allenthalben eine ehrliche Person supponirt wird:

§. 284. supr.

so wird es leichtlich von der Fornication unterschieden, welche aus einer fleischlichen Gewohnheit mit einer Person, so von der Hurerey Profession macht, vorgenommen wird. Eine solche Person wird genennt, welche sich in ein Huren-Haus, oder in eine Schencke, ohne Erkiesung mit denen Stuperatoribus, begeben hat, es mag dasselbe gratis öffentlich, oder mit einem pactirten Lohn geschehen.

L. 43. de R. N.

HEINECC. *com. ad L. Pap. p. 130.*

Dahero handeln einige vergebens, welche in Bestimmung der Handlungen eine jede sogleich für eine Hure halten.

vid. BERG. *El. crim. P. 2. obs. 155.*

CARPZ. *qu. 70. n. 2.*

§. 287.

Wie das Stuprum nach dem göttlichen Recht ist bestraft worden.

Und zwar nach dem göttlichen Recht wurde der Name eines Stupratoris verspottet,

1. B. Mos. Cap. 34. v. 6. 7. 31. & Cap. 20. 8. v. 23.

und derowegen wurde derjenige gehalten, die Geschändete zu dotiren; oder zu heirathen,

2. B. Mos. Cap. 20. v. 16. 17.
5. B. Mos. Cap. 22. v. 29.

welches nach dem jure canonico ist bestättiget worden.

C. 1. x. de adult.

Wegen

Wegen der Strafe der Geschwächten ist nichts verordnet, wiewol die Fornicatio nicht ausser Strafe des göttlichen Gesetzes gewesen ist.

1. B. Mos. Cap. 38. v. 24. 25.

wo es heißt: Ueber drey Monden ward Juda angesagt: deine Schnur Thamar hat gehuret, dazu siehe, sie ist von Hurerey schwanger worden. Juda sprach: Bringet sie hervor, daß sie verbrannt werde. Und da man sie hervorbrachte, schickte sie zu ihrem Schwäher, und sprach: von dem Mann bin ich schwanger, des diß ist. Und sprach: kennest du auch, wes dieser Ring, und diese Schnur, und dieser Stab ist? Ferner

1. B. der Könige Cap. 14. v. 24.

wo es stehet: Es waren auch Hurer im Lande; und sie thaten alle die Greuel der Heyden, die der HErr vor den Kindern Israel vertrieben hatte. Insbesondere wurde eines Priesters Tochter, wann sie gehuret, mit Feuer verbrennet; weil sie ihren Vater geschändet hat.

3. B. Mos. Cap. 21. v. 9.

§. 288.

Nach dem Römischen Recht.

Bey denen Römern wurden die honetten Stupratores mit der publicatione des halben Theils des Vermögens, die geringern aber mit einer Leibes-Strafe ex Lege Julia de adult. bestraft.

J. Inst. de publ. jud.

Ja auch die Stuprirte ist nach denen Kayserlichen Verordnungen bestraft worden,

L. 18. 20. C. ad L. Jul. de adult.
MATTH. *de crim. p. 410.*

wiewol dasselbe gemeiniglich negirt

THEODOR. *cit. l. n. 40.*
SCHILT. *Ex. 49. th. 96.*

Die Fornication aber war ausser Strafe, weil sie die Huren-Häuser öffentlich tollerirten;

L. 13. §. 2. π. ad L. Jul. de adult.
L. 22. C. eod.
AD. TRAZIGER v. Vergnügung müßiger Stunden *p. 10. p. 47.*
ROSINVS *antiqu. Ro. V, 32.*
PITISCVS *Lex. antiqu. To. 2. p. 187.*
CLEMANGIS Untersuchung vom Huren-Zoll der Römer.

obgleich die Weiber, welche sich um das Geld brauchen liessen, infam waren,

ren, und mit einer besondern Kleidung von denen ehrlichen Matronen unterschieden wurden.

L. pen. π. de his, qui not.
L. 43. π. de rit. nupt.
L. 15. §. 15. π. de injur.

§. 289.

Nach dem Deutschen Recht.

Ob man schon denen Deutschen das Lob der Keuschheit zueignete:

TACIT. *de M. G. C. 19.*
CAESAR. *de B. G. 6, 31.*
SALVIANVS *de gubernat. Dei Lib. 7.*

so kan doch nicht geläugnet werden, daß dieses Laster zu jeder Zeit diesen und jenen Deutschen ist bekannt gewesen. Vor Zeiten scheinet, daß unsere Vorfahren das Stuprum von der Fornication nicht so sehr abgesondert haben, wie es erhellet ex

EDICT. THEOD. *Cap. 62.* &
L. BAIVAR. *Tit. 7. Cap. 8. 9. seq.*

und wurden ehedessen die Huren nackend zwey- oder dreymal in das Wasser getaucht; dahero will

HOFFMANN. *obs. J. Germ. L. 2. C. 1. p. 161. seq.*

den Ursprung des Schmäh-Worts: Nickel, Commiß-Nickel, herleiten. Ehedessen bezahlte ein Freygebohrner Stuprator eine nach verschiedener Art bestimmte Geld-Strafe;

L. FRISION. *9. 1. seq.*
L. LONGOB. *1, 31, 1. seq.*
L. SALICA *14. 13. 14.*

ein Knecht aber, welcher eine Freygebohrne Wittwe stuprirte, wurde lebendig verbrannt,

EDICT. THEOD. *§. 59.*

oder er wurde denen Eltern der Geschwächten gegeben, daß sie ihm eine Strafe, welche sie wollten, auch eine Todes-Strafe, auflegten.

L. BAIVVAR. *7, 9. 1.*

Wann eine Stuprirte freywillig in das Stuprum bewilligte: so wurde selbige für infam gehalten, und war kaum einer Ehe würdig;

L. BVRGVND. *44. 1. & 61.*

sie wurde gehalten, das Wehrgeld zu bezahlen,

L. FRISION. *9, 1.*

und war von der väterlichen Erbschaft ausgeschlossen, von welchen sie keine Gnade des Verbrechens erhielte.

L. WI-

L. WISIGOTH. *3, 4, 7, 8.*

Eine Freygebohrne, welche sich von einem Knecht kupriren liesse, bekam an manchen Orten keine Satisfaction;

L. LONG. *c. l.*

an manchen Orten würde sie als eine Ehebrecherinn bestraft.

EDICT. THEOD. *§. 60.*

§. 290.

Nach denen heutigen Gewohnheiten ist der Stuprator gehalten, die Stuprirte entweder zu heirathen, oder zu dotiren, Nach dem heutigen Recht.

STRYK. *U. M. h. §. 20.*

und konnte schon vor Zeiten die Stuprirte wider den Stupratorn, entweder zu heirathen, oder ein Stück Geld zu geben, agiren;

L. LONG. *1, 31, 1. seq.*

an manchen Ort war es in dem Gesetz beschrieben, wie viel der Stuprator an Geld der Geschwächten bezahlen mußte;

EDICT. THEOD. *§. 59.*

L. BVRGVND. *44, 1.*

L. BAIVVAR. *8, 8, 1.*

an manchen Orten war es durch einen Vertrag bestimmet;

L. WISIG. *3, 4, 7. 8.*

also mußte auch der Stuprator dem Vater der Geschwächten das Pretium emtionis bezahlen.

BALSER. *de pœna stupri §. 23.*

Und obgleich diese Dotatio vielmehr eine privat-Satisfaction, als eine wahre Constitutio dotatis ist: so ist auch dieses bey einer stuprirten Wittwe enthalten, und muß alsbald præstirt werden, wann auch meistens die Ehe niemals erfolget.

BERL. *concl. 38. n. 26.*

Ueberdieß kan nach Beschaffenheit derer Umstände eine Gefängniß- oder Geld-Strafe, sowol dem Stupratori, als der Stuprirten auferlegt werden, wiewol einige diese auf die Wittwen, oder auf diejenigen, welche ohne Ueberredungen freywillig in den Beyschlaf gewilliget haben, restringiren.

THEOD. *crim. cit. l. n. 41.*

BERL. *concl. 36. n. 122.*

Und obschon dieses ein offenes Verbrechen ist: so wird doch ein Stuprator dadurch nicht infam, sogar, daß er nicht einmal von dem Collegio Senatorum kan ausgeschlossen werden, welches denen verkehrten Gewohnheiten zuzueignen ist.

MEV. *ad jus Lubec. L. 4. tit. 5. art. 1. in add.*
BERGER. *El. crim. p. 311.*
CARPZ. *P. 1. dec. 17.*
LEYSER. *Sp. 52. n. 11.*

In der Fornication ceſſirt die Satisfaction, und werden beyde Theile auſſerordentlich beſtraft.

CARPZ. *qu. 70.*

Wann die Quantität des Dotis, welche der Stuprator der Geſchwächten geben ſoll, in dem Geſetz nicht beſtimmt iſt: ſo ſetzet ſolche der Richter, nach Beſchaffenheit und Vermögen des Stupratoris, oder der Geſchwächten Vater.

BOEHM. *J. E. P. V, 16, 7.*

Alſo iſt in der

ORD. POL. MAGD. *C. 69. §. 1.*

verordnet, daß der Stuprator der Geſchwächten, wann ſie eine Magd, oder Bauers-Tochter iſt, 18 oder 20. Reichsthaler geben muß. Hingegen wird der Stuprator nicht gehalten, die Geſchwächte zu heirathen, oder zu dociren, 1) welche Gelegenheit zum Beyſchlaf gegeben hat;

LEYS. *d. nr. 12.*

zum Exempel, welche ſich des Nachts zu dem Bette eines Jünglings nackend ſich begeben, ſolchen aufgeweckt, und ihn gekützelt hat ꝛc.

RICHTER. *dec. 88. n. 20.*

2) welche wegen eines angenommenen Lohns die Schwächung erlitten hat;

GE. JAC. HOEFFT. *Diſſ. de virgine ſtuprata a ſtupratore non dotanda, C. 3. §. 3.*

3) welche von andern ſich auch hat brauchen laſſen;

RICHTER. *velitat. acad. 21. th. 24.*
BOEHMER. *J. E. P. V, 16, 11. 12.*

4) welche dem Stupratori das jus eligendi benommen hat;

WERNHER. *P. 5. obſ. 212.*

oder wenigſtens 5) benehmen wollte; 6) welche die Urſache ſchon zur Zeit des begangenen Stupri gewußt hat, daß ſie von dem Stupratore nicht konnte geheirathet werden;

WERNH. *P. 4. obſ. 244.*

wann aber 7) der Stuprator mit einer Leibes-Strafe beleget wird: ſo wird er zu keinem angehalten. Ferner muß der Stuprator das von ihm erzeugte Kind alimentiren. Jedoch wird er nur gehalten, die Lebens-Mittel zu

ſchaf-

schaffen, oder auch die Erben des Stupratoris, keineswegs aber der Groß-Vater,

MENCKENII *Diss. de avo paterno ad alimenta nepoti illegitimo præstanda non obligato.*

Aber in termino a quo, und in termino ad quem, kommen die Landes-Gesetze und Gewohnheit nicht miteinander überein.

Bey denen Fragstücken sind nachfolgende Puncte zu erörtern: Fragstücke.

Wann Constitut in dem Hause des N. gewesen?
Wer damals im Hause gewesen?
Wer ihm gesagt, daß der Vater und Mutter nicht im Hause wäre?
Wer ihm aufgesperret?
Zu was Ende er in das Haus gekommen? ꝛc.
Wie er mit der N. bekannt worden?
Was er zu ihr geredet?
Wie die Worte gelautet?
Was er für Schenckung abgegeben?
Was ihm hierüber zur Antwort worden?
Mit was für Weise er den Beyschlaf vollbracht?
Wie oft?
Ob die That würcklich geschehen?
Wer ihm hierzu geholfen, oder gerathen?
Ob er mit der N. versprochen, oder nicht?

Und was der Proceß nach seinen Umständen mehr an die Hand giebt.

CAP. XXVII.

Von der Bigamia, oder zweyfacher Ehe.

§. 291.

Eine neue Speciem der Criminum carnis bestimmet die zweyfache Ehe, welche ist eine offene Missethat, allwo einer einen andern Ehegatten, unter den gewöhnlichen Gebräuchen, und fleischlicher Vermischung, auf eine vorsetzliche Weise, sich antrauen läßt, da der erste Ehegatte noch bey Leben ist. Und ist also eine Species adulterii, ja auch härter zu bestrafen, als der Ehebruch, nach dem Begrif derer Römisch-Catholischen, welche die Ehe für ein Sacrament halten. Was die zweyfache Ehe seye.

C. C. C. *Art. 121.*
STRYK. *de relig. sacr. in matrim. §. 45.*

§. 292.

Dessen Requisita.

Diese Beschreibung beweiset, daß drey Gründe hier zu bemercken sind. Nemlich derjenige begehet nur eigentlich ein Laster der zweyfachen Ehe, und ist mit der ordentlichen Strafe zu belegen, I) welcher einen überbleibenden Ehegatten hat, II) und doch sich dem andern durch die Priesterliche Einsegnung, und fleischliche Vermischung adjungirt III) mit bösem Vorsatz.

C. C. C. *Art.* 121.

§. 293.

Welche dieses Laster begehen.

Weil nun der Beschuldigte dieser Missethat einen überbleibenden Ehegatten haben muß:

§. præced. 1)

so folget, daß 1) ein Mann, oder Weib, eine zweyfache Ehe begehen, nicht eine ledige Person, welche eine verheirathete würcklich heirathet;

CARPZ. *qu. 66. n. 69.*

auch 2) keine verlobte Person;

THOMAS. *de crim. bigam. §. 52.*

auch 3) keine Person, welche totaliter ist geschieden worden;

CARPZ. *Jurispr. Conf. Lib. 2. def. 190. seq.*

auch 4) keine solche Person, welche mit einem unvermögenden Ehegatten versehen ist;

THOMAS. *cit. l. §. 54.*

5) daß nichts daran gelegen ist, ob der Verehlichte sich mit einer ledigen oder verheiratheten Person hat trauen lassen;

C. C. C. *Art.* 121.

LYNK. *dec.* 1377.

wiewol die zweyfache Ehe auf den letztern Fall restringirt.

WESENB. *ad tit. L. Jul. de adult. n. 8.*

vid. BLUML. *ad cit. art.*

§. 294.

Wie dieses Laster wird vollzogen.

Weil ferner ein Ehegatte dem andern sich mit der fleischlichen Vermischung und Priesterlichen Einsegnung vereinigen muß:

§. 292. 2) supr.

so ist es wahrscheinlich, daß 6) allein die Verlobung nicht hinlänglich seye, auch nicht 7) die copulam sacerdotalem, oder carnalem allein;

CARPZ. *qu. 66. n. 52. seq.*

STRUV. *Ex. 49. th. 36.*

ein

ein anders ist nach dem Sächsischen Recht enthalten

ob CONST. *El. 20. P. 4.*

8) wegen der Priesterlichen Einsegnung ist wenig daran gelegen, ob sie in einer Kirche, oder in einem privat-Hause ist vorgenommen worden;

MAVRIT. *Consil. Chil. 2. n. 24.*

wiewol einige glauben, daß im letztern Fall eine ausserordentliche Strafe Statt habe, folglich keine eigentliche zweyfache Ehe mit unterlaufe;

MOLER. *P. 1. Cap. 20. n. 3.*
HORN. *Cl. 15. Resp. 50.*
HOMBORG. *Resp. 166.*

was aber die copulam carnalem anbelangt: so ist 9) nöthig, daß sie würcklich erfolget seye, und sogar keine zweyfache Ehe begangen werde, wann das letztere matrimonium wegen Unvermögenheit nichtig ist.

THOMAS. *cit. l. §. 61.*
GILHAVSEN. *arb. crim. C. 2. tit. 19. n. 2.*

§. 295.

Endlich weil ein schlimmer Vorsatz vorhanden seyn muß — Wann.

§. 292. 3) supr.

so kan der Grund gegeben werden, warum 10) ein Ehegatte vergeblich wegen des Lasters einer zweyfachen Ehe angeklagt werde, welcher im guten Glauben aus Irrthum ist betrogen, oder aus Unwissenheit ist überführt worden, und also zur andern Ehe geschritten ist;

BLVML. *cit. l. n. f.*
CARPZ. *L. 6. Tit. 9. resp. 89.*
BRVNNEM. *cons. 176.*

wiewol 11) die Unwissenheit rechtmäßig zu beweisen, oder die Wissenschaft durch die Tortur, oder durch ein purgatorium muß elidirt werden;

CARPZ. *qu. 66. n. 67.*

und warum 12) ein bigamus mit der ordentlichen Strafe nicht kan beleget werden, welcher aus Nothwendigkeit des erstern Versprechens zur andern Ehe geschritten war.

BERGER. *El. crim. P. 2. obs. 153.*

§. 296.

Die Polygamia war in der Jüdischen Republick denen Weibern unter der Todes-Strafe verboten, weil es eine species adulterii war. — Die Strafe des göttlichen Rechts.

3. B. Mos. Cap. 18. v. 20. und Cap. 20. v. 10.

Dann du sollt nicht bey deines Nächsten Weibe liegen, sie zu besaamen, damit du dich an ihr verunreinigest; Und wer die Ehe bricht mit jemands Weibe, der soll des Todes sterben, beyde Ehebrecher und Ehebrecherinn: darum, daß er mit seines Nächsten Weibe die Ehe gebrochen hat, heißt es daselbst. Auf die männliche Bigamie ist keine Strafe verordnet worden, weil sie in der Jüdischen Republick ist tolerirt worden; dann so heißt es

5. B. Mos. Cap. 21. v. 15.

Wann jemand zwey Weiber hat, eine die er lieb hat, und eine die er hasset, und sie ihm Kinder gebähren, beyde die Liebe, und die Feindselige, daß der Erstgebohrne der Feindseligen ist. Und an einem andern Ort,

1. Sam. Cap. 21. v. 11.

Und es ward David angesagt, was Rizpa, die Tochter Aja, Sauls Kebsweib, gethan hatte.

SOLDENVS *de J. N. & G. Lib. 5. Cap. 6.*

§. 297.

Des Römischen und Canonischen Rechts.

Nach denen Grundsätzen des Römischen Rechts ist die Polygamia simultanea nichts anders, als eine Species stupri, wann der Mann zwey Weiber heirathete, oder eine Species adulterii, da ein Weib sich mit zwey Männer copulirte, und wurde sogar mit einer Pœna capitali, oder extraordinaria bestrafet;

L. 11. §. 12. π. ad L. Jul. &
L. 8. C. ad L. Jul. de adult.
L. 7. C. de republ.
Auth. sed hodie eod.
NOV. *117. C. 9.*

wiewol die Auslegere verschiedener Meynung sind,

ob *L. 30. §. 1. π. ad L. Jul. de adult.*
THOMAS. *cit. l. §. 66. seq.*

Nach dem Canonischen Recht wird ein Bigamus für infam gehalten und excommunicirt.

C. 4. x. de bigam. non ord.
Cap. clericis x. de excess. prælat.

Ja eben dieses Recht hat gar so scharf jede wiederholte Ehen geschmähet und verachtet.

§. 298.

Des Deutschen Rechts.

Von denen alten Deutschen bezeuget

TACITVS *de morib. Germ. Cap. 18.*

daß

daß dieselben mit einem Weibe sind zufrieden gewesen, ausgenommen die Edelleute, welche in der Polygamie die Zierde der Familie gesucht haben. Dannenhero sich nicht zu verwundern ist, daß selbst die Könige derer Deutschen mit einem Weibe nicht sind zufrieden gewesen, wie es von dem ARIOVISTO bekannt ist, deme

CAESAR *de B. G. Lib. 1. Cap. 53.*

zwey Weiber zugeeignet hat. Und obgleich

per CAPITVLARIA *Lib. 6. §. 230. & 433.*

die Polygamie scharf untersagt wurde: so glaubten jedoch die Merovingischen Könige, daß sie mit diesen Gesetzen nicht gebunden waren, sondern sondern sie hatten Weiber und Concubinen, wie mit mehrern gelehret hat

B. HEINECCIVS *J. G. T. I. Lib. 1. §. 206.*

Nach denen Longobardischen Gesetzen stehet denen Bigamis eine Busse, in casum contumaciæ aber eine Gefängniß-Strafe, bevor. Die Wisigothischen Gesetze aber verordnen, daß das Weib mit samt dem andern Mann dem erstern übergeben werde, daß er die Macht habe, dieselbe zu verkauffen, oder was anderst mit ihnen zu thun. In denen neuern Zeiten aber waren die Gesetzgebere weit schärfer, wie es auch die Goslarischen Gesetze beweisen, welche dieses Laster mit dem Schwerdt bestraften.

Apud LEIBNIZ. *Rer. Brunsv. T. 3. n. 144.*

§. 299.

Des Carolingischen Rechts.

Was aber das Carolingische Recht dieserwegen für eine Meynung hat, ist sehr zweifelhaftig.

C. C. C. *Art. 121.*

In Exemplo de anno 1521. ist alles klar und deutlich,

docente KRESSIO *ad h. art. n. 1.*

Nachgehends ist das Wort: peinlich, substituirt worden, welches, wegen dem vorhergehenden, deme es entgegen gesetzt wird, kaum einen Sensum annimmt. Jedoch die Auslegere nehmen dasselbe in foro ordentlicher Weise, wegen der mit dem Ehebruch gemachten Vergleichung, von der Todes-Strafe ohne Unterschied, an, welches fast ex usuali interpretatione bigamiæ ist eigen gemacht worden.

BEYER. *pos. 4. eod.*
KRESS. *eod.*
STRYK. *U. M. eod. tit. §. 26.*
BERGER. *El. crim. P. 1. p. 136.* aliique.

Dahero schliessen einige, daß in denenjenigen Orten, wo der Ehebruch nicht capital ist, auch die zweyfache Ehe nicht mit der Todes-Strafe zu belegen seye.

BESOLD. P. 5. *conf.* 215. *n.* 6.
FICHARD. *conf. germ.* 115. *v.* 3. 4.

Einige Landes-Gesetze haben auf das Laster zweyfacher Ehe die Schwerdt-Strafe gesetzt;

ORD. POLIT. JVLIAC. *p. m.* 17.
Peinl. L. G. O. in Oesterreich ob der Ens, *P.* 2. *a.* 77. §. 7.
Bad. Land-R. 7, 38.
JUS LVBEC. 4, 6, 1.
Magdeb. P. O. *C.* 69. §. *f.*
JUS WÜRTENB. *in ordin. provinc. p.* 270.

andere aber die Ertränckung;

Tyrol. L. O. *L.* 8. *a.* 39.
Bayer. O. apud SAVRIVM. *p.* 71.

wiewol auch diese Strafe wegen besorgender Verzweiflung in die Strafe des Schwerdts, nach Landes-Gewohnheit, verändert werden mag.

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L.* 3. *Tit.* 2. *n.* 1.

Nach dem Pfälzischen Recht ist entweder die Schwerdt-Strafe, oder das Ertränken auf dieses Laster gesetzt, nachdem der Mann oder das Weib das Crimen bigamiæ begangen hat.

Pfälz. Malef. O. *Tit.* 31. §. 1.

Es meldet aber

STRYK. *de relig. sacram. in matrimon. C.* 3. §. 46.

daß wann die Evangelische auf das Crimen bigamiæ die Todes-Strafe legen, solches nach denen Principiis derer Herren Catholicken schmecke.

§. 300.

Mildernde Umstände.

Gleichwie es aber eine Species adulterii ist, und überdieß mit einem bösen Vorsatz muß vereinigt worden seyn:

§. 291. supr.

so schliessen die Auslegere, daß die ordentliche Strafe zu mildern seye, so oft entweder der Vorsatz sich nicht äussert, oder die Umstände mit unterlauffen, wegen welchen der Ehebruch selbst nur ausserordentlich zu bestrafen ist. Hieher gehöret nun 1) wann der Beschuldigte von dem Ehegatten ist verlassen worden;

CARPZ. *qu.* 66. *n.* 61.

2) der eine Ehegatte einen Ehebruch begangen hat:

GRASS. *Collat. jur. Rom. cum Germ. Sect.* 19. §. 2. *p.* 896.

wiewol

wiewol der simple Argwohn eines Ehebruchs nicht hinlänglich ist;

GRASS. *cit. l. p. seq.*

3) wann der unschuldige Ehegatte für den Schuldigen intercedirt;

GRIEBNER. *Diss. de interceſſione conjug. in crimine bigamiæ C. 2.*
BERG. *El. Crim. P. 1. p. 136. P. 2. p. 417.*
KRESS. *h. cit. l. n. 4.*
WERNH. *P. 1. obſ. 133.*
HORN. *qu. 15. n. 41.*

4) wann ein Bigamus den erstern Ehegatten noch nicht fleischlich erkannt hat; 5) wann er nur zu Tisch und Bett ist geschieden worden; oder 6) es lauft eine andere Ursache mit unter, wegen welcher ein Ehebrecher mit einer gelindern Strafe zu belegen ist, z. E. ob denegationem debiti conjugatis, oder wann die Bigamie nur ist attendirt worden, daß wann an einem die Conjunctio corporum, oder die rechtmäßige Benedictio ſacerdotalis mangelt. Etwas besonders ist es, daß in Sachsen ein Ehegatte, welche ſponſalia öffentlich celebrirt, und dieselbe entweder mit dem Beyschlaf bestättiget, oder nicht, entweder die Strafe des Schwerdts, oder die Infamie, Gefängniß, Relegation, oder eine andere willkührliche Strafe verordnet ist.

P. 4. Conſt. El. Sax. 20. §. 2.

Eben dieses, meyne ich, seye zu sagen von denen Jüden, welche ein Crimen bigamiæ begehen. Dann weil deren Ehen nach der Meynung des Juris canonici nicht kräftig, oder heilig sind, der vorderste Grund der capital-Strafe aber in der Entweihung des Sacraments bestehet:

per *Art. 121.* C. C. C.

so folget, daß ceſſante ratione legis, auch dessen Disposition ceſſiren muß.

Ill. BOEHMER. *I. E. P. T. 4. L. 5. tit. 6. §. 43.*

Wann hingegen auch meistens die erstere Ehe, wegen Mangel derer Kirchen-Ceremonien, nichtig ist, und so gar letzterer Ehe kein Crimen bigamiæ kan darunter stecken: so kan doch der letztere Ehegatte, welcher oder welche die erstere Conjunction nicht gewußt hat, ad divortium agiren, wie auch ad reſtitutionem & damnorum reſarcitionem begehren.

LEYSER *Sp. 587. m. 23.*

§. 301.

Dieses Laster, weil es ein Crimen carnis ist, und ehemals ad Legem Juliam gehörte, wird mit dem Quinquennio præſcribirt, und ist von dem Tage der geendigten Bigamie anzurechnen, welchen Satz wider die verschiedene Meynungen derer Gelehrten treflich vertheidiget hat

Die Verjährung.

THOMAS. *in Diss. de præſcriptione bigamiæ.*
WERNH. *P. 6. obſ. 415.*

Fragstücke. Bey denen Fragstücken ist dahin Acht zu geben, ob er verheirathet oder ledigen Standes?

Wie oft er geheirathet?
Wo der erste Heirath geschehen?
In was für einem Gericht oder Herrschaft?
Wie die erste Ehegenoßinn heisse?
Wie lange er mit ihr gehauset?
Wie viel Kinder selbiger dabey erzeuget?
Wann er von solchen Ort abgereiset?
Warum?
Ob dieser Ehegatte noch lebendig?
Wie er es wisse, daß sie gestorben?
Was er dessentwegen vorzulegen habe?
Oder, warum er nicht nachgefragt?
Ob er nicht das anderemal geheirathet?
Allwo?
Mit welcher?
Wie sie heisse?
Wie er mit ihr bekannt worden?
Ob sie Wissenschaft habe, daß er bereits verheirathet gewesen seye?
Wann er ihr diß eröfnet?
Was sie hierüber vermeldet?
Wer bey Stiftung der andern Heirath gewesen?
Ob er diese seine andere Ehegattinn zur Kirchen und Strassen öffentlich geführet?
An welchem Ort sie zusammen gegeben worden?
Ob er sie als eine Ehegattinn ehrlich erkannt habe?

Und also im Gegentheil sind diese Fragstücke auch auf Weibspersonen zu richten.

CAP. XXVIII.

Von dem Laster der Sodomiterey.

§. 302.

Was die Sodomiterey seye.

Eine andere Speciem der Fleisches-Verbrechen bestimmet die Sodomiterey, welche ist eine widernatürliche fleischliche Vermischung mit einem andern Gegenwurf, wo das Geschlecht den Ort verliehrt, wo die Venus in eine andere Gestalt verändert wird, wie CONSTANTINVS & CONSTANS reden,

L. 31.

L. 31. C. ad L. Jul. de adult.
vid. STRVV. *Ex. 49. th. 42.*

§. 303.

Hieher muß gezählt werden, 1) wann eine Mannsperſon mit einer Mannsperſon, 2) eine Weibsperſon mit einer Weibsperſon, Wie oft ſie begangen wird.

L. 20. C. ad L. Jul. de adult.
HERT. *in ſatur. rer. C. 10. §. 3.*

3) ein Menſch mit unvernünftigen Thieren,
C. C. C. *Art. 116.*

oder 4) mit einem Todten-Cörper Weiblichen Geſchlechts,
COLL. ARGENT. *Tit. de ſtupro th. 26.*
BEYER. *ad π. tit. de ſepulchr. violat. poſ. fin.*

oder 5) mit dem Teufel concumbirt, wann nur der Beyſchlaf wahrſcheinlich kan bewieſen werden;
STRAVCH. *de Sodom. th. 4.*

6) wann einer mit einer Weibsperſon auf unnatürliche umgekehrte Art, & venere præpoſtera Unzucht treibt.
THEODOR. *Cap. 6. aph. 5. n. 26.*

Hingegen wird dieſen nicht mit Recht beygezählt 7) der Beyſchlaf mit einer Jüdinn, von
BOERIO *dec. 316. n. 5.*

8) mit einem unmannbaren Mägdlein von
STEPHANO *ad h. art.*

9) mit einem Zwitter,
vid. GRANZ. *de def. reor. P. 1. p. 501.*

oder 10) die Maſtupratio von
DAMHOVDERO *Cap. 98. n. 4.*

oder 11) das crimen onaniticum, von welchem
1. B. Moſ. Cap. 38.
Meldung geſchiehet.
SCHILTER. *Ex. 49. th. 88.*

§. 304.

Und weil oben iſt gezeiget worden, daß man in criminibus carnis auf die Immiſſionem ſeminis nicht ſehe: Ob die Immiſſio ſeminis erfordert werde.

§. 275. ſupr.
ſo iſt auch hier darauf nicht zu ſehen;
DAMHOVD. *cit. l. n. 16.*
GRANZ. *P. II. p. 215.*

wiewol einige anderer Meynung sind.

HERT. *resp.* 590.
CARPZ. *qu.* 76. *n.* 58. 61.
BERGER. *El. crim. p.* 143.

Wenigstens wird dieser Umstand in den Preußischen Landen, wegen eines besondern Rescripts vom Jahr 1727, nicht beobachtet.

§. 305.

Die Strafe des Göttlichen u. Römischen Rechts.

Das Göttliche Recht verbietet eine so schändliche Geilheit sowol mit denen Mannspersonen, als mit unvernünftigen Thieren unter der Todes-Strafe: dann wer ein Vieh beschläft, der soll des Todes sterben.

2. B. Mos. Cap. 22. v. 19.
3. B. Mos. Cap. 20. v. 15.

Und wenn jemand beym Knaben schläft, wie beym Weibe, die haben einen Greuel gethan, und sollen beyde des Todes sterben; ihr Blut sey auf ihnen.

3. B. Mos. Cap. 20. v. 13.

Nach dem Römischen Recht wurde die Bosheit der weibischen Gedult mit einer Geld-Strafe, ex Lege Scatinia, vindicirt,

CICERO III. *Philipp. Cap.* 6.
SVETON. *Domit. Cap.* 8.

welche bis auf PHILIPPVM vergeblich ist beobachtet worden. Unter denen Christlichen Kayserm aber mußte dieses Laster mit Feuer gerächet werden;

L. 31. *C. ad L. Jul. de adult.*

aber gelinder hat JVSTINIANVS die Bosheit, mit Abschneidung des Gemächts, bestraft.

PET. FABER. *semestr. L.* 3. *C.* 19. 293.

Daß die Bosheit derer leichtfertigen Weiber, welche sehr scharf abgemahlet

JVVENALIS *sat.* 2. 6.

einer Strafe unterworfen gewesen, ist nicht bekannt. Von der Sodomiterey mit denen Thieren trift man kein Merckmahl an.

§. 306.

Das Deutsche Recht.

Je häufiger diese unordentliche Geilheit in der Lateiner Land gewesen, desto seltner geschiehet dessen Erwähnung von denen Scriptoribus rerum germanicarum, sogar, daß QVINTILIANVS in declamatione pro milite, dessen Keuschheit von dem Tribuno ist versucht worden, bezeuget, daß die Deutschen nichts davon gewußt haben. Jedoch war es nicht gänzlich unbe-

bekannt, sondern aus der verderbten Art derer Römer ist es eingeführt worden, wie es erhellet

EX TACITO C. 12.

wo es heißt: Corpore infames, cœno ac palude, injecta insupor crate mersos. JVSTVS LIPSIVS, daß er die Deutschen von der schändlichen Geilheit befreyete, hat gelesen: Torpore infames. Aber denen meisten gefället die gemeine Lesung, welche bequem von der Patientia muliebri kan explicirt werden. Zwar hat

PHIL. LVDOV. HVTH *in Diss. de his, qui not. inf. §. 5.*

diese Phrasin von denen Murcis, das ist, Mancis, corruptis, welche sich die Glieder abschnitten, damit sie das Soldaten-Leben flieheten, anzunehmen tentirt: aber selbst der gelehrte Auctor hat bald den Stilum umgewandt, und interpretirt den TACITVM de mulieri patientia. Eigentlich nach denen

LL. WISIGOTH. *L. 3. tit. 5. L. 7.*

ist befohlen, daß die Beschuldigten ihrer Mannheit beraubt, und ins Gefängniß sollten gelegt werden. In denen

CAPITVLARIBVS *L. 6. tit. 209.*

geschiehet Erwähnung beyder Sodomiterey, der Art, und des Geschlechts, und wird die Todes-Strafe darauf gelegt, worauf auch ist gesehen worden. LVDOVICVS PIVS

in *addit. 4. §. 160.*

hat gedrohet, daß er nach dem Römischen Gesetz die Bosheit bestrafen wolle. Dasjenige Gesetz kan kein anders seyn, als der

L. 6. C. Theod. de adult.

oder der

L. 31. C. ad L. Jul. de adult.

aus der mittlern Zeit lernen wir, daß dieses Laster mit der Todes-Strafe seye beleget worden

per J. P. SVEV. C. *148.*

§. 307.

Die Meynung des Carolingischen Rechts.

Das Carolingische Recht handelt von der Sodomiterey des Geschlechts, und der Art, und will, daß beydes ohne Unterscheid mit dem Feuer bestraft werde. In foro aber wird diese Species der Strafe nur ad sodomiam generis restringirt, daß das Thier zugleich ad destruendam facti memoriam verbrannt wird, wiewol es mich unvernünftiger scheinet, wann man, der Aergerniß wegen, letzteres unterläßt; in denen übrigen oben erzählten Gestalten glaubt man, daß die Strafe des Schwerdts hinlänglich seye,

KRESS. *ad h. art.*
CARPZ. *qu. 76.*
THEOD. *Crim. C. 6. aph. 5. n. 29. in f.*

welche nicht leichtlich zu mildern ist, ausser 1) wegen des Alters,

BERGER. *El. Crim. P. II. obs. 157.*

oder 2) wegen grosser Unwissenheit derer Gesetze, ob sie gleich auch in foro hieher ziehen 3) ob deficientem seminis immissionem, oder 4) wegen Mangel beydertheils Bekenntniß.

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 3. tit. 6. n. 3.*

An manchen Ort werden keine andere als tüchtige Zeugen, an manchen untüchtige zugelassen;

Bad. L. R. *8, 40.*

an manchen Ort findet keine Præscription, an manchen die 20. jährige Statt. Von dem Crimine onanitico bezeuget

SCHILTER. *Ex. 49. th. 88.*

daß es mit der Relegation zu bestrafen seye. Die Frication aber wird in foro mit der Fustigation, oder ansonsten willkührlich bestraft.

BEYER. *ad h. art. pos. 6.*

Wiewol

MATTH. *pag. 420.*

glaubt, daß solche der Todes-Strafe würdig seye: hingegen glauben andere, daß sie völlig unsträflich seye.

SIMON VAN LEEVEN *in cens. forens. Lib. 5. Cap. 28. in f.*

Der unschuldige Theil, wann auch meistens die Sodomiterey nur ist attendirt worden, kan ad divortium, und der Herr des Thiers, wann dieses zu tödten oder zu verbrennen ist, ad interesse contra Sodomitam agiren.

BECHMANN *de coitu damnato P. 2. C. 1. n. 50.*

Fragstücke. Unter denen Fragstücken sind zuvorderst nachfolgende Puncte zu mercken:

Wie oft etwann die That geschehen?
Mit wem?
Ob es mit Vieh, oder Knaben, oder Mägdlein ꝛc. geschehen?
Wo, und
An welchem Ort?
Wann?
Wem das Vieh zugehöre?
Ob es noch vorhanden?
Wie er hierzu Gelegenheit gehabt?

Ob er truncken oder nüchtern gewesen?
Ob er die That würcklich vollbracht?
Ob er niemand gemerckt hat, der ihm zugesehen?
Wo dann die Leute im Hause damals gewesen?
Was ihn hierzu angetrieben?
Von wem er es gelernt?
Ob ers nicht von andern gesehen?
Wer dieselbe sind? ꝛc.

* * * \

so folget, daß 6) es gleich viel seye, ob die Blutschande vermittelst eines Ehebruchs, oder Hurerey ist begangen worden; 7) ob sich die Personen in einer solennen Ehe copulirt haben, oder nicht;

MATTH. *de crim. pag. 415.*

8) daß nach der gemeinen Lehre die seminis immissio darzu kommen muß:

CARPZ. *qu. 72. n. 51.*

ansonsten aber 9) das crimen nur pro attentato gehalten wird.

§. 311.

Wann. Weil endlich der Beyschlaf unter denen erzählten Personen wissentlich muß vollzogen worden seyn:

§. 308. 2) supr.

so folget, daß 10) wann beyde Personen die Wissenschaft dieser Condition gehabt haben, beyde in dieses Laster fallen; 11) wann die Vermischung unwissend, und im guten Glauben ist celebrirt worden, keine Blutschande kan genennt werden;

BERL. *P. 4. Concl. 32. n. 34.*

12) die ignorantia juris wird nicht leichtlich attendirt;

THEODOR. *crim. Cap. 6. aph. 5.*

13) denenjenigen wird verziehen, welche in einer abalienatione mentis sind bestimmt worden, dergleichen sind die Unsinnigen, Betrunckenen ꝛc.

§. 312.

Die Strafe des Mosaischen und Römischen Gesetzes. Ausser der Strafe der Verwüstung, welche GOtt denen Uebertretern gedrohet hat,

3. B. Mos. Cap. 18.

laufen die gerichtlichen Strafen entgegen, so denen Obrigkeiten sind befohlen worden.

3. B. Mos. Cap. 20.

Dieselben sind entweder capitalia, oder nicht capitalia, nach Unterscheid derer Fälle, welche sorgfältiglich unterschieden haben die Talmudici

in *Cod. Sanhedrin. Cap. 7. §. 1.*

und zwar bestehen die non capitalia in Schlägen: die capitalia aber werden bald in der Erwürgung, bald in der Verbrennung, bald in der Steinigung absolvirt. Einen grössern Zweifel ist die Lehre derer Römer unterworfen. Dann die Auslegere kommen nicht mit einander überein, ob dieses crimen in lege Julia ist begriffen worden? vielleicht

ob *L. 4. π. de quæst.*

Aber

Aber ich wundere mich, daß dieselbe nicht auf PAVLVM gefallen, welcher ausführlich die Strafe der Blutschande dem Julianischen Gesetze zueignet

in *Lib. 2. Tit. 19. §. 5. & Tit. 26. §. 15.*

Mit welchen nicht nur die Natur dieser Bosheit übereinstimmt, weil es ad delicta carnis gehört, wegen welchen dasjenige Gesetz beschäftiget ist: sondern auch vornemlich der

L. 7. §. 1. π. ad L. Jul. de adult.

welcher von der Blutschande handelt, und aus denen Anmerckungen des MARCIANI ad PAPINIANI *Librum de adult.* ist genommen worden. Jedoch haben die Rechtsgelehrten einen Unterscheid gemacht unter einen Incestum juris gentium, & juris civilis. Jenen haben sie gesucht unter denen Blutsfreunden in linea recta in infinitum, in collaterale unter Brüdern und Schwestern, oder unter welchen der Respectus parentelæ entgegen lauft; in der Anverwandschaft unter dem Stiefvater und Stieftochter, Stiefmutter, Tochter-Mann, Sohns-Frau,

L. f. §. 1. π. de cond. sin. cauf.
L. 8. & 39. π. de rit. nupt.

und diese haben sie, ohne Unterscheid des Geschlechts, aufs höchste mit der Landes-Verweisung bestraft.

L. 5. π. de quæst.
NOV. *12. Cap. 1.*

Hingegen haben sie den Incestum juris civilis ex vinculo adoptionis, oder ex reliquis gradibus consanguinitatis, & affinitatis æstimirt, und unter der Strafe eines Ehebruchs, oder Hurerey verboten, nachdem er mit, oder ohne Verletzung eines fremden Ehebettes concurrirte.

vid. *L. 38. §. 2. π. ad L. Jul. de adult.*
MATTH. *de crim. p. 417.*

§. 313.

Auch nicht bey denen Deutschen findet man, daß eine gewisse Strafe der Blutschande ist verordnet worden, sondern es wird bald eines Exilii, Confiscation derer Güter, bald einer Geld-Strafe, bald einer Kirchen-Busse gedacht. Die Strafe derer Deutschen.

vid. L. RIPVAR. *Tit. 69.*
L. WISIG. *L. 3. Tit. 5. l. 1.*
CAPITVL. *L. 2. Tit. 31. L. 5. Tit. 7. 8. L. 7. Tit. 185. 335. 337.*

Vielweniger hat die Carolingische Verordnung den Zweifel aufgehoben, sondern beruft sich schlechterdings auf das Römische Recht.

C. C. C. *Art. 117.*

§. 314.

Das Sächsische Recht.

Nach dem Sächsischen Recht ist die Strafe des Schwerdts verordnet; und sind einige, welche in diesem Fall die Strafe des Feuers bestimmt haben: allein ein anders lehret

BERL. *P. 4. Concl. 32. n. 17.*

Vielweniger kommt es mit der Vernunft des Rechts überein, daß der Partus incestuatus sollte getödtet werden; wiewol man aus denen Leipziger Zeitungen vom Jahr 1732. den 18. Aug. einen dergleichen traurigen casum ersehen kan, da in Schlesien ex auctoritate Magistratus einem partui incestuaso die Adern geöfnet worden, damit er gestorben ist, welches, ob es mit der Criminal-Jurisprudenz übereinkommt, andere beurtheilen können; und wird allein auf die Blutsfreundschaft in linea recta restringirt;

THEODOR. *crim. Cap. 6. aph. 5. n. 6.*

CARPZ. *qu. 72. n. 21.*

welches auch nach dem Oesterreichischen Recht verordnet ist.

ORD. CRIM. AVSTR. *Art. 74.* apud GVARIENT. *Cod. Austriac. p. 707.*

In der linea collaterali aber ist im ersten Grad, und im andern der lineæ inæqualis, es mag das vinculum unilaterale, oder bilaterale gewesen seyn, wie auch in der Anverwandschaft, wegen den mit unterlaufenden Respectum parentelæ, die Fustigation mit der unaufhörlichen Relegation; ansonsten aber die relegatio perpetua, oder temporanea, oder eine andere leichtere Strafe enthalten.

BERG. *El. Crim. P. 1. p. 142.*

CARPZ. *qu. 73. 74.*

KAVFFMANNI *Dominus & Subd. P. 5. Tit. 3. n. 44. seq.*

N. O. L. G. O. *Art. 75. §. 7.*

Hingegen hat anstatt der Schwerdt-Strafe den Scheiterhaufen verordnet die

Chur-Pf. Mal. O. *Tit. 32.*

und mit dem Schwerdt das Verbrennen, und mit der Fustigation die confiscationem bonorum hat vereiniget das

Bad. L. R. 7, 39.

§. 315.

Mildernde Umstände.

Weil aber eine alberne Ursache von dem Vorsatz sich entschuldiget, und derowegen die Blutschande eine species criminis carnis ist: so kan der Grund gegeben werden, warum nach der gemeinen Lehre die Todes-Strafe gemildert wird 1) wann die Consummation aus beyder Bekänntniß sich nicht offenbahret;

BLVML. *ad cit. art. n. 4.*
KRESS. *c. l. §. 3. n. 1.*

2) wann die Minderjährigkeit, oder die Verführung mit unterlauft;

THEOD. *cit. l. n. 5.*
RICHTER. *Conf. 160. n. 15.*

wegen welcher Ursache jedoch nicht ohne Grund zweifelt

BERL. *cit. l. n. 37.*

nicht aber 3) wann die Conjunction aus einem unrechtmäßigen Beyschlaf entstanden,

BLVML. *ad h. art. in f.*

vielweniger wann die Blutschande mit einem Ehebruch ist vereinigt worden; 4) wegen Erlassung des unschuldigen Ehegattens, weil diese nur die pœnam capitalem adulterii aufhebt.

NOV. *134.*
CARPZ. *qu. 72. n. 39.*

Einem von Adel wird auch de jure die Fustigation erlassen, nicht aber die Schwerdt-Strafe;

DOEPLER Schaupl. der Leibes- und Lebens-Str. *P. II. C. 5. n. 271.*

und ist die Fustigation in eine pure Relegation zu verändern, die Geschwächte von seinem Vermögen zu dotiren, und sodann die Helfte seines Vermögens zur Strafe zu erlegen ist, wann sie nemlich die Freundschaft nicht gewußt hat.

Frölich v. Frölichsburg *Comment.* ad C. C. C. *Tr. II. L. 3. Tit. 8. n. 14.*

Durch die Blutschande handelt de jure die Stuprirte ad alimenta infanti præbenda. Die Ehe aber kan sie niemals begehren. Von der Præscription dieser Missethat haben wir oben schon gehandelt.

§. 342. Sect. I.

In Formirung der Fragstücke aber ist dahin zu sehen, daß man punctualiter ausfrage: Fragstücke.

Ob nicht die N. ihn befreundt?
Wie nahe?
Wie lange er solches wisse?

Da er die Freundschaft gewußt zu haben läugnet, müssen die Interrogatoria von denen Umständen, welche die Wissenschaft der Freundschaft anzeigen, ergriffen werden, als:

Ob N. nicht im Hause N. gewesen?
Was diese Personen dabey zu thun gehabt?
Wie er sie gemeiniglich titulirt habe?

Was Constitut sagen werde, wenn man ihm erweisen würde, daß er die Person schon damals angefreundet? ꝛc.
Wie oft die That geschehen?
Wo, wenn, wer ihm Gelegenheit gemacht?
Mit was für Manier dann sie hierzu gebracht worden?
Ob damals beyde nüchtern oder truncken gewesen, oder welches aus ihnen?
Ob nicht Constitut noch andere Befreunde fleischlich erkannt habe? ꝛc.

CAP. XXX.

Von dem Crimine Lenocinii, oder der Kupplerey.

§. 316.

Was die Kupplerey seye, und wie vielerley.

Unter die schwehre fleischliche Uebelthaten wird endlich auch gerechnet das Crimen Lenocinii, so da ist eine öffentliche Prostitution einer andern Keuschheit, so wegen Gewinn, oder einigerley Genuß wegen geschehen ist;

C. C. C. *Art.* 122. 123.

und ist entweder simplex, qualificatum: zu diesem werden gerechnet, welcher die Kinder, oder sein eigenes Eheweib; zu jenem aber, welche andere Personen prostituiren. Beym erstern ist die Todes-Strafe enthalten, wann es wegen Gewinns willen geschehen ist; bey letztern aber ist allenthalben eine ausserordentliche Strafe enthalten.

§. 317.

Welche eine qualificirte Kupplerey begehen.

Weil nun die qualificirte Kupplerey supponirt, daß wann die Todes-Strafe aufzulegen seye, entweder die Kinder von einem Mann, oder von denen Eltern müssen prostituirt worden syn:

§. præced.

so folget 1) daß zu dieser Classe müssen gezählet werden der Vater und Mutter, Großvater und Großmutter, und alle verheirathete Mannspersonen. Und ist dieses ein abscheuliches Laster von leiblichen Eltern zu gedencken, als denen im Gewissen obgelegen, ihre Kinder in der Gottesfurcht aufzuerziehen, und eher von dem Bösen abzuhalten, als anzureitzen; 2) daß kein Unterscheid gemacht wird, ob die feilhabende Töchter Jungfrauen, Wittwen, oder verehlicht sind;

BERL. *P. 5. concl. 40. n. 10.*

3) es mögen ehelich-gebohrne, oder nur natürliche Töchter seyn;

IDEM

IDEM *cit. l. n. 11.*
Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 3. tit. 5. n. 2.*

4) daß diese Verordnung jedoch auf die Brüder, oder andere Blutsfreunde nicht gehöret;

CARPZ. *qu. 71. n. 45.*
Frölich v. Frölichsburg cit. l.
Diss. BERL. *cit. l. n. 13.*

auch nicht 5) auf die Vormünder.

Frölich v. Frölichsburg *cit. l.*

§. 318.

Und weil wegen einen Gewinn, oder Genuß willen die Ueppigkeit mit denen Kindern, oder Eheweib soll erlaubt werden: Wann.

§. 316. supr.

so ist wahrscheinlich, daß 6) nichts daran gelegen ist, ob der Gewinn in baarem Gelde, oder in einem andern Nutzen bestehet; vielweniger 7) ob ein ausführliches Pactum mit unterlauft, oder die Dissimulatio des Vaters, oder des Mannes,

BEEL. *cit. l. n. 43.*

wann sie nur wegen des Gewinns schweigen, und derjenige würcklich erfolget ist; und wann dieser Umstand zweifelhaftig ist: so wird der Beschuldigte gehalten, die widrigen Indicia, pro re nata, entweder durch ein Purgatorium, oder durch die Tortur von sich abzulehnen:

BLUML. *ad art. 122. n. 2.*

hingegen wird sowol der Vater, als der Mann ausserordentlich mit der Fustigation, oder Relegation bestraft; 8) welche nicht wegen eines Gewinns das üppige Leben erlauben;

CARPZ. *cit. l. n. 36.*
BERL *cit. l. n. 17.*

9) welche nichts lucrirt haben;

CARPZ. *cit. l. n. 50.*

10) welche nachgehends mit dem Ehebrecher einen Vergleich eingehen;

CARPZ. *cit. l. n. 31.*

11) welche wegen Furcht, oder anderer Nothwendigkeit die That dissimuliren;

KRESS. *§. 2. n. 1. ad art. 122.*

von aller Strafe aber sind befreyet 12) welche in einer gerechten Ungewißheit sind.

§. 319.

Ob præcise üppige Handlungen hinzukommen müssen.

Weil endlich hier üppige Handlungen erfordert werden: so kan der Grund gegeben werden, warum 13) nichts daran gelegen seye, ob der Mann, oder Vater das Weib, oder Tochter darzu anhalten, oder ob sie das üppige Leben stillschweigend erlauben;

CARPZ. *cit. l. n. 33.*
Diss. BERL. *cit. l. n. 19.*

14) die Wiederholung ist præcise nicht nothwendig;

CARPZ. *cit. l. n. 19.*

endlich warum 15) einer allein pro conatu gehalten wird, ausserordentlich zu vindiciren, wann die fleischliche Gewohnheit nicht erfolget war.

CARPZ. *cit. l. n. 47.*

§. 320.

Simplex Lenocinium.

Gleichwie aber diejenige in ein simplex lenocinium fallen, welche unter dem Namen der Eltern und des Mannes nicht begriffen werden,

C. C. C. *Art. 123.*
§. 316. supr.

und doch die venerischen Eigenthümer wider die allgemeine Wohlfarth erhalten: also werden von dieser Uebelthat nicht befreyet, welche öffentliche Huren prostituiren, obschon die Bosheit wächst, wann sie die Unversehrten zu üppigen Handlungen überführt haben.

CARPZ. *cit. l. n. 65.*
BEYER. *π. tit. ad L. Jul. de adult. P. 48.*

§. 321.

Die Strafe des Mosaischen u. Römischen Rechts.

Die Mosaische Gesetzgebung mißbilliget die kupplerische Lebensart gar sehr, jedoch bestimmet sie keine besondere Strafe,

3. B. Mos. Cap. 19. v. 29.

wo es heißt: Du sollt deine Tochter nicht zur Hurerey halten, daß nicht das Land Hurerey treibe, und werde voll Lasters. Und ferner

5. B. Mos. Cap. 23. v. 17. 18.

Es soll keine Hure seyn unter den Töchtern Israel, und kein Hurer unter den Söhnen Israel. Du sollt kein Hurenlohn, noch Hundegeld in das Haus GOttes, deines HErrn, bringen, aus irgend einem Gelübd: denn das ist dem HErrn deinem GOtt beydes ein Greuel. Nach denen Römischen Gewohnheiten aber wurden die Kuppler und Kupplerinnen, unter der freyen Republick, mit der infamia beleget;

L. 43. π. de R. N.

die

die Lebensart selbsten aber trieben sie ungestraft fort.

L. 27. §. de hered. pet.

Der erste aus denen Kayfern ist TIBERIVS gewesen, welcher das Exilium darauf gesetzet hat, welche diese Condition verbeten;

SVETON. *in ejus vit. C. 35. 43. 44.*

welchen jedoch die Nachfolger nicht gefolget sind, welche die Prostibula und Kuppler für ihre Lust hatten. Unter denen Christlichen Kayfern hat CONSTANTINVS, in Betracht der Säugammen, denen die Töchter zur Verwahrung sind übergeben worden, welche sie zu ihrer Prostitution angereizt, verhütet, ut ipsis meatus oris, & faucium, quibus nefaria hortamenta protulerunt, liquentis plumbi ingestione occluderetur.

L. 1. C. Theod. de rapt. virg.

Nachgehends hat JVSTINIANVS ex professo von denen Kupplern gehandelt

NOV. *14.*

und befohlen, daß dieselben die neuesten Strafen erhalten, wie auch, daß die Männer, welche heimlich um Gewinns willen denen Weibern solches zu thun erlauben, mit denen Mitgesellen dieser Bosheit, mit der Todes-Strafe zu belegen seyen.

NOV. *134. Cap. 10.*

§. 322.

Des Deutschen u. heutigen Rechts.

Unsere alten Deutschen haben von der Kupplerey nichts gewußt, und war ihnen das Wort gantz unbekannt, ausser daß

in L. WISIG. *L. 3. tit. 4. n. 17.*

Meldung geschiehet, daß die Eltern, und die Herren als Kuppler mit Ruthen sollen gezüchtiget werden. Bey denen Longobarden aber wurde ein Ehebrecherisches Weib getödtet, und der Mann, als Kuppler, wurde gehalten, den Werth für dieselbige, als wann sie gleichsam getödtet wäre, dessen Blutsfreunden zu bezahlen.

LL. LONGOB. *L. 1. tit. 32. §. 6.*

Die Gothen verabscheueten die Huren, und zwangen sie in denen von ihnen eingenommenen Städten ad conubium.

SALVIAN. *de Gubernat. Dei L. 7. in f.*

Jedoch scheinet, daß dieselbe Keuschheit in den folgenden Zeiten nicht lange gedaueret habe, wie es erhellet

ex *art. 45. 46.* J. P. S.

wo es heißt: Derer Unechten, Freyweibern, it. derer Buhlschaften, und

ex *art. 407.* SPEC. SVEV.

Das

Das Carolingische Recht aber bestrafet die Eltern und Männer, als Cupp-ler, wegen angenommenen Gewinns, mit dem Schwerdt, die übrigen Anhänger dieser Condition nach denen Umständen des genommenen Gewinns, oder nicht genommen, wegen der Verführung, und des erfolgten Schadens, oder nicht erfolgten, mit der Fustigation, Ohren-abschneiden;

C. C. C. *Art. 122. 123.*

welchem Recht wir auch heut zu Tage folgen, ausser daß anstatt der Ohren-Abschneidung meistens die Verdammung in die Zucht- und Raspel-Häuser, oder die Relegation pflegt substituirt zu werden.

vid. ORD. CRIM. AVSTR. *art. 80.*

J. SAX. EL. *P. 4. Const. 29.*

Chur-Pfälz. Malef. O. *Tit. 42.*

vid. GERHARD. *Diss. de crim. lenocin.*

Das Tyrolische Recht setzet keine eigentliche Strafe, machet auch keinen Unterscheid zwischen dem Verkuppler um Geld und Gewinns wegen, und einem, so nur aus Leichtfertigkeit hierzu verhülflich ist.

Frölich v. Frölichsburg *cit. l. n. 2.*

Folglich auch das Badische Recht hat keine Strafe verordnet.

Bad. L. R. *P. 8. tit. 35.*

Von welcher Strafe sie zwar nicht befreyen a) die Jugend,

Dill. FARINACIVS *qu. 144. n. 35.*

b) den Adelstand,

HARPRECHT. *Resp. Crim. 35. n. 17.*

c) die Armuth oder Nothdurft des Kupplers;

CARPZ. *qu. 71. n. 70.*

dann ansonst könnte auch eine Mordthat wegen der Armuth defendirt werden, zu geschweigen, daß der Armuth noch auf viele andere Wege, als durch diesen verfluchten spöttischen Gewinn, gesteurt werden mag; wider die Kuppler kan sowol der Corruptus, als die andern, denen die Corruptio zum Schaden ist, agiren ad solvendum id, quod interest.

KRESS. *ad art. 123. §. 2.*

Fragstücke. Wie die Kupplerey, und auf was Weise, ob es durch Briefe oder mündlich geschehen?
Wann?
An was für einem Ort?
Wie oft?
Wer sie hierzu bestellt?

Was sie für einen Gewinn dessentwegen gehabt?
Was ihr versprochen worden?
Wo die Zusammenkunft gewesen?
Ob es der Haus-Herr gewußt?
Ob die Sünde würcklich geschehen?
Wem sie noch gekuppelt und verkuppelt?
Wer jezuweilen zu seinem Hause gekommen?
Was sie alldort zu verrichten gehabt?
Wo damals sein Weib, seine Tochter gewesen?
Wie sich die Gäste gegen seinem Weibe und Tochter verhalten?
Wie lange sie getruncken?
Ob er nicht rauschig oder voll worden?
Wohin er sich dann begeben?
Wann die Gäste dann zu Hause ausgegangen?
Wie oft er dergleichen Heimsuchung zugesehen?
Was er sonsten dessentwegen für Nutzen gehabt? ꝛc.

CAP. XXXI.

Von dem Laster des Falschen, oder Crimine Falsi, und von dem Crimine Stellionatus.

§. 323.

Was ein Falsum seye, und wie es vom Stellionatu unterschieden ist.

Nach dem Römischen Recht war das Falsum von dem Stellionatu nicht nur den Namen nach, sondern auch selbst in der Sache unterschieden. Dann jenes, sagte man, begreife eine jede vorsetzliche Veränderung der Wahrheit, so zum Betrug des Dritten geschehen, und durch die Gesetze besonders, oder überhaupt ist bemerckt worden. Dieser Umstand ist nach dem Römischen Recht præcise zu supponiren, daß jedoch die speciale Bemerckung des Legis Corneliæ nicht præcise verlangt wurde:

L. 16. §. 2. π. h. t.
L. 23. π. eod.
L. 32. §. 1. π. eod.
CARPZ. *qu. 73. n. 14.*
BERGER. *El. crim. p. 71.*
Diss. LAVTERB. *coll. pract. tit. de fals. §. 4.*

dieses aber begreift eine jede Art eines leichtfertigen Betrugs, so auf das Crimen falsi nicht ist referirt worden.

Tot. tit. de falſ.
L. 3. §. 1. π. de ſtellion.

Nach dem heutigen Recht sind sie in der Sache selbst nicht unterschieden, obschon diese verschiedene Benennung bey denen Rechtsgelehrten und Gerichten noch gebräuchlich ist.

KRESS. *ad art. 113. §. 6.*

§. 324.

Das Falsche bestehet in Veränderung der Wahrheit.

Weil nun das Falsche in Veränderung der Wahrheit bestehet; *§. præced.* diese aber in vielen Arten geschehen kan: so ist nicht schwehr zu erkennen, daß es verschiedene Species des Falschen gebe. Dann derjenige wird für einen Beschuldigten der Uebelthat gehalten, welcher einen falschen Partum unterschiebet;

L. 1. C. ad L. Corn. de falſ.
LYNK. *de ſuppoſ. part.*

2) welcher auf falsche Briefe bettelt; 3) welcher die Fehler, Kranckheiten, und einen falschen Namen zum Betrug des Dritten nachmacht;

HEIG. *P. II. qu. 27.*

4) welcher ein Kind wiederum wegen Gewinnstes taufen läßt,

CARPZ. *qu. 43. n. 43.*

5) fremde Zeichen, oder Siegel, um einen andern zu betrügen, gebrauchet;

KNIPSCH. *de nobil. L. 1. Cap. 12. n. 34.*

6) welcher falsche Testamente und Instrumente, Contracte, falsche Zinns-Bücher macht und producirt, verändert, in Stücken schneidet, die Hand eines andern nachmacht;

C. C. C. *Art. 12.*
BRVNNEM. *cent. 2. dec. 46.*
BERG. *reſp. 110.*

7) welcher falsche Maaß und Gewicht braucht;

C. C. C. *Art. 113.*

8) welcher Gewürz von allerley Art, und Kaufmanns-Waaren verderbt, wann es meistens flieſſende Sachen gewesen, deren Betrug vergeblich ad stellionatum zählt

TABOR. *Racem. Crim. de ſtellion. th. 9.*
vid. HARPRECHT. *reſp. 75. n. 5.*

9) welcher Wolle und Tücher mit schlechter Farbe färbt; 10) welcher ein falsch Zeugniß giebt;

C. C. C.

C. C. C. *Art. 68.*

11) welcher mit vielen zusammen gemachten Schulden an die Grenzen gebracht wird; nemlich, da einer sich für einen Glaubiger bey einem Concurs-Handel angiebt, der doch entweder nichts zu begehren, oder der Bezahlung wegen überwiesen werden mag, oder sonsten sich in Aufrichtung eines Contracts anderst nennen läßt.

STRYK. *U. M. tit. de cess. bon. §. 7. seq.*

§. 325.

Und weil ferner dieselbe Veränderung zum Nachtheil des Dritten geschehen muß, Zum Nachtheil des Dritten.

§. 323. supr.

und also ohne Gefährde nicht kan begangen werden: so folget, daß 1) diejenigen kein crimen falsi können begehen, welche der Gefährde nicht fähig sind; 2) daß die Ignoranz, und der Irrthum hier entschuldiget.

L. 1. §. 3. π. de fals.
L. 31. in f. π. eod.
L. 2. §. 2. C. de jurejur. calumn.

Bisweilen, wann die Gefährde mangelt, jedoch eine Schuld mit unterlauft, wird ein quasi falsum begangen, wohin ich die Speciem zähle

L. 1. π. de his, quæ pro non script. hab.

wann einer sich ein Legatum zugeschrieben hat, wie auch, wann der Richter, per ignorantiam, oder Irrthum, die Constitutiones Principum vernachläßiget.

pr. *Inst. de obl. quæ quasi ex del. nasc.*

Dann wann er aus Gefährde übel geurtheilet hat, ist er allenthalben ein Reus veri falsi. Indessen liegt die erstere Species nicht unter denen menschlichen Strafen, ausser daß ein Legatum pro non scripto gehalten wird. 3) Auch die muthmassende Gefährde ist nicht hinlänglich, sondern ist augenscheinlich zu beweisen;

L. 15. §. 1. h.

THEOD. *C. 8. aph. 1. n. 3.*

4) auch gehöret hieher nicht ein falsiloquium; 5) es wird von demjenigen nicht begangen, welcher ein falsches Testament, oder Instrument supprimirt;

L. 38. §. 6. π. de pœn.

und sogar muß 6) regulariter der Schade erfolget seyn,

CARPZ. *qu. 93. n. 10.*

wiewol auch allein die Intention, ohne Schaden, eine Strafe verdienet;

THEOD. *cit. l. aph. 3. in f.*

folglich 7) wird hier nicht auf den Gewinnst gesehen, welchen der Falsarius daraus empfangen.

CARPZ. *dec. 91. n. 2. 3.*

§. 326.

Wenn es nur eine grausame Læsion gewesen ist.

Aus eben demselben Principio, und weil ansonsten die Gesetze nur die grausamern Thaten und Schäden in die Classe derer Verbrechen zählen, folget ferner, daß 8) nicht eine jede Lüge, so in denen Contracten, oder in dem Proceß ist begangen worden, denen Criminibus falsi beygezählet werde, sondern nur diejenige, mit welchen eine lasterhafte Mißhandlung, und besondere Bosheit des Gemüths mit unterlauft.

KRESS. *ad art. 112. §. 5. n. 3.*

SCHILT. *Ex. 49. §. 131.*

Anderst distinguirt das Falsum von einer Lüge

BERGER. *El. crim. p. 71.*

und meynet, daß jenes zwar in dessen Simulation, welches nicht ist, dieses aber in dessen Stillschweigen, welches wahr ist, bestehe.

§. 327.

Die Strafe des Mosaischen u. Römischen Rechts.

Gleichwie diese Uebelthat in den weitesten Umfang bestehet: also hat sie nicht eine, sondern wegen veränderlichen Strafen, eine vermischte Bestrafung. Also wurde nach dem Göttlichen Recht ein falsches Zeugniß mit der Wiedervergeltung bestraft;

5. B. Mos. Cap. 19.

nach dem Römischen Recht des Zwölf-Tafel-Gesetzes mit Herabstürtzung von dem hohen Felsen, auf welchen das Capitolium stunde.

GELL. *N. A. 20. 1.*

Jedoch sind vielmehr in diesem Recht die Species falsi separirt worden, und ist jeden ex Lege Cornelia, SCtis, oder Constitutionibus Principum eine eigene Strafe vorgeschrieben worden, welche an denen Knechten die Todes-Strafe, an denen Kindern die Landes-Verweisung, Relegation, und Confiscatio bonorum gewesen war, wie solches bezeuget

MARCIANVS *L. 1. §. f. h.*

wiewol auch die niedrigen Kinder, nach Beschaffenheit des Begangenen, in das Bergwerck verdammt, oder gecreutziget worden sind.

PAVL. *Lib. 5. sent. C. 24.*

L. 22. C. h. t.

Besonders sind wegen falschen Bezeugungen und Zeugschaften, von welchen in dem Lege Cornelia nichts verordnet war, verschiedene SCta gemacht wor-

worden, welche denen Werckmeistern des Falschen in Producirung der Zeugen, und in Begehung der Bezeugungen eine Todes-Strafe auflegten, so oft sie die Beschuldigten der Uebelthat anklagten. Hieher gehöret das SCtum Libonianum ab V. C. 769. so von *C. Statilio Tauro* & *Scribonio Libone. Coss.* ist gemacht worden. Ohngefehr nach eilf Jahren ist ein anders gemacht worden von *Licinio Crasso* & *Calpurnio Pisone Coss.* wo denenjenigen eben dieselbe Strafe ist aufgelegt worden, welche zum Nachtheil eines andern falsche Zeugnisse gesagt. Nach zwey Jahren kam hinzu das SCtum von *C. Rubellio Gemino* & *C. Furio Gemino Coss.* welches eben dieselbe Strafe auf diejenigen extendirt, welche wegen eines Zeugniß auszusagen Geld angenommen hatten.

§. 328.

Folglich auch in denen Deutschen Gesetzen ist nach denen verschiedenen Gradibus dieser Uebelthat die Strafe auferlegt worden. Also erdichtet das Edictum THEODORICI R. Des Deutschen Rechts.

Cap. 29. 41. &
Const. Sicul. *L. 3. Tit. 40.*

eine Todes-Strafe, der

L. RIPVAR. *Tit. 59. §. 3.*

die Zerstümmelung des Daumens an der rechten Hand, oder eine Geld-Strafe, die

LL. LONGOBARD. *Lib. 1. Tit. 29. Lib. 2. Tit. 51. Lib. 10. 11. Tit. 55. Lib. 33.*

die Abhauung der Hand; und endlich in

CAPITVLAR. *7. Tit. 277.*

die Infamie. Nach dem

J. P. SAX. *Lib. 2. Art. 3.* &
J. SVEV. *Cap. 182.*

werden diejenigen, welche wegen Gewicht, und Maaß, und Waaren ein falsum begehen, mit einer Leibes-Strafe beleget, und sind dem Schultheissen, oder dem obern Gericht zur Entscheidung unterworfen. Fast eben dieselbe erzählt das

Weichbild Cap. 19.

§. 329.

Nach dem Carolingischen und heutigen Recht ist fast die Strafe willkührlich, und wird entweder ein Falsarius mit Geld, Gefängniß, Relegation, Fustigation, nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder derer Personen bestraft. Des Carolingischen und Deutschen Rechts, welche Strafe

bisweilen capital ist.

C. C. C. *Art. 112. 113.*
STRYK. *U. M. Tit. de fals. §. 3.*
LAVTERB. *coll. pract. eod. tit. §. 10.*
BLVML. *ad cit. art. n. 1.*

Was in specie die basios falsarios anbetrift, lehret

Ill. de LVDEWIG *diff. jur. R. & G. in basiaria diff. 10.*

Bisweilen kan die Strafe bis auf den Tod extendirt werden, wann 1) die Wiederholung, und 2) eine merckliche Bosheit vorhanden, und 3) ein schwehrer Schaden ist zugefüget worden;

cit. *Art. 113.* C. C. C.

welcher Schade jedoch a) nicht præcise auf die Quantitæt der 5. Ducaten, welche einen grossen Diebstahl ausmacht, zu restringiren ist;

KRESS. *ad Art. 112. §. 7. n. 2.*
Diss. BRVNNEM. *de Dardanariis C. f. n. 25.*

vielweniger ist b) mit BRVNNEMANN. scrupulös zu disputiren, was für eine Art der Strafe in diesem Fall Statt habe, das Hencken, oder das Schwerdt? oder ob c) die Todes-Strafe mit

THEODORICO *Cap. 8. aph. 6. n. 36.*

einzig und allein auf die in denen Römischen Gesetzen specifice ausgedruckten Fälle zu restringiren seye. Welcher einen Wein mit Wasser vermischt, oder mit Kalck, Schwefel, Silberglätte, oder andern Sachen, so der Gesundheit schädlich sind, verderbet, der wird ein Delinquent;

REC. ROTENBVRG. *1487.*
LINDAV. *1497.*
REC. J. WORMAT. *1495.*
FRIBVRG. *1498. Tit. 72.*
AVGVST. *1500. Tit. 33.*
REF. POL. *de A. 1548. Tit. 17.* von Schiff- und Fuhrl.

und wann er mit böser Gefährde gehandelt, wird er unterschiedlich bestraft, nachdem er entweder an andern ihren Gütern, an der Gesundheit oder Leben einen Schaden zugefüget hat.

R. J. FRIBVRG. *cit. art. 3.*

Wann aber noch kein Schaden ist zugefüget worden: so wollen die Gesetze, daß das Faß, wo der geschwefelte Wein darinnen enthalten ist, zerbrochen, und der Wein auf die Gasse gelassen werde, und der mit so viele Rheinische Gulden bestraft werde, so viel Eimer er verdorben hat.

R. ROTENB. *de A. 1498.*

Die Ursache, warum ein Falsarius, wann er allein die Meynung gehabt hat,

hat, einem an seinem Leben zu schaden, mit der Todes-Strafe zu belegen seye, wie solches vermeynet hat

WEBER. in *Diss. de crimine adulterat. vinor.*

kan ich nicht einsehen.

§. 330.

Die Singularia, welche die Auslegere in dieser Uebelthat fingirt haben, und von Singularia dieser Uebelthat.

THEODORICO *crim. cit. l. aph. 7.*

sind erzählt worden, übergehe ich theils, weil sie nicht einmal eine speciem veri haben, theils weil sie schon der Ordnung nach sind ausgetheilt worden von

KRESSIO *ad art. 112. §. 9.*

Weilen das Falsche auf vielfältige Weise begangen wird, und jede Species sein besonderes Bedencken hat: als ist überhaupt zu beobachten, daß ratione des Schadens, wer beschädiget worden, wie lange die Beschädigung gewähret, wer um die Beschädigung und das verübte Falsche gewußt, interessirt und theilhaftig ist, zu was Ende er das Falsche vorgehabt? ꝛc. die Interrogatoria gesetzt werden, damit die Schwehre oder Geringfügigkeit des Schadens, oder Gefährde und Bosheit klar erhebt, und selbigen nach die Strafe proportionirter abgefaßt werden möge. Fragstücke.

CAP. XXXII.

Von dem Delicto falsæ monetæ, oder dem Falsch-Münzen.

§. 331.

Eine besondere Species eines Falschen, die in ihren eigenen Schrancken umschrieben, und unter einer gewissen Strafe ist verboten worden, ist die falsche Münze. Dieselbe Uebelthat ist nichts anderst, als eine betrügliche Verfälschung einer Münze, so zum Betrug des Dritten ist unternommen worden. Es supponirt nun 1) eine Verfälschung einer Münze, 2) eine Gefährde, und Intention, andere zu verletzen, und involvirt eine gedoppelte Uebelthat, ein falsches und ein Crimen *læsæ Majestatis.* Was das Crimen falsæ monetæ seye.

L. 2. C. de fals. monet.

§. 332.

Weil nun eine Verfälschung der Münze hier erfordert wird; Supponirt eine Verfäl-

§. præced.

diese

schung der Münze.

diese aber sowol wegen der Form, als wegen der Materie geschehen kan: so folget, daß wegen dieser Uebelthat können angeklagt werden diejenigen, 1) welche ohne Erlaubniß des Obern eine Münze schlagen, ob sie schon von Gewicht und Materie gut ist;

C. C. C. *Art.* III.

THEODOR. *C. 8. aph. 2. n. 28.*

2) welche den Character eines andern Fürsten freventlich darauf schlagen;

C. C. C. *Art.* III.

3) welche eine öffentliche grosse Münze in den Schmeltz-Tiegel werffen, dergleichen die Goldschmiede häufig practiciren;

R. I. *de A. 1571.* §. Aber damit.
& *de A. 1559.* §. Wir ordnen.
cit. art. C. C. C.

4) welche aus einer verwerflichen Materie, als Zinn, Bley, Eisen, Glaß, Geld machen; 5) welche der rechtmäßigen Gütigkeit etwas abziehen, und zwar entweder selbst schlagen, da der vorgeschriebene Fuß vom Anfang in Schrot und Korn ist nicht beobachtet worden;

R. I. *de A. 1559. 1571.*
DAMHOVD. *C. 68. n. 4.*

oder 6) andere, welche sich des granelirens, körnens, säuberns, und anderer dergleichen betrüglichen vortheilhaften Händeln und Fälschung aller alten und guten neuen Münzen bedienen, dergleichen genennt werden, die Ringer, Beschneider, Saiger, Schwecher, Wescher, Abgiesser.

R. I. *de A. 1551.* §. Dahin; &
de A. 1559. §. Wir wollen.

§. 333.

Die rechte Gefährde, um andere zu betrügen.

Und weil ferner die Gefährde, und Intention, andere zu verletzen, muß conjungirt seyn:

§. 331. 2) *supr.*

so folget ferner, daß 7) nicht würcklich auf den wircklichen Schaden zu sehen seye, sondern hinlänglich ist, daß andere könnten verletzet werden; folglich wird 8) weder auf die Wiedererstattung des dem verletzten zugefügten Schadens, noch 9) auf den von denen Falsariis genommenen Gewinn, um den Reatum auszuschliessen, gesehen;

FICHARD. *T. 3. conf. 53. n. 11. 33.*

10) es gilt gleich viel, ob grosse- oder kleine- goldene- oder silberne Münzen sind geschlagen worden;

STRYK. *de temeratoribus juris monet. C. 3. §. 8.*

11) hie-

11) hieher gehören auch diejenigen, welche solche wissentlich ausgeben;

C. C. C. *Art.* III.

hingegen müssen mit diesen nicht vermischt werden, welche 12) zum Gedächtniß gewisse Münzen schlagen, oder schlagen lassen; 13) welche aus Irrthum eine falsche Münze im guten Glauben,

THEODOR. *Cap. 8. aph. 2. n. 30.*

oder 14) eine verschlagene Münze wissentlich ausgeben;

KRESS. *ad h. art. §. 6. in not. n. 6.*

oder 15) welche fremde Münzen, so schlechter, und verworfen worden, herumtragen, und gute dafür einwechseln, welche vielmehr usurariæ pravitatis rei sind,

HARPRECHT. *resp. 13. n. 211.*

und werden genennt: die Ripper und Wipper, Auswieger, Umsetzer, Aufwechsler.

§. 334.

Die Römischen Rechte haben vom Anfang dergleichen Falsarios mit der ewigen Landes-Verweisung, oder Verdammung zu denen wilden Thieren, die Knechte aber mit der Todes-Strafe bestraft; Die Strafe des Römischen Rechts.

L. 3. π. de falsi.

nachgehends haben sie die Strafe auf einen Münzverfälscher zum Scheiterhaufen extendirt, und gewollt, daß dessen Haus publicirt werde, welches der Herr wissentlich zum Gebrauch concedirt hatte.

L. 1. 2. C. de falsi. mon.

Und weil hier auch ein Crimen læse majestatis darunter verborgen liegt,

§. 331. supr.

was Wunder? daß diejenigen auch gehalten werden, welche, da sie ein solches hätten verbieten können, nicht verboten haben;

L. 9. §. 1. π. h. t.

wiewol es scheinet, daß sie ex Lege Cornelia nur mit der ewigen Landes-Verweisung sind bestraft worden.

MATTH. *de crim. Lib. 48. Tit. 7. Cap. 5. n. 2.*

§. 335.

Gleichwie bey denen Römern, also auch bey denen Deutschen Völckern war das Münz-Recht eine Regale. Des Deutschen Rechts.

L. 3. C. de falsi. mon.

Capitul. ad L. Salic. apud LINDENBROG. *p.* 355.

L. LONGOB. *Tit. 28. L. 1. 2. F. 56.*
AVR. BVLL. *Tit. 10. §. f.*
J. P. SVEV. *C. 12.*

Nichtsdestoweniger wird jedoch in denen meisten Gesetzen nur von Abhauung der Hand, oder von der Publicatione bonorum disponirt;

L. LONGOB. *Lib. 1. Tit. 28.*
L. WISIGOTH. *7. Tit. 6. L. 2.*
CAPITVL. *4. Tit. 33.*

ausser daß

in CONST. SICVL. *Lib. 3. Tit. 40.*

befohlen wird, daß diejenigen, welche eine falsche Münze schlagen, oder wissentlich annehmen, mit der Todes-Strafe, samt Confiscirung derer Güter, sollten bestraft werden, die aber solche radiren, oder auf jede andere Art eine gute Münze verringern, sollen allein mit der Publicatione bonorum bestraft werden. Eben dasselbe will fast das

J. P. SAX. *L. 2. Art. 16.*
I. SVEV. *Cap. 199.*

§. 336.

Des Carolingischen u. heutigen Rechts.

Nach dem heutigen Recht vermöge der Carolingischen Verordnung

Art. III. C. C. C.

ist der Scheiterhaufe zur Strafe verordnet, welche eine falsche Münze schlagen, in Ansehen der Materie, entweder mehr Kupfer, als es gebräuchlich ist, als Silber darzu nehmen, oder eines andern Fürsten Zeichen und Bildniß der Münze darauf schlagen, oder so von andern ist gemacht worden, wissentlich ausgeben. Jedoch ist in Praxi enthalten, daß sie die Grausamkeit der Strafe auf denjenigen restringiren, welcher I) sie suo jure zugleich fabricirt, und ausgiebt;

KRESS. *ad cit. Art. §. 3.*

II) der es wissentlich ausgiebt, und zugleich in der Gesellschaft mit denen Münzmachern ist,

STRYK. *de saccular. Cap. 4. n. 20.*

III) auf die Reichs-Münze, so verfälscht ist worden, es mag des Kayfers, oder der Reichs-Stände seyn;

BEYER. *ad h. art. pos. 8.*
Diss. BLVML. *ad h. art.*

und sind die Worte besagten Artickels: nach Satzung derer Rechte, welche auf den

L. 2. C. de fals. mon.

sehen,

sehen, nicht entgegen, in welcher die Strafe des Feuers nicht anderst als auf die Verfälschung der Kayserlichen Münze aufgelegt wird; weil die Relation nicht geschiehet, ausser quoad genus pœnæ. Vielweniger muß der angezogene Artickel mit dem

L. 2. C. de falsſ. mon.

auf das Goldgeld restringirt werden.

vid. THOENNIK. *advoc. prud. in for. Crim. p. 113.*

Die Schwerdt-Strafe aber wird demjenigen dictirt, welcher IIII) allein das Geld schlägt, und nicht ausgiebt;

BEYER. *ad h. art. posſ. 5.*

CARPZ. *qu. 42. n. 91.*

oder V) welcher eines fremden Potentaten, der nicht unter die Reichs-Stände gehöret, Zeichen auf eine von falscher Materie gemachte Münze darauf macht, und dieselbe ausgiebt.

CARPZ. *qu. 42. n. 71.*

Diſſ. STRYK. *de temerat. rei monetar. C. 3. §. 9.*

§. 338.

Bisweilen wird die Strafe gemildert.

Hingegen setzen die Gelehrten die Fustigation, Relegation, oder überhaupt eine willkührliche Strafe auf denjenigen, welcher 1) propria auctoritate eine gute Münze schlägt;

STRAK. *U. M. h. §. 4. & cit. Diſſ. §. 5.*

2) welcher Geld schlagen kan, aber die Münze corrumpirt, oder der rechtmäßigen Münze das Zeichen eines fremden Potentatem, oder Reichs-Standes, darauf setzt;

CLASEN. *h. n. 7.*

und ziehen hieher einige vergeblich die Strafe des Feuers, weil das Wort in *cit. Art.* C. C. C.

Zeichen, auf diejenige vorhergehende Speciem am nächsten gehöret, wann einer aus einer falschen Materie eine Münze schlägt;

CARPZ. *cit. l. n. 26. seq.*

3) der eine grosse Anzahl schlägt, und ausgiebt;

THEOD. *Cap. 8. aph. 2. n. 33.*

WERNH. *P. 9. obſ. 200.*

4) welcher ausser der That zu schlagen Hülfe darzu leistet;

LVDOVIC. *ad h. art.*

5) der die Münze beschneidet, auskratzt, aussiedet, vergoldet, dessen Schwehre benimmt, und resolvirt, mit Scheidewasser verändert,

ORD. MONET. FERDINANDI *de A. 1559. §. 161.*
R. J. *de A. 1570. §. 143.*
STRYK. *U. M. tit. de falſ. §. 6.*
CARPZ. *cit. l. n. 33.*

auſſer wann das Geld das rechte Gewicht übertrift.

CLASEN. *h. n. 3.*

Die Strafe des Schwerdts, welche einem Raſori iſt dictirt worden, wie

COLER. *179. n. 13.*

erzählt, oder der Scheiterhaufe, welcher dieſen Betrügern

ex EDICT. MONET. *cit. §. 169.*

bevorſtehet, iſt ſehr hart. Dann dieſe Strenge iſt billig a) auf eine uralte Kayſerliche Münze, und b) auf diejenige Zeiten zu reſtringiren, in welchen noch ein groſſer Geld-Mangel war, und ohnedas genug Silber vorhanden geweſen, mithin alſo unnöthig war, die Münzen zu verſchmelzen; dann heut zu Tage würden die mehreſten Goldſchmiede wegen Verſchmelzung der Guldner in das Feuer geworfen werden müſſen; 6) welcher wiſſentlich allein das falſche Geld ausgiebt, ohne daß er mit der Geſellſchaft ſich eingelaſſen;

THEODOR. *Cap. 8. aph. 6. n. 5.*
ZIEGLER. *de jur. majeſt. Lib. 1. Cap. 49. §. 43.*

vornemlich 7) wann die Ausgebung im Spielen geſchehen.

BEYER. *h. poſ. 6.*

In dem Deutſchen Reich lehret

GOLD. von Zauber. *p. 152.*
ob R. J. *de A. 1551. §.* ſo haben;

daß die Confiſcatio derer Güter Statt habe. Allein ein anders lehret ex Lege correctoria

R. J. *de A. 1578. §. 75.*

der berühmte

KRESS. *ad h. art. §. f.*

und alſo iſt die Frage, ob die Güter ipſo jure verfallen, oder nicht? heut zu Tage vergeblich

apud GRANZ. *P. 2. p. 412.*

Jedoch nach dem Oeſterreichiſchen Recht iſt die Confiſcatio mit der Todes-Strafe conjungirt.

ORD. CKIM. AVSTR. *Art. 87.*

§. 338.

Wie diejenigen zu beſtrafen.

Endlich, welche ein Haus zum falſchen Geldmachen herleihen, die verliehren ſolches; die Reichs-Stände aber, welche in die verfälſchte

Schla-

Schlagung des Geldes sich bewilligen, verliehren das Münz-Recht, welches sie aus einem Kayserlichen Privilegio

fen, welche das Haus dazu verleihen.

A. B. *cit. l.*

nicht ex superioritate territoriali haben,

C. C. C. *Art. III.*

welches jedoch auf das Recht, eine Landes-Münze zu schlagen, nicht zu extendiren ist.

BEYER. *ad h. art. p. 14.*

Anbelangend die Fragstücke, so sind nachfolgende nicht zu unterlassen; als Præmissis generalibus: Fragstücke.

Was er für Sorten gemünzet?
Mit was für Bildniß?
Wer ihm geholfen?
Wie sie heissen?
Solle sie beschreiben von Person, Länge, Gestalt, Kleider?
Was ihr Thun und Lassen seye?
Wer darum gewußt, oder darvon genossen?
Woher er das Erz genommen?
Zu was Ende er solches zu gebrauchen vorgegeben?
Wer es ihn gelehret und gezeigt?
Wo selbiger anzutreffen?
Durch wen er die falsche Münze ausgeben lassen?
Wenn?
Wo?
Und wie viel er hiervon ausgegeben?
Was er darum erkauft?
Ob derselbe die Münze falsch zu seyn gewußt?
Was er davon genossen?
Wie viel Silber oder Bley zu einem Gulden genommen worden?
Wie lange er dieses getrieben?
Wer ihm die Mödel gemacht?
Ob die Tischler gewußt, zu was Ende? ꝛc.
Wie viel Stücke er gemünzet?

Und also können auch die Fragstücke gestellt werden auf die Münz-Beschneider, ꝛc.

)o(

CAP. XXXIII.

Von gefährlicher Veränder- und Verrückung der Marckungen, oder de Termino moto.

§. 339.

Was das Laster der Veränderung der Marckung seye.

In das Laster der Veränderung der Marckungen fallen diejenigen, welche mit bösem Vorsatz die Marck-Steine an denen Grenzen, oder die Grenzen hinwegreissen, ausgraben, weiter forttreiben, entsetzen, umkehren, auspflügen, und wie sie wollen, fortbringen.

BEYERI *Diss. de termino moto C. 4. Sect. 9.*

Welcher nun aus Unwissenheit, Raserey, oder casu fortuito die Grenz-Steine verkehren, die fallen nicht in dieses Laster.

§. 340.

Wie es gestraft wird bey denen Ebräern und Römern.

Unter denen meisten Völckern wurden die Grenzen und Grenz-Steine für heilig gehalten, und war eine grosse Sünde, diejenigen zu zerstören. Dahero bey denen Ebräern diejenigen verflucht waren, welche die Grenze ihres Nächsten engerten.

5. B. Mos. Cap. 27. v. 17.

Die Decemviri bey denen Römern haben gewollt, daß das Zwölf-Tafel-Gesetz bey denen Göttern heilig seye, mit denen Ochsen, welche Marckung geackert hatten, welche Stelle gelehrt illustrirt

LANDVS apud OTTONEM *Thesaur. jur. R. T. 3. p. 1358.*

Denn NVMA hatte schon denen Römern weis gemacht, daß die Marckung ein Gott seye, die Verruckung derer Marckungen ein Sacrilegium.

DYON. HALICARN. *Antiqu. Rom. L. 2. Cap. 86.*

Nachgehends seye auf diese, welche durch Gewalt die Marckungen verrückten, eine ausserordentliche Strafe gelegt worden;

PAVLVS *Lib. 1. Tit. 16. §. 1.*

deme eine gleiche Verordnung edirt hat HADRIANVS.

L. 2. π. de termin. mot.

§. 341.

Wie bey denen Deutschen.

Unter denen Deutschen, bey welchen diese That nicht unbekannt war, wurde dasselbe Laster über eine Geld-Strafe nicht bestrafet, wie es erhellet

ex

ex LL. WISIG. *L. 10. Tit. 3. L. 2.*
L. LONGOB. *Tit. 26. L. 1.*

Schärfer ist die Verordnung des
L. BVRGVND. *Tit. 55. L. 3.*
welcher denen Freygebohrnen die Abhauung der Hand, denen Knechten die Abhauung des Kopfs bedrohet, von welcher Strafe wenig unterschieden ist das
EDICT. THEODORICI *R. C. 104.*
Dieses war nach dem Deutschen Recht gebräuchlich, wann sich die Gefährde äusserte. Ansonsten wann über eine jede Dunckelheit derer Grenzen ein Streit civiliter beweget wurde: so pflegte die Sache durch einen Duell beygelegt zu werden.
vid. LL. SAXON. *Tit. 16.* ibique
GAERTNER. *p. 105.*
Nach dem Sächsischen und Schwäbischen Recht war eine Strafe von 30. Solidis, oder eine Leibes-Strafe alternative auferlegt worden.
SPEC. SAX. *L. 2. art. 28.*
SPEC. SVEV. *C. 217.*
Aber die Strafe ist zu verabscheuen, wo in Deutschland ehedessen das Haupt eines vorsetzlichen Verrucker derer Marckungen mit einem Pflug abgepflüget wurde, von welchem Gebrauch bezeuget
KNICHEN. *de subl. territ. jur. n. 285.*
SPEIDEL. voce: Marckstein.

§. 342.

Die Carolingische Verordnung bestrafet diese Uebelthat mit einer ausserordentlichen Criminal-Strafe, nach Beschaffenheit derer Personen, des zugefügten Schadens, und der Bosheit. Dahero heut zu Tage die Strafe veränderlich ist, Wie nach dem heutigen Recht.
C. C. C. *Art. 114.*
Oelsn. L. O. *P. 2. Art. 15.*
Liegnitz. Dreydings Ordn. *n. 19.*
und findet entweder die Fustigation, oder Relegation, eine Geld- oder Gefängniß-Strafe Statt.
BERG. *El. Crim. Cap. 2. §. 25.*
BEYER. *ad π. h. t.*
Warum aber die Ausreissung derer mehrern privat-Marckungen, so uno contextu geschehen, mit der Todes-Strafe zu belegen seye, wie
ERTEL. von der Niedergerichtbarkeit *C. 6. obs. 6.*

ver-

vermeynet, kan ich nicht einsehen.

HILDEBRAND. *Diss. de diverss. lapid. final. p. 41.*

Jedoch wann die offene Grenzen derer Marckungen vorsetzlicher Weise sind verruckt worden, und daher öffentliche Unruhen entstanden sind, der fällt in das crimen læsæ majestatis, und ist der Todes-Strafe würdig.

LEYSER. *ad π. spec. 114. n. 6. & sp. 558.*

Vor Zeiten wurde zu Franckfurt die Klage, wegen Verruckung der Grenze, vor einem besondern Gericht, welches man das Acker-Gericht nennte, angestellet. Heut zu Tage kan sie vor einem jeden Gericht angestellt werden. Nach dem Mühlhausischen Recht verliehret derjenige, welcher währenden Streit einen Stein beweget, die Sache, und wird deswegen gehalten, dem Gegentheil die Gerichts-Unkosten zu erstatten, und eine Geld-Strafe zu erlegen.

STAT. der St. Mühlh. 5, 35. §. 2.

Ansonsten lehren auch die Doctores, daß wann einer in währendem Streit und Proceß so vermessen ist, und die Marckungen ihm zu Nutzen übersetzet, ein solcher neben Abtragung der Kosten dahin zu verfällen seye, daß er von seinem eigenthümlichen Grund so viel Erdreichs dem andern einräumen müsse, als er widerrechtlich ihm mittelst Verfälschung der Marckung abzunehmen gesinnet gewesen.

Frölich v. Frölichsburg Comment. ad C. C. C. *Tr. II. L. 4. Tit. 17. n. 3.*

Fragstücke. Die Fragstücke sind nach Beschaffenheit derer Umstände einzurichten.

CAP. XXXIIII.

Von der Prævaricatione.

§. 343.

Was die Prævaricatio sey. Eine andere Species des Criminis falsi ist die Prævaricatio, in welche diejenigen fallen, welche den Beschuldigten mit verrathener Ursache helfen, daß er absolvirt wird. Eigentlich begehen diese Uebelthat die Ankläger, in caussa criminali publica.

L. 1. §. 1. π. de prævar.

L. 1. §. 1. 6. π. ad SCt. Turpill.

Uneigentlich alle, welche auf jede Art zu Gunsten des Gegentheils von ihrem Amt abweichen, als wie die Advocaten, Procuratorn, Richter, auch in caussa civili,

L. 1.

L. 1. pr. π. h.
L. 3. §. 2. π. eod.

das, was zu offenbahren ist, verschweigen; das, was zu verschweigen ist, offenbahren, falsche Exceptiones zuläßt, die wahren dissimulirt, seinen Clienten auf gottlosen Vergleich, entweder durch sich, oder durch andere, diebischer Weise anreizt ꝛc.

§. 344.

Welche in diese Missethat fallen.

Weil nun die Gefährde, der Betrug, und die Collusion alles ausmacht: so kan der Grund gegeben werden, warum in diese Uebelthat fallen 1) die Richter, welche die Sentenz betrüglicher Weise von denen Acten wegthun;

THOMAS. *de jud. sent. in causs. crim. ab act. remov. §. 20.*

2) die Procuratorn, wie auch die Advocaten, welche mit dem Gegentheil, da der Zusammenhang mit seinem Clienten währet, colludiren, und die Merita causæ, so in facto bestehen, offenbahren:

C. C. C. *Art. 115.*

zwar geschiehet in diesem Artickel nur Erwähnung derer Procuratorn; alleine dieses Wort ist nicht, um einen damit zu betrügen zu suchen, und denen Advocaten den Weg zum Betrug zu eröfnen, wie wider

STEPHANVM *ad h. art.*

disputiret

SCHILTER. *Ex. ad π. 10. th. 37.*

Auch ist nichts daran gelegen, ob sie selbst, oder durch andere sich dergleichen Betrügereyen befleissen, wohin ich die Art derer Menschen zähle, wovon handeln

CARPZ. *cit. l. n. 2.* &
PLACCIVS *de prævar. tit. 6.*

3) die öffentlichen Angeber, und irgendwo die Chirurgi, welche die vorsetzlich zugefügte Wunden der Obrigkeit anzuzeigen vernachläßigen; 4) daß kein Unterscheid zu machen seye, ob sie einen Lohn angenommen, oder nicht.

CARPZ. *dec. 91. n. 22.*

Hingegen wird es nicht begangen 5) von denen Advocaten, welche in einer andern Sache dem Gegentheil Beystand leisten;

MEV. *P. 9. dec. 173.*

6) welche dem Beystand renunciren, und die gegentheiligen Partheyen beschützen;

KRESS. *ad art. 115. §. 1. n. 3.*

7) welche dem Gegentheil nur die Fundamenta juris offenbahren, so von des-

sen Advocaten sind vernachläßiget worden, welche nichts heimliches in sich halten.

Ill. BOEHMER. *T. II. conf. 1505.*

§. 345.

Die Strafe des Römischen Rechts.

Nach dem Römischen Recht ist der Ankläger, der in einer offenen Sache collidirt, wegen den Nexum inscriptionis in der Uebelthat, mit derselben Strafe zu belegen, als der Beschuldigte damit sollte beleget werden,

L. 6. π. de prævar.

und wird zugleich mit der Infamie beleget.

L. 4. π. eod.

L. 4. §. pen. π. de his, qui not. inf.

In der Verfolgung derer ausserordentlichen Uebelthaten aber, oder die Advocaten werden in jeder Sache mit einer willkührlichen und ausserordentlichen Strafe beleget.

L. 1. §. 1. & L. 2. 3. π. h. t.

MATTH. *de crim. p. 217.*

§. 346.

Des heutigen Rechts.

Nach dem heutigen Recht, allwo der Processus accusatorius am allerseltesten ist, und das vinculum inscriptionis in der Uebelthat cessirt: so fallen fast allein die Richtere, Procuratores, und Advocaten, ohne dem gemachten Unterscheid der Sache, in diese Uebelthat,

ob *Art. 115.* C. C. C.

und müssen dergleichen Personen dem verletzten Theil allen Schaden ersetzen, und werden sodann mit Ruthen-Aushauen, Pranger-Stellen, Lands-Verweisung, Keychen- oder Geld-Strafe, Suspension ihres Dienstes, nach Beschaffenheit der Mißhandlung abgestraft,

CARPZ. *cit. l. & L. 3. resp. 3. n. 4.*

IDEM *pr. crim. qu. 93. n. 48.*

obschon die Leibes-Strafe gar selten enthalten ist.

Ill. LEYS. *Sp. 554.*

Selbst die Sentenz, so wegen der Prævarication ertheilt worden, ist ipso jure nichtig, und also die Sache von neuem zu tractiren.

L. 1. C. de advoc. div. jud.

Nach dem Schwäbischen und Böhmischen Recht stehet eine harte Strafe bevor.

L. SVEV. *C. 133.* apud SCHANNAT.

Da-

Daselbst heißt es: daß er dem Richter seine Zunge wette, oder mit 10. Pfund löse. Und

J. BOHEM. *Cap. 18. 15.*

stehet es: so sich einer einem *Procurator*, oder sonst jemanden in der Sache vertrauete, soll weder der *Procurator*, noch kein anderer Mensch dem Gegentheil rathen, noch helfen, bey Verlust seines Halses.

CAP. XXXV.

Von dem Crimine Repetundarum, oder Baratteriæ.

§. 347.

Denen Speciebus eines Falschen ist nicht ungleich das Crimen repetundarum oder Baratteriæ, welches diejenigen begehen, welche in einem öffentlichen Amte, um zu urtheilen, oder zu entscheiden, bestimmt sind, ein Geld annehmen, desto mehr, je weniger sie ihrem Amte ein Genügen leisten. Was das Crimen repetundarum seye.

L. 1. 4. 5. π. ad L. Jul. repet.

Ja nicht allein die es annehmen, sondern welche es auch geben, fallen in diese Missethat.

L. f. C. ad L. Jul. repetund.

Also wird es a repetendis pecuniis genennt, so von denen Obrigkeiten ungerechter Weise ist erpreßt worden.

SIGON. *de jud. 11. 17.*

Indessen handelt der Lex repetundarum, ausser dieser That, von andern Capiteln, welche erzählet

LAVTERB. *Coll. pract. h. §. 2.*

§. 348.

Weil nun in Ansehen des Amtes etwas zu geben und anzunehmen in denen Gesetzen verboten ist: Von welchen es begangen wird.

§. præced.

so folget, daß 1) alle Beystänber, und Judices pedanei, welche Geschencke annehmen, hieher gehören,

L. 3. C. ad L. Jul. repetund.

sie mögen es selbst annehmen, oder von andern Personen erlauben, daß sie es der Frau oder Kindern geben;

L. f. C. h.

NOV. *161. Cap. 1.*

ZIEGL. *dic. concl. 20. 25.*

2) und alle Beamte, welche in einer Republick entweder die Aemter zu vergeben, zu verwalten, oder zu andern Diensten sind bestimmt worden:

L. 2. C. Theod. h.

CONS. HALLENS. *T. 1. conf. 89.*

als wie die Centuriores, welche ob legendum militem ein Geld annehmen;

L. 6. §. 2. π. h.

3) es ist kein Unterscheid zu machen, ob es in statu monarchico, oder in einem andern ist begangen worden.

Diss. MATTH. *de crim. Lib. 48. tit. 11. Cap. 1.*

sed vid. LYNK. *resp. 23. n. 35.*

§. 349.

Wann. Und weil ferner das Geld muß vorhanden seyn, je mehr, oder weniger die Richter etwas thun sollen:

§. 347. supr.

so folget, daß 1) es gleichviel seye, sie mögen das Geld annehmen, oder ihnen zu Ausgang ein Amt versprochen worden seyn;

Auth. *Nov. jur. C. de pœn. jud. qui male jud.*

2) es mag ihnen selbst etwas gegeben worden seyn, oder gemacht, daß es von andern ist angenommen worden;

L. 2. π. de calumn.

3) es mag die Sache gerecht, oder ungerecht gewesen seyn;

L. 4. π. h. t.

4) entweder um eine gerechte Sache zu promoviren, oder wann sie schon ist geendiget worden,

L. f. C. h. t.

damit aller Argwohn removirt werde, auch nicht der favor judicis wegen des künftigen Streits in die Frage kommt;

Diss. THEODOR. *C. 9. aph. 1. n. 14.*

5) es mag der Gewinn in baarem Gelde, oder in einer andern Sache, wann sie auch noch so gering ist, bestehen;

L. f. C. h. t.

6) die

6) die Victualien, von welchen

in *L. 6. §. 3. π. de offic. proconſ.*

gehandelt wird, gehören nicht hieher,

FELTMAN. *ad L. 18. de offic. præſid.*

ſonderlich, ſo ſelbige nicht viel austragen, und man ohnedas kein a parte Salarium hat, weilen dieſe nur ein Sporn geſchwinderer Ausmachung ſind; aber es iſt wohl Acht zu haben, daß das Gemüth hierdurch nicht von der Wahrheit abgeleitet werde.

§. 350.

Die Strafe des Römiſchen Rechts.

Gleichwie GOtt alle Beſtechung gemißbilliget hat; ſintemal die Geſchencke die Sehenden blind machen, und die Sachen der Gerechten verkehren;

2. B. Moſ. Cap. 23. v. 8.

5. B. Moſ. Cap. 16. v. 19.

auch nach der Schrift derjenige verflucht iſt, wer Geſchencke nimmt, daß er die Seele des unſchuldigen Bluts ſchläget:

5. B. Moſ. Cap. 27. v. 25.

alſo iſt vornemlich nach dem Römiſchen Recht in verſchiedenen Geſetzen wegen dieſer Schalckheit gehandelt worden, welche erzählet

HEINECCIVS *antiqu. rom. tit. f. §. 72.*

JVLIVS CAESAR hat dieſelbe mit der æſtimatione litis, und mit der Infamie beſtraft.

L. 6. §. 1. π. eod.

L. 2. C. h. l.

Nach und nach war die Strafe des Exilii, die Confiſcation enthalten,

L. 20. π. de accuſ.

ja auch die Todes-Strafe hatte Statt, wann einer Geld angenommen hatte, einen Menſchen zu tödten.

L. 7. §. f. h. l.

Die Kläger, welche ſich beſtechen laſſen, verliehren die Klage, und die Beklagten die Defenſion.

L. 1. §. 3. π. de calumn.

LAVTER. *coll. pr. h. §. 14.*

§. 351.

Des Deutſchen und heutigen Rechts.

Aus dem Innhalt derer Deutſchen Geſetze wird bemercket, daß die beſtochenen Richter meiſtens mit einer Geld-Strafe, mit der remotione cum infamia ſind beſtrafet worden,

vid. LL. WISIG. *Lib. 7. Tit. 4. l. 5.*
L. BAIVAR. *Tit. 2. Cap. 18.*
L. RIPVAR. *Tit. 88.*

mit der Todes-Strafe, wann ein Unschuldiger zum Tode ist verdammt worden.

CONST. SIGVL. *Tit. 46.*
EDICT. THEOD. R. *C. 1. 2.*

Das Carolingische Recht endlich thut dieser Uebelthat keiner Erwähnung; auch gehöret die Verordnung des

Art. 205. C. C. C.

nicht hieher.

KRESS. *ad cit. art.*

Inzwischen agnoscirt die Praxin dieser Uebelthat

CARPZ. *qu. 93. n. 53.*

und meynet, daß diese Uebelthat vornemlich mit der remotione ab officio, mit samt der Relegation, zu bestrafen seye.

vid. LYNK. *resp. 23.*
MENK. *de crim. repetund.*

Fragstücke. Die Fragstücke müssen nach denen Umständen eingerichtet werden.

CAP. XXXVI.

Von denen Receptatoribus.

§. 352.

Die Strafe derer Unterschleifgebere.

Die ärgste Art derer Unterschleifgebere ist, welche denen Lasterhaften, um solche zu verbergen, in ihren, oder in einem andern privat-Hause, oder in einem öffentlichen Wirthshause, mit bösem Vorsatz, Hülfe leisten. Nach dem Römischen Recht wurden sie nicht mit den aufgenommenen mit eben derselben Strafe bestrafet, wie einige vergeblich

ex *L. 1. π. h. t.*

solches suchen, sondern mit einer Leibes-Strafe, oder dispendio facultatum,

L. 1. C. de his, qui latron.
OTTO *de tutel. viar. P. 3. C. 9. p. 541.*
THEODOR. *C. 3. aph. 15. n. 11.*

ausgenommen in dem Fall

L. un. C. de rapt. virgin.
SCHILTER. *Ex. 49. th. 40.*

Und

Und eben dasselbe kommt mit dem Deutschen Recht überein, wie es erhellet

EX CAPITVL. *de part. Saxon. C. 22.*

Auch heut zu Tage ist die Todes-Strafe nicht anderst enthalten, als wann die Gesellschaft der Uebelthat vor der vollbrachten That ist contrahirt worden. Wegen Mangel der Gefährde ist jedoch gelinder zu verfahren 1) mit denen Blutsfreunden und Anverwandten, 2) mit denenjenigen, welche aus unzeitiger Barmhertzigkeit,

L. 1. C. h.

oder 3) aus rechter Unwissenheit, und endlich 4) aus Furcht eines grössern Uebels die lasterhaften Flüchtlinge heimlich aufgenommen haben.

THEOD. *cit. l.*

§. 353.

Obschon aber die Aufnehmung mit der Verbergung vereinigt ist, und die Uebelthat bestimmet, so mit einer ausserordentlichen Strafe zu bestrafen ist: so muß man jedoch nicht dafür halten, daß alle Verbergung auch für sich, und ausser der Annehmung in die Schuld fällt. Denn diese bestehet in non faciendo, das ist, eine diebische Person, oder eine gestohlene Sache nicht anzuzeigen, ist auch keiner menschlichen Strafe unterworfen, Ob die Verberger delinquiren.

L. 48. §. 1. π. de furt.

weil niemand ein Ankläger, oder Denunciant zu seyn, unbilliger Weise gezwungen wird.

L. un. C. ut nemo invit. ager. vel accus.
C. C. C. *Art. 214.*
SCHILTER. *Ex. 49. §. 40.*

* *

CAP. XXXVII.

Von dem Laster Annonæ und Dardanariatus.

§. 354.

Nach dem Römischen Recht ist annona stricte eine jährliche Einkunft derer Früchte und vornemlich dererjenigen Sachen, von welchen wir uns ernähren. Was das Laster annonæ und dardanariatus seye.

L. 3. π. ad L. Jul. de annon.
SCHILT. *Ex. 69. th. 141.*

Das Crimen fraudatæ annonæ aber contrahirten sie, welche mit jedem bösen Vorsatz contra annonam handelten, und eine Theurung machten. Weiter öfnet sich das Crimen dardanariatus, in welches alle fallen, welche mit bö-

sem

sem Vorsatz eine Theurung nicht nur der annonæ, sondern jeder Kaufmanns-Waaren, wider die gemeine Wohlfarth einführen, und selbst die Commercien vexiren;

MATTH. *de crim. Lib. 48. tit. 9. n. 2.*
STRVV. *ad π. tit. ad L. Jul. de annon.*

folglich wird das Crimen annonæ sub dardanariatu zugleich mit begriffen.

STRVV. *Diss. de annona.*

Also wird das Crimen dardanariatus von DARDANO, einem berühmten Zauberer, genennt, welcher durch Zaubereyen fremdes Getraide in seine Scheure lockete, und die Maaße verringerte.

BEYER. *ad π. tit. de extraord. crim. pos. 17.*

§. 355.

Welche Dardanarii sind, oder nicht.

Aus diesen fliesset, daß diejenigen dardanarii sind, 1) welche zusammengekaufte Waaren zum Schaden einer öffentlichen Sache unterdrucken; 2) welche ihre Früchte um einen billigen Werth nicht verkaufen wollen, bis durch einen Mißwachs eine Theurung entstehet;

GRASS. *de propolio juste prohibito.*

3) welche Gewicht und Maaß corrumpiren, oder falsches Maaß und Gewicht brauchen;

L. annona §. 1. 2. π. de extraord. crim.
L. 37. π. de pœn.

4) welche, um eine Theurung der Waaren einzuführen, mehr als es billig ist, da eine Collusion entstehet, darbieten;

STRYK. *de dardan. Cap. 2. n. 18.*

5) welche die unzeitige Erndte, oder unreife Früchte wegen Gefahr einer Theurung kaufen.

STRVV. *Ex. 48. th. 80.*

Hingegen sind von diesen ausgeschlossen 6) welche Waaren kaufen, aber nicht supprimiren;

STRYK. *cit. l. n. 10.*

7) welche Waaren von allerley Art herzubringen, und den Ueberfluß fremder Sachen denen Mitbürgern darreichen, dergleichen Leute Panspolæ genennt werden;

STRYK. *cit. l. Cap. 4. n. 6.*

8) denen von dem Landes-Herrn die Gewalt gegeben worden, in Zeit der Theurung die Waaren zu kaufen, und zu verwahren.

STRYK. *cit. l. n. 11.*

Welches

Welches von dem Joseph publica auctoritate, & publicæ utilitatis, nicht turpis lucri causa geschehen ist.

1. B. Mos. Cap. 41. v. 19. ꝛc.

Von welchem gar schön gesprochen hat

B. LVTHERVS *Tom. 6. Vitemberg. Tit.* von Kauf-Handlung und Wucher, *fol. 295.*

da es heißt: „Es ist dieser Kauf und Handel Josephs kein Monopolium, sondern ein redlicher, gemeiner Kauf gewest, wie er im Lande gewöhnlich war, denn er wehret niemand, zur guten Zeit einzukaufen. Es war aber seiner Weisheit von GOtt gegeben, daß er des Königs Korn, da es sieben Jahr wohl gerieth, einsammlete, da die andern nichts oder wenig einsammleten. Denn der Text saget nicht, daß er alleine habe das Korn eingekauft, sondern habe es eingesammlet in denen Städten des Königs. Haben es die andern nicht gethan, der Schade sey ihr. Item, es meldet die Schrift nicht, daß Joseph darum habe Korn eingesammlet, daß er es so theuer gebe, als er wolle; sondern er habe es gethan, daß Land und Leute nicht verderben möchte. Aber der Kauf-Geiz giebet so theuer er will, und sucht seinen Nutzen allein, unangesehen, daß Land und Leute verderben.„ Dessen Vertheidigung Josephs mit mehrern unternommen hat

KRESS. Problem. *utrum Josephus fuerit Dardanariatus §. 11. 12.*

§. 356.

Das Crimen defraudatæ annonæ wurde nach dem Römischen Recht ex Lege Julia mit 20. Gulden bestraft, wie VLPIANVS bezeuget

in *L. 2. π. ad L. Jul. de annon.*

Wie sie nach dem Römischen Recht bestraft werden.

Denen Dardanariis aber wurde überhaupt das Handeln verboten, bisweilen wurden sie relegirt, und die geringen Personen ad opus publicum verdammt.

L. 6. π. de extraord. crim.

Insbesondere wurden diejenigen, welche das Maaß verringerten, mit Leistung des gedoppelten bestraft,

L. 32. π. ad L. Corn. de falf.

und die Aediles zerbrachen ihnen öffentlich die Maaße.

L. 13. §. 8. π. locati.

§. 357.

Nach dem Deutschen Recht ist das Recht, den Werth zu bestimmen, und die Strafe auf dergleichen Delinquenten einen Ausspruch zu thun, bey der Stadt-Zunft.

Weichb. *Art. 19.*

Nach dem heutigen Deutschen Recht.

Die Strafe derer Dardanariorum ist nach denen neuesten Deutschen Gesetzen die Cofiscation derer Güter, nicht nur derer, so mit Betrug sind zusammen gescharrt worden, sondern auch die anders woher sind erlangt worden, mit samt der Relegation.

REFORM. POL. *de A. 1548. tit. 18. §. 2. 5. & de A. 1577. tit. 18. §. 1.*

Der Gewinn derer Güter kommt der Obrigkeit zu, welche das Merum imperium hat. Was für eine Strafe denenjenigen bevorstehet, so das Maaß verringern, haben wir oben schon gehöret.

§. 329. supr.

CAP. XXXVIII.

Von Erbrechung des Gefängnisses.

§. 358.

Die Erbrechung derer Gefängnisse geschiehet entweder

Was die Erbrechung derer Gefängnisse seye, kan leichtlich aus dem Begrif derer Worte abgenommen werden. Sie wird aber auf dreyerley Weise begangen, 1) von denen Kerckermeistern, welche mit bösen Vorsatz mit dem Gefangenen conspiriren; 2) von andern, welche Vorhabens sind, den Beschuldigten von denen Banden zu befreyen; 3) von dem Inhaftirten selbst.

§. 359.

von denen Kerckermeistern,

In jenem Fall, wann die Bande zerrissen, oder wann der Beschuldigte ohne Gewalt entfliehet, wann nur die Collusion derer Wächter wahrscheinlich gewesen, wie der

Art. 180. C. C. C.

lehret, welchen vergeblich von der gewaltsamen Erbrechung derer Kerckermeister præcise annimmt

BLUML. *ad cit. art.* cum

CARPZOVIO *qu. 111. n. 101.*

und hier das Wort: aushilft, ohne Grund torquirt, enthält der Kerckermeister die Gleichheit der Strafe, sowol nach dem Römischen,

L. 4. C. de cust. reor.

L. 1. C. de his, qui latron.

als nach dem Deutschen,

SPEC. SVEV. *Cap. 120.*

und Carolingischen Recht,

cit. Art. C. C. C.

welche

welche Gleichheit der Strafe, wie es mir scheinet, unter denen Jüden auch enthalten war, wie es erhellet

1. B. Kön. Cap. 20. v. 39.

wo es heißt: Und da der König vorüber zog, schrie er den König an, und sprach: Dein Knecht war ausgezogen mitten im Streit; und siehe, ein Mann war gewichen, und brachte einen Mann zu mir, und sprach: Verwahre diesen Mann; wo man sein wird missen, so soll deine Seele anstatt seiner Seelen seyn, oder sollt einen Centner Silbers darwägen. Hingegen ist wegen einer grössern, oder leichtern Schuld, eine härtere, oder gelindere ausserordentliche Strafe zu dictiren.

L. §. 12. π. de custod. reor.

In foro aber 1) ist die pœna talionis nicht gebräuchlich;

STRYK. *U. M. tit. de effract. §. 5.*

CARPZ. *qu. III. n. 107.*

Diss. LEYS. *Sp. 564. n. 4.*

auch nicht 2) die Todes-Strafe, nicht einmal wegen des Vorsatzes, sondern allein eine willkührliche Strafe ist enthalten,

STRYK. *de carcer. ad cust. C. 5. n. 12.*

ausgenommen in crimine læsæ majestatis, oder in einem andern grausamern Verbrechen. 3) Selbst in Auflegung der Strafe muß man dahin sehen, ob das Crimen des Entflohenen ist bewiesen worden, oder ob nur die Inquisition ist angefangen worden.

KRESS. *ad cit. art.*

In dem Magdeburgischen werden die Wächter wegen Gefährde mit der Fustigation, wegen einer Schuld mit einer leichtern Strafe beleget.

ORD. POL. MAGD. *Cap. 75. §. 2.*

§. 360.

In diesem Fall muß man einzig und allein untersuchen, ob die Erbrechung durch einen Aufruhr, oder durch eine grausamere Gewalt geschehen seye, oder nicht? Dann daselbst ist der Erbrecher ein reus fractæ pacis publicæ, und der Todes-Strafe schuldig; oder von Fremden,

§. 97. 6) supr.

hier aber wird er willkührlich bestraft,

CARPZ. *qu. III. 85.*

daß jedoch die Freundschaft, oder eine andere Ursache, wo die Gefährde bevorstehet, um die Strafe zu mildern, bedenckt wird.

MATTH. *de crim. Lib. 47. tit. f. C. 4. n. 2.*

Auch gehöret hieher nicht die pœna talionis.

SPEC. SAX. *Lib. 3. Art. 9.*

§. 361.

oder von dem Inhaftirten selbst.

Endlich in diesem Fall wurden die Erbrecher bey denen Römern mit der pœna capitis bestraft,

L. 1. π. de effract.
L. pen. π. de cust. reor.
L. 28. §. pen. π. de pœn.

sogar, daß man nicht einmal auf die Unschuld sahe,

L. 13. π. de cust. reor.
SCHILT. *Ex. 49. th. 43.*

allwo sehr zu zweifeln ist, ob darunter eine Todes-Strafe, oder die ewige Landes-Verweisung verstanden wird, nach denjenigen, was

MATTH. *cit. l. n. 1.* &
SCHILTER. *Ex. 49. th. 43.*
VOET. *ad π. tit. de cust. reor. §. 9.*

herbeybringen. Wenigstens ist heut zu Tage denen Erbrechern zu vergeben, welche ihr Blut befreyen, oder der Strafe haben entfliehen wollen, sogar, daß nicht einmal die ausserordentliche Strafe, so ihm wegen der begangenen That aufzulegen wäre, derowegen, weil er das Gefängniß erbrochen, auf die Todes-Strafe kan extendirt werden, welches contra

STRYKIVM *U. M. de effract. §. 2.*

recht vertheidigt hat

KRESS. *cit. l. §. 3. n. 1.*
vid. LVDOVIC. *ad Art. 180.* C. C. C.
LEYS. *cit. l. n. 1.*

Vielmehr aber ist denenjenigen zu vergeben, welche aus Uebersehen, oder Nachläßigkeit derer Wächter, ohne besondere Gewalt, entfliehen. Der Entflohene aber kan nicht eher bestraft werden, ausser man hat ihn vorhero wieder zu Handen gebracht.

* *

CAP. XXXVIIII.

Von wucherlichen Contracten, oder Vsuraria pravitate.

§. 362.

Was die Vsuraria pravitas seye.

Nach denen neuesten Reichs-Gesetzen wird denen Uebelthaten beygezählet die Vsuraria pravitas, als in welche fallen, welche hinterlistig wider die rechtmäßige Art derer Zinnsen unter der Gestalt eines rechtmäßigen Commercii, die Reichthümer anderer erschöpfen. Und weil die Reichs-

Gesetze

Gesetze vornemlich auf den Effect sehen: so fliesset von sich selbst, daß allein ein pactum usurarium niemanden zu einen Beschuldigten dieser Uebelthat mache;

MEV. *P. 6. dec. 402. P. 8. dec. 185.*

BERGER. *œcon. jur. p. 764.*

obschon ansonst nichts daran gelegen, ob der Debitor ein Privatus, oder Princeps seye.

BERG. *El. Crim. P. II. obs. 48.*

§. 363.

Es fragt sich also, ob dieses Crimen seculare, oder mixtum seye? In foris derer Herren Catholicken wird dieses Crimen mixti fori gehalten, weil das jus canonicum von demjenigen auch vieles disponiret, wohin noch zielet der Ist ein Crimen seculare.

R. J. *de A. 1530. Tit. 26. §. 7.*

Alleine unter denen Evangelischen ist es privative der Erkänntniß des weltlichen Richters unterworfen, wie die tägliche Erfahrung lehret,

CARPZ. *jurispr. eccles. Lib. 3. def. 2. n. 18.*

weil diese eine grössere Gewalt haben, die geistliche Gerichtbarkeit zu restringiren, als die Catholische.

§. 364.

Gleichwie also dieses Crimen den weitesten Umfang hat, und also einen jeden gottlosen Wucher begreift: also sind dergleichen für Beschuldigte dieser Uebelthat zu halten, 1) welche ausser der Art, so in einem Provincial-Gesetz ausführlich, oder stillschweigend ist determinirt worden, Zinnsen annehmen, ob dasselbige gleich nur unter den Namen eines Honorarii geschiehet; Welche dessen Beschuldigte sind.

Ill. WERNH. *P. 6. obs. 459.*

2) die Ripper, welche sie *æruscatores* nennen, von welchen oben ist gehandelt worden;

§. 333. supr.

3) welche ultra alterum tantum wissentlich Zinnsen fordern;

L. 10. C. de usur.

NOV. *121. C. 1.*

TABOR. *de altero tanto.*

4) welche per pactum antichreticum über die rechtmäßige Art derer Zinnsen die Früchte aus dem verpfändeten fundo lucriren: ein anders ist aber, wann die Früchte in Ansehen der jährlichen Gefälle, oder des Werths, ungewiß sind, z. E. Getraide, Wein ꝛc. weil alsdann der Excessus der gerechten Quantität derer Zinnsen des einen Jahrs mit dem Mangel des andern Jahrs compensirt wird;

L. 14. & 17. C. de usur.

wann aber die Früchte gewiß sind, als z. E. welche in jährlichen Renten, truckenen Zinnsen bestehen; so gilt schlechterdings nicht das Pactum, und wäre eine offenbahre usuraria pravitas, sondern dasjenige, was die Quantität derer Zinnsen übersteiget, wird täglich dem Capital abgezogen, und ist auch hier keine Renunciation erlaubt,

L. 3. C. de pign. act.

oder exceptionis reddendarum rationum;

STRYK. C. C. *Sect. 2. C. 4. §. 23. & 24.*

5) welche Zinnsen von Zinnsen fordern; 6) welche ein pactum commissorium machen, als wodurch das wegen dergleichen Geld dem Darleiher eingeantwortete Pfand heimfället, da das Geld zu gewisser pactirter Zeit nicht bezahlt wird, und dieser Contract ist ein teuflischer Wucher, wodurch der Arme, Nothleidende, um ein Spott-Geld manchesmal ein schönes Pfand zu seinem schwehren Nothstand entbehren muß, gestalten dieses Pactum in jure hoch verbothen ist, und von welchen, und dergleichen ausführlich handeln

CARPZ. *qu. 92.* &
BERGER. *El. crim. p. 67.*

Hieher zähle ich auch die Glaubiger, welche das Interesse in casum moræ vorhergehends bestimmen, allwo von demselben der Schuldner hestig kan gravirt werden. Dahero dieses Pactum mißbilliget GORDIANVS

in *L. 15. de usur.*

Dann obgleich das Interesse moræ kan begehrt werden: so geschiehet jedoch dasselbe nur, wann, da der Verzug entstehet, dasselbe nachgehends ordentlich ist bewiesen worden, weil alsdann dasjenige nur kan bekannt seyn. Ansonsten wird dasselbe angefangene Pactum in fraudem usurarum gehalten.

§. 365.

Nauticum fœnus gehöret nicht hieher.

Wann gänzlich eine gerechte Ursache vorhanden: so ist bisweilen erlaubt, grössere Zinnsen, ohne Gefahr einer Missethat, oder Strafe, anzunehmen. Hieher zähle ich das Assecurations-Geld, dessen Gerechtigkeit wegen Unternehmung der Gefahr sich veroffenbahret.

L. 5. π. de naut. fæn.

Und wiewol es scheinet, daß

in *C. f. x. h. t.*

das Gegentheil verordnet werde: so muß doch die particula negativa durch einen Schreibfehler ausgelassen worden seyn, wie selbst der von dem Papst angeführte Grund solches lehret. Auch ist kein Unterschied zu machen, ob die conventio usuraria vor den vollkommenen Contract, oder nachgehends hin-

hinzukommen wird, weil kein ächter Grund des Unterscheids unter beyden Fall kan gegeben werden. Eben dieses ist auch zu sagen von dem Interesse cambiali.

TABOR. *cit. l. P. 4. Art. 5. p. 318.*

§. 366.

Die Kauffung sub pacto de retrovendendo.

Eben dieses soll auch von dem Verkauf sub pacto de retrovendendo zu sagen seyn. Dann gleichwie dieses Geschäfte für sich nicht kan gemißbilliget werden: also erhellet nicht, aus welchem Grunde es allezeit pro mutuo, & negotio usurario soll gehalten werden. Vornemlich gehöret zu denen Cautelen, daß nicht der Creditor gehalten wird, ein härteres Onus derer Rationum reddendarum wegen den Früchten zu leiden, so oft der Debitor das Prædium in antichresin offerirt. Nichts destoweniger wird es doch nach denen Principiis juris canonici als ein Mutuum usurarium angefochten, und ich weis nicht, daß etwas unerlaubtes in diesem Pacto zu seyn behauptet wird

in *C. 5. x. de emt. vend.*
C. 4. x. de pignor.

§. 367.

Die Strafe.

Bey denen Römern wurden die usurarii nach dem Zwölf-Tafel-Gesetz mit dem Quadruplo bestraft, welches Recht erneuert haben VALENTINIANVS, THEODOSIVS & ARCADIVS

L. 2. C. Theod. de usur.

Besonders wurde der anatocismus mit der Infamie bestraft.

L. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog.

Nach dem Jure Canonico sind die Wucherer Ehrloß, und infamös; sie haben keine Freyheit, ein Testament, oder letzten Willen zu verfassen, sie haben dann genugsame Sicherheit und Caution wegen Zurückgebung unrechter Weise erlangter Wucherey erstattet, wie sie dann auch der christlichen Begräbniß unwürdig geachtet werden,

C. de usur. in 6. Clem. 1. de sepult.

und sind auch wegen ihrer Beharrlichkeit in offener Sünde und Excommunication,

C. 7. de usur. in 6.

und sind sie irregulares und geistlicher Weihen unfähig;

C. 8. dist. 46.

auch ist ein geistlicher Wucherer von seiner Dignität und Beneficio zu entsetzen;

C. 7. de usur.

und

und soll man einem solchen nicht das H. Abendmahl geben.

C. 3. de usur.

Nach dem jure Germanico werden die Wucherer mit der annulatione contractus usurarii bestraft, folglich kan der Glaubiger die wucherlichen Zinnsen nicht begehren, noch der Schuldner selbige zu bezahlen angehalten werden; ja es kan dasjenige, so den rechtmäßigen Zinns übersteiget, auch nach der Bezahlung von dem Schuldner wieder zurück gerufen, oder von der Haupt-Sache abgezogen werden, dann es nicht freywillig, sondern aus Noth-zwang abgegeben worden zu seyn gemuthmasset wird.

L. 26. §. x. C. de usur.
R. J. *de A. 1577.*
LEYS. *Sp. 247. n. 7.*

Ja sie verliehren auch den vierten Theil der Haupt-Sache. Und vermöge dieses Reichs-Abschieds gebühret die Helfte aus dem vierten Theil der Obrigkeit des Wucherers, die andere Helfte der Obrigkeit der Parthey, bey deme der Wucher gesucht worden; wie nicht weniger, daß die saumselige Obrigkeit, die dergleichen Frevel nicht abstrafen, mit fiscalischer Strafe 2. 3. oder 5. Marck löthigen Goldes sollte belegt werden. Endlich in foro wird bisweilen die Strafe des Gefängnisses und Relegation dictirt.

§. 368.

Von denen übrigen Missethaten remissive.

Die übrigen Species criminum auszulegen übergehe ich mit Fleiß. Denn das Crimen de Residuis, Peculatus, Abigeatus, Expilationis, Expilatæque Hereditatis, Sacculariorum, ist heut zu Tage aus der Natur des Diebstahls zu beurtheilen. Die Concussio gehöret nach seiner Art ad vim publicam, oder ad Diffidationem. Die Violatio sepulchri, Ludusque vetitus, was für Verbrechen sie bestimmen, erhellet aus dem Begrif derer Worte, und aber hat allenthalben die Bestrafung meistens nach der Willkühr des Richters Statt. Die übrigen Missethaten, welche das Römische Recht erzählet, sind entweder unter uns unbekannt, oder bedarfen keiner fleißigern Untersuchung, wohin ich zähle das Crimen Ambitus, Directariatus, Scopelismi, Perruptionis Aggerum, Circulatorum, Sollicitationis Alienarum Nuptiarum, vel Puellæ de stupro, Inquinationis fimo corrupto factæ, Lacuum Aquarumque corruptionis.

I

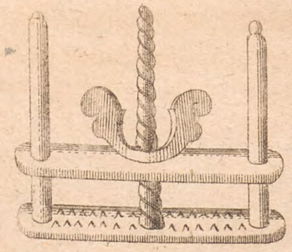

II.

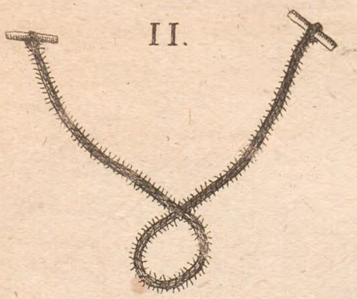

V.

VI.

VII.

VIII.

III.

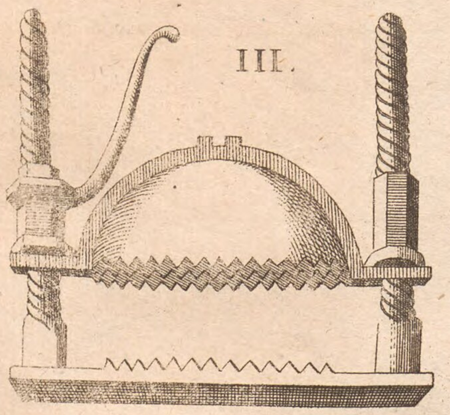

II.

IX.

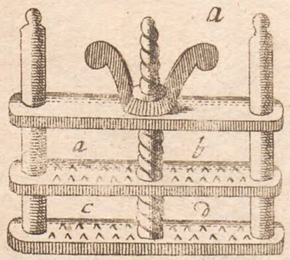

b

IX.

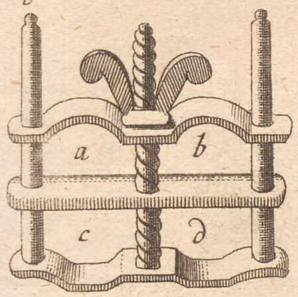

A

XII.

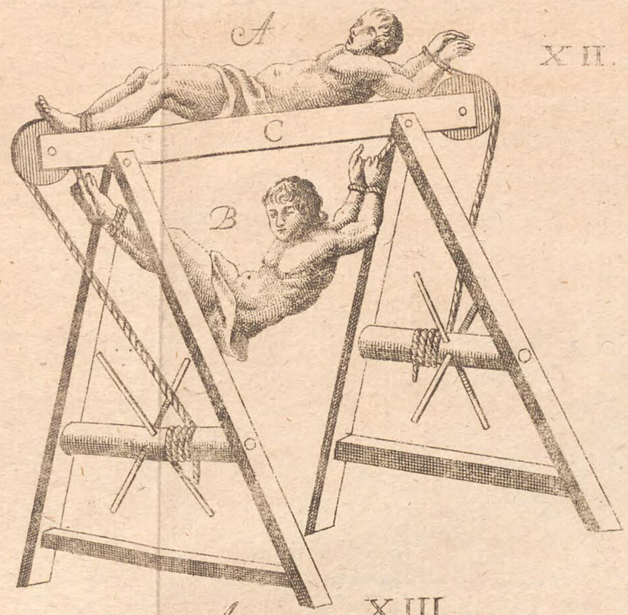

D

XV

3

A

XIII.

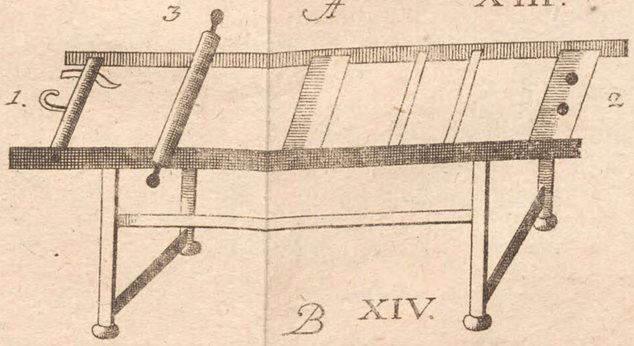

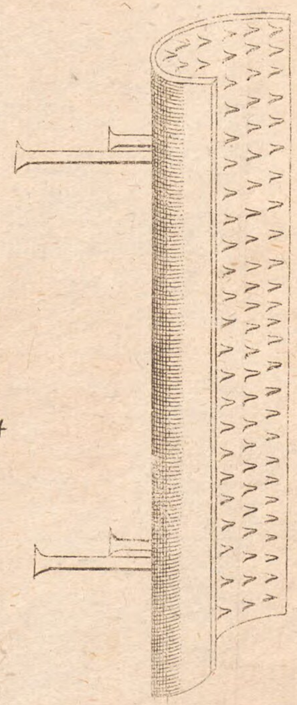

III.

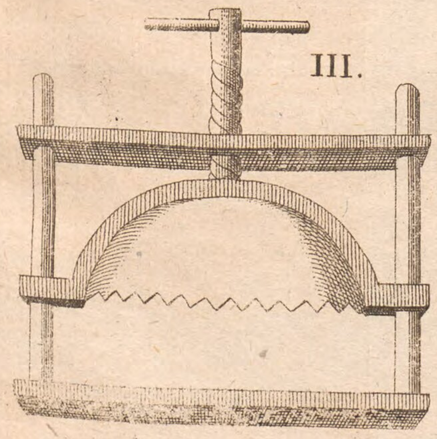

IV.

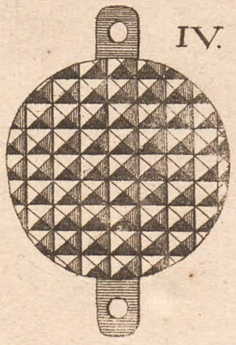

XI.

X.

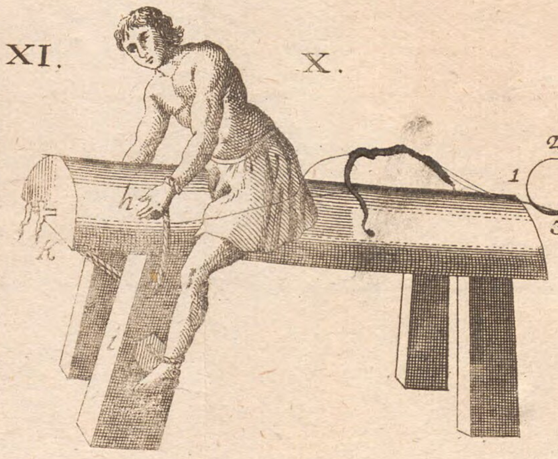

B XIV.

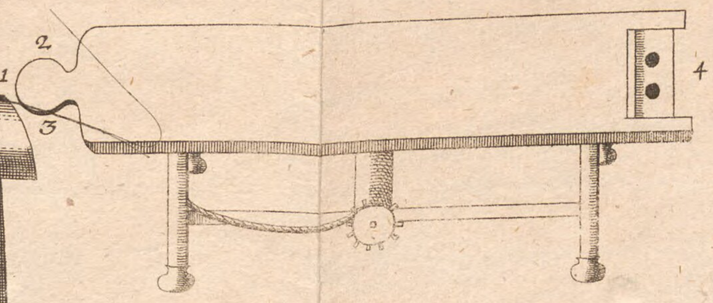

I.

Kurzer Bericht,

wie eigentlich bey der Tortur in einigen Landen verfahren wird, was für Instrumente dabey gebrauchet, und wie dieselben appliciret werden.

Ehe der Inquisit in die Marter-Kammer gebracht wird, sind vorhero in selbiger folgende Præparationes zu machen. Nemlich es wird Tisch nnd Bäncke ohnweit der Leiter, oder Folterbanck, hingestellet, damit an selbigen sich die Gerichts-Personen niedersetzen, und alles, was bey der Tortur vorgehet, recht genau observiren, auch sofort niederschreiben lassen können. Hiernächst läßt man an den Ort, wo die Peinigung vorgenommen wird, eine Leiter hinsetzen, woran ein Kloben mit Chorden und Riemen, oder Seiler-Stricken, angemachet wird, und mag man diese Leiter, oder Kloben, sonsten an sich eine besondere Species torturæ ist, brauchen, oder nicht, so wird dennoch solche Leiter mit dem Kloben bloß ad terrendum mit hingesetzet, die Leiter pfleget gemeiniglich etwann noch einmal so lang, als der Mensch ist, von 14. bis 16. Sprossen, und einer Ellen breit zu seyn, und ist wie eine andere gemeine Leiter formirt, nur daß sie, wenn es accurat seyn soll, etwas breiter und stärcker ist, damit ein Mensch mit dem Rücken auf solcher Leiter füglich liegen kan; worbey insonderheit zu mercken, daß, wenn etwann der gespickte Haase bey der Tortur zu gebrauchen, die Leiter sodann so breit seyn muß, daß gleich die Rolle des gespickten Haasens, woran die Stacheln sind, zwischen denen Leiter-Bäumen Platz finden kan. Der Kloben aber bestehet aus 4. eisernen Rädern, so nach Art derjenigen Kloben gemachet, so die Zimmerleute bey Aufziehung des Bauholzes gebrauchen, und um solche Räder gehen gedoppelte Riemen, oder Stricke, ohngefehr wie eine Acker-Leine starck, an deren einem Ende ein Hacken angemachet, woran bey den andern Grad der Tortur der Inquisit pfleget angehäckelt zu werden. Dieser Kloben nun samt denen Riemen oder Stricken wird entweder zu oberst an der Leiter angemachet, oder sonst am Balcken dichte über der Leiter eingeschraubet, und wird mit der hintangesetzten Leiter so hangend gelassen, die Leiter aber muß wohl verwahret und feste angemachet seyn, daß sie nicht wancken, noch ausgleiten, oder gar über den Haufen fallen könne. Fig. V. e.

Ausser diesem findet sich auch zugleich der Scharfrichter, samt ein- oder mehr Knechten, mit darbey ein, und pfleget seinen gantzen Krahm de-

rer habenden Tortur-Instrumenten, gebräuchliche, oder ungebräuchliche, aus-
Fig. XII. zulegen. Uebrigens auch wol bey der Leiter, oder Folterbanck, eine Schoßbanck hinzusetzen, um sich deren etwann bey Auskleidung derer Inquisiten, oder bey Vorlegung derer Instrumenten, oder Anlegung derer Daumenstöcke zu bedienen.

Darauf finden sich auch die Gerichts-Personen in der Marter-Kammer ein, setzen sich an den Tisch nieder, und giebet ferner für allen Dingen der Richter dem Scharfrichter das original-Urthel selbst zu lesen, bisweilen geschiehet solches auch wol vorhero auf der Gerichts-Stuben, damit der Scharfrichter daraus den Grad der Peinigung ersehen und versichert seyn könne, daß von ihme nicht mehr begehret werde, als was Urthel und Recht mit sich bringet, übrigens aber der Richter das Urthel bey der Tortur selbsten vor sich behalten könne, mit der Bedeutung, solchem genau nachzukommen. Es kan auch, wofern nicht sonsten schon des Nachrichters Verfahren und Instrumenten bereits bekannt seyn, hierbey nicht schaden, daß der Richter sich unter denen Instrumenten, so bey der Tortur appliciret werden sollen, mit umsehe, damit nichts ungebührliches oder ungewöhnliches mit unterlaufe. Es kan sich auch der Richter der Aufführung halber bey dem Nachrichter erkundigen. Denn manche haben den gottlosen Gebrauch, daß sie den Inquisiten mit Maulschellen zu beneventiren, oder auch andere unzuläßliche aberglaubische Dinge, z. E. Eingebung gewisser Tränckе, vorzunehmen pflegen, welches alles durchaus nicht zu gestatten.

Wenn nun der Inquisit durch den Gerichts-Diener in die Marter-Kammer hineingebracht wird, woselbsten schon alle die Præparatorien fertig, auch die Gerichts-Personen zugegen seyn müssen, so pfleget gemeiniglich annoch von dem Richter an denselben eine nochmalige Vermahnung zu geschehen, es zur gegenwärtigen Tortur nicht kommen zu lassen, sondern ein richtiger Bekenntniß annoch in Güte zu thun. Da ihme denn zuweilen noch von dem Richter, oder Gerichtsschreiber, die in dem Urthel enthaltene Interrogatoria pflegen vorgehalten zu werden. Dahingegen, wenn hernach zur Tortur geschritten wird, dergleichen Vorhaltung oder Vorlesung derer Artickel oder Interrogatoriorum nicht weiter unter währender Marter geschehen darf; sondern der Inquisit währender Marter, und überhaupt, ob er bekennen wolle, befraget, oder, wenn ihme etwa ein Knebel ins Maul geleget, dahin bedeutet werden muß, daß, im Fall er bekennen wolle, ein Zeichen von sich geben möge, da er denn, wenn er sich erkläret zu bekennen, von der Marter loszulassen, und allererst sodann, wann er ganz losgelassen, darüber zu vernehmen ist.

Wenn aber inzwischen der Inquisit dennoch bey seinem Läugnen verbleibet: so wird selbiger von dem Richter dem Scharfrichter übergeben, dergestalt, daß der Richter dem Scharfrichter befiehlet, daß, weil in Güte von dem Inquisiten ein richtiges Bekenntniß nicht herauszubringen, er nunmehro sich seines Amtes gebrauchen, und dasjenige, was Urthel und Recht mit sich bringe, thun möge.

Darauf erfolget anfänglich die verbal-Territion, allwo der Scharfrichter auf den Inquisiten mit größten Grimm und Ungestümm, jedoch so, daß er ihn nicht angreife, losfährt, und auf das ärgste bedrohet, wie er mit ihm verfahren wolle, wann er weiter die Wahrheit verhalten, und nicht bey Zeiten annoch ein richtiger Bekenntniß in Güte thun wolle. Item, er leget ihm alle seine zur Peinlichkeit gehörige Instrumenten vor Augen, stellet ihm auf das allergefährlichste vor, was bey dieser oder jener Peinigungs-Art mit ihm werde vorgenommen werden, und wie man solche Lectiones mit ihm machen wolle, daß er gar bald bekennen würde, wo er nicht bey Zeiten in sich gehen, und mit der Wahrheit herausrücken würde. Und hier pfleget der Scharfrichter nicht blos usitata, sondern auch inusitata Instrumenta mit vorzulegen, und den Inquisiten dadurch verbaliter so sehr zu schrecken, als er nur kan und will, jedoch muß er ihn nicht angreifen, oder etwann gar mit Ohrfeigen, und dergleichen unzuläßlichen Mitteln tractiren. Hierauf und wenn der Inquisit noch nicht richtiger bekennen will, so stellet sich der Scharfrichter an, als wenn er ihn augenblicklich greifen, und mit ihm weiter zur Tortur wandern wolle, recolligiret sich aber auch wol, und stellet sich, als wenn er ihm nochmal sich zu bedencken, Zeit lassen wolle, thut darauf wieder um, als wolle er nunmehro Ernst daraus machen, und brauchet alle ersinnliche furchtsame Simulationes.

Ist nun die blosse verbal-Territion erkannt, so muß er endlich bey solchem Verfahren aufhören. Ist aber auf die real-Territion gesprochen, so wird darauf ferner Inquisit von dem Scharfrichter auch würcklich angegriffen, und immer dabey bedrohet, item, er ziehet denselben gantz aus, und leget ihm einen besondern Marter-Kittel an, so bey dem Manns-Volcke in Form einer Schürze um den Leib herum, bey denen Weibspersonen aber weiter oben, auch über die Brüste zugebunden wird.

Sodann wird der Inquisit zur Leiter, oder Folterbanck, hingeführet, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumente ihm nochmals vorgeleget, und deren gefährlicher Effect demonstriret. Fruchtet dieses nun noch nichts, so lässet man den Inquisiten entweder auf die Schoßbanck niedersetzen, oder aber an die Leiter treten, ziehet sodann hinterwärts auf dem Rücken die Hände durch eine Leiter-Sprosse, bindet solche zusammen, und leget darauf ihme die Daumen-Stöcke an. Diese Daumen-Stöcke sind ein Instru-

Fig. I. ment von Eisen, darinnen zwey Fächer oder Löcher befindlich, in welche die beyden Daumen, wenn die Arme zuvor auf dem Rücken, und allda die Hände zusammen gebunden worden, jeder in ein sonderlich Fach gestecket werden, worauf das über die Daumen querher über liegende Eisen, vermittelst einer Schraube, auf die Daumen, und auf das unter denenselben befindliche unbewegliche Eisen dergestalt zusammen geschraubet wird, daß die Daumen darinnen sehr hart geklemmet und gedrücket werden, worbey jedoch wohl zu mercken, daß eines Theils solche Daumen-Stöcke nicht gleich vorne auf die Spitze des Daumens, sondern auf das andere Gelencke derselben zu setzen, andern Theils auch öfters zu lüften seye, weil sonsten das Geblüte verstocket, und hernach die Inquisiten keine sonderliche Schmerzen mehr fühlen. Ueberdieß pflegen überhaupt die Scharfrichter nicht gleich auf einmal zuzuschrauben, sondern immer nach und nach zu quetschen und wieder zu lüften, welches man heisset die Daumen-Stöcke anlegen. Endlich aber, wenn es damit zu Ende gehen soll, alsdenn wird erst vollends recht zugeschraubet, und das heisset mit denen Daumen-Stöcken zuschrauben. Hier aber ist insonderheit wohl Acht zu haben, daß nicht etwann die Daumen-Schrauben, welche zuweilen gefeilet oder ausgekerbet werden, allzuscharf seyn, damit sie nicht einschneiden, sondern wenn sie ausgekerbet sind, müssen sie dicke und breit seyn, damit sie nur quetschen, oder so sie ja etwas scharf, alsdann ist wohl vorzusehen, daß sie nicht allzu dichte zusammengeschraubet werden.

Ist nun die blosse Territio realis erkannt, oder auf die blossen Daumen-Stöcke gesprochen: so wird ausser diesem nichts weiter vorgenommen; ist aber etwann ein Additamentum von dem ersten Grad der würcklichen Tortur, nemlich der Anfang von Schnüren in dem Urthel annoch enthalten: so wird ferner zum Schnüren gegriffen. Diese Schnüren sind hanfsene Leinigen, ohngefehr 9. Faden dicke, diese werden gleich über das Handgelencke nach dem Ellenbogen zu, und zwar auf zweyerley Art appliciret, nemlich wann bey der real-Territion nur der Anfang mit dem Schnüren gemachet werden soll, so sind solche Schnüre über des Inquisiten zusammengebundene blosse Armen herumzuschlingen, etwas dichte zuzuziehen, und das Fleisch gleichsam damit zu kneipen, so, daß der Scharfrichter zwar mit Hin- und Wiederziehung der Schnüre etwas anhebet, bald aber doch wieder aufhöret, und es dabey lässet.

Wann es aber in dem Urthel heisset: Und da dieses nicht fruchtet,

Fig. II. wird dem Scharfrichter auch verstattet, ihn mit denen Banden zu schnüren; und also dadurch der erste Grad der würcklichen Tortur zuerkannt worden: so wird sodann völlig geschnüret, dergestalt, daß der Scharfrichter und dessen Knechte solche Schnüre nicht nur über die zusammengebundenen

denen Arme einmal übers andere herumschlingen, und damit kneipen, sondern auch gegeneinander stehend starck hin- und wieder ziehen, als wenn sie sägeten. Es wird aber solches Schnüren gleich unten, wo die Hände angehen, und zwar über dem Gelencke, nach dem Ellenbogen zu, angefangen, und damit bis zum Ellenbogen hinan, jedoch nicht drüber, continuiret, so daß sie die Schnüren immer einmal übers andere überschlingen, damit zuschnüren und sägen, bis sie von dem Handgelencke zum Ellenbogen hinkommen, und pfleget man gemeiniglich an jeden Arm 3. Ringel oder Reiffen zu schnüren. Doch muß man dafür sorgen, daß die Schnüre nicht etwann in das Gelencke der Hand angeleget werden, sonsten der Inquisit gar um die Hand kommen kan, sondern man muß die Schnüre erst über dem Knöchel und ausser dem Gelencke der Hand anlegen, und so weiter nach dem Ellenbogen zuschnüren, weil auch die Schnüre, zumal wenn der Inquisit vollblütig, zuweilen wol gar ins Fleisch einschneiden können, so ist auch dieserwegen Maaß und Vorsichtigkeit zu gebrauchen. Welches Schnüren denn, wenn es gleich nicht durchs Fleisch gehet, dennoch denen Inquisiten grausame Schmertzen machet, so daß sie gar jämmerlich thun, und überlaut schreyen. Zuweilen kommt es auch wol, daß dergleichen Schnüren über den Ellenbogen an dem dicken Fleische, oder auch wol an denen dicken Beinen vorgenommen wird, wie man denn desgleichen die Daumen-Stöcke zuweilen an denen grossen Zähen zu appliciren pfleget. Gleichwie aber beydes etwas ausserordentliches ist, und nur in besondern Fällen, aus sonderlich bewegenden Ursachen, zu geschehen, und solchenfalls, wenn schlechterdings die Schärfe erkannt worden, vorgenommen zu werden pfleget: also ist dergleichen irregularer Modus nicht zu ergreifen, wofern derselbe nicht besonders von dem Principe angeordnet, oder ein Urthel specialiter darauf, oder die Schärfe schlechterdings als der dritte Grad der Tortur erkannt worden.

Hierbey ist auch dieses zu mercken, daß man, wann die Inquisiten bey denen Schnüren, oder sonsten anfangen zu schreyen, ihnen etwas ins Maul leget.

Man hat aber dißfalls zweyerley Arten: Eines Theils pfleget man einen gewissen hierzu ausgeschnittenen Knebel, die Pfeiffe genannt, dem Inquisiten ins Maul zu geben, da er denn das Knöpfgen, so in der Mitten ist, und wodurch zugleich der Luft halber ein Loch gebohret, ins Maul nehmen muß, der Bogen aber, an welchen solches Knöpfgen ausgeschnitten, wird vermittelst des an denen Enden befindlichen Bindfadens dem Inquisiten um den Kopf herum fest angebunden. Andern Theils hat man auch eine gewisse Birne oder Apfel, so ein solcher Form formirtes Schloß ist, auf Art der sogenannten Vesper-Schlösser eingerichtet. Diese Birne oder Fig. VIII.

Apfel muß der Inquisit am Ende des Gröbstes ins Maul nehmen. Unten aber statt des Birn-Stiels findet sich eine gewisse Schraube, die schraubet der Scharfrichter herunter, und sodann extendiret sich die Birne, oder Apfel im Maule dergestalt, daß der Mund davon gefüllet wird, und der Inquisit nicht schreyen kan. Wenn aber der Scharfrichter die Birne wieder herausnehmen will, so wird wieder herumgeschraubet, und dadurch die Birne dermassen zusammengezogen, daß man sie sodann wieder herausnehmen kan. Da denn der Inquisit ein Zeichen geben, oder wincken muß, wann er zu bekennen gesonnen, damit er sodann losgelassen, und vernommen werden könne.

Ausser diesen aber pfleget auch wol, nach Gelegenheit des Delicti und derer Personen, ein Additamentum vom andern Grad, nemlich der Anfang derer Spanischen Stiefeln über den ersten Grad besonders mit erkannt zu werden, ohngefehr mit diesen Worten: Endlich auch mit Anlegung derer Bein-Schrauben den Anfang zu machen; welches denn ein Anfang und etwas leidlichere Application derer Spanischen Stiefeln ist.

Ist aber in dem Urthel der andere Grad der Tortur, verbis: Mit der Schärfe ziemlicher Weise zu verfahren; zuerkannt worden: so ergreifet
Fig. III. der Scharfrichter ferner die Spanischen Stiefeln, Bein-Stöcke, oder Bein-Schrauben. Diese sind gewisse Fesseln, und ein solches Instrument, welches gleichsam einer Presse ähnlich, denn unten ist, gleich einem Steigbügel, ein starckes breites Eisen, von diesem Eisen gehet sodann auf jeder Seite eine Schraube hinauf, oben quervor lieget wiederum ein starckes breites Eisen, durch welches jetztgedachte beyde Seiten-Schrauben hindurchgehen, und über dem obersten Quer-Riegel, vermittelst gewisser Spänner, Schlüssel, Schrauben oder Dreher dergestalt regieret werden, daß man den obersten Quer-Riegel nach dem untersten Boden herunter treiben kan. An den obersten Quer-Riegel aber, so etwas rund zu seyn pfleget, ist von dem Apfel-Baume oder andern festen Holtz ein rund gehauenes Holtz, ohngefehr einer Hand breit, und zweyfachen starcken Hand dicke, fest angemachet, so an manchen Orten inwendig viel Kerben oder Zacken hat, fast wie eine höltzerne Druck-Forme, an manchen Orten aber gantz platt ist. Desgleichen pfleget auch der unterste Riegel, oder Quer-Eisen, so gleich dem obersten eisernen Quer-Riegel, etwann zwey bis drey Quer-Finger breit, ebenfalls in der innern Seite an manchen Orten platt, an manchen Orten aber ausgefeilet, oder gekerbet zu seyn, obgleich nicht eben so tief, als oben im Holtze. Dieses Instrument nun wird folgendergestalt appliciret, daß dem Inquisiten das unterste gleiche Eisen auf die dicke Wade, das oberste Theil aber, nemlich das obbeschriebene Holtz, auf das Schienbein gesetzet wird. Da dann vermittelst gedachter Schrauben das obere

Holtz

Holtz so dichte nach dem untersten Quer-Eisen zusammengetrieben, und die Waden und Schienbeine dadurch so gequetschet werden, daß die Schienbeine, wann solche Spanische Stiefeln abgenommen werden, braun und blau aussehen, ja zuweilen auch, (wenn der Nachrichter allzu ungeschickt zuschraubet, welches doch mit Maaße geschehen muß) gar das Blut herablauft, sol, daß manchmal der Scharfrichter solche nach geschehener Folter schmieren muß. Dahero auch der Richter dahin zu sorgen hat, daß dißfalls behutsam umgegangen, und nicht excessiv zusammengeschraubet werde, zumal wenn etwann solche Spanische Stiefeln allzuscharf ausgekerbet, daß sie wol gar einschneiden könnten. Einige Spanische Stiefeln sind schon so eingerichtet, daß die Schrauben nicht weiter zusammengehen, als es erträglich, doch will es sich nicht überall damit schicken, weil die Beine und Waden different sind, und solchergestalt entweder der eine Theil keine Empfindung haben, oder excessiv dabey leiden würde, wann nicht die Schrauben so beschaffen, daß sie enge und weit angezogen werden können. Wann nun also die Spanischen Stiefeln sollen appliciret werden, so wird der Inquisit vorhero auf die Leiter geleget, da ihm denn darauf diese Spanische Stiefeln angemachet, und dessen Füsse unten an eine Sprosse dergestalt angebunden werden, daß sie nicht auffussen können, sondern hangen müssen. Weswegen dann die Leiter wohl verwahret, und angemachet seyn muß, daß sie nicht wancke, ausglitsche, und über den Hauffen falle. Es müssen auch die Spanischen Stiefeln öfters gelüftet werden, damit das Geblüte nicht verstocket, weil ansonsten die Inquisiten hernach keine sonderliche Schmertzen oder Empfindung mehr hätten. Zuweilen nehmen sie auch wol die Schraube, womit die Bein-Schrauben zusammengeschraubet werden, und klopfen damit auf das aufs Schienbein aufgeschraubte Holtz, wodurch die Schmertzen vermehret und empfindlicher gemachet werden. Wollen nun auch die Spanischen Stiefeln nichts helfen: so wird der Inquisit auf die Leiter gespannet und ausgedehnet. Dieses nun geschiehet dergestalt, daß derjenige Strick, womit des Inquisiten Hände hinterwärts auf dem Rücken zusammengebunden seyn an den Hacken, so von dem auf der Leiter angemachten Kloben, oder Seiler-Stricken herunterhanget, eingehäckelt, und der Inquisit, vermittelst des andern Endes derer in den Rädern gehenden Stricke, hinaufgezogen wird, so, daß die hinten zusammengebundene Hände oder Arme verkehrt über den Kopf hinaufgezogen, und die Glieder ausgedehnet werden. Der Inquisit aber, damit er den Leib nicht nach Gefallen bewegen, oder in die Höhe ziehen könne, wird inzwischen unten mit denen Schenckeln an die Leiter fest angebunden, sodann einige Zeitlang in suspenso gehalten, und endlich darnach zwey oder drey Sprossen wiederum niedergelassen. Es wird auch wol, wenn die Aufspannung nicht so Fig. V.

gar

gar starck oder heftig geschehen soll, ein härner oder anderer Strick unter den Armen durchgezogen, um die Arme gefasset, und allda eingehäckelt, so etwas leidlicher, als wann schlechterdings unten an denen Händen die Einhäckelung geschiehet. Dahingegen, wenn man einen verleumdeten Uebelthäter hat, man auch wol die Aufspannung dadurch noch unleidlicher zu machen pfleget, daß man etlichemal die Leine oder Chorde anziehet, oder auch wol, indem der Inquisit unten losgebunden, etliche Gewichte, als Stein oder Eisen, an die Füsse hänget, ihn mit dem Gewichte aufziehen und darinnen hängen lässet, dabey auch, wie schon erwähnet, an die Spanischen Stiefeln klopfet. Die Zeit aber, wie lange man den Inquisiten hängen lässet, geschiehet etwann eine halbe, auch wol gantze Viertel-Stunde, oder auch drüber, und kommet dieses auf das arbitrium discreti judicis an, welcher, nachdem er den Mann vor sich hat, zuweilen mehr, als sonsten, anhalten muß, jedoch dergestalt, daß überall gebührende billige Maaße beobachtet werde. Wobey wohl Acht zu haben, daß des Inquisiten Hände, so rücklings hinaufgezogen werden, nicht etwann hinten zwischen die Sprossen kommen, und an selbigen hangen bleiben, sondern ihnen solchenfalls nachgeholfen werde. Und so weit gehet der andere Grad der Tortur.

An manchen Orten ist auch das Foltern gebräuchlich, allwo der
Fig. XII. c. Delinquent auf die Folterbanck entweder ausgedehnet, Fig. XII. A. oder daran aufgehencket wird, Fig. XII. B. und wird bisweilen der Delinquent, wann er daran aufgehenckt worden, mit Spißruthen gepeitschet. Fig. XII. D.

In einer gewissen Grafschaft ist anstatt des Aufziehens, ein Instru-
Fig. XIII. ment, der Schragen genannt, gebräuchlich, welches also beschaffen ist: Der Delinquent wird in die Marter-Kammer gebracht, auf einen ohngefehr 7. Schuh langen, und etwas schmahl gestalteten Tisch, nach dem Model sub lit. A. geleget, und bis aufs Hemde ausgezogen; hierauf werden ihm die Hände auf dem Rücken zusammengebunden, an einer Winde sub No. 1. oder an einem Rad, über und durch welches ein Seil gehet, mit dem Hacken angehencket; bey No. 2. werden die Füsse auch angebunden. Wann nun die Hände rückwärts auf dem Rücken über sich gezogen werden, so kommet die viereckigte Waltze No. 3. unterm Rücken, und verursachet dem Delinquenten, sowol durchs Anziehen der Hände, indem die Arme über den Kopf zusammenkommen, als auch durch die ersagte viereckigte Waltze, ungemeinen Schmertzen.

Eben in derselben Reichs-Grafschaft ist noch ein anderes Instru-
Fig. XIIII. B. ment bekannt, welches man das Fuchsbrett nennet, allwo der Delinquent in der Marter-Kammer auf das Instrument sub lit. B., und gleich den Schragen sub lit. A., ohngefehr 7. Schuh in der Länge in sich hält, bey

No. 1.

No. 1. mit dem Gesicht auf ersagtes Brett oder Tisch geleget, No. 2. & 3. hangen die Arme herunter, die Füsse aber werden bey No. 4., doch daß selbe etwas heruntergehen, jeder Fuß besonders angebunden; worauf übers Creutz der rechte Daumen und die lincke grosse Zehe mit einem Bindfaden, so weit sich solches thun läßt, ebenfalls zusammengebunden werden; auf gleiche Art wird mit dem lincken Daumen und der rechten grossen Zehe verfahren, der ersagte mit dem Hemd und leinenen Hosen angekleidete Delinquent hat im Hemd auf dem Rücken eine viereckigte Fall. Wann nun die Zusammenbindungen an Daumen und Zehen (massen solche gantz unleidentlich seyn soll) nicht verfangen will: so wird der blosse Leib auf dem Rücken, wann die Fall vorhero eröfnet, und der Rücken im Stück entblösset worden, mit Spießgerten gepeiniget, und zu jedem Streich eine besondere und frische Ruthe genommen, welche von Birckenholtz geschnitten, und deren 30. 40. 50. und mehrere, bis der Delinquent bekennet, gebraucht werden. Das Rad am Instrument No. 5. ist eine Rätsche, welche weiter nichts nutzet, als daß, wie beym Fuchsjagen zu geschehen pfleget, damit gerätschet wird.

Ausser diesem aber pfleget man zuweilen auch hierbey den gespickten Haasen zu gebrauchen, welches ein höltzernes Instrument, so gleich einer Welle in der Papier- oder Walck-Mühle, so die Stampen hebet, dessen Rolle denn ringsherum voller Zancken, welche dermassen dichte untereinander gesetzet sind, daß sie überall treffen müssen. Diese Rolle, oder gespickter Haase, wird an denen beyden Handgriffen auf die Leiter-Bäume fest angemachet, und der Inquisit statt der vorgedachten Ausdehnung über diesen gespickten Haasen auf die Leiter gespannet und ausgedehnet, so daß der gespickte Haase durch das Hinaufziehen, oder Herunterlassen, sich unter dem Rücken herumdrehet, und also destomehr Schmertzen verursachet. Welcher gespickte Haase insonderheit in dem Herzogthum Magdeburg ausdrücklich eingeführet, und eben bey diesem andern Grad der Tortur bey verstockten und frechen Uebelthätern zu gebrauchen ist. Fig. VI.

Endlich wird auch zuweilen annoch der sogenannte Spanische Bock gebrauchet, welches ein Instrument von Eisen ist, eben wie die Daumen-Schrauben zugerichtet, nur daß unter denen Daumen-Schrauben noch zwey andere Löcher, so oben breit, unten aber bisweilen oval, darein die grossen Zehen gestecket werden, zu finden, so, daß hier vier Löcher, oder noch einmal so viel seyn, als bey denen Daumen-Stöcken, allwo nur 2. Löcher befindlich. Wenn nun die Spannung in den Bock geschiehet, werden die Daumen und grossen Zehen Creutz-weise in obgedachte Löcher gethan, darauf wird feste zugeschraubet. Ja es werden auch wol gar denen Inquisiten, um die Daumen und Zehen lang zu ziehen, und desto mehrere Fig. VIII. a. b.

Schmertzen zu erregen, unterschiedene Stäbe zwischen denen Armen durchgestecket, und damit jemehr und mehr aufgetrieben. Welcher sogenannte Spanische Bock eben dasjenige Instrument ist, dessen der Herr LVDOVICI in seinem Criminal-Proceß gedencket, und pag. 147. b. abreissen lassen. Sonst wird es auch das Mecklenburgische Instrument genennet. Dieses, wenn der Inquisit hineingespannet wird, giebt eine recht seltsame Positur, indem der Leib dermassen zusammengekrümmet wird, daß man solchen gleich einer Rantzen an den Nagel hängen kan. Jedoch aber ist wegen grosser Gefährlichkeit sehr behutsam damit umzugehen, und sich dessen, zumal ausser dem dritten Grad der völligen Tortur, es wäre denn, daß hierauf besonders erkannt worden, bey vorkommenden schwehren Inquisitionen nicht ohne Vorwissen und gnädigsten Consens der hohen Landes-Herrschaft zu gebrauchen. Manche pflegen auch bey Application dieses Spanischen Bocks noch dazu dem Inquisiten salzigtes Getränckе in eingeheitzten Zimmern zu geben, so ihme grossen Durst verursachen soll; aber damit ist billig anzustehen, weil es tödtliche Ohnmachten nach sich ziehet, und ohnediß das Instrument an sich schon gefährlich genug ist.

Ausserdem und sonsten geschiehet auch wol, daß bey dem andern Grad annoch das Bewerfen mit Schwefel-Federn, pro additamento zuweilen miterkannt wird, und zwar auf folgende Art: daß, im Fall dieses nicht fruchten wollte, der Inquisit noch mit Schwefel-Federn beworfen werden solle; doch ist dißfalls und überhaupt ratione dergleichen Additamentorum wohl zu observiren, daß, wo nicht besondere Umstände es erfordern, nicht dazu zu schreiten, weniger dergleichen vorzunehmen, wann nicht in dem Urthel darauf specialiter und ausdrücklich erkannt worden.

Endlich aber, und wenn in dem Urthel die Schärfe schlechterdings, und also der dritte Grad der Tortur zuerkannt worden: so wird ferner auch bedürfenden Falles zum Feuer gegriffen, da man denn entweder Federkielen in zergangenen Schwefel eintuncket, und dem Inquisiten, indem er auf der Leiter lieget, solche angezündet auf den blossen Leib wirfet, oder darvon gemachte Pflaster anzündet, und auf den Leib klebet; item, einen gewissen Knaul von einer halben Ellen lang Holtz mit Hanf umwunden, in zerlassen Pech eingetuncket, bis daß es ohngefehr ein Knaul von einer Faust groß worden, den man hernach anzündet, und dem Inquisiten auf den blossen Leib wirft, doch so, daß das Bewerfen mit brennenden Schwefel oder Pech nicht auf die Brüste, sondern auf die Schultern geschehe, oder auch spitzige Zwecken von Kühn-Holtze, so man sonsten Kühn-Stöcke nennet, unter die Nägel schläget und anzündet, jedoch muß auch hiermit behutsam umgegangen werden, weil von dem Gebrauch der Kühn-Stöcke allerhand schädliche Würckungen zu besorgen.

Wei-

Weiter, wann dieses noch nicht fruchtet, ergreifet man das Fitscheln mit härnen, rauhen Seilen, welches das Haar-Seil oder Pferd genannt wird, so ein Seil, welches schier zwey Finger dicke, und von lauter Pferde-Haaren ist, an dessen jedweden Ende pfleget man einen Knebel zu machen, damit es der Scharfrichter an einem, und dessen Knecht am andern Ende fassen können, welches denn dem Inquisiten unter denen Armen und Beinen hin und wieder gezogen wird. Gleichwie aber, wegen des heftigen Brennens, Lähmung derer Flechsen und Nerven, wann damit scharf angezogen wird, dieses Instrument von allen nicht allerdings approbiret werden will, zum wenigsten damit behutsam umzugehen: also scheinet sonderlich ein Excess zu seyn, wann man den Inquisiten darauf reuten lässet, und also ihme nicht sowol die Beine, als vielmehr die Pudenda damit fitschelt. Fig. II.

Weiter brauchet man auch haarseilene Kopf- und Stirn-Bänder, welche unterschiedener Art sind, und theils in härnen Seilen mit Knoten bestehen, so um die Stirne herumgebunden, hinten aber vermittelst eines Knebels scharf zugezogen werden; theils aber in einem flächsernen Stricke, woran eiserne Glieder angereihet, zwischen welchen Knoten geknüpfet sind, bestehen, da denn zuweilen die Glieder gleich denen Bein-Stiefeln ausgefeilet sind, solche werden auf die Stirne geleget, und hinten scharf zugezogen. Weil aber dergleichen Instrumente nicht wol ohne heftiger commotione cerebri mit Effect zu gebrauchen, so ist auch dißfalls behutsam zu verfahren.

Weiter brauchet man auch eine gewisse Banck oder Stuhl, so in die 2. bis 3. Ellen lang, allenthalben voller Stacheln oder kleinen Nägelgen, wie etwann die Schloß-Zwecken, von unten durchgeschlagen, daß die Spitzen in die Höhe gehen, auf welche der Inquisit gesetzet, und feste darauf gehalten oder gedrücket wird, auch an manchen Orten so zubereitet ist, daß der Inquisit weder sitzen, liegen, noch stehen kan, sondern allenthalben, wo er lieget oder stehet, an seinem blossen Leibe die Stacheln intolerablement empfinden muß. Gleich aber diese Art, wenn dazu rechte Zwecken gebrauchet werden, gefährlich scheinet, also hat man hergegen eine andere Art vom Stuhle, so nicht dergleichen Gefahr unterworfen, nemlich, es wird auf Art der sogenannten Großväter-Stühle, von lauter Holtze der Stuhl dergestalt ausgearbeitet, daß durchgehends, sowol auf dem Tritte, als auf dem Sitze, und wo man sich anlehnet, oder aufleget, überall nichts, als lauter ausgekerbete Stachein, jedoch von Holtze, nach Art des gespickten Haasens sind, so daß der Inquisit mit blossen Leibe sich ohne der äussersten Empfindlichkeit weder anlehnen, noch tretten, oder sitzen kan. Von dem Instrument, welches der Herr Professor Engau in seinem Jur.

Fig. IIII. crim. sub Fig. IIII. angeführet, hat zwar derselben keine Erwähnung gethan. Ich habe aber dieserwegen mit einem Scharfrichter davon gesprochen, welcher mich bedeutete, daß dieses ein Brett seye, so voll mit dreyeckigten Zacken, welches in einem Stuhl an die beyden hervorragenden Höltzer angebunden wird, und worauf sich der Inquisit setzen muß.

Fig. X. XI. Ferner giebt es das Bambergische Instrument, allwo der Delinquent sich darauf setzen muß, und ihm die Hände und Füsse angeschlossen werden, alsdann wird er in solcher Positur auf den blossen Rücken mit einer Peitsche gepeitschet.

Fig. VII. Ausserdem pfleget man sich auch eines gewissen Hals-Kragens zu bedienen, an welchem dann und wann der Inquisit dergestalt in die Höhe gezogen wird, daß er nur auf den Zehen fussen kan. Ja, man bedienet sich auch sonsten allerhand Mittel, die bey dem andern Grad der Tortur sonst gewöhnliche Peinigung zu vermehren, als die Anlegung derer Daumen-Stöcke an denen Zehen; item, das Schnüren über den Ellenbogen, und an dicken Beinen, als Klopfen an denen Spanischen Stiefeln und Daumen-Stöcken, und was man sonsten für genera tormentorum mehr weis, die können hier bey dem dritten Grad der Tortur, wann solche völlig und ohne Restriction erkannt, adhibiret werden, nur daß alles mit solcher Moderation und Maaße geschehe, damit nicht der Inquisit darüber crepire. An denen meisten Orten Deutschlandes ist der Modus torturæ sehr von einander unterschieden, daß man also nichts gewisses überhaupt davon melden kan.

In Franckreich ist noch eine gantz besondere Tortur bekannt, welche die Wasser-Tortur genennet wird, und in denen Zeitungen An. 1723. also beschrieben zu sehen gewesen: Es ist diese Wasser-Tortur nur in Franckreich bekannt, und wird denen, so solche leiden müssen, je nach dem Grad der Peinigung, so man ordentlich, oder ausserordentlich nennet, durch den Scharfrichter, vermittelst eines ziemlich tief in den Schlund gehenden Trichters, eine geringere oder mehrere Quantität Wasser, ein wenig stärcker als Tropfen-weise in Hals gegossen ꝛc. Eben von dieser Art wird in des weltberühmten Spitzbuben Cartouche Leben und Uebelthaten pag. 61. Erwähnung gethan, daß gedachter Cartouche einen seiner Mit-Consorten, la Madelaine genannt, einen verzagten Bernhäuter und meineydigen Schelm, weilen er sich kaum 7. Kannen Wasser bey der Tortur in den Leib hineinschütten lassen, und als es zur 8ten kommen, nicht mehr aushalten können, sondern zu bekennen angefangen, gescholten habe. Uebrigens giebt es in Franckreich noch eine andere Wasser-Folter, die Tropf-Folter, la Goute, genannt, bey welcher der Inquisit mit geschornem Haupte in eine warme Schweiß-Stuben unter einen Topf kalten Wassers gesetzt,

und

und wann er durchgehends erhitzt, die Hirnschaale von oben herab mit 1. 2. 3. mehr oder weniger Tropfen eißkalten Wassers betröpfelt wird, welche allzuschnelle Alteration aber nicht allein entsetzliche Schmertzen, sondern auch manchmalen würckliche Schlagflüsse nach sich ziehen solle.

II.

Von denen Lebens-Strafen.

Die Enthauptung mit dem Schwerdt.

Diese Execution geschiehet in Deutschland durchgehends von dem Scharfrichter, entweder auf dem sogenannten und darzu von Steinen erbaueten Raben-Stein, oder sonsten auf einem solchen Ort, da eine dergleichen Execution öffentlich von jedermann gesehen werden kan. Auf diesen Platz nun wird ein Haufen Sand geführet, und sodann ein Kreyß geschlossen, der arme Sünder, (welchem die Hände vorwärts zusammengebunden werden,) muß in Sachsen und dasiger Gegend insgemein auf solchen Sandhaufen niederknien; wohingegen in denen Oesterreich-Schwäbisch- und Bayerischen Landen das Knien nicht gebräuchig ist, sondern es muß sich vielmehr der arme Sünder auf einen niedrigen höltzernen und mit gantz kurtzen und dem Delinquenten kaum bis an die Helfte des Rückens gehenden Lehne versehenen Stuhl niedersetzen, und wann alsdann der Hals nebst denen Schultern entblösset worden, hauet oder schlägt der Scharfrichter dem armen Sünder mit dem Schwerdt auf einmal das Haupt von hintenzu herunter. Es ist nicht nur diese Enthauptungs-Art bey denen Christen, sondern auch unter denen Türcken gebräuchig, massen solche in der Historischen Nachricht von der Röm. Kayserl. Groß-Botschaft nach Constantinopel, von dem Herrn von der Driesch, in dem 3. Buch der 15ten Abtheilung p. 384. folgendermassen beschrieben wird: Den 13. Martii bekam derjenige Armenier seinen verdienten Lohn, welcher den 29sten des vorhergehenden Monats, unweit des Herrn Botschafters Wohnung, einen andern Griechen mit einem Dolch einen tödtlichen Stoß beygebracht, woran dieser auch bald darauf sterben müssen: Er wurde an eben diesem Ort abgestraft, wo er den Todschlag begangen, und eben an demjenigen Wochen-Tag, auch in eben der Stunde ihme der Kopf abgeschlagen. Man führte ihn zu der Richtstatt gantz ledig und ungebunden, und war er nur von etlichen Janitscharen umgeben, die statt der Waffen ihre Stecken in den Händen hatten, aber kein Priester dabey zu sehen; da wurde auch sonst keine Vorbereitung zum Tode gemacht, als wann es eine gar geringe

Sache, wann man aus diesem Leben in die Ewigkeit wandern muß, und eben so viel wäre, als wann man zur Hochzeit gienge. Daselbst wurde er bis auf die Hosen ausgezogen, und von den Janitscharen ein Kreyß geschlossen, der Malefícant aber stunde frey mit gebogenem Leib und vorgestrecktem Hals, und erwartete in solcher Positur den Streich von dem Scharfrichter, welchen dieser auch glücklich geführt, ihm den Fuß in den Rücken gesetzt, und damit zu Boden gestossen, daß er auf dem Bauch zu liegen gekommen. Der entseelte Leib bleibt hierauf jederzeit drey Tage, ohne einigen Wächter, liegend, so, daß er kaum für den Hunden, deren alle Strassen voll sind, sicher ist. Wann diese Zeit vorbey, wird er weggenommen, und entweder ins Wasser geschmissen, und den Fischen zur Speise überlassen, oder wann ihm noch eine Gnade geschiehet, begraben. Gleich des andern Tages sind ihme die Hosen abgenommen gewesen, und er also gantz blos, mehr zur Aergerniß, als zum Exempel, da gelegen; so war auch der Kopf nicht mehr zu sehen, von welchem ich nicht weis, ob er von den Freunden weggenommen worden, damit ihn nicht jedermann im Vorbeygehen gleich erkennen sollte, oder ob man solchen in einem Sack nach Constantinopel gebracht, und daselbst drey Tage öffentlich ausgestellt.

Die Enthauptung mit dem Beil.

Dieses geschiehet nur in Engelland und Schweden; ist also in Deutschland gar nicht gebräuchig, und muß der arme Sünder sein Haupt auf einen Block legen, welches ihm sodann mit dem Beil weggehauen wird.

Das Hencken an Galgen.

Das Hencken an Galgen verrichtet der Scharfrichter, oder auch ein Henckers-Knecht. An einigen Orten, sonderlich aber in Sachsen, wird eine Leiter an den Galgen angelehnet, und selbige im Boden wohl befestiget, damit sie nicht ausglitschen kan; oben aber an dieser Leiter ein Kloben angemacht, so nach Art derjenigen Kloben gemachet ist, welche die Zimmerleute bey Aufziehung des Bauholtzes gebrauchen, durch welche ein starckes Seil gehet, auch wird oben an dem Balcken des Galgens vor jeden armen Sünder ein eiserner Hacken eingeschlagen. Bey angehender Execution bindet der Scharfrichter dem armen Sünder die Hände aufm Rücken, welches auch wol an einigen Orten gleich bey der Ausführung geschiehet, machet selbigem eine schwache Leine um den Hals, ingleichen einen ledernen Gurt, so zwischen denen Beinen durchgehet, um den Leib, an diesem Gurt nun ist ein Hacken, an welchen der Scharfrichter das eine Ende des Seils, so oben durch den an der Leiter festgemachten Kloben gehet, anhencket, und den armen Sünder sodann, vermittelst des andern

Ende

Ende des Seils hinaufziehen lässet. Bey der Hinaufkunft wird derselbe mit der um den Hals habenden Schlinge an den in dem Balcken eingeschlagenen eisernen Hacken angehenckt, und alsdann von dem Scharfrichter, das Seil schiessen zu lassen, seinen Leuten befohlen; worauf der arme Sünder mit dem Kopf vorwärts niedergestossen, und also erwürget wird.

Wohingegen ausserhalb Sachsen, an denen meisten Orten Deutschlands, nur ersagtes Aufziehen nicht gebräuchig ist, sondern es muß vielmehr der arme Sünder an einer Leiter, welche hierzu gantz besonders gemacht ist, und daß zwey Personen nebeneinander daran hinaufsteigen, da ihm dann, und wann er oben angeknüpft worden, unten von einem Henckers-Knecht die Füsse von der Leiter weggestossen werden. Nach diesem, und wann der arme Sünder verschieden ist, wird selbigem um den Hals, über den Strick, noch eine eiserne Kette herum, und vermittelst zweyer daran geschlagenen Haspen an den Balcken festgemacht, damit der Cörper, wann der Strick faulet, nicht sogleich herunterfallen möge, und dieses ist von gemeinen Dieben zu verstehen.

Das Stranguliren.

Diese Todes-Strafe ist zwar vormals nur bey denen Türcken im Gebrauch gewesen, und schon an manchem Türckischen Groß-Sultan, Groß-Vezier, und andern grossen Türckischen Minister mit einem seidenen darzu verfertigten Strick, welcher diesen um den Hals geleget, und von zweyen, insgemein Janitscharen, fest zugezogen, und also erwürget wird, exequiret worden. Es wird aber diese Todes-Art heutiges Tages auch unter denen Christen mode: massen an einigen Orten, und sonderlich in denen Niederlanden, solche anstatt des Henckens erwählet, und zu solchem Ende ein Pfahl in die Erde gegraben, oben durch selben ein Loch, daß ein Strick zweyfach durchgezogen werden kan, gebohret wird. Hierauf wird dem Delinquenten ein Strick oder Leine um den Hals gethan, selbiger an beyden Enden durch das in dem Pfahl gemachte Loch feste zugezogen, und also auf solche Art der Delinquent erwürget, so von einigen für einen gar leichten Tod gehalten werden will.

Das Rädern.

Die Strafe des Radbrechens wird durch den Scharfrichter folgendermassen vollstrecket: Es muß sich nemlich der arme Sünder, wann selbiger von oben hernieder gerädert werden soll, und vorhero, so weit es nöthig, entkleidet worden, auf das Gesicht niederlegen, worauf ihm Hände und Füsse aufgespannet, und an die bereits in die Erde geschlagene Pfähle angebunden werden. Hierauf leget ihm der Scharfrichter ein Holtz, welches

ches unten breit, oben aber erhaben und zugeschärft, oder kurtz zu sagen, ein dreyeckigtes Holtz ist, so man an einigen Orten den Stock zu nennen pfleget, unter den Hals, oder auch wol in dem Mund, so, daß es denen Zähnen feststehet, und schläget ihm mit einem Rad (welches besonders dazu verfertiget, und also gemachet ist, daß solches der Scharfrichter in denen Händen gar wohl regieren kan) hinten ins Genick; nach diesem wird er herum auf den Rücken gewendet, und mit dem Rad auf die Brust geschlagen. Bey Zerschmetterung der Arme und Beine legen des Scharfrichters Leute überall, wohin die Schläge geschehen sollen, eine sogenannte Krippe darunter, diese bestehet aus zwey Stücken Holtz, so etwas erhaben, und oben zugeschärfet, unten aber breit, und mit einer oder zwey Quer-Speichen zusammen befestiget sind, damit sie aushalten, und recht aufliegen. Wann aber ein Delinquent von unten auf gerädert werden soll, so wird er gleich anfangs auf dem Rücken geleget, und auf schon vorher beschriebene Art angebunden, und mit Zerschmetterung der Glieder, wie schon gemeldet, verfahren, auch die Brust und der Kopf bis zuletzt behalten.

Das Säcken, oder Ertränckeu.

Hierzu wird ein grosser weiter Sack, etwann aus 10. Ellen grober, roher Leinewand verfertiget. In demselben werden zuförderst einige Thiere hineingethan, nemlich eine Katze, ein Hund, und ein Hahn, wie auch eine gemahlte Schlange. Wenn diese Thiere hinein sind, wird der Sack unten über denenselben zugebunden, so, daß sie nicht herauf zu der zu ertränckenden Person kommen können. Darnach muß die verurtheilte Person, welcher die Hände vornen zusammengebunden sind, auch in den Sack treten, worauf derselbe oben zugebunden, und sodann gemeiniglich oben daran, vermittelst eines eisernen Ringes, eine eiserne Stange angemachet, dann endlich die arme Sünderinn ins Wasser gestossen wird, in welches sie vermittelst der Stange so lange untergetauchet und gehalten wird, bis man versichert ist, daß sie ertruncken. An manchen Orten pfleget man der verurtheilten Person noch ausser obengedachter Stange eine unter die Armen, und noch eine unter die Knien zu binden, damit dieselbe desto besser niedergehalten werden könne. Nach der Ersäuffung wird der Cörper durch des Scharfrichters Knechte aus dem Wasser wieder herausgezogen, der Sack abgenommen, die darinnen gehabte Thiere wiederum ins Wasser geworfen, der Cörper aber hingegen an einem gewissen Orte beerdiget. Manche pflegen auch wol noch dabey der Person gewisse Siemen, so gewächset sind, um den Hals zu machen, und wann hernach der Cörper aus dem Wasser wiederum herausgezogen wird, sothane Siemen feste zuzuziehen, damit das Wasser nicht wieder von derselben kom-

men könne, sondern, wann ja bey der Person noch einiges Leben vorhanden, selbige vollends davon ersticken müsse. Dieses Säcken oder Ertränken wird gemeiniglich durch des Scharfrichters Knechte verrichtet.

Das Lebendig-Begraben.

Das Lebendig-Begraben, und Schlagung eines spitzigen Pfahls durch den Leib, ist zwar in der P. H. G. O. Kayser Carl des Vten *art.* 131. mit diesen Worten verordnet zu befinden: „Welche Weiber ihre Kinder, so das Leben oder Gliedmaß empfangen haben, heimlicher- boßhafftiger-williger weiß ertödten, die werden gewöhnlich lebendig begraben, und gepfählet. Aber darinnen, Verzweiflung zu verhüten, mögen dieselbigen Uebelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertränckt werden.„ In denen Deutschen Gerichten aber ist es nicht mehr gebräuchig, zumalen der nur gedachte Text ersagte Todes-Strafe, um besorglicher Verzweiflung willen, in so weit minderet, daß an deren Statt das Ertränckeu gebraucht werden solle. Die Königlich-Böhmische neue Peinl. Hals-Ger. Ordn. *art.* 19. *§.* 10. hat nicht weniger auch solche Todes-Art beybehalten, jedoch mit der Limitation: „daß die Kinder-Mörderin vorhero mit dem Schwerdt enthauptet werden solle;„ und ist der nur gedachte Text folgenden buchstäblichen Innhalts: „Im Kinder-Mord ꝛc. ist die Strafe das Schwerdt, und nach der Enthauptung solle man den Cörper ins Grab legen, einen Pfahl durchs Herz schlagen, und alsdann verscharren.„ Wie dann in Böhmen, Mähren und Schlesien diese vorherbeschriebene Todes-Art an denen Kinder-Mörderinnen würcklich vollzogen wird, und geschiehet die Execution gemeiniglich nicht weit von dem Galgen, allwo der durch den enthaupteten Cörper geschlagene Pfahl gegen 2. Ellen aus der Erden hervorzugehen pfleget, damit jedermann einen Abscheu dafür haben, und vor solchen Missethaten sich hüten möge.

Das Verbrennen auf dem Scheiter-Haufen.

Mit dem Verbrennen auf dem Scheiter-Haufen wird also verfahren: Erstlich wird eine eichene Säule gesetzet, welche ohngefehr anderthalb Ellen in die Erde gegraben, und ohngefehr vier bis fünfthalbe Ellen hoch über der Erden herausgelassen. Diese Säule wird nebst dem hierzu benöthigten Holtze an manchen Orten von denen Gerichts-Unterthanen herbeygeführet, und unbehauen, oder unbeschlagen, eingesetzet. An manchen Orten aber setzen selbige des Scharfrichters Knechte ein, und empfangen davon ihre Gebühren. Um diese Säule nun wird eine Hütte gebauet, worzu ohngefehr zehen Klafter trocken Holtz, auch wol einige Reiß-Bünde,

drey Schock Stroh, ein Stein hart Pech, und ein Pfund gezogener Schwefel genommen. Darauf wird der Delinquent mit drey Ketten an die Säule angemachet, deren eine um den Hals, die andere um den Leib, und die dritte um die Beine gehet. Diese drey Ketten werden mit drey Hacken, vermittelst einer Axt, welche nebst Hacken und Ketten das Schmiede-Handwerck darzu zu verfertigen hat, an die Säule an- und eingeschlagen. Endlich wird darauf der Scheiter-Haufen von denen Knechten angestecket, und der Cörper zu Asche verbrennet, auch so lange Holtz durch des Scharfrichters Knechte hinzugeworfen, bis man weis und siehet, daß der Cörper gäntzlich verbrannt ist. Die Asche bleibet insgesamt an demselben Orte liegen. Es müssen auch einige, etwann drey Feuer-Hacken, nebst einer grossen Feuer-Gabel, so man zum Zurückschieben brauchet, darzu verfertiget werden, um das Feuer von der Säule dadurch abzuziehen, damit sie nicht verbrenne. Item, man muß ein groß Faß voll Wasser dabey stehen haben, die Säule damit abzukühlen und abzulöschen. Und damit auch der Delinquent desto eher vom Leben abkomme, und die Gluth des Feuers und dessen Quaal nicht so sehr empfinde, wird ihm zuweilen zu Abkürtzung des Lebens eine subtile Leine, gleich einer solchen, womit einer stranguliret wird, um den Hals geleget; wenn er nun die Gluth zu fühlen anfänget, und sich mit dem Halse wenden will, wird ihm dadurch die Luft sogleich gedämpfet, worauf er alsobald des Todes ist. Dieses ist eine besondere Gnade, so von der Landes-Obrigkeit specialiter erlangt, oder anbefohlen seyn muß, sonsten geschiehet dergleichen nicht. Es geschiehet auch wol, daß dem Delinquenten ein Säcklein mit Schieß-Pulver an den Hals gehangen wird, damit er hiervon gleich getödtet werde, und das Feuer nicht empfinde, welches aber doch selten seinen Effect hat, sondern gemeiniglich vergeblich ist.

Das Viertheilen.

Es wird dem Delinquenten von des Scharfrichters Knechten erstlich mit einem grossen darzu bereiteten Messer, so nebst dem Beile, Kette und Haspen, womit die vier Theile anzumachen, von dem Schmiede-Handwerck verfertiget wird, die Brust gleich herunter von vorne aufgeschnitten, die Rippen herumgebrochen und herumgelegt, sodann das Eingeweide samt dem Hertzen, Lunge und Leber, und alles, was im Leibe ist, herausgenommen, die Scham gleichfalls abgeschnitten, und in die Erde verscharret, auch wol dem armen Sünder vorhero aufs Maul geschmissen; wohingegen ausser Deutschland, sonderlich aber in Engelland, man alles zusammen verbrennet. Nach diesem wird derselbe auf einen Tisch, Banck, oder Klotz geleget, und ihm mit einem besondern Beile erstlich der Kopf abgehauen, nach diesem aber der Leib durch sothanes Beil in vier Theile zer-

zerhauen, welche sämtlich neben dem Kopfe an eichene Säulen aufgenagelt werden. Dieses alles verrichten des Scharfrichters Knechte.

Die Schleifung zur Fehm- oder Gerichts-Stätte.

Es wird eine absonderliche Schleife, etwas höher als eine Maltz-Hordte, mit Sprossen gemachet, so groß, daß darauf der Cörper geleget werden kan. Doch darf er nicht gantz darauf liegen, sondern nur so, als wenn er sässe, und gleichsam den rechten Arm unterstützet hätte, und ruhete. Auf diese Schleife wird nun der Delinquent gleichsam sitzend dergestalt rücklings geleget, daß der Kopf nach des Pferdes Schwantze zu liegen muß. Mit dem rechten Arme aber wird der Delinquent durch einen Strick an eine oder zwey der letzten Speichen, oder Sprossen, durch die darauf gelegte Küh-Haut dermassen angebunden, daß der Kopf etwas niedriger als der Leib zu liegen kommet, jedoch aber nicht auf die Erde aufschmeisset. Wie nun an die Schleife ein Ort-Scheidt gemachet, und davor ein Pferd gespannet wird, welches ein Schinder-Knecht reitet: also wird sodann der Delinquent auf diese Art zur Fehm-Stätte hingeschleifet. Damit er auch nicht von der Schleife herunterschlagen kan, wird demselben zugleich ein Strick um den Leib gebunden, und von einem andern Schinder-Knechte, so hinter der Schleife hergehet, vermittelst solches Strickes gehalten, oder auch sonsten an der Schleife selbsten damit befestiget. Indessen wird er gantz langsam nach der Fehm-Stätte zugeschleifet, und die zugeordneten Priester folgen auf der Seite neben der Schleife nach, und reden ihm beweglich zu.

Das Zerreissen eines menschlichen Cörpers durch vier Pferde.

Das Zerreissen eines menschlichen Cörpers durch vier Pferde ist eine in Deutschland gantz ungewöhnliche Todes-Art. Es sind auch ausserhalb der Deutschen Lande deshalb wenig Exempel vorhanden, als daß im Jahr 1595. Jean Castell zu Paris, welcher den König in Franckreich, Henricum IV., zu ermorden den Vorsatz gemacht, und zu solchem Ende sich einmals in das Königl. Zimmer, in der Menge anderer Leute mit hineingeschlichen hatte, einen Stich mit einem Messer nach dem König versetzte, und da sich dieser just etwas gebücket, hat der Böswicht seine Intention nicht erreichet, sondern anstatt der Brust den Mund getroffen, und durch solchen Stich zwey Zähne herausgestossen, nachdem von dem Parlament hierüber gesprochenem Urthel an Arm- und Schenckeln mit glüenden Zangen gerissen, die rechte Faust, an die das Messer gebunden zu sehen

gewesen, abgehauen, und er hernach mit vier Pferden zerrissen, verbrannt, und die Asche in die Luft gestreuet worden. Das neueste Exempel ist von dem Robert Franz Damien bekannt, welcher den jetzigen König in Franckreich den 6. Jenner 1757. mit einem Messer zwischen die 4te und 5te Ribbe beybrachte, und wegen diesem Verbrechen den 28ten Mertz geviertheilet worden.

Die Flechtung des Cörpers auf ein Rad.

Hierauf wird ein Rad verfertiget, ohngefehr so groß, als ein kleines oder Vorder-Rad am Wagen, welches an der Nabe beschlagen, damit die Speichen halten können. Dieses Rad wird auf eine Säule gesetzet, so oben, wo das Rad darauf gestecket wird, etwas rund ausgearbeitet, und dergestalt adaptiret ist, daß gleich einer Wagen-Achse sich die Spitze von der Säule in die Nabe des Rades schicket, und also das Rad recht auf der Säule oben ruhen kan. Wann nun der Delinquent zu Tode bracht, und aufs Rad zu legen, so werden dessen Arme oder Beine entweder durch eine Speiche mit durchgezogen, oder er wird auch nur bloß aufs Rad mit Ketten und Stricken an die Speichen angebunden.

Das Reissen mit glüenden Zangen.

Hier werden von dem Schmiede-Handwerck zwey Zangen dergestalt verfertiget, daß man sie zusammenziehen, und damit einreissen kan. Nechst diesem wird ein Kessel mit glüenden Kohlen angefüllet, in welchem man vermittelst eines kleinen Blasebalgs das Feuer aufzublasen pfleget. In diesen Kessel nun werden die Zangen hineingeleget, bis sie glüend seyn. Ist nun der Delinquent nicht mehr als einmal mit glüenden Zangen zu reissen, so wird derselbe an einem mäßigen Pfahl mit zwey Ketten angebunden und feste gemacht. Sodann wird er bey der rechten Brust mit der ersten Zange angefasset, die Zange in dem Zukneipen herumgedrehet, und das Fleisch, so die Zange gefasset, damit abgerissen. Eben dergleichen geschiehet auch mit der andern Zange an der lincken Brust. Ordentlicher Weise wird nur einmal damit zugeknippen; es wäre denn, daß in dem Urthel mehrfache Zangen-Risse erkannt, sodann er auch wol an beyden Armen, nachdem viel Zangen-Risse zuerkannt, gezwicket wird. Und sodann pfleget man den Delinquenten gemeiniglich auf einen Wagen zu setzen, den Kessel mit den Zangen und den Blasebalg aber darneben zu haben, damit er unter Wegens kan geknippen werden.

Das Spiessen.

Betreffend das Spiessen, so ist zwar selbiges eine in Deutschland gantz ungewöhnliche, und nur bey denen barbarischen Türcken gebräuchige

Todes-

Todes-Art. Jedoch soll auch in denen vorigen Kriegen, sowol bey denen Deutschen als Franzosen, dergleichen Strafe an einigen grossen Missethätern, in specie aber an denen Spionen, vollstrecket worden seyn, und wird solche von Tobias Helbigen in seinem Hungarischen Kriegs-Theatro also beschrieben: „Der Spieß hat fast die Länge eines Mannes, ist unten breit, und gleich einem Messer oder Degen, etwas doch also dünn, daß er einen menschlichen Cörper aufgerichtet halten und ertragen kan, lauft nach und nach bis ans Ende gantz spitzig zu, und ist auf beyden Seiten scharfgeschliffen; wo die Breite ein Ende hat, zeiget sich ein Quer-Eisen zum Sitzen, und ein Stiel zum Auffstecken. Bey einer solchen Execution wird der Delinquent anfangs entkleidet, gebunden, auf den Bauch gelegt, und selbigem über denen hintern Backen, wo das Rückgrad anzugehen pfleget, von dem Scharfrichter ein Creutz-Schnitt in die Haut gethan, worauf er umgewendet, die Spitze des Spiesses in den gemachten Schnitt gestossen, und der Leib sofort von denen Henckers-Knechten mit beyden Füssen an den gedachten Spieß, zwischen der Haut und dem Rückgrad, in so lange nachgezogen werden muß, bis derselbe oben beym Nacken wiederum herausgehet, welcher sofort mit dem daran hangenden lebendigen Cörper auf einem in die Erde gegrabenen Pfahl aufgesteckt und festgemacht wird.

Das Arquebousiren, oder Erschiessen.

Das Archipousiren, oder Arquebousiren, oder Erschiessen, ist nur eine bey der Miliz bekannte Todes-Art, welche nicht durch des Henckers Hand, sondern durch Soldaten verrichtet, und von dem Hochgebohrnen Herrn Grafen von Walseeg in dem herausgegebenen Kriegs-Reglement §. 28. also beschrieben wird: Vom Archipousiren gehandelt; dieses geschiehet, wann man einen Delinquenten aus einer particular-Gnade des Henckers Hände befreyet, oder aber, in Ermanglung dessen, die Execution keine Zeit-Versäumniß zulässet. Wann also ein Delinquent auf solche Art ausgeführet, und ein Creyß geschlossen, auch all dasjenige observirt wird, lässet man an dem Ort, wo es geschehen soll, eine Oeffnung machen, und befraget den armen Sünder: welche er von seinen Cammeraden erwählen will, die ihn todtschiessen sollen? oder es werden 6. gute alte Männer mit versichertem Gewehr ausgesuchet, die solches Werck vollziehen; sie werden aber vorhero informiret, daß nemlich 2. auf das Hertz, 2. auf den Kopf anschlagen, und 2. in Reserva verbleiben sollen, daferne er auf die ersten 4. Schuß nicht todt bliebe, die 2. in Reserva verbliebene ihme den Rest geben können. Es wird ihme, Delinquent, auch erlaubet, nachdem er niedergekniet, sich von einem seiner Cammeraden die Augen verbinden zu lassen. Und wann solches geschehen, avanciren die zum Todtschiessen Commandirte

mit gespannten Hahn, damit sie hierdurch dem Delinquenten in der Nähe keinen Schrecken verursachen. Nachdem nun der Geistliche seine Schuldigkeit mit Vorbeten genug gethan, und mit dem Vater Unser bis zu dem Ende, sondern erlöse uns von dem Uebel, gekommen, giebt der Obrist-Wachtmeister, nach solch gesprochenem letzten Wort, mit dem Stock ein Zeichen zum Feuer, und nicht, wie oft geschehen, daß er ordentlich commandiret hat: Schlagt an! Gebt Feuer! wodurch sich der Delinquent entsetzt, und zur Erden gefallen, also, daß die Schüsse vergebens geschehen seyn. Wann er dann recht todtgeschossen, so wird der Cörper mit Sträuchen oder andern Dingen belegt, wobey ein Gefreyter mit drey Mann bis zur Sonnen Untergang zur Wache verbleiben, und also folgends durch seine Cammeraden in der Stille ehrlich und redlich begraben wird.

Das Schmieden auf einen Hirsch.

Endlich ist zwar das Schmieden auf einen Hirsch eine ungewöhnliche, zugleich aber höchst-unbillige und unchristliche Todes-Art, wovon

D. BECK. *in Tr. de Jurisd. Forest. C. 12. §. 6. p. 194. & seqq.*

also schreibet: „Nicht weniger ist auch dieses höchst mißzubilligen, daß man die Menschen, die gleichwolen vernünftige Creaturen GOttes, auf die unvernünftigsten Hirschen anschmiedet, und dieselbe also durch Hecken und Stauden, über Stein und Felder, gleichsam zu Fetzen zerreissen läßt, mithin selbige mit äusserster, unerhörter und erbärmlicher Marter, auch höchster Desperation und Verzweiflung vom Leben zum Tode richtet;

KNIPSCHILD. *de Nobilit. Lib. 3. Cap. 5. num. 331.*

MARTINI *de jur. venand. §. 5.*

BESOLD. *thesaur. pract.* voc. Jagen.

dann der Hirsch, wann er hinausgelassen ist, ruhet weder Tag noch Nacht, ausser wann er ermüdet, laufet durch unwegsame Oerter, und durch die dicken Wälder, damit er sich von seiner auf ihme habenden Last befreyen möge. Wird er deren nicht loß, so lauft er über Berg und Thal, durch Hecken und Stauden, wältzet sich in denen unflätigen Lachen herum, schwimmet durch das Wasser, dringet durch die dornicht- und stachlichte Hecken und Zäune, so daß er den auf ihn geschmiedeten armen Menschen oft erbärmlich zerfleischet und in Stücken zerreisset, welcher dadurch in Verzweiflung geräth, wovon Hermann Hofmann *in Lycurg. Germ. moribus informat. Cap. 45. n. 9.* ein merckwürdiges Exempel anführet: „da man in der Wetterau Ao. 1606. im Monat May einen solchen Hirschen in der Saat weiden gesehen, auf welchem ein Mann mit Ketten verwahrt gelegen, gantz blutig, mit zerrissenen Kleidern und zerfleischtem Leibe, der ohne Unterlaß

verlaß gerufen: Ach! nehmet mir doch mein Leben, daß ich der unerträglichen Strafe, die ich nun in den dritten Tag ausgestanden, abkommen möge ꝛc. „ Es ist aber gleichwolen selbige heutiges Tages ebenfalls noch gebräuchig, massen im Jahr 1733. in denen Zeitungen, vom Elb-Strohm, folgendes zu lesen ware: „ Unweit Liegnitz in Schlesien, hat man im vorigen Mertzen einen Hirsch geschossen, auf welchem ein Mensch geschmiedet gewesen, welcher aber etliche Stunden nach seiner Ablösung gestorben, und etwann 10. Gulden Geld zu seiner Begräbniß bey sich gehabt.

III.

Von denen Leibes-Strafen.

Von dem Staupbesen.

Unter diesen Strafen ist wol die schlimmste der Staupbesen, welcher aber in ein- und andern Ländern gantz unterschiedlich, jedoch in einem Verstand benennet wird. Denn da pflegen die Sächs. Schöppen-Stühle und Facultäten in ihren Urtheln diese Clausul zu setzen: „So wird N. N. seines verübten Verbrechens halber mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig verwiesen;„ wohingegen es in denen Schwäbischen Landen insgemein also heisset: „ daß Inquisit wegen seiner verübten Diebstählen dem Nachrichter an seine Hand und Band geliefert, von demselben sich zur wohlverdienten Strafe, andern aber zum Abscheu und Exempel, eine Stunde lang an den Pranger und das Hals-Eisen gestellet, und von dar mit Ruthen ausgehauen, und gegen Leistung einer geschwornen Urphed des gantzen Schwaben-Landes, auf Ewig, verwiesen seyn solle. „ Bey der Execution selbsten findet sich zwischen denen Sächsischen und Schwäbischen Landen kein Unterscheid. Es wird nemlich der Delinquent von dem Scharfrichter und seinen Leuten über die Schultern entblösset, und ihme die Hände ferner mit Stricken zusammengebunden, darnach wird er mit einem Stricke am Arme geleitet, und von demselben mit solchen Ruthen über die entblößten Schultern dergestalt öffentlich gehauen, daß er auf einmal drey Streiche, als über jeder Schulter einen, und dann hinten auf den Rücken, zwischen denen beyden Schultern, oben, mitten ein, den dritten bekommet; und dieses pflegt also gemeiniglich alle drey Schritte, bis an den gesetzten Ort, wo nach Gebrauch des Orts aufgehöret werden muß, continuiret zu werden, ohne alle Vorschreibung der Anzahl der Streiche, welche der Scharfrichter nach dem Innhalt des Urthels, so entweder auf gelinde, mäßige, oder scharfe Staupen-Schläge lautet, und des Orts Gewohnheit

zu

zu ermäßigen. Jedennoch werden an einigen Orten, sonderlich aber in Polnisch-Preussen, wo man nemlich die Delinquenten gleich an den Pranger oder Staup-Säule, wie man selbige in Schlesien benennet, streichen lässet, die Zahl der Streiche mit in dem Urthel vorgeschrieben, z. E. daß Inquisit mit 6. Ruthen und 30. Schmiß, oder 6. Ruthen und 24. Schmiß, item mit 4. Ruthen und 16. Streich oder Schmisse am Pranger zur Staupe gehauen, und ewig verwiesen werden solle.

Die Abhauung einer Hand.

Die Abhauung einer Hand ist ebenfalls eine empfindliche und solche Leibes-Strafe, welche insgemein denenjenigen andictiret wird, welchen zugleich die Todes-Strafe zuerkannt worden; womit aber die Scharfrichter also zu verfahren pflegen: Es muß nemlich der Delinquent die Hand auf von eichenen Holtz verfertigten Block oder Klotz legen, auf welchem ein eisernes, gleich einem Beile verfertigtes Instrument, welches einer guten Spanne breit, und sehr scharf geschliffen seyn muß, gleich auf das Gelencke der Hand gesetzet, und von dem Scharfrichter vermittelst eines grossen Hammers auf dieses Beil geschlagen, mithin durch einen solchen Schlag die Hand auf einmal von dem Arm abgesondert wird; worauf, und wann keine Todes-Strafe erkannt worden ist, Blut-stillende Sachen, auch Mittel, die Schmertzen zu lindern, gebraucht werden müssen. Bey Abhauung der Finger wird anstatt obigen Instruments, ein auf solche Art verfertigter Meissel gebraucht, und ebenfalls vorherbeschriebenermassen verfahren.

Das Nasen- und Ohren-Abschneiden.

Es werden dem Delinquenten die Hände vor sich zusammengebunden. Darauf wird die Spitze von der Nasen bis an den Knorpel mit einem scharfen Messer vom Scharfrichter oder dessen Knechten abgeschnitten. Darauf geschiehet mit denen Ohren ein gleiches. Welche ebenfalls nicht glatt vom Kopfe hinweggeschnitten werden, sondern es werden nur unten die Zipfel oder Ohren-Lappen abgenommen, und dem Delinquenten mitgegeben. Doch geschiehet es auch wol zuweilen, daß die Ohren, ingleichen auch wol die abgehauene Finger, an die Justiz angeschlagen werden, wann es das Urthel also mit sich bringet.

Die Ruthen-Züchtigung, oder Stock-Schilling.

Die Ruthen-Züchtigung, oder Stock-Schilling, ist ebenfalls eine empfindliche Strafe, welche aber nicht durch den Scharfrichter oder dessen Knecht, auch nicht öffentlich unter freyem Himmel, sondern in Custodia, oder

oder an einem andern Ort, Stube oder Kammer, durch den Gerichts-Diener, auch bey delinquirenden Weibspersonen, durch des Gerichts-Dieners Weib, und zwar in Beyseyn derer Gerichts-Personen, dergestalt verrichtet wird, daß man den Delinquenten gemeiniglich über eine Banck, Stock oder Klotz leget, davon eben diese Ruthen-Züchtigung auch der Stock-Schilling pfleget genennet zu werden, sodann dessen Hintern entblösset, und selbigen mit ordentlichen, aus birckenem Reiß geschnittenen und zusammengebundenen Ruthen streichet. Nachdem nun die Person und Verbrechen beschaffen ist, pfleget man ihm ordentlicher Weise 10. 15. 20. bis 30. Streiche zu geben. Wenn es aber im Urthel heisset: ziemlichermaßen, pfleget man solche wol auf 40. bis 50. Streiche, nachdem die Person und Verbrechen, zu extendiren.

Die Spitz-Ruthen, oder das Gassen-Laufen.

Die Spitz-Ruthen, oder das Gassen-Laufen, ist eine bey denen Soldaten übliche harte Leibes-Strafe, und wird solche also beschrieben: Diese Strafe ist, vermöge denen Kayserl. Kriegs-Artickeln, für eine grosse Leibes-Strafe dictirt und gehalten, dann oftermalen durch das vielfältige Hin- und Wiederlaufen, und starcke Zuhauen, ein Mann dergestalten verwundet worden, daß er darüber sein Leben lassen müssen; dahero eine solche Execution, ohne vorhero gehaltenes Kriegs-Recht, nicht kan vollzogen werden. Es haben zwar einige rigoreuse Majors solche Strafe gleich an andern vollziehen wollen, wann einer bey dem Spitz-Ruthen-Laufen in dem Glied nicht wohl zugehauen, solchen heraustreten lassen, und dergleichen angetragen, welches aber denen alten und guten Gebräuchen schnurstracks zuwiderlauft, wol aber nach vollendeter Execution einen dergleichen durch die Corporals mit etlichen Stock-Streichen bestrafen. Zu dergleichen Execution wird das Quantum der Mannschaft, vermöge der gesprochenen Sentenz, nemlich durch wie viel 100. Mann ein Delinquent laufen solle, commandirt, mit welchem der Obrist-Wachtmeister, oder der, so dessen Stelle vertritt, vor das Regiment, oder Parade-Platz, allwo die Execution zu vollziehen, en Fronte aufmarchiret. Nachdem lässet er mit halben Reihen vorwärts die Glieder doupliren; darauf das erste Glied rechts umkehren, das Gewehr præsentiren, und neben den Fuß in lincken Arm nehmen; wornach der Wachtmeister-Lieutenant durch solche Gassen-Spalirung hindurchgehet, und das Gewehr mit den Kolben also einwärts richtet, daß solches von beeden Seiten nicht über einen Schritt von einander stehe, damit der Delinquent nicht von einer Seiten auf die andere laufen, und sich der Streiche verschonen könne. Alsdann werden von dem Stecken-Knechte rücklings die Ruthen durchgetragen, da ein jeder Soldat

hinterwärts eine ausziehet. Nachdem nun alles richtig, und in gewöhnlicher Positur stehet, befiehlet der Obrist-Wachtmeister dem Delinquenten, seinen halben Leib zu entblössen, die Haare unter den Huth zu stecken, und das Hals-Tuch abzuthun. Hernach fangen die Tambours, so auf des Hauptmanns Posten stehen, an, Würbel zu schlagen, bis der Delinquent in die Mitte kommt, alsdann fangen die von dem andern Flügel an, und schlagen consequent, bis die Execution zu Ende ist. Zuweilen werden auch, nachdeme die Strafe dictiret wird, frische Ruthen genommen. Währenden solchem Laufen muß der Obrist-Wachtmeister auf einer- und der Wachtmeister-Lieutenant auf der andern Seiten aufwärts der Spalier nebenher reuten, und wann die Commandirte nicht wohl zuhauen, solche durch den Stock zur Schuldigkeit antreiben. Der Major hat keinen Pouvoir, einen weniger oder mehr laufen, sondern nach der gesprochenen Sentenz ex acte exequiren zu lassen. Nach vollendeter Execution schlagen die Commandirte die Ruthen dreymalen an das Gewehr, und werfen solche hinterwärts über den Kopf von sich; dann commandirt der Obrist-Wachtmeister, das Gewehr in die rechte Hand zu nehmen, zu præsentiren, und zu schultern, das erste Glied: Rechtsher stellt euch; die douplirt haben, marchirt auf eure vorige Distanz, und dancket ab. Wann sich hingegen bey obgemeldter Execution Delinquenten befinden, die sich obstinate anstellen, und die ihnen dictirte Strafe aus freyem Willen nicht ausstehen wollen, kan man solche zwischen zweyen Kurz-Gewehren durchführen lassen; sollten sie sich annoch überdieses widerspenstig erzeigen, und auf die Erden darniederwerfen, so hat der Major die Auctorität, auf selbige so lange hauen zu lassen, bis sie wieder aufstehen, und als für nichts gelitten, nachgehends dennoch ihre dictirte Strafe auszustehen haben.

Das Prügeln.

Das Prügeln ist ebenfalls eine unter der Miliz gebräuchige Leibes-Strafe, welches vielmalen um geringer Ursachen willen geschiehet; wann aber ein Soldat etwas sonderliches verbrochen hat, so werden demselben von zweyen Corporalen, mit Häßlen-Stöcken, eine gewisse Anzahl Schläge auf dem Buckel abgemessen, oder es wird der Soldat wol gar auf eine Schütte Stroh gelegt, und bekommt solche Stock-Schläge auf den Hintern.

Das Schlagen mit einem nassen Seil.

Das Schlagen mit einem nassen Seil ist eine in Deutschland gantz unbekannte Strafe, und nur in See-Städten gebräuchig, womit die ohnbändigen Schiff-Leute zum Gehorsam gebracht werden. Wie dann nach der zu Thorn, wegen des im Jahr 1724. erregten Tumults, voll-

vollzogenen Execution, solche Innhalts hiervon im Druck vorhandener Historischer Nachricht, pag. 367. dem Scharfrichter, auf Befehl der Königl. Commission, weilen er die Execution sehr grausam verrichtet, und sich gegen dem commandirenden Officier ungebührlich bezeiget, andichtet, und ihm durch den Schergen öffentlich 30. Schläge mit einem solchen nassen Seil gegeben worden sind.

Die Galeeren-Strafe.

Die Galeeren-Strafe, so eine von denen härtesten Leibes-Strafen ist, beschreibet der Herr von der Driesch in seiner Historischen Nachricht von der Röm. Kayserl. Groß-Bothschaft zu Constantinopel, *Lib. II. pag. 8.* also: Es wären auf einem Schiffe 340. Türckische Sclaven an denen Ruder-Bäncken angeschlossen, und mit Pech allenthalben besudelt gewesen, hätten alle schwartzgelb ausgesehen, und von der Sonnen wie halb gebraten geschienen. Eben an demjenigen Ort, wo sie an den lincken Fuß angeschlossen, mußten selbe sitzen, schlafen, arbeiten, essen und trincken, und auch an eben diesen Ort der Natur ihren Lauf lassen; sodann fähret er weiter fort: Es befanden sich auch unter diesen Sclaven Polacken, so noch im vorigen Jahrhundert gefangen worden, und nun in diesem ihrem höchsten Elend, und bey der schwehresten Arbeit schon über 30. Jahr ausgedauret haben, dessen sie nunmehro auch gantz gewohnet sind, und ist zu glauben, daß die Beständigkeit in ihrer Christlichen Religion ihnen solche Kräfte zugeleget hat. Ihrer vielen waren die Füsse von denen schwehren Ketten, ob solche schon mit Leinwand überzogen waren, also zerrüffelt, daß man bis auf das blosse Bein hineinsehen konnte. Die Kleidung ist an diesen Leuten gleichfalls höchst armseelig, die Hosen sind aus groben Tuch gemacht, und kaum überall recht zusammengenähet, und ihren Leib bedeckt ein grob hanfenes Hemd, welches überdiß so kurtz ist, daß sie kaum die Schaam damit bedecken können; selbigen Tag aber sind rothe Mützlein und kurtze rothe Wammes unter sie ausgetheilet worden, die sie aber vor der Arbeit abgelegt, und nach unserer Ruck-Kehr alle wiederum weggenommen, und in die Küsten verschlossen worden. Ihre Füsse sind bloß, damit, wann sie die Ruder anziehen, und solche mit Gewalt wieder ins Wasser lassen, sie sich nicht unter einander verletzen. Anstatt des Feder-Betts dienet ihnen ein hartes Brett, es müßte denn einer etwann durch ein unerwartetes Glück eine abgenutzte Decke irgendwo erwischt, oder geschenckt bekommen haben, deren er sich alsdann anstatt eines Polsters gebrauchen könnte. Wantzen, Läuse und Flöhe machen sich so gemein mit ihnen, daß sie selbige mit einem Höltzlein, wie den Staub mit dem Kleide-Beesen, abstreiffen können. Im Essen und Trincken werden sie gleich-

falls nicht überladen, und muß ein Pfund Zwiback des Tags, nebst einem Trunck Pfützen- oder wanns gut kommt, Brunnen-Wasser viel ausrichten; an Schlägen und Arbeit aber fehlts im geringsten nicht, so daß ihnen, ob sie schon ohnedem nackend sind, der Schweiß nicht Tropfen- sondern Strom-weise über den Leib herabrinnet. Diejenigen, so an dem ersten Ruder zu beyden Seiten stehen, gehen den andern zu der Arbeit vor, und nach diesen richten sich die übrigen alle, in Anziehung und Niederlassen der Ruder, und auf solche Weise wird durch einen Schlag diese so grosse Machine durch Wind, Wellen, und Ungewitter fortgetrieben. Damit aber die Vördern von den Hintern desto besser können gesehen werden, sind sie alle in vier Ordnungen eingetheilet, und sitzen mit den Rücken gegeneinander, also, daß zwey Ordnungen gegen das Vordertheil, zwey aber gegen das Hintertheil des Schiffes gerichtet sind. An diese vier Ruder, nach welchen sich die andern richten müssen, werden diejenigen gestellt, welche man für die stärcksten, und in der Schiff-Fahrt am erfahrensten hält, deren Zahl auch die andern übertrift; denn da die andern nur von sechsen gezogen werden, stellt man hier sieben bis acht darzu. Wann in einem See-Gefecht, nach schon völlig zertheilter Flotte, vermittelst ihrer Arbeit, ein solches Schiff des Feindes Händen entgehet, wird ihnen bisweilen zur Belohnung die Freyheit geschencket.

Das Brandmarcken.

Das Brandmarcken ist eine sehr schimpfliche und zugleich empfindliche Strafe. Insgemein geschiehet die Brandmarckung nicht auf die Stirne, sondern auf dem Rücken, mit einem Eisen also verfertigten und also formirten Zeichen ⊓ so glüend gemacht, und von dem Scharfrichter dem Delinquenten, wie gedacht, auf dem Rücken gedruckt wird. Wohingegen in denen Schlesischen Landen die Delinquenten auf folgende Art gezeichnet werden: Es hat nemlich der Scharfrichter ein Instrument, nach der Art, wie die Schmiede, wann sie einem Pferde Aderlassen wollen, sich gebrauchen, welches insgemein eine Flide genennet wird, mit diesem hacket er dem Delinquenten auf den blossen Rücken ein Zeichen in der Gestalt eines Lateinischen R, und zwar auf eben diese Form, welches so viel als relegirt! heissen und bedeuten soll, und wenn er damit fertig, pfleget er zu Mehl-geriebenes Pulver in die gemachten Löcher, oder das ins Fleisch gehackte R zu reiben, so nachgehends, wenn es heil wird, Zeit Lebens, und zwar ordentlich mit schwartzer Farbe, zu kennen ist; läßt sich auch einer, seiner geleisteten Urphede oder Hals-Recess ohngeachtet, wiederum betreten, so wird derselbe aufs neue, an das erstere Zeichen, also AR. gezeichnet, damit alsdann um so viel eher wider dergleichen Person mit der Todes-Strafe verfahren werden könne.

Strafe

Strafe des Festungs-Baues.

Die Strafe des Festungs-Baues bestehet darinnen, daß derjenige, welcher zu dergleichen Strafe condemniret, gleich anfangs an einem Schenckel mit einem schwehren Eisen starck geschlossen, und sodann zu einer Arbeit, bey Wasser und Brod, entweder zu Steinschneiden, oder zu einer andern schwehren Arbeit, unter strenger Zucht, angewiesen, des Nachts aber in das aptirte Gefängniß getrieben und verwahret wird.

Strafe des Zucht-Hauses.

Betreffend die Strafe des Zucht-Hauses, so bestehet selbige darinnen, daß in solchem liederliche Leute verwahrlich aufbehalten, insgemein an einen höltzernen Stock angeschlossen, und sodann zur Arbeit angehalten werden, wobey sie öfters, wann die Arbeit zu gesetzter Zeit nicht verrichtet ist, von dem Zucht-Meister harte Schläge bekommen, auch beym Eintritt ins Zucht-Haus mit einer gewissen Anzahl Schläge beneventiret werden.

Der Pranger, Hals-Eisen, oder Staup-Säule.

Die Stellung an dem Pranger, oder Staup-Säule, ist eine schimpfliche Strafe, massen der Delinquent entweder durch den Scharfrichter, oder dem Gerichts-Knecht, daran mit einem Hals-Eisen um den Hals feste gemachet wird; man pfleget auch wol demselben einen Zettul auf die Brust zu heften, worauf das begangene Verbrechen geschrieben stehet. In Sachsen werden die Sacramentirer Sonntags vor der Kirche durch den Gerichts-Diener an ein Hals-Eisen angeschlossen, vorstellig gemacht, welches aber ohne Verletzung der Ehre geschiehet, massen an dergleichen Hals-Eisen keine infame Leute gestellet werden, auch dasselbe von dem Scharfrichter nicht berühret werden darf.

Die Landes-Verweisung.

Diese bestehet in nichts anders, denn daß der Delinquent, ehe er verwiesen wird, vorher das Land auf so viele Jahre, als seine Verweisung mit sich bringt, verschwören, auch sonsten den Urpheden ablegen muß. Wenn nun dieses geschehen, so wird der Delinquent bis zur Grenze hinausgebracht. Und dieses geschiehet durch den Stadt-Knecht, oder andern Gerichts-Diener, da man demselben, nach Befinden, wenn er selbst nichts hat, auch wol ein Viaticum mitzugeben pfleget. Welches sodann insonderheit nöthig, wenn etwann die Grenzen entfernet sind, damit der Delinquent, so sich nicht aufzuhalten hat, über die Grenze kommen könne.

IIII.

Von denen Ehren-Strafen.

Diese bestehen in gantz unterschiedenen Arten, wie dann im Jahr 1642. in der zwischen Ihro Kayserl. Majestät und der Cron Schweden, im Breitenbacher-Feld vorgegangenen, und vor die Kayserl. Soldaten, nach angestellter Inquisition, und zwar die von dem Madelovischen Regiment, zu Schelmen gemacht, die Fahnen durch den Scharfrichter verbrannt, von selbigem die Degen denen Soldaten vor der Nase entzweygebrochen, und aus denen zerbrochenen Stücken Galgen-Nägel geschmiedet worden sind. Ingleichen wurde im Jahr 1693. die Stadt Heydelberg von dem Französischen Marechall de Lorges mit einer Armée von 15000. Mann belagert, welche nebst dem Schloß den 23. May sonder einige Gegenwehr übergieng. Der Commendant Heydersdorf verfügte sich hierauf zum Prinz Louis ins Lager, welcher dann eine solche Execution über ihn ergehen ließ, welche in allen ehrlichen Gemüthern ein Schrecken erwecken kan. Es ward also dieser nichtswürdige Mensch, der zugleich ein Deutscher Ordens-Ritter, seiner Ehren mit empfindlichen Ceremonien entsetzet, auf einem Schinder-Karren vor der ganzen Armée vorbeygeführet, und ihm vor seinem Regimente durch den Schinder der Degen zerbrochen, worauf er aus dem Fränckischen und Schwäbischen, Ober-Rheinisch- und Oesterreichschen Kreisen auf ewig verwiesen, und seine Güter confisciret wurden. Als dieses geschehen, führte man ihn auf eben den Schinder-Karren über den Neckar, und ließ ihn zu Fuß weiter aus dem Lande lauffen. Im Jahr 1704. hat man, Innhalt Urthels, den Graf Marsigli, weilen er seinen Consens zur Uebergabe der Festung Alt-Breysach an die Franzosen gegeben, die er doch zu Ihro Kayserl. Majest. hohen Diensten, und pro bono Publico mit der Garnison Ordre-mäßig defendiren sollen, mit Zerbrechung des Degens, aller Ehren und Aemter entsetzt; dann den Obristen, Baron von Erckh, als gewesten Brigadier, weilen er ebenfalls an der Uebergabe ersagter Festung Theil gehabt, ohne Abschied, seiner Chargen entsetzt, und cum infamia cassiret. Nach Maaßgabe der Europäischen Fama P. 235. p. 641. hat zu Berlin im Jahr 1719. ein gewisser Baron, welcher in einem höchststrafbaren Handel interessiret war, von dem Scharfrichter, vermöge seines Urthels, zwey Maulschellen, und sodann etliche Streiche mit dem Beesen auf den Rücken, der aber nicht entblößt gewesen, bekommen; worauf ihm die Schinder-Knechte auf einen Karren gesetzet, und auf Zeit-Lebens in die Festung Spandau überbracht.

Unter-

Unter die Ehren-Strafe kan auch gezählet werden die Austilgung eines Maleficantens Namen, womit wir uns aber nicht aufhalten, sondern nur aus der Europäischen Fama P. 272. pag. 694. folgendes mit beyfügen wollen: Ihro Kayserl. Majest. haben aus angebohrner Hulde im Jahr 1724. denen beyden Söhnen des unglücklichen Prinzen Ragoczy das Verbrechen ihres Vaters nicht so weit entgelten lassen, daß Sie dieselben deswegen Dero allerhöchsten Vorsorge und Gnade unwürdig geachtet hätten. Es haben Ihro Majest. diesen beyden Herren aus dem Königreiche Sicilien und Neapel 13000. fl. jährlicher Einkünfte angewiesen, da dann der älteste 7000. der jüngere aber 6000. fl. geniessen soll, nebst dem Bedeuten: daß sie den Namen Ragoczy ablegen, und der älteste nach Ihro Kayserl. Majestät Namen als Marchese di St. Carolo, der andere aber nach der regierenden Kayserin, di St. Elisabeth, sich beständig nennen und schreiben sollen.

Die Ehrlichmachung der Miliz.

Uebrigens geschiehet die Ehrlichmachung der Miliz mit folgenden Solennitäten: Es wird dieselbige Compagnie mit Ober- und Unter-Gewehr, bey welcher derjenige gestanden, so in des Henckers Hände gewesen, oder sein Name am Galgen gestanden, nebst so vielen Mannschaften von andern Compagnien darzu commandirt, daß man desto füglicher einen Kreis schliessen, auch einer dem andern sagen könne: dieser oder jener habe seinen ehrlichen Namen wieder bekommen.

Und nachdeme solche gestellet, holet der Lieutenant von eben dieser Compagnie mit 30. Mann und gebührenden Ceremonien die Fahne ab, und bringet solche vor die Compagnie; alsdann wird ein Kreis formiret, und der Pardonirte, so ehrlich gemacht werden soll, nimmt den Huth in das Maul, kriechet bey 40. Schritte weit auf Händen und Füssen rückwärts zu dem Kreis, und bittet zum erstenmal um GOttes willen, sie sollen ihn wiederum zu ihren Cammeraden annehmen; als er ein wenig weiter gekrochen, bittet er zum andernmal, wie vorhero; und sodann, wann er in den Kreis hineinkommt, unweit des Fähndrichs, der die Fahne in der Hand hat, zum drittenmal. Hernach wird die Compagnie von dem Obrist-Wachtmeister befragt: ob sie solchen wieder für ehrlich erkennen, und zu ihren Cammeraden annehmen wollen? darauf die Compagnie mit Ja! antwortet. Alsdann befiehlet der Obrist-Wachtmeister dem Fähndrich, mit der Fahne solchen ehrlich zu machen, welcher es auf folgende Art verrichtet: Er schwinget das erstemal die Fahne über den Pardonirten, und giebt ihme mit aufgerichteter Stange auf den Kopf einen Stoß, sprechend: Ich mache dich ehrlich im Namen Ihro Kayserl. Majestät. Schwinget die Fahne

ne auf gleiche Manier zum zweytenmal, giebt ihme abermal einen Stoß, sprechend: Im Namen unsers Obristen ꝛc. Schwinget die Fahne zum drittenmal, und stößt solchen im Namen des gantzen löblichen Regiments. Es soll aber der Fähndrich einen solchen nicht verschonen, sondern stossen, daß ihme das schelmische Geblüt herauslaufe, damit er öfters an die begangene That gedencke, sich vor solchem besser in Obacht zu nehmen. Wann solches geschehen, stehet der Arrestant auf, und versichert gute Besserung, sofort wird er bey der Compagnie wieder eingetheilet, und verrichtet seine Dienste gleich andern. Es ist aber zu mercken, daß, ehe die Fahne mit vorigen Ceremonien wiederum an ihren Ort gebracht wird, der Obrist-Wachtmeister der Compagnie vorhalten solle: wie daß sie ihren neu-angenommenen Cammeraden nichts vorwerfen sollen, noch bey hoher Strafe das geringste davon zu gedencken; dann wird der Kreis geöfnet, die Fahne an ihren gehörigen Ort gebracht, und die Mannschaft abgedancket. Auf gleiche Weise werden auch ehrlich gemacht jene, derer Namen an den Galgen geschlagen, oder die in effigie justificiret worden, wann sie (welches sich doch nicht leicht ereignet) begnadiget würden; anbey wird der Name, oder Bildniß, auf eben diese Weise von dem Galgen herabgenommen; wann man von selbigem Orte entfernet, so ist dessentwegen dahin zu schreiben; könnte dieses nicht geschehen, z. E. wann der Galgen in Feindes Land, würcket eine öffentliche publicirte Annulirung so viel, als sonsten die Abnehmung. Ein Weibsbild hingegen, so in Henckers Hand gewesen, und Pardon erhalten, wird durch die Fahne nicht ehrlich gemacht, denn dieses hat nichts auf sich. Eine Mannsperson, wann er gleich kein würcklicher Soldat, hat eben dasselbe Recht zu denen Fahnen, wie dieser, und kan dahero solche ohne Bedencken über ihn geschwungen werden, welches genugsame Exempel darthun, daß ein Stecken-Knecht auf diese Art ehrlich gemacht worden, wann er nur nicht die Schinders-Profeßion angenommen.

V.

Von gemeinen Strafen.

Unter diese gehöret das Gefängniß, welches nichts anders ist, als daß man einen in Thurn, Keller oder anderes Behältniß einsperret. Es wird aber solche Gefängniß-Strafe von dem bürgerlichen Gehorsam in so weit unterschieden, indem einer eines geringen Frevels halber einige Stunden bey dem Stadt- oder Amts-Knecht, oder in einem bürgerlichen Thurn ver-

verbleiben muß; wohingegen bey grossem Verbrechen solche Strafe auf einige Wochen oder Monat extendiret, und unter dieser Zeit der Condemnirte zu gewissen Tägen nur mit Wasser und Brod gespeiset werden darf. Im Churfürstenthum Sachsen pfleget man jeden Tag Gefängniß in drey Tage Hand-Arbeit zu verwandeln; es hat auch der Condemnirte nicht einmal die Wahl, ob er das Gefängniß lieber leiden, oder die Arbeit verrichten wolle? sondern es stehet lediglich in des Richters Willkühr. In der Schlesing werden die Bauern, anstatt der Gefängniß-Strafe, mit denen Füssen in einen Stock eingespannt, in welcher Figur der Leib einige Stunden auf dem Boden liegen bleiben muß, auf welche Art auch die Delinquenten in Ermangelung derer Gefängnisse verwahret werden.

Die Strafe des Laster-Steins.

Diese ist sehr verschieden. An manchen Orten hat man gewisse Steine, so man dem Verbrecher umzuhängen pfleget. An manchen Orten aber hat man andere zu dessen Beschimpfung dienende Mittel, als gewisse Gitter, da man solche Verbrecher am öffentlichen Orte einsperret, und conspectui publico expouiret. Und dieses wird gleichfalls durch den Stadt-Knecht, oder einen andern Gerichts-Diener exequiret.

Das Esel-Reuten.

Unter der Miliz ist das Reuten auf dem Esel, oder, welches die Soldaten lieber hören, auf dem höltzernen Pferd, gantz gebräuchig, zugleich aber auch empfindlich, massen das auf 4. höltzerne Füsse gestellte Holtz oben spitzig zusammengehet, und damit der spitzige Theil nicht ruiniret werden kan, insgemein mit Blech beschlagen wird, worauf der Soldat etliche Stunden zu einem Gelächter der Zuschauer reuten muß; bey ein und andern Verbrechen werden auch wol demselben durch den Stecken-Knecht Steine an die Füsse gehencket, um selben das Reuten noch beschwehrlicher zu machen.

Das Stehen an dem Pfahl.

Das Stehen an dem Pfahl ist gleichfalls eine bey den Soldaten gebräuchige Strafe, indem wann ein Soldat etwas verbrochen hat, er an einen in die Erde eingegrabenen Pfahl, um welchen ebenfalls spitzige Höltzer eingegraben sind, auf solche Höltzer gestellet, und mit der einen Hand hoch an den Pfahl durch den Stecken-Knecht angeschlossen wird, welches denen Füssen eine nicht angenehme Veränderung verursachet.

Der Spanische Mantel.

Der Spanische Mantel ist eine unter gemeinen Bürgers- und Bauers-Leuten eingeführte Strafe, welche von darum für empfindlich zu halten, weilen ein solcher von Holtz verfertigter- und vom Halse bis über die Knie gehender Mantel, so auf denen Schultern lieget, nicht geringe Schmertzen, wenn sonderlich Steine daran gehencket werden, verursachet; wie dann insgemein solche Strafe liederlichen Hausern, Sauffern, Spielern und Händelmachern pflegt andictirt zu werden.

Kayser
Carls des Fünften
und
Des Heil. Römischen Reichs
Peinliche Gerichts-Ordnung.

Verschiedene Vorreden
der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung,
und zwar

I. Rathschlag des verordneten kleinern und grössern Ausschuß von den Reichs-Ständen auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Worms Trium Regum in dem 1521. Jahr, die Hals-Gerichts-Ordnung ꝛc. betreffend.

Churfürsten, Fürsten und anderer Stände vorgeschlagener Begriff, die Peinliche Gericht betreffend.

Nachdem auf etlichen vorhergehenden Reichs-Tagen stattlich bedacht und befunden worden ist, wie im Heil. Römis. Reich Teutscher Nation an den peinlichen Gerichten grosser Mißbrauch beschehe, deßhalb offtermahls unschuldige Leute wider Recht und alle Billigkeit um ihr Leib, Leben, Gesundheit und zeitliche Nahrung kämen, auch etwann die schuldige Uebelthäter ungestraft bleiben. Darum in denselben Reichs Abschieden beschlossen funden wird, eine ewige Reichs-Ordnung zu machen, dadurch solch grosses Uebel desto stattlicher und baß verhüt und abgewendt werden möge. Dieweil aber das bißher nit beschehen und auch bemeldte hohe tägliche Beschwerung offenbar, und kläglich zu hören sind; ist dem allem nach durch Churfürsten, Fürsten und andere Ständte für grosse Nothdurft bedacht. Daß Kayserl. Maiestät auf jetzigen Reichstag GOtt dem Allmächtigen zu

Lob und um gemeines Nutz willen solcher peinlichen Gericht halben gute Ordnung und Maß ordne und setze. Wie articuls weiß hernach folgt.

Item, nachdem aus langer gemeiner Ubung teutscher Lande die Halsgericht nit anderst dann mit gemeinen Personen, die die Recht nicht gelernt oder geübt haben, als zu dieser grossen Sachen die Nothdurft erfordert, besezt werden mögen, darum haben Wir in nachgeschriebener Unserer Ordnung nit allein Auffschung, wie Wir denselben Leuten eine Form und Weiß zu handeln und peinlich zu urtheilen anzeigen, die den Kayserl. Rechten und guter Gewohnheit nach beständig seyn mögt, sondern haben des mehr bedencken müssen, wie Wir derselben Leute Unverstand, Unbegreiflichkeit zu Hülff kommen. Das melden Wir darum, daß die besser Ursach zu wissen haben, warum Wir in dieser nachfolgender Unser Ordnung die Form und Weiß der peinlichen Handlung in allewege dermassen, als so es von den Rechtsgelehrten wäre, gehalten, auch so viel auf Rathsuchen gestellt haben.

II. Vorrede der Ordnung der peinlichen Gerichte,

wie solche Ordnung A. 1529. den Ständen auf dem Reichstag zu Speyer vorgetragen worden. Der Titel davon ist: Fraisch, oder Kayser Carl des Fünften gemeine Reichs-Ordnung der peinl. Gerichte halber. Diese kommt mit der Præfation vom Jahr 1532. überein, bis auf die Worte: besetzet werden mögen. Allwo folgendes angefügt stehet:

Und wiewohl Wir dann vorhin Unsers Kayserl. Amts und Standts wegen vor GOtt und der Welt zum höchsten schuldig und geneigt seynd, nützlichen Fleiß und Einsehens zu haben, damit im heiligen Römischen Reich alle Gericht und Recht wohl geordnet, und gehalten werden; So erkennen Wir Uns doch, daß der peinlichen Gerichtbarkeit halben, die nit allein zeitlich Guth, sondern auch Ehre, Leib, und Leben betreffen, mehr verpflicht. Dieweil dann bey Unsern Herrn und Anherrn Kayser Maximilian hochlöblichen Gedächtniß, als nächstem Unserm Vorfahren am Reich, auch bey viel gehaltenen Reichs-Tägen, für grosse Noth angesehen zur Besserung obgemeldter Mißbräuche derselbigen peinlichen Gerichten halb, ein gemeine Ordnung im heiligen Römischen Reich Teutscher Nation zu machen; und derhalben auf Unsern jüngstgehaltenen Reichs-Tag zu Worms, durch einen stattlich darzu verordneten Ausschuß, gemeldter Ordnung halben ein schrifflicher Begriff durch gedachtem Ausschuß, als kürtzlich vor den Abschied, allda

da an Uns und die Ständte bracht, daß sollig Ordnung der Zeit von Uns und den versamleten Ständten nit nothdürfftiglich berathschlagt und beschlossen werden könten. Sondern Unserm Stadthalter und Regiment im Heiligen Reich, weiter zu besichtigen, zu berathschlagen beschlossen, und im Reich öffentlich ausgehen zu lassen, befohlen worden ist, dann auch derselbig Unser Stadthalter und Regiment mit Fleiß Folge gethan, und nachmahls auf diesen Unserm Reichstag, so in Unser und des Heil. Reichs Stadt hieher gen Speyer des Sonntags Reminiscere in der Fasten dieses nachgeschriebenen 29ten Jahrs angesetzt und gehalten, sollig Ordnung mit Wissen und Willen der ankommenden Reichs-Stände und Botschafften in Unserm Nahmen und an Unserer statt, endlich beschlossen wie unterscheidentlich hernach funden wird. Und dieweil in dieser Ordnung etlich Ding allein den unverständigen zu guter Unterrichtung gesetzt seyn, ist nemlich zu vermercken, in welchem Artickel gefunden wird, daß es also beschehen möge und möge, daß in denenselben Fällen niemand verboten seyn soll, ein andre herbrachte Maß, die neben Unsern gemeinen Rechten und dieser Unser Ordnung, mit guter Vernunft bestehen kan, gebraucht, aber andere hierin begriffne Satzung sollen von allen Ständen als Unser und des heiligen Reichs Recht gehalten werden, und darwider keine Gewohnheit noch Freyheit, so durch Unsre Vorfahren oder Uns gegeben werden, oder füro gegeben würden, statt haben? Doch wollen Wir Uns und Unsern Nachkommen Römischen Kayfern und Königen vorbehalten haben, in dem allen gemeintlich oder sonderlich auf gemeinen Reichs-Tägen mit Rath, Wissen und Willen Churfürsten, Fürsten und Ständten oder derselbigen gemächtigten Botschafften, Erneuerung, Minderung, Mehrung oder Aenderung zu thun, wie das obgemeldter massen zu jederzeit durch Uns und die versammleten Reichs-Stände, oder aber, so Wir im Römischen Reich Teutscher Nation nit wären, durch Unsern Stadthalter und Regiment, samt den sechs Churfürsten und den zwölf geistlichen und weltlichen Fürsten in der Ordnung benennt, für nütz, noth und gut angesehen, beschlossen und im Reich verkundet wird.

Vorrede Carl des Fünften, A. 1532.

Wir CAROLVS der Fünfte, von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmacien, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardinien, Cordube, Corsice, Murtie, Gienunis, Algarbien, Algezire, zu Gibraltaris und der

Insulen Canarie, und der Insulen Indiarum und Terrefirme, des Meers Oceani ꝛc. Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lotterick, Braband, zu Steyer, Kernten, zu Krain, Limburg, Geldern, Wirtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatrie, Grafe zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, Parsiliani, zu Arthois, zu Burgund, Pfaltzgraf in Hennegau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kiburg, zu Namur, zu Rosilion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Burgau, zu Oristani, zu Goriani, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia ꝛc. Herr in Frießland, auf der Windischen Marck, zu Pottenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln.

Bekennen öffentlich: Nachdem durch Unsere und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und andere Stände stattlich an Uns gelangt, wie im Römischen Reich, Teutscher Nation, altem Gebrauch und Herkommen nach, die minsten peinlich Gericht mit Personen, die Unserer Kayserlichen Recht nicht gelehrt, erfahren, oder Uebung haben, besetzt werden, und daß aus demselben an viel Orten offtermahls wider Recht und gute Vernunft gehandelt, und entweder die Unschuldigen gepeiniget und getödtet, oder aber die Schuldigen durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlung den peinlichen Klägern und gemeinem Nutz zu grossem Nachtheil gefristet, weggeschoben und erledigt werden, und daß nach Gelegenheit Teutscher Land, in diesen allen, altem langwierigen Gebrauch und Herkommen nach, die peinlichen Gericht an manchen Orten mit Rechtsverständigen, erfahrnen und geübten Personen nicht besetzt werden mögen: Demnach haben Wir samt Churfürsten, Fürsten und Ständen, aus gnädigem geneigten Willen, etlichen gelehrten, trefflichen, erfahrnen Personen befohlen, ein Begriff, wie und welcher Gestalt in peinlichen Sachen und Rechtfertigungen, den Rechten und Billigkeiten am gemässesten gehandelt werden mag, zu machen, in ein Form zusammen zu ziehen. Welches Wir also in Druck zu bringen verschaft haben, daß alle und jede, Unser und des Reichs Unterthanen, sich hinfürter in peinlichen Sachen, in Bedenckung der Gröss und Fährlichkeit derselben, jetzt angezeigten Begriff den gemeinen Rechten, Billigkeit und löblichen hergebrachten Gebräuchen, gemäß halten mögen, wie ein jeglicher ohn Zweiffel für sich selbst zu thun geneiget, und deshalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfangen verhoffet. Doch wollen Wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen, an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.

Des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten, Unüberwindlichsten Kayser Carls des Fünften und des H. Röm. Reichs peinliche Gerichts-Ordnung.

ARTICVLVS I.

Von Richtern, Urtheilern und Gerichts-Personen.

Erstlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle peinliche Gericht mit Richtern, Urtheilern und Gerichtschreibern versehen und besetzt werden sollen, von frommen, ehrbaren, verständigen und erfahrnen Personen, so tügentlichest und best dieselbige, nach Gelegenheit jedes Orts gehabt, und zu bekommen seynd. Darzu auch Edle und Gelehrte gebrauchet werden mögen. In dem allen eine jede Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden solle, damit die peinliche Gericht zum besten verordnet, und niemand unrecht geschehe, alsdann zu dieser grossen Sachen, welche des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut belangen seynd, tapfer und wohl-bedachter Fleiß gehörig. Darum dann in solcher Ueberfahrung niemands mit rechtmäßigem vorträglichem Grund, seine Verlassung und Hinläßigkeit entschuldigen mag, sondern billig derhalb, vermög dieser Unser Ordnung, gestraft: daß also alle Obrigkeit, so peinliche Gerichte haben, hiemit ernstlich gewarnet seyn sollen.

Rathschlag des verordneten kleinen und grössern Ausschuß von den Reichs-Ständen auf dem gehaltenen Reichstag zu Worms Trium Regum in dem Jahr 1521. die Hals-Gerichts-Ordnung betreffend.

Sive

Churfürsten, Fürsten und anderen Ständen fürgeschlagenen Begrif der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

ARTICVLVS I.

Item. Erstlich setzen, ordnen und wollen Wir, mit nützlichen Richtern und Urtheilern versehen und besetzt werden; so tugendlich und best dieselben nach Gelegenheit jeden Orts bekommen und gehabt werden mögen. Das übrige wird ausgelassen, aber in dem Project de A. 1629. folget nach dem Wort: besagt werden weiter: von edlen, unedlen, auch gelehrten, so die zu bekommen.

Ferner die Worte: Und ihres Standes halber gescheuet, stehet nicht in dem Project de A. 1529.

Der Vers aber: So mögen dieselben, wird also gelesen. So wollen Wir, daß dieselbigen, dieweil ihnen doch solche Gerichts Besitzung, an ihrer Achtbarkeit oder Stand gantz kein Nachtheil gebähren soll noch kan, ohne einige fernere Weigerungen solche peinliche Gerichte, als Richter oder Urtheiler selber besitzen sollen.

Und

Und dieweil sich dann eine zeithero an etlichen Orten, etliche vom Adel und andere, denen solche Gericht eigner Person, Amts halber, und sonst zu besitzen gebühret, sich bey solchen Gerichten zu sitzen geweigert, und ihres Standes halber gescheut, dadurch dann das Uebel mehrmahls ungestraft blieben ist: So mögen dieselbigen, dieweil ihnen doch solche Gerichts-Besitzung an ihrer Achtbarkeit oder Stand ganz kein Nachtheil gebähren soll, noch kan, sondern mehr zur Förderung der Gerechtigkeit, Straf der Boshafftigen und denselben vom Adel und Aemtern, zu Ehren reichend, und dienend ist, solch peinlich Gericht, so oft und viel nach Gestalt der Sachen, für gut und nothdürfftig angesehen würde, als Richter und Urtheiler, selbst besitzen, und darinnen handeln und fürnehmen, wes sich nach dieser Ordnung eignet und gebühret: Wo aber etliche vom Adel, und andere, solche Gericht von altem Herkommen, biß anhero, eigner Person besessen, wollen Wir, daß dieselbig hinfürter auch, ohn fernere Weigerung besitzen, und solch Herkommen und Gebräuch in ihren Kräfften und Wesen bleiben sollen.

ARTICVLVS II.

Von denen, so die Gericht ihrer Güter halben besitzen.

Welche Personen von ihrer Güter wegen die peinliche Gericht zu besitzen schuldig sind, und dasselbe aus Schwachheit und Gebrechlichkeit ihrer Leibs, Vernunft, Jugend, Alter, oder anderer Ungeschicklichkeit halber nicht besitzen, oder verwesen mögen, so offt das Noth beschicht, soll der, oder dieselbigen ander tügliche Personen, zu Besitzung des peinlichen Gerichts, an ihrer Statt ordnen und bestellen, mit Wissen und Zulassen desselben Ober-Richters.

ART. II.

Es stimmt überein in dem Begriff oder Rathschlag vom Jahr 1521. ausser daß anstatt des lezten Worts: Ober-Richter, stehet: Richter. Es stimmt auch mit dem Project überein vom Jahr 1529.

ARTICVLVS III.

Des Richters Eyd, über das Blut zu richten.

Ich N. schwere, daß ich soll, und will, in peinlichen Sachen, Recht ergehen lassen, richten und urtheilen, dem Armen, als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Mieth, Haab, noch keiner andern Sachen wegen: Und sonderlich, so will ich Kayser Carls des Fünfften, und des Heil. Reichs peinliche Gerichts-Ordnung getreulichen geleben, und

nach

nach meinem besten Vermögen halten und handhaben, alles getreulich und ungefährlich: Also helffe mir GOtt, und die heilige Evangelia!

ART. III.

Es stimmt wiederum überein, ausser daß in dem Projecta vom Jahr 1529. gelesen wird: und die Heil. Göttliche Evangelia.

ARTICVLVS IIII.

Schöpfen- oder Urtheil-Sprecher-Eyd.

Es soll ein jeder Schöpf, oder Urtheil-Sprecher des peinlichen Gerichts, dem Richter desselben geloben und schweren, wie hernach folget, welche Pflicht ihme, dem Schöpffen, vorgelesen, und er also sprechen soll: Ich schwere, daß ich soll und will in peinlichen Sachen rechte Urtheil geben, und richten, dem Armen, als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Mieth, Gaab, noch keiner andern Sachen wegen: Und sonderlich, so will ich bey Kayser Carls des Fünften, und des H. Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung getreulich leben, und nach meiner besten Verständniß halten, und handhaben, alles getreulich und ungefährlich: Also helffe mir GOtt, und die heilige Evangelia.

ART. IIII.

Anstatt: peinlicher Sachen, ist in dem Begrif vom Jahr 1521. enthalten: daß ich über das Blutrecht Urtheil u. s. w.

ARTICVLVS V.

Schreibers-Eyd.

Ich N. schwere, daß ich soll, und will in den Sachen, das peinliche Gericht betreffend, fleißig Aufmercken haben, Klag und Antwort, Anzeigung, Argwohn, Verdacht, oder Beweisung, auch die Urgicht des Gefangenen, und was gehandelt wird, getreulich aufschreiben, verwahren, und so es Noth thut, verlesen, auch darinn keinerley Gefährde suchen, und gebrauchen: Und sonderlich, will ich Kayser Carl des Fünften, und des Heil. Reichs peinliche Gerichts-Ordnung, und alle Sachen darzu dienende, getreulich fördern, und so viel mich berühret, halten: Also helffe mir GOtt, und die heilige Evangelia.

ART. V.

Dieser Artickel fängt in beyden Projecta 1521. & 1529. an: Item, dem Gericht-Schreiber soll in seinem Eyd, den er sonst zum Gerichte thut, eingebunden werden, daß er in den Sachen, das peinliche Gericht

betreffend, fleißig Aufmercken haben wolle. Anstatt derer Worte: Kayser Carl des Fünften, wird in dem Begriff An. 1521. gesagt: auch diese Unsere und des heiligen Reichs peinliche ꝛc.

ARTICVLVS VI.

Annehmen der angegebenen Uebelthäter, von der Obrigkeit und Amts wegen.

So jemand einer Uebelthat, durch gemeinen Leumuth, berüchtiget, oder andere glaubwürdige Anzeigung, verdacht und argwöhnig, und derhalb durch die Obrigkeit von Amts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher Frag nicht angegriffen werden, es sey dann zuvor redlich und derhalben gnugsame Anzeigung und Vermuthung, von wegen derselben Missethat, auf ihn glaubwürdig gemacht: Darzu soll auch ein jeder Richter, in diesen grossen Sachen, von der peinlichen Frag, so viel möglich, und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sachen, beschehen kan, sich erkundigen, und fleißig Nachfragens haben, ob die Missethat, darum er angenommen, berüchtiget und verdacht, auch beschehen sey, oder nicht: Wie hernach in dieser Unser Ordnung ferner erfunden wird.

ART. VI.

Hier ist nach denen Worten: angenommen würde, in beyden Project inserirt worden: und die Missethat zu leugnen stehet.

ARTICVLVS VII.

Richter sollen in zweiffelhafften Sachen der Rechtsgelehrten Bedencken erfordern.

So die gemeldten Urtheiler in bestimmter Erkänntniß zweiffelich würden, ob des fürbrachten Argwohns und Verdachts zu peinlicher Frag, gnugsam wäre, oder nicht: Sollen sie deshalben Rath bey der Obrigkeit, so der Ende ohne Mittel die peinlichen Oberkeit der Straff hat, oder sonst an Enden und Orten, wie zu End dieser Unser Ordnung angezeigt, suchen, und doch dieselben Oberkeit in solchem Rath suchen, alle Umstände und Gelegenheit ihres Erfahrens des Verdachts, eigentlich in Schrifften berichten.

ART. VII.

Nach diesem Artickel wird in dem Begriff A. 1521. hinzugesetzt: Item, so auch des Gefangenen der von der Obrigkeit und Amptswegen in Recht wäre, Herrschafft, oder fremde Beystände, den Richter mit samt den Urtheilern, vor ihren gegebenen Urtheil oder Erkänntniß ersuchen und bit-

bitten würden, ihre Erkänntniß, den Argwohn und Verdacht betreffend, nit zu thun, oder zu eröffnen, sie hätten denn zuforderst deshalber Rath bey ihrer Obrigkeit gehabt; Sodann des angezogenen Argwohns und Verdachts halber von dem Richter und dem zugeordneten Urtheilern alles zu geschehen wäre, so sollen sie auf ersuchen, daß also von des Gefangenen wegen geschehen, in bemeldeten Sachen vor ihrer Erkänntniß bey der Obrigkeit Rath zu suchen schuldig seyn, ob sie sonst das zu thun nicht in Willen hätten. In dem Project An. 1529. wird fortgefahren: doch soferne die Richter nit vermercken, daß die Rathsuchung gefährlicher Weise zum Verzug der Sachen auch mehrere Kosten aufzutreiben bestehe; welches die obgedachte Freundschafft und Beyständen auch mit dem Eyd erhalten solten. Dann anstatt: Fremde, stehet in dem Project Freunde.

conf. *Art. fin.* wo fast eben dasselbe gefunden wird.

ARTICVLVS VIII.

Alsdann wird zu der peinlichen Frage geschritten, wann redliche Anzeigungen wider einen seyn.

So die Missethat einer Todtstraff halben kündlich, oder aber deshalb redliche Anzeigung, wie davon vor berühret ist, erfunden wird, so soll es der peinlichen Frag, und aller Erkundigung halben, so zu Erfindung der Wahrheit dienstlich ist, auch mit Rechtfertigung auf des Thäters Bekennen, gehalten werden, wie klärlich hernach von denjenigen, die auf Ankläger einbracht werden, geschrieben und geordnet ist.

ARTICVLVS VIIII.

So der Gefangene der verdachten Missethat nicht bekänntlich seyn wolte, mag der Ankläger zu Weisung verstattet werden.

Solt aber ein solcher Gefangener der verachten Missethat ohne oder durch peinliche Frage nicht bekänntlich seyn, und er doch desselben überwiesen werden möchte: so soll es mit derselben Weisung und Rechtfertigung darauf, der Todtstraff halben gehalten werden, wie auch klärlich hernach gesezt ist, von denjenigen, die durch Ankläger eingebracht werden.

ARTICVLVS X.

So ein Person, einer Missethat überwunden, solt an ihrem Leib, jedoch nicht zum Todt, oder ewigen Gefängniß gestrafft werden, wie es mit Erkänntniß solcher Straffe soll gehalten werden.

So aber ein Person einer gnugsamen unzweiffelichen überwunden und erfunden Missethat halben, nach laut dieser Unser und des Heil. Reichs Ordnung, von der Obrigkeit und Amts wegen, endlichen an ihrem Leib, oder Gliedern gestrafft werden solt, also, daß dieselbig Straff nicht zum Todt, oder ewiger Gefängniß fürgenommen würde: Mit Erkänntniß solcher Straff, soll es sonderlich auch gehalten werden, als im 196. Articul anfahend: Item, so ein Person ꝛc. angezeigt, erfunden wird.

ART. VIIII. X.

Die zwey Artickel stehen auch in denen Projectis 1521. 1529.

ARTICVLVS XI.

So der Kläger die Obrigkeit, oder Richter anrufft, jemand zu strengen peinlichen Rechten, zu Gefängniß zu legen, so soll derselbige Ankläger, die Uebelthat, und derselben redlichen Argwohn und Verdacht, die peinliche Straff auf ihm tragen, zuförderst ansagen, unangesehen, ob der Ankläger den Angeklagten auf sein Recht gefänglich einzulegen, oder sich bey dem Beklagten zu setzen begehren, und erbieten würde: Und so der Ankläger das thut, soll der Angeklagt in Gefängniß gelegt, und des Klägers Angeben eigentlich aufgeschrieben werden. Und ist dabey sonderlich zu mercken, daß die Gefängniß zu Behaltung, und nicht zu schwerer, gefährlicher Peinigung der Gefangenen sollen gemacht, und zugerichtet seyn. Und wann auch der Gefangenen mehr dann einer ist, soll man sie, so viel gefänglicher Behältniß halb seyn mag, von einander theilen, damit sie sich unwahrhafftiger Sage mit einander nicht vereinigen, oder, wie sie ihre That beschönen wollen, unterreden mögen.

ART. XI.

Anstatt derer Worte: die Uebelthat, wird in dem Project A. 1521. gelesen: offenbare Uhrsachen oder aber redlichen Verdacht, die ꝛc.

Die Worte: unangesehen, bis auf die Worte: erbieten würde, sind in dem Project 1521. ausgelassen. Es ist auch nicht anderst in dem Project A. 1529.

ARTICVLVS XII.

Von Verhafftung des Anklägers, bis er Bürgschafft gethan hat.

So bald der Angeklagte zu Gefängniß angenommen ist, soll der Ankläger, oder sein Gewalthaber mit seinem Leib verwahrt werden, biß er mit Bürgen, Caution, Bestand und Sicherung, die der Richter, mit

samt

samt 4. Schöpffen, nach Gelegenheit der Sachen, und Achtung beyder Person, für gnugsam erkannt, gethan haben, wie hernach folget. Und nemlich also, daß er, der Ankläger, wo er die peinliche Rechtfertigung nicht ausführen, oder dem Rechten verfolgen würde, und die geklagten Misserhat, oder aber redliche und gnugsame Anzeigung und Vermuthung derselben, in ziemlicher Zeit, die ihm der Richter setzen würde, nicht dermassen bewieß, daß der Richter und Gericht, oder der mehrer Theil aus ihnen für gnugsam erkannt, oder sonsten in Rechten fällig würde, alsdann den Kosten, so darauf gangen ist, auch dem Beklagten, um seine zugefügte Schmach und Schaden, Abtrag thun woll, alles nach bürgerlicher rechtlicher Erkänntniß. Und damit derselbige Gefangen beklagt, seiner erlittenen Kosten, Schmähe und Schäden desto austräglicher und förderlicher Ergetzung und Abtrag erlangen möge, so soll zu seinem Gefallen und Willen stehen, den peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordentlichen Richter oder dem peinlichen Gericht, dafür sich die gerichtliche Uebung und Rechtfertigung erhalten hat, um solchen Kosten, Schmähe und Schäden rechtlich fürzunehmen, darinn auch Summarie, und ohne Zierlichkeit des rechtlichen Proceß procedirt, gehandelt, und die Urtheil ohne weitere Appellation und Suchung, vollnzogen werden, dadurch doch demselben peinlichen Gericht ausserhalb dieser Fälle, und weiter, dann es vor gehabt, kein bürgerlicher Gerichtszwang, und Erkänntniß zuwachsen soll.

ART. XII.

In dem Project A. 1521. ist nach denen Worten: **mit seinem Leibe**, hinzugesetzt worden: nach Achtung und Verdächtligkeit der Personen verwahret werden, biß er nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen und Erkändtniß des Richters samt vier Gerichts-Schöpffen eine nothdürfftige Caution Bestandt und Sicherung gethan hat, wie zu den andern Artickel hernach folget.

Die Worte: und die geklagte Missethat, oder ꝛc. werden in eben demselben Project gegeben: Die Hauptsache der geklagten Missethat, so der Beklagte die verneinen würde, oder aber redliche u. s. w.

Anstatt des Worts: Beweiß, stehet in dem Project: anzeigen oder beweisen würde, daß der Richter von desselben Gerichts solche Weisung für genugsam erkennen u. s. w.

Anstatt: Rechtlicher Erkänntniß, stehet es: Erkänntniß desselben peinlichen Gerichts nächster Obrigkeit. Die Clausul aber: und damit derselbige, bis zum Ende, wird ausgelassen. Wie auch in dem Project An. 1529. welches quoad reliqua mit dem Project An. 1521. hier übereinstimmt.

ARTICVLVS XIII.

Von Bürgschafft des Anklägers, so der Beklagte der That bekänntlich ist, und redliche Entschuldigung solcher That halb fürgibt.

So der Thäter der That ohne läugnen wäre, aber deshalben redliche Entschuldigung, die ihn, wo er die Beweise, von peinlicher Straff entledigen möchte, anzeigt, und ihm aber der Ankläger solcher seiner fürgewendeten Ursachen und Entschuldigung nicht gestünde: So soll der Ankläger in solchem Fall dennoch auch, nach Gelegenheit der Person und Sachen, und Erkänntniß des Richters samt 4. Gerichts-Personen, oder Schöpffen, nach Nothdurft verbürgen: Wo der Beklagte solche Entschuldigung also ausführen würd, daß er der beklagten That halb nicht peinliche Straff verwürcket hätte, ihm alsdenn um solch gefänglich Einbringen, Schmach und Schaden vor Gericht, wie ob gemeldt, endliches bürgerlichen Rechtens zu pflegen, und darzu alle Gerichts-Schäden auszurichten, nach Erkänntniß desselben Gerichts schuldig seyn, und soll nach solcher geschehener Bürgschafft, mit Ausführung der entschuldigten That, wie hernach im 151. Articul, anfahend: Item, So jemand einer That bekänntlich ist, ꝛc. geschrieben stehet, gehalten und gehandelt werden, und in diesem Fall, vor solcher Ausführung und sonder Erkänntniß, peinliche Frage nicht gebraucht werden.

ARTICVLVS XIIII.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag, wie die Gegenhafftung beschehen soll.

Als lang und dieweil der Ankläger gemeldte Bürgschafft nicht haben mag, und doch den strengen peinlichen Rechten nachfolgen wolte: So soll er mit dem Beklagten, bis nach Endung vor-angezeigter redlicher Ausführung, in Gefängniß oder Verwahrung, nach Gelegenheit der Personen und Sachen, gehalten werden, und dem Ankläger, auch dem, der seine Entschuldigung ausführen wolt, soll gegönnet werden, daß die Leut, so sie zur Bürgschafft, oder Beweisung, wie ob steht, gebrauchen wollen, zu und von ihm wandeln mögen. So auch die Anklag von wegen Fürsten, geistlicher Personen, oder gemeinen, oder sonst hoher Personen gegen denen, die geringers Standes seyn, geschicht: In solchem Fall mögen sich andere Personen ungefährlich nicht geringerer Achtung, dann der Beklagt, an ihrer statt, neben den Beklagten gefänglich legen, oder verwahren lassen. Und ob auch dieselbe eingelegte Person sonst Bürgschafft geben wolte, wie obgedacht, daß alsdann dieselbe Person ihr Gefängniß erlediget werden soll.

ART. XIII. XIIII.

Wegen diesen ist die Collect. project. nicht streitig, auch nicht wegen den folgenden Artickel. Die Worte: oder sonst höher, werden in dem Project. A. 1521. gelesen: sonst hoher oder ehrbarer Personen.

Die Worte: ungefährlicher nicht geringer Achtung, denn der Bekl. wie auch die Clausul: und ob auch dieselbe u. s. w. werden in beyden Project ausgelassen.

ARTICVLVS XV.

Von einer andern Bürgschafft, so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat, oder die Missethat sonst bekänntlich ist.

Wo der Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat, oder die beklagte Missethat sonst unlaugbar ist, und der Thäter gnugsam Entschuldigung derhalb, als vor berührt ist, nicht ausführen kan: So soll der Ankläger alsdann verbürgen, dem strengen peinlichen Rechten, darum der Beklagte angenommen ist, nach dieser Unser und des Reichs-Ordnung, nachzukommen, und zu weiterer Bürgschafft, in solchem Fall, nicht verbunden werden. Und was also durch Annehmung des Beklagten, mit Klag, Antwort, Bürgschafft, Fragen, Erfahrung, Weisung und anders, gehandelt, auch darauf geurtheilet würde, das soll alles der Gerichtschreiber ordentlich, und unterschiedlich beschreiben, wie deshalb hernach im 181. Articul, anfahend: Item, Ein jeder Gerichtschreiber soll ꝛc. und in etlichen Blättern darnach, ein gemeine Anzeigung und Form solcher Beschreibung halber erfunden wird.

ART. XV.

Nach denen Worten: Reichs-Ordnung nachzukommen, wird in dem Project A. 1521. hinzugesetzt: auch die Atzung und Gerichts-Kosten laut derselben auszurichten und zu weiterer ꝛc.

ARTICVLVS XVI.

Von unzweiffentlichen Missethaten.

Sollen sonderlich Richter und Urtheiler ermahnet seyn, wo eine Missethat ausserhalb redlicher Ursach, die von peinlicher Straff rechtlich entschuldiget, offentlich, und unzweiffentlich ist, oder gemacht würd, als so einer ohn rechtmäßigen und gedrungen Ursach, ein offentlicher, muthwilliger Feind oder Friedbrecher wäre, oder so man einen an wahrer Uebelthat betritt: auch so einer den gethanen Raub, oder Diebstahl wissentlich bey

ihm hätte, und das mit keinem Grund widersprechen, oder aus rechtlichen Ursachen widerlegen mögen, als hernach bey jeder gesetzter peinlicher Straff (wann die Entschuldigung hat) funden wird. In solchen und dergleichen offentlichen, unzweiffentlichen Uebelthaten, und so der Thäter die offen- unzweiffentlichen Uebelthat freventlichen widersprechen wolte, so soll ihn der Richter mit peinlicher, ernstlicher Frage, zur Bekäntniß der Wahrheit halten, damit in solchen offentlichen, unzweiffentlichen Missethaten, die endlich Urtheil und Straff, mit den wenigsten Kosten, als seyn kan, gefördert und vollnzogen werde.

ART. XVI.

In dem Project A. 1521. ist nach denen Worten: unzweiffentlich Uebelthaten, also enthalten: soll man alle rechtliche Verlängerung, so sonst in dieser Ordnung, allein zu Erfahrung der Wahrheit, und nicht die unzweiffentliche Missethäter damit zu fristen, gesetzet seyn, abschneiden.

Item: zu Ende nach denen Worten: vollzogen werden, wird daselbst hinzugesetzt: zu gleicher Weiß als ein Richter in bürgerlichen Sachen, zu einer unzweiffelichen und bekenntlichen Schuld zu verhelffen schuldig ist, und dem Schuldener gefährliche Verlängerung in den Rechten zu gebrauchen nicht gestatten soll.

ARTICVLVS XVII.

Wie der Ankläger, nach Verhafftung des Beklagten, nicht abschneiden soll, er hab dann zuforderst ein nämliche Statt, wohin man ihm gerichtlich verkünden soll, benannt.

Der Kläger soll auch, nach gefänglichen Annehmen des Beklagten, von dem Richter nicht abschneiden, er habe ihm dann ein nämlich Hauß, an einer bequemen sichern ungefährlichen Statt oder Ende, benennt, dahin fürter der Richter alle gerichtliche nothdürfftige Verkündung, zu schicken, und soll der Kläger demjenigen, der ihm solche Verkündung zubringt, von einer jeden Meil, so er vom Gericht aus, zu ihm lauffen muß, einen ziemlichen Botenlohn, nach gemeiner jeden Landes-Art Gewohnheit, zu geben schuldig und pflichtig seyn: und wie der Ankläger solch End benennet, soll der Gerichtschreiber auch in die Gerichts-Acta schreiben.

ART. XVII.

Hier ist unter dem Artickel und dem Project kein Unterscheid.

ARTI-

ARTICVLVS XVIII.

Von den Sachen, daraus man redliche Anzeigungen einer Mißhandlung nehmen mag.

In dieser Unser und des Heiligen Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung, (als vor und nach stehet) ist gemeinen Rechten nach Annehmens und Gefänglichhaltens, auch peinlicher Frag halber, derjenigen, so für Missethäter verdacht und verklagt werden, und des nicht geständig seyn, auf redliche Anzeigung, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht der Mißhandlung gesetzt, dieselbe Sachen, oder Wahrzeichen, so ein redlich gnügsam Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht geben, seynd nicht möglich alle zu beschreiben. Damit aber dennoch die Amtleut, Richter und Urtheiler, so sonst dieser Sachen nicht bericht seyn, desto baß mercken mögen, woraus eine redliche Anzeigung, Argwohn oder Verdacht einer Mißhandlung, kommen, so sind deßhalben die nachfolgende Gleichniß einer redlichen Anzeigung, Argwohns, oder Verdachts, wie das ein jeder nach seinem Teutschen nennen, oder erkennen kan, hernach gesetzt.

ART. XVIII.

Auch hier ist keine Veränderung in denen Projectaen de A. 1521. & 1529.

ARTICVLVS XVIIII.

Von Begreiffung des Wörtleins, Anzeigung.

Wo Wir nachmals redliche Anzeigung melden, da wollen Wir allwegen, redliche Wahrzeichen, Argwohn, Verdacht und Vermuthung auch gemeynet haben, und damit die übrigen Wörter abschneiden.

ARTICVLVS XX.

Daß ohn redliche Anzeigung niemand soll peinlich gefragt werden.

Wo nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat, darnach man fragen wolte, vorhanden, und beweist würde, soll niemands gefragt werden, und ob auch gleichwol aus der Marter die Missethat bekannt würde, so soll doch der nicht geglaubt, noch jemands darauf verurtheilt werden. Wo auch einige Obrigkeit oder Richter in solchem überführen, sollen die dem, so also wider Recht, ohn die bewiesene Anzeigung gemartert wäre, seiner Schmach, Schmertzen, Kosten und Schaden der Gebühr Ergötzung zu thun, schuldig seyn.

Es soll auch keine Obrigkeit, oder Richter in diesem Fall kein Urphede helffen schützen oder schirmen, daß der Gepeinigte seine Schmach, Schmertzen, Kosten und Schaden mit Recht, doch alle thätliche Handlung ausgeschlossen, wie recht, nicht suchen möge.

ART. XX.

Nach denen Worten: verurtheilet werden, wird in dem Project A. 1521. hinzugesetzt: wann das wider Recht ist.

ARTICVLVS XXI.

Von Anzeigung derer, die mit Zauberey wahrzusagen sich unterstehen.

Es soll auch auf der Anzeigen, die aus Zauberey, oder andern Künsten wahrzusagen sich anmassen, niemands zu Gefängniß, oder peinlicher Frag angenommen, sondern dieselbe angemaßte Wahrsager und Ankläger sollen darum gestraft werden. So auch der Richter darüber, auf solche der Wahrsager Angeben, weiter fürführe, soll er dem Gemarterten Kosten, Schmertzen, Injurien und Schäden, wie im nechstobgesetzten Articul gemeldet, abzulegen schuldig seyn.

ART. XXI.

Beyde Projecta kommen mit diesem Artickel überein, ausser daß die letzten Worte: So auch, in denenjenigen ausgelassen.

ARTICVLVS XXII.

Daß auf Anzeigung einer Missethat, allein peinliche Frag, und nicht ander peinliche Straff soll erkannt werden.

Es ist auch zu mercken, daß niemand auf einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen oder Verdacht endlich zu peinlicher Straff soll verurtheilt werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung, als hernach funden wird, gnugsam ist. Dann soll jemand endlich zu peinlicher Straff geurtheilt werden, das muß aus eigen Bekennen oder Beweisung (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich befunden wird) beschehen, und nicht auf Vermuthung und Anzeigen.

ART. XXII.

Es kommt mit denen Projectis überein.

ARTI-

ARTICVLVS XXIII.

Wie die genugsame Anzeigung einer Missethat bewiesen werden soll.

Eine jede genugsame Anzeigung, darauf man peinlich fragen mag, soll mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden, wie dann in etlichen Articuln darnach, von genugsamer Beweisung, geschrieben stehet. Aber so die Hauptsach der Missethat, mit einem guten Zeugen bewiesen würde, dieselb, als ein halb Beweisung, machet ein genugsame Anzeigung, als hernach in dem 30. Articul, anfahend: Item, ein halb Beweisung, als so einer in der Hauptsache ꝛc. funden wird.

ART. XXIII.

Es kommt auch mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS XXIIII.

Daß man aus den nachgesetzten Anzeigungen, in unbenennten, und hierin unausgedruckten Argwöhnigkeiten der Missethat, Gleichniß nehmen möge.

Aus diesen nachgesetzten Articuln, von Argwohn und Anzeigung der Missethat sagend, soll in Fällen, so darinnen nicht benannt sind, Gleichniß genommen werden. Wenn nicht möglich ist, alle argwöhnige und verdächtliche Fälle und Umstände zu beschreiben.

ART. XXIIII.

Es kommt mit denen Projectis der Articulus Norico & Vinariensi überein.

ARTICVLVS XXV.

Von gemeinen Argwohnen und Anzeigungen, so sich auf alle Missethat ziehen.

Erstlich, von argwöhnigen Theilen mit anhangender Erklärung, wie, und wann die eine redliche Anzeigung machen mögen.

Item, so man der Anzeigung, die in vielen nachgesetzten Articuln gemeldt, und zu peinlicher Frag gnugsam verordnet sind, nicht haben mag, so soll man Erfahrung haben, nach den nachfolgenden und dergleichen argwöhnigen Umständen, so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich: Ob der Verdachte eine solche verwegene, oder leichtfertige Person, von bösem Leumuth und Gerüchte sey, daß man sich der Misse-

that zu ihr versehen möge, oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat vormals geübet, unterstanden habe, oder beziehen worden sey. Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden, oder leichtfertigen Leuten, sondern von unpartheylichen redlichen Leutèn kommen.

Zum andern: Ob die verdachte Person an gefährlichen Orten zu der That verdächtig gefunden, oder betreten würde.

Zum dritten: Ob ein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Weg darzu oder davon gewest, gesehen worden, und im Fall, so er nicht erkannt wäre, soll man Aufmerckung haben, ob die verdachte Person eine solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd oder anders habe, als der Thäter obbemeldter Massen gesehen worden.

Zum vierdten: Ob die verdachte Person bey solchen Leuten Wohnungen, oder Gesellschafft habe, die dergleichen Missethat üben.

Zum fünfften: Soll man in Beschädigungen, oder in Verletzung wahrnehmen, ob die verdachte Person aus Neid, Feindschafft, vorgehender Trawe, oder Gewartung einiger Nutz, zu der gedachten Missethat Ursach nehmen möchte.

Zum sechsten: So ein Verletzter, oder Beschädigter, aus etzlichen Ursachen jemand der Missethat selbst zeihet, darauf stirbt, oder bey seinem Eyd betheuret.

Zum siebenden: So jemand einer Missethat halb flüchtig würde.

ART. XXV.

Es ist kein Unterscheid in denen Projectis, welcher verdienet angemerckt zu werden.

ARTICVLVS XXVI.

Vom achten gemeinen Argwohn.

So einer mit dem andern um groß Gut rechtet, das dazu den mehrern Theil seiner Nahrung, Haab und Vermögens antrifft, der wird für einen Mißgönner, und grossen Feind seines Widertheils geacht. Darum, so der Widertheil heimlich ermordet wird, ist eine Vermuthung wider diesen Theil, daß er solchen Mord gethan hab: und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtlich wäre, daß sie den Mord gethan, die mag man, wo er derhalb nicht redliche Entschuldigung hätte, gefänglich annehmen, und peinlich fragen.

ART. XXVI.

In dem Projecto Norico stehet an dieser Stelle dieser Articul nicht.

ARTI-

ARTICVLVS XXVII.

Ein Regul, wann die vorgemeldten Argwohnungen, Theil, oder Stuck, samentlich oder sonderlich, ein gnugsam Anzeigung zu peinlicher Frage machen.

Im nechsten obgesetzten Articul werden acht arwöhnige Theil, oder Stück, von Anzeigung peinlicher Frag funden; derselbigen argwöhnigen Theil, oder Stück, ist keines allein zu redlicher Anzeigung, darauf peinliche Frage mag gebraucht werden, gnugsam. Wo aber solcher argwöhnige Theil, oder Stück, etliche bey einander auf jemand erfunden werden, so sollen diejenigen, den peinlicher Frage halber zu erkennen gebühret, ermessen, ob dieselben obbestimmten, oder dergleichen erfunden argwöhnige Theil oder Stück so viel redliche Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen, als die nachfolgenden Articul, der ein jeder allein ein redliche Anzeigung macht, und zu peinlicher Frag gnügsam ist, ꝛc.

ART. XXVII.

In dem Projecto Norico wird an statt: acht argwöhnige, gelesen: Sieben argwöhnige.

ARTICVLVS XXVIII.

Aber eine Regul, in obgemeldten Sachen.

Mehr ist zu bedencken, wenn jemand einer Missethat mit etlichen argwöhnigen Theilen, oder Stücken, als vorstehet, verdacht wird, daß allweg zweyerley gar eben wahrgenommen werden sollen. Erstlich, die Ursach der erfunden Argwöhnigkeit. Zum andern, was die verdachte Person guter Vermuthung, die sie von der Missethat entschuldigen mögen, für sich hab. Und sodann daraus ermessen mag werden, daß die Ursachen des Argwohns grösser sind, dann die Ursach der Entschuldigung, so mag alsdann peinliche Frag gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer Ansehen und Achtung haben, dann etliche geringere Argwöhnigkeit, so erfunden seyn, so soll die peinliche Frag nicht gebraucht werden. Und so in diesen Dingen gezweifelt würde, sollen diejenigen, so peinlicher Frage halber zu erkennen, und zu handeln gebühret, bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende Unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen.

ART. XXVIII.

Anstatt derer final Worte: bey den Rechtsverständigen, heißt es in Norico: bey der Obrigkeit.

ARTICVLVS XXVIIII.

Gemeine ungezweifelte Anzeigungen, der jegliche allein zu peinlicher Frage gnugsam ist.

So einer in Uebung der That etwas verleuret, oder hinter ihm liegen, oder fallen läßt, daß man hernachmals finden, und ermessen mag, daß es des Thäters gewesen ist, mit Erkundigung, wer solches am nechsten vor den Verlust gehabt hat, ist peinlich zu erfragen: er würde dann etwas dargegen fürwenden, wo es sich erfünde, oder bewiesen würde, daß es bemeldten Argwohn ableynet, alsdenn soll dieselbe Entschuldigung von aller peinlichen Frage zu erfahren, fürgenommen werden.

ART. XXVIIII.

Die Worte: es würde denn etwas, bis zu Ende, sind in Norico Projecto ausgelassen.

ARTICVLVS XXX.

Von einer halben Beweisung.

Eine halbe Beweisung, als, so einer in der Hauptsach die Missethat gründlich mit einem einzigen guten tugentlichen Zeugen, als hernach von guten Zeugen und Weisungen gesagt ist, beweiset, das heißt und ist eine halbe Beweisung, und solche halbe Beweisung macht auch eine redliche Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht der Missethat. Aber so einer etliche Umstände, Wahrzeichen, Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht beweisen will, das soll er zum allerwenigsten mit zween guten, tüglichen, unverwerfflichen Zeugen thun.

ART. XXX.

Die Projecta stimmen mit dem Articul überein.

ARTICVLVS XXXI.

So ein überwundener Missethäter, seinen Helffer in der Gefängniß besagt.

So ein überwundener Missethäter, der in seiner Missethat Helffer gehabt, jemand in der Gefängniß besagt, der ihm zu seiner geübten erfunden Missethat geholffen habe, ist auch ein Argwöhnlichkeit wider den Besagten, sofern bey solcher Besagung nachfolgende Umstände und Ding gehalten und erfunden werden.

Erstlich, daß dem Sager die besagte Person, in der Marter, mit Nahmen nicht fürgehalten, und also auf dieselbe Person sonderlich nicht gefragt

fragt oder gemartert worden sey, sondern, daß er in gemein befragt, wer ihm zu seiner Mißthaten geholffen, den Besagten von ihm selbst bedacht, und benannt habe.

Zum andern, gebühret sich, daß derselbige Sager gar eigentlich gefragt werde, wie, wo, und wann ihm der Besagt geholffen, und was Gesellschafft er mit ihm gehabt habe, und in solchem soll man den Sager fragen, aller möglicher und nothdürfftiger Umstände, die nach Gelegenheit und Gestalt jeder Sach, allerbest zu nachfolgender Erfindung der Wahrheit dienstlich seyn mögen, die alhie nicht alle beschrieben werden, aber ein jeder Fleißiger und Verständiger selbst wohl bedencken kan.

Zum dritten, gebühret sichs zu erkunden, ob der Sager in sonderer Freundschafft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit mit dem Besagten stehe. Dann wo solche Feindschafft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit, offentlich wär, oder erkundiget würde, so wäre dem Sager, solcher Sag, wider den Besagten, nicht zu glauben, er zeige dann deshalb sonst so glaublich redliche Ursach und Wahrzeichen an, die man auch in Erkundigung erfünde, die ein redliche Anzeigung machen.

Zum vierdten, daß die besagte Person also argwöhnlich sey, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

Zum fünfften, so soll der Sager auf der Besagung beständig bleiben: Jedoch so haben etliche Beichtväter ein Mißbrauch, daß sie die Armen in der Beicht unterweisen, ihre Sag, so sie mit Wahrheit gethan haben, am letzten zu widerruffen: das soll man, so viel das geseyn kan, bey den Beichtvätern fürkommen, wann jemand geziemt wider den gemeinen Nutz den Uebelthätern ihre Bosheit decken zu helffen, die den unschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager sein Besagung oder Dargeben am letzten widerrufft, die er doch vor mit guten erzehlten Umständen gethan hätte, und geacht möcht werden, er wolt seinen Helffern damit zu gut handeln, oder daß er vielleicht es durch seinen Beichtvater, als obgemeldt ist, unterwiesen wär; alsdann muß man ansehen des Sagers angezeigte und andere erkundigte Umstände, und daraus ermessen, ob die Versagung ein redlich Anzeigung der Missethat geb, oder nicht. Und in solchem ist sonderlich auch ein Auffsehens zu haben, und zu erfahren, den guten, oder bösen Stand und Leumuth des Versagten, und was Gemeinschafft oder Gesellschafft er mit dem Versager gehabt habe.

ART. XXXI.

In dem Projeꝛ A. 1521. am Ende dieses Articuls wird hinzugesetzt: und so die abgesetzten Sachen nicht gehalten, oder erfunden würden, so ist dieselbe Versagung allein kein gnugsam redliche Anzeigung der versagten

ten Missethat, sondern ein Theil darvon, als davon oben geschrieben stehet. Ingleichen wird es gefunden in dem Projecto Vinariensi 1529.

ARTICVLVS XXXII.

So einer von ihm selbst ungenöther Ding gesagt hätte, daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan hätte.

So einer, wie vor ganzer Weisung gesagt ist, gnugsam überwiesen wird, daß er von ihm selbst Ruhms- oder ander Weiß, ungenöther Ding gesagt hätt, daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan, oder solche Missethat vor der Geschicht zu thun gedrohen hätte, und die That auch darauf in kurtzer Zeit erfolgt wäre, und es wäre eine solche Person, daß man sich derselben That zu ihr versehen mag, wird auch für eine redliche Anzeigung der Missethat gehalten, und ist peinlich darauf zu fragen.

ART. XXXII.

Die Worte: und die That auch darauf in kurtzer Zeit erfolget wäre, stehet nicht in denen Projectis.

Von Anzeigung,

so sich auf sonderliche Missethaten ziehen, und ist ein jeder Articul zu rechtlicher Anzeigung derselben Missethat genugsam, und darauf peinlich zu fragen.

ARTICVLVS XXXIII.

Von Mord, der heimlich geschicht, genugsam Anzeigung.

Item, so der Verdachte und Beklagte des Mords halber, um dieselbige Zeit, als der Mord geschehen, verdächtlicher Weiß, mit blutigen Kleidern, oder Waffen gesehen worden, oder ob er des Ermordeten Haab gegeben, oder noch bey ihm hätte, das ist für ein redlich Anzeigen anzunehmen, und peinliche Frag zu gebrauchen, er könte denn solchen Verdacht mit glaublicher Anzeig oder Beweisung ableynen, das soll vor aller peinlicher Frag gehört werden.

ART. XXXIII.

Nach diesem Articul wird der Articul XXVI. so oben an seinem Ort ausgelassen worden, in dem Projecta 1521. inserirt.

ARTI-

ARTICVLVS XXXIIII.

Von offentlichen Todtschlägen, so in Schlagen oder Rumorn unter vielen Leuten geschehen, das niemand gethan will haben, gnugsam Anzeigung.

Todtschläge, so in offenbahren Schlagen oder Rumorn beschehen, daß niemand Thäter seyn will: Ist dann der Verdacht bey dem Schlagen auch mit dem Entleibten widerwertig gewest, sein Messer genommen, und auf den Entleibten gestochen, gehauen, oder sonsten mit gefährlichen Streichen geschlagen hat: Solches ist eine redliche Anzeigung der geübten That halber, und peinlich zu fragen, wird solcher Verdacht noch mehr gestärcket, wo sein Wehr blutig gesehen worden wäre. Wo aber solcher, oder dergleichen nicht vorhanden, ob er dann gleich ungefährlicher Weiß bey dem Handel gewesen, soll er peinlich nicht gefragt werden.

ART. XXXIIII.

Die Worte: und wird solcher Verdacht u. s. w. wird in denen Projectis nicht gelesen.

ARTICVLVS XXXV.

Von heimlichen Kindhaben, und tödten, durch ihre Mütter, genugsame Anzeigung.

So man eine Dirne, so für eine Jungfrau gehet, im Argwohn hat, daß sie heimlich ein Kind gehabt, und ertödtet habe, soll man sonderlich erkunden, ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leib gesehen worden sey: Mehr, ob ihr der Leib kleiner worden, wo dann dieselbe Dirne eine Person ist, darzu man sich der verdachten That versehen mag, soll die durch verständige Frauen an heimlichen Stätten, als zu weiter Erfahrung dienstlich ist, besichtiget werden, würde sie dann daselbst auch argwöhnig erfunden, und will der That darnoch nicht bekennen, mag man sie peinlich fragen.

ART. XXXV.

Es kommt mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS XXXVI.

Eine andere Anzeigung begangener Kinder-Mord.

Wo aber das Kindlein so kürtzlich ertödtet worden ist, daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen, die mag an ihren Brüsten gemolcken werden, welcher dann in Brüsten recht vollkommene

Milch funden wird, die hat deshalb eine starcke Vermuthung peinlicher Frage halben wider sich. Nachdem aber etliche Leib-Aertzt sagen, daß aus etlichen natürlichen Ursachen etwann eine, die kein Kind getragen, Milch in den Brüsten haben möge, darum, so sich eine Dirne in diesen Fällen also entschuldiget, soll deshalben durch die Hebammen, oder sonsten, weitere Erfahrung geschehen.

ART. XXXVI.

Es kommt mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS XXXVII.

Von heimlichen Vergeben, gnugsame Anzeigung.

Item, so der Verdachte überwiesen wird, daß er Gifft gekaufft, oder sonst damit umgangen, und der Verdachte mit dem Vergifften in Uneinigkeit gewest, oder aber von seinem Todt Vortheils oder Nutz wartend wäre, oder sonst ein leichtfertige Person, zu der man sich der That versehen möchte, das macht eine redliche Anzeigung der Missethat, er könne dann mit glaublichen Schein anzeigen, daß er solch Gifft zu andern unsträflichen Sachen gebraucht hätte, oder brauchen wollen.

So einer Gifft kaufft, und des vor der Obrigkeit im Läugnen stünde, und doch des Kauffs überwiesen würde, macht auch gnugsam Ursach zu fragen, worzu er solch Gifft gebraucht, oder brauchen wollen.

ART. XXXVII.

Die Worte: und der Verdacht mit den Vergiffteten, bis auf die Worte: versehen mögte; ingleichen die Worte: so einer Gifft kaufft ꝛc. bis zu Ende des Articuls, stehen nicht in dem Projecto Norico.

ARTICVLVS XXXVIII.

Von Verdacht der Räuber, gnugsame Anzeigung.

Item, so erfunden würde, daß jemand der Güter, so geraubt sind, bey ihm, oder dieselben verkaufft, übergeben, oder in andere Gestalt, damit verdächtlicher Weiß gehandelt, und seinen Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen wolte, der hat ein redliches Anzeigen solches Raubs halber wider sich, dieweil er nicht ausfündig macht, daß er nicht gewußt, daß solche Güter geraubt seyn, sondern die mit einem Glauben an sich bracht habe.

ART. XXXVIII.

Die Worte: und seinen Verkäuffer nicht anzeigen wolte, stehen nicht in dem Projecto Norico 1521.

ARTI-

ARTICVLVS XXXVIIII.

Eine andere gnugsame Anzeigung begangenen Raubes.

Item, so Reißige und Fußknecht gewöhnlich bey den Wirthen liegen, und zehren, und nicht solche redliche Dienst, Handthierung, oder Gült, die sie haben, anzeigen können, davon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen, die sind argwöhnig und verdächtlich zu viel bösen Sachen, und allermeist zu Rauberey, als sonderlich aus Unserm und des Reichs gemeinen Land-Frieden zu mercken, darinn gesetzt ist, daß man solche Buben nicht leiden, sondern annehmen, härtiglich fragen, und um ihre Mißhändel mit Ernst straffen soll: desgleichen soll eine jede Obrigkeit, auf die verdächtigen Bettler und Landfahrer, auch fleißig Aufsehens haben.

ART. XXXVIIII.

In dem Exemplari Norico & Vinariensi sind die Worte: desgleichen soll jede Obrigkeit an die Herrn, bis zu Ende, ausgelassen worden.

ARTICVLVS XXXX.

Von gnugsamen Verdacht derjenigen, so Räubern und Dieben helffen.

Item, so einer wissentlicher und gefährlicher Weiß, von geraubtem oder gestohlenem Guth, Beut, oder Theil nimmt: oder, so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weiß ätzt, oder träncket, auch die Thäter, oder obgemeldt unrecht Guth gar, oder zum Theil wissentlich annimmt, heimlich verbirgt, beherberget, verkaufft, oder vertreibt: oder, so jemands den Thätern, sonst in andere dergleichen Wege, gefährlich Förderung, Rath, oder Beystand thut: oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschafft mit ihnen hätte, ist auch ein Anzeigung peinlich zu fragen.

Wann einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlauffen, und anzeigen, wo sie gelegen sind: Mehr, so ein Verdächtlicher, dem man in der Sach nicht viel guts vertrauet, aber partheylich, und auf der Thäter Seiten, aus guten Ursachen, hält, ohne Vorwissen des Gefangenen Obrigkeit, Verträg um Schatzung macht, und die Schatzung einnimmt, oder Bürge darüber wird; diese Ding alle in beyden obgemeldten Articuln, sämmtlich und sonderlich sind Wahrzeichen, die ein redliche Anzeigung der mißthätigen Hülff halber machen, und peinlich zu fragen.

ART. XXXX.

Die Worte: ohne Vorwissen des Gefangenen Obrigkeit, sind in denen Projectis ausgelassen.

ARTICVLVS XXXXI.

Von heimlichen Brand, gnugsame Anzeigung.

Wann einer eines heimlichen Brands verdacht, oder beklagt würde, wo dann derselbe sonst ein arg:wöhnlich Gesell ist, und man sich erkundigen mag, daß er kürtzlich vor dem Brand, hälicher und verdächtlicher Weiß, mit ungewöhnlichen, verdächtlichen, gefährlichen Feuerwercken, damit man heimlich zu brennen pfleget, umgangen ist, das gibt redliche Anzeigung der Missethat, er könte dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen, daß er solches zu unsträflichen Sachen gebraucht hätte, oder gebrauchen wollen.

ART. XXXXI.

Nach denen Worten: Ursachen anzeigen, wird in dem Project 1521. hinzugesetzt: daß er mit Pulver oder Schwefel umgangen, und das zu unsträflichen Sachen hätte brauchen wollen.

ARTICVLVS XXXXII.

Von Verrätherey, gnugsame Anzeigung.

So der Verdacht, hälicher, ungewöhnlicher und gefährlicher Weiß, bey denjenigen, denen er verrathen zu haben in Verdacht stehet, gesehen worden, und sich doch stellet, als sey er von denselben unsicher, und ist ein Person, darzu man sich solches versehen mag, ist ein Anzeigung zu peinlicher Frage.

ART. XXXXII.

Der Articul fängt in eben denselben Project an: Item, so der Verdachte hählicher, ungewöhnlicher und gefährlicher Weise bey den Thätern gesehen worden, und sich stellet, als sey er vor den Feinden unsicher u. s. w.

ARTICVLVS XXXXIII.

Von gnugsamen Verdacht der Dieberey.

So der Diebstahl bey dem Verdachten gefunden, oder erfahren wird, daß er den gar, oder zum Theil gehabt, verkaufft, vergeben, oder anworden hab, und seinen Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen wolte, so hat derselbig ein redliche Anzeigung der Missethat wider sich, dieweil er nicht ausführt, daß er solche Güter ungefährlicher unsträflicher Weiß mit einem guten Glauben an sich bracht hab.

Item, so der Diebstahl mit sondern Sperr- oder Brechzeugen geschehen wäre, sodann der Verdacht am selben Ende gewest, und mit

solchen gefährlichen Sperr- oder Brechzeugen umgangen, damit der Diebstahl beschehen, und der Verdacht eine solche Person ist, darzu man sich der Missethat versehen mag, ist peinliche Frag zu gebrauchen.

Wann ein mercklicher grosser Diebstahl geschiehet, und jemand des verdacht wird, der nach der That mit seinem Ausgeben reichlicher erfunden wird, dann sonst, ausserhalb des Diebstahls, sein Vermögen seyn kan, und der Verdacht nicht andere gute Ursachen anzeigen kan, wo ihm das angezeigt argwöhnig Gut herkommen: Ist es dann ein solche Person, zu der man sich der Missethat versiehet, so ist redliche Anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

ART. XXXXIII.

Es stimmt mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS XXXXIIII.

Von Zauberey, gnugsame Anzeigung.

Wann jemand sich erbeut, andere Menschen Zauberey zu lernen, oder jemand zu bezaubern bedräuet, und dem Bedräueten dergleichen beschicht, auch sonderliche Gemeinschafft mit Zaubern, oder Zauberinnen hat, oder mit solchen verdächtlichen Dingen, Geberden, Worten und Wesen umgehet, die Zauberey auf sich tragen, und dieselbig Person desselben sonst auch berüchtiget, das gibt eine redliche Anzeigung der Zauberey, und gnugsame Ursach zu peinlicher Frage.

ART. XXXXIIII.

Die Worte: und dem Bedräuten dergleichen geschicht; Item: und dieselbige Person desselben sonst berüchtiget, stehen nicht in dem Project 1521.

ARTICVLVS XXXXV.

Von peinlicher Frage.

So der Argwohn und Verdacht einer beklagten und vermeynten Mißhandlung, als vorstehet, erfunden, und für bewiesen angenommen, oder bewiesen erkannt würde, so soll dem Ankläger, auf sein Begehren, alsdann ein Tag zu peinlicher Frage benannt werden.

ART. XXXXV.

Es kommt mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS XXXXVI.

Der Gefangene soll erst, wegen der Uebelthat, befragt werden, ob er dieselbe in der Güte bekennete.

Wann man den Gefangenen peinlich fragen will, von Amts wegen, oder auf Ansuchung des Klägers, soll derselbig zuvor, in Gegenwärtigkeit des Richters, zweyer des Gerichts und Gerichtsschreibers, fleißiglich zur Rede gehalten werden, mit Worten, die nach Gelegenheit der Personen und Sachen, zu weiter Erfahrung der Uebelthat, oder Argwöhnigkeit, allerbest dienen mögen, auch mit Bedräuung der Marter bespracht werden, ob er der beschuldigten Missethat bekänntlich sey, oder nicht, und was ihm solcher Missethat halber bewust sey, und was er alsdann bekennt, soll aufgeschrieben werden.

ART. XXXXVI.

Es kommt ebenfalls mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS XXXXVII.

Ausführung der Unschuld, vor der peinlichen Frag zu vermahnen, und weiter Handlung darauf.

So in dem letztgemeldten Fall der Beklagte die angezogen Uebelthat verneinet, so soll ihm alsdann fürgehalten werden, ob er anzeigen könte, daß er der aufgelegten Missethat unschuldig sey, und man soll den Gefangenen sonderlich erinnern, ob er könte weisen und anzeigen, daß er auf die Zeit, als die angezogene Missethat geschehen, bey Leuten, auch an Enden oder Orten gewesen sey, dadurch verstanden, daß er die verdachten Missethaten nicht gethan haben könte. Und solcher Erinnerung ist darum Noth, daß mancher aus Einfalt, oder Schrecken, nicht fürzuschlagen weiß, ob er gleich unschuldig ist, wie er sich des entschuldigen und ausführen soll. Und so der Gefangene berührter massen, oder mit andern dienstlichen Ursachen, sein Unschuld angezeigt, solcher angezeigten Entschuldigung soll sich alsdann der Richter, auf des Verklagten, oder seiner Freundschafft Kosten, auf das förderlichste erkundigen, oder aber auf Zulassung des Richters, die Zeugen, so der Gefangene, oder seine Freund, deshalben stellen wolten, wie sich gebühret, (und hernach von Weisung an dem 62. Articul, anfahend: Item, wo der Beklagte nichts bekennen, ꝛc. und etlichen Articuln darnach gesetzt ist) auf ihr Begehren verhöret werden: Solche obgemeldte Kundschafftstellung, auch dem Gefangenen, oder seinen Freunden, auf ihr Begehren, ohn gut rechtmäßige Ursach nicht abgeschlagen, oder aberkannt werden soll. Wo aber der Verklagt, oder sein Freundschafft solchen obgedachten Kosten

Armuth halber nicht ertragen, oder erleiden möchte, damit dann nichts destoweniger das Uebel gestrafft, oder der Unschuldig, wider Recht, nicht übereilet werde, so soll die Obrigkeit oder das Gericht den Kosten darlegen, und der Richter im Rechten fürfahren.

So in der jetztgemeldten Erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden wird, so soll er alsdann auf vorgemeldt Erfindung redliches Argwohns, oder Verdachts, peinlich gefragt werden, in Gegenwärtigkeit des Richters, und zum wenigsten zweyer des Gerichts und des Gerichtsschreibers: und wes sich in der Urgicht, oder seiner Bekänntniß, und aller Erkundigung findet, soll eigentlich aufgeschrieben, dem Kläger, so viel ihn betrifft, eröffnet, und auf sein Begehr Abschrifft gegeben, und gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden.

ART. XXXXVII.

Die Worte: wo aber der Verklagte, biß zu dem Wort, fortfahren, wird in denen Projectis nicht gelesen.

ARTICVLVS XXXXVIII.

Wie diejenigen, so aus peinlichen Fragen eine Missethat bekennen, nachfolgends weiter ausserhalb der Marter um Unterricht gefragt werden sollen:

Erstlich vom Mord.

Item, so der Gefragt der angezogenen Missethat durch die Marter, als vorstehet, bekänntlich ist, und sein Bekänntniß aufgeschrieben wird, so sollen ihn die Verhörer seiner Bekänntniß halber, gar unterschiedlich, wie zum Theil hernach berührt wird, und dergleichen, so zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich, fleißig fragen; und nemlich, bekennt er eines Mords: man soll ihn fragen, aus was Ursachen er die That gethan, auf welchen Tag und Stund, auch an welchem End, ob ihm jemands, oder wer ihm darzu geholffen, auch wo er den Todten hin vergraben, oder gethan, mit was Waffen solcher Mord beschehen sey, wie, und was er dem Todten für Schläge oder Wunden geben, oder gehauen, oder sonsten umbracht habe, was er, der Ermordt, bey ihm gehabt, von Geld oder anderm, und was er ihm genommen, wo er auch solche Nam hingethan, verkaufft, vergeben, anworden, oder verborgen habe: und solche Frage ziehen sich auch in viel Stücken wohl auf Räuber und Diebe.

ART. XXXXVIII.

Es kommt mit denen Projectis überein.

ARTI-

ARTICVLVS XXXXVIIII.

So der Gefragt Verrätherey bekennt.

Bekennt der Gefangen Verrätherey: man soll ihn fragen, wer ihn darzu bestellt, und was er darum empfangen, auch wo, wie und wann solches geschehen sey, und was ihn darzu verursacht habe.

ART. XXXXVIIII.

Die final-Worte: und was ihn darzu verursacht habe, mangeln in denen Projectis.

ARTICVLVS L.

Auf Bekänntniß von Vergifftung.

Bekennt der Gefragt, daß er jemand vergifft habe, oder vergifften wollen: man soll ihn auch fragen, aller Ursachen und Umstände, als obstehet, und des mehr, was ihn darzu beweget, auch womit, und wie er die Vergifftung gebraucht, oder zu gebrauchen vorgehabt, und wo er solch Gifft bekommen, und wer ihn darzu geholffen, oder gerathen habe.

ART. L.

Eben so wird es in denen Projectis gelesen.

ARTICVLVS LI.

So der Gefragt ein Brand bekennet.

Bekennt der Gefragt ein Brand: man soll ihn sonderlich der Ursach, Zeit und Gesellschafft halb, als obstehet, fragen, und des mehr, mit was Feuerwerck er den Brand gethan, von wem, wie, oder wo er solch Feuerwerck oder Zeug darzu zuwegen bracht habe.

ART. LI.

Es wird auch eben so in denen Projectis gelesen.

ARTICVLVS LII.

So die gefragt Person Zauberey bekennt.

Bekennt jemand Zauberey: man soll auch nach den Ursachen und Umständen, als obstehet, fragen, und des mehr, womit, wie und wann die Zauberey beschehen, mit was Worten, oder Wercken. So dann die gefragt Person anzeiget, daß sie etwas eingegraben, oder behalten hätte, das zu solcher Zauberey dienstlich seyn solte, man soll darnach suchen, ob

man

man solches finden könte; Wer aber solches mit andern Dingen, durch Wort, oder Werck gethan, man soll dieselben auch ermessen, ob sie Zauberey auf ihnen tragen. Sie soll auch zu fragen seyn, von wem sie solche Zauberey gelernet, und wie sie daran gekommen sey, ob sie auch solch Zauberey gegen mehr Person gebraucht, und gegen wem, was Schadens auch darmit geschehen sey.

ART. LII.

In dem Project An. 1523. wird nach denen Worten: mit was Worten oder Wercken, hinzugesetzt: und ob sie der bezauberten Person wieder zu helffen vermeyne.

ARTICVLVS LIII.

Von gemeinen unbekannten Fragstücken, auf Bekänntniß, die auf Marter geschicht.

Aus den obgemeldten kurtzen Unterrichtungen kan ein jeder Verständiger wohl mercken, was nach Gelegenheit jeder Sachen, auf die bekannten Missethat des Gefragten weiter und mehr zu fragen, das zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich ist, welches alles zu lang zu beschreiben wäre. Aber ein jeder Verständiger aus den obgemeldten Anzeigen wohl verstehet, wie er solch Beyfrag in andern Fällen thun soll, darum solch Wahrzeichen und Umstände von demjenigen, der ein Missethat bekannt hat, gefragt werden, die kein Unschuldiger wissen oder sagen kan: und wie der Gefragte die fürgehaltene Unterscheid erzehlet, soll auch eigentlich aufgeschrieben werden.

ART. LIII.

Dieser Articul, wie auch der LIIII. LV. LVI. kommen mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS LIIII.

Von Nachfrag und Erkundigung der bösen bekannten Umständen.

So obgemeldte Fragstück auf Bekänntniß, die aus, oder ohne Marter geschicht, gebraucht werden; so soll alsdann der Richter an die End schicken, und nach den Umständen, so der Gefragt der bekannten Missethat halber erzehlt hat, so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienstlich, mit allem Fleiß fragen lassen, ob die Bekänntniß der obgerührten Umstände wahr seyn, oder nicht. Denn so einer anzeiget die Maß und Form der Missethat, als vor zum Theil gemeldt ist, und sich dieselben Umstände also erfünden, so ist daraus wohl zu mercken, daß der Gefragte die bekann-

ten Missethat gethan hat, sonderlich, so er solch Umstände saget, die sich in der Geschicht haben begeben, die kein Unschuldiger wissen kan.

ARTICVLVS LV.

Wo die bekannten Umstände der Missethat in Erkundigung nicht wahr erfunden würden.

Erfindet sich aber in obgemeldter Erkundigung, daß die bekannten Umstände nicht wahr wären, solche Unwahrheiten soll man dem Gefangenen fürhalten, ihn mit ernstlichen Worten darum straffen, und mag ihn alsdann mit peinlicher Frag auch zum andernmahl angreiffen, damit er die obangezeigten Umstände recht und mit der Wahrheit anzeige. Denn je zu Zeiten die Schuldigen die Umstände der Missethat unwahrlich anzeigen, und vermeynen, sie wollen sich damit unschuldig machen, so die Erkundigung nicht wahr erfunden werden.

ARTICVLVS LVI.

Keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern ihn die gantz von ihm selbst sagen lassen.

In den fordern Articuln ist klärlich gesetzt, wie man einen, der einer Missethat, die zweiffelich ist, aus Marter, oder Bedräuung der Marter bekennet, nach allen Umständen derselbigen Missethat fragen, und darauf Erkundigung thun, und also auf den Grund der Wahrheit kommen, ꝛc. Solches wird aber etwa damit verderbet, wann dem Gefangenen in Annehmen oder Fragen dieselben Umstände der Missethat vorgesagt, und darauf gefragt werden. Darum wollen Wir, daß die Richter solches fürkommen, daß es nicht geschehe, sondern dem Verklagten nicht anders, vor oder in der Frag, fürgehalten werde, dann nach der Weiß, als klärlich in den vorgehenden Articuln geschrieben stehet.

Der Gefangene soll auch zum wenigsten über den andern, oder mehr Tag nach der Marter, und seiner Bekänntniß, nach Gutbedüncken des Richters, in die Büttelstuben, oder ander Gemach, für den Bannrichter und zween des Gerichts, geführet, und ihm sein Bekänntniß durch den Gerichtsschreiber fürgelesen, und alsdann anderwert darauf gefragt, ob sein Bekänntniß wahr sey, und was er darzu sage, auch aufgeschrieben werden.

ARTICVLVS LVII.

So der Gefangen vorbekannte Missethat wieder läugnet.

So der Gefangen der vorbekannten Missethat läugnet, und doch der Argwohn, als vorstehet, vor Augen wäre, so soll man ihn wieder in Gefäng-

fängniß führen, und weiter mit peinlicher Frag gegen ihn handeln, und doch mit Erfahrung der Umstände, als vorstehet, in allwege fleißig seyn, nachdem der Grund peinlicher Frag darauf stehet; es wäre dann, daß der Gefangen solche Ursachen seines Läugnens fürwendet, dadurch der Richter beweget würde, zu glauben, daß der Gefangen solche Bekänntniß aus Irrsal gethan, alsdann mag der Richter denselben Gefangnen zu Ausführung und Beweisung solches Irrsals zulassen

ART. LVII.

Die Worte: **Es wäre dann, daß der Gefangene u. s. w.** sind in denen Projectis ausgelassen worden.

ARTICVLVS LVIII.

Von der Maß peinlicher Frag.

Die peinliche Frag soll nach Gelegenheit des Argwohns der Person, viel, oft, oder wenig, hart, oder linder, nach Ermessung eines guten vernünfftigen Richters, fürgenommen werden: und soll die Sag des Gefragten nicht angenommen oder aufgeschrieben werden, so er in der Marter, sondern soll sein Sag thun, so er von der Marter gelassen ist.

ART. LVIII.

Die Worte: **nach Ermessung eines vernünftigen Richters,** sind noch nicht in dem Project 1521. enthalten, wol aber in dem Project 1529. wo durch das Wort: **Richters** ist inserirt worden: oder seiner Obrigkeit.

ARTICVLVS LVIIII.

So der Arm, den man fragen will, gefährliche Wunden hätte.

So der Beklagte gefährliche Wunden oder andere Schäden an seinem Leib hätte, so soll die peinliche Frag dermassen gegen ihn fürgenommen werden, damit er an solchen Wunden, oder Schäden am mindesten verletzet werde.

ART. LVIIII.

Es kommt mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS LX.

Ein Beschluß, wann der Bekänntniß, so auf peinliche Frag geschicht, endlich zu glauben ist.

So auf erfundene redliche Anzeigung einer Missethat halb peinliche Frag fürgenommen, und auf Bekänntniß des Gefragten, wie dasselbig al-

les in den vorgehenden Articul klärlich gesezt ist, fleißige mügliche Erkundigung und Nachfrage geschicht, und in derselben, bekännter That halb, solche Wahrheit befunden wird, die kein Unschuldiger also sagen und wissen könte: Alsdann ist derselben Bekänntniß unzweiffelicher beständiger Weiß zu glauben, und nach Gestalt der Sachen peinliche Straff darauf zu urtheilen, wie hernach bey dem 104. Articul, anfahend: Item, so jemand Unsern gemeinen geschriebenen Rechten nach, ꝛc. und in etlichen Articuln darnach, von peinlichen Straffen erfunden wird.

ART. LX.

Dieser Articulus 104. ist auf die Seite geschafft worden, aber in dem Project 1529. ist der Articulus 104. citirt worden. Dann die Articul werden in antiquis exemplis auf verschiedene Art erzehlet.

ARTICVLVS LXI.

So der Gefangen auf redlichen Verdacht, mit peinlicher Frag angriffen, und nicht ungerecht funden, oder überwunden wird.

So der Beklagt auf einen solchen Argwohn und Verdacht, der zu peinlicher Frag, als vorstehet, gnugsam erfunden, peinlich einbracht, mit Marter gefragt, und doch durch eigen Bekänntniß oder Beweisung der beklagten Missethat nicht überwunden wird, haben doch Richter und Ankläger mit obbemeldten ordentlichen und in Recht zuläßigen peinlichen Fragen kein Straff verwirckt: Dann die bösen erfunden Anzeigung haben der geschehenen Frag entschuldigte Ursach geben. Dann man soll sich, nach der Sag der Rechten, nicht allein vor Vollbringung der Uebelthat, sondern auch vor aller Gestaltniß des Uebels, so bösen Leumuth oder Anzeigen der Missethat machen, hüten, und wer das nicht thät, der wird deshalben gemeldter seiner Beschwerd selbst Ursach seyn. Und soll in diesem Fall der Ankläger allein seinen Kosten, und der Beklagt dergleichen sein Atzung, nachdem er seinem Verdacht Ursach geben, auch entrichten, und die Obrigkeit die übrigen Gerichtskosten, als für den Nachrichter und andere Diener des Gerichts, oder Gefängniß halber selbst tragen: Wo aber solche peinliche Frag dieser Unser und des heiligen Reichs rechtmäßigen Ordnung widerwärtig gebraucht würde, so wären dieselben Richter, als Ursacher solcher unbilliger peinlicher Frag, sträflich. Und solien darum nach Gestalt und Gelegenheit der Ueberfahrung, wie recht ist, Straff und Abtrag leiden, und mögen darum vor ihrem nechsten ordentlichen Ober-Gericht gerechtfertiget werden.

ART.

ART. LXI.

Die Worte: Und soll in diesen Fall ꝛc. bis auf die Worte: selbst tragen, sind in dem Project A. 1521. also concipirt worden: doch was sich für ziemlich geachtete Koste, dem Nachrichter und andern Dienern des Gerichts, nach laut dieser Unsern und des heiligen Reichs Ordnung zu geben gebührt, soll auf diesen Fall durch die Ankläger demnach auch bezahlt werden.

Nachgehends sind die Worte: so wären dieselben Richter, als Ursacher, also generaliter enthalten: so wären die Ursächer nemlich entweder Richter, oder Zeugen, oder andere. Indessen wird schon in dem Project A. 1529. der Articul auf eben die Art gelesen, als in exemplis impressis.

ARTICVLVS LXII.

Von Beweisung der Missethat.

Wo der Beklagte nichts bekennen, und der Ankläger die beklagte Mißhandlung beweisen wolt, damit soll er, als Recht ist, zugelassen werden.

ARTICVLVS LXIII.

Von unbekannten Zeugen.

Unbekannte Zeugen sollen auf Anfechtung des Gegentheils nicht zugelassen werden, es würde dann durch den, so die Zeugen stellet, stattlich fürbracht, daß sie redlich und unverläumdt wären.

ART. LXII. LXIII.

Beyde Articul kommen mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS LXIIII.

Von belohnten Zeugen.

Belohnte Zeugen sind auch verworffen, und nicht zuläßig, sondern peinlich zu straffen.

ART. LXIIII.

Unter denen Articuln LXIIII. LXV. ist in dem Project A. 1521. folgendes inserirt worden: Wie die Zeugen seyn sollen, item die Zeugen sollen unverleumde Leute, und nicht unter zwanzig Jahr alt, auch nicht Weibs-Bilder seyn, doch mag man in etlichen Fällen jüngere Person (denn obgemeldet ist) auch Weibs-Bilder für Zeugen zulassen und ihre Sage mercken. Denn wo sonst Zeugen mangelen und solche unvollkommene Zeu-

gen bey einer Sache gewest wären, von einen wahren Wissen sagen mögten und unveränderliche Personen wären, so mögte ihr Sage zu Erfüllung anderer unvollkommener Weisung, oder Vermuthung dienstlich seyn, das alles durch die Verständigen (den gemeinen Kayserlichen Recht nach) gemessen und geurtheilet werden soll. Dieses alles ist in dem Project 1529. repetirt, in unsern Text aber ausgelassen worden.

ARTICVLVS LXV.

Wie Zeugen sagen sollen.

Die Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigen wahren Wissen, mit Anzeigung ihres Wissen gründlicher Ursach. So sie aber von fremden Hören sagen würden, das soll nicht gnugsam geacht werden.

ART. LXV.

Es kommt mit den Projecten überein.

ARTICVLVS LXVI.

Von gnugsamen Zeugen.

Gnugsame Zeugen seynd, die unbeleumdt, und sonst mit keiner rechtmäßigen Ursach zu verwerfen seynd.

ART. LXVI.

In dem Project 1521. stehet dieses nicht; wol aber in dem Project 1529.

ARTICVLVS LXVII.

Von gnugsam Gezeugniß.

So eine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen guten Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen, bewiesen wird, darauf soll nach Gestalt der Verhandlung mit peinlichen Rechten vollnfahren und geurtheilet werden.

ARTICVLVS LXVIII.

Von falschen Zeugen.

Wo Zeugen erfunden oder überwunden werden, die durch falsche boshafftige Zeugschafft jemand zu peinlicher Straff unschuldiglichen bringen, oder zu bringen unterstünden, die haben die Straff verwircket, in welche sie den Unschuldigen, als obstehet, haben bezeugen wollen.

ARTI-

ARTICVLVS LXVIIII.

So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolte.

So der Beklagte nach gnugsamer Beweisung noch nicht bekennen wolt, so soll ihm angezeigt werden, daß er der Missethat bewiesen sey, ob man dadurch sein Bekänntniß desto eher auch erlangen könte; ob er aber dennoch darüber nachmals nicht bekennen wolte, des er doch, als obstehet, genugsam bewiesen wäre: so soll er nichts destoweniger, der beweisten Missethat nach, ohn einige peinliche Frag verurtheilet werden.

ART. LXVII. LXVIII. LXVIIII.

Es kommen mit denen Projectis überein, aber der Art. LXVIIII. ist in dem Project An. 1521. nicht enthalten, indessen stehet er in dem Project An. 1529.

ARTICVLVS LXX.

Von Stellung und Verhörung der Zeugen.

Nachdem aber Noth ist, daß die Zeugschafft, darauf jemand zu peinlicher Straff solle verurtheilt werden, gar lauter und rechtfertig sey: So wollen Wir, wo eines Beklagten Missethat verborgen wäre, und er derselben auf Frag, wie vorstehet, nicht bekänntlich seyn, und doch der Ankläger die geklagte verneinte Missethat beweisen wolt, und damit zugelassen würde, daß er, der Ankläger, seine Articul, die er beweisen will, ordentlich aufzeichnen lasse, und dem Richter in Schrifft überantworte, mit Meldung, wie die Zeugen heissen, und wo sie wohnen, damit alsdann darauf durch etliche aus den Urtheilern, oder aber andere verordnete Commissarien, wie unterschiedlich hernach davon geschrieben stehet, Kundschafft nothdürfftiger und gebührlicher Weiß verhört werde.

ART. LXX.

In dem Projecto Norico nach denen Worten: rechtfertig sey, folget: in solche Verhörung aber sich der gemeine Mann, so peinliche Gericht besitzt, nit wol ordentlich schicken kan, hierum damit destoweniger Verkürtzung geschehe: so wollen Wir u. s. w. Die Worte aber: damit alsdenn, bis zu Ende des Articuls, sind in dem Project also enthalten: Solcher Weisung Articul soll ferner den Richter sammt vier Gerichts Schöpfen der Obrigkeit zu schicken und darbey Gelegenheit und Gestalt der Sachen, so viel sie der Bericht hätten, schliessen.

ARTI-

ARTICVLVS LXXI.

Von den Kundschafft-Verhörern im Gericht.

So nun dasselbige peinliche Gericht mit Personen, die solche Kundschafft rechtmäßiger Weiß zu verhören geschickt und verständig sind, besetzt ist, so soll der Richter samt zween aus denselben darzu tüglich, und dem Gerichtsschreiber, gemeldte Kundschafft, wie sich im Recht gebührt, mit Fleiß verhören, und sonderlich eigentlich aufmercken, ob der Zeug in seiner Sag würde wanckelmüthig und unbeständig erfunden, solche Umstände, und wie er den Zeugen in äusserlichen Geberden vermerckt, zu dem Handel aufschreiben.

ART. LXXI.

In dem Projecto Norico ist das Rubrum: Wie die Obrigkeit der Kundschafft soll ersucht werden. Selbst der Articul heißt also: Item so soll derjenige, der Kundschafft führen wil, durch sich oder seinen Anwald, die Obrigkeit ersuchen einen oder mehr Kundschafft-Verhörer zu verordnen, auch ob es Noth thäte Compulsorial oder Compaß-Briefe zu geben bitten, dadurch die Zeugen zu der Sage bracht werden mögen, daß auch der Kundschafft führt durch die Richter klärlich unterricht werden soll, damit er sich darnach weiß zu halten.

ARTICVLVS LXXII.

Von Kundschafft-Verhörern auser Gericht.

Wo aber ein peinlich Gericht, wie dann im Reich an vielen Orten befunden, mit solchen obgemeldten darzu verständigen Personen nicht besetzt wäre: wiewol dann sonst, nach Vermöge gemeiner Rechten, in peinlichen Sachen, ausserhalb derselben Gerichts-Personen, nicht Kundschafft-Verhörer oder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweil aber an verständigen Kundschafft-Verhörern viel gelegen ist; damit dann aus Unverstand dieser Kundschafft-Verhörer keine Verkürtzung geschehe: So ordnen und wollen Wir, wo obgemeldter Mangel erscheinet, daß dißfalls die obgedachten verzeichneten Weisung-Articul durch den Richter und vier Schöpffen, doch ohne Nachtheil oder Kosten der Partheyen, der vorgemeldten nechsten Obrigkeit zugeschickt, und darbey Gelegenheit und Gestalt der Sachen, so viel sie der Bericht empfangen, angezeiget werde, darauf dann dieselbe Obrigkeit verständige Kundschafft-Verhörer, ungeacht, ob sie nicht des Gerichts wären, auf Ansuchung des, der Kundschafft führen will, verordnen, und ob es die Nothdurfft erfordert, und begehrt würde, Compulsorial- und Compaßbrief geben soll, dadurch die Zeugen zu gebührlicher Sage zu bringen sind. Und soll demnach gemeldte Obrigkeit, so viel

an

an ihr ist, allen Fleiß thun, und weß sie sich selbst nicht verstünde, bey Rechts-Verständigen Raths pflegen, damit solche Kundschafft dem Rechten gemäß verhöret werde, doch auch ohne der Partheyen Kosten und Nachtheil.

ART. LXXII.

In dem Norico stehet es also: Von Kundschafft-Verhörern, so die Obrigkeit geben mag: Item alsdann mag der Richter sammt etlichen Urtheilern, daselbst befehlen die Kundschafft ordentlicher Weiß, mit gebührlicher Erkundigung, den Vorwenden der Sachen (quod fateor me non satis intelligere) zu Verhör oder aber nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen andern verständigen Commissarien darzu verordnen. Zudem soll die Obrigkeit, so viel an ihr ist, auch allen Fleiß thun, damit Kundschafft und Weisung, den Rechten gemäß gethan werde.

ARTICVLVS LXXIII.

Von Oeffnung der Kundschafft.

Sodann solche Kundschafft verhöret ist, soll es mit Eröffnung derselben also gehalten werden: Nemlich, würde Kundschafft vor etlichen eines peinlichen Gerichts-Personen, die dieser Sachen verständig, gehöret: So soll der Richter zu Eröffnung derselben Kundschafft Tag ansetzen, und schriftlich Einrede und Schutz-Rede zulassen, auf Form und Maaß, wie hernach folget.

Wo aber aus Mangel verständiger Personen des peinlichen Gerichts, durch Commissarien ausserhalb des Gerichts, wie oben darvon geschrieben stehet, Kundschafft verhöret würde, oder die Schöpffen desselben peinlichen Gerichts nicht bey einander gesessen wären, also, daß auf ihr Zusammenbringen übriger Unkost und Verzug gehen würde: Dieweil dann ihre Versammlung zu einer jeden solchen Handlung nicht fürträglich noch vonnöthen ist, und der halbe Unkost und Verzug des Rechten verhütet würde, ordnen und wollen Wir, daß in diesem Fall die Commissarii und Kundschafft-Verhörer derhalben nachfolgender Massen handeln sollen.

Anfänglich sollen die gemeldten Commissarii und Kundschafft-Verhörer, den Partheyen zu Oeffnung der Kundschafft Tag ansetzen, und auf solchen bestimmten Tag beyden Theilen Abschrifft, auf leidliche Belohnung, darvon geben, und eine ziemliche Zeit, die sie nach Gelegenheit der Sach für Noth ansehen und erkennen, geben, damit solches an die Sachwalter, und sonderlich an den Gefangenen bracht, und sollen des Gefangenen Beystänber dißfalls zu ihm gelassen werden, und weß dann jeder Theil zu- oder in solchen Kundschafften reden will, das soll er vor gedachten Kundschafft-

Verhörern in Schrifften gezweyfacht, auf einen nahmhafften Tag, den ihm die Kundschafft-Verhörer derhalben, nach Gelegenheit der Sachen, in ziemlicher Zeit ansetzen sollen, fürbringen, und fürter die ein Schrifft bey den Kundschafft-Verhörern behalten, und die ander dem Widertheil behändiget werden, sein Gegenschrifft, ob er will, darauf zu thun.

So aber die Partheyen derohalben weiter schreiben wollen, das alles soll in Schrifften, gedupliret, und in Zeit, so die Kundschafft-Verhörer darzu bestimmen, beschehen, und doch kein Theil einer Kundschafft halb, über zwo Schrifft zu thun (darinn sie alle ihre Behelff und Nothdurfft fürbringen, und damit beschliessen sollen) nicht nachgelassen werden; es wäre dann Sach, daß der Verhörer aus mercklichen, treflichen und bewegenden Ursachen befinden würde, daß ers gar nicht umgehen könte, so soll er jeglichen Theil noch ein Schrifft, und nicht mehr, auch in ziemlicher förderlicher Zeit zulassen. So dann nun also die Kundschafft verhört, eröffnet, und von beyden Theilen, ihr Ein- und Zureden eingebracht, und beschlossen worden, soll der Kundschafft-Verhörer oder Commissarius solches alles der Obrigkeit, die ihn zu solcher Verhörung verordnet, zum förderlichsten übersenden, welche Obrigkeit alsdann ihren Rathschlag dem Richter, vor dem solche Rechtfertigung hanget, was in solcher Sachen zu erkennen sey, soll zuschicken.

ART. LXXIII.

Das Rubrum stimmt mit ein. Das Nigrum in Norico ist folgendes: Item, so die Kundschafft verhört ist, soll der Verhörer solcher Kundschafft beyden Partheyen zu Oeffnung derselben einen Tag ansetzen und nothdürfftig mündliche oder schrifftliche Einrede zugelassen werden. Die der Gefangene und Beklagte, durch sich, seinen Anwald, gesipte Freunde oder Oheim thun oder thun lassen mag, und soll den Gefangenen auf sein Begehren durch den Richter von Amtswegen ein Redner oder Anwald zugeordnet werden. Und ferner: von Antwortung verhörter Kundschafft; Item, was obgemeldeter massen für die Kundschafft-Verhör bracht würde, soll alles eigentlich aufgeschrieben und demnach der Obrigkeit überantwortet werden. Bey der die Theil, so solche zu geniessen verhoffen, solche Kundschafft und Handlung holen, und für dem Richter um weiter rechtlicher Handlung willen antworten sollen. Und mag die Obrigkeit, wo sie des Noth bedüncket, zu Nothdurfft und Förderung der Sachen ihren Anschlag, was mit der gestellten Kundschafft rechtlich bewiesen und darauf zu erkennen seyi, verschlossen mitschicken.

ARTICVLVS LXXIIII.

Von Kundschafft des Beklagten, zu seiner Entschuldigung.

So ein Beklagter Kundschafft und Weisung führen wolte, die ihn von seiner verklagten Missethat entschuldigen solte, sodann der Richter solche erbothene Weisung für dienstlich acht; so soll es mit Vollnziehung derselben, auch vorgemeldter massen, und darzu, wie von solcher Ausführung der Unschuld hernach in dem 151. Articul, anfahend: Item, so jemand einer That bekänntlich ist ꝛc. und in etlichen Articuln darnach, klärlich, mehr und weiter gefunden wird, gehalten werden.

ART. LXXIIII.

Die Projecta sind hiervon unterschieden. Es wird nur hinzugesezt: von Weisung redlichen Verdachts. Item, aber einen redlichen Verdacht und Argwohn fürzubringen, oder zu beweisen, so soll es damit gehalten werden, wie vor in dem Articul (sine dubio LXXIIII.) davon gesetzet.

ARTICVLVS LXXV.

Von Verzehrung der Zeugen.

Wer in peinlichen Sachen Kundschafft führet, der soll einem jeglichen Zeugen von gemeinen Leuten und Fußgängern, für seinen Kosten, einen jeden Tag, dieweil er in solcher Zeugschafft ist, acht Creutzer, oder so viel Werths, nach eines jeden Landes-Müntz Gelegenheit, geben. Aber mit andern, und mehrern Personen soll es derhalben, nach Erkänntniß der Kundschafft-Verhörer, gehalten werden.

ART. LXXV.

In dem Projecto Norico ist die Aufschrifft: von Verlegung der Zeugen. Die Worte: von gemeinen Leuten und Fußgängern; item, nach eines jeden Lands-Münze, werden in dem Project ausgelassen.

ARTICVLVS LXXVI.

Kein Zeugen für Recht zu vergleiten.

Es soll keine Parthey, noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor peinlicher Rechtfertigung vergleitet werden: Aber für Gewalt mögen die Partheyen und Zeugen für Gericht vergleitet werden.

ART. LXXVI.

Es kommt mit denen Projectis gäntzlich überein.

ARTICVLVS LXXVII.

Das Recht förderlich ergehen zu lassen.

Unkosten zu vermeiden, setzen und ordnen Wir, daß in allen peinlichen Sachen dem Rechten schleuniglich nachgegangen, verholffen, und gefährlich nicht verzogen werde.

ARTICVLVS LXXVIII.

Von Benennung endliches Rechts-Tages.

So der Kläger auf des Beklagten eigen Bekennen, oder einbrachte und vollnführete Kundschafft und Beschluß, wie obstehet, um einen endlichen Recht-Tag bittet, der soll ihm förderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger um den endlichen Recht-Tag nicht bitten wolt, so soll derselb endliche Recht-Tag auf des Beklagten Bitt auch ernennet werden.

ART. LXXVII. LXXVIII.

Beyde Articul sind von denen Projectis nicht unterschieden.

ARTICVLVS LXXVIIII.

Dem Beklagten den Rechts-Tag zu verkündigen.

Dem, so man auf Bitt des Anklägers mit endlicher peinlicher Rechtfertigung straffen will, soll das zuvor drey Tage angesagt werden, damit er zu rechter Zeit seine Sünde bedencken, beklagen und beichten möge, und so er das heilige Sacrament zu empfahen begehrt, das soll man ihm ohne Weigerung zu reichen schuldig seyn. Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängniß verordnen, die ihn zu guten seeligen Dingen vermahnen: und ihm in dem Ausführen, und sonst, nicht zu viel zu trincken geben, dadurch seine Vernunfft gemindert werde.

ART. LXXVIIII.

Die Worte: Beichten u. s. w. werden in dem Projecto Norico gelesen: Beichten und das heil. Abendmahl empfangen möge. Die Worte: das soll man schuldig seyn, sind ausgelassen.

ARTICVLVS LXXX.

Verkündigung zum Gericht.

Zum Gericht soll verkündiget werden, wie an jedem Ort mit guter Gewohnheit herkommen ist.

ARTICVLVS LXXXI.

Unterredung der Urtheiler vor dem Recht-Tage.

Es sollen auch etliche Richter und Urtheiler vor dem Recht-Tage alles Einbringen hören lesen, daß alles, wie hernach in dem 181. Articul ange-

angezeigt wird, ordentlich beschrieben, und für Richter und Urtheiler bracht werden. Darauf sich Richter und Urtheiler mit einander unterreden und beschliessen, was sie zu Recht sprechen wollen: und wo sie zweiflich seyn, so sollen sie weiter Raths pflegen bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu End dieser Unser Ordnung angezeigt, und alsdann die beschlossenen Urtheil zu dem andern Gerichts-Handel auch aufschreiben lassen, nach der Form, wie hernach in dem 190. anfahend: Item, so nach laut dieser und des Reichs Ordnung, ꝛc. funden wird, damit solche nochmals auf dem endlichen Recht-Tag, wie hernach von Oeffnung solcher Urtheil geschrieben stehet, unsäumlich also geöffnet werden.

ARTICVLVS LXXXII.

Von Besitzung und Beleutung des endlichen Gerichts.

An dem Gerichts-Tag, so die gewöhnliche Tag-Zeit erscheinet, mag man das peinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beleuten, und sollen sich Richter und Urtheiler an die Gerichtsstatt fügen, da man das Gericht nach guter Gewohnheit pflegt zu besitzen, und soll der Richter die Urtheiler heissen niedersitzen, und er soll auch sitzen, seinen Stab oder bloß Schwerdt, nach ländlichem Herkommen eines jeden Orts, in den Händen haben, und ehrsamlich sitzen bleiben biß zum Ende der Sachen.

ARTICVLVS LXXXIII.

Diese Caroli V. und des Heil. Reichs Ordnung gegenwärtig zu haben, auch den Partheyen, darinn ihre Nothdurfft nicht zu verbergen.

In allen peinlichen gerichtlichen Händeln sollen Richter und Schöpffen diese Unser Ordnung und Satzung gegenwärtig haben, und darnach handeln, auch den Partheyen, so viel ihnen zu ihren Sachen noth ist, auf ihr Begehren, dieser Unser Ordnung Unterrichtung geben, sich darnach zu halten, also, damit sie durch Unwissenheit derselbigen nicht verkürtzt oder gefährt werden. Man soll auch den Partheyen der Articul, so sie aus dieser Unser Ordnung nothdürfftig seyn, auf ihr Begehren, um leidliche Belohnung Abschrifft geben.

ART. LXXX. LXXXI. LXXXII. LXXXIII.

Die Projecta sind völlig auf eben die Art verfaßt.

ARTICVLVS LXXXIIII.

Von der Frag des Richters, ob das Gericht recht besetzt ist.

So das Gericht also gesessen ist, so mag der Richter einen jeden Schöpffen besonder also fragen: N. ich frage dich, ob das endliche Gericht

zu peinlicher Handlung wohl besetzt sey. Wo dann dasselbig Gericht nicht unter sieben, oder acht Schöpffen besetzt ist, soll ein jeder Schöpff also antworten: Herr Richter, das peinlich endlich Gericht ist, nach laut Kayser Carls des Fünften und des Heil. Reichs Ordnung, wohl besetzt.

ART. LXXXIIII.

Die Worte: nicht unter sieben oder acht Schöpffen, werden in dem Project also gelesen: nicht unter neun Schöpffen, mit samt den, die bey der peinlichen Frage gewest wären, besetzt. Aber das Project de Ao. 1529. kommt mit dem Impresso überein.

ARTICVLVS LXXXV.

Wann der Beklagte öffentlich in den Stock, Pranger oder Halß-Eisen gestellt werden soll.

So wider den Beklagten die Urtheil zu peinlicher Straff endlich beschlossen wird, wo dann Herkommen ist, den Uebelthäter davor oder nach, am Marckt, oder Platz etlich Zeit offentlich in Stock, Pranger, oder Halß-Eisen zu stellen, dieselbige Gewohnheit soll auch gehalten werden.

ART. LXXXV.

In dem Projecto Norico werden die Worte: davor oder nach, nicht alternative, sondern nur: davor, gelesen.

ARTICVLVS. LXXXVI.

Den Beklagten fürs Gericht zu führen.

Darnach soll der Richter befehlen, daß der Beklagte durch den Nachrichter und Gerichtsknecht, wol verwahret, für das Gericht gebracht werde.

ARTICVLVS LXXXVII.

Von Beschreyung des Beklagten.

Mit dem Beschreyen der Uebelthäter soll es im selben Stück auf Gegenwärtigkeit und Begehr des Anklägers, nach jedes Gerichts guter Gewohnheit gehalten werden: Wo aber der Beklagte unschuldig erfunden wird, also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolte, und nicht destoweniger der Beklagte Rechts begehret, so wäre solches Beschreyens nicht noth.

ART. LXXXVI. LXXXVII.

Es kommen mit denen Projectis überein.

ARTI-

ARTICVLVS LXXXVIII.

Von Fürsprechern.

Klägern und Antwortern soll, jedem Theil, auf sein Begehren, ein Fürsprecher aus dem Gericht erlaubt werden, dieselben sollen bey ihren Eyden die Gerechtigkeit und Wahrheit, auch die Ordnung dieser Unser Satzung fördern, und durch keinerley Gefährlichkeit mit Wissen und Willen verhindern, oder verkehren, das soll ihnen also durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden: doch daß derselbige Schöpff, der also des Anklägers Fürsprecher gewest, sich hinfürter Beschliessens der Urtheil enthalten, und die andern Richter und Schöpffen nichts desto minder vollnfahren sollen: doch soll in der Kläger und Antworter Willen stehen, ihren Redner aus den Schöpffen oder sonst zu nehmen, oder ihn selbst zu reden. Welcher aber einen Redner ausserhalb den geschwornen Gerichts-Schöpffen nimmt, derselb Redner soll zuvor dem Richter schweren, sich mit solchem seinen Reden zu halten, wie oben in diesem Articul der Fürsprechen halb, so aus den Schöpffen genommen werden, gesetzt ist.

Item, in dem nechst nachgesetzten Articul, der Klag, soll der Fürsprecher, wo erstlich ein A. stehet, des Klägers Nahmen, und bey dem B. des Beklagten Nahmen melden: fürter bey dem C. soll er die Uebelthat, als Mord, Rauberey, Dieberey, Brand, oder andere, wie jede That Nahmen hat, auf das kürtzest anzeigen. Und ist nemlich zu mercken, so die Klag von Amtswegen geschehen, daß allwegen in einer jeden solchen Klag, zu sammt dem Nahmen des Anklägers, soll also gesetzt werden: Klag von der Obrigkeit und Amtswegen.

ART. LXXXVIII.

Die Worte: doch daß derselbige Schöpff der also, bis auf die Worte: verfahren sollen, sind in dem Projecto Vinariensi A. 1529. nicht enthalten.

ARTICVLVS LXXXVIIII.

Bitt des Fürsprechers, der von Amtswegen oder sonst klaget.

Herr Richter, A. der Ankläger, klaget zu B. dem Uebelthäter, so gegenwärtig vor Gericht stehet, der Missethat halb, so er mit C. geübt, wie solche Klag vormahls vor euch fürbracht ist, und bittet, daß ihr derselben Klag halb, alle einbrachte Handlung und Ausschreiben, wie das alles nach löblicher, rechtmäßiger Kayser Carls des Fünften und des Heil. Reichs peinlichen Gerichts-Ordnung vormahls genugsamlich geschehen, fleißig ermessen wollet, und daß darauf der Beklagte um die überwunden Uebelthat,

mit

mit endlicher Urtheil und Recht peinlich gestrafft werde, wie sich nach Ordnung gemeldter Gericht gebühret und recht ist.

Item, wo der Fürsprecher die obgemeldte Klag und Bitt mündlich nicht reden könte, so mag er die schrifftlich in das Gericht legen, und also sagen: Herr Richter, ich bitte euch, ihr wollet euren Schreiber des Anklägers Klag und Bitt aus dem eingelegten Zettul öffentlich verlesen lassen.

ARTICVLVS LXXXX.

Was und wie der Beklagte durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag.

Wo dann der Beklagte der Missethat davor beständiger Weise bekänntlich gewest, oder des gnugsam überwiesen worden wäre, wie zuvor von gnugsamer Beweisung und solchem beständigen Bekennen klärlich gesetzt ist: So mag er nichts anders, dann um Gnade bitten, oder bitten lassen: Hätte er aber der Missethat also nicht bekennet, oder, wo er der angezogenen That bekannt, und derhalben solche Ursachen fürbracht hätte, dadurch er verhofft von peinlicher Straff entschuldigt zu werden, so mag er durch seinen Fürsprecher bitten lassen, wie hernach folgt.

Item, wo in nechsten nachfolgenden Articuln ein B. stehet, soll der Beklagt, bey dem A. der Kläger, und bey dem C. die beklagte Uebelthat, kurtz gemeldt und verstanden werden.

Herr Richter, B. der Beklagt, antwortet zu der beklagten Missethat, so durch A. als Kläger, wider ihn geschehen ist, die er mit C. geübt haben soll, in aller Massen, wie er vormahls geantwortet hat, und gnugsam fürbracht ist, und bittet, daß ihr, derselben beschehen Klag und Antwort halb, alle Handlung und Aufschreiben, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Kayser Carls des Fünfften und des Heil. Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung vormahls gnugsamlich für- und einbracht, fleißig wolt ermessen: und daß er auf sein erfundene Unschuld mit endlicher Urtheil und Recht, samt Erstattung des aufgangen Gerichts-Kosten und Schaden, ledig erkennt werde: und der Ankläger Straff und Abtrag halb, nach laut dieser peinlichen Kayserlichen Gerichts-Ordnung, zu endlichem Austrag vor dem Gericht, als obangezeigt, verpflicht werde.

Item, wo der erlangte Fürsprecher diese obbemeldte Antwort und Bitt mündlich nicht reden könte, mag er die schrifftlich für den Richter legen, und diese Meynung sagen: Herr Richter, Ich bitte euch, last der Beklagten Antwort und Bitt, aus diesem eingelegten Zettel, euren Schreiber öffentlich verlesen. Auf solche Bitt soll der Richter dem Gerichtschreiber befehlen, die gemeldten eingelegten Zettel zu verlesen.

ART. LXXXVIIII. LXXXX.

Beede Articul kommen mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS LXXXXI.

Von Verneinung der Missethat, die vormahls bekennt worden ist.

Würde der Beklagte auf den endlichen Rechts-Tag der Missethat läugnen, die er doch vormahls ordentlicher, beständiger Weiß bekannt, der Richter auch aus solchem Bekänntniß in Erfahrung allerhand Umstände, so viel befunden hätte, daß solch Läugnen von dem Beklagten allein, zu Verhinderung des Rechten, wird fürgenommen, wie hievon im 56. Articul von beständiger Erkänntniß funden wird: So soll der Richter die zween geordneten Schöpffen, so mit ihm solche verlesene Urgicht und Bekänntniß gehöret haben, auf ihre Eyde fragen, ob sie die verlesene Urgicht gehöret haben? und so sie Ja darzu sagen, so soll der Richter in allwegen bey den Rechtsverständigen, oder sonst an Orten und Enden, als hernachmahls angezeigt, Raths pflegen: und nachdem solche zween Schöpffen in diesem Fall nicht als Zeugen, sondern als Mitrichter handeln, sollen sie derhalben vom Gericht oder Urtheil nicht ausgeschlossen werden.

ART. LXXXXI.

An statt derer Worte: so soll der Richter in alle Wege bey den Rechtsverständigen, oder sonst an Orten und Enden, als hernachmals angezeiget, Raths pflegen, stehet in dem Projecto Norico: so hat des Beklagten Verneinen nicht statt.

ARTICVLVS LXXXXII.

Wie die Richter und Schöpffen, oder Urtheiler, nach beyder Theil, und allem Fürbringen, auch endlichem Beschluß die Urtheil fassen, und wie auch nachmals die Schöpffen oder Urtheiler durch den Richter gefraget werden sollen.

Nach beyder Theil und allem Fürtrag, auch endlichem Beschluß der Sachen, sollen der Richter, Schöpffen und Urtheiler alle gerichtliche Fürtrag und Handlung für sich nehmen, mit Fleiß besichtigen und erwegen, und darauf nach ihrem besten Verständniß dieser Unser peinlichen Gerichts-Ordnung, nach Gelegenheit eines jeglichen Falls, am allergleichsten und gemäßigsten Urtheil in Schrifft fassen lassen, und so die Urtheil also verfaßt, soll darauf der Richter fragen: N. Ich frage dich des Rechtens.

ART. LXXXXII.

In dem Projecto An. 1521. stehet es also: Wie der Richter die Schöpffen fragen soll: Item, auf das beschehen Ersuchen, so die Partheyen beede, oder ein Theil (als vorstehet) gethan haben, soll der Richter die Schöpffen und jeden insonderheit fragen und sagen: N. ich frage dich des Rechtens.

ARTICVLVS LXXXXIII.

Wie Schöpffen und Urtheil-Sprecher ungefährlich antworten.

Herr Richter, Ich sprich, es geschicht billig auf alles gerichtlich Einbringen und Handlung, was nach des Gerichts Ordnung recht, und auf gnugsame alles Fürtrags Besichtigung in Schrifften zu Urtheil verfasset ist.

ART. LXXXXIII.

In eben denselben Projecto Norico A. 1521. ist das Rubrum also enthalten: Antwort der Schöpffen: Herr Richter, ich sprich, es geschicht billig auf alles gerichtlich Einbringen und Handlung, was nach dieses Gerichts Ordnung recht und beschlossen ist.

ARTICVLVS LXXXXIIII.

Wie der Richter die Urtheil öffnen soll.

Auf obgemeldten Beschluß der Schöpffen und Urtheiler, soll der Richter die endlichen Urtheil, so also in Schrifften verfast ist, durch den geschwornen Gerichtsschreiber, in Beyseyn beyder Partheyen, öffentlich verlesen lassen, und wo peinliche Straff erkannt wird, so soll ordentlich gemeldt werden, wie, und welcher massen die an Leib, oder Leben geschehen soll, wie dann peinlicher Straff halber hernach im 104. Articul, und etlichen Blättern hernach, funden und angezeigt wird: Und wie der Schreiber solche Urtheil, die sich obgemeldter massen zu öffnen und zu lesen gebühret, formen und beschreiben soll, wird hernach im 190. Articul funden.

ART. LXXXXIIII.

Der Anfang dieses Articuls ist in dem Projecto 1521. also enthalten: Item, auf obgemeldete Bitt der Partheyen und ergangene Urtheil, soll der Richter die endliche Urtheil, der sich die Schöpffen auf alle nothdürfftig fürbrachte Handlung, dieser Unser Ordnung gemäß vereiniat, oder zu Recht funden und aufschreiben lassen haben, durch den geschwornen Gericht-Schreiber öffentlich verlesen lassen, und wo peinlich u. s. w.

ARTI-

ARTICVLVS LXXXXV.

Wo mehr dann ein Kläger, oder ein Antworter in Rechten stünden, daß alsdann dieselben Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden geziemt, gebraucht werden sollen.

Die vorgesetzten Reden, so vor Gericht beschehen sollen, lauten als auf einen Kläger und auf einen Antworter. Aber es ist nemlich zu mercken, wo mehr denn ein Kläger oder ein Antworter im Rechten stünden, daß alsdenn dieselben Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden geziemt, gebraucht werden sollen.

ART. LXXXXV.

Nach diesem Articul ist in eben denselben Project inscribirt: Wie der Richter nach Verlesung der Urtheiler die Schöpffen fragen soll. Item, nach Verlesung der endlichen Urtheil, soll der Richter jeden Schöpffen besunder fragen und also sagen: N. ich frage dich, ob die Urtheil also beschlossen sey, wie die verlesen worden ist.

Antwort der Schöpffen: Herr Richter, wie die Urtheil ist gelesen worden, also ist sie schlossen.

Item, was den Schöpffen im Gericht auf die Frage des Richters zu antworten gebühret, so denn einer oder mehr Schöpffen, dieselbe Antwort (wie oben geschrieben stehet) gegeben haben, mögen die andern um Kürtze willen also sagen:

Wie N. gesprochen, so sprich ich auch.

ARTICVLVS LXXXXVI.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

Wann der Beklagt endlich zu peinlicher Straff geurtheilt wird, soll der Richter an den Orten, da es Gewohnheit, seinen Stab zerbrechen, und den Armen dem Nachrichter befehlen, und bey seinem Eyd gebieten, die gegeben-Urtheil getreulich zu vollnziehn, dan it vom Gericht aufstehen, und darob halten, damit der Nachrichter die gesprochen Urtheil mit guter Gewahrsam und Sicherheit vollnziehen möge.

ARTICVLVS LXXXXVII.

Des Nachrichters Fried auszuruffen.

So der Richter nach dem Endurtheil seinen Stab gebrochen hat, desgleichen auch so der Nachrichter den Armen auf die Richtstatt bringet, soll der Richter öffentlich ausruffen oder verkündigen lassen, und von der

Obrigkeit wegen, bey Leib und Gut gebiethen, dem Nachrichter keinerley Verhinderung zu thun, auch ob ihm mißling, nicht Hand anzulegen.

ARTICVLVS LXXXXVIII.

Frag und Antwort nach Vollnziehung der Urtheil.

Wann dann der Nachrichter fragt, ob er recht gericht hab, so soll derselbig Richter ungefährlich auf diese Meynung antworten: So du gericht hast, wie Urtheil und Recht geben hat, so laß ich es dabey bleiben.

ARTICVLVS LXXXXVIIII.

So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würde.

Würde aber der Beklagte mit Urtheil und Recht ledig erkennt, mit was Maß das geschehe und die Urtheil anzeigen würde, dem soll, wie sich gebührt, auch gefolgt und nachgegangen werden. Aber des Abtrags halb, so der ledig erkannt, als Kläger begehren wird, sollen die Theil alsdann zu endlichem bürgerlichen Rechten für das Gericht, wie hiervor davon angezeigt und gemeldt ist, gehalten werden.

ARTICVLVS C.

Von unnothdürfftigen, unnützen, gefährlichen Fragen, so vor Gericht beschehen.

Nachdem auch Uns angelangt ist, daß bißher an etlichen peinlichen Gerichten viel überflüßige Frag und Andingung gebraucht, die zu keiner Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit noth seyn, sondern allein das Recht verlängern und verhindern: solche und andere unziemliche Mißbräuch, so das Recht ohn Noth verziehen, oder verhindern, oder die Leut gefehrn, wollen Wir hiemit aufgehaben und abgethan haben. Und wo an die Obrigkeit gelangt, daß darwieder gehandelt wird, soll sie das ernstlich abschaffen und straffen, so offt das zu schulden kommt.

ART. LXXXXVI. LXXXXVII. LXXXXVIII. LXXXXVIIII. C.

Diese Articul kommen mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS CI.

Von Leibstraffen, die nicht zum Todt, oder zu ewiger Gefängniß gesprochen werden, und von Amtswegen beschehen.

Wie Straff am Leib oder Gliedern, die nicht zum Todt oder ewiger Gefängniß seyn, und öffentlicher That halb von Amtswegen geschehen,

durch

durch den Richter erkannt mögen werden; davon wird die Form des Urtheils hernach in dem 196. Articul funden, anfahend: Item, so ein Person, ꝛc.

ART. CI.

Nach diesem Articul wird in Projecto Norico & Vinariensi noch folgendes gefunden: Verursachung der Satzung, wie auf dem endlichen Rechts-Tag gehandelt werden soll, und wie kein Theil dieser Ordnung ungemäß fürbringen möge. Item es möcht jemand, so der Ursach nicht weiß, gedencken, daß die vorgemeldt gerichtliche Handlung auf dem endlichen Recht-Tag zu gebrauchen verordnet unförmelich, und den gemeinen Rechten nicht gleich wär, sonderlich in dem (das auf solchem endlichen Recht-Tag, Klag, Antwort und Bitt der Partheyen, auch Frage, Erkänntniß und Handlung der Richter und Urtheiler in dieser Unser Ordnung vorgesetzt und beschrieben seynd,) der Meynung, daß billig nach Gestalt jeder Sachen anderst und anderst geklagt und geantwort, gebeten, gefragt, und erkannt werde u. s. w. zu Ablehnung solches Verdachts, melden Wir deßhalb diese Ursach und Nothdurfft nach Gebrauch jeden Landes mögen die Halsgericht nicht anders dann mit gemeinen Leuten, die die Recht nothdürfftiglich nicht gelernet oder geübet haben, besetzt werden, deshalb in dieser Ordnung vor und nach gar klärlich funden wird, mit was grossem nothdürfftigen Fleiß alle gerechtliche Sachen vor dem endhafften Recht-Tag gehandelt, erfahren und aufgeschrieben, auch die Urtheil, (wo es Noth thut,) nach Rath der Rechtverständigen gemachet werden sollen. Darum auf dem endhafften Recht-Tag niemand nachtheilig, daß daselbst so kurtzer gemeiner Weiße (als vorstehet) die Klag, Antwort und Bitt der Partheyen gemeldt, auch also darauf (wie gesetzt ist) durch Richter und Urtheiler gefragt, geantwort, erkennt und gehandelt wird. Dann solt den Theilen zugelassen seyn, das sie auf dem endlichen Recht-Tag ihres Gefallens fürbringen möchten, so würden solche Richter und Urtheiler leichtlich dermassen irr gemacht, damit die Rechtfertigung ihr Endung auf denselben endhafftigen Recht-Tagen nicht erreichen könten, daß wär eine schädliche Verhinderung an Straffung des Uebels und wieder gemeinen Nutz, es kämen auch dadurch die Partheyen zu grossem Nachtheil und Unkosten. Aber nemlich ist zu mercken, daß alle nothdürfftige Handlung obgemeldter massen und nach Laut dieser Unser Ordnung vor dem endlichen Recht-Tag mit dem höchsten Fleiß geschehen, wie dann Richter und Urtheiler und Gericht-Schreiber deßhalb verpflicht und schuldig seynd, damit niemand im Rechten verkürtzt wird, und soll doch nichts destoweniger auf den endhafften Recht-Tag, um des gemeinen Volcks und alter Gewohnheit willen, die öffentlich gerichtliche Handlung, wie vor davon aufgeschrieben ist, aus guter Meynung auch

nicht unterwegen bleiben, wolte aber auf dem endhafften Recht-Tag ein Theil dieser Unser Ordnung ungemäß fürbringen und handlen, dadurch das Recht oder Vollziehung desselben geirret und verhindert werden möchten, damit soll er nicht zugelassen oder gehört, sonder auf des gehorsamen Theils Bitt und Begehren nach-Laut dieser Unser Ordnung mit dem Rechten endlich fürgangen werden, dann ein jeder Verständiger kan hieraus und bey ihm selbst wohl betrachten, daß vor solchen Richtern und Urtheilern ein ander Proceß im Rechten zu halten noth ist, dann so der rechtliche Krieg vor den Rechtgelernten wäre.

ARTICVLVS CII.

Von Beichten und Vermahnung nach Verurtheilung.

Nach der Verurtheilung des Armen zum Todt, soll man ihn anderwerts beichten lassen, auch zum wenigsten ein Priester, oder zween am Ausführen, oder Ausschleiffen bey ihm seyn, die ihn zu der Liebe GOttes, rechtem Glauben und Vertrauen zu GOtt, und dem Verdienst Christi, unsers Seligmachers, auch zu Bereuung seiner Sünden vermahnen. Man mag ihm auch in dem Führen für Gericht, und Ausführung zum Todt, stetigs ein Crucifix fürtragen.

ART. CII.

Anstatt derer Worte: zur Liebe GOttes, wird in dem Projecto Norico gelesen: die ihn zum Guten.

ARTICVLVS CIII.

Daß die Beichtväter die Armen bekannter Wahrheit zu läugnen, nicht weisen sollen.

Die Beichtväter der Uebelthäter sollen sie nicht weisen, was sie mit Wahrheit auf sich selbst oder andere Personen, bekannt haben, wieder zu läugnen: wann niemand geziemt, den Uebelthätern ihre Bosheit wider gemeinen Nutz, und frommen Leuten zum Nachtheil, mit Unwahrheit bedecken, und weiter überstärcken zu helffen, wie im 31. Articul, anfahend: Item, so ein überwundener Missethäter, ꝛc. Meldung geschicht.

ART. CIII.

In dem Projecto Norico ist am Ende schlechterdings enthalten: mit bedecken zu helffen, das übrige ist ausgelassen.

ARTI-

ARTICVLVS CIIII.

Ein Vorred, wie man Missethat peinlich straffen soll.

Wann jemand, Unsern gemeinen geschrieben Rechten nach, durch eine Verhandlung das Leben verwirckt hat, soll man nach guter Gewohnheit, oder nach Ordnung eines guten Rechtsverständigen Richters, so Gelegenheit und Aergerniß der Uebelthat ermessen kan, die Form und Weiß derselben Tödtung halten und urtheilen. Aber in Fällen, darum (oder derselben gleichen) Unser Kayserliche Recht nicht setzen oder zulassen, jemand zum Todt zu straffen, haben Wir in dieser Unser und des Reichs Ordnung auch keinerley Todstraff gesetzt: aber in etlichen Missethaten lassen die Recht peinliche Straff am Leib und Gliedern zu, damit dennoch die Gestrafften beym Leben bleiben: dieselben Straff mag man auch erkennen, und gebrauchen, nach guter Gewohnheit eines jeden Lands, oder aber nach Ermeßung eines jeden guten verständigen Richters, als oben von Tödten geschrieben stehet. Wann Unser Kayserlich Recht etliche peinliche Straff setzen, die nach Gelegenheit dieser Zeit und Lande unbequem, und eines Theils nach dem Buchstaben nicht wohl müglich zu gebrauchen wären, darzu aber dieselben Recht die Form und Maß einer jeglichen peinlichen Straff nicht anzeigen, sondern auch guter Gewohnheit oder Erkänntniß verständiger Richter befehlen, und in derselben Willkühr setzen, die Straff nach Gelegenheit und Aergerniß der Uebelthat, aus Lieb der Gerechtigkeit, und um gemeines Nutz willen, zu ordnen und zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken, in was Sachen, oder derselben gleichen, Unser Kayserlich Recht keinerley peinliche Straff am Leben, Ehren, Leib oder Gliedern setzen, oder verhängen, daß Richter und Urtheiler, darwider auch niemand zum Todt, oder sonst peinlich straffen. Und damit Richter und Urtheiler, die solche Rechten nicht gelehrt sind, mit Erkänntniß solcher Straff destoweniger wider die gemeldten Rechten, oder gute zuläßige Gewohnheiten handeln, so wird hernach von etlichen peinlichen Straffen, wann, und wie die gedachten Recht, guter Gewohnheit und Vernumfft nach geschehen sollen, gesetzt.

ART. CIIII.

Die Worte: Unser Kayserl. Recht, sind in dem Projecto Norico also ausgedruckt worden: Unser Vorfahren und Unser Kayserlich Recht.

ARTICVLVS CV.

Von unbenannten peinlichen Fällen und Straffen.

Ferner ist zu mercken, in was peinlichen Fällen oder Verklagungen die peinlichen Straffen in diesen nachfolgenden Articuln nicht gesetzt, oder

oder gnugsam erkläret, oder verständiget wären, sollen Richter und Urtheiler (so es zu schulden kommt) Raths pflegen, wie in solchen zufällig, oder unverständlichen Fällen, Unsern Kayserlichen Rechten und dieser Unser Ordnung am gemäßigsten gehandelt und geurtheilet werden soll, und alsdann ihre Erkänntniß darnach thun: wenn nicht alle zufällige Erkänntniß und Straff in dieser Ordnung gnugsam mögen bedacht und beschrieben werden.

ART. CV.

Das Impressum ist von denen Projectis nicht unterschieden.

ARTICVLVS CVI.

Wie Gottesschwerer, oder Gotteslästerung gestrafft werden soll.

So einer GOtt zumißt, daß GOtt nicht bequem ist, oder mit seinen Worten GOtt, das ihm zustehet, abschneidet, der Allmächtigkeit GOttes, seine heilige Mutter, die Jungfrau Maria, schändet, sollen durch die Amtleut oder Richter von Amtswegen angenommen, eingelegt, und darnach am Leib, Leben, oder Gliedern, nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung, gestrafft werden. Doch so ein solcher Lästerer angenommen, und eingelegt ist, das soll an die Oberkeit mit nothdürfftiger Unterrichtung aller Umstände gelangen, die darauf Richtern und Urtheilern Bescheid geben, wie solche Lästerung den gemeinen Unsern Kayserlichen Rechten gemäß, und sonderlich nach Inhalt besonderer Articul Unsers Reichs Ordnung, gestrafft werden soll.

ART. CVI.

Die Worte: der Allmächtigkeit GOttes u. s. w. sind in dem Projecto Norico also enthalten: Der Allmächtigkeit GOttes wiederspricht oder sonst entheiliget, oder andere Läster-Wort bey der Jungfrauen Marien und der hochheiligen Geburth thut, derselbige Thäter, auch die ihm so zuhören, das nicht wiederreden, straffen, und der Obrigkeit verschweigen, sollen durch die Amtsleut u. s. w.

Darnach zu Ende: Reichs-Ordnung, wird in Projecto Norico also beschrieben: Unser Keyserl. Ordnung und Policey, so auf dem Reichs-Tag allhier zu Worms in dem ein und zwantzigsten Jahre durch Uns aufgerichtet ist.

ARTICVLVS CVII.

Straff derjenigen, so einen gelehrten Eyd vor Richter und Gericht meineydig schweren.

Welcher vor Richter oder Gericht, einen gelehrten Meineyd schweret, so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft, das in des, der also fälschlich geschwo-

schworen hat, Nutz kommen, der ist zuförderst schuldig, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wieder zukehren, soll auch darzu verleumdt, und aller Ehren entsetzt seyn. Und nachdem im Heil. Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwerern die zween Finger, damit sie geschworen haben, abzuhauen, dieselbe gemeine gewöhnliche Leibstraff wollen Wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd jemand zu peinlicher Straff schwüre, derselbig soll mit der Pön, die er fälschlich auf einen andern schweret, gestrafft werden. Wer solch falsch Schweren mit Wissen, fürsetzlich und arglistiglich darzu anrichtet, der leidet gleiche Pön.

ART. CVII.

Es kommt mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS CVIII.

Straff derer, so geschworen Urphede brechen.

Bricht einer ein geschworne Urphede mit Sachen und Thaten, darum er, Unser Kayserlichen Rechten und dieser Ordnung nach, zum Todt ohne das möcht gestrafft werden, derselben Todtstraff soll Folge geschehen. So aber einer ein Urphede mit Sachen, darum er das Leben nicht verwirckt hat, fürsetzlich und freventlich verbreche, der soll als ein Meineydiger, mit Abhauung der Hand, oder Finger, und anderm, wie im nächst obgemeldten Articul berührt, gestrafft werden. Wo man sich aber weiter Missethat vor ihm besorgen müste, soll es mit ihm gehalten werden, als im 176. Articul hernach davon geschrieben stehet, anfahend: Item, so einer ein Urphed freventlich und fürsetzlich verbrochen.

ART. CVIII.

Es kommt auch mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS CVIIII.

Straff der Zauberey.

So jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zufüget, soll man ihn straffen von Leben zum Todt, und man soll solche Straff mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht, und darmit niemand Schaden gethan hätte, soll sonst gestrafft werden, nach Gelegenheit der Sach, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen, wie vom Rathsuchen hernach geschrieben stehet.

ART. CVIIII.

Es kommt mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS CX.

Straff schrifftlicher, unrechtlicher, peinlicher Schmähung.

Welcher jemand durch Schmachbrief, zu Latein, Libellus famosus genannt, die er ausbreitet, und sich, nach Ordnung der Recht, mit seinem rechten Tauff und Zunnahmen nicht unterschreibet, unrechtlicher, unschuldiger Weiß, Laster und Uebel zumist, wo die mit Wahrheit erfunden würden, daß der Geschmächt an seinem Leib, Leben, oder Ehren peinlich gestrafft werden möchte, derselbig boshafftige Lästerer soll nach Erfindung solcher Uebelthat, als die Recht sagen, mit der Pön, in welch er den unschuldigen Geschmächten durch seine böse, unwahrhafftige Läster-Schrifft hat bringen wollen, gestrafft werden. Und ob sich auch gleichwohl die aufgelegte Schmach der zugemessenen That in der Wahrheit erfünde, soll dennoch der Ausruffer solcher Schmach, nach Vermög der Recht, und Ermessung des Richters, gestrafft werden.

ART. CX.

Die letzten Worte: Und ob sich auch gleichwohl, bis zu Ende, stehen nicht in dem Projecto Norico.

ARTICVLVS CXI.

Straff der Müntzfälscher, und auch der, so ohn habend Freyheit müntzen.

In dreyerley Weiß wird die Müntz gefälscht: Erstlich, wann einer betrüglicher Weiß eines andern Zeichen darauf schlägt: Zum andern, wann einer unrecht Metall dazu setzt: Zum dritten, so einer der Müntz ihre rechte Schwere gefährlich benimmt. Solche Müntzfälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden: Nemlich, welche falsche Müntz machen, zeichen, oder dieselbigen falsche Müntz aufwechseln, oder sonst an sich bringen, und wiederum gefährlich und boshafftiglich, dem Nechsten zum Nachtheil, wissentlich ausgeben, die sollen nach Gewohnheit, auch Satzung der Recht, mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden: die ihre Häuser darzu wissentlich leihen, dieselben Häuser sollen sie damit verwirckt haben. Welcher aber der Müntz ihre rechte Schwere gefährlicher Weiß benimmet, oder auch ohne habende Freyheit müntzte, der soll gefänglich eingelegt, und nach Rath am Leib, oder Guth, nach Gestalt der Sachen, gestrafft werden. Wo aber irgend einer eines andern Müntz umpräget, oder wiederum in Tiegel brächte, und geringe Müntz daraus machte, der soll am Leib, oder Gut, nach Gestalt der Sachen, gestrafft werden. So aber mit der Herrschafft Willen und Wissen das geschehe, so soll dieselbige Herrschafft ihre Müntz-Freyheit verwirckt und verlohren haben.

ART.

ART. CXI. usque ad CXVII.

Diese Articul sind von denen Projectis nicht unterschieden.

ARTICVLVS CXII.

Straff derjenigen, so falsch Siegel, Brieff, Urbar, Renth- oder Zinß-Bücher, oder Register machen.

Welche falsch Siegel, Brieff, Instrument, Urbar, Renth- oder Zinß-Bücher, oder Register machen, die sollen am Leib oder Leben, nachdem die Fälschung viel oder wenig, boshafftig und schädlich geschicht, nach Rath der Verständigen, oder sonst, als zu End dieser Ordnung vermeldet, peinlich gestrafft werden.

ARTICVLVS CXIII.

Straff der Fälscher mit Maaß, Waag und Kauffmannschafft.

Welcher böß licher und gefährlicher Weiß, Maaß, Waag, Gewicht, Specerey, oder andere Kauffmannschafft fälschet, und die für gerecht gebrauchet und ausgiebt, der soll zu peinlicher Straff angenommen, ihm das Land verboten, oder an seinem Leib, als mit Ruthen ausgehauen, oder dergleichen, nach Gelegenheit und Gestalt der Ueberfahrung gestrafft werden: Und es möcht solcher Falsch, als offt gröblich und boshafftig geschehen, daß der Thäter zum Todte gestrafft werden soll, alles nach Rath, wie zu End dieser Ordnung vermeldet.

ARTICVLVS CXIIII.

Straff derjenigen, die fälschlich und betrüglich Untermarckung, Rainung, Mahl- oder Marck-Stein verrücken.

Welcher böß licher und gefährlicher Weiß ein Untermarckung, Rainung, Mahl- oder Marck-Stein verrückt, abhauet, abthut, oder verändert, der soll darum peinlich an Leib, nach Gefährlichkeit, Größ, Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und Person, nach Rath gestrafft werden.

ARTICVLVS CXV.

Straff der Procuratorn, so ihren Partheyen zu Nachtheil, gefährlicher, fürsetzlicher Weiß, den Widertheilen zu gut handeln.

So ein Procurator fürsetzlicher, gefährlicher Weiß seiner Parthey in bürgerlichen und peinlichen Sachen zum Nachtheil, und dem Widertheil

zu gut handelte, und solcher Uebelthat überwunden würde, der soll zuförderst seinem Theil, nach allem Vermögen, seinen Schaden, so er solcher Sachen halben empfäht, wiederlegen, und darzu in den Pranger oder Halß-Eisen gestellet, mit Ruthen ausgehauen, des Lands verbotten, oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung in andere Weg gestrafft werden.

ARTICVLVS CXVI.

Straff der Unkeuschheit, so wider die Natur geschicht.

So ein Mensch mit einem Vieh, Mann mit Mann, Weib mit Weib, Unkeuschheit treiben, die haben auch das Leben verwirckt, und man soll sie, der gemeinen Gewohnheit nach, mit dem Feuer vom Leben zum Todt richten.

ARTICVLVS CXVII.

Straff der Unkeuschheit, mit nahend gesipten Freunden.

So einer Unkeuschheit mit seiner Stieff-Tochter, mit seines Sohns Eheweib, oder mit seiner Stieff-Mutter treibt: in solchen, und noch nähern Sipschafften soll die Straff, wie davon in Unserer Vorfahren, und Unsern Kayserlichen geschrieben Rechten gesetzt, gebraucht, und derhalb bey den Rechtsverständigen Raths gepflogen werden.

ARTICVLVS CXVIII.

Straff derjenigen, so Eheweiber, oder Jungfrauen entführen.

So einer jemand sein Eheweib, oder eine unverleumdte Jungfrau wider des Ehemanns, oder des ehelichen Vaters Willen, einer unehrlichen Weiß entführet, darum mag der Ehemann, oder Vater, unangesehen, ob die Ehefrau, oder Jungfrau, ihren Willen darzu gibt, peinlich klagen: und soll der Thäter, nach Satzung Unser Vorfahren, und Unser Kayserlichen Rechten, darum gestrafft, und derhalben bey den Rechtsverständigen Raths gebraucht werden.

ART. CXVIII.

In dem Projecto Norico wird zu dem Wort: Jungfrau, hinzugesetzt: oder Closterfrauen.

ARTICVLVS CXVIIII.

Straff der Nothzucht.

So jemand einer unverleumdten Ehefrauen, Wittwen oder Jungfrauen mit Gewalt, und wider ihren Willen ihre Jungfräuliche oder Fräuliche

liche Ehr nähme, derselbige Uebelthäter hat das Leben verwircket, und soll auf Beklagung der Benöthigten, in Ausführung der Missethat, einem Räuber gleich, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gericht werden. So sich aber einer solches obgemeldtes Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weiß gegen einer unverläumdten Frauen oder Jungfrauen unterstünde, und sich die Frau oder Jungfrau sein erwehrete, oder von solcher Beschwerniß sonst errettet würde, derselbig Uebelthäter soll auf Beklagung der Benöthigten, in Ausführung der Mißhandlung, nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und unterstandenen Missethat, gestrafft werden: und sollen darinn Richter und Urtheiler Raths gebrauchen, wie vor in andern Fällen mehr gesetzt ist.

ART. CXVIIII.

Auf eben diese Art ist es in denen Projectis enthalten.

ARTICVLVS CXX.

Straff des Ehebruchs.

So ein Ehemann einen andern, um des Ehebruchs willen, die er mit seinem Eheweib verbracht hat, peinlich beklagt, und des überwindet, derselbig Ehebrecher samt der Ehebrecherin sollen, nach Sag Unser Vorfahren und Unser Kayserlichen Rechten, gestrafft werden.

Item, daß es auch gleicher Weiß, im Fall, so ein Eheweib ihren Mann, oder die Person, damit er Ehebruch vollnbracht hätte, beklagen will, gehalten werden soll.

ART. CXX.

In dem Projecto Norico §. finalis, item: daß es auch gleicher u. s. w. wird nicht gefunden, sondern der folgende Zusatz ist: Item, begriff auch der Ehemann den Ehebrecher an den Ehebruch, oder aber so ein Ehemann einen andern, sein Behausung und Gemeinschafft mit seinen Eheweib zum drittenmahl verbotten hat, betritt darüber denselben; in solcher Ueberfahrung, und schlägt ihn aus hitzigen Gemüth darob zu todt, oder auch die Ehebrecherin, die peinliche Straff wird ihm seines billigen Schmertzens halben übersehen. Doch wo wider einen solchen Ehemann bewiesen werden möchte, daß er bey derselbigen seiner ehlichen Hausfrauen auch ein Ehebrecher wäre, oder aber den Ehebruch seines Weibs gewust, und darüber eheliche Gemeinschafft und Handlung mit ihr gepfleget, so hat darum gemeldte Klage oder Straffe nicht stadt.

ARTICVLVS CXXI.

Straff des Uebels, das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht.

So ein Ehemann ein ander Weib, oder ein Eheweib ein andern Mann, in Gestalt der heiligen Ehe, bey Leben des ersten Ehegesellen nimmt, welche Uebelthat dann auch ein Ehebruch, und grösser dann dasselbige Laster ist. Und wiewol die Kayserlichen Recht auf solche Uebelthat kein Straff am Leben setzen: So wollen Wir doch, welcher solches Laster betrüglicher Weiß, mit Wissen und Willen, Ursach gibt und vollbringet, daß die nicht weniger, dann die Ehebrüchigen, peinlich gestrafft werden sollen.

ART. CXXI.

In dem Projecto Norico ist der Articul auf diese Art gesetzt: Item, so ein Ehemann ein ander Weib, oder ein Eheweib einen andern Mann, in Gestalt der heiligen Ehe, bey Leben des ersten Ehegesellen nimmt, welches denn solcher Missethat mit Wissen und Willen Ursach gibt und verbringt, derselbe ist nach Sage der Rechte ehrloß, verfällt den halben Theil seines Guths, und mögen Richter und Urtheiler dazu durch ihre Erkänntniß um mehrer Furcht und Fürkommens willen des Uebels, dieselben betrüglichen Personen eine Zeit in Kercker auch ferner am Leib straffen, als nemlich an Pranger, oder Hals-Eisen stellen, mit Ruthen aushauen und das Land verbiethen, alles nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen. Und wiewohl an vielen Orten Gewohnheit, daß das gemeldte Uebel mit dem Wasser zum Todt gestrafft wird, Wir auch wohl erkennen, daß solches ein fast schwehre sträflich Missethat ist. Dieweil aber Unsere Vorfahren und Unser gemeine Kayserliche Recht deshalb keine Todesstraffe setzen, wollen Wir dismahl auch keine Todtstraffe darauf setzen. Doch wo eine ehrliche Frau, oder Jungfrau durch ein Mannsbild, mit mehrgemeldten Uebel, durch Ueberkommen fleischlicher Wercke und deshalb in ihren ehrlichen Leymuth, oder Entwendung anderer ihrer zeitlichen Hab und Güther betrogen und verletzt, auch ob durch einen Thäter bestimmete Missethat mehr, dann eins verbracht, und durch solche angezeigte, oder andere beschaffene Umstände, das Uebel dermassen beschwert und ermessen würde, daß darum die Straffe Unserer Vorfahren und Unser gemeinen Kayserlichen Rechten nicht wiederwertig wäre, so möcht dieselbig Todtstraff mit Rath der Rechtverständigen auch gebrauchet werden.

ARTICVLVS CXXII.

Straff derjenigen, so ihre Eheweiber, oder Kinder, durch böses Genieß willen, williglich zu unkeuschen Wercken verkauffen.

So

So jemand sein Eheweib, oder Kinder, um einigerley Genieß willen, wie der Nahmen hat, williglich zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Wercken gebrauchen läst, der ist ehrloß, und soll, nach Vermögen gemeiner Rechten, gestrafft werden.

ART. CXXII.

In dem Projecto Norico fängt der Articul an: So jemand sein Eheweib, oder Tochter ausserhalb der Ehe, um einigerley Genieß u. s. w. Am Ende aber ist die Straffe ausführlicher exprimirt worden: und sollen mit Ruthen ausgehauen und des Landes verwiesen werden.

ARTICVLVS CXXIII.

Straff der Verkuplung, und Helffen zum Ehebruch.

Nachdem zum dickermahl die unverständigen Weibsbilder, und zuvor die unschuldigen Mägdlein, die sonst unverleumdte ehrliche Personen sind, durch etliche böse Menschen, Mann und Weiber, böser betrüglicher Weiß, damit ihn ihr Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre entnommen, zu sündlichen, fleischlichen Wercken gezogen werden, dieselben boshafftigen Kupler und Kuplerin, auch diejenigen, so wissentlicher, gefährlicher und boshafftiger Weiß ihre Häuser darzu leihen, oder solches in ihren Häusern zu geschehen gestatten, sollen, nach Gelegenheit der Verhandlung und Rath der Rechtsverständigen, es sey mit Verweisung des Landes, Stellung in Pranger, Abschneidung der Ohren, oder Aushauung mit Ruthen, oder anderm gestrafft werden.

ART. CXXIII.

Es kommt mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS CXXIIII.

Straff der Verrätherey.

Welcher mit boshafftiger Verrätherey mißhandelt, soll, der Gewohnheit nach, durch Viertheilung zum Todt gestrafft werden: Wäre es aber ein Weibsbild, die soll man ertränckcn. Und wo solche Verrätherey grossen Schaden oder Aergerniß bringen möchte, als die, so ein Land, Stadt, seinen eigen Herrn Bethgenossen, oder nahe gesipten Freund betreffe, so mag die Straff durch Schleiffen, oder Zangen-reissen, gemehrt, und also zu tödtlicher Straff geführt werden.

Es möchte auch die Verrätherey also gestalt seyn, man möcht einen solchen Mißthäter erstlich köpffen, und darnach viertheilen, das Richter und Utheiler, nach Gelegenheit der That, ermessen und erkennen, und wo

sie

sie zweiffeln, Rath suchen sollen. Aber diejenigen, durch welcher Verkundschafftung Richter oder Obrigkeit die Uebelthäter zu gebührender Straff bringen möchten, das mag ohne Verwürckung einiger Straff geschehen.

ART. CXXIIII.

In dem Projecto Norico sind die Worte: Es möchte auch die Verrätherey also gestellet seyn, also ausgedruckt: Es möchte auch die Verrätherey so wenig böser Umstand haben, man mögte u. s. w.

ARTICVLVS CXXV.

Straff der Brenner.

Item, die boshafftigen, überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Todt gericht werden.

ART. CXXV.

Die Projecta stimmen hier mit überein.

ARTICVLVS CXXVI.

Straff der Räuber.

Ein jeder boshafftiger, überwundener Räuber soll, nach Vermög Unserer Vorfahren, und Unser gemeinen Kayserlichen Rechten, mit dem Schwerdt, oder, wie an jedem Ort in diesen Fällen mit guter Gewohnheit herkommen ist, doch am Leben gestrafft werden.

ART. CXXVI.

In dem Projecto Norico heißt es am Ende nicht: doch am Leben gestrafft, sondern schlechterdings: gestrafft werden.

ARTICVLVS CXXVII.

Straff derjenigen, so Aufruhr des Volcks machen.

So einer in einem Land, Stadt, Obrigkeit, oder Gebiet, gefährliche, fürsetzliche und boshafftige Aufruhren des gemeinen Volcks wider die Obrigkeit macht, und das also auf ihm erfunden würde, der soll nach Gröss und Gelegenheit seiner Mißhandlung, je zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupts, gestrafft, oder mit Ruthen gestrichen, aus dem Land, Gegend, Gericht, Stadt, Flecken oder Gebiet, darinnen er die Aufruhren erweckt, verweist werden: darinn Richter und Urtheiler gebührliches Raths, damit niemands unrecht geschehe, und solch bößliche Empörung verhüt, pflegen sollen.

ART.

ART. CXXVII.

Es kommt völlig mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS CXXVIII.

Straff derjenigen, so böß lich austretten.

Nachdem sich vielfältig begiebt, daß muthwillige Personen die Leut wider Recht und Billigkeit bedrohen, entweichen und austretten, und sich an End und zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülff, Fürschub und Beystand finden, von denen die Leute je zu Zeiten wider Recht und Billigkeit mercklich beschädiget werden, auch Fahr- und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmals die Leut, durch solche Drohe und Furcht, wider Recht und Billigkeit dringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen: Hierum, wo dieselben an verdächtliche End, als obstehet, austretten, die Leut bey ziemlichen Rechten und Billigkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldtem Austretten, von dem Rechten und Billigkeit zu bedrohen oder schrecken unterstehen, dieselben, wo sie in Gefängniß kämen, sollen mit dem Schwerdt, als Landzwinger, vom Leben zum Todt gericht werden, unangesehen, ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten. Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen diejenigen, die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber jemand aus Furcht eines Gewalts, und nicht der Meynung vom Rechten zu dringen, an unverdächtliche End entwich, der hat dadurch diese vorgemeldte Straff nicht verwürckt: und ob darinn einigerley Zweiffel einfiel, soll um weiter Unterrichtung, an die Rechtsverständigen, oder sonst, wie hernach gemeldt wird, gelangen.

ART. CXXVIII.

In dem Projecto Norico stehet an statt derer Worte: solche vor rechte Landzwinger: solche Buben vor rechte Landzwinger.

ARTICVLVS CXXVIIII.

Straff derjenigen, so die Leut böß lich befehden.

Welcher jemand wider Recht und Billigkeit muthwillig befehdet, den richtet man mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt. Doch ob einer seiner Fehde halb von Uns oder Unsern Nachkommen am Reich, Röm. Kayserm oder Königen Erlaubniß hätt, oder der, den er also befehdet, sein, seiner gesipten Freundschafft, oder Herrschafft, oder der ihren Feind wäre, oder sonst zu solcher Fehde rechtmäßig gedrungene Ursach hätt, so soll er,

auf sein Ausführung derselben guten Ursachen, peinlich nicht gestrafft werden. In solchen Fällen und Zweiffeln soll bey den Rechtsverständigen und an Enden und Orten, wie zu End dieser Unser Ordnung angezeigt, Raths gebraucht werden.

ART. CXXVIIII.

In dem Projecto Norico ist an statt derer Worte: von Uns und Unsern Nachkommen u. s. w. kürtzlich enthalten: ob einer seiner Fehd halber von der Oberhand Erlaubniß hätte.

ARTICVLVS CXXX.

Folgen etliche böse Tödtung, und von Straff derselbigen Thäter.

Und erstlich:

Von Sträff derer, die mit Gifft oder Venen heimlich vergeben.

Wer jemand durch Gifft oder Venen an Leib oder Leben beschädigt, ist es ein Mannsbild, der soll, einem fürgesatzten Mörder gleich, mit dem Rad zum Todt gestrafft werden. Thät aber eine solche Misserhat ein Weibsbild, die soll man ertränckcen, oder in andere Wege, nach Gelegenheit, vom Leben zum Todt richten. Doch zu mehrer Furcht andern, sollen solche boshafftige mißthätige Personen vor der endlichen Todtstraff geschleifft, oder etliche Griff in ihren Leib mit glüenden Zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach Ermessung der Person und Tödtung, wie vom Mord deshalb gesetzt ist.

ART. CXXX. CXXXI. CXXXII. CXXXIIII.

Die Articul kommen mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS CXXXI.

Straff der Weiber, so ihre Kinder tödten.

Welche Weiber ihre Kinder, so das Leben oder Gliedmaß empfangen haben, heimlicher, boshafftiger, williger Weiß ertödten, die werden gewöhnlich lebendig begraben, und gepfälet. Aber darinnen Verzweifelung zu verhüten, mögen dieselbigen Uebelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertränckt werden. Wo aber solches Uebel offt geschehe, wollen Wir die gemeldte Gewohnheit des Vergraben und Pfälens, um mehr Forcht willen, solcher boshafftigen Weiber,

ber, auch zulassen, oder aber, daß vor dem Ertränckeu die Uebelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde, alles nach Rath der Rechtsverständigen.

So aber ein Weibsbild, als obsteht, ein lebendig, gliedmäßiges Kindlein, das nachmals todt erfunden, heimlich gebohren und verborgen hätt, und so dieselbig erkundigte Mutter deßhalb bespracht würd, Entschuldigungs weiß fürgeben, als dergleichen je zu Zeiten an Uns gelangt, wie das Kindlein ohn ihr Schuld todt von ihr gebohren seyn solt, wolt sie dann solch ihr Unschuld durch redlich gut Ursachen und Umstände durch Kundschafft ausführen, damit soll es gehalten und gehandelt werden, wie im 74. Articul anfahend: Item, so ein Beklagter Kundschafft, ꝛc. funden wird, auch deshalb zu weiter Suchung, Anzeigung geschicht: dann ohn obbestimmte gnugsame Beweisung, ist der angeregten vermeynten Entschuldigung nicht zu glauben, sonst möcht sich eine jede Thäterin mit einem solchen gedachten Fürgeben ledigen. Doch so ein Weibsbild ein lebendig, gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt, auch mit Willen allein, und ohne Hülff anderer Weiber gebiehrt, welche ohnhülfflíche Geburth mit tödtlicher Verdächtigkeit geschehen muß: So ist deshalb kein glaublichere Ursach, dann daß dieselbige Mutter durch boshafftigen Fürsatz vermeynt, mit Ertödtung des unschuldigen Kindleins, daran sie vor, in oder nach der Geburt schuldig wird, ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darum, wann ein solch Mörderin auf gedachter ihrer angemaßten, unbeweisten freventlichen Entschuldigung bestehen bleiben wolt, so soll man sie auf obbemeldte gnugsame Anzeigung, bestimmts unchristlichen und unmenschlichen erfundenen Uebels und Mords halber, mit peinlicher ernstlicher Frag zu Bekänntniß der Wahrheit zwingen, auch auf Bekänntniß desselben Mords zu endlicher Todtstraff, als obstehet, urtheilen. Doch, wo eines solchen Weibs Schuld oder Unschuld halb gezweiffelt wird, so sollen die Richter und Urtheiler, mit Anzeigung aller Umstände, bey den Rechtsverständigen, oder sonst, wie hernach gemeldt wird, Raths pflegen.

ARTICVLVS CXXXII.

Straff der Weiber, so ihre Kinder, um daß sie der abkommen, in Gefährlichkeit von ihnen legen, die also gefunden, und ernehret werden.

So ein Weib ihr Kind, um daß sie des abkomme, von ihr legt, und das Kind wird gefunden und ernehret, dieselbige Mutter soll, wo sie des überwunden und betretten wird, nach Gelegenheit der Sach und Rath der Verständigen gestrafft werden. Stürbe aber das Kind von solchem Hinlegen, so soll man die Mutter, nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens, am Leib oder Leben straffen.

ARTICVLVS CXXXIII.

Straff derjenigen, so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben.

So jemand einem Weibsbild durch Bezwang, Essen oder Trincken, ein lebendig Kind abtreibt: wer auch ein Mann oder Weib unfruchtbar macht, so solch Uebel fürsetzlicher und boshafftiger Weiß beschicht, so soll der Mann mit dem Schwerdt, als ein Todtschläger, und die Frau, so sie es auch an ihr selbst thäte, ertränckt, oder sonst zum Todt gestrafft werden. So aber ein Kind, das noch nicht lebendig wäre, von einem Weibsbilde getrieben würde, sollen die Urtheiler der Straff halber bey Rechtsverständigen, oder sonst, wie zu End dieser Ordnung gemeldt, Raths pflegen.

ARTICVLVS CXXXIIII.

Straff, so ein Artzt durch seine Artzney tödtet.

So ein Artzt aus Unfleiß oder Unkunst, und doch unfürsetzlich jemand mit seiner Artzney tödtet, erfind sich dann durch die Gelehrten und Verständigen der Artzney, daß er die Artzney leichtfertiglich und verwegentlich mißbraucht, oder sich ungegründeter, unzuläßiger Artzney, die ihm nicht geziemet hat, unterstanden, und damit einem zum Todt Ursach geben, der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und nach Rath der Verständigen gestrafft werden: Und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden auf leichtfertige Leut, die sich Artzney unterstehen, und der mit keinem Grund gelernet haben: Hätt aber ein Artzt solche Tödtung williglich gethan, so wäre er als ein fürsetzlicher Mörder zu straffen.

ART. CXXXIIII.

In dem Projecto Norico sind die Worte: nach Rath der Verständigen gestrafft werden, deutlicher erklärt worden: an seinem Leib oder Leben zu peinlicher Straff erkannt werden.

ARTICVLVS CXXXV.

Straff eigener Tödtung.

Wenn jemand beklagt und in Recht erfordert oder bracht wird, von Sachen wegen, so er der überwunden, sein Leib, oder Gut verwürcket hätte, und aus Forcht solcher verschuldter Straff sich selbst ertödt, deß Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht fähig oder empfänglich, sondern solch Erb und Güter der Obrigkeit, der die peinlichen Straff, Buß und Fälle zustehen, heimgefallen seyn. Wo sich aber ein Person ausserhalb obgemeldter

meldter offenbahren Ursachen, auch in Fällen, da er sein Leib allein verwürcket, oder sonst aus Kranckheit des Leibs, Melancholey, Gebrechlichkeit ihrer Sinn, oder ander dergleichen Blödigkeiten, sich selbst ertödtet, derselben Erben sollen deßhalben an ihrer Erbschafft nicht verhindert werden: und darwider kein alter Gebrauch, Gewohnheit oder Satzung statt haben, sondern hiermit revocirt, caßirt und abgethan seyn: und in diesem, und andern dergleichen Fällen, Unser Kayserlich geschrieben Recht gehalten werden.

ART. CXXXV.

Die Worte: da er sein Leib allein verwircket, werden in dem Projecto Norico nicht gefunden. Auch nicht die Clausul: und dawieder kein alter Gebrauch u. s. w.

ARTICVLVS CXXXVI.

So einer ein schädlich Thier hätt, das jemand entleibet.

Hat einer ein Thier, das sich dermassen erzeigt, oder sonst der Art und Eigenschafft ist, dadurch zu besorgen ist, daß es den Leuten an Leib oder Leben Schaden thun möchte, soll der Herr desselben Thiers solch Thier von ihm thun: dann wo solch Thier jemand Schaden thät oder entleibt, soll der Herr des Thiers darum nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, und Rath der Rechtsverständigen, oder an Enden, als hernach vermeldet, gestrafft werden: und so viel desto mehr, so er von dem Richter oder andern Obrigkeit, des zuvor vermahnt oder gewarnet würde.

ART. CXXXVI.

In dem Projecto Norico sind die Worte: oder sonst der Art und Eigenschafft ist, ausgelassen worden.

ARTICVLVS CXXXVII.

Straff der Mörder und Todtschläger, die kein gnugsam Entschuldigung haben mögen.

Ein jeder Mörder oder Todtschläger, wo er deßhalb nicht rechtmäßig Entschuldigung ausführen kan, hat das Leben verwürcket. Aber nach Gewohnheit etlicher Gegend werden die fürsetzlichen Mörder und Todtschläger einander gleich mit dem Rad gericht, darinnen soll Unterscheid gehalten werden: Und also, daß der Gewohnheit nach ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rade, und ein ander, der ein Todtschlag aus Jäheit und Zorn gethan, und sonst auch gemeldte Entschuldigung nicht hat, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden sollen. Und

man mag in fürgesetztem Mord, so der an hohen trefflichen Personen, des Thäters eigen Herrn, zwischen Eheleuten, oder nahen gesipten Freunden geschicht, durch etliche Leibstraffen, als mit Zangenreissen oder Ausschleiffung, vor der endlichen Tödtung, um grosser Furcht willen die Straff mehren.

ART. CXXXVII.

Die Worte: der einen Todtschlag aus Jähheit und Zorn gethan, wird deutlicher erzählt in dem Projecto 1529: der einen Todtschlag unfürsetzlich, oder aus Geilheit und Zorn gethan.

ARTICVLVS CXXXVIII.

Von unlaugbahrn Todtschlägen, die aus solchen Ursachen geschehen, so Entschuldigung der Straff auf ihnen tragen.

Es geschehen je zu Zeiten Entleibung, und werden doch diejenigen, so solche Entleibung thun, aus guten Ursachen, als etlich allein von peinlicher und bürgerlichen Straff entschuldiget. Und damit sich aber Richter und Urtheiler an den peinlichen Gerichten, die der Recht nicht gelernet haben, in solchen Fällen desto rechtmäßiger zu halten wissen, und durch Unwissenheit die Leut nicht beschweren, oder verkürtzen: So ist von gemeldten entschuldigten Entleibungen geschrieben und gesetzt, wie hernach folget.

ART. CXXXVIII.

Die Worte: etliche allein von peinlicher und bürgerlicher Straffe, sind in dem Projecto Norico deutlicher exprimirt worden: etliche allein von peinlicher, und denn etliche ander von peinlicher und bürgerlicher Straffe u. s. w.

ARTICVLVS CXXXVIIII.

Erstlich, von rechter Nothwehr, wie die entschuldige.

Welcher eine rechte Nothwehr zu Rettung seines Leibs und Leben thut, und demjenigen, der ihn also benöthiget, in solcher Nothwehr entleibt, der ist darum niemand nichts schuldig.

ARTICVLVS CXXXX.

Was eine rechte Nothwehr ist.

So einer jemand mit einem tödtlichen Waffen oder Wehr überläufft, anficht, oder schlägt, und der Benöthigt kan füglich ohn Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibs, Lebens, Ehr und guten Leumuths nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben, ohne alle Straff, durch ein rechte Gegen-

Gegenwehr retten: Und so er also den Benöthiger entleibt, ist er darum nichts schuldig, ist auch mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig: unangesehen, ob er den geschriebenen Rechten und Gewohnheiten entgegen wäre.

ART. CXXXX.

Es kommt mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS CXXXXI.

Daß die Nothwehr bewiesen werden soll.

Welcher sich aber, nach Erfindung der That, einer gethanen Nothwehr berühmet, oder gebrauchen will, und der Ankläger der nicht geständig ist, so legt das Recht dem Thäter auf, solche berühmte Nothwehr obgemeldter massen zu Recht gnug zu beweisen: beweist er die nicht, wird er schuldig gehalten.

ARTICVLVS CXXXXII.

Wann, und wie in Sachen der Nothwehr die Weisung auf den Ankläger kommt.

So der Ankläger der ersten tödtlichen Anfechtung oder Benöthigung, darauf, als obstehet, die Nothwehr gegründet, bekänntlich ist, oder beständig nicht verläugnen kan, und dagegen sagt, daß der Todtschläger darum keine rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben soll, wann der Entleibt hätt fürgewändter bekänntlicher Anfechtung oder Benöthigung rechtmäßige Ursach gehabt, als geschehen möchte, so einer einen unkeuscher Wercke halben, bey seinem ehrlichen Weib, Tochter, oder an andern bösen sträflichen Uebelthaten fünde, und darum gegen denselben Uebelthäter tödtlich Handlung, Zwang, oder Gefängniß, wie die Recht zulassen, fürnehme: oder dem Entleibten hätte gebühret, den verklagten Todtschläger, von Amtswegen, zu fangen, und die Nothdurfft erfordert, ihn mit Waffen solcher Gefängniß halben, zu bedrohen, zwingen und nöthigen, daß er also in Recht zuläßiger Weiß gethan hätte: oder, so der Kläger in diesem Fall eine solche Meynung fürgebe, daß der angezogene Todtschläger darum kein rechte Nothwehr gethan hätte, wann er des Entleibten, als er ihn erschlagen hätte, gantz mächtig, und von der Benöthigung erledigt gewest: oder meldet, daß der Entleibte, nach gethaner ersten Benöthigung, gewichen, dem der Todtschläger aus freyem Willen und ungenöther Ding nachgefolgt, und ihn allererst in der Nachfolge erschlagen hätte. Mehr, so fürgewendt wird, der Todtschläger wäre dem Benöthigten wohl füglicher Weiß, und ohne Fährlichkeit seines Leibs, Lebens, Ehren und guten Leumuths halben

ben entwichen, darum die Entleibung durch den verklagten Todtschläger nicht aus einer rechten entschuldigten Nothwehr, sondern böslich geschehen wäre, und darum peinlich gestrafft werden solte, ꝛc. Solch obgemeldte und andere dergleichen Fürgeben soll der Ankläger, wo er des geniessen will, gegen Erfindung, daß der Todtschläger durch den Entleibten erstlich, als vorstehet, benöthiget worden ist, beweisen: und so er eine derselben obgemeldten, oder andere dergleichen rechtmäßige Verursachung gegen der ersten unlaugbahr Anfechtung oder Benöthigung gnugsam beweist, so kan sich solcher Todtschläger keiner rechten oder gäntzlichen entschuldigten Nothwehr behelffen: unangesehen, ob ausgeführet oder gestanden wird, daß ihn der Entleibt (als vor von der Nothwehr geschrieben stehet) erstlich mit einer tödtlichen Wehr angefochten und benöthiget hat. So aber der Kläger, der ersten erfundenen Benöthigung halb, kein solch rechtmäßige Verursachung bewiese, sondern der verklagte Todtschläger ausgeführt, und soll doch gemeldte Kundschafft beyder Theil mit einander zugelassen, und bestellet werden: Nemlich, ist hierinn zu mercken, so einer, der ersten Benöthigung halb, redliche Ursach zur Nothwehr gehabt, und doch in der That nicht alle Umstände, die zu einer gantzen entschuldigten Nothwehr gehören, gehalten hätte, ist noth, gar eben zu ermessen, wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursach gehabt habe, und daß fürter die Straff an Leib, Leben, oder aber zur Buß und Besserung erkannt werde: alles nach sonderlicher Rathgebung der Rechtsverständigen, als hernach gemeldet wird: dann diese Fäll gar subtile Unterscheid haben, darnach hierinn anderst und anderst, schwerlicher oder gelinder geurtheilet werden soll; welche Unterscheid dem gemeinen Mann verständlich nicht zu erklären sind.

ART. CXXXXII.

Die final-Worte: nach Rathgebung der Rechtverständigen, werden in dem Projecto Norico also gelesen: nach Rathgebung der Obrigkeit, als vorstehet.

ARTICVLVS CXXXXIII.

Von Entleibung, das niemand anders gesehen hat, und eine Nothwehr fürgewendet würde.

So einer jemand entleibt, das niemand gesehen hat, und will sich einer Nothwehr gebrauchen, der ihm die Kläger nicht gestehen: in solchen Fällen ist anzusehen der gute und böse Stand jeder Person, die Stätt, da der Todtschlag geschehen ist, was auch ein jeder für Wunden und Wehr gehabt, und wie sich jeder Theil in der gleichen Fällen, vor und nach der That, gehalten habe, welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens, Ursach, Bewegung, Vortheils

theils oder Nutz haben möge, den andern an dem Ort, als die That geschehen ist, zu erschlagen oder zu benöthigen. Daraus kan ein guter verständiger Richter ermessen, ob der fürgewendten Nothwehr zu glauben sey: und wo die Vermuthung der Nothwehr wider die bekänntlichen That statt haben soll, so muß dieselbige Vermuthung gar gut starck beständige Ursach haben: aber der Thäter möchte wider den Entleibten so viel böser, und sein selbst halb so viel guter starcker Vermuthung darbringen, ihm wer der Nothwehr zu glauben: Solche Ursach alle zu erklären, kan durch diese Ordnung nicht wohl gründlich, und jedermann verständlich, beschehen. Aber nemlich ist zu mercken, daß in diesem Fall, aller obgemeldten Vermuthung halb, die Beweisung dem Thäter aufgelegt werden soll; doch unabgeschnitten dem Kläger die Weisung, die er darwider fürbringen wolte: Und wo dieser Fall vorgemeldter massen redlich Zweiffel hat, so ist noth, in der Urtheil der Verständigen Rath, mit Fürlegung aller Umstände, stattlich zu gebrauchen. Wann sich dieser Fall, mit gar viel Zweiffels und Unterschied, für, und wider die berühmten Nothwehr, begeben mag, die vor der Geschicht nicht alle zu bedencken, oder zu setzen.

ART. CXXXXIII.

Ist von denen Projectis nicht unterschieden.

ARTICVLVS CXXXXIIII.

Von berühmter Nothwehr gegen einem Weibsbild.

Ob einer ein Weib erschlüge, und sich einer Nothwehr berühmet, in einem solchen Fall ist auszuführen, und anzusehen die Gelegenheit des Weibs und Manns, auch ihrer beyder gehabter Wehr und That, und darinnen nach Rath der Rechtsverständigen, wie hernach stehet, zu urtheilen. Denn wiewol nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Nothwehr ursachen mag, so wäre doch müglich, daß ein grausam Weib einem weichen Mann zu einer Nothwehr dringen möchte, und sonderlich, so sie sorgliche, und er schlechtere Wehr hätte.

ART. CXXXXIIII.

Die Waffen eines Weibs, welche hier schlechterdings genennt werden: sorgliche, werden in dem Projecto A. 1529. sorgliche und erschreckliche beschrieben.

ARTICVLVS CXXXXV.

So einer in rechter Nothwehr einen Unschuldigen wider seinen, des Thäters, Willen entleibt.

So einer in einer rechten bewiesen Nothwehr, wider seinen Willen, einen Unschuldigen mit Stichen, Streichen, Würffen oder Schiessen, so er den Nöthiger meynet, treffe, und entleibt hätte, der ist von peinlicher Straff entschuldiget.

ART. CXXXXV.

Es komm mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS CXXXXVI.

Von ungefährlicher Entleibung, die wider eines Thäters Willen geschicht, ausserhalb einer Nothwehr.

So einer ein ziemlich unverbotten Werck an einem Ende oder Ort, da solche Werck zu üben ziemlich ist, thut, und dadurch von ungeschickten gantz ungefährlicher Weiß, wider des Thäters Willen, jemand entleibet, derselbige wird in viel Weg, die nicht müglich zu benennen seyn, entschuldigt. Und damit dieser Fall desto leichter verstanden, setzen Wir diese Gleichnüß: Ein Barbierer schieret einem den Bart in seiner Stuben, als gewöhnlich zu scheren ist, und wird durch einen also gestossen oder geworffen, daß er dem, so er schieret, die Gurgel wider seinen Willen abschneidet. Ein ander Gleichnüß: So ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstatt stehet, oder sitzet, und zu dem gewöhnlichen Platz scheust, und es laufft ihm einer unter den Schuß, oder ihm löst ungefährlicher Weiß und wider seinen Willen sein Büchs oder Armbrost, ehe, und er recht anschlägt, und abkommt, und scheust also jemand zu todt, diese beyde seynd entschuldiget. Unterstünde sich aber der Barbierer an der Gassen, oder sonst an einer ungewöhnlichen Statt, jemand zu scheren; oder der Schütz an einer dergleichen ungewöhnlichen Stätt, da man sich versehen möchte, daß Leut wanderten, zu schiessen, oder hielte sich der Schütz in der Zielstatt unfürsichtiger Weiß, und würde also von dem Barbierer, oder dem Schützen, als obstehet, jemand entleibt, der Thäter keiner wird gnug entschuldigt: Aber dennoch ist mehr Barmhertzigkeit bey solchen Entleibungen, die ungefährlich aus Geilheit, oder Unfürsichtigkeit, doch wider des Thäters Willen geschehen, zu haben, denn was arglistig, und mit Willen geschicht. Und wo solche Entleibung geschehen, sollen die Urtheiler bey den Verständigen, so es vor ihn zu Schulden kommt, der Straff halb Raths pflegen.

Aus diesen obangezeigten Gleichnüssen, mag in andern unbenannten Fällen ein Verständiger wohl mercken und erkennen, was ein ungefährliche Entleibung ist, und wie die Entschuldigung auf ihr trägt. Und nachdem diese Fälle offt zu Schulden kommen, und durch die Unverständigen darinnen etwa gar ungleich gericht wird, ist die angezeigte kurtze Erklärung

und Warnung derhalben aus guten Ursachen geschehen, damit der gemeine Mann etwas Verstand der Rechten daraus nehme. Jedoch haben diese Fäll zu Zeiten gar subtile Unterscheid, die dem gemeinen Mann, so an den peinlichen Gerichten sitzen, verständig oder begreiflich nicht zu machen seyn. Hierum sollen die Urtheiler in diesen obgemeldten Fällen allen, (wenn es zu Schulden kommt) angezeigter Erklärung halb, der vorgemeldten verständiger Leut Rath nicht verachten, sondern gebrauchen.

ART. CXXXXVI.

Hier werden die Richter verwiesen: an Verständige, item verständiger Leute Rath. In dem Projecto A. 1521. schlechterdings: an die Obrigkeit und verständige Leute.

ARTICVLVS CXXXXVII.

So einer geschlagen wird, und stirbt, und man zweifelte, ob er an der Wunden gestorben sey.

So einer geschlagen wird, und über etliche Zeit darnach stürbe, also, daß zweiffelich wäre, ob er der geklagten Streich halben gestorben wäre, oder nicht? In solchen Fällen mögen beyde Theil (wie von Weisung gesetzt ist) Kundschafft zur Sachen dienstlich stellen, und sollen doch, sonderlich die Wund-Aertzt, der Sach verständig, und andere Personen, die da wissen, wie sich der Gestorben nach dem Schlagen und Rumor gehalten habe, zu Zeugen gebraucht werden, mit Anzeigung, wie lang der Gestorben nach den Streichen gelebt habe: und in solchen Urtheilen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu End dieser Unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen.

ART. CXXXXVII.

In diesem Articul werden an statt: den Rechtsverständigen, in beyden Project genennet: die vorgemeldete Obrigkeiten.

ARTICVLVS. CXXXXVIII.

Straff derjenigen, so einander in Morden, Schlagen, und Rumoren fürsetzlich, oder unfürsetzlich Beystand thun.

So etliche Personen mit fürgesetzten und vereinigten Willen und Muth, jemand böszlich zu ermorden, einander Hülff und Beystand thun, dieselben Thäter alle haben das Leben verwürckt. So aber etliche Personen ungeschickts in einem Schlagen oder Gefecht bey einander wären, einander helffen, und jemand also ohne genugsame Ursach erschlagen wird: So man dann den rechten Thäter weiß, von deß Hand die Entleibung ge-

schehen ist, der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Todt gestrafft werden. Wär aber der Entleibte durch mehr als einen, die man wüßt, gefährlicher Weiß tödtlich geschlagen, geworffen und verwundt worden, und man könnte nicht beweißlich machen, von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wär, so seynd dieselben, so die Verletzung, wie obsteht, gethan haben, alle als Todtschläger vorgemeldter massen zu dem Todt zu straffen. Aber der ander Beystänber, Helffer und Ursacher Straff halber, von welcher Hand obbestimmter massen der Entleibt nicht tödtlich verletzt worden ist, auch so einer in einer Aufruhr oder Schlagen entleibt würd, und man möcht keinen wissen, davon er (als vorstehet) verletzt worden wär, sollen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie hernach gemeldt wird, Raths pflegen, mit Eröffnung aller Umstände und Gelegenheit solcher Sachen, so viel sie erfahren könnten: wann in solchen Fällen, nach Ermessung mancherley Umstände, das nicht alles zu schreiben, unterschiedlich zu urtheilen ist.

ART. CXXXXVIII.

Der Articul bis auf den CLV. kommen mit denen Projectis nicht überein.

ARTICVLVS LXXXXVIIII.

Von der Besichtigung eines Entleibten vor der Begräbniß.

Und damit dann in obgemeldten Fällen gebührlich Ermessung und Erkänntniß solcher unterschiedlichen Verwundung halb, nach der Begräbniß des Entleibten desto minder Mangel sey, soll der Richter, samt zweyen Schöpffen, dem Gericht-Schreiber, und einem, oder mehr Wund-Artzten (so man die haben, und solches geschehen kan) die dann zuvor darzu beeydigt werden sollen, denselben todten Cörper vor der Begräbniß mit Fleiß besichtigen, und all seine empfangene Wunden, Schläg, und Würff, wie jedes erfunden und ermessen würde, fleißig mercken und verzeichnen lassen.

ARTICVLVS CL.

Hernach werden etliche Entleibungen in gemein berührt, die auch Entschuldigung auf ihn tragen mögen, so darinn ordentlicher Weiß gehandelt wird.

Es seynd sonst andere mehr Entleibung, die etwann aus unsträfflichen Ursachen beschehen, so dieselben Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden, als, da einer jemand um unkeuscher Werck willen, die er mit seinem

nem Eheweib oder Tochter übet, erschlägt, wie vor in dem 121. Articul des Ehebruchs, anfahend: Item, so ein Ehemann einen andern, ꝛc. gesetzt ist.

Item, so einer zu Rettung eines andern Leib, Leben, oder Gut, jemand erschlägt: Item, so Leut tödten, die ihre Sinn nicht haben. Mehr, so einem jemand von Amts wegen zu fahen gebühret, der unziemlichen, freventlichen und sorglichen Widerstand thut, und derselbig Widersäßig darob entleibt würde.

Item, so jemand einen bey nächtlicher Weil, gefährlicher Weiß in seinem Hauß findet, und erschlägt: oder, so einer ein Thier hat, das jemand tödtet, und er dergleichen Bosheit darvon von dem Thier nicht gesehen, oder gehöret hat, wie hiervon im 136. Articul, anfahend: Item, hat einer ein Thier, ꝛc. darvon gesetzt ist. Die nechst obgemeldte Fälle alle haben gar viel Unterscheid, wann die Entschuldigung oder keine Entschuldigung auf ihnen tragen, das alles zu lang zu beschreiben und zu erklären wär, und dem gemeinen Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte, wo solches alles in dieser Ordnung solte begriffen werden. Hierum, so dieser Sach eine für den Richter und Urtheiler kommt, sollen sie bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt, Raths gebrauchen, und ihn nicht eigen unvernünfftige Regul oder Gewohnheit, darinn zu sprechen, machen, die dem Rechten widerwärtig seyn, als je zu Zeiten an den peinlichen Gerichten bisher beschehen, daß die Urtheiler die Unterscheid jeder Sachen nicht hören und bewegen: das ist ein grosse Thorheit, und folget daraus, daß sie sich zu vielenmahlen irren, thun den Leuten unrecht, und werden an ihrem Blut schuldig: So geschichts auch viel, daß Richter und Urtheiler die Missethäter begünstigen, und ihre Handlung darauf richten, wie sie ihnen das Recht zu gut verlängern, und wissentliche Uebelthäter dadurch ledig machen wollen: vermeynen vielleicht etliche einfältige Leut, sie thun wohl daran, daß sie denselben Leuten ihr Leben retten: Sie sollen wissen, daß sie sich schwerlich darmit verschulden, und sind den Anklägern derhalben vor GOtt und Welt Wiederkehrung schuldig: Dann ein jeder Richter und Urtheiler ist bey seinem Eyd und seiner Seelen Seligkeit schuldig, nach seinem Besten verstehen, gleich und recht zu richten: Und wo ein Sach über sein Verständniß ist, bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie hernach zu Ende dieser Ordnung gemeldet wird, Raths pflegen: Wann zu grossen Sachen, als zwischen dem gemeinen Nutz, und der Menschen Blut zu richten, grosser ernstlicher Fleiß gehöret, und angekehret werden soll.

ARTICVLVS CLI.

Wie die Ursachen, so zu Entschuldigung bekänntlicher That fürgewendet, ausgeführet werden sollen.

So jemand einer That bekänntlich ist, und derhalben Ursachen angezeigt, die solche That von peinlicher Straff entschuldigen möchten, als vor bey jeder geordneter peinlicher Straff, wie und wann die entschuldigt wird, gesetzt ist, so soll der Richter den Thäter fragen, ob er solche seine fürgegebene Entschuldigung gnugsam beweisen könte: So er denn das durch sich förderlich zu thun erbietig ist, so soll er, was sie für Entschuldigung solcher That halb beweisen wolten, durch Rechtsverständige Leut, oder durch den Gericht-Schreiber, in Gegenwärtigkeit des Richters, aufzeichnen lassen: So dann der Richter, mit gehabten Rath der Rechtsverständigen, dieselben Weisungs-Articul dafür erkannt, wo die bewiesen würden, daß dieselben angezeigten Ursachen, die beklagten und bekannten That von peinlicher Straff entschuldigen: So soll der Thäter auf ihr Ansuchen mit solcher erbottenen Weisung, auch wes der Ankläger dienstlichs darwider weisen wollte, zugelassen, auch durch dieselbe Obrigkeit deshalb Kundschafft-Verhörer und anders verordnet, gehandelt und gehalten werden, wie vor im 62. Articul, anfahend: Item, wo der Beklagt, ꝛc. und etlichen Articuln darnach, von Form und Maß der Weisung, gesetzt ist, samt etlichen hernachfolgenden Articuln, so es zu Schulden kommt, angesehen, und darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde, soll Raths, wie hernach gemeldet wird, gepflegt werden.

ARTICVLVS CLII.

So des Thäters gegebene Weisungs-Articul nicht beschliessen.

So aber die obgemeldten Weisungs-Articul durch den Richter mit gehabtem Rath der Verständigen dafür erkannt würden, obgleich solche erbottene Weisung geschehen, daß die dannoch nicht dienstlich zu des Thäters Entschuldigung wäre: so soll die Weisung nicht zugelassen, sondern aberkannt, und alsdann durch den Richter und Gericht, da der Thäter innen ist, mit förderlichen Rechten weiter gehandelt werden, wie sich gegen einen solchen bekänntlichen offenbahren Thäter gebührt.

ARTICVLVS CLIII.

Ueber wem die Atzung in obgemeldter Ausführung gehen soll.

Wo aber einer jemand entleibet hätt, deshalb in Gefängniß käm, auch der Entleibung bekänntlich wär, und doch der vorgemeldten Ursachen

eine

eine oder mehr, die ihn solcher Entleibung halb gar oder eines Theils entschuldigten, mit Kundschafft, wie darvon gesetzt ist, ausführen wolt: So sollen des Beklagten Freunde dem Kläger zuförderst vor dem Richter und vier Schöpffen, nach Ermessung derselben, nothdürfftiglich Caution, Sicherung und Bestand thun, ob sich solch fürgegebene Entschuldigung des Beklagten in der Ausführung mit Recht nicht erfünde, daß dann des Beklagten Freunde die Atzung des Beklagten, auch dem Kläger Kost und Schaden, nach Ermessung desselben Gerichts, ausrichten wollen, darinn derselbige Kläger durch die unterstanden unerfindlichen Ausführung der berühmten Entschuldigung bracht würde: Damit gedencken Wir zu fürkommen, daß der Kläger durch berührte unwahrhaffte und betrügliche Auszüg nicht zu Schaden bracht werde. Und sollen in diesem Fall der berührten Mässigung dieselben Schöpffen und Urtheilsprecher bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie hernach gemeldt wird, auch Raths pflegen.

ARTICVLVS CLIIII.

Von grosser Armuth deß, der sich obgemeldter massen defendiren wolte.

Wäre aber der Beklagte so gantz arm, auch nicht Freunde hätte, die jetztgemeldte Caution, Sicherung und Bestand zu thun vermöchten, und doch zweiffelich wären, ob er seiner beschuldigten Entleibung halben redliche Entschuldigung hätte: Soll sich der Richter, nach Gestalt der Sachen, mit allem Fleiß, so viel er kan, erkundigen, und der Oberkeit solches alles schreiben, und Bescheid deshalben erwarten, also, daß solche Erkundigung in dem Fall Amts halben, auf des Gerichts, oder desselben Oberkeit darlegen und Kosten beschehe.

ART. CLIIII.

Nach diesem Articul werden einige in dem Projecto A. 1521. inserirt, aber in dem Projecto A. 1529. nemlich sub rubro Art. CLXII.: So einer um Entleibung peinlich beklagt wird, und deshalben Entschuldigung ausführt.

Item, so einen jemand unleugbar entleibt hätte und beklagt würde, und doch solcher Entleibung halben Ursachen fürbrächte, daß er mit Recht nicht peinlich gestrafft werden solte, alsdenn soll dieselbe Sache zwischen beyden Theilen bürgerlich gerechtfertiget werden, und die Partheyen dem Richter Pflicht und nothdürfftig Caution oder Bestand thun, solchen Austrag vor den Richter und Schöpffen zu nehmen und zu geben ohne Weigerung, doch daß keiner Parthey die Appellation nach Gewohnheit und Freyheit

heit aus jedem Gerichte damit abgeschnitten, noch benommen seyn soll. Und sollen in diesen Fällen solcher ihrer Erkänntniß halben, Richter und Schöpffen auch vorgemeldter ihrer Obrigkeit und Verständigen Raths pflegen.

ARTICVLVS CLV.

So einer in der Mordacht wär, in Gefängniß käm, und sein Unschuld ausführen wolt.

So einer in Gefängniß käm, der darvor in die Mordacht erkannt wäre, wie an etlichen Orten Gewohnheit, und in der Gefängniß seine Entschuldigung, wie in den vorgemeldten Articuln von den Entschuldigungen gesetzt, ist, auszuführen sich erböthe, der soll, unangesehen, daß er hievor in die Mordacht erkannt wäre, mit bestimmter Ausführung zugelassen werden.

ARTICVLVS CLVI.

Von Ausführung beschuldigter peinlicher Uebelthat, ehe der Beklagt in Gefängniß kommt.

So sich einer, ehe er in die Gefängniß kommt, eine peinliche Uebelthat mit Recht ausführen will, das soll er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten, wie in diesem Fall jedes Orts Recht und Herkommen ist: und sollen in diesen Ausführungen beyden Theilen rechtmäßige Verkündigung geschehen, auch beyder Theil nothdürfftig Fürbringen, Urkund und Kundschafft, wie sich im Recht gebühret, zugelassen, und nicht, wie in etlichen Orten Mißbrauch, abgeschnitten werden, und soll derselbig zum Rechten für ungerechter Gewalt und nicht weiter vergleyt werden.

ART. CLVI.

Der Beschluß des Articuls ist nach denen Worten: abgeschnitten werden, in beyden Projectis 1521. und 1529. folgender: So aber in diesen Fällen, von der Urtheil, die in dersten oder andern Instanz gesprochen, als beschwert appelliret wird, soll doch derselbig appellirende Theil, ehe er seine Unschuld endlich mit Recht ausführt, anders nicht denn zu auf, und von nothdürfftigen angesetzten Rechts-Tagen und denn zwischen für peinliche Gefängniß und rechtliche Straffe nicht von jemand vergleit oder versichert werden mögen, es geschehe denn seine Vergleitung mit seines Wiederntheils Wissen und Willen.

ARTICVLVS CLVII.

Von Diebstahl, und zum ersten, vom allerschlechsten heimlichen Diebstahl.

So einer erstlich gestohlen hat unter fünff Gülden wehrt, und der Dieb mit solchen Diebstal, ehe er damit in seine Gewahrsam kommt,

nicht beschryen, berüchtiget, oder betretten würde, auch zum Diebstahl nicht gestiegen, oder gebrochen hat, und der Diebstahl unter fünff Gulden werth, ist ein heimlicher und geringer Diebstahl; und wenn solcher Diebstahl nachmahls erfahren wird, und der Dieb mit oder ohne Diebstahl einkommt, so soll ihn der Richter darzu halten, so es anderst der Dieb vermag, dem Beschädigten den Diebstahl mit der Zweyfach zu bezahlen. Wo aber der Dieb keine solche Geldbuß vermag, soll er mit dem Kercker, darinn er etliche Zeitlang liegen soll, gestrafft werden. Und so der Dieb nicht mehr vermag, oder zuwegen bringen kan, so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstahl wiedergeben, oder nach einfach Werth bezahlen, oder vergleichen, und soll der Beschädigte mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstahls (aber mit der Uebermaß nicht) der Obrigkeit Geldbuß vorgehen. Doch soll der Dieb im Auslassen seine Atzung, so er in der Gefängniß gemacht hat, auch zu bezahlen schuldig seyn, und den Bütteln, ob er es hat, ihren gewöhnlichen Gebühr für ihre Mühe und Fleiß entrichten, und zu dem allen, nach der besten Form und Enthaltung willen des gemeinen Friedens, ewige Urphede thun.

ART. CLVII.

Nach, zweyfach zu bezahlen, wird in dem Projecto Norico hinzugesetzt: anders, und mag der Richter von der Obrigkeit wegen, auch als viel (ergo duplum) vom Dieb nehmen, als er dem Beschuldigten giebt, und soll der Richter dazu den Dieb im Kercker an dem Leib straffen und nachfolgends des Lands verweisen, lang oder kurtz, nach Gelegenheit der Persohn und Sachen; wo aber der Dieb keine solche Geldbusse vermag, soll er desto härter im Kercker am Leibe gestrafft werden.

ARTICVLVS CLVIII.

Vom ersten öffentlichen Diebstahl, damit der Dieb beschryen wird, ist schwerer.

So aber der Dieb mit gemeldtem ersten Diebstahl, der unter fünff Gulden werth ist, und ehe er an seine Gewahrsam kommt, betretten wird, oder ein Geschrey oder Nacheil machte, und doch zum Diebstahl nicht gebrochen oder gestiegen hat, ist ein offener Diebstahl, und beschweret ihn die gemeldte Aufruhr und Berüchtigung der That also, daß der Dieb in Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen, und das Land verbotten, und vor allen Dingen dem Beschädigten der Diebstahl oder Werth dafür, so es in des Diebs Vermögen ist, wiederum werden: und soll zu dem allen in der besten Form ewige Urphede thun. Wär aber der Dieb eine solche ansehnliche Person, dabey sich Besserung zu verhoffen, mag ihn der Rich-

ter (jedoch ohne der Obrigkeit Zulassen und Verwilligung nicht) bürgerlich und also straffen, daß er dem Beschädigten den Diebstahl viersältig bezahlen, und sonst allenthalben gehalten werden soll, als oben im nechsten Articul vom heimlichen Diebstahl gesetzt ist.

ART. CLVIII.

In dem Projecto Norico wird denen Worten: ein Geschrey oder Nacheil, inserirt: Aufruhr auf diese Art; oder ein Geschrey, Aufruhr oder Nacheil.

ARTICVLVS CLVIIII.

Vom ersten gefährlichen Diebstahl durch Einsteigen oder Brechen, ist noch schwerer.

So aber ein Dieb in vorgemeldtem Stehlen, jemands bey Tag oder Nacht in seine Behausung oder Behaltung bricht, oder steiget, oder mit Waffen, damit er jemand, der ihm Widerstand thun wolte, verletzen möchte, zum Stehlen eingehet, solches sey der erste, oder mehr Diebstahl, auch der Diebstahl groß oder klein, darob oder darnach berüchtiget oder betretten, so ist doch der Diebstahl, darzu, als obstehet, gebrochen oder gestiegen wird, ein gefliessener gefährlicher Diebstahl. So ist in dem Diebstahl, der mit Waffen geschicht, eine Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum in diesem Fall der Mann mit dem Strang, und das Weib mit dem Wasser, oder sonst nach Gelegenheit der Person, und Ermessung des Richters, in andere Weg, mit Ausstechung der Augen, oder Abhauung einer Hand, oder einer andern dergleichen schweren Leibstraffe gestrafft werden soll.

ART. CLVIIII. CLX. CLXI.

Schon in denen Projectis ist es auf eben die Art gehalten, wie in denen Articuln. Ausser daß am Ende des Articuls CLVIIII. die willkührlichen Straffen, z. Ex. Abhauung der u. s. w. nach nicht entstehen, sondern der Text in diesen Worten: mit dem Wasser vom Leben zum Tode gestrafft werden sollen, völlig sich endiget.

ARTICVLVS CLX.

Vom ersten Diebstahl, fünff Gülden werth, oder darüber, und sonst ohn beschwerliche Umstände, soll man Raths pflegen.

So aber der erste Diebstahl groß, und fünff Gülden oder darüber werth wäre, und der Umstände, so den Diebstahl, wie oben davon gemel-

der

det ist, beschweren, keiner darbey erfunden wird, aber dennoch angesehen die Grösse des Diebstahls, so hat es mehrer Straff, dann ein Diebstahl, der geringer ist. Und in solchen Fällen muß man ansehen den Werth des Diebstahls, auch ob der Dieb darob berüchtiget oder betretten sey. Mehr soll ermessen werden der Stand, und das Wesen der Person, so gestohlen hat, und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag, und die Straff darnach an Leib oder Leben urtheilen. Und dieweil aber solche Ermessung in Rechtsverständiger Leut Vernunfft stehet, so wollen Wir, daß in solchem jetzt gemeldtem Fall, so offt sich der also begiebt, die Richter und Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Orten und Enden, wie hernach gemeldet wird, Raths pflegen, mit Entdeckung der berührten Umstände, und nach solchem erfundenen Rath ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstahl gestiegen, oder gebrochen, oder mit Waffen, als vorstehet, gestohlen hätte, so hätte er damit, wie obgemeldt, das Leben verwürckt.

ARTICVLVS CLXI.

Vom andern Diebstahl.

So jemand zum andernmahl, doch ausserhalb Einsteigens oder Brechens, als obstehet, gestohlen hätte, und sich solche beyde Diebstahl auf gegründete Erfahrung der Wahrheit, als hievor von solcher Erfahrung klärlich gesetzet ist, erfunden; auch dieselbigen zween Diebstähl nicht fünff Gülden, oder darüber werth seyn, so beschwert der erste Diebstahl den andern: darum mag derselbig Dieb in Pranger gestellt, und das Land verbotten, oder in demselbigen Zirck oder Ort, darinn er verwürcket hat, ewiglich zu bleiben, verstrickt werden, nach Gefallen des Richters, auch nach der besten Form ewige Urphede thun: und mag dem Dieb in diesem Fall nicht fürtragen, ob er mit dem Diebstahl, als vor vom ersten Diebstahl gemeldt ist, nicht beschryen oder betretten würde. Wo aber solche zween Diebstähl fünff Gülden oder drüber treffen, so soll es mit Erfahrung aller Umstände, nach Gebrauchung der Rechtsverständigen, wie hernach geschrieben, und als im nechsten obern Articul stehet, gehalten werden.

ARTICVLVS CLXII.

Vom Stehlen zum drittenmahl.

Würde aber jemand betretten, der zum drittenmahl gestohlen hätte, und solcher dreyfächtiger Diebstahl mit gutem Grund, als zuvor von Erfahrung der Wahrheit gesetzet ist, erfunden wird, das ist ein mehrer verleumbder Dieb, und auch einem Vergewaltiger gleich geacht, und soll darum, nemlich der Mann mit dem Strang, und die Frau mit dem

Wasser, oder sonst in andere Weg, nach jedes Landes Gebrauch, vom Leben zum Tode gestrafft werden.

ART. CLXII.

In diesem Articul wird nach denen letzten Worten: gestrafft werden, in dem Projecto Norico hinzugesetzt: der Diebstahl wäre groß, oder klein, mit oder ohne die obgemeldeten beschwerlichen Umstände geschehen; Eh möcht auch denselbigen Dieb nicht entschuldigen, ob er die Diebstahl nicht alle an einen Ort gethan hätte. Denn die Straff dieser Diebstahl würde in Rechten durch die böse Gewohnheit dermassen beschweret.

ARTICVLVS CLXIII.

Wo mehr dann einerley Beschwerung bey dem Diebstahl gefunden wird.

Wo bey einem Diebstahl mehr denn einerley Beschwerung, so in den vorgesetzten Articuln unterschiedlich gemeldt seyn, erfunden würden, ist die Straff nach der meisten Beschwerung des Diebstahls zu erkennen.

ART. CLXIII.

Es stimmt mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS CLXIIII.

Von jungen Dieben.

So der Dieb oder Diebin ihres Alters unter vierzehen Jahren wären, die sollen um Diebstahl, ohne sonderbahre Ursach, auch nicht vom Leben zum Todt gericht, sondern der obgemeldten Leibsstraff gemäß mit samt ewiger Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahe bey vierzehen Jahre alt wäre, und der Diebstahl groß oder bestimmte beschwerliche Umstände so gefährlich dabey gefunden würden, also daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte, so sollen Richter und Urtheiler deshalben auch (wie hernach gemeldt) Raths pflegen, wie ein solcher junger Dieb, an Gut, Leib oder Leben zu straffen sey.

ART. CLXIIII.

Die Worte: der obgemeldten Leibes-Straffe gemäß, werden in dem Projecto Norico gelesen: der obgemeldeten Leib- oder Geld-Straffe gemäß.

ARTI-

ARTICVLVS CLXV.

So einer etwas heimlich nimmt von Gütern, deren er ein nechster Erbe ist.

So einer, aus Leichtfertigkeit oder Unverstand, etwas heimlich nähme von Gütern, der er sonst ein nechster Erb ist, oder so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begäbe, und ein Theil den andern derhalben anklagen würde: Sollen Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Umstände bey den Rechtsverständigen, und an Orten und Enden, wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen, auch erfahren, was in solchen Fällen das gemein Recht sey, und sich darnach halten. Doch soll die Obrigkeit oder Richter in diesen Fällen von Amtswegen nicht klagen noch straffen.

ART. CLXV.

Es kommt mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS CLXVI.

Stehlen in rechter Hungers-Noth.

So jemand durch rechte Hungers-Noth, die er, sein Weib oder Kinder leyden, etwas von essenden Dingen zu stehlen geursacht würde, wo dann derselbe Diebstahl tapffer, groß und kündlich wäre, sollen abermahls die Richter und Urtheiler, als obstehet, Raths pflen. Ob aber derselbigen Dieb einer unsträflichen erlassen würde, soll ihm doch der Kläger um die Klag deshalb gethan, nichts schuldig seyn.

ART. CLXVI.

In dem Projecto Norico ließt man: wo denn derselbe Diebstahl nicht tapffer, groß und kündlich.

ARTICVLVS CLXVII.

Von Früchten und Nutzen auf dem Felde, wie, und wenn damit Diebstahl gebraucht werde.

Wer bey nächtlicher Weil jemand seine Frücht, oder auf dem Felde seine Nutzung, wie das alles Nahmen hat, heimlicher und gefährlicher Weiß nimmt, und die hinweg trägt oder führet, daß ist auch ein Diebstahl, und wie andere Diebstähl vorgemeldter Maß zu straffen. Desgleichen, wo einer bey Tag jemands an berührten seinen Früchten, die er heimlich nähme, und hinweg trüge, grossen, mercklichen und gefährlichen Schaden thäte, ist auch, wie obstehet, für einen Diebstahl zu straffen. Wo aber

jemand bey Tag essende Frücht nähme, und damit durch Wegtragen derselben nicht grossen gefährlichen Schaden thäte, der ist, nach Gelegenheit der Person, und der Sach, bürgerlich zu straffen, wie an demselbigen End, da der Schade geschicht, durch Gewohnheit oder Gesetz Herkommen.

ART. CLXVII.

Ist von denen Projectis nicht unterschieden.

ARTICVLVS CLXVIII.

Von Holtz stehlen, oder verbotener Weiß abhauen.

So jemand sein gehauen Holtz dem andern heimlich hinweg führet, das ist, einem Diebstahl gleich, nach Gestalt der Sachen zu straffen. Welcher aber in eines andern Holtz häliger und verbothener Weiß hauet, der soll gestrafft werden nach Gewohnheit jedes Lands oder Orts. Doch, wo einer zu ungewöhnlicher oder verbothener Zeit, als bey der Nacht, oder Feyertagen, einem andern sein Holtz gefährlicher oder diebischer Weise abhauet, der ist nach Rath härter zu straffen.

ART. CLXVIII.

In dem Projecto Norico wird nach denen Worten: nach Gewohnheit jedes Landes, gesagt: der liefert den Förster und wettet eine bürgerliche Straffe nach Gewohnheit des Landes.

ARTICVLVS CLXVIIII.

Straff derjenigen, die Fisch stehlen.

Welcher aus Weyhern oder Behältniß Fisch stiehlt, ist auch einen Diebstahl gleich zu straffen. So aber aus einem fliessenden ungefangen Wasser Fisch fienge, das einem andern zustünde, der ist an seinem Leib oder Gut, nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischens, der Person und Sachen nach Rath der Rechtsverständigen zu straffen.

ART. CLXVIIII.

Die pœnal-Verordnung: der ist an seinen Leib oder Guth, ist in dem Projecto Norico A. 1521. also verordnet zu finden: der mag an seinen Guth, oder im Kercker, durch den Richter der bürgerlichen Sachen gestrafft, und zu gebührlichen Abtrag dem beschädigten Theil angehalten werden.

ARTICVLVS CLXX.

Straff derjenigen, so mit vertraueter oder hinterlegter Haab ungetreulich handeln.

Welcher mit eines andern Gütern, die ihm in guten Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben seyn, williger und gefährlicher Weiß dem Glaubiger zu Schaden handelt, solche Missethat ist einem Diebstahl gleich zu straffen.

ART. CLXX. CLXXI.

Diese Articul sind von denen Projectis nicht unterschieden.

ARTICVLVS CLXXI.

Diebstahl heiliger und geweiheter Ding, an ungeweiheten Stätten.

Stehlen von geweiheten Dingen oder Stätten ist schwerer denn andere Diebstähle, und geschicht in dreyerley Weiß: zum ersten, wann einer etwas Heiliges oder Geweihetes stiehlt, an geweiheten Stätten: zum andern, wann einer etwas Geweihetes an ungeweiheten Stätten stiehlt: zum dritten, wann einer ungeweihete Ding an geweiheten Stätten stiehlt.

ARTICVLVS CLXXIII.

Von Straff obgemeldtes Diebstahls.

So einer ein Monstrantz stiehlt, da das heilig Sacrament des Altars in ist, soll mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestraffet werden. Stähle aber einer sonst gülden oder silbern geweihetes Gefäß, mit oder ohne Heiligthum, oder aber Kelch oder Patenen: um solch Diebstahl all, sie seynd geschehen an geweiheten oder ungeweiheten Orten, auch so einer um Stehlens willen in eine geweihete Kirchen, Sacramenthaus oder Sacristey bricht, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperret, diese Dieb seynd zum Tod, nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechtsverständigen, zu straffen.

ART. CLXXVII.

In dem Projecto Norico ließt man nach denen Worten: des Altars in ist: oder so einer sonst ander Heilthum stielt, mit oder ohne die Gefäß. Mehr so einer die Gefäß stielet, darinnen das heilige Sacrament, oder anderes Heilthum behalten wird, und das Sacrament oder Heilthum daraus schüttet, auch so einer geweihete Kelch, oder Patenen und dergleichen dapffere Dinge gestielt, um solche Diebstäl alle u. s. w. Jedoch wird am

Ende

Ende hinzugesetzt: sollen allewege der Dieb oder Diebin mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden.

ARTICVLVS CLXXIII.

Straff derer, so Allmosen stehlen.

Item, so einer Stöck, darinn man das heilig Allmosen sammlet, aufbricht, sperret, oder wie er arglistiglich daraus stiehlt, oder solches mit etlichen Wercken zu thun unterstehet, der ist auch an Leib oder Leben zu straffen, nach Rath der Rechtsverständigen.

ART. CLXXIII.

Nach dem Wort: unterstehet, folget in dem Projecto Norico: und der Stock stehet auf dem geweiheten, man soll solche Diebe verbrennen. Stehet aber der Stock nicht auf dem geweiheten, man soll den Dieb, als um weltl. Diebstahl, vom Lebem zum Todt richten.

ARTICVLVS CLXXIIII.

Geringer geweiheter Dinge Diebstahl.

So jemand bey Tag von geringen geweiheten Dingen, ausserhalb der vorgemeldten tapfern Stück, aus einer Kirchen stähle, als Wachs, Leuchter, Altartücher, darzu doch der Dieb nicht stiege, bräche, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperret: oder so jemand weltliche Güter, die in eine Kirch geflöhet wären, stähle, doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht, oder die gefährlich aufsperret: Um diese Diebstähl alle, davon in diesem Articul gemeldt, ist die Straff gegen den Dieb mit allen Umständen und Unterschieden fürzunehmen, und zu halten, wie hiebevor von weltlichen Diebstählen klärlich gesetzt ist: doch soll in solchen Kirchenräubern und Diebstählen weniger Barmhertzertzigkeit bewiesen werden, dann in weltlichen Diebstählen.

ART. CLXXIIII.

Am Ende: denn in weltlichen Diebstählen, wird in dem Projecto Norico der Zusatz gefunden: Nachdem die Unehr, Verrückung und Verachtung der geistlichen Güter grösser ist, dann in weltlichen Sachen.

ARTICVLVS CLXXV.

In Diebstählen alle Umstände wohl zu betrachten.

Es sollen auch in Diebstähl, so an geweiheten Dingen und Stätten begangen, die Hungers-Noth, auch Jugend und Thorheit der Personen,

nen, wo der eines mit Grund angezeigt würde, auch angesehen, und wie von weltlichen Diebstählen deshalb gesetzt ist, darinn gehandelt werden.

ART. CLXXV.

Die Projecta kommen mit dem Articul überein.

ARTICVLVS CLXXVI.

Von Straff, oder Versorgung der Personen, von den man, aus erzeigten Ursachen, Uebel und Missethat warten muß.

So einer ein Urphede freventlich oder fürsetzlich verbrochen, Sachen halben, darum daß er das Leben nicht verwürckt hat: Item, ob einer über vorgeübte, nachgelassene, und gerichte Missethat mit Worten oder Schrifften andern dergleichen Uebels zu thun, doch sonst ohn weiter beschwerlich Umständen, drohet, und aber darmit nicht so viel gethan hätte, daß ihm darum das Leben, wie hernach im 178. Articul, anfahend: Item, so sich jemand einer Missethat, ꝛc. von unterstanden Missethaten geschrieben stehet, genommen werden möchte, und aus jetztgemeldten oder andern gnugsam Ursachen einer Person nicht zu vertrauen, oder zu glauben wäre, daß sie die Leut gewaltsamer thätlicher Beschädigung und Uebels vertrüg, und bey Recht und Billigkeit bleiben ließ, und sich solches zu Recht gnug erfünde, und dann dieselbige Person deßhalben kein nothdürfftig Caution, Gewißheit, oder Sicherheit machen könte: solchen künfftigen unrechtlichen Schaden und Uebel fürzukommen, soll dieselbig unglaubhafftige, boßhafftige Person im Gefängniß, als lang bis die nach Erkänntniß desselben Gerichts gnugsame Caution, Sicherung und Bestand für solche unrechtliche thätliche Handlung thut, durch die Schöpffen rechtlich erkannt werden: jedoch soll solche Straff nicht leichtfertiglich oder ohn mercklich Verdächtigkeit künfftiges Uebels, als obstehet, sondern mit Rath der Rechtsverständigen beschehen. Und soll solcher Gefangen in dem Gericht, darinn er also beklagt und überwunden wird, enthalten werden. Und wo er sich von seinen selbst Gütern in solcher Gefängniß zu enthalten nicht vermöchte, so soll alsdann durch den Ankläger zu seiner Enthaltniß, dem Büttel sein gebührlich Wartgeld, nach Ermessung des Richters gegeben werden, und er, der Ankläger, derhalb ziemlich Bestand thun. Wo nun der Ankläger solchen Kosten auch nicht vermöchte, soll die Obrigkeit denselben Kosten tragen. So aber der gemeldte Gefangene in demselben, oder andern Gerichten an seinen Gütern als viel hätte, davon obbemeldte sein Enthaltung und Verwahrung gar oder zum Theil beschehen könte, die sollen zu derselben Unterhaltung, ohn der Obrigkeit Verhinderung, gebraucht werden.

ART. CLXXVI.

Die Worte: und soll solchen Gefangenen, bis zu Ende, stehen nicht in dem Projecto Norico. In dem Projecto Vinariensi A. 1529. nach den Worten: dem Büttel nach Ermessung des Richters, ist also gesetzt: zu seiner Enthaltung nach Ermessen des Richters jedes Monaths ein Gulden Währung und dazu dem Büttel, der sein wartet, alle Viertel-Jahr auch einen Gülden, alles Reinischer Währung, minder oder mehr, nach Anzahl der Zeiten.

ARTICVLVS CLXXVII.

Von Straff der Förderung, Hülff und Beystand der Mißthäter.

So jemand einen Mißthäter zu Uebung einer Mißthat wissentlich und gefährlicher Weiß einigerley Hülff, Beystand, oder Förderung, wie das alles Nahmen hat, thut, ist peinlich zu straffen, als vorstehet: aber in einem Fall anderst, dann in dem andern. Darum sollen in diesen Fällen die Urtheiler mit Berichtung der Verhandlung, auch wie solches an Leib oder Leben soll gestrafft werden, als obstehet, Raths pflegen.

ART. CLXXVII. usque ad CXXVIIII.

Diese Articul kommen mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS CLXXVIII.

Straff unterstandener Missethat.

So sich jemand einer Missethat mit etlichen, scheinlichen Wercken, die zu Vollbringung derselben Missethat dienstlich seyn mögen, unterstehet, und doch an Vollbringung derselben Missethat durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert wird, solcher böser Will, daraus etliche Werck, als obstehet, folgen, ist peinlich zu straffen, aber in einem Fall härter, denn in dem andern, angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sachen. Darum sollen solcher Straff halben die Urtheiler, wie hernach stehet, Raths pflegen, wie die an Leib oder Leben zu thun gebühret.

ARTICVLVS CLXXVIIII.

Von Uebelthätern, die Jugend oder anderer Sachen halben, ihre Sinn nicht haben.

Würde von jemand, der Jugend, oder ander Gebrechlichkeit halben, wissentlich seine Sinn nicht hätte, eine Uebelthat begangen, das soll mit allen Umständen an den Orten und Enden, wie zu Ende dieser Unser Ordnung

nung angezeigt, gelangen, und nach Rath derselben und andrer Verständigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

ARTICVLVS CLXXX.

So ein Hüter der peinlichen Gefängniß einem Gefangenen aushilfft.

So ein Hüter der peinlichen Gefängniß einem, der peinliche Straff verwürcket, aushilfft, der hat dieselb peinliche Straff, an statt des Uebelthäters, den er also ausgelassen, verwürcket. Käme aber der Gefangene durch bemeldtes Hüters Unfleiß aus dem Gefängniß, solcher Unfleiß ist nach der Gestalt der Sachen und Rath, so an den Orten, als hernach folget, gepflogen wird, zu straffen.

ART. CLXXX.

Hier wird der Articul in dem Projecto Norico sub rubro inserirt: Was Uebelthäter aus geweiheten oder gefreyeten Städten zu nehmen sind. Item in geweiheten oder gefreyten Stetten sind ausgenommen offentlich Rauber, oder diejenigen, die Wege und Strassen mit Morderey und Rauberey verlegen, und unsicher machen, auch, welche die Leut an ihren Aeckern und Früchten mit Brennen, oder andern Uebelthaten beschädigen und verderben, auch welche dieselbigen zu Vollbringung der obbestimmten Uebel hausen, oder halten. Mehr, welche an geweiheten oder gefreyten Stetten ein Uebelthat thun, die können sich derhalb solcher Stätt Freyheit nicht gebrauchen. Und mögen die obgemeldten Uebelthäter alle, unverbrochen derselben Freyheit, zu rechtlicher peinlicher Straff genommen werden, doch daß solche des Thäters verwürckte Freyheit, nachfolgends durch den, der ihn also daraus nimmt, an billigen Orten angezeigt, und auf weiter Anzeig, wie sich gebührt, verantwortet werde.

ARTICVLVS CLXXXI.

Vom Amt des Gerichtsschreibers in peinlichem Proceß.

Ein jeder Gerichtschreiber soll in peinlichen Sachen, bey seiner Pflicht, alle Handlung, so peinlicher Klag und Antwort halben geschicht, gar eigentlich, unterschiedlich und ordentlich aufschreiben. Und nemlich soll die Klag des Anklägers vor dem Verbürgen, das über den Beklagten geschicht, oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen, und derhalben gefänglich bey dem Beklagten verhafft wäre, in allweg zuvor aufgeschrieben werden, ehe denn peinliche Frag oder peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübet wird: und soll solches alles zum wenigsten vor dem Richter, oder seinem

Verweser, und zweyen des Gerichts beschehen, und bemeldte Beschreibung durch den Gerichtsschreiber desselben Gerichts ordentlich und unterschiedlich gethan werden: darnach soll beschrieben werden, ob, und wie der Ankläger seiner Klag halb, laut dieser Unser Ordnung, zum Rechten verbürget, oder, wo er nicht Bürgen gehaben mag, ob, und wie er sich um Vollführung willen des Rechtens gefänglich hat legen lassen.

ARTICVLVS CLXXXII.

Wie der Gerichtsschreiber alles und jedes beschreiben, und unterschreiben soll.

Weiter, was der Beklagt zu solcher Klag zur Antwort giebt, so er ernstlich ohne Marter derhalben bespracht würde, das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden: und soll allwegen durch den Schreiber Jahr, Tag und Stund, darauf eine jede vor- oder nach berührte Handlung beschicht, auch wer jedesmahl dabey gewest sey, gemeldt werden, und er, der Schreiber, soll sich, daß er solches gehört, und beschrieben, mit seinem Tauff- und Zunahmen selbst auch unterschreiben.

ARTICVLVS CLXXXIII.

Wie der Gerichtschreiber der Ankläger Anzeigung, oder Argwohnung, neben derselben Beweiß verzeichnen soll.

So aber der Beklagt der Klag in seiner Antwort läugnet, und den Ankläger, der bekannten Missethat halben, redliche Anzeigung (wie vor von solcher redlichen Anzeigung gesetzt ist) fürzubringen gebühret, was dann der Ankläger, derselben Anzeigung, oder Argwohnung halben, vor dem Gericht, oder verordneten Schöpffen fürbringen, auch was solcher fürbrachten Anzeigung, nach laut dieser Ordnung, bewiesen wird, soll alles eigentlich, wie vorgemeldt ist, beschrieben werden.

ARTICVLVS CLXXXIIII.

Wie der Gerichtschreiber auch des Angeklagten Nothdurfft und Antwort soll verzeichnen.

Wo dann, nach laut dieser Unser und des heiligen Reichs Ordnung, redliche Anzeigung und Verdacht der Missethat bewiesen, erkannt, und darzu kommt, daß man alsdann, laut dieser Unser Ordnung, den Gefangenen erstlich ohne Marter, und mit Bedräuung derselben, bespreche, auch zu Ausführung seiner Unschuld ermahnen soll, was dann daselbst gefragt, ermahnet, und endlich geantwortet, auch was darauf, alles, nach laut

laut dieser Unser und des Reichs Ordnung, erfahren und erkundiget wird, soll alles, wie obstehet, auch beschrieben werden.

ARTICVLVS CLXXXV.

Wie der Gerichtschreiber des Angeklagten Bekänntniß aufzeichnen soll.

Und so es zu der peinlichen Frag kommt, was dann der Beklagt dardurch bekennt, auch was er bekannter That halben unterschiedlich saget, die zu Erfahrung der Wahrheit, wie in dieser Unser Ordnung davon gesetzt, dienstlich und fürträglich seyn, und was fürter, auch nach laut dieser Unser Ordnung, von Erfahrung der Wahrheit darauf gehandelt und erfunden wird, das alles und jedes insonderheit soll der Gerichtschreiber ordentlich und unterschiedlich nach einander beschreiben.

ARTICVLVS CLXXXVI.

Wie der Gerichtschreiber den Beweiß verzeichnen soll.

Würde aber der Beklagt, auf seinem Verneinen der Klag bestehen, und der Ankläger die Hauptsach der Missethat, nach laut dieser Ordnung weisen wolt, so viel sich denn derhalb in demselben Gericht zu handeln gebührt, das soll der Gerichtschreiber auch, wie obstehet, fleißig beschreiben. So aber deshalb vorgemeldte Obrigkeit Commissarien geben, die sollen das, so vor ihnen gehandelt wird, auch alles und wie sich gebührt, beschreiben lassen.

ARTICVLVS CLXXXVII.

Daß der Gerichtschreiber des Angeklagten Entschuldigung verzeichnen soll.

Wo aber der Beklagt der That bekennet, und doch solche Ursachen, die ihn von der That entschuldigen möchten, angezeiget, dasselbig, auch alle Uhrkund, Kundschafft, Weisung, Erfahrung, und Erfindung derhalb, soll auch, so viel sich in demselben peinlichen Gericht zu handeln gebühret, und sonst alles, wie obstehet, beschrieben werden.

ARTICVLVS CLXXXVIII.

Daß der Gerichtschreiber, wie die Klag an den Richter kommen, verzeichnen soll.

Ob aber die Klag von Amts wegen herkäme, und nicht von sonderlichen Ankläger geschähe, wie dann die Klag an den Richter kommen,

auch was der Beklagte dazu antwortet, und was fürter in allen Stücken, nach laut dieser Unser Ordnung, deshalb gehandelt wird, soll, wie oben im andern Fall des Anklägers halben gemeldet ist, beschrieben werden.

ARTICVLVS CLXXXVIIII.

Daß der Gerichtschreiber alles fleißig in Ordnung bringe, und darneben verschwiegen sey.

Und soll die Beschreibung aller obberührten Handlung, sie geschehe von Amts wegen, oder auf Ankläger, durch einen jeden Gerichtschreiber der peinlichen Gericht, vorgemeldter massen, gar fleißig und unterschiedlich nach einander, und Libells weiß, geschrieben werden, und allweg bey jeder Handlung, wann die geschehen ist, Jahr, Tag und Stunde, auch wer dabey gewesen sey, melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst auch, wie obstehet, dermassen unterschreiben, daß er solches alles gehöret und geschrieben habe, damit auf solche förmliche, gründliche Beschreibung, stattlich und sicherlich geurtheilet, oder wo es noth thun würde, daraus nach aller Nothdurfft gerathschlagt werden möge. In solchen allen soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht, als vorstehet, allen möglichen Fleiß thun, auch was gehandelt ist, in Geheim halten, und des alles nach laut seiner Pflicht verbunden seyn. Und soll solch Gerichts-Buch oder Libell, allwege nach Endung des Gerichts-Tags, beschlossen und verwahrt gehalten werden.

ART. CLXXXVIIII.

Die Worte: und soll solches Gerichts-Buch bis zu Ende, sind in dem Projecto Norico ausgelassen worden.

ARTICVLVS CLXXXX.

Wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheil der Todtstraff halben, formiren soll.

So nach laut dieser Unser und des heiligen Reichs Ordnung ein Uebelthat wahrhafftig erfunden oder überwunden, und deshalben so weit kommen ist, daß die endlich Urtheil derhalben zum Todt, wie die vorgemeldter massen, nach laut dieser Unser Ordnung, geschehen sollen, beschlossen ist: So soll alsdann der Gerichtsschreiber die Urtheil beschreiben, und ungefährlich nachfolgender Meynung im Ausschreiben formiren, damit er die also auf den endlichen Rechts Tag, wie in dem 94. Articul, anfahend: Item, auf obgemeldte, ꝛc. von Oeffnung solcher endlichen Urtheilen geschrieben stehet, aus Befehl des Richters öffentlich verlesen.

ART.

ART. CLXXXX. usque ad CLXXXXV.

Diese kommen mit denen Projectis überein.

ARTICVLVS CLXXXXI.

Ein sonderliche Erinnerung.

Wo in dem nechst nachgesetzten Articul ein B. stehet, da soll der Gerichtschreiber in Formirung und Beschreibung der Urtheil den Nahmen des Uebelthäters benennen. Aber bey dem C. soll er die Uebelthat kürtzlich melden.

ARTICVLVS CLXXXXII.

Einführung einer jeden Urtheil zum Todt oder ewigen Gefängniß.

Auf Klag, Antwort, und alles gerichtlich Fürbringen, auch nothdürfftige, wahrhafftige Erfahrung und Erfindung, so deshalben alles, nach laut Kayser Carls des Fünfften und des heiligen Reichs Ordnung, geschehen: Ist durch die Urtheiler und Schöpffen dieses Gerichts endlich zu Recht erkannt, daß B. so gegenwertig vor diesem Gericht stehet, der Uebelthat halber, so er mit C. geübt hat, ꝛc.

Merck die nachfolgende Beschlüß einer jeden Urtheil.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Zur Viertheilung.

Durch seinen gantzen Leib in vier Stücken zerschnitten und zerhauen, und also zum Todt gestrafft werden soll: und sollen solche vier Theil auf gemeine vier Wegstrassen öffentlich gehangen und gesteckt werden.

Zum Rade.

Mit dem Rade durch Zerstossung seiner Glieder, vom Leben zum Todt gericht, und fürter öffentlich darauf gelegt werden soll.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit dem Strang oder Ketten vom Leben zum Todt gericht werden soll.

Zum Ertränckẽ.

Mit dem Wasser vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Vom lebendigen Vergraben.

Lebendig vergraben, und gepfält werden soll.

ARTICVLVS CLXXXXIII.

Vom Schleiffen.

Wo durch diese vorgemeldte endliche Urtheil einer zum Todt erkennt, beschlossen würde, daß der Uebelthäter an die Richtstatt geschleifft werden soll, so sollen die nachfolgenden Wörtlein, an der andern Urtheil, wie obstehet, auch hangen, also lautend: Und soll darzu auf die Richtstatt durch die unvernünfftigen Thier geschleifft werden.

ARTICVLVS CLXXXXIIII.

Vom Reissen mit glüenden Zangen.

Würde aber beschlossen, daß die verurtheilte Person vor der Tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden solte, so sollen die nachfolgenden Wörter weiter in der Urtheil stehen, also lautend: Und soll darzu vor der endlichen Tödtung, öffentlich auf einem Wagen, bis zu der Richtstatt, umgeführt, und der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden, nemlich mit N. Griffen.

ARTICVLVS CLXXXXV.

Formirung der Urtheil, eines sorglichen Manns im Gefängniß zu bewahren.

Auf wahrhafftige Erfahrung und Befindung gnugsamer Anzeigung zu bösen Glauben, künfftiger übelthätiger Beschädigung halben, ist zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor Gericht stehet, in Gefängniß enthalten werden soll, bis er gnugsame und gebührliche Caution und Bestand thüt, damit Land und Leut vor ihm versichert werden.

ARTICVLVS CLXXXXVI.

Von Leibstraff, die nicht zum Tode oder gefänglicher Verwahrung, wie obstehet, geurtheilt werden soll.

So ein Person durch unzweiffeliche endliche Ueberwindung, die auch nach laut dieser Unser Ordnung geschehen, an ihren Leib oder Gliedern

peinlich

peinlich gestrafft werden soll, daß sie dennoch bey dem Leben bleiben möge, solch Urtheil soll der Richter, doch nicht anderst, dann mit wissentlichem Rath oder Befehl seiner Obrigkeit und der Rechtsverständigen, zum wenigsten mit vier aus den Urtheilern oder Schöpffen, die er für die tüglichsten darzu erfordert, die ihm auch derhalben gehorsam seyn sollen, beschliessen, und von seines Richterlichen Amts wegen an dem Gericht eröffnen, und durch den Gerichtschreiber öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter in obbemeldten Fällen daran seyn, daß der Nachrichter sein Urtheil vollnziehe: dieselben Urtheil sollen, wie hernach folgt, im Aufschreiben durch den Schreiber formiret werden.

In Formirung der nechst nachgemeldten Urtheil soll der Gerichtschreiber, wo in demselben Articul ein B. stehet, des Beklagten Nahmen benennen, aber da das C. gesetzt ist, soll er die Sach der Uebelthat auf das kürtzeste melden.

ART. CLXXXXVI.

Die Worte: **die tüglichsten u. s. w. bis auf die Worte: formiret werden**, werden in dem Projecto Norico also gelesen: die er für die tüglichsten darzu erfordert, beschliessen, und ungebeten der Parthey, sondern allein von des Richterlichen Amts und Gewalts wegen (doch an der Richtstatt) öffnen, und dem Gerichtschreiber lesen lassen, dieselbige Urtheil sollen (wie hernach folget) im Aufschreiben durch den Schreiber geformiret werden. In Beschliessung und Oeffnung obgemeldter Urtheil mag der Richter etliche Schöffen, die er ohne sondere Mühe und Kosten haben kan, seines Gefallens zu ihm erfordern, die ihm auch also, wie obstehet, dazu gehorsam seyn sollen. Es soll auch der Richter in obgemeldten Fällen daran seyn, daß der Nachrichter sein Amt vollziehe. Item in u. s. w.

ARTICVLVS CLXXXXVII.

Einführung der Urtheil, vorgemeldter peinlichen Leibstraff halben, die nicht zum Todt gesprochen werden.

Nach fleißiger wahrhafftiger Erfindung, so nach laut Kayser Carls des Fünfften und des heiligen Reichs Ordnung beschehen, ist zu recht erkannt, daß B., so gegenwärtig vor dem Richter stehet, der mißthätigen unehrlichen Handlung halb, mit C. geübet.

ART. CLXXXXVII. usque ad CCIII.

Diese Articul sind von denen Projectis nicht unterschieden.

ARTICVLVS CLXXXXVIII.

Merck die nachfolgende Beschlüß einer jeden Urtheil.

Abschneidung der Zungen.

Oeffentlich in Pranger oder Halseisen gestellet, die Zungen abgeschnitten, und darzu, bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, aus dem Lande verwiesen werden soll.

Abhauung der Finger.

Oeffentlich in Pranger gestellt, und darnach die zween rechte Finger, damit er mißhandelt und gesündiget hat, abgehauen, auch fürter des Lands, bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

Ohren abschneiden.

Oeffentlich in Pranger gestellt, beyde Ohren abgeschnitten, und des Lands, bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

Mit Ruthen aushauen.

Oeffentlich in Pranger gestellt, und fürter mit Ruthen ausgehauen, auch des Lands, bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

Merck, so ein Uebelthäter, zusammt einer aufgelegten rechtlichen Leibs-Straff, jemands sein Gut wieder zukehren, oder aber etwas von seinen eigenen Gütern zu geben verwürcket, wie deshalb hiervon in etlichen Straffen, nemlich von fälschlichem Abschweren, im 107. Articul, anfahend: Item, welcher vor Richter oder Gericht; auch der Unkeuschheit halben, so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn übet, im 120. Articul, anfahend: Item, so ein Ehemann einem andern; und dann die böse Bestättniß zweyfacher Ehe betreffend, am 121. Articul anfahend: Item, so ein Ehemann ein ander Weib ꝛc. gesetzt ist; dergleichen in etlichen Diebstählen, wie oben angezeigt, ꝛc. oder so sonst in unbenannten Fällen dergleichen zu thun, rechtlich erfunden würde: so soll solche Wiederkehrung oder Dargebung des

Guts,

Guts, mit lautern Worten an die Urtheil, wie das geschehen solt, gehangen, beschrieben und geöffnet werden.

ARTICVLVS CLXXXXVIIII.

Form der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person.

Wo aber, nach Laut dieser Unser und des heiligen Reichs Ordnung, eine Person, so um peinlicher Straff willen angenommen und beklagt wäre, mit Urtheil und Recht ledig zu erkennen, beschlossen würde, dieselbige Urtheil soll ungefährlich nachfolgender massen beschrieben, und nach Befehl des Richters, auf dem endlichen Rechts-Tage, als vor in dem 99. Articul, also anfahend: Item, würde aber der Beklagte, ꝛc. gemeldet wird, öffentlich gelesen werden.

ARTICVLVS CC.

Noch eine Erinnerung.

In nechst nachgesetzten Articuln, zu Einführung einer Urtheil, soll der Gerichtschreiber in Beschreibung solcher Urtheil an des A. statt den Nahmen des Anklägers, für das B. den Nahmen des Beklagten, und da das C. stehet, des Beklagten Uebelthat melden.

ARTICVLVS CCI.

Wort der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Personen.

Auf die Klage, so C. halben, von wegen A. wider B., so zugegen vor diesem Gericht stehet, geschehen ist, auf des Beklagten Antwort, und alles nothdürfftig Einbringen, gründliche fleißige Erfahrung und Erfindung, so alles, nach Laut Kayser Carls des Fünfften und des Reichs Ordnung, deshalben geschehen, ist derselbig gemeldte Beklagte, mit endlicher Urtheil und Recht, von aller peinlicher Straff ledig erkannt: Es wäre dann Sach, daß der Ankläger seiner Klag rechtmäßige Ursach gehabt, dadurch der Richter beweget werden möchte, die Kosten und Schaden aus redlichen gegründeten rechtlichen Ursachen zu compensiren und zu vergleichen. Und was fürter die Partheyen Schaden, oder Abtrags halben gegen einander zu klagen vermeynen, das sollen sie nach Ausweisung obgemeldter Ordnung mit endlichen bürgerlichen Rechten vor demselben Gericht,

oder so von Amts wegen geklagt wird, vor derselben, so von Amts wegen klagten, nechsten ordentlichen Obrigkeit austragen.

ARTICVLVS CCII.

Daß die Gerichts-Händel und Urtheil in dem Gericht sollen behalten werden.

Ein jeder Gerichts-Handel und Urtheil, wie vor von Beschreibung der allen gemeldt wird, soll fürter, nach Endung des Rechten, gäntzlich in dem Gericht behalten, und von Gerichts wegen in einer sondern Behältniß verwahret werden, damit, wo es künfftiglich noch thun würde, solcher Gerichts-Handel daselbst zu finden wäre.

ARTICVLVS CCIII.

Damit der Gerichtschreiber alles recht vernehmen möge, soll er sich dessen erkundigen.

Welcher Gerichtschreiber aus dieser vorigen Anzeigung nicht gnugsam Verstand vernehmen möchte, wie er daraus einen jeden gantzen Gerichts-Handel oder Urtheil formiren solt, der soll erstlich vorgemeldt sein Obrigkeit um Erklärung ansuchen, und wo aber vorgemeldte Obrigkeit des auch nicht gnugsamen Verstand hätte, so sollen sie bey andern Verständigen Rath suchen.

ART. CCIII.

Unter den Articul CCIII. und CCIIII. ist in dem Projecto Norico folgendes inserirt worden, welches jedoch nachgehends in Vinariensi ist ausgelassen worden: Mit was Worten einer in die Mordacht gesprochen wird. So jemand dermassen, als oben davon gemeldet, zu der Mordacht verurtheilet wird, sollen solche Wort der Acht also aus einen Zettel verlesen werden:

Als auf Klag des N. du N. als Beklagter, mit Urthel und Recht, zu der Mordacht urtheilt worden bist, als nimm ich deinen Leib aus dem Friede und setze ihn in den Unfrieden, und verkünde dich Ehrloß, du solst auch weder Frieden noch Geleit haben, und ist allermänniglich erlaubt über dich, also daß niemand an dir freveln kan noch soll, der dich an deinen Leib angreifft, beschädiget oder verletzet.

So

So aber jemand, ehe er zu der Mordacht an einem peinlichen Gericht, als obstehet, rechtlich fürgenommen würde, seine Unschuld an einen ordentlichen Obergericht auszuführen angefangen hätte, alsdenn soll solche Klage um die Mordacht, an dem peinlichen Gericht nicht statt haben, ehe ihm gemeldte seine angefangene rechtliche Ausführung, an demselben ordentlichen Obergericht, endlich aberkannt würde.

ARTICVLVS CCIIII.

Von den Gerichts-Kosten an den peinlichen Gerichten.

Ein jede Obrigkeit der peinlichen Gericht soll solcher Gerichtskostung und Atzung halb ziemliche und gleichmäßige Ordnung machen, daß dardurch niemand überflüßig beschwert, und die beschuldigten Uebelthäter desto leichtlicher zu gebührlicher Straff bracht, und, aus Furcht unbilligs Unkosten, Recht und Gerechtigkeit nicht verhindert werden. Und soll sonderlich ein Ankläger für eines Beklagten Atzung und Wartegeld dem Büttel Tag und Nacht über sieben Creutzer zu geben nicht schuldig seyn. Wo aber Herkommen wäre, in solchen Fällen minder zu nehmen, dabey soll es bleiben, und was aber sonst Gerichts- und andere Kosten auf Besetzung des Gerichts, der Schöpffen oder Urtheiler Kostgeld, auch Gerichtschreibern, Bütteln, Thürhütern, Nachrichter und seinem Knecht auflauffen würde, soll durch das Gericht, oder desselben Gerichts-Obrigkeit, ohn des Klägers Nachtheil, bezahlt werden.

ART. CCIIII.

An statt derer Worte: und soll sonderlich ein Ankläger u. s. w. stehet in dem Projecto Norico: Und soll zu mehrer Abschneidung übriger Gerichts-Kosten, an dem enthafften peinlichen Gerichten, über zwölff Schöpffen, oder Urtheiler nicht gesetzet werden. Und wo der Gebrauch ist, ihnen einmahl zu essen zu geben, soll man doch der jeden über vier Kreuzer, oder so viel Werths für solche Mahlzeit nicht bezahlen.

ARTICVLVS CCV.

Wie die Richter von Straffung der Uebelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen.

Wir sind berichtet, wie an etlichen Enden mißbrauchet werde, daß die Richter von eines jeden Uebelthäters wegen, so peinlich gestrafft wird,

sonder Belohnung von dem Ankläger begehren und nehmen, das gantz wider das Amt und Würde eines Richters, auch das Recht und alle Billigkeit ist: wann ein solcher Richter, wo er von jedem Stück seine Belohnung hätte, möchte dem Nachrichter derohalben wohl zu vergleichen seyn. Darum wollen Wir, daß führo alle solche Richter keine Belohnung von den Klägern fordern oder nehmen sollen.

ART. CCV.

Ist von denen Projects nicht unterschieden.

ARTICVLVS CCVI.

Wie es mit der flüchtigen Uebelthäter Gütern gehalten werden soll.

So ein Uebelthäter ausweicht, so soll der Richter zween oder drey desselben Flüchtigen Freunde erfordern, und in Gegenwärtigkeit derselben und zweyer Schöpffen des Gerichts, der Sachen unverdacht, alle sein Haab und Güter, so in seinem Gericht gelegen, durch den geschwornen Gerichtschreiber eigentlich beschreiben und aufzeichnen, und den Uebelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verderblich wären, und nicht liegen möchten, die soll der Richter mit zween des Gerichts, und obgemeldten von der Freundschafft, verkauffen, und was also daraus gelöst wird, auch beschreiben, und das Kauffgeld, samt der Verzeichniß, hinter das Gericht legen, allda es Weib und Kinder, oder andern seinen nechsten Erben zum Besten unverrückt soll erhalten werden. Wolten aber des Flüchtigen Freund solch beschrieben Gut zuvor, und ehe es hinter das Gericht gelegt, oder aber auch darnach zu ihren Händen nehmen, und ein nothdürfftigen Bestand und Pflicht thun, berühret Gut also in Hafftung zu behalten, und dem Flüchtigen, dieweil er unvertragen, oder die Sach unausgeführt ist, nichts davon folgen zu lassen, das solt ihnen gestattet werden. Doch sollen die gedachten Annehmer der berührten Güter, des Thäters Eheweib und Kinder, ob er die hätte, nothdürfftige Leibsnahrung von solchen Gütern reichen, und das alles mit Rath und Wissen des Richters und vorgemeldter Obrigkeit thun, und sollen auch die Richter und Obrigkeit, zu ihrem Nutz, den Flüchtigen von ihren Gütern gar nichts nehmen.

ART. CCVI.

Auf die Worte: den Flüchtigen an ihren Gütern gar nichts nehmen, folget in dem Projecto Norico folgendes: Wo aber fahrende Haabe

dessel-

desselbigen Thäters an einen Ort läge, daß zu besorgen, daß dasselbig durch ander Leute mit Gewalt genommen werden möchte, so möcht daß der Richter an End führen, und verwahren lassen, daß es sicher und verwahrt bleiben möcht, biß zu Austrag der missethätigen Sache, und sollen die Richter zu ihren Nutz den Uebelthäter in anderer Gestalt von ihren Gütern nichts nehmen.

ARTICVLVS CCVII.

Von gestohlener oder geraubter Haabe, so in die Gericht kommt.

So gestohlen oder geraubt Gut in ein Gericht bracht, und der Uebelthäter nicht dabey betretten und verhafft wird, soll dasselbig der peinlich Richter zu seinen Händen nehmen, und getreulich verwahren, und so jemand derselben Haabe begehrt, und so viel anzeigt, daß ihm die unzweifflich geraubt oder gestohlen sey, so soll ihm die wieder verschafft werden, ohngeachtet ob es gleich an etlichen Orten anderst gehalten, daß nicht ein Gewohnheit, sondern ein Mißbrauch ist. So sich aber derhalben Irrung hielt, soll der Richter solchen Kläger gebührliches schleunigs Rechtens verhelffen. Und so an einem solchen Ort ein Obrigkeit peinlich und bürgerlich Gerichts weitläufftig zusammen zubringen wären, soll derselbig peinliche Richter, um weniger Unkostens willen, dieselben Sachen an seiner Obrigkeit bürgerliche Gericht daselbst weisen: und soll zuförderst, der also rechtlich darzu klagen will, vor solchem Gericht ein Bestand mit Bürgen, oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun, wo er solcher Sachen halb verlustig würde, dem andern Theil seinen verfügten Schaden, nach Mäßigung des Gerichts, abzulegen, desgleichen soll der Antworter, so solche Haab im Rechten vertretten will, auch thun.

So dann der Kläger beweist, daß dieselbe Haab sein, und ihm raublich oder dieblich genommen sey, soll ihm die durch Recht zuerkannt und wieder werden. Und so sich ein Antworter die beklagten Haabe im Rechten zu vertretten unterstünde, und sich deshalb Kosten und Schaden betreffend, wie obstehet, verpflichtet, und dann nach Verlust derselben Haabe, mit seinem Eyd nicht betheuren möcht, daß er unwissend des unrechten Herkommen, die gemeldten verlustigen Haabe an sich bracht hätt, oder aber solches Wissens überwiesen würde: so soll demselben Antworter, ob nothdürfftig Atzung auf die arrestirten oder bekümmerten Haab gangen wär, zusammt ziemlichen Gerichts-Schaden, alles nach Mäßigung des

Ge-

Gerichts zu bezahlen, ihm in Rechten aufgelegt werden. Hätt aber der Antworter, in dem an sich bringen der verlustigten Haabe, des unrechten Herkommen nicht gewust, so soll jeder Theil sein Gericht-Schaden selbst bezahlen, und der Kläger, dem die beklagte Haabe also folget, ob es Vieh wäre, und peinliche Atzung gemacht hätt, wie das Gericht erkennt und mässigt, ausrichten. Wäre aber obgemeldter massen kein verpflichter Antworter vorhanden, so gebührt dermassen dem Kläger, der die Haab endlich nimmt, abermahls ziemlich Atzung, wo die, als vorstehet, darauf gegangen wär, zu bezahlen.

ART. CCVII.

Von diesem Articul bis auf den letztern, ist unter denen Projecten und Impressum kein Unterscheid zu finden.

ARTICVLVS CCVIII.

Daß die geraubte oder gestohlene Güter dem Herrn wieder zugestellet werden.

Bewiese aber ein Kläger in obgemeldten Fall, der ansprüchichen Haabe halben, die Eigenschafft genugsam, und könte doch darbey nicht beweisen, daß ihm die durch Raub, oder Diebstahl, entwendet worden wäre, und die Antworter möchten dargegen zu Recht gnug nicht darbringen, daß dieselbe kriegerische Haabe, mit gutem rechtmäßigem Titul, von dem Kläger bracht, und an sie kommen wäre: so soll dem Kläger auf seine Betheurung mit dem Eyd (daß ihm solche Güter geraubt, oder gestohlen worden seyn) geglaubt werden, und ihm dieselben abermahls in massen, als obstehet, darauf folgen.

ARTICVLVS CCVIIII.

Gestohlene Güter werden nicht verjähret.

Und kan an solcher gestohlener oder geraubter Haabe, durch einige Länge der Zeit, kein Gewehr ersessen werden: könte aber der Ankläger sein gebührende Weisung, wie obstehet, nicht vollnführen, sollen alsdann die Antworter ledig erkennt werden, und ihn die beklagten Güter wieder folgen, mit ziemlicher Ablegung zugefügter Kosten und Schaden, darein der unbeständig Kläger, nach Ermessung der Urtheiler, erkannt werden soll.

ARTI-

ARTICVLVS CCX.

Von gnugsamen Vorstand und Caution, so zu leisten ist.

So auch die angeklagte Haab in obgemeldten Fällen, Atzung halb, oder sonst, ohn mercklichen Schaden, bis zu Endung vorbestimmter Rechtfertigung, in Gericht nicht stehen bleiben könnt, welcher Theil dann nach Ermessung des Gerichts sämtlich, oder des Richters und zweyer des Gerichts, nothdürfftige gnugsame Caution, Bestand oder Sicherheit thut, dieselben Haab zu den Gerichts-Tägen, so derhalben Kundschafft geführet werden soll, wieder in das Gericht zu stellen, und weß er in demselbigen Gericht derhalb verlustig würde, es wäre um die Hauptsach, oder Schaden, ungeweigert Folg zu thun, und wo dieselbig Haab vor Endung und Vollnziehung des Rechten abgieng, oder geärgert würde, solchen Abgang und Aergerniß nach Erkänntniß des Gerichts zu erstatten, dem soll die ansprüchige Haabe, um weniger Unkostens und Schadens willen, darauf also ausbetaget werden, und auf solche Wiederstellung folgen. Wo aber obgemeldten Bestand beyde Theil thun wolten, so sollen die Antworter zuforderst damit zugelassen: und wo in dieser Handlung gezweiffelt würde, soll Raths bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt, gebraucht werden.

ARTICVLVS CCXI.

So gestohlene oder geraubte Güter beym Diebe oder Räuber werden angetroffen.

Würde aber, obgemeldter angezogener, gestohlner oder geraubten Güter halb, jemand mit bösem Glauben und Verdacht, dabey betretten, und der Ankläger gegen dem oder denselben peinlichs Rechtens begehrt, oder aber der Richter deßhalb von Amts wegen gegen solchen verdächtlichen Leuten peinlichs Rechtens gebrauchen wolt: in solchen peinlichen Sachen soll es gegen den berührten verdachten Personen gehalten und gehandelt werden, wie vor in dieser Unser Ordnung von dergleichen peinlichen Fürnehmen und Handlung klärlich gesetzt ist.

ARTICVLVS CCXII.

Gnugsame Anzeigung geraubter oder gestohlener Güter.

Wie und wann dann auch jemand geraubter und gestohlener Güter halb zu peinlicher Frag genugsam Anzeigung auf ihm hat, das wird im

38. Articul, anfahend: Item, so erfunden wird, und im nechsten Articul darnach, angezeigt.

ARTICVLVS CCXIII.

Daß ziemlich nothdürfftige Atzungen, so aufgegangen, zu erstatten.

Und so sich also mit angezeigter peinlicher Handlung gestohlne und geraubte fahrende Güter in einem Gerichts-Zwang erfunden, die sollen dem, der sie also verlohren hätt, und, wie vorstehet, bewehrt, daß ihm solche gestohlene und geraubte Haab zuständig, abermahls ohn Beschwerung, dann allein ob solches essend Viehe, und ziemlich nothdürfftige Atzung darauf gangen wäre, dieselbig Atzung, doch ohn Ueberfluß zu bezahlen, wieder verschafft werden. Wo aber jemand die gemeldten Haab, um weniger Unkostens und Schadens willen, vor kündlicher Erfindung gemeldts unrechten Herkommens, und wem die zustünde, auszubürgen, und zu betagen begehrt, das soll in diesem Fall mit der Maaß, wie vor deßhalb, von bürgerlicher Verhafftung und Klag gestohlener oder geraubter Güter halb, gesetzt ist, auch beschehen.

ARTICVLVS CCXIIII.

Daß niemand zu klagen soll genöthiget werden.

Ob ein Beschädigter sein Haabe, die ihm unzweiffelich zustünde, und durch Diebstahl oder Raub entwendet worden wär, mit gutem und und unbenöther Ding, von dem Thäter wieder zuwegen brächt, darum soll derselbig, der also das sein, doch mit der Maaß, als obstehet, wieder erlanget, niemands nichts schuldig seyn, auch in diesem oder andern dergleichen Fällen zu klagen wider seinen Willen nicht genöthiget werden. Und wo der Beschädigt nicht peinlich klagen wolte, so soll dennoch die Obrigkeit den Thäter nicht desto weniger von Amts wegen rechtfertigen, und nach Gelegenheit der Person und Ueberfahrung straffen lassen.

ARTICVLVS. CCXV.

Mit was Maaß die Werckleut in den peinlichen Gerichten nothdürfftige Galgen zu machen und zu bessern schuldig seyn.

Nachdem an vielen Orten in den peinlichen Gerichten, Gewohnheit ist, so man einen neuen Galgen machen, oder einen alten bessern will,

daß

daß alle Zimmerleut, die in demselbigen peinlichen Gericht wohnen, darzu helffen müssen, das dann einen grossen unziemlichen Unkosten machet, solcher Unkost je zu Zeiten auf diejenigen, so einen Uebelthäter peinlich beklagen, mit noch mehr Unbilligkeit geschlagen wird: dasselbig zu fürkommen, wollen Wir, so fürter durch vorgemeldte nechste, peinliche Obrigkeit ein neuer Galge zu zimmern fürgenommen und verschafft wird, daß alsdann gedachte Obrigkeiten oder ihre Befehlhaber, alle die, so sich Zimmer-Handwercks um Lohn gebrauchen, und in solcher peinlichen Gerichts-Obrigkeit seßhafft seyn, in die Stadt, Marck oder Dorff, darinnen das peinliche Gericht gewöhnlich gehalten wird, durch desselben peinlichen Gerichts-Büttel oder Amts-Knecht auf einem nahmhafften Tag erfordern, und ihnen das zum wenigsten vierzehen Tag zuvor verkündigen lassen. Und welche mit dieser Erforderung also einheimisch betretten, oder inwendig drey Meilwegs von ihrer häußlichen Wohnung arbeiten, sollen auf bestimmte Zeit und Malstatt erscheinen, und keiner ohne Leibs-Noth, die er auf Widersprechen bey seinem Eyde betheuret, bey Straff zehen Gulden, ausbleiben. Aus obgedachten Zimmerleuten soll der peinliche Richter deren ein Zahl, so viel ihn zu gemeldter Arbeit noth bedüncket, bestimmen, und alsdann dieselb, des Richters bestimmte Zahl, von gedachten Zimmerleuten, durch ein Loß, das er, der peinliche Richter, darzu verordnet, erwehlen, die, bey Vermeidung obgedachter Pön, um ein gewöhnlichen Taglohn, das ihn derselbig Gerichts-Herr ohn der Kläger Schaden bezahlen, Folg zu thun schuldig und pflichtig seyn, auch derhalb von niemands geschmähet, veracht oder verkleinert werden sollen. So aber einer von jemands derhalb verklagt, verschmäht oder verkleinert würde, der soll ein Marck Golds, als offt das beschicht, halb der Obrigkeit, in des peinlichen Gerichts-Zwang der Ueberfahrer sitzt, und den andern halben Theil dem Geschmächten verfallen seyn, darzu ihm auch von gemeldter Obrigkeit soll mit Recht verholffen werden. Und soll solches vor und nach gemeldter rechtlicher Hülff demselben Geschmächten an seinen Ehren, guten Leumuth und Handwerck in allewege unverletzlich und ohne Schaden seyn.

ARTICVLVS CCXVI.

Wer die Geldstraff nicht erlegen kan, muß das Gefängniß leiden.

So aber ein solcher Ueberfahrer bestimmte Geld-Pön nicht vermöcht, der soll im Kercker als lang gestrafft werden, biß er dem Verletzten nothdürfftige Entschuldigung thut, daß er ihn an seinen Ehren damit nicht

woll geschmähet haben, und sich verpflicht, fürter dergleichen Schmach zu vermeiden, solcher Uebersahrer soll auch dawider von niemand beschützt oder gehandhabt werden, bey Verlierung obgemeldter Pön, einer Marck Golds.

ARTICVLVS CCXVII.

Was oben von den Zimmerleuten gesagt, wird auch von den Mäurern verstanden.

So man dann einen Galgen oder ein Enthauptstatt mauren will, soll es darzu nothdürfftiger Maurer halb, in solcher peinlichen Gerichts-Obrigkeit seßhafft, allermassen, wie oben von den Zimmerleuten gesetzt ist, auch gehalten und gehandelt werden.

ARTICVLVS CCXVIII.

Daß Mißbräuche und böse unvernünfftige Gewohnheiten, so an etlichen Orten und Enden gehalten werden, sollen abgeschaffet seyn.

Nachdem an etlichen Orten gebraucht und gehalten wird, so ein Uebelthäter mit gestohlner oder geraubter Haab betretten, und gefänglich einkommt, daß alsdann solch gestohlen oder geraubt Gut demjenigen, so es also gestohlen oder geraubt worden, nicht wiederum zugestellt, sondern von der Obrigkeit des Orts eingezogen; desgleichen an vielen Enden der Mißbrauch, so ein Schiffmann mit seinem Schiff verfähret, Schiffbrüchig würde, daß er alsdann der Obrigkeit desselben Orts mit Schiff, Leib und Gütern verfallen seyn soll; Item, so ein Fuhrmann mit einem Wagen umwürffe, und einen unversehendlichen tödte, daß alsdann derselbig Fuhrmann der Obrigkeit mit Wagen, Pferden und Gütern auch verfallen seyn soll; So werden auch an vielen peinlichen Gerichten und derselben mancherley Mißbräuche erfunden, als, daß die Gefängniß nicht zu der Verwahrung, sondern mehr zur Peinigung der Gefangenen und Eingelegten zugericht; Item, daß durch die Obrigkeit etwann leichtlich auch ehrbare Personen, ohne vorgehend Berüchtigung, bösen Leumuth, und andere gnugsam Anzeigung, angegriffen, und in Gefängniß bracht werden, und in solchem Angriff etwann durch die Obrigkeit geschwindlich und unbedächtlich gehandelt, dadurch der Angegriffen an seinen Ehren Nachtheil erleidet; Item, daß die Urtheil durch den Nachrichter, und nicht den Richter oder Urtheiler ausgesprochen und eröffnet werden; Item, an etlichen Orten, so ein Uebelthäter

ter ausserhalb des Lasters der Beleidigung Unser Majestät, oder sonst in andern Fällen, so der Uebelthäter Leib und Gut nicht verwürckt, vom Leben zum Todt gestrafft, Weib und Kinder an Bettelstab, und das Gut dem Herrn zugewiesen werden: Und die und dergleichen Gewohnheit wollen Wir, daß eine jede Obrigkeit abschaffen, und daran seyn soll, daß sie hinfürter nicht geübt, gebraucht oder gehalten werden, als Wir dann aus Kayserlicher Macht dieselben hiemit aufheben, vernichtigen und abthun, und hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

ARTICVLVS CCXVIIII.

Erklärung, bey wem, und an welchen Orten Rath gesucht werden soll.

Und nachdem vielfältig hievor in dieser Unser und des Heil. Reichs Ordnung der peinlichen Gericht, vom Rathsuchen gemeldt wird, so sollen allwegen die Gericht, so in ihren peinlichen Processen, Gerichtsübungen und Urtheilen, darinn ihnen Zweiffel zufiel, bey ihren Oberhöfen, da sie aus altem verjährtem Gebrauch bißher Unterricht begehrt, ihren Rath zu suchen schuldig seyn. Welche aber nicht Oberhöfe hätten, und auf eines peinlichen Anklägers Begehren die Gerichtsübung fürgenommen wäre, sollen in obgemeldtem Fall bey ihrer Obrigkeit, die dasselbig peinlich Gericht fürnemlich und ohne alle Mittel zu bannen und zu hegen Macht hat, Rath suchen. Wo aber die Obrigkeit ex officio und von Amtswegen wider einen Mißhändler mit peinlicher Anklag oder Handlung vollnführe, so sollen die Richter, wo ihnen Zweiffel zufiel, bey den nechsten hohen Schulen, Städten, Communen oder andern Rechtsverständigen, da sie die Unterricht mit dem wenigsten Kosten zu erlangen vermeynen, Rath zu suchen schuldig seyn.

Und ist dabey nemlich zu mercken, daß in allen zweifflichen Fällen nicht allein Richter und Schöpffen, sondern auch, was einer jeden solchen Obrigkeit in peinlichen Straffen zu rathen und zu handeln gebühret, derhalb Rechtsverständiger, und ausserhalb der Partheyen Kosten, Raths gebrauchen sollen: Es begäbe sich denn, daß ein peinlicher Ankläger den Richter ersuchte, in seinen peinlichen Processen, Handlungen und Uebungen, der Rechtsverständigen Rath zu suchen, das soll auf desselben begehrenden Theils Kosten geschehen. Wo aber des Beklagten Herrschafft, Freund oder Beystänber, ihm, dem Gefangenen, zu guten, dergleichen Rathsuchung bey dem Richter begehrten, so soll er auf des Gefangenen Freundschafft oder Beystänber Kosten ihnen damit willfahren. Wo aber desselbigen Gefangenen Freundschafft jetztgemeldten Kosten aus Armuth nicht vermöcht, so

soll er auf der Obrigkeit Kosten solchen Rath zu erlernen schuldig seyn: doch so fern derselbig Richter nicht vermerckt, daß die Rathsuchung gefährlicher Weise zu Verzug der Sachen, auch mehr Kosten aufzutreiben, beschehe, welches die obgedachten Freundschafft und Beystänber auch mit dem Eyd erhalten sollen, und in dem allen keinen möglichen Fleiß unterlassen, damit niemand unrecht geschehe, als auch zu diesen grossen Sachen grosser Fleiß gehört: darum dann in solchen Ueberfahrungen Unwissenheit, die ihnen billig kündig seyn soll, nicht entschuldiget. Deß also Richter, Schöpffen, und derselben Obrigkeit hiemit gewarnet seyn sollen.

ART. CCXVIIII.

In dem Projecto Norico & Vinariensi ist es also gesetzt zu finden: Von der Obrigkeit der peinlichen Gericht, auch derselben weitern Rathsuchen betreffend.

Nachdem oben an vielen Orten in dieser Unser und des Reichs Ordnung der peinlichen Gericht, von derselben Gerichts Obrigkeit und Rathsuchen gemeldt wird, so soll allwegen die Obrigkeit verstanden werden, der dieselben peinliche Gerichte, Straff, Buß und Fall zustehen; und ist dabey nemlich zu mercken, daß in allen zweiffentlichen Fällen nicht allein Richter und Schöpffen, sondern auch wes einer jeden Obrigkeit derselben peinliche Straff, Buß, und Fäll, nach Inhalt und Vermöge dieser Unserer peinlicher Gerichts-Ordnung zu rathen und zu handeln gebührt, daß sie derhalb rechtverständiger, ohne und ausserhalb der Partheyen Kosten, Raths gebrauchen, damit niemand unrecht geschehe. Als auch zu diesen grossen Sachen grosser Fleiß gehört, darum denn in solchen Ueberfahrungen, Unwissenheit, die billig gewust, oder erfahren wird, nicht entschuldiget. Deswegen also Richter und Schöpffen und derselben Obrigkeit (wie obstehet) hiemit gewarnet seyn sollen.

Erstes Register.

A.

Abdecker S. 262
Abgiesser 576
Abhauung einer Hand 624
Abschneidung der Nasen und Ohren ibid.
Abschälmer 262
Achten, heimliche 6
Achts Proceß, wann derselbe Statt hat 277
" " wie in denselben procedirt wird ibid.
" " der Effect des Bann-Processes 278
" " besonderer Effectus der Ober-Acht 279
Anklage, was sie seye 54
" " geschiehet solche durch ein Libellum accusatorium 55
" " welche Personen anklagen können, oder nicht ibid.
" " ist aus rechtmäßigen Ursachen zu unternehmen 56
" " zielet auf die öffentliche Strafe 57
" " da die Delation und Execution bekannt ist 58. seq.
" " wie sie remissive anzurichten ist 59
Annehmung des Römischen und Canonischen Rechts 7
Annonæ dardanariatus crimen, was es seye 591
" " welche dardanarii sind, oder nicht 592
" " wie sie nach dem Römischen Recht bestraft werden 593
" " nach dem heutigen Deutschen Recht ibid.
Antwort auf gewisse Puncten, ob dadurch die Inquisition abzuwenden seye 126
Arquebousiren, oder Erschiessen 621
Assassinium, was es seye, und woher es also genennt wird 491
Assassinium wie oft es begangen wird S. 491
" " oder nicht begangen wird 492
" " wie es gestraft wird ibid.
" " Fragstücke 493
Auslieferung und Nachfolge derer Delinquenten 48 seq.

B.

Bambergisches Instrument 612
Banck oder Stuhl, ein peinliches Instrument 611
Bech-Knaul, ein peinliches Instrument 610
Befehdung, was sie seye 39
" " geschiehet mit zusammenberuffenen Leuten 393
" " an denen, welche keine Unterthanen sind ibid.
" " mit bösem Vorsatz 394
" " die Strafe dieses Verbrechens ibid.
Beschlaffung, gewaltthätige, was sie seye 397
" " die Sätze 398
" " wird einer ehrbaren Person angethan ibid.
" " einer widerstrebenden 399
" " muß eine rechte Gewalt vorhanden seyn 400
" " welche zu beweisen ist ibid.
" " welche Vermischung hier supponirt wird 401
" " die Strafe der Römer 402
" " derer Deutschen 403
" " des Carolingischen Rechts ibid.
" " mildernde Umstände 405
" " was für eine Strafe enthalten, wann die Nothzucht an einer unsinnigen und un-

unvogtbaren Person ist begangen worden S. 406
= = Fragstücke ibid.
Beschneider der Münzen 576
Beweis derer Missethaten, was, und warum er zugelassen wird 141
= = muß allenthalben klar und offenbahr seyn 142
= = in keinen Termin eingeschlossen werden 143
= = wer beweiset ibid.
= = die Mittel zu erweisen sind entweder verworffen ibid. seqq.
= = oder bewährte 149
= = die Ueberweisung durch Zeugen ibid.
= = die Bekänntniß des Beschuldigten, unter welchen eines von beyden hinlänglich ist ibid.
= = die Eigenschaften der Ueberweisung durch Zeugen 150
= = müssen zwey Zeugen seyn ibid.
= = und unverwerflich 151. seqq.
= = auch die nicht verbothen sind 154. seqq.
= = wann auch meistens die Wahrheit nicht anderst kan erhalten werden 157
= = Beeydigte 158
= = von dem Wesen selbst des Verbrechens 159
= = welche aus hinlänglichen Gründen aussagen ibid.
= = wie die Beweis-Artickel zu verfertigen sind 160
= = das Amt eines Richters wegen der Verhör 161
= = die ausserordentliche Zeugen-Verhör 163
= = die Bekänntniß ibid.
= = muß klar seyn 164
= = wahrscheinlich und erweislich 165
= = so von der Uebelthat nicht ist præscribirt worden 166
Beweis, ernsthaft S. 166
= = ohne Wiederholung und Annehmung 167
= = gerichtlich ibid.
= = durch die Instrumenten 168
= = fällt mit der Bekänntniß hinein ibid.
= = durch die Indicia 169
= = wird regulariter darauf nicht attendirt 170
= = ausser in leichten Verbrechen 171
= = per notorietatem wird verworffen ibid.
= = die Rechte eines Fürstens wegen denen Beweisen ibid.
Bina, was es bedeutet 303
Blutschande, was sie seye 559
= = von welchen Personen sie begangen wird ibid.
= = wie ibid.
= = wann 560
= = die Strafe des Mosaischen und Römischen Gesetzes ibid.
= = die Strafe derer Deutschen 561
= = des Sächsischen Rechts 562
= = mildernde Umstände ibid.
= = Fragstücke 563
Bock, ein peinliches Instrument No. XV. 613
= = Spanischer, ein peinliches Instrument 609
Brandmarcken 628

C.

Carl der Vte hat unsere Criminal-Verordnung zu Stande gebracht 12
Caviller 262
Cenebot 483
Cenegild ibid.
Centenarii, wer sie gewesen 31
Cognitio, was sie seye 54
= = criminalis, worinnen solche bestehet 53
Commiß-Nickel, woher dieser Name komme 544

Competenz in criminalibus 46
Confrontatio ist sehr nützlich 172
= = was, und wie vielerley sie seye ibid.
= = ist nicht nothwendig ibid.
= = wann sie mit denen Mithelfern Statt hat 173
= = wann derer Zeugen unter sich 175
= = wann derer Zeugen mit dem Inquisiten 176
= = wie sie zu unternehmen ist 177
= = welche Zeugen zu confrontiren sind 178
Crimen falsæ monetæ, was es seye 575
= = supponirt eine Verfälschung der Münze 576
= = die rechte Gefährde, um andere zu betrügen ibid.
= = die Strafe des Römischen Rechts 577
= = des Deutschen Rechts ibid.
= = des Carolingischen und heutigen Rechts 578
= = bisweilen wird die Strafe gemildert 579
= = wie diejenigen zu bestrafen, welche das Haus darzu verleihen 581
= = Fragstücke ibid.
Crimen læsæ majestatis, was es seye 365
= = wie das Crimen perduellionis & majestatis unterschieden seye ibid.
= = wider wem ein Crimen perduellionis begangen wird ibid.
= = von welchen es begangen wird 367
= = wann und wie es begangen wird 368
= = allein das Vorhaben und die Wissenschaft ist hinlänglich genug 369
= = wie es begangen wird ibid.
= = ehemals ist es weiter extendirt worden 370
= = die Strafe unterschiedener Völcker ibid.
= = unter der freyen Republick derer Römer 371
= = unter dem Arcadio und Honorio ibid.
= = die pœna simplicis der verletzten Majestät 372
= = die Verordnung des Juris canonici ibid.
= = die Strafen derer Deutschen ibid.
= = die heutigen Strafen 373
= = wann die Güter heut zu Tage der Confiscation unterworfen sind 375
= = sonderbare Dinge in dieser Missethat 376
= = die heutige Strafe der verletzten Majestät 377
= = Fragstücke ibid.
Criminal-Ausgaben, was und wie vielerley sie sind 292
= = welche hieher gehören 293
= = die Sätze ibid.
= = wann die Ankläger die Unkosten tragen 294
= = wann der Beschuldigte ist absolvirt worden ibid.
= = wie, wann einer ist condemnirt worden 296
= = wann der Richter die Unkosten bezahlen muß ibid.
= = ob die Erben des Beschuldigten 297
= = ob die Erben des Anklägers 298
= = die Folgen aus dem IIten Satz ibid.
= = aus dem IIIten Satz ibid.
= = ob die Unterthanen darzu gehalten werden 299
= = das Amt des Richters wegen denen Criminal-Ausgaben sich vorzusehen 300
Criminal-Gerichte, was sie sind 42
Criminal-Gericht wurde ehedessen unter freyen Himmel exercirt 34
= = wie der Ort des Gerichts genennt wurde ibid.
= = unter denen Carolingern 35

Criminal-Gericht, welche Personen dasselbe bestimmen 43
" " deren Beschaffenheit ibid.
" " müssen Mannspersonen seyn 44
Criminal-Gerichtbarkeit, was sie seye 42
" " dessen Natur 46
" " auf welche Personen solche exercirt wird 47
Criminal-Gesetze, woher deren Confusion enstanden 8
" " welche Kayser Maximilianus corrigiren wolte ibid.
Criminalia, wer solche unter denen Fränckischen Königen exerciret 30. seq.
Criminal-Proceß, worinnen er bestehet 54
" " ist auch wider die Abwesenden anzustellen 273
" " sowol nach dem gemeinen, als Sächsischen Recht ibid.
" " auf einen Abwesenden kan die Sentenz regulariter nicht gegeben werden 274
" " es hat auch nicht die Executio im Bildniß Statt ibid.
" " in welchen Uebelthaten wider einen Abwesenden in der Sache procedirt wird ibid.
" " kan jedoch allenthalben citirt werden 275
" " wann er nicht erscheinet, was Rechtens seye 276
" " in Sachsen wird der Abwesende in die Acht erkläret 277
" " auf wie vielerley Arten er aufgehoben wird 280
" " I.) durch die Præscription ibid.
" " dessen Grund ibid.
" " die Sätze 281
" " in welchen Uebelthaten sie Statt hat ib.
" " hebt alle cognitionem criminis auf 282
" " wie sie zu rechnen ist 283
" " muß unaufhörlich, und nicht interrumpirt worden seyn ibid.
Criminal-Proceß, regulariter hat die zwanzigjährige Præscription Statt 284
" " bisweilen 5. Jahre 285
" " auf die verjährte Uebelthat wird nicht einmal quoad futura attendirt 286
" " II.) nach dem Tod des Inquisiten 287
" " ausgenommen in einigen Fällen ibid.
" " III.) nach der Vertilgung ibid.
" " wie vielerley 288
" " welchen er gegeben wird ibid.
" " die Sätze ibid.
" " wer diejenige ertheilt ibid.
" " in welchen Verbrechen 289
" " was bey derselben bemerckt wird ibid.
" " die Würckung 290
" " es erstreckt sich nicht in præjudicium tertii 291
" " IIII.) durch die Transaction ibid.
" " V.) durch die Sentenz 292
Criminal-Sentenz wird meistens ab exteris concipirt 230
" " in allgemeinen Verstand 240
" " in besondern Verstand ibid.
" " die Sätze ibid.
" " soll denen Acten conform seyn ibid.
" " und denen Gesetzen 241
" " die Beschaffenheiten der rechtmäßigen Sentenz ibid.
" " wie vielerley die Sententia absolutoria seye 242
" " die Sententia absolutoria definitiva zielet auf die rem judicatam 242
" " zu welcher Zeit 243
" " die Sententia condemnatoria zielet auf die Strafe ibid.
" " unter welchen Beschaffenheiten ibid.
" " gehet in rem judicatam 244
" " wie die Criminal-Sentenz zu verfertigen ist 245
" " ist rechtmäßig zu publiciren ibid.

Criminal-Sentenz, die Sententia absolutoria ist ohne Verzug zu publiciren und zu exequiren 246
" " nicht aber die Sententia condemnatoria ibid.
" " wie, und durch welche diese zu publiciren ist ibid. seqq.
" " der Beschuldigte ist zur Todes-Strafe zu bereiten 249. seqq.
" " von seinem Vermögen kan er vorhero disponiren 253
Criminal-Verordnung, wer die erste promulgirt hat 11
" " wer darinnen gefolgt ist 12
" " Verordnungen besonderer Lande 13
" " Verordnung, Carolingische, zu welchem Ende solche ist gemacht worden 14
" " dessen Mangel 15
" " dessen Auctorität ibid.
" " welchen Gesetzen sie ist subordinirt worden 16
Cynigild 483

D.

Darbietung zu einer Geld-Strafe, oder ad juramentum purgatorium, ob dadurch die Inquisition abzuwenden seye 125
" " wann diese Mittel Statt haben ibid.
Daumen-Stock, ein Instrument zur Tortur 604
Defension pro avertenda inquisitione speciali 117. seq.
" " dessen kurtze Begriffe 119
" " ist ordentlicher Weise zu ertheilen, auch ex officio 119
" " unter welchen Conditionen 120. sq.
" " aus denen Mitteln 122. sq.
" " welches widerlegt werden kan 124
" " wird auch um die Tortur abzuwenden ertheilt ibid.
" " ist denen Beschuldigten zu concediren 205
" " was sie seye, und warum sie adhibirt wird 207
" " hat in allen Missethaten Statt ibid.
" " wer dieselbe unternimmt 209
" " vornemlich der Richter, und der Special-Defensor 211
" " das Amt eines Richters ibid. sq.
" " das Amt eines Defensors 215. sq.
" " wie oft sie Statt hat 225
" " in wie weit sie durch ein Rescriptum Principis aufgehoben wird 227
" " dessen Würckung ibid.
" " die Rechts-Gunst 228
" " worinn die grosse Rechts-Gunst bestehet 229
Delicta sind entweder vera, oder quasi 17
" " publica oder privata 18
" " ordentliche oder ausserordentliche ibid.
" " Capitalia und non Capitalia 19
" " atrociora und simplicia 19
" " Facti permanentis oder transeuntis ibid.
" " manifesta oder pernoctata 20
Delictum wird meistens durch eine äusserliche Handlung begangen 21
" " welche zu denselben concurriren 22. sq.
" " so in denen Gesetzen bestimmt werden 24
" " und zwar in denen Legibus pœnalibus 25
" " wird freywillig begangen ibid.
" " darzu ist ein voluntas indirecta hinlänglich 28
" " die Mittel wider die Verbrechen 29
Diebstahl ist heut zu Tage ein offenes Verbrechen 428
" " die Beschreibung ibid.
" " was ein geflissener Diebstahl seye ibid.

Diebstahl, wann derselbe begangen wird 429
= = der einfache 430
= = welche diesen Diebstahl begehen, oder nicht ibid.
= = ob welche ex contractu einen Diebstahl begehen 431
= = in wiefern die Nothwendigkeit zu stehlen entschuldiget 432
= = in welchen Sachen er begangen wird 433
= = zu welchem Ende 435
= = geschieht mit Widerwillen des Herrn ib.
= = die Strafe derer Jüden 436
= = derer Römer ibid.
= = derer Deutschen ibid.
= = des Carolingischen Rechts 438
= = wie oft die Todes-Strafe Statt habe 439
= = welche Strafe eines geflissenen Diebstahls enthalten ist ibid.
= = die Gründe der hier gebräuchlichen Todes-Strafe 442
= = welche allenthalben eine schätzbare Sache supponirt 444
= = die ordentliche Strafe wird gemeiniglich gemildert, 1) wann der Schade cessirt 448
= = nicht aber wegen den Gewinnst, so der Dieb bekommen 449
2) wegen Condition der Person 450
= = wie ein kleiner Diebstahl bestraft wird 451
= = wie der zum drittenmal begangene Diebstahl bestraft wird 452
= = wann in diesem Fall die Strafe zu mildern ist 454
= = die öffentliche Strafe hebt die Privat-Satisfaction nicht auf ibid.
= = die Privat-Rache 456
= = Fragstücke ibid.

E.

Ehe, zweyfache, was sie seye 547
= = dessen requisita 548
= = welche dieses Laster begehen ibid.
= = wie dieses Laster vollzogen ibid.
= = wann 549
= = die Strafe des göttlichen Rechts ibid.
= = des Römischen und Canonischen Rechts 550
= = des Deutschen Rechts ibid.
= = des Carolingischen Rechts 551
= = mildernde Umstände 552
= = die Verjährung 553
= = Fragstücke 554
Ehebruch, dessen Begrif nach dem jure Civili et Mosaico 528
= = nach dem Canonischen und heutigem Recht 528
= = wird vorsetzlicher Weise begangen 529
= = von verehlichten Personen ibid.
= = durch den Beyschlaf 530
= = die Strafe des göttlichen Rechts ibid.
= = des Carolingischen Rechts 534
= = die ordentliche Strafe wird gemildert wegen der Erlassung 536
= = oder wegen einer andern Ursache 537
= = die Verjährung dieses Verbrechens 538
= = die Rache des Vaters und des Mannes an dem Ehebrecher 539
= = Fragstücke 541
Ehren-Strafen 630
Ehrlichmachung der Militz 631
Einschliessung ist in denen Criminal-Fällen nöthig 92
= = wird nur aus rechtmäßigen Ursachen zuerkannt 93
= = allein zur Verwahrung ibid.
= = bisweilen sind jedoch zur Verwahrung Fesseln nöthig 101
= = in welchen Verbrechen sie Statt hat 102
= = mit Vorbehalt der Richterlichen Willkühr 103

" " wann mehrere incarcerirt worden, sind sie von einander zu sondern 104
Enthauptung mit dem Schwerdt 613
" " mit dem Beil 614
Erbrechung derer Gefängnisse geschiehet entweder von dem Kerckermeister 594
" " oder von Fremden 595
" " oder von dem Inhaftirten selbst 596
Esel-Reuten 633
Execution, wem sie eigen ist 253
" " wer die Signa executiva aufrichtet 254
" " was für Solennitäten bey dieser Aufrichtung vorgehen 255
" " geschiehet an einem öffentlichen Ort 256
" " zu welcher Zeit 257
" " wider wem ibid.
" " wer der Vollzieher der Execution seye ibid.
" " ist bisweilen aus gerechten Ursachen, zur Gunst des Beschuldigten, aufzuschieben 263
" " so die Republick, oder einen dritten concerniret 265
" " muß der Sentenz genau antworten 266
" " vorhero aber ist das hochnothpeinliche Hals-Gericht anzuordnen 268
" " geschiehet vorhero die Zusammenberuffung 269
" " der Richter und Schöppen kommen zusammen 270
" " es folgen die Fragen und Antworten ib.
" " der Blutschreier tritt mit einem gewaltsamen Geschrey hervor 271
" " auf die vorgebrachte Anklage folget die Sentenz ibid.
" " der Stab wird zerbrochen 272
" " die Solennitäten sind veränderlich ibid.

F.

Falsum, was es seye, und wie es vom Stellionatu unterschieden ist 569
" " das Falsche bestehet in Veränderung der Wahrheit 570
" " zum Nachtheil des dritten 571
" " wenn es nur eine grausame Læsion gewesen ist 572
" " die Strafe des Mosaischen und Römischen Rechts 572
" " die Strafe des Deutschen Rechts 573
" " des Carolingischen und Deutschen Rechts, welche Strafe bisweilen capital ist 574
" " singularia dieser Uebelthat 575
" " Fragstücke ibid.
Feldmeister 262
Feuersbrunst, was sie seye 521
" " wie vielerley 522
" " die Strafe derer Deutschen Gesetze ibid.
" " derer Civil-Gesetze 523
" " des Carolingischen und heutigen Rechts 524
" " wie oft die Todes-Strafe enthalten ist 525
" " wie oft die ausserordentliche 526
" " Fragstücke 527
Flechtung des Cörpers auf ein Rad 620
Folterbanck 608
Forum privilegiatum, wer solches hat 52
Fraischpfand, was also genennet wird 67
Freymann 261
Fronbote ibid.
Fuchsbrett, ein peinliches Instrument 608

G.

Galeeren-Strafe 627
Gefängniß ist auf Kosten des Richters aufzubauen, und zu erhalten 92
" " ob es eine Strafe seye ibid.
Geleit, sicheres, wird denen Abwesenden zuerkannt 106

Geleit, wann deren Vorschub auf eine andere Art nicht kan erhalten werden 107
" " ist entweder allgemein, oder besonders ibid.
" " Hauptsätze 108
" " von welchem es gegeben wird ibid.
" " in welchen Verbrechen 109
" " warum 110
" " eignet eine Sicherheit zu ibid.
" " wann nur insonderheit ein sicher Geleit ist begehrt worden 111
" " wann die Sicherheit verlöscht ibid.
Gerichte, westphälische, deren Ursprung und Fortgang 5. seq.
" " was für Gesetze unter diesen waren 6
" " welche Ordnung unter diesen Gesetzen zu procediren war 6
" " heimliche ibid.
Gericht ist in criminalibus nöthig 29
" " ist wegen denen Criminal-Sachen zu erkennen angeordnet worden 45
Gerichtbarkeit, peinliche, derer Deutschen, dessen Art kan nicht aus dem Römischen Recht hergeleitet werden 29
" " war unter der Republick der Deutschen eine jede frey 30
" " was für eine gewesen, da die Comitatus sind erbschäftlich gemacht worden 36
" " welche diese Gerichtbarkeit exercirten 36 seq.
" " die Irregularität derselben 38
" " derer westphälischen Gerichte 39
Gesetze, geschriebene, deren Auctorität hat zu Zeiten Caroli M. zugenommen 4
" " wie lang die Deutschen diese Gesetze gehabt haben 4
" " da die geschriebene Gesetze veraltet, sind verschiedene Mißbräuche eingeführet worden 5
Gewalt, ist entweder öffentlich oder besonders 384
" " welche eine offene Gewalt begehen 385
" " die Gewalt war allen Völckern verhaßt 386
" " die Rechte derer Römer 386
" " derer Deutschen 387
" " des heutigen Rechts 388
" " die Strafe der besondern Gewalt ibid.
Gottslästerung, was sie seye 332
" " was die unmittelbare ibid.
" " was die mittelbare seye 333
" " von welchen sie begangen wird ibid.
" " die Strafe bey denen Jüden, Römern ꝛc. 334
" " die Strafe nach denen Gesetzen in Deutschland ibid.
" " mildernde Umstände 336
" " vor welchem Richter die Gottslästerung abzustrafen sind 337
" " Fragstücke 338
Graviones, woher sie ihren Namen haben 31

H.

Haar-Seil, ein peinliches Instrument 611
Haase, gespickter, ein peinliches Instrument 609
Halbmeister 262
Hals-Kragen, ein peinliches Instrument 612
Handlungen, menschliche, sind der Gegenstand derer Criminal-Gesetze 17
Hencken an Galgen 614
Hencker 261
" " wie er sonst noch genennt wird ibid.
Henckermahl 272
Himilzorum ein Beschimpfungs-Wort 381
Homicidium proditorium, was es seye 495
" " dessen Strafe ibid.

Horgritt eine Beschimpfung derer Weiber 381

J.

Indicia, welche rechtmäßig sind 73
" " welche unrechtmäßig sind ibid. seq.
" " die Beschaffenheit derer Indiciorum 74
" " sind entweder proxima, oder remota ibid.
" " communia oder propria 75
" " allgemeine observationes von denen Indiciis ibid. seqq.
" " remota, was sie sind 76
" " auf die Indicia remota gehöret der eitle Ruf 77
" " die verdächtige Betrettung 78
" " die Aehnlichkeit der Gestalt des Leibes ibid.
" " die Gesellschaft mit übelgesinnten Leuten ibid.
" " die Hauptfeindschaften 79
" " die Beschuldigung eines Sterbenden ib.
" " die Flucht ibid.
" " und andere 80
" " proxima, was sie sind 77
" " darzu gehöret die Betrettung eines Beschuldigten in dem Ort, wo das Verbrechen ist begangen worden 81
" " der halbe Beweis einer Missethat ibid.
" " die Benennung eines Socii criminalis, so qualificirt ist 82
" " wann sie die Tortur würcket 83
" " die Bekänntniß ausser Gericht 84
" " sonderliche Drohungen 85
" " die Hülfleistung mit lasterhaften Leuten ibid.
" " so einzeln Verbrechen eigen sind 86
" " eines verborgenen Todtschlags ibid.
" " eines Todtschlags, währenden Raufens ibid.
" " eines Kindermords erster Casus 87
" " der andere Casus ibid. seq.
" " der dritte Casus 88
" " einer Vergiftung ibid.
" " eines Diebstahls und Raubs 89
" " einer Mordbrennerey 90
" " der Verrätherey ibid.
" " der Zauberey 91
" " der übrigen Missethaten ibid.

Indicium ist aus denen Muthmassungen herzuleiten 72
" " die Beschreibung ibid.

Injurie, was, und wie vielerley sie seye 378
" " welche eine Injurie begehen ibid.
" " auf welche sie begangen wird 379

Inquisition, was sie seye 60
" " ist summaria, oder ordinaria ibid.
" " ist nach dem Römischen Recht unbekannt 60
" " ist nach dem Jure canonico eingeführt worden 61
" " der Richter stellt die Inquisition an, welcher das Merum imperium hat ibid.
" " ohne einen Ankläger ibid.
" " die Ausnahmen 62
" " in welchen Fällen 63
" " was für Gründe zur Inquisition hinlänglich sind 63. seq.
" " welche nicht hinlänglich sind 65
" " der Endzweck 66
" " ist entweder generalis, oder specialis ibid.
" " verschiedene Capita der general-Inquisition ibid.
" " a) ob ein Delictum ist begangen worden ibid. seq.
" " derowegen man zum Augenschein schreiten muß 67
" " wie auch auf die Muthmassungen 68

und

= = und auf die summarische Zeugen-Verhör 69
= = unter der Strafe der Nullität ibid.
= = b) von welchem das Delictum ist begangen worden 70
= = sind daher die Zeugen zu examiniren ibid. seq.
= = c) unter welchen Circumstantien 71
= = abzuwenden, deren unterschiedene Mittel 116
= = der Grund derer selben ibid.
= = specialis, wann sie anfängt 127
= = das Nachtheil, welches daher dem Beschuldigten bevorstehet 128
= = wider welche Personen, und in welchen Verbrechen sie Statt hat ibid.
= = muß von dem Corpore delicti und von denen Inzichten bekannt seyn 128
= = wird von dem Richter dirigirt 129
= = auf was die Verhör auf die Artickel zielet ibid.
= = das Amt eines Richters wegen derselben 130. seqq.
= = wie die Artickel zu verfertigen 133. seqq.
= = woher die Artickel zu schöpfen sind 140
Iurisdictio patrimonialis, wann sie geschehen 39. seq.
= = wird auch in die hohe und niedere eingetheilt 41
= = dessen Ursprung ibid.

K.

Kayserliche Rechte, was die Worte in sich halten 16
Kirchen-Raub, was, und wie vielerley er seye 457
= = die Fälle, welche hieher gehören 458
= = die Strafe derer Mosaischen Gesetze ibid.
= = derer Griechen und Römer 459
= = derer Deutschen 459
= = des Carolingischen Rechts 460
= = wann bey uns die Todesstrafe Statt hat ibid.
Klemeister 262
Kopf- und Stirn-Bänder, ein peinliches Instrument 611
Kupplerey, was sie seye, und wie vielerley 564
= = welche eine qualificirte Kupplerey begehen ibid.
= = wann 565
= = ob præcise üppige Handlungen hinzu kommen müssen 566
= = Simplex Lenocinium ibid.
= = die Strafe des Mosaischen und Römischen Rechts 566
= = des, deutschen und heutigen Rechts 567
= = Fragstücke 568

L.

Landfriede, gebrochener offener, ist eine Species der offenen Gewalt 389
= = die Beschreibung 390
= = die Sätze ibid.
= = welche dieses Laster begehen, oder nicht ibid.
Landesverweisung 629
Laster-Stein 633
Lebendig begraben 617
Leiter, ein peinliches Instrument 607
Leudis 483
Leudum ibid.

M.

Mägbot 483
Mahlstatt wurde der Ort, welcher zur Executionem pœnarum publicarum ist destinirt worden, genannt 35

Malefiz- oder Schand-Glocke 269
Mallum, was es bedeutete 34
Manbot 483
Maximilianus, Kayser, wolte die Criminal-Gesetze corrigiren 8. seqq.
" " hat sie aber nicht zu Stande gebracht 11
Meineyd, was er seye 338
" " die Eigenschaften 339
" " wird vorsetzlicher Weise begangen ibid.
" " und durch Verletzung der beschwornen Treue 340
" " auf wie vielerley Arten ibid.
" " die Strafe bey den Jüden und Griechen ibid.
" " bey denen Römern 341
" " nach dem Jure canonico 342
" " nach dem deutschen Recht ibid.
" " die Strafen des Carolingischen Rechts waren schwehrer 343
" " leichtere Strafen 344
" " die Strafe derer Zeugen, so falsch schwören 345
Meister 261
Menschenraub, was er seye 462
" " geschieht mit bösem Vorsatz 463
" " zu welchem Ende ibid.
" " die Strafe derer Jüden ibid.
" " derer Deutschen 464
" " das heutige Recht ibid.
Meybote 483
Missi Regii, wer solche gewesen 30. seq.
Mordthat, was sie seye 487
" " wann und von welchen die Mordthat begangen wird 487
" " die Strafe des Römischen und Deutschen Rechts 488
" " die Verordnung des Carolingischen Rechts 489
" " Fragstücke 490

N.

Nachrichter 261
Nickel, woher dieser Name komme 544

P.

Parricidium, was es seye 502
" " die Sätze 503
" " supponirt einen Todtschlag in linea recta ibid.
" " unter denen Eltern oder natürlichen Kindern, nicht unter denen adtoptirten 504
" " der Dolus oder Culpa muß bekannt seyn ibid.
" " es wird begangen in einem Todtschlag, Hinweglegung, Abtreibung der Frucht 506
" " wann nur die Geburt lebendig ist ibid.
" " wann die Geburt lebendig ist 507
" " die Fata des Römischen Rechts wegen der Strafe des Parricidii 508
" " die Strafe des Ertränckens wird beschrieben 509
" " was für eine Strafe bey denen Deutschen 510
" " das heutige Recht ibid.
" " wann die Strafe des Säckens in eine willkührliche 511
" " oder in eine Schwerdt-Strafe verändert wird 512
" " Fragstücke 513
Pasquill, wann, und von welchen dieses Laster begangen wird 380
" " die Strafe der Ebräer und Deutschen 381
" " derer Römer 382
" " des Juris canonici 383
" " des heutigen Rechts ibid.
" " Fragstücke 384
Pein, was es bedeutet 303
Personen, welche delinquiren können, oder nicht 25. seqq.

Personen, wider welche ein Delictum begangen wird 28
Pfahl-Stehen 633
Pfeiffe, so man dem Inquisiten in dem Mund giebt 605
Pin, was es bedeutet 303
Prævaricatio, was sie seye 584
" " welche in diese Missethat fallen 585
" " die Strafe des Römischen Rechts 586
" " des heutigen Rechts ibid.
Præventio ist ein Mittel, durch welches der Streit wegen der Competenz definirt wird 50
" " bisweilen ist die Cognitio communis 51
" " oder ist nur dem Fürsten eigen ib. seq.
Pranger, Hals-Eisen, oder Staub-Säule 629
Provocatio ex lege diffamari, ob dadurch die Inquisitio abzuwenden seye 126
Prügeln 626

R.

Racker 262
Rädern 615
Rechtsgelehrsamkeit in peinlichen Fällen, was sie seye 1
" " ist wegen denen menschlichen Handlungen beschäftiget ibid.
" " supponirt einen Anfang 2
Reinigungs-Eyd unter dem Heidenthum derer Deutschen 199
" " unter dem Christenthum ibid.
" " nach dem jure canonico und nach der Praxi ist er bestättiget worden ibid.
" " die Beschreibung ib. seq.
" " wann er Statt hat 200
" " welchen Personen er aufgelegt wird, oder nicht ib. seqq.
" " hat nur in subsidium Statt 202
" " die Würckung 204
Reissen mit glüenden Zangen 620
Repetundarum crimen, was es seye 587
" " von welchen es begangen wird ibid.
" " wann 588
" " die Strafe des Römischen Rechts 589
" " des deutschen und heutigen Rechts ib.
" " Fragstücke 590
Republick ist keine ohne Criminal-Gesetze 2
" " derer Deutschen, darunter war eine jede Gerichtbarkeit frey 29. seq.
Reuter-Recht, ob dadurch ein Diebstahl begangen wird 434
Richter, ist in criminalibus nöthig 29
Ringer 576

S.

Sachsen-Spiegel, dessen Verfertigung 7
Säcken, oder Ertränken 616
Saiger 576
Scabini 31
Scharfrichter, ob er von dem Hencker unterschieden 260
Schinder 261. seq.
Schlagen mit einem nassen Seil 626
Schleifung zur Fehm- oder Gerichts-Stätte 619
Schmieden auf einen Hirsch 622
Schnüre, ein peinliches Instrument 604
Schragen, ein peinliches Instrument 608
Schwaben-Spiegel, dessen Verfertigung 7
Schwecher 576
Schwefelfedern, ein peinliches Instrument 610
Schuld, bedeutet ein jedes Verbrechen 34
Sculdais 33
Sculdaschius ibid.
Sculdasiones ib.

Scul-

Scultasius 33
Sculteti ib.
Selbstmord, welche einen solchen begehen 515
= = die Mosaischen Gesetze wegen eines Selbstmords 516
= = derer Römer ibid.
= = das Canonische und deutsche Recht ib.
= = das Carolingische Recht ib.
= = die heutige Praxis 518
= = die Gewohnheit einiger Orten 519
Sitten, gute, haben vor diesem in Deutschland gegolten 2
= = in dem V. Seculo die geschriebene Gesetze 3
= = haben zu Zeiten Caroli M. zugenommen 4
Sodomiterey, was sie seye 554
= = wie oft sie begangen wird 555
= = ob die immissio seminis erfordert werde ibid.
= = die Strafe des göttlichen und Römischen Rechts 556
= = des deutschen Rechts ibid.
= = die Meynung des Carolingischen Rechts 557
= = Fragstücke 558
Sönisbot 483
Spanischer Mantel 634
Spanische Stiefeln, ein peinliches Instrument 606
Spiessen 620
Spitzruthen, oder Gassenlauffen 625
Statuæ Rolandinæ, woher sie also sind benennet worden 35
Staupbesen 623
Stockschilling 624
Strafen, deren Endzweck 301
= = deren Beschreibung ibid.
= = sind entweder Capital, oder nicht Capital ibid.
= = die Capital-Verbrechen, so probirt worden sind 302
= = bisweilen mit der Confiscation aller Güter 308
= = die nicht Capital sind 309
= = corporis afflictivæ ibid.
= = corporis non afflictivæ 311. seqq.
= = rechtmäßige oder willkührliche 314
= = die Sätze 315
= = welche Handlungen zu bestrafen sind ib.
= = welche Personen 316
= = ob die Todten zu bestrafen sind 317
= = ob diejenigen, welche die Strafe schon ausgestanden haben ibid.
= = wer die Strafen bestimmet 318
= = dem Richter kommt zu, solche zu appliciren, und nicht zu verändern ibid.
= = bisweilen kommt es privat-Personen zu, die Strafe aufzulegen 320
= = nach der Form des Gesetzes ibid.
= = nach denen Gesetzen jedes Orts 321
= = muß nach dem Verbrechen proportionirt seyn 322
= = wann sie zu schärfen ist 323
= = aus welchen Ursachen die ordentlichen Strafen zu mitigiren sind 324
= = aus welchen Ursachen die ausserordentliche und willkührliche 325
= = wie das Vorhaben zu bestrafen ist 326
= = wie der Concursus 327
= = die Fälle, so hieher gehören ibid.
= = die unächten Ursachen zu mildern 328
= = in wieferne die eine Strafe die andere verschlinget 329
= = das Urtheil von Häufung der Strafen 330

Strafen, die Strafe hebt die privat-Satisfaction nicht auf 331
" " gemeine 632
Strafe des Festungs-Baues 629
" " des Zuchthauses ibid.
Stranguliren 615
Strassenräuberey, was sie eigentlich seye 418
" " die Sätze 419
" " in welchen Sachen sie begangen wird ib.
" " welche Gewaltthat nöthig seye ib.
" " ist aus denen Regeln des Diebstahls nicht zu æstimiren 420
" " eigentlich wird sie wider Personen, welche keine öffentliche Sicherheit haben, nicht begangen 422
" " die Gewalt, so einer Person angethan worden 423
" " mit dem Vorhaben eines Gewinnsts ib.
" " oder die gewaltthätige Verkaufung hieher gehöre 424
" " die Strafe derer Jüden und Römer ib.
" " derer Deutschen ib.
" " des Carolingischen Rechts 425
" " mildernde Umstände 426
" " die offene Verfolgung 427
" " Fragstücke ib.
Stuprum, was es seye 541
" " unter welchen es begangen wird 542
" " wie es von der Fornication unterschieden ist ib.
" " wie das stuprum nach dem göttlichen Recht ist bestraft worden ib.
" " nach dem Römischen Recht 543
" " nach dem deutschen Recht 544
" " nach dem heutigen Recht 545
" " Fragstücke 547

T.

Territion 198
" " verbalis 603
" " realis ibid.
Todtschlag, was er seye, und wie vielerley 465
" " wie vielerley ein mit vorlauffendem vorsetzlichen Gemüthe verübter Todtschlag seye 466
" " die Sätze eines einfachen Todtschlags ibid.
" " welche einen solchen Todtschlag begehen, oder nicht ibid. seqq.
" " welche einen verwahrloßten oder culposen Todtschlag begehen 470
" " welcher zufälliger Weise einen Todtschlag begehet 471
" " welche eine nothwendige Entleibung begehen ibid.
" " dieser Todtschlag supponirt einen ungerechten Anfall 472
" " die gegenwärtige Gefahr des Lebens, derer Glieder ibid.
" " der Ehre 473. seq.
" " wann er nur in keinem andern Wege konnte verhindert werden 475
" " diejenigen Gründe müssen zusammen concurriren, und bewiesen werden ibid.
" " wie der Beweis anzustellen seye 476
" " vornemlich wann die Entleibung remotis arbitris ist begangen worden 476
" " wann der Excessus moderaminis vorhanden ist 477
" " hieher gehöret der Todtschlag eines Menschen und keines Monstri ibid.
" " der Tod muß erfolgt seyn 478
" " und zwar aus der Wunde 479
" " die Strafe derer Jüden und anderer Völcker 480
" " derer Römer 481
" " die dispositio juris canonici 482

" " derer Deutschen Gesetze ibid.
" " des Carolingischen Rechts 485
" " wie, wann ein Todtschlag in einem Tumult ist begangen worden 486
" " mildernde Umstände 487
Tortur, deren Ursprung 178
" " deren Beschaffenheit 180
" " Beschreibung ibid.
" " der Unterscheid von der Territion ibid.
" " wie viel dessen Stufen sind ibid.
" " die Hauptsätze 181
" " in welchen Verbrechen sie Statt hat ibid.
" " unter welchen Conditionen 182
" " was der Tortur vorgehen soll 184
" " wie durch die Tortur die Wahrheit zu erforschen ibid. seqq.
" " wie, wann der Beschuldigte im Antworten ungehorsam ist 187
" " in welcher Ordnung mehrere zu torquiren sind 188
" " ob, und wann die Tortur zu wiederholen ist 189
" " ob es daran gelegen seye, ob es ein Delictum facti permanentis seye, oder nicht 190
" " wann sie zu appliciren ist ibid. sqq.
" " dessen ordentliche Würckung 193
" " dessen ausserordentliche 194
" " von derselben werden einige ausgenommen ibid.
" " wegen Ehr 195
" " wegen Mangel des Verstandes 196
" " wegen Leibes-Schwachheit ibid.
" " hierbey gilt viel das arbitrium judicis 198
" " deren Vorbereitung 601
Transmissio der Acten, ob sie nöthig seye 230
" " warum sie meistens geschiehet ibid
" " in welchen Gerichten die Versendung der Acten heut zu Tage nöthig seye 231
" " in welchen Fällen ibid.
" " die Acten werden entweder unmittelbar an den Obern, oder an einen auswärtigen Richter versendet 232. seq.
" " auf welche Collegia in specie 234
" " die Acten sind unversehrt zu versenden 235
" " müssen die Originalien selbst versendet werden 237
" " vor der Versendung soll der Richter die Acten noch einmal mit dem Gerichtsschreiber durchlesen ibid.
" " soll die Transmissio nicht vor der Defension geschehen ibid.
" " sollen die Acten geheftet, foliiret und numeriret werden ibid.
" " ist mit denen Litteris informatoriis zu begleiten 239
" " irgendwo geschiehet die Transmissio zu einem andern Ende ibid.

U.

Unfruchtbarmachung 520
" " die Verordnung des Römischen und Deutschen Rechts ibid.
" " des Carolingischen und heutigen Rechts 521
Ungehorsam des Beschuldigten, ob dadurch die Inquisition abzuwenden seye 124
Usuraria pravitas, was sie seye 596
" " ist ein Crimen seculare 597
" " welche dessen Beschuldigte sind ibid.
" " Nauticum fœnus gehöret nicht hieher 598
" " die Kauffung sub pacto de retrovendendo 599
" " die Strafe ibid.

= = von denen übrigen Missethaten remissive 600
Unterschleifgebere, deren Strafe 590
= = ob die Verberger delinquiren 591
Urphed, was es seye 346
= = deren Formuln ibid.
= = die Strafe der Urphedbrecher 349
= = mildernde Umstände 350
= = Fragstücke 351

B.

Veränderung der Marckung, was sie seye 582
= = wie es gestraft wurde bey denen Ebräern und Römern ibid.
= = wie bey denen Deutschen ibid.
= = wie nach dem heutigen Recht 583
= = Fragstücke 584
Verbrennen auf dem Scheiterhauffen 617
Verführung, was sie seye 407
= = wird durch die Entführung vollzogen ibid.
= = einer ehrlichen Person 408
= = da die Person auch wider ihren Willen ist entführt worden 409
= = auch von rechtmäßigen Eltern 410
= = wegen unzüchtigem Ende 411
= = die Strafe derer Jüden 412
= = derer Römer ibid.
= = die Verordnung des Canonischen Rechts 413
= = die Strafe derer Deutschen ibid.
= = die heutige Strafe 414
= = mildernde Umstände 416
= = die Verjährung 417
= = Fragstücke ibid.
Vergiftung, was sie seye 496
= = von welchen sie begangen wird ibid.
= = und wie 497
= = die Strafe derer Jüden, Römer und Deutschen 499
= = das heutige Recht aus der Constitutione Carolina 500
= = Fragstücke 501
Vertilgung, ob dadurch die Inquisition abzuwenden seye 127
Viertheilen 618

W.

Walaworf, ein Beschimpfungs-Wort 381
Wasenmeister 262
Wasser-Tortur in Franckreich 612
Wegelagerung, was sie seye 395
= = welche Erwartung hier erfordert werde ibid.
= = muß hinterlistig seyn 396
= = so mit Vorsatz zu beschädigen ist vereiniget worden ibid.
= = die Strafe 397
Wehrgeld 483
Wescher 576
Wultworf, ein Beschimpfungs-Wort 381

Z.

Zauberey war schon längst bekannt 351
= = was, und wie vielerley sie seye 352
= = die Gestalt der übernatürlichen Zauberey 353
= = dessen Argumenta der Existenz 354
= = welche widerlegt werden 355
= = die Strafe bey denen Jüden und Persern 356
= = bey denen Römern 357
= = welche Strafe nach dem jure Canonico enthalten ist 358
= = nach dem jure Germanico ibid.
= = nach

" " nach dem Carolingischen Recht 359
" " die Auslegere kommen bisweilen auf die Strafe des Feuers 360
" " auf die Strafe des Schwerdts ibid.
" " oder auf eine willkührliche Strafe 361
" " mildernde Umstände ibid.
" " wie sie billig zu bestrafen wären 362
" " wie in diesem Verbrechen zu procedi-ren seye 363
" " Fragstücke ibid.
Zerreissung eines menschlichen Cörpers durch vier Pferde 619

Zweytes Register.

Kayser Carls des Fünften und des Heil. Römischen Reichs peinliche Gerichts-Ordnung S. 635
I. Rathschlag des verordneten kleinern und grössern Ausschusses von den Reichs-Ständen auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Worms Trium Regum in dem 1521. Jahr, die Hals-Gerichts-Ordnung ꝛc. betreffend ibid.
II. Vorrede der Ordnung der peinlichen Gerichte, wie solche Ordnung A. 1529. den Ständen auf dem Reichs-Tag zu Speyer vorgetragen worden 636
Vorrede Carl des Fünften, A. 1532. 637
Von Richtern, Urtheilern und Gerichts-Personen 639
Von denen, so die Gericht ihrer Güter halben besitzen 640
Des Richters Eyd, über das Blut zu richten ibid.
Schöpfen- oder Urtheil-Sprecher-Eyd 641
Schreibers-Eyd ibid.
Annehmen der angegebenen Uebelthäter, von der Obrigkeit und Amtswegen 642
Richter sollen in zweifelhaften Sachen der Rechtsgelehrten Bedenken erfordern ib.
Alsdann wird zu der peinlichen Frage geschritten, wann redliche Anzeigungen wider einen seyn 643
So der Gefangene der verdachten Missethat nicht bekänntlich seyn wolte, mag der Ankläger zu Weisung verstattet werden 643
So ein Person, einer Missethat überwunden, sollt an ihrem Leib, jedoch nicht zum Todt, oder ewigen Gefängniß gestraft werden, wie es mit Erkänntniß solcher Strafe soll gehalten werden ibid.
Von Annehmen eines angegebenen Uebelthäters, so der Kläger Recht begehrt 644
Von Verhaftung des Anklägers, bis er Bürgschaft gethan hat ibid.
Von Bürgschaft des Anklägers, so der Beklagte der That bekänntlich ist, und redliche Entschuldigung solcher That halb für-giebt 646
So der Kläger nicht Bürgen haben mag, wie die Gegenhaftung beschehen soll ibid.
Von einer andern Bürgschaft, so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat, oder die Missethat sonst bekänntlich ist 647
Von unzweiffentlichen Missethaten ibid.
Wie der Ankläger, nach Verhafftung des Beklagten, nicht abschneiden soll, er hab dann zuforderst ein nämliche Statt, wohin man

man ihm gerichtlich verkünden soll, benannt 648
Von den Sachen, daraus man redliche Anzeigungen einer Mißhandlung nehmen mag 649
Von Begreiffung des Wörtleins, Anzeigung ibid.
Daß ohn redliche Anzeigung niemand soll peinlich gefragt werden ibid.
Von Anzeigung derer, die mit Zauberey wahrzusagen sich unterstehen 650
Daß auf Anzeigung einer Missethat, allein peinliche Frag, und nicht ander peinliche Straf soll erkannt werden ibid.
Wie die genugsame Anzeigung einer Missethat bewiesen werden soll 651
Daß man aus den nachgesetzten Anzeigungen, in unbenennten, und hierinn unausgedruckten Argwöhnigkeiten der Missethat, Gleichniß nehmen möge ibid.
Von gemeinen Argwohnen und Anzeigungen, so sich auf alle Missethat ziehen ibid.
Vom achten gemeinen Argwohn 652
Ein Regul, wann die vorgemeldten Argwohnungen, Theil, oder Stuck, samentlich oder sonderlich, ein gnugsam Anzeigung zu peinlicher Frage machen 653
Aber eine Regul, in obgemeldten Sachen ibid.
Gemeine ungezweifelte Anzeigungen, der jegliche allein zu peinlicher Frage gnugsam ist 654
Von einer halben Beweisung ibid.
So ein überwundener Missethäter seinen Helffer in der Gefängniß besagt ibid.
So einer von ihm selbst ungenöther Ding gesagt hätte, daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan hätte 656

Von

Anzeigung,

so sich auf sonderliche Missethaten ziehen, und ist ein jeder Articul zu rechtlicher Anzeigung derselben Missethat genugsam, und darauf peinlich zu fragen.

Von Mord, der heimlich geschicht, genugsam Anzeigung 656
Von öffentlichen Todtschlägen, so in Schlagen, oder Rumorn unter vielen Leuten geschehen, das niemand gethan will haben, gnugsam Anzeigung 657
Von heimlichen Kindhaben, und tödten, durch ihre Mütter, genugsame Anzeigung ibid.
Eine andere Anzeigung begangener Kinder-Mord ibid.
Von heimlichen Vergeben, gnugsame Anzeigung 658
Von Verdacht der Räuber, gnugsame Anzeigung ibid.
Eine andere gnugsame Anzeigung begangenen Raubes 659
Von gnugsamen Verdacht derjenigen, so Räubern und Dieben helffen ibid.
Von heimlichen Brand, gnugsame Anzeigung 660
Von Verrätherey, gnugsame Anzeigung ibid.
Von gnugsamen Verdacht der Dieberey ibid.
Von Zauberey, gnugsame Anzeigung 661
Von peinlicher Frage ibid.
Der Gefangene soll erst wegen der Uebelthat befragt werden, ob er dieselbe in der Güte bekennete 662
Ausführung der Unschuld, vor der peinlichen Frag

Frag zu vermahnen, und weiter Handlung darauf 662

Wie diejenigen, so aus peinlichen Fragen eine Misserhat bekennen, nachfolgends weiter ausserhalb der Marter um Unterricht gefragt werden sollen:

Erstlich vom Mord 663
So der Gefragt Verrätherey bekennt 664
Auf Bekänntniß von Vergifftung ibid.
So der Gefragt ein Brand bekennet ibid.
So die gefragt Person Zauberey bekennt ibid.
Von gemeinen unbekannten Fragstücken, auf Bekänntniß, die auf Marter geschicht 665
Von Nachfrag und Erkundigung der bösen bekannten Umständen ibid.
Wo die bekannten Umstände der Missethat in Erkundigung nicht wahr erfunden würden 666
Keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern ihn die ganz von ihm selbst sagen lassen ibid.
So der Gefangen vorbekannte Missethat wieder läugnet ibid.
Von der Maß peinlicher Frag 667
So der Arm, den man fragen will, gefährliche Wunden hätte ibid.
Ein Beschluß, wann der Bekänntniß, so auf peinliche Frag geschicht, endlich zu glauben ist ibid.
So der Gefangen auf redlichen Verdacht, mit peinlicher Frag angriffen, und nicht ungerecht funden oder überwunden wird 668
Von Beweisung der Missethat 669
Von unbekannten Zeugen ibid.
Von belohnten Zeugen 669
Wie Zeugen sagen sollen 670
Von gnugsamen Zeugen ibid.
Von gnugsam Gezeugniß ibid.
Von falschen Zeugen ibid.
So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wollte 671
Von Stellung und Verhörung der Zeugen ibid.
Von den Kundschaft-Verhörern im Gericht 672
Von Kundschaft-Verhörern ausser Gericht ibid.
Von Oeffnung der Kundschafft 673
Von Kundschafft des Beklagten, zu seiner Entschuldigung 675
Von Verzehrung der Zeugen ibid.
Kein Zeugen für Recht zu vergleiten ibid.
Das Recht förderlich ergehen zu lassen 676
Von Benennung endliches Rechts-Tages ibid.
Dem Beklagten den Rechts-Tag zu verkündigen ibid.
Verkündigung zum Gericht ibid.
Unterredung der Urtheiler vor dem Recht-Tage ibid.
Von Besitzung und Beleutung des endlichen Gerichts 677
Diese Caroli V. und des Heil. Reichs Ordnung gegenwärtig zu haben, auch den Partheyen, darinn ihre Nothdurft nicht zu verbergen ibid.
Von der Frag des Richters, ob das Gericht recht besetzt ist ibid.
Wann der Beklagte öffentlich in den Stock, Pranger, oder Hals-Eisen gestellt werden soll 678

Den Beklagten fürs Gericht zu führen ibid.
Von Befreyung des Beklagten ibid.
Von Fürsprechern 679
Bitt des Fürsprechers, der von Amts wegen oder sonst klaget ibid.
Was und wie der Beklagte durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag 680
Von Verneinung der Missethat, die vormals bekennt worden ist 681
Wie die Richter und Schöpffen, oder Urtheiler, nach beyder Theil, und allem Fürbringen, auch endlichem Beschluß die Urtheil fassen, und wie auch nachmals die Schöpffen oder Urtheiler durch den Richter gefraget werden sollen ibid.
Wie Schöpffen und Urtheil-Sprecher ungefährlich antworten 682
Wie der Richter die Urtheil öffnen soll ibid.
Wo mehr dann ein Kläger, oder ein Antworter in Rechten stünden, daß alsdann dieselben Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden geziemt, gebraucht werden sollen 683
Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag ibid.
Des Nachrichters Fried auszurufen ibid.
Frag und Antwort nach Vollnziehung der Urtheil 684
So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würde ibid.
Von unnothdürfftigen, unnützen, gefährlichen Fragen, so vor Gericht beschehen ibid.
Von Leibstraffen, die nicht zum Todt, oder zu ewiger Gefängniß gesprochen werden, und von Amts wegen beschehen ibid.
Von Beichten und Vermahnung nach Verurtheilung 686
Daß die Beichtväter die Armen bekannter Wahrheit zu läugnen, nicht weisen sollen ibid.
Ein Vorred, wie man Missethat peinlich straffen soll 687
Von unbenannten peinlichen Fällen und Straffen ibid.
Wie Gottesschwerer, oder Gotteslästerung gestraft werden soll 688
Straff derjenigen, so einen gelehrten Eyd vor Richter und Gericht meineydig schweren ibid.
Straff derer, so geschworen Urphede brechen 689
Straff der Zauberey ibid.
Straff schrifftlicher, unrechtlicher, peinlicher Schmähung 690
Straff der Münzfälscher, und auch der, so ohn habend Freyheit münzen ibid.
Straff derjenigen, so falsch Siegel, Brief, Urbar, Renth- oder Zinnß-Bücher, oder Register machen 691
Straff der Fälscher mit Maaß, Waag und Kauffmannschafft ibid.
Straff derjenigen, die fälschlich und betrüglich Untermarckung, Rainung, Mahl- oder Marck-Stein verrücken ibid.
Straff der Procuratorn, so ihren Partheyen zu Nachtheil, gefährlicher, fürsetzlicher Weiß, den Widertheilen zu gut handeln ibid.
Straff der Unkeuschheit, so wider die Natur geschicht 692
Straff der Unkeuschheit mit nahend gesipten Freunden ibid.
Straff derjenigen, so Eheweiber, oder Jungfrauen entführen ibid.
Straff der Nothzucht ibid.

Straff des Ehebruchs 693
Straff des Uebels, das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht 694
Straff derjenigen, so ihre Eheweiber, oder Kinder, durch böses Genieß willen, willig-lich zu unkeuschen Wercken verkauffen ibid.
Straff der Verkuplung, und Helffen zum Ehe-bruch 695
Straff der Verrätherey ibid.
Straff der Räuber 696
Straff derjenigen, so Aufruhr des Volcks machen ibid.
Straff derjenigen, so bößlich austretten 697
Straff derjenigen, so die Leuth bößlich befeh-den ibid.

Hernach folgen etliche böse Tödtung, und von Straff derselben Thä-ter.

Erstlich, von Straff der, die mit Gifft oder Venenen heimlich vergeben 698
Straff der Weiber, so ihre Kinder tödten ibid.
Straff der Weiber, so ihre Kinder, um daß sie der abkommen, in Gefährlichkeit von ih-nen legen, die also gefunden und ernehrt werden 699
Straff derjenigen, so schwangern Weibsbil-dern Kinder abtreiben 700
Straff, so ein Artzt durch seine Artzney tödtet ibid.
Straff eigener Tödtung ibid.
So einer ein schädlich Thier hät, das jemand entleibt 701
Straff der Mörder und Todschläger, die kein genugsam Entschuldigung haben mögen ibid.
Von unlaugbaren Todschlögen, die aus solchen Ursachen geschehen, so Entschuldigung der Straff auf ihnen tragen 702
Erstlich von rechter Nothwehr, wie die ent-schuldige ibid.
Was ein recht Nothwehr ist ibid.
Daß die Nothwehr bewiesen werden soll 703
Wann und wie in Sachen der Nothwehr die Weisung auf den Ankläger kommt ibid.
Von Entleibung, daß niemands anders gesehen hat, und ein Nothwehr fürgewendet würde 704
Von berühmter Nothwehr gegen einem Weibs-bild 705
So einer in rechter Nothwehr einen Unschul-digen wider seinen des Thäters Willen ent-leibt ibid. seq.
Von ungefährlicher Entleibung, so wider eines Thäters Willen geschicht, ausserhalb einer Nothwehr 705
So einer geschlagen wird, und stirbt, und man zweifelte, ob er an der Wunden gestorben sey 707
Straff derjenigen, so einander in Morden, Schlagen und Rumoren fürsetzlich oder un-fürsetzlich Beystand thun ibid.
Von Besichtigung eines Entleibten vor der Begrabnus 708
Hernach werden etliche Entleibungen ingemein berührt, die auch Entschuldigung auf ihn tragen mögen, so darinn ordentlicher Weiß gehandelt wird ibid.
Wie die Ursachen, so zu Entschuldigung be-känntlicher That fürgewandt, ausgeführt werden sollen 710
So des Thäters gegebene Weisungs-Articul nicht beschliessen ibid.

Ueber wen die Atzung in obgemeldter Ausführung gehen soll 710
Von grosser Armuth, deß, der sich obgemeldter massen ausführen wolt 711
So einer in der Mordacht wär, in Gefängniß käm, und seine Unschuld ausführen wolt 712
Von Ausführung beschuldigter peinlichen Uebelthat, ehe der Beklagt in Gefängniß kommt ibid.

Hernach folgen etliche Articul vom Diebstal.

Zum ersten, vom allerschlechtsten heimlichen Diebstal ibid.
Vom ersten öffentlichen Diebstal, damit der Dieb beschrien wird, ist schwerer 713
Von ersten gefährlichen Diebstälen, durch Einsteigen oder Brechen, ist noch schwerer 714
Vom ersten Diebstal, fünf Gulden werth, oder darüber, und sonst ohn beschwerliche Umstände, soll man Raths pflegen ibid.
Vom andern Diebstal 715
Vom Stehlen zum drittenmal ibid.
Wo mehr denn einerley Beschwerung bey dem Diebstal gefunden wird 716
Von jungen Dieben ibid.
So einer etwas heimlich nimmt von Gütern, deren er ein nechster Erbe ist 717
Stehlen in rechter Hungersnoth ibid.
Von Früchten und Nutzen auf dem Felde, wie, und wenn damit Diebstal gebraucht werde ibid.
Von Holtz stehlen, oder verbottener Weis abhauen 718
Straff derjenigen, die Fisch stehlen ibid.
Straff derjenigen, so mit vertraueter oder hinterlegter Haab ungetreulich handeln 719
Diebstal, heiliger und geweiheter Ding, an ungeweiheten Stätten ibid.
Von Straff obgemeldtes Diebstals ibid.
Straff derer, so Allmosen stehlen 720
Geringer geweiheter Dinge Diebstal ibid.
In Diebstälen alle Umstände wohl zu betrachten ibid.
Von Straff, oder Versorgung der Personen, von den man, aus erzeigten Ursachen, Uebel und Missethat warten muß 721
Von Straff der Förderung, Hülf und Beystand der Missethäter 722
Straff unterstandener Missethat ibid.
Von Uebelthätern, die Jugend oder anderer Sachen halben, ihre Sinn nicht haben ibid.
So ein Hüter der peinlichen Gefängniß einem Gefangenen aushilfft 723
Von Amt des Gerichtschreibers in peinlichen Proceß ibid.
Wie der Gerichtschreiber alles und jedes beschreiben, und unterschreiben soll 724
Wie der Gerichrschreiber der Ankläger Anzeigung, oder Argwohnung, neben derselben Beweis verzeichnen soll ibid.
Wie der Gerichtschreiber auch des Angeklagten Nothdurft und Antwort soll verzeichnen ibid.
Wie der Gerichtschreiber des Angeklagten Bekänntniß aufzeichnen soll 725
Wie der Gerichtschreiber den Beweis vorzeichnen soll ibid.
Daß der Gerichtschreiber des Angeklagten Entschuldigung verzeichnen soll ibid.
Daß der Gerichtschreiber, wie die Klag an den Richter kommen, verzeichnen soll ibid.

Daß der Gerichtschreiber alles fleißig in Ordnung bringe, und darneben verschwiegen sey 726
Wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheil der Todtstraff halben, formiren soll ibid.
Ein sonderliche Erinnerung 727
Einführung einer jeden Urtheil zum Tod oder ewigen Gefängniß ibid.

Merck die nachfolgende Beschlüß einer jeden Urtheil.

Zum Feuer. Zum Schwerdt. Zur Viertheilung. Zum Rade. Zum Galgen. Zum Ertränckten. Vom lebendig vergraben 727. seq.
Vom Schleiffen 728
Vom Reissen mit glüenden Zangen ibid.
Formirung der Urtheil eines sorglichen Manns im Gefängniß zu verwahren ibid.
Von Leibstraff, die nicht zum Tode oder gefänglicher Verwahrung, wie obstehet, geurtheilt werden soll ibid.
Einführung der Urtheil vorgemeldter peinlichen Leibstraff halben, die nicht zum Tode gesprochen werden 729

Merck die nachfolgende Beschlüß einer jeden Urtheil.

Abschneidung der Zungen 730
Abhauung der Finger ibid.
Ohren abschneiden ibid.
Mit Ruthen aushauen ibid.
Form der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person 731
Noch eine Erinnerung ibid.
Wort der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person ibid.
Daß die Gerichtshändel und Urtheil in dem Gericht sollen behalten werden 732
Damit der Gerichtschreiber alles recht vernehmen möge, soll er sich dessen erkunden ibid.
Von den Gerichts-Kosten an den peinlichen Gerichten 733
Wie die Richter von Straffung der Uebelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen ibid.
Wie es mit der flüchtigen Uebelthäter Gütern gehalten werden soll 734
Von gestohlener oder geraubter Haabe, so in die Gericht kommet 735
Daß die geraubte oder gestohlene Güter dem Herrn wieder zugestellet werden 736
Gestohlene Güter werden nicht verjähret ib.
Von gnugsamen Vorstand und Caution, so zu leisten ist 737
So gestohlene oder geraubte Güter beym Diebe oder Räuber werden angetroffen ib.
Gnugsame Anzeigung geraubter oder gestohlener Güter ib.
Daß ziemlich nothdürftige Atzungen, so aufgegangen, zu erstatten 738
Daß niemand zu klagen soll genöthiget werden ib.
Mit was Maaß die Werckleut in den peinlichen Gerichten nothdürftige Galgen zu machen und zu bessern schuldig seyn ib.
Wer die Geldstraff nicht erlegen kan, muß das Gefängniß leiden 739
Was oben von den Zimmerleuten gesagt, wird auch von den Mäurern verstanden 740
Daß Mißbräuche und böse unvernünftige Gewohnheiten, so an etlichen Enden eingeführet, sollen abgeschaffet werden ib.
Erklärung, bey wem, und an welchen Orten Rath gesuchet werden soll 741

Zweytes Register.

Ad pag. 613.

Fig. XV. In Eychstätt hat man den so genannten Bock, so ein Schragen ist, glei in der Länge wie ein Wasch-Stuhl, so aber ausgehöhlt, und mit Finger langen hölzernen Nägeln eingezweckt ist, wie die Figur ausweiset. Auf diesen Bock wird der Inquisitus, wann er zwey Täge vorhero hintereinander mit Spieß-Ruthen ist gestrichen worden, und dannoch nicht bekennen will, den dritten Tag auf den Bauch darauf gelegt, Hände und Füsse an denen Pfosten fest angemacht, und wieder mit Spieß-Ruthen gestrichen, so, daß auf einen Strich gleich das Fleisch von dem Buckel voneinander gehet; hingegen die Nägel dem Inquisiten merckliche Matten in dem Leibe drucken. Darbey ist zu mercken, daß man in gedachten Eychstätt nicht mehrere Tormenten gebrauchet, als die Spies-Ruthen, und diesen Bock. Man wartet auch nicht mit der zweyten und dritten Tortur, bis die Wunden von denen erstern Streichen mit der Spieß-Ruthen geheilet sind, sondern man fährt damit alle Tage hintereinander fort, bis der Inquisit bekennet. Die Streiche werden zu 20. 30. 40. 50. ja bis 100. dictirt.

28195

2000,-
Dez. 85

28195

2000,-
Dez. 85

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweser, Christoph Heinrich, / Heumann, Georg Daniel, / Raspe, Gabriel Nikolaus,

Des Klugen Beamten auserlesener Criminal-Proceß Worinnen von dem Ursprung der Criminal-Verordnung unter Kayser Maximiliano I. Wie auch von dem Criminal-Proceß überhaupt und insbesondere, und von denen Straffen nach dem Göttlichen, Römischen, alten Deutschen, Carolingischen, und vielen Landes-Gesetzen, auf eine wohlbegreifliche Weise, gehandelt wird; Nebst

Nürnberg 1766

4 Crim. 110 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348801-0
VD18 14699087